



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

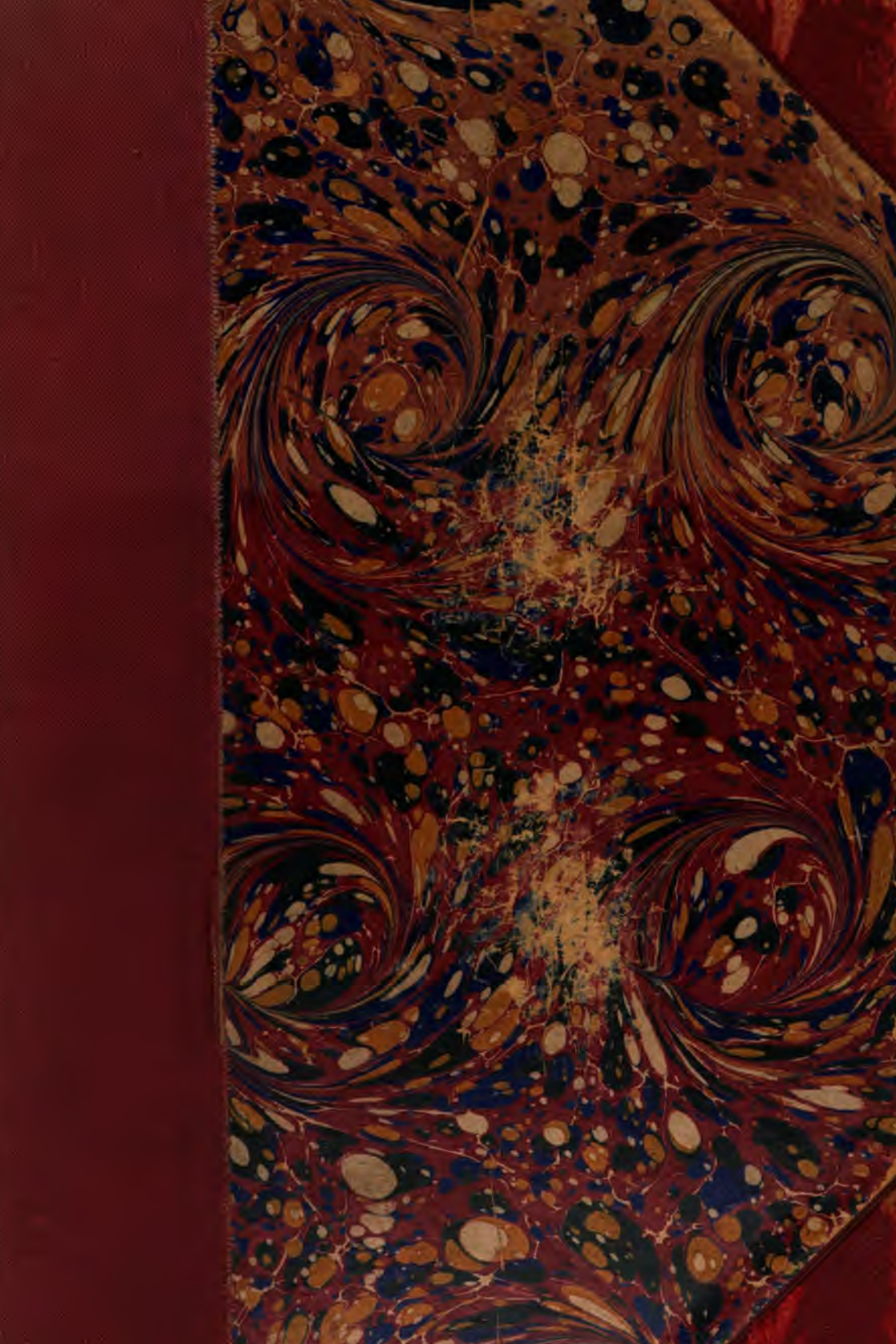
Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.



Educ 4608.88 vol. 2



Harvard College Library

FROM THE FUND OF

CHARLES MINOT

(Class of 1828).

Received 17 Feb, 1897.





Die Geschichte
der
Deutschen Universitäten

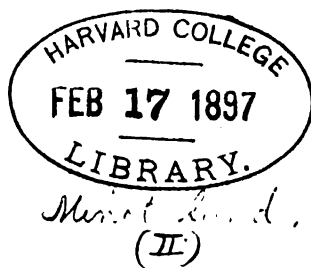
von
Georg Kaufmann.

Zweiter Band:
Entstehung und Entwicklung der deutschen Universitäten
bis zum Ausgang des Mittelalters.



Stuttgart 1896.
Verlag der J. G. Cotta'schen Buchhandlung
Nachfolger.

~~VI-5073~~
Educ4608.88



Alle Rechte vorbehalten.

hr

Der

Universität Halle,

deren Gründung einen bedentsamen Wendepunkt in der Geschichte
der deutschen Universitäten bildet,
zu ihrer zweiten Säkularfeier ehrerbietigst dargebracht.

V o r w o r t.

Dieser Band umfaßt die Entstehung und Entwicklung der deutschen Universitäten bis zum Ausgang des Mittelalters. Er soll nicht die Geschichte der einzelnen Universitäten aneinander reihen, sondern den Versuch machen, ein Bild zu geben von den gemeinsamen Grundzügen ihrer Verfassung, von ihren Zielen und von dem Ergebnis ihrer Wirksamkeit auf Gesellschaft und Wissenschaft. Die Vollendung des Bandes hat sich über acht Jahre hinausgeschoben, und ich konnte ihn auch nicht bei der Jubelfeier der Universität Halle überreichen, der ich ihn als Festgabe darzubringen wünschte. Es lag das teilweise an äußeren Verhältnissen und daran, daß immer neues Material zugänglich wurde. Auch wollte es mir nicht glücken, eine befriedigende Form zu finden, die ein anschauliches Bild von den Dingen zu geben verstattete und doch zugleich die Gefahr vermied, einzelnen Erscheinungen zu großes Gewicht beizulegen, einzelne Züge zu stark zu verallgemeinern. Schließlich habe ich mich darein geschickt, daß manche Thatsache an verschiedenen Stellen herangezogen werden mußte, und habe zugleich manches beiseite gelassen, was anfangs behandelt werden sollte. So namentlich eine Bestimmung der Landschaften, auf die sich der Einfluß der einzelnen Universitäten erstreckte. Wir haben hierfür einige ausgezeichnete Vorarbeiten, aber gerade sie lassen erkennen, wie leicht hier das Urtheil in die Irre gehen kann und daß dies zunächst noch der Geschichte der einzelnen Universitäten überlassen bleiben muß.

Von vielen Seiten habe ich Unterstützung erfahren durch Zusendung von Büchern und Handschriften oder durch Antworten auf meine Fragen, namentlich an einigen Thüren habe ich vielleicht bis zum Räftigwerden angeklopft, aber gerade hier habe ich immer gleich eifrige Hilfe gefunden. Wenn ich die einzelnen hier nicht nenne, so geschieht es, um nicht andere zu übergehen, aber allen möchte ich hier auf das herzlichste danken.

Nach dem Inhaltsverzeichnis folgt ein alphabetisch geordnetes Verzeichnis der Universitäten mit Angabe einiger wichtiger Thatsachen und einiger besonders häufig und abgekürzt angeführter Werke.

Breslau, August 1896.

Georg Kaufmann.

Inhaltsverzeichnis.

Erstes Kapitel.	Seite
Die Gründung der deutschen Universitäten von Prag bis Wittenberg und Frankfurt a. O.	1—45
1. Die Stiftungsbriefe S. 1—17.	
Ihre Bedeutung S. 1—10. Die Lehre von ihrer Notwendigkeit. Die kaiserlichen Stiftungsbriefe S. 10—14. Wittenberg S. 15 f.	
2. Vollzug der Gründung S. 17—33.	
Wien, Leipzig, Heidelberg durch die Landesherren gegründet. Köln und Erfurt durch die Städte S. 17—22. Breslau, Tübingen S. 23—26. Greifswald, Ingolstadt, Freiburg, Basel, Würzburg S. 26—33.	
3. Die Ausstattung S. 33—45.	
Wien, Köln, Erfurt, Ingolstadt, Heidelberg, Tübingen, Leipzig, Breslau S. 33—39. Rostock, Greifswald, Basel S. 39—41. Die Dotation mit kirchlichen Pfründen, ihre Bedeutung und damit verbundene Schwierigkeiten S. 41—45.	
Zweites Kapitel.	
Die Verfassung	46—157
1. Allgemeine Stellung der Magister und Scholaren in der Korporation S. 46—59.	
Einfluß von Paris und Bologna. Selbständigkeit der deutschen Universitäten. Lehrer und Schüler.	
2. Korporation und Lehranstalt (Universitas und studium). Die Nationen S. 59—68.	
Die Hochschule eine Anstalt des Landes oder der Stadt. Universitas studii. Nationen in Prag, Leipzig, Wien und Frankfurt S. 59—64. An den übrigen Universitäten nicht ausgebildet. Gliederung. Die Grenzen der Nationen in Leipzig bestimmte der Landesherr S. 64—68.	

3. Die Fakultäten S. 68—80.

Seite

Die vier Fakultäten. Doppelfakultäten. Schwanken der Namen. Philosophische Fakultät S. 69—75. Rang der Fakultäten S. 75—76. Die Fakultäten und die Universität S. 76—80.

4. Das Verhältniß der deutschen Universitäten zu Staat und Kirche S. 80—91.

Die Universitäten keine kirchlichen Korporationen S. 80 bis 82. Die Tracht der Scholaren. Eölibat S. 80—87. Enge Beziehungen zur Kirche. Zugehörigkeit zur Universität macht nicht geistlich S. 87—91.

5. Das Verhältniß zu Kirche und Staat. Fortsetzung. Die akademische Gerichtsbarkeit S. 91—110.

Die Landesherren regeln die akademische Gerichtsbarkeit S. 91—98. Verschiedener Gerichtsstand der Laien und der Geistlichen unter den Scholaren bei schweren Verbrechen S. 98—100. Die Exemption. Die Konservatoren S. 100—105. Anhang. Kritik von F. Stein. Die akademische Gerichtsbarkeit in Deutschland S. 106—110.

6. Die Autonomie der Universitäten S. 110—125.

Die Oheraufsicht des Landesherren. Heidelberg, Tübingen, Wien, Breslau, Ingolstadt S. 110—117. Greifswald, Leipzig 118—120. Die Oberleitung der Stadt, namentlich in Köln, Basel, Erfurt S. 121—122. Greifswald und Rostock S. 123—124.

7. Der Kanzler S. 125—157.

Wesen des Amtes. Die Kanzler regelmäßig einflußreiche Prälaten, trotzdem gewann das Amt keine größere Bedeutung S. 125—130. Breslau, Wittenberg, Leipzig, Wien S. 130—138. Verpachtung des Amtes. Das Rostocker Privileg. Der Kanzler von Tübingen S. 138—141. Geringer Einfluß in Köln, Heidelberg. Dalburg S. 141 bis 146. Der Kanzler nicht Organ der Kirche. Der Streit um Krakau. Breslau. Die Landesherren und die Promotionsbedingungen S. 146—157.

Drittes Kapitel.

Die Organe der Verfassung 158—260

1. Die regierende Versammlung. Der Senat S. 158—167.

Zusammensetzung. Abstimmung nach Köpfen, Fakultäten, Nationen S. 158—163. Bildung eines Senats. Vorschriften für die Verhandlung S. 163—166.

2. Der Rektor und seine Gehilfen S. 167—186.

Wahl des Rektors. Wechsel nach Fakultäten. Ausschluß der Mönche. Verheiratete. Amtstracht. Dauer.

- | | |
|---|-------|
| Sporteln. Pflichten und Befugnisse. Die Rebelle. Der Vizekanzler in Prag und der Prokurator in Moskau. Andere Beamte, Notare etc. Befreiung vom Rektorat. | Seite |
|---|-------|
3. Die Verfassung der Fakultäten. Die Artistenfakultät S. 186 bis 198.
- Allgemeines. Die Aufsicht der Universität S. 186—190. Die Artisten. Die jungen Magister. Der Dekan. Das Konsilium. Uebertritt in eine obere Fakultät S. 190—198.
4. Die Verfassung der oberen Fakultäten S. 198—214.
- Die Theologen. Das consilium facultatis. Die doctores bullati S. 198—202. Mediziner. Wien. Köln. Leipzig. Basel. Moskau S. 202—204. Die Juristen. Wien. Basel. Das ständige Dekanat in Leipzig. Greifswald. Der Titel Ordinarius. Die doctores collegii in Erfurt. Leipzig S. 204—208. Besoldete Doktoren. Einfluß auf die Bedeutung des Doktorgrades S. 208—214.
5. Kollegien und Burfen S. 214—239.
- Die Ordenshäuser. Die übrigen Kollegien S. 214—224. Die Burfen. Verschiedene Formen. Die Koberlen. Die Deposition. Aufgehobene Burfen S. 224—236. Zwang in Burfen zu leben. Artisten. Ausdehnung auf die oberen Fakultäten S. 236—238. Die Burfen als Lehranstalten S. 238—239.
6. Die Verwaltung S. 240—260.
- Mannigfaltigkeit. Konflikte. Wien. Scholaren gegen Magister S. 243. Heidelberg. Moskau. Auszug nach Greifswald. Die Schusterfehde in Leipzig S. 246. Art der Verwaltung. Der Syndikus von Tübingen. Heidelberg. Rechenschaftsbericht vor kurfürstlichen Räten S. 251. Freiburg S. 253—255. Köln. Leipzig. Mängel der Verwaltung S. 255—260.

Viertes Kapitel.

Die Studienordnung 261—418

1. Das Studienjahr. Die Ferien S. 261—268.

Die Studien ursprünglich nach Jahren geordnet. Die Sommerferien. Lesen in den Ferien. Die Abschnitte des Studienjahres S. 261—266. Ausbildung der Semestereinteilung S. 266—268.
2. Die Erwerbung der Grade S. 268—323.

Die Stufenfolge. Bedingte Anerkennung fremder Grade. Magister gleich Doktor S. 268—276. Die Grade der theologischen Fakultät S. 277—286. Die Verleihung der Grade bei den Juristen S. 286—293. Die Promotionen in der medizinischen Fakultät S. 293—300.

- | | |
|--|-------|
| Die Grade der Artisten S. 300—314. Ergebnis. Lizenz und Doktorat. Lesen der Baccalare. Doctores bullati. Gebühren. Festlichkeiten. Das Prandium Aristotelis. Unfug S. 314—320. Die Insignien S. 321—323. | Seite |
| 3. Die Sorge der Fakultäten für die Vorlesungen S. 323—342. Verteilung bei den Artisten durch Wahl. Loß. Besondere Bestimmungen. Lektionsplan. Die besoldeten Lehrer. Wittenberger Ordnung S. 323—332. Obere Fakultäten. Besoldete Lehrer. Vorlesungen der Baccalare. Feste Lehraufträge S. 332—342. | |
| 4. Die Vorlesungen S. 342—369. Ordentliche und außerordentliche Vorlesungen. Bindende Vorschriften. Methode. Obere Fakultäten S. 342 bis 349. Die Artisten. Zwang der Methode. Folgen. Streit der „Wege“. Heidelberg. Basel. Ingolstadt. Freiburg. Tübingen. Wittenberg. Ueberwachung der Magister. Zensur der Fakultät S. 346—365. Uebungen und Repetitionen S. 365—369. | |
| 5. Die Disputationen S. 369—400. Allgemeines. Die disputatio ordinaria der Artisten S. 365—377. Andere Disputationen. Schlechter Besuch. Maßregeln ihn zu heben. Das Uebermaß an Disputationen S. 381. Die disputatio de quolibet S. 381 bis 387. Die quaestiones fabulosae. Verfall der Einrichtung S. 387—396. Anhang über die von Ortwyn Gratius 1507 in Köln gehaltenen Orationes quodlibeticae. | |
| 6. Das Honorar S. 400—408. Verbot ohne Honorar zu lesen. Erlaß für Arme. Lektoren in Leipzig und Tübingen. Prüfung der Armutszeugnisse in Ingolstadt S. 400—406. Honorar in den oberen Fakultäten. Teilweise Beseitigung des Honorars S. 406—408. | |
| 7. Ansehung und Ueberwachung der Scholaren S. 408—418. Artisten. Vorschriften über die Wahl der Vorlesungen. Strafen für versäumte Stunden. Verzeichnis der Festenden in Leipzig. Ähnliche Vorschriften in den oberen Fakultäten. Besuch von Wirtschaften, Kartenspiel u. s. w. verboten S. 408—416. Negatives Ergebnis. Unfug in den Vorlesungen. Vermilderung der Scholaren S. 418. | |

Fünftes Kapitel.

Die Entwicklung der deutschen Universitäten im Laufe der Periode 419—562

1. Die allgemeinen Verhältnisse in Staat und Kirche und die Stellung der Universitäten zu ihnen S. 419—468.

Verfall der universalen Mächte. Bedeutung der Verlegung des Stuhls der Päpste nach Avignon und das Schisma. Die Universitäten und der Ruf nach einem Konzil S. 419—429. Die deutschen Universitäten und das Schisma S. 429—442: Heidelberg. Wien und Köln S. 429—434. Wien für das Pisane Konzil. Erfurt. Köln. Heidelberg. Schwäche der deutschen Universitäten im Vergleich mit Paris S. 439—442. Die deutschen Universitäten und das Konzil von Basel S. 442—468: Alle auf Seiten des Konzils. Ihre Vertreter. Die Kosten S. 442—453. Verschiedene Haltung der Fakultäten in Wien. Der König zwingt Wien, Nikolaus V. anzuerkennen. Widerstand der Artisten. Schreiben der Universität Krakau. Antworten von Wien, Köln, Leipzig, Erfurt S. 453—462. Gutachten der Universitäten über die Neutralität. Ergebnis S. 462—468.

2. Die Entwicklung der Verfassung und der Studien S. 469 bis 490.

Die Autonomie nicht wesentlich verändert. Der Schuldisziplin. Ebenfalls die Verfassung S. 469—475. Einfluß auf die Gesellschaft. Die neue Schicht S. 475 bis 477. Die Universitäten und der Fortschritt der Wissenschaft. Medizin, Jurisprudenz, Artes. Keinerlei Fortschritt oder veranlaßt durch den außerhalb der Universitäten wurzelnden Humanismus. Ähnlich in der Theologie. Urteile von Gerson, Rusa, Wimpfeling S. 477 bis 490.

3. Der Humanismus und die Universitäten S. 490—562.

Wesen des Humanismus. Der italienische Humanismus und die Kurie S. 490—500. Der Humanismus in Deutschland. Die Reform der Schulen in Deutschland. Gerhard de Groot. Die Schule zu Schlettstadt. Zu Münster. Murmellius. Einfluß des italienischen Humanismus. Albrecht von Eyb u. a. Die gelehrten Gesellschaften S. 500—509. Die Älteren und die Jüngeren. Irrige Charakteristik. Frömmigkeit. Eitelkeit. Stellung zum Altertum. Wimpfeling. Einfluß des italienischen Paganismus. Das Poetentum. Die wirklichen Unterschiede der Generationen. Cochläus. Saueremann. Hutten S. 509 bis 523. Der Humanismus und die Reform der Universitäten. Der Einfluß war mehr mittelbar. Maßstab für den Einfluß. Vertreibung von Humanisten. Stellung von Trutsetzer. Leipzig. Köln. Jafius. Der Humanismus zu schwach zu einer Reform. S. 523—541. Zustand der Universitäten um 1500 (b. h. Ende des

15. und Anfang des 16. Jahrhunderts) S. 541—562:	Seite
Die Universitäten waren in hohem Grade reformbedürftig. In Wien alle Reformen von der Regierung erzwungen. Das collegium poetarum. Klagen über die medizinische Fakultät S. 541—548. Greifswald. Trier. Mainz. Heidelberg. Versuche des Landesherrn, sie zu reformieren. Leipzig. Vergebliche Reform von 1496 und 1502. Scheinbare Blüte von Rostock und Erfurt. Das Verhältnis der Universität zu dem Humanismus auch in Erfurt unklar und unwahr S. 548—554. Die Briefe der Dunkel männer decken dies auf. Ihre historische Bedeutung. Die Reform kommt in Fluß. Gutachten über Heidelberg. Luthers Bedeutung für die Reform der Universitäten S. 554—562.	
Anhang	563—587
I. und I a. Kaiserliche Stiftungsbriefe für Tübingen und Lüneburg S. 563—565.	
II. Königl. Stiftungsbrief für Breslau S. 565—568.	
III. Ernennung des Kanzlers von Breslau S. 568.	
IV. Beispiel eines Beschlusses und einer Einladung zur Generalversammlung der Universität in Prag S. 568 f.	
V. Ein Beschluß der Wiener Universität von 1429 S. 569 f.	
VI. Zwei Vorlesungen von Baccalaren der juristischen Fakultät S. 570—572.	
VII. Ein Doktordiplom und ein Vorlesungsverzeichnis von Wittenberg S. 573—580.	
VIII. Aus den Acta facultatis medicae Vindobonensis S. 580.	
IX. Denkschrift des Kölner Universitätspedellen S. 581—584.	
X. Instruktion der Heidelberger Universität für ihren Gesandten an den Papst (1462) S. 584—586.	
XI. Nachträge S. 586—587.	

Verzeichniß der deutschen Universitäten

mit Angaben über die Jahre der Gründung, die Stiftungsbriefe, die Matrikel, die Statuten, den Kanzler und den Patron, der die Oberleitung ausübte.

1. Basel. 1460.

Stiftungsbrief Pius' II., 12. November 1459, bei W. Vischer, Geschichte der Universität Basel von der Gründung 1460 bis zur Reformation 1529. Basel 1860. Dort auch andere Privilegien und Mittheilungen aus den noch nicht gedruckten Statuten.

Patron: Die Stadt.

Kanzler: Der Bischof von Basel.

2. Breslau. 1505.

Stiftungsbrief des Königs Wladislaus von Böhmen und Ungarn von 1505, abgedruckt im Anhang. S. Buttké, Die Versuche der Gründung einer Universität in Schlesien. Abgedruckt aus den Schlesischen Provinzialblättern B. 112 (1840) S. 412—424 u. 501—514. Joseph Reinkens, Die Universität zu Breslau vor der Vereinigung der Frankfurter Alabrina mit der Leopoldina. Festschrift der katholisch-theologischen Fakultät. Breslau 1861. Die Gründung wurde nicht vollzogen.

Patron: Die Stadt.

Ueber den Kanzler s. S. 130 u. 155 f.

3. Erfurt. 1392.

Stiftungsbriefe: 1. Papst Clemens' VII., 1379, 18. September, Avignon; abgedruckt in den Akten der Erfurter Universität; herausg. von S. Weissenborn (Geschichtsquellen der Provinz Sachsen VIII, I u. II), Halle 1881 f. (citirt: Akten I u. II). Dort auch Statuten und Matrikel.

2. Eine Ergänzung in einem zweiten Stiftungsbriefe desselben Papstes vom 1. Okt. 1379, abgedruckt bei Rottschmann, Erfordia literata (Erfurt 1729) I, 13—15.

3. Urbans VI., 4. Mai 1389. Akten I, 3 f.

Patron: Die Stadt.

Kanzler: Der Erzbischof von Mainz. Vgl. S. 437.

4. Frankfurt a. D. 1506.

Stiftungsbrief von Kaiser Maximilian, 1500, bei J. C. Bedmann, *Notitia universitatis Francofurtanae* (Francof. 1707), fol., auch in seinen *Memoranda Francofurtana* (Francof. 1676). 4. Sodann noch drei Stiftungsbriefe von Julius II. und Leo X. Vgl. *Deutsche Zeitschr. f. Gesch.* I, 161 f. Bei Bedmann ist viel Material publiziert, die Matritel von 1506—1811 von E. Friedländer, *Ältere Universitätsmatrikeln. I. Universität Frankfurt a. D.*, 3 Bde. Leipzig 1887 ff. (f. Greifswald). Die Ausgabe der Statuten habe ich in Angriff genommen.

Patron: Der Landesherr.

Kanzler: Der Bischof von Sebus.

5. Freiburg i. B. 1460 (1457).

1. Privileg Papst Calixts III. vom 20. April 1455.

2. Stiftungsbrief des Landesherrn, Herzogs Albert von Oesterreich vom 28. August 1456.

3. Bestätigung (Stiftungsbrief) Kaiser Friedrichs III. vom 18. Dez. 1456, gedruckt bei Riegger, *Opuscula ad historiam et jurisprudentiam praecipue ecclesiasticam pertinentia*. Frib. Bris. 1773. p. 436.

Ueber diese Privilegien und ihre Drude f. S. Schreiber, *Geschichte der Albert-Ludwigs-Universität zu Freiburg im Breisgau* (II. Bd. der *Geschichte der Stadt und Universität Freiburg im Breisgau*), Freiburg. 1868, I, 7 ff. und J. A. Riegger, *Analecta Academiae Friburgensis*. Ulme 1774. Nach Schreiber I, 13 wurde 1457 der erste Rektor der Universität bestellt, aber durch den Landesherrn; die erste Rektormahl war 26. April 1460 (Schreiber I, 19) und zugleich die eigentliche Eröffnung der hohen Schule.

Patron: Der Landesherr.

Kanzler: Der Bischof von Basel.

6. Greifswald. 1456.

Stiftungsbrief Papst Calixts III., 1456, 29. Mai; abgedruckt bei J. G. L. Rosengarten, *Geschichte der Universitäten* (Greifswald 1856), II, 14 f. (zitiert: Rosengarten I u. II). Dasselbst auch andere Privilegien, Mitteilungen aus den *Annalen der Universitäten und anderen Akten*, sowie die Statuten der Artistenfakultät.

Die Matritel von 1456—1700 ist herausgeben von E. Friedländer, *Ältere Universitätsmatrikeln. II. Universität Greifswald*. 2 Bde. Leipzig 1893/94. (Publikationen aus den k. preussischen Staatsarchiven. 52. u. 57. Bd.)

Patron: Der Landesherr.

Kanzler: Der Bischof von Ramin.

7. Heidelberg. 1386.

Stiftungsbrief Papst Urbans VI. vom 23. Oktober 1385, abgedruckt bei E. Winkelmann, *Urkundenbuch der Universität Heidelberg* (Heidelberg 1886), I, 3 f.

In diesem Bande sind auch die älteren Statuten und zahlreiche andere Akten

und Urkunden mitgeteilt. Der zweite Band (1886) enthält die Regesten aus den Akten und Urkunden der Universität. Die späteren Statuten gab Thorbecke, Statuten und Reformationen, heraus. Die Matrikel von 1386—1662 ist von G. Töpke herausgegeben in 3 Bänden. 1886—98. Vgl. A. Thorbecke, Geschichte der Universität Heidelberg. I. Heidelberg 1886. Dies Werk ist kurz mit Thorbecke, das Urkundenbuch mit Winkelmann I u. II zitiert worden, die Matrikel mit Töpke.

Patron: Der Landesherr.

Kanzler: Der Dompropst von Worms.

8. Ingolstadt. 1472.

Stiftungsbrief Papst Pius' II. vom 7. April 1459, abgedruckt bei J. R. Meberer, *Annales Ingolstadiensis Academiae. Pars IV. Codex diplomaticus (Ingolstadii 1782).* 4. p. 16 ff.

Vollzug der Gründung 1472. Vgl. C. Prantl, Geschichte der Ludwig-Maximilians-Universität in Ingolstadt, Landshut, München. 2 Bde. München 1872. Der zweite Band enthält Urkunden, darunter auch Statuten. Er bildet eine Ergänzung zu Meberer.

Die Matrikel ist noch ungedruckt. Freninger, Das Matrikelbuch der Universität Ingolstadt-Landshut-München (München 1872), bietet nur Verzeichnisse I. der Rektoren, Professoren und Doktoren von 1472—1872, II. der Kandidaten von 1772—1872.

Patron: Der Landesherr.

Kanzler: Der Bischof von Eichstätt.

9. Köln. 1389 (1388).

Stiftungsbrief Urbans VI. vom 21. Mai 1388. Er ist abgedruckt bei F. J. Bianco, Die alte Universität Köln, I. Anlagen (Köln 1856), S. 1 f. Die Anlagen sind besonders gezählt, ich zitiere sie deshalb als 2. Teil des Bandes, also I, 2, 1 f. Dasselbst auch neben mancherlei Urkunden die Statuten der Universität. Das Privileg und die Statuten stehen auch in dem älteren Werke Bianco's, Versuch einer Geschichte der Universität Köln. Köln 1838. I, 399 ff.

Die Matrikel ist herausgegeben von H. Reussen, Die Matrikel der Universität Köln 1389—1559. I. (1389—1466.) Bonn 1892. (Publikationen der Gesellschaft für ältere rheinische Geschichtskunde VIII.)

Patron: Die Stadt.

Kanzler: Der Dompropst von Köln.

10. Rulm. 1366.

Stiftungsbrief Urbans VI., abgedruckt bei Arnoldt, Historie der Königsbergischen Universität I. (Königsb. 1746.) Teil. 3. Hier irrig 1387 datiert und im Urkundenbuch des Bistums Rulm I. (herausg. von Wölff 1885), p. 289 f. n. 369.

Die Gründung wurde nicht vollzogen. Vgl. Deutsche Zeitschrift für Geschichtswissenschaft I, 152.

11. Leipzig. 1409.

Stiftungsbrief Papst Alexanders V., 1409, 3. September; abgedruckt im Urkundenbuch der Universität Leipzig von 1409—1555. Herausgegeben von Bruno Stübel. Leipzig 1879. (Codex diplomaticus Saxoniae Regiae, XI. Band.)

§. 1 ff. n. 1. Ebenso in Georg Erler, *Die Matrikel der Universität Leipzig*. I. Die Immatrikulation von 1409—1559. Leipzig 1896. (Cod. diplomat. Sax. Regiae XVI.) §. 3 f. n. 2.

Die Statuten und andere Akten in Fr. Jarnde, *Die Statutenbücher der Universität Leipzig*. Leipzig 1861. (Zit. Jarnde, *Statutenbücher oder abgefaßt*.)

Patron: Der Landesherr.

Kanzler: Der Bischof von Merseburg.

12. Lüneburg. 1471.

Stiftungsbrief Kaiser Friedrichs III., abgedruckt im Anhang.

Patron: Die Stadt.

Kanzler: Nicht in Aussicht genommen. Das Doktorenkollegium sollte nach Meinung des Kaisers die Lizenz ohne Mitwirkung eines Kanzlers erteilen.

Die Stiftung wurde nicht ausgeführt.

13. Mainz. 1477.

Stiftungsbrief Papst Sixtus' IV., 1476, 23. Nov.; abgedruckt bei Würdwein, *Subsidia diplomatica* III, 182 ff. Dort auch andere wichtige Urkunden über Einrichtung und Ausstattung der Universität. Vgl. auch Guden, *Codex diplom.* IV, 422.

Matrikel und Statuten sind noch nicht herausgegeben.

Patron: Der Landesherr.

Kanzler: Der Propst der Liebfrauenkirche (B. M. V. ad gradus) in Mainz.

14. Prag. 1348.

Stiftungsbrief Papst Clemens' VI., 1347, 26. Januar, und König Karls IV., 1348, 7. April. Ueber beide s. o. §. 6 ff. Anm. 1 und Tomeš, *Geschichte der Prager Universität* (Prag 1849) §. 4. Abgedruckt sind sie in *Monumenta Historica Universitatis Prag.* II, 2, §. 220 ff. u. 223 ff. Von diesen *Monumenta* erschien Bb. I Prag 1830; I, 2 1832; II 1834; III s. a. (1848). Diese Bände enthalten Statuten, Urkunden und Teile der Matrikel.

Patron: Der Landesherr.

Kanzler: Der Erzbischof von Prag.

15. Rostock. 1419.

Stiftungsbrief Martins V., 1419, 13. Februar (mit Ausschluß der theologischen Fakultät).

Stiftungsbrief Eugens IV., 1432, 27. Januar, der die Theologie hinzufügte.

Ueber die Drucke s. Kraßbe, *Die Universität Rostock im 15. und 16. Jahrhundert*. Rostock 1854. §. 38 f. u. 62 f. (zit. Kraßbe).

Die Statuten sind herausgegeben von Joach. v. Westphalen, *Monumenta inedita rerum Germanicarum praecipue Cimbricarum et Megapolensium* IV (Lipsiae 1745. fol.). Ich zitiere: Westphalen und Seitenzahl.

Die Matrikel ist herausgegeben von Adolf Hofmeister, *Die Matrikel der Universität Rostock*. 3 Bde. 1889 ff.

Patron: Die Stadt und der Landesherr.

Kanzler: Der Bischof von Schwerin. Vgl. §. 139.

16. Trier. 1472.

Stiftungsbrief Papst Nikolaus' IV, 1454, 2. Februar; abgedruckt P. Chr. Brower et Masenius, *Antiquitates et annales Trevirenses*. Leodii 1670. fol. II, 288 f. *Historia Trevirensis diplomatica* (J. N. ab. Hontheim). Aug. Vind. 1750. II, 417 f.

Patron: Die Stadt.

Kanzler: Der Erzbischof.

Das Dekanatsbuch beginnt 1473, zeigt aber nach wenigen Jahren vollständigen Stillstand.

17. Tübingen. 1477.

Stiftungsbrief Sigmund' IV., 1476, 13. Nov. Vollzug der Gründung durch den Landesherrn Grafen von Württemberg 1477. Bestätigung Kaiser Friedrichs III., 1484, 20. Februar. Alle diese Briefe nebst anderen Urkunden und den Statuten sind herausgegeben von R. (Roth), *Urkunden zur Geschichte der Universität Tübingen aus den Jahren 1476—1550*. Tübingen 1877. 8. Ich zitiere: *Urkunden* oder *Urt.* meist ohne Zusatz der Univ. Tüb.

Patron: Der Landesherr.

Kanzler: Ein Mitglied der Universität. Vgl. S. 140 f.

18. Wien. 1365 (1384).

Stiftungsbrief des Herzogs Rudolf, 1365, 12. März, des Papstes Urban V., 1365, 18. Juni (mit Ausschluß der theologischen Fakultät), Urbans VI., 1384, 20. Februar, der die theologische Fakultät hinzufügte, Herzog Albrechts III., 1384. Diese Briefe sind abgedruckt bei R. Kink, *Geschichte der Universität Wien II*. Wien 1854. Dort auch die Statuten und andere Urkunden. Anderes im 2. Teil des ersten Bandes. Ich zitiere: Kink I, 2 und Kink II mit Seitenzahl, oft auch die Nummer der Urkunde zc.

Die Matrikel ist noch nicht gedruckt.

Patron: Der Landesherr.

Kanzler: Der Propst von Allerheiligen in Wien.

19. Wittenberg. 1502.

Stiftungsbrief Kaiser Maximilians I., 1502, 6. Juli, bei Grohmann, *Annalen der Universität zu Wittenberg I* (Weissen 1801), S. 11 ff. Ueber die Bemühungen des Kurfürsten von Sachsen um weitere Privilegien s. o. S. 15 f., wo statt 1. Juli 6. Juli zu lesen ist.

Die Matrikel von 1502—40 hat R. G. Förstemann, *Album Academiae Vitebergensis ab a. Chr. 1502 ad a. 1540* (Lips. 1841) herausgegeben. Die von mehreren Beamten der Hallenser Bibliothek bearbeitete Fortsetzung (B. II) erschien aus Anlaß der Säcularfeier 1894.

Die Statuten sind abgedruckt bei Th. Muther, *Die Wittenberger Universitäts- und Fakultätsstatuten vom Jahre 1508* (Festschrift zum Jubiläum). Halle 1867. Ich zitiere: Muther, *Statuten oder Statuta* mit Seitenzahl. Dazu Th. Muther, *Die ersten Statuten der Wittenberger Artistenfakultät in Neue Mitteilungen aus dem Gebiete historisch-antiquarischer Forschungen*. (Thüring.-Sächs. Verein.) XIII. Halle 1874. S. 177 ff. Vgl. Muther, *Statuten* p. IX.

Im Erscheinen ist Nikolaus Müller, Die Gesetzgebung der Universität Wittenberg von ihrer Gründung bis zu Melanchthons Tod. Darin ist eine verbesserte Ausgabe der Statuten und reiches Material zu erwarten. Vgl. im Anhang XI, Nachträge nr. 4. Nitz. Müller ist auch mit der Bearbeitung eines Urkundenbuchs der Universität Wittenberg beschäftigt.

Patron: Der Landesherr.

Kanzler: Der Präzeptor der Antonierherrs zu Lichtenburg. Vgl. den Anhang.

20. Würzburg. 1402 (1410).

Stiftungsbrief Papst Bonifaz' IX., 1402, 10. Dezember; mitgeteilt von F. X. v. Wegele, Geschichte der Universität Würzburg II (Würzburg 1882), S. 4 ff. Dort auch die weiteren Urkunden. Ueber den Vollzug der Gründung und den raschen Untergang der Universität vgl. Wegeles Darstellung Bd. I.

Die Matrikel ist noch nicht herausgegeben.

Patron: Der Bischof von Würzburg als Landesherr.

Kanzler¹⁾: Der Bischof.

¹⁾ Die Vertretungen der Kanzler habe ich in dieser Uebersicht nicht angegeben. Das Jahr der Eröffnung ist nicht sicher festzustellen. Vgl. Wegele I, 19.

Erstes Kapitel.

Die Gründung der deutschen Universitäten von Prag bis Wittenberg und Frankfurt a. O.

1. Die Stiftungsbriefe.

In dem erregten wissenschaftlichen Treiben, aus dem im 13. und 14. Jahrhundert in Italien, Frankreich, Burgund, England und Spanien zahlreiche Generalstudien oder Universitäten hervorgingen, hatte auch Deutschland Anteil. Nicht bloß die erhebliche Zahl von deutschen Magistern und Scholaren, die uns aus den Akten und Matrikeln von Bologna, Paris, Montpellier und anderen fremden Universitäten bekannt sind, weist darauf hin, sondern es ist auch in Deutschland selbst, wahrscheinlich an verschiedenen Orten, jedenfalls aber zu Erfurt zur Bildung einer hohen Schule gekommen, deren Lebensformen den Generalstudien glichen und die auch den Anspruch erhob, ein Generalstudium zu sein¹⁾. Der Streit von zwei Gelehrten hat uns zufällig Nachricht darüber erhalten, daß um 1360 an der Universität Prag gegen die Berechtigung dieses Erfurter Anspruchs Protest erhoben wurde: aber der gleiche Widerspruch wurde im 13. und 14. Jahrhundert von Bologna gegen verschiedene Universitäten erhoben, an denen trotzdem die angesehensten Gelehrten Professuren annahmen, Schüler zu Doktoren promovierten und der

¹⁾ Vielleicht schon im 13., sicher im 14. Jahrhundert. Ich verweise auf meine Ausführung im Ersten Bande S. 157 und meinen Aufsatz: Die Universitätsprivilegien der Kaiser in der Deutschen Zeitschrift für Geschichtswissenschaft I, 118—165, über Erfurt ib. S. 147 f.

Bologneser Theorien spotteten. Der Streit um Erfurt kam an Kaiser Karl IV., der Prag gegründet hatte und die Universitäten in Italien, Burgund und Frankreich und ihre rechtlichen Bedingungen so genau kannte wie wenige. Kaiser Karl erklärte schlechtweg, daß man den Erfurtern nicht das Recht abstreiten könne, ihre Schule ein Generalstudium zu nennen; nur finde sich daselbst keine universitas privilegiata, d. h. keine mit besonderen Freiheiten und Rechten ausgestattete Korporation der Magister und Scholaren. Nun hatten zwar auch anerkannte Generalstudien, wie Angers und Orleans, lange Zeit keine universitas, wenigstens keine genügend entwickelte und berechnigte: aber diese Korporationen bildeten doch die wichtigsten Träger des Lebens der Generalstudien, und ihr Fehlen ist wohl als der Hauptgrund dafür anzusehen, daß die spätere Entwicklung der Erfurter Universität nicht als eine Fortsetzung des selbständig entstandenen älteren Erfurter Studiums erscheint, sondern mit einer Neugründung anhub. Und so war es überall in Deutschland. — Alle etwa im 13. und 14. Jahrhundert vorhandenen Anfänge von selbständig entwickelten Universitäten blieben Anfänge, und alle deutschen Universitäten des Mittelalters sind Neugründungen von Fürsten und Städten nach dem Muster der in Italien und Frankreich ausgebildeten Einrichtungen und unter dem Einfluß der hier an diesen und über diese Einrichtungen entwickelten Rechtsanschauungen und Theorien. Dies gilt für alle deutschen Universitäten bis einschließlich Wittenberg, Breslau und Frankfurt a. D., die um die Wende des 15. und 16. Jahrhunderts entstanden oder zu gründen versucht wurden, als sich zwar neue Bedürfnisse und neue Anschauungen geltend machten, die mittelalterlichen Formen und Theorien aber noch vorherrschten. Diese Gründungen sind deshalb im Zusammenhang zu untersuchen, und zwar ist dabei Prag, dessen spätere Entwicklung in den Rahmen dieser Darstellung nicht hineingeht, mit herbeizuziehen, Basel aber auch in seiner späteren Entwicklung. Die in Ungarn und Polen um die gleiche Zeit gegründeten Universitäten, sowie die in den anstoßenden romanischen Ländern, wie Genf und Löwen, werden dagegen nur heranzuziehen sein wie die französischen, italienischen und andere fremde Universitäten, nämlich da, wo sie helfen können, Einrichtungen und Begriffe zu erläutern oder die Gültigkeit von Theorien und Ansprüchen festzustellen.

Wir haben Nachricht von folgenden 20 Städten Deutschlands,

in denen zwischen 1347¹⁾ und 1506 Universitäten gegründet oder zu gründen versucht worden sind: 1) Prag 1347/1348; 2) Wien 1365; 3) Heidelberg 1386; 4) Kulm 1386; 5) Köln 1388; 6) Erfurt 1392; 7) Würzburg 1402; 8) Leipzig 1409; 9) Moskau 1419; 10) Greifswald 1456; 11) Freiburg 1457; 12) Basel 1460; 13) Lüneburg 1471; 14) Ingolstadt 1472; 15) Trier 1473; 16) Tübingen 1477; 17) Mainz 1477; 18) Wittenberg 1502; 19) Breslau 1505; 20) Frankfurt a. O. 1506. Wie das Beispiel von Erfurt zeigt, hatte man noch um die Mitte des 14. Jahrhunderts auch in Deutschland die Ansicht vertreten, daß Generalsstudien ohne die Mitwirkung der universalen Mächte entstehen könnten; aber diese Vorstellung ging verloren, denn auch jenes Erfurter Studium hatte keine dauernde Bedeutung und alle von Prag bis Frankfurt gegründeten Universitäten sind auf Grund von päpstlichen und kaiserlichen Stiftungsbriefen gegründet worden. Will man aber erkennen, in welchem Sinne die Fürsten und Städte des Reichs diese Stiftungsbriefe erbeten haben, so wird man auf die Anschauungen zurückgehen müssen, die in den Ländern darüber ausgebildet waren²⁾, nach deren Vorbild diese deutschen

¹⁾ Als Gründungsjahr ist regelmäßig das Jahr genannt worden, in dem die Gründung wirklich vollzogen wurde, und das ist bei einigen Universitäten erst lange nach Empfang der Stiftungsbriefe geschehen, in Ingolstadt und wahrscheinlich auch in Erfurt über zehn Jahre, in Trier zwanzig. Als Anfang der Gründungsperiode ist dagegen das Jahr des päpstlichen Stiftungsbriefes für Prag gegeben, weil es der erste bekannte Akt ist aus der Reihe der Maßregeln, durch welche die Gründung der ersten deutschen Universität vollzogen wurde. Bei einigen Universitäten kann man schwanken, welchen Akt man als den für die Gründung entscheidenden anzusehen hat. So wählte ich für Köln 1388, weil der Rat am 22. Dezember 1388 die Stiftungsbulle verkündete und damit die bereits getroffenen Veranstaltungen rechtlich abschloß. Der Anfang des Jahres 1389 brachte dann den Beginn der Lehrthätigkeit und die Organisation der Magister und Scholaren zu einer Korporation. Für Kulm, Lüneburg und Breslau konnte natürlich nur das Jahr des Stiftungsbriefes gegeben werden; dasselbe geschah für Würzburg und Mainz, bei denen verschiedene Zweifel blieben; für Würzburg erreichten die Akte, in denen sich die Gründung vollzog, erst 1410 ihren Abschluß. Franz v. Wegele, Geschichte der Universität Würzburg, Bd. 2, Urkundenbuch, Würzburg 1882, Nr. 4. 5. 6.

²⁾ Sie sind von mir I, 371 ff., besonders 382 f. entwickelt worden und noch weiter Deutsche Zeitschrift f. Geschichtswissenschaft I, 118 ff. Breslau hatte nur einen Stiftungsbrief von dem Landesherrn, dem Könige Ladislaus von Böhmen und Ungarn, bemühte sich aber um einen päpstlichen. J. Reinkens, Die

Universitäten gegründet worden sind. Nun waren in Italien, Frankreich, England und Spanien im 13. Jahrhundert über 30 Universitäten entstanden und alle ohne einen Stiftungsbrief von Kaiser oder Papst. Im 14. und 15. Jahrhundert wurde es freilich in diesen Ländern üblich, solche Privilegien für die Gründung neuer Universitäten oder auch für schon bestehende zu erbitten, aber es wurde hier nicht zur ausschließlichen Regel. In Italien namentlich haben auch im 14. und 15. Jahrhundert ¹⁾ selbst noch Stadtstaaten, wie Modena und Vercelli, Universitäten gegründet, ohne die Mitwirkung oder die Erlaubnis der universalen Mächte anzurufen und ohne von ihnen gehindert zu werden. Hier behauptete sich ferner auch in der juristischen Theorie dieser Grundsatz, und endlich ist es unzweifelhaft, daß die Fürsten und Städte, die sich Stiftungsbriefe erbaten, das keineswegs immer oder nur deshalb gethan haben, weil sie Generalstudien ohne solche Briefe der universalen Mächte für nicht legitim gehalten hätten, sondern mehr nur, weil ihr Besitz in mancherlei Fällen nützlich war. Man hielt es damit ähnlich wie mit den Residenzprivilegien u. dgl. Konnte man sie erlangen, so war es angenehm; wurden zu große Opfer dafür gefordert, so traute man sich zu, auch ohne sie durchzukommen.

Dem Wortlaut nach begründen die Stiftungsbriefe erst das Studium, schaffen erst den Rechtsboden für sein Dasein; aber das war keineswegs immer der Fall; oft ist es sogar unmöglich, dies für mehr als eine Form der Anerkennung und Bestätigung des bestehenden Rechtszustandes anzusehen. So in den Fällen, in denen Universitäten, wie Cambridge und Montpellier, nachdem sie Generationen hindurch in anerkanntem Ruhme gestanden hatten, einen Stiftungsbrief empfangen, und noch deutlicher, wenn Universitäten, die bereits einen päpstlichen Stiftungsbrief besaßen, noch einen kaiserlichen dazu erbaten oder umgekehrt. Für die deutschen Universitäten ist es ferner von besonderer Bedeutung, wie Kaiser Karl IV., der Gründer der ersten Universität auf dem Boden des deutschen Reichs,

Universität Breslau vor der Vereinigung der Frankfurter Viadrina mit der Leopoldina, Breslau 1861, S. 10 f. Die Gründung kam nicht zu stande, vermutlich weil die Stadt nicht energisch und opferwillig dafür eintrat. Breslau würde sonst zu der Gruppe der Stadtuniversitäten gehören wie Köln, Basel, Rostock, Erfurt und Trier. Den Stiftungsbrief gebe ich unten.

¹⁾ Vgl. darüber I, 366.

über die Stiftungsbriefe dachte, und darüber besteht glücklicherweise kein Zweifel. In dem Privileg, das er 1357 der Stadt Siena für ihre Universität verlieh¹⁾, erkannte er das von der Stadt schon früher ohne päpstlichen oder kaiserlichen Stiftungsbrief gegründete Generalstudium als ein legitimes Generalstudium an, behandelte es nicht, wie man damals sagte, als *studium adulterinum*. Damit bekannte er sich unzweideutig zu der Auffassung derjenigen Rechtslehrer, welche den Städten und Landesherren das Recht zu solcher Gründung zusprachen.

Im Jahre 1355 stellte er ferner für Perugia und 1364 für Florenz Stiftungsbriefe aus, obschon diese Städte nicht nur bereits Generalstudien, sondern auch päpstliche Stiftungsbriefe für dieselben besaßen. Indem ihnen Karl nun das *privilegium studii generalis* verlieh, war es unzweifelhaft nicht seine Absicht, auszusprechen, daß sie bisher weder ein Generalstudium noch ein Recht besaßen hätten, ein solches zu gründen. Sein Privilegium war eine feierliche Bestätigung und Anerkennung in der Form der Gründung, eine Waffe gegen die Angriffe solcher Gelehrten, die den alten Anspruch von Bologna vertraten, daß es nicht erlaubt sei, ohne kaiserliche Erlaubnis römisches Recht zu lehren, eine Unterstützung in Nöten aller Art und ein Mittel, um Reklame zu machen für den Besuch²⁾.

Wenn man diese Thatsache erwägt und dazu die andere, daß Karl in den Jahren 1355–69 acht verschiedenen Orten in Italien und Burgund Stiftungsbriefe für Generalstudien verliehen hat, so kann es nicht zweifelhaft sein, in welchem Sinne er sich für sein Prager Generalstudium einen päpstlichen Stiftungsbrief erbat. Ließt man freilich nur diesen einen Stiftungsbrief, so empfängt man stark den Eindruck, daß Karl, der diesen Brief annahm, sich selbst nicht für berechtigt gehalten habe, ein Generalstudium zu begründen. Allein die Erwägungen und Worte, die diesen Eindruck hervorrufen,

¹⁾ Ughelli, *Italia sacra* (2. Aufl. 1728) III, 568: in civitate nostra Senarum . . . studium quod ibidem hactenus viguisse sed his temporibus . . . aliquid obscuratum esse dignoscitur, in lucem decernimus erigere redvivam . . . Hinc est quod prefatae civitati Senarum et ejus communi generali perpetuum studii generalis privilegium auctoritate Caesarea damus et concedimus. Vgl. dazu und über den Stiftungsbrief Karls für Arezzo Deutsche Ztschr. f. G. I, 125 f.

²⁾ Deutsche Ztschr. f. G. I, 125 ff.

sind formelhaft¹⁾, und es besteht kein Zweifel, daß Karl sich dazu berechtigt hielt, und daß er für Prag einen päpstlichen Stiftungs-

¹⁾ König Karl, sagt der Papst in der Einleitung Monum. Hist. Univ. Prag. II, 1, 219 f., habe ihm vortragen lassen, wie in seinem Königreiche und vielen benachbarten Ländern kein Generallstudium sei, und daß die Errichtung eines solchen sehr nützlich wäre: deshalb und um der Devotion willen, welche Karl und seine Vorfahren der römischen Kirche bewiesen hätten, wolle er verfügen, daß in Prag ein Generallstudium in allen Fakultäten sein dürfe:

Nuper siquidem pro parte carissimi in Christo filii nostri Caroli regis Romanor. illustris, nobis exposito, quod in haereditario regno suo Boemiae, multisque aliis eidem regno finitimis regionibus atque terris, generale studium, quod in illis partibus summe foret expediens, non habetur, quodque metropolitana Pragensis civitas, in ipsius regni medio locoque saluberrimo sita, et a diversarum partium gentibus frequentata, ac in victualibus, aliisque vitae necessariis copiosa, ad huiusmodi generale erigendum, cum particulare dudum in ea fuerit studium, accommoda multum existeret: Nos considerantes eximiam devotionis et fidei puritatem, quam tam ipse Carolus, et praedecessores sui, Boemiae reges, quam ejusdem regni incolae ad sanctam Romanam ecclesiam gessisse, ac ipsi, Carolus rex, et incolae gerere dinoscuntur, ferventi desiderio ducimur, ut regnum ipsum, quod divina bonitas multitudine populi, rerumque copia praedotavit, fiat literarum fertilitate fecundum, ac in eo, quemadmodum auri et argenti fore dinoscitur, sic scientiarum praevalentium sit minera: ut viros producat consiliis maturitate conspicuos, virtutum redimitos ornatibus, ac diversarum facultatum dogmatibus eruditos; sitque ibi fons irriguus, de cuius plenitudine hauriant universi liberalibus cupientes imbui documentis.

His igitur omnibus, et praesertim amoenitatibus civitatis praefatae, diligenti examinatione pensatis, ad huiusmodi universale non solum praemissorum ejusdem regni et regionum circum adjacentium incolarum, sed etiam aliorum, qui de diversis mundi partibus ad eandem confluent civitatem, commodum et profectum paternis affectibus anhelantes, dicti regis supplicationibus inclinati de fratrum nostrorum consilio, apostolica auctoritate statuimus: ut in dicta civitate Pragensi perpetuis futuris temporibus generale studium vigeat in qualibet licita facultate; et quod legentes et studentes ibidem omnibus privilegiis, libertatibus ac immunitatibus, concessis doctoribus, legentibus et studentibus, commorantibus in studio generali, gaudeant et utantur; quodque illi, qui processu temporis scientiae margaritam fuerint in illa facultate, in qua studuerint, assecuti, sibi que docendi licentiam, ut alios erudire valeant, ac magisterii honorem, seu titulum petierint impartiri, per magistros seu magistrum illius facultatis, in qua examinatio fuerit facienda, archiepiscopo Pragensi, qui est pro tempore, praesententur; idem quoque archiepiscopus doctoribus et magistris in eadem facultate inibi actu regentibus convocatis, illos in his, quae in promovendis ad doctoratus seu magisterii honorem requiruntur, per se vel alium, juxta modum et consue-

brief nur in demselben Sinne erbat, in welchem er Universitäten einen Stiftungsbrief aus seiner Gewalt verlieh, die bereits einen päpstlichen hatten. Es gewährte einer Universität Glanz und mancherlei Vorteil, wenn sie durch beide Universalgewalten privilegiert wurde, und im besonderen diente ein päpstlicher Stiftungsbrief als eine Art Einleitung zu manchen anderen Privilegien und Gnaden, die der Papst den Universitäten zu verleihen oder zu bestätigen hatte. Diese Auffassung des päpstlichen Stiftungsbriefs offenbarte König Karl denn auch, indem er 7. April 1348 die Gründung der Prager Universität als König von Böhmen aus eigener Gewalt vollzog, ohne sich auf den päpstlichen Stiftungsbrief oder eine Erlaubnis des Papstes zu berufen. Karl verfuhr tatsächlich nicht viel anders als die neapolitanischen Könige verfahren sind, die Neapel und Salerno aus eigener Gewalt gründeten, wie er denn auch die Gedanken und Wendungen seiner Urkunde größtenteils ihren Stiftungsbriefen ent-

itudinem, quae super talibus in generalibus studiis observantur, examinare studeat diligenter; eisque, si ad hoc sufficientes et idonei reperti fuerint, huiusmodi licentiam tribuat, ac honorem seu titulum conferat magistralem illi vero qui in eodem studio dictae civitatis examinati et approbati fuerint, ac docendi licentiam et honorem seu titulum magisterii obtinuerint, ut est dictum, ex tunc absque examine et approbatione alia, regendi et docendi, tam in civitate predicta, quam alibi ubicumque, quibuscumque tam dictae civitatis, quam quorumlibet aliorum locorum, seu generalium studiorum, in quibus voluerint, regere et docere, statutis vel consuetudinibus contrariis, apostolica vel alia quacumque firmitate vallatis, nequaquam obstantibus, plenam et liberam habeant facultatem.

Wie sehr derartige Erwägungen, wie sie Clemens VI. hier zur Begründung seines Privilegs anstellt, formelhaft waren, mag die Erinnerung zeigen, daß die Gründung von Erfurt in dem Stiftungsbrief Clemens' VII. mit der zuerst wohl in Friedrichs II. Urkunde für Neapel gebrauchten und gedankenlos übernommenen Wendung empfohlen wird, daß Erfurt zur See leicht erreichbar sei (*pensantes . . . commoditates quam plurimas quas idem oppidum, quod in Alemaniæ regno consistit, tam per loca maritima quam per terram studentibus oportunas habere dignoscitur*). Der Stiftungsbrief Clemens' VI. für Prag hat größere Abschnitte übereinstimmend mit dem vier Jahre früher von Clemens VI. für Pisa erlassenen Stiftungsbriefe bei Fabroni, *Historia academiae Pisanae* (Pisis 1791–95) I, 404. Im übrigen gehört der Brief für Prag zu der Gruppe von päpstlichen Stiftungsbriefen, zu der auch die Briefe von Wien, Krakau, Jänstirchen, Heidelberg, Kulm, Köln und Erfurt gehören. Sie gleichen sich in der Anlage und haben auch wesentlich den gleichen Vorrat von Worten und Wendungen, wie ich das Deutsche Zeitschrift für Geschichtswissenschaft I, 181 f. näher nachgewiesen habe.

nahm¹⁾. Karl war römischer König; die goldene Bulle, welche er für diese Urkunde als Siegel benutzte, zeigte die Inschrift Aurea Roma, aber sein Stiftungsbrief ist seinem Inhalt und seiner Fassung

¹⁾ Böhmer-Huber, Regesta Imperii t. VIII (Znnsbrud 1877) zählt Nr. 695 die Drude auf; ich gebe den Text hier nach dem Codex diplomaticus der Monumenta Historica universitatis Pragensis tom. II, pars I (Pragae 1834), p. 223 f., Nr. II.

Carolus Dei gratia Romanorum rex semper augustus et Boemiae rex. Ad perpetuam rei memoriam.

Inter desiderabilia cordis nostri, et quae cogitationi regali jugiter occurrunt, animi praecipua reddimur anxietate solliciti, specialiter convertentes aciem mentis nostrae, qualiter regnum nostrum Boemiae, quod prae ceteris hereditariis, aut eufortunae acquisitionis honoribus et possessionibus praerogativa mentis affectione complectimur, cujus exaltationem omni, qua possumus, diligentia procurantes, ipsius honori intendimus totis conatibus et saluti; sicut rerum victualium, ad dispensationem divini nominis, natura profluente, tripudiat, sic ad nostrae provisionis edictum prudentum virorum copia nostris artificialiter temporibus decoretur, ut fideles nostri regnicolae, qui scientiarum fructus indesinenter esuriunt, per aliena mendicare suffragia non coacti, paratam in regno sibi mensam propinationis inveniant, et quos ingeniorum nativa subtilitas ad consilia reddit conspicuos, literarum scientia faciat eruditos; nec solum compellantur, aut supervacuum reputent, ad investigandas gyrum terrae scientias circuire, nationes expetere peregrinas, aut, ut ipsorum aviditatibus satisfiat, in alienis regionibus mendicare; sed gloriosum aestiment, extraneos alios ad suavitatem odoris et gratitudinis hujusmodi participium evocare.

Sane ut tam salubris et laudabilis animi pareat conceptio fructus dignos, regni ipsius fastigia tripudialibus novitatis volentes primitiis augmentari, in nostra Pragensi metropolitana et amoenissima civitate; quam terreneae fertilitatis fecunditas, et plenitudine rerum amoenitas localis reddunt utiliter tanto negotio congruentem, instituendum, ordinandum et de novo creandum, consulta utique deliberatione praevia, duximus studium generale; in quo siquidem studio doctores, magistri et scolares erunt in qualibet facultate, quibus bona magnifica promittimus, et eis, quos dignos viderimus, regalia donaria conferemus, omnes et singulos doctores, magistros et scolares in profectione, et qualibet facultate, ac undecunque venerint, veniendo, morando et redeundo sub nostrae majestatis speciali protectione et salva gardia retinentes, firmam singulis fiduciam oblaturi, quod privilegia, immunitates et libertates omnes, quibus tam in Parisiensi, quam Bononiensi, studiis doctores et scolares auctoritate regia uti et gaudere sunt soliti, omnibus et singulis illuc accedere volentibus liberaliter impertimur, et faciemus ab omnibus et singulis inviolabiliter observari. (Folgt Besiegelung und Datum 7. April 1348.) Vgl. über die Gründung von Neapel I, 323 f. und über Karls Prager Privileg Deutsche Zeitschrift f. Geschichtsw. I, 186.

nach doch nicht mit den kaiserlichen Briefen zu vergleichen, durch welche Karl selbst und Friedrich der Schöne die von den territorialen Gewalten Italiens und des Königreichs Arelat gegründeten oder geplanten Generalstudien anerkannten und bestätigten, sondern den Stiftungsbriefen der französischen, spanischen und neapolitanischen Könige. Nur insofern ist ein Unterschied, als Karl zugleich auch Kaiser war und von sich aus die Bestätigung von seiten der universalen Gewalt hätte geben können, wie er das bei anderen Studien gethan. Um so deutlicher tritt hervor, daß er die Zustimmung einer der universalen Gewalten nicht für ein rechtliches Erfordernis hielt, und daß er deshalb auch den päpstlichen Stiftungsbrief nicht erbat, weil er sich ohne solche Erlaubnis der universalen Gewalt nicht für berechtigt gehalten hätte, sondern weil es in vieler Beziehung nützlich erschien.

Während der Regierung Karls IV. sind von den drei benachbarten und mächtigen Landesherren, den Königen von Polen und Ungarn und dem Herzoge von Oesterreich, fast gleichzeitig (1364—67) in Wien, Krakau und Fünfkirchen Generalstudien gegründet worden, und alle die Fürsten erbaten dazu Stiftungsbriefe von Papst Urban V. Daß sie sich nicht an den Kaiser wendeten, ist bei allen, auch bei dem zum römischen Reiche gehörigen Herzoge von Oesterreich, schon aus politischen Gründen begreiflich; ganz abgesehen davon, daß es Karl IV. nicht erwünscht sein konnte, drei neue Generalstudien in den östlichen Gebieten entstehen zu sehen, aus denen Prag bisher Zuzug erhalten hatte. Hier ist aber zunächst zu betonen, daß es für die Ausbreitung der Lehre von der Notwendigkeit eines Privilegs der universalen Gewalten von großer Bedeutung war, daß so mächtige Fürsten, wie namentlich Ludwig von Ungarn und Kasimir von Polen, überhaupt erst einen Stiftungsbrief erbaten. Sie thaten das allerdings schwerlich, weil sie das Recht zu entbehren glaubten, das viel weniger bedeutende Landesherren und Städte wiederholt geübt hatten. König Kasimir von Polen und König Wladislaus von Ungarn und Böhmen geben dies auch in ihren Stiftungsbriefen dadurch zu erkennen, daß sie zugleich den Kanzler für das neue Studium ernannten. Es war das besonders bedeutsam, weil gerade für die Verleihung der Lizenz und für die Ernennung des sie verleihenden Kanzlers die Mitwirkung der universalen Gewalten in Anspruch genommen wurde. Indem sie den Kanzler ernannten, wiesen die

Könige die Auffassung, daß sie ohne die Zustimmung der universalen Gewalten nicht berechtigt seien, ein Generalstudium zu gründen, thatsächlich zurück¹⁾, wenn sie die Ernennung auch nicht in dieser Absicht vollzogen. Ihre Bemühungen um päpstliche Stiftungsbriefe werden daher ähnlich wie bei Karl IV. aufzufassen sein, daß sie sich also vermutlich mehr nur deshalb um solche Privilegien bewarben, um den Glanz des Studiums zu erhöhen und ihm die Unterstützung des päpstlichen Stuhles zu sichern.

Solche Unterstützung hatte man namentlich nötig bei der Befestigung von Schenkungen und Ueberweisungen kirchlicher Pfründen und Rechte, bei der Bitte um Residenzprivilegien²⁾ für die an der Universität studierenden Kleriker, bei Streitigkeiten über die Gerichtsbarkeit u. s. w. Kurz, es läßt sich leicht begreifen, daß territoriale Gewalten es nicht unternehmen mochten, eine Universität ohne päpstliches Privileg zu gründen, auch wenn sie sich dazu berechtigt glaubten.

Aber es kommt nicht immer nur darauf an, in welchem Sinne man etwas thut; die Thatsache selbst hat ihre Gewalt. Vollends mußte diese Lehre in Deutschland zum Siege kommen, als 1379 die Stadt Erfurt von Clemens VII. und 1389 von seinem in Deutschland sieg-

¹⁾ Ueber diese Vorgänge siehe unten den Abschnitt über den Kanzler.

²⁾ Diese Privilegien wurden freilich oft bestritten und verlegt, und andererseits gelang es z. B. den Universitäten, welche kein besonderes Privileg hatten, das den Klerikern hier das Studium des römischen Rechts erlaubte oder sie von der Residenzpflicht entband, doch vielfach diese Freiheiten und Rechte in Anspruch zu nehmen. Dazu trug bei, daß dergleichen Privilegien auch auf Zeit verliehen wurden, manche Universitäten sie also ein Jahrzehnt hatten, und dann nicht, so wie die Formel der Stiftungsbriefe, welche der neuen Universität alle Freiheiten einer oder mehrerer berühmten Universitäten übertrug. So wenig dergleichen Formeln einen sicheren Rechtsboden gewährten, so bildeten sie doch wichtige Träger der Vorstellung, daß die hauptsächlichsten dieser Rechte jeder Universität an und für sich zuständen, gleichviel, ob sie überhaupt ein besonderes Privileg dafür erworben hätte, oder ob es gerade abgelaufen sei. Die I, 221 und 222 (dazu Anm. 3) erzählte Geschichte, wie Perugia um derartige päpstliche Privilegien handelte, aber den Preis zu hoch fand und auch ohne sie auszukommen glaubte, findet ein Gegenstück in Deutschland in Ingolstadt. Im Jahre 1475 schrieb Herzog Ludwig von Bayern der Universität, sie könne drei päpstliche Privilegien erhalten, „den conservator, die absenz und leges zu hören betreffend“, und fragt an, ob sie die 200 Dukatens anwenden wolle, die dafür von der Kurie gefordert würden. Er empfiehlt es, weil solche Bullen „gemeiner Universität wolbienten“, stellt auch in Aussicht, sie noch etwas billiger zu erwerben. Prantl II, 71 N. 8. Vgl. unten S. 20 Anm. 2.

reichen Gegner Urban VI., Kurfürst Ruprecht von der Pfalz 1385, der deutsche Orden 1386 und die Stadt Köln 1388 alle von Urban VI. Stiftungsbriefe für die Gründung von Generalstudien in Erfurt, Heidelberg, Rulm und Köln erbat, und endlich Herzog Albrecht von Oesterreich (1384) ebenfalls von Urban VI. für Wien einen neuen, um die bisher fehlende theologische Fakultät erweiterten Stiftungsbrief erbat, und wenige Jahre darauf König Siegmund von Ungarn Stiftungsbriefe für Ofen. So wurde denn diese Regel auch bei allen Gründungen des 15. Jahrhunderts beobachtet, von geistlichen wie von weltlichen Gewalten, von den Fürsten wie von den Städten des Reichs und der Nachbarlande. Für Würzburg erbat der Bischof, für Leipzig erbat die Landgrafen von Sachsen, für Moskau die Herzöge von Mecklenburg, für Löwen die Grafen von Flandern, für Kopenhagen der König von Dänemark, für Freiburg der Erzherzog von Oesterreich, für Trier der Kurfürst von Trier, für Greifswald die Herzöge von Pommern, für Ingolstadt die von Bayern, für Tübingen der Graf von Württemberg, für Mainz der Kurfürst von Mainz, für Frankfurt und Wittenberg die Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg, für Basel, Lüneburg und Breslau erbat die städtischen Behörden Stiftungsbriefe vom Papst oder vom Kaiser oder von beiden ¹⁾).

Die gleiche Rechtsanschauung spricht aus der Thatfache, daß in den Urkunden über Privilegien für studierende Kleriker bemerkt wird, daß sie diese Privilegien und die bezüglichen Einkünfte nur genießen sollen, wenn sie in *studio privilegiato* studieren ²⁾. Kein Fürst und

¹⁾ Vgl. Deutsche Ztschr. f. G. I, 135 f. Ueber Breslaus Bemühungen um eine päpstliche Bestätigung genügt Reinkens S. 13 f. nicht. S. unten S. 24.

²⁾ So heißt es in dem Statut der Breslauer Kirche von 1347 Nov. 21 (bei Pfothenhauer, Schlesier auf der Universität Bologna, in der Zeitschrift d. Vereins f. Gesch. u. Altert. Schlesiens 28 [1894] p. 440 f.): Daß Breslauer Kanoniker ihre Ansprüche auf bessere Pfründen verlieren, falls sie die Residenzpflicht nicht erfüllen. Unter den triftigen Entschuldigungsgründen begegnet, daß sie abwesend sind in *studio Bononiensi vel alio privilegiato in Lombardia*. In einigen Ordnungen der Art steht statt dessen in *scolis publicis*, so in dem Statut der Wiener Artisten von 1389 bei Kink II, 189: in *scolis publicis alicujus universitatis*, aber in der Regel ist diese Bezeichnung im gleichen Sinne zu verstehen. In dem Breslauer Statut ist noch zu beachten, daß hier nur die italienischen Universitäten genannt werden. Das ist ein interessanter Wink, daß man in Breslau den Besuch der italienischen Universitäten bevorzugte. Nicht berechtigt

keine Stadt hat in diesem Zeitraum von mehr als 150 Jahren in Deutschland und den erwähnten Nachbarländern ohne Erlaubnis einer der Universalgewalten eine Universität gegründet. Die Sitte ist durchaus herrschend, scheint Gesetzeskraft zu haben, aber es bestand keine Vorschrift und es gab auch keine allseitig ausgebildete Lehre darüber: es waren vielmehr einander widerstrebende und den Grundsatz selbst gefährdende Meinungen darüber im Schwange.

Zunächst fällt auf, daß bis in die Mitte des 15. Jahrhunderts in Deutschland nur päpstliche, niemals kaiserliche Stiftungsbriefe erbeten wurden. In dieser Zeit sind in Deutschland neun Universitäten gegründet bzw. zu gründen versucht worden: Prag, Wien, Erfurt, Heidelberg, Rulm, Köln, Würzburg, Leipzig, Rostock, und für alle diese wurden päpstliche, für keine ist ein kaiserlicher Stiftungsbrief erbeten, ebenso für Löwen in Flandern, für Krakau, Fünfkirchen und Ofen in Polen und Ungarn und für Kopenhagen in Dänemark; während in der gleichen Zeit Kaiser Karl IV. acht Stiftungsbriefe für Generalstudien in Italien und Burgund erteilte und schon vorher (1318) Friedrich der Schöne einen für Treviso, ebenso später König Wenzel (1398) eine gleichwertige Ermächtigung an den Herzog von Mailand für Piacenza und Kaiser Siegmund (1412) einen Stiftungsbrief für Turin¹⁾ ausgestellt hatte. In Deutschland sind dagegen kaiserliche Stiftungsbriefe erst von Friedrich III. gegeben worden, und zwar für Freiburg 1456, für Lüneburg 1471 und für Tübingen 1484.

Diese kaiserlichen Stiftungsbriefe bedürfen einer näheren Untersuchung. Freiburg wurde von Herzog Albert von Oesterreich gegründet, dem Bruder Kaiser Friedrichs III., und der Kaiser gab deshalb zunächst seine Zustimmung als Glied des Hauses Oesterreich, sodann bestätigte er die Stiftung des Bruders und des Papstes und die ihr gewährten Privilegien „von Römischer kaiserlicher Macht=

würde es jedoch sein, den Wortlaut so eng zu interpretieren, daß der Besuch von Paris z. B. keine gütliche Entschuldigung geboten hätte. Die Statuten setzen hier eine Gruppe der Universitäten für alle. Es ist das eine Lässigkeit des Ausdrucks, die in derartigen Statuten nicht selten ist. In erster Linie aber sollten diese Verbote der Dreistigkeit entgegenreten, mit der manche Kanoniker sich der Residenzpflicht unter dem Vorwande des Studiums entzogen und dabei an einem Orte lebten, an dem überhaupt kein oder kein nennenswertes Studium vorhanden war. Vgl. das Statut des Stiftes St. Johann in Konstanz. Zeitschr. f. Gesch. d. Ober- rheins I, 268.

¹⁾ Deutsche Zeitschr. f. G. I, 129.

vollkommenheit, wissentlich in Kraft des Briefs, was wir denn als Römischer Kayser daran zu confirmiren und zu bestetigen haben ungewerlich“. Im Anschluß an diese wohl absichtlich unbestimmte Wendung fügt er dann hinzu, daß er im besonderen auch die Erlaubnis erteile, daß in Freiburg das Kaiserrecht, d. i. das römische Recht, gelesen werden und das Doktorat verliehen werden könne. Der Kaiser behauptet nicht ausdrücklich, daß der Papst diese Erlaubnis nicht erteilen konnte, aber die Meinung ist doch, daß dies eigentlich ein Reservatrecht des Kaisers sei. Diese Lehre, welche die Glossatoren auf Grund der Konstitution *Omnem Justinians* entwickelt hatten, wie im Ersten Bande gezeigt ist, tritt noch deutlicher hervor in dem Stiftungsbrief, den Friedrich 1471 der Stadt Lüneburg ¹⁾ zur Errichtung eines Generalstudiums verlieh, und vor allem in dem Privileg für Tübingen vom 20. Februar 1484. Hier bezeichnet es Friedrich als kaiserliche Pflicht, für die Pflege des römischen Rechts zu sorgen, und erklärt dann, daß in Tübingen Graf Eberhard auf Grund eines päpstlichen Privilegs ein Generalstudium in den Artes, der Medizin, dem kanonischen Recht und der Theologie errichtet habe, und daß er, der Kaiser, dieses Generalstudium, um es zu heben, nun aus kaiserlicher Machtvollkommenheit und Gewalt von neuem verleihen und zugleich durch die Erlaubnis, daß an ihm auch das Kaiserrecht gelesen und in dieser Fakultät die Grade erteilt werden könnten, erweitern wolle ²⁾. Da Papst Sixtus das Tübinger Studium

¹⁾ Die Gründung ist allem Anschein nach nicht ausgeführt worden, das Privileg ist darum nicht weniger interessant. Das Original ist noch im Archiv der Stadt Lüneburg vorhanden, und Deutsche Ztschr. f. G. I, 160 konnte ich danach einige Abweichungen des Druckes bei C. Sagittarius, *Memorabilia historiae Lüneburgicae explicabunt* Caspar Sagittarius et Heinricus Gause Lüneburgensis (ohne Ort) 1688 und mit unbedeutenden Änderungen Halae Magdeb. 1714 bessern. Ebendort behandelte ich auch die Privilegien Friedrichs für Freiburg und Tübingen. Der Stiftungsbrief oder die Bestätigung Kaiser Friedrichs III. für Freiburg ist vom 18. Dez. 1456 und bei Riegger, *Opuscula ad historiam et jurisprudentiam praecipue ecclesiasticam pertinentia* Frib. Brig. 1773 p. 436 gedruckt. Die Stiftungsbriefe für Lüneburg und Tübingen sind für die Beurteilung dieser Entwicklung so wichtig, daß ich sie im Anhange mitteile. Man muß sie ganz lesen, um die in den Anmerkungen herausgehobenen Sätze zu werten.

²⁾ Die entscheidenden Worte lauten Urk. S. 76 f.: *Eberhardus . . . scholas generales, in quibus arcium medicine, juris pontificy ac sacrarum literarum publice traderentur documenta et (den Studierenden) . . . Sixto papa IV auctorante . . . laborum . . . premia (b. h. die Grade) tribuerentur, erexisset:*

in allen Fakultäten, also auch in dem römischen Recht errichtet und Graf Eberhard auch Lehrstühle des römischen Rechts gegründet hatte, Friedrich aber beides als nicht geschehen behandelt, so nimmt er hier die Errichtung einer Fakultät des römischen Rechts unzweideutig als ein Reservatrecht des Kaisers in Anspruch. Man wird in diesem Anspruch den Einfluß der humanistischen Richtung der Zeit erkennen, welche mit anderen durch die Glossatoren aus dem Leben in das römische Recht eingeschobenen Vorstellungen auch die Deutung der Konstitution Omnem auf Kaiser und Papst beseitigte und den Wortsinne des Gesetzes erneuerte, das nur den Kaiser nennt und ihm allein das Recht zuschreibt, Schulen des römischen Rechts zu erlauben¹⁾.

Diese Forderung ist zwar nicht durchgebrungen, dagegen erscheint es fortan auch in Deutschland als Regel, zur Gründung einer Universität kaiserliche Stiftungsbriefe zu erbitten.

Kaiser Maximilian I. soll auf dem Reichstag zu Worms 1495 die Kurfürsten ermahnt haben, „daß ein jeder in seinem Lande eine Universität errichte“, doch ist damit nicht gesagt, daß er ihnen das

Nos . . . prefatas scholas . . . dicto comiti et suis . . . successoribus . . . (durch diese Urkunde) de novo concedimus, ut ex nunc et in antea imperiales leges . . . quibus s. m. precessores nostri romani imperatores jus auctoritatemque dederunt, in prefatis eorum scholis per ydoneas personas legi ac exerceri et ipsorum auditores . . . honoribus et gradibus in eisdem sublimari faciant. Die schwülstige Sprache erschwert den Ueberblick. Unzweideutig aber erklärt hier der Kaiser, daß in Tübingen ein Generallstudium bisher nur in Philosophie, Medizin, Theologie und kanonischem Recht bestesse. Dies Studium gewährt, d. h. bestätigt der Kaiser von neuem und so, daß fortan auch römisches Recht gelesen und darin promoviert werden dürfe. Er sagt nicht, daß er das Studium erweitere, aber er verknüpft die Bestätigung mit einer Erweiterung durch das seiner Behauptung nach fehlende römische Recht. Da nun Sixtus IV. ausdrücklich die Fakultät beider Rechte gewährt hatte (Urkunden p. 18 f.: gradus quoscunque in theologia utroque jure artibus quoque et medicina), so liegt in der Urkunde des Kaisers ein unzweideutiger Protest gegen den Anspruch des Papstes, auch in legibus Generalstudien zu errichten.

¹⁾ Eine Spur dieser Anschauungen findet sich auch in Basel, wo man 1459 oder Anfang 1460 bei Gründung der Universität die Frage erörterte, ob man außer dem päpstlichen Privileg auch ein kaiserliches nötig habe. Die Meinung drang nicht durch, es siegte die alte Auffassung, daß der Papst ohne Einschränkung berechtigt sei zur Gründung von Generalstudien, aber daß diese Verhandlung stattfand, ist doch lehrreich, indem man die drei Privilegien Friedrichs und die in ihnen immer bestimmter auftretende Forderung seines Reservatrechts erwägt. Vgl. Bischof S. 18.

Recht zugesprochen hätte, dies aus eigener Gewalt zu thun. Thatsächlich haben die Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg, die einzigen, in deren Landen noch keine Universität bestand, sich bald darauf zur Gründung von Universitäten in ihren Städten Wittenberg und Frankfurt a. O. entschlossen, haben aber nicht geglaubt, dies aus eigener Autorität thun zu dürfen, sondern haben sich dazu Privilegien sowohl vom Kaiser als vom Papst erbeten¹⁾. Ueber die Frage, ob die Reichsfürsten an sich dazu berechtigt seien, herrschte auch ferner ebensowenig Klarheit wie über den Anspruch des Kaisers auf sein alleiniges Recht bezüglich der Fakultät des römischen Rechts und über den gleichen Anspruch der Kurie bezüglich der theologischen Fakultät. Alle diese Ansprüche fanden ihre Vertreter und alle wurden bestritten, thatsächlich aber haben Kaiser und Päpste auch später Privilegien für Universitäten mit allen Fakultäten ausgestellt, und um sicher zu gehen, suchte man bei der Gründung womöglich Privilegien von beiden Gewalten zu erhalten.

Recht lebendig tritt uns diese Verwirrung bei den Verhandlungen über die protestantischen Universitäten, namentlich über die Gründung von Marburg, Königsberg und Leiden, entgegen, in unserer Periode besonders deutlich in dem Verhalten des Kurfürsten von Sachsen bei der Gründung von Wittenberg. Auf seine Bitte errichtete Kaiser Maximilian I. in Wittenberg ein Generalstudium²⁾ in allen Fakultäten durch Urkunde vom 1. Juli 1502, gewährte den Kollegien der Doktoren (den Fakultäten) das Recht der Prüfungen und der Promotionen und den hier Promovierten das *jus ubique docendi* und alle Vorzüge, welche die Doktoren von Bologna, Siena, Padua, Paris und andere Generalstudien genossen. Er betonte dabei, daß dem Kaiser die

¹⁾ Ueber die Glaubwürdigkeit dieser Nachricht vgl. D. Ztschr. f. G. I, 161 Anm. 2 und die Mitteilung S. Ulmanns daselbst. Außer bei Lambecius *Commentaria de bibliotheca Cesarea* (ed. 2 Kollarii opera) I, 31 findet sich die Nachricht in Chytraeus *Chronica Saxonica*, worauf S. Ullmann Wert legt. Schon die Thatsache, daß gleich nach 1495 die beiden Kurfürsten den Plan der Gründung faßten, ist mir ebenfalls eine Bestätigung der an sich durchaus glaubwürdigen Nachricht.

²⁾ Grohmann, *Annalen der Universität zu Wittenberg* (1801) I, 10: *scientiarum tutela et patrocinium penes romani Imperii moderatores consistat, qui etiam . . . Gymnasia undique in sacro rom. imperio instituerunt et erexerunt*. Dazu meine Ausführung Deutsche Ztschr. f. G. I, 163 f., der auch einige Sätze des Textes entnommen sind.

Pflicht obliege, die Wissenschaft zu schützen, und daß seine Vorgänger in allen Teilen des heiligen Reichs Universitäten errichtet hätten. Kurfürst Friedrich vollzog die Gründung nach Empfang dieses Briefs, aber bald danach erbat er von dem päpstlichen Legaten eine Bestätigung, weil man hoffe, daß die Universität, die sich schon schön entwickele, noch bedeutendere Fortschritte machen werde, wenn zu dem kaiserlichen auch noch der Glanz eines päpstlichen Privilegs hinzukomme. Und als er diese Bestätigung in einer unzweideutigen Urkunde erhalten hatte, da bat der Kurfürst, daß der Universität auctoritate apostolica noch einmal besonders verbrieft würde, daß sie auch in der Theologie und im kanonischen Recht die Grade verleihen könne, weil einige behaupteten, in diesen Fakultäten habe nur der Papst das Recht, die Promotion zu gestatten, nicht der Kaiser. Der Legat entsprach dem Wunsch, obwohl er es nicht für nötig hielt und obwohl in Wittenberg selbst der angesehene Kanonist Petrus Ravennas im Mai 1503 den Satz verteidigte, daß der Kaiser das Recht habe, Universitäten auch für Theologie und kanonisches Recht zu privilegieren, wie es ja auch herkömmlich war¹⁾.

Seit Johann XXII. haben die Päpste in ihren Stiftungsbriefen mehrfach das Promotionsrecht als eine besondere Gnade behandelt und außerdem die theologische Fakultät versagt. Aber das sind nur Zeichen, daß diese Stiftungsbriefe dem gleichen Schicksal verfallen waren, wie alle die anderen Gnaden, die Rom verlieh: man teilte die Gnade, um sie bedeutender erscheinen zu lassen und um die erheblichen Zahlungen und Gegenleistungen mehrmals ausbedingen zu können²⁾. Die Versuche, welche man gemacht hat, sachliche Gründe

¹⁾ In ähnlicher Weise häuften die Brandenburger Kurfürsten die Privilegien für Frankfurt, wie das Deutsche Jtschr. f. G. I, 161 f. gezeigt ist. Markgraf Johann Cicero erwarb Privilegien von Alexander VI. und von Kaiser Maximilian, starb aber, ehe er die Gründung vollziehen konnte. Seine Söhne erhielten nun das Privileg Maximilians, das das Studium in allen Fakultäten, auch in der Theologie, errichtete, und zwar ohne den für Johann Cicero ausgestellten Stiftungsbrief Alexanders VI. zu erwähnen. Trotzdem erbaten die Kurfürsten 1506 auch noch einen Stiftungsbrief Julius' II., und da ihnen eine Stelle der Mißdeutung fähig schien, noch einen zweiten und endlich 1515 von Leo X. noch ein Privileg über die personae prohibitae. Auf Breslau gehe ich in diesem Zusammenhange nicht ein, weil es nicht bekannt ist, ob man etwa aus Ermangelung des päpstlichen Privilegs auf die Ausführung der königlichen Stiftung verzichtete.

²⁾ Vgl. Bd. I, 406 f. und Deutsche Jtschr. f. Gesch. I. 133.

dafür aufzufinden, daß die theologische Fakultät Wien, Fünfkirchen und Krakau ver sagt, dagegen Kulm gewährt wurde, oder daß sie Wien 1365 ver sagt und 1384 gewährt wurde, sind vergeblich gewesen; sie haben nur deutlicher gezeigt, daß es sachliche Gründe dafür nicht gegeben hat ¹⁾. Außer Wien ist von deutschen Universitäten nur Rostock die theologische Fakultät ver sagt worden, und zwar von Papst Martin V., dessen Nachfolger sie aber den erneuten Bitten gewährte. Man erlebt auch hier, wie die Päpste des 14. und 15. Jahrhunderts einen erheblichen Teil ihrer Kraft darauf verwandten, Erlasse ihrer Vorgänger aufzuheben und andere Wege der Politik einzuschlagen.

2. Vollzug der Gründung.

Die Stiftungsbriefe der Kaiser und Päpste gründeten die Universität noch nicht, sondern sie bildeten regelmäßig nur eine Konzeption zur Gründung, gewährten ein Recht, oder wenn der Landesherr sich schon selbst für berechtigt hielt, so bildeten sie eine Anerkennung, Verstärkung und Bestätigung dieses Rechts. Es geschieht das meist in Worten, welche an sich eine Gründung aussprechen, aber es bedurfte immer erst noch eines weiteren Rechtsaktes oder einer Reihe von Rechtsakten der Landesherrn bezw. des Stadtrats und anderer öffentlicher Gewalten, ehe die Universität als rechtlich begründet angesehen werden konnte. Der Kurfürst von der Pfalz bezeichnete den päpstlichen Stiftungsbrief deshalb auch ausdrücklich als *libertas con-*

¹⁾ Ich gehe deshalb auf diese Verweigerung der theologischen Fakultät nicht näher ein, ob schon ich es I, 406 in Aussicht nahm, und bemerkte nur folgendes: Martin V. ist der aus den Kämpfen des Konstanzer Konzils hervorgegangene Papst, und da er ebenso dem Grafen von Flandern für Löwen und dem Könige von Dänemark für Kopenhagen die theologische Fakultät ver sagte, so könnte man vermuten, Martin V. habe die Vermehrung dieser in den Tagen des Schismas so selbständig und mächtig auftretenden Korporationen vielleicht grundsätzlich zu vermeiden bezw. ihren kirchlichen Einfluß durch Verfugung theologischer Fakultäten zu mindern gesucht. Doch stimmt anderes nicht dazu, und die Gründe für und wider lassen sich nur in einer eingehenden Geschichte Martins V. abwägen, wie sie uns heute noch fehlt.

cessa super studio fundendo und sagte, er vollziehe die Gründung Heidelbergs, damit er nicht Mißbrauch mit der ihm erteilten Gnade zu treiben scheine und ihrer deshalb wieder verlustig gehe¹⁾. Es ist fast die gleiche Wendung, die in einer früheren Periode von den Territorialherren gebraucht wurde, die auf Grund eines königlichen Privilegs einen Markt oder eine Stadt gründeten. In dem Rostocker Privileg wurde denn auch hinzugefügt, daß die dem Herzoge erteilte Vollmacht erlösche, falls er nicht binnen Jahresfrist das Generalstudium zu errichten beginne²⁾.

Dem entspricht, daß große Abschnitte der Stiftungsbriefe formelhaft waren, nicht bloß die oft in ganz unpassender Weise aus einem Briefe in den anderen übertragenen Redensarten von den vortrefflichen Bedingungen, welche gerade diese Stadt für die geblühliche Entwicklung des Studiums biete, die von der Lokalgeschichtschreibung ohne Vorzicht benutzt zu werden pflegen, sondern auch die allgemeine Zusicherung der Freiheiten von Paris, oder Bologna, oder beider, oder gar aller anderen Generalstudien³⁾. Denn die Freiheiten von

¹⁾ Winkelfmann I, 5 nr. 4. Rupertus senior dei gracia comes palatinus Reni . . . Ne libertate nobis concessa per sedem apostolicam super studio ad instar studii Parisiensis fundando videamur abuti et . . . concessio privilegio privari mereamur, provido consilio . . . statuimus . . .

²⁾ Bulla fundationis Academiae Rostochiensis in *Etwaß von gelehrten Rostockischen Sachen*, Jahrgang 1737 (Rostock 1737), S. 518 ff. Die bezügliche Stelle lautet S. 521: Profecto ut super attendendis explendisque promissionibus eisdem duces ipsi suorum tenacius animorum motus dirigantque conceptus: volumus et eadem auctoritate decernimus quod duces sive successores prefati, vel vice eorum alii ad hoc ydonei, infra unius anni spatium a dato presentium computandum super fundandis et dotandis collegiis acquirendisque et assignandis redditibus huiusmodi si interim quo ad hoc promissiones ipse effectui mancipate non extiterint, sicuti episcopo predicto rationabiliter congruere videbitur, coram illo cautionem prestare ydoneum et quamprimum commode poterunt earundem presentium literarum recepta notitia suis sumptibus et expensis oportunas ad comprehendendum huiusmodi promissionum effectum patentes auctenticasque litteras debitis communis sigillis ad opus studii et Universitatis eorundem procurare ac confici facere et requisiti illas ipsi universitati tradere ac deliberare debeant atque teneantur: alioquin huiusmodi presentes littere nullius existant roboris vel momenti non obstantibus constitutionibus et ordinationibus apostolicis ac aliis contrariis quibuscunque. Vgl. auch meine Ausführungen in *Deutsche Zeitschrift f. Geschichtswissenschaft* I, 154 ff.

³⁾ In dem Frankfurter Briefe Maximilians heißt es bei Bedmann,

Paris und von Bologna wurzelten in den wesentlich verschiedenen Grundlagen der Verfassung dieser Generalstudien und ließen sich gar nicht vereinigen. Man hat sich z. B. im Kampf über die Grenzen der Autonomie in Leipzig u. a. D. wohl auch einmal auf derartige Wendungen bezogen — aber das hatte wenig Kraft¹⁾. Der eigentliche Zweck der päpstlichen und kaiserlichen Stiftungsbriefe war, die allgemeine Anerkennung der Universität und ihrer Promotionen auszusprechen und die Zusage bezw. die Erwartung, daß sie die herkömmlichen Freiheiten und Rechte von den zuständigen Gewalten erhalten werde. Diese herkömmlichen Freiheiten und Rechte, namentlich das Recht, sich selbst Statuten zu geben, Residenzprivilegien, die eigene Gerichtsbarkeit u. s. w., wurden regelmäßig in besonderen Urkunden verliehen.

Die Stiftungsbriefe von Kaiser und Reich gehen deshalb auch in der Regel nicht auf das Einzelne ein, außer daß sie den Kanzler ernennen, und auch das geschah nicht in allen, so nicht in Pius' II.

Notitia p. 15: quod ipsi et quilibet eorum (regentes et studentes) ac qui gradus ibidem — receperint omnibus et singulis praerogativis, privilegiis praeeminentiis, libertatibus, exemptionibus, immunitatibus, honoribus gratiis et indultis per nos et praedecessores romanos Imperatores reges aut quavis alia autoritate seu potestate quovis modo aliis Studiis generalibus concessis et ab eis emanatis, quorum omnium tenores praesentibus pro expressis haberi volumus et quibus alia studia generalia et in illis graduati et scholares utuntur potiuntur et gaudent ac uti potiri poterunt . . . eadem autoritate et tenore concedimus pariter et indulgemus.

In dem Würzburger Briefe Bonifaz' IX. heißt es Melese II, 5: ut in eadem civitate de cetero sit studium generale ad instar studii Bononiensis . . . quodque legentes et studentes ibidem omnibus privilegiis libertatibus et immunitatibus concessis magistris in theologia ac doctoribus legentibus et studentibus ac commorantibus in studio Bononiensi quomodolibet gaudeant et utantur. Würzburg wurde nicht nach dem Muster von Bologna eingerichtet, nur in der Beschränkung der akademischen Gerichtsbarkeit auf die ortsfremden Scholaren zeigt sich ein allerdings interessanter Einfluß. Im ganzen hatte deshalb jener so bestimmt klingende Satz nur den Sinn einer Zusage möglicher Ausdehnung der Privilegien und sagte trotz der Verschiedenheit der Verfassung von Bologna und Paris ungefähr dasselbe wie die bei den meisten deutschen Universitäten übliche Formel, welche Paris als Muster nannte.

¹⁾ In Basel stellte 1460 der Rat einen Freiheitsbrief aus, der die allgemeinen Zusicherungen der päpstlichen Bulle rechtlich bestimmen und sichern sollte, Bischof S. 37 f., aber auch dieser Brief erschien als nicht hinreichend bestimmt und wurde 1507 durch genauere Verordnungen ersetzt. Bischof S. 88.

Bulle für Ingolstadt¹⁾. Wo sie aber bestimmte Vorschriften und Einrichtungen trafen, da gewannen sie doch erst bei und nach der tatsächlichen Einrichtung der Universität durch die Landesherren Geltung, sei es, indem der Landesherr sie förmlich annahm oder stillschweigend befolgte oder von sich aus eine entsprechende Verordnung erließ.

Die förmliche Gründung erfolgte meist nach Empfang des Stiftungsbriefs, bisweilen aber auch vorher, sei es, daß sich die Ausbändigung verzögerte, weil sich etwa das Geld für die Bullen und die Nebenkosten²⁾ noch nicht beschaffen ließ, sei es, daß der Landesherr

¹⁾ Meberer IV, 47.

²⁾ Recht lehrreich ist das Schreiben, das Nikolaus Brudmann, der Vicedominus der Rainer Kirche, der nach Rom gesandt war, um gewisse Privilegien für die Greifswalder Universität auszuwirken, 1457, 28. April, an den Rektor Hinrik Rubenow sandte. In dem ersten Teile setzt er auseinander, weshalb er nicht persönlich nach Greifswald kommen könne, *propter sacrilegos Stetinenses mihi tutus non patet accessus. Et nisi flumina Swina et Pena mihi prestant impedimentum, auderem venire in despectum omnium Stetinensium...* Jacobus meus dedit mihi obviam prope Veronam, quem direxi cum pecuniis ac literis ad Curiam Romanam, avisando amicos meos et dominos ut sint vigiles in factis Universitatis. Confirmationem Collegiate Ecclesie, nec non indultum pro presbiteris ad audiendum leges, quam cito venero ad Curiam, iuxta desiderium vestrum impetrabo; mittatis unum qui exponat pecunias, sine quibus nichil. Ego non possum exponere de meo, quia non habeo. Sunt nonnulli vobiscum credentes me reportasse commodum ac lucrum in sollicitura Universitatis. Sciant ipsi, et quandocumque eis placuerit legitime docebo, quod XL ducatos plus exposui in Romana Curia plus quam Cambium extendebat se, et hora fuit quod dedissem C nobilia, quod non incepiissem, propter diversa impedimenta michi allata, cet. Secretarius domini Zamorensis habuit C et XV ducatos; dominus Papiensis habuit valorem C ducatorum in pannis Zambulottis et tasseris argenteis; camerarius et notarius eiusdem XXV ducatos; interesse sive usura venit ad C quasi florenos rinenses. Videant Bullam et computent singula, et dicant michi tunc quid sum lucratus. Ultra premissa exposui X vel XII ducatos. Habeo testes nobiles Prelatos qui presentes fuerunt in expositione predicta; et qui receperunt huiusmodi ducatos et propinas, non diffidentur hodie. Vellem quidem isti retractatores loquerentur michi in faciem; responderem eis. Obtinui contra Colbergenses tres diffinitivas sententias, et non absolventur nisi omnibus ablatiis restituti, incarcerationis relaxati, injuriis satisfacti, ac expulsis cum honore reintroductis, cet. Postquam recuperavero ablata michi per Colbergenses, expediam conservatoriam in meliori forma pro universitate vestra meis expensis, que ad minus C et XX ducatos constabit. Rose-

es aus anderen Gründen für angemessen hielt. So errichtete Rudolf IV. Wien durch Urkunde vom 12. März 1365 ohne den päpstlichen Stiftungsbrief, der ihm schon zugesagt war, empfangen zu haben, regelte auch gleich in dieser Urkunde die wesentlichsten Verhältnisse der Korporation, wie den Gerichtsstand, die Steuerfreiheit, die Gliederung in vier Nationen, die Wahl und Befugnisse der Prokuratoren und des Rektors. In Leipzig scheint die Universität und das Studium thatsächlich bereits eingerichtet gewesen zu sein, als der päpstliche Stiftungsbrief eintraf, und die Landgrafen betrachteten ihn als die rechtliche Bestätigung der vorläufig geschaffenen Einrichtungen. Die förmliche Eröffnung und den Abschluß der Gründungsakte vollzogen sie durch eine Verkündigung von Vorschriften über Nationen und Kollegien, die eine bereits bestehende Ordnung voraussetzen¹⁾.

Ueber die Anfänge von Heidelberg haben wir einen Bericht des ersten Rektors Marsilius von Inghe. Nach Empfang des päpstlichen Stiftungsbriefes berief der Kurfürst einige Lehrer in seinen Dienst und errichtete mit ihnen den Grundstock der Universität, indem er ihr 1. Oktober 1386 in mehreren Urkunden die Grundzüge einer Verfassung und die wichtigsten Freiheiten verlieh. Am 18. Oktober fand zur Eröffnung des Studiums eine kirchliche Feier statt, am 19. Oktober begannen die Vorlesungen, und am 17. November wurde der erste Rektor gewählt²⁾.

In Köln vollzog der Rat die Gründung, indem er eine Anzahl Lehrer berief und dann in öffentlicher Versammlung den päpstlichen

garten II, S. 59 R. 29. Dazu den früheren Brief Rosgarten II, S. 18 R. 10: *Bulla est scripta, et sic in expeditione eiusdem non restat aliud nisi habere pecunias. Mercatores Florentini difficulter volunt mutuare jam pecunias propter suspicionem pestis, que aliquantulum cepit hic vigere. Non valeo habere pecunias hic ad solvendum in Lubec, nec Norinberghen. Oportet capere ergo ad solvendum Colonie pro duobus ducatis tres florenos rinenses, et vix valeo facta universitatis cum CCC ducatis expedire, propter impedimenta nobis facta. Quasi CC ducatos habeo dare in propinis.* Die oben S. 10 angeführten Verhandlungen von Ingolstadt und Breslau (Reinens S. 13) gewinnen dadurch weiteres Verständnis.

¹⁾ Codex diplom. Sax. XI nr. 2 p. 3 f. Dazu Gerßdorf, Beitrag zur Gesch. d. Univ. Leipzig, S. 11 f. Anm. Genau lassen sich die Akte und ihre rechtliche Auffassung nicht erkennen.

²⁾ Dazu ist Thorbecke, Geschichte der Universität Heidelberg, I, 3—15 zu vergleichen.

Stiftungsbrief verkündete, ihn für angenommen erklärte und Unterhaltung des Studiums versprach. Als dann scheinen die vorhandenen Lehrer auf Grund der so gegebenen Berechtigung sich selbst zu einer Korporation vereinigt und erklärt zu haben ¹⁾.

Erfurt scheint nach Empfang des ersten von Clemens VII. ausgestellten Stiftungsbriefes (1379) keine oder doch keine ausreichenden Schritte zur tatsächlichen Begründung des Studiums gethan zu haben ²⁾, und auch nach Empfang des zweiten Stiftungsbriefes (1389) dauerte es noch drei Jahre, bis sich die Universität unter einem Rektor konstituieren konnte. Als Gründer und Patron ist wie in Köln nur der Rat der Stadt anzusehen. Jedes Glied der Universität, sagen die Statuten von 1634, soll den Senat dieser Stadt als den Gründer, Patron und Schutzherrn unserer Akademie ehren und nach Kräften sein Wohl und seinen Vorteil fördern ³⁾. Wenn in den alten Statuten, die in der Redaktion von 1447 erhalten sind, aber ihrem Hauptbestande nach in die Anfangszeit der Universität zurück-

¹⁾ Reussen, Westdeutsche Ztschr. IX, 346 f. Der Vorgang erinnert an die freilich noch unter anderen, durch keine Privilegientheorie beherrschten Vorstellungen vollzogene Gründung von Toulouse, worüber im Ersten Bande S. 378 Anm. 3 gehandelt ist. In Erfurt scheint die Korporation in ähnlicher Weise gegründet zu sein, denn in die von der Korporation entworfenen Statuten wurde auch ein Beschluß über die Gründung des Studiums aufgenommen. Weissenborn, Akten der Universität Erfurt, II, rubr. 2: *Primo ut juxta privilegia . . . Urbani VI oppido Erfordensi concessa in ibi vigeat studium generale*. Die Rechtsanschauung ist die, daß der Papst der Stadt Erfurt die Konzession zu einem Generalstudium erteilt hat und daß es durch den Beschluß der Korporation der Magister und Scholaren ins Leben gerufen werde. Daß vorher ein Beschluß der Stadt Erfurt über die Gründung erfolgt sein mußte, ist an sich klar. Der Satz wurde noch in den späteren Statuten wiederholt. Akten I, 6; Rubr. 1.

²⁾ Die ältesten Statuten, Akten II, 1 ff., beziehen sich rubr. 2 auf Urbans Tod, daraus folgt, wie Denifle I, 412 Anm. 805 gegen Erhard richtig bemerkt, daß sie erst nach Oktober 1389 erlassen sind.

³⁾ Akten II, 36 § 14: *Magistratus utriusque veneratio. Magistratum utrumque reipublicae huius quilibet honorifice et reverenter habeto; adeoque huius politiae senatus, utpote academiae nostrae fundatoris patroni et protectoris, statum et utilitatem pro viribus quisque suis colito et moveto: secus qui fecerit, carceris vel relegationis poenam pro facinoris conditione sibi paratam scito*. Die Chronik von Hugel nennt die Namen der vier Ratsherren, welche 1378 an den Papst gesandt wurden, die Stiftungsbulle zu erwirken. Dergel, Erinnerungen an die alte Universität Erfurt in Mitteilungen des Vereins f. d. Gesch. von Erfurt, 1894, S. 8.

gehen, dergleichen Wendungen fehlen, so finden sich doch hinreichende Spuren, daß die Stadt von Anfang an ein Recht der Aufsicht geübt hat, wie es sich nur daraus erklärt, daß sie als Patron und Gründer anerkannt war¹⁾.

In Breslau sollte gleichfalls die Stadt die Gründung vollziehen. König Wladislaus erließ den Stiftungsbrief, ernannte den Bischof von Breslau zum Kanzler, rief das Kollegium S. Mariä, das von Schlesiern für Schlesier in Leipzig gestiftet und besonders reich mit schlesischen Gütern ausgestattet war, nach Breslau, wie das die Statuten für den Fall der Gründung einer Universität in Schlessen vorgesehen hatten, wandte sich ferner an den Herzog von Oppeln und andere schlesische Große mit der Bitte, ihre Häuser in Breslau der Stadt für die Zwecke der Universität zu geben, überließ dann aber der Stadt die Präsentationsrechte, die ihm an Kanonikate der Kreuzkirche in Breslau zustanden, mit der Bestimmung, nur Doktoren der Breslauer Universität für die frei werdenden Pfründen zu präsentieren. So rege ferner der Eifer des Königs für die Gründung der Universität erscheint, so erschöpfte er sich doch in der Ausstellung dieser Briefe, die Vollziehung der Gründung blieb der Stadt überlassen. Sie sollte die Gebäude für die neuen Zwecke umbauen und dem Herzog von Oppeln für den Fall, daß er nach Breslau komme, ein bequemes Quartier besorgen zum Ersatz für das abgetretene Haus. Sie sollte endlich auch die päpstliche Bestätigung für die Ueberweisung der Präsentationsrechte und die übrigen nötigen Privilegien erwerben und zusammen mit dem Kanzler und Vizekanzler die Statuten der Universität erlassen. Diese Thatsache genügt allein schon, den Satz zu erweisen, daß die Stadt der Patron der Universität sein und in ähnlicher Weise wie in Basel, Köln und Erfurt die Aufsicht und Oberleitung haben sollte.

Die Stadt hat auch die Aufgabe in die Hand genommen, und

¹⁾ Wählte die Universität einen Lehrer zum Genuße eines der vier der Universität inkorporierten Kanonikate, so hatte sie ihn der Stadt zur Bestätigung zu präsentieren. Akten I, 25 rubr. XIII. Konnte ein so besoldeter Dozent seine Vorlesungen nicht halten, so hatte er von dem Rektor Urlaub zu erbitten, der ihn aber nur erteilen konnte, wenn auch die Stadt die Gründe billigte, *causis . . . per rectorem et universitatem cum consensu consulum Erfordensium approbandis*, ib. p. 26 n. 5. Auch bei der Pensionierung dieser Lehrer hatte der Rat seine Einwilligung zu geben. Ebenba S. 27. R. 6.

noch bewahrt das Ratsarchiv ein Altenheft, das der Stadtschreiber Mornberg damals angelegt hat, mit der Aufschrift *Negocium Universitatis*. Allein er hat es dann bald auch für andere Dinge benutzt, denn der Vollzug der Gründung geriet ins Stocken. Wahrscheinlich scheiterte der glücklich eingeleitete Plan daran, daß die großen Kosten, die namentlich auf die Erwerbung der päpstlichen Bullen gewendet werden mußten, den Gegnern des Werkes Gelegenheit gaben, die Thätigkeit der Stadt in der entscheidenden Stunde zu lähmen¹⁾. Unentbehrlich war namentlich eine Bestätigung der Uebertragung des dem Könige zustehenden Präsentationsrechtes zu den Kanonikaten der Kreuzkirche an die Stadt. Ohne diese reiche Hilfe für die Besoldungen konnte die Stadt die Gründung kaum wagen. Nach einem Krakauer Annalisten hätte die Universität Krakau den König von Polen veranlaßt, bei Papst Julius II. vorstellig zu werden, daß er die Gründung von Breslau hindere, und der Papst habe es gethan, und zwar auch dann, als die Breslauer zwei Jahre später noch einmal den Versuch gemacht hätten, seine Bestätigung zu erwirken.

Der Tübinger Stiftungsbrief Sixtus IV. (13. November 1476) erteilte dem Abt von Blaubeuren den Auftrag, als päpstlicher Kommissar in Tübingen ein Generalstudium zu errichten, der Universität Statuten zu verleihen und ihr genannte Pfründen und Kirchen zum Unterhalt zu überweisen. Die Gründung vollzog sich dann in fol-

¹⁾ Reinkens handelt a. a. O. S. 13 ausführlich über die Gründe, die die Ausführung des Planes hinderten, aber er kommt über Vermutungen nicht hinaus. Das Altenheft Mornbergs ist ihm nicht bekannt geworden, doch bringt es ja auch keine Entscheidung. Auf die im Text erwähnte Nachricht des Krakauer Annalisten (*Script. rerum Pol. s. Pol. h. Corpus* [Bas. 1582] II, 258) möchte Reinkens keinen Wert legen, allein so leicht läßt sie sich doch nicht beseitigen. Der Widerstand von Krakau wäre sehr natürlich und hätte manche Analogien. Uebrigens blieb es wohl auch für die Erwägungen und Beschlüsse der Breslauer wie für den Erfolg ihrer Bemühungen nicht ohne Einfluß, daß gleichzeitig in dem nahen Frankfurt a. O. eine Universität errichtet wurde.

Ich kann diese Gelegenheit nicht vorübergehen lassen, ohne dem Leiter der Breslauer Stadtbibliothek Herrn Professor Dr. Marzgraf und Herrn Dr. Wendt meinen Dank auszusprechen für die Unterstützung, die sie mir bei Benutzung dieser Alten gewährten. Ich drucke den Stiftungsbrief des Königs Wladislaus in dem Anhange ab, zumal auch der jüngste Abdruck bei Wuttke, *Die Versuche der Gründung einer Universität in Schlesien*, besonderer Abdruck aus den *Schlesischen Provinzialblättern*, Breslau 1841, mehrere Fehler zeigt.

gender Form. Der Kommissar legte die päpstliche Bulle dem Grafen vor, dieser ließ sie prüfen, nahm sie an und ersuchte den Kommissar, sie auszuführen. Der Kommissar machte darauf die Bulle bekannt, forderte alle, die Einspruch gegen etwas erheben zu können glaubten, auf, vor ihm zu erscheinen, und nach Ablauf des Termins verkündete er, daß er hiermit in Tübingen ein Generalstudium errichtete. Diese Verkündigung geschah in Urach am 11. März 1477 vor einer größeren Zahl von Zeugen und vor dem kaiserlichen Notar in Urach, der darüber eine Urkunde aufnahm, in welche die päpstliche Bulle vom 13. November 1476 eingefügt wurde¹⁾. Am 3. Juli 1477 machte dann Graf Eberhard durch einen feierlichen Erlaß bekannt, er habe kraft der ihm vom Papst Sixtus geliehenen Autorität in Tübingen ein Generalstudium errichtet (*publicas scholas atque generale optimarum artium studium ereximus*), an dem zehn Doktoren der oberen Fakultäten und vier Magister der freien Künste vom 1. Oktober ab umsonst lehren sollten, und fordert die wissensdurstigen Jünglinge auf, zu dieser Zeit nach Tübingen zu kommen. Am 9. Oktober 1477 gab er ferner der neuen Universität einen Freibrief, der namentlich die akademische Gerichtsbarkeit regelte. Am Schluß des Briefes fügten Vogt, Gericht und Rat der Stadt Tübingen die Erklärung hinzu, daß sie die hier gewährten Freiheiten und Rechte anerkennen und halten wollten, und daß dies alles „mit unsrem guten willen und wissen und uß sonder bevelh des vorgenanten unsers gnedigen Herrn geschehen ist.“ Am demselben Tage gab der päpstliche Kommissar der Universität ihre ersten Statuten, und zwar wieder kraft päpstlicher Autorität *eadem nostra auctoritate apostolica*²⁾. Er that das zweifellos nicht nur mit Wissen und Willen des Landesherrn, sondern auf seine Veranlassung, aber der Form nach tritt hier der Graf hinter dem päpstlichen Kommissar ganz zurück, während wenige Jahre vorher der Bayernherzog bei der Gründung von Ingolstadt einen päpstlichen Kommissar überhaupt nicht zugezogen hatte. In-

¹⁾ Urkunden z. G. der Univ. Tübingen nr. 4 p. 11–27, besonders p. 21: *auctoritate apostolica decernimus . . . in opido Tuwingen . . . generale studium cujuscunque facultatis et scientie licite erigi posse et debere atque eadem auctoritate erigimus et in illo cathedras quarumcunque facultatum necnon rectorie et alia pro illius . . . regimine necessaria officia instituimus ac constitutiones et statuta melius visa expedire edenda esse decernimus.*

²⁾ Urk. nr. 8 p. 39.

dessen folgt daraus nicht, daß der Graf seine Stellung zu der Universität anders aufgefaßt oder dem Papste auf sie einen größeren Einfluß eingeräumt hätte. Vielmehr erbat er von dem Kaiser jenen merkwürdigen Bestätigungsbrief für die Universität, der von dem Gedanken getragen wird, daß der Papst nicht berechtigt sei, ein Generalstudium im römischen Recht zu errichten¹⁾, und in seiner Bestätigung der Universitätsprivilegien von 1496 schildert sein Nachfolger die Gründung von Tübingen als einen Akt landesherrlicher Gewalt. Sein Vorgänger habe „ain gemain hohe schull und universitet in unser statt Tüwingen gestiftt unnd uffgericht“, die dann von dem „heilligen stull zu Rome mit Päpstlicher unnd vollkomenlicher fürsehung begaabt und von der keyserlichen mayestatt confirmiert sei“²⁾.

Ähnlich war der Vorgang in Greifswald. Wie vielen Universitäten kaiserliche, päpstliche und landesherrliche Stiftungsbriefe nebeneinander verliehen wurden, so liegen hier Ausführungsverordnungen des päpstlichen Kommissars neben den landesherrlichen vor, aber es ist kein Zweifel, daß der Landesherr die Entscheidung hatte, und neben ihm die Stadt, die dann auch wesentliche Rechte eines Patrons und eine Art Oberaufsicht über die Universität erwarb. Papst Sixtus hatte die Bischöfe von Brandenburg und Ramin beauftragt, seine Stiftungsbulle erst zu verkündigen, wenn das Studium mit einer auf Grundbesitz fundierten Rente von 1000 Dukaten ausgestattet sei. Da der Herzog und opferwillige Bürger diese Bedingung erfüllten, so machte der Bischof von Ramin den päpstlichen Stiftungsbrief bekannt und verkündete, daß jetzt in Greifswald ein Generalstudium sei und für alle Zeit bleiben solle. Ferner ernannte er den Bürgermeister von Greifswald, Dr. Henrik Rubenow, den eigentlichen Begründer der Universität, zum Vizekanzler und übertrug ihm außerdem das Recht, die bereits vorhandenen Lehrer durch Wahl eines regierenden Rates (consilium) und eines Rektors zur Korporation zu vereinigen. Diesem Rektor verlieh er zugleich (21. September 1456) das Recht, zusammen mit dem consilium der Universität Statuten zu machen und die Gerichtsbarkeit auch über Geistliche³⁾ zu handhaben. Ferner übertrug

¹⁾ Urkunden z. G. d. Universität Tübingen p. 76 f. nr. 12.

²⁾ Urkunden nr. 17 p. 98.

³⁾ Das ist indirekt ausgesprochen in dem Satz: Necnon habere carcerem, in quo suos poterit tenere et custodire sine metu excommunicationis aut nostra indignacione. Hofgarten II, 24 nr. 12.

er dem Rubenow eine Oberaufsicht über Rektor und Senat¹⁾. Aber auch diese Urkunde vollendete die Gründung noch nicht; das geschah erst durch einen Erlaß des Landesherrn²⁾ vom 28. September 1456,

¹⁾ Heningus . . . Episcopus Caminensis, Universis et singulis dominis doctoribus et magistris et scholaribus, presentibus et futuris, in nostra nova alma universitate studii Gripeswaldensis commorantibus, Salutem in domino. Ex speciali commissione . . . domini Calisti, diuina providentia pape, Tercii litteratoriam et sufficientem super provisione dicte universitatis ab illustri duce nostro, Wartislao seniore, recepimus caucionem, quam vobis transmittimus. Ideoque privilegium per dictum dominum nostrum papam super dicta universitate concessum publicantes, per presentes nostras literas pronuntiamus, ibi nunc et perpetuo esse Studium generale in omnibus licitis facultatibus. Et . . . vobis . . . domino Henrico Rubenowen, legum doctori eximio, ac proconsuli Gripeswaldensi, quia ad erectionem huiusmodi sancte rei ultra omnes alios non modicos labores fecistis et expensas, in premium vestri certaminis ut mox visis presentibus vice nostra consilium universitatis erigere per viros providos et ad hoc utiles, ac consilio erecto ex vobis unum eligere, qui tamquam caput universitati presit, rectorem possitis et valeatis, plenam licenciam vobis concedimus per presentes. Quique eciam rector et sui successores pro tempore de consilio dicte universitatis possint statuta condere ipsi universitati proficua, et condita quociens expedire videbitur corrigere et emendare. Necnon habere carcerem, in quo suos poterit tenere et custodire sine metu excommunicationis aut nostra indignatione. Insuper vos dominum et magistrum Henricum quia hac vice nobis commissa pro dicta universitate a sede apostolica personaliter, aliis ecclesie nostre negociis legitime prepeditis, adimplere et exequi non possumus, in Vicecancellarium nostrum presentibus constituimus, deputamus in omnibus facultatibus et ordinamus, in vos omnem auctoritatem nobis in privilegio dicte universitatis tamquam supremo Cancellario concessam transferentes, donec eam ad nos duximus revocandam, cum potestate plenaria alium vel alios loco vestri dum opus habueritis surrogandi, damusque vobis locum, stallum, et prerogativam nomine et vice nostris semper immediate dicte universitatis post rectorem habendi, sedendi, transeundi et locandi, ita eciam quod omnia in dicta universitate agitata et agitanda ad vestra tamquam ad superintendentem rectorem consilia ac vicecancellarium nostrum fieri debeant pariter et agitari. Rosgarten II, 24 f. nr. 12.

²⁾ Wy Wartslaff de oðere, van gades gnaden to Stetin . . . Hertoghe . . . entbeden jum Erwerbigghen unsere leven ghetruwen her Hinrik Rubenowen, lerere des hilgen Keyser rechtēs unde borgermeistern tome Gripeswolde, unse gunst unde funderstiken guden willen. Seve ghetruwe, so wy nu an der anhevinghe unseß nygen studii tome Gripeswolde behoven vorwesere, so bevele wy jum an unser stede, alse eneme vicedomino, to kessen enen rāb van ersiken luden, de jum dar to benen, de uth sif mogghen kessen en hovet, ofte enen rectorem, unde denne statuta fetten, en inghezegel graven laten, ceptra maken, lesere unde meistere entfanghen,

durch den er den Dr. Rubenow zu seinem Vizedominus ernannte und ihm in ähnlicher Weise die Rechte und Aufträge gab, die ihm bereits der päpstliche Kommissar verliehen hatte, nämlich einen regierenden Rat der Universität aus den tatsächlich bereits vorhandenen Lehrern zu ernennen, diesen regierenden Rat zu ermächtigen, einen Rektor zu wählen, Statuten zu machen, ein Siegel zu bestimmen, Professoren anzunehmen und zu entlassen und alles zu thun, „was wir selbst zu thun hätten“. Der Erlaß schließt mit dem Befehl, daß man den auf diese Einrichtung des Studiums bezüglichen Anordnungen Rubenows Gehorsam leisten solle, als wenn sie der Herzog selbst anordne. Die Urkunde ergibt, daß der Herzog die Publikation des Stiftungsbriefs durch den Bischof und seine begleitenden Anordnungen noch nicht als die rechtliche Begründung der Universität betrachtete. Er nahm für sich das Recht in Anspruch, diese Gründung und Einrichtung zu vollziehen. In der Sache war er einverstanden mit dem Bischof, der auch ohne Zweifel nur auf seine Veranlassung gehandelt hatte; aber er that nun aus landesherrlicher Gewalt, was er den Bischof aus päpstlicher Vollmacht hatte thun lassen. Am 17. Oktober fand dann in einem kirchlichen Akte die Einweihung der Universität statt, am 19. begannen die Immatrikulationen, und am 21. Oktober schlossen die Universität durch ihren Rektor und Vizekanzler, das Domkapitel, das aus 20 nur mit Lehrern der Universität zu besetzenden Kanonikaten bestehen sollte und den Kern des Lehrkörpers bildete, und die Stadt Greifswald einen Vertrag ¹⁾, die „druntlyke enbracht“, der die Beziehungen dieser

en orlof gheven, andere wedder nemen, wen des nôt is, unde allent dat dhôn dat wy hir sulven ane dhôn mochten, unde willen al, dat me juw an der anhevinghe unde regimente an allen redbelken dinghen schole horsam sin an unser stede unde wedderdpliken de wile ghy leven. Rosengarten II, S. 27 f. nr. 14.

¹⁾ Ich hebe aus dem Druck bei Rosengarten II, 29 f. einige Abschnitte heraus. Absatz 2: Item desse dre, alse Studium, Capitel, unde Râd, scholen wesen sammentlyke ledemate enes lyghammes, . . . unde ên schal stedes des anderen beste vorberen, unde gyn erghefte keren, wor me kan unde mach. En yslt, we of to rade werb ghefaren an dat Studium, de schal sweren des Studii unde der Stad beste, unde wedder umme ên yslt rådman der Stad unde des Studiummes beste, unde ên yslt dhômhere syner kerken, des Studii, unde der Stad beste . . .

Absatz 3 und 4 regeln die Gerichtsbarkeit zwischen den Bürgern und Scholaren.

Absatz 5: Item de facultas der Jurysten, dar vor dat se vamme rade herlyken unde wol stipendieret ys, schal dar to vorplychtet gyn, dat se deme rade gherne trumelyken myt rade an eren saken, wen se dar to effchet werden, scholen behulplyt

großen Korporationen regeln sollte. Sie verpflichten sich zu gegenseitiger Hilfe; ein Mitglied der juristischen Fakultät soll Syndikus des

unde trostlyk zyn; unde de rād, uppe dat de alle tiid alle doctores nicht darf to famende vorbaden, schal enen lesen von den doctoribus oft licentiaten, de en dunket, dat he meyft to der werlyken acht gheneghet zyn, de der stad Syndicus heten schal, unde desse schal sunderlyken der stad beswaren zyn. Deseeme scholen ze to ener bekanntnisse eren des yares tweye, alle Martini unde Wynachten, myt gheschenke, wyn unde bere, unde to Paschen unde Michaelis myt krude, unde of van den ngen rābluden myt krude lyt eneme rādmanne; unde weret dat jōdāne ēn to rade sulven karene wurde, zo schal he dat dubbels hebben lyt eneme borghermester, unde zyne levebaghe schot unde dēnst vryg zyn. Men wurde he borghermester, so schalme enen anderen Sindicum lesen von den doctoribus an zyne stede. Unde desse Sindicus, wenn de wamme rade gheeschet werd, schal ghutlyken horen ere werff, unde bringen dat denne murder vor dat Collegium doctorum Juristarum, unde weres denne nōt, dat he wor buten de stad der stad werff thēn scholbe, so schal dat de rād an zyner vruntschop maen. Scholbeme of, oft des nōt were, appelliren, so scolbe he denne ene appellacie beramen, unde laten ze deme Collegio doctorum in jure corrigiren unde maen zo dat se redbelyk unde bestantlyk zyn mothe; unde welkere appellacie dat Collegium Juristarum myt ripeme rade redbelyk achtet, der schal dat Capittel unde de Clericia, oft se dar to effchet werden, of gherne umme ghuder ēndracht willen adheriren unde byliggen, unde ēn deme anderen also vlytigghen yo helpen, also oft yt en sulven ghulde an rechten truwen, eren unde loven, ane alle gheverde, also yo dat ze alle sammtlyken by rechte unde unvorunrechtet moghen blypen.

Abſatz 6 und 7 regelte die Behandlung der der Universität überwiesenen Dörfer.

Abſatz 8 übernimmt die Stadt gewisse Beiträge zu den Baulasten der Universität.

Abſatz 9: Geld soll die Universität nicht anlegen oder austhun ohne den Rat der „borghermeystere unde tweyer uthe dem rade, de deme studio sunderlyken beswaren syn“.

Abſatz 10 regelt den Bierschanz. Der Rat behält grundsätzlich allein das Recht fremdes Bier zu verzapfen, gewährt aber einige Freiheiten.

Abſatz 11: In die Statuten soll die Universität einen Satz aufnehmen, daß kein Scholar, der von Greifswald fortgeht, irgendwen vor ein auswärtiges Gericht laden lasse, außer in dem Fall, daß ihn der Rat gehindert habe, sein Recht hier zu nehmen. Auch sollen Bürgeröhne weder bevorzugt noch zurückgesetzt werden.

Abſatz 12: Dürfen sollen nur in gewissen Straßen errichtet werden. Auch sollen die Artisten ihre jungghen — gemeint sind wohl die Vaccalare — nicht hindern, in den oberen Fakultäten zu studieren, d. h. also nicht erzwingen, daß sie erst den Magistergrad erwerben. „Wurde dar of ene lecture lōs, dar twe umme entwey stunden, ēn yntoghelink unde ēn van buten thō, dar schal de rād enen thō presentiren, de en best behaghet, unde den scholet de anderen ghutlyken upnem en unde entfangghen yn allen faculteten, yt zyn yn lectures edder allen Collegiaturen.“

Abſatz 13: Die Magister sollen sich mit ihrem Gehalt und dem Honorar für

Stadtrats sein, die Urkunden der Universität und des Kapitels sollen im Ratsgestühle der Nikolaikirche verwahrt werden unter gemeinsamem Verschluss des Rektors, des Dompropstes und des Bürgermeisters. Erscheinen so die Kontrahenten als selbständige Korporationen, so zeigen doch die Bestimmungen des Vertrags, daß die Stadt wesentliche Rechte und Pflichten eines Patrons in Anspruch nahm und übernahm. Die Stadt überwachte die Finanzverwaltung der Universität; ohne ihren Rat darf sie kein Geld anlegen und keine Grundstücke in der Stadt erwerben. Die Stadt übernimmt gewisse Lasten bei den Bauten der Universität, verbietet aber auch die Verteilung der Universitätseinnahmen unter die Lehrer, ordnet eine Aufsicht über den Fleiß der besoldeten Lehrer an und übt eine Art Aufsicht über die Thätigkeit. Die Bürgermeister und zwei Ratsmänner, „deme studio

die Vorlesungen zc. begnügen, die Einkünfte der Universität und der Fakultäten sollen nur zu Bauten und zum Erwerb von weiterem Besitz benutzt werden. Alle halbe Jahr oder wenigstens alle Jahre soll Rechenschaft gelegt werden vor den „reberen der Fakultäten“ nebst Dompropst und Dekan.

Abſatz 14: Häuser in der Stadt soll die Universität nur nach dem Rat des Rates (na de radeſ rade) erwerben.

Abſatz 20: Item de rebere der Universiteten scolen dar to zên, dat de stipendiaten legen to rechten tyden unde erer legen waren; unde weret dar wellÿt vorsumelyt, ebder de der lecture nicht raden konde, deme scolen ze upsegghen, unde enen anderen nochastighen wedder entfanghen an de stede. Se scholet of nemende aff werpen van zyner lecture, sunder ze segghen em en halff yar to voren tho; des ghelykes schal of neman upsegghen sunder he vorkundige dat of en halff yar to voren; unde we albus upsecht, ebder weme upghesecht werb, de scal van stund van deme rade der Universiteten beslaten zyn, unde doch zyn halve yar uth legen.

Höchst merkwürdig und für die kleinen Verhältnisse bezeichnend ist Absatz 21: Item nên Doctor ofte ander byrretatus schal van hyr thên, sunder he promovêre enen anderen yn de stede, zo verne he eynen heft, bede iewe metÿken formalis ys. Hier und in den letzten Abschnitten 22—25 erscheint die Stadt noch einmal recht deutlich als der Patron der Universität.

Abſatz 22 bestimmt, daß etwaige Statuten der Universität, die der Stadt oder dem Rat schädlich wären, „na rade der rebere des studi unde der borggermeytere unde troyer radmanne deme studio sunderÿgeſt beswaren,“ abgestellt werden.

Abſatz 23: Exkludiert die Universität ein Mitglied, so soll es der Rat aus der Stadt weisen.

Abſatz 24: Wenn zwischen den Doktoren und Magistern Zwietracht entsteht, die sie nicht selbst begleichen können, so soll die Sache den Bürgermeistern und den beiden geschworenen Ratmännern vorgetragen werden, die sie dann zu schlichten suchen.

sunberlykest besweren“, sollen diese Geschäfte besorgen: es ist ein Ausschuß, der an die Deputaten von Köln erinnert.

Dieser Vertrag bildet zeitlich den letzten der Akte, durch welche die Gründung der Universität vollzogen wurde, aber ohne Zweifel waren seine Bestimmungen schon vorher beredet, und diese Beredungen sind als Vorbedingungen für die Eröffnung der Universität anzusehen. Der Rat übernahm durch diesen Vertrag wesentliche Pflichten und Rechte eines Patrons und Herrn der Universität. So wirkten also Papst, Herzog und Stadt bei ihrer Gründung zusammen ¹⁾.

Einfacher gestaltet sich das Bild der Gründung von Ingolstadt. Nachdem die Verhandlungen mit Rom über die Ausstattung der künftigen Universität mit gewissen kirchlichen Renten und Stiftungen beendet waren ²⁾, und Papst Pius II. schon vorher den Stiftungsbrief gegeben hatte, errichtete Herzog Ludwig 1472 die Universität thatsächlich und rechtlich durch zwei Urkunden, deren eine zugleich die Grundzüge der Verfassung und die Summe der Ausstattung enthielt. Diese Urkunde ist im herzoglichen Rat sehr sorgfältig erwogen worden; denn es sind uns nicht weniger als fünf verschiedene Entwürfe erhalten ³⁾, die vieles verschieden regelten oder ausdrückten. Den Stiftungsbrief des Papstes faßte Herzog Ludwig als „vergönnung und erlaubnuß“ auf ⁴⁾, die Stiftung als sein eigenes Werk: „so haben wir . . . ein hohe gemein würdig und gefreyet universitet und schul in unser stat Ingolstat fürgenomen geordent und gestiftet“. Der Herzog hat auch in Erwägung gezogen, ob er die Stiftung von dem Bischof von Eichstätt, zu dessen Diözese Ingolstadt gehörte, bestätigen lassen sollte, aber er hat sich entschieden, dies nicht zu thun ⁵⁾. Zum Kanzler er-

¹⁾ Vgl. die Darstellung von Rosgarten I, 63 ff. und die zugehörigen Urkunden II, 3 ff. N. 1—16.

²⁾ Meberer, Annal. IV, 34 f. steht das Schreiben, durch welches Papst Paul II. schließlich 1469 die Bischöfe von Freising und Regensburg und den Propst von Regensburg anweist, die Inhaber der genannten Pfarren als exkommuniziert zu verkünden, falls sie versäumten, auf Erfordern der Universität die aufgelegte Rente einzusenden. Die andere Urkunde bei Meberer IV, 39.

³⁾ Prantl I, 23 und II, 10—37 nr. 3. Die Urkunde füllt 26 enggedruckte Seiten.

⁴⁾ Prantl II, 11, 3. 25 und 3. 41.

⁵⁾ Prantl II, 37, 3. 701 f.: Der von Eystet sol die sach, so vil ine als bischof und ordenlichen richter in der geistlichen, berürt, auch bestetigen. So ließ der Herzog zuerst schreiben, dann aber wieder streichen.

nannte er dagegen den Bischof und übertrug ihm die peinliche Gerichtsbarkeit über alle Scholaren, nachdem er anfangs den Plan gehegt hatte, die Laien unter den Scholaren dem bürgerlichen Gericht zu unterstellen. In diesen Erwägungen und Entschlüssen offenbart sich, daß der Herzog diese Fragen und die Universität überhaupt lediglich als Gegenstand seiner weltlichen Regierung betrachtete.

Ebenso erfolgte die Gründung von Freiburg durch einen Stiftungs- und Freibrief des Landesherrn, der den päpstlichen Stiftungsbrief und die Verkündigung desselben durch den päpstlichen Kommissar nur als die Konzession zur Gründung betrachtete¹⁾. Durch diese Urkunde gewährte er der Universität und jeder Fakultät das Recht, sich Statuten zu geben, regelte die akademische Gerichtsbarkeit und die Freiheit von Steuern und Zöllen. Durch einen Erlaß vom gleichen Tage (21. September 1457) ernannte der Erzherrzog den ersten Rektor, räumte jedoch der Universität ein, künftig ihre Rektoren, Dekane und Amtsleute selbst zu ernennen.

Ähnlich vollzog sich die Gründung von Basel. Dem Wortlaut nach schuf bereits der Stiftungsbrief Pius' II. (November 1459) die Universität, aber thatsächlich wurde ihre rechtliche Grundlage erst geschaffen durch einen Beschluß des Rats vom 3. April 1460. Diesem Beschlusse folgten dann die zur Ausführung nötigen Schritte²⁾.

In Würzburg vollzog der Bischof die Gründung der Universität durch eine Urkunde vom 2. Oktober 1410, welche namentlich die akademische Gerichtsbarkeit regelte und die Mittel für die Befolgung der Lehrer sicherstellte; danach faßte die Universität, und zwar die Magister und die Scholaren, welche sich bereits als Korporation organisiert und einen Rektor gewählt hatten, einen Beschluß, durch welchen sie die vom Bischof gebotenen Freiheiten und Rechte gut- hießen, annahmen und sich und ihre Nachfolger zur Beobachtung der beigefügten Bedingungen verpflichteten. Dieser Beschluß wurde in einer Urkunde gesichert, die ebenfalls vom 2. Oktober 1410 datiert wurde, und endlich erklärten Bürgermeister und Rat der Stadt Würzburg in einer dritten Urkunde dieses Tages, daß auch sie die der

¹⁾ Schreiber, Geschichte der Stadt und Universität Freiburg, Bb. 2. G. d. Albert-Ludwigs-Universität zu Freiburg (Freib. 1868), 10 ff. Riegger, *Analecta Acad. Friburg.* (Frib. 1774) p. 277 ff. *Urkundenbuch d. Stadt Freiburg II*, 447.

²⁾ Bischof, *Gesch. der Universität Basel* S. 28 ff.

Universität von dem Bischofe in dem gedachten Privileg, das sie in deutscher Uebersetzung in ihre Urkunde einfügten, verliehenen Freiheiten anerkennen und bewahren wollen ¹⁾).

3. Die Ausstattung.

Die italienischen Universitäten wurden vorzugsweise durch die Städte unterhalten, soweit sie sich nicht durch den Ertrag der Kollegien-gelder, die Kosten der Promotionen und Abgaben an die Kasse der Universität und der Nationen selbst unterhielten. Stiftungen von Kollegien und Burfen hatten daneben auch Bedeutung, aber nicht in dem Maße, wie in Paris und an den englischen Universitäten. Die italienischen Städte zahlten einer verschieden großen Reihe von Professoren zum Teil bedeutende Gehälter, was in England und an den französischen ²⁾ Universitäten nicht oder doch erst später und seltener begegnet. Die deutschen Universitäten stehen in dieser Beziehung in der Mitte zwischen den französischen und den italienischen. An allen wurde von vornherein für die Befoldung von Professoren Sorge getragen, und es waren meist, wie in Italien, die Landesherren oder die Städte, welche die Hauptsumme der Kosten übernahmen und teils

¹⁾ Wegele, Geschichte der Universität Würzburg II, S. 8—20, nr. 4, 5, 6. Besonders beachtenswert scheint, daß die Stadt sich am Schluß ihrer Urkunde (nr. 6) verpflichtete, die Privilegien der Magister und Scholaren nicht länger zu achten, falls der Bischof und das Kapitel sie nicht widerrufen sollten. Ib. p. 19 f.

²⁾ Zu den im Ersten Bande erwähnten Beispielen füge ich jetzt die von L. Zdekemer, Lo studio di Siena, Milano 1894, mitgeteilten Quittungen und Beschlüsse über Befoldungen hinzu. Auch die Rektoren erhielten hier Befoldung. An den französischen Universitäten blieb das System der Befoldung sehr zurück. In Paris, Orleans, Angers, Toulouse und Montpellier z. B. sind im Mittelalter Befoldungen lange Zeit überhaupt nicht oder nur vereinzelt gezahlt worden. Die Dozenten waren auf den Ertrag der Vorlesungen und Promotionen und auf die Hoffnung angewiesen, einen Platz in den Kollegien oder eine Pfründe zu erwerben. M. Fournier, Histoire de la science de droit III, 88. 174. 276. 399 f. 474, gibt Material für die genannten Universitäten, für Paris verweise ich auf meine Darstellung Bd. I und Thurot, De l'organisation de l'enseignement dans l'université de Paris. Paris 1850.

selbst alljährlich auszahlten, teils in Stiftungen festlegten. So überwiesen die österreichischen Landesherren 800 Pfund Pfennige auf die Maut Ips zur Besoldung von Professoren und behielten sich dafür das Recht vor, die Professoren der oberen Fakultäten zu ernennen. Die Stadt Wien besoldete daneben vier Artisten und ernannte sie zusammen mit dem Rektor der Universität. Für zwölf Artisten und Theologen schufen die Landesherren Unterhalt durch Gründung eines nach Art der kirchlichen Konvente eingerichteten Kollegiums, des collegium ducale. Außerdem wendeten sie für die Bauten der Universität erhebliche Summen auf¹⁾.

In Köln²⁾ übernahm die Stadtkasse mehrere Professuren und zahlte z. B. 1407 385 Gulden an neun Professoren und 1500 an zwölf Professoren 714 Gulden. Die Stadt zahlte teils monatlich, teils vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich, auch nicht immer zur rechten Zeit, selbst ein ganzes Jahr nach dem Verfalltag haben manche warten müssen; aber die Stadt war der Brotherr, wie sie der Stifter der Universität war. Sie leistete nicht einen festen Zuschuß, mit dem die Universität sich zurechtfinden mußte, wie in Freiburg oder Rostock, sondern sie fühlte sich verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die genügende Zahl von Professoren vorhanden war, und schloß die Kontrakte mit ihnen ab. Wenn dann einer der aus der Stadtkasse besoldeten Professoren eine Pfründe erhielt, so konnte die Stadt ihre Zahlung verringern oder einstellen. Neben dieser städtischen Besoldung hatte die Universität ihre Hauptstütze in den elf Kanonikaten, je eins an jeder der elf Stiftskirchen Kölns, welche durch eine päpstliche Bulle von 1394 für die Universität in der Weise nutzbar gemacht wurden, daß mit ihnen eine Lektur (Professur) verbunden wurde. Die Besetzung erfolgte durch den Rektor und die städtische Universitätskommission. Trotz des kirchlichen Charakters dieses Teils der Mittel verstärkten sie den Einfluß der Stadt auf die Universität, erschien ihre Verwendung, ihre Verleihung fast als eine Leistung der Stadt für die Universität. Ferner wendete die Stadt erhebliche Summen auf zum

¹⁾ Rink I, 26 u. 137 f.

²⁾ Reussen, Westdeutsche Ztschr. IX, 383 f. In dem Kampfe (1436—54) gegen das von der Stadt erworbene Recht, noch je eine zweite Pfründe der elf Kirchen an Professoren zu vergeben, führte der Klerus aus, daß damit das Kirchengut gewissermaßen säkularisiert werde. Man spreche von „Pfründen der Stadt“. Reussen a. a. O. 395.

Erwerb und Ausbau der nötigen Häuser¹⁾ und übernahm die Verwaltung von manchen Stiftungen für die Universität, in ähnlicher Weise, wie heute der Staat die Stiftungen der Universität verwaltet oder überwacht. Im Laufe des 15. Jahrhunderts hat die Stadt ihre Beiträge stark verringert, aber immer noch galt sie auch in wirtschaftlicher Beziehung als der Patron der Universität. Die Universität Köln war die Universität der Stadt Köln, eine freilich sehr selbständige Anstalt, aber doch eine städtische Anstalt.

Die Stadt Erfurt erbaute aus eigenen Mitteln das Collegium universitatis, das aus einem Auditoriengebäude für die Artisten und aus Nebengebäuden bestand, in dem außer zahlreichen Scholaren acht Magister Wohnung haben sollten, die mit der Aufsicht über die Bursalen betraut waren und außerdem als Lehrer thätig sein sollten²⁾. Bis zum Jahre 1406 forderten diese Bauten Opfer

¹⁾ Reussen, Westdeutsche Ztschr., IX, 358 ff. Die Artistenschule scheint zunächst von der Stadt überwiesen zu sein. Fakultät und Universität hatten dann mehrfach Kosten für Umbauten u. s. w., während die gewöhnlichen Reparaturen von der städtischen Rentkammer besorgt wurden. Im Jahre 1470 verhandelten Stadt, Universität und Fakultät über einen Neubau, den schließlich die Stadt übernahm, nachdem sich die Fakultät ein Drittel der Kosten zu tragen bereit erklärt hatte.

²⁾ Die tatsächlichen Angaben über die Leistungen der Stadt sind dem lehrreichen Vortrage von G. Dergel in den Mitteilungen des Vereins für die Geschichte und Altertumskunde von Erfurt, Heft XVI (1894), entnommen. Die ältesten Statuten, die wohl nicht viel später als 1395 zu legen sind, sagen in rubr. 18, Art. II, 8: Item nullus ad stipendium collegii recipiatur nisi primo juraverit pro posse et nosse certum quod prout universitas dictaverit quod regat legat vel disputet. Die Stelle ist verderbt, wie auch eine Korrektur am Rande zeigt, aber sie läßt doch unzweideutig erkennen, daß die Kollegiaten (ad stipendium collegii recepti) als besoldete Lehrer galten und verpflichtet waren, acta regentes zu sein.

Daß diese von Weissenborn als Entwurf bezeichneten Statuten besser als unvollständig überlieferte Statuten anzusehen sind, darin trete ich Denifle, Universitäten I, 412 Anm. 805 bei, trotz des *discutiatur maturius* rubr. 5. Dagegen möchte ich die Datierung nach 1395 nicht mit ihm und Weissenborn darauf gründen, daß die Statuten das Amt der *consilarii* kennen und daß diese erst 1395 erwähnt seien. Denn daraus, daß sie in diesem Jahre zum erstenmale erwähnt werden, folgt noch nicht, daß bis dahin keine erwähnt wurden. Auch daraus, daß sie in den folgenden Jahren nicht erwähnt werden, möchte ich keinerlei Schluß ziehen. Die Rektoren sind in der Aufnahme solcher Mitteilungen oftmals willkürlich verfahren, und ein Hinweis darauf, daß in jenem Jahre das Institut

von der Stadt. Der Rat stiftete außerdem einen Fonds, von dem jeder der acht Kollegiaten eine Rente von 15 Gulden bezog, und gewährte ihnen die zollfreie Einfuhr von Raumburger Bier und den Ausschank an die Scholaren. Gleicherweise überwies der Rat den Juristen ein Auditorienhaus und wies für drei juristische Lehrer Gehälter auf die Stadtkasse an. Im Jahre 1395 zahlte die Stadt 62 Mark Silber (434 Gulden), im Jahre 1406 81 Mark (567 Gulden), eine für die Zeit recht erhebliche Summe. Ferner wandte der Rat in diesen ersten Jahren 79 Mark Silber (553 Gulden) auf, um von dem Papste Bonifacius die Bulle zu erlangen, durch welche er von den beiden reichen Stiftern S. Marie und S. Severi je zwei Kanonikate der Universität der Art inkorporierte, daß diese Pfründen als Gehälter für je zwei Doktoren oder Lizentiaten der Theologie und des kanonischen Rechts dienen sollten, die von den Pflichten des Chordienstes entbunden, aber zu den ordentlichen Vorlesungen in Theologie und kanonistischem Recht verpflichtet sein sollten. Die Ueberweisung einer dieser Pfründen entsprach also der Verleihung einer Professur von heute. Die Verleihung stand der Universität zu in Gemeinschaft mit dem Räte.

Ganz erheblich wurde diese Ausstattung durch Stiftungen und Geschenke einzelner Männer erweitert, unter denen an erster Stelle Amplonius Ratingh aus Rheinbergen zu nennen ist, dessen Name noch heute fortlebt in der reichen Bibliothek, die er Erfurt hinterlassen hat und die heute noch eine der wichtigsten Sammlungen mittelalterlicher Werke und Handschriften bildet¹⁾. In der ersten

der consiliarii eingerichtet sei, fehlt. Sicherer scheint mir der Schluß aus rubr. XIII, der von der Verleihung der der Universität inkorporierten Kanonikate zu S. Marien und S. Severi handelt. Vgl. die Confirmatio Concordie zwischen der Stadt Erfurt und Kapitel von S. Severi bei Wärdtwein, Nova subsidia IX. XVI seqq. Dazu Denifle a. a. O. Ann. 807. Dergel S. 12.

¹⁾ Wilh. Schum, Beschreibendes Verzeichniß der Amplonianischen Handschriftensammlung zu Erfurt, Berlin 1887. Die vortreffliche Einleitung gibt die frühere Literatur und eine sorgfältige Sammlung aller Nachrichten über die Sammlung der Bibliothek und ihren Schöpfer. Das Gebäude, das der Rat für die Stiftung bereitstellte, führte den Namen Porta Caeli; das Kollegium wurde bald nach dem Hause Collegium Porta Caeli, bald nach dem Stifter Collegium Amplonianum genannt. Das Kapital, das Amplonius hergab, damit davon acht Kollegiaten besoldet werden sollten, soll 2400 Gulden betragen haben.

Matrikel ist er als magister in artibus und bacc. in medicina verzeichnet, und er gehörte also zu den Magistern, deren Vereinigung den Grundstock der universitas studii bildete und so die Gründung vollendete. Das erste Rektorat dauerte zwei Jahre, Ostern 1392 bis 1394, dann folgte Amplonius Ratynghen de Berka, der unterdes in der Medizin auch den Doktorgrad erworben hatte, von Ostern 1394 bis 1395 als Rektor. Diese Bibliothek und ein Kapital, dessen Zinsen zur Besoldung von acht Kollegiaten dienen sollten, überwies er zur Begründung eines Kollegs, für das der Rat der Stadt ein geeignetes Gebäude bereitstellte. Der Rat übernahm auch die Verzinsung des Kapitals bezw. die Auszahlung der Renten an die Kollegiaten, und so erscheint denn diese großartige Stiftung, die ein Hauptträger der philosophischen Fakultät wurde, als das gemeinsame Werk eines hochherzigen Gelehrten und der Stadt.

Zur Hebung der juristischen Fakultät gründete 1448 der Dompropst und Professor des kanonischen Rechts, Heinrich von Gerbstedt, der 1438 Rektor der Universität war, das Collegium Marianum mit Hörsälen und mit Wohnungen für eine Anzahl Studenten der Rechte¹⁾. In ähnlicher Weise war früher schon von dem Domherrn Nikolaus Gleiwitz eine Burse für arme Studenten, namentlich aus seiner Vaterstadt Breslau, gegründet worden, und 1521 kam durch die Stiftung des Dompropstes Tileman Brandis das Collegium Saxonicum für Scholaren aus Niedersachsen hinzu²⁾.

Ingolstadt wurde durch die Landesherren ausgestattet. Die Sicherung der nötigen Einkünfte ist in verschiedener Weise geplant, auch an feste Beiträge verschiedener Städte des Landes ist gedacht worden, aber der Herzog verwendete schließlich vorzugsweise kirchliche Stiftungen dazu. Zwei besonders reiche waren das Pfündnerhaus, das Herzog Heinrich ursprünglich für 15 Kleriker gestiftet hatte, die keine weiteren Pflichten hatten, als täglich eine bestimmte Messe zu

Wie hoch die Verzinsung war, ist nicht recht klar. Vgl. Schum p. XXVI Anm. 1. Amplonius Ratingh geriet später mit dem Rat in einen langwierigen Prozeß über die Stiftung, doch blieb sie erhalten. 1423 vereinigten sich die Gegner zu einem neuen Stiftungsbrieft für das Kollegium, der die Zahl der Pfündner erweiterte. Schum XXXI. Amplonius erhöhte damals die Einkünfte des Kollegs beträchtlich.

¹⁾ Ob auch das auditorium coelicum von Gerbstedt gegründet wurde, mag Dergel S. 14 Anm. *** nicht zu entscheiden.

²⁾ Dergel S. 15.

hören und am Grabe des Herzogs zu beten, und eine ähnliche Stiftung des Herzogs Ludwig für zwölf weltliche Kleriker ohne besondere Pflicht und Regel ¹⁾, die zusammen 1200 Gulden Renten hatten. Diese Pfründen wurden nun für Lehrer der Universität bestimmt. Dazu kamen noch drei Pfründen des Domkapitels, deren Besetzung mit Universitätslehrern dem Herzog überlassen wurde, sowie zwei Pfarreien, denen die hohe Abgabe von 300 Gulden jährlich an die Universität auferlegt wurde. Diese 300 Gulden sollten zur Besoldung der *ordinarie legentes* benutzt werden.

Nachdem dann auch noch die Güter eines Franziskanerklosters in Ingolstadt für die Universität verfügbar gemacht und ihr überwiesen waren, indem es mit *fratres observantes* besetzt wurde, die keine Güter und keine Renten aus Gütern besitzen durften, besaß die Universität die ungewöhnlich reiche Ausstattung von etwa 2500 Gulden an Renten, die man heute vielleicht Einkünften von 100 000 Mark gleichstellen darf.

Gleicherweise erhielt Heidelberg seine Ausstattung vorzugsweise durch die Landesherren, theils aus kirchlichen Mitteln, theils aus anderen. Unter den kirchlichen Ueberweisungen war die bedeutendste die Gründung eines mit dreizehn Kanonikaten ausgestatteten Stifts bei der Heiligengeistkirche. Diese Kanonikate sollten sieben oder neun Theologen und Kanonisten, einem Mediziner und drei Artisten zugewiesen werden. Der geistliche Dienst, der mit diesen Pfründen verbunden war, wurde durch Vikare versehen, an deren Wahl die Universität ebenfalls Anteil hatte, die damit eine Gelegenheit gewann, anderen Mitgliedern zu Amt und Einnahme zu verhelfen. Diese Kanonikate lagen in verschiedenen Orten, in Speier, Worms u. s. w.; durch die päpstlichen Bullen und dadurch, daß sich das Stift 1418 Statuten gab, wurden sie zu einer Korporation vereinigt, die eine Hauptstütze der Universität bildete. Daneben schenkte der Kurfürst reichen Besitz aus den Gütern der vertriebenen Juden, erkaufte daraus namentlich einen Anteil an den Zöllen von Kaiserswerth und Bacharach und bestimmte den Ertrag zur Besoldung von zehn Professoren der oberen Fakultäten. Außerdem trugen die Kurfürsten noch erheblich bei zu dem Bau und der Ausstattung von Burgen und Kollegien.

In Tübingen schenkte der Graf der Universität in dem Stift, das

¹⁾ Meberer, *Annal.* IV, 36 f. Nr. 9.

von Sindelfingen nach Tübingen verlegt worden war, fünf Kirchen und acht Pfründen, deren Besetzung ihm zustand. Wenn die Einkünfte aus den fünf Kirchen nicht ausreichen sollten, den darauf angewiesenen Professoren die von dem Grafen bestimmten Gehälter zu zahlen, so versprach der Graf anderweit zu sorgen. Weiter stellte er ihr die Incorporation noch einer sechsten Kirche in Aussicht¹⁾.

Leipzig wurde gleich bei der Gründung von den Landesherren reich ausgestattet. Namentlich schenkten sie zwei Häuser mit Sälen für die Vorlesungen und Disputationen und mit Wohnungen für 20 Magister. Für 20 Lehrer wiesen sie ferner im ganzen 500 Gulden als Besoldung auf die fürstliche Rentkammer an²⁾.

Die Ausstattung von Breslau war, wie wir sahen, in ähnlicher Weise geplant. Der König überließ ihr seine Präsentationsrechte für einige Breslauer Kanonikate, rief eine Leipziger Stiftung nach Breslau und suchte endlich die Freigebigkeit einiger schlesischer Grafen für die neue Universität anzuregen. Die Stadt aber sollte für das Ganze aufkommen. Alle anderen Gaben trugen nur den Charakter einer Unterstützung der Stadt bei ihrem Werk³⁾.

In Rostock übernahm die Stadt die für die Universität notwendigen Kosten gleich im ganzen, wie denn die Stadt überhaupt der eigentliche Träger und Patron des Studiums war. Am 29. Juli 1419 erklärte der Rat den Bürgern, daß er mit Hilfe der Landesherren das Privileg zur Gründung der Universität erworben habe, und empfing die Ermächtigung, die Gründung auf Kosten der Stadt durchzuführen. Er verbürgte sich dann für die Errichtung zweier Kollegien, die einer Anzahl von Professoren und Studenten als Wohnung dienen konnten, mit einer Ausstattung von jährlich 800 Mark. Im 16. Jahrhundert erwarb er für die Universität Beisteuern von be-

¹⁾ Tüb. Urk. S. 70 nr. 11.

²⁾ Jarnde, Statutenbücher p. 4. Deputavimus pro viginti magistris stipendia seu sallarum perpetuum 500 flor. quos annuatim de camera nostra persolvere volumus.

³⁾ Die Briefe, durch die König Wladislaus den Herzog Johann zu Oppeln, den Bischof von Lebus und die Äbte zu Lebus und Ramenz ersuchte, sie möchten ihre (am Ritterplan zu Breslau gelegenen) Häuser und Höfe der Stadt schenken, damit sie sie zu Zwecken der Universität herrichte, werden noch im Ratsarchiv zu Breslau (Stadtbibliothek) bewahrt. Sie liegen unter der gleichen Nummer, wie der Stiftungsbrief. Siehe den Anhang.

freundeten Städten; so von Hamburg, Lübeck, Lüneburg, Riga und Reval (Krabbe S. 430 f.). Bald empfing die Universität auch Zuwendungen verschiedener Art, so daß sie, wenn auch nur kümmerlich, weiterbestehen konnte, als ihr die Stadt nach dem Auszug nach Greifswald (1437—43) die 800 Mark städtische Rente entzog. Um diesen Ausfall zu decken, wollten die Landesherren (1483) eine der Stadtkirchen zu einer Kollegiatkirche oder einem Domstift erheben, um die Domherrnstellen dann den Lehrern als Gehalt zu überweisen. Gegen diesen Plan wehrte sich die Stadt hartnäckig, und es kam zu einem Kampfe, in dem es sich bald nicht mehr bloß um das Domstift handelte, sondern um die ganze Stellung der Stadt zu den Landesherren¹⁾. Die Stadt unterlag und mußte nun auch in die Errichtung des Domstiftes willigen. Das Stift hatte zwölf Präbenden, die in der Weise zusammengebracht wurden, daß die vier Pfarrkirchen zu dem Stift vereinigt und ihren Inhabern die vier Ehrenämter als Dompropst, Dechant, Kantor und Scholastikus verliehen wurden. Aber zugleich mit diesen höheren Ehren hatten die Kirchherren es übernehmen müssen, je 20 Gulden von ihren Einkünften zur Dotierung von vier weiteren Präbenden zu überweisen. Die letzten vier Präbenden sollten die Herzoge dotieren; sie nötigten aber die Universität, es aus ihren Mitteln zu thun.

Die Gründung des Domstiftes brachte der Universität so nur zweifelhaften Gewinn, und in Rostock erhob sich bald der Wunsch, die Universität von dem Stift wieder zu trennen.

Greifswald erhielt seine Ausstattung vorzugsweise durch die glänzende Freigebigkeit seines Bürgermeisters Rubenow, der auch der erste Rektor und Vizekanzler der Universität war und als ihr eigentlicher Stifter zu verehren ist. Gemeinsam mit der Stadt trug Rubenow die erheblichen Kosten der päpstlichen Privilegien und stattete die Universität außerdem, zusammen mit der Stadt und dem Herzog, mit Renten, Zinsen und Häusern aus. Eins dieser Häuser konnte 200 Studenten aufnehmen und jährlich 200 Gulden Miete tragen. Der Herzog überwies namentlich seine Einnahmen an Bede und Hundekorn aus einigen Dörfern, die aber verpfändet waren und von Rubenow erst mit einer großen Summe ausgelöst werden mußten. Der Rat versprach jährlich 200 Gulden und überließ der Universität

¹⁾ Koppmann, Geschichte der Stadt Rostock I, 68 ff.

seine Präsentations- und Nominationsrechte an mehrere Kirchen; dasselbe thaten einige Klöster und der Herzog. Die Universität wandte diese Kirchen ihren Lehrern zu, die dann im Doppelamt standen oder die geistlichen Geschäfte durch einen Vikar verwalten ließen und den Ueberschuß der Einkünfte als Gehalt bezogen. Die Nikolaikirche wurde zu einer Kollegiatkirche erhoben und mit 20 Kanonikaten ausgestattet mit der Vorschrift, daß nur promovierte Gelehrte, welche zur Greifswalder Universität gehörten, diese Pfründen erhalten und sie nur in Greifswald verzehren dürften. Die Errichtung der Kollegiatkirche gelang nur durch die Zustimmung des Papstes und des Bischofs; die Pfründen selbst aber wurden von verschiedenen Laien, unter ihnen an erster Stelle wieder von Rubenow, gestiftet; der Bischof brachte also dabei kein Opfer, gewann vielmehr noch, indem seine Diözese durch eine so bedeutende Stiftung bereichert wurde.

Die Gewährung von Mitteln für die Universität in der Form der Stiftung von Präbenden empfahl sich, weil so die fromme Berechnung für die Universität nutzbar gemacht wurde, und weil ein solcher Konvent den Professoren eine bedeutende gesellschaftliche Stellung ließ. Aber andererseits wurde geklagt, daß die Professoren, welche Domherrnstellen innehatten, ihre Vorlesungen vernachlässigten und daß die Zugehörigkeit zu zwei Körperschaften die Zucht und Eintracht lockere ¹⁾).

Ob man aus solchen Erwägungen die Stiftung einer Kollegiatkirche in Ingolstadt unterlassen hat, ist nicht zu sagen, man weiß nur, daß der Plan bestand aber nicht ausgeführt wurde. Auch an anderen Universitäten fehlt es nicht an Spuren, daß diese Verbindung ihrem Gedeihen gefährlich werden konnte, und viel Not erwuchs ihnen auch aus den einzelnen Pfarren und Pfründen, die ihnen in der Stadt oder außerhalb überwiesen waren. Abgesehen von den Schwierigkeiten der Verwaltung ²⁾, den Baulasten und Prozessen, die daraus erwuchsen, so weigerten sich die Stifter oftmals, die vakante Pfründe mit einem Magister der Universität besetzen zu lassen, und wenn es gelang, so wurden wiederum nicht selten durch Intriguen, die bei dem Doppelcharakter der Stellung freieren Spielraum hatten,

¹⁾ So in Rostock. Vgl. bei Kraabe S. 219 die aus dem Ende des 15. Jahrhunderts stammende Denkschrift.

²⁾ Darüber in dem Abschnitt über die Verwaltung.

Untaugliche ernannt. So mußte z. B. die Universität Basel froh sein, wenn diese Pfründner irgend eine billige Lehrkraft anstellten, die die Vorlesung verwaltete, während umgekehrt die Pfründe als Befoldung des Professors hätte dienen und die etwa damit verbundenen kirchlichen Pflichten einem Vikar hätten überwiesen werden sollen¹⁾. In Basel gewährte zum Glück die Stadt selbst noch einen Rückhalt, berief die Lehrer, schloß mit ihnen Verträge ab über ihren Gehalt und zahlte ihn aus der Stadtkasse, bis es ihr gelang, dem Professor eine entsprechende Pfründe zu verschaffen²⁾. Im Jahre 1464 wandte sie so 632 Gulden auf, und da ihr bei dem Druck der Zeiten die Last zu schwer wurde, ließ sie manchen Lehrstuhl unbesezt und suchte auch durch Aufhebung der den Magistern und Scholaren bewilligten Freiheit von Steuern und Lasten Erleichterung. Im Jahre 1501 gab es im Rat sogar eine Partei, welche die Aufhebung der Universität forderte. Trotz der Ausstattung mit kirchlichen Pfründen erscheint also die Universität in Basel ebenso wie in Köln auch wirtschaftlich als eine Anstalt der Stadt und abhängig von der Verwaltung der Stadt.

Ganz vorwiegend war die Universität Freiburg auf dergleichen kirchliche Nutzungen angewiesen³⁾. Der Landesherr hatte ihr zahlreiche Kirchen seines Patronats überwiesen, aber der Bischof von Konstanz verzichtete nicht auf die ihm aus diesen Pfründen zustehenden Leistungen und verringerte dadurch ihren Wert bedeutend.

¹⁾ Bischer 48 f. und 56 f. So verpflichtete der Rat den Magister Westhofer 1492, dafür zu sorgen, daß die nächsten drei Jahre ein geeigneter Mann die Vorlesung über Poesie halte, die eigentlich mit seiner Pfründe verbunden war. Sollte er in drei Jahren noch nicht fähig sein, zu lesen, so sollte er weiter für Vertretung sorgen. Bischer 58. Aus Leipzig bietet Stübel nr. 182 ein Beispiel aus dem Jahre 1480. Kein Geringerer als König Matthias von Ungarn suchte für seinen Astrologen eine Leipziger Universitätspfründe zu erhalten, ohne ihn doch an die Universität zu entlassen.

²⁾ Bischer 70 ff. In dem Schreiben, durch das der Rat 1460 den berühmten Johann von Wesel zu gewinnen suchte, heißt es: „Darüber wollen wir üch jerlich zu solde geben 120 Minisch Gulden, so lange bis Ir mit eyner Zunherrsnpfründe der hohen Stifft hye zu Basel fürseen werden und ob üch an derselben pfründen nuzen abgan wurde, bz die benannt summ jerlich nit bringen möchtent, So wollen wir üch dennoch das überige, so Ir minder von den pfrunden haben wurden, biß an die benannt summ erhalten.“

³⁾ E. Pfister, Die finanziellen Verhältnisse der Universität Freiburg. Freib. 1889.

Auch der Bischof von Basel, dem das Kanzleramt verliehen war, behandelte die Universität mehr nur als Einnahmequelle und verpachtete ihr dies Amt, anfangs von Jahr zu Jahr, dann von zehn zu zehn Jahren. Wie in Köln und Basel, so standen auch in Freiburg und Erfurt die Bischöfe der Gründung und Ausstattung der Universität ohne kräftige Teilnahme gegenüber.

Ähnlich ist, daß der Erzbischof von Trier das vom Papst erworbene Privileg zur Gründung einer Universität für 2000 Gulden an die Stadt Trier verkaufte, ohne selbst die Last der Gründung und Unterhaltung zu tragen. Ob der Erzbischof sich in dem Preise nur die Unkosten erstatten ließ, die er bei Erwerbung der päpstlichen Privilegien gehabt hatte, oder ob er auch noch einen Gewinn machte, ist nicht zu sagen, jedenfalls ist der Preis, den die Stadt dafür zahlte, sehr hoch.

Die Angelegenheit wurde im Rat der Stadt und in der Gemeindeversammlung behandelt¹⁾, und nachdem der Kauf der Privilegien vollzogen und so auch die Inkorporation von sechs Kanonikaten und neun anderen kirchlichen Pfründen gesichert war, machte die Stadt am 16. März 1472 bekannt, daß sie das Studium eröffnet und eine bestimmte Zahl von Lehrern berufen und besoldet habe, daß sie aber auch bereit sei, anderen Doktoren und Magistern, die kommen und lesen wollten, Besoldung zu gewähren. Ueber die der Universität inkorporierten Pfründen erhoben sich jedoch Streitigkeiten, ähnlich wie in Basel und Freiburg, und hierin ist wohl ein Hauptgrund zu sehen, daß die Universität nach wenig Jahren wieder einschloß.

Wittenberg ist in den ersten fünf Jahren von dem Kurfürsten unterhalten, bis dann die Inkorporation der Stiftskirche, die übrigens auch gerade von dem Landesherrn überreich dotiert war, und einer Anzahl von Pfarreien und anderen Pfründen, über welche dem Kurfürsten das Patronatsrecht zustand, der Universität eine dauernde Rente gewährte. Papst Julius bestätigte die Inkorporation, ließ sich aber die Bulle reichlich bezahlen, und auch diese Ausgabe bestritt

¹⁾ Chr. Browerus et Masenius, *Antiquitates et annales Trevirensium* (Leodii 1670) II, 288 f. u. 300 (J. N. ab Hontheim). *Historia Trevirensis diplomatica*. Aug. Vind. 1750. II, 417 f. u. II, 628. *J. Marg.* Geschichte des Erzstiftes Trier (Trier 1858—64) 1, 2, 455 ff.

der Kurfürst. Er gab die ihm zustehenden Nominationsrechte nicht geradezu auf, aber er verpflichtete sich nur zur akademischen Lehrthätigkeit geeignete Personen zu nominieren; sein Recht auf die Nomination von Geistlichen wandelte sich in ein Recht Professoren zu berufen, bezw. auf die Berufung in bestimmter Weise Einfluß zu üben.

Das war überhaupt die Auffassung der Zeit, daß der Landesherr oder die an seiner Stelle die Gründung vollziehende Stadt die Kosten des Unterhalts aufbringen müsse, daß er aber auch für diesen Zweck geistliche Güter und Pfründen heranziehen könnte, wie denn damals auf diese Mittel bei jeder größeren Leistung des Staates gegriffen werden mußte. Es ist uns ein Bericht erhalten aus den Vorberatungen, welche der Kurfürst von Brandenburg über die Gründung der Universität Frankfurt mit seinen Räten anstellte, der diese Anschauungen lebendig zum Ausdruck bringt ¹⁾.

Wie Prag, Wien, Heidelberg, Leipzig, Ingolstadt, Freiburg, Tübingen, Wittenberg und Frankfurt durch die Landesherrn, so sind Köln, Erfurt, Basel, Rostock, Greifswald, Lüneburg, Breslau von den Städten oder durch die Städte und freigebige Bürger neben den Landesherrn geplant, gegründet, ausgestattet und erhalten worden. Für Kulm, Würzburg, Trier und Mainz erwarben zwar geistliche Fürsten die Privilegien, aber diese waren eben die Landesherrn, und zudem war der Eifer der Ausführung nicht groß. Kulm wurde nicht ausgeführt, Trier erst später und dann durch die Stadt. Aus alledem ergibt sich, daß es falsch ist, die deutschen Universitäten des

¹⁾ Geh. Staatsarchiv in Berlin. Rep. 51. Akten, betr. die Fundation und Privilegien der Universität Frankfurt. Ein Quartblatt in Oktav gebrochen. Zum ersten sei nötig, in einer guten Stadt zwei Kollegien zu begründen, jedes mit sechs Kollegiaten, Doktoren und Magistern aller Fakultäten, die verpflichtet seien, täglich zu festen Stunden nacheinander Vorlesungen zu halten. „Dysselbigen Collegien solben auch dy oberhand haben ober dy gemeine universität.“ Zum anderen müsse man eine Juristenschule haben mit einem Ordinarius und zwei anderen Doktoren „ofts mienste“. Sodann Gebäude. Die Räte sprechen die Erwartung aus, daß der Meister des Johanniterordens eine erhebliche Beihilfe leisten werde, aber die ganze Anlage erscheint als Last des Landesherrn. Ermunternd fügen sie deshalb zum Schluß hinzu: Sobald die Universität bestätigt sei, „so weren alle und igliche Lande, Stete und Sloss auf das mienste 1000 Gulden besser den für und durch alle Land namhaftiger“. Burgen und Wohnungen außerhalb der Kollegien könnten mit der Zeit gebaut werden.

Mittelalters als Gründungen der Kirche zu bezeichnen¹⁾; sie sind gegründet und ausgestattet worden von den Landesherren und den städtischen Gemeinden oder einzelnen Männern. Sie benutzten dazu teilweise kirchliche Einkünfte, die zu ihrer Verfügung standen, aber keineswegs ausschließlich; in Leipzig, in Wien, in Heidelberg, in Rostock, in Basel u. a. sehen wir Gehälter auf die Erträgnisse von Zöllen oder einfach auf die städtischen und fürstlichen Rentkammern angewiesen. Endlich war auch ein nicht unerheblicher Teil der für die Universität benutzten kirchlichen Pfründen erst zu diesem Zweck gestiftet worden. Die Stiftung der Pfründe war dann nur eine Form, um das Kapital und die Rente der Universität zu sichern.

¹⁾ Wie es z. B. Paulsen, *Histor. Ztschr.* 45, 280 thut. Ich will gleich an dieser Stelle hervorheben, daß die beiden Abhandlungen Paulsens über die Gründung und die Organisation der deutschen Universitäten im Mittelalter in diesem Bande der *Histor. Ztschr.* sehr verdienstvoll sind, wenn ich auch namentlich ihre Grundanschauung, daß die Universitäten kirchliche Anstalten waren, glaube als unrichtig erwiesen zu haben.

Zweites Kapitel.

Die Verfassung.

1. Allgemeine Stellung der Magister und Scholaren in der Korporation.

Die Verfassung der deutschen Hochschulen oder Generalstudien des Mittelalters ist nach dem Vorbilde der französischen und der italienischen Universitäten, im besonderen von Paris und Bologna, geordnet worden; aber weder das eine noch das andere Muster wurde einfach nachgeahmt. Das Vorbild von Paris übermog, insofern die Lehrer die Hauptträger des korporativen Lebens waren, nicht wie in Bologna die Scholaren; aber der Einfluß der von Deutschen viel besuchten italienischen Universitäten machte sich doch in manchen Besonderheiten dieses Theiles der Verfassung geltend. Die Statuten von Prag lassen ¹⁾ sich sogar in der Reihenfolge der Rubriken und

¹⁾ Monum. Histor. Univ. Prag. III, p. 1 ff. vergleiche man folgende Rubriken der ältesten bekannten Prager Statuten. Der Herausgeber sagt nicht, daß es die Statuten der seit 1372 abgesonderten Juristenuniversität sind, aber ich glaube das aus der Nichterwähnung verschiedener Fakultäten, namentlich ihrer Konkurrenz bei der Wahl des Rectors und Vizectors, erschließen zu müssen. Die auf die Statuten folgenden Akten gehören der anderen Universität zu. Die zum Vergleich mit Bologna mit einer Zahl zitierten Statuten bezeichnen die Rubriken der Statuten der Juristenuniversität Bologna in Statuti delle Università e dei collegi dello studio Bolognese, ed. Malagola. Bologna 1888. Prag. Qualis debeat esse persona quae possit eligi in Rectorem Universitatis = Bologna. rubr. 1. Statuti, ed. Malagola p. 49. Qui et quales eligi possunt ad Rectoratus officium. Darin die wörtlichen Anklänge: Ad Rectoratus officium

vielfach auch im Wortlaut aus den Statuten von Bologna ableiten, und in Erfurt, Leipzig und Basel fehlt es ebenfalls nicht an Anklängen. Doch sehe ich davon ab, die Statuten und Einrichtungen der deutschen Universitäten einzeln auf italienischen oder Pariser Einfluß zurückzuführen, man ist dabei zu vielen Täuschungen ausgesetzt und gewinnt doch kein anderes Ergebnis, als daß beide Einflüsse sich

eligatur persona Universitatis nostrae quae vita et moribus commendabilis existat. Statt persona sagen die Bol. Stat. *scolaris*, statt *commendabilis* *commendandus* und fügen noch *gravis honestus* und einige ähnliche Adjektive hinzu. Danach fordern beide, daß der Rektor sit *clericus non conjugatus* und nicht *alicujus religionis professus*, daß er 25 annum aetatis pene adtigerit . . . de qua aetate . . . *credi debet electi conscientiae*, auch hier fast mit denselben Worten, nur daß Bologna statt *conscientiae* *juramento* hat. Ähnliche Uebereinstimmungen zeigen die folgenden Rubriken: 2. De modo eligendi Rectorem. 3. De publicatione electionis Rectoris et intimatione . . . 5. De juramento Rectoris u. s. w. Auch die wörtlichen Anklänge fehlen hier nicht. Nach rubr. 5 schwört der Prager Rektor quod sit membrum Universitatis istius et quod non sit conjugatus, quod sit clericus nec professus et quod pro posse procurabit quae pertinent ad bonum statum studii et Universitatis . . . Item jurabit statuta facta et facienda (Bol. *fienda*) quae per Universitatem (ipsam) sunt et erunt approbata (et jurata) firmiter observare et facere ab omnibus (a suis *scolaribus*) observari. Daß alles findet sich wörtlich oder mit leichten Abweichungen, deren wichtigste ich in Klammern beigelegt habe in rubr. 7 der Bol. Statuten (Statuti, ed. Malagola p. 54). Die Uebereinstimmungen sind damit längst nicht erschöpft, weder in dieser noch in den folgenden Rubriken. So beginnt Prag. rubr. 8: Ad quae Rector tenetur mit dem Satz: Rector tenetur infra primum mensem sui rectoratus omnia statuta legisse, daß sich ebenso in rubr. XI der Bologneser findet. Der Satz Item tenetur facere . . . quod omnes scriptores illuminatores correctores rasores chartarum, librarii stationarii pargameni apothecarii, librorum ligatores et eorum venditores atque omnes qui vivunt quodammodo per Universitatem; sic Rectores scholarum et eorum scholares subditi sint Rectori et jurent ac promittant eidem, der keinen rechten Sinn gibt, läßt sich nach dem Bologneser Vorbild leicht bessern, wo er so lautet. Item teneantur rectores facere quod omnes scriptores miniatore correctores et miniorum repositores atque rasores librorum, ligatores cartularii et qui vivunt pro universitate *scolarum* jurent quod subditi sint rectoribus et universitati. Der Satz des Prager Statuts muß danach am Schluß nach universitatem lauten: jurent quod sic ut r. sch. et eorum sch. subditi a. rect. ac prom. Die wichtigste Aenderung in diesen Rubriken ist, daß die Prager Statuten alle Glieder, d. h. Scholaren und Doktoren, zu wählen gestatten, die Bologneser nur einen Scholaren. Auch in den Erfurter Statuten finden sich noch, allerdings viel schwächere Anklänge an die Bologneser, sie scheinen durch die Prager vermittelt zu sein, ebenso die von Leipzig und Basel.

geltend machten, daß aber zuletzt immer die Bedürfnisse und Verhältnisse der deutschen Universitäten den Ausschlag gaben, daß hier keine Nachbildung, sondern eine Neubildung vorliegt. Das aber entspricht diesem doppelten Einfluß, daß zwar die Doktoren und Magister die Hauptträger der Korporation waren, wie in Paris, daß aber andererseits neben ihnen die Scholaren in der Korporation mehr zur Geltung kamen als in Paris.

Lehrer und Scholaren wurden neben- und untereinander in die Matrikel der Universität eingetragen und leisteten den gleichen Eid. Sie wurden durch diese Eintragung gleicherweise Mitglieder und Unterthanen (*membra und supposita*)¹⁾ der Universität und ihres Rektors, genossen als solche die gleichen Privilegien in Bezug auf Schutz, Gerichtsstand, Strafen, Zölle, Steuern u. s. w. und wurden miteinander zu den Umlagen der Universität herangezogen. Die Verwaltung lag allerdings regelmäßig ganz in der Hand der Doktoren oder Magister. Regelmäßig bildeten sie allein die regierenden Versammlungen der Universität; die Studenten wurden in der Regel zu diesen Versammlungen nur berufen, um Verkündigungen zu hören. Wohl fehlt es nicht an Ausnahmen von dieser Regel, aber sie sind wichtiger für diese allgemeinen Beurteilungen als für die praktische Ordnung der Dinge. In Wien hatten sie z. B. Stimme bei Beschlüssen über gemeinsame Umlagen und in Ingolstadt bei dem Beschluß über die Statuten der Universität von 1472. *Nos doctores, licentiati, magistri, baccalarii reliquique studentes . . . universitatis nostre Ingolstatensis . . . maturo consilio praehabito . . . uno plausu communique voto subscripta statuta confecimus et con-*

¹⁾ Daß die Bezeichnung *supposita* auch die Lehrer umfaßte, zeigen z. B. die Wiener Statuten von 1385, Rink II, 80, welche bestimmen, daß man zum Rektor wähle *suppositum cuiuscunque fuerit facultatis*, oder die Leipziger Statuten von 1496. Jarnde, Statutenbücher p. 17 Z. 46: *ab omnibus suppositis tam graduatis quam non graduatis*. Ebenso schreiben die Rölner Statuten von 1392, Bianco I, 2, 8, § 3: *nullum suppositum . . .* Stellen wie das Leipziger Statut von 1446 Jarnde ib. p. 16 Z. 5 *mandamus (omnia) per doctores, magistros et supposita universitatis . . . debere observari* dürfen nicht benutzt werden, um die *doctores et magistri* von den *supposita* auszunehmen, es besagt die Stelle vielmehr „und die übrigen *supposita*“. Gegen Ende der Periode scheinen einige Stellen den Begriff *supposita* in jenem engeren Sinne zu fassen, doch ist jedenfalls grundsätzlich die alte Auffassung erhalten.

didimus¹⁾. Auch zu der Kommission, welche 1497 auf Anordnung des Landesherrn eine Reform der Universität beriet, wurden neben einer Anzahl von Professoren mehrere Studenten berufen, und wir wissen, daß sie sich auch thatsächlich an den Verhandlungen beteiligten²⁾. In einer Urkunde ferner, durch die die Universität Würzburg, 2. Oktober 1410, erklärte, die Bedingungen anzuerkennen und die Verpflichtungen zu übernehmen, an welche der Bischof die Verleihung seines Privilegienbriefes knüpfte, erscheinen die Scholaren neben den Doktoren und Magistern als beratende und beschließende Genossen der Korporation. Joannes Czantfort decretorum doctor . . . rector magistri doctores ac scholares alme universitatis Herbipolensis pro nobis ac universis et singulis nostris successoribus publice recognoscimus . . . Dann wiederum nach Angabe des Briefes: sic nos Johannes rector magistri doctores ac scholares universitatis predictae . . . privilegia, libertas et provisiones predictis pactibus et condicionibus nobis . . . factas rata et grata ratas et gratas habentes eaque omnia . . . approbamus et ratificamus nec non ad observacionem litterarum supradictarum . . . nos nostrosque successores . . . astringimus et obligamus . . . In quorum . . . testimonium presentes literas de consensu voluntate beneplacito ac ex certa sciencia . . . magistrorum doctorum ac scholarum prefatorum sigillum rectoratus universitatis studii . . . est appensum³⁾. In Wien wurden 1461 die Studenten der medizinischen Fakultät, die allerdings teilweise, aber nicht alle, Magister in artibus waren, zusammen mit den Doktoren zu einer Versammlung vereinigt, in der ein neuer Lehrer für eine freigewordene Besoldung erwählt wurde. Dabei galt die Stimme der Studenten wie die der Doktoren⁴⁾. Es

¹⁾ Meberer IV, 58.

²⁾ Prantl I, 102 f.

³⁾ Wegele, Geschichte der Univ. Würzburg II, 13 nr. 5.

⁴⁾ Die Schüler des verstorbenen Mediziners Kaspar Frue (es waren 12 Magister und 2 Baccalare der Artisten) baten nach den Akten der medizinischen Fakultät 1461 ihnen einen neuen Lehrer zu bestellen. Nach 7 Wochen beschied sie der Kaiser, er wolle keinen Lector stipendiatus bestellen, den nicht vorher die Fakultät gutgeheißen hätte. Da versammelten sich der damalige Rektor Dr. med. Herm. Haym von Rottenburg, der Dekan Magister Braunau und die Magister Müller, Creuß, Birckhammer und Rülldorf zusammen mit den genannten 14 Studenten der Fakultät, jeder schrieb den Namen des Magisters, den er zum Lehrer wünschte, auf einen Zettel, der dann in eine Mütze (Mitra) geworfen wurde. Der

gehört das zunächst in die Verfassung der Fakultäten, aber es hilft doch die Auffassung verdeutlichen, die man von der Stellung der Scholaren hatte. Auch in die Kommission, welche in Heidelberg alljährlich die Mietspreise der Studentenwohnungen zu prüfen hatte, scheint ein Scholar berufen zu sein ¹⁾.

Wichtiger aber als alles dieses ist, daß die Studenten an mehreren Universitäten — Prag, Wien, Erfurt, Leipzig, Frankfurt, Basel — eine Stimme bei der Rektorewahl hatten, und an den meisten waren sie im Besitze des passiven Wahlrechts.

In Prag, Wien ²⁾ und Leipzig ³⁾ verloren die Scholaren das

Defan verkündete den Magister Thom. Haslpach theologiae et medicinae doctorem als gewählt und der Kaiser sandte umgehend die Bestätigung und Anweisung auf das Gehalt. Aschbach macht in seiner Geschichte der Wiener Universität I, 497 Gründe geltend, daß H. nur gewählt sei, um eine Demonstration zu machen. Es mag dies dahingestellt bleiben, der Vorgang der Wahl ist attennmäßig gesichert.

¹⁾ Erlass Kurfürst Ruprechts I. von 1386 Dkt. 1. Winkelmann I, 9 R. 6.

²⁾ Monumenta univers. Pragensis III, p. 1 f. § 1 gibt ihnen das passive Wahlrecht: Ad rectoratus officium eligatur persona universitatis nostrae quae vita et moribus commendabilis existat et 25 annum aetatis adtigerit. Es werden noch verschiedene Bedingungen gestellt: er muß legitimer Geburt sein und wenigstens die niederen Weihen empfangen haben, darf nicht verheiratet und nicht Mönch sein — aber der Besitz akademischer Grade wird nicht verlangt. Der § 2 de modo eligendi rectorem gibt das aktive Wahlrecht. Die vier Nationen wählen je einen Vertreter; diese vier wählen eine Kommission von sieben Mitgliedern der Universität eligant septem alios de tota universitate, die den eigentlichen Wahlausschuß von fünf Mitgliedern ernennen. Weber für jene Siebener noch für diese Fünfer ist die Bedingung ausgesprochen, daß sie graduiert sein müssen. In Wien sollten nach dem Stiftungsbriefe von 1365 die Procuratoren der Nationen und der Rektor magistri artium sein (Rinf II, 18 f.), nach dem Statut von 1384 waren dagegen auch nichtgraduierte Scholaren wählbar (Rinf II, 52), sowohl zum Rektor als auch zu Procuratoren. Diese bildeten aber das Wahlkollegium für den Rektor und es hatten also in Wien die Scholaren, solange dies Statut in Kraft blieb, das aktive wie das passive Wahlrecht für das Rektorat. Im 15. Jahrhundert wurde es Regel, daß nur Magister zu Procuratoren gewählt werden konnten (Rinf I, 65 Anm. 79). Das Statut von 1384 (Rinf II, 52) lautet: Antedicti quatuor procuratores totius universitatis rectorem eligere habebant, secularem . . . sive arcium sive alterius facultatis professor aut alias membrum universitatis fuerit = oder auf andere Weise, d. h. ohne Lehrer (professor) zu sein, Mitglied der Universität ist.

³⁾ Die Leipziger Statuten von 1410 (Jarnde S. 48) fordern in einem Prag-Bologna nachgebildeten Satze nur, daß der Rektor 25 Jahr Glied der Universität und ein anständiger Mensch (vita et moribus commendabilis) sei. Auch

aktive Wahlrecht bald, indessen muß sich in Leipzig doch ein Rest und eine Erinnerung daran bis zu Beginn des 16. Jahrhunderts erhalten haben, denn es ist von dort noch in die ältesten Statuten von Frankfurt gekommen, die zwischen 1506–1523 abgefaßt wurden. Auch in Erfurt¹⁾ wiederholen noch die Statuten von 1447 die Bestimmung der ältesten Statuten, daß der Rektor zur Wahl seines Nachfolgers *totam universitatem*, d. h. auch die nichtgraduierten Scholaren zusammenrufen soll.

In Basel forberten anfangs die Juristen, es sollte nach dem Vorbilde von Bologna ein Student zum Rektor gewählt werden, und es verband sich damit das Bestreben, die juristische Fakultät als eine besondere Universität dem Verbande der drei anderen Fakultäten gegenüberzustellen. Es wurde dann 9. September 1462 dahin ein Vergleich geschlossen, daß der Rektor abwechselnd aus den Fakultäten gewählt werden solle, und daß aus der juristischen Fakultät auch ein Student gewählt werden dürfe. Zwanzig Jahre fast rangen dann noch die Parteien, von denen die eine das aktive und das passive

für die Wahlmänner wurde kein akademischer Grad gefordert, und sie wurden durch die Rationen ernannt, in denen wenigstens anfangs auch die Nichtgraduierten Stimmrecht gehabt zu haben scheinen. Indes stimmten in der bayrischen Nation schon 1425 nur die Magister (Barné 158). Die Frankfurter Statuten benutze ich im Original, das auf der Registratur der Breslauer Universität bewahrt und von mir demnächst herausgegeben werden soll. Es handelt sich um die §§ 1–4. Alle Glieder der Universität, auch die nicht Graduierten wurden vom Rektor in das Kollegienhaus eingeladen *ad eligendum et eligi videndum audiendumque novum universitatis rectorem*. Dann wurde das Statut verlesen *debet . . . eligendus in rectorem esse membrum universitatis juratum, clericus non conjugatur nec professor*. Dann wählte jede Nation, und zwar durch das Los, einen Wahlmann; diese vier brauchten nicht Magister oder Doktoren zu sein, aber sie wählten nun aus den Magistern und Doktoren sieben Wähler; diese sieben wählten drei Magister oder Doktoren, aus jeder der drei Nationen, die den Rektor diesmal nicht stellten, einen, und diese drei wählten dann ein Mitglied der vierten Nation zum Rektor. Also hatten die Scholaren ein aktives Wahlrecht in dem ersten Wahlkollegium und für den letzten Wahlgang passives Wahlrecht.

¹⁾ Akten I, 7, §. 28, rubr. 2. Thatsächlich mögen allerdings die Magister und Doktoren entschieden, vielleicht auch nur allein gestimmt haben, — die Abstimmung nach Fakultäten gab dazu den bequemen Vorwand. Denn in den Fakultätsversammlungen der Juristen (Akten II, 81, Statut von 1398), der Theologen (Akten II, 48 §. 34 f., Statut von 1412, § 19), der Mediziner (ib. p. 106) und der Artisten (ib. II, 124, § 2) hatten nur die Doktoren und Magister Sitz und Stimme.

Wahlrecht für die Scholaren forderte, bis um 1480 entschieden wurde, daß sie nur das passive haben sollten¹⁾.

Dieser Anteil der Studenten an der Rektorewahl zusammen mit jenen einzelnen Fällen, in denen sie abweichend von der Regel zu den Beratungen und Beschlüssen der Universität oder der Fakultäten neben den Graduierten mitwirkten oder als Vertreter der Universität in Kommissionen erschienen, zeigen, daß die Scholaren nicht grundsätzlich und nicht schon deshalb, weil sie nicht Lehrer sondern Hörer waren, von der Verwaltung der Angelegenheiten der Universitäten ausgeschlossen waren. Auch ein großer Teil der Magister verlor an den meisten Universitäten den regelmäßigen Anteil an der Verwaltung. Sie wurde einem Senat oder Konsistorium anvertraut, an dem aus der zahlreichen Schar der Magister der Artistenfakultät nur einige wenige teil hatten. An einigen Universitäten hatten auch sie allein das Wahlrecht. Diese Auscheidung bildet eine erklärende Analogie zu der Stellung der Scholaren und namentlich dazu, daß die Scholaren das aktive Wahlrecht auch an den Universitäten verloren, an denen sie es zeitweise besaßen. Sie verloren es nicht deshalb, weil sie Hörer waren und nicht Lehrer, sondern weil die Verwaltung unter den Genossen nur den Ältesten, durch Erfahrung und Ansehen hervorragenden Mitgliedern und den durch bestimmtes Gehalt besonders Verpflichteten zugewiesen wurde.

Auch in der Verwaltung einiger Burfen begegnen Einrichtungen,

¹⁾ Bischer S. 103 ff. Dazu S. 95 die Bemerkung, daß die bisher noch nicht gedruckten Statuten mehrere Abschnitte wörtlich aus den Statuten von Pavia und von Erfurt entlehnen. Das Gleiche bestätigt mir für Erfurt G. Bauck, der die Handschrift benutzte, und es ergibt sich auch aus den Bruchstücken, die gedruckt sind. Ob die Scholaren nach dem ältesten Statut aktives Wahlrecht hatten, ist nicht klar, sicher hatten es die Scholaren der oberen Fakultäten nach der etwas geänderten Wahlordnung von 1463. Das passive Wahlrecht wurde hier allen verliehen, die wenigstens 3 Jahre Mitglieder einer privilegierten Universität gewesen waren, gleichviel ob sie irgend einen akademischen Grad erworben hätten oder nicht, jedoch, was sehr zu beachten und italienischem Einfluß zuzuschreiben ist, mit Ausschluß der durch Geld oder Pfründen besoldeten Lehrer der Universität (*stipendiatis et beneficiatis tamen ad legendum in hac universitate, ut liberius studio intendere valeant, exceptis*). Bischer 105/6. Im Jahre 1477 wurde eine neue Ordnung gegeben, die allen Graduierten und nicht Graduierten von mindestens 10 Semestern aktives und passives Wahlrecht gab. Bischer S. 109. Aber um 1480 wurde auch diese Ordnung umgestoßen und den Studenten nur das passive Wahlrecht gelassen. Bischer S. 111. Diese Ordnung hatte Bestand.

welche den nichtgraduierten Scholaren neben den Graduierten einen Anteil an der Verwaltung gestatteten, und für die grundsätzliche Auffassung des Verhältnisses der Lehrer und Scholaren ist das nicht weniger wichtig, denn in der Organisation der Glieder lebte der gleiche Geist, wie in dem Gesamtkörper der Universität.

Das passive Wahlrecht blieb den nichtgraduierten Scholaren in Prag, Wien, Erfurt und Basel auch nach dem Verlust des aktiven, und dies passive Wahlrecht gewährten ihnen auch die Statuten anderer Universitäten, die ein aktives Wahlrecht der Scholaren von Anfang an ausgeschlossen hatten. So die Kölner¹⁾ von 1392, die Tübinger von 1477, die Wittenberger von 1508, und tatsächlich galt dieser Satz auch an Orten, deren Statuten ihn nicht aussprechen, wie in Jngolstadt, Greifswald und Rostock²⁾, und im 16. und 17. Jahr-

¹⁾ Statuten von 1392, § 38. Bianco I, 2, § 38, p. 15: *Suppositum cujusunque facultatis soll gewählt werden ohne beschränkende Angabe eines Grades.* In Tübingen haben die ältesten Statuten eine in ihrem Anfange auch dem Wortlaut nach ähnliche Bestimmung, aber mit dem Zusatz, daß der Gewählte bereits 4 Jahre Magister sein müsse, oder Licentiat oder Doktor oder von ausgezeichnetem Stande: *quod . . . talis 4 annorum magister sit, licentiat vel doctor aut saltem alias precipue nobilitatis vel dignitatis.* Die Wittenberger Statuten von 1508 (ed. Muther p. 5 c. 5) sagen ähnlich: *Eligendus sit doctor licentiat vel 4 annorum magister aut superiorum facultatum baccalaureus saltem alius de honesto sanguine et honorum morum aut eminentis scientiae.* Diese letzte Wendung berücksichtigte wohl gelehrte Humanisten, welche die akademischen Grade vielfach ver schmähten.

²⁾ Aus Rostock finde ich als sichere Beispiele aus dem 15. Jahrhundert nur die Wahl von mecklenburgischen Herzogen, und zwar 1467 die des 1466 immatrikulierten Herzogs Balthasar, der dann 1470 und 1473 das Rektorat zum zweiten- und drittenmal führte, und 1499 die des 1498 immatrikulierten Herzogs Erich. Im Jahre 1422 wird der Rektor Rudolf Grumel zwar auch nicht als Magister oder Doktor bezeichnet, sondern nur als *baccalarius utriusque juris* (Matrifel d. Univ. Rostock, ed. Hofmeister I, p. 12), aber es beweist das noch nicht, daß er nicht *magister artium* war, denn der Rektor des Jahres 1424, S. Lode, wird auch nur als *sacrae theologiae baccalarius formatus* bezeichnet (ib. p. 17) und erscheint doch vorher mehrfach (p. 12 u. 13) als *magister artium*. Der Rektor von 1489, S. Besselin, wird sogar ohne jeden Grad bezeichnet, aber er war schon mehrfach Rektor und dabei *doctor juris* benannt. Im 16. Jahrhundert begegnen dann außer dem mecklenburgischen Herzog noch der Bischof von Schwerin, der Herzog von Lüneburg 1575 und ein Graf und ein Freiherr 1576 als Rektoren. Für Greifswald hält Rosgarten I, 78 die Rektoren von 1457 und 1461, die ohne akademische Grade genannt werden, für Scholaren d. h. nicht Graduierte.

hundert wohl an allen Universitäten. Es waren meist Wahlen von Fürsten und Herren, und sie erfolgten aus Höflichkeit und Spekulation auf allerlei Vorteile und Gunstbezeugungen für die Universität und für die Wähler, denn die Verhältnisse waren vielfach recht kleinlich und eng; aber es wäre falsch, wollte man in diesen Ehrenrektoren nur ungehörige Abweichungen von dem Statut sehen. In diesen Wahlen lebte das passive Wahlrecht der Scholaren fort und damit ein wichtiges Merkmal ihrer ursprünglichen Stellung in der universitas studii generalis. Im 16. und 17. Jahrhundert wurde dies allerdings vergessen, und die Wahl von Scholaren zu Rektoren erfolgte nur in dem Sinne von Ehrenrektoren, denen dann ein Vize- rektor aus den Professoren beigelegt wurde, der die Geschäfte besorgte¹⁾.

Außer in dem passiven Wahlrecht erhielt sich diese alte Stellung der Scholaren namentlich noch in der Vorschrift, daß sie zu der Versammlung berufen werden mußten, in der der neue Rektor vereidigt wurde. Zusammen mit den Magistern empfingen sie seinen Eid und leisteten ihm den Eid. So in den Erfurter Statuten von 1447. (Akten I, 9 rubr. 3.) Ferner wurden die Studenten mit den Magistern zusammen in den Rotulus aufgenommen, der für die Genossen der Korporation geistliche Pfründen erbat, und bei dieser wie bei ähnlichen Gelegenheiten sollten sie gemischt mit den Lehrern nach einer Stufenleiter geordnet, in welcher die akademischen Grade und Würden mit etwaigen Adels- und Prälatentiteln der Scholaren gleichgestellt wurden.

In Wien schied man sieben Ordnungen oder Reihen, in denen

¹⁾ Die Tübingen Statuten von 1537 (Urkunden z. Gesch. d. Univ. Tübingen p. 209) bestimmen c. 7: daß der Senat den Rektor aus seiner Mitte wählen soll nisi forte extra hos (senatores) aliquis hunc honorem virtute, generis nobilitate, fama dignitate excellens mereatur, ut sunt Barones, Comites, Duces, Principes. Quibus tamen respectu nobilitatis ille mandabitur iis adjungetur quasi pro Rectore vel ipse prioris semestris rector vel alius... ex senatoribus. Dagegen heißt es in der Rostocker Matrikel 1467 (I, 153) a. d. 1467 in die S. Dyonisii postulatus est in rectorem universitatis illustris princeps et dominus Balthasar dux Magnopolensis etc. sub cuius rectoratu erant intitulati infrascripti. Ebenso bei den späteren Rektoraten 1470 und 1479. Es folgt daraus gewiß nicht, daß der Herzog tatsächlich die Geschäfte selbst erledigte, aber es scheint ihm doch nicht gleichermäßen von Universitäts wegen ein Vertreter gestellt zu sein. Statt electus steht nur daß höflichere postulatus.

die Glieder der Universität bei festlichem Anlaß hinter dem Rektor geordnet wurden. Die erste bildeten die Doktoren und Lizentiaten der Theologie mit den Söhnen von Herzogen und Grafen. Die zweite Ordnung bildeten die Doktoren und Lizentiaten der juristischen Fakultät nebst den Scholaren, welche Söhne von Standesherrn waren, die nicht zu den Grafen zählten — *simplices illustres*. Die dritte Ordnung umfaßte die medizinischen Doktoren und Lizentiaten und die Scholaren, welche Söhne von kleinerem Adel waren — *minores illustres*. Die vierte Reihe bildeten die *magistri*, welche *actu regentes*, also wirkliche Lehrer der Fakultät, waren oder in einer oberen Fakultät das *Baccalariat* erworben hatten. Die fünfte Reihe bildeten die *Baccalare* der drei oberen Fakultäten, die nicht zugleich *magistri artium* waren, und die *magistri artium*, welche nicht *actu regentes* waren. Die sechste Reihe füllten die *baccalarii artium* und die älteren Scholaren der oberen Fakultäten, die siebente die übrigen Scholaren¹⁾. Ähnliche Ordnungen waren an den übrigen Universitäten aufgerichtet²⁾ und sie zeigen uns mit ihren oft kleinlichen Bestimmungen das Wesen dieser Korporationen besonders deutlich. Sie legen nicht den Gegensatz von Lehrern und Schülern zu Grunde, sondern von Graduierten und Nichtgraduierten³⁾. Und weiter. Alle sind Genossen. Der Platz, den einer in dieser Schar einnimmt, bestimmt sich teils durch seine Geburt und Lebensstellung, teils durch seine akademischen Grade und seine augenblickliche Thätigkeit für die Schule oder die Korporation, und endlich durch das Alter und die Semesterzahl.

In den oberen Fakultäten wurde in Wien hierbei kein Unterschied gemacht zwischen den *actu regentes*, den als Lehrer thätigen, und den ohne akademische Thätigkeit am Orte lebenden und der Regel nach bei der Universität immatrikulierten und als Glieder weiter geführten Doktoren. Auch wurden ihnen die Lizentiaten gleich gerechnet und nicht in die nächst niedere Stufe gewiesen. Doch war dies keineswegs an allen Universitäten so. Sodann ist zu beachten, daß die Thätigkeit als Lehrer dem *magister artium* keinen höheren Rang in

¹⁾ Statutum de ordine suppositorum von 1388. Rinf II, 89.

²⁾ Die Heidelberger von 1387 (Winkelman I, 17) hat 10 ordines.

³⁾ Die Rostocker Statuten von 1419 sagen c. X, 20 bei Westphalen IV, 1033: nullum Universitatis membrum graduum vel non graduum.

der Korporation lieb, als wenn er das Baccalariat in einer oberen Fakultät dazu erwarb. Namentlich für die Uebergänge zwischen Lehrern und Schülern ist dies lehrreich. Denn die Baccalare einer Fakultät waren in derselben regelmäßig in einem Schülerverhältnis, wenn auch manche Baccalare beauftragt wurden, die Stelle eines Lehrers auszufüllen und ein nicht kleiner Teil von Vorlesungen, namentlich für Anfänger, in den oberen Fakultäten von Baccalaren gelesen wurden.

Also viele von den Magistern waren selbst Studenten, und andere, die nicht Magister waren, sondern nur die Vorstufe des Lizentiaten oder gar nur die niedrigste des Baccalars erworben hatten, waren thatsächlich Lehrer und füllten wichtige Stellen im Studienplane aus. Diese Baccalare und Lizentiaten hatten dann keinen oder nur einen beschränkten Anteil an der Verwaltung, obwohl sie Lehrer waren, die Magister dagegen, die thatsächlich Studenten oder doch nicht Lehrer waren, hatten Anteil daran. Es war das an den verschiedenen Universitäten und zu verschiedenen Zeiten an derselben Universität verschieden geregelt, aber überall zeigte sich, daß auch bezüglich der Verwaltung die Einteilung in Lehrer und Schüler nicht erschöpfend ist, wie sich das bei der Untersuchung des Studienbetriebs und des Lehrkörpers noch weiter zeigen wird. Die Einteilung in graduierte und nichtgraduierte Scholaren trifft besser zum Ziele, und es entspricht dem, daß, wie in Italien und Frankreich, die Worte *studere* und *studentes* von den Lehrern wie von den Schülern gebraucht werden konnten.

Andererseits stehen *studens*¹⁾ und *scholaris* doch meist schon in dem engeren Sinne, in dem wir heute Schüler und Student von den Hörern einer Universität gebrauchen, und auch sonst fehlt es an den mittelalterlichen Universitäten nicht an erheblichen Anfängen eines mit dem Rechte der Lehre betrauten und zur Lehre verpflichteten Lehrkörpers. Je mehr er sich entwickelte, um so ausschließlicher wurde er der Träger der Verwaltung.

Weiter sind zu dem Bilde der in der Universität vereinigten Gesellschaft solche Thatsachen hinzuzunehmen wie die, daß bei der

¹⁾ Als Substantiv ist *studens* in der Einzahl seltener. Ein Beispiel bietet Stübel nr. 14 p. 22 von 1422: *Ego M. de Vyanden . . . studens alme Universitatis Lipcensis regnosco.* Das deutsche Student mehrfach in dem Privileg für Ingolstadt von 1472. Brantl II, 10 ff. Die Mehrzahl *studentes* ist häufig.

Gründung von Heidelberg zahlreiche Geistliche des Ortes und Glieder des Hofes sich als *supposita* neben und mit den Studenten in die Matrikel der Universität eintragen ließen, ohne daß doch alle die Absicht gehabt hätten, als Lehrer zu wirken oder als Studenten Vorlesungen zu hören. Oder daß ein Jurist in Köln, nachdem er jahrelang keinerlei Beziehungen zur Universität unterhalten hatte, gelegentlich die vollen Rechte eines akademischen Bürgers und, da er Doktor war, eines akademischen Lehrers in Anspruch nahm¹⁾. Jene Männer von Amt und Stellung, die in Heidelberg der neugegründeten Korporation beitraten, gaben ihr Kraft und Ansehen. Der entwickelten Korporation suchte man anzugehören, um von ihr Schutz, Glanz und Vorteil zu gewinnen. Es ist das häufig mißbraucht worden, aber es spricht sich darin auch aufs deutlichste aus, daß die Universität nicht bloß eine Anstalt war zum Lehren und Lernen, sondern eine durch die Wissenschaft und ihr zum Dienst gefreite Korporation, welche auch viele umfaßte, die nicht lehrten und lernten, und alle, die ihr einmal als Lehrer oder Hörer angehört hatten, dauernd in ihrer Gemeinschaft zu behalten suchte. Es war keine Form, daß man beim Empfang eines akademischen Grades schwören mußte, das Wohl der Universität und der Fakultät zu fördern²⁾, zu welcher Stellung man auch im Leben gelangen werde. Dieser Schwur war sehr ernsthaft gemeint, und mancher ist später daran gemahnt worden, wenn ihn andere Pflichten und Interessen bestimmten.

Die Universität löste ihre Genossen vor allem von der Bürgergemeinde des Universitätsorts los. Es handelte sich dabei nicht nur um eine Befreiung von Lasten und Steuern, die man als eine Art Ergänzung der dürftigen Gehälter ansehen könnte: es wirkte die Vorstellung nach, daß die Wissenschaft der Welt angehöre und Leute aus aller Welt an dem Ort versammle. Die *universitas scholarium* galt auch in Deutschland zunächst als eine Fremde ngemeinde

¹⁾ Reussen, *Westdeutsche Ztschr.* X, 92 ff. Man vergleiche den von Fournier, *Histoire du Droit* III, 144 erzählten Fall aus Angers. Hier wollte ein Doktor, der nicht *actu regens* in Angers war und auch noch nie gewesen war, eine Promotion vornehmen.

²⁾ Schon der Baccalariand der artistischen Fakultät mußte schwören: *Quod pro posse suo procurabit bonum universitatis et facultatis arcium ad quemcunque statum ipsum contingat venire.* Wiener Statuten von 1389. *Rinf.* II, 194, tit. 11. Ebenso lautete der Schwur der Magister. *Ib.* II, 205, tit. 19.

neben der Bürgergemeinde des Orts. Diese in dem ältesten Scholarenprivileg, der Habita Kaiser Friedrichs I. von 1158 ausgeprägte und namentlich die Entwicklung der italienischen Universitäten beherrschende Vorstellung galt also in gewisser Weise auch für die deutschen Universitäten des Mittelalters. Die Habita wird in den Akten der deutschen Universitäten nur selten erwähnt, aber wo es geschieht, da werden ihre Bestimmungen als maßgebend gedacht oder vielmehr die ihren Bestimmungen zu Grunde liegenden Anschauungen. Es erhielt sich das auch in den folgenden Jahrhunderten und klingt noch nach in dem Gründungsprivileg für Göttingen von 1734, wo es im § 12 heißt: „Alle graduierten Personen, die nicht bei der Stadt in Diensten stehen, gehören allein unter die Jurisdiktion der Universität und haben sich bei derselben immatrikulieren zu lassen, ingleichen die Universitätsbuchhändler, Buchdrucker und Buchbinder mit ihren Gesellen und Lehrlingen, wie auch die Gastwirte oder Trakteurs, deren Annehmung der Universität etwa erlaubt werden möge mit ihrem in Kost und Lohn habenden Gesinde“.

Aber rein ließ sich das nicht durchführen. Wie das in Italien nicht möglich war, so auch nicht in Deutschland. Abgesehen von den Bürgerföhnen unter den Studenten waren manche Glieder der Universität zugleich Glieder der Bürgergemeinde, Beamte der Stadt, besoldete Diener, Aerzte und Räte der Landesherren, Mitglieder von anderen Korporationen, namentlich von Kapiteln und Ordenskonventen. War doch der erste Rektor von Greifswald zugleich Bürgermeister von Greifswald und in dem Vertrage, den die Stadt mit der Universität 1456 abschloß, bedang sie aus, daß sie einen der Doktoren der juristischen Fakultät zu ihrem Syndikus wählen dürfe, der denn auch gewisse Sporteln der Ratsherren genießen solle¹⁾. Ähnlich war es an manchen anderen Universitäten; es war nicht möglich, alle die von der Verwaltung der Universität auszuschließen, die in solchen Verpflichtungen standen — aber das Streben ging dahin, und Ordensleute wurden im Mittelalter auch in Deutschland an keiner Universität zu Rektoren gewählt.

¹⁾ Vgl. Kap. I, S. 28 f. Dazu in der Anm. Abs. 5.

2. Korporation und Lehranstalt (Universitas und studium).

Die Nationen.

Man hat einen Unterschied der deutschen Hochschulen des Mittelalters von den französischen und italienischen darin zu finden gesucht, daß die universitas magistrorum et scholarium oder, wie der Begriff in dem Wiener Privileg von 1365 erläutert wird, das collegium docencium et discencium identisch mit der Hochschule gewesen sei. Das ist nicht richtig; der Sprachgebrauch zahlreicher Urkunden und der ganze Inhalt der Statuten widerspricht dem.

Die Hochschule war eine Lehranstalt, wurde als studium nostrum des Landesherrn oder der Stadt angesehen, die universitas war auch in Deutschland eine Genossenschaft an der Hochschule. Der genaue Ausdruck für die Lehranstalt war studium generale, generales scole, publice scole, studium privilegiatum oder studium ohne Zusatz, wofür auch academia, gymnasium, g. literatorium etc. gesetzt wurde. In deutscher Sprache gebrauchte man frieschule, hohe schule (hoheschule, hoenschule) oder das einfach schule, mit oder ohne die Beiworte hohe, gemeine und gefreite Schule, die bald jedes allein, bald mehrere nebeneinander gebraucht wurden. Die korrekte Bezeichnung für die Korporation an der Hochschule war universitas studii, deutsch die universitet, die gemain der maister und studenten der hohen Schule zu Wien ¹⁾, für die ganze Anstalt universitas et studium ²⁾.

Aber häufig unterließ man allerdings die Scheidung und sagte auch im Mittelalter universitet oder universitas in der heutigen Weise für studium, und umgekehrt studium, wo genauer universitas studii stehen mußte. Die Beispiele sind zahlreich und haben wohl vorzugsweise Anlaß gegeben zu jener Ansicht von der Vermischung von Lehranstalt und Korporation. Auch steckt darin insofern etwas Richtiges, als sich die Verbindung zwischen Korporation und Lehranstalt in Deutschland noch enger gestaltete, als in Frankreich und Italien. Es fehlte der Einfluß, den in Italien die außerhalb der

¹⁾ Vgl. das Heidelberger Urkundenbuch (ed. Winkelmann I, 56 nr. 32 u. I, 52 nr. 30), die Wien. Statuten Rink II, 73 ff. und den Vertrag von 1365 I, 2, 5. Für Tübingen v. Erlaß v. 1477. Urk. S. 28 ff.

²⁾ Rink II, 19: universitatis et studii rector.

Korporation stehenden städtischen Doctorenkollegien¹⁾ auf das jus doctorandi übten, und auch der Einfluß der Kanzler der französischen und italienischen Universitäten auf die Promotionen trat in Deutschland zurück, ging vielfach an Mitglieder der Universität und der Fakultät über.

An dem jus doctorandi waren Korporation und Lehranstalt gemeinsam beteiligt; indem die Uebung dieses Rechtes von fremden Einflüssen freier gestellt wurde, diente sie, Korporation und Lehranstalt näher zu verbinden. Noch enger gestaltete sich aber diese Verbindung dadurch, daß im Laufe des 15. Jahrhunderts die Leitung von Lehranstalt und Korporation mehr und mehr in die Hände der besoldeten und für den Dienst der Lehranstalt berufenen Professoren kam.

Eine Vorbedingung dazu war es, daß die Einteilung der Korporation in Nationen fortfiel, und daß die Fakultäten, welche ihren Einteilungsgrund in den Aufgaben und Zwecken der Schule hatten, auch als Glieder und Organe der Korporation dienten. In Bologna und den verwandten italienischen Universitäten übermog die Einteilung nach Nationen, zumal da, wo zwei universitates scholarium nebeneinander bestanden, die nur die Scholaren von je ein oder zwei Fakultäten umfaßten, wie in Padua und Bologna. In Paris zerfiel die Universitas zunächst in vier Fakultäten, die drei oberen und die ungleich zahlreichere Artistenfakultät, welche den Kern des Körpers bildete und allein den Rektor stellte. Diese Artistenfakultät gliederte sich in vier Nationen, mächtige Korporationen und Hauptzentren des akademischen Lebens. An den deutschen Universitäten hat die Einteilung in Nationen nur in Prag²⁾ größere Bedeutung gewonnen,

¹⁾ Nur vereinzelt finden sich ähnliche Bildungen, so das Kollegium der Baseler Aerzte.

²⁾ In Prag sonderte sich auch, wie in Bologna, freilich nicht in derselben Weise, die Universität nach längerem Ringen in zwei Universitäten, von denen die eine die Juristen, die andere die übrigen Fakultäten umfaßte. Ich kann diese Verhältnisse nicht weiter verfolgen, da sie auf den übrigen deutschen Universitäten nicht wiederkehren und eine Besonderheit von Prag bilden. Ich verweise auf die vortreffliche Arbeit von Tomek, S. 25 f., bemerke jedoch, daß seine Angabe S. 26, „das Prager Generalstudium blieb seither (1372) in zwei Universitäten geteilt, welche nichts anderes gemein hatten als den Kanzler“, zu weit geht. Gemeinsam blieben doch gewisse Privilegien und nicht bloß diese. Das ergibt sich schon aus der Concordia facultatum von 1392, welche den Statuten angefügt ist (Mon. histor. III, 18).

und ihr Gegensatz führte hier zu der Katastrophe von 1409¹⁾. Die nach Leipzig auswandernden Scholaren und Magister brachten die Einteilung mit und machten sie auch hier zur Grundlage der Universitätsordnung. Die Besetzung der Stellen in den Kollegien und damit ein Teil der Berufungen, die Wahlen für mehrere Ämter und, was besonders wichtig ist, die Beschlußfassung der Universität erfolgte nach Nationen²⁾. Aber ihr Einfluß trat doch allmählich zurück und erstreckte sich in den folgenden Jahrhunderten zuletzt nur noch auf einige Burfen, die Unterstützung von Armen, Ausrichtung von Begräbnissen u. s. w. Wo sie bei wichtigeren Dingen erwähnt werden, erscheinen sie nur noch als störende Reste der Vergangenheit. So erhielt sich z. B. die Vorschrift, daß gewisse Kollegiaturen, d. i. mit Renten ausgestattete Plätze in den Kollegien, die als Besoldung für wichtige Lehrstühle dienten, unter statutenmäßiger Berücksichtigung der Nationen vergeben werden sollten. Da es dadurch oft unmöglich wurde, sie dem geeigneten Manne zu geben, so half man sich, indem man dem Kandidaten, den man wünschte, die nötige Nationalität verlieh³⁾. Andererseits erweckte die provinzielle Gliederung eine lebhaftere Teilnahme und die Neigung, der Universität Schenkungen zuzuwenden. So heißt es in dem Bericht über die Gründung des Frauenkollegs in Leipzig, daß es der schlesische Magister Johannes Münsterberg, der Senior der Doktoren und Magister der polnischen Nation in Prag zur Hebung der polnischen Nation (d. h. der vor-

¹⁾ Tomek 58 u. 66 f.

²⁾ Das Statut von 1409 bei Jarnde, Statutenbücher S. 3: Quod praedictae quatuor nationes (Bapern, Polen, Meißner, Sachsen) in consiliis universitatis et examinibus facultatis arcium in emolumentis ceterisque dispositionibus . . . per omnia sint aequales. Als Beispiel diene der Beschluß, den die Nationen 1447 über einen Antrag des Kurfürsten, betreffend die Verleihung einer Professur, faßten, der im Urkundenbuch der Universität Leipzig (ed. Stübel, Codex diplomaticus Saxoniae regiae, Bb. XI, Leipzig 1879, S. 115 f., n. 99) erhalten ist. Vota nacionum super eadem: Placet nationi Saxonum quod collegium . . . Mit der gleichen Formel werden die Beschlüsse der drei anderen Nationen aufgeführt. Aus dem Jahre 1445 haben wir die Äußerung eines Magisters bei Jarnde, Urkundliche Quellen S. 721: Prius regebatur per quatuor nationes et bene regebatur, nunc vero regitur per duos vel tres et male regitur. Es kann dahingestellt bleiben, ob die Klage begründet war, daß damals zwei Nationen ein schädliches Uebergewicht hatten, aber deutlich zeigt die Stelle, daß in den Nationen der Sitz des Regiments gesucht wurde.

³⁾ Gretschel S. 46.

benannten Korporation in Prag) geplant, und dazu die Unterstützung, d. h. Schenkungen, der Lehrer und Doktoren der Nation gewonnen habe. Vor der Ausführung sei aber der Konflikt in Prag ausgebrochen und die Ueberfiedelung nach Leipzig erfolgt; und dort habe dann Johannes Münsterberg vier Häuser für ein Kolleg der polnischen Nation erworben, in welchem sechs Magister eine Kollegiatur — Wohnung und Pfründe — haben sollten¹⁾. Er erwarb dann noch die Hälfte eines Gutes bei Liegnitz, um das Kolleg damit auszustatten, und da er starb, beauftragte er den befreundeten Doktor Hofmann, dem die andere Hälfte jenes Gutes gehörte, und der dann Bischof von Meißen wurde, mit der Ausführung. Doktor Hofmann vollzog nicht nur den Auftrag, sondern folgte der Mahnung, die darin lag, und schenkte dem Kolleg auch seine Hälfte des Guts.

Diese Gründungsgeschichte führt uns mitten in das Getriebe einer mittelalterlichen universitas studii hinein und läßt die provinzielle Eifersucht als höchst nützlichen Faktor erkennen, und in ihr einen Antrieb zur Erhaltung der Nationen.

Rascher noch verlor sich die Bedeutung der Nationen in Wien. Hier war den Nationen anfangs ein nicht unbedeutender Kreis von Geschäften und Rechten zugebach worden, namentlich erscheinen die Prokuratoren, die gewählten Vorsteher der Nationen, in den aus den Jahren 1365 und 1366 erhaltenen Akten als die wichtigsten Gehilfen des Rektors und mit ihm als die eigentlichen Vertreter der Universität. Sie hatten auch den Rektor zu wählen und mit ihm die akademische Gerichtsbarkeit zu handhaben²⁾.

¹⁾ Codex diplom. XI, p. 224 nr. 185. Fünf sollten Schlesier sein, der sechste ein Preuße, falls sich der Preuße mit den Schlesiern vertragen könne: quoniam Pruteni non multum Prage contribuissent, quod ex eorum contributione posset fieri unius collegiaturae fundatio pro Pruteno . . . Completa . . . collegii fundatione . . . magistri collegiati quinque elegerunt Prutenos ex gratia, quos etiam aliquando ex eo, quod non poterant sese comportare cum collegiatis Slezicis, perpetuo amoverunt et rejecerunt. Die Böhmen und Mähren, welche in Leipzig zur polnischen Nation gehörten, in Prag aber, und also zur Zeit, da die Gründung des Kollegs geplant und durch Beiträge vorbereitet wurde, nicht, und die deshalb auch zu der Gründung nicht beigesteuert hatten, sollten keinen Anteil an dem Kolleg haben.

²⁾ Rudolfs VI. Stiftungsbrief von 1365, März 12, befaßt die Gliederung der Magister und Scholaren in partes quatuor, eine jede dieser nationum seu quartarum . . . procuratorem seu causarum et negociorum suorum

In den Statuten von 1385 behielten die Procuratoren das Recht, den Rektor zu erwählen, und andere Befugnisse, aber an erster Stelle traten doch die Dekane der Fakultäten hervor¹⁾, und schon die Bestimmung, daß die vier Procuratoren selbst den vier verschiedenen Fakultäten angehören sollten²⁾, läßt erkennen, wie die Bedeutung der Nationen vor den Fakultäten zurücktrat.

Im Laufe des 15. Jahrhunderts änderten auch die Versammlungen der Nationen ihren Charakter, insofern die nichtgraduierten Scholaren, die nach einem Statut von 1419 in den Nationsversammlungen Stimmrecht hatten³⁾, dies Recht verloren. Seitdem bildeten

gestorem habeat specialem qui in . . . liberalibus artibus sit magister; qui quatuor procuratores inter cetera officii sui debitum tangencia toti universitati . . . eligendi rectorem supremum qui eciam sit magister liberalium arcium . . . plenam . . . habeant potestatem. Rinf II, 18 f. Die Einteilung der Nationen regelte die Universität durch Statut von 1366, Juni 6. Rinf II, 32 f., nr. 5. Vgl. auch ib. p. 40 nr. 7 den Beschluß der Universität über das Amt des Bedells, der da beginnt . . . nos rector quatuor procuratores ac tota universitas doctorum . . .

¹⁾ Die Dekane saßen dem Rektor zunächst. Ib. p. 80. Item quod in congregacionibus, iudiciis et aliis publicis actibus Universitatis decani sedeant primi post rectorem, consequenter quatuor procuratores secundum ordinem suarum nacionum.

²⁾ Rinf II, 80. Officium procuratorum sit congregacionem sue nationis facere et proposita in sua nacione proponere et super his ad deliberandum inducere et rectori in causis universitatis pro sua nacione assidere et in his fideliter consilium dare et acta notabilia tempore sue procuracionis in libro nacionis ad hoc ordinato conscribere et conscripta in resignacione officii coram nacione sua recitare atque honorem et utilitatem sue nacionis ubilibet pro posse suo procurare.

³⁾ Das Statut über die Ersetzung einer unter der Zeit der Amtsbauer erledigten Rektors-, Dekans- oder Procuratorsstelle von 1419, Dezember 17, bei Rinf II, 267 f. N. 24 sagt von dem Procurator: Si vero procurator alicujus nacionis defunctus fuerit, tunc senior doctor vel magister presens et regens nacionis de qua talis procurator fuit, debet se intrmittere de laboribus ejusdem procuratoris et facere congregacionem omnium suppositorum ejusdem nacionis pro eleccione novi procuratoris. Si vero ista nacio deficeret in doctore et magistro tunc faciat baccalarius ejusdem nacionis senior congregacionem omnium suppositorum ejusdem et alia que ad procuratorem pertinent usque ad eleccionem alterius. Si vero talis nacio deficeret in graduato presente, tunc scolaris ejusdem nacionis honestus faciat, ut prefertur. Danach konnte also ein Baccalar oder auch ein scolaris simplex die Versammlung

die Versammlungen der Nationen nur eine andere Form der Versammlung der Doktoren und Magister, ähnlich wie die Fakultäten. Da nun aber die Interessen, welche die Fakultäten vertraten, weit einheitlicher und stärker waren, als die in den sehr verschiedenartigen Elementen zusammenfassenden Nationen, so ist es begreiflich, wenn die Versammlungen der Universität, die nach den Statuten von 1385 sowohl nach Nationen wie nach Fakultäten berufen werden konnten, bald regelmäßig nur nach Fakultäten berufen werden¹⁾. Die Versammlungen der Nationen verloren damit ihre wichtigste Bedeutung und würden wohl ganz in Wegfall gekommen sein, wenn sie nicht die Prokuratoren zu wählen gehabt hätten. Dies für die Verfassung der Universität bedeutsame Amt hat wohl vorzugsweise den gänzlichen Wegfall der Nationen gehindert, aber schon 1487 wurde es als eine Anomalie empfunden, daß die Prokuratoren neben den Dekanen im Räte des Rektors Sitz und Stimme hätten. Doch wurde beschlossen, daran nichts zu ändern. Im Jahre 1524 wurde von der medizinischen Fakultät der Antrag gestellt, die nutzlos gewordene Einteilung in Nationen aufzuheben, aber auch dies wurde abgelehnt²⁾. So erhielt sich die Form und eine Anzahl von Vorschriften, die sich auf sie bezogen, namentlich daß bei den Promotionen die Nation des Kandidaten anzugeben war. Da nun aber viele es unterließen, sich in eine Nationsmatrikel eintragen zu lassen, so wurde 1748 verfügt,

der Nation berufen und leiten, und in der Versammlung hatten die Scholaren ohne Zweifel Stimmrecht, sowie bei der Wahl des Prokurators aktives und passives Wahlrecht.

¹⁾ Wann dies geschah, das bedarf noch näherer Untersuchung, wenn das Material überhaupt dazu hinreicht. Der dritte Titel der Statuten von 1385 unterscheidet (Rink II, 83) *si deliberacio universitatis fit secundum facultates* und *si fiat secundum naciones*, aber tit. 5 p. 86 bestimmt, daß die Abstimmung nach Fakultäten stattfinden solle. Item statuimus quod modus deliberandi in universitate Wyennensi sit iste: videlicet quod propositis modo consueto articulis per rectorem quatuor facultates trahant se ad partes seorsum deliberature et quelibet facultas suam deliberacionem per ejus decanum vel locum tenentem, referat in communi coram rectore et aliis facultatibus recollectis, incipiendo a facultate arcium. Danach könnte man vermuten, daß die Versammlungen nach Nationen schon damals tatsächlich nicht üblich waren, und mir ist auch kein Beispiel bekannt. Indessen kann ja auch wieder nur eine Nachlässigkeit der Redaktion vorliegen.

²⁾ Rink I, 64 f., besonders S. 65 Anm. 79.

daß der Rektor jeden Graduanden ohne Rücksicht auf seine Herkunft irgend einer Nation zuteilen solle¹⁾.

In Heidelberg und ebenso in Ingolstadt (Prantl II, 10 ff. n. 3) hat man die Gliederung in Nationen bei der Gründung geplant, aber nicht ausgeführt, und in Erfurt hat man grundsätzlich davon abgesehen. Mit unzweideutiger Wendung gegen die Spaltungen von Prag heißt es in den ältesten Statuten²⁾: *Quod sit una tantum universitas et unum corpus indivisibile . . . Item quod hec universitas non distinguatur per nationes sed per facultates*. In den späteren Statuten von 1447 hat man diesen letzten Satz weggelassen, aber in der Sache sich nicht anders entschieden und gleicherweise an allen anderen deutschen Universitäten. Alle gliederten sich nur in Fakultäten, nicht in Nationen; nur in Frankfurt wurden sie unter dem Einfluß von Leipzig, von wo der erste Rektor, Wimpina, und mehrere Professoren kamen, noch einmal eingeführt. Die zwölf Stellen in dem großen Kolleg, die 20 Sitze im regierenden Rat der Artistenfakultät, sowie der 20 Konsiliaren, Assessoren und Richter, welche mit dem Rektor die Universität verwalteten, wurden nach den vier Nationen der Märker, Franken, Schlesier und Preußen verteilt. Indessen sah man sich von Anfang an genötigt, Doktoren zu nationalisieren, und im 17. Jahrhundert trat die Gliederung nach Fakultäten auch an den

¹⁾ Rint II, 531 nr. 123. Die Universität beschließt 1748, Nov. 20: *Ad restaurandam nationem Saxoniam, quae pro nunc ex facultate theologia et philosophica nullum, ex facultate juridica tria et ex facultate medica unum membrum numerat, nullus imposterum candidatus pro suscipiendo gradu doctorali e quatuor facultatibus . . . admittatur, nisi prius de tribus matriculis, universitatis nimirum facultatis et nationis legitime se inscriptum esse doceat, quam ob rem in arbitrio . . . rectoris erit, cuinam nationi ejusmodi candidatos velit adscribere, ut hac via numerus membrorum hujus deficientis nationis Saxonicae successive augeatur*.

²⁾ Ähnlich heißt es in den Rostocker Statuten von 1419: Westphalen IV, 1010: *Matura deliberatione ex certa scientia et evidenti causa ordinavimus, quod in universitate Rostochiensis non debeant esse nationes aliquae, quoad Universitatem nec quoad facultatem; contrarium disponens aut ordinare temptans hoc ipso sit perjurus et ab Universitate exclusus*. In Erfurt begegnet übrigens trotzdem in den Statuten der theologischen Fakultät von 1412 eine Erwähnung der Nationen. Akten II, 57, § 74 heißt es in dem Schwur der Kuratoren, daß sie den Frieden wahren wollen inter quatuor facultates, inter nationes, inter religiosos, seculares. Daß ist offenbar gedankenlos aus der Vorlage übernommen. Für Heidelberg s. Thorbecke I, 43. Winkelman I, 5, n. 4.

Stellen hervor, die anfangs ausdrücklich den Nationen zugewiesen waren. Die ersten 21 Jahre hindurch wurde ferner die Immatrikulation nach Nationen vorgenommen, dann hörte es auf. Der Rektor sollte noch weiter nach Nationen gewählt werden, aber wenn die Wahl anders fiel, so setzte man den Gewählten in die Nation, die an der Reihe war ¹⁾.

In Paris und Bologna gliederten sich die Nationen in Provinzen, dazu scheint es in Prag nicht gekommen zu sein und überhaupt an keiner deutschen Universität. Die Reime waren dazu vorhanden, wie die Gründungsgeschichte des Frauenkollegs in Leipzig erkennen läßt und die Thatsache, daß die Stiftungen von Kollegien und Burfen vielfach Bestimmungen enthielten, daß die Plätze nur oder zunächst den Scholaren bestimmter Landschaften und Orte verliehen werden sollten ²⁾: aber da die Nationen an deutschen Universitäten überhaupt keine größere Entwicklung nahmen, so ist es auch nicht zu einem Ausbau ihrer inneren Gliederung gekommen.

Ein anderer wesentlicher Zug ist der, daß in Wien, Leipzig und Frankfurt die Nationen die Scholaren aller Fakultäten umfaßten, nicht wie in Bologna, wo die Juristen eine Universität für sich bildeten und ihre Nationen also nur Juristen umfaßten, und nicht wie in Paris, wo sich nur die Artisten in Nationen gliederten.

¹⁾ Bedmann, Notitia (1707) p. 33. Friedländer, Aeltere Universitätsmatrikeln. Universität Frankfurt I, p. VIII. Die während des dreißigjährigen Kriegs neugeordneten und mit einigen Aenderungen bis 1811 in Brauch gewesen Statuten der Artisten, die sich auf der Registratur der Breslauer Universität befinden, regeln die Wahl des Dekans noch nach den Nationen. § 4: A quot personis eligatur Decanus. Cum nationes completæ et in singulis (wie es sein sollte) bini sunt philosophiæ professores in facultatem recepti, ex singulis nationibus præterquam ex ea ad quam decanatus pertinet singuli per sortem eliguntur, qui potestatem eligendi novum decanum habent. Dazu § 5: Quot sint nationes in philosophica facultate. Tot quot in Academia nempe quatuor: Franconica, Marchica, Slesitica, Prutenica. In harum una quilibet professorum est sic tamen ut necessitate urgente ex una in aliam transferri possit, si scilicet in una natione per mortem aut discessum plures, in aliis pauciores supersint. Sunt autem hae nationes decanorum a nationibus rectorum distinctæ potestque philosophiæ professor in alia natione esse decanus in alia rector. Diese Bestimmung zeigt, daß die Einteilung nach Nationen eine bedeutungslose war.

²⁾ Als Beispiel diene das collegium Saxonicum in Erfurt. Dergel in den Erfurter Mitteilungen 1894 S. 15.

Der Geburtsort bestimmte die Nation, und zwar umfaßte in Wien die österreichische Nation alle Lande und Besitzungen des habsburgischen Hauses nebst den angrenzenden Landen, namentlich auch alle Italiener. Die rheinische Nation umfaßte Süddeutsche, Burgunder, Franzosen und Spanier, die dritte Nation unter dem Namen Ungarn auch die Polen, Böhmen, Mähren, Slaven und Griechen, die vierte umfaßte unter dem Namen der sächsischen Nation die Norddeutschen, die Engländer und die Skandinavier¹⁾.

In Leipzig schied man vier Nationen, Meißner, Sachsen, Bayern und Polen. Die Meißner umfaßten Thüringer, Ost- und Vogtländer, alle Unterthanen der Meißner Markgrafen und der Diözese Meißen. Die Nation der Bayern umfaßte auch Franken, Westfalen, Rheinländer, Engländer, Franzosen, Spanier u. s. w., bis 1522 der Landesherr durch eine Verordnung die Westfalen sowie die Scholaren aus den Diözesen Trier und Köln und aus den Niederlanden den Sachsen zuwies²⁾. Die polnische Nation umfaßte vor allem Schlesien und dann die östlichen Lande³⁾.

Wie 1522 zwischen den Meißnern und Sachsen, so hatte 1411 der Landesherr die Grenzen zwischen den Meißnern und Polen bestimmt, und der Brief, in dem er dies that, ist zugleich ein Zeugnis, wie bestimmt der Landesherr in dieser Frage der Organisation, die für Leipzig von der größten Bedeutung war, die Oberaufsicht und Entscheidung für sich in Anspruch nahm: Wir Friderich und Wilhelm, gebrudere, von Gotis gnaden Lantgraffen in Doringen und Margraven zu Miffen, bekennen . . . das vor uns komen ist wie das eczliche czweitracht sey in unser Hoenschule zu Leipz . . . welche meistere und studenten von der Polner nacion sich sollen zu der Miffener nacion halben: der zwitracht wir sie entscheiden und entsagt haben, scheyden und entfeczin sie von unser furstlichen gewalt . . . mit diesem brieffe also, daß alle die die in dem Miffenischen Bistume seyn und alle die, die uß unserem furstenthum sin, die sollen zu der Meißnischen nacion gehören und sich furbas zu der halben⁴⁾.

¹⁾ Rint II, 51. Stiftungsbrief von 1384.

²⁾ Jarnde, Statutensb. S. 161 f. u. S. 42.

³⁾ Der Statutenentwurf von 1442 enthält keine Aufzählung. Jarnde, Statut. 166 ff.

⁴⁾ Stübel p. 7 nr. 4. Jarnde S. 5.

Diese Verordnung ergänzte die Bestimmungen der allgemeineren fürstlichen Verordnung von 1409.

Nach sorgfältiger Beratung mit den Bischöfen, Doktoren, Magistern und Prälaten und mit der Zustimmung und dem Willen der in der Universität zur Zeit anwesenden und aufgenommenen Magister bestimmten und befahlen hierdurch die Landesherren die Einteilung der Universität in vier Nationen. Sodann regelten sie den Anteil der Nationen an den Stellen und Pfründen des Großen Kollegs dauernd und des Kleinen Kollegs auf vier Jahre, und zwar auf Grund von Verhandlungen mit den Nationen, behielten sich aber vor, nach Ablauf dieser vier Jahre diese Bestimmungen zu ändern, gleichviel, ob eine Nation dagegen Widerspruch erheben würde oder nicht. Die Einteilung der Universität Leipzig in Nationen und die Abgrenzung ihrer Rechte ruhte also auf landesherrlichen Verordnungen; wenn die Landesherren vor dem Erlaß in einigen Fällen mit den Nationen zu verhandeln pflegten, so erachteten sie sich doch dazu nicht verpflichtet ¹⁾, wie denn die Verordnung von 1411 ohne solchen Beirat der Korporation erlassen worden ist.

3. Die Fakultäten.

Da somit die Gliederung der Universitäten in Nationen auch an den deutschen Universitäten bald zurücktrat, an denen sie sich dem

¹⁾ Stäbel, Codex diplom. XI, p. 3 f. Erlaß der Landgrafen von 1409, Dej. 2. Nos . . . Fridericus senior et Wilhelmus fratres germani, div. fav. clem. Thuringie lantgravii etc. . . prehabitis super hoc . . . consiliis . . . ordinamus quod perpetue in ipsa universitate sint quatuor nationes videlicet Misnenses, Saxones, Bavari et Poloni . . . quod predictae quatuor nationes in consiliis universitatis et examinibus facultatis artium in emolumentis ceterisque dispositionibus in dicta universitate habendis et faciendis per omnia sint equales. Sodann ib. 3. 35 ff.: De prerogativa temporali Saxonum: disposuimus quod natio Saxonum in minori collegio pro nunc debeat habere quatuor magistros, sic quod Misnenses et Poloni ad complacendum nobis condescendant ipsis in duobus. Et hec dispositio hujus articuli duntaxat ad annos quatuor perdurabit . . . extunc nos hujus articuli ordinationem seu dispositionem immutandi vel ulterius continuandi absque cujusquam nationis contradictione plenam et liberam habebimus facultatem.

Namen nach erhielt, so gewannen die Fakultäten für die Organisation der Universität eine erhöhte Bedeutung. Sie ruhten auf einer Einteilung der Wissenschaften, die an den Universitäten gelehrt wurden, und dieser Kreis war eigentlich nicht begrenzt ¹⁾. Jede ehrliche Wissenschaft sollte hier eine Stätte finden, jede *licita facultas*.

Das Wort *facultas*, Fakultät, bezeichnete zunächst die Wissenschaft, ist synonym mit *ars*, *doctrina*, *scientia*, dann die Genossenschaft der Lehrer und Hörer einer Wissenschaft, und im engeren Sinne das die Genossenschaft und ihren Studienbetrieb leitende Lehrerkollegium, wofür genauer *collegium*, *consortium* und *communitas facultatis* gesagt wurde. *Collegium facultatis* steht dann wieder bisweilen für *consilium facultatis*, den die Geschäfte leitenden Ausschuss des Lehrerkollegiums der Fakultät ²⁾.

Die Einteilung in vier Fakultäten glaubte das ganze Wissensgebiet zu umspannen, aber es gehörte nach der Vorstellung des Mittelalters durchaus nicht zum Begriff einer Universität, daß alle Fakultäten an ihr vertreten seien. Rechtlich kam dieser Gedanke zum Ausdruck bei der Anerkennung der von anderen Universitäten erteilten Grade, und dabei ist niemals die Bedingung gestellt worden, daß nur die Grade der Universitäten anzuerkennen seien, an denen alle vier Fakultäten vertreten waren. In Frankreich und Italien hatten manche berühmte Universitäten drei oder gar nur zwei der vier Fakultäten. Wenn heute jene Vorstellung herrscht, so ist das erst

¹⁾ Abgesehen von den besonderen Fällen, in denen die Theologie ausgeschlossen wurde; aber für deutsche Universitäten hatte das ja keine oder doch nur vorübergehende Bedeutung. In den Stiftungsbriefen wird deshalb bald neben der Formel „in jeder erlaubten Wissenschaft“ nur die eine und andere Fakultät genannt, wie in Wien das kanonische und das römische Recht, in Heidelberg kanonisches Recht und Theologie, oder auch gar keine, wie in Tübingen, Prag und Koftod. Vgl. Urkunden für die Univ. Tübingen S. 21: *cujuscunque facultatis et scientie licite*. Monum. Prag. II, 221 *studium vigeat in quacunque licita facultate*. Oder es wurden alle vier Fakultäten aufgeführt, wie in Urbans Brief für Erfurt 1389: *in sacra theologia nec non in canonico et civili iuribus ac eciam in medicina philosophia et qualibet alia licita facultate*. Ueber den Begriff *licita facultas* s. u.

²⁾ Stat. der Prager Artisten rubr. III, 2. Mon. Prag. I, 1, 61: *De magistris recipiendis* schildert die Aufnahme eines fremden Magisters. *Item ex unanimi consensu magistrorum de concilio facultatis artium fuit conclusum et statutum, quod cupiens recipi ad consortium magistrorum facultatis artium post intitutionem ad universitatem petat decanum* . . .

ein Ergebnis der besonderen Entwicklung der deutschen Universitäten, welche sämtlich alle vier Fakultäten hatten oder zu haben sich bemühten. Die Anerkennung der Grade wurde aber auch in Deutschland nicht von dem Vorhandensein aller vier Fakultäten, sondern nur von der Thatfache abhängig gemacht, daß die Universität privilegiert war, oder daß sie angesehen sei und daß sie in dem betreffenden Fache eine genügende Anzahl Lehrer habe¹⁾.

Die bis zur Gegenwart erhaltene Teilung in vier Fakultäten war im 13. und 14. Jahrhundert bereits herkömmlich, doch war sie nicht starr, erschien nicht als etwas, das nicht auch anders gefaßt werden könnte²⁾. So waren kanonisches Recht und römisches Recht regelmäßig zu einer Fakultät vereinigt, aber der Stiftungsbrief von Heidelberg stellt Erwägungen an, die da zeigen, daß auch eine Trennung als zulässig erschien. Die Selbstständigkeit einer Fakultät kam darin zum Ausdruck, daß in ihr besondere Grade verliehen wurden, und ein Generalstudium war rechtlich im Besitz einer Fakultät, wenn nicht nur die nötigen Vorlesungen gehalten wurden, sondern wenn auch die Lehrer zu einem Kollegium vereinigt waren, das die Prüfungen für die Grade anstellte und den Studiengang zu denselben regelte und überwachte. Da nun die juristische Fakultät Doppelgrade erteilte, teils für das römische oder kanonische Recht allein, teils *utriusque juris*, so war damit ein wesentlicher Anlaß gegeben, diese Fakultät in zwei zu zerlegen³⁾. Man sprach auch an

¹⁾ Die Statuten der Wiener Artisten sagen in der Promotionsordnung: *item in scholis publicis alicujus universitatis in qua pro tunc fuerint ad minus tres magistri artium regentes debet audiri Summa Petri Hispani etc.* Rint II, 189. Ähnliche Bestimmungen sind häufig. Ob sie von beiden Universitätsmächten oder von dem Papst allein, oder von dem Kaiser allein, oder von dem Landesherren als Generalstudium privilegiert waren, darüber wurde nichts gesagt, sondern nur, daß sie überhaupt *scholae publicae* seien, womit hier ohne Zweifel zunächst gemeint war, daß sie (von einer öffentlichen Gewalt) privilegiert waren. Noch bemerkenswerter ist, daß das Privileg nicht genügte, Anerkennung zu verschaffen; man behielt sich die Prüfung des tatsächlichen Zustandes vor. Viele privilegierte Generalstudien sind ja gar nicht zur Entwicklung gekommen oder nach kurzer Blüte — Erier schon nach etwa 4 Jahren — wieder eingeschlafen.

²⁾ Vgl. das Privileg (1365) in den *Mémoires de l'Institut Gênois* t. XII (1869), p. 43 und M. Fournier, *Histoire de la Science du droit* III, 418, über die Frage, ob es in Montpellier eine oder zwei juristische Fakultäten gab. Im allgemeinen ist über diese Fragen Bd. I, 98 f. zu vergleichen.

³⁾ Die Erfurter Statuten von 1447 zählen rubr. VI, 4 (Art. I, 16) Kanonisten

deutschen Universitäten öfter von zwei Rechtsfacultäten, aber tatsächlich ist an ihnen die Teilung nicht vollzogen worden. Auch die Medizin wurde als Doppelfacultät bezeichnet, man sprach von den Graden in *medicinis, medicinalibus artibus, medicinarum, utriusque medicinae, medicinae et chirurgiae* oder *cirusie*: aber die Chirurgie wurde an deutschen Universitäten mehr als ein Handwerk behandelt¹⁾ und besondere Grade in der Chirurgie wurden nur in Tübingen erteilt. An eine Spaltung in zwei Facultäten ist nie gedacht worden, dagegen bezeichnete man bisweilen die Medizin als eine zu dem Kreise der *artes* gehörende Wissenschaft. Man sagte nicht nur *medicine ars, ars medendi* — was auch ohne diese Verwandtschaft erklärlich wäre, da *ars* oft im Wechsel mit *doctrina, scientia, facultas* steht — sondern die Tübinger Statuten von 1477 gliedern einmal geradezu die *artes* in drei Gruppen, von denen eine die Medizin bildet²⁾, und die Wiener rechneten den Baccalar der artistischen Facultät auch als Grad in der medizinischen. Es entspricht dem in gewisser Weise, daß in Montpellier ein *magister*

und Legisten als zwei Facultäten und sprechen von *quatuor primis facultatibus* neben der *facultas artium*, statt, wie üblich, von drei, aber im § 6 kennen sie nur vier Facultäten im ganzen, offenbar weil es noch keine Legisten gab. Aber als sich dann Vertreter des römischen Rechts fanden, da bildeten sie mit den Kanonisten eine gemeinsame Facultät. In Löwen zählte man die beiden juristischen Facultäten gesondert.

¹⁾ Die Auffassung der Chirurgie als Handwerk zeigen z. B. die Kölner Statuten. Bianco I, Anlagen S. 31. Die Tübinger Statuten von 1497 sprechen dagegen bestimmt von den Promotionen in der Chirurgie. Urkunden der Univ. Tüb. S. 305: *Si vero ultra id (d. h. nach der Promotion in der theoretischen Medizin) etiam in chirogia promoveri desiderat, addimus quod ad minus uno anno lectiones in chirogia audire debeat et practice doctoris interesse. Si tamen in sola chirogia promoveri cupit, statuimus quod per duos annos lectiones chirogie hic vel in alia priverligiata universitate audierit diligenter disputationesque publicas chirogicas fecerit et anathomiam sive corporis dismembrationem fieri viderit.*

²⁾ Urk. p. 40: *In facultatibus omnibus legis divine pariter et humane iurium utrorumque necnon artium medicinalium et philosophicarum aliarumque liberalium scientiarum.* Hier sind die *artes* in drei Gruppen gegliedert, deren eine die Medizin bildet; die Medizin ist als Teil der *facultas artium* gefaßt. Gleich darauf haben die Statuten wieder die übliche Teilung: *universitas juxta differentiam quadrinariam in illa doctrinandarum scientiarum in quatuor distincta debet esse partita facultates, quarum prima et suprema theologica, secunda juridica, tertia medicine et quarta artistarum appellantur.*

(doctor) medicinae nicht nachträglich den magister in artibus erwerben durfte¹⁾. Veranlassung zu dieser Verbindung war dadurch gegeben, daß das medizinische Studium den gleichen Charakter trug wie das philosophische, da es vorwiegend in der Erklärung lateinischer Uebersetzungen von griechischen und arabischen Werken bestand. Indessen haben doch auch die Tübinger Statuten gleich darauf die Medizin als besondere Fakultät bezeichnet und thatsächlich immer als solche behandelt. Ebenso geschah es an allen anderen Universitäten²⁾.

Die artistische Fakultät umfaßte ein unbegrenztes Gebiet. In der Theorie schied man zunächst zwei Abteilungen: das Trivium, welches Grammatik, Rhetorik und Dialektik umfaßte und das Quadrivium: Arithmetik, Musik, Geometrie und Astronomie. Aber diese Gliederung beherrschte das Studium nicht, weder im Plane der Vorlesungen noch in den Prüfungen. Die Dialektik hatte sich seit dem 12. Jahrhundert durch Aufnahme der aristotelischen Studien zu dem Studium der Philosophie im allgemeinen erweitert und nahm den größten Teil der Thätigkeit der Fakultät in Anspruch. Daher wurde die Fakultät vielfach als philosophica, ordo (collegium) philosophorum, philosophia, tota philosophia benannt, oder es wurde die philosophia neben den artes besonders genannt. Dies geschah bald

¹⁾ Das angezogene Wiener Statut steht Rink II, 161: placuit quod gradus baccalariatus in artibus debet pro gradu in facultate medicina computari. Daß von Montpellier bei Fournier II, 76 c. 64 (1340).

²⁾ Daß in Basel die Mediziner nach den Statuten von 1462 und 1477 bei der Rektorewahl mit den Artisten zusammen zu einer Wählergruppe vereinigt wurden, so daß der akademische Körper für diesen Zweck nur in drei Teile zerfiel — 1) Theologen, 2) Juristen, 3) Mediziner und Artisten —, hat rein äußerliche Gründe. Auch erwarben die Artisten häufig medizinische Grade und wurden zu medizinischen Professuren berufen, selbst noch im 17. und 18. Jahrhundert. In Königsberg war sogar der Historiker Hartmann 1689–1701 Professor der Medizin.

In Padua und anderen italienischen Universitäten wurde die Verbindung dieser beiden Fakultäten dadurch verstärkt, daß sie zu einer Universität verbunden waren, im Gegensatz zu der Universitas Juristarum, daß man also von den scholares artium et medicinae sprach, und daß die Promotionen und Prüfungen der Artisten wie der Mediziner von demselben Collegium doctorum artium et medicinae vorgenommen wurden. Die Grade blieben getrennt, aber viele erwarben beide. Es war ähnlich, wie das Collegium doctorum der Juristen Grade in einem oder in beiden Rechten erteilte. In Deutschland begegnet jene Verbindung der medizinischen und der Artistenfakultät nicht.

in Formen wie *arcium, philosophiae et medicinae artis*, bald in Formen wie *arcium et philosophiae*, die die *artes* bestimmter als eine Gruppe der in der Fakultät umschlossenen Wissenschaften neben der Philosophie zu begreifen scheinen¹⁾.

Neben der Philosophie werden auch einzelne Fächer genannt und namentlich erfolgten im 15. und noch mehr im 16. und 17. Jahrhundert Berufungen und Besoldungen für einzelne Fächer: so für Mathematik, für griechische, lateinische und hebräische Sprache, für Geschichte, für *philosophia politica* u. s. w. Darin offenbart sich die Wendung der Zeit von der Alleinherrschaft der Dialektik zu den Einzelsächern und die Ausbildung der artistischen Fakultät zu der philosophischen Fakultät im heutigen Sinne.

Zu einer Teilung der *facultas artium* ist es aber nicht gekommen²⁾. Kaiser Maximilian I. machte 1501 in Wien den Versuch, die Humanisten als eine Art neuer Fakultät zu organisieren. Er schuf vier Professuren, eine für Poetik, eine für die *ars oratoria*, zwei für mathematische Fächer, vereinigte ihre Inhaber zu einem Kollegium, dessen Haupt (*superintendens*) der Vertreter der *ars poetica* sein sollte und dem er das Recht verlieh, den Titel eines *poeta laureatus* zu erteilen, der in ähnlicher Weise wie die akademischen Grade angesehen und durch gewisse Vorrechte ausgezeichnet war. Das

¹⁾ So in der eben angeführten Stelle der Tübinger Statuten von 1447, Urk. p. 40: *artium medicinarum et philosophicarum aliarumque liberalium scientiarum*, oder in dem kurfürstlichen Privileg für Heidelberg bei Winkelmann I, 5: *quarta facultas artistarum seu artium liberalium, triplicis scilicet philosophiae, prime naturalis et moralis, subservientium filiarum*. Der Ausdruck ist nicht ganz klar, mag man ihn aber so auffassen, daß die *artes* im engeren Sinne die dienenden Töchter der *triplex philosophia* sind, in der wieder der *philosophia naturalis et moralis* der Vorrang zuerkannt wird, oder anders: immer treten die *artes* hier neben der *philosophia* im engeren Sinne, als Teile der *facultas artium* oder *philosophiae* im weiteren Sinne auf. Auch begegnen wir Ausdrücken wie *artes liberales et politiores litterae*. Hier scheint *artes* den alten Bestand zu bezeichnen, der sich wesentlich um Aristoteles gruppierte, und *politiores litterae* die durch die Humanisten gepflegten Studien. In Rostock heißt der Professor von 1608 *philosophiae politicae professor ordinarius*. Matrikel II, 278.

²⁾ Weber an deutschen noch an außerdeutschen Universitäten, abgesehen von der Abtrennung der elementaren Studien in Cambridge, s. Bd. I, 320. Die Spaltung der Fakultät in die beiden Wege hat zwar zu einer Sonderung der Parteien in getrennte Kollegien geführt, aber jedes wollte die echte Vertreterin der vollständigen *facultas artium* sein.

Kollegium war nicht der artistischen Fakultät unterstellt, sondern neben ihr als selbständiges Glied der Universität eingerichtet mit den Aufgaben und den wesentlichen Rechten einer Fakultät¹⁾. Indessen hat diese Einrichtung keinen Bestand gehabt und keine größere Ausdehnung gewonnen, obschon sich die Verleihung des neuen Grades auch an anderen Universitäten einbürgerte. Die Würde eines poeta laureatus wurde vielmehr zu einem Grade der philosophischen Fakultät und von ihr verliehen²⁾, und die Professur für Poesie eine in den artistischen Fakultäten.

Auch die Namen der anderen Fakultäten schwankten, statt medicina sagte man medendi ars, physica oder physice facultas oder ähnlich, statt juris canonici et civilis juris pontificii et caesarei, sehr häufig legum et decretorum u. a., für theologia sacrae paginae, divinarum et sacrarum litterarum oder ähnlich. Aber nur bei der artistischen Fakultät ist es zur Verdrängung des alten Namens gekommen. Der Sieg der neuen Bezeichnung philosophica entschied sich erst im 18. Jahrhundert, einzeln aber wurde er bereits im 14. Jahrhundert gebraucht³⁾.

Zu artes wurden häufig Attribute hinzugefügt: liberales, ingenuae, bonae, optimae, honestae, a jure permissae⁴⁾, licitae und ähnlich. Sie sind nicht bloß schmückende Beiworte, sondern sollten einmal die artes liberales oder freien Künste von den Handwerken unterscheiden, die ebenfalls artes hießen⁵⁾, sobald aber von den ver-

¹⁾ Das Statut Maximilians steht Rinf II, 305 f. Vgl. unten im fünften Kapitel. Zu beachten ist, daß der Name Fakultät vermieden wird und Dekan durch Superintendent ersetzt wird, aber das trägt für die Sache nichts aus. Wichtiger ist, daß dieser Neubildung kein Anteil an der Verwaltung verliehen wird, wie ihn die alten Fakultäten hatten. Doch ist dies alles nur in einer Geschichte der Wiener Universität näher zu untersuchen.

²⁾ In Straßburg z. B. Vgl. Statuta Academiae Argentiniensis, ed. Rathgeber (1876), p. 83. Freilich war die Verleihung des poeta l. nicht an den regelmäßigen Studiengang der Fakultät gebunden und wurde auch an Mitglieder anderer Fakultäten verliehen.

³⁾ So in einer Aufzählung der Fakultäten im Erfurter Statut von 1398 (Alten II, 80) . . . medicina et philosophia.

⁴⁾ Diese. selteneren Fassung bieten die Statuten des Collegium Verdale in Montpellier von 1337: Fournier, Statuts I, 544 § 20, die ich erläuternd heranziehe, weil in diesem Punkte kein Unterschied zwischen deutschen und französischen Universitäten bestand.

⁵⁾ In den Urkunden der italienischen Universitäten erscheinen deshalb die

botenen Wissenschaften, der Zauberei namentlich und was ihr verwandt ist. Das Mittelalter hielt dafür, daß solche verbotene Wissenschaft möglich sei und schloß sie von den Privilegien der Universität durch solche Zusätze aus, wie durch die oben angeführte, in den Stiftungsbriefen übliche Formel *in omni licita facultate*.

Rang der Fakultäten.

Auch die Rangordnung der Fakultäten übernahmen die deutschen Universitäten bereits ausgebildet von Frankreich und Italien. Die Theologie hatte den ersten Platz, ihr zunächst folgten die Juristen, dann die Mediziner, dann, an vierter Stelle, die Artisten. Die drei ersten wurden als *superiores* oder *majores* (seltener *primi*), obere Fakultäten zusammengefaßt und der Artistenfakultät gegenübergestellt. Doch begegnet nur äußerst selten die Bezeichnung ¹⁾ der Artisten als der unteren Fakultät, und es lag auch keineswegs eine Geringschätzung der Artisten in der Bezeichnung der oberen Fakultäten. Der Ausdruck wollte nur sagen, daß die *artes* die Vorhalle bildeten, durch welche jeder hindurchgehen mußte, der sich zu dem Studium einer der drei anderen Fakultäten wenden wollte. Aber die Bedeutung

priores artium, die Vorsteher der Gewerke, als die städtische Oberbehörde der Universität. Man hat auch einen Vers, der die Handwerke analog den sieben freien Künsten in eine Siebenzahl zusammenfaßt, aber das ist eine mißglückte Spielerei.

¹⁾ Darauf hat Friedrich Stein, *Die akademische Gerichtsbarkeit in Deutschland*, Leipzig 1891, S. 30 A. 9, zuerst hingewiesen und als Beispiel Winkelmann I, 310 vom Jahre 1569 angeführt: *Inferiorum facultatum sive artium professores*. Auch in dem Begleitschreiben der Universität zu dieser Älte heißt es „in inferioribus facultatibus“, ib. S. 308 Z. 17. Mir ist der Ausdruck dann noch in den Wiener Statuten von 1389 aufgestoßen, Rink II, 145: *omnes alie facultates eciam inferiores* . . . und in einem Bericht der bayerischen Räte von 1488 über Ingolstadt: die schuler der mynbern fakulteten. Prantl II, 98. Das wäre also je ein Beispiel aus Wien, Ingolstadt und Heidelberg, das eine aus dem 14., das andere aus dem 15., das dritte aus dem 16. Jahrhundert, während die Bezeichnung *superiores facultates* beständig im Gebrauch war. Mit der Ausbildung der Schulen zur Vorbereitung für den Besuch der Universität, die im 15. Jahrhundert bereits zahlreich waren und im 16. und 17. Jahrhundert dahin führten, daß Prüfungen eingerichtet wurden, in denen die Ankömmlinge vor der Immatrikulation sich über ihre Vorbildung ausweisen mußten, trat die Aufgabe der Artistenfakultät als Vorbereitungsanstalt immer mehr zurück.

der Artistenfakultät erschöpfte sich nicht in dieser Aufgabe¹⁾. Wie in Frankreich, so herrschte auch an den deutschen Universitäten die Anschauung, daß sie die allgemeine Wissenschaft vertrete oder, wie man es wohl ausdrückte, die reine Wissenschaft gegenüber den besonderen Zwecken und Aufgaben gewidmeten drei Spezialstudien. So pries sie im 13. Jahrhundert Innocenz IV. im Gegensatz zu dem Brotstudium der Juristen, und in gleichem Sinne sagte der Kurfürst von der Pfalz am Ende des 15. Jahrhunderts in einem Urteil über einen Streit der Artisten und Juristen: *Nulla est enim praeclarior sapientia nulla eciam que sit sublimiori majestate illustranda ex universis quam dux veritatis ipsa liberalis philosophia, que propter se solam discitur, nullius externi appetens sed ipsius scientiae tantum finibus contenta*²⁾. Er preist die Magister, welche nur das heilige Feuer der Liebe zur Wahrheit treibt, *quos unius ardor veritatis ad exactissima optimarum speculationum miliciam coegit*. Auch die Artisten suchten in diesen Gedanken ihren Stolz und einen moralischen Ersatz für ihre an Ehren und Einkünften unbefriedigende Stellung. „Item die Facultet arcium“, schrieb die Leipziger Artistenfakultät im Anfang des 16. Jahrhunderts (vor 1537), „ist von erstlichem der Universität Anfange die vornehmste Facultet gewesen“³⁾.

Trotz aller Wertschätzung blieb jedoch die Tatsache, daß die Artisten auch an deutschen Universitäten die am geringsten besoldeten Professuren hatten und die meisten unbesoldeten, in wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Beziehung oft schwer gebrückten Magister.

Die Fakultäten und die Universität.

Die Fakultäten waren einerseits die Glieder der Universität und dienten ihr zur Erfüllung ihrer Aufgaben, andererseits Korporationen mit der selbständigen Aufgabe, das Studium in ihrer Wissenschaft zu regeln und zu pflegen. Selbständig beschloßen sie ihre Statuten,

¹⁾ Vgl. Bb. I, 264 ff.

²⁾ Im Jahre 1498 (Winckelmann I, 202); ähnlich sprechen die Räte des Herzogs in Ingolstadt in ihrem Bericht von 1488 (Prantl II, 98, nr. 23) und die Wittenberger Statuten von 1508 und die Mainzer Statuten des Erzbischofs Albrecht: *Universitatis Moguntinae liber statutorum*, auf der Mainzer Stadtbibliothek, fol. 86 b.

³⁾ Stübel S. 290.

wählten ihre Vorsteher, nahmen die Prüfungen vor, erteilten die Grade und regelten die Zulassung der an anderen Universitäten Graduierten. An manchen Universitäten wurde noch besonders eingeschärft, daß sich die Universität nicht einmischen solle in den Geschäftskreis der Fakultäten und nicht eine Fakultät in die Geschäfte der anderen, und wo dies auch nicht in die Statuten aufgenommen wurde, da galt der gleiche Grundsatz. Aber eine Aufsicht stand der Universität über die Fakultäten zu. „Ist eine Fakultät nachlässig, so soll die Universität Fürsorge treffen“, heißt es in den Erfurter ¹⁾ Statuten, und die Statuten, welche sich 1398 die Artisten, die Juristen und die Theologen von Köln gaben, tragen alle drei den Vermerk, daß sie in einer Versammlung aller Magister der Universität, auch der non regentes, bestätigt worden sind ²⁾. Ähnlich verfuhr man an anderen Universitäten, und in Leipzig wurde es als Grundsatz ausgesprochen, daß Beschlüsse der Fakultäten nicht bindend seien, ehe nicht die Universität und der Landesherr sie bestätigten. Ebenso in Köln ³⁾. Doch sollte sich die Universität nicht in Angelegenheiten mischen, die eine Fakultät allein angehe. Allein für diese Scheidung

¹⁾ Die Erfurter Statuten von 1447 sind über diese Verhältnisse besonders ausführlich. Akten I, 15, rubr. 6. De ordine facultatum et graduatorum, Abs. 3. Ebenso das Statut ib. II, 5: Item quod universitas non intromittat se de his quas specialiter pertinent ad aliquam facultatem nisi in causa negligencie, nec tunc universitas nisi prius premonuerit et si tunc adhuc negligens fuerit, poterit universitas providere. Wenn die Theologen, Juristen oder Mediziner in Heidelberg bei der Wahl des Defans keine Majorität fanden, so entschied die Universität. Statuten von 1558 bei Thorbecke, Statuten S. 38. 58. 77.

²⁾ Bianco I, 2, p. 50. 58. 73. Ebenso die Statuten der Kölner Mediziner von 1393, ib. 34: statuta nobis et toti universitati per facultatem medicine . . . presentata approbamus sagen der Rektor und die Vertreter der Universität. Derselbe Grundsatz wird 1389 von den Wiener Artisten ausgesprochen (Rint II, 173) und von den Juristen (ib. 128): statuimus . . . maturo approbante universitatis consilio studii Viennensis. Ähnlich heißt es noch im 16. Jahrhundert in den Königsberger Statuten. Arnolds I, 2, 193.

³⁾ Statuten von 1392. Bianco, II, p. 15, § 35: Item statuimus et ordinamus, quod nulla ordinatio seu statutum cujuscunque facultatis habeat vim seu efficaciam ligandi, sic quod ad ejus observantiam aliquis obligatur, nisi postquam per Universitatem legitime approbatum, quodque nulla facultas approbatum per Universitatem possit sine ejus scitu et expresso consensu revocare et nihilominus quod nec approbatio nec consensus hujusmodi habeat vigorem, antequam copia authentica in pergamento tradatur Universitati ad ejus arcam communem reponenda. .

gab es keine feste Regel, und bei wichtigen Angelegenheiten erhob sich leicht der Konflikt, ob sich eine Fakultät der Majorität der anderen fügen müsse¹⁾.

In Wien konnte der Dekan der Artistenfakultät einen Magister nicht zum Vorsteher einer Burse ernennen, wenn der Rektor seine Zustimmung versagte²⁾, und so mag auch noch das eine und andere durch Statut und Herkommen geregelt gewesen sein; vieles blieb schwankend, und rein innere Angelegenheiten einer Fakultät gewannen oftmals große Bedeutung für die gesamte Universität und forderten ihre Einmischung. Auch der Streit der Parteien, die sich namentlich in der zahlreichen Artistenfakultät leicht bildeten, rief die Einmischung der Universität oder des Landesherrn an. So beschwerten sich 1523 die Doktoren der Juristenfakultät in Leipzig bei Herzog Georg von Sachsen über einige jüngere Doktoren, welche die Statuten und Gewohnheiten der Fakultät angefochten hatten³⁾. In der gleichen Periode beschwerten sich die Artisten über die Anmaßung der theologischen Fakultät⁴⁾. Im Jahre 1482 schrieb der Herzog an den Rektor der Universität Leipzig, er würde selbst kommen, um die Streitigkeiten beizulegen, die unter den Mitgliedern der Universität ausgebrochen seien, oder seine Räte schicken⁵⁾.

In Greifswald appellierte der Magister Johannes Buxi, der wegen Ungehorsam und Streitsucht von der Fakultät (a consilio

¹⁾ Siehe im fünften Kapitel die Kämpfe in Wien über die Anerkennung des Papstes.

²⁾ Im Jahre 1478 präsentierte der Dekan der Artisten zusammen mit seinen Konfiliaren den Magister Georg Peyrel de Waybhofen als Nachfolger des in die Heimat zurückkehrenden Konventor oder Leiter der Burse Haydenhaym. Aber der Rektor erklärte ihn für ungeeignet, weil er die Stelle einem älteren Magister geben wollte, qui antehac propter ineptitudinem regiminis per hospitem domus (den Hausbesitzer) quam rogebat abjectus est. Wie die Sache auslief, ist nicht bekannt. Schrauf, Zur Gesch. der Studentenhäuser an der Wiener Universität in den Mitteilungen der Ges. f. Erzieh. und Schulgeschichte V, S. 156. Andere Beispiele dieser Befugnis des Rektors von 1467 ib. 165 und 1458 ib. 164, 1472 S. 166 u. f. w. S. 169 findet sich ein Beispiel von 1460, wo nicht der Rektor, sondern die ihm beigegebenen Deputaten den Konventor einer Burse zulassen. Das ist rechtlich das gleiche, die Deputaten vertreten mit dem Rektor die Universität. Rink II, 81. tit. 2.

³⁾ Stübel n. 340 p. 457.

⁴⁾ Stübel n. 227. p. 273.

⁵⁾ Stübel n. 189 p. 231.

facultatis) ausgeschlossen war, an Rektor und Universität. Die Universität entschied, daß der Magister und sein Anhang der Fakultät zu gehorchen und den von ihr gewählten Dekan — diese Wahl bildete den Ursprung des Streits — anzuerkennen habe. Da der Magister weitere Einreden versuchte, wurde er auch aus der Universität ausgeschlossen und durch einen Anschlag des Rektors bei dem Eide, durch den er einst Gehorsam gelobt hatte, aufgefordert, binnen vier Wochen die Stadt Greifswald zu verlassen, sonst werde er als meineidig behandelt. Da er in der Stadt blieb, wurde er nun durch öffentlichen Anschlag als perjurus erklärt¹⁾.

In manchen Fällen aber weigerten sich die Fakultäten, den Anordnungen der Universität zu gehorchen. In Leipzig weigerte die juristische Fakultät 1542 dem Rektor die Einsendung ihrer Statuten und die Visitation ihres Fakultätshauses, worin die Dienstwohnung für den Ordinarius, d. h. den ständigen Dekan, und die Hörsäle waren²⁾, und die juristischen Baccalare weigerten sich 1526, den Anordnungen des Rektors bei der Fronleichnamsprozession zu folgen. Ihnen habe nur der Ordinarius der juristischen Fakultät zu befehlen³⁾. Auch bei anderen Gelegenheiten offenbarte sich der Hochmut der Juristen, namentlich gegenüber Medizinern und Artisten, und gab Anlaß zu schwierigen Kämpfen.

Bereinzelt begegnet, daß den Theologen und den Medizinern empfohlen wird, ein wachsameres Auge auf die Artistenfakultät zu

¹⁾ Rosgarten II, 231.

²⁾ Friedberg, Collegium iuribicum S. 38. Daß diese Leipziger Vorgänge des 16. Jahrhunderts für die mittelalterlichen Verhältnisse benutzt werden können, ist kein Zweifel. Wo ich spätere Belege benutze, ist diese Frage immer erwogen.

³⁾ Friedberg S. 40 und die dort zitierten Stellen. Zarncke, Acta rectorum p. 9 f. Es drehte sich um einen Rangstreit. Zwei Baccalare der Juristenfakultät hatten bei der Fronleichnamsprozession der Universität 1526 mit Waffen den Platz vor den Magistern der Artistenfakultät erzwingen wollen, und dem Befehlen, der sie im Auftrage des Rektors ermahnte, davon abzustehen, erwiderten sie Acta p. 10: *se neque rectorem neque ejus mandata curare imo se cum magistris vel etiam ipso rectore, si hic adesset, degladiaturos cruentis etiam gladiis . . . se neque obulum daturus rectori in poenam, . . . si quidem ordinarius esset ipsorum rector.* Erst das Eingreifen des Landesherrn stellte die Autorität des Rektors her. Auch der Visitation ihres Gebäudes, des Petrinum, durch die Universität widersetzte sich die Fakultät. 1524, Acta rectorum p. 2.

haben, die ihnen die Scholaren vorbereite ¹⁾ — aber es hat sich an keiner Universität daraus ein förmliches Aufsichtsrecht jener Fakultäten entwickelt ²⁾. An allen Universitäten stand die Fakultät der Artisten selbständig neben den anderen.

4. Das Verhältnis der deutschen Universitäten zu Staat und Kirche.

In Italien waren Laien und die Laienwissenschaft des römischen Rechts in hervorragender Weise Träger des wissenschaftlichen Lebens, an den deutschen Universitäten überwogen im 14. und 15. Jahrhundert, ähnlich wie in Frankreich, aber in noch höherem Grade, die von dem Klerus gepflegten Wissenschaften der Artes, der Theologie und des kanonischen Rechts, und unter den Magistern und Scholaren war ein großer Teil geistlichen Standes. Die Magister waren es im 14. Jahrhundert wohl in der Regel; erst im 15. Jahrhundert scheinen sich die Ausnahmen zu mehren, jedoch ist es unmöglich, bestimmtere Schätzungen zu machen. Auch hatten viele Magister und Scholaren kirchliche Ämter oder Pfründen oder hofften sie zu gewinnen. So stark aber auch das geistliche Element war, so war die Universität doch den Laien nicht verschlossen; an keiner deutschen Universität bildete der geistliche Charakter die Bedingung der Immatrikulation, weder für Lehrer noch für Schüler. In Heidelberg hat allerdings die Universität 1479 einen Versuch gemacht ³⁾, es als Grundsatz aufzustellen, daß die Universität ein *corpus ecclesiasticum*

¹⁾ Ordnung Graf Eberhards von 1491 für Tübingen. Urkunden S. 88 N. 15: Dieselben Theologi sollen auch ein sonder uffsehen haben, das nützlich und wol in den fryen künsten geregieret werd, ir Burgen und actus vifitieren, strafflichs uff das best reformieren. Diemil sie ir supposita von ihnen erziehen. Darzu wir auch die Arbat wie sie verbunden haben wollen.

²⁾ Recht nachdrücklich glauben die Ingolstädter Statuten von 1522 solche Einmischung verbieten zu müssen. Meberer IV, 191. de quatuor facult.: quare nolumus aliquem etiam superioris facultatis se quomodolibet intromittere de electionibus promotionibus . . . alterius facultatis et maxime fac. artium.

³⁾ Winkelmann II, nr. 467 u. 482. Hauß I, 342.

sei und einen Laien nicht aufnehmen dürfe, aber sie hat selbst nicht gewagt, das mit Bestimmtheit zu behaupten oder gar den geistlichen Stand für Lehrer oder Scholaren als Bedingung der Immatrikulation zu fordern: sondern sie sagte das nur im Kampfe gegen die Berufung eines Laien in eine Professur, die mit geistlichen Pfründen ausgestattet war. Sie unterstützte ihre Forderung weiter durch die Erwägung, daß mit dieser Professur ein Sitz im Senat und die akademische Gerichtsbarkeit auch über die Geistlichen unter den Genossen verbunden sei. Aber auch diese Anschauung wurde von dem Kurfürsten nicht als berechtigt anerkannt, und die höchsten kirchlichen Behörden, Bischof und Papst, wollten von dieser Theorie ebenfalls nichts wissen, sondern traten dem Kurfürsten bei.

Weiter aber ist zu beachten, daß viele Mitglieder der Universität, welche geistlichen Standes waren, nur die niederen Weihen empfangen hatten und aus dem Laienstande noch nicht völlig und endgültig geschieden waren. Es waren das Verhältnisse und Zwischenstellungen, die nicht erst in den Universitäten ihren Ursprung genommen hatten, sondern in älteren und breiteren Schichten der Gesellschaft. Die zahllosen Privilegien, welche der geistliche Stand, namentlich in Bezug auf Gerichtsbarkeit und Freiheit von Zöllen und Steuern, erworben hatte, und die große Ausdehnung der geistlichen Besitzungen und Renten veranlaßten vielerlei Menschen, in den geistlichen Stand zu treten, die doch ihr bürgerliches Gewerbe weitertreiben wollten. Und die Kirche, die ihren Einfluß dadurch noch weiter ausdehnte, kam diesem Verlangen entgegen, indem sie den Genuß wichtiger Privilegien ihres Standes schon den niederen Weihen gewährte und an diese niederen Weihen sehr geringe Beschränkungen knüpfte. Alle Welt, möchte man sagen, wurde geistlich, um die alle Welt einschnürenden Privilegien des Klerus für sich unschädlich zu machen. Es ist das eine ähnliche Erscheinung wie die, daß jeder, der ein nutzbares Recht gefährdet sah, geistliche Konservatoren und damit für dies Recht den Schutz der geistlichen Gerichtsbarkeit und ihrer Strafen zu erwerben suchte. Wiederholt und an verschiedenen Orten hat man gegen den Mißbrauch dieser Uebung einschreiten müssen, aber im ganzen wurde sie nicht beseitigt, und wo Handwerker, Händler und Schreiber die niederen Weihen nahmen, da verflüchtigte sich die Bedeutung des geistlichen Charakters. Noch stärker und leichter verwischte sich der Unterschied solcher Geistlichen von den Laien auf den

Universitäten, wo auch die Laien mancherlei Rechte und Vorzüge des geistlichen Standes genossen. Es ist in gewisser Weise typisch für die sozusagen nur formale Bedeutung des geistlichen Charakters vieler Gelehrten, daß einer von ihnen, der Weihen empfangen aber auch verschiedene Kinder hatte, auf die Mahnung, zu heiraten, antwortete: ich habe Kinder, wie es einem Laien zukommt, und ich habe keine Gattin, wie das Brauch und Recht des Klerus ist. Nicht selten kam es deshalb bei Prozessen zum Streit über die Frage, ob der geistliche Charakter einer Partei anzuerkennen sei, da ihre Lebenshaltung sich von der der Laien unter den Scholaren nicht unterschied¹⁾.

Die Tracht der Scholaren.

Die Tracht der Scholaren wird bisweilen als *clericalis vestitus* bezeichnet, aber das ist nicht mit geistlicher Kleidung zu übersetzen, sondern mit Gelehrtentracht oder den Gelehrten ziemlicher Tracht. Auch die Geistlichen unter den Scholaren sollten in der Regel nicht ihre Amtstracht, sondern den *vestitus scholasticus* tragen. Die Rostocker Statuten gewährten z. B. den Ortsgeistlichen, welche der Universität angehörten, ausdrücklich die Erlaubnis, das geistliche Gewand statt der Magistertracht zu tragen, außer dum ierint ad lectiones et dum in ipsis fuerint²⁾. Auch andere Universitäten haben derartige Ausnahmen, aus denen aber die Regel zu erkennen ist. Im Wechsel mit *vestitus clericalis* wurde deshalb auch *vestitus* oder *habitus scholasticus* gesagt. Man verstand darunter einmal die Amtstracht der Doctoren und Magister, Mantel und Barett, und eine bescheidenere, welche die Baccalare bei amtlichen Handlungen und Festlichkeiten anlegen sollten, und welche nach Fakultäten und Graden statutarisch geregelt war. Ferner den „erlichen Studentenmantel“, d. i. den langen Mantel mit Gürtel und Kapuze oder den langen talarartigen Rock, die allgemein als die den Scholaren angemessene

¹⁾ So behauptete 1445 in einem Prozeß vor dem bischöflichen Gericht in Merseburg der Angeklagte, sein Kommilitone aus Leipzig, den er verlegt hatte, sei Laie, das sei an dem langen Barte mit Augen zu sehen: *magister J. C. non clericus sed laicus existat quod ad oculum demonstro per ejus barbe delacionem*. Stübel, Cod. diplom. Saxon. XI, 77.

²⁾ Westphalen IV, 1031.

Tracht galten und wenn nicht durch Gebot, so doch durch die Sitte gefordert zu werden pflegten.

Nach den Statuten von Ingolstadt¹⁾ sollten Mantel und Rock bis auf die Knöchel herabgehen und keine Schlige an den Seiten haben. Ueber die Farbe war nichts vorgeschrieben, doch eine dunkle Farbe allgemein üblich und galt als selbstverständlich. Ähnliche Vorschriften begegnen an anderen Universitäten, indessen wäre es falsch, zu glauben, daß die Masse der Scholaren in dieser traurig ehrbaren und halbmönchischen Tracht einhergeschritten sei. Den Mantel trugen sie vielmehr gern wie die Reitersknechte, die Röcke kurz, oft auch ein Wams. Die Universitäten haben hier und da, doch selten lange für die Durchführung einer bestimmten Studententracht gekämpft, sondern begnügten sich, Ausartungen der Mode zu verbieten und eine anständige Kleidung zu fordern. Immer wiederholen sich die Verbote von Schuhen mit langen Schnäbeln, geschlitzten Kleidern, Luxus in Halskrausen und Brustlätzen, geteilten, d. h. an jedem Bein andersfarbigen Hosen, Schnürenröcken u. s. w.²⁾. Nicht einmal bei den Magistern war die Forderung der Amtstracht durchzuführen.

Im Jahr 1468 war z. B. unter den Magistern in Leipzig selbst bei Amtshandlungen und öffentlichen Feierlichkeiten der Gebrauch der amtlichen Magistertracht so selten geworden, daß man sich lächerlich

¹⁾ Meberer IV, 88. Statuten von 1472: De habitu promovendorum (d. h. der Studenten, welche einst zu der Promotion zugelassen werden wollen). Ordinamus ut nullum suppositorum in publico deferat pallium aliquo latere apertum, sed qui uti pallio volet deferat ad talum pertingens nullo in latere apertum. Si vero tunicam deferat scolasticus ea sit ad talum pertingens et cincta, si baccalarius discincta: indecentia . . . quantum ad rostra colariorum, fibulas, tunicarum aperturas omnino caveatur. Ähnlich ist die Bestimmung über die Kleidung der Magister. Ib. S. 76.

²⁾ Im Jahre 1465 beschloß die Fakultät der Artisten in Greifswald: nostra supposita eciam simplicia et non promota et verius tempore estatis in wambosiis incedentia in plateis locis et processionibus publicis ne eorum ex parte facultas nostra (sic) minaretur scandalum et incommodum in veste talari utputa toga undique clausa incedere per amplius debere. Rosengarten II, p. 210. Das Gebot bezog sich auf die Scholaren der Artistenfakultät. Noch allgemeiner ist die Forderung einer Heidelberger Verordnung von 1421 gehalten: ut decenti incedatis habitu secundum qui uniuscujusque honorificentiam convenit et viros scolasticos decet nec scissuras a latere habeatis. Winkelmann I, 120 Z. 8.

zu machen fürchtete, wenn man sie anlegte¹⁾. Gegen die Modethorheiten der Scholaren hatte der Rektor auf Befehl des Landesherrn 1482 das Gebot erlassen, daß kein Scholar „anders denne eym studentenn gepurdt noch sunst in untzüchtiger ungepurlicher claydung geen solt“, nämlich nicht in Hüten und nackten Hällen, „mit geschnürten ader weytt offen goller mit zuschnynten und allerley unghymlichen prustlagen, mit gefalden prusthemderenn in . . . ader gehalbirten ader sunst seltsamen schügen noch sunst in aynigerlay ungepurlicher klaydung sunder in erlichen langen studentenmentellnn“. Aber dieses Gebot erregte heftigen Widerstand und im Anfang des 16. Jahrhunderts klagte die Universität wieder, daß Scholaren und Magister Barette mit vier Ohren, geteilte Hosen und dergleichen Kleidung tragen, daß man einen Doktor nicht von einem Kaufmann und einen Studenten nicht von einem Schneidknecht unterscheiden könne²⁾. In Freiburg hatte man ähnliche Räte und verbot unter anderem, daß die Scholaren an den Schuhen nicht Schnäbel tragen sollten länger als das erste Glied des Zeigefingers.

In Heidelberg wurde 1469 verboten, die Kapuzen der Mäntel nach Art der Reitersknechte zu tragen, Wämser und Röcke, welche vor der Brust und an den Ärmeln offen oder geschlitzt und mit Schnüren besetzt seien, oder Schuhe mit langen Schnäbeln und anderen Modenarrheiten. Aber 1491 wurde wieder geklagt, daß die Studenten sich tragen wie die Bürger und alle Thorheiten der Mode mitmachen, namentlich solche Hüte tragen, die man nur bei

¹⁾ Das ergibt sich aus einem förmlichen Vertrag, durch den sich 1468 genannte Magister zum Anlegen der Amtstracht verpflichten bei den Messen und anderen actis publicis, quibus ex statutis universitatis ac rectoris mandatis habitibus magistralibus secundum formam statutorum eorundem deferri precipitur (scilicet birreta aut mitras in capitibus et scapularia aut capucia in collo, wie es einige Zeilen vorher heißt). Zu allen anderen Zeiten und Gelegenheiten velint juxta liberum ac placitum suum in birretis mitris vel aliis habitibus eciam decentibus in cedere. Sie haben sich untereinander verpflichtet, an jenen Tagen wenigstens die amtliche Tracht anzulegen, ne singulares confunderentur persone derisionibus. Stübel nr. 146 S. 180.

²⁾ Stübel S. 226 ff., nr. 186. Das Gebot (Anfang August 1482) erregte heftigen Widerstand und Aufläufe von solchem Umfang, daß die Universitätsbehörden sie nicht überwältigen konnten. Mehrere Wochen hielt das an, und am 1. September schrieb der Kurfürst an die Universität, er werde selbst nach Leipzig kommen, die Unruhe beizulegen oder seine Räte senden. Stübel nr. 189, S. 231.

Leuten schlechten Rufes finde¹⁾. Es liegt aber kein Grund vor, anzunehmen, daß die Magister und Scholaren geistlichen Standes darin den Vorschriften besser gehorcht hätten. Die Leipziger Vorgänge verbieten sogar diese Vermutung. Viel Mühe wandten die Universitäten ferner auf, das Waffentragen der Magister und Scholaren zu verhindern, aber schon die beständige Wiederholung der Verbote zeigt, daß es nicht viel half. Es wurde übrigens nicht ver-

¹⁾ Die Verordnung von 1469 steht Winkelmann I, 186 nr. 27: In primis quantum ad cappucia quod in debita et honesta fiant longitudine quodque cappuciorum ligatoria non infra, ut a quam plurimis fieri solet, in circulis appendantur, sed juxta veterem usum nostre gentis a parte assuantur superiore, cessetque abusus ille noviter introductus et a rütheris translatus ad studentes quo solent anteriorem partem cappucii, que convolvi et complicari deberet, capitis facere tegumentum, parte reliqua, que ad operiendum deputata est rethro cum magna turpitudine suspensa . . . De colleriis placet quod non fiant ut nunc videntur vix dimidiata sed collum ex toto ambient et circumdant. De bombasiis vero quod tam in pectoralibus quam manicis latera conjungantur ad vitanda vel turpem illam nuditatem vel ambiciosam et intollerabilem superbie ostentacionem, que cum nullos deceat presertim studentibus est indecora. Interdictum quoque sit ne de cetero pallea gerantur a parte anteriore a pectoralibus secundum scissa et aperta, ad quam eandem prohibitionem fasciculus ille funiculorum quacumque ex materia sunt quo palleas sive tunicas connectere solent (also den Befestigen ähnliche Schnürenröcke) pertinebit. In calceis quoque decenciam tenebunt precipue quantum ad rostra, que longitudinem articuli digitalis non excedent; deinde eciam a marginibus calceorum in parte superiore deorsum replicandis abstinerebitur. Das Verbot von 1491 nonnullos ex nobis subjectis plurimum exorbitare in vestibus contra disciplinam scolasticam et priscum observatumque hujus achademie studentium morem usque adeo, ut instar laicorum imo lenonum pileati in plateis non erubescant incedere . . . steht Winkelmann I, 198 nr. 140. Beide Stellen und weiteres Material bei Thorbecke Anm. 92 zu S. 61. Statt der langen Röcke oder Mäntel ein Wams zu tragen, war 1469 in Heidelberg nicht verboten, in Greifswald um dieselbe Zeit eine sehr verbreitete Sitte; man sieht nicht recht, ob die Universität das Wams überhaupt verbieten wollte oder nur die unanständigen lotterigen und schmutzigen Wamsen. S. die oben angeführten Stellen Winkelmann I, 186 und Rosgarten II, 210. Die ältesten Frankfurter Statuten (Statutenbuch nr. 1 des Breslauer Universitätsarchivs) fol. 10² sagen nur: debent omnia supposita tam graduata quam non graduata decenter habitata incedere. Danach folgen noch einzelne Bestimmungen für die Magister und Doktoren (in publicis actibus sollen sie nur rotundis birretis birretati ac scapularis seu capucio per humeros posito, daß sie und die jurium baccalaurei womöglich nicht ohne Begleitung eines Dieners ausgehen sollen, und endlich das Verbot gewisser Robethorheiten für alle Scholaren.

boten, Waffen zu besitzen, es scheint vielmehr üblich gewesen zu sein, Waffen auf die Universität mitzubringen, aber es wurde verboten, sie öffentlich zu tragen, um die Kauferei mit Waffen zu hindern. Wer in einer Burse lebte, hatte seine Waffen dem Rektor der Burse zu übergeben, der sie verwahren sollte bis zum Austritt des Scholaren aus der Burse. Aber auch dies Gebot ward vielfach nicht durchgeführt. Die Lebenshaltung der Scholaren näherte sich auch nach dieser Seite vielfach mehr dem Landsknecht und Hofmann als dem Geistlichen, und die Geistlichen, welche als Schüler oder Lehrer an Universitäten lebten, wurden so hier dem Laienstande genähert und verbunden.

Etwas erfolgreicher wurde die Forderung behauptet, daß die Scholaren und Magister geistlichen Standes im Eölibat leben sollten. Mit den niederen Weihen war die Forderung der Ehelosigkeit nicht verknüpft, aber an den Universitäten wurde es im 14. Jahrhundert als eine Forderung der Sitte festgehalten, daß die Kleriker keine Familie gründeten. In Wien soll 1397 zum erstenmal ein Verheirateter unter den Universitätsgenossen gewesen sein, und es fanden sich auch später noch Stimmen, welche es für unpassend oder unklug erklärten, wenn ein Magister oder Scholar heiratete; aber im Laufe des 15. Jahrhunderts schwächte sich diese Vorstellung so ab, daß Verheiratete auch zu Rektoren gewählt wurden¹⁾, obschon für den Rektor,

¹⁾ Rink I, 133 erwähnt, daß in der Matrikel allemal bemerkt sei, wenn ein Magister oder Scholar verheiratet war; allein dergleichen Angaben pflegen in den Matrikeln mit Willkür behandelt zu werden. Der eine trug sie ein, der andere nicht. Ob in Wien auf diese Angaben eine Statistik der Verheirateten aufgebaut werden kann, ist mir sehr zweifelhaft und kann jedenfalls erst nach einer genaueren Prüfung des Materials versucht werden, als zur Zeit möglich ist. Einigemale soll dem uxoratus ein tadelnder Beisatz hinzugefügt sein, z. B. uxorem duxit versus in dementiam, aber diese Aeußerung ist vielleicht nur in dem Sinne zu verstehen, in dem alte Junggesellen auch heute einen abtrünnigen Genossen ansehen, oder dahin, daß es die Laufbahn hindere, namentlich den Erwerb von Pfründen, die Wahl zu Aemtern u. s. w. In Heidelberg wollte die Universität 1482 einen verheirateten Magister nicht zur Leitung einer Burse zulassen; im übrigen scheint sie seine Thätigkeit nicht gehemmt zu haben. Winkelmann I, 194, nr. 136. In Freiburg waren zu Anfang des 16. Jahrhunderts mehrere Verheiratete auch unter den Magistern der Artistenfakultät. Schreiber II, 69. Es wurde dann der Versuch gemacht, Verheiratete von den besoldeten Stellen auszuschließen, aber das bezügliche Statut wurde bald wieder aufgehoben.

schon wegen der Gerichtsbarkeit, die er auch über die geistlichen „Gliedermaßen“ zu üben hatte, diese Forderungen des geistlichen Standes und geistlicher Lebenshaltung strenger genommen wurden, und einige Universitäten, wie Leipzig, Ingolstadt und Frankfurt, einen Verheirateten (uxoratus) zu wählen verboten¹⁾. Es mehrte sich im Laufe des 15. Jahrhunderts der Kreis der Laien, welche Universitäten besuchten und an ihnen lehrten, und unter den Geistlichen an den Universitäten verstärkte sich das weltliche Wesen. Die Universitäten sind auch in Deutschland die Stätten gewesen, auf denen die Wissenschaften aus der engen Verbindung und der Abhängigkeit von dem geistlichen Stande gelöst wurden, und das geschah nicht durch eine Umgestaltung der mittelalterlichen Universität, sondern auf der und durch die mittelalterliche Universität. Die humanistische Bewegung hat diesen Prozeß der Verweltlichung der Wissenschaft und des an ihr beteiligten Klerus beschleunigt, hat aber die Universitäten selbst nicht umgestaltet. Der Humanismus ergriff Deutschland stärker auch erst am Ende des 15. und Anfang des 16. Jahrhunderts, als jener Prozeß der Verweltlichung längst im Fluß war.

Dieser Einfluß der Universitäten wird leichter verständlich, wenn man erkennt, daß die mittelalterlichen Universitäten, obwohl sie so zahlreiche Geistliche umfaßten, doch nicht selbst eine kirchliche Anstalt waren.

Freilich ist das die herrschende Lehre²⁾, aber die Beweise, die

¹⁾ In Wien bestand kein Statut, das die Wahl eines uxoratus verbot, aber 1419 wird gelegentlich erwähnt, daß der Besitz einer uxor legitima als Hindernis galt (Rink II, 268 nr. 24); erst von 1470 ist die Wahl eines uxoratus bekannt, aber die Umstände dieser Wahl zeigen, daß man schon längst darin nichts Inkorrektess sah. Conspectus II, 12. In Greifswald war schon der erste Rektor (1456) ein uxoratus. Die ältesten Frankfurter Statuten forderten, daß der Rektor clericus non conjugatus nec professor sei. Statutenbuch im Breslauer Universitätsarchiv § 4.

²⁾ Vgl. Th. Muther, Aus dem Universitäts- und Gelehrtenleben im Zeitalter der Reformation. Erlangen 1866. Paulsen, Historische Zeitschrift Bd. 45. Stein, Die akademische Gerichtsbarkeit in Deutschland. Leipzig 1891. Ebenso liegt diese Vorstellung den meisten Geschichten einzelner Universitäten zu Grunde. Rink, Gesch. der Universität Wien, behauptet z. B. I, 9: „Die Universität soll eine der Kirche einverleibte Körperschaft und in ihren Diensten sein.“ Als Beleg gibt er in der Anmerkung nur eine Stelle aus dem Stiftungsbriefe, welche sagt, daß der Herzog sie stifte, damit „des ersten unser kristenlicher Geloube . . . gemeret

man dafür zu erbringen versucht hat, ruhen auf ungenauen Vorstellungen und auf falscher Auslegung der Urkunden. Man hat darauf hingewiesen, daß die Universitäten mit kirchlichen Gütern und Pfründen ausgestattet wurden, aber dadurch wurden die Universitäten so wenig zu kirchlichen Anstalten, wie Vasallen durch Kirchenlehen zu Klerikern, oder die Unternehmungen zu kirchlichen Akten, zu denen sich die Fürsten kirchliche Einkünfte überweisen ließen. Die Kirche hatte so ungeheure Gütermassen an sich gebracht, daß sie für andere Aufgaben des Lebens davon abgeben mußte, sollte nicht eine Stodung eintreten, die schließlich den Fortbestand der Kirche selbst gefährdet hätte. Auch haben wir ja gesehen, daß in Wien, Heidelberg, Rostock, Leipzig, Ingolstadt u. a. D. die Gehälter der Professoren vielfach auf Zölle und Hebungen oder auf die Rentkammern der Fürsten und Städte angewiesen wurden, sowie daß Landesherrn und Städte die nötigen Gebäude schenkten, ausbauten, ganz oder teilweise unterhielten. Selbst ein nicht unerheblicher Teil der kirchlichen Pfründen, die für die Universität verwendet wurden, waren Stiftungen von Laien, die von vornherein für die Universität bestimmt waren und nur in dieser der Zeit einmal besonders geläufigen Form von kirchlichen Pfründen gesichert wurden. Der Anteil, den die Bischöfe an der Gründung und Ausstattung der Universitäten nahmen, war dagegen geradezu auffallend gering.

Man hat ferner geltend gemacht, daß unter den Körperschaften,

werde, darnach damit gemain gut, rechte Gerichte, menschlich Vernunft . . . wasche". Hier wird aber über den rechtlichen Charakter der Universität nichts gesagt. Nicht besser steht es mit dem, was Rink im Text anführt, daß der Herzog den Dompropst zum Richter der Universität bestellte. Diese Thatsache zeigt im Gegenteil, daß die Universität keine kirchliche Anstalt war. Sonst wäre der Bischof ihr *iudex ordinarius* gewesen und der Herzog hätte nicht so ohne weiteres über ihre Gerichtsbarkeit verfügen können. Daß ihr der Herzog einen Geistlichen zum Richter erwählte, machte die Universität nicht zu einer kirchlichen Anstalt, ebensowenig der Umstand, daß er denselben ihr auch zum Kanzler bestellte und mit mancherlei Aufsichtsrechten ausstattete. Die eine wie die andere Gewalt übte der Dompropst nur kraft besonderen landesherrlichen Auftrags. Bedürfte es eines Beweises, so würde er mit der Thatsache gegeben sein, daß der Herzog diesen Dompropst gleichzeitig zum Kanzler des Landes (*qui prepositus crit nostri Ducatus Austrie et dicte Universitatis supremus Cancellarius* (Rink II, 12) machte; oder in der anderen, daß 1384 der Herzog dem Propst die Gerichtsbarkeit wieder nahm und dem Rektor übertrug. Rink I, 21; II, 65/66. Weiteres s. u. S. 91 ff.

in welche sich die Universitäten gliederten, mehrere waren, die unzweifelhaft auch der Kirche angehörten. Das ist richtig. Die den Universitäten Köln, Heidelberg u. a. inkorporierten Ordensschulen und die Stifter zum Heiligen Geist in Heidelberg, S. Stephan in Wien, S. Nikolai in Moskau u. s. w., waren kirchliche Korporationen, und Bursen und Kollegien hatten Verfassungen, die der Verfassung kirchlicher Konvente nachgebildet waren.

Ferner waren viele und wichtige Privilegien der Universitäten den kirchlichen Privilegien nachgebildet und wurden regelmäßig unter den Schutz geistlicher Konservatoren und solcher Strafen gestellt, wie sie auf die Verletzung von Rechten und Besitzungen der Kirche gestellt zu werden pflegten. Alle diese Verhältnisse schufen enge Verbindungen und vielfache Analogien zwischen den Universitäten und ihren Einrichtungen mit der Kirche und ihren Einrichtungen, und da nun ein so großer Teil der Magister und Scholaren geistlichen Standes war, so ist es begreiflich, daß die Universitäten gelegentlich wie kirchliche Anstalten und die Scholaren jeden Standes wie Geistliche behandelt und bezeichnet wurden; aber das ist immer nur ein ungenauer Ausdruck gewesen, oder es geschah, um Ansprüche der Universitäten oder einzelner Genossen durch die Anlehnung an die Kirche und ihre gefürchteten Waffen bequemer stützen zu können¹⁾. Solche advokatorische oder nachlässige Ausdrucksweise hat keine beweisende Kraft gegenüber der Thatsache, daß die Zugehörigkeit zur Universität niemanden geistlich machte, und daß die Universität den kirchlichen Behörden als solchen nicht unterstand.

Die Universitäten waren den kirchlichen Anstalten vielfach ähnlich und verwandt, aber sie waren nicht kirchliche Anstalten im Rechtsinn.

Das Mittelalter wußte das sehr wohl zu scheiden und darauf wird es doch ankommen, wie das Mittelalter selbst die Frage be-

¹⁾ So schloßte die Wiener Universität vor, sie habe geistlichen Charakter, um sich unbequemen politischen Verpflichtungen zu entziehen, namentlich als König Matthias von Ungarn den Hulbigungseid von ihr forderte (Kin? I, 149 Anm.); aber in Ingolstadt leistete die Universität diesen Eid von jeher, und ähnliche Beispiele sind auch von anderen Universitäten zu erbringen. So für Heidelberg der Schwur von 1462. Urkundenbuch ed. Winkelmann I, 179 nr. 121 u. II, 47 nr. 418.

urteilte. Als König Jakob von Aragonien für die Universität Lerida den Kanzler zu bestimmen hatte, wählte er zwar einen Domherrn, erklärte aber ausdrücklich: er ordne dies an, um die Kirche wie die Universität zu ehren, daß aber darum das Kanzleramt in keiner Weise als ein kirchliches Amt anzusehen sei ¹⁾. Ich erinnere ferner an die Thatsache, daß auch die französischen Universitäten, die sich vorzugsweise in Anlehnung an kirchliche Institute entwickelt hatten, selbst im 13. Jahrhundert, als der kirchliche Einfluß auf allen Gebieten des Lebens der vormalende war, nicht als kirchliche Körperschaften angesehen wurden ²⁾, und daß an ihnen im 14. und 15. Jahrhundert die staatliche Aufsicht und Oberleitung stark und regelmäßig hervortrat ³⁾.

Die italienischen Universitäten wird vollends niemand als kirchliche Anstalten bezeichnen; sie waren städtische oder landesherrliche Anstalten, und es waren also beide Vorbilder, nach denen die deutschen Universitäten gegründet worden sind, nicht Anstalten der Kirche.

Auch die deutschen Universitäten selbst waren es nicht und wurden nicht als solche angesehen. Für Kaiser Karl IV., für die Fürsten von Bayern, Oesterreich, Pfalz, Sachsen, Brandenburg und Pommern, wie für die Städte Köln, Rostock und Basel, kurz, für die Stifter der Universitäten ist das ganz außer Zweifel. Wohl sehen sie in solcher Gründung ein gutes Werk im Sinne der Kirche, aber das sah das Mittelalter in der Stiftung eines Seelbades, eines öffentlichen Bades für Arme, ebenfalls.

Der Kölner Klerus bezeichnete die Ueberweisung von Pfründen

¹⁾ Vgl. Bd. I, S. 338 u. Anm. 3. Nec propterea . . . (cancellariae officium) dignitas personatus officium vel beneficium ecclesiasticum ullatenus censeatur. Ueber das Kanzleramt wird im nächsten Abschnitt gehandelt werden, und da werden noch weitere Gründe für diese Auffassung hervortreten.

²⁾ Thomas von Aquino darf dafür als klassischer Zeuge gelten, der *Contra impugnatores* (Opera, Parmae 1864, fol. XV, 11, c. 3) im Hinblick auf Paris sagt: cum collegium scholasticum non sit collegium ecclesiasticum.

³⁾ Die bei M. Fournier, *Les statuts des Universités Françaises I—III*, Paris 1890 ff., jetzt bequem zugänglich gemachten Urkunden liefern die Belege dazu in großer Zahl. Selbst in Montpellier, wo der Einfluß der kirchlichen Behörden, zunächst des Bischofs von Maguelone, sehr groß war, wandten sich die Studenten im 14. Jahrhundert nicht an die kirchlichen, sondern die weltlichen Behörden, als sie eine Reform der Universität herbeiführen wollten. Fournier II, 165 f.

der Kölner Kirche in einer Denkschrift von 1453 an die Universität als eine Art Säkularisation und die Städte Basel, Rostock und Freiburg haben daran gedacht, die Universität wieder aufzuheben; hätten sie sie für eine kirchliche Anstalt gehalten, so hätte ihnen dieser Gedanke nicht kommen können. Hals-Papen nannte das Volk die Studenten, das Studentenviertel hieß in Wien die Pfaffenstadt und die Scholaren wurden häufig als clerici bezeichnet. Aber so nannte das Mittelalter vielfach alle Leute mit Schulbildung, und in dem Englischen hat cleric noch heute eine daraus abgeleitete Bedeutung. Da nun aber die Akten aller Universitäten ausdrücklich hervorheben, daß nur ein Teil der Scholaren geistlichen Standes war, ein anderer aber nicht, so ergibt sich, daß die Bezeichnung clerici für alle Scholaren nur in dem Sinne von Gelehrten und nicht in dem Sinne von Geistlichen zu verstehen ist.

5. Das Verhältnis zu Kirche und Staat. Fortsetzung. Die akademische Gerichtsbarkeit.

Aus der Ordnung der akademischen Gerichtsbarkeit tritt das Verhältnis zu Staat und Kirche besonders deutlich hervor. Ihre Ordnungen zeigen große Verschiedenheiten, aber an allen Universitäten ruhten sie auf der Anschauung, daß die Mitglieder der Universität teils Laien, teils Geistliche seien und als solche teils den weltlichen, teils den geistlichen Gerichten unterständen. Weiter auf dem Satz, daß die Universitäten einen Anspruch auf die Exemption ihrer Glieder von den ordentlichen Gerichten besäßen, die Laien unter ihnen auf die Exemption von dem zuständigen weltlichen Richter in weltlichen Sachen und von dem zuständigen geistlichen Richter in geistlichen Sachen, die Geistlichen unter ihnen auf die Exemption von dem ordentlichen geistlichen Richter. Aber diesen Anspruch leitete man nicht ab aus der Annahme, daß die Universität eine kirchliche Anstalt sei und nicht aus dem kanonischen Recht, was ja auch sachlich unmöglich gewesen wäre, vielmehr aus einem Naturrecht der Korporation und aus der Gerechtigkeit, die man gegen die aus anderen Ländern und Verhältnissen stammenden und des Schutzes ihrer Familie und

ihrer Stadt entbehrenden Fremden üben müsse; endlich aus der Habita Kaiser Friedrichs I., welcher diese Forderung der Gerechtigkeit zum Gesetz erhoben hatte¹⁾, oder vielmehr aus den Anschauungen, die sich auf Grund dieses kaiserlichen Gesetzes und der mit ihm beginnenden Privilegien der älteren Universitäten entwickelt hatten.

Wären die Universitäten kirchliche Anstalten gewesen, so wären sie gleich durch die Gründung ipso facto mit dem geistlichen Rechte und Gerichtsstande bewidmet worden, und es hätte sich dann nur um Exemtionen von dem geistlichen Ordinarius gehandelt. Allein das war nicht der Fall. Soweit die Universitäten als solche und die Laien unter ihren Mitgliedern das Recht des geistlichen Gerichtsstandes genossen, soweit ruhte das auf besonderen Festsetzungen. Die Regel aber war, daß die akademische Gerichtsbarkeit durch die Landesherren oder wie in Leipzig unter der Autorität des Landesherrn geregelt wurde²⁾. Hier gewährten die Statuten von 1410 (§ 8) dem Rektor anfangs ganz allgemein die Gerichtsbarkeit in Zivil- und leichten Strafsachen, in *causis civilibus et injuriarum*; aber 1466 beschloß die Universität, daß ihre Mitglieder, die von dem Rektor des Mordes schuldig befunden würden, dem Bischof von Merseburg ausgeliefert werden sollten, damit dieser sie in ewigem Gefängnis halte. Diebe sollten von der Universität ausgeschlossen und bei schwerem Diebstahl dem Bischof zur Bestrafung überwiesen werden.

¹⁾ Ueber die Habita s. I, 165 Anm. Der Kaiser sagte: *Quis eorum non misereatur cum amore scientie facti exsules . . . vitam suam multis periculis exponunt*. Ausdrücklich genannt wird die Habita selten, wie oben erwähnt worden ist. Dieser ihr entnommenen Vorstellung begegnet man dagegen häufig.

²⁾ Diese Statuten (Zarncke, Statutenbücher p. 48 ff.) wurden durch Beschluß der Korporation gegeben, aber auf Grund der Bestimmung des Landesherrn in dem Stiftungsbrief von 1409 *cetera statuenda stabunt ad arbitrium nostrum*. Zarncke, Statut. p. 5. In den päpstlichen Stiftungsbriefen finden sich über die Gerichtsbarkeit in der Regel keine oder nur allgemeine Bestimmungen. Die Privilegien von Löwen und Rostock, Tübingen und Greifswald regeln die Gerichtsbarkeit, aber es geschieht mit Wissen und Willen, bezw. auf Veranlassung der Landesherren. Uebrigens würde daraus, daß der Papst oder sein Kommissar die Rechtsverhältnisse einer Anstalt regelte, noch keineswegs folgen, daß dies eine kirchliche Anstalt sei; die Päpste verfügten vielfach in weltlichen Angelegenheiten kraft der allgemeinen Obergewalt, die sie in Anspruch nahmen. Lehrreich sind die Beschlüsse des Rostocker Rats bei Westphalen, *Rerum German.* IV, 1044.

Streng genommen ist hier nicht von einer akademischen Gerichtsbarkeit des Bischofs die Rede, es handelt sich nur um Verbrecher, die aus der Universität ausgeschlossen waren¹⁾. Will man aber eine akademische Gerichtsbarkeit darin sehen, so bleibt doch klar, daß sie auf einem besonderen, unter Autorität des Landesherrn von der Universität beschlossenen Statut beruhte und nicht ein Ausfluß der bischöflichen Gewalt war. Daß aber ferner die Ausgestoßenen nicht je nach ihrem Stande dem bürgerlichen oder dem geistlichen Richter ausgeliefert wurden, war die Folge eines Vertrages, den die Universität 1466 mit der Stadt abgeschlossen hatte, und ebenfalls nicht der Ausfluß eines allgemeinen Rechts des Bischofs. Die Vertreter der Universität und der Stadt erklärten bei der Verhandlung²⁾, es sei zwischen ihnen lange Zeit „zweytrachte und gebrechen“ gewesen über die Gerichtsbarkeit in peinlichen Sachen der Studenten, jetzt hätten sich beide Teile gemäß der Forderung des Landesherrn (noch vielfacher Begerunge unnsrer gnedigen hern von Sachsen) nach langen Beratungen zu folgendem geeinigt. Die Stadt liefert jeden Studenten, der auf Uebelthat ergriffen wird, dem Rektor aus, auch die schweren Verbrecher, und wenn der Rektor einen solchen dem Gericht des Bischofs überweist und dies der Stadt anzeigt, so will die Stadt diesen Studenten nicht weiter vor irgend einem anderen Gericht belangen. Von einem Recht des Bischofs auf solche Gerichtsbarkeit ist keine Rede. Die Stadt geht offenbar davon aus, daß dergleichen Verbrechen vor ihr Gericht gehören, sie begnügt sich aber damit, daß überhaupt für eine Bestrafung Sorge getragen ist³⁾.

¹⁾ Ein Beispiel solcher Ausschließung vom Jahre 1446 bei Stübel S. 87 nr. 69 zeigt, daß auch andere schwere Verbrechen durch Ausschließung bestraft wurden.

²⁾ Sie kam zum Abschluß am 15. Juli 1466: Der Vertrag steht bei Stübel, p. 173 f. nr. 139. Das bez. Statut Jarnde S. 59 f. n. 19.

³⁾ Vgl. die Klagen der Stadt im Jahre 1519 über die dem Rechte Hohn sprechende Ausführung des Vertrags. Stübel S. 430 f. nr. 316. Nach dem Vorbilde von Leipzig wurde auch die akademische Gerichtsbarkeit in Frankfurt a. D. geregelt. Der Rektor hatte *jurisdictionem ordinariam in omnia universitatis supposita, nationes et facultates in causis civilibus et injuriarum*. Älteste Statuten a. a. D. fol. 4², 3. 1—3. Vgl. dazu die Statuten von 1544 ib. fol. 4¹ 3. 1—6: *Rector universitatis habet plenam et ordinariam jurisdictionem et autoritatem in omnes subditos quarumlibet nationum et professio-*

Der Grundsatz, daß Mitglieder der Universität, welche sich eines schweren Verbrechens schuldig machen, dadurch die Privilegien der Universität und im besondern auch des privilegierten Gerichtsstandes verlieren, und also je nach ihrem Stande dem ordentlichen geistlichen oder dem ordentlichen weltlichen Richter anheimfallen, war weit verbreitet. Er liegt den Bestimmungen der meisten Universitäten zu Grunde, so denen von Köln¹⁾, von Tübingen, Wittenberg, Basel und Rostock, und ist nur ein anderer Ausdruck für den Satz, daß die akademische Gerichtsbarkeit nur Zivilsachen und Injurien umfasse.

num, in causis tum civilibus tum injuriarum dijudicandis et componendis. Dazu die Statuten von 1544 ib. fol. 20. Qui de capitali crimine fuerit convictus a Cancellario nostro punietur. Der Rektor hatte also die Untersuchung und überwies den Ueberführten an den Bischof von Lebus. Wie kläglich die Strafgerichtsbarkeit in dem akademischen Gericht gehandhabt wurde, mag der Fall zeigen, daß ein Student, der überführt war, ein Mädchen genotzüchtigt zu haben, dafür von Rektor und Senat der Frankfurter Universität zu 5 Gulden Buße an die Unglückliche verurtheilt wurde.

¹⁾ Statuten von 1392 bei Bianco I, 2 S. 6 ff. Den Grundsatz enthält der § 11 S. 10: quicumque magister vel scholaris per insidias seu definito consilio . . . civem Coloniensem vel membrum universitatis vulneraverit vel alias enormiter laeserit, ostia domorum effregerit aut habitationibus hujusmodi insultus fecerit aut mulieres violenter rapuerit aut homines nocturno tempore invaserit insolenter: ipso facto sit privatus libertatibus et privilegiis universitatis nec per ea defendatur, donec post emendam condignam Deo, laesis et universitati impensam, gratiam universitatis mereatur obtinere. Die Tübinger Statuten von 1477 sprechen (Urf. S. 56) den gleichen Grundsatz kürzer aus: Item nullus manifestus seu publicus leno fur infamis publicus lusor fractor ostiorum aut raptor mulierum privilegiis gaudeat universitatis sed ipso facto sit exclusus. Item est et esse volumus de eo, qui in alio graviore crimine notorie sit deprehensus aut confessus vel convictus. In den Erfurter Statuten von 1447, aus denen die Tübinger den nächsten Absatz, der von den leichteren Vergehen handelt, zum Teil wörtlich entlehnen, steht dieser Satz. In Erfurt sollte der Rektor auch die schweren Verbrechen richten. Alken I, 23 f., rubr. 9, c. 2 si vero graviter laeserit puniatur juxta decretum rectoris vel consilium universitatis. Die Wittenberger Statuten von 1508, die sich hier c. 24, wie an vielen Stellen an die Tübinger anschließen, fügen hinzu et magistratui tradantur. Das heißt entweder dem weltlichen Richter, wie es unzweideutig in dem nächsten Satze so heißt, oder dem zuständigen Richter, so daß also die Geistlichen dem geistlichen, die Weltlichen dem weltlichen Gericht auszuliefern waren. Sachlich kommt es auf das Gleiche hinaus, denn der Amtmann mußte Geistliche, die in seine Gewalt kamen, so wie so dem bischöflichen Gericht ausliefern. Aus Köln sind uns mehrere Fälle der Art bekannt. Reussen, Westf. Ztschr. X, 76 f.

An einigen Universitäten wurde die Anwendung, wie in Leipzig, durch besondere Verträge oder Statuten näher bestimmt.

In Köln war im übrigen noch näher bestimmt, daß alle Klagen unter den Studenten und Magistern dem Rektor zustehen sollten, Klagen von Bürgern gegen Studenten ebenfalls, Klagen von Studenten gegen Bürger dagegen dem Rat. Diese Regelung war von der Universität selbst getroffen ¹⁾. Aber unter Gutheißung des Rats und im Lauf der Zeit sind dann noch mehrere nähere Bestimmungen durch Verträge zwischen Universität und Rat hinzugefügt worden ²⁾. Der Bischof hat weder Einfluß auf diese Ordnung noch selbst einen Anteil an dieser Gerichtsbarkeit gehabt.

Noch ist für Köln der vorausgehende § 10 der Statuten von

¹⁾ Statuten von 1392. Bianco 1, 2, 10. Dazu Reussen, Westb. Ztschr. X, 74 ff. und XI, 355.

²⁾ Für Köln behauptet Bianco I, 177 ff., dem Stein, Die akademische Gerichtsbarkeit in Deutschland (Leipzig 1891) S. 64 Anm. 45 sich anschließt, ohne weitere Belege zu bringen, daß die Universität bis zum Ende des 17. Jahrhunderts die volle Gerichtsbarkeit, auch in peinlichen Sachen gehabt habe. Aber der Prozeß aus dem Jahre 1537, auf den er sich S. 181 beruft, beweist nichts, als daß der damalige Rektor seine Befugnisse so auslegte, während der Magistrat und ein erheblicher Teil der Universität anderer Meinung war, auch abgesehen von der besonderen Stellung des Erzbischofs. Daß die Sache schließlich nach Rom gezogen und dort nach langen Verhandlungen zu gunsten des Rektors entschieden wurde, beweist für das eigentliche Recht nichts. Da waren mancherlei Rücksichten im Spiel, und wie unklar und streitig die verwandte Frage der Appellationen war, zeigt Bianco's Darstellung zur Genüge, so wenig eindringend sie ist. Im Jahre 1644 erwarb die Universität in Rom eine Entscheidung, welche alle mit den schwersten Strafen bedrohte, die die Universität Köln in der Ausübung der ihr *rigore consuetudinis et privilegiorum* zustehenden Gerichtsbarkeit hindern und stören. Bianco I, 204. Ueber den Umfang dieser Gerichtsbarkeit wird aber nichts gesagt, auch ist hier nicht unterschieden zwischen der Gerichtsbarkeit des Rektors und der der Konservatoren. Der Streit, der diese Entscheidung veranlaßt hat, zeigt wie die Entscheidung selbst nur wieder, welche Verwirrung in diesen auf Privilegien ruhenden Ansprüchen herrschte. Endlich ist aus Ansprüchen oder Erkenntnissen des 16. und 17. Jahrhunderts noch nicht ohne weiteres zu schließen, daß die Universität diese Ansprüche und Rechte bereits im Mittelalter erhoben oder besessen habe. Die Entwicklung der akademischen Gerichtsbarkeit ist keineswegs die einer fortschreitenden Einschränkung gewesen. Im Mittelalter hat die Universität Köln das Recht der Stadt auf Diebe und ähnliche Verbrecher unter den Scholaren in mehreren Fällen anerkannt, und wenn sie in einigen Fällen den Schutz der Privilegien forderte, so geschah das gegen ihr eigenes Statut von 1392.

1392 heranzuziehen, der da bestimmt, daß Scholaren, die einen Einwohner von Köln nicht vorbedacht, sondern casualiter vel calore inconsulto verletzt haben, bestraft werden sollen ad arbitrium rectoris et decanorum, quos consules civitatis ex ipis decanis pro tempore existentibus duxerint eligendos. Also in solchen Fällen behält die Universität das Gericht, aber die Stadt hatte Einfluß auf die Besetzung.

In Basel gewährte die Stadt unter Vorbehalt der den geistlichen Gerichten zustehenden Sachen dem Rektor die volle Gerichtsbarkeit, aber es wurde angenommen, daß der Rektor schwere Verbrecher dem Gefängnis und der Strafgewalt des Rats überweisen werde¹⁾. Doch sollten auch diese Angeklagten noch insofern den Schutz der Privilegien genießen, als sie nicht ohne Zustimmung und ohne Gegenwart des Rektors gefoltert werden durften. Außerdem regelte die Stadt das Verfahren bei Klagen zwischen Bürgern und Studenten dahin, daß Klagen von Bürgern gegen Studenten an den Rektor, Klagen von Studenten gegen Bürger an den Rat zu bringen waren.

In Rostock hatte die Bulle Martins V. dem Rektor²⁾ die Gerichtsbarkeit in Zivilsachen und leichteren Strafsachen verliehen; aber diese Bestimmungen der Bulle gewannen nicht ohne weiteres Kraft. Vielmehr regelten die von der Universität unter maßgebendem Einfluß der Stadt beschlossenen und von der Stadt mitunterzeichneten Statuten die Gerichtsbarkeit und zwar dahin, daß alle Klagen der Studenten und Magister gegen Bürger vor dem Räte anzubringen seien, aus-

¹⁾ Die von Bischof S. 293 ff. mitgeteilten „Freiheiten der Universität von der Stadt gegeben“ vom 28. Mai 1460 enthalten S. 299 diese Vorschrift, die doch wohl eine Einschränkung der Kriminalgerichtsbarkeit des Rektors auf die leichteren Fälle darstellt. Zum Vergleiche ziehe ich die ausführliche Bestimmung herbei, durch welche König Kasimir von Polen die akademische Gerichtsbarkeit in Krakau regelte. Der Rektor erhielt die Gerichtsbarkeit über alle supposita in Zivilsachen und in causis criminalibus levibus, wozu auch Verwundungen gerechnet werden. Quodsi quod absit scholaris vel alius predictorum in furto, adulterio sive stupro homicidio vel aliquo crimine capitali notorie fuerit deprehensus, illorum cognitio ad Rectorem non pertineat, sed statim si clericus fuerit ad episcopale iudicium remittatur, si vero laycus nostro iudicio subiacebit. Codex dipl. Un. Cracov. (Cracov. 1870.) I, 2.

²⁾ Statuten von 1419, X, 15 u. 16. Westphalen, Monumenta IV, 1032. Dazu X, 18 u. 19 ib. 1033 u. III, 20 ib. 1013. Dazu die Angaben bei Westphalen III, 908.

genommen geistliche Sachen¹⁾. Die Klagen von Studenten untereinander und Klagen von Bürgern gegen Magister und Scholaren, wurden dem Rektor zugewiesen. Schwere Verbrechen wurden jedoch, wenn die beschuldigten Scholaren Laien waren, von dem Rat, waren sie Geistliche, von dem geistlichen Gericht abgeurteilt²⁾. Es war das also in Rostock ähnlich wie in den beiden anderen Universitäten, die den Charakter städtischer Universitäten trugen, Köln und Basel.

Für Ingolstadt³⁾ plante der Herzog von Bayern ursprünglich die gleiche Scheidung der schwereren Verbrechen, überwies aber schließlich alle, die sich eines solchen schuldig gemacht hatten, dem bischöflichen Gericht. Eine ähnliche Ordnung wurde in Freiburg aufgerichtet, und zwar wie in Ingolstadt, durch den Landesherrn. Im Jahr 1509 änderte er sie aber dahin ab, daß die Laien unter den Scholaren bei Verbrechen dem Landvogt oder dessen Statthalter zu Ensisheim ausgeliefert werden sollten⁴⁾. Auf Bitten der Universität hob er diese Verfügung 1514 wieder auf.

In Greifswald wurde die akademische Gerichtsbarkeit vornehmlich geregelt durch einen Vertrag zwischen Universität und Stadt vom Jahre 1456⁵⁾ und durch eine Ordnung, welche der Bischof von Ramin aus päpstlicher Vollmacht erließ. Beide Ordnungen schließen die Vorstellung aus, daß dem Bischof als solchem die Gerichtsbarkeit zustehe, im besonderen geht auch der Erlaß des Bischofs⁶⁾ nicht davon aus. Er regelt die Verhältnisse vielmehr im Anschluß an die Habita Friedrichs I., welche die Scholaren nicht als Geistliche, sondern als eine Genossenschaft von Fremden betrachtet.

¹⁾ Drei verschiedene geistliche Richter werden ib. X, 18, p. 1083 als zuständig genannt, der Archidiacon der Stadt, sein Offizial und der Offizial des Bischofs.

²⁾ Dies ist in den Statuten von 1419 nicht ausgesprochen, aber es folgt daraus, daß die Klagen, die vor den Rektor gebracht werden, nur als *causa pecuniaria vel injuriarum* charakterisiert werden, III, 20, ib. 1014, und als *corrigere excessus studentium* III, 8, ib. 1012. Noch in der *formula concordiae* von 1563 ist dann die Gerichtsbarkeit des Rats über schwere Verbrechen so wie oben geregelt worden. Krabbe 587, der irrig dem Rektor die volle Gerichtsbarkeit gibt.

³⁾ Prantl I, 30.

⁴⁾ Schreiber I, 2, 48.

⁵⁾ Rosgarten II, 29, nr. 16.

⁶⁾ Dähnert, Sammlung II, Abt. XIII, nr. 20, S. 767 ff. Rosgarten II, 115 f.

In Wien ernannte der Landesherr 1365 den Domprobst von Allerheiligen zum Richter über schwere Verbrechen der Scholaren¹⁾ und 1384 hob er diese Bestimmung wieder auf, gab dem Rektor die volle Gerichtsgewalt und entlastete ihn zugleich, indem er erlaubte, daß er für Zivilsachen und für die Sachen der Pöbelle, Schreiber, Buchhändler u. s. w. einen Unterrichter ernenne, doch nur eine dem Landesherrn genehme Persönlichkeit²⁾. Wie sich die Ausführung des Statuts in Wien entwickelt hat, dafür fehlt es bisher an einer Untersuchung und das bisher zugänglich gemachte Material reicht auch dazu nicht aus³⁾. Es ist das um so mehr zu bedauern, weil Wien vielleicht die einzige deutsche Universität war, die die volle Gerichtsbarkeit hatte⁴⁾.

In Heidelberg regelte Kurfürst Ruprecht das gerichtliche Verfahren gegen Mitglieder der Universität dahin, daß der Bischof von Worms der ordentliche Richter der Scholaren blieb, welche geistlichen Standes waren; daß aber die Laien-Scholaren dem Rektor und dem bürgerlichen Gericht des Vogts und des Schultheißen unterstanden. Bei geringen Vergehen, welche der Bürger mit Geld zu büßen hatte,

¹⁾ Rinf II, 11.

²⁾ Rinf II, 65: rector . . . potestatem habeat judicariam super scholaribus atque assumendi et constituendi sub se unum judicem in causis civilibus et casibus emergentibus circa personas laycales (d. h. nicht studierende) servientes universitati et ejus suppositis, ut sunt famuli, bedelli, notarii, nuncii librarii scriptores ceterique hujusmodi servitores: hoc adhibito quod idem judex assumendus . . . eciam nobis aut nostris successoribus sit ad id placibilis et acceptus.

³⁾ Nach den Statuten von 1385 sollten Scholaren, die Bürger schwer verletzten, vor einem Gericht des Rektors gerichtet werden, dessen Beisitzer von der Stadt aus den Defanen ausgewählt wurden. Rinf II, 76: si scolaris vel magister civem vel castrensem vulneraverit aut alias enormiter leserit, emendet ad judicium rectoris et duorum decanorum, quos isti de consilio opidi Viennensis duxerit nominandos. Nach dem Conspectus I, 66 wurde 1396 ein judex laycus ernannt, qui graviores scholarium laycorum excessus et delicta plecteret. Martin V., der 1420 die Gerichtsbarkeit des Rektors in der Form der Verleihung bestätigte und erweiterte (vgl. S. 100 f.), unterscheidet bez. der Strafen die Laien-Scholaren und die Geistlichen. Todesstrafe soll nur über Laien verhängt werden, und soll der Rektor das Todesurteil nicht selbst aussprechen, sondern die Hilfe der weltlichen Gewalt anrufen. Rinf II, 269 f.

⁴⁾ Außer Wien hatte sie noch Prag, dessen besondere Entwicklung hier beiseite gelassen werden kann, und vielleicht Erfurt. Doch möchte ich hier nur die besondere Untersuchung für die einzelnen Universitäten anregen. Ueber Erfurt siehe die Statuten von 1447, Affen I, 23, rubr. XI, De penis delinquentium.

sollte der Vogt den Laien-Scholaren dem Rektor überweisen, bei schweren Vergehen blieb der Beklagte in der Hand des bürgerlichen Gerichts.

Das Privileg geht unzweideutig aus von der Vorstellung, daß die Zugehörigkeit zu der Universität keinen geistlichen Charakter verleiht, nicht an sich schon dem geistlichen Gericht unterstellt, daß die Universität nicht selbst eine kirchliche Anstalt sei. Kurfürst Ruprecht hatte aber damit nicht eine besondere, von der allgemeinen abweichende Auffassung, und ebensowenig kann man ihm die Absicht zuschieben, der Kirche irgend ein Recht zu entziehen. Auch die Universität erhob gegen seine Anordnung keinen Widerspruch, bat vielmehr, sie in gleichem Sinne zu ergänzen und den Bischof zu ersuchen, seine Gerichtsgewalt über die studierenden Kleriker dem jeweiligen Rektor zu übertragen. Denn da der Bischof nicht in Heidelberg sei, so fehle es überhaupt an einem Richter über die *Scolares clericos*. Der Bischof übertrug dann seine Befugnis erst einem Laien und auf erneute Bitten der Universität dem Rektor ¹⁾.

Wenn diese Scheidung der Gerichtsbarkeit über die Scholaren nicht an allen Universitäten versucht worden ist, so erklärt sich das aus den praktischen Gründen, die auch in Heidelberg bald eine einheitlichere Regelung herbeiführten. Daß die Rechtsanschauung, welche ihr zu Grunde liegt, trotzdem allgemein verbreitet war, offenbart sich in der an vielen Universitäten üblichen Scheidung des Gerichtsstandes nach dem Stande der Scholaren bei schweren Verbrechen ²⁾.

So wurde an allen Universitäten die akademische Gerichtsbarkeit durch oder nach dem Willen des Landesherrn bezw. der städtischen Behörde geregelt, teils durch Anordnung, teils durch Vertrag, entweder unmittelbar oder unter ihrer Genehmigung, entweder von

¹⁾ Haus I, 152, Anm. 143. Winkelmann, Urf. II, 3 nr. 16. Erledigt wurde die Frage erst 1394. Winkelmann I, 59, nr. 86. Thorbecke I, 13 f.

²⁾ Auch in Würzburg scheint sie von dem Landesherrn vorgeschrieben zu sein: Stiftungsbrief von 1410. Wegele II, 10⁴ ff. Kein geistlicher oder weltlicher Richter soll einen Magister oder Scholaren gefangen halten nisi sibi per universitatem predictam traditus fuerit. Die Exemption gilt überdies nur für die *doctores et scolares venientes ab extra*, ib. S. 9, oder, wie es in der deutschen Urkunde heißt: „die da von awßen hereintumen“, ib. S. 15. Die einheimischen Scholaren behielten ihren ordentlichen Richter, die Laien den weltlichen, die Geistlichen den geistlichen. Der Einfluß der Habita und der italienischen Universitäten tritt hier hervor.

Grund aus oder durch nähere Bestimmungen der in den Privilegien oder in den von der Korporation beschlossenen Statuten gegebenen Regeln. Der Bischof hatte als solcher nur Gewalt über die Geistlichen und die geistlichen Sachen, weitere Befugnis gewann er, wo er sie gewann erst durch besondere Verleihung und nur, solange die Landesherren sie nicht änderten.

Die Exemption.

Die Gerichtsbarkeit des Rektors hatte zur Voraussetzung die Exemption der Universität von der bürgerlichen und von der geistlichen Gerichtsbarkeit, und ganz korrekt verfuhr man deshalb in Prag, wo König Wenzel als Landesherr 1392 die Exemption von jeder bürgerlichen, und 1397 der Papst die Exemption von jeder geistlichen Gerichtsgewalt aussprach. Aber so korrekt ist man nicht an allen Universitäten vorgegangen, und in Prag auch erst, nachdem die Universität fast ein halbes Jahrhundert bestanden hatte. Im allgemeinen bestand ja eine gleichartige Rechtsanschauung, und so konnte man mit mehr oder weniger einseitigen Regelungen durch die Landesherren auskommen. Die Schwierigkeiten erwuchsen dabei vorzugsweise aus der Thatfache, daß ein Teil der Scholaren geistlichen Standes war, während die Universitäten nicht selbst kirchliche Anstalten waren und nicht den kirchlichen Behörden als solchen unterstanden. Man suchte diesen Schwierigkeiten zunächst durch die Vorschrift zu begegnen, daß nur ein Magister geistlichen Standes zum Rektor gewählt werden dürfe. Diese Vorschrift galt regelmäßig auch da, wo sie, wie in Wien, Erfurt, Tübingen, Heidelberg, in den Statuten nicht ausdrücklich ausgesprochen war. Allein wir sahen ja bereits, wie wenig diese Forderung bedeutete, und sie konnte denn auch an sich noch keine Gewähr geben, daß die Gerichtsbarkeit des Rektors über die vielfach geistliche Personen und Sachen von Bedeutung berührenden Klagen keinen Anstoß und keine Einwendungen hervorrufen werden. In Wien gewährte deshalb der Papst 1420 dem Rektor das Recht ¹⁾, zusammen mit den vier Dekanen, die Exkommuni-

¹⁾ Privileg Martin's V. von 1420, Mai 27; bei Rink II, 269 f. nr. 25. Rectori Universitatis ejusdem (studii oppidi Viennensis) pro tempore existenti, etiamsi dignitatem vel personatum non obtineat aut Canonicus

kation, Degradation und alle anderen geistlichen Strafen auszusprechen und von denselben wieder zu lösen, auch wenn der Rektor kein Prälat und nur im Besitze der niederen Weihen sei. Dieses Recht entsprach einem großen Bedürfnis, denn wer einen Geistlichen verletzte, verfiel ipso facto dem Banne, und da die Scholaren geistlichen Standes sich bei den studentischen Schlägereien und Tumulten ebenso zu beteiligen pflegten wie die anderen, so kam es häufig zu Klagen über Verletzungen von Geistlichen.

Freiburg ¹⁾ erwarb ein ähnliches Privileg, nur sollte hier nicht der Rektor, sondern der älteste theologische Professor die Lösung vom Banne aussprechen, der die Weihen, gemeint ist wohl die höheren Weihen, empfangen habe. Gleichviel, ob diese Annahme richtig ist, die Bestimmung zeigt doch, daß das Wiener Privileg eine Verbundung der Grundsätze einschloß, nach denen das Mittelalter sonst geistliche Privilegien zu behandeln pflegte.

Andere Universitäten hatten ähnliche Unterstützungen, aber keineswegs alle, und auch nicht von vornherein und nicht so ausgebehnt. Wien selbst mußte sich ja über ein Menschenalter ohne jenes Privileg behelfen. Daß das möglich war, zeigt, daß die Verletzung von Scholaren, die Kleriker waren, in der Regel nicht als Verletzung von Klerikern behandelt wurde. Gewiß, sobald ein Scholar geistlichen Standes vor dem geistlichen Gericht über eine Verletzung Klage erhob, so drohte dem unglücklichen Thäter der Bann; aber wie z. B. die Bulle Martins V. für Rostock zeigt, so ging die Meinung dahin, daß auch Schläge und leichte Verwundungen ²⁾ von Scholaren geist-

ecclesiae Cathedralis non existat et in minoribus fuerit dumtaxat ordinibus constitutus una cum consilio et assensu 4 decanorum sive consiliariorum dicte Universitatis . . . p. 270 quoties legitima suberit causa . . . excommunicandi et excommunicatos publice denuntiandi . . . et ab illis (censuris) absolviendi plenam et liberam . . . facultatem concedimus et etiam potestatem.

¹⁾ Riegger, *Analecta Friburg*. S. 297 ff.: nec non seniori magistro in theologia . . . qui in sacris ordinibus constitutus esset, scholares . . . absolviendi . . . auctoritate apostolica plenam et liberam concessit facultatem (Innocenz VIII, 1484).

²⁾ Die Stelle der Bulle lautet Westphalen III, 907, § 16: sive clerici sive laici fuerint, de levibus utpote pro capillatione, offensione cum palma pugno vel citra membri mutilationem etiam sanguinis effusione secuta similibusque criminibus. Ähnlich heißt es in dem Greifswalder Privileg: (rector potest) habere carcerem in quo suos poterit tenere et custodire sine metu excom-

lichen Standes von dem Rektor gerichtet und wie Verletzungen von Scholaren und nicht wie Verletzungen von Geistlichen bestraft werden sollten. Auch die Erfurter Statuten regelten die Strafen der Scholaren, ohne zu berücksichtigen, ob sie geistlichen Standes waren oder nicht. Für alle Beleidigungen, Mißhandlungen und Verwundungen war eine Stufenleiter von Geldstrafen vorgeschrieben, die der Rektor oder Rektor und Senat verhängen sollten, und nichts weiter. Das Statut schrieb höhere Strafen vor für den Fall, daß der Verletzte Magister oder Doktor war; die geistliche Qualität wird dagegen nicht erwähnt, sie war gewissermaßen untergegangen in der Scholarenqualität. Verletzte man einen Geistlichen, der docens oder discens als Scholar lebte, so war das nicht anders, als wenn man einen Laien verletzte, der zu den Scholaren gehörte. Dagegen machte es einen Unterschied der Strafe, ob der Scholar bereits Grade erworben hatte oder nicht ¹⁾.

municationis aut nostra (des Bischofs, der die Bulle bekannt machte und eigentlich für die Geistlichen unter den Scholaren *iudex ordinarius* war) indignacione. Rosgarten II, 24 nr. 12. Wenn es in den Leipziger und Rostocker Statuten heißt, der Rektor solle die Gerichtsbarkeit haben in *causis civilibus et injuriarum*, so ist damit offenbar der gleiche Kreis von Verletzungen und Gewaltthaten gemeint, aber wir wissen, daß in vielen Fällen die Scholaren geistlichen Standes ihren Beleidiger nicht vor den Rektor, sondern vor das bischöfliche Gericht luden und die Kirchenstrafen forderten. Jedenfalls aber wurden durch diese Privilegien die Bedürfnisse nicht befriedigt, die das Wiener Privileg veranlaßt hatten. Das Prager Privileg von 1397 (*Monum. Univ. Prag.* II, 370 ff., n. 45) ist sehr ausführlich.

¹⁾ Das Erfurter Statut, Alten I, 23 ist wiederholt in den Tübinger Statuten von 1477. Sachlich ist nur geändert, daß gemäß der Erfurter Verfassung der Rektor mit dem *plenum consilium* über die schwereren Fälle erteilt, in Tübingen *rector et (4) consilarii*. Das Tübinger Statut lautet Urf. p. 56, §. 21 ff.: *quicumque studentium nostre universitatis aliquem hominem cujuscunque status vel conditionis (Erf. existentem) offenderit verbis obprobriosis . . . solvat 2 libras cere fisco universitatis. Arripiens autem lapidem vel arma . . . 3 libras solvat . . . ledens vero citra vulnerationem, si duntaxat pugnus, solvat 1 florenum. Si autem armis leserit vel instrumentis, non tamen atrociter . . . solvat 2 florenos cum armorum amissione. Si autem graviter quem leserit juxta decretum rectoris et consiliariorum eius graviter castigetur et nichilominus leso . . . satisfaciat. Insuper si magistrum vel doctorem . . . offenderit . . . majori pene, prout circumstantie qualitatis status facti et personarum postulaverint . . . subiciatur.* Die Wittenberger Statuten von 1508 haben dies c. 19 in der Hauptsache wiederholt.

Dies Statut zeigt, bis zu welchem Grade die Zugehörigkeit zu der Universität den geistlichen Charakter der Mitglieder verbunkelte. Daran ändert auch nichts die Thatsache, daß das bischöfliche Gericht neben dem Gericht des Rektors als das ordentliche Gericht der Scholaren bezeichnet wurde: denn einmal war das Suchen dieses Gerichts bei Klagen gegen Genossen an die Zustimmung des Rektors gebunden ¹⁾, und sodann war die Zuständigkeit des bischöflichen Gerichts nur begründet durch das aus der Habita des Kaisers Friedrich I. entnommene Privileg. Die Statuten kannten also nicht ein Recht des Bischofs auf die akademische Gerichtsbarkeit, sondern nur ein Recht der Scholaren, statt des Gerichts des Rektors das Gericht des Bischofs zu wählen in gleicher Weise, wie ihnen auch gewährt war, ihren Lehrer als Richter zu fordern ²⁾. Von derartigen Anschauungen aus war es nur ein kleiner Schritt weiter, daß der Bischof von Worms die ihm über die Geistlichen unter den Scholaren von Heidelberg belassene Gerichtsbarkeit einem Laien, dem Bischof des Kurfürsten, übertrug und erst auf weitere Bitten der Universität dem Rektor ³⁾. Der Bischof schien offenbar zu urteilen, daß die Ueberweisung der Gerichtsbarkeit über diese Geistlichen an einen Laien den Forderungen des geistlichen Rechts nicht eben stärker widerstreite, als die Ueberweisung an den Rektor und andererseits, daß die Geistlichen, solange sie Scholaren seien, mehr als Laien lebten und als Laien zu handeln seien.

Es mag in diesem Zusammenhange daran erinnert werden, daß etwa ein Menschenalter später der Erzbischof von Mainz den Laien Gregor von Heimburg zu seinem Generalvikar in geistlichen Dingen bestellte. Der gelehrte Kenner des kanonischen Rechts erschien auch ohne priesterlichen Titel geeignet, auch über Geistliche und in geistlichen Angelegenheiten zu entscheiden. Das ist gewissermaßen ein Gegen-

¹⁾ Akten I, 12, § 22 c.

²⁾ Akten I, 12, § 22 b. Item nullus graduatorum vel studentium aliquem civem vel incolam opidi Erfordensis alicubi judicialiter trahat sed ipsam ex quacunque causa conveniendum coram rectore universitatis suo magistro vel doctore aut conservatoribus studii seu ordinario Erfordensi convenire debet. Auffallend ist, daß auch die Klagen gegen Erfurter Bürger nur vor den Rektor bzw. den Magister oder den geistlichen Richter gebracht werden sollten.

³⁾ Haug I, 152. Winkelmann II, 3, nr. 16.

füßt zu der Nichtachtung des geistlichen Charakters der scholares clerici: der Gelehrte gehörte beiden Kreisen an, überbrückte die trennende Kluft.

Die Konservatoren.

Wie man aber auch die akademische Gerichtsbarkeit regelte, und mit welchen Befugnissen man auch die Rektoren ausstattete, immer blieb in dem Umstand, daß ein Teil der Scholaren geistlichen Standes, die Universität als solche dagegen keine kirchliche Anstalt war, eine Hauptquelle von Schwierigkeiten und Konflikten für die Universität und ihre fürstlichen und städtischen Patrone. Die Scholaren geistlichen Standes haben unter Verachtung der akademischen Exemption oftmals ihre Klagen an das bischöfliche Gericht gebracht, und die Sophistik der Advokaten fand überall ein reiches Feld zu Appellationen und Protesten jeder Art. Die Niederlichkeit eines elenden Gesellen konnte ganze Korporationen in große Not bringen. Die Stadt Köln lag wegen solch eines nichtigen Streits längere Zeit unter dem Interdikt, und Leipzig fürchtete, daß sich um solcher Sache willen der Handel fortziehen würde¹⁾. Besonders zahlreich waren die Konflikte, welche aus der Gerichtsbarkeit der geistlichen Konservatoren entstanden.

Die Universitäten gewannen sämtlich außer den Privilegien der akademischen Gerichtsbarkeit für gewisse Fälle einen allgemeineren Schutz der geistlichen Gerichtsbarkeit und ihrer schwer treffenden Urteile durch Bestellung hoher Prälaten zu conservatores iurium et privilegiorum, wodurch diese Prälaten berechtigt und verpflichtet wurden, die Gegner der Universität und ihre Angehörigen vor ihren Richterstuhl zu ziehen. Aber diese Privilegien können vollends nicht dazu dienen, den Universitäten den Charakter kirchlicher Anstalten zuzusprechen, denn auch städtische Gemeinden und andere Korpora-

¹⁾ So die Beschwerde aus dem Anfang des 16. Jahrhunderts. Stübel nr. 230 p. 276. Daß diese Sorge nicht grundlos war, zeigen die Belästigungen, welche ein Baccalar gegen die Kaufleute aus Raaden in Böhmen ins Werk setzte, die nach Leipzig zur Messe kamen und an denen er sich zu rächen suchte wegen ihm angeblich von der Stadt Raaden zugefügten Schadens. Stübel nr. 140 u. 150 p. 174 u. 184.

tionen und Personen haben den gleichen Schutz und die gleichen Privilegien erworben.

An mehreren Universitäten, wie Leipzig und Greifswald, ist der Bischof der Diözese zu ihrem conservator jurium et privilegiorum ernannt worden, aber diese auf besonderem Privileg beruhende Gerichtsbarkeit als Konservator ist nicht zu verwechseln mit der Gerichtsbarkeit des Bischofs als iudex ordinarius der Diözese in geistlichen Sachen: sie erstreckte sich auf einen weiteren Kreis der Personen und einen engeren, vielfach durch besondere Erlasse der Universität und der Landesherren beschränkten Kreis der Sachen, sie war nach Ursprung, Inhalt und Umfang von ihr verschieden ¹⁾. Recht deutlich wird dies durch die Thatsache, daß auch andere Prälaten und auch hochstehende Laien zu Konservatoren berufen wurden, und daß die Universität Freiburg 1488 von ihrem Landesherren, dem Erzherzog Siegmund, die Erlaubnis erbat, sich von dem Papste einen Konservator bestellen zu lassen ²⁾. Als ihr dann Innocenz VIII. 1491 drei Prälaten zu Konservatoren bestellte, da bat sie den Landesherren um Erlaubnis, sie anzunehmen.

An verschiedenen Universitäten kam es auch zur Einschränkung, selbst zum Verbot der Konservatorengerichtsbarkeit, und diese Maßregeln erfolgten wiederum nicht durch die geistlichen Behörden, sondern, z. B. in Erfurt und Rostock, durch Beschlüsse der Universität, welche durch Anordnungen der Stadt oder durch Verhandlungen mit der Stadt veranlaßt waren ³⁾.

¹⁾ Was natürlich nicht hinderte, daß sie praktisch oft ineinander übergingen und der Bischof je nach Bedürfnis diese oder jene Begründung wählen konnte, wenn es sein oder seines Klienten Interesse gebot.

²⁾ Riegger, *Analecta Friburg.* S. 301: „Unser lieb anbedchtig und getrew Rector und Universitet unnser Hohen Schul zu Fryburg“, sagt der Erzherzog, hätten den Wunsch, von Rom einen Konservator zu erlangen, und erklärt: „daz wir sölich Ir nützlich Fürnemen angesehen und auf Ir demütig bete unnsern Gunst und Willen darzu gegeben haben“. Die Bulle Innocenz' VIII. ib. 302—306, die Erlaubnis Maximilians von 1492 ib. p. 307.

³⁾ Für Erfurt haben wir in rubr. XV der Statuten von 1447, Alten I, 28, Nachricht darüber, daß die Universität wegen der schweren Belästigungen, welche ihr und noch mehr der Stadt Erfurt durch Mißbrauch der Konservatorengerichtsbarkeit bereitet waren, das Anrufen der Konservatoren untersagt hatte. Durch dies Statut gestatteile sie diese Klagen unter bestimmten Vorsichtsmaßregeln in der Erwägung, daß sie wegen der von fernher gekommenen Scholaren nicht wohl ganz

Anhang zu dem Abschnitt über die akademische Gerichtsbarkeit.

Die akademische Gerichtsbarkeit hat kürzlich eine monographische Behandlung gefunden durch F. Stein, Die akademische Gerichtsbarkeit in Deutschland, Leipzig 1891, der, wie ich in meiner Anzeige Deutsche Literaturzeitung 1892, S. 181 kurz zeigte, von der irrigen Annahme ausgeht, daß die Universitäten kirchliche Anstalten gewesen seien. Es dient gewissermaßen zur Erhärtung der eben gegebenen Darstellung, daß Steins an sich so dankenswerte Arbeit durch diese Annahme dahin gedrängt worden ist, wichtige Zeugnisse unrichtig zu deuten. Zunächst fühlt er selbst, daß diese herkömmliche Annahme Bedenken habe und sucht sie S. 45 vorsichtiger auszudrücken, indem er sagt, die Universitäten seien nicht kirchliche, sondern klerikale Anstalten gewesen. Er will damit sagen, daß die Universitäten „nicht im Dienst des Heilzwecks“ standen, daß aber die Angehörigen der Universitäten als solche als Glieder des geistlichen Standes angesehen seien. Aber einmal ist das nicht richtig, da man unter ihnen immer die Laien und die Geistlichen unterschieben hat, und sodann macht Stein auch nicht greifbar, worin der rechtliche Unterschied dieser beiden Begriffe liegen soll, also auch nicht, welche von den Forderungen er ablehnen will, die sich ergeben, sobald man die Universitäten als

zu entbehren seien. Licet propter molestias comminationes et quoque manifestas diffidaciones nobis et universitati et praecipue prudentibus viris consulibus consulibus et communitati Erfordensi per incuriam calumpniam factas et dampna illata aliquamdiu ab impetratione conservatoriorum et conservatorum abstinuimus (daß dies nicht von dem Erwerbe bezüglich der Privilegien, sondern von der Anwendung zu verstehen ist, zeigt das ganze folgende Statut). Quoniam tamen hujusmodi privilegiis maxime propter extraneos et de longinquis partibus ad venientes carere non possumus, volentes dictis incommoditatibus quantum possumus viam precludere et improbitatibus obviare, modum volumus atque statuimus et ordinamus in judiciis per iudices et conservatores servari infrascriptum. Dieser modus umfaßt 14 Abschnitte. Besondere Beachtung verdient dann der Abschnitt 6, welcher die Sorge verrät, daß aus solchen Klagen von Universitätsgenossen vor den Konservatoren der Universität oder der Stadt die Feindschaft mächtiger Herren erwachsen könne. Die Mitteilungen Reussens, Westdeutsche Ztschr. X, 79 ff., über die vielfältige Not, die Köln aus solchem Anlaß erwuchs, und wie schroff die Landesherren derartige Privilegienjustiz, auch wenn sie durch päpstliche Privilegien gestützt war, ablehnten, geben die Erläuterung dazu.

Die Stadt Rostock verbot ein für allemal, einen Bürger der Stadt vor ein auswärtiges Gericht zu zitieren, und schützte sich so wenigstens gegen die unmittelbaren Gefahren dieser Gerichtsbarkeit. Die Universität nahm einen entsprechenden Satz in ihre Statuten auf. Westphalen, Monumenta IV, 1082; X, 16.

kirchliche Anstalten bezeichnet. Thatsächlich will er auch keine dieser Folgerungen ablehnen und S. 93 sagt er selbst statt *Klerikal* wieder *kirchlich*. Die Bemühung Steins, den Ausbruch kirchliche Anstalten zu vermeiden, ist nur ein Zeichen, daß er sich der Thatsache nicht ganz verschließen kann, daß die Landesherren die Verfassung und Gerichtsbarkeit der Universitäten des Mittelalters in einer Weise geregelt und vielfach umgestaltet haben, wie sie es mit kirchlichen Anstalten niemals hätten thun können. Indessen entzieht er sich dem Schluß, der sich aus dieser Thatsache aufdrängt und erklärt, die weltlichen Gewalten seien zu alledem nicht berechtigt gewesen (S. 59). Mit der Exemption hätte die weltliche Gewalt jedes Recht zur Ordnung der Gerichtsbarkeit aufgegeben, diese sei jetzt reines *Internum* der Kirche gewesen (S. 59 Anm. 15). Allein zunächst haben die Landesherren die Universitäten nicht erst exemptiert und dann hinterher Ordnungen erlassen, sondern die Exemptionen, die sie erteilten, bildeten einen Teil der von ihnen oder der unter ihrer Genehmigung erlassenen Statuten, und mit der Exemption von dem ordentlichen bürgerlichen Gericht fielen die Laien unter den Scholaren — und um diese handelt es sich — keineswegs ohne weiteres unter die Gewalt des geistlichen Richters, sondern sie erlangten den bei der Exemption von dem Landesherren verordneten Gerichtsstand. Die mittelalterlichen Gewalten, die Fürsten von Bayern, Sachsen, Oesterreich u. s. w. — und auf deren Meinung kommt es doch an, nicht auf die von modernen Gelehrten — haben ferner auch die Exemption von der Gerichtsgewalt nicht anders verstanden, wie alle Autonomie, die sie den Universitäten gewährten, nämlich so, daß ihnen die oberste Aufsicht verbleibe. Darum bedingt sich der Landesherr in Oesterreich aus, daß der Rektor keinen anderen Unterrichter ernenne als einen, der ihm, dem Landesherren, genehm sei. Darum verändert er 1384 die 1365 getroffene Ordnung, darum entscheidet der Herzog von Sachsen, als einige Mitglieder der Universität Leipzig die Gerichtsbarkeit des Rektors verwerfen. Und so haben die Landesherren über alle Angelegenheiten der Universität das Recht der Aufsicht und Oberleitung in weitem Umfang geübt und ausdrücklich in Anspruch genommen. Ebenso wenig aber haben die Universitäten oder auch die kirchlichen Behörden den Anspruch erhoben, daß die Regelung oder Fortbildung der autonomen Gerichtsbarkeit oder sonst der Verfassung der Universität ein „reines *Internum*“ der Kirche gewesen sei, sie haben das vielmehr überhaupt nicht als Angelegenheit der Kirche betrachtet. Stein sucht seine Vermutung durch die Behauptung zu stützen, daß die Universität als juristische Person ihren ordentlichen Gerichtsstand vor dem Bischof gehabt haben müsse. Einen Beweis kann er aber auch für diese Behauptung nicht erbringen, sie wird schon widerlegt durch Thatsachen wie die, daß die Universität Freiburg 1481 in einem Zehntenstreit vor das Hofgericht in Ensisheim geladen wurde, Riegger, *Analecta* 133; oder daß sie nur mit Erlaubnis des Landesherren einen Konservator vom Papste zu erbitten und anzunehmen wagte, Riegger, *Analecta* 301 und 308; sowie durch die ausdrückliche Erklärung der Universität Leipzig im Jahre 1443, daß der Bischof von Merseburg wohl ihr Kanzler und Konservator, aber nicht ihr Richter sei. Stübel p. 52 Z. 18: Joh. Merseb. eccl. . . *antistitem cancellarium et conservatorem iurium et privilegiorum non autem iudicem dicte universitatis*. Hätte Leipzig die Gerichtsbarkeit des Bischofs anerkannt, so wäre damit übrigens noch nicht

bewiesen, daß er sie ipso jure als Bischof gehabt habe, sie könnte ihm besonders verliehen oder aus seiner Gewalt als Kanzler und Konservator erwachsen sein.

Stein führt S. 62 Anm. 29 eine Stelle aus einer Entscheidung des Kurfürsten von 1452 an, Stübel S. 128, worin den Studenten die Wahl gelassen wird, gewisse Klagen vor den Konservatoren oder vor dem Bischof „also für eynem geordneten Richter“ anzubringen: allein diese Stelle sagt doch nicht, daß der Bischof schlechtweg der *judex ordinarius* der Universität sei. Er ist der *judex ordinarius* der Diözese, und weil er der ist, so wird er in diesem Schiedsspruch als die geeignete Behörde bezeichnet, vor der diese Klagen angebracht werden dürfen. Wäre Steins Theorie richtig, so hätte die ganze Verhandlung, welche durch diese Akte beendet wurde, nicht oder doch nicht in dieser Weise stattfinden können. Stein zitiert weiter Stübel N. 73 und 78 S. 92 und 97, in denen der Bischof eine Gerichtsbarkeit über Scholaren als *ordinarius* in Anspruch nimmt: aber dies Sitat handelt von einer Klage über Reheret, und der Streit ist, ob diese unter die Exemption des akademischen Gerichts falle. Was der Bischof beansprucht, ist nicht die akademische Gerichtsbarkeit, sondern das Gegenteil davon. Endlich soll der Papst den Bischof 1519 als *judex ordinarius* der Universität bezeichnet haben, aber er bezeichnet ihn als *judex ordinarius* der Diözese. Es handelte sich in diesen Verhandlungen, Stübel n. 317, um die Rechte des Bischofs als Konservator und bei der Succession ab intestato, die Verhandlungen sind gerade wiederum ein Beweis, daß weder der Papst noch der Kurfürst noch die Universität noch auch der Bischof selbst für den Bischof als solchen die Gerichtsbarkeit über die Universität in Anspruch nahmen.

Nicht besser steht es mit Steins Versuch, seine Theorie für Wien zu erweisen. Thatsache ist, daß der Landesherr 1365 dem Propst von Allerheiligen und 1384 dem Rektor die Kriminalgerichtsbarkeit über die Scholaren verlieh. Das Zeugnis des Statuts von 1365 versucht Stein abzuschwächen, indem er es eine kurzlebige Ausnahme nennt, allein trotz ihrer späteren Beseitigung ist die Verordnung von 1365 ein vollgültiges Zeugnis dafür, daß man in Wien damals ein Recht des Bischofs auf die akademische Gerichtsbarkeit nicht kannte, und die Art, wie der Herzog 1384 die dem Propst verliehene Gewalt aufhob, bestätigt dies nachdrücklich. Das Gleiche ergibt sich aus den Statuten von 1385 und der im Text erwähnten Ernennung eines Laien zum Strafrichter über schwere Exzesse der Laien unter den Scholaren. Sie erfolgte auf Bitten der Universität durch den Marschall von Oesterreich. Stein hat die Nachricht nicht berücksichtigt.

Ferner beruft sich Stein auf eine Aeußerung Heinrich von Langensteins und auf die oben erwähnte Bulle von 1420; aber diese Bulle sagt nichts von einem ursprünglichen Recht des Bischofs auf die akademische Gerichtsbarkeit, und Langenstein empfiehlt dem Landesherrn nur, seine Regelung der akademischen Gerichtsbarkeit durch den Bischof oder den Papst bestätigen zu lassen, und zwar aus Erwägungen der Nützlichkeit *propter validiorem et efficaciorum correctionem et disciplinacionem suppositorum universitatis*. Uebrigens ist dies Schreiben von Stein 1384 gelegt, während Denifle, dem er es entnimmt, S. 62 f. zeigt, daß es 1388 geschrieben ist, also nachdem der Landesherr aus seiner Gewalt dem Rektor die Gerichtsbarkeit über die Universität verliehen hatte.

Weiter sucht Stein S. 59 Anm. 16 König Wenzels Dekret von 1392 für seine Theorie zu benutzen. Er kennt dies Dekret offenbar nur aus den Angaben bei Tomek S. 54 f. und hat es nicht selbst untersucht. Nur so konnte er aus einigen Bemerkungen Tomeks, die nicht Thatfachen, sondern Erklärungsversuche enthalten, den Schluß ziehen, daß die *scolares clerici* sich durch diese Verordnung Wenzels von 1392 verletzt gefühlt und Widerstand dagegen geleistet hätten. Sie hätten nicht anerkennen wollen, daß der König dem Rektor die volle Gerichtsbarkeit hätte übertragen können; allein es ist weder von einem Widerstande der Geistlichen unter den Scholaren oder überhaupt der Scholaren die Rede, noch hatte Wenzels Erlaß diesen Inhalt. Er hatte die Gerichtsbarkeit des Rektors nur gegen jeden Eingriff der weltlichen Behörden sichergestellt und hatte sich dann zusammen mit der Universität an den Papst gewandt, daß er das Gleiche nun gegenüber allen geistlichen Behörden thue. *Devotis . . . dilectorum filiorum universitatis studii Pragensis, pro quibus etiam clarissimus in Christo filius noster Wenceslaus, Romanorum et Bohemiae rex illustris, nobis humiliter supplicavit.* Beide Erlasse ergänzen sich, stellen die herkömmliche und weniger genau privilegierte Gerichtsgewalt des Rektors sicher.

Nicht anders steht es mit der Behauptung S. 59 Anm. 14, daß die Klausel des Baselschen Freibriefs: „auch unserm gnedigen Herren von Basel und andere fins würdigen Stiffts prelaten an iren gerichtten rechten und jurisdictionen ganz ungelezt und unvergriffen“ einen Beweis enthalte für das Recht des Bischofs auf die akademische Gerichtsbarkeit. Der von Stein angeführte Bischof hat S. 40 ganz richtig erklärt, daß hier der Rat die akademische Gerichtsbarkeit regelte und nur dem geistlichen Gericht die ihm zuständigen Sachen vorbehält. Die Stelle ist unzweideutig und eine direkte Widerlegung der Steinschen Theorie. Das Gleiche gilt von seiner Erklärung S. 61 Anm. 23, daß in der Urkunde des Pfälzer Kurfürsten vom 1. Oktober 1386 für Heidelberg, Winkelmann I, 9⁴² nr. 8, der Bischof als *judex ordinarius* der Universität bezeichnet sei. Die Worte lauten: *ut episcopus Wormaciensis judex ordinarius clericorum studii nostri*, und der Zusammenhang läßt keinen Zweifel, daß dies heißt: „der Geistlichen unter den Mitgliedern der Universität“. Der weitere Text der Urkunde sagt ja bestimmt, daß die Laien unter den Scholaren dem Bischof nicht unterstanden. Der Bischof wird nicht als *judex ordinarius* der Universität bezeichnet, sondern es wird gesagt, daß die Geistlichen, welche Mitglieder der Universität wurden, dadurch nicht von ihrem *judex ordinarius* eximiert wurden, daß sie auch in den Fällen, in denen die Laien unter den Scholaren von dem Rektor abgeurteilt wurden, ihren Gerichtsstand behielten als wären sie nicht Mitglieder der Universität, daß es für sie keine akademische Gerichtsbarkeit gab. Wir wissen ferner, wann und wie das geändert worden ist, und auch diese Änderungen verbieten jene Bezeichnung *judex ordinarius clericorum studii nostri* als „*judex ordinarius* der Universität“ zu deuten. Mißverstanden ist endlich die andere Stelle, in der Stein S. 65 Anm. 51 diese Stellung des Bischofs zu finden glaubt, das Schreiben der Heidelberger Universität von 1401, Winkelmann I, 80 f. nr. 54. Die Universität bittet hier um eine Exemption von der geistlichen Gerichtsgewalt des Bischofs von Worms und des Erzbischofs von Mainz und anderer geistlicher Richter in geistlichen Sachen, und

zwar nicht für die ganze Universität, sondern nur für die Magister, Doktoren und Eigentlichen. Diese sollten direkt unter dem Schutz des Papstes stehen und namentlich Sicherheit haben, daß kein anderer geistlicher Richter sie exkommunizieren oder die Universitätskapelle mit dem Interdikt belegen könne. Von der akademischen Gerichtsbarkeit ist in diesem Schreiben überhaupt nicht die Rede, geschweige denn von einem Recht des Bischofs als solchem auf dieselbe.

6. Die Autonomie der Universitäten.

In ähnlicher Weise lehrt die Entwicklung der übrigen Einrichtungen und Privilegien der deutschen Universitäten, daß sie nicht wie die kirchlichen Anstalten dem Bischof unterstanden, sondern dem Landesherrn und den entsprechenden städtischen Obrigkeiten. Wenn hier und da, wie zeitweise in Leipzig, der Bischof der Diözese einen erheblichen Anteil an der Leitung und Beaufsichtigung der Universität hatte, so geschah das regelmäßig kraft landesherrlicher oder auf Wunsch des Landesherrn verliehener päpstlicher Vollmacht, nicht kraft eines dem Bischof an sich zustehenden Rechts. Die Autonomie der Universitäten ist deshalb in Deutschland wesentlich gegeben und beherrscht durch ihre Stellung zum Landesherrn.

Ueber diese Autonomie sind übertriebene und vielfach unklare Vorstellungen verbreitet. Man behauptet, erst bei der Gründung von Wittenberg (1502) habe der Staat seinen Einfluß und sein Recht auf die Universitäten geltend zu machen begonnen. Die Gründung Wittenbergs bilde dadurch Epoche in der Geschichte der deutschen Universitäten. Bis dahin seien sie selbständige, sich selbst regierende Korporationen gewesen, von da aber seien sie mehr und mehr Staatsanstalten geworden¹⁾. Aber diese Behauptung ruht auf einer falschen Auslegung der Wittenberger Statuten von 1508²⁾ und noch mehr auf

¹⁾ So Th. Muther, *Aus dem Universitäts- und Gelehrtenleben im Zeitalter der Reformation*, Erlangen 1860, S. 31 ff., und in der Festschrift zur Feier des Andenkens an die Vereinigung von Wittenberg und Halle. Halle 1867. Die Wittenberger Statuten von 1508. Den Gegenbeweis erbringt mein Aufsatz *Zur Gründung der Wittenberger Universität in Deutsche Zeitschr. f. Geschichtswissenschaft*, XI, 114 ff.

²⁾ Ich zitiere sie als Statuten von 1508, obschon sie, wie mir G. Rauch.

einer Verkennung der Rechtsverhältnisse der Universitäten im 14. und 15. Jahrhundert. Jene Statuten gaben Wittenberg die herkömmliche Autonomie und andererseits nahmen die Landesherren bezw. in Köln, Basel und Rostock die städtischen Magistrate ähnliche Rechte der Aufsicht und Leitung über die Universitäten in Anspruch, wie sie die sächsischen Kurfürsten über Wittenberg ausübten.

Wohl scheint der Staat des Mittelalters oft mehr einem Bündel von nebeneinanderstehenden, ihre Angelegenheiten selbst besorgenden Korporationen zu gleichen, als der einheitlichen Organisation des modernen Staates, und es galt als selbstverständlich oder, wie es in den Universitätsstatuten bisweilen heißt, als eine Art Naturrecht jeder Korporation, daß sie sich selbst regiere und die Ordnungen selbst aufstelle ¹⁾, nach denen sie leben wollte. Allein auch bei mächtigen Korporationen haben die Landesherren ein Recht der Obergerichts- und in Anspruch genommen und im besonderen haben sie dies Recht den Universitäten gegenüber nicht nur gelegentlich geübt, sondern grundsätzlich und in großer Ausdehnung. Sie haben vielfach auch selbst Statuten für sie erlassen oder geändert und Änderungen an ihre Zustimmung geknüpft. „So ist unser meinunge und wille“, mit dieser Formel führte Kurfürst Friedrich I. von der Pfalz 1452 die ihm nötig scheinenden Reformen an der Universität Heidelberg durch. „Und was statut oder ordenung darwidder durch die universitet unserss obgnannten studiums oder die facultet in den frien kunsten gemacht, geschriben oder gesezt weren, die sollen ganz abgetan werden, abesin und furbas nime geschēen“. Der Kurfürst regelte ²⁾ mit solchen Er-

und Ritz. Müller, der eine Ausgabe vorbereitet, mitteilen, von 1513 sind. Ich verweise auf die Ausführungen des eben angeführten Aufsatzes zur Gründung der Wittenberger Universität, dem ich auch einige Sätze entnehme.

¹⁾ Älteste Statuten der Universität Erfurt (Geschichtsquellen der Provinz Sachsen VIII) II, 1, rubr. 1: hoc (statuta facere) potest universitas de jure communi.

²⁾ Reformation von 1452. Winkelmann I, 163, 3. 15 ff. Item und als unser voraltren das obgenante unser studium also hervorben haben . . . das man in demselben unserm studio in allen kunsten, die von der heiligen kirchen nit verboten sin, lesen leren und lernen moge und of dasselbe unser studium in kunftigen jitten in kunsten und an personen bestermee zuneme, so ist unser meinunge und wille, das hinfure in der facultet und kunste der frien kunst, die man nennet zu Latine facultatem artium ein jeglicher meister derselben kunste, der hie ist oder

lassen nicht bloß Neußerlichkeiten, sondern die wichtigsten Fragen der Verfassung und des Lehrbetriebs. Er beseitigte 1452 gewisse Bestimmungen, welche dazu benützt wurden, fremden Magistern, die in Heidelberg lesen wollten, Schwierigkeiten zu bereiten, und gleichzeitig hob er das Recht der bisher regierenden Plenarversammlung der Doktoren und Magister auf und übertrug es einem Senat aus den Doktoren der oberen Fakultäten und dem Dekan nebst vier Magistern der Artisten, welche von dieser Fakultät aus ihren zwölf ältesten Mitgliedern erwählt werden sollten. Es war das eine Maßregel, welche das bisherige Uebergewicht der zahlreichen Artistenfakultät aufhob, und der Kurfürst begründete sie mit dem Wunsche: „Das hinfure die universitet des obgnanten unsers studiums und ire sachen bester friederlicher und forderlicher ußgericht werden“.

Man wird wohl empfunden haben, daß er damit das Richtige traf, auch hatte man bereits früher die Regel eingeführt, im Fall in der Plenarversammlung kein einheitlicher Beschluß zu stande komme, einen ähnlichen Ausschuß zu bevollmächtigen, aber immerhin wurde doch die bisherige Verfassung jetzt in einschneidender Weise geändert, und zwar durch einen einfachen Befehl des Kurfürsten¹⁾. Damit meinte er aber nicht, ihr die hergebrachte Autonomie zu nehmen oder zu verkürzen. Die Universität hat nach wie vor das Recht geübt, Statuten zu machen und ihre Angelegenheiten selbst zu verwalten. Unbeschadet dieser Autonomie, aber nicht bloß in Konkurrenz mit ihr, sondern mit höherer Autorität nahm der Kurfürst das Recht in Anspruch, ihre Zustände und Ordnung durch Verordnungen zu bessern und umzugestalten. Dies Recht hat er auch 1452 nicht neu einzuführen gedacht, sondern als ein ihm und seinen Vorgängern von jeher zustehendes Recht angesehen und geübt.

Er sah es im besonderen als sein Recht und seine Pflicht an, einzuschreiten, wenn die Universität auf Abwege geriet, wenn die Mißbräuche überhandnahmen und die Universität aus eigener Kraft sie abzustellen unfähig zu sein schien. Dann hat ihr der Kurfürst

her kummet, lesen und leren und ein jeglicher schuler horen und lernen moge, was er wil . . . Dann folgt der oben mitgeteilte Satz: Und was statut . . .

¹⁾ Thorbecke behandelt S. 45 den Senat als eine Fortbildung des 1393 für gewisse Fälle bestellten Ausschusses, und jener Ausschuß war auch ein Vorgänger des jetzt durch den Kurfürsten geschaffenen Senats, aber dieser Senat bleibt darum doch eine Neubildung und sein Recht ruht auf dem Erlaß des Fürsten.

balb die Aufforderung zugehen lassen, selbst Reformen vorzuschlagen und ihm zur Bestätigung vorzulegen, oder er hat sie, wie 1452, angeordnet. Einigemale glaubte die Universität durch solche Erlasse ihre Autonomie verletzt; so begleitete sie die 1444 von ihr geforderten Reformvorschläge mit einer Verwahrung ihres Rechts, dergleichen Statutenänderungen selbst beschließen zu können¹⁾, und 1498 widersetzte sie sich einer Verordnung, durch welche der Kurfürst einen thörichten Streit über das Tragen der Barette beendete, in dem die Universität ihre Kraft verbrauchte. Da aber verkündete der Herzog²⁾ mit strengen Worten, daß ihm dieses Recht der Aufsicht und Leitung zustehe: „so halten wir . . . das auch unser studium uns dermaßen nit ußer Handen gewachsen, sondern noch hüt bi tag unser studium si, das wir auch nit mee zusehen und, wo geirrt oder mangel were, reformirn und das regiment der universitet zu besserung endern setzen und entsetzen sollen nach der gepur zu unserm und der Pfalz guttem und gemeinem nutz, deß werden wir uns nit bald ubersritten lassen“.

Denselben Standpunkt zeigen noch mehrere Verordnungen des Kurfürsten vom Jahre zuvor, welche der Universität namentlich auch geboten, ihm jährlich Rechnung zu legen. Das sei ihre alte aber vernachlässigte Pflicht³⁾.

Im Jahr 1518 richtete Kurfürst Ludwig V. wieder eine ernste Ermahnung an die Universität wegen schwerer Mißbräuche, tadelte die Herren, daß sie Statuten machten hinter seinem Rücken, und kündigte ihnen an, wenn sie nicht selbst Besserung schafften, wozu er seine Unterstützung anbiete, so einzugreifen, wie sein Vorgänger Pfalzgraf Friedrich (in der Reformation von 1452) gethan. Der Kurfürst sah sich bald dazu genötigt und forderte 1522 Gutachten ein von Jakob Sturm, Jakob Wimpfeling und Jakob Spiegel. Ueber ihre Vorschläge ist später zu sprechen, hier ist nur darauf hinzuweisen, daß keiner dieser hervorragenden, mit dem Leben der Universitäten vertrauten Männer das Recht des Kurfürsten zu solcher Reform in Zweifel zog. Alle drei zeigen sich erfreut über des Fürsten Absicht, denn sie sind erfüllt von der Notwendigkeit der Reform, und keinem

¹⁾ Winkelmann I, 156: Cum protestatione quod maneat jus apud facultatem et saluum sit eidem immutare addere diminuere aut alias quomodocumque ordinare, und noch einmal in dem folgenden Beschluß ib. S. 24 f.

²⁾ Verkürzt übernommen aus meinem Aufsatz Deutsche Ztschr. f. G. XI, 114 f.

³⁾ Winkelmann II, 60 f. und I, 199, nr. 143.

kommt auch nur der Gedanke, daß der Fürst dazu nicht berechtigt wäre. Jakob Sturm schreibt geradezu, der Plan des Fürsten gymnasii in meliorem statum restituendi sei rem sane ut principi dignam ita et honorificam totique Germaniae imo ipsi orbi Christiano pernecessariam, ut ubique locorum quibus publica habentur studia idem fiat. Er wünscht also, daß alle Fürsten gleicherweise vorgehen möchten, nicht bloß für Heidelberg, für alle Universitäten setzt er solche Befugnis der Landesherren voraus. Die Universitäten waren ihm Landessache ¹⁾.

Die gleichen Schranken der Autonomie zeigt Tübingen. Der Herzog ließ seiner neuen Stiftung von dem mit päpstlicher Autorität ausgestatteten Prälaten, der die Stiftungsbulle vollzog, Statuten geben. Die ältesten Tübinger Statuten von 1477 sind also auch der Form nach nicht beschlossen, sondern befohlen worden. Diese Statuten regeln die wichtigsten Verhältnisse: die Wahl des Rektors, seine Pflichten und Befugnisse, die Wahl seiner vier Consiliarii, die Rechte der Generalversammlung, die Rechte der Fakultäten gegenüber der Universität, das Promotionswesen, den Studienplan u. s. w. Am Schluß steht das Gebot, diese Statuten nicht ohne Not zu ändern, und „quotiens urgens necessitas aut universitatis evidens utilitas“ die Aenderung oder authentische Interpretation eines Artikels fordere oder die Hinzufügung eines neuen Statuts: dann solle der Rektor mit den vier Consiliarien die Erlaubnis des Fürsten zu der Aenderung bezw. zu dem Zusatz einholen. „Alioquin decernimus irritum per presentes et inane, si secus a quoquam attemptatum fuerit“ ²⁾.

In den Jahren 1481 und 1491 erließ dann Herzog Eberhard zwei Verordnungen, in denen er eine große Anzahl wichtiger Punkte, nicht nur der äußeren Verwaltung, Verteilung der Pfründen u. dgl., sondern auch der Studienordnung regelte — Besuch der Disputationen, Strafen für Versäumnisse, Promotionen, Leben in den Bursen —, also Angelegenheiten, die sonst meist durch Beschlüsse der Korporationen geregelt wurden. Zu der ersten Verordnung gaben Rektor und Universität die Erklärung ab: „das wir alles das so vorgeschrieben

¹⁾ Winkelmann I, 214 ff. n. 162 Antwort Jakob Sturms an den pfälzischen Kanzler Florentius von Benningen, ib. 216 n. 163 f. Antwort Jakob Wimpfeling's und S. 218 n. 164 Antwort Spiegels an den genannten Kanzler.

²⁾ Urkunden d. Univ. Tüb. S. 66.

stett, Sovil uns das berurt, also angenommen und zu halten fur uns und unser nachkommen versprochen haben und mit diesem Brieff versprechen" (Urkunden d. Univ. Tübingen S. 75).

Einleitung und Schluß der Verordnung zeigen, daß sie aus Verhandlungen zwischen der Universität und dem Landesherrn hervorgegangen ist, aber Rechtskraft erhielt dies Statut und verkündet wurde es in der Form einer Verordnung des Landesherrn: „Wir Eberhartt . . . tun kunt“. Ähnlich erscheint das Verhältnis in den Ermahnungen, die der Fürst 1498 wegen des Unfugs der Scholaren und 1509 wegen der Schwierigkeiten, die einem Gelehrten gemacht wurden, an die Universität richtete. Der Herzog ersucht die Fakultät in dem letzteren Falle, aber dieses Ersuchen ist einem Befehle gleich. „Das alles . . . wir uns genzlich zu euch und dhains abschlags versehen, dan es unser ernstlich mainung ist" (Urkunden S. 115). Andererseits erließ die Universität 1500 eine neue Redaktion der Statuten durch autonome Beschlüsse „conclusit universitas" (S. 105) und schärfte sie ein bei Strafe des Ausschlusses aus der Universität. Es scheint nicht, daß der Landesherr sie erst zur Einsicht und Bestätigung erhielt — er würde aber von sich aus eingegriffen sein, wenn sie seine Billigung nicht erhalten hätten, und am Schluß findet sich auch ein Statut (De vestitu), von dem es heißt, es sei „ex ordinatione Illustrissimi Principis“, und dessen Form die Verordnung erkennen läßt.

Nicht anders war die Stellung der übrigen Universitäten zu dem Landesherrn, wenn auch nicht für alle gleich drastische Beispiele vorliegen.

In dem Beschluß, durch den die Wiener Universität die Statuten bestätigte, welche sich die Fakultäten gegeben hatten, heißt es, sie thun dies, um einem Gebot des Landesherrn nachzukommen¹⁾. Die Universität betrachtete es ferner als eine besondere Gnade des Herzogs, daß er hochstehende Laien zu ihren Konservatoren ernannte²⁾, und in vielen Jahren war der Landmarschall von Oester-

¹⁾ Rinf II, 227: Hec (die Gründung und die Absichten des Gründers) attendentes magistri ac doctores predicti (die Plenarversammlung der Universität) volentes ut justum decens et equum est ipsius serenissimi Principis obtemperare jussionibus et mandatis, deputaverunt einen Ausschuß zur Prüfung der Statuten u. f. w.

²⁾ Rinf I, 124 Anm. Conspectus I, 80 f. zu 1407.

reich mit diesem Amte betraut. Daneben waren auch hohe Geistliche als Konservatoren der mannigfaltigen Interessen verlegenden und deshalb selbst oft verletzten Privilegien der Universität thätig, aber die Laien-Konservatoren hatten zugleich eine Art Oberaufsicht über die Universität im Namen des Landesherrn. Im Jahre 1405 bestellte der Fürst einen Superintendenten zur Verwaltung der für die Befoldung der Professoren aus seinen Kassen angewiesenen Gelder, und dieser Superintendent gewann allmählich auch ein Recht der Aufsicht über die Universität. Die beiden Ämter der vom Herzoge ernannten Konservatoren und Superintendenten lassen sich weder in ihren Befugnissen noch in ihrer Entwicklung genau schildern, sie waren verwandter Natur, scheinen sich zu ergänzen und abzulösen¹⁾. Sie erinnern an die Stellung, die dem Dr. Rubenow als Vizekanzler und als Vizedom in Greifswald verliehen wurde, und an die Befugnisse, die in Tübingen, Leipzig und Frankfurt der Landesherr durch die Kanzler wahrnehmen ließ und die in Köln und Basel die vom Rat beauftragten Ausschüsse der Deputaten und Provisoren ausübten, von denen gleich die Rede sein wird.

In dem Stiftungsbrief für Breslau ernannte der König einen Kanzler und einen Vizekanzler, beauftragte sie, in Gemeinschaft mit dem Stadtrat, die Statuten der Universität festzustellen, die Gerichts-

¹⁾ Nach Rink I, 124 wäre diese weitergehende Befugnis des Superintendenten ein Produkt der Entwicklung im Laufe des 15. Jahrhunderts, aber die Geschichte dieser Ämter bedarf noch sehr der Aufklärung, wie ich das D. Ztschr. f. G. XI, 119 f. gezeigt habe. Nach dem Conspectus II, 62 standen neben dem vom Landesherrn ernannten Superintendenten zwei (bis 1417 einer) von der Universität gewählte Superintendenten, und zwar abwechselnd ein Jahr hindurch ein Theolog mit einem Mediciner, das folgende Jahr ein Jurist mit einem Philosophen. Die Superintendenten mußten schwören, jeden Schaden und Mangel, den sie entdeckten, abzustellen und im Notfall nach Rat des Senats den Landesherrn anzuzeigen (de consilio universitatis ad principem denunciaret). Im besondern hatten sie die Befoldungen zu überwachen, aber auch in den Studienbetrieb griffen sie ein. So suchte der Superintendent Bernhard Berger Disputationen der Artisten auf öffentlichem Plage (plateales congregationes) einzuführen. Da sie sich nicht bewährten, wurden sie wieder fallen gelassen. Conspectus II, 57. Im Jahre 1506 drohte der praefectus reddituum regionum an König Maximilian zu berichten, falls die Universität nicht an dem von ihm bestimmten, der Universität unbequemen Tage eine Totenfeier für Maximilians Sohn Philipp veranstalte, und die Universität fügte sich. Conspectus II, 71. Ueber die Weigerung des Schulbundes eides ist später zu handeln.

barkeit zu regeln und alles andere Nötige anzuordnen. Der König wollte diese Einrichtungen nicht selbst treffen, aber er hielt sich für berufen, die Personen zu bestimmen, die es thun sollten, er zweifelte nicht, daß derartige Anordnungen Sache des Königs seien¹⁾.

Der Universität Ingolstadt gewährte der Herzog in dem Stiftungsbriefe das Recht, sich selbst Statuten zu geben, „doch sollen die Statut . . . mit gebraucht noch geoffenbart, bis solang sy von uns . . ., unsern Erben und Nachkommen die regierend Fürsten zu Ingolstat, sein bestätigt worden“. Diese Klausel kehrt in dem Stiftungsbrief zu stärkerer Betonung noch oftmals wieder, und die Herzöge haben dies Recht der Aufsicht auch thatsächlich geübt. Auch die Universität selbst hat es anerkannt. In den Statuten, die sie 1472 beschloß, erklärte sie ausdrücklich: sie übe dies Recht auf Grund der päpstlichen Privilegien, des gemeinen Rechts und der von ihrem gnädigen Herrn empfangenen Erlaubnis (Weberer IV, 45 u. 58). Aenderungen sollten an die Genehmigung des Herzogs gebunden sein²⁾. Bei Rektorwahlen und wichtigen Beschlüssen war dem Herzog bei Stimmengleichheit die Entscheidung vorbehalten, und jeder neue Rektor mußte schwören, dem Herzog und seinen Erben, sowie der Universität treu zu sein, „unser Erben und Nachkommen und derselben Universität Fromen zu fordern, Schaden zu warnen . . .“³⁾. In ähnlicher Weise mußten alle Mitglieder des Rats (die consilarii) schwören: Ego N. promitto et juro quod illustrissimi principis . . . et successorum suorum possessorum opidi Ingolstatens. nec non hujus alme Universitatis utilitatem procurabo et damnum impediam⁴⁾, und die Rebellion

¹⁾ Der Satz lautet (vgl. Anhang n. 3): Statuimus praeterea ac ordinamus ut praefati cancellarius et vice-cancellarius una cum Senatu Wratislaviensi constitutiones sive statuta in rem et utilitatem gymnasii condant singulaque maturo et provido consilio consilio decernant et ordinent, penas in praevaricatores rebelles ac capitosos statuunt omnibusque generaliter gymnasii usibus . . . prospiciant.

²⁾ Volumus tamen quod supradicta et etiam quaecunque alia statuta . . . ne imposterum nomine universitatis ac etiam quarumlibet facultatum ejusdem quomodocumque . . . condita . . . aliquam roboris firmita habeant . . . nisi primo inscriptis et de verbo ad verbum dicto domino nostro Duci et post eum heredibus . . . exhibita et per suam . . . dominationem . . . approbata fuerint. Weberer IV, 68.

³⁾ Weberer IV, 45 f.

⁴⁾ Weberer IV, 68.

schwuren bonum Domini ducis heredumque et successorum suorum nec non Universitatis ipsius pro posse procurabo et damna avertam¹⁾. In allen diesen Eidesformeln geht der Eid der Treue gegen den Herzog sogar dem Eide gegen die Universität voraus.

In Greifswald erteilte der Herzog Bratislav von Pommern dem Dr. Rubenow 1456 den Auftrag, als sein Vertreter (vicedominus) einen Senat zu wählen, Statuten zu machen, Professoren zu berufen und untaugliche wieder zu entlassen. Es sollten ihm alle gehorham sein an des Herzogs Statt in allen redlichen Sachen²⁾.

Nicht weniger nachdrücklich sprachen die sächsischen Fürsten gleich in ihrem Stiftungsbriefe von 1409 für Leipzig diese Befugnis an. Mit Formeln wie item volumus et ordinamus oder item est intentionis et voluntatis nostrae verliehen sie hier der Universität die Grundzüge der Verfassung. Nach der Einleitung hatten sie diese Grundzüge vorher mit den Doktoren und Magistern beraten und ihre Zustimmung erhalten: aber der rechtlichen Form nach erfolgte die Verleihung durch landesherrlichen Befehl. Auch heißt es am Schluß wieder, daß alle übrigen Ordnungen nach dem fürstlichen Willen zu regeln und alle Zweifel über diese oder künftige Bestimmungen von dem Fürsten zu entscheiden seien. „Cetera vero statuenda et ordinanda in universitate stabunt ad arbitrium nostrum et si aliqua dubia in praemissa ordinacione occurrerent vel in ordinacionibus adhuc faciendis haec omnia arbitrio nostro et voluntati reservamus.“

Mit gleicher Schärfe betonte der Fürst dies Recht in den Reformationen von 1438 und von 1446 (Zarncke, Statutenbücher S. 6 u. S. 10), die er zusammen mit dem Kanzler, und in den Statuten von 1496, welche der Kanzler als Kommissar und im Auftrag des Herzogs erließ³⁾. Die Universität hat dem Landesherrn

¹⁾ Mederer IV, 66.

²⁾ Rosengarten II, 27, nr. 14. Wy Wartsclaff . . . Hertoghe . . . entbeden unsere leuen ghetruwen her Hinrik Rubenow, lerere des hilgen seyner rechtes unde borgermeistere tome Gripszwolbe . . . so bevele wy juw an unser siebe alse eneme vicedomino to lesende enen rab von erlifen luden u. s. w. Vgl. oben die Gründungsgeschichte von Greifswald S. 26 ff.

³⁾ Nos igitur Tilo episcopus Merssburgensis . . . ex singulari dictorum dominorum principum ducumque Saxoniae, fundatorum, commissione . . . certa statuta et ordinationes duximus edendas . . . Zarncke, Statutenbücher 17.

dies Recht der Aufsicht und Leitung im allgemeinen nicht bestritten, in einzelnen Fällen, so 1446, hat sie sich aber sehr lebhaft gegen die landesherrlichen Anordnungen gesträubt und über Verletzung ihrer Autonomie geklagt: niemals dagegen behauptete sie, daß diese Aufsicht den kirchlichen Behörden zustehe.

Neben solchen Erlassen des Landesherrn bestand das Recht der Universität, Statuten zu beschließen und ihre Angelegenheiten selbst zu verwalten, in voller Übung. Es scheint auch, daß die Universität mit ihrem Widerstande gegen die Reformation von 1446 Erfolg hatte; aber schon die Verhandlungen von 1496 zeigen, daß der Landesherr auch fernerhin gelegentlich von sich aus einschritt.

Von besonderem Interesse ist, daß er 1496 eine Kommission von vier Professoren und dem jeweiligen Rektor einsetzen ließ, welche als „executores“ darüber wachen sollten, daß diese Statuten „in omnibus punctis et articulis“ genau befolgt würden „inconcusse observari“. Im besonderen ward noch dem Dekan der Artisten befohlen, diese und die übrigen Statuten der Fakultät sorgfältig ausführen zu lassen bei Strafe eines Drittels seines Gehalts: „sub poena privationis terciae partis sui salarii“. Das ist alles nicht weniger bestimmt und scharf wie in den Wittenberger Statuten und beweist für sich allein schon, daß damit die Wittenberger nicht Epoche machen konnten, und im Jahre 1502 erließ Herzog Georg eine Reformation der Universität und der vier Fakultäten mit der bezeichnenden Ueberschrift: „Zu mercken, wie diese löbliche Univerſitet alhie zu Leipzig in allen Fakulteten sol reformirt werden,“ die womöglich noch bestimmter von dieser Anschauung der Zeit über das Recht des Fürsten erfüllt ist (Barnde, Statut. S. 27—33). Zur Durchführung ernannt er am Schluß, ähnlich wie 1496, „aus fürstlicher macht und gewalt vier executores“ und zwar die vier Dekane, welche mit dem Rektor alle Monat einmal zusammentreten und sich über die pflichtmäßige Thätigkeit der Professoren und die genaue Durchführung dieser „jungsten fürstlichen reformation“ vergewissern sollen. Sie sollen dann die Säumigen „bessern und emendiren“, hilft es nicht, so sollen sie es dem Rektor anzeigen, der ihn dann binnen 14 Tagen „dem landsfürsten angeben und vormelden sol“.

Wenn daneben wieder die Universitäten oder ihre Teilkorporationen und Glieder eine ausgebehnte, die modernen Schranken weit überschreitende Selbstverwaltung und Selbständigkeit entfalten, so finden

sich ähnliche Gegensätze auch heute, und im besonderen entsprach es dem ganzen Charakter jener Zeit. Die Verwaltung war nicht einheitlich, und die Universitäten setzten sich vollends aus gar verschiedenen und in verschiedener Weise verbundenen und zu anderen Gewalten in besonderer Verbindung stehenden Elementen zusammen.

In der Leipziger Reformation von 1496 und in anderen Erlassen der Landesherrn über die Universitäten findet sich bemerkt, daß sie die Gründer seien und es geschieht dies nicht bloß, um daran zu erinnern, sondern um das Recht zu solchen Anordnungen zu erweisen. Es gehörte das zu dem *jus commune*, auf das die Universitäten ihre Autonomie gründeten, daß der Stifter ein dauerndes Recht habe auf die Gestaltung seiner Stiftung, und zu dem Wille des mittelalterlichen Staates, daß man diese Quelle des Rechts nicht vergaß. Aber es würde falsch sein, wollte man sagen, daß die Landesherrn daraus allein ihr Recht abgeleitet hätten. Sie sahen in den Universitäten Anstalten zum Wohle ihres Landes¹⁾ und empfanden es als eine Pflicht, ihre Entwicklung zu überwachen und für ihr Gedeihen Sorge zu tragen. In Schenkungsurkunden wie in Erlassen oder zu Reformationen kommt dies Gefühl oftmals in herzlicher Weise zum Ausdruck²⁾. Namentlich in Leipzig, Wien, Tübingen, Heidelberg und Ingolstadt tritt so der Charakter der Universität als einer Anstalt des Landes, die zum Wohle des Landes unter Aufsicht und Leitung des Landesherrn steht, deutlich hervor.

Auch Freiburg, Greifswald und Würzburg³⁾ trugen diesen Charakter. Ihnen gegenüber erscheinen Köln und Erfurt, Moskau und Basel⁴⁾ als Universitäten, die von Städten gegründet sind und als ihre Anstalten in ihrer Pflege und Aufsicht stehen. Basel und Köln ernannten für diese Zwecke besondere Ausschüsse, die in Köln

¹⁾ Meberer IV, 129: „auch unnsere[n] Landden und Leuten zu gut“, sagt der Herzog Georg 1495, habe er die Universität gestiftet.

²⁾ Für die sächsischen Fürsten z. B. gleich in den ersten Urkunden des Codex dipl. Saxoniae XI, ed. Stübel, nr. 21 u. 23.

³⁾ Für Würzburg sind nur wenige Urkunden erhalten, aber deutlich erscheinen in ihnen Bischof und Kapitel kraft landesherrlicher Gewalt im Besitz der Oberleitung des Studiums. Wegele, Geschichte der Univ. Würzburg II, 8 ff. Die Urkunden nr. 4. 5. 6. 7 von 1410 und 1427.

⁴⁾ Auch Trier ist von der Stadt gegründet, aber seine Entwicklung war in dieser Periode zu kurz. Mainz gehört zu der anderen Gruppe.

Provisoren, in Basel Deputaten genannt wurden, und in den wesentlichsten Zügen den Kommissionen der Savi, sapientes oder reformatores (tractatores, sollicitatores) studii entsprechen, welche die italienischen Städte zur Leitung und Pflege ihrer Universitäten beriefen¹⁾. Ihre Thätigkeit erstreckte sich auf alle Seiten des akademischen Lebens²⁾, auf die Berufungen, die Gebäude, die Gerichtsbarkeit, den Erwerb der Privilegien und die Konflikte, die aus ihnen entsprangen, oder die Streitigkeiten, die sich im Schoße der Universität erhoben, und die Mißbräuche, die einriffen.

Ähnliches gilt von Erfurt, Greifswald und Rostock. Für Erfurt tritt die Leitung und Oheraufsicht der Stadt in den Statuten des 17. Jahrhunderts klar hervor. Wenn sie sich für das Mittelalter nicht so im einzelnen nachweisen läßt, wie das namentlich für Köln geschehen ist, so liegt das an der Mangelhaftigkeit des erhaltenen oder doch zur Zeit zugänglich gemachten Materials, aber es fehlt nicht an deutlichen Spuren, daß Erfurt seine Stellung zu der Universität und seine Pflicht zur Aufsicht über dieselbe ebenso ansah und behandelte.

Die Statuten von 1447 untersagen den Gliedern der Universität nicht nur, ein bürgerliches Gewerbe zu treiben und den Bürgern Konkurrenz zu machen³⁾ oder irgendwen vor ein außerhalb der Stadt belegenes Gericht zu ziehen⁴⁾, sondern sie verpflichten Magister

¹⁾ Ueber diese Behörden vgl. Bb. I, 228. Die von Rossi in den Documenti per la storia dell' università di Perugia (Perugia 1875) veröffentlichten Urkunden enthalten reiche Zeugnisse über die vielseitige und eingreifende Thätigkeit einer solchen Behörde. Vgl. Deutsche Ztsch. XI, 117 f.

²⁾ Für Basel verweise ich auf Bishers Geschichte der Universität Basel, Basel 1860, für Köln auf die umfassende und gründliche Untersuchung von H. Reussen, Die Stadt Köln als Patronin ihrer Hochschule von deren Gründung bis zum Ausgange des Mittelalters. Westdeutsche Ztsch. IX, 344—404 und X, 65—104.

³⁾ Statuten von 1447, rubr. IX, § 5, Alten I, 21: nullus . . . universitatis existens membrum vel occulte vel manifeste directe vel indirecte mercantiam exerceat qualemcunque . . . Dazu § 3: nullus suppositorum universitatis vendendo propinet cerevisiam vel vinum neque teneat tabernam . . .

⁴⁾ Ebenba rubr. IX, § 1: nullus graduatorum vel studencium aliquem civem vel incolam opidi Erffordensis alicubi judicialiter trahat sed ipsum ex quacunque causa conveniendum coram rectore universitatis suo magistro vel doctore aut conservatoribus studii seu ordinario Erffordensi convenire debet . . . Die Wahl der Richter ist im Anschluß an die Habita gewährt. Das

und Scholaren ausdrücklich, allezeit zu wahren und zu mehren die Ehre und den Nutzen der Stadt, des Rates und der Bürgerschaft¹⁾. Wer das nicht thut, soll der Privilegien verlustig gehen und nicht weiter für ein Glied der Universität gehalten werden. Die Stadt hatte ferner nach diesen Statuten ein Einspruchsrecht bei Berufungen in die der Universität inkorporierten Pfründen an den Kirchen B. Maria und Severi, d. h. bei Berufungen zu den wichtigsten Professuren²⁾ der theologischen und juristischen Fakultät. Und falls sich zeigt, daß irgendwelche Statuten der Universität oder einer Fakultät der Stadt oder ihren Bewohnern oder dem Studium Schaden bringen oder zu bringen drohen, so sollen sie von dem Rektor und der Universität aufgehoben und gebessert werden, aber erst nachdem der Rat der Stadt seine Zustimmung gegeben hat. Danach unterlagen die Statuten der Universität und der Fakultäten überhaupt der Genehmigung des Rates, und auch die uns erhaltenen haben ohne Zweifel erst durch die Genehmigung des Rates Rechtskraft erhalten, wenn das in ihnen auch nicht angegeben ist. Der Rat der Stadt Erfurt nahm der Universität und ihrem *jus statuendi*, ihrer Autonomie, gegenüber also wesentlich die gleiche Stellung ein wie die bayrischen, sächsischen, pfälzischen, österreichischen Fürsten ihren Universitäten gegenüber³⁾.

Entscheidende aber lag für die Bürger in der Forderung, nicht vor einen auswärtigen Richter gezogen zu werden, und offenbar auf ihr Betreiben ist denn dieses Verbot auch in den Eid aufgenommen worden, den alle Magister und Scholaren bei der Immatrikulation schwören mußten. Ebenda S. 34 B. 6 ff.

¹⁾ Statuten von 1447, rubr. IX, 16. Art. I, 22: Item quodlibet membrum universitatis debet procurare et conservare honorem et utilitatem communis consilium et incolarum opidi Erfordensis, donec privilegii et libertatibus universitatis gaudere voluerit et pro membro universitatis haberi.

²⁾ Ib. rubr. XIII, 1. Art. I, 25: Nullus ad praebendas ecclesiarum B. Marie vel S. Severi universitati incorporatas ab universitate eligatur vel assumatur . . . nisi . . . qui dominis consilibus opidi Erfordensis gratus et acceptus et per eos probatus existat.

³⁾ Ib. rubr. XIV, 2, p. 27: Item si ex aliquo articulorum sive statutorum universitatis aut cujuscunque facultatis quicquam emergeret ex quo apparenter vel verisimiliter periculum vel incommodum studio seu opido seu opidanis Erfordensibus provenire: illud per rectorem et universitatem dicti studii juxta consensum Erfordensium deberet tolli corrigi emendari . . . Ein Beispiel bietet die Einschränkung der Gerichtsbarkeit der Konservatoren auf Wunsch der Stadt durch Rubrik XV der Statuten. Ebenda S. 28.

Auch aus der Thätigkeit des Rats in Sachen der der Universität überwiesenen Amplonianischen Bibliothek ergibt sich, daß er ähnliche Rechte und Pflichten der Universität gegenüber übte und erfüllte, wie der Rat der Stadt Köln seiner Universität gegenüber ¹⁾).

Greifswald ist oben aufgeführt unter den Universitäten landesherrlicher Gründung und landesherrlichen Patronats, aber auch die Stadt Greifswald hatte daran wesentlichen Anteil. Es kam das zunächst dadurch, daß Henrik Rubenow, der eigentliche Stifter der Universität, der den Privilegien und Erlassen des Landesherrn durch die Bereitstellung der Mittel erst thatsächliche Bedeutung gab, Bürgermeister der Stadt war. Rechtliche Form gewann der Anspruch der Stadt auf eine Art Aufsicht über die Universität ebenfalls zunächst dadurch, daß ihr Bürgermeister von dem Bischof-Kanzler und von dem Landesherrn als Vizekanzler und Vizeodom mit den ihnen zustehenden Rechten der Aufsicht und Leitung betraut wurde; sodann aber kraft jenes Vertrags vom 21. Oktober 1456 zwischen Universität, Kapitel und Stadt, der oben als der letzte und abschließende unter den Rechtsakten bezeichnet wurde, durch welche sich die Gründung der Universität vollendete. Danach hatte die Stadt eine gewisse Aufsicht über die Bauten und die Finanzverwaltung der Universität, regelte wichtige Seiten der akademischen Gerichtsbarkeit, nahm das Recht in Anspruch, Streitigkeiten zwischen den Magistern und Doctoren zu schlichten, überwachte weiter auch die Thätigkeit der Professoren, gab Vorschriften über ihre Berufung und Entlassung und erklärte, daß alle etwaigen Beschlüsse und Statuten der Universität, die der Stadt nachteilig seien, von einer aus den Räten der Stadt und der Universität zusammengesetzten Kommission gebessert werden müßten ²⁾).

Diesen Satz hat Greifswald wohl wie so manches andere nach dem

¹⁾ Vgl. W. Schum, Beschreibendes Verzeichnis der Amplonianischen Handschriftensammlung zu Erfurt. Berlin 1887. p. XX ff.

²⁾ Siehe oben S. 28 ff. den aus Rosengarten II, 29 ff. abgedruckten Vertrag, und zwar im besondern bezüglich der Bau- und Finanzverwaltung n. 8. 9. 13. 14. 15. 25. Der § 15 ist besonders zu beachten. Die Stadt verpflichtet die Universität, in ihre Statuten einen Satz aufzunehmen, daß alle, „die geistliche Lehren haben“, schwören sollten, Greifswald nicht zu verlassen, ohne vorher die Pfünde resigniert zu haben. Bezüglich der Gerichtsbarkeit n. 3. 4. 19. 23. Bezüglich der Ueberwachung n. 12. 13. 20. 21. 24.

Vorbild der Stadt Rostock aufgenommen, die freilich noch in umfassenderem Sinne Patron ihrer Universität war. In Rostock hatte die Stadt allgemein geboten, daß die Universität über die Aenderung der der Stadt wichtigen Abschnitte der Statuten nur in Gegenwart der Vertreter des Rates verhandle und nur unter ihrer Zustimmung beschließe ¹⁾. Sie forderte ferner von jedem neuen Rektor den Eid, daß er Ehre und Nutzen der Bürgermeister und der Gemeinde von Rostock wahren und fördern werde, und endlich wahrte sich der Rat einen wesentlichen Anteil an der Besetzung der Professuren und ein Aufsichtsrecht über alle Angelegenheiten. Namentlich sollte bei Streitigkeiten unter den Professoren die Entscheidung des Rats angerufen werden.

Hartnäckig leistete Rostock dem Begehren der Herzoge von Mecklenburg Widerstand, als sie ähnliche Rechte der Aufsicht über die Universität in Anspruch nahmen, und wenn nach der Anschauung der Zeit die Universitäten von Rechts wegen als kirchliche Anstalten gegolten hätten, so hätte gerade bei solchem Streit der Anspruch der kirchlichen Behörden erwachen müssen. Aber das ist nicht geschehen, und durch einen Vertrag der beiden weltlichen Gewalten, die formula Concordiae von 1563, wurde der Streit auch schließlich beendet.

Manches erweckt nun den Eindruck, als ob die Städte ihre Rechte der Aufsicht und Leitung nicht so häufig und so stark geltend machten wie die Fürsten —, aber ich bin doch nicht sicher, ob dieser Eindruck richtig ist, und man steht besser ab von solchen Vergleichen, zu denen das Material nicht ausreicht. Wichtiger ist die Beobachtung, daß die Landesherren im Laufe des 15. Jahrhunderts ihre Gewalt über die Universitäten eigentlich nicht steigerten. Sie erscheint in Leipzig und Heidelberg, wie in Köln und Wien und an den anderen Universitäten am Ende des Jahrhunderts nicht größer als zu Anfang. Auch die Befugnis, welche ihnen mit der Berufung der aus landesherrlichen oder unter landesherrlichem Einfluß stehenden Mitteln und Pfründen besoldeten Professoren gegeben war, haben sie nicht oder nur vereinzelt benutzt, um bei der Universität ihren Willen durchzusetzen. Es erhielt sich neben einem gelegentlich stark eingreifenden

¹⁾ Statuten von 1419 bei Westphalen IV, 1009; I, 3: *proconsulibus omnibus requisitis et praesentibus et eisdem consentientibus*. Dazu 1044 f., c. XX. Die *Ordinatio consilatus Rostochiensis* ib. 1016 zeigt, wie die Stadt die Anordnungen der Universität unterstützte.

Rechte der Oberaufsicht der Landesherren eine ausgedehnte, uns vielfach schwer verständliche Autonomie und Selbstverwaltung der Universität. In ein System lassen sich diese Thatsachen nicht zwingen, das Leben sah die verschiedenen Gewalten sich neben- und nacheinander zur Geltung bringen und erhalten.

7. Der Kanzler.

Die Autonomie von Paris ist erwachsen im Kampf mit dem Kanzler, das ist an den deutschen Universitäten nicht geschehen. Der Begriff der akademischen Freiheit hatte im 14. Jahrhundert auch nach der Seite bereits feste Form gewonnen. Um die Stellung des Kanzlers an deutschen Universitäten zu erfassen, darf man also das Bild des Pariser Kanzlers im 13. Jahrhundert nicht herbeiziehen, noch weniger das des Kanzlers von Oxford, von Montpellier oder von Toulouse, deren Stellung und Befugnisse in besonderer lokaler Entwicklung wurzelten. Das Vorbild der deutschen Kanzler ist zunächst die Behörde, die in den päpstlichen und kaiserlichen Stiftungsbriefen für italienische Universitäten regelmäßig nur mit dem Rechte der Ueberwachung der Prüfungen und der Verleihung der Lizenz ausgestattet wurde. Die deutschen Kanzler gleichen also mehr den Kanzlern von Bologna, die ohne Anknüpfung an eine durch historische Entwicklung entstandene Aufsichtsbehörde eingeführt worden sind ¹⁾.

Immer aber hatten doch also die Kanzler auch in Deutschland die Universitäten zu überwachen bei der Ausübung ihres wichtigsten Rechts und an dieser Ausübung einen wesentlichen Anteil. Dazu begegnen die Träger des Kanzleramts hie und da zugleich im Besitze anderer Funktionen und Stellungen, die die Autonomie der Universitäten wesentlich berührten. Die Untersuchung des Kanzleramtes ist deshalb von der Untersuchung der Autonomie der Universitäten nicht zu trennen.

In den Stiftungsbriefen der ersten deutschen Universitäten in Prag, Erfurt, Wien, Heidelberg, Köln und Rulm wurde dem Kanzler

¹⁾ Vgl. Bd. I, 195 f.

nur die Befugnis beigelegt, die Lizenz zu erteilen auf Grund der von den Doktoren und Magistern angestellten Prüfungen. Auch in den meisten Stiftungsbriefen der im weiteren Verlauf der Periode gegründeten Universitäten erscheint dies Recht als der eigentliche Inhalt der Kanzlergewalt. Allein da regelmäßig die Bischöfe des Ortes oder andere hohe Prälaten, wie in Wien der Propst von S. Stephan, in Heidelberg der Propst von Worms, zu Kanzlern ernannt wurden, die durch ihre Stellung zugleich besonders geeignet schienen, die Rechte der Universität zu verteidigen, sie in der Ausübung zu unterstützen, einem Mißbrauch zu wehren und sonst die Aufgabe einer Ueberwachung und Fürsorge zu erfüllen: so ist mehrfach den Trägern des Kanzleramtes auch noch eine derartige weitere Befugnis verliehen worden oder sie fiel ihnen durch die Verhältnisse zu.

So hatte der Erzbischof von Prag einen wesentlichen Anteil an der Einrichtung und Entwicklung der Prager Universität, aber nicht sowohl, weil er Kanzler war, sondern weil er mit der machtvollen Stellung des Erzbischofs zugleich regen persönlichen Eifer für die Universität verband¹⁾. Dem Dompropst von S. Stephan, der zum Kanzler von Wien ernannt war, übertrug der Stiftungsbrief des Herzogs Rudolf von 1365 einen Anteil an der akademischen Gerichtsbarkeit und die Stellung eines Obmanns bei Stimmengleichheit in dem Wahlkollegium für die Wahl des neuen Rektors, falls der gewesene Rektor, der zunächst diese Stelle einzunehmen hatte, gestorben oder verhindert war²⁾. Ferner sollte der Kanzler den neuen Rektor

¹⁾ Tomeš S. 8 u. 14.

²⁾ Rinf II, 11. Nicht eigentlich Anteil an der Gerichtsbarkeit selbst, sondern nur, wenn das Gericht des Rektors Mitglieder der Universität eines Verbrechens überführt hatte, das ein Bürger ohne den Schutz der akademischen Privilegien mit dem Tode hätte büßen müssen, dann sollte der Rektor den Verbrecher, gleichviel ob er Laie oder Kleriker sei, dem Gericht des Propstes überweisen. Alle Diener der Universität und der Universitätsangehörigen nicht geistlichen Standes sollen, sobald sie ein todeswürdiges Verbrechen begangen haben, nicht von dem Rektor, sondern von dem Gericht des Propstes verurteilt werden, aber in Gegenwart des Rektors. Die interessante Stelle lautet Rinf II, 11 f.: *quodque eorundem (studentium et scolarium) aliquis impeti seu in ius trahi non debet pro causa aliqua corpus, honorem vel res concernente coram seculari iudice, sed duntaxat coram rectore universitatis et studii memorati, volentes eos exemptos fore omnino tum a dicto exactionis genere tum etiam a strepitu iudicii secularis, tali determinacione addita, si, quod abait, aliquis*

durch Ueberreichung eines Ringes mit seinem Amte bekleiden ¹⁾. In dem Stiftungsbriefe Herzog Albrechts III. von 1384, der dann die dauernde Grundlage der Wiener Universität bildete, sind die erstgenannten Rechte der Dompropstes nicht erwähnt und die Investitur des Rektors, die für die Ausbildung einer Oberleitung besonders wichtig werden konnte, ist ausdrücklich beseitigt worden. Der ordnungsmäßig gewählte Rektor bedarf keiner weiteren Investitur ²⁾, sagt der Herzog, und demgemäß ordnen auch die Statuten von 1385 an, daß der erwählte Rektor sein Amt einfach dadurch übernimmt, daß er in die Hände seines Vorgängers den Amtseid leistet.

In Wien hat denn auch der Kanzler thatsächlich keinen weiteren

magistrorum, studencium vel scolarium dicte universitatis in sacris constitutorum ordinibus sive non pro tali excessu nephario, ob quem de iure, si foret laycus membrum universitatis non existens, esset ad mortis exicium condemnandus, ubicunque in nostris terris deprehensus fuerit, debet rectori dicte universitatis et studii presentari, coram quo, si de eodem excessu, prout ius vel consuetudo loci exigerit, convictus fuerit, idem rector debet ipsum iudici curie Prepositi Ecclesie omnium Sanctorum Wiennensis presentare, contradiccione qualibet non obstante, de eodem fore factore convicto ut predicatur facturo iusticiam, prout consuetum fuerit juxta canonicas sanctiones, qui prepositus erit nostri Ducatus Austrie et dicte universitatis supremus Cancellarius. Idem eciam iudex curie iam dicti prepositi habet et habebit iusticiam facere de omnibus magistrorum et studentium servitoribus et famulis laycis, qui in eorum sunt expensis ac sumptibus et universitatis pedellis laycis super criminibus, pro quibus sunt ad mortem merito condemnandi, presente dicte universitatis rectore vel eo, quem ipse ad hoc duxerit destinandum, ut idem iudex ab equitatis et iusticie tramite minus valeat declinare.

¹⁾ Rinf II, -19⁴: Si autem in . . . rectoris eleccione inter dictos procuratores duo a duobus equaliter discordarent, rector preteritus, cuius tunc expiravit officium, sit superior, qui si mortuus vel tante debilitatis extiterit, quod dicte eleccioni interesse non valeat, prepositus ecclesie Sanctorum omnium in Wienna, qui ut predicatur universitatis est cancellarius, superior habeatur et in quemcunque artistam dicti quatuor procuratores concorditer vel eorum tres vel duo una cum superiore concordaverint, totius universitatis et studii rector erit in presencia rectoris preteriti et quatuor procuratorum anulo per nos ad hoc universitati donato specialiter per dictum prepositum investiendus de officio rectorie.

²⁾ Rinf II, 52: Idemque rector huiusmodi eleccione sola sit absque investitura alia confirmandus . . . in casu vero discordiae procuratorum in eleccione et divisionis eorum in partes equales, cui parti rector, qui est pro tempore, vocem dederit, rector sit sine pluri.

Einfluß auf die Universität gewonnen. Ebenso wenig in Köln, Heidelberg, Erfurt. In Leipzig, Rostock, Greifswald war das Amt des Kanzlers den Bischöfen der bezüglichen Diözesen Merseburg, Schwerin und Ramin verliehen worden, und außerdem war ihnen bei der Gründung der Universität eine bedeutende Rolle zugewiesen. Der Bischof von Schwerin verkündete den päpstlichen Stiftungsbrief für Rostock und vollzog damit die Eröffnung der Universität ¹⁾, der Bischof von Ramin inaugurierte in ähnlicher Weise die Universität Greifswald und gab dann auch die weiteren Befehle zur Ausführung, im besonderen zur Wahl des Rectors und des regierenden Senats (*consilium*), sowie zur Ausarbeitung der Statuten. In dem oben behandelten Schreiben, durch das er den Doktor Rubenow zu seinem Vertreter ernannte, erscheint er im Besitz einer umfassenden Gewalt in allen Angelegenheiten des Studiums. In dem Stiftungsbrief Alexanders V. für Leipzig wird dem Bischof von Merseburg die Gewalt verliehen, die Prüfungen zu überwachen und den Kandidaten, die er als in *scientiis et facultatibus ipsis sufficientes dignos et idoneos* erfinde, die Lizenz zu verleihen. Dann fährt der Papst fort, mit dieser Vollmacht bestelle und deputiere er den Bischof von Merseburg zum Kanzler dieses Studiums und verfüge, daß er alle Vollmachten und Rechte zum Wohl der Universität und ihrer Glieder und auch über sie ausübe, welche die Kanzler anderer Universitäten auf Grund päpstlicher Privilegien haben oder gewinnen ²⁾. Nun wird zwar durch diesen Satz kein bestimmtes Recht verliehen, aber seine Fassung konnte jedem noch so weitgehenden Anspruch als Rechtfertigung dienen. Und es lag nahe, daß der Kanzler dies benutze, denn er war zugleich der oberste Konservator (*conservator principalis*)

¹⁾ Krabbe S. 46: Quo peracto ipse (der Bischof von Schwerin) cancellarius factus lectis litteris apostolicis solenniter executus easdem instituit scholam publicam.

²⁾ Stübel p. 3. Schluß des Stiftungsbriefs von 1409: Et insuper dictum episcopum Merseburgensem existentem pro tempore huiusmodi studii cancellarium auctoritate prefata constituimus et etiam deputamus, volentes quod omnibus privilegiis, potestatibus et facultatibus uti et illas exercere libere et licite valeat pro bono et felici statu dicti studii et suorum membrorum, nec non legentium et studentium in eodem opido in scientiis et facultatibus ipsis pro tempore ac in illos et in illa, quibus alii cancellarii aliorum generalium studiorum ex privilegiis apostolicis gaudent et quomodolibet potiuntur.

der Rechte und Freiheiten der Universität ¹⁾, hatte auch einen Anteil an der Gerichtsbarkeit über die Universitätsgenossen, und wurde von den Landesherren bei ihren Erlassen und Verordnungen über die Universität im Laufe des Jahrhunderts wiederholt zugezogen oder auch allein mit solchen Reformen beauftragt ²⁾. Es lag nahe, daß die Vereinigung solcher Ämter und Befugnisse mit dem Kanzleramte in einer Person den Begriff und den Umfang des Kanzleramtes selbst steigern und erweitern würde.

Auch in Frankfurt und bei der Gründung von Breslau sollte der Bischof der Diözese das Kanzleramt mit ähnlichen weiteren Be-

¹⁾ Die Ernennung zum Konservator erfolgte durch päpstlichen Brief. Stübel, Cod. dipl. XI, p. 5. n. 3. In der Statutenreformation von 1438 (Zarncke, Statutenb. S. 6) heißt der Bischof, *dicti oppidi Lipzensis ordinarius . . . universitatis cancellarius unicus ac principalis conservator iurium, privilegiorum, libertatum bonorum . . . a sede apostolica specialiter deputatus*. Die Gerichtsbarkeit in Zivilsachen und bei Beleidigungen stand dem Rektor auf Grund der ältesten Statuten von 1410 zu (Zarncke, Statutenb. S. 52 n. 8), aber der Bischof als der *iudex ordinarius* aller Kleriker hatte dem Rektor noch dazu die besondere Erlaubnis zu geben, auch Geistliche zu bestrafen. Diese Erlaubnis erteilte Bischof Nikolaus von Merseburg 1419 auf seine Lebenszeit (Stübel p. 18, n. 11) und ebenso sein Nachfolger Johannes 1422 auf seine Lebenszeit ib. p. 27, n. 20). Er drückt sich übrigens so aus, als stiehe ihm die Gerichtsbarkeit über alle Scholaren zu, nicht bloß über die Kleriker, und als erteile er der Universität erst die Erlaubnis, ein Gefängnis zu halten. Vgl. den Abschnitt über die akademische Gerichtsbarkeit und Stübel l. c. p. 18 Z. 18 ff.

²⁾ Siehe die Reformationen von 1438 (Zarncke, Statut. p. 6 f.), von 1446 (p. 9 f.) und die von 1496 (p. 16 f.) oder die Entscheidungen des Kurfürsten in dem Streit zwischen Stadt und Universität über die Jurisdiktion von 1452, Jan. 18 (bei Stübel, Cod. dipl. XI. p. 127, n. 111). Der Kurfürst entscheidet „mit willen und vobehort unsers lieben herrn und frundes bischoves zu Merseburg“. Ebenso erließ er die Verordnung über die Umwandlung des Kleinen Kollegs von 1456, Juli 14 (Stübel p. 132, n. 116) „mit rate des erwirdigen in got vaders hern Johansen bischoffs zu Merffburg, canclers unser hoenschullen zu Lipff unsers lieben heren frundes und gefattern auch willen und volworte des techands und meistern der frien kunste in derselben faculteten rat gehorigen“. In dem letzteren Falle hat der Kurfürst von dem Bischof nur einen Rat erbeten, von der Fakultät einen Beschluß, in dem ersten Falle dagegen von dem Bischofe eine Zustimmung (wille und volwort) eingeholt. Man könnte sich versucht fühlen, in der Natur der Fragen den Grund zu suchen für die verschiedene Behandlung, allein man betritt damit ein Gebiet voller Fehlerquellen. Von dem Kurfürsten hing es ab, wie weit er den Bischof als Rat und Gehilfen oder mehr wie eine selbständig berechnigte Gewalt zur Mitwirkung herbeiziehen wollte.

fugnissen vereinigen. Die Frankfurter Universität hatte ihre Statuten dem Bischof von Lebus zur Bestätigung vorzulegen, und er bestätigte sie als Kanzler kraft päpstlicher und kaiserlicher Autorität und zugleich als Konservator der Universität¹⁾.

Der Bischof von Breslau ist nicht dazu gekommen, von seinen Befugnissen Gebrauch zu machen, aber der König Wladislaus ernannte ihn nicht nur zum Kanzler, sondern erteilte ihm auch den Auftrag, zusammen mit dem Domdekan und mit dem Räte der Stadt Breslau die Statuten der Universität zu entwerfen und übertrug ihm unter dem Namen eines moderator und gymnasiarcha²⁾ die Oberaufsicht über die Universität³⁾. Im besonderen gab er ihm Auftrag,

¹⁾ Die vermutlich erst einige Jahre nach der Gründung — worauf fol. 12b das Schlussstatut *Quatenus clandestina furta . . . fieri consueverunt* hinzuweisen scheint — aber nicht nach 1523, dem Todesjahre des konfirmierenden Bischofs Dietrich von Lebus, verfaßten Statuten der Frankfurter Universität finden sich in dem Breslauer Universitätsarchiv Band n. 12. Auf fol. 13a steht die Bestätigung mit folgenden Worten: *Nos Theodoricus dei et apostolice sedis gratia episcopus Lubucensis, eadem ac Cesarea auctoritate Cancellarius studii Franco-phordani privilegiorumque et jurium ejusdem Conservator suprascripta statuta confirmamus atque approbamus. Nolumus tamen per hanc confirmationem nobis ac nostris successoribus in jurisdictione ordinaria atque lege Diocesana in quemquam derogasse.* Die Entwicklung dieser Stellung gehört in die folgende Periode, sie wurde dadurch unterbrochen, daß die Kurfürsten die Befugnisse der Bischöfe bald an sich zogen, wie sie sie ihnen erst geliehen hatten bezw. hatten verleihen lassen.

²⁾ Bei Wuttke, Die Versuche der Gründung einer Universität in Schlessen, ist S. 10 gerade diese wichtige Stelle des Breslauer Stiftungsbrieves von 1505 bis zur Unkenntlichkeit verderbt. Der König sagt erst, daß er von der neuen Universität alle Kezerei abwehren und sie vor dem Schicksale Prags bewahren wolle, und er bestimme deshalb, daß kein Doktor, Magister oder Scholar Bücher lesen dürfe, die der Kezerei verdächtig seien, religionisque nostrae indigumenta (quos fidei articulos vocant) auctoritatemque clavium ceteraque id genus in dubium revocare aliquatenus presumat . . . peculiari id curae . . . Ioannis episcopi Vratislaviensis ac successorum suorum committentes. Er ernenne ihn, sicuti inter principes Slesiae primatum obtinere novimus, zum Kanzler der neuen Universität und zu ihrem Moderator: ita hunc et primum Gymnasii hujus nostri Vratislaviensis cancellarium et moderatorem esse volumus ac designamus. Zugleich ernannte er den Dekan der Domkirche zu Breslau und seine Nachfolger zum Vizekanzler und beauftragte endlich Kanzler und Vizekanzler zugleich mit dem Breslauer Stadtrat der Universität Statuten zu geben.

³⁾ Wobei man sich erinnern mag, daß Kaiser Maximilian in dem Privileg für Wittenberg die Kaiser imperii moderatores nennt.

darüber zu machen, daß kein Doktor oder Scholar der Kezerei verdächtige Bücher lese und die Glaubensartikel der Kirche, die Lehre von der Schlüsselgewalt oder sonst derartiges angreife. Da ist nun aber zu beachten, daß der König die Gewalt, Statuten zu machen und alle anderen Angelegenheiten der Universität zu regeln und zu überwachen, nicht dem Kanzler allein verlieh. Neben und mit ihm beauftragte er den Dombekan, den er gleichzeitig zum Vizekanzler ernannte, der also eine selbständige Gewalt neben dem Kanzler hatte, nicht von dem Kanzler erwählt und abhängig war, und drittens beauftragte und ermächtigte er den Rat der Stadt in gleicher Weise.

Wohl hätte der Kanzler von Breslau großen Einfluß in den Angelegenheiten der Universität gewinnen können, aber nicht als Kanzler, sondern kraft besonderen Auftrags, und nicht allein, sondern er hätte ihn mit zwei anderen Gewalten teilen müssen, die von der gleichen Autorität dazu berufen waren. Diese Verordnung bildet zugleich ein greifbares Zeugnis dafür, daß die Zeit solche Befugnisse keineswegs an und für sich mit dem Amt des Kanzlers verbunden dachte.

Diese Thatsache gewinnt weiteres Licht und Bestätigung durch die andere, daß dem Kanzler in der um die gleiche Zeit errichteten Universität Wittenberg keinerlei derartige Rechte übertragen wurden, sondern nur die Befugnis, die Lizenz zu erteilen¹⁾.

Auch das Recht, die Lizenz zu erteilen und die Prüfungen zu überwachen, hätte der Ausgangspunkt bedeutenden Einflusses der Kanzler werden können. So erzählen die Akten der Wiener Artisten von allerlei Kämpfen und Ungelegenheiten, die der Kanzler der Fakultät bereitete, um sie seine Macht fühlen zu lassen oder sonst irgend etwas zu erreichen. Vor allem aber hätte der leider allzuhäufige und grobe Mißbrauch, den die Fakultäten mit dem Promotionsrecht trieben, den Kanzlern Gelegenheit bieten müssen, ihre Stellung zu einer wirklichen Aufsichtsbehörde zu entwickeln. In Leipzig begegnet auch ein Beispiel davon. In den Jahren 1443—46 waren laute Klagen verbreitet, daß die Artistenfakultät unfähige Leute promovierte, um die Promotionsgelder zu vermehren, sowie daß einige Magister die Geschenke, welche die Promovenden unter dem Namen eines Trinkgeldes, propina, außer den eigentlichen Gebühren zu zahlen hatten, an sich zu reißen und den übrigen Magistern

¹⁾ Ruther in der Ausgabe der Statuten p. XV.

zu entziehen pflegten¹⁾. Die Fakultät hat damals eine Kommission eingesetzt, um durch neue Statuten dem Uebel zu begegnen, und es liegen uns auch zwei Entwürfe vor, aus denen namentlich der Satz hervorzuhoben ist, daß der Dekan künftig eine feste Summe für seine Dienstzeit empfangen solle, um ihn von der Versuchung zu befreien, an den Promovenden zu verdienen. In diese Bewegung griff auch der Kanzler ein mit einem Schreiben, in dem er die Fakultät auf das schärfste tabelte, die auf den folgenden Tag angesetzte Prüfung unterlagte und eine Beratung mit den Artisten und den anderen Fakultäten über bessere Gestaltung der Prüfungsordnung in Aussicht stellte²⁾.

¹⁾ Die Mitglieder des concilium facultatis wollten allein Anspruch darauf haben. Siehe die Beschwerde Jarnde, Statutenbücher S. 368.

²⁾ Stübel, Cod. dipl. XI, p. 59, n. 43, und Jarnde, Statutenb. S. 367: Johannes dei et apostolice sedis gracia episcopus Merseburgensis, cancellarius unicus alme universitatis studii Lyptzensis, venerabilibus viris dominis decano et magistris de consilio facultatis arcium dicte alme universitatis et aliis quos infrascriptum tangit negocium, sinceram in domino caritatem. Fama nobis publica referente dolenter percepimus, quod in alma universitate Lyptzensi, matre nostra, in facultate arcium multe fuerint promociones minus valentes et tam multiplices, ut enumeratis dicte universitatis suppositis quasi tot quot non graduati reperiantur graduati, ita eciam quod quidam inutiles, ignari, ydeote et minus digni promoventur, ex quibus levibus promocionibus universitas ipsa vilipenditur, scandala oriuntur, incommoda veniunt inopinata pariter et multorum detrimenta. Premissis et aliis causis animum nostrum moventis (sic), examen proximum cuius apericio die crastina celebrari deberet, ut fertur, pro hac vice suspendimus ac vobis domino decano et magistris examinacionem auctoritate apostolica interdicens et inhibemus, quousque una vobiscum ac aliis magistris et doctoribus ipsius universitatis de modis in examinacionibus habendis commodosius possimus deliberare (Merseburg. 1444, Juni 2). Hinzuzurechnen sind die Entwürfe der von der Fakultät eingesetzten Kommissionen zu einer Aenderung der Statuten aus den Jahren 1443—46. Jarnde, Statutenbücher S. 357 ff. Besonders tritt hervor der Satz S. 362 n. 8: Item placet ut examinatores nunc et in posterum eligantur per sortem. Sodann S. 364: De electione decani. Primum quia decanatu facultatis artium quaestus ut plurimum provenit temporalis, suspicio volat et praesumitur vehementer, quod aliqui decani ob fructum amplioem percipiendum nonnullos minus abiles vel ydoneos modis et mediis variis inducere possint ad se examinibus summittendum vel etiam tales alias intrare volentes laxiore rigore adhibito dissimulanter tolerare. Sodann S. 365 n. 2: De salario decani. Item, ut appetitus lucri temporalis, qui saepe iusticiae vias facit declinare, in officio decanatus aliquoliter moderetur,

Anlaß zu solchem Vorgehen war, wie gesagt, an allen Universitäten und für alle Kanzler gegeben — aber sie überließen diese Sorge regelmäßig den Landesherren. Daß der Leipziger Kanzler damals eingriff, erklärt sich vielleicht auch daraus, daß er wiederholt und gerade kurz vorher, 1438, von dem Landesherrn zu einer Reformation der Universität zugezogen war, wie er denn auch wieder 1446 zu einer solchen Reformation zugezogen wurde. Eine selbständige und regelmäßige Aufsicht hat der Kanzler auch über das Prüfungswesen nicht geführt. Auch in Leipzig hat sich deshalb das Kanzleramt nicht weiter zu einer Aufsichtsbehörde entwickelt.

Bezeichnend ist die Art und Weise, wie Kurfürst Friedrich von Sachsen im Jahre 1450 seine Vermittlung in Anspruch nahm, um dem Doktor Johann Groß eine Kollegiatur zu verschaffen. Der Kurfürst schrieb zunächst an die Universität, sie möge die Streitigkeiten beilegen, die über die Besetzung der freigewordenen Kollegiatur entstanden seien, und möge sie dem Doktor Johannes Groß geben. Sodann bat er den Bischof von Merseburg, er möge sich nach Leipzig begeben und dort für die Beilegung des Streits und die Wahl des Joh. Groß wirken¹⁾. Von einer amtlichen Befugnis des Bischofs ist keine Rede, der Kurfürst rechnet auf den persönlichen Einfluß des Prälaten.

Einige Jahre früher verhandelte der Kurfürst in einem ähnlichen Falle allein mit der Universität ohne Vermittlung des Bischofs²⁾. Umgekehrt wandte sich die Universität in den Konflikten mit der Stadt (z. B. über den Fleischmarkt 1470) an den Landesherrn, ohne Ver-

placet, ut decanus inantea de officio suo pro laboribus in 36 fl. summula, quam a promovendis iuxta monetam currentem percipiat, sit contentus. Sed si pastus promovendorum ad tantam summam se non extenderit, suppleat facultas numerum praetaxatum; si quid autem supererit, cedat facultati. Et hoc teneatur, quousque facultas iuxta temporum dispositionem aliter decreverit ordinandum.

¹⁾ Stübel 123 f. n. 106 u. 107.

²⁾ Stübel 115 n. 99. Die Universität beschloß nach Ratungen, und zwar erklärten alle, die Entscheidung liege nicht bei der Universität, die Kollegiatur sei von den Genossen des Kollegiums zu vergeben. Die Sachsen und Polen beschränkten sich auf diese Erklärung, die Meißner und Bayern sprachen den Wunsch aus, daß das Große Kollegium die Bitte des Fürsten berücksichtigen möge. Die Bayern wollten sogar, daß die Universität dem Kollegium diesen Wunsch ausdrücke.

mittlung des Kanzlers, oder verhandelte allein mit der Stadt¹⁾. So wichtig die Fragen waren, der Kanzler hatte kein Recht darauf, zu den Verhandlungen zugezogen zu werden. Er hatte auch in Leipzig kein Recht, das sich dem Aufsichtsrecht des Landesherrn oder in Köln, Basel zc. der städtischen Behörden vergleichen ließe.

Nicht weniger bezeichnend ist, daß der Kanzler auch in den Fragen, welche die Stellung der Universität zu dem Baseler Konzil berührten, keinen leitenden Einfluß gewann. Im Sommer 1446 hatte die Universität in einer Prozeßsache eine Ladung vor das Baseler Konzil erhalten und schwankte, ob sie der Ladung folgen solle. Sie fragte den Bischof von Merseburg um Rat, aber als dieser nun mitteilte, daß er mit zahlreichen anderen Bischöfen und Herren von dem Baseler Konzil abgefallen sei und den Papst Nikolaus anerkannt habe, ging die Universität doch ihren eigenen Weg und schickte Gesandte nach Basel²⁾.

Als Kanzler hatte der Bischof von Merseburg über Leipzig rechtlich nur die Gewalt, die aus seiner Befugnis floß, die Lizenz zu verleihen, und schon früh wurde es Regel, daß er diese Befugnis einem Professor übertrug oder auch gegen Lieferung eines Fäßchens guten Wein oder Zahlung von 8 Gulden verpachtete³⁾.

Noch schneller verlor das Kanzleramt in Wien seine Bedeutung. Es war verbunden mit der Stellung des Propstes von S. Stephan⁴⁾ oder, wie man meist sagte, Omnium Sanctorum, deren Verleihung dem Landesherrn zustand⁵⁾, und als 1484 ein Streit über den rechten Besitz der Kanzlerbefugnis entstand, entschied darüber ebenfalls der Landesherr⁶⁾. Der Landesherr berief also auch den Kanzler der Universität. Auch in Wien spielte, um das zunächst

¹⁾ Stübel p. 185 ff. n. 151. 152 u. 153. Dazu S. 193 n. 154 die wieder ohne Beziehung des Kanzlers getroffene Entscheidung des Fürsten.

²⁾ Stübel p. 112 n. 96. Breßler, Die Stellung d. deutschen Universitäten zc. S. 69 f., sowie unten Kapitel 5.

³⁾ Gretschel S. 90 f. Dazu die Anmerkung S. 91.

⁴⁾ Georgius dei et apostolice sedis gracia Prepositus ecclesie Omnium Sanctorum alias S. Stephani Vienne nennt sich 1387 der Kanzler Georg von Lichtenstein. Höller, Specimen historiae Cancellariorum p. 35.

⁵⁾ Genauer gesagt stand dem Landesherrn die thatsächlich meist gleichwertige Präsentation zu, wovon Beispiele bei Höller S. 44. 48. 84 f. u. f. w. verzeichnet sind.

⁶⁾ Höller p. 83.

zu erwähnen, der Kanzler bei den Beratungen der Universität über ihre Stellung zu dem Schisma und dem Konzil keinerlei Rolle. Als z. B. im Jahre 1408 die in Pisa versammelten Karbinäle an die Wiener Universität Briefe sandten mit der Aufforderung, Vertreter zu einem in Pisa zu haltenden Konzil zu entsenden, versammelte der Rektor die Doktoren und Magister, und hier wurde eine Kommission gewählt, welche eine Reihe von Beschlüssen vorbereitete, die dann die Universität annahm und dem Landesherrn wie dem Bischof der Diözese und anderen Bischöfen und Großen mittheilte, um sie zu bewegen, das Konzil zu beschicken. Von dem Kanzler geschieht weder bei der Beratung noch nachher auch nur eine Erwähnung, obwohl er doch als Propst von S. Stephan eine bedeutende Stellung unter dem Klerus einnahm¹⁾, und ein etwaiges Recht der Ueberwachung und Leitung gerade bei solchen kirchlichen Fragen hätte zur Geltung bringen müssen.

Ueber die Ausübung der Rechte, die mit der Verleihung der Lizenz verknüpft waren, erwuchs der Universität mancherlei Streit mit dem Kanzler. So schon 1386 und noch mehr 1391. Damals war die Stelle des Propstes von S. Stephan nicht besetzt und das Kapitel delegierte seinen Dekan, um die Rechte des Kanzlers auszuüben. Dagegen machte die Fakultät auch keinen Einwand geltend, aber lauter Protest wurde erhoben, als der stellvertretende Kanzler nun bei der Ernennung der Examinatoren gegen die Regel eine Nation überging. Der neuernannte Propst erklärte dann (1392), er werde darin sich dem Herkommen fügen, aber er verletzte nun die Ordnung der Fakultät darin, daß er einen Magister in die Prüfungskommission berief, der nicht actu regens war. Die Fakultät weigerte sich nun, die Examinatoren zu beeidigen, die Sache wurde dem Rektor zur Entscheidung vorgelegt und endlich durch den persönlichen Einfluß des angesehenen Magisters Heinrich von Hessen dahin beglichen, daß die Fakultät erklärte, aus persönlicher Achtung und Ehrfurcht vor

¹⁾ Conspectus I, 88 f. Den gleichen Eindruck erhält man von den Verhandlungen der Universität im Jahre 1407, als Papst Gregor XII. ihr schrieb, daß er alles zu thun bereit sei, um die Einheit der Kirche herzustellen. Conspectus I, 79. Auch bei dem großen Konflikt zwischen Stadt und Universität wegen eines von den Bürgern verwundeten und im Gefängnis verstorbenen Studenten im Jahre 1414 ist von dem Kanzler keine Rede, der Landesherr vermittelt. Conspectus I, 102 f. Zu den Verhandlungen über Pisa s. Rink I, 2, 35. n. XIV.

dem Propst die von ihm als Kanzler getroffene unrichtige Anordnung für dies eine Mal gutheißen zu wollen ¹⁾. Der Streit ging die folgenden Jahre noch fort und erst 1397 scheint die Sache durch eine Regelung beigelegt zu sein, nach der der Kanzler für die Prüfung der Lizentiaten zwei Magister actu regentes ernannte und der Fakultät überließ, vier andere hinzuzuwählen ²⁾.

Zu diesen Konflikten mit der Artistenfakultät trat ein Konflikt des Kanzlers mit der Universität, als der Kanzler 1397 die Herausgabe des bei ihm verwahrten großen Siegels der Universität weigerte, das die Universität zu einer feierlichen Besiegelung benutzen wollte. Da alle Verhandlungen nichts fruchteten, wandte sich die Universität an den Bischof von Freising und an die Landesfürsten mit der Bitte um Schutz gegen den Mißbrauch, den der Kanzler mit der Bewahrung des großen Siegels treibe. Da auch dies nichts half, so begab sich der Rektor ³⁾ auf Grund eines nach Fakultäten gefaßten Beschlusses

¹⁾ Ueber den Streit von 1391 f. Conspectus I, 55 ff. Ueber den Streit von 1386 die Mittheilungen aus den Acta facultatis artium bei Höller, Specimen historiae Cancellariorum p. 25 u. p. 34. Die Statuten von 1389 haben tit. XVI (Rinf 2, 201) die etwas sonderbare Umschreibung des Kanzlers: *examinatoribus licenciandorum per habentem potestatem et auctoritatem rite deputatis* . . . Der Gegenstand des Streites könnte an einen Kampf der Universität Paris mit dem Kanzler erinnern, aber der Verlauf zeigt dann erst recht lebendig den Unterschied.

²⁾ Conspectus I, 64.

³⁾ Conspectus I, 66. Petierat fortassis M. Andreas de Hispania s. theologiae doctor testes sui gradus literarii que honoris literas majori Universitatis sigillo muniri, quod hactenus apud Cancellarium conservabatur. Quare petitum id saepius ab eodem per rectorem at impetratum nunquam est. Missi hinc etiam delecti ex universitate doctores ad episcopum Frisingensem atque ad principes ipsos, qui privilegia Alberti Archi-Ducis eisdem exhiberent rogarentque, ut ea adversus cancellarii vim tueantur. Verum cum neque hac ratione obtineri aliquid potuisset, e consilio facultatum Universitatis rector ipse cum aliquot magistris duobusque notariis publicis cancellarium adiit, solenni rite protestatus, omnia facta vel facienda predicti sigilli auctoritate, nisi quantocius redderetur, ab universitate pro non actis atque irritis habenda. Questus etiam plurimum est de damnis atque expensis ob negatum sigillum universitati illatis statimque novum aliud fieri praecepit, ad quod facultas artium 4 libras, theologiae et iuris libras tres, duas medica contulere. Wie der Kanzler dazu gekommen war, dies seltener gebrauchte Siegel zu bewahren, das läßt sich nicht erkennen. Es wird aber ein äußerlicher oder zufälliger Grund gewesen sein, kein besonderes Recht des Kanzlers.

der Universität in Begleitung mehrerer Magister und zweier Notare zu dem Kanzler und erklärte in feierlicher Form, wenn der Kanzler das Siegel nicht herausgebe, so höre es hiermit auf, Siegel der Universität zu sein, und alle mit ihm fortan etwa noch besiegelten Akte würden von der Universität als nichtig angesehen werden. Zugleich beklagte er, daß der Kanzler durch sein Verhalten der Universität unnötige Kosten mache. Die Universität ließ nun in der That ein neues Siegel herstellen und hatte damit dem Mißbrauch der Rechte des Kanzlers ein Ende gemacht.

Mehr und mehr wurde es Brauch, daß der Kanzler auch die ihm auf Erteilung der Lizenz zustehenden Rechte nicht persönlich ausübte, sondern einem der Professoren der Fakultät übertrug¹⁾. Von Zeit zu Zeit kam es dann doch wieder zu Konflikten, namentlich auch, als Joh. Cuspinianus²⁾ mit dem Amt eines Kanzlers das eines Super-

denn sonst würde die Universität nicht einfach durch Herstellung eines anderen Siegels den Kampf haben beenden können.

¹⁾ Vgl. zur Geschichte der Kanzler in Wien Fr. Höller, S. J. Specimen Historiae Cancellariorum universitatis Viennensis (Viennae 1729) und Rink I, 138 f.

²⁾ Conspectus II, 78. Interea domi haud suae archigymnasio lites et minora deerant bella, quae ei cum Cancellario universitatis ac Superintendente Joanne Cuspiniano ob promovendi ad literarios honores jura intercesserant . . .

Ich füge hier eine Bemerkung von Rink an (I, 134), die einer Ergänzung bedarf. Richtig sagt er: „Er (der Kanzler) für seine Person nahm fast keinen Einfluß auf die Universität.“ In der Anm. 150 fügt er hinzu: „Die Geschichte der Kanzler teilt sich mit sehr scharfer Abgrenzung nach den drei geschichtlichen Perioden der Universität. Solange letztere selbst noch clerica war, blieb auch seine Einflußnahme sehr gering. Seit dem Zeitpunkt aber, als die Universität sich selbst säkularisierte, wurde seine Stellung eine ganz andere. Von da an war er das Organ, der exponierte Wächter der Kirche; er kontrollierte die Schule in kirchlicher Beziehung; in seine Hände legten die Doktoranden das katholische Glaubensbekenntnis ab. Dieses sein Aufsichtsrecht verlangte es auch, daß er, was vorher nie geschehen war, im Räte der Universität erscheine und sich um ihr Gebaren bekümmere. — In der dritten Periode, nachdem die Universität zu einer reinen Staatsanstalt geworden war, nahm folgerichtig auch sein Einfluß wieder ab.“ Die Begründung dieser wechselnden Stellung ist nicht richtig. Der Kanzler ist von vornherein nicht der Vertreter der Kirche gewesen, sondern der öffentlichen Gewalt, die hier vom Papste, dort vom Kaiser, dort vom Landesherren repräsentiert wurde. Auch im einzelnen würde die Durchführung des Rink'schen Gedankens Schwierigkeiten begegnen. Richtig ist aber die Thatsache, daß der Kanzler Paul von Ober-

intendenden vereinte, aber es handelte sich meist um Formalien bei den Promotionen.

In manchen Universitäten, wie Köln und Erfurt, trat der Kanzler noch weniger hervor und die Summe ist: Das Amt des Kanzlers lieb große Ehre ¹⁾, hatte aber an den deutschen Universitäten regelmäßig nur geringe Bedeutung. An vielen Universitäten, z. B. in Heidelberg, Wien, Freiburg, Basel, Köln, diente es fast nur dazu, den betreffenden Prälaten kleine Einkünfte zu sichern, die hier und da, wie in Freiburg, sogar durch eine Art Rente oder Pacht ersetzt wurden ²⁾. Gelegentlich haben die Kanzler allerdings ihre Befugnis

stein 21. Mai 1519, also in der Zeit, da die Periode des Mittelalters in Wien zum Teil infolge der Ausbreitung protestantischer Anschauungen ihr Ende erreichte — aber ehe diese religiösen Neuerungen in Wien Bedeutung gewannen — den Versuch machte, großen Einfluß auf die Universität zu gewinnen. Er griff auf den oben angeführten Satz des Stiftungsbriefs von 1365 zurück, welcher den Kanzler ermächtigte, den Rektor zu investieren. Er ließ sich nicht überzeugen, daß dieser Satz durch das zweite Privileg beseitigt sei, der Kanzler habe dazu seine Zustimmung nicht erteilt — und so entzündete er einen Streit, der neben den religiösen Irrungen die Universität schwer schädigte und die Reformen von 1533—54 notwendig machte. Rinz I, 250—54. Der Ursprung des Streites lag aber nicht in einem Betonen von Rechten der Kirche oder auch von Rechten, die die Kirche dem Kanzler verliehen hatte, auch nicht von Rechten, die dem Kanzler regelmäßig zuzustehen pflegten, sondern der Kanzler erhob einen Anspruch, der ganz ungewöhnlich war, und stützte sich auf eine landesherrliche Verleihung, auf den Stiftungsbrief des Herzogs Rudolf.

Recht bemerkenswert ist übrigens noch, daß auch bei der Verfolgung des Doktor Johann Kaltenmarkter im Jahre 1492, der ketzerischer Äußerungen verdächtig war, der Kanzler nicht erwähnt wird. Conspectus II, 54. Rinz I, 2, 25 f.

¹⁾ Die Kardinäle, welche die Universität Wien zu dem Pisaner Konzil von 1511 einluden, nannten den Kanzler gleich nach dem Rektor. Der Brief ist abgedruckt Conspectus II, 75 f. Reverendis et egregiis patribus rectori cancellario deputatis et consiliariis magistris et doctoribus almae universitatis studii generalis Viennensis.

²⁾ Für Freiburg war der Bischof von Basel Kanzler, hierzu ernannt durch den Bischof von Konstanz, der von Calixt III. mit der Errichtung der Universität Freiburg betraut worden war. Schon seit 1472 unterhandelte sie mit ihm und erreichte, daß er anfangs von Jahr zu Jahr, dann von zehn zu zehn Jahren auf die Ausübung seines Amtes verzichtete. Als Entschädigung zahlte ihm die Universität für je zehn Jahre zehn Gulden, welche zur Hälfte von den am meisten bei den Promotionen beteiligten Artisten, zu einem Viertel von den Theologen und Juristen und zu einem Viertel von der Universitätskasse getragen wurden. Schreiber I, 14.

benutzt, um die Universität in Verlegenheit zu bringen und zu irgendwelchen Zugeständnissen zu nötigen, in ähnlicher Weise, wie das oben von Wien geschildert wurde; aber es waren Kämpfe um Kleinigkeiten, die an der ganzen Entwicklung nichts änderten!

In Ingolstadt scheint man das Amt anfangs überhaupt für unnötig erachtet zu haben; die beiden älteren Entwürfe des Stiftungsbriefes kennen es wenigstens nicht, es tritt erst auf in einem Zusatz am Rande (Prantl I, 26 f. und II, 19).

Die Universität Rostock erwarb 1427 das Privileg, wenn der Kanzler ohne triftigen Grund die Lizenz verweigere, so sollte der Rektor zusammen mit einigen Doktoren die Lizenz erteilen. Dies Privileg ist ähnlich dem Prager Privileg von 1405, sonst wohl einzig in seiner Art, aber es entfernt sich keineswegs von den Bahnen, in denen sich die Entwicklung des Kanzleramtes an den deutschen Universitäten bewegte. Es charakterisiert sie vielmehr besonders deutlich ¹⁾.

¹⁾ Krabbe S. 60 f. und Sehling, Daniel von Superville S. 168. Abgedruckt: Etwas von gelehrten Rostockischen Sachen. Rostock 1797. S. 38 ff. u. 257 ff. Martinus episcopus servus servorum dei ad perpetuam rei memoriam: Etsi cunctis quos clericalis status includit adversus conatus impedire querentium ex injuncte nobis servitutis officio paternis assistere debeamus affectibus, illis digne qui virtutum sciencieque studiis, per que et honorabilium bonorum noticia panditur justicie, cuius tam gencium quam naturale jus equa incedit rectitudine, stabilitur fundamentum, vanis oblectacionibus semotis insistere non tepescunt, potissimis nos decet conservationis adesse presidii, idque totis efficere curis, ut eos quietis et tranquillitatis ardore diffusis a cunctis impedimentis atque turbacionibus relevemus: dudum siquidem per alias nostras literas ad devotam supplicacionem dilectorum filiorum nobilium virorum Johannis et Alberti ducum Magnopolensium in oppido Rostoccensi Zwerinensis dioceseos tanquam in loco aeris temperie polito, singularum rerum humano usui necessariarum ubertate referto, studium generale in facultate qualibet preterquam in theologia auctoritate apostolica statuimus et eciam ordinavimus, ut deinceps in eisdem facultatibus perpetuis temporibus studium vigeret generale et preservaretur ibidem, singuli vero qui cursu feliciter consumato in ea facultate qua hujusmodi inhesere studio bravium obtinere meruerint sibi que eciam pro aliorum erudimento docendi licenciam ac doctoratus sive magisterii honorem pecierint elargiri, per ipsorum inibi doctores sive magistros episcopo Zwerinensi, quem cancellarium studii in eodem opido perpetuo esse voluimus constituimus pariter et ordinavimus, ecclesia vero Zwerinensi vacante archidiacono Rostoccensi in eadem ecclesia pro tempore existentibus sive aliis ab ipsis pro tempore deputandis presentarentur et ab illis, si servatis consuetudine et modis super talibus in certis tunc

In Tübingen war der Kanzler ein Mitglied der Universität und eines der Universität inkorporierten Stifter¹⁾, und es wurde in den Statuten von 1477 festgestellt, daß der Kanzler von der den übrigen Professoren obliegenden Pflicht, das Rektorat zu übernehmen, frei sei²⁾. Diese Bestimmung bezeichnet die veränderte Stellung des Tübinger Kanzlers. Solange der Gedanke noch lebendig war, daß der Kanzler als eine außerhalb der Universität stehende Gewalt die Prüfungen und Promotionen überwachen sollte, wäre es nicht denkbar gewesen, den Kanzler zum Rektor zu wählen. Diese Vereinigung des Kanzleramtes mit einer Art von Professur war eigentlich eine Aufhebung des Amtes. Aber freilich war es die Konsequenz der Thatsache, daß die Kanzler ihre Vollmacht an Professoren zu übertragen oder zu verpachten pflegten. Wenn das Amt nur dazu diente,

expressis aliis studiis generalibus observari solitis ad hoc existerent ydonei sufficientesque reperti, licentiam et honorem sortirentur et reportarent antedictos, prout in ipsis litteris plenius continetur. Cum autem sicut exhibita nobis nuper pro parte dilectorum filiorum rectoris et universitatis dicti studii petitio continebat, plerumque contingat ipsum episcopum agere in remotis, et etiam ipse presens et ab eo deputatus pro tempore loco et tempore congruis requisiti ad hoc recusant attendere seu absque causa rationabili se difficiles exhibeant in hujusmodi licentia concedenda, in scolarium dicti studii prejudicium dispendium et gravamen pro parte eorundem rectoris et universitatis nobis humiliter fuit supplicatum, ut providere ipsis super hoc de opportuno remedio dignaremur. Nos itaque hujusmodi supplicationibus inclinati volumus ac ipsis rectori et universitati auctoritate predicta tenore praesentium concedimus: ut postquam episcopus vel aliquis deputandorum ab eo ad dandum licentiam doctorandi sive insignia doctoratus et magisterii hujusmodi recipiendi et alia in permissis et circa illa necessaria faciendi debite requisitus sive requisiti absque rationabili causa noluerit dare licentiam aut illam dare distulerit, ex tunc rector dicte universitatis una cum duobus vel tribus magistris seu doctoribus ad hoc per eandem universitatem deputandis licentiam hujusmodi concedere in omnibus et per omnia possit et valeat alias juxta ipsarum litterarum continenciam et tenorem sicut dictus episcopus et deputatus seu deputati ab ipso pro tempore facere possent aut valerent. Non obstantibus etc. (1427, Febr. 28). Vgl. das ähnliche Privileg Jnnozenz' VII. für den Rektor von Prag von 1405. Monum. Un. Prag. II, 1, p. 413 f.

¹⁾ Des Georgstifts, das aus der Vereinigung verschiedener Pfründen gegründet wurde, um zehn Magistern und Doktoren in diesen Pfründen die Besoldung zu sichern. Tübinger Urk. p. 18.

²⁾ Statuten von 1477. Urkunden d. Univ. Tübingen S. 43: Ab hac autem rectoris electione dominum cancellarium universitatis plebanum loci pro tempore excludimus, quos ab onere hujusmodi exemptos esse volumus et supportatos.

den Prälaten Sporteln zu tragen, so war es unnötig, und wenn die Kanzler ihre Befugnis doch einem Professor überwiesen, so wurde sie besser gleich von vornherein einem Professor verliehen. Auch kann man darauf hinweisen, daß Konrad von Gelnhausen, der als Dompropst von Worms Kanzler¹⁾ von Heidelberg war, sich am 14. Dezember 1388 unter dem zweiten Rektorate seines Freundes Marsilius in die Matrikel einschreiben und damit in die Schar der Glieder und Unterthanen, *membra et supposita*, der Universität aufnehmen ließ und die Rechte und Pflichten eines akademischen Lehrers an der Universität übernahm. Bei Konrad von Gelnhausen wirkten offenbar die Erinnerungen von Paris nach, wo die Kanzler vielfach zugleich als Lehrer an der Universität wirkten, auf Grund der besonderen Entwicklung des Pariser Kanzlerariats, die nicht leicht auf andere Universitäten übertragen werden konnte und auf deutsche Universitäten nicht übertragen worden ist. Gegenüber der Bedeutungslosigkeit, zu der die Leitung der Prüfungen durch den Kanzler meist herabsank, war diese Tübinger Einrichtung ein Weg zur Erneuerung des absterbenden Amtes, und der Tübinger Kanzler erwarb denn auch noch andere Befugnisse und behauptete eine ausgezeichnete Stellung unter den Gliedern der Universität bis auf unsere Tage.

Wohl machte sich im Verlauf der Periode das Bedürfnis einer wirksamen Ueberwachung der Universitäten in steigender Weise geltend, aber es waren die Landesherren und ihre Kommissare, es waren die Deputaten, Provisoren und Ratsherren von Basel, Köln, Rostock, Erfurt, Greifswald, welche die Reformationen vornahmen, unfähige Lehrer beseitigten, andere beriefen oder bestätigten, Streitigkeiten im Lehrkörper schlichteten, die Finanzen und Bauten überwachten, Schenkungen auswirkten, entgegennahmen und, wie in dem Kampfe der Stadt Erfurt um das Amponianum oder in den Bemühungen von Köln um die zweite Pfründe, verteidigten und sicherten. Es waren nicht die Kanzler, die in diesen Geschäften hervortraten, und es war

¹⁾ Köpfe, Matrikel I, 25: Item venerabilis dominus Conradus prepositus Wormaciensis, cancellarius hujus alme universitatis. Nichil dedit (für die Immatrikulation) doctor sacre theologie. Dazu Thorbecke I, 21 und Anm. 29, der noch aus den Acta universitatis I, 13 mitteilt, daß Konrad von Gelnhausen extraordinarie über das decretum las. An dieser Stelle wird er auch als doctor decretorum bezeichnet, während die Matrikel nur seine theologische Doktorwürde erwähnt. Er starb bereits 1390, April 13.

nicht das Amt des Kanzlers, von dem man Abhilfe erwartete, und dem diese Aufgabe zufiel. Am 1. September 1468 baten 75 Scholaren des kanonischen Rechts in Köln die städtischen Provvisoren — heute würden wir sagen die Schuldeputation der Stadt — um die Berufung des Heinrich von Bemel in die vakante Professur des ersten Kanonisten. Die Stadt berief aber den Wilhelm Kairmann von Werden, um den 23 Studenten gebeten hatten. Werden hatte in Köln selbst seit 1450 studiert und wurde hier auch 1460 zum *baccalarius juris canonici* promoviert, hatte dann aber die juristische Doktorwürde nicht in Köln, sondern in Pavia erworben. Nun galt aber in Köln die Vorschrift, wer dort drei Jahre die Rechte studiert oder gar den Baccalar erworben habe und dann nicht in Köln, sondern an einer anderen Universität den Doktorgrad erwerbe, der solle als ein Verächter der Universität angesehen und zur Strafe bei etwaiger Rückkehr nicht in das Doktorenkollegium der Fakultät aufgenommen werden. Die Fakultät, die bis dahin in dieser Berufungsangelegenheit nur durch die Scholaren vertreten war, wandte sich an die Universität und diese protestierte gegen die Berufung Werdens. Die Stadt hätte vorher doch die Vorschläge der Fakultät einholen sollen und möge jetzt, da sie einen rechtlich nicht Befähigten ernannt habe, die Ernennung widerrufen und einen Geeigneten ernennen. Zugleich erließ die Universität an Werden ein Verbot, Vorlesungen zu halten. Das Recht, solche Verbote zu erlassen, stand der Universität zu und bildete ein Gegenstück zu dem Recht der Stadt, Professoren zu ernennen. Als Werden doch Vorlesungen hielt, verhängte die Universität die Exkommunikation über ihn und über alle Studenten, die ihn hören würden. Sobald diese Scholaren dann in anderen Vorlesungen erschienen, verließen die Magister die Ratheder und die ganze Lehrthätigkeit geriet ins Stocken. Die Stadt drohte mit Gewalt, die Universität mit Wegzug und Verlegung des Studiums in eine andere Stadt und bat Kaiser und Papst um Hilfe. Schließlich kam es zu einem jahrelangen Prozeß an der Kurie, in welchem die Stadt den kürzeren zog. Aber bereits vorher hatte sie Werden zum Rücktritt veranlaßt, der ihm durch eine Berufung nach Ingolstadt 1472 erleichtert wurde, und einen anderen Doktor mit der Professur betraut¹⁾. Grundsätzlich hielt jedoch die Stadt ihr Recht aufrecht, die

¹⁾ Reussen, Westf. Ztschr. IX, 379 ff.

mit bestimmten Besoldungen versehenen Professuren, und es waren das die wichtigsten und einflußreichsten, nach ihrem Ermessen zu besetzen. Es entspricht das ganz dem Recht des Landesherrn, die Professuren der oberen Fakultäten zu besetzen. In diesem ganzen Streit, bei dem doch Wert und Ordnung der Promotionen vorzugsweise in Verhandlung standen und die Bedingungen, unter denen sie vollzogen wurden, spielte der Kanzler keine Rolle. Er scheint keinerlei Einfluß weder auf die rechtliche Entscheidung über die Berufung des Gelehrten zu haben, noch auch nur als sachverständiger Berater zugezogen zu sein.

Einige Vorgänge und Persönlichkeiten scheinen dieser Auffassung des Kanzleramtes zu widersprechen, aber eine nähere Untersuchung beseitigt diesen Schein und bestätigt die Richtigkeit. Außer der bereits erwähnten Stellung Cuspinians in Wien kommt da vor allem Johann von Dalburg in Betracht, von dem man zu rühmen pflegt, daß er im edelsten Sinne des Wortes der Kurator, also Leiter und Pfleger, der Universität Heidelberg gewesen sei. Allein was Dalburg in Heidelberg leistete, das gelang ihm nicht als Kanzler, sondern durch seinen Einfluß auf den Landesherrn und durch den Kreis von Humanisten, den er um sich zu vereinigen wußte. Kanzler war Dalburg nur etwa 2 Jahre, 1480—82¹⁾, und aus dieser Periode hören wir von seinen Geschäften mit der Universität nur, daß er ihr eine Forderung des Kurfürsten überbrachte, eine medizinische Lektur einem von dem Kurfürsten gewünschten Doktor zu überweisen. Offenbar handelte er hier nicht als Kanzler der Universität, sondern als Vertreter des Kurfürsten, wie denn der Kurfürst im Jahre 1479 der Universität eine ähnliche Forderung durch seinen Hofmeister Blicher Landschad übermitteln ließ. Die Lizenz hat Dalburg auch nicht selbst erteilt, sondern dem Herkommen nach durch einen Vizkanzler, gewöhnlich den Dekan der Fakultät²⁾. Als die Periode, in der Dalburg das geistige Leben Heidelbergs befruchtete, denkt man übrigens zunächst die Zeit, da er Bischof von Worms war, 1482—1503, jedenfalls bedeutet sie die längste und die bedeutendste Zeit, und in dieser Zeit war Dalburg nicht Dompropst und Kanzler der Universität, sondern

¹⁾ Hauß I, 146. S. 144 stellt Hauß hier in sehr dankenswerter Weise die Hauptdaten über die Kanzler zusammen und ihre Gewohnheit, sich Vertreter zu bestellen.

²⁾ Siehe das Album magistrorum artium bei Töpke, Matritel II, 411 f.

Bischof von Worms und daneben noch bis 1498 Kanzler des Kurfürsten. Das Kanzleramt erscheint in Heidelberg gerade in jener Zeit nur mehr als eine lästige, um nicht zu sagen überlebte Einrichtung. Im Jahre 1489 hatte die Universität mit dem damaligen Dompropst und Kanzler Peter Anton von Klapis einen Streit über seine Kompetenzen. Er wollte Einnahmen haben von seinem Recht; aber die Universität antwortete, die Kanzler hätten bisher die Promotionen immer unentgeltlich vorgenommen bezw. durch Vizekanzler vornehmen lassen. Der Kanzler klagte nun, man habe ihm niemals Handschuhe und Barette geliefert, wie das in Bologna, Paris und Mainz üblich sei. Die Artistenfakultät übersandte ihm darauf eine Zusammenstellung der für die Prüfungen und Promotionen geltenden Vorschriften und Gewohnheiten. Danach habe der Kanzler mit den Examinatoren bei der Prüfung auf eine Erfrischung an Brot, Käse und Wein Anspruch, und bei der Verleihung der Lizenz auf ein Maß Malvasier und ein Pfund Zuckerwerk. Den bei der Erteilung der Lizenz anwesenden Doktoren und Magistern haben die Kandidaten das prandium Aristotelis auszurichten, im übrigen weder dem Kanzler noch den Doktoren etwas zu geben. Auf Grund dieser Zusammenstellung bittet die Fakultät, der Kanzler möge seine Befugnisse ihrem Dekan als seinem Stellvertreter übertragen, der aus Eifer für die Fakultät die Geschäfte gern übernehmen werde, nämlich die Prüfung leiten, das prandium Aristotelis anordnen und die bei der Erteilung der Lizenz übliche Ansprache halten.

In bloßen Formalien erschöpfte sich also in Heidelberg das Amt des Kanzlers zur Zeit Dalburgs¹⁾. Der Kurfürst trat für die Forderung ein, und zwar für alle Fakultäten, und mit Bezug auf den Wunsch des Fürsten ernannte nun der Kanzler die Dekane der Fakultäten zu seinen Stellvertretern, aber so, daß er sich sein Recht auf

¹⁾ Winkelmann I, 196. Der Schluß des merkwürdigen Altenstückes von 1489, Januar 28, lautet: Item his attentis petit facultas arcium humillime, ut prefatus dominus cancellarius velit committere vices eius decano facultatis arcium, qui loco sui huiusmodi expediat, qui et zelo facultatis arcium habebit facere et id oneris perficere, scilicet examen regere, prandium Aristotelis disponere et eiusdem computacionem, solucionem et satisfactionem nec non recommendacionem et arengam fiendam in licentiatura examinatorum coram universitate procurare. Diese Geschäfte hatten übrigenß die Dekane schon an sich.

das Amt ausdrücklich wahrte, die Stellvertretung zunächst nur auf 4 Jahre aussprach und forderte, daß man ihn bei Promotionen in den oberen Fakultäten rechtzeitig benachrichtige, damit er, wenn nötig, in Person zugegen sein könne¹⁾. Es scheint, als sei die Anerkennung der Rechte des Kanzlers zeitweise außer Übung gekommen und in Gefahr gewesen, der Vergessenheit zu verfallen, als habe der Kanzler zunächst dieser Gefahr entgentreten wollen.

Auch darauf ist noch hinzuweisen, daß der Kurfürst sich zu den Verhandlungen mit der Universität über Ergänzung des Lehrkörpers nicht des Kanzlers der Universität bediente, sondern seines Kanzlers Ruehorm. Ebenso war es bei den Verhandlungen des Kurfürsten um ein Auditorium für einen Dozenten des römischen Rechts und wieder für einen Bruder Reuchlins, der über griechische Sprache lesen sollte (1498), bei dem langwierigen Barettstreit zwischen Artisten und Juristen, bei dem Streit über die von Franziskanern veranstaltete Disputation (1501), bei der Neuordnung der Ferien (1503), bei Beurteilungen von Professoren, die den Kurfürsten zum Reichstag begleiten sollten (1509). Bei allen diesen und ähnlichen Geschäften²⁾ und Eingriffen des Kurfürsten ist von dem Kanzler der Universität keine Rede.

Uebrigens erstreckte sich auch Dalburgs Einfluß auf das geistige Leben weniger auf die Ordnungen der Universität und ihre Reform, als auf die Unterstützung und Anregung, die er den Humanisten zu teil werden ließ. Wir müßten ihm sonst das Zeugnis ausstellen, daß er vergeblich gearbeitet habe, denn gerade nach der Zeit seines Wirkens in Heidelberg traten an der Universität die Mängel zu Tage,

¹⁾ Hauß I, 147 (dazu Winkelmann II, 57 n. 513): Er gewährt den Desertanen aperiendi examen ac licenciam concedendi volentibus promovendi ad quatuor annos proxime venturos secundum consuetudinem hactenus servatam in ipsa alma universitate. Hac tamen condicione et spe, quod prefati vicarii sive vices meas gerentes me recognoscere cancellarium, a quo auctoritas promovendi dependet in iuribus mihi tanquam cancellario debitis; desidero eciam et ita predictis meis vicariis comitto, et (l. ut) quociescunque aliqui erunt in majoribus facultatibus promovendi, mihi significare velint, ut si tempus postulaverit, valeam presens promocionibus illis interesse.

²⁾ Runbe davon geben die Regesten bei Winkelmann II, 54 ff., besonders n. 490. 493. 495. 541. 543—49. 559. 560. Wegen der Forderung für römisches Recht und griechische Sprache 562 und 566 u. f. w.

die dann tiefgreifende Pläne einer Neugestaltung in Anregung brachten. Auch zeigen die in jener Zeit (1492) verfaßten Statuten der Juristen nichts von seinem Geiste, sondern sind ganz in der hergebrachten Weise bemüht, die Formalien zu regeln und die Leistungen der Kandidaten zu bestimmen. Sogar der Laden ward festgesetzt, aus dem das Zuckerkorn geholt werden mußte, das der fremde Baccalar bei seiner Rostifikation den Doctoren zu übersenden hatte. Auch daß er statt dessen den Wert in Geld senden dürfe¹⁾.

Der Kanzler war nicht Organ der Kirche.

Diese ganze Entwicklung des Kanzleramtes zeigt zugleich, wie falsch es ist, dies Amt als ein Organ der Kirche und als Vertretung eines ursprünglichen Rechts der Kirche auf die Leitung der Studien an den Universitäten aufzufassen. In Paris hatte es sich aus lokalen Verhältnissen, aus dem Anrecht bestimmter kirchlicher Ämter auf bestimmte einzelne Schulen entwickelt, nicht aus einem Anspruch der allgemeinen Kirche — sonst hätte hier ja auch nicht ein doppeltes Kanzleramt erwachsen können.

An italienischen, französischen und deutschen Universitäten wurde dann allerdings das Kanzleramt vielfach durch päpstliche Autorität ausgerichtet, aber kraft der universalen, weltliche und geistliche Angelegenheiten umspannenden Obergewalt, die jene Zeit dem Papste zuerkannte, und mit der er auch z. B. Stadtrechte und Zollfreiheiten gewährte. Dem entspricht, daß mehrfach das Kanzleramt auch nicht von dem Papste, sondern von den Kaisern und von den Landesherren verliehen worden ist, und daß die Päpste daran regelmäßig keinen Anstoß genommen haben. *Imperiali autoritate concedimus*, sagte Karl IV. in dem Stiftungsbriefe für Perugia, *ut civitas . . . privilegio generalis studii perpetuo gaudeat et utatur possitque ejusdem Civitatis Episcopus . . . per se vel per suum Vicarium . . . de consilio doctorum et magistrorum studii . . . legendi licentiam indulgere licentiare et . . . ad doctoratus apicem promovere*. Ähnliche

¹⁾ Gauß II, 404. *Item quod receptus per facultatem nomine cuiuslibet doctoris facultatem regentis unam libram de speciebus ex apoteca heydelbergensi vel pecuniam ad tantum valorem ascendentem dabit infra tres dies post suam repetitionem sine fara.*

Wendungen lehren in den übrigen Stiftungsbriefen der Kaiser wieder, und mit ihnen ernannte noch über ein Jahrhundert später Maximilian I. den Bischof von Lebus zum Kanzler von Frankfurt. Da Frankfurt dann auch noch ein päpstliches Privileg empfing, so nannte sich der Bischof von Lebus als Kanzler *apostolica et caesarea auctoritate cancellarius studii francophordani*¹⁾. Das sind unmittelbare Zeugnisse dafür, daß das Mittelalter noch nichts wußte von der Lehre, daß die Kirche allein das Recht habe, die Lizenz zum Lehren zu erteilen. Diese Lehre ist eine moderne Theorie, abgeleitet aus der oberflächlich beobachteten Thatsache, daß meist hohe Geistliche zu Kanzlern berufen wurden.

Aber wie um die Wende des 13. und 14. Jahrhunderts der König von Aragonien erklärte, daß er zwar einen hohen Prälaten zum Kanzler seiner Universität ernenne, aber nicht etwa, weil das Amt ein kirchliches sei, und wie die Könige von Neapel auch weltliche Beamte mit den Funktionen des Kanzlers betrauten, so bezeugte auch der König Wladislaus bei der Ernennung des Bischofs von Breslau zum Kanzler der Universität jede Möglichkeit, dies aufzufassen als ein Zugeständnis an ein Recht oder einen Anspruch der Kirche auf dies Amt. Er begründet nämlich die Ernennung des Bischofs von Breslau hierzu mit der Thatsache, daß der Bischof der erste unter den Großen des schlesischen Landes sei. Ihn bewog also zu dieser Ernennung ein ähnlicher Gedanke, wie der, der heute in Preußen an den Universitäten in Provinzialhauptstädten die Oberpräsidenten zu Kuratoren berufen ließ²⁾. Es lag darin keinerlei Gegensatz gegen

¹⁾ Älteste Statuten, Breslauer Universitätsarchiv n. 12 fol. 13.

²⁾ Ueber Lerida f. I, 335 ff., besonders S. 338 Anm. 3, die aus der Carta ordinationis, dem königlichen Stiftungsbriefe, abgedruckte Stelle, die ich hier wiederhole, weil sie die Anschauung der Zeit besonders klar ausspricht: Ita tamen, quod librum et auctoritatem legendi et magistralem dignitatem suscipiant a cancellario nostro vel ejus vicario praefato studio praesidenti, quem semper esse volumus et ordinamus propter honorem ecclesiae et ipsius studii honorem canonicum Herdensem. Quod quidem cancellariae officium volumus esse perpetuum, nec propterea quia canonico Herdensi debemus (vel volumus) ipsum committere . . . dignitas, personatus, officium vel beneficium ecclesiasticum censeatur. Die gleiche Stellung zeigen die Urkunden anderer spanischer Könige (f. Bb. I, 340 f.) und die Päpste erhoben keinen Widerspruch dagegen. Siehe besonders die Urkunde König Peters IV. für Huesca, durch welche er der Stadt das Recht gewährte, ein Generalstudium zu errichten und einzurichten,

die Kirche, keinerlei Absicht, ihr ein sonst zugestandenes Recht zu verschränken, man wollte ja mit der Kirche zusammen gehen, sondern man handelte in derselben Auffassung, die der berühmten Bulle zu Grunde liegt, durch welche Papst Honorius III. 1219 den Archidiacon von Bologna mit der Leitung der Prüfungen und der Verleihung der Lizenz an der Universität beauftragte.

Bis dahin waren die Prüfungen und Promotionen lediglich von den Doktoren vorgenommen, ohne irgend welche Aufsicht; der Papst änderte das ab, aber nicht etwa mit der Begründung, daß die Kirche dazu allein das Recht habe, oder mit dem Tadel, daß sich die Doktoren, die noch dazu größtenteils Laien waren, etwas angemaßt hätten, was ihnen nicht zustehe. Der Papst kennt ein solches Monopol der Kirche nicht, er betraut den Archidiacon mit der Leitung der Prüfung und der Promotion lediglich aus einem praktischen Grunde. Da es häufig geschieht, sagt er, daß in Bologna schlecht Unterrichtete zu dem Lehramt zugelassen werden, weshalb die Ehre des Doktorats gemindert und der Fortschritt der Studierenden gehindert wird, so halten wir zur Wahrung der Ehre und Nuzens der Universität für gut, zu bestimmen, daß fortan niemand mehr in der genannten Stadt zum Lehramt zugelassen wird,

also auch den Kanzler zu ernennen, der die Prüfungen leite (La Fuente, *Historia de la universidades en España* I, 317 f.), und die Bulle Pauls II. von 1464 (La Fuente I, 338 f.), welche erzählt, daß jenes von Peter IV. gegründete Studium später auch durch ein — aber verlorenes — päpstliches Privileg bestätigt, dann aber verfallen und nun durch ein Privilegium des Königs Johann von neuem gegründet und bestätigt sei. Jetzt bitte der König um päpstliche Konfirmation und weitere Privilegien. Der Papst beauftragt einige Prälaten, sich über die tatsächlichen Verhältnisse zu unterrichten und eventuell die gewünschte Konzession und Konfirmation zu vollziehen, für welchen Fall er dem Studium die Privilegien gewähre. Was hier interessiert, ist die Thatsache, daß der Papst keinerlei Anstoß nimmt an dem Vorgehen der Könige.

Ueber Neapel s. I, 323 ff.

Die Urkunden des Königs Wladislaus von Böhmen für Breslau s. im Anhang; die Worte, mit denen er die Wahl des Bischofs zum Kanzler begründet, lauten in dem Stiftungsbriefe: quem (episcopum) sane sicuti inter principes Slesiae primatum obtinere novimus, ita hunc et primum Gymnasii hujus nostri Vratislaviensis cancellarium et moderatorem esse volumus. In dem Berufungsschreiben an den Bischof steht dafür: cujus (gymnasii) te uptote primum Slesie ducem moderatorem eciam constituimus generalemque cancellarium et gymnasiarcham . . .

der nicht vorher von dir auf Grund einer sorgfältigen Prüfung die Lizenz erhalten hat¹⁾.

Die juristische Theorie²⁾, die sich im Mittelalter vielfach mit dem Rechte, Universitäten zu gründen und den Kanzler zu ernennen, beschäftigte, hat denn auch niemals gezweifelt, daß dem Kaiser das Recht zustehe, die Kanzler zu ernennen und zur Erteilung der Lizenz zu ermächtigen, sie hat niemals ein ausschließliches Recht der Kirche und des Papstes auf die Einrichtung und Leitung der Universitäten behauptet, sie war darin ebensowenig schwankend wie in der Praxis, die so zahlreiche Beispiele kaiserlicher Stiftungsbriefe und Kanzlerernennungen kennt. Schwankend war dagegen die Theorie bezüglich des Rechtes der Landesherren. Ich habe an anderer Stelle gezeigt, daß im Laufe des 14. und 15. Jahrhunderts die Vorstellung, daß zur Errichtung von Universitäten die Mitwirkung einer der beiden universalen Gewalten notwendig sei, steigenden Einfluß gewann, in Bezug auf die Ernennung der Kanzler ist das dagegen nicht der Fall. Während kein deutscher Territorialfürst ohne päpstliche oder kaiserliche Autorität eine Universität errichtet hat, hat sowohl der Herzog Rudolf von Oesterreich, März 1365, den Kanzler für Wien ernannt, wie auch der Herzog von Bayern 1472 den für Ingolstadt. Die Ernennung des Wiener Kanzlers spricht nicht so deutlich, weil der Papst Urban V. sie noch in dem gleichen Jahre in seinem Stiftungsbriefe (18. Juni 1365) wiederholte³⁾, aber in Ingolstadt fällt auch

¹⁾ Nach dem bei Rashdall II, 2, 732 gegebenen revidierten Text: Cum sepe contingat ut in civitate Bononiensi minus docti ad docendi regimen assumantur, propter quod et doctorum honor minuitur et profectus impeditur scolarium volentium erudiri; nos eorundem utilitati et honori utiliter prospicere cupientes auctoritate presentium duximus statuendum, ut nullus ulterius in civitate predicta ad docendi regimen assumatur, nisi a te obtenta licentia, examinatione quoque prehabita diligenti, tu denique contradictores si qui fuerint vel rebelles, per censuram ecclesiasticam appellacionis remedio compescas. Dat. Reate IV. Kal. Julii [Pontificatus nostr]i anno tertio. Nulli ergo etc. nostre constitutioni infringere. Si quis autem, etc.

²⁾ Ueber die Theorie s. I, 382 ff. und die Universitätsprivilegien der Kaiser Deutsche Ztschr. f. Gesch. I, 118 ff. Von früheren Arbeiten Savigny, Geschichte des röm. Rechts im Mittelalter III² S. 417.

³⁾ Der Herzog (1365, März 12) ernannte den Dompropst zum Kanzler der Universität und gleichzeitig zum Kanzler des Herzogtums: Rinz II, 12: qui prepositus erit nostri ducatus Austrie et dicte universitatis supremus cancellarius.

dieser Zweifel weg. Hier ging die Stiftungsbulle Papst Pius' II. (April 1459) dem herzoglichen Stiftungsbrief voraus, und Pius II. hatte es einfach unterlassen, einen Kanzler zu ernennen. Unzweideutig nahm er also an, daß das der Landesherr thun könne und der Landesherr hatte ebenfalls kein Bedenken. Weiter hat dann Sixtus IV. dieselbe Anschauung kundgegeben. In den Privilegien nämlich, die er im Jahre 1477 auf Bitten des Herzogs gewährte, um den sinkenden Glanz der Universität zu erneuern und gewisse Schwierigkeiten zu beseitigen, von denen der Landesherr ungünstigen Einfluß fürchtete, hat er keinerlei Klage darüber geführt, daß der Herzog den Kanzler ernannt habe, noch auch einen anderen ernannt, sondern schlechtweg die Anerkennung der in Ingolstadt — also unter dem vom Herzog ernannten Kanzler — erteilten Grade vorausgesetzt und ausgesprochen ¹⁾).

In den päpstlichen Stiftungsbriefen von 1365, Juni 18 (Rint II, 27), und von 1384 (ib. II, 44) ist dann diese Ernennung wiederholt worden.

¹⁾ Die Bulle Pius' II. von 1459 (Reberer IV, 17 n. III) hatte nach dem Sage, der die Errichtung aussprach: *ordinamus, quod in eodem oppido de cetero sit studium generale, illudque inibi perpetuis futuris temporibus vigeat tam in theologia, jure canonico et civili, in medicina et artibus, quam in qualibet alia licita facultate, den Magistern und Scholaren alle Privilegien von Wien zugesichert und dann im besondern das Recht, in Ingolstadt die Grade zu erteilen und zu empfangen. Quodque illi qui . . . magisterii, seu doctoratus honores petierint, illi eis elargiri possint per doctorem, seu doctores, aut magistrum, magistros facultatis ejusdem post rigorem examinis servatis solennitatibus consuetis. Illi vero, qui in eodem studio dicti oppidi examinati et approbati fuerint, ac docendi licenciam et honorem obtinuerint, extunc absque aliis (alia) examinatione et approbatione legendi et docendi, tam in predicto oppido quam aliis universitatibus, in quibus legere vel docere voluerint, plenam et liberam habeant facultatem. Non obstantibus statutis et consuetudinibus ac privilegiis Viennensis ac aliorum studiorum eorandem juramento confirmatione apostolica vel quavis alia firmitate roboratis, etiam si de illis eorumque totis tenoribus specialis et expressa mentio presentibus habenda esset, ceterisque contrariis quibuscunque.*

Die Privilegien Sixtus' IV. für Ingolstadt sind eine Bulle, welche den Klerikern erlaubt, in Ingolstadt auch römisches Recht zu hören (Reberer IV, 103—105, n. XIV), eine andere, welche Konservatoren ernennt (ib. 105—108), ein Residenzprivileg (ib. 109—111), dazu ein Compulsorium (ib. 112), und endlich eine Bulle, welche diejenigen beruhigen soll, die da fürchten, daß die Promotionen in den oberen Fakultäten in Ingolstadt nicht vollgültig seien, weil die Zahl der Doktoren zu klein sei. Diese Bulle (Reberer IV, 113 f. n. XVIII) kommt hier

Ebenso hat Kaiser Friedrich III. 1484 in dem Stiftungsbriefe, durch den er das von Papst Sixtus IV. 1477 privilegierte Generalstudium in Tübingen bestätigte und durch die Fakultät des römischen Rechts erweiterte, nur ausgesprochen, daß auch die Grade in dieser Fakultät erteilt werden könnten, hat aber nicht selbst den Kanzler ernannt und damit dem Landesherrn die Ernennung überlassen. Freilich hatte Tübingen bereits durch das päpstliche Privileg auch eine Fakultät des römischen Rechts und einen Kanzler, der darin die Grade erteilte, aber Friedrich III. ging ja von der Anschauung aus, daß diese Fakultät rechtlich nicht vorhanden sei, ehe er, der Kaiser,

nebst der ersten (ib. 103 n. XIV) zunächst in Betracht; hier hatte der Papst direkte Veranlassung, sein Bedenken über die Bestellung des Kanzlers durch den Landesherrn zu äußern, wenn er irgend ein Bedenken gehabt hätte. Es findet sich aber nichts. Die entscheidende Stelle lautet bei Meberer IV, 114: Cum itaque, sicut exhibita nobis nuper pro parte Ludovici ducis petitio continebat, dictum studium Ingellstat a tempore illius initii pluribus annis satis copiosa multitudine scholarium omnium predictarum facultatum cum lectionibus et aliis scholasticis actibus diligenter continuatum fuerit, et per amplius continuari posset, nisi nonnulli ex scholaribus ejusdem studii etiam sufficientes et ydonei se hactenus a receptione graduum et insigniorum in dictis facultatibus seu aliqua earum propter paucitatem doctorum inibi existentium detraxissent, et in aliis generalibus studiis etiam simili auctoritate erectis promoveri, et hujusmodi insignia capere conarentur, pro parte dicti Ludovici ducis nobis fuit humiliter supplicatum, ut statuere et ordinare, quod ejusdem studii duo vel tres in theologie et medicinae, nec non quatuor aut quinque in juris canonici et civilis facultatibus jam insigniti doctores et simul juncti scolares habiles et ydoneos respective debitis solemnitatibus ad hoc exhibitis, et riguroso precedente examine, in locis publicis et honestis, ad singulos gradus in eisdem facultatibus secundum eorundem scholarium exigentiam promovere et insigniis decorare valeant, et alias in premissis opportune providere de benignitate apostolica dignaremur.

Nos cupientes in dicto studio, prout hactenus viguit et continuatum est, studium ipsum perpetuo continuare et augeri, hujusmodi supplicationibus inclinati, hac presenti pagina perpetuo valitura statuimus et ordinamus, quod ejusdem studii Ingellstat duo vel tres in theologie et medicine, nec non quatuor vel quinque in juris canonici et civilis facultatibus jam insigniti doctores et insimul juncti scolares habiles et ydoneos debitis solemnitatibus (s. wie oben) . . . promovere et insigniis decentibus decorare valeant, quodque promoti et insigniti hujusmodi eisdem honoribus, privilegiis et prerogativis, quibus in Bononiensi et Salamantiniensi studiis promoti et graduati ac insigniis decorati de jure vel consuetudine, aut alias ex apostolicis privilegiis uti et gaudere possunt, uti et gaudere possint. Non obstantibus . . .

sie nicht gewährt habe. Nach dieser Anschauung hatte Tübingen also auch keinen Kanzler, der in *legibus* die Grade erteilen konnte. Die kaiserliche Urkunde ist demnach ein Zeugnis dafür, daß der Kaiser den Landesherrn von Württemberg für berechtigt hielt, den Kanzler zu ernennen, wenn er nur für die Errichtung der Universität bezw. der Fakultät das Privileg der universalen Gewalt habe.

Zwischen dem Polenkönige Kasimir und Papst Urban V. war es allerdings einmal zu Auseinandersetzungen über dieses Recht gekommen. König Kasimir hatte durch Stiftungsbrief vom 12. Mai 1364 in Krakau ein Generalstudium in allen Fakultäten errichtet und seinen Krakauer Kanzler zur Leitung der Prüfungen und Promotionen ermächtigt¹⁾. Nun hatte er aber auch um einen päpstlichen Stiftungsbrief gebeten und unter dem 1. September 1364 hatte Urban V. einen solchen erlassen²⁾. Wie das bei diesen Privilegien nicht selten vorkommt, erwähnte Urban die bereits erlassene Stiftungsurkunde des Königs nicht, aber eine Quelle des Streites wurde es, daß man in Rom auch ihren Inhalt nicht beachtet hatte und in zwei wesentlichen Punkten davon abwich. Einmal errichtete Urban V. das Studium nicht wie des Königs Brief in allen Fakultäten, sondern mit Ausschluß der Theologie, und sodann ernannte er nicht des Königs Kanzler, sondern den Bischof von Krakau zum Leiter der Prüfungen der Universität³⁾. Das ist vermutlich gar nicht in der Absicht ge-

¹⁾ Codex diplom. Cracov. I, 1 n. 1.

²⁾ Codex diplom. Cracov. I, 6 n. 3.

³⁾ Der Stiftungsbrief Urbans V. vom 1. September 1364 (Cod. dipl. univ. Cracov. I, n. 8 S. 6 f.) gebrauchte nicht den Titel *Cancellarius universitatis*, ebensowenig wie der königliche Stiftungsbrief, sondern umschrieb nur das Amt, indem er dem Bischof die Gewalt verlieh, die Lizenz zu erteilen. Die Kandidaten sind dem Bischof vorzustellen *idem quoque episcopus (aut vicarius seu officialis) doctoribus et magistris in eadem facultate actu ibidem regentibus convocatis*, *illos in his quae circa promovendos ad doctoratus seu magisterii honorem requiruntur, per se vel per alium, iuxta modum et consuetudinem, qui super talibus in generalibus studiis observantur, examinare studeat diligenter, easque si ad hoc sufficientes et idonei reperti fuerint, hujusmodi licentiam tribuat et doctoratus seu magisterii conferat honorem. Illi vero, qui in eodem studio dictae civitatis examinati et approbati fuerint ac docendi licentiam et honorem hujusmodi obtinuerint, ut est dictum, extunc absque examine et approbatione alia, regendi et docendi tam in civitate praedicta, quam singulis aliis generalibus studiis, in quibus voluerint, legere vel docere, statutis et consuetudinibus*

sehen, des Königs Ernennung umzustößen, sondern weil es so gewöhnlich war, den Bischof zu ernennen, aber als man nachträglich den Widerspruch bemerkte, da hielt man in Rom fest an der Ernennung des Bischofs und stützte sie durch die Behauptung, den Kanzler zu ernennen sei des Papstes Recht. Diese Behauptung war ein neuer Anspruch, und während das Recht des Papstes, die theologische Fakultät auszuschließen, ohne weiteres anerkannt wurde, ist dies bezüglich des Anspruchs auf Ernennung des Kanzlers nicht geschehen. König Wladislaus hat in dem neuen Stiftungsbriefe, den er 1400 der 1397 durch die theologische Fakultät erweiterten Universität gab, aus der Urkunde König Kasimirs den Satz wiederholt, daß der königliche Kanzler die Prüfungen leite und die Grade verleihe ¹⁾.

Auch Papst Bonifaz IX. ²⁾ hat weder in dem Stiftungsbriefe, durch den er 1397 die theologische Fakultät gewährte, noch auch in der Urkunde von 1401, durch die er die Cistercienser des polnischen Reichs anwies, Theologie nur in Krakau zu studieren und die Grade zu empfangen, irgend eine Bemerkung oder Einwendung dagegen gemacht, und Johann XXIII. wiederholte (28. Juli 1410) in einer Bulle, durch welche er auf Wunsch des Königs Wladislaus alle An-

quibuscunque contrariis apostolica vel quacunque alia firmitate vallatis nequaquam obstantibus, plenam et liberam habeant facultatem.

In dem Schreiben vom 13. September 1364 forberte er den König auf, alle der Universität gewährten Privilegien u. s. w. zu bestätigen und zu beobachten mit Ausschluß des Artikels über den Kanzler: *articulum litterarum tuarum* (des Stiftungsbriefs vom 12. Mai 1364) *quo cavetur, ut cancellarius tuus Cracoviensis, qui foret pro tempore, approbandi examen privatum scolarium in qualibet facultate, quos per doctores seu magistros ad dictum examen more solito poni contingeret, supra illos tanquam supremus omnimodam haberet potestatem, nolumus sub huiusmodi tua concessione et confirmatione inde facienda aliquatenus includi, cum hoc ad nos duntaxat pertineat, qui examinationem et approbationem huiusmodi fieri per dictum episcopum, vicarium seu officialem duximus, ut praemittitur, ordinandum. Nulli ergo hominum liceat hanc paginam nostrae voluntatis et constitutionis infringere, vel ei ausu temerario contrarie; si quis autem hoc attemptare praesumpserit, indignationem omnipotentis dei et beatorum Petri et Pauli apostolorum ejus se noverit incursurum* (Cod. dipl. univ. Cracov. I, 9).

¹⁾ Cod. dipl. Cracov. I, 28, Zeile 22 f.

²⁾ Cod. dipl. Cracov. I, 24 n. 15 und p. 33 f. n. 20.

ordnungen und Erlasse desselben zu Gunsten der Universität bestätigte, ausdrücklich auch diesen Satz¹⁾.

¹⁾ Codex diplom. Cracov. I, p. 87 ff. n. 47, nur änderte er natürlich cancellarius noster in cancellarius ipsius regis, qui esset pro tempore, der Satz lautet infolge des p. 90: Statuit etiam praefatus rex ut quotiescunque aliquos scolares in qualibet facultate per doctores seu magistros ad privatum examen more consueto poni contingeret, super illos cancellarius ipsius regis tanquam summus (der Brief des Königs sagte hier supremus) approbandi hujusmodi examen omnimodam haberet potestatem. Daß hier die ganze Prüfung und die Verleihung der Lizenz verstanden ist, unterliegt keinem Zweifel; das examen privatum war an deutschen Universitäten die rechtlich nicht entscheidende Vorprüfung, tatsächlich war sie jedoch fast immer entscheidend, in Bologna, Perugia u. s. w. war das examen privatum die eigentliche Prüfung, das chaos magnum privati examinis, das rigorosum et tremendum examen (Statuti ed. Malagola p. 114 r. 56). Gegen eine Leitung der Vorprüfung durch den Kanzler des Königs hätte Urban V. sicher keinen Protest gerichtet, wenn dem von ihm ernannten Bischof-Kanzler das öffentliche Examen und die Verleihung der Lizenz geblieben wäre.

Nun haben wir außerdem zwar eine größere Zahl von Urkunden, in denen der Bischof von Krakau namentlich die Inkorporation geistlicher Pfründen zu Gunsten bestimmter Professuren der Universität bestätigt — so Cod. dipl. Cracov. n. 22 p. 30 von 1401, ib. n. 33 p. 58 von 1404, ib. n. 37 p. 66 von 1406 und n. 38 p. 70 von 1406, ohne sich Kanzler zu nennen. In der Urkunde n. 44 p. 79 von 1409 Aug. 14 wird der dagegen als Petrus d. gr. episcopus Cracoviensis nec non cancellarius almae universitatis studii Cracoviensis bezeichnet, und zwar in der Einleitung eines Statuts über die Verteilung der zur Besoldung der Professoren bestimmten Erträgnisse der Kirche S. Florian, und von den beiden Kanonikern, welche von ihm, dem Bischof, den Auftrag erhalten haben, den Rektor und die Magister zu sich zu berufen und an seiner Stelle diese Verteilung zu ordnen und zu regeln. Es ist also anzunehmen, daß der Bischof hier mit gutem Bedacht als Kanzler der Universität bezeichnet wird, weil er in dieser Eigenschaft die Verteilung der Gehälter zu beaufsichtigen und vorzunehmen hatte. Da wir nun aus der Bulle Johannis XXIII. von 1410 n. 47 Cod. dipl. I, 90 wissen, daß der König die Leitung der Prüfung seinem Kanzler (regis cancellario) übertragen, den Bischof von Krakau aber zum Konservator der Universität ernannt und ihn zugleich beauftragt hatte, zusammen mit dem Rektor der Universität die Gehälter der Professoren zu verteilen, so ist es notwendig, anzunehmen, daß man in Krakau das Amt des Universitätskanzlers umgestaltet hatte, daß ihm die Leitung der Prüfungen und die Verteilung der Lizenz nicht zustand, die an allen deutschen Universitäten den eigentlichen Inhalt seines Amtes ausmachten, daß er dagegen Befugnisse hatte, die dem Wiener Superintendenten entsprechen.

Man könnte vermuten, daß die Differenz zwischen König und Papst über die Ernennung des Kanzlers zu dieser Ordnung Anlaß gegeben hätte. Tatsächlich hätte der vom König mit der Leitung der Prüfungen betraute königliche Kanzler

Nicht bloß bezeichnet er den Kanzler des Königs als den Leiter der Prüfungen, sondern der Papst sagt ausdrücklich, daß der König dies angeordnet habe, und er fügt außerdem hinzu, daß der König den Bischof von Krakau zum Konservator der Rechte und Freiheiten der Universität ernannt und ihm zugleich den Auftrag gegeben habe, mit dem jeweiligen Rektor gemeinsam den Doktoren und Magistern ihre Gehälter auszuzahlen¹⁾ und es ist also sicher, daß Papst Johann XXIII. den Bischof von Krakau nicht als den Leiter der Prüfungen und Promotionen der Universität kannte und auch nicht forderte, daß er dazu ernannt werde.

Auch thatsächlich erscheint der Kanzler des Königs als Promotor, er führte als solcher auch den Titel Vizekanzler, übte seine Gewalt aber nicht auf Anordnung und Autorität des Bischofs, der den Titel des Kanzlers der Universität führte, sondern im Auftrage und auf Anordnung des Königs. Den Titel Kanzler der Universität führte der Bischof von Krakau, aber man darf sich dadurch nicht verleiten lassen, die Sache so anzusehen, als habe der König der päpstlichen Forderung nachgegeben und nur die Konzession erhalten, daß der Bischof als Kanzler der Universität *auctoritate apostolica* den Kanzler des Königs zu seinem Vizekanzler an der Universität ernannt habe. Der Vizekanzler der Universität, der die Lizenz erteilte, war von dem Könige mit seinem Amt betraut, stand selbständig da, und der Bischof hatte als Kanzler der Universität keine Gewalt über die Prüfungen und Promotionen, sondern andere Befugnisse der Aufsicht, besonders finanzielle, ähnlich dem Superintendenten der Wiener Universität, und zwar ebenfalls auf Grund einer Anordnung des Königs. Die Bulle Johannis XXIII. von 1410. stellt das außer Zweifel. Diese Krakauer Ordnung diente als Vorbild für Breslau, wo der König von Böhmen 1505 einen Kanzler und einen Vizekanzler mit

diese Befugnis behalten, aber nicht den Titel *canc. universitatis* empfangen, während der König diesen Titel dem Bischof mit anderen Befugnissen verliehen hätte. Es wäre das um so leichter möglich gewesen, da sowohl der König wie der Papst in ihren Stiftungsbriefen die Bezeichnung Kanzler nicht angewendet, sondern nur von dem Recht der Prüfung gesprochen hatten.

¹⁾ Cod. dipl. Cracov. n. 47 p. 90. *Nec non hujusmodi privilegiorum, immunitatum et libertatum . . . episcopum Cracoviensem qui esset pro tempore, constituit conservatorem, dans ei potestatem tuendi easdem libertates etc.*

selbständigen Befugnissen nebeneinander ernannte und die Verleihung der Lizenz nicht dem Kanzler, sondern dem Vizkanzler übertrug ¹⁾. Auch er hatte dabei keinen Zweifel an seiner Berechtigung.

Die Päpste haben also den in Kratau durch besondere Verhältnisse ²⁾ veranlaßten Anspruch, nur allein den Kanzler-Promotor zu ernennen, nicht festgehalten, noch auch sonst allgemein aufgestellt, wie das schon die oben angeführten Beispiele der Päpste Pius' II. und Sixtus' IV., sowie ihre unbedingte Anerkennung der kaiserlichen Stiftungen beweist.

Zum Schluß mag noch einmal daran erinnert werden, daß selbst deutsche Territorialfürsten, die doch in Bezug auf die Errichtung von

¹⁾ Siehe die Breslauer Akten im Anhang.

²⁾ Oben ist bereits die Vermutung ausgesprochen, daß die Differenz vielleicht nur durch die Nachlässigkeit des mit der Redaktion des Privilegs betrauten Beamten entstanden sei, der des Königs Stiftungsbrief nicht einsah, wie denn bei der ungeheuren Ausdehnung der päpstlichen Verwaltung gar manches auf solche Nachlässigkeiten zurückzuführen sein mag, was wir, die doch nur Bruchstücke dieser Verwaltung und nur vereinzelte Notizen über die Personalien der in dem ungeheuren Getriebe beschäftigten Personen haben, aus politischen Erwägungen ableiten, an die nicht gedacht war, oder auf die der Papst erst zurückgriff, wenn er die nun einmal von seiner Verwaltung eingenommene Position verteidigen mußte oder nicht ohne Verteidigung aufgeben mochte. Wir haben oben gesehen, daß ein päpstlicher Stiftungsbrief Clemens' VII. Erfurt zu einer Seestadt macht, und ein anderes Beispiel bietet die eben zitierte Bulle Johannis XXIII., die von dem die Theologie ausdrücklich ausschließenden Stiftungsbriefe Urbans V. für Kratau (Cod. dipl. Cracov. I, 6 n. 3 in qualibet licita praeterquam in Theologia facultate) behauptet, er habe ein Studium in allen Fakultäten gegründet. Cod. dipl. Cracov. I, 88, Zeile 1 ff. Urbanus Papa V praedecessor noster ad clarae memoriae Kazimiri regis Poloniae, eiusdem Wladislai regis praedecessoris, devotam supplicationem studium generale in civitate Cracoviensi tanquam omnibus aliis civitatibus et locis dicti regni Poloniae ad illud (h)abiliiori seu magis idonea, auctoritate apostolica instituit ac fieri voluit, ut deinceps in eisdem sacra theologia, utroque jure, medicina et artibus et quibuslibet aliis licitis facultatibus perpetuis temporibus vigeret huiusmodi studium generale.

Nicht alle Fälle sind so klar, man muß sich ihrer erinnern, um zu begreifen, was in einer weitläufigen Bureaukratie und unter oft nur nomineller Leitung der Geschäfte durch die hohen Beamten, welche dem Namen nach die Verantwortung tragen, möglich ist. Wer im heutigen Beamtenleben Erfahrung hat, wird das leicht verstehen. Erregte doch kürzlich ein solcher Vorgang weit verbreitete Heiterkeit.

Generalstudien das Reservatrecht der universalen Gewalten unbedingt anerkannten, sich für berechtigt hielten, den Kanzler zu ernennen. Das Beispiel des Herzogs von Bayern ist dafür ein unzweideutiges Zeugnis. Aber auch andere deutsche Fürsten, welche den Kanzler zunächst durch päpstliche Autorität hatten ernennen lassen, haben ja auch die Bedingungen für die Prüfungen und Promotionen vielfach und in weitgehender Weise nach ihrem Ermessen und durch ihre Verordnungen umgestaltet; sie behandelten dabei den Kanzler, soweit er dabei zugezogen wurde, wesentlich als eins der Organe, durch welche sie ihre Universität verwalteten.

Drittes Kapitel.

Die Organe der Verfassung.

1. Die regierende Versammlung. Der Senat.

Die Verfassung der deutschen Universitäten wurde, wie wir gesehen haben, teils durch Beschlüsse der Korporation, teils durch Erlasse der Landesherren, durch Privilegien und Verträge geregelt, und dabei pflegten die jüngeren Universitäten die Statuten und Einrichtungen der älteren zu Grunde zu legen. Prag benutzte die Statuten von Bologna ¹⁾, Leipzig und Erfurt die von Prag, und Erfurt ist dann namentlich für Rostock ²⁾, Basel, Tübingen ³⁾ und

¹⁾ S. o. S. 46 f.

²⁾ Gleich die Einleitung bei Westphalen IV, 1008 zeigt wörtliche Anklänge, z. B. habent potestatem regendi membra universitatis, an die Erfurter. Akten I, 6.

³⁾ Die Tübinger Statuten von 1477, Urkunden S. 39 ff., stimmen in der Einleitung und in mehreren Titeln teilweise wörtlich mit den Erfurter Statuten von 1447, Akten I, 5 ff. Vgl. den Titel de penis delinquentium S. 56 Absatz 3, Porro . . . mit der Erfurter Rubrik XI, Akten I, 23 f. Dann S. 57 Z. 10, Quivis studentium mit der Erfurter Rubrik IX, 13, Akten I, 22. Daneben zeigt Tübingen auch Verwandtschaft mit Köln und Wien. Vgl. Urkunden S. 41, Z. 14—23 mit den Kölner Statuten von 1392 bei Bianco I, 2, 14, § 35.

Die Statuten der Greifswalder Artisten bei Rosgarten II, 297 f. stimmen in zahlreichen Paragraphen fast wörtlich mit den Erfurter überein. Im § 39 lassen sich die fehlenden Worte non comparens aus § 133 der Erfurter Statuten, Akten II, 147, ergänzen. Für die Baseler hat Bischof auf den Zusammenhang mit Erfurt an mehreren Stellen aufmerksam gemacht; bei der Edition der Baseler Statuten wird das im einzelnen zu belegen sein.

Heidelberg scheint mehr für sich zu stehen, es liegt das aber vielleicht nur

Greifswald eine stark und zum Teil wörtlich benutzte Quelle geworden. Daneben zeigt Tübingen auch engen Anschluß an Köln und Wien, die Kölner aber haben den Wiener Statuten von 1385 und 1839 große und wichtige Abschnitte wörtlich entnommen, trotzdem jedoch im ganzen selbständigen Statuten geschaffen. Die Statuten der Theologen von Ingolstadt (1475) zeigen ähnliche Verwandtschaft mit Wien und die der Heidelberger mit Leipzig. Frankfurt sah ebenfalls in Leipzig sein nächstes Muster; für Wittenberg sind die Tübinger Statuten als Grundlage benutzt ¹⁾).

Keine Universität konnte jedoch ohne weiteres die Statuten einer älteren übernehmen, die tatsächlichen Verhältnisse und die Ansichten der maßgebenden Personen veranlaßten mannigfaltige Besonderheiten: aber die Grundzüge der Verfassung blieben die gleichen, und es ist möglich, von der Verfassung der deutschen Universitäten im Mittelalter ein gemeinsames Bild zu geben. Auch im 16. und 17. Jahrhundert erhielt sich ein wesentlicher Teil dieser Einrichtungen und Anschauungen. Darum kann auch das Material des 16. und 17. Jahrhunderts zur Untersuchung und Aufklärung der mittelalterlichen Einrichtungen herangezogen werden, und die Universität des 16. und 17. Jahrhunderts ist als eine Fortbildung der mittelalterlichen Universität zu schildern.

Die Verfassung der deutschen Universitäten des Mittelalters ruhte wie die der französischen und der italienischen Universitäten darauf,

baran, daß die älteren Statuten nicht so ausführlich und ins Einzelne ausgearbeitet sind. Die Statuten der Heidelberger Theologen zeigen mit den ältesten Statuten der Leipziger Theologen in einigen Rubriken überraschende Übereinstimmung.

So stimmt der letzte Satz des Statuts *De tempore . . .* bei Winkelmann I, 20: *Item volens promoveri ad legendum cursum vel ad ulteriora teneatur infra mensem junii aut proxime sequentem petere ipsum recipi et admitti ad premissa* bis auf stilistische Abweichungen wörtlich mit rubr. 2 der Leipziger Statuten bei Jarnde, Statutenbücher S. 548, §. 20 f. Ebenso die folgenden Rubriken Winkelmann l. c. §. 18 ff.: *De magistro talem promovere volente und de juramento . . .* mit den Leipziger Statuten S. 548 f., rubr. 3 u. 4. In anderen Stücken zeigen die Statuten starke Abweichungen, aber es ist zu erwägen, daß uns die Leipziger Statuten nur in einer Abschrift von 1510 vorliegen, also mit den Veränderungen des ganzen 15. Jahrhunderts.

¹⁾ Die Geschichte der einzelnen Universitäten hat diese Ableitung der Statuten bisher nur gestreift; es sollte das jedesmal sorgfältig nachgewiesen werden, namentlich wenn Statuten neu herausgegeben werden.

daß Lehrer und Scholaren eine Korporation bildeten, eine Genossenschaft oder universitas, welche in ähnlicher Weise betrachtet und behandelt wurde wie die zahlreichen weltlichen und geistlichen Korporationen, deren Summe den lockeren Rahmen des mittelalterlichen Staates ausfüllte und allerorten durchbrach. Die Vollgewalt der Korporation lag bei der Versammlung der Mitglieder. Ihre ordnungsmäßig berufene Versammlung war die regierende Versammlung. Ihre Zuständigkeit war vollkommen, sie war der Träger der Rechte und Freiheiten, die der Universitas verliehen waren. Universitas nostra, sagen die Statuten von Ingolstadt von 1472¹⁾, debeat habere generale consilium, quod potestatem facultatem et auctoritatem omnimodam ac plenariam habeat statuendi, edendi, ordinandi, diffiniendi et exequendi omnia et singula, que ex juris communis dispositione seu eciam stilo vel consuetudine ad consilia generalia hujusmodi universitatum seu collegiorum licitorum . . . spectant seu pertinere dinoscuntur.

Diese regierende Versammlung hieß meist plena congregacio, generale concilium, generalis congregacio, ober congregacio, consilium, concilium ohne Zusatz²⁾ und wurde an allen deutschen Universitäten des Mittelalters regelmäßig nur aus den Magistern und Doctoren gebildet. An einigen Universitäten, wie Köln und Ingolstadt, wurden auch die Lizentiaten der oberen Fakultäten zugezogen, aber es warb doch meist als etwas empfunden, was eigentlich nicht sein sollte und einer besonderen Erklärung und Begründung, etwa durch den Mangel an Doctoren bedürfte. Baccalare der oberen Fakultäten wurden vollends nur in Ausnahmefällen zugelassen, wenn es an Doctoren und Lizentiaten fehlte. Baccalare und Lizentiaten der oberen Fakultäten, die magistri artium waren, wurden sonst als Glieder der Artistenfakultät berufen, hatten dann auch dort zu stimmen und natürlich mit weniger Gewicht als in den kleinen oberen Fakultäten. Die Einschränkung, daß in den oberen Fakultäten eigentlich nur die Doctoren, nicht aber die Baccalare (und Lizentiaten) berufen werden sollten³⁾,

¹⁾ Meberer IV, 59.

²⁾ So in den Erfurter Statuten, Akten I, 14.

³⁾ Als Beispiel dienen die Statuten von Wien, Erfurt und Köln. Die Kölner Statuten von 1392 c. 46 bei Bianco I, 2, 17, § 46: Item statuimus, quod rector congregationem factururus insinuet illam die praecedenti per bedellos seu bedellum decanis quatuor facultatum, mittendo cuilibet eorum omnes articulos

begegnete sich mit einem anderen wichtigen Grundsatz der Verfassung, nachdem die Artistenfakultät sich ihre in der oberen Fakultät studierenden und die Grade erwerbenden Magister möglichst lange als Glieder ihrer Fakultät zu erhalten suchte. In einzelnen Fällen sind, wie wir gesehen haben, auch nichtgraduierte Scholaren zu den regierenden Versammlungen geladen, aber es waren das Ausnahmen, welche die Regel nicht aufheben.

In Wien, Heidelberg und Köln wurden zu der regierenden Versammlung alle Doctoren und Magister geladen, gleichviel ob sie zur Zeit regentes oder non regentes waren ¹⁾. Doch wurde der Einfluß der non

in scriptis, super quibus erit congregatio, nisi factum celeriore expeditionem requirat, quodque discretioni rectoris admittimus, decanique sic vocati ulterius quilibet in sua facultate convocent omnes ad congregationem pertinentes, videlicet magistros et doctores quatuor facultatum, nec non licentiatos theologiae, juris et medicinae, et etiam baccalaureos earundem, si quos singulae ipsarum de suis assumere decreverint, eo tamen salvo, quod baccalaurei harum trium facultatum non repraesentant ipsas facultates, nisi illi, qui sunt in aliis facultatibus biretati, vel qui tenent vicem doctoris ordinarie legentis, et quod ista ordinatio duret, donec magistri et doctores sufficienter multiplicentur, adeo, quod ipsi cum licentiatis vel etiam sine illis sufficiant ad congregationes et alia facta universitatis expedienda, ut tandem fiat hic velut Parisiis, ubi solum magistri et doctores intrant congregationem. Dieser Schlußsatz über die Baccalare ista ordinatio duret . . . intrant congregationem ist aus den Wiener Statuten von 1385, tit. 3, Rinf II, 83 entnommen.

Ebenso sollten in Erfurt Nichtdoctoren nur berufen werden, wenn in einer Fakultät nicht wenigstens drei Doctoren wären. Dann sollten so viel Licentiaten geladen werden, als nötig, um die Dreizahl voll zu machen. Statuten von 1447. Alten I, 14, rubr. 5, 1. Primum ad consilia universitatis tantum doctores et magistri immatriculati et jurati vocentur et admittantur. Si autem in aliqua facultatum non fuerint tres birretati, tunc licenciati in eadem tandiu admittantur donec ternarius numerus birretatorum sit completus, nisi ex certis causis universitas viros pollentes consilio quanquam non birretatos ac hoc duxerit convocandos. Vgl. die Statuten von Ingolstadt bei Meberer IV, 59: Deinde volumus ut doctores et licenciati omnium facultatum ac etiam magistri in artibus, qui membra universitatis nostre et in matricula ejusdem intitulati ac incorporati sint, eidem consilio tanquam persone consiliares interesse et . . . vota sua dare possint et debeant.

¹⁾ Für Köln ergibt es sich aus den Statuten der Artisten von 1398. Bianco I, 2, 59; für Wien aus tit. 3 der Statuten der Artisten Rinf II, 178 f. und aus tit. 3 der allgemeinen Statuten, ib. p. 83. Die Worte, ib. p. 83, rector vocet ad congregacionem omnes doctores magistros decanos, procuratores, baccalarios ac actu legentes in qualibet facultate, sind nicht dagegen. Daß ac

regentes an den verschiedenen Universitäten und Fakultäten in mannigfaltiger Weise beschränkt. Die Bestimmungen über die Wahl des Rektors, der Dekane, der Examinatoren und Promotoren geben davon Zeugnis. Passives Wahlrecht hatten sie bei diesen Wahlen selten, aktives häufiger ¹⁾. Zu einer Entwicklung der non regentes als einer eigenen Gruppe mit besonderer Stimme wie in Oxford ist es an deutschen Universitäten nicht gekommen ²⁾.

Für die Beratungen der Universität und für die Wahl ihrer Rektoren und Vertreter wurde vor allem darauf gesehen, daß den Fakultäten ein gewisser gleichmäßiger Einfluß gesichert werde. Da nun die Artisten regelmäßig weit zahlreicher waren als die oberen Fakultäten, so hat man verschiedene Wege eingeschlagen, ihr Uebergewicht zu hindern und auszugleichen. Am gründlichsten geschah dies durch die Vorschrift, daß jede Fakultät nur eine Stimme haben sollte. Für Heidelberg bestimmte dies ein Statut von 1387 und sprach den Grundsatz vielleicht um so schroffer aus, weil zugleich das Vorrecht der Artisten bestätigt wurde, daß nur aus ihrer Fakultät der Rektor gewählt werden dürfe ³⁾. Wenigstenskehrte man 1393, als dies

actu legentes bezieht sich nur auf baccalarios, da es zu procuratores und decanos nicht paßt. Für Heidelberg s. Winkelmann I, 54, 3. 37.

¹⁾ Wie unsicher die Bestimmungen über die non regentes vielfach waren, zeigen Vorgänge in Wien, wie die Bestellung eines actu non regens zum Examinator, und in Köln, wo ein Doktor, der seit Jahren non regens und im Dienste der Stadt thätig war, den Anspruch erhob, eine Promotion zu vollziehen 1444. Reussen, Westdeutsche Zeitschr. X, 93. Für jede Universität bedarf die Entwicklung ihres Rechts einer gesonderten Untersuchung. Von besonderem Interesse ist die Leipziger Entwicklung, wonach Magister, die längere Jahre als Regentes thätig gewesen waren, die Rechte nicht oder nicht ganz verlieren sollten, wenn sie nun aufhörten zu lesen.

²⁾ Rashdall II, 2, 373: At a very early date we find the presence of the Non-regents essential to all permanent Statutes and other important acts of the university. When they attended they gave a collective vote like a distinct faculty. Dazu p. 375 n. 2: Their position seems established by 1280: magistri non regentes in partem se trahentes per se ac omnes magistri regentes per se. Munim. acad. p. 41 cf. p. 43. Man hätte hier gern etwas ausführlichere Mitteilungen gehabt.

³⁾ Winkelmann I, 17: Secundo statutum fuit ut singularum facultatum magistri illam facultatem facientes, sive pauci sive multi, ymmo si unus solus in aliqua facultate regeret eque magnum et equalem in omnibus factis universitatis habeant vocem sicut cujuscunque alterius facultatis magistri, etiam quantumcunque multi, et specifice si solum duo vel unus esset doctor

Privileg der Artisten beseitigt wurde, zu der Abstimmung nach Köpfen zurück. Nach Köpfen stimmte auch die Prager und die Erfurter Universität ¹⁾, die Leipziger nach Nationen. In Wien ²⁾, Köln, Basel, Ingolstadt wurde nach Fakultäten abgestimmt.

Das Schwanken verrät schon, wie man es doch oft als Ungerechtigkeit empfand, den zahlreichen Artisten, deren Arbeit das Gedeihen der Universität vorzugsweise bedingte, die, wie es in einem Leipziger Statut von 1446 heißt, das Fundament bildeten, auf dem sich die Säulen der anderen Disziplinen erhoben (Jarncke, Statutenb. p. 12) nicht mehr Einfluß zu gestatten als namentlich den wenigen Medizinem oder Juristen. Auch blieb die Unbequemlichkeit, die zahlreichen Mitglieder der Fakultät zusammenzurufen, während die Geschäfte meist von wenigen erledigt werden konnten. Doppelt mußte dies empfunden werden, wenn schließlich jede Fakultät doch nur eine Stimme haben sollte. So übertrug man die Befugnisse der Plenarversammlung der Universität ganz oder größtenteils einem Ausschuß, der den Namen Rat, consilium, concilium, consistorium, senatus oder ähnlich führte. In Wien setzte sich dies consistorium zusammen aus dem Rektor und den Prokuratoren, d. h. den Vorständen der vier Nationen, oder der vier Dekane, oder allen beiden, den Dekanen und den Prokuratoren, und hatte anfangs nur als Rat des Rektors zu dienen, namentlich gewisse Vorfragen für die Berufung der Generalversammlungen zu

juris tantam vocem haberet vel haberent in factis universitatis sicut omnes magistri arcium eciam si essent XX vel centum seu quotlibet plures, quia eciam ita Parisius est consuetum. Das Stat. von 1393 ib. 53 f.

¹⁾ In Erfurt sollte nach den ältesten Statuten nach Fakultäten abgestimmt werden, wenn die Abstimmung nach Köpfen keine volle und befriedigende (plena) Mehrheit ergab. Akten II, 5 rubr. 5: *Item servantur consilia universitatis sicut hactenus sunt servata, si tamen non esset plena concordia, tunc fiat conclusio secundum facultates et quelibet facultas faciat unam vocem tantum.* (Eingefügt ist: *discutiatur maturius*, es ist das eine Bemerkung, die die Vermutung erwecken kann, daß hier kein fertiges Statut, sondern nur ein Entwurf vorliege.) Die Statuten von 1447 (Akten I, 14 f. rubr. 5) lehnen sich auch in der Wortfassung an jene ältesten Statuten an, lassen aber die Klausel weg, daß bei schwankender oder knapper Majorität nach Fakultäten gestimmt werden sollte. Vgl. die ähnliche Klausel für Heidelberg. Winkelmann I, 54 f.

²⁾ Statuten von 1385, Rink II, 86. Für Köln die Statuten von 1392, § 49, Bianco I, 2, 18, für Basel Bischof S. 121, für Ingolstadt die Statuten von 1472 bei Meberer IV, 59 f.

erlebigen und das Gericht des Rektors zu bilden. Im Laufe der Zeit übertrug ihm die Universität manche andere Geschäfte, und 1481 beschloß die Universität, daß eine Anordnung des Konsistoriums, wenn alle Dekane und alle Prokuratoren zu der Beratung geladen waren, als Anordnung der Universität anzusehen sei. Dabei war natürlich die Voraussetzung, daß die Dekane und Prokuratoren bei wichtigen Sachen vorher die Fakultäten und Nationen zur Beratung versammeln und sich Instruktionen geben lassen würden¹⁾. Die Universität behielt zwar das Recht, solche Anordnungen ihres regierenden Ausschusses zu ändern, aber da es keine feste Vorschrift gab, in welchen Fällen die Entscheidung der zur Kongregation vereinigten Fakultäten anzurufen sei, so entschied das Konsistorium schon um 1500 auch in sehr wichtigen Angelegenheiten selbständig. Nur vereinzelt wird noch erwähnt, daß eine Frage der versammelten Universität vorgelegt worden sei²⁾.

Köln übernahm die Wiener Statuten über die Versammlung und Abstimmung der Universität nach Fakultäten, aber weil Köln die Nationen nicht hatte, so konnte sich auch das Konsistorium, das nun bloß aus dem Rektor und den Dekanen bestand, nicht zu gleicher Bedeutung entwickeln³⁾.

¹⁾ Statuten von 1385, tit. 3, Rinf II, 84, dazu Rinf I, 114 und in der Anmerkung den Wortlaut des Beschlusses aus den Acta facultatis artium. Anno 1481 feria 3 post Katharinae in congregatione universitatis fuit conclusum: quod actus consistorii, si decani et procuratores omnes convocati fuerint, sint actus universitatis.

²⁾ Selbst bei den schwierigen Konflikten von 1505 und von 1514 (Conspectus II, 70 und 84 f. scheint die Universität nicht berufen zu sein; auch in der Frage des von den Fakultäten der Mediziner und Juristen 1520 geforderten Schuldingungsbeides und der damit zusammenhängenden Angelegenheiten scheint das Konsistorium allein entschieden zu haben (Conspectus II, 101 ad 1520. Die Aufforderung des conciliabulum Pisanum 1511 zur Beteiligung gab dagegen Anlaß, daß am 25. Juni 1511 die Universität zusammentrat; ob auch bei der Statutenrevision von 1504, lassen die Angaben des Conspectus II, 70 nicht genau erkennen. Rinf I, 114 f. bietet zu wenig hierüber. Die Sache wäre einer besonderen Untersuchung würdig.

³⁾ Es pflegten dem Rektor und den Dekanen bei wichtigen Anlässen Deputierte der Fakultäten beigegeben zu werden. Statuten von 1392, c. 41. Bianco I, 2, 16. Dazu c. 51 p. 19. Den Modus deliberandi in universitate schildern diese Statuten (c. 49 ib. p. 18 f.) meist wörtlich wie die Wiener Vorlage von 1385, aber eine sehr beachtenswerte Fortbildung enthält das folgende Kapitel

In Tübingen setzte sich der regierende Senat zusammen aus allen Doktoren der oberen Fakultäten und dem Dekan und vier Mitgliebern der Artisten. Diese Senatoren bildeten auch das Wahlkollegium für den Rektor, nachdem sie vorher gelobt hatten, nach Pflicht und Gewissen zu wählen und dem Landesherrn treu zu sein¹⁾. Aus Heidelberg haben wir die schon oben erwähnten genauen Angaben über die Entwicklung des Senats (s. oben); in Rostock verknüpfte sie sich mit dem Kampf des Landesherrn und der Stadt um den Einfluß auf die Universität; überall endlich und in erster Linie wurde sie beeinflusst von der Fortbildung des Lehrkörpers, welche den mit bestimmten Lehraufträgen berufenen und besoldeten Lehrern einen mehr und mehr überwiegenden Einfluß vor den anderen Graduierten gewährte.

In Erfurt und Leipzig wurden dem Rektor consiliarii beigegeben, die zunächst als Beisitzer im Gericht und als Gehilfen für die Ausföhrung der Beschlüsse der Universität bevollmächtigt waren²⁾, weiter aber auch gewisse Funktionen eines Senats gewannen.

(c. 50), das die Form regelt, nach der ein Konflikt zwischen einer Fakultät und der Majorität der drei anderen auszugleichen sei.

¹⁾ Statuten von 1477, Urfund. p. 42. Juramentum repraesentantium universitatem (d. h. der Senatoren). Jurabitur primo: 'quod eligetis deliberabitur et votabitur fideliter ad honorem dei et universitatis utilitatem et laudem ad proposita per rectorem vel eius locum tenentem, secundum quod ratio vestra dictat, secluso amore odio pretio prece aut quocunque alio iudicium pervertente. Secundo: quod conventiones speciales seu partiales cum aliis non faciatis, neque vocem prius promittetis vel vendetis. Tertio: quod secreta universitatis consilia et maxime que rector decreverit non revelanda, non revelabitur. Quarto: quod parebitur rectoris mandatis iuxta formam statutorum. Quinto: quod nihil attemptabitur in consilio vel extra, quod sit contra statum domini et ordinationem illustris domini nostri fundatoris aut honorem universitatis, sed ea ipsa meliori modo quo poteritis promoveatis.

²⁾ Für Erfurt siehe die Statuten von 1447, rubr. 7. Alten I, 17. Für Leipzig regeln die Statuten von 1410 c. 11, bei Jarnde, Statutenb. S. 53 die Wahl von je zwei consiliarii und bestimmen ihre Befugnisse. Consiliarii autem nationum assistant rectori ad prosequendum et explendum, quod ei dictatum est in consilio universitatis (Generalkonzil). Sie wurden auch Assessoren genannt. Zu manchen Geschäften berief der Rektor nur vier. Der Satz si esset concludendum de re ardua, rector congregabit consilium universitatis findet sich noch, nur mit anderen Worten, in den Statuten von 1543 bei Jarnde S. 82,

In Basel wurde ein engerer Rat oder Ausschuß gebildet, dessen Zusammensetzung wechselte. Nach den Statuten von 1477 sollten es sechs Räte sein, zwei Doktoren der oberen Fakultäten, zwei Magister der Artisten und zwei Studenten ¹⁾).

Für die Verhandlung in den Plenarversammlungen wie im Senat galten bestimmte Regeln, teils im Statut festgelegt, teils durch den Brauch geheiligt. An einigen Universitäten durfte der Rektor z. B. einzelne Mitglieder zu seinem Rat heranziehen, an anderen war es verboten, einzelne Gruppen zu berufen, um Parteibeschlüsse zu vermeiden. Verbreitet, wenn nicht allgemein, war die Vorschrift, daß nur Beschluß gefaßt werden dürfe über Gegenstände ²⁾), die auf dem Einladungsschreiben vermerkt gewesen waren, und daß der Rektor die Versammlung nur zu wichtiger Handlung berufe ³⁾). Wer in der Verhandlung beleidigende Worte gebrauchte ⁴⁾), wurde ausgeschlossen, und der Rektor durfte ihn vor Zahlung der auferlegten Buße nicht wieder zulassen.

und das zeigt, daß diese Ordnung keine wesentlichen Veränderungen erfuhr. Auch die Wahl aus den Nationen erhielt sich.

¹⁾ Bischer S. 121.

²⁾ Vgl. die oben S. 160 angeführte Stelle der Kölner Statuten, die auf die Wiener Statuten von 1385 (Rinf II, 82) zurückgehen: Item quod rector congregacionem facturum mittat per pedellos in die precedenti articulos omnes, super quibus erit congregatio, in scriptis cuilibet decano facultatum quatuor, ut ita provida deliberacio fieri possit. Noch schärfer sagen die Erfurter von 1447, Akten I, 15, c. 6: Item rector magistris et doctoribus insinuare debet in cedula convocationis materiam et causam consilii, nisi rationabilis causa ipsam materiam consilii et causam convocationis prohiberet revelare; quod si secus fieret ordinacio vel conclusio pro ista vice facta nullius sit roboris et vigoris.

³⁾ Wiener Statuten von 1385 (Rinf II, 84): Item quod non multiplicet congregaciones universitatis et nunquam convocari faciat ad congregacionem per juramentum, nisi hoc habeat ex consilio quatuor decanorum, nec aliquam congregacionem faciat, nisi super articulis notabilibus consultis de omni congregatione facienda quatuor procuratoribus, nisi urgens necessitas ad contrarium compulerit, nec in his que statum universalem universitatis concernunt quidquam presumat. . . . Ähnliche Vorschriften, nur nicht so eingehend, haben andere Universitäten. So die Erfurter von 1447. Akten I, 15, c. 5. Beispiele solcher Einladungen siehe im Anhange.

⁴⁾ Die Leipziger Statuten von 1496, c. 4. Jarnde, Statutenb. S. 18, c. 4. Die Erfurter Statuten von 1447, rubr. 5, c. 4. Akten I, 14.

2. Der Rektor und seine Gehilfen.

Die regierende Versammlung gewann den Abschluß ihrer Bildung zu einer Körperschaft, die Rechte üben und wahrnehmen konnte, durch die Wahl eines Hauptes, das wie in Italien und Frankreich den Namen *rector universitatis* (*magistorum et scholarium*) *studii generalis* führte oder abgekürzt *rector universitatis* (*studii*) *Wiennensis*, *Heidelbergensis* u. s. w. Es begegnen auch andere Bezeichnungen: *monarcha*, *princeps*, *academiae primas* u. dgl., aber das sind rhetorische Vergnügungen der Schreiber: als richtige Bezeichnung im Sinne der Statuten, Privilegien und Protokolle ist immer und an allen Universitäten das Haupt der Korporation Rektor genannt worden.

Der Rektor wurde von den Gliedern der Korporation aus ihrer Mitte gewählt; wer nicht Genosse war, konnte nicht Rektor sein. Dieser Grundsatz galt allgemein ¹⁾, war selbstverständlich. Die Wahl erfolgte entweder in den Plenarversammlungen oder auch durch einen Ausschuß ²⁾. In Köln bildeten Deputierte der Fakultäten ³⁾, in Wien der abtretende Rektor mit den vier Profuratoren, d. i. den Vorstehern und Vertretern der vier Nationen, das Wahlkollegium, aber die Nationen mußten bei der Wahl der Profuratoren die Fakultäten in der Weise berücksichtigen, daß die vier Profuratoren den vier Fakultäten angehörten und also auch deren Vertretung bildeten ⁴⁾. Auch

¹⁾ Eine Ausnahme scheint Wegele, Geschichte der Univ. Würzburg I, 17 für die beiden ersten Rektoren von Würzburg anzunehmen, die „nicht dem Lehrkörper, sondern dem Domkapitel angehört haben“. Aber es ist nicht gesagt, daß sie auch nicht immatrikuliert gewesen sind. Wäre es der Fall, so würde diese Ausnahme aus den Unregelmäßigkeiten der Gründungszeit zu erklären sein. Seltsam ist die von Wegele hier S. 18 teilweise mitgeteilte Rede, in der ein Doktor den Domherrn Günther von Rehr preist, als er zum zweitenmal das Rektorat übernahm. Sie zeigt auch, daß derselbe schon das erste Rektorat durch Wahl erhalten hat.

²⁾ Der erste Rektor einiger Universitäten wurde von den Gründern oder in ihrem Auftrage ernannt. Das ändert aber an dem Grundsatz nichts.

³⁾ Bianco I, 2 p. 15. Statuten von 1392, § 38.

⁴⁾ Stiftungsbrief von 1365 bei Rink II, 19. Der abtretende Rektor hatte nur in dem Falle mitzustimmen, wenn sich die Profuratoren in zwei Gruppen von je zwei Stimmen trennten. Sie sollten nur einen *magister artium* wählen, der

mußten sie vor der Wahl einen Eid leisten, keine Fakultät verachten, d. h. ausschließen, zu wollen. An manchen Universitäten war die Wahlordnung sehr künstlich und verwickelt, so in Rostock, Erfurt, Leipzig und Frankfurt.

In Rostock wurde der Rektor aus den Professoren gewählt, welche das Konzilium, den regierenden Rat, bildeten. Zu diesem Konzilium gehörten alle besoldeten Lehrer mit Ausnahme der drei mindest Besoldeten ¹⁾. Aus den unbesoldeten Graduierten, welche in den Zeiten der Blüte der Universität wahrscheinlich weit zahlreicher waren, als die Besoldeten, konnte das Konzilium der Besoldeten noch drei angelegene Lehrer hinzunehmen, aber nicht mehr. Das Konzilium wählte aber nicht selbst den Rektor, sondern bestimmte durch das Los die Wähler ²⁾, die eidlich versprechen mußten, nach bestem Wissen und Gewissen zu wählen. Die Wahl mußte beendet sein, ehe eine Wachskerze von der Länge eines Zeigefingers herabgebrannt war, bei Strafe der Besoldung für ein halbes Jahr ³⁾. Ähnlich war die Wahl in Greifswald geordnet, nur ließ man das Los bald fallen und den Rektor durch den Senat (*consilium secretum*) wählen ⁴⁾. In Erfurt berief der abgehende Rektor die ganze Universität, Magister und Scholaren, alle, die in die Matrikel eingetragen und auf die Statuten vereidigt worden waren. Alsdann wählte zunächst jede Fakultät einen Wahlmann aus ihrer Mitte, diese vier wählten fünf oder sieben, die dann einen Ausschuß von drei oder fünf Wahlmännern ernannten, der nun endlich den Rektor selbst wählen durfte ⁵⁾.

nicht zugleich Magister (Doktor) einer anderen Fakultät war (*nullius facultatis alterius*). Diese Beschränkung, die Paris nachgebildet war, wurde durch das Privileg von 1384, Rinf II, 52, beseitigt.

¹⁾ Es ist dies einer der Anfänge, aus denen sich der spätere Begriff des professor extraordinarius entwickelt.

²⁾ Krabbe S. 81 macht aufmerksam, daß Wahl und Los auch bei der Wahl der städtischen Magistrate verbunden waren.

³⁾ Statuten II, 3 bei Westphalen IV, 1010: *ante extinctionem seu consumptionem unius parvae candelae ad longitudinem indicis accensae ipsis termino praefixae, sub poena privationis sui stipendii per medium annum*. Eine ähnliche Bestimmung bei Wahlen kennt auch schon Paris.

⁴⁾ Rosgarten I, 72 f. Schon 1460 warb die Bestimmung der Wähler durch das Los beseitigt.

⁵⁾ So die ältesten Statuten Alten II, 3 und im wesentlichen ebenso noch die Statuten von 1447, Alten I, 7.

Ähnlich verlief der Akt in Leipzig; doch bildeten hier die Nationen den ersten Wahlkörper ¹⁾. In Heidelberg wählten alle Doktoren und Magister, auch die non actu legentes, und stimmten nicht nach Fakultäten, sondern nach Köpfen. Wurde keine Majorität gewonnen, so fiel die Wahl an einen Ausschuß, der aus je einem Doktor der oberen Fakultäten und drei Artisten bestand. Kam es hier zur Stimmengleichheit, so stellte jede Fakultät einen Wähler, und diese vier bildeten dann mit dem Rektor das den Streit entscheidende Wahlkollegium ²⁾. Ähnlich wählte in Ingolstadt die Versammlung aller Doktoren, Lizentiaten und Magister, aber sie stimmte nach Fakultäten, nicht nach Köpfen, und im Streit entschied der Landesherr. In Freiburg, Tübingen und Wittenberg wurde der Rektor dagegen durch den regierenden Senat gewählt.

An einigen Universitäten hatten auch die nichtgraduierten Scholaren ein aktives Wahlrecht, aber wie wir S. 50 ff. sahen, hielt sich diese Einrichtung nirgends lange. Wählbar waren im allgemeinen die Magister und Doktoren aller Fakultäten, ausgenommen die, welche einem Mönchsorden angehörten ³⁾. Die Universitäten ver-

¹⁾ Jede Nation ernannte zunächst einen Wahlmann; diese vier ernannten sieben andere, erst je einen von den vier Nationen, dann noch je einen von drei Nationen, und zwar so, daß bei jeder Wahl eine andere Nation nur einen Wahlmann erhielt. Diese sieben wählten wieder je einen von jeder Nation und dann einen fünften von der Nation, die in dem zweiten Wahlkollegium nur einen Vertreter hatte. Dieser Fünferausschuß erwählte dann den Rektor. Ähnlich regelten die ältesten Frankfurter Statuten die Wahl. Dabei waren noch mancherlei Formalitäten vorgeschrieben. Jedes Mitglied dieser Wahlkollegien wurde auf treue Pflichterfüllung vereidigt, und jedes Kollegium mußte binnen höchstens einer Stunde mit der Wahl fertig sein, bei verhältnismäßig hoher Geldstrafe. Statutenbuch auf dem Bresl. Univ.-Archiv fol. 1, c. 4.

²⁾ Statut über die Rektorewahl von 1393 Juni 15, welches das ältere von 1387 (Winkelman I, 16 n. 17) abänderte. Die entscheidende Stelle lautet Winkelman I, 54 Zeile 8 ff.: Quod persone eligentes sint omnes doctores et magistri vel in casu, quo non possent concordare vel sive quo aliqua facultas hoc requireret, singuli doctores cum tribus deputatis facultatis arcium per eam pro consiliis studii assignatis pro tempore rectorie sequentis tunc presentes existentes, sic quod, in quemcunque isti consenserint vel eorum major pars, pro rectore teneatur. Si vero paria existant vota et concordare non valerent, dabuntur de singulis quatuor facultatibus singuli electores, qui rectore precedente habebunt eligere et, in quem consenserint omnes vel eorum major pars, habeatur pro rectore.

³⁾ In dem Wiener Stiftungsbrief von 1384 heißt es universitatis rectorem

langten von ihrem Rektor eine Unabhängigkeit, die mit dem Gehorjam gegen die Ordensoberen nicht vereinbar war. Die Wahl von nicht graduierten Scholaren oder Studenten war nicht völlig ausgeschlossen, bildete aber an allen Universitäten immer nur eine Ausnahme und beschränkte sich regelmäßig auf die Wahl von Studenten, die durch hohe Geburt oder bedeutende Stellung hervorragten, wie das oben erörtert worden ist.

Allgemein war die Regel, unter den Fakultäten zu wechseln, soweit sie geeignete Persönlichkeiten hatten ¹⁾. Der Versuch, nach Pariser Sitte nur Artisten zu wählen, ist in Wien und Heidelberg gemacht, aber bald wieder aufgegeben worden. In Wien schon durch den

eligere habeant secularem, Rinf II, 52. Ähnlich die Prager Mon. Hist. III, 1 f., § 1 u. § 5, die Leipziger und die von Ingolstadt (Reberer IV, 60), ebenso noch die von Frankfurt, der jüngsten unter diesen Universitäten. Debet . . . eligendus in rectorem esse membrum universitatis juratum, clericus non conjugatus nec professus. Wenn die Statuten einiger Universitäten, wie Köln, Erfurt, Freiburg, Tübingen und Rostock, diese Vorschrift nicht aussprechen, so ist das kein Beweis dafür, daß sie nicht galt. Sie gehörte damals zu den selbstverständlichen Sagen; die Statuten sind nicht so sorgfältig gearbeitet, daß hier ein argumentum ex silentio zulässig wäre. Tatsächlich ist denn auch z. B. in Köln in der ganzen Periode kein Ordensmann zum Rektor erwählt worden. Das zeigt die Matrifel, und zu meiner Sicherung fragte ich noch einmal bei ihrem Herausgeber, Dr. F. Reussen, an, der mir aus seiner gründlichen Kenntnis der Akten die Sache bestätigte.

Die Wittenberger Statuten scheinen die Wahl von Religiösen grundsätzlich zuzulassen, indem sie sie von der Last des Rektorats dispensieren. Es würde dies ein weiterer Zug sein in der Ueberwindung der das Mittelalter beherrschenden Gegensätze, die sich in Wittenberg beobachten läßt.

¹⁾ Die Wiener Statuten von 1385 sagen, Rinf II, 80: procuratores antequam intrent conclave jurent rectori, quod nullam facultatem spernant aut alteri proponant . . . sed eligent secundum suas conscientias unum suppositum cujuscunque facultatis quod ipsis pro tunc ad rectoriam magis ydoneum videbitur: ita ordinantes quod rectoria non semper maneat in una facultate sed quod alternatim transeat ad supposita diversarum facultatum, si reperiuntur ydonea. Fast wörtlich wiederholen die Kölner Statuten von 1392 diese Vorschrift. Bianco I, 2, 15, c. 38. In Ingolstadt war folgender Kreislauf vorgeschrieben: primo eligatur rector de theologia, secundo de juristarum, tercio de medicorum, quarto et ultimo de artistarum facultate. Statuten von 1472. Reberer IV, 60. Scharf und kurz sagen die Wittenberger Statuten von 1508 ed. Ruther S. 5, c. 5: eligatur rector is quem quisque magis crediderit expedire Universitati, hoc observato, quod nulla facultas praetereatur, sed si commode fieri potest, de facultate in facultatem rectoratus detur.

zweiten Stiftungsbrief von 1384 ¹⁾, in Heidelberg auch nach wenigen Jahren, aber nicht ohne Kampf. Am 16. März 1387 kam es darüber in einer Versammlung aller Magister und Doktoren zu eingehenden Erörterungen ²⁾. Zunächst wurde festgestellt, daß der Landesherr diese Einrichtung nicht aus Mangel an Achtung vor den anderen Fakultäten (in contemptum aliarum facultatum) getroffen habe, sondern zu Nutz und Frommen der Scholaren und nach dem Vorbilde von Paris, wo diese Sitte nie verlegt sei, und nach dessen Muster Heidelberg doch seine Ordnung empfangen habe. Als sachlicher Grund wurde angegeben, es sei hart für die Scholaren, wenn sie um jeder Kleinigkeit willen die Hilfe eines mit den wichtigeren Angelegenheiten seines Faches beschäftigten Doktors der oberen Fakultäten anrufen sollten. Mit diesen Gründen wurde der Sturm abgeschlagen, aber die Doktoren ließen sich weder durch solche Schmeichelei noch durch den Hinweis auf die aus völlig anderen Verhältnissen erwachsene Pariser Regel beschwichtigen, und 1393 erlangten sie, wie es scheint mit Unterstützung des Landesherrn, ein neues Statut, welches die Wahl des Rektors aus allen Fakultäten gestattete. Es sollte vorläufig nur als ein Versuch gelten, wurde aber zur dauernden Regel ³⁾.

Die weitere Vorschrift, daß der Rektor geistlichen Standes und unverheiratet sein, d. h. keine uxor legitima haben sollte, hat schon im zweiten Kapitel eine Erörterung gefunden, und wir sahen, daß im Laufe des 15. Jahrhunderts diese Forderung zurückzutreten begann. Der Rektor sollte bei den Amtshandlungen die Amtsstracht tragen, die aber nur an einigen Universitäten genauer bestimmt war ⁴⁾,

¹⁾ Rinf II, 52 rectorem eligere, . . . secularem . . . qui ipsis ad hoc aptum (sic) videbitur, sive arcium sive alterius facultatis professor aut alias membrum universitatis fuerit.

²⁾ Winkelmann I, 16 f. n. 17: quodque grave foret scolariis parva qualibet de causa magistrum sacre theologie vel alterius facultatis doctorem forte majoribus impeditum in sui auxilium invocare.

³⁾ Thorbecke S. 45. Winkelmann I, 53 ff. n. 31. Der Führer in dem Kampfe war der Theologe Konrad von Soltau. Das Statut wurde de consensu connivencia et mandato illustrium ac magnificorum principum et dominorum Ruperti senioris et Ruperti junioris, comitum palatini Rheni et Bavarie ducum erlassen.

⁴⁾ Basel schaffte die Amtsstracht auf Kosten der Universität an. Bischof 116: sie bestand in rotem Mantel und rotem Barett. In Ingolstadt mußte sich jeder neue Rektor selbst das capucium, d. h. einen Kragen mit Ärmeln, der reich aus-

an anderen begnügte man sich mit der Forderung, daß er bei Amtshandlungen die Abzeichen der Doktoren oder Magister seiner Fakultät trage und alle Zeit eine gewisse Sorgfalt auf seine Kleidung und sein Auftreten verwende¹⁾. Auf dem Wege zu Amtshandlungen sollten ihm in Wien die Pedelle vorangehen, und in der Kirche wurde ihm ein Ehrenplatz gesichert. Die Wahl erfolgte regelmäßig auf ein halbes Jahr, zu Ostern und im Herbst, an festen Tagen²⁾, in Köln

gestattet und mindestens 6 Gulden wert sein sollte, und das dazu passende Barett beschaffen und konnte dabei seinem Geschmack in Farbe und Ausstattung Genüge thun. Meurer IV, 64, Prantl I, 40, Anm. 13 sagt: „Es werden noch jetzt zwei Exemplare dieses capucium, d. h. des sogen. „Doktorstrumpfes“, aufbewahrt, das eine rot mit Goldborten und Hermelin verbrämt, das andere blau mit Silberborten. Die Gestalt derselben ist die eines kurzen Manteltragens mit einem sehr langen freihängenden und einem auf die Brustseite aufgenähten Ärmel.“ Doktorstrumpf soll = Strumpf für Stummel eines Dottormantels sein. Vgl. die Kapuze, die in Basel beim Rectorzuge der Diener auf einem Stabe trug. Bischof 115.

¹⁾ In Wien und Köln hatte man eine Bestimmung über die Tracht in Aussicht genommen, aber schließlich nicht erlassen. Rink II, 82, Statuten von 1385, tit. 3: rector studii in habitu honesto decenti et clericali et cum honesta comitiva incedat per vicos, praecedentibus pedellis universitatis cum virgulis, et specialiter dum agit negotia communia universitatis et tunc etiam indutus sit habitu solemniore, secundum negotiorum qualitatem, donec Universitas circa singularem et proprium habitum rectoris duxerit specialiter ordinandum. Mit fast den gleichen Worten donec—ordinandum schließt § 42 der Kölner Statuten von 1392. Bianco I, 2, 16, c. 42: rector universitatis dum agit negotia communia universitatis aut alicujus facultatis seu officii sui, incedat in decenti et honesto epitochio et capucio suffortatis penna de vario vel panno serico in aestate vel habitu doctorali vel magistrali, donec universitas circa proprium habitum rectoris duxerit specialiter ordinandum. Die Tübinger Statuten von 1477, Urf. p. 44 sagen: rarius quoque solito per vicos incedat, honestiori habitu et ampliori comitiva quam ante rectoratum utatur. Die Heidelberger von 1444 lauten ähnlich. Winkelman I, 149: rector . . . se honeste regat in inessu, in vestibus, cum famulis et aliis et si velit extra festa principalia intrare aliquas ecclesias in Heidelberg . . . quod sibi prius per pedellum . . . provideat ad honorem universitatis et proprium de loco honesto . . . dazu Thorbecke S. 48. Leipzig hatte in den Statuten von 1410 bei Jarnde, Statutenb. S. 49 § 1 die Vorschrift: Et rector publice nullam pellem in capite deferat quam de vario in hyeme vel de serico in aestate, si vult. Quos (quas) si propriis sumptibus procurare non poterit, de communi peculio universitatis ei procurentur. Rector eciam sic electus nullas faciat expensas extraordinarias ratione sui rectoratus.

²⁾ In Wien am 14. April und 13. Oktober, ähnlich an den meisten Universitäten. In Prag erfolgte die Wahl anfangs auf ein Jahr, später (vor 1385,

dagegen auf ein Vierteljahr. Der Gewählte war verpflichtet, die Wahl anzunehmen, und verfiel im Weigerungsfalle meist einer hohen Geldstrafe, falls ihm nicht ausreichende Entschuldigungsgründe zur Seite standen¹⁾. Nicht unbedeutend war der Anteil des Rektors an Sporteln²⁾, wenigstens in Zeiten der Blüte einer Universität, aber doch verschwindend im Vergleich mit der Ehre des Amts. *Magnificus* oder in deutscher Sprache „Durchlaucht“ war sein Titel³⁾, und er ging allen übrigen Gliedern der Universität, auch den Prälaten, an Rang vor. Diese Rangfrage hatte für das Mittelalter noch höhere Bedeutung als heute, wo diese Dinge doch auch nicht ohne Schädigung der Korporation oder Anstalt, die man vertritt, verachtet werden können.

Die Wahl des Rektors war ein Festakt, nicht bloß für die Uni-

zomet (S. 9) auf ein halbes Jahr. Heidelberg hatte anfangs vierteljährliche Rektorate, führte aber 1393 halbjährige ein.

¹⁾ Wiener Stat. von 1385, Rinf II, 81, tit. 3: *siquis in rectorem electus fuerit et renuerit non assignata causa acceptata vel acceptabili ab universitate penam incurrat X librarum*. Fast wörtlich so auch die Kölner Stat. von 1392. Bianco I, 2, 15 § 39, nur ist die Strafe anders bestimmt: *penam duarum marcarum argenti puri, eo salvo quod nullus praetextu huiusmodi poenae eligatur*.

Mit einigen Änderungen ebenso in den Tübinger Statuten von 1477. Urf. d. Univ. Tüb. S. 43. Dem Sinne nach ebenso in den Erfurter Stat. von 1447. Alten I, 8. Eine lebendige Erläuterung gewinnt diese Vorschrift durch die oben in anderem Zusammenhang benutzte Erzählung von der Ablehnung des 1470 in Wien erwählten Rektors Pantratius Kreuzer. Conspectus II, 12 f.

²⁾ Regelmäßig $\frac{1}{3}$ von der Immatrikulation und den Strafgebühren. Monumenta Histor. Universitatis Prag. III, 8 § 8: *tertia autem pars poenae sit rectoris et reliquae duae Universitatis . . . nec possint ullo modo poenae remitti excedentium nisi propter paupertatem vel defectum eminentem: tunc enim rector mitius agere potest*. Dazu p. 9 § 10 und p. 27: *Rector h. tertiam partem de pecunia intitulandorum. Idem de sigillo rectoratus habeat t. p. also von Zeugnissen und Bescheinigungen*. Manche dieser Einkünfte hatten fast die Form eines Trinkgelbes. Der Rektor von Köln suchte in der Matrikel 1440, daß drei Scholaren, denen er propter reverentiam, wie das nicht selten war, die Immatrikulationsgebühr erließ, michi rectori propinarunt in bono vino unum sextarium und zugleich erklärten, daß sie den Bedellen die ihnen zukommende Gebühr zahlen würden. Reussen, Matrikel I, 321. Das Mittelalter war in solchen Dingen naiver, als wir es sind.

³⁾ Die Bezeichnung ist selten, begegnet aber schon in einer Wiener Urkunde von 1365, Rinf I, 2 p. 5 nr. 3: *der Durchleucht Maister . . . Albrecht zu den Zeiten Obrister Schulmaister zu wienn von der gemain . . . der hohen Schuel etc.*

verfittät, sondern auch für die Stadt. In Basel fand sie in der Peterskirche¹⁾ statt, und nach der Wahl wurde in einer feierlichen Weise unter Begleitung von Trompetern und Pseifern, die hoch zu Roß durch die Straßen zogen, der Stadt kund gemacht, an welchem Tage der neue Rektor seine Würde übernehmen werde. Die Doktoren und Scholaren wurden aufgefordert, ihn in seiner Wohnung mit dem alten Rektor abzuholen. „Der ganze Zug, voran Musik und ein Diener, der auf einem Stabe das scharlachene Barett oder die Kapuze als Zeichen der Rektoratswürde trägt, bewegt sich nach der Peterskirche. Dort nehmen der alte und der neue Rektor auf einer Tribüne Platz; ein Magister hält eine Lobrede auf den Neuermählten, und dann setzt der alte Rektor dem neuen das Barett auf das Haupt, gibt ihm den silbernen Stab als Zeichen der Macht und überreicht ihm die Statuten der Universität, damit er wisse, welche Last er übernehme. Zuletzt folgt der feierliche Eid auf die Evangelien“²⁾. In Frankfurt hieß Kurfürst Joachim den Rektor ihm zunächst und zu seiner Rechten gehen³⁾, in Löwen ehrte Karl V. den Rektor in ähnlicher Weise. In Leipzig erhielt sich diese fürstliche Stellung bis in das 18. Jahrhundert und kam bei dem Begräbnis des im Rektorat verstorbenen Professor Titius zu einem Ausdruck, der als ein Nachhall des mittelalterlichen Glanzes hier herbeigezogen werden mag⁴⁾.

¹⁾ Nicht überall war der Ort der Wahl fest. Die Erfurter Statuten sagen *Acten I, 7 rubr. 2, 1: Item de electione novi rectoris antiquus rector totam universitatem ad locum competentem et honestum convocet*. In Köln wechselte man zwischen dem Dom und den Klöstern der Bettelorden. Reussen, *Matrikel I, 1 ff.*

²⁾ *Bissher* 115 f.

³⁾ *C. R. Hausen, Gesch. d. Univ. Frankfurt S. 10.*

⁴⁾ Vier Wochen lang läuteten die Glocken der Paulinerkirche und aller Kirchen der der Universität inkorporierten Pfarrdörfer täglich von 11—12 das Trauergeklaut, und die Professoren erschienen in diesen Wochen bei Promotionen und anderen öffentlichen Akten in Trauermänteln. Die Leiche wurde in einem schwarz ausgeschlagenen Zimmer auf einem Paradebette aufgebahrt, angethan mit dem ganzen Schmuck und den Insignien des Rektorats. Zwei Studenten in Trauerkleidung bewachten sie; die Thüre war mit militärischen Wachen besetzt, um die andrängende Menge in Ordnung zu halten. Dem Könige, den Herzögen zu Weissenfels, Merseburg und Zeitz, den Stiftern und den Universitäten Wittenberg, Jena und Halle wurden Einladungen zu dem Begräbnis übersandt, alle männlichen Bewohner der Universitätsdörfer wurden entboten, am Begräbnistage um 2 Uhr im Paulinum zu erscheinen mit schwarzen Kleidern und Flören auf den Hüften. Marschälle empfingen die Abgesandten der Fürsten und Korporationen, und um 5 be-

Pflichten und Befugnisse des Rektors.

Die Statuten gaben den Rektoren einen sehr ausgedehnten Kreis von Pflichten und Rechten ¹⁾; aber man würde ein falsches Bild gewinnen, wollte man ihren thatsächlichen Einfluß ohne Einschränkung nach diesen Bestimmungen zeichnen. Zunächst lag ihnen die Immatrikulation ob, und da sie nicht auf bestimmte Tage zu Anfang eines Semesters beschränkt war, so raubte sie viel Zeit ²⁾. Sie brachte auch eine Menge von kleinlichen und zum Teil unangenehmen Fragen, die entschieden werden mußten. Die einen erklärten sich arm und wollten von der Gebühr befreit werden; anderen mußte man die Gebühr erlassen, weil sie hohen Ruhm oder bedeutende Stellungen hatten oder von vornehmen Freunden Empfehlungen brachten. Das konnte oftmals nicht allen zu Dank entschieden werden. Ferner erhoben sich Zweifel, ob die Angaben der Herren zuverlässig seien, die auf anderen Universitäten studiert und Grade erworben haben wollten, aber keine Dokumente ³⁾ darüber besaßen oder Zeugnisse von Universitäten brachten, deren Grade nicht recht anerkannt wurden. Mit vornehmen Herren kam ihre Dienerschaft oder Begleitung, und außer Magistern und Scholaren suchten auch Buchbinder, Schreiber, Buchdrucker und andere die Immatrikulation nach, um die Privilegien der Universität zu genießen. Da galt es acht zu geben, daß man nicht Herkommen und Recht verletze und dreistem Mißbrauch die Thüre öffne, denn alsbald erhob die Stadt heftige Klage, welche schon die Privilegien der wirklichen Scholaren meist als eine arge Belästigung und Schädigung empfand,

gann der Trauerzug, bei dem die Bewohner der Universitätsdörfer Spalier bildeten, und der alles vereinigte, was man an Ehren und Glanz bei solchen Gelegenheiten aufzuhäufen vermag. So nach der Schilderung bei Kreußler S. 221 ff.

¹⁾ Eine Uebersicht bieten die Prager Statuten (Monum. Univ. Prag. §§ 5—10), besonders: § 5. De juramento rectoris. § 6. De jurisdictione rectoris. § 7. Ad quid teneantur rectori subposita Universitatis. § 8. Ad quae rector tenetur. In den Leipziger Statuten von 1410 (Zarncke, Statutenbüh. p. 50 f.) werden sie fast wörtlich wiederholt.

²⁾ Ueber die Immatrikulation geben die Einleitungen zu den Ausgaben der Matrikeln, namentlich der Heidelberger von Töpke, der Kölner von Reussen, der Moskoder von Hofmeister und der Leipziger von Erler genaue Auskunft.

³⁾ Ein Beispiel siehe Mon. Prag. III, 78.

und in den mannigfaltigen Geschäften mit der Stadt trat Born und Uebelwollen an die Stelle von Gunst und Hilfe.

Anderer Not bereiteten die Scholaren und Magister, welche sich der Immatrikulation entzogen, sei es, um die Gebühr nicht zu zahlen oder den Eid nicht zu leisten oder sonst aus Ungebühr. Die Statuten hatten scharfe Bestimmungen dagegen. Die Professoren sollten sogar ihre Vorlesungen abbrechen, wenn solch ein Verächter des akademischen Rechts den Hörsaal betrat ¹⁾, und die Bürger durften dem nicht intitulierten Studenten weder Herberge noch Kost geben. Aber da erkennt man, wie irrig es ist, das Leben nur nach den Vorschriften zu beurteilen: die Studenten entzogen sich der Immatrikulation trotzdem an allen Orten und nicht selten ²⁾. Die Verhältnisse forderten Nachsicht, und die Rektoren sind sogar häufig für solche Nichtimmatrikulierte eingetreten, als wären sie rechtlich Glieder der Universität. Klug wie die Schlangen und sanft wie die Tauben mußte ein Rektor sein, um nicht in diesem Widerstreit von Vorschriften und Verhältnissen das Uebel noch ärger zu machen.

Nicht weniger Schwierigkeiten brachte die Verwaltung des Vermögens, das Ueberwachen der Zehnten und Lieferungen, das Verpachten von Mühlen, das Verleihen von Bauernstellen, die mancherlei Pflichten der patrimonialen Gerichtsbarkeit in den Universitätsdörfern, die Aufsicht über die Bauten, die Leitung der Förmlichkeiten und

¹⁾ Reussen, Die Matrikel der Universität Köln I, 1892, S. XI f.: *Ut alma mater nostra, universitas studii Coloniensis, suos veros filios ab adulterinis valeat discernere, statuimus et ordinamus, quod quilibet magister, doctor, bachelarius vel scolarius ad predictum studium veniens ipsiusque membrum fieri et ejus libertatibus perfrui cupiens presentet se infra primam quindenam rectori universitatis et prestet juramentum solitum et registro studii inscribatur, quodque nec aliquis ante hujusmodi intitulationem reputetur membrum universitatis, nec gaudeat privilegiis, libertatibus vel commodis universitatis, nec scolarius acquirat sibi tempus in aliqua facultate, nec aliquis de gremio universitatis non intitulatum, quem sciverit causa studii venisse Coloniam, teneat in hospitio ultra quindenam, nisi se faciat intitulari, nec aliquis publice legat coram tali non intitulato, cum sibi presentia illius insinuata fuerit per bedellum, exceptis tamen fratribus quatuor ordinum mendicantium, quos non oportet intitulari, nisi cum fuerint ordinati ad legendum, aut pro suis privatis usibus voluerint gaudere privilegiis universitatis.*

²⁾ Reussen, Matrikel I, XV. Töpke, Matrikel I, Einleitung S. XIX bis XXVII. Grler, Matrikel (Cod. dipl. Sax. XVI) p. XXX.

Feierlichkeiten u. s. w., vor allem aber die Sorge für die Disziplin und die Rechtspflege.

Die Gerichtsgewalt des Rektors war an den deutschen Universitäten wirkliche Gewalt; er sprach nicht als Schiedsrichter, sondern als Richter, als *judex ordinarius*; ein bestimmter Kreis von Rechtsfällen gehörte ausschließlich vor sein Forum. Es begegnet wohl noch eine Erinnerung daran, daß nach der *Habita* die Scholaren das Recht haben sollten, den Spruch ihres Lehrers oder des Bischofs zu fordern, aber das war an deutschen Universitäten ohne, wenigstens ohne hervortretende, praktische Bedeutung. Der Rektor wurde auf Grund der allgemeinen Privilegien durch den Landesherrn mit der Gewalt betraut, über diesen Kreis von Personen und Sachen an Stelle des ordentlichen Richters zu richten, und es pflegte das durch besondere Verträge oder Erklärungen und Privilegien seitens der konkurrierenden Gerichtsgewalten meist näher dahin bestimmt zu werden, daß der Rektor über alle Zivilstreitigkeiten und alle Injurienklagen der Scholaren unter sich, sowie der Bürger gegen Scholaren richte, daß aber Klagen der Scholaren gegen Bürger und schwere Verbrechen der Scholaren den ordentlichen Gerichten verblieben. Wer bestimmter Verbrechen schuldig war, sollte der akademischen Privilegien verlustig gehen¹⁾. Die Rektoren waren befugt und meist ausdrücklich angewiesen, sich frei zu machen von dem schleppenden Formelram des damaligen Prozeßgangs der ordentlichen Gerichte²⁾, und unnütze Einreden und Appellationen konnten sie durch den Ausschluß des Widerstrebenden beseitigen. Etwas weitläufiger pflegte das Verfahren zu sein, wenn Doktoren und Magister angeklagt waren. In Basel z. B. sollte der Rektor über Scholaren mit mindestens zwei Beisitzern, über Magister und Doktoren nur in einer Versammlung der ganzen Korporation richten. Aber alle diese Vorschriften gaben keine Bürgschaft für gute und sichere Handhabung der Gerichtsgewalt des Rektors. Große Schwierigkeiten erwuchsen ihr durch die Gerichtsbarkeit der Konservatoren und

¹⁾ In Heidelberg wurden damit 1428 schon alle bedroht, die nach 10 Uhr Abends auf den Straßen Unfug trieben. Löpfe, *Matritel* I, XVI. Im übrigen vergleiche den Abschnitt über die akademische Gerichtsbarkeit im vorigen Kapitel.

²⁾ Die Leipziger Statuten von 1410 (*Jarnäe*, Stat. S. 52) sagen c. 8: *jurisdictionem ordinariam rector habebit . . . rector summam et sine figura et sine strepitu judicii cognoscat causas*, und diese Worte kehren noch in den etwa 100 Jahre späteren Frankfurter Statuten mit nur stilistischen Änderungen wieder.

jene Verwicklungen, die von dem Privilegienwesen nun einmal nicht zu trennen sind, sodann und vor allem dadurch, daß die akademischen Behörden gegenüber dem wilden Treiben der Scholaren meistens ohnmächtig waren. Neben den geistlichen Zensuren, die nicht zu häufig angewendet werden durften, um Wirkung zu behalten, bildeten Geldstrafen und kurze Freiheitsstrafen und endlich Anzeigen an die Eltern, die Relegation auf Zeit oder auf immer (Exklusion) die einzigen Strafmittel der Rektoren¹⁾. Körperstrafen, Prügel²⁾, Ver-

¹⁾ Jarnde, Statutenb. S. 59 bietet lehrreiche Beschlüsse. Ebenda S. 60: *reperitus in homicidio remittatur ad episcopum perpetuis carceribus mancipandus . . . in quocumque furto reperitus a gremio universitatis excludatur . . . in notabili furto reperitus . . . ultra hoc mittatur ad episcopum poena condigna puniendus*. Ebenda S. 55: Beschlüsse der Universität von 1422, welche für blutige Verletzungen Geldstrafen oder Karzer von 4 Tagen bis zu einem Monat aufzählen. In Ingolstadt galten 3 Tage Karzer gleich einem Gulden Buße (Prantl I, 170), in Frankfurt wurde ein Gulden für eine Woche gerechnet. Wer einen Nachtwächter blutig schlägt, soll zwei Gulden zahlen oder zwei Wochen, wer ihm ein Glied zerschlägt, acht Gulden zahlen oder acht Wochen sitzen.

²⁾ Im Ersten Bande S. 425 zeigte ich, daß die Prügelstrafe in Paris nur selten und nur auf Grund eines gerichtlichen Verfahrens verhängt wurde. Von deutschen Universitäten ist mir aus dem Mittelalter überhaupt kein Fall bekannt, als der bei Reussen, Westdeutsche Ztschr. X, 78; aber hier handelt es sich um ein Urteil, das nicht von der Universität allein, sondern unter Mitwirkung der bürgerlichen Behörden, der Provisoren, gefällt bzw. ausgeführt wurde. Der Delinquent war ein Dieb und durch sein Verbrechen der Privilegien der Universität beraubt. Er sollte gehängt werden, aber die Universität fürchtete, daß die Schande dieses Menschen auch sie befecken würde und schlug deshalb ein besonderes Strafverfahren ein: Prügel, dann Einsperrung in ein Kloster. Vgl. jetzt auch Rashdall II, 610 ff. Hermann von Weinsberg hebt in seinen Denkwürdigkeiten hervor (Buch Weinsberg I, 103), daß (1534) in der Kronenburse in Köln keiner geschlagen wurde. Man gewinnt aber nicht den Eindruck, daß er dies auffällig findet im Gegensatz zu anderen Burfen der Universität, sondern mehr im Gegensatz zu den Schulen zu Emerich, die er bisher besucht hat. Ein unmittelbares Zeugnis für das Fehlen der Prügelstrafe selbst für die jugendlichen Glieder der Universität bietet eine Ingolstädter Erwägung aus dem Jahre 1488 (Prantl II, n. 23, S. 99): *Item das die studenten nit all mal an gelt gepüßt wurden, das sie als jung und unverständig wenig achten oder fürchten, dan allein ir eltern die straff dulden; darum wäre vast fruchtper, das man nach gestalt der Person die mißhandlung püste also das die jungen knaben durch die, den sie bevolhen sind, oder ein andern mit ruten gestrafft würden, oder das mans säncklich beßer herter hielt und nit also an unterschaid sie in dem gelt straffte, dan böß ist, die universitet mit solchem gelt reich zu werden, das mer zu abnemen und schannt der universitet, dan zu führung und auffnemen diennt*.

Stümmelung oder Todesstrafe sind im Mittelalter von deutschen Universitäten nicht verhängt worden. Auch die Freiheitsstrafen wurden selten und nur auf höchstens einige Wochen verhängt, regelmäßig auch so, daß eine Woche Karzer mit einem oder zwei Goldgulden abgekauft werden konnte. So blieb die Relegation und die damit verbundene Ausweisung aus der Stadt die Hauptwaffe gegen grobe und unflätige Gesellen; aber wenn es auch nicht an Verbindungen zwischen den Universitäten fehlte, so mochte doch leicht der hier Relegierte am anderen Ort sein Treiben erneuern. Die Zuchtlosigkeit der Studierenden bildete eine überall wiederkehrende Klage, eine unerschöpfliche Quelle von Konflikten mit der Stadt und eine Hauptfuge der Rektoren ¹⁾).

Weiter lag ihnen die Verteidigung und Anwendung der Privilegien ob, denn der Rektor hatte die Universität zu vertreten und in ihrem Namen zu verhandeln, er hatte die Aufsicht über das Vermögen und alle Angelegenheiten der Universität ²⁾ und für einen bestimmten Kreis die unmittelbare Verwaltung.

Er erledigte seine Geschäfte teils allein oder mit Räten und Ausschüssen, die dazu von der Korporation erwählt waren, teils auf Grund von Beschlüssen der Plenarversammlung. Er hatte diese Versammlungen statutenmäßig (*legitime, canonice*) zu berufen ³⁾ und zu leiten und über jede Verletzung der Privilegien zu wachen. Würde das geringste Glied der Universität von irgend einer Person, etwa

¹⁾ Auch eine Gefahr. Zu dem Beispiel der Zuchtlosigkeit, das Bd. I, S. 306, Anm. 1 aus Paris aus dem Jahre 1404 erzählt ist, siehe hier als Gegenstück der Erzeß, der 1512 Wittenberg in Trauer versetzte. Am 9. September wurde der Student Balthasar Fabri de Gleichenber Wyßen relegiert und auf zwei Jahre aus der Stadt verwiesen. Er kehrte aber heimlich zurück und erschlug den Rektor Doktor Erbar mit einem eisernen Kreuze am 3. Oktober. Er wurde ergriffen und nun mit dem Tode bestraft. Ihn schützten ja die Privilegien nicht mehr. Grohmann, *Annalen* I, 200 f. und II, 12.

²⁾ Wiener Statuten von 1385 (Rinf II, 82): *Generaliter Rectoris sit curam et sollicitudinem habere de omnibus que faciunt ad augmentum studii et profectum doctrine, ut ista diligenter procuret et contraria excludat.* Dieser Satz schließt einen ausführlichen Paragraphen über die Pflichten des Rektors, der fast wörtlich wiederkehrt in den Kölner Statuten von 1392, § 41, vermehrt um den Satz: *et ea quae ad diuturnam rei memoriam pertinent registrare.* Mit einigen Änderungen kehrt er ferner auch wieder in den Statuten von Tübingen von 1477. Urkunden S. 44.

³⁾ Vgl. S. 166 die Warnung *ne multiplicet congregaciones universitatis.*

einem Bürger oder Hofmann, geschädigt oder von den fürstlichen, bischöflichen oder städtischen Richtern verhaftet, so sollte der Rektor für ihn eintreten und ihm die Rechtswohlthat des privilegierten Gerichtsstandes sichern. Aber umgekehrt war er verpflichtet, den Mißbrauch der Privilegien zu hindern. Bei dem Widerstreit der Privilegien, welche die Universitäten, die Städte, die geistlichen Richter erworben hatten, war hier jeder Schritt zu überlegen. Leicht mochte es dem Rektor begegnen, daß ihm alle zujauchzten, wenn er gegen eine vermeintliche Anmaßung der Stadt oder des Bischofs kräftig auftrat. Aber ihm erwuchsen aus dergleichen oft unbedeutenden Streitigkeiten leicht die bedenklichsten Kämpfe. Nicht selten ferner wurde das Leben der Universitäten durch schwere Katastrophen, namentlich durch Kämpfe der Scholaren mit Bürgern, erschüttert. Die Scholaren trieben Uebermut aller Art, und ihre groben Späße waren nicht selten geradezu Verbrechen. Sie plünderten die Gärten der Bürger, drangen nachts in die Häuser, beleidigten die Braut auf dem Zuge zur Kirche, drängten sich in Hochzeitsgesellschaften und wollten hier die Herren spielen, erregten nachts Waffenlärm, indem sie auf die Steine der Straßen schlugen, und griffen die Wächter an und wer sonst über die Straße kam. Die Geschichte aller Universitäten enthält bittere Klagen über dergleichen Unfug. Auch die jungen Gesellen der Bürgerschaft waren voll Uebermut oder voll Zorn, und wie in Leipzig einige Schuttknechte der Universität einen förmlichen Fehdebrief sandten, so kam es in Köln, in Heidelberg u. a. D. wiederholt zu förmlichen Tumulten, bei denen Sturm geläutet und Banner entfaltet wurden. Aber auch wo nur einzelne die Waffen zogen, entsprangen oft lange, von den gesamten Korporationen der Universität und der Stadt mit Leidenschaft durchgefochtene und vielfach durch einfachen Rechtspruch nicht zu lösende Konflikte.

Bei der Verhaftung der Uebelthäter und bei den folgenden Prozessen wurden zahlreiche Einwände erhoben gegen die Berechtigung der Verhaftung, der Behandlung in der Haft, das Recht der Vorladung u. s. w.; und da nun die Konservatoren, an welche die Appellationen zunächst gingen, oder die Landesherren oder Rom und die städtischen Obrigkeiten diese Gelegenheiten gern ergriffen, um in irgend einer anderen Angelegenheit, die sie unter sich hatten, über ihren Gegner einen Vorteil zu gewinnen, so wurde die Universität dann in weit verbreitete und ihr an sich fremde Händel verwickelt.

Besonders häufig gaben die Sachen der Scholaren, welche geistlichen Standes waren, zu schwierigen Verwicklungen Anlaß. Wir sahen oben, daß dem Rektor in Wien deshalb die Befugnis erteilt wurde, die Exkommunikation auszusprechen und von ihr zu lösen. Allein so bedeutend diese Ehre und Befugnis war, bedeutender war doch der Knäuel von Verwicklungen, der solche Befugnis notwendig machte, und man glaube nur nicht, daß der Rektor mit dieser Befugnis immer zum Ziele kommen konnte. Aus Leipzig haben wir Akten aus solchen Prozessen, die einen Einblick in das Labyrinth derartiger Klagen gewähren ¹⁾, und wie häufig sie den Frieden der Universität störten.

Eine weitere Quelle der Not und Mühe für den Rektor bildeten die Streitigkeiten der Fakultäten und anderen Genossenschaften, der Kollegien namentlich und der Ordenshäuser, die der Universität eingegliedert waren, untereinander oder mit einzelnen Personen und Behörden, wie mit dem Kanzler oder der Stadt oder dem Vogt. Wenn es sich dabei auch oft nur um sachlich unbedeutende Förmlichkeiten, unnütze Rangfragen ²⁾ und überlebte Schlagworte handelte, so wurden diese Kämpfe darum nicht minder mit Leidenschaft durchgekämpft, und leicht mischten sich die niedrigen Interessen und Bedürfnisse des gelehrten Proletariats ein, das die Universitäten füllte und von der geringsten Aussicht auf Erwerb und Verlust erregt wurde.

Peinliche Verlegenheit bereiteten ferner die oft mehr als dreifachen Bitten von Prälaten und Herren, die bei Prüfungen, Zeugnissen und Urteilen Begünstigungen für ihre Schützlinge forderten ³⁾. Auch allgemein quälte die Sorge, daß bei genauer Beachtung der Vorschriften gerade die reicheren Scholaren nachsichtigere Universitäten oder Doktor-

¹⁾ Stübel nr. 86 von 1446 ist der Schlußakt eines Prozesses, aus dem noch nr. 64—70 erhalten sind. Sehr lehrreich ist auch die Appellation des Martin Rodstedt gegen ein Urteil des bischöflichen Gerichts ib. nr. 61 von 1445 und aus dem gleichen Jahre die Citation von Freiburger Bürgern, die im Streit mit einem Leipziger Scholaren exkommuniziert waren. Ib. nr. 56.

²⁾ Lehrreich ist ein Eintrag des Defens der Frankfurter medizinischen Fakultät. Greg. Erbat zu 1558 in dem Defensbuch p. 41 (auf der Registratur der Universität Breslau) über einen Rangstreit zwischen zwei Doktoren der medizinischen Fakultät; jeder bekam bei gewissen Gelegenheiten den Vortritt vor dem anderen.

³⁾ Ein Beispiel bieten die Belästigungen, die der Fakultät der Artisten in Leipzig von dem Bischof von Raumburg und seinem Amtmann bereitet wurden, weil sie einen Schützling des Bischofs nicht als Dozenten zulassen wollte. Stübel nr. 206—211, p. 243—247.

kollegien aufsuchten, vielleicht gar die, deren Konkurrenz längst lästig empfunden ward. Alle Universitäten gerieten in ihrer Disziplin wie in der Handhabung der Studienordnung und des Promotionsrechts von Zeit zu Zeit auf diesen Wegen in bedenkliche Zustände und bedurften dann kräftiger Reform: aber in der Regel wurde sie nicht von den Rektoren angeregt oder durchgeführt, sondern von den Landesregierungen ¹⁾. Die Rektoren begnügten sich, die laufenden Geschäfte zu erledigen, und glücklich war, dem das zur Befriedigung gelang. Auch die beste Kraft mußte bald erlahmen, da dem Glanz und der Ehre des Amtes und der Fülle der Pflichten die tatsächliche Macht des Rektors keineswegs entsprach. Bei Urteilsprüchen über größere Klagen stand meist die Appellation an den Senat oder die Universität frei, und auch in allen wichtigen Angelegenheiten der Verwaltung war der Rektor an die Zustimmung oder Mitwirkung der Dekane, der Prokuratoren oder anderer Räte gebunden, die zunächst die Selbständigkeit und die Privilegien ihrer Fakultäten, Nationen oder Parteien vertraten, oder an die Zustimmung der Universität bzw. ihres regierenden Senats ²⁾. Alle die anderen hatten bei solchen Entschlüssen freiere Hand und einfachere Stellung als der Rektor, der nach allen Seiten Rücksichten zu nehmen hatte.

Freilich wurden ihm mancherlei Hilfen gegeben. So standen die Bedelle der Universität zunächst zu Befehl des Rektors.

Die Bedelle waren Genossen der Universität, wie Magister und Scholaren, wurden auch aus ihren Kreisen gewählt, und es wäre an sich nicht ausgeschlossen gewesen, daß ein Magister oder Baccalar zeitweise Bedell und später Rektor geworden wäre ³⁾.

Um die Mitte des Jahrhunderts hatte Köln einen Bedellen, der gewiß einem großen Teile der Magister an Kenntnissen, Geist und

¹⁾ Die Heidelberger Reformen von 1452 (Winkelmann I, 161 f.), die Leipziger von 1446 und von 1496 (Zarncke S. 9 u. 16), die Kölner von 1525 (Bianco I, 469). In Erfurt scheint Crotus Rubianus als Rektor 1520 die treibende Kraft der Reformversuche gebildet zu haben — aber er erreichte nicht viel. Mten II, 317 f. Dazu Krause, Cobanus Hessus I, 309 ff.

²⁾ Reussen, Die Stadt Köln als Patronin ihrer Hochschule. Westdeutsche Ztschr. IX, 344 f. und X, 65 f.

³⁾ Johannes Sybolt de Bacharach pro tunc pedellus universitatis nostre erwarb 1489, 27. Juli, den Grad eines Baccalars in jure civili und war bereits magister artium. Matrikel von Heidelberg II, 519 sub 34.

Eifer gewachsen war, wie uns ein Bericht zeigt, den er über die Stellung der Universität in dem Kampfe zwischen Papst und Konzil an die Pedelle der Universität Krakau versandte¹⁾. Und daß er diese Adresse wählte, ist ein Beweis, daß er in den dortigen Pedellen Männer ähnlicher Bildung voraussetzte. Auch daran ist zu erinnern, daß der *bidellus generalis* an den italienischen Universitäten eine bedeutende Stellung hatte. Der Notar der Universität erscheint in Perugia und Padua als sein Stellvertreter²⁾.

Der Geschäftskreis der Pedelle³⁾ an den deutschen Universitäten umfaßte etwa den der heutigen Pedelle und zugleich den der heutigen Sekretäre⁴⁾. Jeder Rektor hatte die Pedelle aufs neue zu vereidigen

¹⁾ Der Bericht ist gedruckt in dem Cod. diplom. Univers. Cracov. II, 89 n. 144 vom 19. Sept. 1448 und wird noch im Kapitel 5 benutzt werden. Auch in den folgenden Jahrhunderten erhielt sich diese Stellung der Pedelle. In Heidelberg wurde 1609 dem Pedell Wolfgang Konrad Ingram ob merita parentis et sedulam ipsius operam hactenus academiae praestitam Rang und Titel eines Magisters extra ordinem verliehen. Auch sein Vorgänger war Magister gewesen. Töpke II, 474 Anm. 1. Ebenso forberten die Marburger Statuten von 1658, daß die Pedelle Magister oder wenigstens Baccalare seien (ed. Caesar 1868, tit. 19). Vgl. auch die Würzburger Statuten von 1587 bei Wegele II, 166.

²⁾ Für Padua siehe die Statuten, herausgeg. von Denifle im Archiv f. Litt. u. Kirchengesch. VI, 448 u. 450. Für Perugia die entsprechende Stelle bei Padelletti, Docum. ined. p. 72, § 25, wo der *bidellus generalis* als ein regelmäßig auf Lebenszeit angestellter Beamter erscheint. In Prag wurden ebenfalls wiederholt Notare zu Pedellen erwählt. Mon. Prag. III, p. 45 bietet ein Beispiel vom Jahre 1415 und p. 29 ein anderes von 1396. In einer Aufzählung der Behörden und Beamten der Universität Köln stehen die Pedelle in den Statuten von 1392, § 51 vor den Notaren (Bianco I, 2, 19), und im Jahre 1466 betraute die Universität den Pedell Nikolaus von Tzenbergen mit einer Denkschrift über ihre Klagen gegen die Stadt. Westf. Ztschr. X, S. 97.

³⁾ Die Kölner Statuten von 1392 umschreiben ihn § 57: Statuimus . . . quod officium pedellorum sit omni die ad minus semel rectorem visitare et inquirere, si indigeat eorum ministerio, indilate mandatis rectoris parere, festa et vacationes, lectiones, disputationes et hujusmodi per scholas legentium proclamare, congregationes fideliter intimare, rectorem cum virgis honeste conducere et quoscunque venientes ad congregationem sciverint non jurasse, hoc rectori et decanis revelare et quoscunque non intitulos sciverint audivisse lectiones ultra quindenam, hos magistris et baccalaureis legentibus, ut coram illis non legant, denuntiare et alia consimilia facere prout in studiis Generalibus est consuetum. Bianco I, 2, 21.

⁴⁾ In Italien war der Titel Pedelle auch für Diener einzelner Professoren

und konnte wohl auch eine Neuwahl beantragen, aber es stand nirgends in seiner Willkür, sie zu entlassen. Dazu bedurfte es eines Beschlusses der Universität¹⁾. Befolgung bezogen die Bedelle an deutschen Universitäten nicht, aber Sporteln, deren Ertrag an blühenden Universitäten bedeutend waren.

Außer diesen Dienern wurden dem Rektor an den meisten Universitäten Vertreter oder Hilfsbeamte zur Seite gestellt. In Prag wurde gleich nach der Wahl des Rektors ein Vizerektor erwählt, der ihn im Behinderungsfalle zu vertreten hatte, und dem der Rektor auch einen Teil der Geschäfte überweisen konnte, so oft ihn mehrere gleichzeitig in Anspruch nahmen. Sodann erwählte er sich aus einer ihm präsentierten Vorschlagsliste acht Räte, consiliarii. Dazu kamen als ständige Beamte ein Notar²⁾ und zwei Syndici³⁾, von denen einer am päpstlichen Hofe, einer in Prag lebte. Wien gab dem Rektor einen Richter zum Gehilfen⁴⁾, und Rostock stellte ihm unter dem Namen Promotor oder Superintendens⁵⁾ einen Beamten zur Seite, der nicht, wie der Prager Vizerektor, im Namen des Rektors handelte, sondern eine Art konkurrierender Gewalt und Aufgabe hatte, ohne die gleiche Ehrenstellung und die daraus erwachsenden Verpflichtungen.

Und so sind an den verschiedenen Universitäten für die Rechtspflege, die Vermögensverwaltung, die Beaufsichtigung der Bursen u. s. w. Kollektoren, Assessoren, Syndici, Prokuratoren und Konventoren ernannt worden⁶⁾; aber schließlich blieb der Rektor doch das für alles

üblich. Das war in Deutschland nicht Sitte. Eine vereinzelte Spur begegnet davon in dem Wiener Stiftungsbrief von 1384 bei Rinf II, 65.

¹⁾ So in Prag und Erfurt. Monumenta univ. Prag. III, 29. Alten der Univ. Erfurt II, 7, rubr. XI: Item quod novus rector habeat de novo acceptare bedellos et reservare eosdem vel mutare, cum consilio universitatis tamen aliter non.

²⁾ Monum. Prag. III, 11, § 14.

³⁾ Monum. Prag. III, 15 f. Wie lange dies bestand, ist mir nicht bekannt.

⁴⁾ Rinf II, 65 und Conspectus I, 66.

⁵⁾ Krabbe S. 88. Statuten VI, 1 u. 2, bei Westphalen IV, 1020.

⁶⁾ Tübinger Urkunden p. 65. Statuten von 1477: Denique statuimus, quod universitas deinceps . . . eligat syndicum et procuratorem ydoneum probum et honestum, per quem verisimiliter defraudari non valeat, circa festum S. Johannis Baptiste. Cujus officium sit et esse debeat, penas negligentiarum

und jedes in letzter Instanz verantwortliche Haupt¹⁾. Dabei war es ihm vielfach ganz unmöglich, in die Vorgänge, die den Frieden der Universität störten und ihr zu Schaden und Unehre gereichten, entscheidend einzugreifen. Schon die kurze Dauer des Amtes hinderte das. Das Amt wechselte meist mit jedem Halbjahr, und dieser häufige Wechsel, verbunden mit der Vorschrift, daß dabei auch ein Wechsel unter den Fakultäten stattfinden sollte, hatte noch einen weiteren Nachteil. Namentlich in den schwach besetzten, oft nur zwei oder drei Doktoren umfassenden oberen Fakultäten mußte es oftmals unmöglich sein, Personen zu finden, die für so mannigfaltige Geschäfte auch nur einigermaßen geeignet waren. Wichtige Angelegenheiten schleppten sich von einem Rektorat in das andere hinüber und wurden ohne Kraft und Geschick vertreten.

Diese Verhältnisse haben dazu beigetragen, daß sich der schon durch die ganze Zeitströmung und die finanzielle Unterstützung begünstigte Einfluß der Landesherren noch häufiger und stärker geltend machte. Sie erklären auch, daß man das Rektorat an Personen verleihen konnte, von denen man wußte, daß sie nicht im Stande waren, es zu verwalten, und es Stellvertretern überlassen mußten. Ferner, daß mancher sich der Wahl zu entziehen suchte, daß die Statuten von Tübingen und Wittenberg einigen Gliedern es als Privileg verliehen, die Last des Rektorats nicht übernehmen zu müssen²⁾. Hoch geehrt und viel getadelt zu werden, das war das wahrscheinlichste Los, das den Rektor erwartete.

Eine der größten Schwierigkeiten für seine Verwaltung lag in

a stipendiatis exigere, bursarum pecunias recipere et levare, de ecclesiis universitati incorporatis iuxta ejusdem consilia disponere, pecuniam de hiis cedentem imbursare, dilationes vel debitorum remissiones sine universitatis consensu nemini dare, cum ejusdem scitu exponenda secundum ordinationem illustris fundatoris nostri aut illius potestatem habentis exponere, de receptis et expositis rationem et computum facere, hecque et alia prout illi commissa fuerint in genere et in specie fideliter adimplere jurabit, pro suis tamen laboribus ab universitate justo et decenti salario illi salvo.

¹⁾ Recht bezeichnend heißt es in einem Mainzer Privileg von 1479 bei Würdtwein, *Subsidia diplomat.* III (Heid. 1774), p. 228: Item cetera omnia et singula in genere vel in specie in universitate seu aliqua facultatum sive in capite sive in membris aut suppositis ordinanda, disponenda ac statuenda committimus Rectori p. t. existenti et universitati.

²⁾ Tüb. Urk. p. 43. Wittenb. Stat. von 1508, p. 5.

der Organisation der Universität, die sich aus zahlreichen, vielfach aufeinander eifersüchtigen Gliedern zusammensetzte. Diese Zusammensetzung ist nun zunächst zu untersuchen.

3. Die Verfassung der Fakultäten. Die Artistenfakultät.

Die Fakultäten waren ähnlich organisiert wie die Universität; sie hatten eine eigene Matrikel¹⁾, eigenes Siegel und eine eigene Kasse, sie beschloßen über ihre Statuten und erteilten Dispens von ihren Vorschriften, sie verwalteten ihr Vermögen, machten Umlagen, liehen oder verliehen Kapitalien, bauten und überwachten ihre Gebäude, schlichteten Streitigkeiten unter ihren Mitgliedern: kurz sie führten eine mannigfaltige Verwaltung und verzeichneten die wichtigeren Akte derselben in ihren Matrikeln oder Dekanatsbüchern wie die Rektoren in den *acta rectorum*. Endlich war ihre Organisation auch darin der Universität gleichartig, daß sie teilweise wieder in Genossenschaften, Kollegien und Bursen zerfielen, die aber nicht nur Teile und Organe

¹⁾ Die Statuten der Wiener Artisten von 1389 bei Rink II, 180: Item Decanus teneat sub arta custodia librum statutorum facultatis et similiter librum Actorum, in quo scribat ea, que aguntur tempore sui decanatus circa promovendos et acta alia notabilia in facultate et etiam in congregacione universitatis, presertim tamen illa que aliquo modo tangunt directe vel indirecte nostram facultatem, et eciam teneat matriculam facultatis, in qua tamen sub juramento suo nullum ascribat per se vel per alium scribi permittat, nisi cum consensu facultatis, et tunc magistros scribat ordine suo secundum etatem receptionis ad facultatem nostram et similiter baccalarios ordine suo: scolares verum secundum quod ad facultatem assumuntur.

Hier hatte der Dekan also drei Bücher zu bewahren, die Statuten, die *Acta facultatis* und die Matrikel. Letztere waren in manchen anderen Fakultäten vereinigt. Auch wurden meist wohl nur die Baccalare und Magister eingetragen. So in Tübingen nach den Statuten von 1477. Urkunden S. 326. Ebenso in Erfurt. Das Dekanatsbuch führt hier die Bezeichnung *Matricula baculariorum et magistrorum facultatis artium*. Sie ist vollständig erhalten und befindet sich im Besitz der königl. Bibliothek in Berlin. In Heidelberg scheint in ältester Zeit eine besondere Matrikel der Artisten nicht geführt zu sein. Vgl. Thorbecke, Ann. 156 zu S. 76 und Töpke I, XI. Die Frankfurter Dekanatsbücher sind gegenwärtig auf der Registratur der Universität Breslau, aber nicht vollständig.

der Fakultät waren, sondern über wichtige Angelegenheiten und Objekte selbständig verfügten.

An der Spitze stand ein Dekan, der, wie der Rektor, meist auf ein halbes Jahr, hie und da auf ein Jahr gewählt wurde, und zwar von den Mitgliedern der Fakultät aus ihrer Mitte. Die Art der Wahl zeigt nach Universitäten und noch mehr nach Fakultäten mannigfaltige Verschiedenheiten, wie denn einzeln sogar ein ständiges Dekanat begegnet. Beim Rücktritt vom Amt mußte der Dekan Rechnung legen, wie der Rektor, und in großen Fakultäten hatte er auch ähnlich dem Rektor Gehilfen zur Seite. So in Wien bei den Artisten vier consiliarii, in Leipzig vier executores statutorum, die Senioren u. a.; sehr verbreitet waren clavigeri, die jeder den Schlüssel für eines der mehreren Schlösser der Kasse führten, dispensatores, welche die Gesuche der Promovenden um Dispens von Vorbedingungen prüften, Taxatoren, welche den Preis der Vorlesungen bestimmten, vereinzelt auch einzogen, Visitatores¹⁾, welche die Vorlesungen, Kollegien, Bursen u. s. w. überwachten, und endlich den Bedell. In den Fakultäten hatten die nichtgraduierten Scholaren, die scholares simplices, oder, wie man auch damals häufig sagte, die Studenten²⁾ weder aktives noch passives Wahlrecht und keinen Zutritt zu den Fakultätsversammlungen. Auch die Baccalare und Licentiaten sollten grundsätzlich davon ausgeschlossen sein; in der Artistenfakultät ist das auch tatsächlich geschehen, in den oberen Fakultäten war es nicht immer durchzuführen, und Baccalare, die statt eines Doktors mit einer Vorlesung betraut waren, sind auch zu der Verwaltung zugelassen und zu den Ämtern gewählt worden. Namentlich solche Baccalare, die bereits in einer anderen Fakultät, meist in der philosophischen, den Magistergrad erworben hatten, glaubte man zulassen zu dürfen, aber man empfand es doch immer als eine Ausnahme, als etwas, was gegen die Ordnung sei. Dies Gefühl war bei den Fakultäten noch stärker als in der Organisation der Universität. Leichter fand man

¹⁾ In dem Leipziger Statut von 1488, Jarnde, Stat. S. 422 f., § 12, fallen sie mit den Exekutoren zusammen, in dem von 1522 erscheinen sie als besondere Behörde, ib. 434. So ausgebildet war meines Wissens das Ämterwesen an keiner andern Universität. Feinliche Vorschriften für die Wahl des Dekans ib. 365. 372. 375. Für Mainz geben die Statuten a. a. O. fol. 91 den Eid der clavigeri.

²⁾ So heißt § 31 (Urf. S. 338) der Tübinger Artistenstatuten von 1477: De statu studentium facultatis artium. Auch die Baccalare wurden dazu gerechnet.

sich damit ab, Lizentiaten zuzulassen, und die Statuten der Wiener Juristen von 1389 behandeln die Lizentiaten als vollberechtigte Mitglieder des Doctorenkollegiums, das die Fakultät regierte, lassen sie mit den Doctoren im Dekanat wechseln und machen nur den Rangunterschied, daß erst alle Doctoren, danach alle Lizentiaten das Dekanat führen sollten¹⁾. Indessen war das doch auch nur eine Konzession an die Verhältnisse, und als leitender Gedanke, als das anzustrebende Ziel sahen es die Universitäten an, nur Doctoren und Magister zu den regierenden Versammlungen der Fakultäten zu berufen und zu den Aemtern zu bestellen²⁾. Danach ist es vollends eine Ausnahme, wenn die Statuten der Erfurter Theologen gestatten, auch Baccalare und Scholaren zu den Fakultätsversammlungen zuzuziehen, und wenn in Wien in den ersten Jahren auch Baccalare und Scholaren zu Dekanen gewählt sein sollten³⁾. Bei den Theologen füllten die Vorlesungen der Baccalare meist einen bedeutenden Teil des Lehrplans aus; auch waren sie und die Studenten der Theologie in der Regel *magistri artium*, trotzdem aber wurde ihre Berufung zu den Sitzungen als eine nur in Nothfällen, wenn die Zahl der Magister zu klein sein sollte, zulässige Sache empfunden⁴⁾.

Schwankend war ferner die Stellung der *actu non regentes*, der nicht als Lehrer thätigen Mitglieder der Fakultät. Es zeigt sich das Bestreben, die Leitung der Fakultät den *actu regentes* zu sichern, aber keineswegs überall mit Klarheit und Konsequenz. Mancher war ja auch in dem einen Jahre *actu regens*, in dem anderen nicht, aber vielleicht wieder im nächsten. Mancher ferner, der keine ordentliche Vorlesung hielt, las doch über Bücher, die nicht zum *Ordinarium* gehörten, oder las kurzforisch, leitete Uebungen oder Burfen und disputierte fleißig, war also in mannigfaltiger Weise für die Fakultät thätig, möglicherweise selbst mehr als mancher, der eine *lectio ordinaria* hatte. An gewissen Disputationen und feierlichen Akten der

¹⁾ Rinf II, 138.

²⁾ Scharf sprechen die Kölner Universitätsstatuten von 1392 diesen Grundsatz aus § 46; Bianco I, 2. 17, der oben S. 160 f. abgedruckt ist. Aehnlich § 49 ib. Seite 19.

³⁾ Die Statuten von 1389 bei Rinf II, 138 verbieten es mit Worten, die den Anschein erwecken, als sei es vorgekommen.

⁴⁾ Vgl. z. B. die Statuten der Erfurter Theologen, Akten II, 48, § 19 und der Wiener Mediziner, Rinf II, 169.

Fakultäten sollten endlich alle Magister, auch alle non regentes teilnehmen. Die non regentes waren also nicht eine gleichartige Masse von Titularmagistern, und diesem Umstand entspricht es, daß man die non regentes nicht vollständig ausschloß, sondern ihren Anteil an der Verwaltung nur beschränkte. Die Fakultäten haben das in verschiedener Weise geregelt, und die Untersuchung hat sie getrennt zu behandeln. Dabei war der Unterschied der Fakultäten an derselben Universität größer als die Unterschiede der gleichen Fakultäten an den verschiedenen Universitäten.

Es ist schwer, ja in mancher Beziehung unmöglich, den Kreis der Geschäfte und Befugnisse zu begrenzen, für welche die Fakultät zuständig war. Im allgemeinen wird man sagen, die Fakultät erlebte ihre besonderen Angelegenheiten selbständig, aber unter der Aufsicht und, wo nötig, mit Unterstützung der Universität. Als sich 1482 in Greifswald die Artisten über die Wahl ihres Defans nicht einigen konnten, wurde er von Rektor und Senat erwählt, und im folgenden Jahre schritt die Universität wieder ein, um die Minorität zu zwingen, den von der Mehrheit der Fakultät gewählten Defan anzuerkennen¹⁾. In der gleichen Zeit (1482) appellierte ein von der Fakultät der Artisten mit Ausschluß bestraster Magister an die Universität, und der Senat stellte eine Untersuchung an, die mit einer Bestätigung des von der Fakultät gesprochenen Urteils endete²⁾. Bestätigung der von den Fakultäten beschlossenen Statuten begegnet vielfach und ist als Regel anzusehen. Die Wiener Artisten sprechen es als Vorschrift aus, daß kein Statut aufgehoben oder hinzugefügt werden dürfe ohne die Zustimmung der Universität³⁾. Indessen

¹⁾ Defanatsbuch zu 1482 bei Rosgarten II, 235: Decanatus primus magistri Johannis Sartoris de Linghen . . . cujus electio facta fuit per dominos de secreto consilio universitatis propter controversias et discordias, quas inter se gerebant magistri de secreto consilio facultatis.

Ebenso S. 237. Sub cujus (Hermann Melberch) decanatu fuit controversia magna in facultate arcium inter magistros utriusque collegii etc.

²⁾ Defanatsbuch zu 1482 bei Rosgarten II, 231.

³⁾ Einleitung der Statuten von 1389 bei Rinz II, 174: Quod si aliquociens facultati nostre placuerit novum statutum condere aut vetus tollere . . . quod illud iterum de novo sit confirmandum aut infirmandum per asme universitatis hujus Wiennensis pie matris nostrae consilium et decretum.

Ebenso sagen die Statuten der Juristen von 1389 ib. p. 155: Si . . . quidquam mutandum visum fuerit . . . facultas circa hujusmodi ordinare et

änderte die Fakultät doch wesentliche Vorschriften der Prüfungsordnung selbständig, wie in dem Statut von 1428 über den Studiengang der Baccalare (Rink II, 274 f. n. 27). In Greifswald wurde die Verleihung der Stellen in den beiden Kollegien von dem Senat der Fakultät beschlossen und von dem Senate der Universität bestätigt¹⁾. In Wien wirkte die Universität mit der Artistenfakultät zusammen bei der Leitung und Ueberwachung der Bursen, obwohl diese Angelegenheit zunächst und vorzugsweise Sache der Fakultät war. Wer eine Burse als Konventor leiten wollte, hatte sich an den Dekan zu wenden, der die Sache entweder — und das war die Regel — mit seinen Beiräten oder auch in einer Versammlung der Fakultät entschied. Aber der vom Dekan zugelassene Konventor bedurfte noch der Bestätigung des Rektors²⁾. Eine sichere Grenze ließ sich jedoch selbst für dies geregelte Zusammenwirken der Fakultäten und der Universität nicht ziehen, und das war eine Quelle zahlreicher Konflikte. Nach diesen allgemeinen Erörterungen geht die Untersuchung zu der Verfassung der einzelnen Universitäten über.

Die Artistenfakultät. In Leipzig sollte jeder dort promovierte Magister, der in Leipzig blieb, zehn Jahre lang verpflichtet sein, so oft

statuere habeat . . . ita tamen quod ea que . . . per facultatem decreta fuerint, non habeant vigorem statutorum, nisi per universitatem fuerint approbata. Die Statuten der Theologen und Mediziner haben eine entsprechende Bestimmung nicht, sprechen auch nicht aus, daß ihre Statuten von der Universität bestätigt seien: indessen ist kein Zweifel, daß der Universität ihnen gegenüber trotzdem die gleiche Gewalt zustand. In Köln wurden die Statuten der Fakultät gleichfalls von der Universität genehmigt, aber am Schluß wahren sich doch die Artisten das Recht auf Abänderungen salvo quod nulli alteri derogetur facultati, aber ohne den Zusatz der Genehmigung der Universität. Bianco I, 2, 72. So waren die Anschauungen über dies Verhältnis nicht überall gleich streng und auch an den einzelnen Orten selbst schwankend.

¹⁾ So heißt es im Dekanatsbuch zu 1473 bei Rosgarten II, 221: Item . . . electus fuit in collegiatum per magistros collegiatos — die tatsächlich dem Senat der Fakultät bzw. seiner Majorität entsprachen — et postea per universitatem approbatus magister Ketillus Krabbe.

²⁾ Wenn 1476 ein von der Fakultät abgewiesener Magister die Genehmigung des Rektors erhielt, so ist daraus keine Regel abzuleiten, weil der Rektor hier einer Empfehlung des Landesherrn nachgab und außerordentliche Verhältnisse vorlagen, die die Fakultät vielleicht veranlaßten, die Sache auf sich beruhen zu lassen. Schrauf, Zur Geschichte der Studentenhäuser von der Wiener Universität in den Mitteilungen d. Gesellsch. f. deutsche Erzieh. und Schulgeschichte V, 161 ad 1476 n. 10.

ihn die Reihe traf, an den ordentlichen Disputationen teilzunehmen, aber Vorlesungen zu halten wurde er über das Biennium hinaus nicht verpflichtet¹⁾. Hier und an allen anderen Universitäten hielt eine oft nicht geringe Zahl der Magister keine Vorlesungen. In Wien hatten die non regentes Stimmrecht in den Versammlungen der Fakultät, konnten aber nicht zum Dekan oder zum Examinator gewählt werden²⁾. Ähnlich, doch mit mancherlei Abweichungen im einzelnen, waren die Rechte der non regentes in Köln, Leipzig und anderen Universitäten beschränkt. In Köln hatten sie das Recht, bei der Wahl der fünf Examinatoren mitzuwirken, waren aber selbst nicht wählbar³⁾. In Leipzig hatten sie bei der Wahl des Dekans weder aktives noch passives Wahlrecht, waren auch nicht wählbar als Examinatoren oder Promotoren⁴⁾. Sehr verbreitet war es, für gewisse Vergehen den Verlust der Regenz auszusprechen⁵⁾.

¹⁾ Jarnde, Statut. S. 338. nr. 60. Beschlüsse von 1463—65.

²⁾ Statuten von 1389. Rinf II, 179. 1392 erhob die Fakultät Protest, als der Kanzler einen non actu regentem zum Examinator für die Lizenz bestellte. Conspectus I, 56. Die Examinatoren für die Lizenz erwählte damals also der Kanzler.

³⁾ Bianco I, 2, 64: decanus faciat congregationem omnium magistrorum facultatis artium regentium et non regentium ad eligendum 5 magistros regentes in eadem facultate pro examinadoribus scolarium. Ebenso wurde es gehalten bei der Wahl der fünf Magister, welche die Magistranden prüften; es ist sicher nur ein Versehen, daß hier S. 67 nach quinque magistros das entscheidende Wort regentes ausgelassen ist. Galt die Bestimmung für die minderwichtige Prüfung, so auch für diese.

⁴⁾ Statuten von 1409/10 bei Jarnde, Statut. S. 305 n. 3 nullus in eleccione decani vocem habeat nisi sit de consilio facultatis et actu regens: Dazu S. 323 n. 2. Sodann S. 310 n. 8, S. 380 f., n. 2 u. 3. In Erfurt waren sie ebenfalls weder zum Senator, noch zum Examinator oder Dekan wählbar, Alten II, 124, § 1. S. 138, § 77. S. 147 f., § 129 f. In Tübingen wurden die non regentes nicht einmal regelmäßig zu dem jährlichen Festmahl der Fakultät, dem prandium Catherine, eingeladen. Stat. von 1477. Urkunden S. 324.

⁵⁾ So in Heidelberg. Winkelmann I, 34, Z. 1 f., n. 23 und in Tübingen Urk. S. 323: sub pena suspensionis a regentia per integrum annum. Ueber die Bedingungen, an die das Recht der Regenz geknüpft wurde, ist in anderem Zusammenhang zu handeln. Regelmäßig war die Forderung einer Teilnahme an der Disputation und das Lesen eines liber ordinarius, wozu dann bald auch die weitere Forderung einer gewissen Dauer trat. In Erfurt mußten die Artisten mindestens drei Monate hindurch ordinarie lesen und ähnlich überall. Alten II,

Vielleicht noch wichtiger als die Beschränkung der non regentes scheint es für die Artisten gewesen zu sein, den Einfluß der jungen Magister einzuschränken. Man konnte bei den Artisten bereits mit 20 oder 21 Jahren Magister werden, und die Promotion endete nicht nur mit einem Akt, der — wie schon der Name *inceptio* zeigt — die Bedeutung einer Antrittsvorlesung hatte, sondern der Kandidat mußte sich in dem Magistereide verpflichten, 1 oder 2 Jahre in der Fakultät als Magister zu lesen¹⁾. Dies *biennium complere* gehörte gewissermaßen noch zum Studium. Nun wurden aber z. B. in Leipzig von 1451—70 368 Magister promoviert, also durchschnittlich 18—19 im Jahre, und es waren also immer etwa 30 bis 40 *magistri novelli* in der Fakultät, die ihr *Biennium* machten. Ähnlich war es an den anderen Universitäten, und waren die Zahlen kleiner, so waren sie doch ähnlich im Verhältnis zu der Zahl der älteren Magister²⁾. Mochten auch einige ihre Verpflichtung nicht halten, andere aus irgend welchen Gründen dispensiert werden, so blieben doch viele auch längere Jahre: sei es, daß sie sich den Studien in den oberen Fakultäten zuwandten oder auf eine Pfründe hofften oder auch nur von der lieben Gewohnheit des akademischen Lebens nicht lassen mochten und sich als Leiter von Bursen oder als Privatlehrer in Kollegien und Bursen und an Freitischen dürftig durchbrachten.

124, § 1. Ein Zusatz sagt, daß franke Magister und solche, die in einer oberen Fakultät studierten, als *regentes* angesehen werden sollten, auch wenn sie keine Vorlesungen hielten, sich aber an den Disputationen beteiligten. Die Tübinger Statuten forderten statt der *lectio ordinaria* ein *formale exercicium*. Urkunden Seite 326.

¹⁾ Wiener Statuten von 1389. *Rin!* II, 205, tit. 20: *Ad sui ipsius erudicionem et profectum scolarium nec non universitatis et nostre facultatis incrementum novellus magister debet stare hic in universitate et in nostra facultate arcium post promocionem suam immediate sequentes integre per duos annos et legere et regere in artibus et infra illos duos annos disputare octo vicibus more magistrali, sed extraordinarie et precipue illis diebus, quibus magistri nostri legere non consuerunt, et antequam illas octo disputationes compleverit, ad disputandum de quolibet aut eciam ordinarie non permittatur.*

²⁾ In Heidelberg von 1454—1523 durchschnittlich 16, in Basel von 1460—91 durchschnittlich 8, in Rostock 1469—78 etwa 9 (88 in 10 Jahren), in Greifswald von 1487—1506 im ganzen 49, also durchschnittlich über 2, in Erfurt in den 70 Jahren von 1450—1519 854, also durchschnittlich je 12.

Manche gingen an andere Universitäten über, aber von den anderen kam auch wieder Zuzug und meist von jungen Magistern ¹⁾).

So bildeten denn die Beratungen der Artisten leicht große und heftig bewegte Versammlungen, in denen die jungen Leute ohne Erfahrung die Mehrzahl ausmachten. Sie hatten größtenteils nur geringe Einnahmen, aber die starken Bedürfnisse der Jugend, und da die Pfründen und Kollegiaturen, die vorzugsweise das Ziel ihres Wettstreits bildeten, mehr nach Gunst vergeben als durch Leistungen erworben wurden, so fanden sich immer neue Anlässe zu Intriguen und Gegnerschaften.

Auch an anderen Anlässen fehlte es nicht. Von 1387 an hatten die Wiener Artisten einen höchst unangenehmen Kampf mit einem der bedeutendsten Mitglieder ihrer Fakultät, dem Magister Colomann Kolb, der wiederholt das Rektorat bekleidete ²⁾. Im Jahre 1387 hatte er als Rektor einen Scholaren der Artistenfakultät in einer Burse verhaftet und sich dabei der Hilfe von Bürgern bedient. Der Dekan der Artisten forderte die Freilassung des so unter Verletzung der Privilegien Verhafteten. Als Kolb sich weigerte und auch keine Versammlung der Universität berufen wollte, da forderte der Dekan die übrigen Dekane und die Prokuratoren der Nationen auf, von sich aus die Versammlung zu berufen und über die Verletzung der Privilegien durch den Rektor zu beraten. Kolb kam dem Sturm zuvor, indem er den Verhafteten entließ. Im Jahre 1389 entbrannte neuer Kampf, da Kolb sich einer Strafe nicht fügen wollte, die die Fakultät über ihn verhängt hatte. Er wurde deshalb von ihr ausgeschlossen, und nach mehreren vergeblichen Sühneversuchen gelang es erst 1394 dem Ansehen Heinrichs von Langenstein, die Versöhnung soweit herbeizuführen, daß die Fakultät den Ausschluß aufhob. Kolb war 1394 wieder Rektor, und was mögen das für Kämpfe gewesen sein, unter denen er zum Rektor der Universität gewählt wurde, obwohl ihn die eigene Fakultät solange suspendiert hatte? Um dieselbe Zeit tritt die Fakultät mit dem Kanzler über dessen Ansprüche bei den Promotionen. Es waren an sich wenig bedeutende Dinge, aber durch mehrere Jahre zog sich der Kampf der mächtigen Fakultät mit dem Prälaten, der

¹⁾ Dieser Wechsel war nicht eben stark, in Erfurt ist in vielen Jahren kein fremder Magister immatrikuliert worden und selten mehr als einer oder zwei.

²⁾ Conspectus I, 43—62.

als Propst des Wiener Kapitels eine hohe Stellung einnahm, wenn seine Kanzlerbefugnisse auch mehr formeller Natur waren¹⁾. In die gleichen Jahre (1390) fiel ein Streit der Theologen und Artisten einerseits mit den Medicinern und Juristen andererseits über die Frage, ob man den Rotulus an den Papst, d. h. das Bittschreiben, welches für die Mitglieder der Universität Pfründen erbat, im Namen der Universität oder im Namen der einzelnen Fakultäten senden solle. Der Spruch eines Schiedsrichters gab der letzteren Meinung recht, und darauf fußte dann bei dem nächsten Rotulus 1408 die Artistenfakultät und erhob den Anspruch, daß sie den Gesandten zu wählen habe, der den Rotulus dem Papst überbringe, weil sie als die reichste Fakultät auch die Hauptlasten trage²⁾.

Das sind so Kämpfe weniger Jahre, und dazwischen kamen noch Konflikte mit den Bürgern und ein zwar ehrfurchtsvoll gehaltener, aber doch bestimmter Protest gegen einen Erlaß des Landesherrn. Ueber derartige Kämpfe hatten alle Universitäten zu klagen, namentlich gab der Gegensatz der beiden Wege und die Rivalität der Kollegien dazu Anlaß.

Unter diesen Umständen hatte das Amt des Dekans in der Artistenfakultät eine große Bedeutung, und in den Bestimmungen über seine Wahl, seine Befugnisse und die ihm an manchen Universitäten beigegebenen Gehilfen drängt sich der Vergleich auf mit den Bestimmungen über den Rektor der Universität³⁾. Regelmäßig war die

¹⁾ Conspectus I, 56 ff.

²⁾ Conspectus I, 49 f.

³⁾ Sehr ausführlich sind die Statuten der Wiener Artisten von 1389, tit. III de electione decani und tit. IV de modo deliberandi et congregandi magistros facultatis über Wahl, Pflichten und Gehilfen des Dekans bei Rink II, 178 ff. Die Statuten der Artisten in Köln von 1398 stimmen mit diesem Wiener Statut teilweise wörtlich überein, so in folgendem Hauptabschnitt bei Bianco I, 2, p. 59 f: In primis statuimus et ordinamus, quod die electionis novi rectoris universitatis studii Coloniensis vel altero immediate sequente omnes magistros nostre facultatis decanus protunc existens faciat per bedellum fideliter et nominatim convocari ad electionem novi decani, in cedula convocationis hoc expresse, ne fraus aliqua committatur. Item statuimus etiam quod magistris sufficienter congregatis eligatur in decanum magister ydoneus, sufficiens, gravis et morigeratus, actu regens, qui ad minus per quatuor annos in facultate artium rexerit. Ita quod in quem major pars facultatis consenserit, sit decanus. Si vero duo de magistris equales voces habeant, in quem tunc

Vorschrift, daß keiner von den *magistri novelli* gewählt werden dürfe, wählbar wurde man erst nach einer Lehrthätigkeit von meist 3 oder 4 Jahren. Der Gewählte war verpflichtet, die Wahl anzunehmen, auf die Weigerung war eine hohe Geldstrafe gesetzt. In ähnlicher Weise waren auch an den übrigen Universitäten Wahl und Befugnisse des Dekans geregelt, und die Tübinger Statuten zeigen z. B. auch wörtliche Anklänge¹⁾.

In Wien wurden dem Dekan vier Räte oder Gehilfen beigegeben²⁾, mit denen er die laufenden Angelegenheiten erlebte und ohne deren Zustimmung er keine allgemeine Versammlung berufen durfte. Außerdem wurden Kommissionen für besondere Geschäfte ge-

decanus existens consenserit, sit decanus novus solum per tempus illius rectoris permansurus. Electus vero teneatur officium decanatus assumere sub pena decem marcharum Coloniensium fisco facultatis solvendarum, nisi causa legitima coram facultate statim proponenda valeat se rationabiliter excusare, vel nisi talis bis fuerat in hoc officio, quem amplius nisi velit gravare nolumus. Es folgt der Eid des Dekans, sobald die Bestimmung, falls der Dekan verhindert sei, sein Amt weiterzuführen, si quocunque eventu contingat decanum non posse suum officium exercere, extunc statim magister regens senior in facultate nostra sit vicedecanus, sed in prima congregatione facultatis hoc proponat, quod prudenter videatur si opus fuerit quod novus decanus eligatur, vel quis in locum novi decani substituat, donec impedimenta decani contingat removeri. Verläßt der Dekan die Stadt auf einige Tage, so darf er sich einen Stellvertreter bestellen, aber nur einen zum Amt wählbaren qui alias eligi posset in decanum, und so, daß entweder der Dekan die Verantwortung trägt für die Handlungen des Vertreters oder daß dieser selbst vereidigt wird. Si vero decanus proposuerit esse extra civitatem ultra quindenam (in Wien ultra octo dies) nullum substituat nisi convocata facultate et ibidem fiat prout majori parti videbitur expedire.

Es folgen dann noch Bestimmungen über die Geschäftsführung des Dekans.

¹⁾ Urkunden S. 327 f. Wähler sollten hier nur die Mitglieder des *consilium facultatis* sein, allein in dies *consilium* traten alle Magister ein, die das biennium vollendet hatten. Wählbar war nur ein magister quatuor annorum.

²⁾ Diese vier Gehilfen haben in den Statuten von 1389 keinen eigentlichen Namen und Titel. Die quatuor magistri sibi (dem Dekan) in *adjutorium deputati* heißen sie tit. 4 der Statuten. In den Akten werden sie als *consiliarii* bezeichnet, so 1437 Rinf II, 293 nr. 32 und sehr häufig in den Nachrichten aus den *Acta facultatis artium*, die Schrauf, Z. Geschichte der Studentenhäuser an der Wiener Universität in Mitteilungen d. G. f. deutsche Schulgeschichte 1895, V, 141 ff. gibt, so S. 154 zu 1455 per decanum et consiliarios und zu 1467 de consensu consiliariorum . . . per decanum.

bilbet, die sich auch wohl mit den Räten zu einer größeren Kommission vereinigten.

In Leipzig wurde auch der Dekan nur aus der Mitte des Fakultätsenats (consilium) gewählt ¹⁾. Zu dem Konsilium aber wurden nach den ältesten Statuten nur Magister zugelassen, die mindestens schon 3 Jahre den Grad besaßen, dann wurde im Laufe des 15. Jahrhunderts diese Forderung erst auf 4, dann auf 6, endlich (1496) auf 8 Jahre erhöht. Zugleich wurde immer die Bedingung gestellt, daß der Magister sein Biennium vorchriftsmäßig gelesen habe und auch die folgenden Jahre als actu legens thätig gewesen sei ²⁾. Auch die Zahl der Mitglieder wurde beschränkt, zwischen 1443—46 auf nur 16 Mitglieder und 1465 auf 24 ³⁾.

In Greifswald hatte ⁴⁾ ein Konsilium von 12 Magistern, die mindestens schon 4 Jahre Magister waren, die Verwaltung der Fakultät. In Erfurt konnte jeder Magister, der das Biennium vollendet hatte, in das Konsilium der Fakultät aufgenommen werden: die Zahl ward nicht begrenzt, aber thatsächlich wurde vielleicht nur eine Auswahl aufgenommen. Ähnlich scheint es in Heidelberg und Jüngolstadt gewesen zu sein. In Tübingen mußten sich alle Magister, die 2 Jahre als Magister gelesen hatten, zur Aufnahme in das Konsilium melden, und sollten aufgenommen werden, wenn kein kanonisches Hindernis vorliege ⁵⁾. Auffallend ist, daß es in Köln nicht zur Ausbildung

¹⁾ Jarnde, Statut. S. 323 n. 2.

²⁾ Jarnde, Statut. S. 320 f. n. 28. Die Zulassung war *graciosa*, d. h. von einem Beschlusse des Konsiliums abhängig.

³⁾ Beide Bestimmungen müssen bald vergessen sein, denn Herzog Georg klagte 1502, daß eine solche Begrenzung fehle, und befahl, daß fortan nur 24 aufgenommen werden, und diese nur 15 Jahre Mitglied bleiben sollten. Jarnde S. 30. In der Begründung dieser Maßregeln wird wiederholt der Gedanke ausgesprochen, daß die Verwaltung durch eine kleinere Zahl gereifter Männer besser geführt werde als durch die Masse; das ist ohne Zweifel auch der Hauptgrund für diese Einrichtung gewesen. So heißt es bei Jarnde, Statut. S. 377 n. 6: *Quia multitudo... nihil honesti habens facit homines saepe magis viles confusionemque inducit*. Die Beschränkung der Zeit erklärt sich, weil das dauernde Recht der Mitglieder zu Mißbräuchen führen mußte, zumal aus ihrer Mitte auch die Examinatoren erloßt wurden und sie von den Promotionsgelbern $\frac{2}{3}$ erhielten, während unter die dem Konsilium nicht angehörenden Mitglieder nur $\frac{1}{3}$ verteilt wurde.

⁴⁾ Neben einem Ausschuß von vier Magistern, von denen je zwei einem der beiden Kollegien angehören mußten.

⁵⁾ Statuten von 1477. Urk. S. 330 n. 16. Die Statuten von 1505 ib.

eines Senats innerhalb der Fakultät kam, leichter erklärt es sich in Wien, wo die vier Räte, die dem Dekan beigegeben waren, Erfaß boten.

Wie an allen Universitäten sich das Bedürfnis zeigt, den Einfluß der jüngeren Magister einzuschränken, so bestand umgekehrt auch das Verlangen, sich ihre älteren Magister, die in den oberen Fakultäten Grade erstrebten, möglichst lange zu erhalten. Die Wiener Theologen baten die Fakultät der Artisten, ihrem Mangel an Mitglieðern abzuhelpen und zu gestatten, daß drei Magister, welche Baccalare der Theologie waren, theologische Lektoren übernehmen und in dieser Zeit von der Artistenfakultät nicht mit Prüfungen und ähnlichen Arbeiten belastet werden sollten. Die Verhandlung zeigt (der Vertrag steht bei Rint II, 271 ff. n. 26), daß die Artisten ihre Mitglieðer nicht zu den oberen Fakultäten entliehen, auch wenn sie dort ihre Lehrthätigkeit hatten. Nur wer den Doktorgrad einer oberen Fakultät erwarb, verlor die ihm als magister artium überwiesenen Kollegiaturen und sonstigen Benefizien und trat regelrecht in die obere Fakultät über.

Die Prager Artisten faßten 1375 und 1376 Beschlüsse, welche jeden Magister mit entehrender Strafe bedrohten, der sich bei den Juristen einschreiben ließ, ehe er den Doktorgrad im kanonischen Recht erworben hatte ¹⁾. Hier hatte diese Bestimmung noch eine besondere Bedeutung durch den Kampf, der lange Zeit zwischen den beiden Fakultäten der Juristen und der Artisten auf- und abschwanke und 1372 dahin führte, daß die Juristen sich als besondere Universität konstituierten, die mit der alten Universität, die fortan nur drei Fakultäten umfaßte, nur gewisse allgemeine Privilegien und von Gehörden nur den Kanzler gemeinsam hatte. In Ingolstadt hatten zwei Magister, die Lizentiaten der Theologie waren und theologische Vorlesungen hielten, den Anspruch erhoben, bei Prozessionen und anderen offiziellen Akten in den Reihen der theologischen Fakultät

Anm. änderten dies und setzten eine bestimmte Zahl und Verteilung nach den Kollegien u. s. w. fest. Für Ingolstadt s. Prantl II, 104.

¹⁾ Monumenta Prag. I, 98, rubr. VII, § 3. Item in decanatu Mensonis (Dekan 1375) conclusum erat, quod nullus graduatus de facultate artium debeat poni ad rotulum juristarum, nisi fuerit doctor in jure canonico; et postea conclusum fuit in decanatu mag. Erhardi (Erhardus dictus Kouffmann de Nuremberga war 1377 Dekan) quod istud statutum deberet servari, sub poena privationis omnium commodorum facultatis et exclusionis ab eadem.

bildet, die sich auch wohl mit den Räten zu einer größeren Kommission vereinigten.

In Leipzig wurde auch der Dekan nur aus der Mitte des Fakultätsenats (consilium) gewählt ¹⁾. Zu dem Konsilium aber wurden nach den ältesten Statuten nur Magister zugelassen, die mindestens schon 3 Jahre den Grad besaßen, dann wurde im Laufe des 15. Jahrhunderts diese Forderung erst auf 4, dann auf 6, endlich (1496) auf 8 Jahre erhöht. Zugleich wurde immer die Bedingung gestellt, daß der Magister sein Biennium vorchriftsmäßig gelesen habe und auch die folgenden Jahre als actu legens thätig gewesen sei ²⁾. Auch die Zahl der Mitglieder wurde beschränkt, zwischen 1443—46 auf nur 16 Mitglieder und 1465 auf 24 ³⁾.

In Greifswald hatte ⁴⁾ ein Konsilium von 12 Magistern, die mindestens schon 4 Jahre Magister waren, die Verwaltung der Fakultät. In Erfurt konnte jeder Magister, der das Biennium vollendet hatte, in das Konsilium der Fakultät aufgenommen werden: die Zahl ward nicht begrenzt, aber tatsächlich wurde vielleicht nur eine Auswahl aufgenommen. Ähnlich scheint es in Heidelberg und Jüngolstadt gewesen zu sein. In Tübingen mußten sich alle Magister, die 2 Jahre als Magister gelesen hatten, zur Aufnahme in das Konsilium melden, und sollten aufgenommen werden, wenn kein kanonisches Hindernis vorliege ⁵⁾. Auffallend ist, daß es in Köln nicht zur Ausbildung

¹⁾ Zarncke, Statut. S. 323 n. 2.

²⁾ Zarncke, Statut. S. 320 f. n. 28. Die Zulassung war *graciosa*, d. h. von einem Beschlusse des Konsiliums abhängig.

³⁾ Beide Bestimmungen müssen bald vergessen sein, denn Herzog Georg klagte 1502, daß eine solche Begrenzung fehle, und befahl, daß fortan nur 24 aufgenommen werden, und diese nur 15 Jahre Mitglied bleiben sollten. Zarncke S. 30. In der Begründung dieser Maßregeln wird wiederholt der Gedanke ausgesprochen, daß die Verwaltung durch eine kleinere Zahl gereifter Männer besser geführt werde als durch die Masse; das ist ohne Zweifel auch der Hauptgrund für diese Einrichtung gewesen. So heißt es bei Zarncke, Statut. S. 377 n. 6: *Quia multitudo ... nihil honesti habens facit homines saepe magis viles confusionemque inducit*. Die Beschränkung der Zeit erklärt sich, weil das dauernde Recht der Mitglieder zu Mißbräuchen führen mußte, zumal aus ihrer Mitte auch die Examinatoren erlost wurden und sie von den Promotionsgelbern $\frac{2}{3}$ erhielten, während unter die dem Konsilium nicht angehörenden Mitglieder nur $\frac{1}{3}$ verteilt wurde.

⁴⁾ Neben einem Ausschuß von vier Magistern, von denen je zwei einem der beiden Kollegien angehören mußten.

⁵⁾ Statuten von 1477. Urk. S. 330 n. 16. Die Statuten von 1505 ib.

eines Senats innerhalb der Fakultät kam, leichter erklärt es sich in Wien, wo die vier Räte, die dem Dekan beigegeben waren, Ersatz boten.

Wie an allen Universitäten sich das Bedürfnis zeigt, den Einfluß der jüngeren Magister einzuschränken, so bestand umgekehrt auch das Verlangen, sich ihre älteren Magister, die in den oberen Fakultäten Grade erstrebten, möglichst lange zu erhalten. Die Wiener Theologen baten die Fakultät der Artisten, ihrem Mangel an Mitgliedern abzuhelpen und zu gestatten, daß drei Magister, welche Baccalare der Theologie waren, theologische Lektüren übernehmen und in dieser Zeit von der Artistenfakultät nicht mit Prüfungen und ähnlichen Arbeiten belastet werden sollten. Die Verhandlung zeigt (der Vertrag steht bei Rink II, 271 ff. n. 26), daß die Artisten ihre Mitglieder nicht zu den oberen Fakultäten entließen, auch wenn sie dort ihre Lehrthätigkeit hatten. Nur wer den Doktorgrad einer oberen Fakultät erwarb, verlor die ihm als magister artium überwiesenen Kollegiaturen und sonstigen Benefizien und trat regelrecht in die obere Fakultät über.

Die Prager Artisten faßten 1375 und 1376 Beschlüsse, welche jeden Magister mit entehrender Strafe bedrohten, der sich bei den Juristen einschreiben ließ, ehe er den Doktorgrad im kanonischen Recht erworben hatte ¹⁾. Hier hatte diese Bestimmung noch eine besondere Bedeutung durch den Kampf, der lange Zeit zwischen den beiden Fakultäten der Juristen und der Artisten auf- und abschwanke und 1372 dahin führte, daß die Juristen sich als besondere Universität konstituierten, die mit der alten Universität, die fortan nur drei Fakultäten umfaßte, nur gewisse allgemeine Privilegien und von Behörden nur den Kanzler gemeinsam hatte. In Ingolstadt hatten zwei Magister, die Lizentiaten der Theologie waren und theologische Vorlesungen hielten, den Anspruch erhoben, bei Prozessionen und anderen offiziellen Akten in den Reihen der theologischen Fakultät

Anm. änderten dies und setzten eine bestimmte Zahl und Verteilung nach den Kollegien u. s. w. fest. Für Ingolstadt s. Prantl II, 104.

¹⁾ Monumenta Prag. I, 98, rubr. VII, § 3. Item in decanatu Mensonis (Dekan 1375) conclusum erat, quod nullus graduatus de facultate artium debeat poni ad rotulum juristarum, nisi fuerit doctor in jure canonico; et postea conclusum fuit in decanatu mag. Erhardi (Erhardus dictus Kouffmann de Nuremberga war 1377 Dekan) quod istud statutum deberet servari, sub poena privationis omnium commodorum facultatis et exclusionis ab eadem.

Bemerkenswert ist die Entwicklung in Tübingen. Die Statuten von 1480¹⁾ verpflichten alle Magister der theologischen Fakultät in gleicher Weise; wollen sie regentes sein, so müssen sie ein gewisses Maß von Vorlesungen und Disputationen halten bezw. besuchen. In den Statuten von 1496 wird dagegen verordnet, daß fortan die theologische Fakultät aus vier beauftragten und besoldeten Magistern bestehen solle und daß diese den Titel *Magistri theologie ordinarii* führen sollten. Doch brachen sie damit wohl noch nicht mit dem alten Grundsatz, daß jeder Magister, der in der Fakultät promoviert oder rezipiert wurde, das Recht hatte, in der Fakultät als *magister regens* thätig zu sein²⁾. Dafür spricht auch, daß ihn die Wittenberger Statuten, die sich doch vielfach zunächst an die Tübinger an-

eine Doktorvorlesung gehalten werden, *quae lectio ordinaria vocetur*. Prantl II, 58. Ueber Wien s. Kint II, 99, über Erfurt Alten II, 50, § 29 ff.

¹⁾ Urk. d. Univ. Tüb. 256: *statuimus quod quilibet magistrorum regentium legendo suum faciat debitum etc.* Ib. S. 264, *Ordinatio* von 1496: *... ordinamus quod de cetero in nostra facultate theologica ... quatuor habeantur magistri theologie ordinarii, duo inquam de via realium et duo de via modernorum, de quibus duo, unus scilicet realista, alter modernus 200 habeant florenos in stipendio equa porcione inter eos dividendos, alii 200 florenos similiter inter se distribuendos. Qui 4 ordinarii curabunt atque providebunt, quod singulis diebus, quibus hactenus legi consuevit ordinarie in theologia, per unum ex eis suo ordine una perficiatur lectio ordinaria. Denique duo unius vie magistri curabunt, quod per se una theologica resumptio quolibet die, quo legi solet ordinarie, pro sue vie auditoribus perficiatur, et idem curabunt duo magistri alterius vie, sola ea die, qua is cui resumptio pro tunc incumbit legit ordinarie, simul etiam quadragesimali tempore exceptis, poteruntque magistri huiusmodi resumptiones domi vel in scholis publicis perficere, quod eorum arbitrio et beneplacito relinquendum duximus. Item duo magistri unius vie, quoad resumptiones per se perficiendas taliter inter se convenient et convenire debent, quod unus ex ipsis per dimidium annum supradictam perficiat resumptionem, alter autem per reliquum dimidium annum, vel alternis angariis huiusmodi tempora equaliter dividendo, secundum quod ipsis magis expediens visum esse fuerit, dummodo nequaquam alternatis diebus aut mensibus illam perficere contendant. Poteritque resumptor pro tempore vie sue socium substituere, si ex aliqua causa ingruente absentare vel ad tempus modicum infirmari contingeret, quem si habere nequiret, eandem quam neglexit alio tempore supplere valeat resumptionem.*

²⁾ Sie scheinen allerdings vorauszusetzen, daß es andere Magister nicht gebe als jene vier. Aber es kann das auch nur an einem ungenauen Ausdruck liegen.

lehnten, festhielten ¹⁾. Ebenso war es in Ingolstadt. Die besoldeten Magister hatten hier keine Vorzugsstellung ²⁾, kein ausschließliches Recht auf gewisse Vorlesungen, keinen besonderen Titel und kein Vorrecht auf das Dekanat. Der Dekan wurde aus allen actu regentes gewählt und diese actu regentes wurden als *lectores ordinarii* oder als *professores theologiae* bezeichnet. Der Satz über die Wahl des Dekans ist zum Teil wörtlich aus den Wiener Statuten übernommen ³⁾. Auch darin, daß sie in derselben unbestimmten Weise als Wähler „die Fakultät“, also wohl alle Magister der Fakultät, bezeichnen, nicht bloß die actu regentes. In Erfurt wurde er auf 1 Jahr gewählt, und zwar von allen Magistern, die 1 Jahr lang in Erfurt anwesend gewesen waren, also nicht bloß von den regentes ⁴⁾. In Leipzig war das Dekanat lebenslänglich mit einer bestimmten Professur verbunden ⁵⁾.

Das *consilium facultatis*. Da die Zahl der Magister oder Doktoren in der theologischen Fakultät klein zu sein pflegte und da man nicht vor dem 30. Jahre zur Prüfung für die Lizenz in der Theologie zugelassen wurde, so lag wenig Grund vor, unter den Doktoren der Theologie noch eine Scheidung zu machen und die Ge-

¹⁾ Sie wurden hier sogar — auch wenn sie nicht lasen, sondern in Wittenberg nur wohnten, in das *consilium* der Fakultät aufgenommen und rangierten darin nach dem Alter der Aufnahme. *Statuta*, ed. Muther p. 17, c. 1: *Statuimus, ut magistri sacrae theologiae tam seculares, quam religiosi, qui in gymnasio nostro promoti fuerint, legerint aut habitaverint, referantur in senatum theologicum, servant inter se eum ordinem, quo fuerint relati, non obstante alicujus praerogativa.*

²⁾ Statuten der theologischen Fakultät von 1475 bei Prantl II, 58 f. sagen: der Rang der Doktoren bestimme sich secundum antiquitatem promotionis vel receptionis eorum in hac universitate.

³⁾ Rink II, 96: *decanus facultatis theologie sit unus de magistris in theologia in hoc studio regentibus, qui per electionem majoris partis facultatis habeatur per medietatem anni permansurus.* Das Ingolstädter Statut Prantl II, 56 schiebt ein *ut sonat privilegium ducale*, entsprechend der Gewohnheit, häufig auf den landesherrlichen Willen hinzuweisen. Rölln und Tübingen haben keine Vorschrift über die Wahl des Dekans.

⁴⁾ Älteste Statuten von 1412, wohl aus dem 14. Jahrhundert. Alten II, 47 f., § 10: *facultas habeat magistrum quem vocare volumus decanum, qui maneat in officio decanatus per unum annum. Et eligatur talis ab omnibus magistris, qui tunc in Erfordia presentes fuerint annuati.* (30. Sept.)

⁵⁾ Bericht der theologischen Fakultät an den Herzog. Anfang des 16. Jahrhunderts. Stübel S. 385 f., n. 284.

schäfte einem engeren Ausschuß oder Rat anzuvertrauen. An mehreren Universitäten findet sich diese Scheidung auch nicht; in Ingolstadt z. B. gehörten, wie in Wittenberg, alle in die Fakultät aufgenommenen Doktoren zu dem regierenden Rat; die Leipziger Statuten unterscheiden dagegen zwischen den *magistri de consilio facultatis* und den übrigen. Die in Leipzig promovierten Magister mußten 2 Jahre als Magister lesen (*biennium complere* wie bei den Artisten); an fremden Universitäten promovierte Doktoren mußten 4 Jahre *pro complecione* lesen, ehe sie aufgenommen wurden ¹⁾.

Die *doctores bullati*. Unter den fremden Doktoren nahmen eine besondere Stelle die *doctores bullati* ein, d. h. die durch päpstliche Gnade außerhalb des von den Universitäten geforderten Studienganges, wenn auch auf Grund einer Prüfung geschaffenen Doktoren der Theologie. Durch sie sahen sich die Universitäten nicht bloß in ihrem wichtigsten Recht, dem *jus promovendi*, bedroht, sondern sie erblickten darin auch Gefahren für ihre Freiheit. Mit besonderem Eifer suchten sie sich ihrer zu erwehren. Die Kölner Statuten von 1394 stellen als Grundsatz auf, daß *doctores bullati* nicht zur Regenz zugelassen werden sollen, d. h. nicht die Erlaubnis erhalten sollen, Vorlesungen und Disputationen zu halten, die als Vorlesungen und Disputationen der Universität gelten, außer auf Grund eines besonderen Gnadenaktes der Fakultät ²⁾. Und die Erfurter wollten einen *magister de bulla domini pape promotus et doctoratus* nur zulassen auf Grund einer Art Prüfung und nach Zahlung der doppelten Gebühr, die ein an einer anderen Universität promovierter Doktor zahlen mußte ³⁾.

Die medizinische Fakultät hatte regelmäßig nur eine sehr geringe Zahl von lesenden Doctoren, und dadurch steigerte sich das Bedürfnis, als Mitglieder der Fakultät alle festzuhalten, die ihr ein-

¹⁾ Älteste Statuten, aus den ersten Jahren der Universität. Jarnde, Statutenbücher S. 564. Vgl. dazu eine Bemerkung der späteren Statuten von 1543 ib. 574, cap. 13: *recens creatus doctor hujus scholae publice docere ac disputare potest sed in consilium et facultatis collegium ab antiquo intra biennium venire non potuit*. Dies wurde damals abgeschafft und dem neuen Doktor gestattet, durch Zahlung einer Gebühr die Aufnahme in das Kollegium zu bewirken. Fremde Doktoren jedoch sollten erst ein Jahr, früher vier, in Leipzig lesen.

²⁾ Bianco I, 2, 41. Noch schärfer ist das Leipziger Verbot. Jarnde S. 564.

³⁾ Alten II, 50, § 28.

mal angehört hatten. In Wien trat jeder von der Fakultät promovierte Doktor durch die Promotion selbst in die Fakultät ein und mußte geloben 1 Jahr lang zu lesen. Dann konnte er seine Lehrthätigkeit einstellen, blieb aber berechtigt, an den Beratungen der Fakultät teilzunehmen¹⁾. Die Kölner Statuten gestatten sogar ausdrücklich, den Dekan aus den non regentes zu wählen. In Tübingen war dies verboten²⁾. In Leipzig bestand ein besonderes consilium facultatis; recipere ad facultatem schieb man genau von recipere ad consilium facultatis³⁾. Der Unterricht ruhte überall ganz vorzugsweise auf den besoldeten Lehrern. In der Regel sollte man Doktoren berufen, aber es konnte z. B. in Köln vorkommen, daß Baccalare die Hauptvorlesungen hielten und daß Ärzte, die nur der Praxis oblagen, als Dekane fungierten⁴⁾.

Noch mehr erinnert es an die italienischen Doktorenkollegien, daß in Basel die facultas medica aus allen Ärzten der Stadt gebildet wurde. Die facultas medica war kein Lehrkörper, sondern die Genossenschaft der in Basel lebenden graduierten Mediziner, welche mit der Leitung des medizinischen Studiums und mit den medizinischen Prüfungen betraut war. Wer in Basel als Arzt thätig sein wollte⁵⁾, mußte an der Universität Basel den Grad eines Doktors oder Lizenziaten erworben haben. Doktoren anderer Universitäten mußten eine öffentliche Disputation oder 8 Tage hindurch Vorlesungen halten, ehe sie in das collegium medicum oder die facultas medica aufgenommen wurden. Ein engerer Ausschuß, der den Namen consilium facultatis führte, besorgte die Geschäfte des collegium oder der facultas unter einem jährlich wechselnden Dekan, leitete also auch die medizinischen Studien und die Promotionen. Aus dem Collegium der Ärzte wurden regelmäßig die Dozenten gewählt, die mit

¹⁾ Statuten von 1389 bei Rinz II, 165.

²⁾ Urk. d. Univ. Tübingen S. 301.

³⁾ Jarnde, Statut. S. 601 u. 603.

⁴⁾ Bianco I, 2, 32: eligatur unus de magistris facultati incorporatis in decanum, qui habeat residere et preesse per integrum annum, nisi contingat eum mutare domicilium extra studium (d. i. die Stadt Köln), extunc facultas sibi provideat de substituendo alium loco precedentis. Zur Vertretung auf einen Tag kann auch ein baccalarius birretatus genommen werden, d. h. ein Baccalar, der in einer anderen Fakultät Doktor ist, zumeist also ein magister artium.

⁵⁾ Fr. Niescher, Die medizinische Fakultät in Basel. Basel 1860. 4°.

Besoldung zu bestimmten Vorlesungen berufen wurden. Der Dekan konnte selbst einer dieser besoldeten Professoren sein oder ohne Sold und Auftrag lesen, oder endlich überhaupt ohne akademische Thätigkeit sein. Wurde ein Professor von auswärts berufen, so wurde er in die Fakultät und wohl immer auch in ihren regierenden Rat aufgenommen.

In Rostock waren zwei besoldete Lehrstellen für Medizin eingerichtet; war eine derselben frei, so hatte der Inhaber der anderen zusammen mit den drei besoldeten Artisten den Vorschlag zu machen, über den dann der regierende Senat der Universität zu entscheiden hatte ¹⁾.

Die Fakultät der Juristen. In Wien wechselte das Dekanat unter den Doktoren und Lizentiaten der Fakultät nach dem Alter, und zwar halbjährig am Tage des Rektoratswechsels ²⁾. Ebenso in Basel, Tübingen und Wittenberg ³⁾, während die Erfurter Statuten von 1398 und von 1430 eine nicht bloß formelle Wahl vorschreiben: *sit decanus . . . quem collegium doctorum duxerit eligendum* ⁴⁾. Die Statuten von Heidelberg und Köln haben die Bestimmung vergessen ⁵⁾, in Leipzig und Greifswald hatte der Dekretalist unter dem Titel eines Ordinarius ständig das Dekanat ⁶⁾.

Auch sonst zeigt die Organisation der Juristenfakultät manche Verschiedenheiten. In Basel hatte sie einen regierenden Rat ausgebildet, und alle Doktoren, die in Basel promoviert waren, hatten

¹⁾ Krabbe S. 92.

²⁾ Statuten von 1389 bei Kint II, 139. Dazu Kint I, 110. Aschbach I, 579.

³⁾ Für Basel s. Bischof S. 232, für Tübingen die Statuten von 1495. Urk. S. 274 f. Es findet eine Wahl statt, aber *eligatur, quem ordo tetigerit ita quod procedatur a seniore in juniorem*. Für Wittenberg Statuten von 1508, S. 27, c. 3.

⁴⁾ Akten II, 81 f., §§ 5—7. Die Vertretung des verhinderten Dekans hatte der senior magister oder der decanus precedens.

⁵⁾ Die ältesten Statuten der Juristen von Heidelberg bei Hauß II, 339 ff., die von 1492 ebenda S. 398 ff., die der Kölner Juristen von 1398 und 1466 bei Bianco I, 2, 50 ff. Auch die Statuten der Kölner Theologen haben die Bestimmung vergessen. Die Mediziner wählten den Dekan jährlich. Bianco I, 2, 32.

⁶⁾ Gerber, Die Ordinarien der Juristenfakultät zu Leipzig, 1869; Friedberg, Collegium juridicum S. 10 und die Liste der Ordinarien ebenda Beilage I S. 91 f. Ueber den Vorrang der Ordinarien das Statut ebenda S. 120, c. 31. Für Greifswald s. Kosgarten I, 78, der aber Leipzig nicht zur Erläuterung heranzieht und sich weniger bestimmt äußert als wohl möglich. S. unten S. 206.

das Recht, 1 Jahr nach der Promotion in den Rat einzutreten. Fremde Doktoren mußten 2 Jahre in Basel gelebt haben, 12 Gulden zahlen und eine Probedorlesung über ein von der Fakultät bezeichnetes Buch halten, ehe sie zugelassen wurden¹⁾. Im Rat wurden ordentliche und überzählige Mitglieder unterschieden. Ordentliche Mitglieder waren nur die zehn ältesten; sie allein hatten Anteil an den Entscheidungen. Die Ueberzähligen rückten nach dem Alter in die freiwerdenden ordentlichen Stellen ein. Das Dekanat wurde der Reihe nach von dem ältesten bis zum jüngsten je 1 Jahr geführt. Die Leitung der Fakultät war also nicht an bestimmte Professuren geknüpft, überhaupt nicht an die Thätigkeit als akademischer Lehrer; aber unter diesen Doktoren nahmen die Besoldeten eine ausgezeichnete Stellung ein. Das waren 1461—68 zwei Registen und vier Kanonisten. Sie waren zu bestimmten Vorlesungen verpflichtet, und zwar die beiden Registen und zwei Kanonisten zu ordentlichen Vorlesungen und mit der Bezeichnung *ordinarii*.

Ähnlich war es in Greifswald. Hier wurden gleich von Anfang an in der juristischen Fakultät sechs besoldete Professuren begründet und mit Pfründen ausgestattet. Die Inhaber hatten die mit den Pfründen verbundenen kirchlichen Pflichten selbst zu erfüllen oder durch Vikare erfüllen zu lassen und zugleich die Vorlesungen zu halten. Ein Wechsel der Vorlesung war mit einem Wechsel der Pfründe verbunden, und die Fakultät entschied darüber. Als vornehmste Vorlesung galt die Morgenvorlesung über die ersten Bücher der Dekretalen, und der Inhaber führte den Titel *ordinarius facultatis* und war der ständige Dekan. Auch die Inhaber der anderen Lektüren hießen *ordinarii*, aber mit dem Zusatz der Fächer, wie o. *legum*, in *novis iuribus* etc., der Dekretalist allein mit dem Zusatz, der ihn als Leiter der Fakultät kennzeichnete. Außer diesen besoldeten Dozenten, die regelmäßig Doktoren sein sollten, aber mehrfach auch Lizentiaten und *Baccalare* gewesen sind, konnten sich auch unbesoldete Doktoren in die Fakultät aufnehmen lassen und je nach ihren Gaben eine einflußreiche Thätigkeit entfalten, aber es lag in der Natur der Sache, daß solche Doktoren, wenn sich welche fanden, doch immer nur als Anwärter auf jene Professuren erscheinen mußten.

In Rostock hatte die juristische Fakultät vier besoldete Pro-

¹⁾ Bischer S. 233.

feffuren, zwei für Kanonisten, zwei für Legisten, und ihre Inhaber führten den bezeichnenden Namen *principales regentes*¹⁾. In Erfurt wurden dagegen zwei von den besoldeten Doktoren, je ein Kanonist und ein Legist, durch den Titel *Ordinarius* ausgezeichnet, also je einer der beiden vereinigten Fakultäten. Das ist ähnlich wie in Greifswald und wie in Leipzig, nur daß hier allein ein Kanonist für die ganze Fakultät den Titel führte²⁾. Ebenso war es in Mainz. Dabei bestand aber der Unterschied, daß in Leipzig und Greifswald der *Ordinarius* ständiger Dekan war, während in Erfurt und Mainz ausdrücklich bestimmt war, daß der *Ordinarius* keinen Vorrang haben solle vor den anderen (besoldeten oder unbesoldeten) Doktoren der Fakultät.

Schon die ältesten Statuten der Erfurter Juristen (von 1398) unterscheiden sorgfältig die Aufnahme unter die Graduierten der Fakultät und die Aufnahme in das die Fakultät regierende Doktorenkollegium, die *doctores facultatis* und die *doctores collegii*. Die in Erfurt promovierten Doktoren konnten bereits am Tage nach der Promotion in das regierende Kollegium aufgenommen werden, an anderen Universitäten promovierte Doktoren mußten dagegen nach ihrer Aufnahme in die Fakultät 2 oder, falls sie Doktoren beider Rechte waren, 3 Jahre *ordinarie* lesen, ehe sie sich zur Aufnahme in

¹⁾ Für Rostock s. Krabbe 91, für Greifswald Rosgarten I, 77 f., I, 92, II, 101, Urkunde 57 und II, 159 ff. Die Bezeichnung der Professuren erfolgte durch den Gegenstand oder durch die Zeit, wie ib. II, 178 *lectura ordinaria in jure canonico de mane*.

²⁾ Da in Erfurt lange Zeit kein Legist vorhanden war, so war hier tatsächlich auch nur der Dekretalist *Ordinarius*. Ueber den Titel *ordinarius facultatis juridice* in Greifswald, der dem *ordinarius in antiquis iuribus* (*Dekretum* und die ersten fünf Bücher der Dekretalen) zusam., s. Rosgarten I, 78. In Mainz führte der Dekretalist ebenfalls den Titel *lector ordinarius*. Kopialbuch der Mainzer Statuten (Stadtbibliothek zu Mainz) fol. 59: *doctores ordinarie legentes servabunt hunc ordinem: quod in Canonibus promoveat primo doctor qui est lector ordinarius scil. decretalium. Deinde sequitur qui ordinarie legit in decreto et tertio loco qui est lector sexti. Et si promovendum sit in legibus, incipiet doctor legens ordinarie in ff; inde subsequetur doctor legens in Codice. Also unter den ordinarie legentes führte der Dekretalist in besonderer Weise den Titel *lector ordinarius*. Aber an einer weiteren Stelle fol. 59 heißt es: *doctor legens in decretalibus non habeat aliquam praerogativam ex hoc in congregacione doctorum*. Der Satz zeigt, daß es nahe lag, dies anzunehmen.*

das Kollegium melden durften, und dann bedurfte es eines einstimmigen Beschlusses für die Aufnahme. Mehr als zwei oder höchstens drei fremde Doktoren sollten nicht in das Kollegium aufgenommen werden¹⁾. Dem Kollegium stand es frei, diese Bedingungen zu mildern oder ausgezeichneten Gelehrten gegenüber ganz beiseite zu setzen: aber die Verfassung der Fakultät ruhte auf der Scheidung der doctores collegii und der nondum ad collegium recepti. Die doctores collegii genossen allein die Einnahmen von den Promotionen und hatten den Ehrevorrang vor den doctores non collegiati. Einige Doktoren waren zu bestimmten Vorlesungen berufen und durch Besoldung verpflichtet; ihre Stunden waren statutenmäßig festgestellt, die anderen Dozenten, gleichviel ob sie Doktoren oder Lizentiaten und Baccalare waren, durften nur lesen, was und wie die doctores collegii beschlossen²⁾, also auch die doctores collegii, die nicht mit einer bestimmten Vorlesung betraut und besoldet waren. Ähnlich war es in Leipzig. Den Kern der Lehrer bildeten die doctores salariati, von denen jeder mit einer Vorlesung betraut war, die von den Kandidaten gehört werden mußte; aber die Leitung der Geschäfte unterstand nicht den salariati, sondern dem collegium oder consilium facultatis. Jeder in Leipzig promovierte Doktor konnte in dasselbe eintreten gegen Zahlung einer bestimmten Summe, gewann nun Anteil an gewissen Einkünften und Rugungen und hatte den Vortritt vor den Doktoren, die nicht zum Kollegium gehörten³⁾. Durch die Promotion wurde der Baccalar Mitglied des

¹⁾ *Alten II*, 90 ff. § 43: Item statuimus . . . ut nullus dictorum juris utriusque sive in altero jurium doctorum extra Erfordiam promotorum ad collegium doctorum antedictae facultatis assumatur, nisi prius ad facultatem receptus et ad legendum admissus; post suam receptionem et admissionem hujusmodi in eadem facultate per biennium continuum in eo jure, in quo receptus est, et si in utroque per triennium ad minus legerit et singulis diebus legibilibus, quibus doctor ordinarie legens consuevit intrare, lectiones suas continuaverit, nisi per doctores collegii ex urgentibus et rationabilibus causis super lectura minoris temporis unanimi consensu et nemine discrepante secum fuerit et sit dispensatum.

²⁾ *Alten II*, 92, § 44: Item alii doctores licentiati sive baccalarii qui legant alias lectiones . . . prout decano et doctoribus collegii videbitur expedire.

³⁾ *Statuta bei Frieberg*, Colleg. juridic. p. 119: Doctor tamen existens de collegio sive consilio juridicae facultatis indistincte debet praecedere alios doctores extra collegium existentes.

Kreises der *doctores facultatis*. Fremde Doctoren ¹⁾ mußten sich zunächst immatrikulieren und ihren Grad anerkennen lassen und dann 1 Jahr lang an den Vorlesungen, Disputationen, Festlichkeiten und anderen *actus scolastici* beteiligen, ehe sie in die Fakultät aufgenommen wurden und unter den *doctores facultatis* den ihnen nach Alter und Stellung gebührenden Platz zugewiesen erhielten. Der Grundgedanke war, daß die Leitung der Fakultät allen Doctoren der Fakultät zustehe, und wenn auch die Statuten das Recht auf die Leitung dem engeren Kreise des *collegium* oder *consilium facultatis* zuschreiben, so finden sich doch noch Spuren von jenem Grundgedanken. In gewissen Fällen wurden alle *doctores facultatis* zur Versammlung berufen und übten das Stimmrecht selbst aus. Namentlich auch bei Feststellung der Statuten ²⁾.

Die *doctores facultatis* waren teils *regentes*, teils *non regentes*. Die Befolbeten unter ihnen waren zur Regenz verpflichtet. Auch die *doctores collegii* sollten *actu regentes* sein; anderenfalls verloren sie wenigstens ihren Anteil an den Fakultätseinkünften ³⁾. Konnten

¹⁾ Statuten des 15. Jahrh. bei Friedberg, *Collegium juridicum* 118, § 23. Durch einen späteren Zusatz und die Statuten von 1504 wurde das Jahr, das die fremden Doctoren vor ihrer Zulassung zu dem Kreise der *doctores facultatis* in Leipzig lesen mußten, auf $\frac{1}{2}$ Jahr herabgesetzt.

²⁾ In der Einleitung der ältesten Statuten, Friedberg S. 114, und wieder in den Statuten von 1504 ib. 123 heißt es *doctores facultatis iuridicae . . . concorditer prout sequitur ordinarunt*.

Bestimmt erwähnt wird dies auch bei der Zulassung fremder Doctoren zu den Leistungen, die der Aufnahme in die Fakultät vorausgingen. Es trägt nichts aus, daß diese Vorschrift, soweit ich sehe, nur in einer Bestimmung des 16. Jahrh. erhalten ist (Friedberg, *Colleg. jur.* 132, 2, 1). *Dominus Ordinarius per tenorem congregat dominos doctores facultatis iuridicae, proponens eis esse prae manibus extraneum doctorem velle pro loco respondere, habito desuper consilio, concludunt doctores, daß der Petent nach der Sitte erst die einzelnen Doctoren besuchen und um ihre Stimme bitten müsse.*

³⁾ Sie verloren aber nicht zugleich ihren Sitz im Kollegium. Wer 5 Jahre als unbefolbeter Doktor gelehrt, und zwar mindestens 2 Stunden wöchentlich eine ihm von dem Kollegium zugewiesene Materie gelesen hatte, galt als *actu regens*, auch wenn er nicht laß, mochte er nun *doctor collegii* oder *extra collegium* sein. Statuten von 1504 bei Friedberg, S. 128, § 20 und § 23. Für regere wird hier *laborare* gebraucht. Die gleiche Definition von dem Begriff *laborare* geben die älteren Statuten ib. S. 121, § 39. *Quod is laborare intelligitur qui ebdomatim . . . ad minus bis ita quod per duos dies et in unoquoque ad unam*

sie sich an einem Promotionsakt nicht beteiligen, so mußten sie sich durch einen doctor extra collegium vertreten lassen oder auf den Anteil an den Gebühren verzichten. Nach den Statuten von 1504 sollten in dem Kollegium nicht mehr als acht Doctoren sein ¹⁾. In diesen Bestimmungen lag viel Künstliches, eine Quelle von Streitigkeiten. Die Lehrthätigkeit ruhte in der Hauptsache auf den besoldeten Doctoren, aber an der Verwaltung der Geschäfte hatten auch andere teil, die keinen Gehalt bezogen und nur in den ersten 5 Jahren eine beschränkte Verpflichtung zum Lesen getragen hatten. Selbst wenn sie von Leipzig fortzogen und nach Jahren zurückkehrten, um in Leipzig irgend eine Thätigkeit zu beginnen, die mit der Universität keinen Zusammenhang hatte, konnten sie ihren Platz in dem consilium facultatis wieder einnehmen ²⁾.

Wo ein besonderes Consilium facultatis ausgebildet wurde, wie in Leipzig und Basel, da mußte dies den unbesoldeten Doctoren eine gewisse Stütze gewähren. Durch den Eintritt in das Consilium konnten sie dauernden Einfluß auf die Geschäfte gewinnen. Auch außerdem hatten die unbesoldeten Doctoren, z. B. in Leipzig, alle wesentlichen Rechte gemeinsam mit den besoldeten, wurden namentlich nach dem Alter der Aufnahme in die Fakultät als Promotoren berufen: man kann also die unbesoldeten Doctoren und Lizentiaten nicht den heutigen Privatdozenten oder außerordentlichen Professoren vergleichen; aber die besoldeten Professoren mußten doch naturgemäß ein Uebergewicht gewinnen. Besonders wenn ihnen, wie das bei den Juristen die Regel bildete, nicht bloß ein allgemeiner Lehrauftrag gegeben, sondern eine bestimmte Vorlesung übertragen war. Sie waren verpflichtet, gemäß ihrer Bestallung, secundum tenorem conductionis, zu lesen, und wenn die Konkurrenz nicht überall ausgeschlossen war, so geschah es

horam in materia loco et hora per doctores assignandis legerit: doctor tamen salariatus omni die, quo legi consuevit . . . diligenter legere debet.

¹⁾ Friedberg, a. a. O. S. 130, § 30.

²⁾ Statut des 15. Jahrh., Friedberg 121, § 35: ne laborantibus praemia auferantur . . . placet doctoribus, quod doctor incorporatus qui se extra universitatem alibi domicilium constituendo transtulit, si etiam animo hic perseverandi reversus fuerit, in 2 mensibus ad aliqua emolumenta facultatis non admittatur, quibus elapsis extunc ad omnia emolumenta una cum aliis, nisi aliud statutum sibi obstaret, admitti debet. Die Stelle handelt von allen doctores facultatis, also auch von den doctores collegii.

doch hie und da in den Statuten oder in den Bestallungen. In Leipzig wurde dies erreicht, indem die Kandidaten für das Baccalaureat und die Lizenz nachweisen mußten, daß sie die ad formam gehörigen Vorlesungen bei den besoldeten Doctoren gehört hatten¹⁾. Naturgemäß war ferner, daß die unbesoldeten Dozenten eine besoldete Stelle zu erwerben hofften, und daß so ihre Thätigkeit und Stellung als eine Wartezeit und Vorbereitung erschien. Vielfach dienten sie auch den besoldeten Professoren als Stellvertreter, und namentlich Juristen und Mediziner waren häufig durch praktische Thätigkeit, durch Reisen zu fremden Gerichten oder als Räte und diplomatische Vertreter der Fürsten für lange Zeit verhindert, ihre Stelle zu versehen. In Köln lasen 1495 zeitweise sämtliche Ordinarien der juristischen Fakultät bis auf einen nicht selbst²⁾, sondern durch Vertreter, und manche sollen schon einen Vertreter in Aussicht genommen haben, noch ehe sie das Amt antraten. In Greifswald wurde dem alternden Professor gestattet, sich einen Vikar zu nehmen; es war das eine Form der Pensionierung³⁾. Je nachdem die Berufung für ordentliche oder außerordentliche Bücher erfolgte, sprach man von doctores (lectores, professores) ordinarii oder extraordinarii; doch wurden vorzugsweise nur für die ordentlichen Bücher Besoldete berufen, die weniger wichtigen libri extraordinarii überließ man leichter dem Zufall, ob sich unbesoldete Graduierte bereitfinden würden, sie zu übernehmen.

¹⁾ Dies forderten die ältesten Statuten nicht, aber es wurde dann am Rande zugefügt. Friedberg, Collegium juridicum, S. 114 Anm. 2 und S. 117 Anm. 1.

Die Statuten der Wiener Juristen hatten die Konkurrenz freigegeben: doctoribus liceat concurrere cum quocunque. Rinf II, 142 in Köln, in Tübingen, Heidelberg und Erfurt fehlt es an statutarischen Angaben, aber das System des bestimmten Lehrauftrags tritt an den letzten drei Universitäten deutlich hervor, und wenn es in Erfurt, Alten II, 92 heißt, daß die unbesoldeten Dozenten nach Anweisung der Fakultät zu lesen hatten, so war damit die Konkurrenz mindestens eingeschränkt.

²⁾ Keussen, Westb. Zeitschr. IX, 377 und folg. Anm.

³⁾ Rosengarten II, 104, Urkunde 57, Abschnitt 11 des von Dr. Rubenow über seine Stiftung aufgerichteten Statuts von 1461: Ad hujusmodi 4 prebendas juristarum debent solum presentari doctores vel licenciati, aut in magistrorum defectum habiles baccalaurii, singulis diebus legibilibus ordinarie legentes. Et si ex infirmitate amplius legere non possent, vel senio aut alia legitima causa per se, extunc possent habere unum bonum substitutum secundum consilium universitatis; sed ad continuam residenciam debent omnino canonici esse astricti.

Die Verleihung von Pfründen und Kollegiaturen mit der Verpflichtung, Vorlesungen zu halten, erfolgte wohl regelmäßig auf Lebenszeit, die Berufungen zu Gehalt teils auf bestimmte Zeit, ein oder mehrere Jahre, teils auf unbestimmte Dauer mit dem Rechte der Kündigung, teils, doch seltener, auf Lebenszeit. Sie erfolgten in Freiburg durch die Universität, in Köln durch die Stadt, ebenso in Basel und Erfurt, in Ingolstadt durch den Landesherrn. In verschiedener Weise haben die berufenden Gewalten die anderen zur Mitwirkung berufen oder gelangen lassen¹⁾.

Trotz dieser bedeutenden Entwicklung der besoldeten Professur und ihres Einflusses auf die Fakultätsverfassung erhielt sich doch daneben die Grundlage der alten Verfassung auch in der juristischen Fakultät, und die Wittenberger Statuten von 1508 erneuerten sie, indem sie allen in Wittenberg promovierten Doktoren und allen von auswärts zuziehenden den Eintritt in das Doktorenkollegium und das Recht sicherten, der Reihe nach das Dekanat zu führen, gleichviel ob sie besoldet waren oder nicht²⁾. Aber das konnte natürlich nicht

¹⁾ Das ging nicht immer friedlich zu. So erhob die Universität Köln Protest gegen den 1427 von der Stadt berufenen Doktor Heinrich von Suet, weil er nach ihren Statuten nicht qualifiziert sei, und die Stadt entließ ihn nach zwei Jahren. Aber 1468 verlegte sie die Ordnungen der Universität noch stärker, indem sie den Doktor Wilhelm Kairman von Werden berief, der in Pavia promoviert hatte, obwohl er in Köln juristischer Baccalar geworden war. Nach den Statuten sollte das als eine grobe Verletzung der Universität Köln angesehen und ein solcher Doktor, wenn er nach Köln zurückkehre, niemals in das Doktorenkolleg der juristischen Fakultät aufgenommen werden (Bianco I, 2, 57). Die Universität unterlagte dem Doktor, Vorlesungen zu halten, und da er sich nicht fügte, so wurde über ihn die Exkommunikation ausgesprochen, und seine Anhänger unter den Scholaren wurden aus der Matrikel gestrichen. So oft sie sich in den Vorlesungen anderer Doktoren zeigten, verließen die Doktoren den Katheder. Die Stadt ließ die Schlösser an der Juristenschule ändern und gab die Schlüssel an Werden, die Universität drohte sich zu suspendieren und bat Kaiser und Papst um Verlegung in eine andere Stadt. Nun kam es zu einem Prozesse an der Kurie, der schließlich gegen die Stadt ausfiel. Vorher hatte Werden schon eine Berufung nach Ingolstadt angenommen (1472) und mit der Stadt Köln einen Vergleich über eine Entschädigungssumme geschlossen. Die Universität hatte gesiegt, aber förmlich gestand das die Stadt nicht zu und behauptete noch im Jahre 1481 auf eine Anfrage der Stadt Löwen, ob sie die Macht habe, eine valante Vorlesung ohne Zustimmung der Universität zu vergeben, daß sie dies Recht in den drei oberen Fakultäten ohne Einschränkung übe. Nach Reussen, *Westf. Zeitschr.* IX, 378—383.

²⁾ Statuta ed. Muther, S. 26, cap. 1: statuimus ut doctores divini et

hindern, daß die Inhaber der besoldeten Professuren ein entschiedenes Uebergewicht hatten.

Unter diesen Verhältnissen verlor auch der Doktorgrad an seiner alten Bedeutung für die akademische Laufbahn. Ursprünglich war die Verleihung des Doktorgrades zugleich die Aufnahme in die Fakultät, schloß mit einer Antrittsvorlesung und verpflichtete, wenigstens 1 oder 2 Jahre in der Fakultät zu lesen. Dies Verhältnis verdunkelte sich in mannigfaltiger Weise, wie wir sahen. Es blieb wohl die Regel, daß der junge Doktor, der in die Fakultät eintreten wollte, aufgenommen wurde und dann unter den Mitgliedern nach dem Alter rangierte, allein durch die Ausbildung der besoldeten Professuren für die wichtigsten Fächer traten die nicht besoldeten Graduierten — Doktoren, Lizentiaten und Baccalare — nebeneinander in die abhängige Stellung von Anwärtern auf jene Stellungen, und da die Professuren der Fakultäten sehr verschieden dotiert waren, so entwickelte sich ein Aufsteigen sowohl in den einzelnen Fakultäten, als auch von einer Fakultät in eine andere¹⁾. Diese Entwicklung vollendete sich erst im 16. und 17. Jahrhundert, aber ihre Anfänge liegen schon im 15. Jahrhundert vor.

Der Gegensatz zwischen besoldeten und nicht besoldeten und nicht verpflichteten aber zu gewissen Vorlesungen berechtigten und verpflichteten Dozenten war wichtiger, jedenfalls fühlbarer als der des Gradeschiedes zwischen Lizentiaten und Doktoren. Einige Stellen erwecken den Anschein, als sei jetzt für die besoldeten und verpflichteten Dozenten der Titel *professores* ausgebildet, allein er bezeichnet nichts anderes als *doctores*, *magistri*, *lectores* und begegnet für Besoldete wie für andere im

humani juris, qui in universitate nostra promoti fuerint, legerint, aut habitaverint, cooptentur collegio jureconsultorum. Servent inter se eum ordinem, quo fuerint cooptati, non obstante alicujus praerogativa. Nur sollen die Doktoren beider Rechte und des kanonischen Rechts den Doktoren *juris Caesarei* vorgehen.

¹⁾ Die Annalen von Greifswald, Rosengarten II, 157 ff., bieten Beispiele von solchem Aufsteigen, auch die Bezeichnung einer *lectura secundaria in legibus*, und am andern Ende von Deutschland bietet Freiburg Ähnliches. Hier erhielt 1475 ein *magister artium*, der zugleich *doctor medicinae* war, die Erlaubnis, für seinen bisherigen Gehalt die zweite medizinische Professur zu übernehmen, und 1485 wurde wieder ein Artist sein Nachfolger. Jenes Beispiel zeigt zugleich, daß das alte Gebot, daß jeder aus der Artistenfakultät ausscheiden müsse, der den Doktor in einer oberen Fakultät erworben, damals in Freiburg nicht bestand. Schreiber I, 222 f.

14. Jahrhundert wie gegen Ende des fünfzehnten ¹⁾. Noch mehr wurde der Wert des Dokortitels gefährdet dadurch, daß auch non doctores in besoldete Stellen berufen wurden. In dem oben angeführten Greifswalder Statut von 1461 war die Berufung selbst von Baccalaren für die damals von Rubenow gestifteten Professuren für zulässig erklärt, falls kein Doktor zu haben sei, und Lizentiaten sind in den oberen Fakultäten thatsächlich nicht selten berufen worden. Wenn meist geboten zu werden pflegte, daß sie den Doktorgrad erwerben sollten, so ist das doch bisweilen erst nach längerer Zeit geschehen ²⁾, und schon die Thatsache der Berufung eines nicht mit dem Doktorgrad geschmückten Dozenten durchbrach die auf die Promotion und ihre Stufen gegründete Gliederung der Universitätsgenossen. Im Laufe des 15. Jahrhunderts mehrte sich die Zahl der Doktoren aller Fakultäten so, daß man aus Mangel an Doktoren weniger wie früher zur Berufung von Lizentiaten und Baccalaren gebrängt wurde, aber es war gewiß nicht selten, daß Lizentiaten und Baccalare bessere Gelehrte und eifrigere Dozenten waren, als die reichen Herren, die den Doktorgrad oft mehr gekauft als erworben hatten. Ferner drängte dazu auch die Rücksicht auf lange Thätigkeit eines Bewerbers in einer anderen Fakultät der Universität ³⁾, oder daß man den Nichtdoktor billiger haben konnte, und endlich die vielgestaltige und alle Zeit mächtige, aber durch die verwickelten Verhältnisse der akademischen Ordnungen besonders begünstigte Protektion.

Ob es vorgekommen ist, daß Baccalare oder Lizentiaten in besoldete Stellen berufen worden sind, während Doktoren an der Universität als unbesoldete Lehrer wirkten, das ist jetzt nicht festzustellen, ist

¹⁾ In den Statuten der Wiener Mediziner von 1389. Rint II, 157. Der Gebrauch des Wortes wird häufiger im Laufe des 15. Jahrh., und in den Statuten der Theologen von Ingolstadt begegnet er mehrfach. Prantl II, 55 ff. Ebenso in Greifswald. Verbreitet war lector mit und ohne ordinarius, oder bloß ordinarius, für das Amt *lectura*. Rosengarten I, 78 f.

²⁾ Die Statuten der Leipziger Juristen aus dem 15. Jahrh. gestatteten nur, daß Lizentiaten, nicht Baccalare, zu einer besoldeten Professur berufen würden, und auch diese sollten gehalten sein, *infra quatuor mensium spacium* das Doktorat zu erwerben. Friedberg, Collegium S. 118, § 20, und Anfang des 15. Jahrh. hatte ein Baccalar die ordentliche Vorlesung über die *nova jura* (liber VI und die Clementinen). A. a. D. 22. Baccalare als *lectores ordin.* Rosengarten I, 78.

³⁾ Ein Beispiel bietet der Magister Konrad Knoß in Freiburg 1488. Schreiber I, 224 f.

auch unwahrscheinlich, aber daß es vorkommen konnte, daß die statutarischen Verbote, non doctores zu berufen, gegen den Einfluß des Klüngels¹⁾, der Sonderinteressen der Nationen, Fakultäten und Kollegien und die Empfehlungen mächtiger Herren keinen sicheren Schutz gewährten, das ist zweifellos. Aber auch die zahlreichen Fälle mußten schon zur Verschiebung der Auffassungen beitragen, in denen an einer Universität Baccalare und Lizentiaten die besoldeten Professuren erhielten, während an anderen Universitäten Doktoren warteten.

5. Kollegien und Bursen.

Neben den Nationen und Fakultäten bestanden innerhalb der Universität noch kleinere Körperschaften, die Kollegien und Bursen, welche teils als mehr oder weniger abhängige Glieder einzelner Fakultäten oder Nationen erscheinen, teils neben ihnen als Glieder der Gesamtkorporation. Diese Bildungen waren wie in Frankreich verschieden nach Größe, Reichtum und Aufgabe, wie nach Ursprung und rechtlicher Stellung; aber an allen deutschen Universitäten bildeten sie im Mittelalter und in den folgenden Jahrhunderten nicht nur wichtige Organe und Schauplätze des akademischen Lebens, sondern Korporationen von ähnlicher Selbständigkeit und ähnlich mannigfaltigen Aufgaben, wie die Fakultäten und die Universität selbst. Die Universität stellte eine Summe von Korporationen dar, die ihr zwar unterstanden, aber doch auch Sonderrechte und Sonderinteressen zu vertreten hatten und unter sich und mit der Universität in verschiedener Weise verbunden waren.

So finden sich Ordenshäuser wie das der Cistercienser und das der Dominikaner²⁾ in Heidelberg für die Ausbildung von Ordens-

¹⁾ Reussen, Westf. Zeitschr. IX, S. 375.

²⁾ Dies Dominikanerkolleg wurde 1476 gegründet und zwar von dem Kurfürsten und für das Studium. Winkelmann II, 52 n. 470. Seine Statuten wurden 1501 durch den General des Predigerordens erneuert. Würdtwein, Monast. Wormat. III, 112. Winkelmann II, 65 n. 586. Haug I, 207 f. Den Immatrikulationszeit leisteten die Jakobiten mit der Klausel *salvis privilegiis et statutis ordinis*. Winkelmann II, 71 n. 663.

glibern, die aus den Klöstern des Kurfürstentums nach Heidelberg zum Studium geschickt wurden. Hier wurden Vorlesungen über philosophische und theologische Disziplinen gehalten, und beide Kollegien waren Klöster und empfangen ihre Satzungen von ihren Orden, waren aber der Universität einverleibt und im allgemeinen unterstellt. Die Zuhörer scheinen Vorlesungen nur bei ihren Ordenslehrern gehört zu haben, aber an den öffentlichen Disputationen und Akten der Universität nahmen sie teil. In Köln waren ähnliche Schulen in den Klöstern der Benediktiner und der vier Bettelorden — Dominikaner, Minoriten, Augustiner, Karmeliten —, in die aus allen Klöstern der Provinz geeignete Mönche geschickt werden sollten. Die Zuhörer dieser Klöster blieben Mitglieder ihres Ordens, waren aber zugleich Mitglieder der Universität¹⁾, freilich mit erheblichen Beschränkungen der Rechte und Pflichten. Die Verordnungen der Oberen und die Statuten der Fakultäten und Universitäten gaben darüber mancherlei besondere Bestimmungen. Die Mitglieder der Kollegien der vier Bettelorden wurden in Köln regelmäßig nicht immatrikuliert, und Ordensgeistliche wurden in die Lehrerkollegien — soweit ich sehe — nur von den theologischen Fakultäten aufgenommen, aber auch diese blieben von der Rektorewahl ausgeschlossen. Der gewaltige Kampf, den die Universität Paris mit den Bettelorden durchgekämpft hatte, die alle Rechte der Universität in Anspruch nahmen, aber nicht an die Statuten gebunden sein wollten, sobald ihre Ordensinteressen es forderten, war für alle Universitäten eine Lehre gewesen, und es fehlte nicht an ähnlichen Erfahrungen. So haben die Leipziger Theologen bestimmt, daß von jedem Orden, der ein Kollegium in Leipzig errichtet und der Universität inkorporiert habe, nur ein Mitglied als regens, d. h. als vollberechtigtes und namentlich stimmberechtigtes Mitglied in die

¹⁾ Bianco I, 164 Anm. 3 teilt die bezügliche Stelle des Inkorporationsvertrages von 1391 mit: Nos fratres Gyso de C. et Nycol. de N. sacrae paginae humiles professores ordinis fratrum Heremitarum S. Augustini auctoritate et speciali commissione Patris nostri Generalis . . . incorporamus nostrum conventum Coloniensem tanquam caput totius provinciae nostrae Coloniensis huic almae Universitati Coloniensi . . . cum omnibus suis ad studium pertinentibus praesentibus et futuris, semper salvis mandatis ordinis atque occupationibus singulis quibus Patres et fratres ordinis nostri essent hunc in praesenti vel etiam in futuro astricti vel per suis Superiores merito astringendi. Dazu die ib. S. 165 Anm. 1 mitgeteilte Bestimmung des Directorium ecclesiasticae disciplinae. Ferner § 16 der Universitätsstatuten von 1392. Bianco I, 2, 11, c. 16.

theologische Fakultät eintreten dürfe und nur nach Wahl der Fakultät. Außerdem wurde ausbedungen, daß jedes dieser Ordenshäuser wenigstens zwei Mitglieder zu dem Besuch der von den Professoren der Weltgeistlichen im großen Kolleg gehaltenen Vorlesungen senden müsse¹⁾. Besondere Vorschriften regelten ferner die Prüfung von Religiosen, und es wurde dabei ein Unterschied gemacht zwischen den Bettelorden und den übrigen²⁾.

Die philosophische Fakultät ließ einen Religiosen überhaupt nicht in die Fakultät. Wohl erteilte sie ihnen auf Verlangen das Magisterium³⁾, aber die Religiosen begnügten sich vielfach mit einer Prüfung an ihrer Ordenschule. Im Jahre 1488 baten die Cistercienser, den so Geprüften, welche als Determinatoren die artistischen Studien in dem der Universität inkorporierten Ordenskollegium leiteten, bei den öffentlichen Akten einen Platz unter den Magistern der Fakultät zu gewähren. Die Fakultät gestand ihnen dies zu, stellte aber die Bedingung, daß zu der Prüfung im Ordenshause ihr Dekan und einige von ihren älteren Mitgliedern eingeladen würden und daß die neuen Determinatoren die ganze Fakultät zum Promotionschmaus einladen und gewisse Sporteln zahlen sollten. Außerdem aber bedangen sie aus, daß die Determinatoren nicht die für die Grade erforderlichen Vorlesungen und Uebungen halten und also auch nicht zu den akademischen Graden vorbereiten durften (*ne magistris per facultatem promotis praejudicium aliquod et damnum inferatur*) und daß sie niemals einen Platz in dem regierenden Rat der Fakultät beanspruchen dürften (*nec etiam ad consilium facultatis quovis*

¹⁾ Statuten der theologischen Fakultät vom Anfang des 15. Jahrhunderts. Jarnde, Statutenb. S. 552 f., § 13: *Statutum et ordinatum est, quod de quolibet ordine, universitati nostrae incorporato vel incorporando, solum unus religiosus possit esse regens; et quod solus ille sit de consilio facultatis, qui tunc admissus et receptus fuerit per eandem; et quod ille sit iunior ex ordine, si voluerit, et quod senior teneatur sibi cedere in praemissis; item quod quilibet ordo, incorporatus vel incorporandus universitati et facultati theologiae, ordinet ad minus duos, qui visitent et audiant lectiones magistrorum legentium in lectorio theologorum collegii maioris.*

²⁾ *Ib.* p. 548 f., § 1.

³⁾ Ebenso in Prag. Statuten der Artisten rubr. 2, § 4 (Mon. Prag. I, 1, 43): *Item statutum fuit in decanatu Gerardi Vischbeke (1872), quod religiosi possint admitti ad examina pro gradu, qui possunt docere de favore suorum praelatorum.*

modo assumantur)¹⁾. Die Summa ist: die Ordensschulen waren der Universität angegliedert, galten aber doch nicht als vollberechtigte Glieder der Universität; man konnte berechtigt sein, bei den Dominikanern u. s. w. zu lesen, ohne das Recht zu haben, publicas lecciones im Rechtsinn und an den durch die Universitäten gefreiten und berechtigten Orten zu halten. Die Cistercienser gingen auf diese Bedingungen ein²⁾.

In Köln wurden die Scholaren der Kollegien der vier Bettelorden auch nicht in die Universitätsmatrifel eingetragen, ausgenommen die, welche einen Lehrauftrag erhielten oder es besonders wünschten³⁾. In Basel hatte die juristische Fakultät (im 15. Jahrhundert) die Bestimmung, daß ein doctor juris, der Mitglied eines Ordens sei, nicht in den regierenden Rat der Fakultät aufgenommen werden dürfe⁴⁾. An einigen Universitäten ist dieser Gegensatz nicht so bestimmt zum Ausdruck gebracht oder thatsächlich beiseite geschoben, und Wittenberg brach ganz mit dieser ängstlichen Ausschließung⁵⁾.

Enger war die Verbindung der übrigen Kollegien und Burfen mit der Universität, aber im einzelnen sehr verschieden geordnet, indem auch Wesen und Verfassung dieser Anstalten große Mannigfaltigkeit zeigen. Im allgemeinen mag man zunächst die für Magister bestimmten Kollegien und die für die Unterkunft und die Beaufsichtigung der Scholaren bestimmten Burfen scheiden. Indessen wie die Scheidung zwischen Scholaren und Lehrern flüchtig war, so auch die Grenze zwischen diesen Anstalten, und auch der Name Kollegien wurde nicht bloß für die Magisterhäuser gebraucht, sondern auch für Burfen.

Die Kollegien im engeren Sinne waren Genossenschaften von

¹⁾ Jarnde, Urfundliche Quellen p. 789 f.

²⁾ Post aliquod temporis intervallum coram tota facultate praefatus dominus . . . provisor comparuit et supradictos articulos vocetenus omnes cum gratiarum actione assumpsit. Ib. p. 790.

³⁾ Allgemeine Statuten von 1392, § 1. Bianco I, 2, 8, c. 1 u. Verf. S. 405 (auch bei Reussen, Matrifel p. XII abgedruckt): exceptis (von der Pflicht der Immatrikulation) tamen fratribus 4 ordinum medicantium quos non oportet intitulari, nisi cum fuerint ordinati ad legendum aut pro suis privatis ausibus voluerint gaudere privilegiis universitatis.

⁴⁾ Bischof S. 233.

⁵⁾ Statuten von 1408, ed. Ruther. Dies ergibt sich deutlich daraus, daß sie einen Religiösen sogar für fähig hielten, Rektor zu werden (p. 5, c. 5).

Magistern, welche in einem dazu bestimmten Hause ein gemeinsames Leben führten auf Grund besonderer Statuten, die in vielen Städten den Klosterordnungen nachgebildet waren, nur freilich ohne ihren strengen Zwang. Regelmäßig war gemeinsame Wirtschaft und gemeinsamer Tisch vorgeschrieben; die Kosten wurden teils aus den Renten bestritten, die dem Hause bei der Stiftung oder später, häufig namentlich von früheren Mitgliedern, vermacht worden waren, teils von den Beiträgen, *bursae*, der *Inassen*. Auch waren den Kollegiaten, welche einen auf einer Stiftung beruhenden Platz, eine *collegiatura*, inne hatten, bisweilen noch andere, zum Teil bedeutende Renten bestimmt. In der Verwaltung pflegten die Inhaber von Kollegiaturen von den zahlenden *Inassen* geschieden zu werden, regelmäßig hatten sie allein das Recht zur Verwaltung der Geschäfte des Kollegiums. Die Verleihung einer solchen Kollegiatur war eine Form der Besoldung. Das Recht der Verleihung war also das Recht der Berufung in eine Professur. Es stand teils den Kollegiaten des Hauses zu, die frei werdenden Stellen zu besetzen, teils war dies Recht den Landesherren, Fakultäten, Nationen oder sonstigen Gewalten vorbehalten oder an ihre Mitwirkung geknüpft. In Heidelberg bestand so das Collegium Artistarum, das der Kurfürst 1391 aus den Gütern und Häusern der vertriebenen Juden stiftete. Wohnung und Unterhalt fanden hier eine Anzahl Magister der freien Künste, welche dafür verpflichtet waren, alle Pflichten der *magistri actu legentes* zu erfüllen, also eine der zum *ordinarium* gehörenden Vorlesungen in der vorgeschriebenen Zeit zu vollenden und an den öffentlichen Disputationen teilzunehmen¹⁾. Sie durften sich außerdem dem Studium der Theologie widmen. Wollten sie dagegen medizinische oder juristische Vorlesungen hören, so mußten sie ausscheiden. Ihr gemeinsames Leben war durch Statuten geregelt, die der Kurfürst gegeben hatte und die sie nicht ohne seinen Willen ändern durften. Alljährlich wählten sie sich einen Vorsteher (*prepositus*), der die Aufsicht führte und das Vermögen verwaltete. Die Einkäufe für die Küche besorgten die Kollegiaten in wöchent-

¹⁾ Winkelmann I, 108 f., nr. 76, im besonderen S. 110: *quilibet collegiatorum regat in artibus scilicet legendo disputando et ordinarias disputationes visitando* . . . Diese Bestimmung kehrt bei vielen, wenn nicht bei allen Kollegien wieder. Die Abweichungen bestehen namentlich in den besonderen Pflichten, bezw. Freiheiten der Kollegiaten.

lichem Wechsel. Es standen ihnen hierbei ein Koch und ein Diener zur Verfügung.

Die klösterlichen Formen, die der Einrichtung anhafteten, beherrschten jedoch das Leben nicht. Das wurde schon dadurch fast unmöglich gemacht, daß dies Kollegium zugleich als Universitätsgebäude diente und außerdem als Wohnung für zahlreiche Studenten. So erfüllte denn das ungebundene Leben der akademischen Jugend die Räume, und die Magister unterlagen um so leichter der Versuchung, sich gehen zu lassen. Wenn die Statuten verboten, bei Tage oder Nacht zu lärmern und zu singen, mit den Studenten Gelage zu halten, nach Schluß der Thür ein und aus zu laufen, mit dem Küchenpersonal unziemlichen Verkehr zu pflegen u. s. w., so erkennt man, wie es in den Collegien zuging.

Ähnlicher Art waren in Leipzig das Große und das Kleine Kolleg. Ihre Statuten¹⁾ verschränkten es nicht, die Reihenfolge zu regeln, in der die Speisen bei Tisch anzubieten waren, und daneben enthielten sie auch die Vorschrift, daß kein Kollegiat in den Vorlesungen oder Disputationen Sätze aufstelle, die der Mehrheit der Kollegiaten mißfielen. Wer es doch that und auf die Mahnung nicht hörte, verlor Tisch und Einkünfte, bis er von dem Kollegium wieder zu Gnaden angenommen war²⁾. Die ganze Naivität des wissenschaftlichen wie des gesellschaftlichen Lebens kommt in dieser Bestimmung zum Ausdruck. Im Kleinen Kolleg konnte eine Meinung zulässig sein, die im Großen Kolleg verboten war, und man fand nichts Entehrendes darin, eine wissenschaftliche Ansicht durch einen Majoritätsbeschluß einer derartigen Genossenschaft zu unterdrücken und offen durch solche Mittel auf die Gesinnung zu wirken. Es handelte sich eben meist nur um Spitzfindigkeiten, wenn sie auch an die höchsten Dinge rührten. Hier aber ist wichtig, hervorzuheben, daß das Kollegium auch eine wissenschaftliche Einheit darstellen wollte und, wie das die Fakultäten und die

¹⁾ Jarndt, Statutenb. S. 178 § 15. Der folgende Paragraph fügt hinzu: *de quolibet ferculo meliora dentur ad mensam magistrorum*. Das collegium majus hatte 12, das collegium minus 8 Stellen.

²⁾ *Item nullus collegiatorum publice defendat doceat vel praedicet aliquam opinionem novam vel antiquam, quae majori parti displiceat, sub poena quod si post terciam monicionem factam a collegio ab ipsa non cesserit, careat sua porcione, donec collegio fuerit reconciliatus*. Jarndt S. 179 § 22.

Universitäten thaten¹⁾, auch eine wissenschaftliche Zensur über ihre Mitglieder übte. Dies erschien um so nötiger, als nun in dem Kollegium noch zahlreiche andere Magister, Baccalare und nichtgraduierte Studenten unter der Oberaufsicht der Kollegiaten wohnen sollten.

Ueberraschend für unsere Vorstellung von der Lebensstellung solcher Männer, die den Kern des Lehrkörpers der Universität bildeten, erscheinen auch hier wieder die Bestimmungen über die äußere Lebensführung. Da wird nicht nur verboten *ad commodum suum meretricem* in das Kollegium zu bringen *vel actum venereum inibi exercere* bei Strafe einer ganzen Jahresrente²⁾, sondern es wird auch eingeschärft, daß kein Magister mit einem Steine werfe oder mit einem Becher oder sonst etwas Ähnlichem. Wer nur den Arm zum Werfen erhob, aber nicht warf, hatte 10 neue Groschen Strafe zu zahlen, wer warf, aber nicht traf, hatte 8 Gulden zu zahlen, wer besser zielte, wurde nach der Größe des Schadens bestraft. Auch Faustschläge und Reißen an den Haaren hatten ihre Tarife: die alten Volksrechte gewannen hier noch ein Nachleben³⁾. Niemand soll durch das Fenster einsteigen, und wer nach Schluß des Thores kommt, nur mit Erlaubnis des Propstes eintreten. Daneben stehen dann Bestimmungen, welche einen Blick in die kleinen Freuden und Leiden des gemeinsamen Lebens gestatten. Der neu Eintretende hatte in *propinam familiae* eine Summe zu zahlen. Die Kollegiaten stimmten darüber ab, ob größere Portionen und feinere Speisen gegeben werden sollten. Der Propst hatte die Leitung, aber er war in großen und kleinen Dingen an die Beschlüsse des Kollegiums gebunden. Neben dem Propst⁴⁾ tritt als wichtiges Amt der *Cerevisiarius* hervor. Er hatte es nicht leicht, die Wünsche zu befriedigen, und wenn das Bier am gemeinsamen Tisch nicht gut war, so diente das als Vorwand, für sich zu trinken⁵⁾.

¹⁾ Vgl. die entsprechenden Vorschriften der Kölner Theologen. Bianco I, 2, 40 u. 44. Die *Sententarii* müssen schwören: *lecturas suas sententiarum non communicabunt publice transscribendas, antequam per facultatem examine fuerint et approbate.*

²⁾ Jarnde, Stat. S. 196, § 39.

³⁾ Jarnde, Statutenb. S. 227 n. 24 u. 25.

⁴⁾ Sein Amt wechselte jährlich im Herbst und wurde als eine Last empfunden. 1425 beschloffen die Kollegiaten, daß, wer in die damals offene Kollegiatur eintrete, gleich für das nächste Jahr die Präpositur führen sollte. Jarnde, Statut. S. 183 n. 40.

⁵⁾ Vgl. die ähnlichen Bestimmungen der Realistenburse in Heidelberg, wo

Vier Wochen durften die Kollegiaten jährlich außerhalb des Hauses sein, größeren Urlaub hatten sie vom Kollegium zu erbitten.

Die Disziplin muß große Schwierigkeiten gemacht haben, zumal viele Magister und Baccalare Gruppen von Scholaren beaufsichtigten, also im Kollegium Bursen leiteten¹⁾. Außerdem machte die Bauverwaltung Sorge. Bei dem Wechsel der Präpste und dem losen Verhältnis, das die einzelnen Kollegen zu der Anstalt hatten, denen die Pflicht der Residenz offenbar vielfach nur als eine unangenehme Zugabe zu ihrer Rente erschien, war es schwer, für rechtzeitige und gründliche Besserung von Schäden zu sorgen. Die Klage über diese Not kehrt in den Akten häufig wieder.

Eine verwandte Gruppe vertritt das Frauenkolleg in Leipzig²⁾, dessen Gründungsgeschichte oben erzählt wurde, und das die Aufgabe hatte, nicht sowohl eine Anzahl Lehrstühle zu schaffen, als einer Anzahl Schlesiern den Unterhalt und so der Provinz an der Universität Einfluß zu sichern. In Prag hatte große Bedeutung das Karlskolleg, in Wien das collegium ducale, in dem die klösterliche Seite der Einrichtung etwas stärker hervortrat³⁾.

der Propst keinen Wein für das Kollegium kaufen durfte, bevor er ihn nicht den Regenten zu kosten gegeben und den Preis genannt habe. Er soll keinen schlechten kaufen, sondern eine gute Mittelsorte, die wohl bekomme, gute Farbe und guten Geschmack habe. Winkelmann I, 229.

¹⁾ Bretschel, Die Universität Leipzig S. 74 f.

²⁾ Das Collegium b. Mariae Virginis in universitate Lipsiensi, von dessen damaligen Mitgliedern D. Warbach, H. Wuttke und H. Brandes. Leipzig 1859.

³⁾ Herzog Albrecht von Oesterreich hatte es der Universität gleich bei der Gründung als einen wesentlichen Teil ihrer Ausstattung übergeben. Es war ein Haus mit Einkünften, um 14 Professoren, 12 Magistern der freien Künste und 2 Theologen, Wohnung und Unterhalt zu sichern. Sie hatten die Aussicht, im Laufe der Zeit ein Kanonikat in dem Domkapitel zu erhalten, denn 8 von den 24 Kanonikaten waren für die Mitglieder des Kollegiums bestimmt. Wer ein Kanonikat erhielt, verlor seine Kollegiatur, freiverbende Plätze im Kolleg wurden von den Kollegiaten durch Wahl besetzt. Aber sie waren gehalten, darauf zu sehen, daß 6 der 12 Magister aus den österreichischen Erblanden stammten. Die 8 Kanonikate des Domkapitels und die 12 Kollegaturen des collegium ducale bildeten den Grundstock des Lehrkörpers der artistischen und theologischen Fakultät. Erlaß des Herzogs von 1414. Rinf II, 266 n. 23. Dazu Rinf I, 2 S. 34 und ib. S. 33 n. 12 den Erlaß von 1405. Danach brauchten die beiden Theologen nicht Doktoren der Theologie zu sein, waren aber verpflichtet, sorgfältig zu lesen. Mönche waren ausgeschlossen.

Diese Kollegien waren also zunächst für Magister bestimmt, die hier ihre Befolgung in Form von Wohnung und Unterhalt empfangen, oder gegen Zahlung von Eintrittsgeldern und geringen Beiträgen an dem gemeinsamen Leben teilnehmen durften, um ihre Studien fortzusetzen und zugleich gewisse Pflichten der akademischen Lehrer zu erfüllen. Viele dieser Kollegien ¹⁾ standen unter strengerer Aufsicht der Landesherren, als die Universität und die Fakultäten, und gewährten ihnen mancherlei Mittel und Wege, auf die Universität und ihre Entwicklung zu wirken. An einigen Universitäten gewannen die Kollegien eine besondere Bedeutung für die Verwaltung der Universität und namentlich der artistischen Fakultät. Die Erfurter Statuten von 1439 bestimmten z. B., daß alle 8 Kollegiaten des collegium universitatis in den regierenden Rat der Fakultäten aufgenommen werden sollten; dazu 6 von den Kollegiaten in Porta coeli und 6 von den actu regentes, die nicht Kollegiaten eines der beiden Kollegien waren ²⁾. Auch die Wahl zum Dekan und zu der Prüfungskommission sollte in diesen Gruppen geregelt werden ³⁾. In Heidelberg und Ingolstadt fehlen entsprechende Maßregeln, aber in Tübingen ⁴⁾, Greifswald und Mainz findet sich ein ähnlicher Einfluß der Kollegien. Greifswald hatte 2 Kollegien für Artisten, eines für 6, eines für 4 Regenten oder Magister. Alle Kollegiaten wurden in das consilium facultatis aufgenommen, und da dies nicht mehr als 12 Mitglieder umfassen sollte, so waren, wenn alle Kollegiaten besetzt waren, 10 Mitglieder collegiati gegen 2 non collegiati ⁵⁾. So er-

¹⁾ Vgl. die Statuta collegii artistarum innovata in Heidelberg, welche Pfalzgraf Ludwig um 1418 verließ. Winkelmann I, 108.

²⁾ Art. II, 151 f.

³⁾ Ib. S. 152 §. 21 ff. u. §. 28: Item pro electione decanatus facultatis ejusdem volumus . . . quod in prima electione ad decanatum eligatur unus in decanum de 8 collegiatis collegii universitatis; pro alio medio anno sequente unus de 6 collegiatis consiliariis collegii Porte celi, in tercio medio anno unus de 6 magistris extra dicta 2 collegia actu regentibus.

⁴⁾ Urkunden S. 378: Omnes collegiati conventores ordinarii resumptores ac pedagogiste sint de consilio facultatis sive compleverint biennium sive non et nulli alii.

⁵⁾ Die Statuten der Artisten (Rosengarten II, 300 § 36): in consilio fac. debent esse 12 magistri seniores et intrans collegium debet esse ad minus magister quatuor annorum, sic tamen quod suum complevit biennium realiter cum effectu hic vel alibi. Collegiati vero sunt de essentia consilii. Im

klärt sich, daß in den Akten oft *collegiati* steht, wo man *consilium facultatis* erwartet und umgekehrt ¹⁾. Nur die Kollegiaten pflegten zu Dekanen gewählt zu werden, obschon die Statuten diese Bedingung nicht stellten ²⁾, sondern nur, daß der Gewählte Mitglied des Konsiliums der Fakultät und daß er *actu regens* sei. Auch sonst hatten die Kollegiaten thatsächlich einen Vorrang, und 1471 wollten sie durch Statut bestimmt wissen, daß von den *magistri* non *collegiati* nur die, welche die Lizenz in einer oberen Fakultät besäßen, ihnen im Rang und Sitz nicht nachstehen sollten ³⁾. Daneben aber bildete wieder jedes der beiden Kollegien eine Korporation und gelegentlich eine Partei für sich. So weigerten sich 1483 die Magister und Scholaren des Kleinen Kollegs, den von der Majorität gewählten Dekan, der Mitglied des Großen Kollegs war, anzuerkennen. Den ganzen Sommer hindurch währte der Kampf, und es ist bezeichnend, daß die Scholaren dabei als Genossen der Magister auftreten konnten. Am 3. September betrat nun der Dekan, begleitet von allen Magistern des Großen Kollegs, das kleine Kolleg und zwang die Genossen, sich zu unterwerfen oder ihre Sachen zu nehmen und das Haus zu räumen. Einige fügten sich, da auch der Rektor den Dekan unterstützte, aber einige verließen lieber ihre Kollegiaturen und die Stadt und begaben sich nach Stralsund. Der Herzog hat

Jahre 1480 wurden die Magister Klene und Melberch Mitglieder des Konsiliums und erhielten im nächsten Jahre eine Kollegiatur. Dekanatsbuch bei Rosengarten II, 228 f. Der Eintritt in das Konsilium gab vermutlich eine Anwartschaft auf Berücksichtigung bei einer Balanz im Kollegium.

¹⁾ Beispiele in dem Dekanatsbuch zu 1466. 1470. 1473. 1481; bei Rosengarten II, 211. 217. 220. 229.

²⁾ Statuten der Artisten. Rosengarten II, 297 c. 2. Als auffallend notiert das Dekanatsbuch ib. S. 236 zu 1482: *decanus pro isto tempore non fuit collegiatus*.

³⁾ Dekanatsbuch zu 1471 bei Rosengarten II, 218 *per magistros facultatem repraesentantes conceptus quidam masticatus fuit exacta diligentia, ille videlicet ut magistri collegiati omnibus et singulis magistris non collegiatis, in aliqua altiori facultate saltem licentiam non habentibus anteferrentur loco et ordine, sed dictus conceptus in statutum redactus non fuit sed relictus in posterum maturius masticandum*. Rosengarten setzt das Komma nach *facultate*, es würde dann heißen, die nicht in einem Kollegium einer oberen Fakultät eine Kollegiatur haben; es ist das irrig, aber die Stelle verbiente in einer Geschichte von Greifswald sorgfältig erläutert zu werden, oder vielmehr nicht nur diese Stelle, sondern das ganze verwickelte Zusammenwirken der Universität, der Fakultät und der Kollegien.

dann die Ausgewanderten zur Rückkehr bewogen, und als sich bei der Herbstwahl der Streit erneute, griff er wieder ein, und unter seiner Mitwirkung stellte ein Schiedsgericht endlich den Frieden durch einen Vertrag¹⁾ wieder her. In Mainz ruhte die Verfassung der Artistenfakultät fast ganz auf der Gliederung in die beiden Kollegien Schenkenberg und Algesheim. Sie dienten zugleich als Bursen, und in der einen befand sich, wie in Greifswald, eine Vorbereitungsschule, ein *paedagogium*. Der Dekan wurde abwechselnd aus einem der beiden Häuser gewählt und mußte schwören, daß er die Magister und Scholaren seines Kollegiums nicht bevorzugen wollte. Zu der Revision der Einrichtungen und der Vorlesungen, die ihm oblag, hatte er Magister beider Häuser zuzuziehen, und die Besoldung, die für die Vorlesung über Geschichte ausgeworfen war, sollte im Wechsel einem Magister des einen oder des anderen Hauses zugewiesen werden²⁾.

Die Bursen. Die Kollegien dienten vielfach zugleich als Universitätsgebäude³⁾ und ferner als Bursen, aber dies zum Teil erst infolge einer ursprünglich nicht gewünschten Entwicklung. Die Kollegien scheiden sich dadurch von den eigentlichen Bursen, auch *Regenzien* oder *Kontubernien* genannt, die von vornherein für die Studenten bestimmt waren. Unter ihnen sind wieder zu unterscheiden die zum Teil großartigen Anstalten, die auf Stiftungen ruhten, und solche, die von Magistern und Baccalaren in der Hoffnung auf Gewinn begründet waren. Die Beiträge wurden wöchentlich gezahlt und hießen, wie in den Kollegien, *bursae*; sie waren verschieden hoch, und so konnte jeder nach seinen Mitteln sich den besseren oder

¹⁾ Hofgarten II, 241 f. druckt das merkwürdige Altenstück ab. Der Streit muß um so peinlichere Verwicklungen hervorgerufen haben, weil die Verwaltung auch der Kollegien in wichtigen Punkten von den im *consilium facultatis* vereinigten Mitgliedern beider Kollegien geführt wurde und 1479 für beide Kollegien ein gemeinsamer Tisch eingerichtet war.

²⁾ Kopialbuch der Mainzer Statuten. Der Schwur des Dekans, der für die Stellung der beiden Kollegien besonders bedeutsam ist, lautet: *magistros et studiosos utriusque gymnasii aequali favore prosequare*.

³⁾ Zum Teil auf Grund von Mietkontrakten. So vermietete das collegium majus in Leipzig der Fakultät 1425 einen Saal zu den Prüfungen und erhielt dafür von jedem Kandidaten 2 Groschen. Zarncke, Statutenbücher, S. 182. In Prag hatte die Artistenfakultät ihr Geschäftszimmer, *stuba facultatis*, in dem Karlskolleg. Mon. Prag. III, 87.

bescheidenen Tisch wählen. Die für ganz Arme bestimmten Burfen pflegte man Koderien zu nennen. Umlagen der Universitäten und Strafgeelder wurden häufig nach Burfen bemessen und vereinzelt vielleicht auch Promotionsgebühren¹⁾. Diese Burfen haben noch heute ihr Gegenstück in den Pensionaten der Fürstenschulen, der Frankeschen Stiftungen und ähnlichen Anstalten; aber wenn man wenigstens den Statuten folgt, so standen die Studenten des Mittelalters und des 16. Jahrhunderts unter strengerer Aufsicht, wie die Gymnasiasten von heute. Indessen haben solche Vergleiche ihr Bedenken, die Verhältnisse waren wesentlich anders, und dann waren unter den Burfen selbst erhebliche Unterschiede.

Die Rosenburse in Wien, die im Jahre 1432 gestiftet wurde, und deren Statuten wahrscheinlich von dem seinerzeit hochberühmten Magister Thomas Ebdorffer von Haselbach herrühren, ist eine der best eingerichteten und wichtigsten Burfen gewesen. Aufgenommen sollte keiner werden, der nicht in den Elementen (in puerilibus) soweit gefördert war, daß er die Vorlesungen mit Nutzen besuchen konnte. Von ihren Scholaren wurde erwartet, daß sie in 3 Jahren zum Baccalariat gelangten, von den Baccalaren, daß sie in 2 Jahren den Magistergrad erwürben. Sie konnten dann noch 2 weitere Jahre in der Burse bleiben, um das vorgeschriebene Biennium zu vollenden und theologische Vorlesungen zu hören, ja es konnte ihnen gestattet werden, bis zum Erwerb der theologischen Doktorwürde zu bleiben. Die Aufsicht über die Studien und die ganze Leitung hatte ein Provisor, den die Superintendenden aus den Stipendiaten ernannten und überwachten. Die ersten Superintendenden waren die Magister Thomas Ebdorffer, ein Lizentiat in artibus und der Münzmeister, also ein Bürger und zwei Gelehrte, von denen aber nur der eine zu dem regierenden Lehrkörper der Universität zählte. Sie waren verpflichtet, sich selbst bei Lebzeiten Nachfolger zu ernennen, und zwar wiederum zwei Gelehrte, die den Magistergrad²⁾ haben und in Wien wohnhaft

¹⁾ Dafür spricht, daß die Promotionsgebühren bursa genannt werden konnten. Mon. Prag. I, 1, 46, rubr. 2, 8 u. 9.

²⁾ Statuten rubr. 10 bei Schrauf a. a. D. 209 teneatur quilibet ex nobis magistris alium magistrum de ducatu Austriae sub et supra Anosum actu aut ut in plurimum Wiennae moram trahentem et prefatus Nicolaus Subcelo laicum Australem in sui locum cum voluntate superstitum surrogare. Der

sein sollten, der Münzmeister aber sollte wieder einen Bürger ernennen. Die Universität hat bei den Statuten nicht mitgewirkt, aber trotzdem unterstand die Rosenburse wie alle Bursen der Aufsicht des Dekans und den für alle Bursen erlassenen Statuten. Wohl zu beachten ist aber, daß die Leiter der Anstalt, die Superintendenden, nicht Professoren der Universität zu sein brauchten, und daß einer von ihnen jedenfalls nicht Bürger der Universität, sondern Bürger der Stadt sein mußte. Diese Bestimmung weist darauf hin, daß die Bursen auch für die Stadt Bedeutung hatten und oft von der Stadt Schutz und Unterstützung bedurften.

Die Stipendiaten mußten sich früh um 5 Uhr erheben, zu festen Zeiten beten, studieren und gemeinsam speisen. Zur Wahl der Vorlesungen hatten sie den Rat des Provisors zu beachten, dem sie auch alle Vierteljahre die Zeugnisse der Professoren über den fleißigen Besuch der Vorlesungen einreichen sollten ¹⁾. Wer von den Stipendiaten bei der abendlichen Disputation, dem *exercitium domus*, fehlte, erhielt am anderen Tage kein Fleisch. Der Tisch sollte auf dem einfachen Fuße der Zweigroschen-Bursen gehalten werden ²⁾. Schüler aufzunehmen — und also Bursen in der Burse zu halten — war den Stipendiaten untersagt, konnte jedoch ausnahmsweise gestattet werden. Auch darin näherte sich diese Burse den Kollegien für Magister.

Die Statuten der Rosenburgen dienten für spätere Stiftungen

Lizentiat Etter wird hier als Magister behandelt, an der Universität ward dagegen der Unterschied des Grades betont.

¹⁾ Namentlich die nichtgraduierten Scholaren. Statuten c. 3 bei Schrauf, S. 198: *Item talis provisoris consilio precipue scolares audiant lectiones et exercitia publica, ne lectiones nimis alte aut parum utiles impedimentum prestant talium promotioni.* Ferner c. 5 S. 202: *Item quilibet scholaris baccalarius et magister cottidie teneatur audire ad minus unam lectionem in sua facultate cum exercicio, si habere potest, precipue scolares et baccalarii preter exercitium domus, nisi provisor ipse, alicujus studiositate pensata, exercitium domus sibi sufficere judicaverit aut nisi scolari indulgeat, ut per quartam anni ante examen pro baccalariatu et baccalario, ut per medium annum ante temptamen pro licencia in artibus vacare valeat ad se recolligendum et non ultra.* Dazu kamen die in allen Bursen üblichen Vorschriften über den ausschließlichen Gebrauch der lateinischen Sprache und das *exercitium domus* c. 5 p. 201 f.

²⁾ M. a. D. S. 203: *in qua quidem mensa disponantur cibi . . . ad instar burse duorum grossorum.* Geschenke an Eßwaren soll jeder mit den Genossen teilen, den Provisor aber dabei stets berücksichtigen.

als Vorbild¹⁾, aber sie vertraten nur eine, und zwar die vornehmste Gruppe unter den Wiener Bursen. Die Zahl der Bursen in Wien ist nicht zu bestimmen, sie schwankte auch stark. Im Jahre 1413 sollen 29 gezählt sein und 1449 wurden Erhebungen über die Preise der Stuben in 11 Bursen und 6 Koderien gemacht²⁾. Die meisten waren Privatbursen, die in Wien ihrer Entstehung nach in zwei Gruppen zerfielen. Entweder gründete ein Unternehmer die Burse, gewöhnlich ein Magister oder Baccalar, der mit einem Hauswirt einen Mietvertrag abschloß und sich dann von dem Dekane der Artisten und dem Rektor die Genehmigung erbat. Oder aber es vereinigten sich Scholaren zu einer Bursengenossenschaft, mieteten ein Haus und ließen sich von dem Dekan einen Vorstand (Konventor) bestellen. Der Fakultät bezw. dem Rektor stand nun aber nicht nur die Oberaufsicht über diese Bursen in Bezug auf Fleiß und Disziplin der Scholaren zu und die Beobachtung der allgemein von ihr für die Bursen erlassenen Statuten, sondern sie entschied auch über den Preis, der von den Scholaren zu zahlen war, gestattete keineswegs immer die Umwandlung einer billigen Zweigroschen-Burse in eine vornehmere, sondern entschied, je nachdem Bedürfnis für die eine oder andere Sorte vorhanden war, ebenso über einen Wechsel des Hauses, endlich auch über Streitigkeiten, die über die Geräte und Bücher u. s. w. zwischen Magistern entstanden, die einander in der Leitung der Burse folgten³⁾. Mehrfach zeigen sich Spuren, daß die Bürger ihre Häuser nur ungern zu Bursen hergaben⁴⁾ — es ist oft Mangel an geeigneten Räumen zur Aufnahme der Scholaren gewesen — und schon daran mußte die Durchführung der dem Wortlaut nach so strengen Disziplin scheitern. Indessen ist es unmöglich, eine deutliche Vorstellung

¹⁾ Darüber Schrauf a. a. O. S. 189 f. Das Vorbild der Rosenburse ist in den Pariser Stiftungen zu suchen, von denen ich im ersten Bande gehandelt habe.

²⁾ Schrauf, S. 146 f.

³⁾ Die Akten der Wiener Artisten geben zahlreiche Beispiele solcher Verhandlungen, die Schrauf gesammelt hat. Vgl. S. 154 nr. 12 über einen Magister, der von der Fakultät 1439 auf ein Jahr exkludiert wurde, weil er seine Bursalen zu sehr ausbeutete (*nimum gravabat*). S. 156 nr. 12 zeigt einen Kampf zwischen Fakultät und Rektor über die Wahl eines Konventors 1478. Aus dem Jahre 1476 bietet S. 161 zwei Beispiele, in denen sich die Fakultät auf Verminderung der Bursen bedacht zeigt, weil *plures conventores dicebant, se adhuc non plenam habere locacionem*.

⁴⁾ Schrauf S. 145 Anm. 10.

von dem Verhältnis der Stadt Wien zu den Scholaren zu gewinnen; es finden sich zahlreiche Äußerungen des Jorner, aber es würde falsch sein, daraus nun ein Stimmungsbild zu entwerfen. Daneben blieb man sich doch dessen bewußt, was die Universität für die Stadt bedeutete.

Das Georgianum (*collegium Georgianum*) in Ingolstadt mag eine andere Form der auf Stiftungen ruhenden Burfen veranschaulichen. Es war eine Stiftung des Herzogs Georg, der 1494 ein Haus erwarb, einrichtete, steuerfrei stellte und mit Renten ausstattete ¹⁾, um einer Anzahl von Studierenden (zunächst 11) und einem die Aufsicht führenden Magister Wohnung und Unterhalt zu gewähren. Zu diesen 11 Freiplätzen hatten 11 Städte des Landes für je einen Platz das Präsentationsrecht, auch konnten sie weitere Freiplätze stiften, wenn sie neue Renten von mindestens 11 Gulden jährlich gewährten. Endlich konnte der Vorsteher andere Scholaren gegen Zahlung einer Burse, eines Wochengeldes, aufnehmen. Der leitende Magister hieß *regens collegii*, die stiftungsmäßigen Scholaren *collegiati minores*. Diese Burse war also ein Kollegium von nichtgraduierten Scholaren, ähnlich den Magisterkollegien. Aber die Inassen wählten nicht einen Genossen zum Propst oder Prior, sondern waren der Aufsicht und Leitung des Regens unterstellt, den die artistische Fakultät ernannte. Die Leitung sollte Leben und Lehre umfassen. Die Kollegiaten mußten eine Hausordnung beobachten und täglich eine Stunde Übungen unter dem Regens abhalten, *exercitia bursalia*, *disputationes serotinae*, entsprechend dem *exercitium domus* der Rosenburse. Eine bestimmte Vorbildung war nicht verlangt, nur mußten sie 16 Jahre alt sein und singen können. Die Statuten des Kollegiums erließ der Herzog; er unterstellte die Anstalt der Aufsicht der Fakultät und gab ihr Vollmacht, eingehendere Statuten zu machen, auch säumige Regenten abzusetzen, ohne jedoch sein Recht aufzugeben. Der Regens sollte aus den Mitgliedern der artistischen Fakultät erwählt werden, die zugleich *Baccalare* der Theologie waren ²⁾. Die Scholaren hatten

¹⁾ Meberer IV, 128 ff., n. 21. Prantl I, 97.

²⁾ Prantl I, 98 schreibt *Baccalar* oder Doktor der Theologie, aber es steht Meberer IV, 138: einen Meister, der *Baccalarius* der heiligen Schrift . . . *sep.* Die Stelle würde sonst ein Zeugnis dafür bieten, daß in Ingolstadt um 1495 ein Doktor der oberen Fakultäten Mitglied der Artistenfakultät bleiben konnte. Für Freiburg bietet Schreiber, *G. d. Univ. Freiburg I*, 222 f. dafür ein Beispiel von 1475.

Anteil an der Verwaltung. Zwei von ihnen hatten mit dem Regens und einem anderen von der Artistenfakultät bestimmten Magister die Einnahmen und Ausgaben des Kollegiums zu verwalten und zu bestreiten, und alljährlich hatte der Regens vor dem Rektor und den beiden Dekanen der Artisten und Theologen und in Gegenwart aller Kollegiaten Rechnung zu legen. Es kam darin die Vorstellung zum Ausdruck, daß sie nicht bloß Zöglinge, sondern auch Genossen des Regens sein sollten. Sie hörten ferner alle publicae lectiones, ohne das übliche Honorar zu zahlen. Die Aufnahme in das Georgianum diente als Nachweis der Armut.

Ähnliche Stiftungen sind an allen Universitäten gegründet worden ¹⁾; einige hatten nur wenige Plätze, andere umfaßten hundert und mehr Scholaren. Diese großen Anstalten hatten dann auch eine mannigfaltigere Aufsichtsbehörde.

In Tübingen wurden alle Scholaren der Artisten in zwei großen Bursen vereinigt ²⁾, die eine für den neuen Weg, die andere für den alten, aus denen auch 1534 eine einzige, das sog. Kontubernium, hergestellt wurde. Jede der beiden Bursen hatte ein Pädagogium für die Anfänger, die übrigen Scholaren besuchten die lectiones publicae, standen aber dabei unter Leitung der 5 Konventoren, welche auch einen vollständigen Kursus der Uebungen abhalten mußten ³⁾. Die Konventoren mußten Magister sein und in den oberen Fakultäten studieren oder Grade erworben haben, 2 in der Theologie, 2 in den Rechten, einer in der Medizin. Diese 5 wählten noch einen sechsten, der die Repetitionen der Baccalare vor dem Magisterexamen zu leiten hatte, und diese 6 wählten ⁴⁾ einen Magister, der das Pädagogium überwachte. Einer der Konventoren leitete als Dekonom die äußeren Angelegenheiten, die anderen wechselten wöchentlich in gewissen all-

¹⁾ Beispiele in Prag. Tomeš S. 128 ff.

²⁾ In den allgemeinen Statuten von 1477, Urkunden p. 51 steht: ex bursa dimissi . . . ad alias bursas nullatenus recipiantur, aber in den Statuten der Artisten von 1477 ib. p. 368 c. 78 steht richtig ad aliam.

³⁾ Verordnung von 1488, a. a. D. S. 377. An diesen Uebungen konnten auch Scholaren, die nicht in der Burse wohnten, teilnehmen. A. a. D. S. 370 nr. 94: Solche Hörer contribuant pro quolibet exercicio unum denarium per septimanam quamdiu stabam communitalis calefieri contingat. Dazu die Statuten von 1505 ib. 412 f.

⁴⁾ Zusammen mit den Magistern, welche eine Kollegiatur hatten.

gemeinen Pflichten der Aufsicht, hatten z. B. um 5 Uhr die Scholaren zu wecken. Die Konventoren waren die Gehilfen des Rektors der Burse, der für die gesamte Leitung verantwortlich war. Für alle diese Pflichten hatten sie freie Wohnung und geringe Bezüge. Es war aber eine Unterstützung in der Magisterlaufbahn. Sie traten ohne weiteres in den Senat der Fakultät ein, auch wenn sie das Biennium noch nicht vollendet hatten, und bildeten mit den 4 Kollegiaten den Kern der artistischen Fakultät. Die Scholaren der Burfen waren teils Knaben, teils junge Männer von 20—25 Jahren, die vor der Magisterprüfung standen — aber für alle, und auch für die Konventoren und den Rektor, galten die peinlichen Vorschriften der Hausordnung. Von Martini bis zum 22. Februar wurde das Haus um 7 Uhr geschlossen, von da bis zum 25. Mai um 8, von da bis zum 24. August um 9, von da bis Martini um 8. Der Rektor hatte die Burse schließen zu lassen und die Schlüssel zu bewahren, er durfte sie auch keinem Konventor übergeben, ohne ihn zu vereidigen oder ihn zum Vizerektor zu bestellen¹⁾. Auch der Diener, der das Schließen im Auftrag des Rektors besorgte, war vereidigt. Der Eid des Rektors aber enthielt die Klausel, daß er die Thüre nicht bloß zum Schein schließen lassen wolle, und nicht bloß schließen, um wieder zu öffnen.

Der Eid zeigt, daß er von Sophisten und für Sophisten gemacht ist, aber diese Eide halfen auch nichts. Die Klagen des Herzogs im Jahre 1498, die Statuten von 1500²⁾ und andere Zeugnisse lassen

¹⁾ Statuten von 1477, Urkunden nr. 8, p. 52: Ego — promitto quod meis bursalibus volo fideliter in moribus disciplina et doctrina praeesse, ipsos ad latinisandum inducere, hursam meam horis statutis ab universitate, firmitate non ficta, claudere clausamque . . . pro posse tenere. Dieser ganze Eid steht bis auf kleine Abweichungen auch in den Greifswalder Statuten von 1456 bei Rosgarten II, 303 f., nr. 63—67. Was hier nr. 67 steht, ist in Tübingen in der Mitte des Eides. Sie werden beide derselben Vorlage entnommen sein.

²⁾ Erlaß Herzog Eberhards vom 6. Februar 1498. Wir werden Bericht, wie die Studenten, unser Underthonen Kind, so zu Tüwingen in der Univerffitet studieren, sollen vil Gellts verzehren und wenig studieren u. s. w. Die Statuten von 1500 sind ein kurzer Erlaß gegen gewisse Formen des Unfugs, die besonders üblisch gewesen sein müssen: Absichtliche Verhöhnung des Rektors, des Kanzlers und der Senatoren. De non accedendo turmatim rectorem. Unfug am Karzer. Unfug in der Kirche. De non liberando vinctum incarcerationum. Urk. S. 99 n. 18 u. S. 101, n. 20.

das hinreichend erkennen. Die Statuten hatten selbst schon gewisse Rücksichten geübt, indem auch grobe Vergehen mit Geldstrafen gebüßt wurden ¹⁾, sogar der magister vel conventor introducens mulierem suspectam in bursam wurde das erste Mal nur mit 2 Gulden gebüßt, im Wiederholungsfall mit 4 und erst im dritten Fall mit Ausschluß.

An den übrigen Universitäten gab es neben den auf Stiftungen beruhenden Bursen Privatbursen, wie wir sie in Wien kennen lernten. In Köln, Basel, Leipzig u. s. w. ruhten sie entweder auf der Unternehmung eines Magisters, der ein Haus mietete, oder eines Hausbesizers, der selbst Baccalar oder Magister war, und von der Universität das Recht erwarb, eine Burse zu leiten, oder einen Magister gewann, der die Befugnis erhielt. Ueberall durften ferner arme Studenten als Diener, famuli, von Magistern oder reichen Studenten ihr Brot gewinnen, oder indem sie in Kirchen und Klöstern Dienste übernahmen. Waren sie schon geübt, so fanden sie als Repetitoren oder Privatlehrer Verdienst. Indessen bewegte sich das alles oftmals in Formen der Dürftigkeit, von denen wir uns heute nur schwer eine Vorstellung machen können. Auch die Lateinschulen, die unabhängig von der Universität oder an Orten ohne Universität entstanden, hatten diese an den Bursen ausgebildeten Einrichtungen, und Hermann von Weinsberg, der in Emmerich mit knappen Mitteln lebte und im harten Winter das Zimmer nicht heizen konnte, hatte doch zeitweise noch mit einem anderen Schüler einen Privatlehrer, mit dem die beiden Knaben von etwa 12—13 Jahren in einem Bette schliefen ²⁾.

Die armen Scholaren, die in den Dienst eines Magisters traten, oder eines Bürgers, oder eines reichen Scholaren, waren natürlich jeder besonderen Aufsicht entrückt und allen Versuchungen preisgegeben, die das Leben der Jugend bietet. Und doch mag man zweifeln, ob sie nicht so im ganzen mehr Anregung und Hilfe zu einer geordneten Lebensweise fanden, als in den Roderien oder Armenbursen, die auch teils auf Stiftung, teils auf Spekulation be-

¹⁾ Urk. p. 413.

²⁾ Buch Weinsberg I, 91: Her zauch ich auch den winter aus wonen und leit groiffe blodiche kelde, das holz und kohn waren seir daur. Wir studeirten seir im bedde sitzende. Unser pater heisch Petrus Treverensis, ein seir gelirt menlin, bei dem wonte ich uff einer kamer und sleisf uff sinem bedde samt noch einem scholer, war bei Wesel zu haus, vom adel.

ruhten. Sie standen unter dem Burfenstatut und der Aufsicht der Universität, wie alle übrigen Burfen, hatten ihre Hausordnung und ihren Leiter, aber in dem Mangel an Mitteln, dem Zustand der Räume und der Nahrung lagen oft fast unüberwindliche Hindernisse für die Führung eines geordneten, geschweige denn statutenmäßigen Lebens. Mancher leichtsinnige Geselle suchte deshalb die Koderie auf, obgleich er eine bessere Burse zu bezahlen im Stande war. Es ist nur die Rehrseite der Thatsache, daß sich die Hausordnung in den Koderien noch schwerer durchführen ließ, wenn die Wiener Statuten gewisse Exzesse mit Weibern und Würfeln härter strafen wollten, falls sie in Koderien begangen sind. Hier wird sogar die Möglichkeit der Prügelstrafe in Aussicht genommen¹⁾.

Aber auch in den anderen Burfen sah es oft jämmerlich aus. Sie waren größtenteils Produkte der Spekulation von armen, um das dürftige Brot ringenden Magistern und Baccalaren auf die der Masse nach ebenfalls recht dürftigen Scholaren. Dem dreiften Gesellen sah man viel nach, wenn er nur zahlungsfähig war, und die Universität mußte ein Auge zudrücken, wenn die Regenten der Burfen die Vorschriften der Statuten mißachteten. Die Burfen bildeten auch den Hauptfisch oder richtiger vielleicht den einzigen Fisch des Unwesens, den man als Deposition der Neulinge oder Beane bezeichnete. Die Sitte war in Frankreich bereits im 14. Jahrhundert vollständig ausgeartet, die Neulinge hatten eine Abgabe (beanium) zu zahlen und sich dabei allerlei Zeremonien zu unterwerfen, die witzig sein sollten, aber regelmäßig nur roh und gemein waren und nicht selten zu argen Quälereien mißbraucht wurden. In Köln, Wien und Erfurt²⁾ begegnen schon in den ältesten Statuten Warnungen und Ver-

¹⁾ Statut von 1413 (nach Schrauf a. a. O. 176 f. 1423 anzusehen) bei Rint II, 255. Volumus tamen, quod illi, qui in domibus pauperum stant sive in Codriis, ceteris gravius pro hujusmodi excessibus puniantur et hoc vel in pecunia vel in corpore vel in carceratione seu in promotionibus, prout rectori et suis (b. h. dem consistorium) aut decano nostro et suis (dem Dean der Artisten und seinen consiliarii) vel etiam toti facultati nostre visum fuerit expedire.

²⁾ Wiener Statuten von 1385 bei Rint II, 77: Item quod nullus presumat supervenientes novos, quos bejanos vocant, indebitis exactionibus quibuscunque gravare aut alias injuriis aut contumeliis molestare. Die Stelle läßt nicht erkennen, ob gewisse exactiones als debitaе galten. Diese Stelle wird wörtlich wiederholt in den Kölner Statuten von 1392 bei Bianco I, 2, 10, c. 12. Die

bote, die da zeigen, daß es falsch ist, wenn man dergleichen Rohheiten als eine Ausartung der späteren Zeit, besonders des 16. und 17. Jahrhunderts, betrachtet. Davon gewinnt man eine lebendige Vorstellung aus der Schilderung des *Manuale scholarium*, das den Brauch des 15. Jahrhunderts gibt. Da wird dem unglücklichen Bean der Mund mit Wasser ausgespült, das mit Kräutern gewürzt ist, die an der Kloake gewachsen sind, man droht, ihn in der Kloake selbst aufzuhängen, ekelhafte Salben und Pillen werden angewandt, Zange, Säge, Schere, Messer, Kollholz werden an ihm probiert oder doch nahe gebracht — kurz die ganze Prozedur war schon so ausgebildet, daß Mißbräuchen und Roheiten Thor und Thür geöffnet war, und es hat damals wie später gewiß nicht an Burschen gefehlt, die die Gelegenheit benutzten, an den Knaben ihre Lust zu büßen.

Wenn diese Roheiten und das sonstige Treiben der Scholaren zu arg wurden, dann schritt man ein, erließ neue Statuten oder schärfte die alten wieder ein. In Leipzig griff 1496 der Landesherr durch und hob alle Bursen der Artisten auf, außer den 3 Kollegien, dem Pädagogium und der Burse der Meißnischen Nation. Es sei

Erfurter Statuten von 1447, Akten I, 18, rubr. VIII, 2 forderten von jedem Rektor (Vorsteher) einer Burse die eibliche Versicherung, von einem Beanen nicht mehr als $\frac{1}{3}$ Gulden für die Deposition zu fordern. Das war also eine *exactio debita*. Nur mit Erlaubnis des Rektors und des Senats der Universität konnte mehr gefordert werden. Das Statut wurde fast wörtlich eingefügt in die Tübinger Statuten von 1477, Urkunden 52: *A beano pro illius beanii depositione non plus tertia parte floreni renensis exigere aut exigi permitttere licentia ad amplius exponendum a Rectore universitatis non obtenta*. Ueber diese Sitte ist viel geschrieben, ich nenne Jarnäe, Die deutschen Universitäten, 1857, Gersdorff, Beitrag zur Geschichte der Stadt Leipzig (Mitteilungen der Deutschen Gesellschaft z.), Leipzig 1869. W. Fabricius, Die akademische Deposition, Frankfurt. 1895. Fabricius gibt eine gute Uebersicht, verliert sich aber hie und da in Nebensächlichem. Die Widerlegung von Meiners Ansicht, daß in Wien die Deposition nicht aufgekommen sei, weil sie ja schon in den Statuten von 1385 (nicht 1384, wie Fabricius schreibt, der das Zitat aus Meiners nimmt) verboten, mußte in anderer Weise zurückgewiesen werden. Die Verbote der Statuten sind zunächst nur Zeugnisse für das Vorhandensein des Uebels. Spätere Klagen aus Wien sind mir nicht bekannt, doch ist auf solches Schweigen nicht zuviel Gewicht zu legen. Nicht richtig ist, daß die Scholaren vor dem 16. Jahrh. keine Möglichkeit hatten, die Handwerker und ihre Bräuche kennen zu lernen, und daß deshalb die Anwendung von Handwerkszeug bei der Deposition erst im 16. Jahrh. aufgekommen sei. Das *Manuale scholarium* des 15. Jahrh. kennt sie schon.

kein Bedürfnis für mehrere vorhanden, die Zahl der Scholaren habe abgenommen und finde jetzt Platz in den genannten Häusern. Die aufgehobenen Bursen galten fortan als non approbata, und der Scholar, der in ihnen Wohnung behielt, verlor sein Semester¹⁾ oder sollte überhaupt nicht mehr als Mitglied der Universität gelten. Zugleich wurde eingeschärft, daß der Dekan keinem Scholaren die Erlaubnis (signetum) erteile, außerhalb der loca approbata zu wohnen, es sei denn aus Gründen, welche von dem Seniorenausschuß der Fakultät als zwingend anerkannt seien. Der Dekan konnte aber diese Erlaubnis auch dann noch nicht selbst erteilen, sondern der Rektor gewährte sie auf Grund jenes Gutachtens. Ähnlicherweise hob man 1497 in Basel alle Bursen auf, bis auf 4, aber es scheint, daß der eigentliche Beweggrund hier der Neid der älteren Magister gewesen sei auf die Erfolge, welche jüngere Kollegen in ihren Bursen erzielten²⁾. Es ist leider nicht zu leugnen, daß in den dürftigen Verhältnissen der mittelalterlichen Universitäten die kleinlichen Beweggründe den besten Nährboden fanden³⁾. Die Vorsteher der Bursen mochten froh sein, wenn sie wilde Gelage, Würfel und Dirnen von der Burse selbst fernhielten, und lieber dulden, daß die Burschen nach Schluß der Thüre den Weg zum Fenster hinaus nahmen und in den Kneipen und auf der Straße der Lust und dem Abenteuer nachjagten.

Wenn man trotz dieser Mängel des Bursenwesens die ganze

¹⁾ Jarndt, Statutenb. p. 21 n. 12: volumus quod dictae bursae deinceps nequaquam pro approbatis locis habeantur, et si aliquod suppositorum in dictis bursis steterit vel expensas habuerit aut dormierit, tale ad examen nequaquam admittatur. Diese Drohung ist schon stark genug, wenn sie sagen wollte, daß die bezügliche Zeit nicht auf die Semesterzahl der Prüfungsordnung angerechnet werden solle. Der Wortlaut ist freilich noch rigoros.

²⁾ Vischer, 182. Vgl. die Klagen des Greifswalder Dekans. Matritel I, 144 f.

³⁾ Ein ähnlicher Streit erfüllte die Fakultät der Kölner Artisten. Reussen, Westf. Zeitschr. X, 69. Die Fakultät hatte beschlossen, daß Scholaren aus den Bursen der Meister Elais von Ramsdonk und Otto von Xanten nur promoviert werden sollten, falls die Rektoren der vier anderen Bursen ihre Zustimmung erteilten. Die Betroffenen hatten aber Anhang und widersetzten sich; die Stadt ernannte eine Kommission von acht Ratsherren, um die Ordnung herzustellen, veranlaßte auch die Universität, zu vermitteln, und stellte schließlich den Bau der Artistenschule ein, um die Herren Magister zur Ruhe zu bringen. Aber über zwei Jahre hinaus dauerte der Streit.

Periode festhalten sieht an der Einrichtung und an dem Zwang, so hat daran neben der Macht der Tradition das Bedürfnis der Magister und Baccalare, welche von diesem Erwerbe lebten, einen Hauptanteil, sowie die Thatfache, daß es unmöglich war, in den weit kleineren und enger zusammengedrängten Städten in der heutigen Weise jedem Studenten eine eigene Wohnung zu schaffen. Nur recht wohlhabende Scholaren konnten sich so einrichten. Ferner aber wird man über den Schattenseiten des Bursenlebens und über dem Widerspruch, der vielfach zwischen ihren Statuten und der Lebensführung der Ansassen zu Tage tritt, nicht vergessen dürfen, daß hier doch vielen Studenten die Möglichkeit geboten worden ist, mit geringen Mitteln Jahre hindurch ihrer Ausbildung zu leben, auch Bücher zu sehen und zu benutzen, die sie nicht selbst kaufen konnten, und endlich, daß die Bursen, wie heute die Internate von Pforta, Halle u. s. w. und die Kadettenschulen, neben ihren sittlichen Gefahren auch ihren Segen und ihre Poesie gehabt haben. So äußerlich die Ordnung gehandhabt werden mochte, sie erzog doch zur Ordnung und mochte dem Wankenden ein Halt werden. Das regelmäßige Gebet wurde freilich bald zur Form, die abendlichen Disputationen waren gewiß für viele nutzlos, der Zwang lateinisch zu sprechen drängte zum scheußlichen Mißbrauch, und das Spionagesystem, mit dem man der Zucht nachhalf, war gewiß ein trauriges Erbe der mittelalterlichen Klosterschule. Der sogenannte Lupus, der heimliche Aufpasser, der z. B. in Tübingen alle Woche neu bestellt wurde, und der jedes deutsche Wort zur Anzeige bringen mußte, erscheint noch harmlos, aber es gab auch andere Formen. Wer in Heidelberg einen Kameraden anzeigte, daß er einen Nachschlüssel — *clavis adulterina*, dietherich vulgariter dicta — habe, der erhielt ein Drittel von der hohen Buße von 6 Gulden, die darauf stand ¹⁾. Die Strafen, welche von den Bursen verhängt wurden, waren Entziehung an der Kost, Geldstrafen, Karzer und endlich Ausschluß ²⁾. Die Regel bildete die Geldstrafe,

¹⁾ Statut von 1453 bei Haus II, 393. Gemeint sind offenbar Schlüssel der Burse, wenn das Statut auch allgemein von den Scholaren handelt. An die Anzeige eines Einbrechers ist doch nicht zu denken. Vgl. auch das Wittenberger Statut von 1504. Neue Mitteilungen d. Thüring.-Sächs. Vereins 13, 204.

²⁾ Die Androhung körperlicher Strafe in den Koberien von Wien ist ganz vereinzelt und ein Zeichen, wie tief sie standen. Von der Anwendung sind mir übrigens keine Nachrichten bekannt.

deren Ertrag vielfach von den Genossen der Burse entweder zur Beschaffung von nöthigem Gerät oder zu einer Ergözung verbraucht wurde.

Alle Universitäten forderten, daß die Scholaren der Artisten, die nicht stadtbürtig waren oder Verwandte am Ort hatten, mit Ausnahme der Reichen, die mit Begleitung und Bedienung kamen, sowie der Armen, die in Dienste traten, in Bursen wohnen sollten¹⁾. Der Grundsatz ist sicher nicht streng durchgeführt — wurde doch nicht einmal die Immatrikulation erzwungen — aber er herrschte, wenn er auch nicht überall gleich streng ausgesprochen wurde. In Greifswald bestimmten die Statuten von 1456 nur, daß niemand zu einem Grade zugelassen werden solle, der nicht vorher 1½ Jahre in einer Burse oder in der Pension eines Magisters gelebt habe. Wer für sich wohnen wollte, sollte jedoch nicht ganz von der Prüfung ausgeschlossen werden, sondern nur die doppelte Studienzeit nachweisen²⁾. Ähnliche Bestimmungen galten auch an anderen Universitäten, und da von allen solchen Bedingungen leicht Dispens erteilt wurde, so konnte man sich auch leicht darüber hinwegsetzen. Im allgemeinen scheint man jedoch gerade in dem Verlauf der Periode den Grundsatz stärker zu betonen. Die ältesten Statuten von Wien stellten ihn unmittelbar

¹⁾ Die Statuten der Artisten in Köln von 1457 (Bianco I, 2, 76: De modo standi et commanendi scholarium in bursa aut extra) gestatteten, daß die Scholaren, statt in der Bursa selbst, in einem von dem Regenten der Burse gebilligten Hause wohnen durften, daß jedoch ähnliche Bürgschaft für hinreichende Beaufsichtigung bieten mußte. Im übrigen galt die Vorschrift ganz allgemein für alle Artisten valentes ferre onera bursalia stent in bursa sub custodia et obedientia suorum magistrorum, qui tenebuntur bursas claudere . . . aut ad minus de scitu et consensu magistrorum bursas regentium in locis equivalentibus, ubi verisimiliter a nocturnis cursibus aut ludis inhonestis sint restricti. Die nobiles und sonstige personae egregiae cum honesta familia ad studium missae wurden suorum regentium arbitrio überlassen. Die Armen, non valentes portare onera bursalia, stent in bursa modo pauperum aut extra cum honestis personis.

Ich verweise noch auf die Erfurter Statuten von 1449, *Acten* II, 145, rubr. 25 und auf die der Wittenberger Artisten von 1504: nullus scolarium extra bursas locatus pro aliquo gradu complere censeatur, nisi ab universitate et a facultate obtenta licentia. Die allgemeinen Statuten von Erfurt von 1634, *Acten* II, 38, rubr. 8, stellen das Gebot nur in Form einer Ermahnung.

Ueber Basel vgl. *Bischof*, 151 ff.

²⁾ *Rosengarten* II, 308 f., § 102, 104, 106.

gar nicht auf ¹⁾, und nach dem Statut von 1413 war es auch erlaubt, einzeln oder zu zweien bei einem Privatmann zu wohnen ²⁾. Auch die ältesten Statuten von Köln (1398) haben kein solches Gebot. Noch bezeichnender ist, daß man in der zweiten Hälfte der Periode den Zwang auch auf die Juristen ausdehnte. Von vornherein mußte die Einrichtung für die Scholaren der oberen Fakultäten weniger nötig erscheinen, weil sie in der theologischen Fakultät regelmäßig, in der juristischen und medizinischen wenigstens nicht selten bereits Magister oder doch Baccalare in artibus waren. Die Theologen fanden auch in den Kollegien und Bursen als Aufseher und Hilfslehrer ihre geordnete Thätigkeit und ihre Aufsicht. Für die Mediziner aber mochten solche Maßregeln bei ihrer geringen Zahl unnötig erscheinen. So blieben nur die Juristen. Auf sie wurde 1496 in Leipzig der Bursenzwang ausgedehnt, und in Heidelberg gründete 1498 der Landesherr eine Burse für Juristen, um ihnen den Aufenthalt und den Eltern die Kosten zu erleichtern ³⁾. Auch in Ingolstadt hoffte man Ende des 15. Jahrhunderts der spärlich besuchten juristischen Fakultät durch Errichtung einer „Burse für Edelleute“, wie man bezeichnend das Konvikt für junge Juristen nannte, aufzuhelfen. Das Konvikt sollte ihnen einen billigeren Aufenthalt ermöglichen, sie vor den Versuchungen, besonders vor Versucherinnen, bewahren und den ungenügend Vorbereiteten die nötige Anleitung und Nachhilfe gewähren ⁴⁾.

Vielfach hatten auch die Magister Pensionäre, die sie nach Art einer Burse zu überwachen und zu leiten verpflichtet wurden. Diese Pensionen galten der Universität grundsätzlich als Privatbursen und wurden von ihr beaufsichtigt ⁵⁾. Indessen scheint man sie doch in etwas von den förmlichen Bursen unterschieden zu haben. Größere Bedeutung gewannen diese familienhaften Pensionen, seit die Magister

¹⁾ Vgl. tit. 6 der Statuten der Artisten von 1389, de vita et moribus scolarium. Rinf II, 186 f.

²⁾ Rinf II, 255, nr. 21. Sobald es drei oder vier waren, sollte eine bursenmäßige Hausordnung aufgerichtet werden.

³⁾ Winkelmann I, 201.

⁴⁾ Prantl II, 97, n. 23.

⁵⁾ Zu dieser Pflicht der Universität vgl. noch die Erfurter Statuten. Alten II, 128, § 25, S. 130, §§ 38, 39 und S. 145, rubr. de obligacione studentium ad studium in bursis.

sich verheirateten, was im 15. Jahrhundert an den meisten Universitäten zwar nicht so selten, wie man glaubt, aber doch nicht häufig geschehen ist.

Die Bursen als Lehranstalten. Die Bursen waren der Hauptsitz des elementaren Unterrichts und wuchsen bisweilen zu den Hauptträgern alles Unterrichts aus. Dagegen suchte Heidelberg in den Statuten von 1453 anzukämpfen¹⁾, und es lag unzweifelhaft eine nicht geringe Gefahr in dieser Entwicklung. Die publicae lectiones verloren ihre Bedeutung; die Lehre nahm mehr den Charakter privater Schulen an, und diese Bursen und Privatschulen waren den Gefahren eines schmutzigen Erwerbsfinnes besonders stark preisgegeben, die die Universität auch sonst schon bedrohten. Man braucht nur die Schilderungen von den Kölner Bursen in dem Buche Weinsberg zu lesen, um es begreiflich zu finden, daß die Universitäten oft rücksichtslos gegen dies Unwesen einschritten, oder die Verbote, welche zu hindern suchten, daß ein Magister dem anderen eine passend gelegene oder sonst beliebte Burse wegzumieten versuche²⁾. In dieser Ent-

¹⁾ §au § II, 391—398, besonders 395: Item quod de cetero per regentes bursas non habeantur exercicia alia seu resumpciones quam unum exercitium generale et unum privatum, quodque nullus scolaris arceatur per minas vel dispromociones, vel alio modo ad audiendum ambo ista.

Item possunt in bursis per bursales fieri exercicia specialia pro baccalariandis et magistrandis, ita tamen quod a tali pro baccalariandis non recipiant plus ab uno quam florenum cum quarta parte floreni, pro magistrantibus duos florenos, et hoc ab illis, qui libere audire voluerint, et qui per nullum coarctati sunt minis vel alio modo; ita eciam quod qui eodem tempore audire voluerint privatum exercitium, cum exercicio pro baccalariandis non plus, nisi de uno illorum pro rata persolvat.

²⁾ Das Buch Weinsberg, Kölner Denkwürdigkeiten aus dem 16. Jahrh., bearbeitet von Konst. Hößbaum, 2. Bde., Leipzig 1886/87 (Publicationen d. Gesellsch. f. rhein. Geschichtskunde III u. IV) I, 74 ff., schildert allerdings die Zustände in der ersten Hälfte des 16. Jahrh., aber im 15. Jahrh. war es in diesen Dingen nicht besser, sondern eher schlimmer.

Ein Verbot über das Wegmieten von Bursen haben wir für Prag schon aus dem 14. Jahrh. Monum. Histor. Univ. Prag. III, 12, § 16. De Conductura bursarum. Anno Domini 1385 in vigilia sancti Bartholomei in congregatione universitatis specialiter super hoc facta, . . . unanimiter fuit conclusum et statutum: Quod inantea nullus magistrorum, doctorum vel scholarium, quorumcunque aliorum volentium gaudere privilegiis aut libertatibus universitatis, possit seu debeat conducere domum, bursam, aut commodum sine consensu magistri, doctoris etc., qui de praesenti medio anno inhabitavit aut inhabi-

wicklung zu Vorbereitungsschulen lockerten manche Bursen den Zusammenhang mit der Universität mehr und mehr, weigerten namentlich die Immatrikulation ihrer Zöglinge, während die Regenten oder Lehrer noch *membra* und *supposita* der Korporation blieben, bis dann auch dies Band sich löste¹⁾.

Die Bursen halfen dem Bedürfnis, die ohne Vorbildung zur Universität kommenden Scholaren in den Elementen der Grammatik auszubilden, meistens nur recht unvollkommen ab, und es wurden deshalb sogenannte Pädagogia oder Lateinschulen eingerichtet, die dann ebenfalls mit Bursen verbunden wurden. So in Rostock, in Basel, in Tübingen und Greifswald, deren Entwicklung aber besser in der Darstellung des 16. und 17. Jahrhunderts gegeben wird. Ferner diente dazu der Privatunterricht, der von Magistern und Doktoren, noch mehr aber von den *Baccalaren* erteilt wurde. Namentlich in der Juristenfakultät hatte dieser ohne die für die *lecciones publicae* vorgeschriebenen Formen erteilte Unterricht offenbar eine große Bedeutung; es erscheint sonst kaum verständlich, wie die Scholaren sich in den Stoff hineinfinden konnten — aber er entzieht sich als Privatunterricht größtenteils der Betrachtung.

taverunt easdem vel eadem ante festum sancti Aegidii pro medio anno hiemis proxime futuro, nec ante festum sancti Georgii pro medio anno aestatis etiam proxime futuro et sic deinceps, nisi conventor aut conventores dictas bursas, domos aut commoda ante aliquem dictorum terminorum contingeret libere resignare, sub poena, quam per illum medium annum contrarium faciens domum, bursam, commodum praedicta, nec aliquod eorum inhabitare valeat, et unius sexagenae, quam teneatur solvere rectori infra quindenam sub poena dupli; qua quindenam elapsa rector contra hujusmodi transgressorem aut transgressores sub juramento (seu promisso supra scriptum) suo coram universitate praestito procedere ad extorsionem poenae praedictae teneatur, cujus poenae medietatem rectoris aliam vero conventoris aut conventorum usibus congregatio dicta universitas voluit applicari.

¹⁾ Bianco's Mitteilungen über die Kölner Gymnasien I, 253 ff. machen die Entwicklung nicht klar, so dankenswert auch das Material ist, das er beibringt. Ob es im 14. und 15. Jahrhundert in Köln Schulen gab, die lateinischen Unterricht erteilten und nicht im Verbanke der Universität standen, hat Bianco nicht erwiesen.

6. Verwaltung.

Die Geschäfte der Universitäten waren sehr mannigfaltig. Sie bezogen sich auf die Ordnung der Studien und der Promotionen, die Rechtspflege, die Verwaltung von Gütern und Renten, die Wahrnehmung von Privilegien, Patronats- und Hoheitsrechten und endlich auf allerlei Aufgaben, die von außen an sie herantraten. Ueber die Teilnahme an den Reformkonzilien zu Konstanz und Basel wird noch in einem anderen Zusammenhang zu handeln sein; hier ist auf die Geschäfte hinzuweisen, die den Universitäten namentlich aus den örtlichen Verhältnissen und den Schicksalen ihres Landes erwuchsen. Bald wurden sie in Prozesse verwickelt, deren Führung die Kraft und die Mittel der Universität oft auf lange Zeit in Anspruch nahm, bald in die Notwendigkeit versetzt, in den das Land zerreisenden Streitigkeiten zwischen den Landesherrn und ihren Vasallen und Städten oder mit fremden Gewalten Partei zu ergreifen.

Im Jahre 1465 beriet die Universität Wien über einen Antrag der Stadt, welche bat, ihre Gesandtschaft zu unterstützen, die den Zorn des Kaisers Friedrich III. beschwichtigen sollte; im folgenden Jahre wurde sie durch die Kreuzprediger beunruhigt, welche auf Veranlassung des Papstes das Kreuz gegen Georg Podiebrad predigten, und 1467 beschloß sie wiederum auf Bitten der Stadt, sich an einer Gesandtschaft zu beteiligen, die den Kaiser bewegen sollte, seine Residenz von Baden nach Wien zu verlegen. Da der Kaiser Baden plötzlich verließ, so kam die Gesandtschaft nicht zur Ausführung¹⁾, und noch im gleichen Jahre erhob sich ein heftiger Zwist zwischen Stadt und Universität, da die Stadt die Universität zu einer vom Kaiser aufgelegten Kriegsteuer heranzog, indem sie auch von dem Wein der Universität ein Ungeld erhob. Der Kaiser hatte der Stadt die Erlaubnis dazu gegeben und, wie man an der Universität sagte, weil die Stadt allerlei Verdächtigungen über die politische Haltung der Universität ausgestreut hatte. Die Universität schickte nun Gesandte an den Kaiser, die das Gerebte widerlegten und das Privilegium der Accisefreiheit auch wirklich wieder zur Anerkennung brachten.

¹⁾ Conspectus II, 2 u. 6.

Im Jahre 1469 wurde die Universität durch den vom Papste entfachten Krieg des Matthias Corvinus gegen Georg Podiebrad gestört und durch die Wirren, die nach dem Tode Georgs entstanden. Auch mußte sie (1470) auf Ansuchen des Kaisers ein Schreiben nach Rom senden, um die Kanonisation des Markgrafen Leopold zu betreiben, und Vertreter zu einer Synode, die der Bischof von Passau berufen hatte. In dem gleichen Jahre hatte sie einen Streit durchzufechten, der darüber entstand, daß ein zum Rektor gewählter Doktor der Medizin das Amt ablehnte, und das folgende Jahr (1471) brachte noch größere Aufregung. Die Universität fürchtete, Papst Paul werde den Kaiser bannen, und sie müsse dann zwischen den beiden Mächtigen wählen, wessen Zorn sie auf sich nehmen wolle. Des Papstes Tod befreite sie von dieser Sorge, und sie konnte nun ihre Kraft auf einen Streit über die Statuten verwenden, der zunächst die juristische Fakultät betraf, aber alle in Mitleidenschaft zog. Kaum war dieser Zwist beendet, so entbrannte ein Kampf mit dem kaiserlichen Statthalter, der die Auslieferung eines Baccalars verlangte, der wegen Mordes im Universitätsgefängnis gehalten wurde. Die Universität mußte nachgeben, da der Kaiser seinem Statthalter beistimmte, aber sie suchte dabei ihren Anspruch auf volle Gerichtsbarkeit auch in Kapitalfällen grundsätzlich festzuhalten¹⁾. Außerdem gab es noch bei den Rektorenwahlen dieses Jahres Konflikte verschiedener Art, und im folgenden Jahre (1472) wurde die Universität in eine ihr höchst peinliche Angelegenheit verwickelt. Der Kaiser betrieb schon lange die Erhebung Wiens zu einem Bistum. Der Bischof von Passau, zu dessen Diözese Wien bis dahin gehörte, und der diese wichtige Stadt nicht verlieren wollte, forderte von der Universität, daß sie seiner Gesandtschaft, welche den Kaiser von der Ausführung des Planes abhalten sollte, Gesandte in ihrem Namen beigebe. Bei den engen Beziehungen der Universität zu dem Bischof war es ihr schwer, die Bitte abzuschlagen, aber sie entschloß sich dazu²⁾, weil sie dadurch die Ungnade des Herrn auf sich ziehen würde, von dem sie ihre Besoldungen beziehe. Auch noch andere Gründe wurden vorgegeben, aber

¹⁾ Conspectus II, 15.

²⁾ Conspectus II, 17: Unter den Gründen war offenbar der entscheidende *ne universitas notetur apud dominum Imperatorem, quae stipendia haberet ab eo.*

das war der entscheidende. In den folgenden Jahren hatte die Universität den Kaiser und den König Wladislaus zu empfangen und dann die Belagerung Wiens und die sonstigen Kriegsnöte auszustehen. An den Kämpfen scheint die Universität keinen hervorragenden Anteil genommen zu haben, aber sie sandte doch Mannschaften zur Vollendung der Befestigungen¹⁾.

Solche Kriegsnot war ein häufiger Gast für Wien, namentlich in den vorausgehenden Jahrzehnten, als Kaiser Friedrich mit seinem Bruder Albrecht, den Fürsten und Herren des Landes und der Stadt Wien in andauernden Fehden lag. Die Universität suchte sich meist den Weg zu beiden Parteien offen zu halten, und als der Kaiser sie 1451 auffordern ließ, seinen Gegnern keinerlei Hilfe oder Rat zu gewähren, da zogen sich die Magister zurück, ohne in die Beratung einzutreten²⁾. Sie standen mehr auf Seite der unter dem Grafen Sily vereinigten Gegner und ebenso im folgenden Jahre (1452), als Friedrich in Wiener-Neustadt belagert wurde. Auf Veranlassung des Grafen Sily trat sie damals am 29. Juni zu einer Beratung zusammen, verpflichtete sich, ihre Supposita während der Kriegszeit in strenger Ordnung zu halten, und empfing auch von der Stadt die Zusicherung der Hilfe. Aber mit so leisen Schritten kam sie doch über die Gefahr des Bürgerkriegs nicht hinweg. Vielmehr lud sie bald den Haß der einen und bald der anderen Partei auf sich, der sich dann in Gewaltthätigkeiten Luft machte. Der Kaiser und die Bürger haben trotz der Privilegien der Universität Studenten in das gemeine Gefängnis geworfen, haben mehrfach Scholaren und selbst die Würdenträger der Fakultäten und Nationen niedergeschlagen, verwundet, mit dem Tode bedroht. Die Studenten hatten das Gefühl, daß die Magister ihre Rechte nicht nach Gebühr verteidigten, und hielten am 29. September 1455 ohne Erlaubnis des Rektors und der sonstigen Beamten der Universität in der Aula eine Versammlung ab³⁾. Als nun der Dekan der Artisten mit einigen Magistern herbeieilte, wurde er mit der Anklage empfangen, daß die Magister für die von den Bürgern gefangen gehaltenen Scholaren nicht mit

¹⁾ Conspectus II, 24.

²⁾ Conspectus I, 169. Von diesem Jahre 1451 sagt der Conspectus I, 164: si quis unquam alius turbarum ferax.

³⁾ Conspectus I, 173 f.

der nötigen Energie einträten. Anfangs sprachen die Scholaren lateinisch, dann aber nahm einer das Wort in deutscher Sprache¹⁾ und schilderte die trostlose Lage der Studenten. Die Handwerksgefelln seien vom Bürgermeister ermuntert, auf sie loszugehen, und ihnen verbiete das Statut, Waffen zu tragen. Das Verbot stand freilich nur auf dem Papier, und an diesem Tage waren Haufen von Studenten unter Waffen; aber es bestand doch und bildete jetzt einen Hebel der Agitation. Auch der Rektor war herbeigekommen, und es gelang, die Studenten zu bewegen, auseinanderzugehen; aber während am Nachmittag der Rektor mit den Doktoren über die Sache beriet, kam die Meldung, daß die Studenten schon wieder in der Aula versammelt seien. Die Doktoren begaben sich alsbald dorthin, wurden hier aber heftig bedroht, wenn sie nicht alsbald die Befreiung der gefangenen Scholaren erwirkten. Gegen Abend zerstreute sich die Versammlung, aber nur, um am anderen Morgen wieder zusammenzutreten, während gleichzeitig der Rektor mit den Doktoren und Magistern tagte. So hatte man zwei Vertretungen der Universität, hier die Lehrer, dort die Schüler, ein überaus merkwürdiges, die allmähliche Aussonderung eines Lehrkörpers und die Verschiebung der mittelalterlichen Stellung der Magister verdeutlichendes Bild. Die Versammlung der Magister sandte Deputierte an die Studentenversammlung, welche dann einen Prokurator erwählte²⁾, der mit dem Rektor über die Forderungen der Scholaren verhandelte. Die Studenten mußten ihre scharfe Forderung, die alten Verträge mit der Stadt für aufgehoben zu erklären, fallen lassen, wie denn das kaum durchzuführen gewesen wäre ohne einen Auszug aus der Stadt und zeitweise Auflösung oder Verlegung der Universität. Aber freilich erneuten sich nun die Konflikte zwischen Bürgern und Studenten, und eine neue Reihe von Sorgen eröffnete der Tod des Königs Wladislaus 1457 und der Streit zwischen Kaiser Friedrich mit den anderen Erzherzogen um das Erbe.

Nicht alle Zeiten waren so stürmisch, aber ähnliche Kämpfe fehlten keinem Jahrzehnt in Wien und fast keiner Universität. Heidelberg wurde in der ersten Zeit nach der Gründung durch den Kampf zwischen Rom und Avignon heftig aufgeregt, und das Pisaner und

¹⁾ lb. I, 174: Post quae audacior unus nativa lingua proposuit multa.

²⁾ Conspectus I, 175.

das Konstanzer Konzil brachten ähnliche Nöte. Dringendere Gefahr ermußte ihr dann aus dem Streit zwischen Diether von Fienburg und dem Grafen Adolf von Nassau¹⁾, der 1443 Rektor der Universität Heidelberg gewesen war, da der Kurfürst für Diether Partei ergriff und deshalb vom Papste gebannt wurde (1462). Denn der Kurfürst forderte Gehorsam von den Professoren und Studenten, und sie leisteten Gehorsam. Aus den Studenten wurde sogar eine Kriegsschar gebildet, und fünf Doktoren und Magister wurden zu Hauptleuten ernannt, um bei einem Angriff der jetzt auf den Kurfürsten losstürmenden Gegner die Stadt Heidelberg verteidigen zu helfen. Aber gleichzeitig sandte die Universität einen Boten an den Papst, um sich zu entschuldigen. Der Kurfürst habe bei seiner Entscheidung für Diether die Doktoren nicht gefragt, und sie seien zum größeren Teile alte arme Leute, die kein anderes Brot hätten als die Besoldung des Kurfürsten und die mit der Regenz verbundenen Pfründen. Der Papst möchte doch nicht den Einflüsterungen ihrer Feinde folgen und ihnen die Pfründen entziehen²⁾. Recht lebendig sieht man hier, welche Schwierigkeit darin lag, daß der Kurfürst thatsächlich über Einkünfte verfügte, deren kirchlicher Charakter doch nicht völlig aufgehoben war. Jeder Streit zwischen den beiden Gewalten brachte die Universität in die kläglichste Lage. Indessen ging der Papst doch mit den kirchlichen Prozessen und Zensuren gegen die Universität vor und kassierte ihre Privilegien und Grade, aber nur, um beim Friedensschluß mit dem Kurfürsten 1463 diese Maßregeln aufzuheben und die Privilegien zu erneuern³⁾.

Man wußte das schon nicht anders. Die ewigen Strafen bildeten eine Waffe und Drohung wie andere weltliche Schädigungen. Eine glückliche Schlacht oder das Nachlassen einer Forderung öffnete die

¹⁾ Haus I, 310 ff.

²⁾ Winkelmann I, 180, nr. 122: Item quod doctores universitatem regentes pro majori parte senes sunt, non alia stipendia neque redditus aliquos quum ratione regencie in universitate habentes, quibus si destituerentur aut privarentur ad infelicitate mendicandum heu compellerentur; ut hec animadvertat sanctitas sua et non facile procedat ad eosdem ad quorundam illis insidancium ac contra eos machinancium instanciam ac suggestionem privandum ac destituendum beneficiis, que in ecclesiis cathedralibus et aliis ratione regencie universitatis obtinent.

³⁾ Winkelmann I, 181, nr. 123 ist das Protokoll über diesen Akt der Restitution durch die Kommissare Pius' II. vom 5. Sept. 1463.

Himmelsthür wieder. Man tröstete sich deshalb leichter in der Erinnerung, daß Tausende von Menschen, ganze Städte und Länder Jahre und Jahrzehnte unter dem Bann und Interdikt gestanden und gelebt hatten wie sonst. Es war lästig, aber nicht unerträglich¹⁾.

Die Universität Rostock entschied sich in ähnlicher Lage anders und geriet dadurch in noch schwerere Bedrängnis. Als die Stadt infolge innerer Parteikämpfe 1432 in die Aberacht des Reichs und in den Kirchenbann verfiel, hielt sich die Universität zunächst auf seiten des herrschenden Stadtrats und unterstützte dessen Appellation an den Papst. Als aber das Baseler Konzil diese Appellation verworf, fügte sich die Universität und zog 1437 aus der unter dem Banne liegenden Stadt nach Greifswald. Im Jahre 1439 gelang es der Stadt, sich mit ihren Gegnern zu versöhnen und von Acht und Bann zu lösen, deshalb wäre die Universität, die in Greifswald ein kümmerliches Dasein führte und ihrer wichtigsten Hilfsmittel beraubt war, gern nach Rostock zurückgekehrt. Allein jetzt erhob die Stadt Schwierigkeiten und gestattete die Rückkehr erst nach langen Verhandlungen im Jahre 1443 und unter harten Bedingungen²⁾.

Die Universität Tübingen kam in ähnliche Not, als 1519 der schwäbische Bund die Exekution gegen Herzog Ulrich durchführte und das Schloß Tübingen belagerte. Die Universität hat sich mit Klugheit und Vorsicht der Gewalt gefügt und ebenso, als Herzog Ulrich einen vergeblichen Versuch machte, sein Land wiederzugewinnen. Die Habsburger belohnten diese Fügsamkeit durch Bestätigung der Privilegien und Vermehrung der Einkünfte der Universität³⁾.

Besonders auffallend erscheint uns heute die Thatsache, daß der Universität förmlich Fehde angesagt werden konnte, aber es ergibt sich das aus dem Charakter der mittelalterlichen Korporation ebenso wie ihre selbständige Teilnahme an den Kriegshändeln der Zeit. Berühmt ist der Fehdebrief, den sechs Schustergefelln im Jahre 1471 an die Universität Leipzig sandten. Sie sagten darin, daß ihnen Gewalt geschehen sei von vier Scholaren, und es sei ihnen dafür kein Recht

¹⁾ Eine vergleichende Sammlung der wichtigsten Fälle von Bann und Interdikt, namentlich vom 12.—16. Jahrhundert, ist ein dringendes Bedürfnis, eine unentbehrliche Vorarbeit für eine Geschichte des Mittelalters.

²⁾ S. oben S. 40 und Roppmann, Gesch. der Stadt Rostock S. 32 f.

³⁾ Klüpfel, Die Universität Tübingen in ihrer Vergangenheit und Gegenwart. Leipzig 1877. S. 10 f. Urkunden d. Univ. Tüb. S. 125, nr. 27.

geworden. So wollten sie sich denn erholen an allen denen, „bye do Studenten synt, jund abir alt“. Die Landesherren erließen alsbald einen Befehl¹⁾, die genannten sechs Schusterknechte zu ergreifen, wo man sie finde, denn sie hätten über das ihnen zugefügte Unrecht vor den Gerichten nicht Klage erhoben und also auch kein Recht, Fehde anzufagen²⁾. Die Universität ergriff außerdem das Mittel, durch den Offizial des Merseburger Bischofs, ihres Konservators, die geistliche Gerichtsbarkeit gegen die Feinde aufzurufen. Wie die Fehde verlief, ist nicht bekannt, es hing das in diesem Fall ganz davon ab, welche Gönner die Schuster fanden. Die Stadt Mülhausen im Elsaß ist trotz ihrer Bedeutung durch die Fehde, die ihr ein einzelner Knecht ansagte, Jahre hindurch gequält worden³⁾.

Kriegsnöte und politische Aufgaben begegneten nicht allen Universitäten so häufig wie zeitweise Wien und Heidelberg, aber Konflikte kleinerer Art um Renten und Rechte mit auswärtigen oder heimischen

¹⁾ Stübel S. 194 f. n. 156. u. 157: Von gotz gnabenn Ernst kurfurste etc. und Albrecht gebruder, herzhogen zcu Sachsen etc., allen und iglichin unsern prelatin, graffin, fryhen hern, ritterschafften, amptleuten, steten, merckten, dorffschefsten und andern underthanen, den disser unser briff erzeiget werdet, unsir gunst, gnade und alles gut. Werbigenn, wolgebörn, edeln, gestrengen, erbarn, vesten, ersamen, liben, andechtigen und getruwen. Eß synt disse nochschriben schusterknechte mit namen Lorenz, Steffan, Peter Stoyd gebruder, Peter Xyle, Matthis Smyd und Balthin Smitz aller und iglicher unsir universiteten zcu Lipzt doctoribus, licenciatis, meistern und bacc[alareis], sie sintz gestlich, werlich, jung abir alt, vyhnde worden sachinhalbin, dorumbe sie sich vor uns, unsern amptleutin und an denn enden, do das billich gescheen were ny beclagt, sunder solch veyhe us eigen gwalt gein den unsern furgenommen haben, das wir nicht dulden, sunbirn ernstlichin davor gebenden wollen. Hirumbe begern wir von uch allin und iglichen bsundern mit ernstem vliße, das ir zcu den obgnanten schustirknechten, wu ir sie ankommen werdit, von stund gebendet, sie zcu gefendnisse nemet und vestiglich dorinne behalbet, so lange biß wir und by unsirn des rechten noch aller nottorfft an in erlanget haben, des yn kein weyse anders halbet. Doran erzeigt ir uns dendlich gefallen und kompt uns von uch allen unde iglichem besundern uber ernste meynunge wol zcu dangke. Gebenn zu Dresdenn am mittwoch noch este michi anno domini etc. LXX primo (1471, Febr. 27).

²⁾ Das Recht der Fehde wird ihnen hiermit indirekt zugestanden, und sie erscheint hier wesentlich verwandt dem Repressalienrecht der italienischen Städte. Vgl. Vecchio ed Casanova, *Le rappresaglie nei comuni medievali e specialmente in Firenze*. Bologna 1894.

³⁾ Der Blappertkrieg. Vgl. H. Witte, *Der Mülhäuser Krieg 1467–68 in Jahrb. f. Schweiß. Gesch.* XII.

geistlichen oder weltlichen Korporationen, namentlich mit der Stadtgemeinde oder einzelnen Zünften, und mit dem Landesherrn blieben keiner Universität erspart. Besonders zahlreich waren die Kämpfe um die Accisefreiheit, namentlich um das Recht, Wein und Bier frei in die Kollegien und Bursen einzuführen, und um die Gerichtsbarkeit. Oben ist schon gezeigt, wie besonders die Gerichtsbarkeit der Konsevatoren die Universitäten mit Städten und Korporationen fern und nah in langwierige Konflikte brachte, und wie sie ferner oft lange Jahre hindurch ununterbrochen¹⁾ um die ihnen zustehenden Pfünden und Lieferungen kämpfen mußten. Diese Kämpfe gehören kaum noch zu den außerordentlichen, in Basel, Freiburg, Köln u. a. lange Zeit hindurch zu den regelmäßigen Geschäften der Universität wie ihrer Glieder, der Fakultäten und Kollegien. Es ist nun hervorzuheben, daß auch bei politischen und sonstigen über den eigentlichen Rahmen der Universitätsangelegenheiten hinausgehenden Verhandlungen und Kämpfen gegen andere einheimische oder auswärtige Korporationen und Gerichte die Universität keineswegs immer als Gesamtkorporation auftrat. Die Nationen, Fakultäten und Kollegien wurden in vielen Fällen zunächst oder allein betroffen und führten ihre Sache allein, bis sie die Unterstützung der Gesamtkorporation nötig zu haben glaubten. So klagte 1465 die Artistenfakultät zu Wien der Universität, daß ein ihr gesetzlich zustehendes Kanonikat einem nicht Berechtigten verliehen sei. Die Universität übernahm auch jetzt die Angelegenheit nicht, sondern gab der Fakultät nur den Rat, gütliche Verhandlung zu versuchen. Da die Fakultät damit nichts erreichte, wandte sie sich an den Kaiser, und zwar direkt, nicht durch die Universität. Von Friedrich III. erhielt sie dann Zusicherungen, aber keine Hilfe.

Im 16. und mehr noch im 17. Jahrhundert fiel ein Teil dieser Geschäfte weg, indem der Staat die ihm unterstehenden Korporationen enger zusammenfaßte und gleichzeitig entlastete, aber noch tief in das 18., ja bis in das 19. Jahrhundert hinein ziehen sich Reste dieser

¹⁾ Anderer Art, aber von großer Bedeutung und Jahre hindurch die Kraft in Anspruch nehmend, war der Kampf, den die Stadt Erfurt in Gemeinschaft mit der Universität Erfurt um die berühmte Amplonianische Bibliothek führte, die ihr der Stifter wieder entziehen wollte. H. Weissenborn, *Amplon. Ratingl de Berka und seine Stiftung*. Erfurt 1878. W. Schum, *Beschreibendes Verzeichnis der Amplonianischen Handschriftensammlung*. Berlin 1887.

Pflichten und Zustände¹⁾. Unter den eigenen Geschäften der Universität nimmt zunächst die Verwaltung der Hebungen und Besitzungen unsere Aufmerksamkeit in Anspruch. Die Güter, Renten, Patronatsrechte u. s. w. waren teils den Universitäten, teils einer der in ihnen vereinigten Korporationen, den Fakultäten und Kollegien, überwiesen, und danach gestaltete sich auch die Verwaltung verschieden. Weiter hatte darauf Einfluß die nach Statut und Tradition mehr oder weniger strenge Aufsicht, die die Universitäten über die verschiedenen Korporationen zu üben berechtigt waren, und die Art und Weise, wie sich die Landesherren oder die städtischen Behörden dazu stellten.

Die Verwaltung der Güter und Rechte der Universität hatte zunächst der Rektor. In Prag wurden ihm für diese Geschäfte jährlich zwei Kollektoren als Gehilfen gegeben²⁾. Weitaus die größten Bezüge und Besitzungen waren hier jedoch den einzelnen Fakultäten und den Kollegien überwiesen. Sie verwalteten ihre Bezüge selbst und führten untereinander Prozesse über streitige Güter vor dem Rektor bzw. vor den Instanzen, an welche der unterliegende Teil Appellation einlegte. Der Rektor hatte meist nur über kleine Summen zu verfügen, die aus den Gebühren bei Immatrikulationen, Promotionen und anderen Gelegenheiten fällig wurden, und bei jeder größeren Ausgabe entstanden Schwierigkeiten. Gewöhnlich wurde dann eine Umlage beschlossen, zu der die Inhaber von Pfründen und Kollegiaturen der Universität stärker herangezogen wurden, die übrigen Magister zu einem geringeren Satz, die Studenten in bekannten Fällen zur Hälfte des Magisterfages. Mehrfach begegnet, daß jeder eine Burse zahlen mußte, d. h. den Betrag, den er in seiner Burse wöchentlich für Wohnung und Unterhalt zu zahlen hatte. Diese Umlagen wurden nicht regelmäßig erhoben, sondern nur, wenn ein Bedürfnis eintrat, beispielsweise, wenn päpstliche Privilegien oder Bestätigungen erworben, Voten gefendet, Prozesse geführt werden sollten, nicht aber zu Besoldungen von Lehrern.

¹⁾ Bei der Ordnung der Akten der Universität Frankfurt, die ich im Sommer 1894 zusammen mit Professor G. Bauch vornahm, gingen mir zahlreiche Papiere des 17. und 18. Jahrhunderts durch die Hände, die von derartigen Geschäften der Universität Zeugnis geben: Anstellung von Bögten, Konflikte mit Bürgermeistern, Lieferung von Rekruten aus den Universitätsbüchern u. s. w.

²⁾ Mon Hist. Un. Prag. III, 9 § 9: De archa et de rebus universitatis servandis.

Wo die Universität selbst Besoldungen zahlte, wie z. B. in Wien und Tübingen, da geschah es aus dem Ertrag von Gütern und Renten. In Wien war die Fakultät der Artisten besonders reich¹⁾, und so hatte jede Fakultät ihr eigenes Vermögen; aber der größte Teil der für die Universität bereitgestellten Mittel bestand in den Besoldungen aus landesherrlichen Zöllen und in Pfründen, die von der Gesamtkorporation verwaltet wurden. So wurde auch die reiche Pfarre Rußpach 1437 nicht einer einzelnen Fakultät, sondern der Universität zugewendet mit der Bestimmung, daß die Magister und Doktoren, also die unter dem Rektor zusammentretende regierende Versammlung, über die Erträgnisse verfügen sollten²⁾. In welcher Weise der Landesherr durch Konservatoren und Superintendenten diese Verwaltung der Universität überwachte, das ist oben bereits erwähnt. So unvollkommen die Nachrichten sind, unzweideutig tritt hervor, daß der Landesherr die Oberaufsicht auch über die Finanzverwaltung der Universität hatte³⁾.

In Tübingen wurde 1491 durch die vom Landesherrn erlassenen Statuten ein Syndikus „bestellt und versolbet“, der unter Aufsicht eines Ausschusses von vier Professoren die Wein- und Kornlieferungen verkaufen und den Ertrag zusammen mit den Zinsen und Renten verwalten sollte⁴⁾. Dieser Ausschuß zahlte den mit Besoldung berufenen Doktoren und Magistern, die aber nicht von ihm, sondern von besonderen Kommissionen erwählt wurden, die Gehälter aus⁵⁾.

¹⁾ Rinf I, 94.

²⁾ Rinf II, 291: utilitati universitatis . . . ac stipendio magistrorum et doctorum und ib. 292 . . . ex nunc liceat magistris et doctoribus predictis . . . fructus redditus et proventus hujusmodi dicta porcione (für den Vikar) deducta in eorum usus convertere.

³⁾ In manchen Fällen hatte der Herzog noch als Stifter besonderes Anrecht dazu. So bei der Urkunde, durch welche er 1423 (Rinf II, 271 n. 26) einen Vertrag bestätigte, den die Artisten und Theologen über die Benutzung gewisser Kollegiaturen des Artistenkollegs zum Dienst der theologischen Fakultät abgeschlossen hatten. Dergleichen besondere Gründe verstärkten das allgemeine Recht der Aufsicht.

⁴⁾ Urk. d. Univ. Tüb. S. 87.

⁵⁾ Urk. d. Univ. Tüb. S. 89 f.: Und sollen die Docter in der heiligen geschriff bestellt werden als hernach steet, item von einem Rektor item von einem Cantler item von zweyen besoldten Doctorn in der heiligen geschriff, Soverr man sie hatt, item von dem ordinario der da list in weltlichen rechten, item von dem so da list in geistlichen rechten in decretalibus, item von dem rechten ordinario in der arhny, item von zweyen Collegiaten theologen von beiden wegen u. s. w.

Die Universitätskasse stand regelmäßig unter gemeinsamem Verschluß mehrerer Personen. In Heidelberg wurden alle größeren Einnahmen aus Renten, Lieferungen u. s. w. unter Verschluß der vier Dekane gehalten, die kleinen Eingänge aus Strafgeldern und Zeugnissen fielen unter die Verwaltung des Rektors. Ein Drittel behielt er für sich; über die Verwendung der übrigen Summe hatte er am Schluß des Rektorats Rechnung zu legen¹⁾. Das war an allen Universitäten in ähnlicher Weise geregelt. Ein besonderer Ausschuß bestand für die Verwaltung in Heidelberg nicht. Die Universität hatte das Recht, für die zwölf Kanonikate der Heiliggeistkirche, die der Universität inkorporiert waren, den zu Exekutoren der Stiftungsbulle ernannten Prälaten, Doktoren und Magister, welche in den verschiedenen Fakultäten lasen, vorzuschlagen, ihre Bestallung und ebenso auch ihren Ausschluß und die Entziehung der Pfründe zu fordern, wenn die Verufenen ihre Pflicht nicht erfüllten²⁾. Die Versamm-

¹⁾ Winkelmann I, 55. Statut von 1393: Item statuimus, quod pecunie universitatis magne, si que fuerint, sint in archa communi universitatis sub custodia quatuor facultatum recludende et in ea firmiter recludantur; pecunie vero, que venerint de intitulantibus penis et sigillo, sint pro tercia parte rectoris pro tempore existentis et residue in ejus custodia usque ad computum reddendum per eum suo successori et deputandis per universitatem infra mensem proxime sequentem finem sue rectorie, infra quem mensem de receptis et expositis in officio suo computum plenum reddere teneatur, quodque de illa pecunia ultra summam unius floreni sine universitatis licencia speciali una sive exponere non presumat.

²⁾ Bulle von 1400. Winkelmann I, 66 f.: personis idoneis in universitate dicti studii — gradus habentibus et actu . . . legentibus sive regentibus pro tempore, quas rector dicti studii pro tempore existens ceterique magistri licentiiati et doctores etiam pro tempore regentes sive studentes et legentes ibidem in scientiis sive facultatibus ipsis aut major sive sanior pars eorum . . . duxerint nominandas sive presentandas . . . p. 68 Zeile 37: Volumus etiam quod persone predictae postquam hujusmodi canonicatus et prebendas fuerint adeptae, in ea facultate in qua . . . graduate extiterunt in predicto studio continue legere sive regere teneantur et, si ad id fuerint negligentes reperte aut remisse, possint per dictos executores, cum pro parte rectoris et aliorum regentium predictorum super hoc fuerint requisite, ad earum in hac parte debitum exequendum modis et censuris debitis coarctari. Et si aliqua ex dictis personis per annum vel ultra a debita lectura ex causa, quam dicti rector et ceteri regentes sive legentes minime duxerint approbandam, cessaverit, canonicatu et prebenda, quos vigore presentium fuerit assecuta, sit eo ipso privata absque

lungen, in denen über diese Verleihungen und Entziehungen beraten wurde, müssen oft recht verworren gewesen sein, weit mehr als bei den heutigen Wahlen neuer Professoren durch die Fakultäten, weil der Charakter des Amtes weniger entwickelt war. Mit der Verwaltung dieser an bestimmte Professoren übergebenen Kanonikate hatte die Universität Heidelberg nichts weiter zu thun, aber andere Gülten, Zinse, Wein- und Korngefälle, die der Universität zugehörten, wurden teils von einzelnen Professoren, teils von den Dekanen und dem Rektor verwaltet. Diese Verwalter hatten an bestimmten Tagen vor kurfürstlichen Räten Rechnung zu legen¹⁾ und den etwaigen Ueberschuß mit „Wissen“ des Kurfürsten für die Universität zu verwenden. Die Lehrer, denen Pfründen als Besoldung zugewiesen waren, hatten die Bezüge an Korn und Wein selbst einzusammeln und zu verwerten²⁾. Andere Lehrer erhielten von der Universität feste Besoldungen, und die Universität mußte die verschiedenartigen Bezüge sammeln und verkaufen, Grundstücke tauschen, kaufen und verkaufen, Gebäude im Stand halten u. s. w., um die Besoldungen bereitzustellen. Dabei wurde die Höhe der zu zahlenden Besoldung nicht einmal immer von ihr, sondern von dem Kurfürsten bestimmt³⁾. Der Universität mußte aus diesen Geschäften erhebliche Arbeit erwachsen, aber erst 1558 erhielt sie eine der Tübinger ähnliche Verwaltung der Ein-

spe restitutionis ad eodern, qui ex tunc alteri persone idonee de universitate hujus modi libere per modum premissum conferri debebunt. Die Versammlung der magistri bzw. licentiati und doctores regentes beschließen also unter Leitung des Rektors per majora über die Verleihung (denn dies Präsentationsrecht war tatsächlich ein Recht der Verleihung) der die Besoldung vertretenden Kanonikate, über Beurlaubung und über Entziehung der Pfründe. Das Kanonikat wurde rechtlich durchaus als Besoldung für die Thätigkeit als magister actu regens gefaßt; es ging ohne weiteres verloren, sobald der Rektor und die Majorität der Regentes erklärten, daß der Inhaber seine Pflicht veräume.

¹⁾ Winkelmann I, 199 n. 143.

²⁾ Hauß I, 216 f. Winkelmann I, 114.

³⁾ So verlangte er 1497, daß die Universität einen zweiten Professor (legentem) für die Dekretalen mit mindestens 60 Gulden anstellte. Winkelmann II, 61 n. 547 u. II, 60 n. 544. Im Jahre 1482 befahl er der Universität noch eingehender, den Ertrag einer bestimmten Pfründe selbst einzuziehen, dann aber für die Besoldung eines Mediziners zu verwenden und dazu noch Erträgnisse aus genannten anderen Einnahmen hinzuzufügen. Winkelmann II, 55 n. 493. Beispiele, in denen die Universität Grundstücke kaufte, verkaufte und vertauschte, sind ib. nr. 222. 410. 469 u. s. w.

Die Universitätskasse stand regelmäßig unter gemeinschaftlichem Beschlusse mehrerer Personen. In Heidelberg wurden alle Einnahmen aus Renten, Lieferungen u. s. w. unter Verschluß des Dekans gehalten, die kleinen Eingänge aus Strafgeldern kamen hinzu und fielen unter die Verwaltung des Rektors. Ein Theil der Summe wurde für sich; über die Verwendung der übrigen Summe schloß der Rektorats Rechnung zu legen¹⁾. Das Verfahren in ähnlicher Weise geregelt. Ein besonderer Bestand für die Verwaltung in Heidelberg nicht. Der Rektor hatte das Recht, für die zwölf Kanonikate der Heiligen Universität incorporiert waren, den zu Exekutoren ernannten Prälaten, Doktoren und Magister, welchen Fakultäten lasen, vorzuschlagen, ihre Befehle auszuführen und ihren Ausschluß und die Entziehung der Pfründe, wenn die Berufenen ihre Pflicht nicht erfüllten.

¹⁾ Winkelmann I, 55. Statut von 1393: *Ita universitatis magne, si que fuerint, sint in custodia sub custodia quatuor facultatum recludende et pecunie vero, que venerint de intitulandis parte rectoris pro tempore existentis et res computum reddendum per eum suo successori infra mensem proxime sequentem finem de receptis et expositis in officio suo quodque de illa pecunia ultra summa licencia speciali una sive exponere non*

²⁾ Bulle von 1400. Winkelmann I, 55. *universitate dicti studii — gradus baccalariatus regentibus pro tempore, quas rector et ceterique magistri licentiatii et doctores, sive sanior pars eorum ibidem in p. 68 Zeile 37: V. modi canonicatus graduate extiter et, si ad id executores, et hoc fuerint re et censuris vel ultra sive la bant*

Der Landesherr auch sonst der
e in ihrer Verwaltung und
That¹⁾. Die Rehrseite dieser
Rechnung des Rechtes der Auf-
Zübingen und in Ingolstadt²⁾.
vorzugsweise auf den Ertrag
gegründet. Bis diese aber frei
u, half ihr namentlich die Stadt
dieser Zeit war auch die Stadt
rsität beteiligt. Im Jahr 1477
r Universität wegen gewisser Privi-
herigen Zuschüsse weiter zu zahlen.
und entschied, daß die Stadt noch
alle leisten solle, jedoch nur als einen
an der Pfründen von der Universität
Stadt erbittert. Es erhob sich sogar
rsität gern wieder beseitigt hätte. Nach
Universität Schulden machen, zumal die
Getreide, in denen die Haupteinnahme
ständen bestand, insolge von guten Ernten
so verkäuflich waren³⁾. Die Universität ließ
und Pfründen gehörenden Güter und Gefälle
Rechnung verwalten und gab dem Vikar, der
die feste Summe in Geld und Naturalien, oder
die mit einem Vikar, der ihr eine feste Summe
Geschäfte wurde einer der Professoren als Syn-
auch die Streitigkeiten und Prozesse zu führen hatte,
ntät aus diesen Verhältnissen erwuchsen. Die so ge-

universitatis studii prefati conscientia et consensu innovavit
decrevit inviolabiliter observari.

die Stiftung Ludwigs III. von 1418 (Winkelman I, 113,
Regelung der Pfründen von 1452 (ib. I, 161, nr. 109), die Ver-
1477 (ib. II, 60, nr. 544 u. 547) über Verwendung von Mitteln
Beordnungen.

und ist das Schreiben (Prantl II, 71 n. 8), durch welches der
Verordnung über die Erwerbung gewisser päpstlicher Privilegien ber-
ließ, weil er selbst die nötigen Kosten nicht aufbringen wollte.

z, Die finanziellen Verhältnisse der Universität Freiburg. Freiburg

wonnenen Gelder überwies der Syndikus einem andern Professor, der das Amt des Quaestor academicus verwaltete und den Ertrag unter die besoldeten Lehrer verteilte.

Auf den Dotationsgütern ruhten erhebliche Lasten. Bei jedem Besitzwechsel erhob der Bischof von Konstanz die „ersten Früchte“, d. h. den Ertrag des ersten Jahres; die Pfarrhäuser und Wirtschaftsgebäude mußten unterhalten, auch neu gebaut werden; die Not der Gemeinden, landesherrliche Forderungen, besondere Zufälle forderten nicht selten so erhebliche Summen, daß für die Universität nichts oder wenig übrig blieb. Dazu kamen nun auch Weigerungen der Gemeinden und sonst Beteiligten, das Recht der Universität auf die Besetzung der Stelle mit einem Professor anzuerkennen. Daraus erwuchsen Prozesse, Reisen von Bevollmächtigten u. dgl., kurz die Kräfte der Professoren sind durch diese Art der Dotation und die Haltung der Stadt, des Bischofs und des Landesherrn in betrübender Weise verbraucht worden. Auf die Forderung des Erzherrzogs Siegmund, einen Juristen anzustellen, erwiderte die Universität 1472, sie habe nicht die Mittel, um auch nur Tagelöhner zu bezahlen, und 1473, sie könne niemand weiter besolden; sie sei der Stadt verschuldet, und der Bischof von Konstanz fordere noch die Gebühren für die Inkorporation von Kirchen und die *primi fructus*; auch müsse die Universität an der römischen Kurie viel Geld aufwenden, um die Bestätigung ihrer Privilegien zu erhalten. Eben damals beauftragte die Universität eine Kommission von drei Personen, ein Verzeichnis sämtlicher Rechte und Gefälle anzufertigen, und bestellte einige Schaffner (*procuratores*) zu Ehingen, Biberach, Balzsee, Munderkingen, Wartenhausen, Neuenburg und Bellingen und *decimarum collectores* zu Bödingen, Jechtingen und Reuthe. Der Senat wird häufig genug mehr einer Rentkammer als einem Gelehrtenauschuß geglichen haben, und am 23. September 1484 trug er in sein Protokoll die trübselige Betrachtung ein: „Die Universität hat großen Ueberfluß¹⁾ an Korn und Wein, aber ebenso großen Mangel an Geld, deshalb konnte in diesem ganzen Jahre den mit Gehalt berufenen Professoren kein

¹⁾ *Quantam superabundantiam Universitas de fructibus plantis et vinis habuit, tantum defectum in pecuniis passa est eo tempore, ita quod ad integrum annum omnes stipendiati suis stipendiis caruerunt.* Pfister, Die finanziellen Verhältnisse der Universität Freiburg, dessen trefflicher Darstellung ich in diesem Abschnitt folge, S. 10. Dazu S. 11.

Gehalt gezahlt werden.“ In den drei folgenden Jahren konnte auch nur ein Teil des Gehalts gezahlt werden, und 1487 am 22. März wurde beschlossen, freierwerbende Stellen nicht zu besetzen und mit bestehenden zu vereinigen.

Auch in Köln hatte die Universität und hatten die Fakultäten, Kollegien und Bursen die selbständige Verwaltung ihrer Besitzungen und Rechte. Einige dieser Korporationen erwarben bedeutenden Reichtum, namentlich die Artistenfakultät, und gewährten der Stadt in Zeiten der Not Darlehen und legten ihre Ueberschüsse in städtischen Renten an¹⁾. Aber die Stadt nahm auch einen wesentlichen Anteil an dieser Verwaltung. Sie trug die großen Kosten für die Erwerbung der ersten Pfründen an den elf Kölner Stiftskirchen, führte den Kampf für die weiteren elf Pfründen, baute den Artisten und den Juristen ihre Hauptgebäude, nahm die laufenden Verbesserungen der Artistenschule auf ihre Rechnung, übernahm die Verwaltung von mehreren Stiftungen und trug endlich die Besoldung für mehrere Professuren. Es ist bezeichnend, daß in Köln der Name ordentliche Professur technisch wurde für eine städtische Professur²⁾. Es erwuchsen aus diesem engen Zusammenwirken von Stadt und Universität vielfach unklare und streitige Rechtsverhältnisse und auch heftige Kämpfe — aber in dieser Pflichterfüllung und Hilfe der Stadt wurzelte auch ihr Einfluß auf die Leitung und Entwicklung der Universität.

In Leipzig hatten die Universität wie die Fakultäten und die Kollegien selbständige Verwaltung ihrer Güter und Renten. Sie kauften, verkauften und tauschten auch untereinander dergleichen Besitz, übernahmen mit dem Besitz verbundene Verpflichtungen und gerieten über diese Geschäfte in Streit miteinander³⁾. In anderen Fällen

¹⁾ Reussen, Westb. Ztschr. IX, 357.

²⁾ Reussen, ib. IX, 363. Ich verweise hier zugleich noch einmal im allgemeinen auf diese gründliche Untersuchung.

³⁾ Im Jahre 1459 traten in Leipzig die Kollegiaten vom großen Kolleg unter genannten Bedingungen einen Hof an die Artistenfakultät ab (Stübel nr. 120, S. 188 f. und den *Conspectus possessionum inter magistros collegii minoris, facultatis philos. et facultatis iuridice commutatarum* ib. p. 139). Vgl. auch S. 129, nr. 112 und die Bescheinigung des Rektors über eine Anleihe, welche die Universität bei den Artisten machte. Stübel S. 25, nr. 17. *Nos Johannes de Lapide arcium magister, rector alme universitatis studii Lipczensis diocesis Merseburgensis, tenore presentium recognoscimus publice profitentes pro nobis nostrisque successoribus a facultate arcium nomine universitatis pre-*

aber erscheint der Zusammenhang dieser Glieder in der Universität wieder sehr stark. So, wenn 1457 die Universität und nicht die juristische Fakultät mit dem Landesherrn einen Vertrag abschließt über die Anstellung und Befoldung eines Professors für das weltliche Recht. Die Universität verpflichtete sich, 3 Jahre lang von ihrem „gemeynen gelbe“ jährlich 40 Gulden, und zwar in zwei Terminen je 20, zu zahlen. Der Kurfürst versprach, diese 40 Gulden dem Legisten nach Ablauf von 3 Jahren aus seiner Kammer zu zahlen, falls er ihm nicht unterdes eine von drei genannten geistlichen Pfründen¹⁾ werde überweisen²⁾ können. In ähnlicher Weise wirkten Universität und Landesherrn auch sonst bei der Befoldung zusammen, noch im 16. Jahrhundert wurden einige Dozenten vom Herzog, einige von der Universität besoldet³⁾. Die Fakultäten scheinen keine Befoldungen verliehen zu haben.

In dem von Stübel veröffentlichten Urkundenbuch der Universität sind noch zahlreiche Akten und Urkunden aus ihrer Geschäftsverwaltung erhalten, und man gewinnt daraus den Eindruck, daß auch das Konsilium der Leipziger Universität und seine Tätigkeit ähnlich wie in Freiburg oftmals mehr einer Rentkammer geglichen habe als einem Gelehrtenauschuß und der Leitung einer Gelehrtenschule. Nur fehlt

scripte decem florenos Renenses boni auri accommodasse, quos quidem florenos eadem universitas dicte facultati quam statim habuerit bona fide persolvat. In cujus testimonium sigillum rectoratus est subimpressum anno domini millesimo quadringentesimo trecesimo, dominica proxima post festum sancti Johannis Baptiste (1430). Geschäfte der Kollegien siehe Stübel nr. 34. 183. 213. 214.

¹⁾ Die Pfarre zu Radeberg oder zu Dresden oder eyn thumerey in aller gotis heiligen capelln uff unserm Slos Wittenberg. Stübel nr. 118 p. 135 f. Rector et universitas hatten 6 Pfründen an 6 Theologen oder Kanonisten als Befoldung zu vergeben. Privileg Johannis XXIII. von 1413. Stübel nr. 7 p. 9 ff.

²⁾ Sehr lehrreich ist der Kampf der Universität um gewisse Renten, die die Stadt Weissenfels zu zahlen hatte und zu zahlen sich weigerte. Stübel nr. 84 u. 85 p. 103 f. Der Kurfürst hatte sich dahin erklärt, die Stadt sei nicht verpflichtet. Da wollten einige Ragister trotzdem die geistlichen Strafen gegen die Stadt anwenden, andere aber sagten, es stehe der Universität nicht zu, das „yeu thune wider unsern gnebigen hern“.

³⁾ Friedberg, Colleg. jur. S. 48 Anm. und Stübel, S. 406 n. 298. Dazu die Verhandlung des Johann von Breitenbach mit dem Herzog über die Erhöhung seiner Befoldung im Jahre 1502. Friedberg S. 35 ff.

die ewige Klage über die Not, denn Leipzig war reicher ausgestattet. Zur Verwaltung ihrer zerstreuten Güter und Renten setzte die Universität Verwalter ein; aber dadurch war sie nicht der mannigfaltigen Rechtsgeschäfte überhoben, die aus solchen Verwaltungen erwuchsen. Jede Verwicklung kam schließlich zu ihrer Entscheidung. Auch das kam z. B. vor, daß sie einer Anzahl Bauern, welche Land von der Universität in Erbpacht hatten, die zur Zahlung einer Schuld nötige Summe vorschießen mußte, um sie in den Stand zu setzen, ihre Grundstücke zu bebauen und der Universität ihre Gefälle zu zahlen¹⁾.

Gleiche Geschäfte und Klagen hatten die einzelnen Fakultäten, die Nationen und endlich die einzelnen Kollegien. Bei manchen Ausgaben hatten diese Korporationen, in die sich die Universität gliederte, in verwickelter Weise zusammenzuwirken. So genehmigten 1491 Rektor, Magister und Doktoren der Universität einerseits und Dekan und Magister der Artistenfakultät andererseits den Rechenschaftsbericht eines Magisters über die auf einer für die Universität nach Rom unternommenen Reise gemachten Ausgaben und gewährten ihm überdies eine besondere Entschädigung²⁾. Es war jedoch meist ein recht unangenehmes Geschäft, für die Universität oder eine Fakultät Geschäfte zu besorgen; auf den Ersatz der Auslagen hatten die Vertreter

¹⁾ Stübel p. 607, nr. 481, a. 1548. Wir nachbenannten Venedig & . . . bekennen . . . das uns die lobliche universitet zu Leipzig, unsere erbherrn, zu abseinerung der schulden, damit wir nun eine lange zeit gegen dem pflügen (?) burgschaft halbenn vor C. Fleischer und seinem sun Th. verhasst . . . gewest sein . . . 80 guldin . . . geliehen habenn . . . Sie wollen jährlich 4 Gulden Zins davon zahlen.

In demselben Jahre erkaufte die Universität mit 200 Gulden 10 Gulden wiederverkäuflicher Zinsen auf einem Gute (ib. nr. 479) und ließ der Stadt Seitzhain 100 Gulden (ib. nr. 480). Aus dem gleichen Jahr kennen wir eine Klage der Universität gegen einen Grundbesitzer, der 3 Jahre mit den Zinsen im Rückstand war (nr. 478), und einen Vertrag, den der Rektor und die vier Dekane namens der Universität mit einem Leonhard Schofer abschlossen, der gegen bestimmte Besoldung die Verwaltung von fünf Dörfern übernahm und jedes Jahr zweimal vor dem Rektor und den Dekanen Abrechnung legen sollte (nr. 477).

Aus dem Jahre 1543 haben wir Briefe von zwei Verwaltern, welche der Universität mitteilen, daß sie die zu Walpurgis fälligen Zinsen von 400 und 600 Gulden zu zahlen außer stande sind (nr. 425. 426).

Diese Fälle liegen schon über das Ende unserer Periode hinaus, aber es besteht kein Zweifel, daß die Geschäfte früher ebenso geführt wurden.

²⁾ Stübel nr. 192.

oft jahrelang zu warten und zu klagen¹⁾. Manche Doktoren sind durch solche Auslagen in die peinlichste Lage gekommen. Wie klein und dürftig die Geldverhältnisse dieser Korporationen oft waren, und wie naiv kameradschaftlich herumgeborgt wurde, davon kann man sich heute überhaupt schwer eine Vorstellung machen.

In Greifswald findet sich das Zusammenwirken der verschiedenen Korporationen besonders häufig bezeugt, sie treten für einander ein und scheinen sich mit ihren Mitteln auszuheifen²⁾. In dieser verwickelten Lage der Einkünfte und Rechte der Universitäten und ihrer Fakultäten, Burfen, Kollegien und sonstigen Korporationen kommt lebendig zur Anschauung, wie bunt und wie ungleich ihre Organisation war, wie schwer es war, die Grenze des Rechts zu bestimmen und oft selbst die Grenze der Zugehörigkeit. Man sieht, wie die Selbstverwaltung durch die finanzielle Abhängigkeit gefährdet wurde, wie aber auch der Besitz großer Renten und Güter keine Sicherung gewährte, sondern Verwicklungen und Prozesse unter den Korporationen der Universitäten wie mit fremden Behörden, weltlichen und geist-

¹⁾ Beispiele bietet Rosengarten II, 215 und II, 230, aber in anderen Fällen dauerte es weit länger.

²⁾ Wenn die Fakultät 1468 über ihre Kornlieferungen zu Gunsten des Bischofs im Kollegium verfügte (Rosengarten II, 215) mag man das vielleicht nicht hierher rechnen, weil Fakultät und Kollegium, wie wir oben sahen, so eng verbunden waren, aber 1466 wird auch einem Theologen von den Artisten ein Platz im Kollegium eingeräumt, bis für ein angemessenes Unterkommen gesorgt werden könne. Defanatsbuch zu 1466, Rosengarten II, 212: *magistri collegiati doctorem Theodoricum Dode, in theologia hic ordinarium eodem anno ad collegium receperunt favendo sibi stanciam . . . ad tempus, donec universitas eidem de propria honesta stancia extra collegium commodius provideret*. Umgekehrt findet sich die Benutzung der theologischen Pfründen zu Gunsten von Artisten. Ib. p. 221 zu 1472. Es scheinen doch nicht bloß Gefälligkeiten vorzuliegen, aber wie weit das im einzelnen rechtlich geregelt war, das läßt sich nur in zusammenhängender Darstellung der besonderen Greifswalder Einrichtungen untersuchen. Nur darauf mag noch hingewiesen werden, wie die Fakultät der Artisten 1476 einem Magister bei Ueberweisung einer Pfründe zugleich Sicherheit gewährte, daß er jedenfalls eine Rente von einer bestimmten Höhe von ihr genießen oder aus anderen Mitteln der Fakultät für den Ausfall Ersatz erhalten werde. Rosengarten II, 224: *Item sub eiusdem decanatu m. A. Glob noviter promotus assignata fuit prebenda theoloyca cum libera institutione . . . de qua omni semoto obstaculo in ejusdem beneficii redditibus superveniente sibi promiserunt 24 marcas solvere expedite vel de aliis bonis promtis et certis ipsius collegii*.

lichen Korporationen, Vasallen und Verwaltern, Pächtern und Bauern veranlaßte, zu deren befriedigender Lösung die Konservatoren, die Landesherren, der Papst und andere Gewalten angerufen werden mußten.

Die Sache hat aber noch eine andere Seite. Es lag in diesem Verhältnisse für die mit solchen Pfründen und Renten ausgestatteten Professoren, die oft erst nach langen Kämpfen in den wirklichen, nicht selten nur teilweisen Genuß kamen, die, was sie erreichten, oft nur ihrer unermüdblichen Thatkraft und ihren persönlichen Verbindungen, Bitten, geschickten Bestechungen dankten, eine große Versuchung, das Amt als eine Nebensache, als eine lästige Verpflichtung zu betrachten. Es kam in Basel z. B. nicht selten dahin, daß die Inhaber der Universitätspfründen nicht einen mager bezahlten Vikar für die Erfüllung der Amtspflichten stellten, sondern einen armen Dozenten für wenig Geld zum Halten der Vorlesung dangen und ihre Professur nur als Pfründe behandelten. (Bischof S. 57 ff.)

Die uns heute unglaublich scheinende Vernachlässigung des Amtes, die zeitweise an allen Universitäten zu heftigen Klagen und einschneidenden Reformationen Anlaß gab, hat in diesem Zustande der Verwaltung eine Hauptquelle und ihre stärkste Entschuldigung. Die Eingriffe der Landesherrn wurden unmittelbar durch sie hervorgerufen, und die Notwendigkeit, die Universitäten einer mehr gleichmäßigen Aufsicht des Staates zu unterstellen, trat im Laufe des 15. Jahrhunderts gerade hierin deutlich hervor.

In Basel nahm der Rat der Stadt von Anfang an, wie an der Beschaffung, so auch an der Verwaltung der Pfründen lebhaften Anteil. Im Jahr 1507 zog er sogar die Pensionen oder Leistungen, mit denen einige Pfründen zu Gunsten der Universität belastet waren, an die Stadtkasse und verpflichtete sich dagegen, eine bestimmte Summe für Befoldung der Professoren aufzuwenden. Der Rat zahlte etwa das Doppelte von dem Ertrag jener Pensionen, nötigte aber dafür die Professoren auf die Freiheit vom Fleischungeld zu verzichten.

Damit wäre der richtige Weg betreten¹⁾, um die Universität aus jenem Wirrsal der Verwaltung und den Mißbräuchen zu befreien, welche sich mit solchen Privilegien sonst naturgemäß verbinden. Leider

¹⁾ Bischof S. 80 f. Freilich der Geist, in dem Basel diesen an sich richtigen Weg beschritt, war kleinlich und knauserig. Was die Stadt bewilligte, konnte nicht entfernt genügen, die Bedürfnisse der Universität zu bestreiten.

ist es zu einer solchen Reform im Mittelalter nicht gekommen. Auch in Wien ist zwar der Versuch gemacht worden, die Verwaltung der Universität durch außerhalb stehende Behörden zu überwachen, aber es kam nicht zu einer grundsätzlichen Regelung, und ebenso blieb es in Heidelberg und den übrigen Universitäten bei gelegentlichen Eingriffen der landesherrlichen Gewalt. Auch im 16. und 17. Jahrhundert ist dieser Mangel nur teilweise beseitigt worden. Die endlosen Zänkereien zwischen den Universitäten und den städtischen Behörden dieser späteren Zeit, über die reicheres Material erhalten ist, können vielmehr das Bild der mittelalterlichen Reibungen ergänzen.

Viertes Kapitel.

Die Studienordnung.

1. Das Studienjahr. Die Ferien.

Die Studienordnung wurde in Deutschland wie in Frankreich und Italien ursprünglich nach Jahren geordnet, nicht nach Semestern, wenn auch der Rektor und die Dekane meistens halbjährlich wechselten. Das Studienjahr, *ordinarius* oder das *ordinarium*, lief von Herbst zu Herbst¹⁾. Man sprach wohl von einem *studium aestivale* und *hiemale*, von einem Sommersemester und einem Wintersemester, aber die Regelung des Lektionsplans erfolgte einmal im Jahre, und die Frage, ob ein Lehrer als *actu regens* anzusehen sei, ward für das Jahr entschieden²⁾. Dem entspricht auch, daß die *disputatio quodlibetaria*, der große feierliche Akt, in welchem die Thätigkeit der Artistenfakultät und mit ihr der Hauptmasse der Universitätsgenossen gipfelte, nur einmal im Jahre gehalten wurde, und daß die Prüfungen der Artisten und die Ferien aller Fakultäten für das Jahr geregelt wurden³⁾.

Weihnachten, Ostern und Pfingsten gab es kürzere, in den Hunds-

¹⁾ Die Kölner Artisten sagen Bianco I, 2, 70: *volumus quod ordinarius noster incipiat in crastino S. Gereonis et finiatur in festo SS. Petri et Pauli app.*

²⁾ So heißt es tit. 22 der Wiener Statuten von 1389: *regens... censeatur per totum illum annum.* Rink II, 210.

³⁾ Für die Prüfungen diene als Beispiel das Erfurter Statut Alten II, 185, § 67.

tagen längere Ferien, aber sie unterschieden sich von den heutigen einmal dadurch, daß sie an derselben Universität von den einzelnen Fakultäten nicht ganz gleichmäßig bestimmt wurden. Der Anfang des Studienjahrs pflegte für alle ungefähr in die gleichen Tage, Mitte Oktober, zu fallen und wurde z. B. in Wien und Köln durch einen gemeinsamen Universitätsakt eröffnet¹⁾, bei dem die allgemeinen Statuten verlesen wurden; aber die großen Ferien zeigen starke Verschiedenheiten. Einige Fakultäten ließen sie den Schluß des Studienjahres bilden, ähnlich wie das heute noch ist, andere, wie die Juristen in Köln, lasen wieder etwa von Mitte August bis Ende September, so daß zwischen dem Schluß der Vorlesungen und dem Beginn des neuen Ordinarius nur wenige Tage lagen²⁾. Es hängt das zusammen mit dem anderen Unterschiede dieser Ferien von den heutigen, daß die Thätigkeit der Universität nicht ruhte. Nur die ordentlichen Vorlesungen, Repetitionen oder Disputationen hörten auf, waren verboten oder nicht geboten. In Erfurt³⁾ waren sie verboten und nur gewisse Ausnahmen gestattet, in Wien war es in das Belieben der Magister gestellt⁴⁾. Wer lesen will in den Ferien, sagen die Theo-

¹⁾ Statuten von 1385, tit. 3 (Rinf II, 85): *statuta . . . semel in anno legantur publice tota universitate convocata et hoc in principio magni ordinarii* (14. Okt.). Die gleiche Bestimmung für Köln in den Stat. von 1392. Bianco I, 2, 11. Ähnliches scheinen die Greifswalder Stat. bei Rosgarten II, 302, c. 52 nicht vorauszusetzen.

²⁾ In Köln war die gemeinsame Feier des neuen Schuljahrs Mitte Oktober (Bianco I, 2, 11), tatsächlich lasen die Artisten vom 11. Oktober bis 29. Juni (Bianco I, 2, 70), die Mediziner vom 19. Oktober bis 6. Juli (Ib. I, 2, 26). Die Theologen hatten dagegen Sommerferien vom 28. Juni bis 15. September (Bianco I, 2, 36) und die Juristen vom 6. Juli bis 16. August, dann lasen sie wieder bis Michaelis. Von da bis zum Beginn des neuen Ordinarius (11. Oktober) waren dann wieder kurze Ferien. Bianco I, 2, 55. In ähnlicher Weise lasen die Juristen und Theologen in Wien noch wieder nach den Sommerferien bis zum Schluß des Ordinarius. Rinf II, 141 und p. 100: *Vacaciones magne estivales . . . sint . . . a vigilia apost. Petri et Pauli usque ad crastinum Exaltacionis s. crucis et sequenti die resumant magistri lecciones suas*, während die Artisten vom 13. Juli bis 14. Oktober (Rinf II, 211), die Mediziner vom 7. September bis 19. Oktober Ferien hatten. Rinf II, 157.

³⁾ Älteste Statuten der Erfurter Theologen Alten II, 51 § 35: *Item a vigilia ss. apost. Petri et Pauli (28. Juni) usque ad festum 5. Joorii (27. Juli) magistri non legantur ordinarie*. Dann folgen einige Ausnahmen. Unbedingt ist das Verbot der Artisten. Ebenda S. 129 § 36.

⁴⁾ Statuten der Wiener Theologen von 1389 tit. 3 (Rinf II, 101): *vacaciones*

logen, den wollen wir nicht hindern, und die Statuten der Juristen¹⁾ und Mediziner drücken sich ähnlich aus. Man rechnete deshalb das Studienjahr etwa zu 8 Monaten, d. h. wer nachwies, daß er 8 Monate Vorlesungen gehört hatte, dem wurde diese Zeit bei der Meldung zum Examen als ein Jahr im Sinne der Prüfungsordnung angerechnet. Einige Statuten bemerkten noch dazu, daß ein fleißiger Scholar aus den Ferien Studienjahre machen könne²⁾. Aber die Regel war, daß in den Ferien nicht ordinario gelesen und disputiert werde; die Kölner Mediziner bezeichnen die Ferienvorlesungen deshalb als *ad instar ordinarii*. Dagegen waren in den Ferien außerordentliche Vorlesungen und Disputationen nicht bloß erlaubt, sondern an allen Universitäten geradezu geboten. Die Fakultät, sagen die Statuten der Wiener Juristen, hat dafür zu sorgen, daß die Baccalare während der Sommerferien Vorlesungen und Uebungen halten, damit die Scholaren nicht gezwungen sind, ganz unthätig zu sein³⁾. Und in ähnlicher Weise erwartete man überall, daß die Baccalare in den Ferien Vorlesungen und Disputationen hielten, namentlich die zu ihrer

magni estivales quantum ad lecciones ordinarias sint juxta ritum Parysiensis studii . . . volentes tamen quacunque causa in dictis vacationibus legere non intendimus prohibere.

¹⁾ Rinf II, 142: per quas (vacaciones) de rigore nullus ordinario legencium legere teneatur, nisi sibi placeat vel scholaribus hoc petentibus se conformet. Das Stat. der Mediziner Rinf II, 157 f.: si cuiquam isto tempore placuerit legere legendi habeat liberam voluntatem.

²⁾ So die Statuten der Kölner Mediziner von 1393 (Bianco I, 2, 26): quod nullus scholaris ad gradum baccalariatus promoveatur nisi per 24 menses . . . modo predicto frequentaverit lectiones, quorum quidem mensium 8 cum dimidio duntaxat capiat annus, videlicet annum a principio ordinarii in Crastino beati Lucae evang. usque ad finem ejusdem videlicet octavas beat. Petri et Pauli apost. computando: eo salvo quod si tempore vacationum, scilicet residuis tribus mensibus cum dimidio vel per partem illorum contingat magistros et baccalarios legere ad instar ordinarii, ex tunc poterit facultas cum veris scholaribus dispensare, ita quod tempus pro tunc acquisitum eis computetur. Die Studienzeit ward deshalb bispellen nach Monaten berechnet.

³⁾ Rinf II, 143: Providere tamen debet facultas, ut baccalarii per dictum tempus lecciones indicant, ne interim scolares distrahi . . . contingat, vel ut alii actus scolastici fiant, ita quod scolares non vacent omnino. In vacationibus etiam hyemalibus circa festum natalis domini vel Paschalibus vel Pentecostalibus licitum sit omnibus extraordinarie legere, non tamen repetere vel disputare ordinario seu pro forma.

Forma gehörigen, d. h. die ihnen bis zur Lizenz obliegenden Vorlesungen und Disputationen, halten würden.

Außer den großen Sommerferien gab es noch kürzere Ferien zu Weihnachten, Ostern und Pfingsten, und für alle diese galt ebenfalls die Vorschrift, daß extraordinarie gelesen und disputiert werden dürfe, und weiter auch für die Sonn- und Festtage, ausgenommen einige wenige höchste Festtage, an denen außer dem Festgottesdienst, der eine Handlung und Pflicht der Genossenschaft bildete, so gut wie die Vorlesungen und Disputationen, jeder *actus scholasticus* untersagt war. Für die Sonntage war den Baccalaren sogar regelmäßig die Abhaltung ihrer Disputationen vorgeschrieben. Die Wiener Statuten begründeten das mit der Erwägung, es sei besser, daß die Scholaren an Sonn- und Festtagen in die Vorlesungen gingen als in die Kneipen und in den Disputationen mit den Waffen des Geistes kämpften als draußen mit den Schlägern ¹⁾.

Jede Fakultät hatte demgemäß ihren eigenen Kalender, oder der Universitätskalender verzeichnete die Besonderheiten jeder Fakultät. Nach dem Kalender der Heidelberger Artisten von 1387 reichten ihre Sommerferien ähnlich wie bei den Kölner und Wiener Juristen vom 29. Juni bis 24. August. Vom 25. August bis 9. Oktober, also bis zum Beginn des neuen Studienjahrs am 10. Oktober, war wieder ordentliche Lesezeit. Für jene 2 Monate Sommerferien gebraucht der Kalender die Bezeichnung *magnus cursus*, weil sie die Hauptzeit bildeten für kurssorische Vorlesungen; dementsprechend hieß die Zeit vom 10. Oktober bis 28. Juni *magnus ordinarius*, die Zeit vom 25. August bis 9. Oktober der *parvus ordinarius* ²⁾.

¹⁾ Statuten der Wiener Artisten von 1389, tit. 12 bei Rint II, 196: *Quamvis divinum officium sicut non debemus ita nolumus turbare, tamen sanius reputamus, quod nostri scolares simul et baccallarii eciam diebus festivis visitent scholas quam tabernas, dimicent disputando lingua quam gladio. Ergo baccallarii nostre facultatis disputent, legant gratis et propter Deum computos et alia mathematicalia, precipue tamen ecclesie catholice deserviencia diebus festivis post prandium, maioribus tamen festis exceptis.*

²⁾ Ueber die Kalender vgl. I, 349 und für italienische Universitäten die Statuten von Bologna rubr. 42 (*Statuti* ed. Malagola p. 101), die Paduaner im Archiv für Litt. u. Kirchengesch. 6, 466 (lib. IV, 1), die von Perugia bei Paballetti p. 86 ff. Für die französischen Universitäten vgl. Fournier, *Statuts* I, 282. II, 308 f. u. 522. Die Prager Kalender bringen *Monum. hist. Un. Prag.* I, 1 und III, IX ff., den Leipziger Erler, *Matrikel* I, 15 f.; die der Heidelberger Juristen und

Diese Bezeichnungen, die dem Pariser Vorbild entnommen und auch an anderen Universitäten üblich waren, lassen deutlich erkennen, daß die Universität damals Ferien im heutigen Sinne nicht kannte, sondern nur einen Wechsel von Abschnitten, in denen verschiedene Formen der akademischen Thätigkeit vorherrschten, geboten, verboten oder erlaubt waren ¹⁾).

Die ordentliche Zeit, das *Orbinarium*, zerfiel in Heidelberg also wie bei den Juristen in Wien und Köln in einen größeren Abschnitt vom 10. Oktober bis Ende Juni, den *magnus ordinarius*, und einen kleineren vom 25. August bis 9. Oktober, den *parvus ordinarius*. Es waren das nicht zwei verschiedene Semester, sondern es waren das Abschnitte des einen Studienjahres ²⁾. In den oberen Fakultäten lasen die Magister regelmäßig das ganze Jahr, oder mehrere Jahre über dasselbe Buch; die Bücher der Artisten waren von sehr verschiedener Größe, manche wurden in 2—4 Wochen, die meisten in 2 bis

Artisten behandeln vortrefflich Lüpke, *Matritel* I, 626 ff. und *Thorbede* I, 85 Anm. 190. Eine Einzelheit glaube ich anders fassen zu müssen. *Thorbede* scheint den Ausdruck *parvus ordinarius* bei Winkelmann I, 168 als Bezeichnung der Zeit vom 25. August bis 9. Oktober zu deuten. Daß diese Zeit so benannt wurde, ist sicher, schon durch den Kalender, aber an dieser Stelle bezeichnet dies Wort ein kleines Buch des *Orbinariums*. Die Stelle lautet: *si aliquis eorum ad subterfugiendum labores in facultate artium elegerit parvum ordinarium utputa tractatum proportionum etc. quod idem magister posterius legat Boecium de consolacione philosophie, theoricam planetarum, Euclidem aut alium librum, b. h. wer eines der kleinen Bücher des Orbinariums erwähnt hat, der soll noch ein anderes hinterher lesen; sonst soll er nicht dafür gelten, die Pflicht eines actu legens erfüllt zu haben. Ähnlich steht ordinarius für liber ordinarius bei Jarnde, Statut. S. 313 § 7. Vgl. Prantl II, 109. Die größeren Bücher wurden oft libri hiemales genannt, z. B. Winkelmann I, 132, weil sie nur im Herbst bzw. im Winter begonnen werden durften. Ihre Erklärung konnte sich aber sehr wohl in den Sommer hineinziehen und den *parvum ordinarium* ausfüllen. Die kurzen Ferien bildeten den *parvus cursus*.*

¹⁾ Außer der oben zitierten Stelle vgl. noch die Prager Ordnung Mon. hist. I, 80 rubr. 5, c. 24: vom 26. Juli bis 25. August nullus magistrorum aliquid legere debeat.

²⁾ Es war nicht so, daß etwa die Juristen oder die oberen Fakultäten immer die Gliederung des *Orbinariums* in zwei Teile hatten; die Tübinger Juristen hatten Ferien vom 8. September bis 18. Oktober (Urf. S. 277), die Mediziner (ib. S. 303) sollen in den Herbstferien botanisieren und praktizieren, während die Heidelberger Artisten jene Teilung hatten.

9 Monaten beendet¹⁾. Die allgemeine Vorschrift, daß jeder für das Studienjahr als *actu legens* gelte, der ein Buch des Ordinariums übernahm und zu Ende führte, hätte es deshalb möglich gemacht, daß ein Magister nur in den ersten Wochen las und doch für das ganze Jahr als *actu regens* gelten wollte²⁾. Nun fand allerdings die Verteilung der Bücher in einer Versammlung der Fakultät statt, die den Mißbrauch hindern konnte; aber einige Universitäten sind doch dazu übergegangen, eine gewisse Zeit zu fordern, gewöhnlich 2 oder 3 Monate³⁾.

Im Laufe des 15. Jahrhunderts wurde diese alte Studienordnung teilweise verdrängt durch eine halbjährige. Das Studienjahr wurde in zwei Studienhalbjahre, zwei Semester zerlegt, wie sie sich bis heute erhalten haben, *studium hiemale* und *studium aestivale*. Die Erfurter Statuten von 1412 und von 1449 haben noch die alte Ordnung, aber an manchen Stellen scheint die Semestereinteilung sich schon geltend zu machen. Ganz unzweideutig zeigt sich der Uebergang in Leipzig. Die Statuten von 1409 und 1410 und auch noch von 1450 stehen⁴⁾ auf dem Boden des ungeteilten Jahres oder jährigen Ordinariums. Wer das am 1. September übernommene Buch statutenmäßig liest, gilt für das ganze Jahr als *actu regens*. Aber 1450 wird auch eine zweite Verteilung der Bücher erwähnt, und zwar am 12. März⁵⁾. Es gab jetzt also nicht wie früher ein *ordinarium*, das in zwei sich ergänzende Abschnitte *magnus* und *parvus ordinarius* geteilt war, sondern zwei Halbjahre mit selbständigen Vorlesungsplänen: das *ordinarium aestivale* und das *ordinarium hiemale*. Aber es wird hinzugefügt, daß die Magister nicht gezwungen sind, für das *ordinarium aestivale* Bücher zu über-

¹⁾ Für Erfurt s. *Acten* II, 134, für Köln *Bianco* I, 2, 71, für Leipzig *Barnde* S. 312.

²⁾ An den ordentlichen Disputationen mußte er sich freilich das ganze Jahr hindurch beteiligen. *S. u.* § 5.

³⁾ So sagen die Erfurter Statuten von 1412: *censetur actu regens qui legit per tres menses in anno in facultate*. *Acten* II, 124 § 1. Die Kölner forderten, daß man *per maiorem partem ordinarie legerit*. *Bianco* I, 2, 70.

⁴⁾ *Barnde*, *Statutenb.* S. 313. *Stat.* von 1412, § 7: *Quilibet volens esse actu regens debet incipere ordinarium suum ante festum omnium sanctorum, si fuerit praesens, si autem absens fuerit... ante festum nativitatis Christi*. Dieser Beschluß wurde um 1450 wiederholt. *Ib.* S. 340.

⁵⁾ *Barnde*, *Statutenbücher* S. 391.

nehmen, auch wenn nicht alle besetzt waren. Diese Verpflichtung bestie nur für das *ordinarium hiemale*. Mit einem Worte, die Fakultät kennt auch jetzt von Rechts wegen nur ein Studienjahr. Die Fakultät wünschte allerdings, auch im Sommer den Lektionsplan der für die Grade notwendigen Bücher möglichst vollständig zu besetzen, aber für die Magister bestand kein Zwang, in dieser Zeit zu lesen, falls sie im Winter ihr Buch beendet hatten. In Ingolstadt erscheint die neue Ordnung vollendet. Hier wurde bei den Artisten für Sommer und Winter je ein vollständiger und bis auf eine Vorlesung gleicher Vorlesungsplan aufgestellt. Das Studienjahr zerfiel hier also sachlich in zwei selbständige Semester (*mutatio hiemalis* und *mutatio aestivalis*), und die Magister mußten in jedem Semester durch eine zu rechter Zeit übernommene und zu Ende geführte Vorlesung die Regenz erwerben¹⁾.

Ingolstadt brach jedoch noch nicht völlig mit der Grundanschauung vom Studienjahr. Die Statuten der theologischen Fakultät von 1475 bestimmten, daß die Vorlesungen und sonstigen Aufgaben der Fakultät durch die Fakultät immer für das ganze Jahr geregelt werden sollten²⁾. Auch die Prüfungen der Artisten und damit also ein Hauptstück der Arbeit der Fakultät wurden für das ganze Jahr geregelt³⁾. Aber das letztere war doch mehr von der Zahl der zu Prüfenden bedingt oder ist nur als ein Rest der jährlichen Ordnung anzusehen, die im übrigen bei den Artisten durch die halbjährige verdrängt war.

Auch die Greifswalder Statuten haben die Gliederung nach Semestern und ändern den auf dem Studienjahr ruhenden Satz der

¹⁾ Statuten von 1472 bei Meberer IV, 76 f.: *De regencia magistrorum: Quilibet magister volens pro futuro ordinario regens in artibus censeri, tempore distributionis librorum ordinarie legendorum, per se compareat in facultate, recepturus ibidem librum ordinarie legendum juxta cujusdam statuti formam, eundem infra octavas Philippi et Jacobi, item Luce Evangeliste legere incepturus, alioquin regens non censeatur*, also Anfang Mai und Mitte Oktober.

²⁾ Bei Prantl II, 57: *titulus de dispositione lectionum et actuum et de modis et horis legendi: . . . disponimus, quod lectiones et actus magistrorum et baccaliorum per totum annum disponi et ordinari habeant . . .*

³⁾ Statuten von 1472. Bei Meberer IV, 74. In den Statuten der Mediziner und Juristen trat der Unterschied nicht so hervor, doch berechnen sie die Studiensteuer nach Jahren und nicht nach Semestern. Statuten der Mediziner von 1472 bei Prantl II, 44, c. 21. Ebenso sind die Ferien nach Jahren geregelt. Ib. S. 47, c. 34.

Erfurter Statuten, an die sie sich eng anschließen, daß 3 Monate im Jahre lesen muß, wer als *actu regens* gelten wolle, durch alle Semester wenigstens 2 Monate¹⁾.

2. Die Erwerbung der Grade.

Um die Studienordnung der mittelalterlichen Universitäten zu verstehen, muß man sich erinnern, daß sie nicht das Ziel verfolgten, die Forschung zu erweitern, noch auch in heutiger Weise Schüler für bestimmte Berufe vorzubereiten. Sie waren Genossenschaften von graduierten und nichtgraduierten Scholaren, und das Ziel war, die Weisheit der früheren Periode zu überliefern und die nichtgraduierten Genossen zu befähigen, die Grade zu erwerben und dann womöglich in dieser Gemeinschaft den Studien weiter zu leben und auch in anderen Fakultäten Grade zu erwerben. Wohl wurden die so vorbereiteten Gelehrten als Lehrer, Geistliche, Aerzte, Stadtschreiber, Richter u. s. w. in mancherlei Ämter berufen und für solche Ämter auch schon vielfach gelehrte Vorbildung und der Besitz akademischer Grade gefordert, aber der Studiengang wurde durch diese Aufgabe nicht beherrscht und, abgesehen von der medizinischen Fakultät, kaum beeinflusst. Alle Wissenschaft ruhte vielmehr in dem Studium eines überlieferten Kreises von Büchern, war Auslegung und Aneignung dieser Bücher, und wie die Fakultäten im Range einander übergeordnet waren, so schienen auch diese Wissenschaften ein geschlossenes Gebäude zu bilden, dessen Grundlage das Studium der lateinischen Grammatik und der anderen freien Künste war, dessen Säulen und Krone die drei anderen Fakultäten bildeten, und zwar so, daß die Theologie nicht bloß als die heiligste Wissenschaft galt, sondern auch als die Fortsetzung und der sachgemäße Abschluß der übrigen²⁾. Ihr

¹⁾ Akten II, 124, § 1. Rosgarten II, 303 § 59 u. § 61 heißt es von den *magistri novelli*, daß sie *quolibet medio anno per duos menses*. Dazu § 47: *distributio lectionum debet bis fieri in anno*.

²⁾ Vgl. z. B. die *margarita philosophica* des Gregor Reisch bei Schreiber I, 63 oder den Auszug, den Paulsen, Geschichte des gelehrten Unterrichts,

zunächst stand die Jurisprudenz, dann die Medizin. Ein Doktor Juris und ein Doktor der Medizin stand nach dieser Anschauung den Geheimnissen der Theologie näher als ein Doktor der Philosophie und konnte zu dem theologischen Baccalaureat nach kürzerem Studium zugelassen werden. Jeder Doktor des kanonischen Rechts, der nach seiner Promotion 5 Jahre hindurch gelesen hatte, wurde in Leipzig ¹⁾ ohne

2. Aufl., I, 33, Num. 1 aus dem Werke des Dominikaners Joh. Nider († 1488), „Die vierundzwanzig goldenen Sarnen“, gibt.

¹⁾ Jarnde, Statutenbücher S. 547: Admittendus ad legendum cursum in theologia vel eciam ad legendum sentencias, si non fuerit religiosus, tunc tenetur esse doctor vel juris canonici aut medicinae, vel licenciatus in altera dictarum facultatum, vel arcium magister, vel saltem licenciatus in eisdem. Sed religiosus, eciam si fuerit non graduatus, potest tamen ad cursum praesentari secundum modum infra scriptum. Doctor juris canonici, qui post doctoratum tenuit cathedram ad minus per quinque annos, statim ad sentencias admittatur, ita tamen quod primo faciat principium in sentenciis, deinde respondeat et consequenter infra quindenam sentencias incipiat. Doctor vero medicinae, si fuerit antiquus magister in artibus et diu laboravit in eisdem, de quo praesumitur, quod prius ante doctoratum audivit in theologia vel in commodo suo studuit in eadem, talis similiter, sicut doctor juris, statim ad sentencias admittatur, ita quod primo principium faciat, deinde respondeat et consequenter infra quindenam sentencias incipiat et continuet diebus oportunis. Magister vero in artibus, qui prius per quinque annos scholas theologicas cum textu visitando audivit cursorem, sentenciarium et magistrum diebus legibilibus, ad legendum cursum admittatur; sed si prius nichil in theologia audivit, tunc tenetur per quinque annos audire cursorem, sentenciarium et magistrum modo supradicto. Licentiati autem in jure canonico vel in medicina, qui prius per quinquennium in theologia studuerunt, eo modo sicut magistri antiqui in artibus ad cursum admittantur; si autem non studuerunt prius in theologia, expectent ad quinque annos. Sed licenciati in artibus, qui ante licenciaturam in artibus audiverunt, modo quo supra, post quadriennium ad cursum admittantur; si autem non prius audiverunt in theologia etc., expectent per septennium, antequam ad cursum adsumantur. Religiosus de ordine mendicantium, per suum ordinem praesentatus, ad eundem cursum admittatur et consequenter ad sentencias, necnon ad ulteriora secundum statuta facultatis. Item religiosus, qui non est de ordine mendicantium, si fuerit magister arcium, admittatur ad cursum secundum formam supradictam circa alios magistros arcium praesentandos ad cursum observandam. Si vero non fuerit magister, tunc audiat et studeat in theologia per quinquennium, antequam ad cursum admittatur.

Nicht weniger bezeichnend ist die nächstfolgende Bestimmung des Statuts, daß die Licentiati des kanonischen Rechts und der Medizin jene Vergünstigung der Dok-

weiteres in der theologischen Fakultät zum Lesen über die Sentenzen, d. h. also zu der oberen Stufe des Baccalariats der Theologie mit Ueberspringung der unteren Stufe als Kursor zugelassen. Ebenso ein Doktor der Medizin, der vorher schon magister in artibus war und als solcher gelesen hatte. Es wurde von ihm angenommen, daß er auch theologische Vorlesungen gehört habe oder für sich in theologischen Fächern gearbeitet habe. Ein magister artium dagegen, der nicht den Doktor der Medizin erworben hatte, war unter allen Umständen gezwungen, nachzuweisen, daß er 5 Jahre lang den regelmäßigen theologischen Studiengang durchgemacht hatte, ehe er als Kursor, also zu der unteren Stufe des Baccalariats, zugelassen wurde, gleichviel ob er auch viele Jahre vor jenem Doktor der Medizin den Magistergrad erwarb.

Thatsächlich pflegten Juristen und Mediziner sich durch wissenschaftliche Thätigkeit meist nicht in erhöhtem Maße auszuzeichnen; man wußte das auch, sprach von dem Brotstudium der Juristen und Mediziner und von dem reinen Eifer der Artisten um die Wissenschaft — aber die Anschauung jener Stufenfolge beherrschte die Ordnungen. Die Grade der einander übergeordneten Fakultäten erschienen als die Stufen der wissenschaftlichen Ausbildung, und es war das Ideal, sie nach einander alle zu erwerben. Das Streben der einzelnen Universitäten aber ging dahin, zu hindern, daß ihre Glieder (*membra, supposita*) die Grade nicht an anderen Universitäten suchen möchten.

Wer in Köln ¹⁾ den Grad eines Baccalars der Rechte gewonnen,

toren nicht haben sollen, obgleich die Erwerbung des Dokortitels keinerlei Bürgschaft gab, daß die Lizentiaten ihre Studien fortgesetzt hätten. Die Lizentiaten beider Fakultäten mußten, wie die magistri artium, ein fünfjähriges Studium in der Theologie nachweisen, ehe sie zu Baccalaren der Theologie angenommen wurden, und dann auch nur als Kursoren, nicht *ad legendum sentencias*. Das gleiche Bild zeigen die Statuten anderer Universitäten.

¹⁾ Bianco I, 2, 57, §. 2 ff.: Item statuimus . . . quod quicumque scolarium in hoc felici studio Coloniensi gradum baccalariatus adeptus fuerit aut per triennium in aliqua facultatum juris canonici aut civilis hic studuerit, et postmodum ad alia studia se transferendo gradum baccalariatus, licenciam aut doctoratum ibidem assumpserit, in penam quod huic studio hunc honorem non favit, nullo unquam tempore reversus ad studium istud in collegio doctorum facultatum juris recipiatur. Sed perpetuo sit et maneat ab honore collegii predicti et emolumentis ipsius segregatus et exclusus. Reservamus tamen nobis et successoribus nostris liberum arbitrium et plenam

oder auch nur 3 Jahre römisches oder kanonisches Recht studiert hatte, dann aber die Grade an einer anderen Universität erwarb, der sollte bei einer etwaigen Rückkehr nach Köln auf alle Zeiten ausgeschlossen bleiben von der Gemeinschaft des Doktorenkollegiums der juristischen Fakultät und seinen Ehren und Rechten. Das sollte die Strafe sein, weil er diesem Kollegium die Ehre nicht gegönnt hatte, die in der Uebung des Promotionsrechts lag. Gingen die übrigen Fakultäten und Kollegien nicht so weit, und faßte auch Köln die Möglichkeit eines Dispenses ins Auge, so begegnet doch regelmäßig die Verpflichtung der Lizentiaten, an keiner anderen Universität die insignia doctoralia zu erwerben¹⁾, und vor allem bei jedem Grade, auch beim Baccalar, das feierliche Gelübde, diesen Grad an keiner anderen Universität zu wiederholen. Die Formel hat sich in den Doktoreiden bis auf unsere Tage erhalten und erscheint als eine unnötige und gegenstandslose Formel, deshalb aber auch zugleich als ein häßlicher Mißbrauch des Eides, ein Hauptanstoß unter den vielen Anstößen, die heute der Doktoreid gibt. Im Mittelalter war dieser Eid eine Waffe der Universitäten, sich die Anerkennung im Kreise der übrigen zu erhalten. Wenigstens alle die, denen man die Grade erteilt hatte, sollten keinen Zweifel äußern an der Vollgültigkeit und Gleichwertigkeit mit den Graden anderer Universitäten, vor allem nicht dadurch, daß sie sich an einer anderen Universität noch einmal promovieren ließen.

Der Eid wäre unnötig gewesen, wenn man Sicherheit gehabt hätte, daß die Privilegien von Kaiser und Papst, welche ja das Recht der Promotion mit der *venia legendi* für alle Universitäten gewährten, die Frage der Anerkennung entschieden hätten, denn alle deutschen Universitäten hatten solche Privilegien: aber das war nicht der Fall. Man bestritt die Gültigkeit der Privilegien nicht; aber die Anerkennung

potestatem, suprascripta statuta addendi et abrogandi, ipsaque minuendi, mutandi, corrigendi, ac interpretandi nec non super eis dispensandi toto et in parte quando et quociens pro honore, utilitate et profectu nostrarum facultatum visum fuerit oportunum, ac cum condicio personarum dispensacionem exposcentium evidens hoc exegerit, et ratio idem suggererit equitatis.

Ein Verstoß gegen diese Vorschrift wurde oben S. 211 erwähnt.

¹⁾ Als Beispiel diene der Eid der Erfurter Mediziner (Alten II, 110, § 25): *juro et promitto, quod hunc gradum non resumam neque iterabo nec insignia doctoralia alibi quam in hac alma universitate recipiam.*

der von anderen Universitäten verliehenen Grade war darum doch nicht unbedingt¹⁾. Vor allem: man behielt sich das Urtheil über den tatsächlichen Zustand auch der mit Privilegien der obersten Gewalten ausgestatteten Schulen vor. Man wußte, daß manche Universitäten die Lehrordnung verfallen ließen, keine oder nach Zahl und Leistungsfähigkeit ungenügende Lehrer hatten, mehr nur Handel mit den Graden trieben als zu ihnen vorbereiteten. Die Wiener Artisten bestimmten deshalb, daß dem Scholaren bei der Bewerbung um den Grad des Baccalari nur die Studienzeit angerechnet werde, die er an einer Universität zugebracht, deren Artistenfakultät mindestens drei lesende Magister hatte²⁾. Die Artisten und Mediziner in Köln hatten ähnliche Bestimmungen³⁾, und alle Universitäten pflegten den Doktoren

¹⁾ Ueber die Entstehung dieser Anerkennung, sowie über die Thatsache, daß Paris und Bologna, sowie Neapel die Grade anderer Universitäten nicht oder nicht ohne weiteres anerkannten, s. Vb. I, 366 f. Ein Beispiel der Nichtanerkennung bietet Luschin von Ebengreuth, Vorläufige Mittheilungen über die Geschichte der deutschen Rechtshörer in Italien (Sitzungsberichte der kais. Akademie der Wissenschaften in Wien, phil.-hist. Klasse, Vb. 127, S. 74) aus dem Liber secretus des Doktorenkollegs zu Bologna. 1382, die 28. Aug. D. Henricus de Anglia olim rector ultramontanorum et licentiatum in jure canonico in Bononia die 24 Dec. anni proxime preteriti . . . et qui erat licentiatum in legibus ultra montes — bezeichnend ist, daß nicht einmal die Universität genannt wird — jam sunt 14 anni vel circa hoc non obstante fuit examinatus in jure civili in civitate Bononiensi dicta die 23 Augusti et presentatus per d. Bartholomeum de Saliceto et fuit approbatus ab omnibus doctoribus excepto uno. Die prima Sept. predictus d. Henricus fuit praesentatus mihi — ad publicum examen et ab omnibus approbatus publicam licenciam et insignia doctoratus recepit.

An das I, 370 Anm. 4 erwähnte Oxforder Statut: qui Parisiis vel alibi ubi Oxonienses a resumptione malitiose excluduntur, nec ipsi Oxoniae admittantur, wird man erinnert, wenn man in den Statuten der Kölner Artisten liest (Bianco I, 2, 70): Volumus etiam, quod si aliqua Universitas notabilis magistros aliarum Universitatum secundum sua primogenita recipiat, b. h. daß Magisteralter der fremden Universität voll zählt, ut fertur de Universitate Oxoniensi, quod illius Universitatis magistri per nos equaliter honorentur.

²⁾ Rin? II, 189, tit. 7: Item in scholis publicis alicujus universitatis. in qua pro tunc fuerint ad minus tres magistri arcium regentes, debet audivisse . . .

³⁾ Bianco I, 2, 26: nulli scolari (der Mediziner) pretendenti se acquiescere tempus in alio studio privilegiato, computetur tempus, nisi quod modo premisso in studio saltim eque famoso acquisivit. Die Artisten ib. S. 68: talis debet audivisse . . . in aliquibus scholis publicis alicujus universitatis in

und sonstigen Graduierten fremder Universitäten mancherlei besondere Bedingungen zu stellen, ehe sie ihnen die Rechte ihrer Grade gewährten. Die Erfurter Artisten ließen den fremden Baccalar oder Magister nur dann zu den Rechten der in Erfurt Promovierten zu, wenn er die Summe zahlte, die er für die Promotion in Erfurt hätte zahlen müssen¹⁾. Auch dann wurde ihm aber nicht ohne weiteres der Rang unter den Magistern angewiesen, den sein Alter forderte, sondern es blieb dies dem Urteil der Fakultät überlassen, und auch in das Konfiliium der Fakultät wurde er später berufen als die in Erfurt Promovierten²⁾.

Die Theologen forderten ebenfalls von den an fremden Universitäten Graduierten, daß sie die Summe zahlten, die ihnen die Erwerbung des Grades in Erfurt gekostet haben würde³⁾. Die Juristen forderten nicht die volle Gebühr, aber sie schränkten den fremden Doktor dadurch ein, daß sie ihn in den regierenden Rat der Fakultät erst aufnahmen⁴⁾, nachdem er 2 oder, falls er Doktor beider Rechte

qua protunc fuerunt quinque regentes magistri in artibus. Ingolstadt ließ sich vom Papste eine besondere Bulle geben, um die Scholaren zu beruhigen, welche Sorge hegten, daß die Promotionen in den oberen Fakultäten wegen der geringen Zahl ihrer Doktoren keine rechte Anerkennung finden würden. Meberer IV, 113 f. n. 18.

¹⁾ Akten II, 146, § 123: Quilibet promotus ad aliquem gradum in artibus in alia universitate solvet hic ad fiscum facultatis arcium tantum quantum aliquis hic promotus solvit, videlicet si est baccalarius, solvet 9 sol. Erf., si magister, 18 $\mathcal{A}$ Erf. et hoc collectoribus facultatis pro tempore existentibus ante suam recepcionem ad facultatem. Weñlich bestimmten die Wittenberger Statuten von 1508, S. 8, c. 12: Si quis magister doctor licentiatuſ vel baccalaureus alibi promotus voluerit incorporari gremio vestro, exsolvat aerario dimidium sui gradus, hoc est ejus quod exposuisset si apud vos fuisset graduatus. Dazu ib. Appendix I, S. 47.

²⁾ Akten II, 147, § 128: Item si aliquis talium magistrorum debeat recipi ad consilium facultatis arcium, tenetur primo complevisse byennium et ultra in facultate fuisse per annum.

³⁾ Akten II, 49, § 26, Z. 36: tantum solvat ad fiscum facultatis quantum solvisset, si ab inicio rigore in Erfordia magistratus fuisset.

⁴⁾ Akten II, 90 § 42 u. 43. In dem Kollegium erhielt er den Platz als Jüngster, ging aber an Rang allen, auch den in Erfurt promovierten Doktoren, die nicht in das Kollegium aufgenommen waren, vor. Akten II, 91, Z. 20 ff., § 43.

Die Heidelberger Universität beschloß 31. Januar 1387 (Winkelfmann I, 16): quod omnes et singuli in aliis universitatibus privilegiatis graduati . . . cum peterent admitti, in eodem gradu admicterentur, in quo

war, 3 Jahre in Erfurt gelesen hatte, während die in Erfurt Promovierten schon am Tage nach dem Empfang des Doktorgrades aufgenommen werden konnten. Keine deutsche Universität rechnete endlich die an einer anderen Universität erworbenen Magisterjahre für voll an, Köln z. B. rechnete etwa 3 fremde Jahre für 1 Kölner ¹⁾.

Man unterschied an den deutschen Universitäten wie in Frankreich ²⁾ drei Grade: 1. Baccalar, 2. Lizentiat und 3. Magister oder Doktor. Die Titel Magister und Doktor hatten gleiche Bedeutung; nur war es üblich geworden, in den oberen Fakultäten regelmäßig Doktor zu gebrauchen, bei den Artisten dagegen Magister. Die Regel erlitt jedoch zahlreiche Ausnahmen, welche beweisen, daß im 14. und 15. Jahrhundert, und zwar auch in Deutschland, die Vorstellung lebendig blieb, daß beide Namen nur verschiedene Bezeichnungen desselben Grades waren. Bei den Juristen war die Bezeichnung Doktor fast ausschließlich im Gebrauch, bei den Artisten dagegen Magister, und da die juristischen Doktoren durch Einfluß und große Einnahmen gesellschaftlich meistens bedeutend höher standen als die Masse der in engen Verhältnissen lebenden Magister der Artisten, so fiel auf den Magister leicht der Schatten des niederen Grades. Allein es begegnet doch auch, z. B. in den Wiener ³⁾ Statuten, für die Juristen der Titel Magister,

fuerunt in universitate promotoria sua sive in qua fuere promoti: quousque universitas . . . aliter duxerit ordinandum. Der Schlußsatz zeigt, daß die Universität sich nicht verpflichtet fühlte, fremde Grade ohne weiteres anzuerkennen.

¹⁾ Statuten der Artisten von 1398 (Bianco I, 2, 69 f.): *magister alterius universitatis volens admitti ad regendum in artibus precedat ultimum tentamen*, d. i. hat den Rang vor den beim letzten Examen, also im laufenden Jahre geprüften Magistern, den *magistri novelli*, nur *si rexit in aliqua vel aliquibus universitatibus per triennium*, et qui per sexennium precedat duo temptamina et sic deinceps. Ein späterer Satz, der oben S. 272 mitgeteilt ist, stellt dann in Aussicht, die Doktoren berühmter Universitäten, die den Kölner Doktor mit dem eigenen gleich rangieren, auch gleich zu behandeln.

²⁾ Bgl. I, 352 ff.

³⁾ In einer amtlichen Aufzeichnung der Universität Wien vom Jahre 1467 (Conspectus II, 6) werden die Doktoren aller drei oberen Fakultäten im allgemeinen als *magistri* bezeichnet, *ex qualibet facultate magistri*, und dann im besonderen auch die Mitglieder der juristischen und der medizinischen Fakultät: *de facultate juris magister Alexius, officialis curiae Patavinensis, et D. ordinarius magister Wolfgangus de Herzogburga; de facultate medicinae decanus magister Michael Schneck*. Ebenso heißt es im Erlaß König Albrechts II. über

statt Doktor und umgekehrt für die Artisten der Titel Doktor statt Magister. Wichtiger noch war, daß die Doktoren der Theologie, die

die Annahme der Dekrete des Baseler Konzils von 1439 in Würdwein, *Subsidia diplomatica* VIII, 2: nec non divini et humani juris magistros et doctores.

Die Statuten der Wiener Juristen sagen in dem Titel X, der die Promotion behandelt, meist doctor, doctorandus, insignia doctoralis honoris und kathedra doctoralis, aber im Wechsel damit benedictionem magistralem, kathedram ascendat magister seu doctor, actus magistrales. Rinz II, 148 f. Ähnlich heißt es in der Heidelberger Matrikel: subsequentes sunt hic promoti ad gradum magistralem licencie juris nec non doctoralem. Töpke II, 524.

Die Statuten der Wiener Mediziner gebrauchen ebenfalls meist doctor, doctoratus, aber tit. IV, S. 165 steht in der Beschreibung der Promotion doctor presidens vocet eum ad kathedram magistralem und assignet sibi insignia magistralia.

Die Statuten der Kölner Mediziner von 1393 (Bianco I, 2, 24 ff.) gebrauchen abwechselnd doctor und magister, z. B. S. 26: audiat... duas lectiones doctorum ordinarie legentium, dum contigerit duos magistros ordinarie legere. Ähnlicher Wechsel S. 30 Z. 5 u. 8, und einige Zeilen weiter heißt es geradezu insignia magisterii seu doctoratus und wieder recipiet eadem insignia ab alio magistro. Ähnlicher Wechsel auch S. 31 u. 32.

Für die Theologen ist der Gebrauch von magister so häufig, daß es nicht nötig ist, Beispiele zu sammeln. Die Kölner Theologen gebrauchen in den Statuten sogar ausschließlich magister, magisterium. Bianco I, 2, 34 ff. Ebenso die der Erfurter Theologen von 1412. Alten II, 46 ff. Die Wiener und Heidelberger haben auch regelmäßig magister, doch vereinzelt steht im Wechsel damit doctor. So Rinz II, 103 u. 109. Ebenso in den Heidelbergern bei Winkelman I, 22. Der Gebrauch von Doktor für Artisten findet sich häufiger, wenn der Betreffende zugleich als Doktor einer oberen Fakultät zu bezeichnen war. So heißt der Rostocker Rektor 1427 A. Scroter artium et medicine doctor, der von 1436, Helmond von Uelzen, artium et medicinae doctor, ebenso der Rektor von 1449 und von 1466 (Hofmeister, Matrikel der Universität Rostock I, Rektorenverzeichnis), und der Greifswalder Rektor von 1472, Joh. Parleberg, wird arcium et legum doctor genannt bei Rosgarten II, 185 u. 186 und Friedländer, Matrikel der Univ. Greifswald I, 50. Recht bemerkenswert ist die Wendung in den Statuten der Leipziger Artisten bei Jarnde, Statutenb. S. 417 Z. 20: cum magisterium in artibus doctoratus sit in eisdem nullusque in ipsis alciorem gradum percipere possit. Im übrigen verweise ich auf meine Ausführungen in dem Zentralblatt für Bibliothekswesen 1894, XI, 205 ff., und hebe nur zur Vergleichung eine Stelle der Peruginer Statuten von 1457, mit denen die Florentiner übereinstimmen, hervor: Guido Padelletti, Documenti inediti per servire alla storia delle università italiane (Bologna 1872) S. 104: circa doctorandos in artibus. Die Statuten der Juristen von Padua sagen II, 21 statt doctorandus magisterii librum recipiens (Archiv f. Litt. u. Kircheng.

unter allen Graduierten der Universität den ersten Rang einnahmen, sehr häufig, ja an einigen Universitäten Deutschlands vorwiegend, Magister genannt wurden. In dieser Fakultät blieben die beiden Titel im wechselnden Gebrauch, und damit blieb auch die Vorstellung lebendig, daß sie gleichwertig waren. Auch für die Mediziner war wie in Frankreich und Italien, so auch in Deutschland zwar vorwiegend der Titel Doktor, daneben aber bisweilen auch Magister im Gebrauch. Endlich ist zu betonen, daß die Betrachtung des Titels *magister artium* als einer Vorstufe für den *doctor philosophiae*, die heute verbreitet ist, dem Mittelalter ganz fremd geblieben ist¹⁾.

Die Verleihung der Grade bildete die wichtigste Handlung der Fakultäten, zumal die Graduierten nicht bloß Rechte an der Universität und für ihre Lehrthätigkeit gewannen, sondern auch sonst im Leben mancherlei Vorrechte ähnlich den Vorrechten des Adels. Die Universität erschien in diesen Akten als eine Quelle wichtiger Rechte, als Trägerin kaiserlicher, päpstlicher und landesherrlicher Autorität. Zwar konnte sie nicht alle Grade allein verleihen, sondern bedurfte bei der Gewährung der Lizenz der Mitwirkung des Kanzlers, des Vertreters der öffentlichen Gewalt, oder der Gewalten, welche die Universität privilegiert und ihr das *jus promovendi* verliehen hatten. Nun hatten zwar die Kanzler an einigen Universitäten nur einen mehr nominellen Einfluß, behandelten das Recht nur als einen Anspruch auf gewisse Sporteln, verpachteten es wohl gar, wie wir oben sahen: aber der Grundsatz blieb darum doch unerschüttert und unverändert erhalten, daß die Universitäten oder genauer die Fakultäten einer Universität die Lizenz und damit die Bedingung für die Würde und Rechte eines Doktors oder Magisters nur unter Mitwirkung des Kanzlers verleihen konnten.

Der unterste Grad, das *Baccalariat*, wurde bisweilen nicht als Grad, sondern nur als eine Vorstufe für Lizenz und Doktorat bezeichnet²⁾ und wurde dem Schüler hier und da von seinem Lehrer

VI, 440) und die von Bologna an der entsprechenden Stelle II, 60 im Archiv f. Litt. u. Kircheng. III, 343 und bei Malagola rubr. 59, p. 119: *magisterii librum seu doctoratus insignia recipiens*.

¹⁾ Siehe die in der vorigen Anmerkung angeführte Stelle der Leipziger Statuten bei Jarnde, Stat. 417 Z. 20.

²⁾ Akten II, 141. Stat. der Artisten § 103 b. *Secundo exhortandi sunt ad scienciam, videlicet ut studium inchoatum in artibus perficiant, nam*

verliehen, statt von der Fakultät, und nicht auf Grund einer Prüfung durch die Fakultät oder eine von ihr ernannte Prüfungskommission; aber es geschah dann doch unter Aufsicht und kraft der Autorität der Fakultät. Allerorten und in jeder Fakultät aller deutschen Universitäten war auch das Baccalariat ein wirklicher Grad.

Die Grade der theologischen Fakultät. Wollte ein Scholar in Leipzig zum Baccalar der Theologie erklärt und zu den Vorlesungen als Kurzor zugelassen werden, so mußte er einen Lehrer finden, der bereit war, ihn für reif zu erklären. Diese Erklärung gab der Magister in einer zu diesem Zweck berufenen Versammlung aller *magistri actu regentes* ab und zwar in feierlicher Form, auf sein Gewissen. Dann hatte er sich zu entfernen, und in seiner Abwesenheit berieten die übrigen, ob dem Urteil zuzustimmen sei und namentlich, ob der Scholar die Bedingungen erfülle, also ob er *magister artium* sei und nach der Erwerbung dieses Grades 5 Jahre die vorgeschriebenen theologischen Vorlesungen gehört habe. Erfolgte kein Widerspruch, so wurde der Scholar hereingerufen und zu dem Eide zugelassen, durch den er sich verpflichtete, diesen Grad an keiner anderen Universität noch einmal zu nehmen, der Fakultät zu gehorchen und nach ihren Vorschriften 2 Jahre hindurch die Vorlesungen der Doctoren zu besuchen und selbst je 80 Vorlesungen zu halten über 80 ihm von der Fakultät zugewiesene Abschnitte (*capitula*) der Bibel, und zwar kurzorisch, also nicht mit der in den ordentlichen Vorlesungen üblichen Ausführlichkeit, sowie sich an gewissen anderen Thätigkeiten der Fakultät ordnungsgemäß zu beteiligen. In dieser Zeit hieß der Baccalar Cursor oder Biblicus, seine Vorlesungen dienten einerseits dem Unterricht, aber zugleich ihm *pro forma*, d. h. sie waren eine Bedingung seines weiteren Aufstiegens zu den höheren Graden.

Hatte der Baccalar diese zweijährige Dozententhätigkeit beendet, so

baccalariatus gradus solum est predispositio ad magisterium. Die Statuten, der Leipziger Theologen bezeichnen in dem Eide der Kurzoren das Baccalariat nicht als *gradus*, sondern als *status*, aber gleich darauf auch als *gradus* (Zarnke Statut. 549), und auch sonst begegnet *status* im Sinne von *gradus*. So heißt es in einem Ingolstädter Statut (Prantl II, 69) *signum magistralis status et honoris*. Die Zulassung zum Baccalar wird wiederholt, so in dem Libellus formularis n. 86, bei Zarnke S. 126 und in den Statuten ib. S. 550 als *Promotion* bezeichnet, und so auch in dem Baccalarzeugnis ib. S. 568. Ebenso die Wiener Statuten. Rinz II, 104 ff.

mußte er sich 1 Jahr lang auf die Vorlesung über die vier Bücher der Sentenzen des Lombardus, das dogmatische Lehrbuch des Mittelalters, vorbereiten und sich dann in derselben Weise durch einen Magister der Fakultät zur Zulassung zu dieser Vorlesung vorschlagen lassen. Wieder erfolgte die Beratung der Fakultät, nachdem der vorschlagende Magister die Fakultät verlassen hatte, aber die Zulassung auch zu dieser Stufe geschah nur auf Grund einer Prüfung des Antrags des Magisters, nicht auf Grund einer Prüfung des Kandidaten. Erfolgte kein Widerspruch, so wurde der Baccalar darauf vereidigt, daß er an keiner anderen Fakultät diese Stufe wiederholen (*sentencias pro forma legere*) und darauf, daß er hier in Leipzig nach den Vorschriften der Fakultät lesen werde. Nachdem er, regelmäßig in 2 Jahren, die vier Bücher der Sentenzen beendet hatte, mußte er wieder 2 Jahre hindurch die Vorlesungen und Disputationen der Magister besuchen, an Disputationen teilnehmen und sich durch Studium theologischer Schriften für die Lizenz vorbereiten, die ihm dann unter Mitwirkung des Kanzlers verliehen wurde¹⁾.

In Wien war das Verfahren ähnlich. Zwar wurde der Scholar, der zum Baccalar promoviert werden wollte, von der Fakultät erst dem Kanzler vorgestellt: aber es geschah das nicht, um die Erlaubnis oder Mitwirkung des Kanzlers zu erbitten. Der Magister, der ihn der Fakultät vorgeschlagen hatte, promovierte ihn auf Grund eines Beschlusses der Fakultät, der ohne eine Prüfung der Kenntnisse des Kandidaten erfolgte. Ähnlich war es in Ingolstadt, Köln, Erfurt, Heidelberg²⁾.

¹⁾ Älteste Statuten der theolog. Fakultät rubr. 2—15 bei Jarnde, Statutenb. S. 548—553.

²⁾ Rint II, 104 ff., tit. 4—12. Bianco I, 2, 43 ff. Alten der Univerf. Erfurt II, 54 f., § 52. 53. 62 f. Das Heidelberger Statut bei Winkelmann I, 20 nr. 20: De magistro talem promoveri volente ist, abgesehen vom letzten Satz, bis auf unbedeutende Änderungen gleichlautend mit dem Leipziger Statut (Jarnde S. 548) de magistro aliquem ad cursum praesentate volente.

Zum Vergleich erinnere ich daran, daß es in Montpellier jedem Magister freistand, einen Scholaren zum Baccalar der Medizin zu erklären, falls er ihn für fähig hielt, die Vorlesungen zu halten, die die Baccalare zu halten pflegten. Er war nur verpflichtet, sich von dem Scholaren die eibliche Versicherung geben zu lassen, daß er 2 (3) Jahre studiert habe. Statuten von 1340, § 38 bei Fournier II, 71. Einer Mitwirkung der Fakultät bedurfte es hier nicht: *quilibet magister habeat potestatem licentiam scolarum ad baccalarium, quem credit in fide sua esse dignum ad legendum cursum in scholis suis vel alterius*

und anderen Orten. In Tübingen¹⁾ und Wittenberg hatten sich die Kandidaten nicht an einen beliebigen Magister, sondern an den Dekan zu wenden, der dann die Fakultät entscheiden ließ. Ueberall erfolgte die Zulassung ohne Prüfung, und es bestätigte nur den Grundsatz, wenn die Wiener Statuten eine Prüfung in den elementaren Kenntnissen der Artistenfakultät für die Kandidaten anordneten, die nicht *magistri artium* waren und keine hinreichenden Ausweise über ihre dialektische Vorbildung geben konnten²⁾.

Einige Universitäten forderten 6 Jahre theologischen Studiums vor dem Baccalariat, so Wien, andere wie Leipzig nur 5, und ähnliche Abweichungen in den Bestimmungen begegnen auch für die folgende Stufe, aber überall hatte der Kandidat erst als *Rurfor* und dann als *Sententiarius* etwa 5—6 Jahre hindurch die Vorlesungen der Doktoren zu besuchen, an den Arbeiten der theologischen Fakultät, namentlich ihren Disputationen und Promotionsakten, teilzunehmen und davon etwa 3 Jahre hindurch die ihm anvertrauten Vorlesungen über Abschnitte der Bibel und die Sentenzen des Lombardus zu halten. Nach diesen 5—6 Jahren hatte er sich noch 2 oder 3 Jahre an den Disputationen und anderen Akten der Fakultät, namentlich den Promotionsakten, den *Vesperien* und den *Aulae*³⁾ zu beteiligen.

In diesem Zeitraum von etwa 8—9 Jahren waren die Baccalare nicht gleichen Grades. Die Erteilung der Erlaubnis, über die Sentenzen zu lesen, wurde als Promotion, als Erteilung eines höheren Grades gefaßt⁴⁾, und auch unter den *Sententiariis* wurde eine Rang-

magistri, dum tamen (der Schölar) docuerit saltem per proprium juramentum se audivisse 24 mensibus supradictis.

¹⁾ Statuten von 1480. Urk. S. 257.

²⁾ *Rinf* II, 107: nisi sit sufficiens magister in artibus vel saltem quomodocunque ita edoctus quod sufficienter sciat in theologicis scolis et opponere et respondere, quod si ante ejus promocionem non constet facultati, debet pro examine responsionem publicam uni magistro, quem facultas ad hoc deputaverit recepto juramento, quod de hoc fidele testimonium perhibeat.

³⁾ *Rinf* II, 111: illi qui sentencias legerunt, antequam ordinarie et de rigore tempus presentandi ad licenciam habeant, per tres annos ad minus teneantur in studio Wiennensi se exercere in opponendo respondendo et sermocinando atque disputationes et lecciones magistrorum et baccaliorum et principia visitando. Als *Rurforen* hatten sie 1 Jahr, als *Sententiarii* 1 oder 2 Jahre zu lesen, je nachdem die Fakultät bestimmte. *Rinf* II, 115, tit. 9.

⁴⁾ Statuten von 1389, tit. 5. *Rinf* II, 109: petant promoveri ad gradum sentenciariorum.

ordnung gewahrt. Die in dem laufenden Jahre zur Lizenz präsentiert werden sollten, saßen auf der ersten Bank, die übrigen auf der zweiten, die Kuratoren auf der dritten¹⁾.

Jedes Buch der Sentenzen war mit einem Prinzipium zu eröffnen, einem feierlichen, an bestimmte Formen gebundenen Vortrag, der in eine Disputation auslief. Hatte der Baccalar nun die ersten beiden Bücher beendet und das Prinzipium für das dritte Buch gehalten, so galt er als *baccalarius in theologia pro magisterio formatus*, d. h. man betrachtete ihn, als habe er jetzt alle Forderungen der forma oder Prüfungsordnung erfüllt. Waren mehrere Kandidaten da, so rangierten sie nach dem Zeitpunkt dieses Prinzipiums. Aber die ehrende Benennung bildete keine Gradabstufung.

Als dritter Grad galt die Lizenz. In Wien, Ingolstadt und Erfurt wurde sie auf Grund einer von der Fakultät vollzogenen Prüfung erteilt, in Wien und Ingolstadt²⁾ nahm der Kanzler daran teil, in Erfurt war es in sein Belieben gestellt. Aber auch in Wien und Ingolstadt hatte über die Prüfung nicht der Kanzler, sondern die Fakultät die Entscheidung. Die Magister erklärten, ob sie den Kandidaten für würdig hielten und ihn dem Kanzler zur Verleihung der Lizenz präsentieren wollten. Thatsächlich gewann aber natürlich auch der Kanzler eine Ansicht über die Prüfung, konnte, was er in der Prüfung gehört hatte, entscheidend sein lassen für die Zulassung oder Verwerfung des Kandidaten.

An anderen Universitäten, wie Köln, Leipzig, Tübingen und Heidelberg fand keine Prüfung statt, wie denn das Gelehrten gegenüber, die nicht unter 30 Jahre alt waren, bereits viele Jahre Vorlesungen gehalten und sich in den Disputationen mit den Magistern gemessen hatten, sehr begreiflich ist. Der Kandidat stellte das Gesuch, ihm die Lizenz zu verleihen, dann entschied sich die Fakultät, die ihn ja kannte und besser kannte als nur nach einem Examen, ob sie ihn zulassen sollte³⁾. Dann bat sie den Kanzler, dem Kandidaten die Lizenz zu

¹⁾ Ib. tit. 4. *Kinl* II, 107 f.

²⁾ Der Titel *de modis procedendi ad licentiam in theologica facultate et deinceps ad magisterium* der Ingolstädter Statuten von 1475 (*Prantl* II, 69) ist, mit wenigen Änderungen, Wort für Wort dem tit. XV der Wiener Statuten von 1389 (*Kinl* II, 22) entnommen, wie auch andere Abschnitte.

³⁾ In Köln geschah das so, daß der Kanzler von jedem Magister ein Urteil (*depositiones*) über Leben und Wissen des Kandidaten einforderte. *Bianco* I, 2, 46.

verleihen oder verleihen zu lassen¹⁾ oder den Tag für die Erteilung der Lizenz zu bestimmen²⁾.

Zu dem feierlichen Akte versammelten sich in Wien die Magister, Baccalare und Scholaren, kurz die ganze Fakultät, der Kanzler oder in seinem Auftrag ein Magister, hielt eine Ansprache und Empfehlung des oder der Kandidaten; dann leistete der Kandidat die vorgeschriebenen Eide, vor allem, daß er an keiner anderen Universität diesen Grad wiederholen oder die Insignien des Doktorats empfangen, auch nach Empfang noch wenigstens ein Jahr in Wien als magister regens thätig sein werde³⁾ — und danach erteilte ihm der Kanzler oder der beauftragte Magister das Recht, in der theologischen Fakultät zu lesen und alle Rechte der Magister auszuüben.

Die Lizenz enthielt dem Wortlaut der Verleihungsformel⁴⁾ nach die volle Berechtigung des Magisters, allein die Meinung war und die Regel gebot, daß er diese Rechte vollständig erst ausüben konnte, nachdem er sich durch die Erfüllung gewisser Feierlichkeiten den Magisterhut und die Magisterwürde erworben hatte. Die Statuten der Kölner Theologen hatten deshalb die Wiener Formel durch einen Zusatz vermehrt, der dies aussprach⁵⁾, und die Leipziger Statuten bezeichnen die Lizenz noch bestimmter und richtiger nicht als *licencia legendi et regendi et omnes actus magistrales exercendi*, sondern

¹⁾ So die Leipziger Statuten (Barnde S. 553, nr. 14): *magistri scribant pro eo cancellario, petentes ut illius promocionem uni magistrorum de facultate actu regencium committat*.

²⁾ Dies geschah, indem der Kanzler dem Kandidaten eine Ladung, *signetum*, sandte, deren Formular (Kinl II, 123, tit. 15) so lautet: *Magister vel frater N. veniatis die crastina hora primarum ad ecclesiam S. Stephani ad recipiendam licenciam in facultate theologia*. Köln hat diese Form von Wien übernommen. Bianco I, 2, 46.

³⁾ Kinl II, 117 f.

⁴⁾ Kinl II, 122 f.: *Ego auctoritate dei omnipotentis et apostolorum Petri et Pauli et apostolice sedis qua fungor in hac parte, do tibi (vel vobis, wenn es mehrere Kandidaten waren) licenciam in theoloyca facultate legendi regendi disputandi et predicandi atque alios omnes actus magistrales in eadem facultate exercendi hic et ubique terrarum, in nomine Patris et Filii et Spiritus sancti. Amen*.

⁵⁾ Bianco I, 2, S. 47 Z. 4: *cum ea compleveris que ad talem pertinent solemnitatem*. Im übrigen ist hier ihre Ableitung aus den Wiener Statuten offenbar. Ingolstadt hat die Wiener Formel ohne solchen Zusatz. Prantl II, 70.

als *licencia magistrandi*, als das Recht, sich die Magisterwürde und damit das Magisterrecht verleihen zu lassen¹⁾. In der Sache lag darin keine Verschiedenheit. Keine Universität faßte den theologischen Magister als eine von der Lizenz verschiedene wissenschaftliche Stufe, aber es war richtig und nützlich, auch in der Formel, mit der die Lizenz verliehen wurde, Klarheit darüber zu schaffen, daß die Verleihung der *venia regendi* durch den Kanzler eine unvollkommene Verleihung bleibe, wenn nicht die Verleihung der Doktorinsignien durch die Fakultät hinzukomme. Denn bei diesem entscheidenden Schlußakt wirkte der Kanzler grundsätzlich nicht mit²⁾. Ein Doktor verleiht das Doktorat, und zwar der Doktor, der den Kandidaten der Fakultät präsentiert hatte.

Diese Verleihung des Doktorats war zugleich eine Habilitation, oder richtiger — denn gelesen hatte der Baccalar ja längst — es ist die Aufnahme des bisher unter Beschränkungen und unter der Aufsicht der Fakultät und eines dazu bestimmten Magisters lesenden Gelehrten unter die vollberechtigten Lehrer der Fakultät — unter die ordentlichen Professoren im Sinne jener Zeit.

Die Verleihung des Doktorhutes war nach dem Muster von Paris überall mit zwei großen Rebeakten verknüpft. Der eine fand am Nachmittag vor der Verleihung statt und hieß deshalb *vesperiae*. Die Vesperzeremonie verlief in Formen, die nicht überall ganz gleich waren, aber überall das gleiche Schema zeigten. Das Präsidium hatte der Magister, der den Lizentiaten promovieren sollte. Der Vesperand hatte nach Wiener Vorschrift mehrere Tage vorher in der Amtstracht und in Begleitung der Bedelle alle Magister und *baccalarios formatos* zu besuchen und ihnen vier Quästionen zu überreichen, von denen zwei in der Vesper, zwei in der Aula disputiert werden sollten. Ferner bat er einen der älteren Magister, in der Vesper eine Quästio aufzustellen, und auch gegen ihn zu arguieren. Der Akt begann mit einer Disputation des präsidierenden Magisters über die eine der beiden Quästionen. Ihm respondierte ein Baccalar und dann arguierten (opponierten) alle Baccalare, aber nur auf das Argument des ältesten Baccalars ward

¹⁾ Jarnde, Statutenb. S. 554: *Do tibi N. licenciam incipiendi in theologia et magisterium in ea capiendi et demum actus ad magisterium in theologia faciendi pertinentes, postquam solempnitates feceritis ad hoc requisitas*. Gleichlautend die Tübinger Statuten. Urk. S. 260. Ähnlich die Wittenberger (Statuta p. 19) und die Freiburger bei Schreiber I, 107.

²⁾ Von den Ausnahmen s. u.

respondiert. Dieser Teil galt in Wien, Köln, Ingolstadt¹⁾ und wohl auch an anderen Universitäten als ein Vorspiel, während sich die Herren Magister sammelten. Sie scheinen sich also an dem Geleit des Vesperanden, das in Leipzig und Heidelberg ausdrücklich vorgeschrieben war, nicht beteiligt oder sich vorläufig wieder entfernt zu haben. Der Hauptteil begann mit der Disputation eines Magisters über die zweite Quaestio, und zwar im Gegensatz zu der Auffassung, die der Vesperand in der von ihm verteilten Einladungsschrift vertreten hatte. In freiem Vortrage resumierte alsdann der Vesperand seine Auffassung, stützte sie durch Erörterung von Gründen und Gegenständen und durch ausführliches Determinieren der Begriffe. Der Magister opponierte und replizierte wiederholt. Sodann erhob sich der nächstälteste Magister zum Arguieren, und nachdem der Vesperand ihm respondiert hatte, schloß der präsidierende Magister den Akt mit einer lobenden Empfehlung des Vesperanden.

Am folgenden Tage fand die Aula oder die Promotion statt. In einer feierlichen und möglichst zahlreichen Versammlung²⁾ leistete der Lizentiat knieend das Gelübde, Ehrerbietung zu bewahren gegen die Magister, bei Promotionen nach Pflicht und Gewissen zu urteilen und das Wohl der Universität und der Fakultät allezeit zu fördern, in welche Stellung er auch gelangen möge. Darauf setzte ihm sein Magister das Doktorbarett auf das Haupt und sprach: „Nun beginne

¹⁾ Nach Schilderung des ersten Teils der Disputation heißt es Rinz II, 125: et iterum magistri in theologia ibidem congregantur. Die Ingolstädter von 1475 (Prantl II, 70) wiederholen dies, schreiben aber interim statt iterum, wonach Rinz's Druck zu bessern ist. Das Kölner Statut, das ebenfalls aus dem Wiener abgeleitet ist, sagt: et ista disputatio est expectativa magistrorum. Bianco I, 2, 47. Die Heidelberger und Leipziger Statuten, die so verwandt sind, daß sich das unbedeutliche cum aliquociens replicetur des Leipziger Statuts bei Jarncke 554, §. 39, nach dem Heidelberger bei Winkelman I, 23 cui al. repl. bessern läßt, haben beide auch für die Magister die Pflicht des Geleits. Item conducendus est licenciandus vesperandus et aulandus ad loca illorum actuum (in beiden) et deinde per magistros et baccalarios in cappis (Heidelb.). Die Tübinger zeigen sich ihnen nächst verwandt — vgl. die Vorschrift per totum stando für den Respondenten, die ebenfalls Leipzig und Heidelberg haben — aber sie kürzen und haben auch den Satz über das Geleit weggelassen. Die Vesperien und die Erteilung der Lizenz fanden in Leipzig in dem Hörsaal statt, in dem die disputationes ordinariae gehalten wurden, die Aula aber in der Nikolaikirche. Jarncke, Statutenb. 563.

²⁾ In der Regel in einer Kirche.

(Incipiatis) im Namen des Vaters u. s. w.“. Als bald betrat der neue Magister das obere Ratheder, von dem er bisher ausgeschlossen war, und begann seine Lehrthätigkeit als Magister, indem er als ersten magistralen actus scholasticus eine Rede zum Preise der heiligen Schrift hielt. Als dann folgte ein Disputationsakt, der an allen Universitäten im wesentlichen gleichmäßig geregelt war. Der Doktorand hatte dafür zu sorgen, daß einige Doktoren und Baccalare zum Disputieren bereit waren, und wenn er Doktoren der Theologie dazu gewann, so hatte er ihnen in Tübingen je einen Gulden dafür zu zahlen. Diese Doktoren bezeichnete man nach Pariser Vorbild als Kampfhähne, Galli¹⁾. Es erhob sich zunächst gewöhnlich ein Baccalar²⁾ und stellte eine Quaestio auf, über die der neue Magister zu disputieren hatte. Ihm respondierte ein Baccalar, gegen den erst der neue Magister und darauf sein Promotor arguerten.

Als dann stellte einer von den älteren Magistern eine These auf, dem ein anderer respondierte, worauf wieder mehrere Replikationen folgten. Dann nahm ein dritter Magister dieselbe These auf, vertrat die entgegengesetzte Auffassung und begründete sie durch andere Deutung der Begriffe. Dann erhob sich der Magister, der die These aufgestellt hatte, und bewies, daß der Vorredner unrecht habe.

In Wien und Wittenberg war noch genauer bestimmt, welche Rolle die älteren und welche die jüngeren Magister dabei zu spielen

¹⁾ So in Tübingen (Urk. S. 262): Ceterum si doctorandus in theologia aliquem ex magistris theologie de regentia existentibus ad coram se certandum habere velit (gallorum nomine ut ajunt) in aula doctorali, non teneatur talis magister laborem subire certaminis nisi honorario unius floreni salvo. Itaque duobus gallis duo floreni dentur. Den Schluß der Promotion beschreiben die Wittenberger Statuten (Ruther S. 20) folgendermaßen: Sed puer e regione ex pulpito actum commendat, problematicam questionem proponat et in utramque partem versam relinquat ambiguum, unde ad ejus enodationem gallos duos theologos magistros disquirat, qui ad dextram et sinistram cathedras consendant, propositam a puero questionem examinent et urbaniter faceteque discutiant, senior primum suam comprobet sententiam, adversam junior, quumque neuter velit dare manus, ad promotorem confugiant, in eum arbitantes, qui eam Appollinis oraculo suspensam teneat et tandem gratias agat, ante omnia diligenter curans, ut actus iste in tribus horis absolvatur.

²⁾ In Köln, Wien, Ingolstadt mußte es ein bacc. formatus sein, in Tübingen, Heidelberg und Leipzig konnte es ein magister artium sein oder sonst alius ad hoc idoneus.

hatten, und je nachdem die Rollen verteilt wurden, hatte man für oder gegen die Auffassung zu sprechen. Man stritt nicht um die Sache, man stritt, um zu zeigen, wie man mit Begriffen zu arbeiten oder vielmehr zu spielen verstehe; es war nur ein geistiges Turnier zu Ehren des Doktoranden. Darum eben nannte man auch die Magister, die sich dazu bereit finden ließen, Kampfhähne und den Saß, um den sie stritten, den Hahnenfaß, *quaestionem gallinariam*¹⁾. Auch begegnet in Wittenberg die Mahnung, etwas Geistreiches und Scherzhaftes in diesem Kampfe vorzubringen²⁾.

Am anderen Tage hielt dann der neue Magister die erste eigentliche Vorlesung als Magister³⁾, an ihrem Schluß aber griff er auf die These zurück, bei der er in seiner Vesperie *respondiert* hatte, löste die Behauptungen und Gründe auf, die damals etwa noch nicht hatten alle erledigt werden können, rechtfertigte so seine Auffassung und schloß mit einer Dankagung gegen alle, die ihn in seiner Wissenschaft gefördert hatten. Beim Beginn des neuen Studienjahres hielt er dann endlich noch eine Disputation über die These, die er in der Aula behandelt hatte, weshalb der Akt *disputatio de resumpta* hieß. Dabei hatten wieder *Baccalare* in bestimmter Weise zu *respondieren* und zu *arguieren*. Der neue Magister aber nahm zum Schluß das Wort, widerlegte die Einwände, und damit hatte die Sache ein Ende. Nun galt er als vollberechtigtes Mitglied der Fakultät.

In allem Wesentlichen war diese Promotion an allen Universitäten gleich geregelt, nur nicht in Bezug auf die Rolle des Kanzlers. In Leipzig, Tübingen und Heidelberg verlieh ein Magister den Doktorhut, und zwar der *magister suus*, d. h. der, unter dessen Präsidium der Kandidat Grad erwarb. In Wien und Ingolstadt heißt es dagegen *cancellarius vel magister*, und in Köln geradezu *cancellarius vel ex commissione cancellarii magister (sub quo vesperatus incipit)*⁴⁾. Es war das eine starke Abweichung von den Grundan-

¹⁾ S. Greiber I, 108.

²⁾ Statuta ed. Ruther S. 19 f.: Qui (magistrandus) pro dissolutione formet conclusiones tot quot sunt magistri, quas illi semel aut iterum impugnent, *vesperatus* ad argumentum et ad primam replicam respondeat, reliquum praefectus cathedrae interrumpat, et tandem, ut assolet, orationem habeat *facetiis* refertam, plenam salibus et schomatibus, citra tamen alicujus injuriam.

³⁾ Rint II, 126, tit. XVII.

⁴⁾ Bianco I, 2, 47.

schauungen der Promotion. Wittenberg hielt die Leipziger Ueberlieferung fest, daß ein Magister promoviere; im übrigen enthalten die Statuten manche beachtenswerte Aenderung in den Vorschriften über die Vesperien und die Aula, sie schließen mit der Mahnung, daß der Promotor vor allem zu sorgen habe, daß der Akt nicht über drei Stunden dauere¹⁾. Besondere Vorschriften bestanden noch bezüglich der Mitglieder von Mönchsorden; doch berührten sie das Wesen der Sache nicht und können hier beiseite gelassen werden.

Die Verleihung der Grade bei den Juristen. Die Juristen stellten nicht die Bedingung, daß vorher magister artium sein müsse, wer in der juristischen Fakultät Grade erwerben wolle, aber unten 55 Doktoren, die in dem Doktorenbuch der Leipziger Fakultät zwischen 1444 und 1506 verzeichnet sind, sind 12 auch als magistri artium benannt, und es ist nicht unwahrscheinlich, daß noch mehr von ihnen diesen Titel erworben hatten, denn auch in den offiziellen Aufzeichnungen aller Universitäten begegnen in solchen Dingen vielfache Ungenauigkeiten. Jedenfalls aber mußte der junge Jurist eine gewisse Kenntnis der lateinischen Sprache und der Dialektik haben, ehe er den juristischen Vorlesungen folgen konnte, die sich ebenfalls der scholastischen Methode bedienten. Jene elementaren Kenntnisse mochte er auf anderen Schulen finden, oder in den Vorlesungen der Artisten, oder im Privatunterricht, der auch für die juristischen Bücher eine große Rolle gespielt zu haben scheint²⁾. Eine Vorschrift bestand darüber nicht; die Promotionsordnungen regelten nur die Zeit, die ein Kandidat auf die öffentlichen Vorlesungen u. s. w. der Fakultät verwendet haben mußte.

Die Promotion zum Baccalar vollzogen die Doktoren. In Erfurt konnte sich der Scholar nach dreijährigem Studium³⁾ an einen Doktor

¹⁾ Statuta ed. Muther S. 19 f.

²⁾ Er wurde häufig wohl von Baccalaren und Magistern der Artisten erteilt, die zwar die Rechte studiert, aber die Grade nicht erworben hatten. Daß Juristen nebenher Vorlesungen der Artisten besuchten, darüber liegen keine Nachrichten vor, aber es bestand jedenfalls kein rechtliches Hindernis.

³⁾ Alten II, 83, § 8: Item quilibet doctor de collegio poterit formare baccalarium in jure canonico vel civili, quem tamen in collegio doctorum nominabit dummodo promovendus in studio hujusmodi privilegiato generali (in eo) decretales et nova jura semel audiverit per quatuor complete (sc. annos). So die Redaktion von 1412. Die von 1430 fordern eine Prüfung und setzen die

wenden mit der Bitte, ihn zum Baccalar zu promovieren (*formare, promovere*). Der Doktor hatte ihn dem Kollegium der Doktoren vorzuschlagen (*nominare*), das nun untersuchte, ob der Bewerber alle Vorbedingungen erfülle, namentlich ob er die nötigen Vorlesungen gehört habe, von ehelicher Geburt sei und guten Rufes. Gab das Kollegium die Erlaubnis, so suchte der promovierende Doktor einen oder zwei Titel der Dekretalen aus, die der Baccalar in einem Hörsaal der Universität zu interpretieren hatte. Dieser Akt trug nicht den Charakter einer Prüfung, sondern einer Vorlesung, bei der die Doktoren nicht zugegen zu sein brauchten. Aber das Doktorenkollegium zog doch Erkundigungen ein, wie sich der Scholar dabei gehalten habe. War das Gerücht nicht ungünstig, so hatte er nun (wohl am nächsten Tage) eine Prüfung zu bestehen vor versammeltem Kollegium, wobei der vorschlagende Doktor nebst einem oder zwei anderen Doktoren ihn prüften über eine Dekretale, die ihm am Morgen bezeichnet war. Nach bestandener Prüfung mußte er schwören, noch 1 Jahr an der Universität zu bleiben und sowohl Vorlesungen zu hören, als auch über das vierte Buch der Dekretalen zu lesen¹⁾. Nach Zahlung der Gebühren erfolgte dann die Erteilung des Grades in einem feierlichen Akte, bei dem der Promotor auf dem hohen Ratheber saß, der Kandidat auf einem niedrigen. Unter dem Vorsitz des Promotors hielt der Kandidat eine Repetition über eine Dekretale oder eine Leg., d. h. er las den Text und gab eine Erläuterung, die dann als Anlaß einer Disputation diente. Es antworteten ihm drei oder vier Scholaren oder Baccalare, denen er nicht erwiderte, bisweilen auch um ihn zu ehren, der Promotor²⁾. Dann mußte der Kandidat einmal

Studienzeit von 4 auf 3 Jahre herab für alle, die unter Aufsicht eines Prälaten oder in einer von der Fakultät approbierten Burse lebten. Vgl. p. 84, Zusatz zu § 20: *Item cuilibet promovendo ad gradum baccalariatus in iure canonico vel civili debet sufficere triennium, si interim steterit in expensis cum prelato canonico vel vicario aut equali ecclesiastica persona aut in bursa per doctores collegii sive per universitatem approbata aut in societate scolastica similiter per doctores collegii expresse approbata aut per se stanciam honestam tenuerit quadriennio, nisi super minoritate triennii per duas partes collegii et super minoritate quadriennii ac aliis prescriptis per maiorem partem ejusdem fuerit dispensatum.* Dazu die entsprechende Bestimmung für die Erwerbung der Grade in utroque iure. Ib. p. 84, Zusatz zu § 21.

¹⁾ *Acten II*, 83 § 13.

²⁾ Er sollte ihm aber nicht mehr als zwei oder drei Sätze entgegenstellen

schwören, sich den Grad des Baccalars an keiner Universität noch einmal erteilen zu lassen, das Wohl der Universität und Fakultät zu fördern und ihr gehorsam zu sein, sodann, daß er die Universität nicht verlassen werde, ehe er nicht eine Vorlesung über das vierte Buch der Dekretalen zu Ende geführt habe, oder bei einer Promotion im römischen Recht eine Vorlesung über die Institutionen oder ein gleichwertiges Buch, das die Fakultät bestimmte¹⁾. Nach dem Eide hielt der Promotor eine Ansprache zu Ehren des Kandidaten (eum recommendabit) und erteilte ihm den Grad. Ueber den Empfang hatte sich der Kandidat dann eine Bescheinigung ausfertigen zu lassen, die in fester Form gegeben und mit dem Siegel der Fakultät bekräftigt wurde. Dafür war wieder ein halber Gulden zu zahlen. Wollte ein Scholar in beiden Rechten das Baccalariat erwerben, so mußte er 5 oder 6 Jahre studieren, je nachdem er für sich gemöhnt hatte, oder unter Leitung eines Prälaten oder in einer Burse oder einer bursenähnlichen Scholarengenosenschaft²⁾.

Von einigen dieser Bedingungen war Dispens zu erlangen, wofür bestimmte Taxen und gegen den Mißbrauch bestimmte Grenzen bestanden³⁾.

und ohne lange Begründung. Im übrigen lag ihm, wie jedem in einer Disputation präsidierenden Magister die Pflicht ob, die Argumente zu lösen, die ungelöst geblieben waren.

¹⁾ *Acten II, 84 § 19: Vel si in jure civili promovetur, librum instit. vel equivalens michi (per) doctores collegii assignatum.* Dieser Zusatz findet sich erst in der Redaktion von 1430, die ältere setzt nur kanonisches Recht voraus.

²⁾ *Acten II, 84, § 21.*

³⁾ Die Leipziger Statuten erwähnen die Repetition des Kandidaten nicht und auch nicht die mit ihr verbundene feierliche Erteilung des Grades. Sie verpflichteten den Baccalar, noch 2 Jahre an der Universität zu bleiben und über das vierte Buch der Dekretalen zu lesen. Älteste Statuten bei Friedberg. *Kollegium S. 115.* Dazu die von 1504 ib. *S. 123.* Diese Vorlesung diente übrigens nicht nur der Übung des neuen Baccalars, sondern bildete eine der Zwangsvorlesungen für die Scholaren, wie die genannten Statuten von 1504 *S. 123* sagen: *nullus promoveatur ad gradum baccalariatus in jure, nisi prius audiverit per duos integros annos lectiones ab omnibus doctoribus sallariatis in libris juris in aliquo studio privilegiato et quartum decretalium semel integre ab aliquo baccalariorum juris aut aliquos libros institutionum, si in utroque promoveri voluerit.* Es ist uns noch ein Heft erhalten, das ein Baccalar für eine solche Vorlesung ausgearbeitet hat. Er beginnt (Friedberg a. a. O. *S. 15*) mit einer Bitte um den göttlichen Beistand, gibt

In Wien war der Hergang ähnlich ¹⁾ wie in Erfurt. Köln forderte, daß die Baccalare zunächst noch $2\frac{1}{2}$ Jahre die Vorlesungen der Doktoren besuchen und erst danach 1 Jahr lesen sollten ²⁾. Wer 3 Jahre kanonisches Recht gehört hatte und dann zum Zivilrecht übergang, gewann 1 Jahr und umgekehrt. Die Verleihung des Baccalars erfolgte anfangs, wie in Wien, mit einer feierlichen Rekommodation des Kandidaten durch den promovierenden Doktor. Das wurde aber bereits durch die Statuten von 1398 abgeschafft. Der Baccalar hatte am Schluß einer Vorlesung des Doktors zu erscheinen und vor den Zuhörern, die ihm die Ehre erwiesen, zu bleiben, seine Repetition zu halten, aber abubrechen, wenn die Hörer ungeduldig wurden. Dann respondierte er den etwa *arguere volentibus*, sagte den Anwesenden Dank und wurde von dem Doktor zum Baccalar erklärt.

Ähnlich war es an den anderen Universitäten, aber mit mehr oder weniger Feierlichkeit und mit mancherlei Verschiedenheiten in den Förmlichkeiten. Auch die Zahl der Jahre, die gefordert wurden, schwankte nicht unerheblich. Bis zur Lizenz, d. h. für das ganze Studium in einem der beiden Rechte, forderte Erfurt ³⁾ 8, Wien, Köln und Freiburg 7, Heidelberg 6, später nur 5 Jahre, Basel und

dann aber in selbstbewußtem Tone einen Ueberblick über das, was er seinen Zuhörern zu bieten gedenkt. Er verwirft die alte Methode und verspricht den *modus modernus* bei der Erklärung der Dekretalen zu befolgen und durch seine Behandlung des Stoffes den Geist der Hörer zu schärfen.

¹⁾ Wien forderte nicht, wenigstens nicht ausdrücklich, daß der Baccalar an der Universität bleibe und lese. *Rinf* II, 144 ff., tit. VIII—X. Den Grab verließ der Doktor mit der Formel: *Et ego auctoritate apostolica et auctoritate nihilominus ex antiqua consuetudine doctoribus competente do vobis gradum baccalariatus in jure canonico et potestatem exercendi omnes actus ad gradum illum pertinentes hic et ubique locorum. In nomine patris etc.*

²⁾ *Bianco* I, 2, 51 f. Nur von den Baccalaren wurde dies gefordert, die die Lizenz erwerben wollten, aber das war wohl auch in Erfurt und Leipzig gemeint. Die Befestigung der Rekommodation *ib.* 53.

³⁾ *Affen* II, 86, § 25: *Item in studio generali audiverit canones seu jura canonica diligenter per annos octo integraliter et ex toto et quod infra idem tempus . . . audiverit in decretis per biennium publice in scholis vel quod per eum non steterit quominus audiverit.* Vgl. *Rinf* II, 144 u. 150. *Bianco* I, 2, 51 f. Für Heidelberg: *Winkelmann* I, 25. In den wohl etwas später als dies Statut geschriebenen Eidesformeln heißt es statt *per sex annos audiverit decretales . . . per quinque annos etc.* und auf *Rasur* steht gar 3.

Tübingen ebenfalls 5 ¹⁾), bezw. 10 Jahre für beide Rechte, Leipzig anfangs 6, später nur 4 Jahre ²⁾). Wittenberg erhöhte die Zahl wieder auf 5 Jahre ³⁾).

Die meisten Statuten halbierten diese Zeit für die beiden Grade, so Wien, Köln, Leipzig u. a., Heidelberg forderte dagegen für das Baccalariat 4 von den 6, später 3 von den 5 Jahren, und Freiburg nur 2 von den 7 Jahren bis zur Lizenz.

Hatte der Baccalar die nötigen Jahre Vorlesungen u. s. w. gehört und gehalten, so durfte er sich von einem Doktor zur Lizenz vorschlagen lassen. Die Statuten von Erfurt ⁴⁾ und Köln verpflichteten die Doktoren ausdrücklich, keinen zu präsentieren, den sie nicht vorher privatim geprüft und für geeignet befunden hätten, und an mehreren Universitäten, wie Heidelberg, Freiburg, Tübingen, Wittenberg, war diese Prüfung unter dem Namen tentamen noch förmlicher ausgebildet. In Tübingen wandte sich der Kandidat nicht an einen beliebigen Doktor, zu dem er besonderes Vertrauen oder nähere Verbindung hatte, sondern an den Dekan, der eine Prüfungskommission aus drei Mitgliedern bestellte, einen promotor principalis und zwei compromotores. Diese stellten dem Kandidaten früh die Stellen zu, die er am Nachmittag zu erklären hatte, ganz nach dem Schema des öffentlichen Examens ⁵⁾. Die Wittenberger Ordnung war im wesent-

¹⁾ Bisher S. 234. Urkunden d. Univ. Tübingen S. 279.

²⁾ Friedberg, Kollegium S. 114 f. u. 123, § 1. 125, § 9.

³⁾ Statuta ed. Ruther p. 28 f., c. 6.

⁴⁾ Akten II, 86, § 28. Bianco I, 2, 53. Die Wiener und Leipziger Statuten haben keine Vorschrift über diese private Vorprüfung, aber sie wird doch Brauch gewesen sein. In Erfurt wurde der Kandidat auf Grund der Vorprüfung durch den oder die Doktoren, die er um Präsentation gebeten, dem Kanzler zunächst privatim vorgestellt, der dann die Prüfung anordnete. Diese Prüfung hieß examen privatum, war aber die entscheidende Prüfung und fand unter Teilnahme des Kanzlers statt. Nach gutem Erfolg erhielt der Kandidat jetzt schon privatim die Lizenz, wurde ihm dann aber noch einmal publice vorgestellt, um die Lizenz nach Ableistung der Eide auch publice zu empfangen (§ 34). In Köln fand das examen privatum auf Anordnung der Fakultät statt, und si ipsis ydoneus videatur, so erklärten sie ihn für approbatus und stellten ihn dem Kanzler vor, der dann die Lizenz erteilte.

⁵⁾ Zu diesem öffentlichen Examen wurde der Kandidat nur zugelassen, wenn alle drei Mitglieder der Kommission ihn für genügend erklärten. Die Stellen, die dem Kandidaten zur Erklärung gegeben werden sollten, wurden nicht, wie z. B. in Wien, durch zufälliges Aufschlagen der Bücher, sondern in einer Beratung der

lichen die gleiche. Die Verleihung des Doktorats konnte hier am nämlichen Tage geschehen, an dem der Kanzler auf Grund des Urteils der Doktoren die Lizenz, *licentia doctorandi*, verliehen hatte, und sie vollzog sich in einer Feierlichkeit, zu der die Doktoren der Fakultät

Doktoren festgestellt, die sie nach einer vom Kandidaten bezahlten Messe in der Sakristei der Kollegiatkirche abhielten.

Urf. S. 280: Promovendus itaque ad gradum licentie adeat decanum facultatis juridice, qui congregabit doctores regentes in ea, coram quibus primo juret, ut supra de baccalaureando disponitur, deinde doceat se com-
plevisse, ut supra propositum est statutum. Quo per facultatem ad examen admissio designentur sibi promotores et compromotores juxta statutum sequens.

Statuimus quod promotor principalis in jure canonico licentianti sit ordinarius ejusdem juris, compromotores debent esse habentes lecturas novorum jurium et extraordinariam juris canonici. In defectum autem illorum decanus pro tempore, si non est de numero legentium in eo jure, alius precedens debet esse unus de illis tribus promotoribus. Promotor vero principalis in jure civili debet esse ordinarius, ejusdem compromotores vero volumus esse obtinentes lecturas in digestis et institutis. In defectum vero habeat locum, quod supra statuitur. Sie vero promovendus cupiat promoveri in utroque, tunc debet habere duos promotores et in quolibet jure duos compromotores ut supra expressum est.

Statuimus quod promovendo admissio et promotoribus designatis ordinarius cum aliis promotoribus assignet sibi diem, quo mane sibi puncta designent pro examine privato in eo jure, in quo promoveri desiderat. Que eodem die post prandium hora secunda vel tertia prout examinatore placuerit recitabit et ad ea respondebit. Quo peracto si non omnes tres eum ad gradum hujusmodi sufficientem crediderint, repellatur pro hac vice, premissis per eos juramento, quod nec odio nec amore ad hoc moveantur. Si vero omnes tres simul eum sufficientem judicaverint, poterunt eundem domino cancellario presentare, coram quo de ejusdem sufficientia prestabunt juramentum credulitatis. Quo facto dominus cancellarius aperiet sibi examen publicum designando diem et horam pro punctis eidem assignandis.

Quo die adveniente licentianus manius quo fieri potest disponat legi missam de spiritu sancto, cui intersint singuli doctores in facultate regentes, oblaturi ad altare de peccunia promovendi. Missa vero peracta intrent doctores sacristiam et ibi inter se secreto deliberant de punctis ipsi examinando assignandis.

Dieses Statut ist auch für die Entwicklung des Lehrkörpers bedeutsam, die besoldeten Professoren treten hervor, und unter ihnen galt eine Abstufung des Ranges. Wie unrichtig es aber wäre, diese Unterscheidungen mit den ordentlichen und außerordentlichen Professoren von heute zu vergleichen, lehrt die Thatfache, daß Dekan auch ein Doktor sein konnte, der nicht zu den Besoldeten, vielleicht auch nicht zu den actu legentes zu zählen scheint.

von dem Kandidaten in einem Zuge eingeladen wurden, dem die zeptertragenden Pedelle voranritten. Bei der Einladung zur Verleihung des Baccalariats durften sie nicht voranreiten, sondern nur vorangehen, aber auch mit Zeptern. Vor der Promotion zum Baccalar wie vor der Verleihung der Lizenz und des Doktorhutes waren Eide¹⁾ zu leisten, die an allen Universitäten ähnlich, aber doch nicht gleich lauteten. Immer enthielten sie den Gehorsam gegen die Fakultät und das Versprechen, den gewonnenen Grad an keiner anderen Universität zu wiederholen und, bei der Lizenz, das Doktorat nur hier zu nehmen. An allen Universitäten galt die Lizenz auch in der juristischen Fakultät als *licentia doctorandi*, und die Doktorpromotion war an allen Sache der Fakultät. Ein Doktor verlieh dem Lizentiaten die Insignien, nicht der Kanzler. In Wien wirkte der Kanzler dabei mit, aber nur, indem er die Lizenz aussprach, sei es, daß er sie hier zuerst öffentlich erteilte, oder daß er sie wiederholte. Die Glocken der Stephanskirche riefen alle Doktoren und alle Lizentiaten, Baccalare und Scholaren zu dem Hause des Doktoranden. Dort ordneten sie sich nach dem Range, wobei die Adeligen, auch wenn sie nicht graduiert waren, den Platz nach den Doktoren und vor den Lizentiaten hatten, und geleiteten den Doktoranden zum Ort der Feier. Dort war ein Doktorenkathedr aufgestellt, zu dessen Seiten für den Kanzler und die Doktoren Sitze gestellt waren. Nun sprach der Kanzler oder in seinem Namen ein Doktor einige kurze Worte und forderte den Kandidaten

¹⁾ Die Wiener Statuten von 1389 stellen tit. XI bei Rint II, 149 ff. die Eide zusammen. Bei der Lizenz mußte der Kandidat auch schwören: *quod pro promociione nihil dabit vel dederit, promittet vel promisit, nisi in quantum jura et statuta permittunt et quod gradum illum alibi non resumet, nec insignia doctoratus alibi recipiat quam in hac alma universitate, si tamen in ea aliquis doctor regat* . . . Wenn der Doktor, der ihn zur Lizenz präsentiert hat, noch in Wien ist, so gelobt er, von diesem Doktor die Insignien zu nehmen. Ferner beim Doktorat nicht mehr auszugeben, als der bekannte Konzilsbeschluss gestatte, der bei dieser Gelegenheit ohne rechten Sinn auch da zitiert zu werden pflegte, wo die dortgenannten Mönche nicht bekannt waren. Endlich das Gelübde, Frieden, Ruhe und Einigkeit unter den Fakultäten und Nationen, sowie unter Weltgeistlichen und Ordensleuten zu wahren.

Der Doktoreid hatte die kurze Fassung: *quod gradum illum alibi non resumet et quod requisitus debite et apto tempore per cancellarium vel facultatem de promovendis secundum suam conscientiam fidele testimonium perhibebit*.

auf, das Ratheder zu besteigen. Zum erstenmale sprach er nun von solcher Stelle, hielt eine kurze Lobrede auf die Rechtswissenschaft und schloß mit der Bitte, daß sein Doktor, für den an mehreren Universitäten der Name Pater üblich war, ihm die sechs Insignien des Doktorats geben möge, birretum, annulum, librum clausum et apertum, osculum et benedictionem magistralem. Der Doktor erhob sich, trat neben den Doktoranden auf das Ratheder und verließ ihm mit einer kurzen Ansprache — arenga recommendatoria — und bei jedem Symbol mit einigen angemessenen Worten die Insignien. Darauf machte der neue Doktor sofort Gebrauch von seiner Vollmacht, hielt einen Vortrag zur Erklärung eines Kanon, hörte einen oder zwei Opponenten und erwiderte ihnen. Weiter wurde nicht disputiert, sondern eine Dankagung des promovierenden Doktors brachte die Feier zum Schluß ¹⁾).

Die Erfurter Statuten beschreiben die Promotion durch zwei Doktoren und bieten auch sonst manches Bemerkenswerte ²⁾).

Die Promotionen in der medizinischen Fakultät. Theologen und Juristen gliederten die Bücher, welche die Scholaren zu

¹⁾ Statuten von 1389, tit. X. Rinf II, 148 f.

²⁾ Die Doktoren versammelten sich früh im Hause des Doktoranden und geleiteten ihn in feierlichem Zuge gewöhnlich zur Marienkirche: an der Spitze einige Paare von Jünglingen, die Kleinodien trugen, dann die Pöbelle mit den Zeptern, dann die beiden Promotoren mit dem Promovenden in der Mitte. Sobald sich der Zug der Kirche näherte, begannen ihre beiden größten Glocken ein kurzes Geläut. In der Kirche war ein Ratheder aufgerichtet, auf dem die beiden Doktoren Platz nahmen, während der Promovend am Fuß des Ratheders saß. Zunächst hielt der eine der promovierenden Doktoren eine kurze Ansprache und forberte den Promovenden auf, eine Repetition über einen Kanon (bei zivilistischer Promotion über eine Lex) zu halten. Das that der Promovend sitzend, erhob sich aber am Schluß, um stehend einen Opponenten zu hören, ohne jedoch zu erwidern. Dann rief ihn jener Promotor (es war der doctor presentans) auf das Ratheder, wo er inmitten der beiden Promotoren Platz nahm. Jetzt bestieg einer von den übrigen Doktoren, ein Jurist oder ein Theologe, ein zweites Ratheder, dem ersten gegenüber, und forberte nach kurzer Ansprache den Promovenden auf, die Insignien zu erbitten. Das that er nun nach einer kleinen Rede zum Ruhme der Rechtswissenschaft, erbat sie aber nicht alle sechs von einem Promotor, sondern Ratheder, Buch und Ruß von dem einen, Ring, Hut und Segen von dem anderen, und zwar diese legten drei von seinem doctor presentans. Bei einer Promotion in utroque jure erteilte jedoch je ein Promotor alle sechs Insignien in einem der beiden Rechte. Statuten von 1412 nebst den Zusätzen von 1430 oder 1449. Alten II, 88, rubr. 5.

hören hatten, nicht in einen unteren Kreis, den die scholares simplices bis zur Prüfung für das Baccalarium durchzumachen hatten, und in einen oberen für die Zeit nach dieser ersten Promotion bis zur Lizenz. Bei den Medizinern findet sich eine solche Gliederung ähnlich wie bei den Artisten, wenn auch nicht an allen Universitäten. Zum Baccalarium wurde in Wien gefordert¹⁾, daß der Kandidat gehört habe Johannicum, artem commentatam integre, primum canonis Avicenne et aliquem librum in practica, ut nonum Rasis Alimansoris vel consimilem. Einen ähnlichen Kanon haben Erfurt und Köln²⁾. Leipzig, Tübingen und Jngolstadt haben dagegen keine solche Gliederung des Stoffes. Tübingen erklärte die Erwerbung

¹⁾ Rinf II, 158, tit. 2.

²⁾ Alfen II, 108 f. § 8. Quilibet doctor de collegio existens poterit formare baccalarium in medicina, dummodo promovendus hujusmodi in studio privilegiato per duos annos complete audivit libros autenticos de judicio urine et de pulsu, artem comentatam quartam seu primi canonis et primam seu quarti canonis et aliquem librum in practica, sicut nonum Almansoris vel viaticum Constantini vel aliquem librum consimilem, et hoc si magister in artibus fuerit vel licenciatus. Si autem non fuerit magister in artibus vel licenciatus, tenetur audivisse primum canonem Avicenne Johannicum et stetiisse per tres annos complete.

§ 9. Bei der Prüfung assignabitur ei unus aforismus Ipocratis et unus canon in tegni Galieni seu in alio libro artis commentate de mane pro punctis et eodem die hora vespere doctorum eum examinabunt.

Die Kölner Statuten geben den Kanon der zu hörenden Bücher nicht als solchen, aber sie zählen die Bücher auf, über die die Baccalare lesen durften, und die mußten sie doch vorher gehört haben. Man könnte nur vermuten, daß sie außerdem noch andere hätten hören müssen, aber der Kanon entspricht mehr oder weniger den Bestimmungen von Wien und Erfurt. Bianco I, 2, 28 f.: Baccalarius volens promoveri ad licentiam, teneatur legere continue per duos annos ad minus, et ad minus quatuor cursus, et pro duobus eorundem ad minus duos libros commentatos sibi per facultatem designandos; ita videlicet quod ysagoge Johannicii, et libri tegni Galieni cum commentario Haly pro uno cursu; similiter libros aphorismorum Ypocratis cum commentario Galieni pro uno cursu. Similiter libri Theophili de urinis et Philareti de pulsibus. et prognosticorum Ypocratis cum commentario Galieni pro uno cursu; similiter versus Egidii de urinis et pulsibus cum suis commentariis pro uno cursu, Viaticus Constantini pro duobus cursibus, nonus et decimus Almansorum pro uno cursu, liber de morbo et accidente pro uno cursu, liber de ingenio sanitatis a septimo inclusive ultra computando pro uno cursu computentur, eo tamen salvo quod quolibet anno in vacationibus per tres menses poterit stare in practica extra Coloniam ultra distantiam sex miliarium.

des Baccalariats für unnötig¹⁾ und gestattete, die ganze bis zur Lizenz geforderte Studienzeit ohne Stufe zu vollenden. Leipzig und Ingolstadt forderten wie Wien ein zweijähriges Studium bis zum Baccalar, Köln 3 $\frac{1}{2}$ Jahre oder, falls die Scholaren nicht Magister oder Lizentiaten in den Artes waren, überall 1 Jahr länger²⁾.

Für die Lizenz war an keiner Universität ein Kanon aufgestellt, da mußte eben der ganze Kreis der Bücher, die „gemeinhin gelesen werden“, wie die Erfurter Statuten sagen³⁾, gehört sein. Die Studienzeit war in Wien, Erfurt und Köln auf 5—6, in Leipzig und Tübingen auf 4—5 Jahre bemessen. Außer in Tübingen findet sich in den Statuten der Satz nicht, daß das Baccalarium übersprungen werden könne; aber in Leipzig findet sich ein gewisser Anlauf dazu, indem es gestattet war, die vierjährige Studienzeit auch in der Weise zu verteilen, daß man nicht schon nach 2 Jahren, sondern später die Prüfung für den Baccalar bestand. Dies längere Studium konnte dann auf die bis zur Lizenz geforderten 2 Jahre aufgerechnet werden⁴⁾.

In der medizinischen Fakultät tritt das Recht der Baccalare Vorlesungen zu halten, und die entsprechende Pflicht stärker hervor als bei den Juristen, in den Kölner Statuten fast so stark als in der theologischen Fakultät⁵⁾. Die Wiener haben keine entsprechende Bestimmung, die Ingolstädter aber ließen keinen Baccalar zur Prüfung für die Lizenz,

¹⁾ Statuten von 1497. Urf. S. 305: In medicinali facultate nemo cogatur baccalaureari, ymo quod omisso baccalaureatu, decurso tamen tempore requisito et studio expleto licentiam adipisci doctoraliaque insignia obtinere possit.

²⁾ Die Statuten von Ingolstadt bei Prantl II, 41, § 11 sind sehr genau: nullus scholaris ad gradum baccalariatus promoveatur, nisi per 2 annos, si fuerit magister aut licentiat, vel per 2 annos cum dimidio, si baccalarius in artibus, alioquin per 3 annos . . . lectiones frequentaverit.

Die Leipziger Statuten (Zarncke, Stat. 595 f.) nennen nur den Magister, gewährten aber jedenfalls dem Lizentiaten das gleiche Recht. Die Bestimmungen über die Lizenz Prantl II, 44, § 21 und Zarncke S. 598 n. 22.

³⁾ Alten II, 109, § 19: libros communiter legibiles Yppocratis, Galieni et Avicenne.

⁴⁾ Statut von 1429. Zarncke S. 589, nr. 27: volens promoveri in baccalarium medicinae tenetur antea cum aliquo doctore vel doctoribus visitasse practicam medicinae per biennium diligenter. Dazu das Statut von 1503, ib. S. 598, nr. 22, über die Verkürzung der Zeit zwischen den beiden Graden und nr. 24 den Ausdruck se abilitare ad licentiam.

⁵⁾ Siehe die Stelle Bianco I, 2, 28 f. in der Anmerkung 2 S. 294.

der nicht 1 Jahr lang mindestens 3 Stunden in jeder Woche über die ihm von dem Dekan bezeichneten Bücher oder Abschnitte, für die wie in der theologischen Fakultät die Bezeichnung *cursus* üblich war, gelesen hatte¹⁾. In Leipzig bestand wie in Wien keine entsprechende Vorschrift, nur mußte der *Baccalar* vor der Zulassung zur Prüfung bei der Fakultät die Erlaubnis erbitten, eine Vorlesung halten zu dürfen; man nannte das *legere pro licentiatura*. In Leipzig²⁾ sollten auch die Scholaren, die den *Baccalar* noch nicht erworben hatten, die Doktoren auf der Praxis begleiten. An anderen Universitäten bestand diese Forderung nur für die Zeit vor der Lizenz, und jedenfalls hatte sie auch in diesem Abschnitt erst die rechte Bedeutung. Köln gestattete dem *Baccalar*, in den Ferien Kranke in Behandlung zu nehmen, aber nur außerhalb der Stadt und eines Umkreises von 6 Meilen. Dieser naive Grundsatz³⁾, den Anfänger auf andere Orte loszulassen, war schon aus Montpellier übernommen; in Wien, Leipzig und Ingolstadt wurde statt dessen verlangt, daß der *Baccalar* 1 oder 2 Jahre einen Doktor auf der Praxis begleite und unterstütze. Mit sichtbarer Anlehnung an die Kölner Statuten verboten die Ingolstädter ebenfalls, daß der *Baccalar* in der Stadt und einem Umkreis von 6 Meilen praktiziere, aber sie fügten verständigerweise hinzu, auch außerhalb dieses Kreises dürfe er nur in Begleitung eines approbierten Doktors Kranke behandeln⁴⁾. Nach Empfang der Lizenz durfte er praktizieren, aber er wurde verpflichtet, noch 1 Jahr lang erfahrene Aerzte in der Praxis zu begleiten⁵⁾.

Die Grade der Mediziner waren zugleich Zeugnisse, die zu der Behandlung von Kranken berechtigten, daher die Sorge, daß der *Baccalar* sich nicht verführen lasse, in seinem Grade bereits die Erlaubnis zu selbständiger Praxis zu sehen, und die Forderung der Wiener Statuten, daß kein *Baccalar* die Lizenz erhalte vor dem 26. Jahre und auch dann nur, wenn er ein männliches Aussehen

¹⁾ Prantl II, 44, § 21.

²⁾ So in den älteren Statuten (1415—90). Jarnde, Statut. S. 590, nr. 33 und ähnlich in den Statuten von 1503, ib. S. 599, § 24.

³⁾ Bianco I, 2, 28: non practicabit infra muros Colonienses nec infra sex miliaria prope Coloniam secundum communem computationem patrie. und S. 29: quolibet anno (beß Biennium) in vacationibus per tres menses poterit stare in practica extra Coloniam ultra distanciam sex milliorum.

⁴⁾ Prantl II, 43 n. 18.

⁵⁾ Ebenba S. 45 n. 24.

habe (non nimis muliebris in facie)¹⁾, sonst sollte er bis zum 28. Jahre warten.

In Wien scheint die Fakultät für den Grad des Baccalars kein förmliches Examen angestellt, sondern sich auf Grund des Berichts des präsentierenden Doktors schlüssig gemacht zu haben, ob sie den Kandidaten zu den Formalien zulassen wolle oder nicht. Der Akt vollzog sich so, daß der Kandidat einen Satz (problema) determinierte. Er saß dabei auf einer Scholarenbank. Danach rief ihn sein Doktor auf, das Ratheder der Baccalare zu besteigen und von da aus eine Quaestio zu determinieren. Bevor er aber damit begann, las ihm der Bedell die Eide vor, und erst nachdem er sie geschworen und dem Bedellen einen halben Gulden gezahlt hatte, durfte er die Determination beginnen. Opponenten traten nicht auf, sondern gleich, nachdem der Kandidat geendet hatte, erteilte ihm der Doktor mit einer Ansprache den Grad des Baccalars²⁾.

Die Erfurter Statuten schreiben ein förmliches Examen vor, das zwar im Hause des präsentierenden Doktors stattfinden konnte, aber von allen Doktoren vorgenommen ward³⁾, und in Leipzig bestand gar eine doppelte Prüfung, ein examen privatum und ein examen publicum oder rigorosum, wie sonst meist nur bei der Lizenz. Vor dem examen privatum hatte der Kandidat eine Determination zu halten und dabei gegen den präsidierenden Doktor und andere gra-

¹⁾ Rinf II, 162. Baccalar konnte man mit 22 Jahren werden. Ib. 159.

²⁾ In Köln war es ähnlich, nur erwähnen die Statuten nicht, daß die Verleihung des Grades förmlich ausgesprochen wurde. Möglich wäre ja auch, daß sie einfach thatsächlich, bezw. symbolisch durch die Zulassung des Kandidaten zu den Eiden und zu dem Ratheder der Baccalare vollzogen wäre. Doch ist das nicht wahrscheinlich. Das Determinieren von dem kleinen Ratheder war jedoch der thatsächliche Beginn seiner Thätigkeit als Baccalar. Der Akt wurde deshalb auch als incipere, inceptio bezeichnet, wie der Beginn der Magistertätigkeit. Bianco I, 2, 28.

³⁾ Der promovierende Doktor durfte nicht selbst die Stellen aussuchen, die der Prüfung zu Grunde gelegt werden sollten. Bei der Erteilung des Grades hielt der Baccalar, auf dem kleinen Ratheder sitzend, eine Determination, der der promovierende Doktor, auf dem großen Ratheder sitzend, präsidierte. Um den Kandidaten zu ehren, konnte der Doktor ihm nach seiner Determination einige Argumente entgegenstellen, aber ohne sie länger zu begründen, und ohne daß der Kandidat ihm zu respondieren hatte. Dann folgte die Vereidigung, und danach erteilte ihm der Promotor den Grad. Es geschah das ohne Symbole, wie in allen Fakultäten. Akten II, 109, §§ 8—15.

buierte und nichtgraduierte Scholaren, die gegen seine Sätze opponierten, zu respondieren. Das examen rigorosum wurde wie das privatum lediglich von der Fakultät angesetzt und abgehalten, nicht wie bei der Lizenz vom Kanzler angeordnet. Die größere Förmlichkeit ist nur ein Zeichen von der Bedeutung, die hier schon dem Titel eines Baccalars der Medizin beigelegt wurde¹⁾.

Der Kandidat für die Lizenz wendete sich in Erfurt ebenfalls an einen Doktor mit der Bitte ihn zu promovieren. Dieser stellte zunächst fest, ob er mindestens 25 Jahre alt sei und 6 Jahre studiert, seit dem Baccalariat dreimal respondiert und 2 Jahre hindurch unter Leitung eines Doktors praktiziert habe, und ob sonst in seinem Leben oder seinem Rufe kein Hindernis liege²⁾. Sodann prüfte er ihn auf seine Kenntnisse, und wenn alles befriedigend war, so gab er dem Kanzler privatim Bericht und erhärtete seine Aussage mit einem Eide. Darauf erfolgte eine förmliche und öffentliche Präsentation des Kandidaten durch den Doktor, der nun in einer Ansprache den Kanzler bat, das Examen anzusetzen. Es fand gewöhnlich den folgenden Tag statt, und dabei wurden die zu erklärenden Stellen durch zufälliges Aufschlagen der betreffenden Bücher bestimmt³⁾. Nach bestandener Prüfung und Beeidigung verlieh der Kanzler dem Kandidaten die Lizenz. Von der Verleihung des Doktorats ist nur gesagt, daß ihm nicht einer, sondern zwei Doktoren die Insignien verleihen, was wir uns nach dem Vorbilde der Juristen vorzustellen haben.

In Wien war wie bei den Juristen nur ein Doktor als Promotor thätig und verlieh alle Insignien. In feierlichem Zuge geleiteten die Mitglieder der Fakultäten, die Graduierten wie die Nichtgraduierten, denen sich auch Mitglieder anderer Fakultäten anschlossen, den Promovenden zur Stephanskirche oder zu einem anderen geeigneten Orte, wo dann der Kandidat erst auf einer Bank vor dem Ratheder sitzend eine Determination hielt, danach auf das Ratheder gerufen und vereidigt wurde. Der präsidierende Doktor erteilte ihm nun mit einer Ansprache die Insignien und damit das Recht, von dem Ratheder

¹⁾ Jarnde, Statutenb. S. 589. 596 n. 14 u. 597 n. 18.

²⁾ Akten II, 109, §§ 16 ff.

³⁾ Dies Examen ist das meist als examen publicum bezeichnete; wenn es hier § 23 examen privatum genannt wird, so geschieht das wohl in Rücksicht auf den späteren öffentlichen Akt der Verleihung. Nach § 22 konnten als Examinatoren für die Lizenz auch baccalarii antiqui zugezogen werden.

aus vorzutragen. Der neue Doktor machte davon sofort Gebrauch, indem er erst einige Worte zum Lobe der Medizin sagte, dann einen Abschnitt aus einem der Lehrbücher erklärte und daraus eine Quaestio entnahm, die er mit Gründen für und wider erörterte. Ein bereits vorher bestimmter Doktor respondierte dagegen, ohne daß der neue Doktor replizierte. Vielmehr schloß jetzt der präsidierende Doktor die Feier, und die ganze Festgenossenschaft geleitete den neuen Doktor in seine Wohnung, wo er den Doktoren und soviel anderen Gästen, als seine Mittel erlaubten, den Doktorschmaus gab.

In Ingolstadt erfolgte die Prüfung für die Lizenz zunächst in einem Tentamen, das sich über mehrere Tage ausdehnen konnte. Einmal wurde der Kandidat zu einer dazu angeetzten Zeit von den anwesenden Doktoren geprüft, sodann aber konnten ihn die einzelnen Doktoren in ihre Wohnung laden und dort nach Belieben prüfen. Darauf faßte die Fakultät Beschluß, ob sie den Kandidaten dem Kanzler für das öffentliche Examen vorstellen solle. Diese öffentliche Prüfung lag ebenfalls ganz in der Hand der Fakultät. Der Kanzler gab nur die Vollmacht dazu, die Doktoren stellten die Aufgaben und prüften, der Dekan sammelte die Stimmen und ließ durch den Bedellen dem Kandidaten verkünden, daß er zugelassen sei, oder eröffnete es ihm selbst. Der Bedell verkündete dann das Ergebnis der draußen wartenden und jetzt in den Saal eindringenden Menge der Scholaren, vor denen nun der Doktorand den Doktoren in kurzen Worten Dant sagte und allen Anwesenden Wein und Konfekt reichen ließ. Nach dieser angenehmen Pause begab sich die Fakultät zum Vizkanzler, und der Dekan bat um Ansetzung eines Tags zur Verleihung des Doktorats. Eigentlich müßte es heißen zur Verleihung der Lizenz; aber diese Statuten¹⁾ gehen von der Voraussetzung aus, daß der Kandidat zugleich das Doktorat wünsche, und behandeln die Verleihung der Lizenz nur als eine Form. Die Verleihung der Lizenz begann mit der Vereidigung des Geprüften, und zwar in die Hand des Rektors, während sonst diese Eide in Hand des Dekans oder des Bedellen geschworen wurden²⁾. Dann begab man sich in ein anderes Zimmer,

¹⁾ Die Statuten von 1507. Prantl II, 137. Die älteren von 1472 (ib. II, 45, c. 22) sagen *licenciam consequetur*.

²⁾ So auch nach den Statuten von 1472. Prantl II, 45, c. 24: *in manus decani* und c. 25 bei der Promotion: *in manus bidelli*. Ebenso die Rätiner Statuten. Bianco I, 2, 30 u. 32.

wo der Vizekanzler den Kandidaten erwartete, der ihn mit kurzer Ansprache um die Lizenz bat. Der Vizekanzler betrat das Ratheder, ließ den Kandidaten ebenfalls einen vorgeschriebenen Eid schwören und erteilte ihm die Lizenz. Nun traten die Doktoren mit ihm in ein anderes Zimmer, legten dort bestimmte Amtstracht an und kehrten dann in jenes Zimmer zurück in einem Zuge, den der pater, d. i. der promovierende Doktor, mit dem Doktoranden eröffnete. Der Pater bestieg das Ratheder, der Doktorand blieb an der Thüre stehen und bat ihn, ihm die Insignien zu verleihen. Der Pater rief ihn auf das Ratheder, erklärte ihn kraft Doktorrecht (*auctoritate doctorea*) zu einem Doktor, bekleidete ihn mit dem Doktormantel, *cappa doctorali*, bedeckte ihn mit dem roten Hute, schmückte ihn mit dem goldenen Ringe, gab ihm den Ruß und überreichte ihm das offene und das geschlossene Buch, jedes Symbol mit passenden Worten begleitend. Der neue Doktor leistete alsdann einen dritten Eid und begann seine doktorale Lehrthätigkeit mit einer kurzen Vorlesung und der Aufstellung einer Quästio, die ein Baccalar so knapp als möglich auflöste. Eine Dankagung an die Anwesenden schloß den Akt und man ging nun zunächst in die Marienkirche und von dort zum Doktorshaus.

Es war ähnlich in Wittenberg und Tübingen¹⁾. Die Prüfung erfolgte auch hier erst in einem *examen privatum* (tentamen), danach in dem vom Kanzler angeordneten *examen publicum*. Die Prüfung war Sache der Doktoren, die Lizenz verlieh der Kanzler auf Grund ihres Beschlusses, die Doktormürde ein Doktor. An beiden Orten ward ausgesprochen, daß Lizenz und Doktorat an einem Tage empfangen werden könnten.

Die Grade der Artisten. Während die Promotionen in den oberen Fakultäten selten waren und in mancher Universität namentlich die Mediziner oft mehrere Jahre hindurch keine Prüfung vorzunehmen hatten, waren in der Artistenfakultät überall feste Prüfungstermine eingerichtet, um die zahlreichen Kandidaten gemeinsam zu entlassen, gewöhnlich zwei im Jahre zur Prüfung der Baccalare und einen zur Prüfung für die Lizenz. In den Dekanatsbüchern pflegt deshalb in jedem Halbjahr ein Verzeichnis der promovierten Baccalare und

¹⁾ Statuten von 1497. Urk. S. 307. In Freiburg hatte man sich den Wiener Statuten angeschlossen. Vgl. die Stellen bei Schreiber I, 218.

in jedem zweiten Halbjahr ein Verzeichnis der promovierten Magister zu begegnen. Fehlte es z. B. in Greifswald einmal an Kandidaten, wie namentlich in Pestjahren¹⁾, so wurde dies als eine auffallende Thatsache ausdrücklich vermerkt.

Bedeutsamer ist ein anderer Unterschied. Die Lizenz war rechtlich die *licentia doctorandi*, das Recht, den Dokortitel zu erbitten, das Recht auf den Dokortitel — aber in den oberen Fakultäten unterließen es viele, von diesem Rechte Gebrauch zu machen, oder schoben es hinaus, sie blieben Jahre hindurch oder für immer Lizentiaten. Der Grund lag in den bedeutenden Kosten, die mit den Doktorpromotionen der oberen Fakultäten verbunden waren, zum Teil durch Mißbrauch, aber durch hartnäckig verteidigten Mißbrauch. Mehrfach sind Statuten dagegen erlassen, aber es blieb so, und die Universitäten trugen der Thatsache Rechnung, indem sie vielfach den Lizentiaten die Rechte der Doktoren einräumten. Bei den Artisten waren die Feierlichkeiten und Kosten geringer, und sie gewährten den Lizentiaten nicht leicht die Rechte der Magister. Manche Dekanatsbücher verzeichneten sogar die Verleihungen der Lizenz nicht, sondern nur die Promotionen der Baccalare und der Magister²⁾. In Leipzig mußte denn auch jeder Kandidat vor Beendigung der Prüfung schwören, falls ihm die Lizenz gewährt werde, so werde er binnen Jahresfrist

¹⁾ Greifswalder Matrikel I, 48 zu 1471.

²⁾ So selbst das Dekanatsbuch der Greifswalder Artisten die Promotionen regelmäßig mit der Formel, wie sie z. B. 1484 (Rosengarten II, 240) gebraucht ist: *Sub istius decanatu promoti fuerunt sex magistri et septem baccalarii*. Ähnlich scheidet die *Matricula facultatis artium* von Erfurt (jetzt Ms. Boruss. fol. 833 der königl. Bibliothek zu Berlin) nur das *Registrum baccalariorum de facultate artium* und das *Registrum magistrorum*. Das *Album magistrorum artium* von Heibelberg verzeichnet die Verleihung der Lizenz mit der Formel: *admissi sunt ad licenciam in artibus baccalarii subnotati* oder ähnlich, und hinter jedem Namen steht dann mit wenigen Ausnahmen, wann und unter welchem Magister sie determinierten oder ihre *inceptio* hielten, d. h. den Magistergrad empfangen. Siehe das *Album* bei Löpfe II, 360 ff. Anhang II. Dasselbst findet sich Anm. 1 die zweifellos richtige Bemerkung, daß auch manche von den Lizentiaten, bei denen der Vermerk über die Determination fehlt, tatsächlich doch Magister geworden sind. Da gleichzeitig immer nicht mehr als drei Kandidaten promoviert werden sollten, so zogen sich die Förmlichkeiten für manche mehrere Wochen hinaus. Das Prager Dekanatsbuch hat Mon. Prag. I, 1, p. 133 ff. ein *registrum ordinis graduatorum in artibus*, das anfangs nur Baccalare und Magister, später auch Verleihungen der Lizenz verzeichnet.

die Magisterwürde nehmen (*incipere*), wenn ihm nicht die Fakultät eine längere Frist gewähre¹⁾. In Heidelberg forderte die Fakultät in der gleichen Auffassung die für die Promotion zum Magister zu zahlende Gebühr vor der Erteilung der Lizenz und ebenso auch die Bezeichnung des Magisters, von dem der Kandidat promoviert zu werden wünsche²⁾.

Weil nun verhältnismäßig wenige auf der Vorstufe der Lizenz verharrten, so hebt sich in der Artistenfakultät die Lizenz nicht so scharf ab als besonderer Grad wie in den oberen Fakultäten, aber rechtlich war hier die Scheidung ebenso klar. Die Lizenz verlieh der Kanzler, Baccalariat und Magisterium die Fakultät.

Nach den Wiener Statuten, die am ausführlichsten sind³⁾, wurde für die Prüfung der Baccalarianden⁴⁾ eine Kommission von vier Magistern ernannt, zu denen der Dekan als Fünfter kam, ebenso in Erfurt. In Köln wurden fünf Examinatoren ernannt und der Dekan entlastet. Ähnlich an anderen Universitäten. Zunächst hatte der Kandidat, der sich teils selbst, teils durch einen Magister dem Dekan präsentierte, der Kommission nachzuweisen, daß er die geforderten Vorlesungen, Uebungen und Disputationen besucht habe, ehelicher Geburt sei und daß sonst in seinem Leben und Rufe kein Hindernis liege. Durch Zeugnisse (*cedulae de libris auditis cum signetis magistrorum a quibus audivit*) und durch eidliche Erklärungen wurden

¹⁾ Jarnde, Statutenbücher S. 335 nr. 53: *Ego N. juro, quod infra annum a fine examinis, si admissus fuero, in ista universitate in artibus incipere velim, nisi terminum a facultate obtinuerio longiorem.*

²⁾ Winkelmann I, 40.

³⁾ Statuten von 1389, tit. 7—11 von der Promotion der Baccalare, tit. 14—17 von der Verleihung der Lizenz, tit. 18 u. 19 von der Promotion zum Magister, tit. 20 de novellis magistris. Rink II, 188—206.

⁴⁾ In Wien (Rink II, 189, tit. 8) und ebenso in Prag (Monum. Prag. I, 42, rubr. 2, § 1) wurde an vier Terminen geprüft, um die Quatember, in Köln an zwei Terminen, Allerheiligen und Himmelfahrt. Bianco I, 2, 63. Akten der Erfurter Univ. II, 136, § 70: *quatuor debent eligi et decanus debet esse principalis sive quintus.* Nach § 67, S. 135, hatte Erfurt zwei Termine, zum Herbstquatember und zum Frühlingsquatember. Die Worte des Statuts erinnern noch etwas an das Prager Statut rubr. 2, § 1. Ausführlich beschreibt das Prager Statut die Form, in der die Kandidaten von ihrem Magister dem Dekan vorgestellt wurden. Monum. Prag. I, 48, rubr. II, § 12: *De modo praesentandi baccalariandorum.* Greifswald forderte eheliche Geburt nur für die Magister, nicht für die Baccalare. Stat. c. 75. Rosgarten II, 305.

diese Vortragen erliebt, in gewissen Fällen¹⁾ aber die Entscheidung der Fakultät oder besonderen Kommissionen überlassen. Die Prüfung erstreckte sich auf einen von den Statuten genau bestimmten Kreis der herkömmlichen Lehrbücher.

Für das gesamte Studium der Artisten bis zur Lizenz waren an allen Universitäten im wesentlichen dieselben Bücher üblich; die Verteilung des Stoffes zwischen den beiden Stufen zeigte schon etwas größere Verschiedenheiten, und auch an derselben Universität wechselten die Bestimmungen: aber in der Hauptsache steckten doch alle Fakultäten den Baccalaren das gleiche und recht niedrig gegriffene Ziel. Dem Anschein nach freilich könnte man es eher für sehr hoch halten, aber es war nicht so.

In Wien wurde gefordert, daß der Scholar die beiden ersten Teile des Doctrinale, d. h. die sieben Kapitel des ersten Teiles, welche die Formenlehre, und die zwei Kapitel des zweiten Teiles, die de regimine vocum und de constructione handeln, den zweiten Teil des Gracismus und ein Buch über Rhetorik, die ebenfalls der elementaren Kenntnis der lateinischen Sprache dienen, entweder an einer Vorstufe oder an der Universität gehört habe²⁾. Außerdem aber sollte er Vorlesungen über das logische Handbuch des Petrus Hispanus und über die parva logicalia nachweisen, und zwar öffentliche Vorlesungen an einer Universität, nicht an einer Schule niederen Ranges. An den übrigen Universitäten waren die Vorschriften

¹⁾ Wenn in der Kommission ein Verdacht gegen einen Kandidaten ausgesprochen ward, der seine vorläufige oder völlige Zurückweisung veranlassen mußte, so sollte, si quidem hoc civile fuerit, die Entscheidung der Fakultät eingeholt werden, si vero . . . criminale fuerit, facultas eligat quoad hoc audiendum et discutiendum quatuor provectos discretos et honestos magistros, qui secundum deum et justiciam provide discernant et referant facultati dumtaxat generaliter, an talis sit promovendus vel non et ipsorum quatuor vel etiam trium ipsorum stabitur dictamini. Rint II, 190 f.

²⁾ Statuten von 1389 bei Rint II, 189: Item talis debet audivisse ubique complete et sine dolo libros infrascriptos: primam et secundam partem Doctrinalis, secundam partem Grecismi, unum librum in rhetorica. Item in scholis publicis alicujus universitatis, in qua pro tunc fuerint ad minus tres magistri arcium regentes, debet audivisse summulas Petri Hispani (supposiciones, ampliaciones et appellaciones, obligaciones, insolubilia, consequencias), Iohann veterem artem, priorum, posteriorum, elencorum, physicorum, de anima, spheram, algarismum, primum librum Euclidis aut alios libros equivalentes.

ähnlich, und an einigen, wie in Ingolstadt ¹⁾ und Heidelberg ²⁾, war es in gleicher Weise, wie in Wien, erlaubt, daß man die grammatischen Bücher auch an einer beliebigen anderen Anstalt gehört haben könne, an anderen, wie in Erfurt, war es dagegen verboten ³⁾, ebenso in Wittenberg.

Im ganzen also setzten die Statuten voraus, daß die Scholaren einige Kenntnis der Grammatik mitbringen oder sie privatim erwerben würden, und der Nachdruck der Forderungen für die Prüfung lag auf dem Studium der genannten aristotelischen Schriften und der daraus abgeleiteten Handbücher.

Als Altersgrenze ward für die Magisterpromotion mindestens das 21. Jahr gefordert ⁴⁾, für den Baccalar das 17. Jahr, als Studienzeit für den Baccalar mindestens 1½ Jahre ⁵⁾. Es war unmöglich, in so kurzer Zeit und bei der herrschenden Methode, die selbst den einfachsten grammatischen Stoff in eine Wolke von Spitzfindigkeiten hüllte, die Aufgabe zu bewältigen, und die Statuten der Rosenburse in Wien gehen denn auch z. B. von der Annahme aus, daß die Scholaren, die eine hinreichende Kenntnis der lateinischen Sprache besaßen ⁶⁾, um den Vorlesungen mit Nutzen folgen zu können, doch im Durchschnitt 3 Jahre nötig hätten, um Baccalare zu werden. Und andererseits sahen sich die Universitäten genötigt, die

¹⁾ Das Statut bei Prantl II, 50: debent audivisse hic aut alibi.

²⁾ Winkelman I, 34: scholares ad gradum baccallariatus promovendi jurent, quod audiverint doctrinale Alexandri quoad primam et secundam ejus partem et grecismum pro aliqua ejus parte vel quod alias in grammatica congrue sint eruditi.

³⁾ Alten II, 143, § 106. Der Baccalariand mußte schwören, daß er die lecciones a facultate ordinatas, darunter über den Kleinen Priscian und den zweiten Teil des Alexander secundum statuta facultatis arcium gehört habe. Für Wittenberg siehe Statuta ed. Nuther S. 43. In Basel aber bestimmten die von Heinlin von Stein revidierten Statuten, daß zwar die Fakultät nicht für regelmäßige Vorlesungen über Grammatik Sorge, wenn aber ein Magister oder ein Baccalar aus freien Stücken über den Donat oder den zweiten Teil des Alexander oder über den Gracismus oder über Priscian lese, so sollten die Scholaren gehalten sein, ihn zu hören.

⁴⁾ Meberer IV, 93. Rosgarten II, 305, c. 79.

⁵⁾ Wien forderte ein Biennium (Rinf II, 189, tit. 7), Leipzig 1½ (Zarnke, Statut. 314 nr. 4). Ebenso Greifswald (Rosgarten II, 309 f., c. 110), Tübingen (Urf. 356), Heidelberg anfangs 1 Jahr, dann 1½ (Winkelman I, 34, §. 41 f.).

⁶⁾ Mitteilungen d. G. f. Schulgesch. V, 199.

Anforderungen bei den Prüfungen auf ein äußerst niedriges Maß herabzudrücken. Es genügte eine gewisse Fertigkeit in den Elementen der Grammatik und in der üblichen lateinischen Umgangssprache, die ohne Ansprüche auf Richtigkeit des Ausdrucks einherfchritt, und endlich eine gewisse Bekanntschaft mit den logischen Formeln und Künsten. In einem Leipziger Statut, das bestimmt war, die herrschende Milde bei den Prüfungen, die der Universität Schande brächten, durch strengere Vorschriften zu beseitigen, heißt es, daß man niemand bei der Prüfung für den Baccalar oder für den Magistergrad für bestanden erklären dürfe, der nicht einen vorgelegten Satz grammatisch zergliedern, Hauptworte und Zeitworte bestimmen und die Fragen aus der Konjugation, Declination, der Lehre von der Kongruenz u. f. w. beantworten könne ¹⁾. Diese tatsächlichen Verhältnisse und das jugendliche Alter vieler Baccalare machten es unmöglich ²⁾, daß der Grad des Baccalars der philosophischen Fakultät auch nur annähernd die Bedeutung hätte gewinnen können wie der gleiche Grad in den oberen Fakultäten. Aber in der Fakultät gewährte der Titel einige Berechtigungen. Die Baccalare konnten gewisse Vorlesungen und Uebungen halten, hatten in den Disputationen eine nicht unwichtige Rolle zu spielen, konnten in den Bursen als Gehilfen der Magister oder selbst als Leiter von Bursen ihren Unterhalt finden, und endlich mit diesem Titel als Schreiber oder Lehrer sich eine bürgerliche Existenz gründen. An mehreren Universitäten hat man festgestellt ³⁾,

¹⁾ Statut von 1466 bei Jarnde, Statutenbücher 416 f., besonders S. 417 B. 15 ff.

²⁾ Man vergleiche das Leipziger Statut de moribus et aetate promovendum bei Jarnde, Statutenbücher S. 414.

³⁾ Es ist das Verdienst von Paulsen, auf diese Verhältnisse (Histor. Ztschr. 45, 293 f.) hingewiesen zu haben, und seine Stichproben aus Leipzig ergeben aus den drei letzten Jahren jedes Jahrzehnts für die Zeit von 1427—1520, daß etwa nur $\frac{1}{7}$ aller Baccalare den Magistergrad erwarb, in Basel dagegen von 1460 bis 1528 $\frac{1}{8}$. Die von Thorbecke, Gesch. der Univ. Heidelberg, Anm. 205 zu S. 88 und Anm. 220 zu S. 93 zusammengestellten Zahlen geben für Heidelberg von 1391—1523 etwa $\frac{1}{8}$. Für Freiburg und für manche Zeiten von Greifswald und Rostock fand ich $\frac{1}{4}$, aber z. B. in dem Jahrzehnt von 1467—76 in Rostock nur $\frac{1}{8}$, in Erfurt von 1393—1449 auch nur $\frac{1}{8}$, und gerade in der Zeit der größten Blüte oder besser des stärksten Besuchs, von 1450—1519, nur etwa $\frac{1}{10}$.

Ich stelle die Zahlen nach der Matricula facultatis arcium (Ms. Boruss. fol. 833 der Berliner Bibliothek) zusammen:

daß etwa nur der vierte Teil der immatrikulierten Scholaren zu Baccalaren promoviert wurde, und wieder nur etwa der gleiche Bruchteil der Baccalare zu Magistern; an manchen Universitäten und in manchen Jahrzehnten war die Zahl der Magister kaum $\frac{1}{6}$, ja nur $\frac{1}{10}$. $\frac{3}{4}$, ja $\frac{5}{6}$ — $\frac{9}{10}$ also aller Baccalare begnügte sich mit diesem Grade und ging mit ihm in die bürgerlichen Kreise zurück. Für das Leben, für die Verbreitung der an den Universitäten herrschenden Neigung zu dialektischer Behandlung der Dinge, sowie der von ihr getragenen Vorstellungen und Interessen, und der ihnen dienenden Fertigkeiten und Kenntnisse haben die Baccalare der Artistenfakultät eine große Bedeutung. Der Titel diente als Zeugnis ihrer akademischen Bildung und als Empfehlung für mancherlei Stellungen.

Die Erfurter Statuten ermahnen die Scholaren, zu bedenken, daß das Baccalariat nur die Vorstufe sei für den Magistergrad, daß sie also nicht aufhören dürften, mit fleißigem Studium¹⁾, aber damit sollte nicht gesagt werden, daß es kein wirklicher Grad sei. Als solcher wurde er auf allen Universitäten betrachtet, und er wurde auch in Formen verliehen, die der Verleihung der anderen Grade analog waren. Die Artisten verliehen das Baccalariat nur auf Grund der oben geschilderten Prüfung; nach derselben wurden die Kandidaten

Von 1393—1403:	236	Baccalare	und	21	Magister,	etwa	10 : 1,
„ 1404—1413:	319	„	„	51	„	„	6 : 1,
„ 1414—1423:	322	„	„	56	„	„	6 : 1,
„ 1424—1433:	416	„	„	84	„	„	5 : 1,
„ 1434—1449:	970	„	„	184	„	„	5 : 1,
„ 1450—1459:	1156	„	„	102	„	„	11 : 1,
„ 1460—1469:	1488	„	„	126	„	„	12 (fast 13) : 1,
„ 1470—1479:	1207	„	„	133	„	„	9 : 1,
„ 1480—1489:	1100	„	„	115	„	„	10 : 1,
„ 1490—1499:	1145	„	„	123	„	„	9 : 1,
„ 1500—1509:	1145	„	„	130	„	„	9 : 1,
„ 1510—1519:	920	„	„	125	„	„	7 : 1.

Von 1450—1519 begnügten sich also etwa $\frac{9}{10}$ aller Baccalare mit diesem Grade und von 1393—1449 etwa $\frac{5}{6}$. Einige erwarben dann noch Grade in den oberen Fakultäten, aber ihre Zahl war nicht groß. Die rezipierten fremden Baccalare und Magister wurden mitgezählt, doch ihre Zahl war ebenfalls nicht groß. Den Baccalar erwarben in Erfurt von allen Immatrikulierten von 1404—18 etwa $\frac{1}{3}$, von 1414—23 $\frac{1}{6}$ — $\frac{1}{5}$, von 1460—69 über $\frac{1}{5}$.

¹⁾ Affen II, 141, § 103: baccalariatus gradus solum est predispositio ad magisterium.

zu einer Determination zugelassen, mit der die Promotion verbunden wurde. Promotor war einer der Magister, den sich die Baccalare anfangs wohl meist frei erwählen konnten¹⁾; doch stellte sich das Bedürfnis heraus, dies Wahlrecht einzuschränken, und in Wittenberg war einfach angeordnet, daß die Magister, welche dem Senat der Fakultät angehörten, dem Alter nach als Promotoren der Baccalarianden fungieren sollten²⁾. In Prag hatte sich der Kandidat in die Reihen der Schüler zu setzen, und hier sitzend auf eine These (sophisma) zu respondieren, die ihm der Promotor, der dem Alte präsierte, vorlegte. Nach dieser Responſion, auf die der Magister nicht erwiderte, forderte der Bedell den Kandidaten auf, das Gewand der Baccalare anzuthun und auf der Bank der Baccalare Platz zu nehmen. Nun legte ihm der Magister eine Quaestio vor, und nachdem er sie determiniert, d. h. durch Bestimmung der Begriffe gelöst, und die vorgeschriebenen Eide geleistet hatte³⁾, erteilte ihm der präſidierende Magister den Grad mit einer Ansprache.

¹⁾ Die Wiener Statuten (Rint II, 191): sed liber sit sub quo magistro velit determinare. Immo si quis magistrorum quempiam per se vel per alium induceret minis blandimentis vel quibuscunque aliis sponſionibus, ille quidem magister ipso facto sit suspensus a promovendo quinquam ad gradus quoscunque per unum annum, et si contumaciter se talibus ingesserit, anno illo currente a facultate est excludendus, donec a tota facultate veniam mereatur, quam delusit. Das läßt auf arge Mißbräuche schließen.

Ähnlich sagen die Leipziger Statuten (1443—46) (Jarnde S. 371 n. 2): Quilibet promovendus in baccalarium aut magistrum retinebit libertatem eligendi in promotorem unum magistrum. Das honorat hat der Kandidat dem Promotor öffentlich zu überreichen, non clam sed palam, ²/₃ davon wurden an die magistros de concilio facultatis, ¹/₃ inter ceteros magistros extra concilium . . . actu regentes uniformiter distribuatur. Gleich darauf wurde aber beschlossen, daß der Kandidat den Promotor aus seiner Nation zu nehmen habe, wenn er nicht einem Magister einer anderen Nation specialiter sine fraude et dolo commissus sei. Diese Forderung (ib. S. 376) wird begründet quia multae displicentiae et lites ex promovendis baccalariis et magistris ortae sunt. Später (1471—90) wurde noch ein besonderes Verbot erlassen, daß niemand einen Scholaren auffordere, unter ihm zu determinieren, nullus magistrorum aliquem, potissime inabilem, spe lucri vel favoris vel alicujus comodi temporalis ad intrandum examen vel temptamen in actibus et quod sub eo determinet vel incipiet . . . sub poena suspensionis ab actibus scolasticis . . . ad unum annum. Ib. S. 393.

²⁾ Statuta ed. Muther S. 43.

³⁾ Statuten der Artisten (Monum. Prag. I, 42 ff., rubr. 2, besonders das

In den Statuten der übrigen Universitäten findet sich keine ähnlich genaue Beschreibung, aber überall bildete eine Determinatio des Kandidaten den Mittelpunkt, und überall vollzog sie sich unter einem präsidierenden Magister ohne Mitwirkung der öffentlichen Gewalt. Der Akt war zugleich die Aufnahme (receptio) des Kandidaten unter die Baccalare der Fakultät, und seine determinatio war eine inceptio, d. i. seine erste Thätigkeit als Baccalar der Fakultät.

Die Prager Vorschrift, eine bestimmte Zeit hindurch an der Universität zu lesen, kehrt auch an anderen Universitäten wieder, und war in erster Linie zu verstehen als eine Vorschrift für die Fortsetzung der Studien. Die Baccalare sollten sich in Disputationen und Vorlesungen üben, nicht bloß Vorlesungen hören. Legere et studere sagen die Wiener Statuten von der Aufgabe der Baccalare¹⁾, und die Kölner noch deutlicher: remanere debeat in universitate ista continuando studium²⁾. Die Baccalare waren verpflichtet, bestimmte Vorlesungen und Uebungen zu besuchen, ähnlich wie die Scholaren, nur gehörte es zu diesem Abschnitt des Studiums, daß sie auch das Recht hatten, bestimmte Vorlesungen halten zu dürfen, und zwar über die Handbücher für die Anfangsgründe der Grammatik, Rhetorik und Logik³⁾. Diesem Recht entsprach auch eine gewisse Verpflichtung, indes fand leicht Dispens statt⁴⁾. Daneben fehlte es nicht an Schutzvorschriften zu gunsten der Magister gegen die Konkurrenz der Baccalare.

c. 15, p. 52 u. c. 13, p. 51): Außer dem Gelübde, diesen Grad an keiner anderen Universität zu wiederholen, und in jeder Lebensstellung das Wohl der Universität und der Fakultät zu fördern, mußte er auch schwören: leget continue per biennium in universitate ista, nisi fuerit super hoc secum dispensatum, ferner wöchentlich wenigstens drei ordentliche Vorlesungen eines Magisters zu besuchen und die Vorschriften über die Disputationen, die Vorlesungen, die Tracht u. s. w. zu befolgen. Den Eid nahm der Pedell ab.

¹⁾ Statuten von 1389, tit. 12, Rind II, 195: baccallarii jam promoti tenentur hic in universitate legere et studere, lecciones magistrorum visitare post promocionem suam ad minus per unum annum.

²⁾ Bianco I, 2, 65. Auch zum Studium in einer anderen Fakultät bedurfte er Dispens. Ib. 65.

³⁾ Statuten von 1398. Bianco I, 2, 66 f.

⁴⁾ Die Wiener Statuten nahmen das z. B. gleich in Aussicht. Rind II, 194. Die Erfurter fordern, daß der Baccalar wenigstens in den Hundstagsferien jedes der beiden Jahre eine Vorlesung halte, doch könne ihm fleißiger Besuch der Vorlesungen und Uebungen als Ersatz gerechnet werden. Alten II, 141, § 102. Ebenso die Prager und Leipziger. Jarnde, Statut. 307, c. 10.

lare¹⁾ und an Vorsichtsmaßregeln gegen einen unregelmäßigen Betrieb des Studiums und gegen Mißbräuche eines von der Not gesteigerten Erwerbsfinnes. Denn unter den alten Baccalaren, die nicht die Mittel oder den Mut hatten, den Magistergrad zu erwerben, unter den *baccalarii seniores* oder *quantumcunque senes* der Wiener Statuten (tit. XII) ist ein Hauptstod des gelehrten Proletariats zu suchen, an dem die Universitäten frankten.

Strenger war an allen Universitäten die Verpflichtung der Baccalare zum Halten von Disputationen und zur Teilnahme an Disputationen. Der Studienbetrieb rechnete auf diese Teilnahme, wäre ohne sie ins Stocken geraten, oder hätte doch nur durch ausgebreitete Belastung der Magister im Gang erhalten werden können²⁾. Auch

¹⁾ Älteste Statuten der Erfurter Artisten. Alten II, 141, §§ 98—100.

§ 98: Item nulli baccalario liceat legere vel disputare aliis horis et diebus quam in quibus magistro est licitum legere . . .

§ 99: Item baccalarii legere possunt grammaticalia, rhetoricalia et parva logicalia, nec debent cum magistris concurrere, quando non licet magistris simul concurrere.

§ 100: Item nullus baccalarius debet legere libros Aristotelis sine consensu facultatis.

Ein Zusatz regelt in ähnlicher Weise die Pronuntiationen d. i. das Diktieren von Texten.

²⁾ Als Beispiel für die in ähnlicher Weise an allen Universitäten wiederkehrenden Vorschriften mögen die Wiener Statuten von 1389 dienen (Rink II, 195, tit. XII): Item per totum annum primum debent visitare disputationes magistrorum tam ordinarias quam extraordinarias et ibidem venire in principio disputationis et usque ad finem permanere, nisi legitima causa ipsorum aliquem excusaverit, quam debet decano facultatis exponere. Alioquin pro qualibet disputatione neglecta solvat penam unius grossi, quam si solvere noluerit, aut alias contumaciter circa praemissa se habuerit, gravius puniatur secundum dictamen facultatis.

Item per primum annum teneatur quilibet talis quottidie, si dies feriata non fuerit, audire leccionem in scholis publicis facultatis arcium unius magistri.

Item quilibet Baccalarius novellus pro exercicio suo proprio et scholarium teneatur in Quadragesima proxima post diem determinacionis eius disputare bis in qualibet septimana quadragesime, preterquam in ultima, quia tunc sunt vacaciones eciam Universitatis. Ita quod quilibet debet complere decem disputationes, et in qualibet disputabit unam questionem logicalem aut naturalem et unum sophisma aut duo ad maius. Quibus assignamus quottidie tamen duas horas unam immediate ante cenam et unam immediate post cenam. Quas quidem horas quottidie nolumus leccionibus, exercitiis

deshalb wurde den Baccalaren die Verpflichtung auferlegt, noch 1 oder 2 Jahre an dieser Universität zu bleiben, endlich aber und man darf wohl sagen vorzugsweise aus dem Grunde, daß sie an dieser und nicht an einer anderen Universität den Magistergrad erwerben möchten.

Unter den Baccalaren wurde nach dem Examen eine Lokation oder Rangordnung vorgenommen, die ursprünglich nach dem Ausfall der Prüfung bemessen werden sollte, und die Baccalare mußten z. B. in Wien vor der Zulassung zur Prüfung schwören, daß sie mit dem Platz zufrieden sein wollten; an einigen Universitäten aber war bestimmt, sie nach dem Zeitpunkt der Immatrikulation aufzuzählen. Bedeutsamer war der Unterschied zwischen den *baccalarii novelli*, die beschäftigt waren, den ein- bis zweijährigen Kursus durchzumachen, die vorgeschriebenen Vorlesungen zu hören und zu halten und an den Übungen und Disputationen teilzunehmen, und den Baccalaren, die damit fertig waren. Die Erfurter Statuten gebrauchen von ihnen den Ausdruck *biennium complere* wie von der entsprechenden Pflicht der *magistri novelli*, und die Greifswalder nennen sie nach Erfüllung jener Forderungen *baccalarii formales*¹⁾. Der Ausdruck entspricht den *baccalarii formati* der theologischen Fakultät und bezeichnet wie dieser, daß die *forma* erfüllt sei, die für die Bewerbung um das Magisterium gefordert wurde, doch begegnet die Bezeichnung nur vereinzelt. Die Namen der Baccalare wurden in der bei der Promotion festgestellten Ordnung in die Matrikel der Fakultät eingetragen.

Die Verleihung der Lizenz und des Magistertitels. Alljährlich wurde in Wien in den ersten Tagen des Januars von dem Dekan der Fakultät eine Stunde angesetzt, in der sich alle Baccalare der Fakultät vorzustellen hatten, die für die Lizenz geprüft zu werden wünschten. Zunächst wurde wieder geprüft, ob die Kandidaten von ehelicher Geburt²⁾ und ohne sonstigen Makel seien, und ob sie die

nec aliis actibus scolasticis per aliquem magistrum aut baccalarium seniores occupari, nisi forte in disputatione ordinaria sic contingat ipsos impediri. Es folgen noch weitere Bestimmungen, welche die Baccalare namentlich verpflichteten *ad visitandum disputationes magistrales ordinarias et in quodlibetis*, und daß sie in *actibus publicis* „habituati“ erscheinen mußten, sonst sollten sie, und wenn sie *quamvis senes* wären, den jüngeren *habituati* nachgehen. Die Verpflichtung zu den Vorlesungen war in den Eid aufgenommen *tit. XI.*

¹⁾ Rosgarten II, 310, c. 111.

²⁾ Diese Forderung begegnet an allen Universitäten, und bisweilen, wie in

vorgeschriebenen Vorlesungen, Uebungen und Disputationen besucht und gehalten hätten. Mit einem Eide mußte jeder die Angaben erhärten und sodann wieder schwören, daß er sich dem Urtheil der Examinatoren willig unterwerfen und sich in keiner Weise rächen wolle¹⁾. Die Examinatoren wurden durch die Fakultät ernannt, worüber an den verschiedenen Universitäten im einzelnen verschiedene Vorschriften bestanden²⁾; aber überall wurden sie eidlich verpflichtet, ehrlich zu prüfen, keinen Unwürdigen zuzulassen und kein bedingtes Urtheil zu sprechen. Die Prüfung war in Heidelberg, in

Erfurt, in der vorsichtigen Wendung *quod credo me esse de legitimo thoro natum*. *Atten II*, 138, § 178. In Prag hatte man einen besonderen Beschluß gefaßt, daß die Erklärung *de legitimo thoro* zu verstehen sei *quod dictante conscientia credit se esse de legitimo thoro*, *rubr. 2*, § 28. *Mon. I*, 57.

¹⁾ *Quod nec verbo nec facto se velit vindicare per se vel per alios directe vel indirecte*. *Rin I*, 192 f.

²⁾ Als Beispiel diene der Leipziger Eid bei *Garnde*, *Statutenb. S.* 416 f.: *Ego N. juro quod inantea de faciendis per me quo ad admissionem vel rejectionem temptamini vel examini nunc se sub mittencium, quem vel quos ego admittere vel rejicere velim, quales eciam ipsi michi vel meis coexaminatoribus dederint responsiones, ante judicium de tali vel talibus in temptamine vel examine constituto vel constitutis juxta facultatis arcium consuetudinem factum et completum, nullum penitus, omni colore postposito, nec directe, nec indirecte certificare aut de hoc coram aliquo eciam ex michi condeputatis examinitoribus me resolvere aut aliquem ex illis in praescriptis ad se resolvendum inducere, sed secundum facultatis arcium statuta dignos simpliciter admittere et indignos simpliciter rejicere, et post judicium, per me et alios factum, quid ego aut aliquis coexaminatorum meorum fecerimus nulli revelare volo: sub poena perjurii, quod contra faciens ipso facto incurro et exclusionis a consilio facultatis atque suspensionis sive privacionis a singulis emolimentis in eadem facultate nunc et in futurum percipiendis, si in aliquo praedictorum culpabilis repertus aut convictus fuero, aut de hoc per publicam vocem et famam suspectus me juxta facultatis decretum expurgare nequivero. Sic me deus adjuvet ac haec sancta dei evangelia.*

Auch bei diesem Eide beschleicht den Leser das Gefühl, daß er von Sophisten für Sophisten gemacht ist.

Aus dem Wiener Eide bei *Rin I*, 201, tit. 16 hebe ich den Satz hervor: *quod nec per se nec per alium, directe vel indirecte laboraverit ad hoc ut ipse in examinatore eligeretur, und aus tit. 9 ib. S. 192: quod a baccalariandis sub pena perjurii nihil recipiant directe vel indirecte aut quocunque modo aliquid extorqueant ab ipsis nec aliquem favore indebito promoveant aut odio repellant.*

Tübingen und Wittenberg, wie in den oberen Fakultäten, in eine private Vorprüfung und in ein öffentliches Examen zerlegt. Schon die Vorprüfung (tentamen) hielten die von der Fakultät erwählten Examinatoren und entschieden, wer von den Kandidaten dem Kanzler präsentiert werden sollte, der sie zu dem öffentlichen Examen zuließ¹⁾. Auch wo die Vorprüfung nicht zu einem förmlichen Examen ausgebildet war, wie in Erfurt, wird doch ein Ermittlungsverfahren stattgefunden haben.

An der öffentlichen Prüfung, die z. B. in Tübingen bis 14 Tage dauern konnte, nahm an einigen Universitäten auch der Kanzler oder sein Stellvertreter teil, und war dann das Haupt der Prüfungskommission, so in Erfurt²⁾, Tübingen³⁾ und Heidelberg. An anderen, wie Prag, Wien, Leipzig, Köln, hatte der Kanzler, Vizekanzler, nur mit der Anordnung, bezw. geschäftlichen Leitung der öffentlichen Prüfung (examen, auch e. rigorosum) zu thun⁴⁾. Die Erteilung der Lizenz wurde mit einer Feierlichkeit, einer commendatio der Kandidaten⁵⁾, vollzogen, und darauf folgte ein von den neuen Lizentiaten

¹⁾ Heidelberger Statut von 1489 (Winkelman I, 195, §. 38 ff.): decanus et electi temptatores per facultatem, postquam temptatus fuerit baccalaureus, eum vel reprobare et ab examine excludere vel tanquam abilem et idoneum ad examen pro licencia approbare et admittere tenentur. Dazu 196, §. 4 ff.: vocantur (die Zugelassenen) et presentantur cancellario vel vices eius gerenti per decanum vel seniorem temptatorem cum ceteris temptatoribus qui . . . rogatur . . . ut examen pro eis ad licenciam aperire dignetur, locum et horam examinis pro eis statuatur . . . qui recusare non consuevit.

²⁾ Alten II, 188, § 77.

³⁾ Urk. S. 360, c. 62 u. 63: Quomodo presentari debeant temptati domino cancellario vel ejus vices gerenti.

⁴⁾ Für Leipzig s. das Statut bei Jarnde, Statutenb. S. 446, nr. 3. Hier wird der Vizekanzler wie der Dekan mit Strafe bedroht, wenn er dem Kandidaten über die ihm bestimmten Fragen Nachrichten zukommen lasse. Zu vergleichen ist ib. nr. 5 und S. 449, nr. 12, wo beschrieben wird, wie der Vizekanzler die Abstimmung der Examinatoren über die Magistranden entgegenzunehmen hat. Ebenso S. 450, nr. 17. Nach nr. 16 auf S. 450 scheint es, daß der Vizekanzler selbst in der Regel nicht mit examinierte, und aus dem Statut von 1476 S. 416, §. 24 f. ergibt sich, daß er es nur dann durfte, wenn er Magister und Mitglied der Fakultät, also nicht Mitglied einer der oberen Fakultäten war: vicecancellarius pro tempore deputatus, si inagister et de facultate arcium nostrae universitatis est et examinare voluerit . . . Er hatte dann mit den anderen Examinatoren auch den Eid zu schwören, ehrlich und ohne Ansehen der Person prüfen zu wollen.

⁵⁾ In Erfurt haben die Kandidaten anfangs auch Determinationen gehalten,

bezahltes Festmahl, das *Prandium Aristotelis*, dessen Anordnung bei dem Dekan stand und zu dem womöglich alle Graduierten der Fakultät geladen wurden.

Vor der Erteilung der Lizenz hatten die Kandidaten verschiedene Verpflichtungen eidlich zu übernehmen, vor allem, daß sie diesen Grad an keiner anderen Universität noch einmal empfangen, und daß sie sich auch die Magisterwürde an keiner anderen Universität wollten erteilen lassen. Binnen Jahresfrist sollten sie diese Zeremonie erfüllen; warteten sie länger, so wurden ihnen die Kandidaten des folgenden Jahres im Rang vorgelegt¹⁾. Der Lizenziat wandte sich mit der Bitte um die Gewährung des Magistertitels an den Dekan. Der Kanzler hatte an keiner Universität damit zu thun. Der Dekan trug das Gesuch in der Fakultät vor, fragte, ob einer etwas über den Kandidaten wisse, was der Genehmigung des Gesuchs entgegenstehe, und ließ, wenn das nicht der Fall war oder seine Erlebigung fand, den Kandidaten in Gegenwart der Fakultät die Eide wiederholen, die er schon bei der Zulassung zum Baccalariat geschworen hatte, daß er das Wohl der Universität und der Fakultät fördern und dem Dekan gehorchen wolle. Dann erwählte er sich einen Magister, unter dem er zu „beginnen“ und von dem er dabei die Insignien der Würde zu empfangen wünschte. Den Akt der Verleihung beschreiben die Statuten keiner Universität näher, doch verlief er ohne Zweifel nach Analogie der übrigen Promotionen. Den Mittelpunkt bildete die Verleihung der Insignien durch den Promotor, der dabei eine den Kandidaten empfehlende Ansprache hielt. Vorher hatte der Kandidat noch einmal zu schwören, daß er diesen Grad an keiner anderen Universität wiederholen werde und Ähnliches. Wichtig und ganz allgemein war die Forderung, daß er mindestens 2 Jahre an der Universität bleiben und die Pflichten eines *magister regens* erfüllen wolle. Daneben zeigen die Eide aber manche Verschiedenheiten, in Heidelberg z. B. erstreckten sie sich auf Einzelheiten des *modus legendi*, denen der

das wurde aber durch die Statuten von 1412 abgeschafft. *Alten II, 139, § 83. Item examinati et admissi facere debent in eorum recommendatione propinam decentem pro honore facultatis nec ibidem de cetero erunt... determinationes, sed duntaxat honesta recommendacio ipsorum.* Diese *propina* ist nicht mit dem *prandium Aristotelis* zu verwechseln. Ueber dies *prandium Aristotelis* wird weiter unten gehandelt werden.

¹⁾ Die Wiener Statuten bei *Rink II, 202 f., tit. 17 u. 18.*

Streit der beiden Wege eine besondere örtliche Bedeutung verliehen hatte. Nach Empfang der Insignien hielt der neu geschaffene Magister, der *magister novellus*, seine erste magistrale Vorlesung, d. h. seine erste Vorlesung mit der Autorität des Magisters, im Schmuck des Magisterbaretts und vom Ratheber des Magisters aus, er machte, wie man sagte, seine *Inceptio*¹⁾.

Versuchen wir die Summe zu ziehen.

Aus den mannigfaltigen Vorschriften, welche die Erwerbung der Grade in den verschiedenen Fakultäten und an den verschiedenen Universitäten regelten, von dem *Baccalar* der Artisten, der mit dem 17. Jahre und nach 1—2jährigem Studium erworben werden konnte, bis zu dem Doktorat der Theologie, das nur in langer Lehrthätigkeit bewährten Gelehrten von mindestens 30 Jahren verliehen ward, tritt nur um so deutlicher die Thatsache entgegen, die sich uns schon zu Beginn der Untersuchung aufdrängte, daß alle diese Grade dem Wesen nach gleichartig waren und in ähnlichen Formen und in ähnlicher Absicht verliehen wurden. Sie bildeten ferner nicht die Stufen eines Systems, das von unten nach oben durchlaufen werden mußte. Man war nicht gezwungen, die juristischen und medizinischen Grade zu erwerben, um zu den theologischen zugelassen zu werden. Wenn die Artistengrade oft als Vorstufe bezeichnet wurden, so beherrschte diese Vorstellung die Verleihung der übrigen Grade doch nicht. Nicht einmal in der theologischen Fakultät galt unbedingt die Forderung, die artistischen Grade erworben zu haben, ehe man zu den theologischen zugelassen wurde, in Wien z. B. genügte es, die entsprechenden Kenntnisse nachzuweisen. Die Grade der Artistenfakultät bildeten

¹⁾ Tübingen hatte für diese Vorlesung genaue Vorschriften, die davon ausgehen, daß der Magister die Einleitung zu der Vorlesung über eines der üblichen Lehrbücher gibt, naturgemäß über das, das er demnächst zu lesen beabsichtigt. Er teilt das Werk in Bücher, sodann das erste Buch in Abschnitte (*tractatus*) und endlich den ersten Abschnitt in Kapitel. Dann stellt er aus der Materie eine Frage auf (*questionem moveat*), ein Magister, den der Magistrandus vorher darum ersucht hat, nimmt die Frage auf (*assumit*) und determiniert sie. Eine Erwiderung des *magister novellus* wird nicht erwähnt und wird auch wohl nicht üblich gewesen sein, sondern der vorlesende Magister wird den Akt mit einer Danksagung beendet haben. Urk. S. 365: *Item magister novellus librum suum totalem in partialem dividat, et librum primum in tractatus ac primum tractatum in capitula. Inde suam moveat questionem, dimittendo mentem librorum partialium, tractatum et capitulorum singulorum.* Stat. von 1505.

nicht bloß eine Vorstufe und keine unentbehrliche Vorstufe für die Grade der oberen Fakultäten, wenn sie oft auch als solche dienten. Die Grade der Artistenfakultät hatten neben den Graden der oberen Fakultäten eine selbständige Bedeutung, und die Grade der oberen Fakultäten schlossen den unteren Grad nicht ein, konnten ihn auch nicht ersetzen¹⁾.

Die Verleihung der Grade, das Schaffen von scholares graduati war zunächst wichtig für das innere Leben der Fakultäten. Sie bildeten den schärfsten Antrieb zum Fleiß und ein Hauptmittel zur Aufrechterhaltung der Ordnung. Den Scholaren ward angedroht, sie bei Vernachlässigung der Vorlesungen, Repetitionen und Disputationen oder bei Roheiten und Ungehorsam von den Prüfungen abzuweisen, und den Magistern drohte bei Untreue, Ungehorsam gegen den Dekan und ähnlichen Vergehen die Strafe, von dem Recht der Promotion ausgeschlossen zu werden. Nächst der völligen Ausschließung von der Universität und ihren Privilegien bildete diese Drohung die schärfste Waffe der Fakultäten. Weiter aber ruhte auf den Graduierten und also auf der Produktion von Graduierten ein wesentlicher Teil des wissenschaftlichen Betriebes der Fakultät. Die theologische Fakultät hätte z. B. ohne Baccalare ihr System von Vorlesungen nicht aufrecht halten können, die Artisten bedurften ihrer vor allem für die Disputationen, und ähnlich war es in den Fakultäten der Juristen und Mediziner. Vor allem aber bildete das *jus promovendi* das oberste öffentliche Recht der Fakultäten; durch dies Recht wirkten sie unmittelbar auf die Ordnungen von Staat und Gesellschaft, schufen einen zahlreichen Stand von Männern, denen ausgedehnte Privilegien zur Seite standen, und die (vielsach) um ihrer Grade willen zu einflussreichen Geschäften berufen wurden. Die Fakultäten waren bei dieser Verleihung nicht ganz unabhängig: die Lizenz wurde in allen Fakultäten von dem Kanzler, d. i. von dem Organ der öffentlichen Gewalt, verliehen, aber auf Grund eines Beschlusses der Fakultät oder ihrer Prüfungskommission. Auch war die Lizenz unvollkommenes Recht, volles Doktorrecht gab nur ein Doktor, und zwar ein im Namen der

¹⁾ Vgl. das Leipziger Statut bei Jarncke, Statut. S. 416. Freilich wird nicht leicht ein Doktor der oberen Fakultäten nachträglich den Magistergrad der Artisten erworben haben. Den Mediziner in Montpellier war das ausdrücklich verboten. Statuten von 1364, § 64. Fournier II, 76.

Fakultät und nach ihren Vorschriften handelnder Doktor. Verlieh ein Doktor das Doktorat gegen die Ordnungen der Fakultät, so war die Verleihung nichtig. Das galt auch von der Verleihung des Baccalariats. Papst und Kaiser haben zwar auch Doktoren freiert und das Recht, Doktoren zu kreieren, an Personen verliehen, die es nicht als Glieder einer Fakultät ausübten — aber die Fakultäten haben, wie in Frankreich, so auch in Deutschland diesen Bullen-Doktoren (*doctores bullati*) die Anerkennung regelmäßig verweigert oder an Bedingungen geknüpft, und ihr Widerstand ist erfolgreich gewesen ¹⁾. Die *doctores bullati* haben die Promotionen der Universitäten nicht überwuchert und nicht gleiches Ansehen gefunden. Es erhielt sich der Satz, daß der Grad eines Magisters oder Doktors nur von einem Doktor (Magister) und nur im Auftrag und Namen einer Fakultät, die als Organ des der Universität verliehenen Rechts handelte, verliehen werden konnte. In Frankreich begegnen Spuren eines Mißbrauchs der Kanzlergewalt und Vorkehrungen dagegen ²⁾, in Deutschland ist die Gewalt der Kanzler tatsächlich meist zu gering gewesen, und Beispiele von Versuchen, die Lizenz auch ohne und gegen den Willen der Fakultäten zu verleihen, sind nicht überliefert. Aber die Fakultäten waren doch wachsam, indem sie die nicht in den vorgeschriebenen Formen und nicht nach den statutenmäßigen Prüfungen erteilten Grade als nichtig behandelten. Auch indirekte Beeinflussungen durch mächtige oder einflussreiche Personen, also auch durch den Kanzler und Konservatoren, waren mehrfach zu bekämpfen. Die Haupt Sorge der Fakultäten war jedoch darauf gerichtet, daß kein

¹⁾ Ein interessantes Beispiel bietet der Prozeß, den die Universität Orleans 1463 vor dem königlichen Parlament in Paris gegen einen *doctor bullatus* führte, der sich die Rechte eines Doktors in Orleans anmaßte. Fournier, Statuts I, 239 n. 320.

Für Deutschland verweise ich auf die Kölner Statuten von 1398 bei Bianco I, 2, 41: *Item ordinamus quod bullandi et bullati post tempus ordinationis praesentium statutorum . . . hic non habeantur pro regentibus nisi de speciali gratia facultatis.*

²⁾ Als Beispiel diene das Statut der Universität Orleans von 1309, § 19 bei Fournier, Statuts I, 29, c. 19: *Quod nullus licentietur nisi per aliquem doctorem ordinarie legentem presentatus et qui habeat testimonium sufficiens, quod impleverit que tenetur implere.* Für Deutschland das Statut der Kölner Theologen bei Bianco I, 2, 41: *Qui gradum licentie in theologia contra presentes ordinationes . . . fuerit adeptus, non recipietur in consortium . . . facultatis.*

Graduierter den gleichen Grad an einer anderen Universität noch einmal nehme. Bei jedem neuen Grade, den sie einem Scholaren erteilten, ließen sich die Fakultäten dies Gelübde wiederholen, denn in der Anerkennung der Grade einer Universität lag vorzugsweise die Anerkennung der Universität überhaupt.

Sodann aber bildeten die Promotionen Feste der Universität und eine erhebliche Quelle von Einnahmen. Die Gebühren für die Grade der Artisten waren niedrig, aber bei der großen Zahl von Promotionen¹⁾ brachten die Gebühren doch Summen, die von Bedeutung waren. In den oberen Fakultäten waren die Promotionen selten, Doktorpromotionen auch an großen Universitäten wohl kaum mehr als durchschnittlich eine oder zwei im Jahr — aber die Gebühren waren hoch. Jedenfalls bildeten diese Einnahmen einen starken Antrieb, dafür zu sorgen, daß die Scholaren die Grade auf keiner anderen Universität suchten. Die Bevorzugung der eigenen Graduierten vor den Graduierten anderer Universitäten und manche andere Vorschriften dienten diesem Zwecke, außerdem aber auch mancher böse Brauch, besonders die laze Handhabung der Vorschriften. Auch unter Mitgliedern einer Fakultät entwickelte sich leicht eine Art Wettringen um die Gunst der Scholaren bei der Wahl der Promotoren. Die Eide, welche die Examinatoren zu schwören hatten, zeigen in Form und Inhalt, wie stark das Mißtrauen war, und um das häßliche Ambieren um die Wahl zur Prüfungskommission zu beseitigen, führte man auch wohl das Los ein oder eine gefesselte Reihenfolge. All diese Mißbräuche — so traurig sie sind — sind doch zugleich lebendige Zeugnisse für die Bedeutung, welche das *jus promovendi* für die Magister hatte.

Zu den eigentlichen Gebühren traten noch allerlei Ehrengaben, namentlich in den oberen Fakultäten. Einmal bestand die Verpflichtung, an die bei der Promotion anwesenden Magister und Doktoren Geschenke zu verteilen. Man hatte das meist dahin geregelt, ein Paar Handschuhe zu geben, wobei auch wohl unterschieden wurde, wer hirschleberne erhalte und wer eine geringere Qualität, oder ein Barett, ein Geldstück, einige Ellen Tuch. In Frankfurt wurden zwischen den Doktoren der oberen Fakultäten förmliche Verträge

¹⁾ An einigen Universitäten wurden jährlich 10—20 Magister und 50—100 Baccalare promoviert und zeitweise noch weit mehr.

geschlossen¹⁾, welche z. B. den Doktoren der Medizin das Recht verbürgten, bei der Promotion von Juristen und Theologen auch mit solchen Geschenken bedacht zu werden, und umgekehrt. Durch diese Einrichtung sicherte sich zugleich jede Fakultät die Teilnahme der Doktoren der anderen Fakultäten bei ihren Promotionen. Denn wenn auch die Promotion Sache der Fakultät war, so hatte die Fakultät doch dies Recht nur als Glied der Universität, übte dies Recht auf Grund der der Universität verliehenen Privilegien, und die Teilnahme der übrigen Fakultäten war nicht bloß ein Ausdruck der Höflichkeit, sondern zugleich ein Zeugnis für die Gemeinsamkeit des Interesses. Es kam auch vor, daß der Rektor der Universität als solcher bei der Promotion mitwirkte, indem er einen Teil der vorgeschriebenen Eide entgegennahm²⁾. Zu den Ehrengaben gehörte ferner die Lieferung von Wein und Konfekt bei den Prüfungen für die Examinatoren und den Kanzler und die Veranstaltung des Doktorſchmauſes, dem hier und da auch ein Ball folgte. Alle diese Ausgaben waren in den oberen Fakultäten sehr hoch — in Leipzig rechnete man am Anfange des 16. Jahrhunderts, daß ein Doktor der Rechte bei seiner Promotion die Summe von 250 Dukaten für Gelage, Umzüge, Musik und Geschenke aufwenden müsse. In der Artistenfakultät begegnet die Sitte ebenfalls, den an der Promotion teilnehmenden Magistern Ehrengeschenke zu machen, so in Wien³⁾ Handschuhe, wie in den oberen Fakultäten, doch scheint sie an den meisten Universitäten, wenn sie überhaupt geherrscht hatte, bald sehr eingeschränkt zu sein⁴⁾. Dagegen gewann

¹⁾ Die Verträge de jocalibus. Vgl. das Statut von Ingolstadt. Prantl II, 45, c. 23.

²⁾ In Prag erhielt der Rektor durch die Bulle von 1405 (Mon. hist. Prag. II, 1, 413 f.) die Gewalt, die Lizenz zu verleihen, wenn der Kanzler durch Unruhen u. s. w. behindert oder Stuhl vacant sein sollte. Vgl. die ähnliche Bulle für Moskau oben S. 139 f. Er war dann nicht gewöhnlicher Vizekanzler, sondern übte eine mit dem Kanzler konkurrierende Gewalt.

³⁾ Rint II, 204.

⁴⁾ In Heidelberg hatte der Magistrat mindestens drei neue Barett zu beschaffen, eines für den Promotor, eines für den Respondenten und eines für sich. In Tübingen hatten die Magistranden gemeinsam dem Dekan 1 Gulden pro birreto zu zahlen, und jeder Magister jedem seiner beiden Respondenten ein Barett, aber eine billigere Sorte, jedoch nicht unter 1/2 Gulden. Statuten von 1477, Urk. S. 363 u. 365. Kein Magister durfte bei einem Termin mehrmals Respondent sein, ib. S. 365.

der Festschmaus nach Erteilung der Lizenz, das sogenannte Prandium Aristotelis, eine besondere Bedeutung. Es war kein Doktorschmaus im gewöhnlichen Sinne, sondern ein Festgelage, das, wie oben erwähnt wurde, der Dekan der Fakultät anrichtete und leitete, dessen Kosten allerdings die Kandidaten trugen, welche die Prüfung für die Lizenz bestanden hatten. Um sie nicht unbillig zu drücken, war meistens ein bestimmter Beitrag festgesetzt, den jeder zu leisten hatte¹⁾. War die Zahl der Kandidaten klein, so mußte man sich einschränken in der Zahl der Einladungen oder aus der Kasse der Fakultät Zuschuß leisten. Das Fest war feierlich: die Fakultät sah den Rektor und Doktoren der oberen Fakultäten als Gäste bei sich, nachdem die über mehrere Tage hinweg fortgesetzte Arbeit der Prüfung beendet war²⁾.

Schon bei den feierlichen Akten der Promotion fand hier und da der Scherz Einlaß; die ganze Form der Disputation, die Nötigung, sich mit der übertragenen Rolle des Angriffs oder der Verteidigung abzufinden, mag manche Aeußerung veranlaßt haben, die mehr Lächeln als Zustimmung hervorrief und weniger als triftiger Grund denn als geistreiche oder kecke oder paradoxe Wendung gelten konnte. Aber man begrüßte sie vermutlich gern als eine Erfrischung in dem ermüdenden Wortgefecht. Bei der theologischen Promotion ward der eine Teil der Disputation als Hahnenkampf bezeichnet, und in Wittenberg schloß der Vorsitzende die Vesperien mit einer Rede voll witziger Anspielungen, und wenn dabei Beleidigungen der Genossen verboten waren, so zeigt das Verbot doch nur, in welchen Bahnen sich die

¹⁾ Statut. d. Tüb. Artisten, Urkund. S. 362 u. 366.

²⁾ Besonders ausführlich sind die Bestimmungen von Leipzig. Ein Statut von 1412 bei Jarnde, Stat. S. 314, spricht noch von dem Schmause, den der einzelne neue Magister gibt, und stellt dafür Lugsverbote auf — nicht mehr als 4, höchstens 5 Gerichte, keinen vinum gallicum rivolum, romaniam vel malvasiam aut similia vina preciosa, nisi forte voluerit dare in principio mensae pro intinctura aut in fine circa ultimum ferculum vel post gratias. Ein Statut von 1420 S. 315 bestimmt, daß das prandium Aristotelis, wofür im Wechsel prandium licenciandorum gesagt wird, in einem der beiden Kollegien abzuhalten sei. Vgl. die kurze Notiz der Greifswalder Statuten bei Rosgarten II, 306, § 84: Item decanus cum senioribus sibi deputatis disponere debet de prandio promovendorum et invitandorum, nec aliquis invitari debet sine consensu illorum. Dazu § 88: Item volens promoveri in magistrum dabit 8 florenos renenos ad prandium, in baccalarium vero 3 aliqua(?). In Tübingen geben die Statuten, Urk. S. 364, die Liste der Ehrengäste, die einzuladen waren.

Witze bewegten. Auch die Analogie der quodlibetariſchen Disputationen weist dahin, daß die Grenzen der Freiheit nicht eng gezogen waren, und die Genossen bildeten der Natur der Sache nach das dankbarſte Gebiet des Witzes. Zur vollen Geltung kam dieſe Luſt, ſich im Uebermut des Zwanges zu entlaſten, den die Arbeit der Prüfungen erfordert hatte, bei den Feſtgelagen. Wie man da getrunken und geſungen hat, das lehren die Lieder, die im erſten Bande charakteriſiert worden ſind; aber wir haben auch Nachrichten von Scherzen, die mehr zu den Roheiten gehören. Die Scholaren, welche keine Einladung zu dem Prandium Ariſtotelis empfangen konnten, wollten auch ihren Anteil an dem Feſte haben. Da überfielen ſie gerne die Diener, welche Speiſen und Getränke zu dem Mahle trugen oder — nach damaliger Sitte — im Auftrage der Herren Magiſter von dem Mahle für den anderen Tag in ihr Haus ſchafften, und ſuchten ihnen Schüſſel und Flaſche zu entreißen. Auch beläſtigten ſie die Gäſte, die zu dem Feſte gingen, mit allerlei Spott und Gewalt, hinderten ſie wohl gar am Weitergehen, oder ſie drangen in den Feſtraum ein und ſetzten da den Unfug fort. In Leipzig pflegte der Rektor am Tage vor dem Prandium Ariſtotelis und ebenſo vor dem Feſtſchmaus, der nach den Veſperien eines theologiſchen Doktors gehalten wurde, einen Befehl zu erlaſſen, daß ſich die Scholaren in ihren Burſen und Wohnungen halten und nicht die Gäſte und ihre Diener hindern, bebrängen und der Speiſen u. ſ. w. berauben ſollten. Für den Doktorſchmaus der Juristen und Mediziner iſt kein Mandat der Art erhalten, aber der Uebermut der Scholaren wird dieſe Gelegenheit ſich ebenſowenig haben entgehen laſſen ¹⁾.

¹⁾ Libellus formularis des Johannis Fabri de Werdea von 1495, nr. 54 u. 55 bei Jarnde, Statutenb. S. 118: Mandatum de ministris prandii Aristotelis non impediendis vel offendendis.

Mandat omnibus . . . quatenus crastina luce post actum recommendationis dominorum magistrandorum in collegiis ac bursis suarum habitationum sive stantiarum sese contineant, nec convivas prandii Aristotelis ac ipsorum ministros in vel extra locum, ubi dictum habebitur prandium, quovis modo impedian, molestant, conturbent, seu verbis aut factis incuriose quomolibet offendant, nec etiam dictis ministris inter apportandum et deportandum cibaria et potagia aliquid e manibus, scutellis seu poculis violenter tollere rapereque praesumant. Sub poena unius floreni etc. Das ganz entsprechende Mandat für den Feſtſchmaus nach den Veſperien folgt darauf. Mandatum de non offendendo convivas aut eorum ministros post vesprias.

Die Insignien. Die Ertheilung der Grade, im besonderen der obersten Grade, war ihrem Wesen nach mehr die Aufnahme in einen Kreis von Berechtigten als das Zeugnis über einen höheren Grad von Kenntnissen. Man wußte sehr wohl, daß sich unter den Baccalaren und Licentiaten viele fanden, die an Kenntnissen und wissenschaftlicher Kraft einem großen Teile der zu Doktoren Promovierten überlegen waren. Die Verhältnisse und Auffassungen, auf denen diese Thatsache beruhte, vor allem die großen Kosten, die mit der Promotion verbunden waren, drängten dahin, den wissenschaftlichen Charakter der Prüfungen herabzudrücken, und die mannigfaltigen Versuche, durch Eide und Ermahnungen das Gewissen der Examinatoren zu schärfen und unerlaubte Unterstützung der Kandidaten zu hintertreiben, sind nur Zeugnisse des Mißbrauchs, boten aber keine wirksame Hilfe, wie die vielen Klagen und der derbe Spott über die Universitäten bezeugen, die namentlich die letzte Hälfte der Periode erfüllten. Viel trug dazu auch bei, daß ein erheblicher Teil der erforderlichen Leistungen in Form einer Disputation verlief, bei der eine gewisse Gewandtheit leicht den Mangel an Kenntnissen ersetzte, zumal vielfach keine oder nur eine einzige Erwiderung auf die Einwendungen der Opponenten zugelassen war. Für die Stellung der Aufgaben war in manchen Fakultäten das zufällige Aufschlagen der Bücher maßgebend, ähnlich dem noch heute in manchen Anstalten üblichen Verfahren, in anderen stellten einzelne Lehrer nach ihrem Belieben die Fragen, in anderen wurden sie durch Beschluß der Prüfungskommission festgestellt, und so begegnet noch manche besondere Formen. Die Abstimmung erfolgte durch mündliche oder schriftliche Erklärungen (*vota, deposiciones*), für welche aber wie in Frankreich und Italien allgemein die Regel galt, daß sie nicht bedingt sein durften, sondern ein klares Ja oder Nein enthalten mußten. Am vollkommensten erreichte man das durch ein Ballotement, wie es z. B. in Leipzig üblich war, wo die Mitren der Kandidaten auf dem Tische standen, in die jeder Examinator eine Erbse oder ein Steinchen legte¹⁾. Drei Erbsen erklärten für bestanden, drei Steinchen für

¹⁾ Statuten von 1436, bei Zarncke, Statutenb. S. 319 n. 2: *Quilibet exanimator habeat tot pisa et tot lapillos, quot sunt promovendi, et ponantur mitrae promovendorum secundum ordinem ipsorum ad mensam . . . volens aliquem admittere ponat . . . pisum ad mitram ipsius, volens vero rejicere*

durchgefallen. Der Grad des Doktors oder Magisters wurde ohne Prüfung verliehen; mit der Lizenz waren die eigentlichen Prüfungen beendet, und die Verleihung erfolgte unter einer Reihe von symbolischen Handlungen und Uebergabe von Symbolen, während alle anderen Grade ohne Symbole und auf Grund mehr oder weniger ausgebildeter Prüfungen erteilt wurden. Die Symbole wurden von allen Fakultäten angewendet, und zwar in der Hauptsache die gleichen Symbole. Meistens werden die Symbole nicht einzeln aufgezählt, und es läßt sich deshalb nicht mit Sicherheit sagen, welcher Brauch in den verschiedenen Fakultäten und Universitäten herrschte, aber es scheint doch, daß die Zahl und Art der Symbole nicht sowohl nach Fakultäten als nach Universitäten verschieden war, vielleicht auch nach Zeiten. Hut, Ring, Buch und Ruß scheinen allgemein üblich gewesen zu sein, der Ring jedoch nicht bei der Promotion von Ordensleuten. Das Buch wurde gewöhnlich in doppelter Form übergeben, geschlossen und geöffnet. Bisweilen wird außerdem noch die Uebergabe des Rathebers, die Erteilung des Segens und das Bekleiden mit dem Doktormantel als Symbol behandelt. Wo nun der Mantel und die Uebergabe des Mantels unter den Symbolen nicht erwähnt wird, da legte der Doktorand den Mantel vorher selbst an¹⁾, und die Thatsache, daß ihm gestattet wurde, in dieser Tracht zu erscheinen, galt als Uebergabe und Umhüllung. Das Gleiche konnte in Padua auch mit dem Hut und dem Ringe geschehen. „Ich habe mir den Ring angesteckt und mein Haupt mit dem Hute bedeckt,“ sagte Gregor von Heimburg als Doktorand, „und erbitte nun von Euch, dem Doktor beider Rechte, das offene und das geschlossene Buch, den Ruß des Friedens und den Segen des Lehrers“²⁾. Sieht man von dem Ruß und dem Segen ab, die nicht eigentliche Symbole sondern symbolische Handlungen sind, so ward bei dieser Promotion nur das Buch als Symbol

ponat eodem modo lapillos. . . Si tria pisa in mitra alicujus promovendi ad minus inventa fuerint, sit admissus . . . nullus magistrorum . . . quid imposuerit debet alicui relevare.

¹⁾ Hut, Mantel und Ring hatte sich der Doktorand anzuschaffen; durch die Promotion und die feierliche Uebergabe erhielt er das Recht, sie öffentlich zu tragen. In Prag nahm der Kandidat für das Baccalariat im Scholarenmantel Platz, und erst nach einer Aufforderung des Bedellen legte er den Mantel der Baccalare an. Mon. hist. I, 1, 52, c. 15. An anderen Universitäten fehlt das Symbol beim Baccalariat.

²⁾ Joachimson, Gregor Heimburg S. 303.

überreicht, und dies erscheint denn auch in den Statuten von Padua und Bologna als das Hauptsymbol ¹⁾. In Deutschland bildete dagegen der Hut das Hauptsymbol, er vertrat die ganze Doktortracht, wenn Mantel oder Mantel und Ring nicht überreicht wurden, oder doch ihre Ueberreichung in der Schilderung oder den Vorschriften nicht ausdrücklich erwähnt wird ²⁾.

3. Die Sorge der Fakultäten für die Vorlesungen.

Die Fakultät hatte dafür zu sorgen, daß alle zu den Prüfungen notwendigen Vorlesungen und Disputationen — die *lectiones ad*

¹⁾ Der Doktorand wird in den Statuten von Bologna (ed. Malagola rubr. 59, p. 119) als *magisterii librum seu doctoratus insignia recipiens* bezeichnet (vgl. Archiv f. Litt. u. R.-G. III, 343, r. 60), und ähnlich in den Paduaner Statuten II, 21 (Ausg. von Denifle, Archiv f. Litt. u. R.-G. VI, 440) als *magisterii librum recipiens*. In der vorausgehenden Rubrik heißt es in der Beschreibung der Promotion: *generalis bidellus porriget sibi librum*.

²⁾ In Ingolstadt erschien bereits der *Lizentianus in habitu magistrorum*. Prantl II, 69. Stat. von 1475. Bei der *aula* heißt es nur *birretum ei imponat in signum magistralis status et honoris*. Ib. S. 70. In ähnlicher Weise erscheint auch in den Statuten von Avignon der Hut als Hauptsymbol. Sobald der Hut übergeben ist, schmettern die Janfaren dem neuen Doktor zu Ehren ihren Gruß. Statut. von 1503 bei Fournier II, 528: *post birreti traditionem incontinenti mimmi et tibicine sonare solent*. Dem entsprach das alte Statut: *quod nullus licentiatius seu baccalarius aut scholaris birretum publice in capite vel in manu portet*, wenn nicht sein sonstiger Stand es anders gebiete. Statuten von 1407, § 23. Fournier II, 378. Jene Statuten von Avignon zählen fünf *insignia doctoralia* auf: *librum, cathedram, birretum, osculum et benedictionem*, ebenso die 200 Jahre älteren Statuten von 1303, § 14. Fournier II, 313. Ebenso die Statuten von Montpellier von 1339. Fournier II, 56. Eigentliche Symbole sind hier Buch und Hut. Bemerkenswert ist das Fehlen des Ringes. Die Anwendung der Symbole an den einzelnen deutschen Universitäten bedarf noch genauerer Untersuchung. Die Statuten der Juristen nennen in Wien fünf *Insignien*: *birretum, annulum, librum clausum et apertum, osculum et benedictionem magistralem*. Rinz II, 148, t. 10 Die der Mediziner (ebenda II, 165) zählen sie nicht auf, sondern sagen nur *assignet sibi insignia magistralia*, ebenso die Statuten der Kölner Juristen (Bianco I, 2, 54) und der Mediziner (ib. S. 31) und der Leipziger Juristen bei Friedberg, Collegium jur. S. 119 u. 126.

formam spectantes oder pertinentes, lectiones formales, lectiones pro forma, lectiones ordinariae — gehört werden konnten. Es wurden auch noch andere Vorlesungen gehalten, und auch sie unterstanden der Leitung der Fakultät, aber sie blieben eher dem Zufall überlassen. Dabei verfuhrten die verschiedenen Fakultäten in verschiedener Weise, und die gleichen Fakultäten an allen Universitäten in der Hauptsache gleichmäßig.

Die Artisten hatten nicht Lehrer, die dauernd mit bestimmten Vorlesungen betraut wurden, in ähnlicher Weise, wie heute die ordentlichen Professoren der philosophischen Fakultät ein bestimmtes Fach

Vgl. noch Jarnde, Statutenb. S. 600, Winkelmann I, 261, Z. 37 und Urkunden für Tübingen S. 283. Aus Ingolstadt haben wir aus dem Anfang des 16. Jahrhunderts eine etwas ausführlichere Promotionsordnung der Mediziner, und sie zählt fünf Symbole auf: Cappa doctorali induit, pirreto rubeo tegit, annulo aureo ornat, osculum tribuit, librum clausum et apertum adsignat, omnia verbis ad hoc aptis et consuetis. Prantl II, 137. Die Statuten der Theologen von Wien (Rink II, 126, tit. 17) und von Köln (Bianco I, 2, 47) erwähnen nur das imponere birretum in signum magistralis status et honoris, ebenso die von Tübingen von 1480 (Urkunden S. 261), und die ältesten von Leipzig (Jarnde, Statutenbücher S. 554, nr. 18) und das Formular für ein Diplom (ib. S. 153, nr. 9, Z. 25). Dagegen bezeichnen hier die späteren Statuten von 1543 (ib. S. 572, c. 9) folgende Insignien als consueti: ornamentum pileolo, habitu, bibliorum libro et osculo. Auch sonst möchte ich aus jenen Stellen nicht mit Sicherheit schließen, daß an all jenen Universitäten wirklich nur der Hut als Symbol gebraucht worden sei. Die Wiener Statuten könnten die späteren in der Formulierung beeinflusst haben, wie es für Köln und Ingolstadt und — wenn auch nicht so deutlich — auch für Leipzig, von dem wieder die Tübinger abhängen, außer Zweifel ist. Für Wien aber sind uns außer dem Hut auch Buch und Ruß als Insignien bekannt. Rink I, 53, Anm. 63. Dem Wechsel des Brauchs nachzugehen, kann ich hier nicht versuchen.

In Freiburg wurden nach Schreiber I, 108 drei Insignien benutzt: Barett, Ring und Buch — offen und geschlossen. In Basel: Katheder, geschlossenes Buch, Ring, Hut und Ruß. Wischer 214. Bei Ordensleuten fiel der Ring fort, wohl deshalb, weil der Ring als Symbol des Adels galt, dem der Doktor gleichgestellt wurde, und sich das für den Ordensmann nicht zieme.

Von älterer Litteratur nenne ich: Joh. Limnaeus, De academiis. (Juris publici lib. 8.) Argent. 1645. Io. Chr. Itter, De honoribus sive gradibus academicis liber. Francof. a. M. 1698. Herm. Conringii, de antiquitatibus academicis dissertationes septem una cum ejus supplementis rec. Chr. Aug. Heumannus, Gott. 1739, p. 355 ff., nr. 362—364. Seine Theorie ist haltlos, aber er bringt einiges Material, freilich nur einzelnes, nicht systematisch gesammeltes. Zu solcher Sammlung möchten diese Angaben aufforbern.

übernehmen und in einem mehr oder weniger festen Kreislauf verwandter Vorlesungen vertreten. Die Magister der Fakultät hatten als solche keine Pflicht Vorlesungen zu halten, sondern nur ein Recht es zu thun. Es herrschte ferner die Vorstellung, daß jeder alle Zweige und Gebiete der freien Künste von der Grammatik und Rhetorik bis zur Astrologie, Musik und Metaphysik zu lehren befähigt sei. Alle diese Wissenschaften wurden nach derselben Methode behandelt und zum Gegenstande des dialektischen Kampfes gemacht. So konnte die Fakultät in jedem Jahre eine Verteilung der Vorlesungen vornehmen, ohne die Magister als Vertreter besonderer Fächer zu behandeln. Besonders ausführlich handelt über diese Verteilung ein Statut der Prager Artisten von 1367. Am 1. September wurden alle Magister, welche zur Zeit lasen (*actu regentes*), oder im kommenden Studienjahr lesen wollten, zu einer Versammlung berufen. Nach dem Senium, d. h. nach dem Alter als Magister, hatte hier ein jeder das Recht, eine *lectio ordinaria*, eine Vorlesung über ein ordentliches Buch zu wählen, doch stand der Versammlung ein gewisses, nicht näher bestimmbares Recht der Einwirkung zu. Als Grund dafür wird angegeben, daß sonst jeder die gesuchtesten (*magis communes*) lesen wolle, daß wichtige Bücher keinen Vertreter fänden, und daß aus der wilden Konkurrenz Haß und Neid erwachse. Man habe das erfahren und wolle es beseitigen.

Wer ein Buch übernahm, mußte sich verpflichten, falls er verhindert werde, es zu lesen oder zu Ende zu lesen, es dem Dekan und der Fakultät zur weiteren Vergabung zurückzugeben ¹⁾, resignare. Wer in der zur Verteilung berufenen Versammlung fehlte, verlor sein Wahlrecht. In den ersten Jahrzehnten war es in Prag verboten, die gleiche Vorlesung zu wählen, die ein anderer gewählt

¹⁾ Grammatik und Rhetorik wurden nicht verteilt, also der Konkurrenz überlassen. Mon. hist. Univ. Prag. I, 1, p. 68, rubr. V, 1: *singulis annis in crastino S. Lucae debeant incipi de novo lectiones ordinariae et quod quilibet sic disponat de libris antiquis; ut antea finiantur . . . Debent quoque omnes libri Aristotelis una cum geometricalibus arithmeticalibus astronomicalibus et musicalibus secundum deliberationem magistrorum regentium seu pro illo anno regere volentium inter illos distribui prima die Septembris taliter, quod omnes ordinarie, prout sequitur, finiantur et quicunque magistrorum eadem die distributioni non interfuerit vel habitu caruerit, locum amittat secundum senium ordinarium librum eligendi.* Dazu ib. c. 2.

hatte, im Jahre 1370 wurde die Konkurrenz erlaubt. Man wird wohl empfunden haben, daß es unrecht sei und zugleich ein allgemeiner Nachteil, wenn man den ältesten Kollegen ein Monopol auf die wichtigsten und einträglichsten Vorlesungen gebe ¹⁾. In Leipzig und Basel wurden die Bücher durch das Los verteilt ²⁾, und zwar alle für die Prüfung erforderlichen Bücher, libri formales. Es konnten auch andere

¹⁾ Das Statut von 1370, Mon. hist. I, 71, rubr. V, 7, gibt mit einer gewissen Redseligkeit auch die Motive an: *Magistri fac. a. conciliariter congregati considerantes ex pluribus conciliis prae habitis, quod juxta priorem ordinationem distributionis ordinariorum librorum et ordinariae lectionis non expediret facultati, quod quilibet librorum ordinariorum tantum per unum magistrum legeretur sed potius competeret communi utilitati, ut fiat moderata concurrentia librorum et lectionum . . .* Die Wahl der Bücher nach dem Alter bleibt, und wer ein Buch so übernimmt, ist der ordinarius im strengen Sinne. Wer neben ihm über dasselbe Buch lesen will (concurrere), petat sibi de hoc fieri convocationem. Nachdem er hier gewisse Zusicherungen gegeben hat, concurrentia . . . sibi concedatur, eo tamen salvo, quod tantum duo cum tertio, scilicet ordinario, concurrant nec aliquis possit cum pluribus quam duobus concurrere; in tali autem concursu ordinarius habebit locum eligendi horam et scholas.

Die Konkurrenz hat offenbar den Prager Artisten viel Not bereitet; es sind noch verschiedene Beschlüsse darüber in die Statuten aufgenommen, namentlich § 8 de tempore concurrendi l. c. p. 72: quod nullus in antea deberet concurrere cum ordinario legente, nisi post octavam epiphaniae nec pro concurrentia facultati supplicare neque intentionem suam concurrendi aliis publicare ante festum nativitatis Christi, quia propter hoc forte retraheret aliquos ab auditione ordinarii. Der Konkurrent hatte also nur eine Vorlesung für die Nachzügler.

²⁾ Jarnde, Statutenbücher S. 325 f., n. 13—15. Item in festo s. Aegidii decanus tenebitur convocare omnes magistros in facultate arcium ad distribuendum libros legendos super mutacione futura. n. 14. Item modus distribuendi ordinarios fiat per sortem, donec facultas aliud decreverit faciendum. n. 15. Item quod omnes libri pro gradibus magisterii vel baccalariatus primitus distribuuntur. Quibus ad plenum non distributis non poterit aliquis magistrorum alium extra ipsos recipere, sed postquam omnes recepti fuerint, poterit, qui residuus fuerit, recipere librum, quemcunque voluerit.

Ueber Basel siehe Wischer S. 150, Art. 10. Lectiones ordinariae in via modernorum in festis sanctorum Gregorii et Augustini distribuuntur secundum sortem mittendam et si quis absens fuerit, nullus pro ipso eligere poterit. Soli etiam magistratibus habitibus ornati eligant. Hiernach bestimmte das Los nicht das Buch selbst, sondern die Reihenfolge der Wahl. So ist auch die Meinung Wischers. In Ingolstadt aber wurden die Bücher selbst verlost. Statuten von 1472 bei Meberer IV, 77: libri ipsi sorte distribuuntur, adjiciens quod semper collegiati omnes in qualibet mutacione libros hos gratis legant quos eis sors commiserit. Ähnlich in Tübingen, Statut von 1488, Urk. S. 379.

Bücher gelesen werden, aber nur mit Erlaubnis des Defans, und diese Erlaubnis durfte erst erteilt werden, wenn alle libri formales übernommen waren.

An manchen Universitäten beschloß die Fakultät über die Verteilung, oder es wurde ein gemischtes Verfahren eingeschlagen in der Weise, daß für einige Bücher die Fakultät die Lehrer erwählte und nur den Rest dem Lose oder der Wahl überließ. So wurden in Ingolstadt für die drei Bücher *parva logicalia*, *vetus ars* und *phasicorum* je 2 Magister durch Majoritätsbeschluß des *consilium facultatis* erwählt, wenn sie für 2 Lehrer hinreichenden Ertrag versprachen (*si tam pingues fuerint*). Weiter wurde für das Wintersemester ein Lehrer für die Ethik und ebenso im Sommersemester ein Lehrer für die Metaphysik bestellt. Alle anderen Bücher wurden durch das Los verteilt, und zwar für die einträglicheren je zwei Lose in die Urne gesteckt und also eine Doppelbesetzung ermöglicht¹⁾.

Die Wiener Statuten verboten, daß Bücher des Aristoteles von einem Baccalar gelesen würden, es sei denn, daß die Fakultät besondere Erlaubnis dazu erteile²⁾. Auch auf die jungen Magister sind solche Verbote hier und da ausgedehnt, und in Leipzig sollten die Übungen über die Metaphysik, die als besonders wichtig und ein-

¹⁾ Auf Grund eines Beschlusses der Fakultät von 1487, August 30, der auch die Gründe für die Einrichtung angibt, bei Brantl II, 93, nr. 21: *propter nimiam concurrentiam variasque practicas legentium propositis variis modis, quibus melius utilitati audientium honorique facultatis atque legentium provideretur tollerenturque plura inconvenientia et subordinationes antea factae, elegit ex omnibus aliis modum in lectionibus et exercitiis subscriptum ad tempus observandum et approbandum: primum quod pro tribus ordinariis lectionibus, sc. Parvis loycalibus, veteri arte et libris phasicorum, eligantur omni mutatione duo legentes, si saltem tam pingues fuerint, distribuanturque electione magistris de gremio facultatis iuxta votorum pluralitatem eiusdem consilii, sic tamen, quod omnes pro tunc de consilio eligentes iurent, quod pro tali electione non velint facere conspirationes practicas brigas aut subordinationes aliquas nec uti eisdem, sed secundum suae conscientiae dictamen sine dolo et fraude ydoneos eligere, ethicorum vero et methaphysica ab exercitio non dividantur; similiter et aliae lectiones vel exercitia baccalariorum; distribuantur etiam electione ethicorum et methaphysica ut alii ordinarii libri; minores vero libri alii distribuantur sorte; inter quos tamen potiores, videlicet excercitium priorum et elenchorum, similiter maius volumen Prisciani duplicentur. Dazu S. 89 aestate metaph., hyeme ethicorum.*

²⁾ Rint II, 212, tit. 23.

träglich galten, den Magistern dem Alter nach zugewiesen werden, mit Ausschluß aller, die noch nicht 4 Jahre Magister waren¹⁾. In Tübingen durften die Magister die Vorlesung, die sie in dem einen Jahre gewählt hatten, erst nach 5 Jahren wieder halten²⁾.

In diesen und ähnlichen Bestimmungen blickt bald die Sorge durch, daß die Vorlesungen in geeigneter Weise besetzt und auch wirklich gehalten werden, bald die kleinliche Rivalität um die einträglichere Arbeit, bald die Notwendigkeit, die Auswüchse der Konkurrenz zu beseitigen: aber es waren halbe Maßregeln, und die Klagen über den Zustand der Fakultät an den meisten Universitäten bestätigen das. Abhilfe kam erst durch die Beseitigung dieser Wechselsektionen und ihren Ersatz durch die Verpflichtung bestimmter Lehrer zu bestimmten Zweigen der Artes oder bestimmten Vorlesungen.

Ueber die Verteilung wurde ein Protokoll aufgenommen, das der Dekan in die Akten der Fakultät eintrug und bekannt machte. Dies Protokoll stellte den Lektionsplan³⁾ dar oder richtiger den

¹⁾ Jarnde, Statutenbuch 363 f. n. 14. Die Regelung erfolgte durch einen Quotus, d. h. durch eine Altersliste, die von den Seniores der Nationen aufgestellt wurde. 1444. Ein anderer Entwurf wollte sie ausschließlich dem Vizkanzler zuweisen. Ib. S. 360.

²⁾ Urkunden S. 334.

³⁾ Der Wiener Plan von 1390/91 lautete Rinf I, 2, 10 f: Item prima die mensis Septembris scilicet, in die s. Egidii facta fuit congregacio ad audiendum quemlibet legere volentem et quid legere voluerit. Presentauerunt se magistri infrascripti, qui pro tunc obtulerunt se ad regendum, et quilibet eorum expressit librum suum. Primo M. Nicolaus Grober qui sumpsit ad legendum loycam hesbri. M. Michael de Wacia dixit se velle regere et legere physicorum (sc. libros) et metaphysicam. M. Nicolaus de Honhartzchirchen sumpsit ad legendum Ethicorum. M. Gerhardus de Hussen veterem artem. M. Georgius de Sterneberch dixit se velle legere de anima, de generacione, vel meteoris. M. Joh. Mulendorff assumpsit parva naturalia. M. Wilh. de Anglia methaphysica. M. Benedictus de Makra alkabicium. M. Nicolaus de Constancia tractatus petri hispani. M. Io. Haimuelt physicorum. M. Thomas de Clivis eciam physicorum. M. Io. Berwardi similiter physicorum. M. Nicolaus de Nikelspuel veterem artem. M. Petrus de Treysa eciam sumpsit veterem artem. M. Io. de Wyenna parva naturalia. M. Petrus de Sleysia parva loycalia. M. Henricus de Rutlingen veterem artem. M. Petrus de Walze parva loycalia. M. Wilhelmus de Devantria sumpsit priorum. M. Rutgerus de Ruremunda librum de anima.

Sehr viel reichhaltiger war der Lektionsplan des Jahres 1431, bei Rinf I, 2, 11, entsprechend der steigenden Bedeutung der Universität, aber er trug den

Lektionsplan über die libri ordinarii, denn es konnten noch andere Vorlesungen hinzutreten. Die Vorlesungen der Humanisten über Cicero, Ovid, Boetius u. s. w. standen außerhalb dieses Lektionsplanes, konnten aber bei der Bekanntgabe hinzugefügt werden. Unter dem Einfluß des Humanismus vollzogen sich dann gegen Ende des 15. Jahrhunderts wesentliche Veränderungen, die in dem Lektionsplan des Jahres 1528 deutlich hervortreten¹⁾. Im allgemeinen war also die Fakultät auf den Eifer der Magister angewiesen, indessen wurden doch manche in besonderer Weise durch Ueberweisung von Pfründen u. dgl. zu regelmäßiger Lehrthätigkeit verpflichtet²⁾. Allein

gleichen Charakter, und ebenso an den anderen Universitäten. Als Beispiel diene der Lektionsplan von Freiburg bei Schreiber I, 50 aus dem Jahre 1465, der so beginnt: Eodem die (1. Sept.) receperunt magistri libros ordinarios cum annexis: Mgr. Kilianus libros Oeconomicorum. — Mgr. Ioh. de Meiningen summulas Petri Hispani et libros Meteororum. — Mgr. Conr. de Schorndorf libros Topicorum cum primis duobus libris Ethicorum. — Mgr. Ioh. Kerer et Mgr. Henricus de Stetten veterem Artem cum quatuor ultimis libris Ethicorum. Mgr. Udalricus de Tüwingen parva logicalia Marsilii, obligatoria et insolubilia. — Mgr. Conr. Stürtzel libros Elench. etc. Dazu ist zu vergleichen der Lektionsplan für jeden der beiden Wege zum Jahre 1497, Schreiber I, 60 f., und für 1508 ib. 62 f., sowie der Stundenplan, den die Fakultät in Ingolstadt 1487 aufstellte und den Prantl II, 94 f. nr. 22 mittheilt, und die Beispiele, die in dem folgenden Abschnitt gegeben werden. Außerdem pfl egten die einzelnen Magister auch besondere Anschläge über die Vorlesungen zu machen, die sie beabsichtigten, und sich dabei bisweilen über ihre Methode und Ziele eingehend, selbst marktchreierisch zu ergeben.

¹⁾ Rint I, 2, 12 n. 3: Decanus (Georg Hietter) veterem artem, Mag. Marcus Rustinimicus (Bauernfeind) libros duos priores Eneidos Virgilii, M. Georg Reichart quartum librum Metaphys. Aristot., M. Ioh. Iuras parva naturalia, M. Oswaldus Saumer libros elenchorum Aristot., M. Leon. Kishaber psalmos penitentiales, M. Sebast. Einspar libros Aristot. de anima, M. Ioannes Aurifabri parva naturalia, M. Bartolom. Gebel libros phisicorum Aristot., M. Christoph. Hager librum Galeni de valetudine tuenda, M. Ioh. Khetzing parvulum philosophiae moralis Aretini, M. Ioh. Gasteiner librum Ciceronis de amicitia, M. Thomas Schrofensteiner algorithmum Georgii Peurbachii, M. Leop. Bernhart librum Aristot. de longitudine et brevitate vitae, M. Thomas Vashang libros peri hermenias Aristotelis.

²⁾ Anschaulich zeigt sich die Auffassung in der Urkunde, durch welche der Bischof Petrus die Stiftung einer Kollegiatur bzw. Professur in Krafau und des Altars, mit dessen Dienst sie bepfründet wurde, bestätigte. Cod. dipl. Cracov. I, 67 n. 37: damus . . . et incorporamus (genannte Güter) . . . coetui s. ven. d. doctorum et magistrorum domus et collegii . . . Wladislai regis . . . pro uno videlicet magistro

diese Verpflichtung wurde oftmals gering geachtet¹⁾. Etwas sicherer war die Hilfe, die die Fakultät dadurch gewann, daß manche Kollegien ihren Mitgliedern die Pflicht auferlegten, die Thätigkeit eines *actu regens* der philosophischen Fakultät regelmäßig auszuüben. Die Statuten des großen Kollegs in Leipzig, des Amplonianum (*Porta coeli*) in Erfurt und des Tübinger Kollegs mögen als Beispiel dienen. Wegen der engen Verbindung des Tübinger Kollegs mit der Universität gewinnt hier die Kollegiatur ganz besonders deutlich einen der heutigen Universitätsprofessur entsprechenden Charakter. Den 4 Kollegiaten waren bestimmte Vorlesungen zugewiesen, über die sie sich zu einigen hatten, widrigenfalls das Los entscheiden sollte²⁾.

Befolgte Professuren mit bestimmten Lehraufträgen begegnen im Mittelalter in der Artistenfakultät nur vereinzelt und nur für die mathematischen Fächer und für die durch den vorbringenden Geschmack an den humanistischen Studien geforderten Vorlesungen³⁾, weil, wie es auch wohl ausdrücklich gesagt wird, dazu geeignete Leute seltener waren⁴⁾.

per nos instituendo . . . Qui quidem magister per nos fundatus . . . debet et tenebitur in artium facultatibus lectiones pro studentibus legere, disputare ac exercicia facere, quod coepit fideliter continuando et secundum consuetudinis qualitatem, praesertim secundum normam et ordinem per eosdem dominum regem doctores et magistros clarius super hoc expressatum. Idem quoque magister . . . esse debet altaris s. Bartholomei (des zu dem Zweck gestifteten Altars). Weiter wird dann die Besetzung geregelt.

¹⁾ Wie schon S. 259 das Beispiel von Basel zeigte. Dazu S. 42.

²⁾ Das Statut ist etwa 1508 erlassen. Urf. S. 378 f. Item tantum duo de collegiatis tenentur legere per mutationem, unus pro baccalariis et aliis pro scolariis . . . legat primus collegiatus totam logicam resecando et amittendo inutilia . . . secundus legat philosophiam naturalem, scilicet septem libros physicorum pretereundo sextum librum, item libros de generatione, de anima et celo et mundo. In mutatione hyemali. Item tertius legat septem libros ethicorum et quartus sex libros metaphysices et tres ultimos ethicorum.

³⁾ So gewährte die Universität Freiburg dem Magister Heinrich Gundelfinger 1471 einen Gehalt von 24 Gulden gegen die Verpflichtung, über Rede und Dichtkunst zu lesen, aber gratis. Schreiber I, 68. Er behielt die Stelle bis 1482, dann wurde sie zunächst auf 2 Jahre Jahre Joh. Lunson zu 20 Gulden verleißen.

⁴⁾ Leipziger Statut aus dem Anfang des 16. Jahrhunderts bei Zarnde, Statut. S. 455, n. 8: Quia libri mathematicales fortasse propter paucitatem magistrorum in mathematicalibus exercitatorum raro diligenter leguntur et in facultate arcium continuantur, ideo placet quod de cetero singulis mutationibus sub certa mercede, si opus fuerit, deputet aliquos magistros in mathem.

Diese Fächer spielten aber in dem Ordinarium der Fakultät oder den für die Prüfungen notwendigen Vorlesungen nur eine Nebenrolle, oder sie gehörten überhaupt nicht dazu. Auch waren die Humanisten, welche damit beauftragt wurden, vielfach nicht Magister oder im Besiz irgend welcher akademischer Grade, oder hatten die weiteren Bedingungen — biennium complere, mehrjährige Regenz —, die zur Ausübung der vollen Rechte eines Magisters erfordert waren, nicht erfüllt, bedurften nicht selten der Dispensation von bestehenden Vorschriften, waren deshalb abhängig von dem Votum der Scholastiker, d. h. der *magistri actu legentes*, die alle Bedingungen erfüllten. Sie kamen zu keiner Geltung an den Universitäten¹⁾, erhielten bei den Festakten den letzten Platz oder gar keinen, wurden weder Dekane, noch Examinatoren, noch Rektoren und erlangten keine der guten Prüründen in den Kollegien oder Stiftern der Universität.

Für die wichtigsten Vorlesungen blieb also die jährliche oder halbjährliche Verteilung bis an das Ende der Periode an allen Universitäten die Regel und erhielt sich noch bis tief in das 16. Jahrhundert hinein. In Wittenberg wurde sie jedoch durch eine von dem Landesherrn eingesetzte Kommission, den Reformatoren, vorgenommen und zugleich wurden hier einige besoldete Lehrer für bestimmte Fächer berufen, und zwar einer, der im Sommer über den Kalender und die *Sphaera materialis* für die *Baccalarianden*, im Winter über einige Bücher des Euklid, oder über Arithmetik oder über Musik oder über die Planeten lesen sollte. Jene Vorlesungen im Sommer waren Zwangskollegien für die Scholaren, die den *Baccalar* erwerben wollten, die Wintervorlesung für die *Magistranden*²⁾. Aber die Magister, denen von

peritos . . . ad legendum . . . utiliores libros in mathematica, ut Euclidem, perspectivam communem, theoricam planetarum et similes. Et hujusmodi mercedis seu pastus taxationem decano pro tempore existenti et suis senioribus facultas committit. Der Dekan bestimmte also diese Lehrer und ihre Besoldung.

¹⁾ Vgl. das fünfte Kapitel.

²⁾ *Statuta ed. Muther p. 49, Appendix III: Statuimus pro utilitate scholasticorum, quos desides et negligentes in hac scientia (mathematica) animadvertimus, aestatis tempore computum aliquem ecclesiasticum et textum sphaerae materialis Iohannis de Sacro busto tamquam prima rudimenta mathematice publice legi. De quibus pro gradu Baccalaureatus complentes testimonia et recognitiones diligentiae suae a magistro lectore postulare volumus, sub poena non admissionis. In hieme vero idem lector aliquot libros Euclidis vel Arithmeticae communem Iohannis Muris aut musicam*

den Reformatoren keine ordentliche Vorlesung übertragen war, konnten doch auch Vorlesungen halten und hatten dann die Rechte der *actu regentes*. Wenn ihre Thätigkeit auch als *privatim profiteri* bezeichnet wird ¹⁾, so mochten sie doch Mitglieder des regierenden Senats der Fakultät ²⁾, sowie Dekan und Rektor werden.

Man sieht, wie das Bedürfnis der Zeit dahin drängte, die alte Form zu verlassen, die dem Zufall preisgab, wieviel Magister lesen wollten und in wessen Hand die Vorlesungen fielen. Auch an anderen Universitäten läßt sich dieser Zug beobachten, so in Greifswald und in Mainz ³⁾, und neben dem Bedürfnis, für die humanistischen Fächer zu sorgen nötigte namentlich auch die Einrichtung von Pädagogien für die Anfänger dazu, Magister mit bestimmten Lehraufträgen zu

ejusdem sive Theoricas planetarum pro complementibus ad magisterium leget: qui minime se promovendos arbitrabuntur, nisi a magistro legente testimonium completionis impetraverint. Diese Vorlesungen wurden also zum Ordinarium gerechnet, waren lectiones ordinariae, und es ist nur eine dem humanistischen Geschmac entsprechende Freiheit, daß dafür publice legere gesagt wird.

¹⁾ Statuta p. 45 c. 10. Poterit etiam quis privatim profiteri sine tamen ordinariorum lectionum praejudicio, d. h. er darf mit den ordentlichen Vorlesungen nicht konkurrieren oder muß in Bezug auf Zeit und Hörsaal zurückstehen.

²⁾ Statuta p. 40 c. I. Vgl. im Anhang das Vorlesungsverzeichnis von 1507.

³⁾ In Greifswald waren von vornherein mehrere Kollegiaturen geschaffen, die einer erheblichen Anzahl von Magistern eine gewisse Einnahme sicherten und die Verpflichtung zur Regenz auferlegten. Aber es erhob sich die Klage, daß diese Versorgung zu unbedeutend sei; ohne eine Aufbesserung werde sich die Fakultät nicht zu größerer Leistungsfähigkeit erheben. Im Jahre 1464 hatte die Pest in Greifswald gehaust, und nach Weihnachten fanden zahlreiche Fakultätsitzungen statt, um zu beraten de erectione facultatis artium, que protunc omnino tendebat ad desolationem. Sie kamen zu dem Schluß: quod non videretur spes erectionis, wenn ihnen nicht außer den Benefizien und Präbenden ein Zuschuß von wenigstens 200 Mark in regalibus bonis zugesichert und außerdem die freie Wahl der Vorlesungen hergestellt würde. Für 2 Jahre wurde dann libertas actuum pro forma oder, wie es auch heißt, libertas lectionum pro forma bewilligt. Rosgarten II, 210. 1467 erfolgte ein verwandter Beschluß: licitum est cuilibet magistrorum legere disputare doctrinare et phisice concludere in artibus in quacunque via probabili ib. 214. Die Begründung eines Pädagogiums für die Anfänger, in dem Lehrer zum Unterricht nach einem bestimmten Lehrplan verpflichtet waren, erfolgte in Greifswald 1466. Rosgarten II, 213. Für Mainz s. Liber statutorum (auf der Mainzer Stadtbibliothek bewahrt). Die Statuten der Artisten sind nur in der Reform des Kurfürsten Albrecht erhalten und zeigen starken Einfluß des Humanismus. Für diesen Punkt s. die Rubrik De lectionibus publicis. quas formales dicunt fol. 97.

berufen: aber die Entwicklung dieser Anfänge eines Lehrkörpers von besoldeten Magistern an Stelle der alten *actu regentes* gehört in der Artistenfakultät erst der folgenden Periode an.

In den oberen Fakultäten, vor allem bei den Juristen, waren gewisse Hauptvorlesungen von Anfang an in der Hand von bestimmten besoldeten Lehrern, aber grundsätzlich hatte auch hier die Fakultät dafür zu sorgen, daß die nötigen Vorlesungen gelesen wurden, und auch eine Verteilung der Vorlesungen wird erwähnt. Alljährlich, heißt es in den Statuten der Wiener Theologen, sollen die Vorlesungen und die übrigen *actus* der Magister und Baccalare von der Fakultät geordnet und geregelt werden, und zwar für das ganze Jahr. Im besondern soll die Fakultät den Kursoren die Abschnitte zuweisen, die ihr nach dem Bedürfnis der Schule und der Persönlichkeit der Baccalare geeignet erscheinen. Für die älteren und besoldeten Doktoren schreibt die Fakultät nur vor, daß sie zu gewissen Zeiten lesen, ohne sie in der Wahl des Gegenstandes zu beschränken, dagegen sollen die in Wien neugeschaffenen, sowie fremde und in die Fakultät rezipierte (aber nicht mit Besoldung berufene) Doktoren nach Anordnung der Fakultät lesen¹⁾. Diese Bestimmungen sind von den Ingolstädter Statuten —

¹⁾ Statuten von 1389. Rint II, 98, tit. 3: *In primis ordinamus seu disponimus, quod lecciones et actus magistrorum et baccaliorum per totum annum disponi et ordinari habeant iuxta deliberationem decani et facultatis; singulariter autem, quod facultas iuxta merita et sufficiencias personarum et statuum eorundem ex fama et aliis possibilibus, prout constare poterunt, deliberata iuxta qualitatem temporis, utilitatem scole et studii et honorem facultatis et tocus universitatis libros uel passus scripture pro cursibus assignare habeat pro certis temporibus legendos et complendos, et lecciones quantificare atque sermones baccalariis distribuere.*

Item ordinamus, quod omnes scilicet magistri, baccalarii et cursores de horis principiandi, legendi atque de modis legendi, specialiter in casu discordie, stabunt ordinacioni sue facultatis. . . An jedem Lesetage soll einer der doctores stipendiati eine Vorlesung halten, die als lectio ordinaria bezeichnet wird. Doctores uero noui hic facti uel ab aliis universitatibus recepti legant secundum dispositionem facultatis, prout horis et locis conueniencius visum fuerit eidem.

Ich glaube nicht, daß es richtig wäre, die Stelle so zu deuten, daß die Fakultät bezüglich der *novi doctores* nur das Recht in Anspruch nimmt, Zeit und Ort ihrer Vorlesungen zu regeln.

Das Ingolstädter Statut von 1475 hat bei Prantl II, 58 statt *novi hic facti non hic facti* durch offensbaren Fehler.

fast 90 Jahre später — so wörtlich wiederholt worden, daß sich sogar ein sinnstörender Fehler in dem Ingolstädter Druck aus den Wiener Statuten bessern läßt. Man sieht, wie sich die Anschauungen in diesen Kreisen fast unverändert erhielten. In ähnlicher Weise, aber kürzer bestimmen die Statuten der Erfurter Theologen die Pflicht der Fakultät, für die Vorlesungen ¹⁾ Anordnungen zu treffen, und ähnlich auch die Statuten der Erfurter Juristen, der Leipziger Juristen und der Mediziner in Köln und Heidelberg.

Bei den Theologen kam hinzu, daß ein großer Teil der für die Prüfungen erforderlichen Vorlesungen von den Baccalaren gehalten wurde, die die oben geschilderte, mindestens fünfjährige Dozentenlaufbahn vollenden mußten, ehe sie zur Lizenz zugelassen wurden. In Wien sollten täglich drei theologische Vorlesungen gehalten werden²⁾, davon zwei von Baccalaren, je eine von einem Cursor, von einem Sententiarius und von einem Magister. Da nun die neuen Magister verpflichtet waren, 1 oder 2 Jahre als Magister zu lesen³⁾, so konnten die besoldeten Magister ihre Vorlesungen erheblich einschränken. In Tübingen hatten die besoldeten Magister wöchentlich einmal, bisweilen zweimal Vorlesung zu halten und während der Hälfte des Jahres täglich eine Repetition. In Erfurt durfte sogar kein Magister mehr als zwei Vorlesungen in der Woche halten⁴⁾. Die medizinische Fakultät konnte vielleicht am wenigsten darauf rechnen, daß ihre Vorlesungen von freiwilligen Dozenten besorgt würden. Die gut bezahlte Praxis litt unter den mannigfaltigen Pflichten des actu regens. Die Einrichtung einer die medizinischen Studien leitenden

¹⁾ Statuten von 1412. Affen II, 50, § 29: In primo statuimus et ordinamus, quod magistri nostre facultatis in Erfordia regentes legant secundum tempus et locum lectiones suas et secundum dispositionem magistri decani et facultatis, si aliqua circa hoc disponere voluerint, nec unus incipiat legere aliquem sacre scripture librum, quem alter magister legit actualiter, nisi de conclicencia speciali atque consensu.

²⁾ Rinf II, 106.

³⁾ Rinf II, 117 f.: jurabitis quod . . . post recepcionem (insigniorum magistralium) per unum annum in hac eadem Universitate permanebitis regens exercendo magistrales actus. Ebenso für Ingolstadt Prantl II, 68. In Leipzig forderte ein Statut von 1444, wie bei den Artisten, ein Biennium.

⁴⁾ Affen II, 51, § 31. Item nullus magistrorum plures lectiones legat in hebdomade quam duos vel tres ad majus. Für Tübingen s. die Ordinatio von 1496. Urk. 264.

Fakultät ist deshalb wohl überall an die Berufung besoldeter Lehrer geknüpft gewesen¹⁾. Freilich begnügte man sich hier und da, nur einen einzigen zu berufen oder zwei, so daß sie zu den Prüfungen sich aus anderen Fakultäten oder aus ihren Baccalaren ergänzen mußten.

In Heidelberg wurden gleich in den beiden ersten Jahren mehrere Baccalaren und Lizentiaten der Medizin immatrikuliert, aber die Einrichtung der Fakultät und der Beginn ihrer geregelten Lehrthätigkeit erfolgte erst 1390. Sie hatte in diesem Jahre mindestens zwei Doktoren²⁾, von denen aber wohl nur einer besoldet gewesen ist. Eine zweite Besoldung scheint erst 1482 eingerichtet zu sein. Die Besoldeten hatten kein ausschließliches Recht in der Fakultät. Sie setzte sich zusammen aus den Doktoren und Lizentiaten, die sich in die Fakultät aufnehmen ließen, und die Statuten rechneten auf die Thätigkeit von Lehrern, die nicht besoldet waren. Die Fakultät verteilte die Vorlesungen unter die Graduierten, die zu lesen bereit waren, ähnlich wie bei den Artisten³⁾. Wer kein Buch übernahm, galt nicht als *actu regens*. Die Besoldeten waren verpflichtet, bereit zu sein, aber lange Zeit war nur ein Lehrer besoldet, und so mußte die Fakultät stark auf die Thätigkeit der Baccalare rechnen, die nach ihrer Anweisung oder der Anweisung des Dekans, d. h. des einzigen besoldeten Lehrers, des Ordinarius, der auch die Stelle eines ständigen Dekans versah, lesen sollten⁴⁾. Ebenso war es in Köln, wo die Baccalare verpflichtet wurden, wenn sie die Lizenz erwerben wollten, 2 Jahre hindurch die ihnen von der Fakultät bezeichneten Vorlesungen

¹⁾ Vgl. die oben erwähnte Klage der Erfurter Statuten (Alten II, 112), es sei weder ein Lehrer noch ein Schölar in der medizinischen Fakultät, weil man keinen besoldeten Lehrer habe.

²⁾ Hermann von Hörter f. Thorbecke I, 95 und Anm. 240. Sodann Jacobus de Hermenia. Winkelmann II, 7 n. 49.

³⁾ Winkelmann I, 30 n. 22: Quod nullus censeatur actu regens in facultate nisi aliquas lectiones sibi per decanum et facultatem assignatas compleverit annuatim in eadem. Dies Statut stammt aus der ältesten Zeit, und die Verhandlungen von 1503 und 1504 (ib. II, 66 f., nr. 599. 602 u. 614) zeigen noch wesentlich den gleichen Zustand.

⁴⁾ Winkelmann I, 30 n. 22, 3. 20—22: baccalaureus . . . jurabit, se non lecturum aliquem cursum nisi per facultatem aut ordinarium in eadem sibi assignatum. Ordinarius steht hier im Wechsel mit decanus; vgl. die vorige Anmerkung. Eine andere Regelung des Dekans 1482. Winkelmann II, 55 n. 493.

für Anfänger zu halten¹⁾. Die Vorlesungen der Baccalare konnten so in der medizinischen Fakultät eine ähnliche Bedeutung erlangen wie bei den Theologen, und da die Scholaren der Medizin Magister der freien Künste sein sollten und vielfach waren, die Medizin aber fast ganz als Auslegung von Büchern betrieben wurde, so konnte auch thatsächlich von den Baccalaren ein Unterricht erwartet werden, der den Anforderungen in der Hauptsache entsprach. Wien²⁾, Leipzig und Erfurt forderten diese Lehrthätigkeit der Baccalare nicht in ihren Statuten, dagegen Frankfurt sehr bestimmt³⁾. In Leipzig

¹⁾ Bianco I, 2, 28 f., abgedruckt oben S. 294 Anm. 2.

Die hundert Jahre späteren Tübinger Statuten von 1497 verteilen alle lecciones formales, darunter mehrere der hier genannten, unter die besoldeten Doktoren und stellen an die Lehrthätigkeit der Baccalare nur die geringe Forderung: quod cursum aliquem a facultate deputandum adimpleant (Urk. d. Univ. Tüb. S. 305); dem doctor novellus ward keine Pflicht zu lesen auferlegt. Die Kölner Statuten schweigen über die Pflicht des Baccalars, Vorlesungen zu hören, wie die Wiener von 1389 über die, welche zu halten (Rinf II, 161 f., tit. 3), aber diese Pflicht bestand. Schreiber gibt I, 222 f. Nachrichten über die Berufung medizinischer Lehrer in Freiburg aus den Jahren 1475 und 1487.

Die Erfurter Statuten von 1412 (Alten II, 108 f.) haben ebenfalls keine Vorschrift über das Lesen der Baccalare, dagegen die von 1542 (ib. S. 115 § 2): Verum cum hactenus perpauci studio medicine operam dederint, quod certe delictum publicis prelectoribus adscribendum est, ordinamus . . . quod quivis baccalaureatus, in hac nostra facultate creatus vel ad eandem receptus, a die recepte lauree vel ad facultatem adscriptionis per integrum subsequenter annum publice praelegat summa diligencia. § 3. Item licentiatum vel doctor per biennium publice in medica arte prelegat. Diese Bestimmungen, sowie die weiteren über Strafen der Versäumnis ruhen ganz in den Traditionen des Mittelalters.

²⁾ Für Wien gibt Rosas in den Medizinischen Jahrbüchern des österreichischen Staats in mehreren Bänden zerstreut (z. B. Bb. 40, neue Folge, 31, 1842) zahlreiches Material aus den Alten. Auf ihm ruht auch die Darstellung bei Rinf und Aschbach. Rinf hebt I, 97, Anm. 106 den Beschluß der Fakultät von 1416 hervor, daß jeder Doktor die Bücher und Schriften, die er in den Vorlesungen benutzen wollte, vorher dem Dekan zur Gutheißung vorlegen müsse. 1488 erließ die Fakultät eine Stundenordnung für die Vorlesungen. Eine festere Grundlage schaffen die Acta facultatis medicae univers. Vindobonensis. I. 1395—1435. Herausg. von R. Schrauf. Wien 1894.

³⁾ Statuta medicae facultatis in dem Breslauer Universitätsarchiv Nr. 10, fol. 1b, § 3: Placuit quod baccalaureus in medica facultate promotus pro complecione ad doctoratum medicine legat per annum ad minus in medicina has lectiones . . . preterea visitet doctorum lecciones ad doctoratum legendas.

wurden die besoldeten Doktoren nicht zu genannten Vorlesungen verpflichtet; in Köln war dies dagegen wohl regelmäßig der Fall¹⁾, ebenso in Freiburg, Wittenberg und Tübingen.

In Tübingen war für zwei Lehrer, einen, der morgens, und einen, der nachmittags las, ein dreijähriger Vorlesungsplan aufgestellt, der alle Hauptvorlesungen umfaßte. Neben ihnen las der Chirurg Jahr um Jahr über einen Abschnitt des Avicenna oder ausnahmsweise über ein anderes von der Fakultät bestimmtes Buch. Es war ferner in Aussicht genommen, auch noch andere, nicht unbedingt als notwendig betrachtete Bücher, die als *lectiones extraordinariae* bezeichnet wurden, lesen zu lassen, sobald sich die Zahl der Lehrer vermehre, aber offenbar wieder nach Anordnung der Fakultät.

In Wittenberg war in ähnlicher Weise der Kreis der für die Prüfungen erforderlichen Vorlesungen auf zwei Lehrer und einen Chirurgen verteilt, und zwar so, daß den beiden ersten ein vierjähriger Kursus vorgeschrieben war²⁾. So dürftig die Nachrichten meist sind, man erkennt doch, daß der Unterricht in der medizinischen Fakultät vorzugsweise auf den besoldeten Lehrern ruhte, daß aber im 15. Jahrhundert und Anfang des 16. Jahrhunderts an den meisten Universitäten für die Berufung besoldeter Lehrer nur kümmerlich gesorgt war. Daher konnte auch das System bestimmter Lehraufträge nicht oder nur teilweise durchgeführt werden. Besondere Chirurgen scheinen nur in Tübingen und Wittenberg ernannt zu sein. Die Fakultäten müssen dann die notwendigsten Vorlesungen unter die vorhandenen Doktoren, Lizentiaten und Baccalare verteilt haben, aber der Lektionsplan war sicher meist nur recht unvollständig. Etwas Schutz gegen diese Mängel war dadurch gegeben, daß die Statuten meistens den Grundsatz festhielten, daß der Scholar erst das Studium der Artes beendet, womöglich den Magistergrad erworben habe, ehe er das medizinische Studium beginne. Wer den Magistergrad nicht besaß, sollte ein Jahr länger studieren³⁾. Auch die Forderung eines reiferen Lebensalters ist allgemein, 22 Jahre mindestens für den Baccalar und 25 oder 26 Jahre für den Lizentiaten, wenn auch nicht alle Statuten diese Bestimmungen aufgenommen haben.

¹⁾ Bestimmte Angaben fehlen. Reussen, Weßb. Hskr. 10, 376. Für Leipzig vgl. Jarnde, Stat. S. 592 ff.

²⁾ Statuta ed. Ruther S. 37 f. Für Tübingen Urk. S. 303 f.

³⁾ So die Statuten von Leipzig, Köln, Wien und Tübingen. Als Beispiel Kaufmann, Geschichte der deutschen Universitäten. II. 22

In der juristischen Fakultät tritt das Uebergewicht der besoldeten Doktoren schon in den ältesten Nachrichten bestimmt hervor, und es war Regel in dem Anstellungsvertrag, *conductio*, zu deutsch Bestellbrief, die Vorlesung zu bezeichnen, für die der Doktor berufen wurde, sowie die Zeit — früh oder Nachmittag — und die Dauer der täglichen Vorlesung (1—2 Stunden). Alles das verstand man unter der Formel zu lesen *secundum tenorem conductionis*. In Erfurt waren zur Zeit der ältesten Statuten besoldete Professoren berufen für die Hauptvorlesungen des kanonischen Rechts — Dekretalen, Dekret und *nova jura*. Andere Vorlesungen und in besonderem alle römisch-rechtlichen waren den Doktoren, Lizentiaten und Baccalaren überlassen, die sich etwa sonst in die Fakultät aufnehmen ließen. Sie mußten lesen, was die Fakultät von ihnen forderte¹⁾. Ähnlich war es an anderen Universitäten. In Leipzig hatte sich der Baccalar bei Empfang seines Grades zu verpflichten, wenigstens 1 Jahr hindurch an der Universität zu bleiben und nach Anweisung der Fakultät über das vierte Buch der Dekretalen oder sonstige Aufgaben zu lesen, und wer die Lizenz erwerben wollte, mußte noch 3 Jahre an der Universität bleiben und nicht bloß die nötigen Vorlesungen hören, sondern auch nach Anweisung der Fakultät lesen. Auch die wichtige, an anderen Universitäten besoldeten Doktoren übertragene Vorlesung über das Dekretum²⁾ wurde in Leipzig regelmäßig einem Baccalar zugewiesen. Heidelberg hatte schon nach den ältesten Statuten drei für be-

biene das Tübinger Statut von 1497, Urk. S. 305: *Quod si artium magister non sit, pluri studeat tempore*. Zugleich wurde Dispens vorgesehen.

¹⁾ Statuten von 1398 mit Zusätzen von 1430, die aber offenbar auch meist nur altes Recht enthalten. Altes II, 92, § 44: *Primo quod sit unus ordinarius, qui de mane legat in decretalibus, item quod alius doctor vel licentiatius, qui legat nova jura (b. i. den liber sextus decretalium und die Clementinae) in vesperis, item tercius doctor, qui decretum legat horis competentibus. Item alii doctores licentiatii sive baccalarii, qui legant alias lecciones tam in jure canonico quam civili, prout decano et doctoribus collegii videbitur expedire, et omnibus istis legentibus jura canonica et civilia, quibus alias (durch Pfründen etc.) non est provisum per fundatores studii (b. i. die Stadt), provideri debeat. Et . . . ordinamus quod nullus doctorum licentiatorum sive baccaliorum predictorum quaecunque leccionem in scholis juridice facultatis nostre principiare sive quaecunque leccionem legere aut repetere vel disputare presumat, nisi a decano et doctoribus collegii petita et obtenta licencia*. Ueber Kölner Bestellungen s. Reussen a. a. O. S. 376.

²⁾ Vgl. Friedberg, Collegium juridicum S. 14 f. u. 29 f.

stimmte Fächer berufene Professoren für die Dekretalen, die nova jura und das Dekretum. In Köln lag der Unterricht in ähnlicher Weise vorwiegend in der Hand von besoldeten Lehrern, und wie in Basel erfolgte die Berufung auch in Köln durch die Stadt. Die Berufung hatte in der Regel, wer das Gehalt zahlte, und wo statt des Gehaltes eine Kollegiatur oder Pfründe verliehen wurde¹⁾, wer sie zu vergeben hatte. In Wien erfolgte in allen Fakultäten die Berufung teils durch die Regierung, teils durch ein Zusammenwirken der Fakultät und der Regierung. Das letztere bildete die Regel²⁾. Auch die Scholaren übten bisweilen einen gewissen Einfluß. So

¹⁾ Dies gilt für alle Fakultäten. Rinf I, 196, Anm. 228 bietet ein Beispiel der Ernennung eines besoldeten Dozenten der Artistenfakultät durch einfachen Befehl der Regierung anno 1494, 4 julii. Dominus Superintendens regius mandato dominorum regentium constituisset lectorem in arte humanitatis, quem deberet facultas cum honestate suscipere, quod facultas fecit.

²⁾ So hatte die juristische Fakultät in Wien oder, wie man zur Zeit der bez. Stiftung 1448 noch sagte, daß Iuris canonici collegium et doctores inibi collegiati et legentes die Rente zu verleihen, die mit dem Dienst an dem Altar des Juristenkollegiums verbunden war. Rinf I, 102 f., Anm. 113. Im Jahre 1405 richtete die juristische Fakultät an den damaligen Regenten Herzog Wilhelm das Gesuch, einen neuen Dekretisten zu berufen (Aßbach I, 304), und für die aus Landesmitteln besoldeten Stellen lag die Entscheidung immer in der Hand der Regierung. Zu einer festen Ordnung scheint es nicht gekommen zu sein. Besonders lehrreich sind die Verhandlungen von 1504 bei Rinf I, 2, 115, nr. 6 und seine Mitteilungen aus den Akten S. 114, nr. 4 zu 1497 und S. 116 nr. 8 zu 1511. Hier beschwerten sich die Scholaren der juristischen Fakultät beim Kaiser, daß von der österreichischen Regierung ein untauglicher Professor berufen sei. Anderes bei Rosa in den Medizinischen Jahrbüchern, z. B. Bd. 40, neue Folge, 31, 1842, S. 90 zu 1460 und bei Aßbach I, 497, Anm. 1 und S. 498, Anm. 2. Danach berichten die Akten der theologischen Fakultät zu 1460, Kaiser Friedrich habe bei der theologischen Fakultät angefragt: quatenus (facultas) cogitaret de aliquo, qui subrogari posset in locum M. Thomae de Haselbach in lectura stipendiata in facultate theologia. Noch wichtiger ist aber die von Aßbach I, 329, Anm. 2 mitgeteilte Stelle aus Tichtls Tagebuch (herausg. von Karajan, Wien 1855). Zum Jahr 1482 schreibt er: In castro Viennae praestiti iuramentum invictiss. Imp. Friderico, duci Austriae, super lecturam in medicina studii Vienn. quam mihi manu propria contulit gratiose. Quam quidem lecturam resignavit propter me in manus Imperatoris . . . mag. Christof. Kchreizer. Quam lecturam voluit caesarea majestas mihi conferre, ea tamen conditione, quod esset consensus et voluntas doctorum facultatis medicinae. Qui quidem doctores omnes concordi voce in meam personam consenserunt. Dazu die folgende Note.

vereinigten sich 14 Studenten der Medizin, von denen 12 *magistri artium* waren, 1460 zu einem Gesuch an den Kaiser, er möge einen neuen *lector stipendiatus*, durch Besoldung verpflichteten Lehrer, berufen. Da antwortete der Kaiser, er werde keinen ernennen, den nicht die Fakultät vorgeschlagen habe. Da versammelten sich die fünf Doktoren der Fakultät, die *actu regentes* waren, unter der Leitung des Defans und wählten ein berühmtes Mitglied der theologischen Fakultät, den Thomas Ebendorfer von Haselbach, zum besoldeten Lehrer der medizinischen Fakultät, und der Kaiser bestätigte die Wahl ¹⁾.

Für römisches Recht wurde an deutschen Universitäten bis in die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts nur hie und da ein besoldeter Lehrer berufen, aber namentlich an den nach 1450 gegründeten Universitäten Basel, Freiburg, Greifswald, Mainz und Wittenberg finden wir die Hauptvorlesungen auch des römischen Rechts besoldeten und mit bestimmtem Lehrauftrag versehenen Doktoren anvertraut. Man sieht, wie die mit dem Vordringen des Humanismus und der steigenden praktischen Bedeutung des römischen Rechts verbundene bessere Pflege dieser Wissenschaft an diese Voraussetzung geknüpft wurde. In Basel wurden zwei römische Lektionen besetzt²⁾, in Greifswald

¹⁾ Aschbach I, 330 f. Wenn Aschbach zu zeigen sucht, daß Thomas von Haselbach die Stelle wenigstens nicht wirklich angetreten habe, so ist der Nachweis nicht überzeugend und für die Erkenntnis des Hergangs bei Berufungen ist die Sache nebensächlich. Wenn es der Regierung beliebte, griff sie durch Mandat ein, wie der oben aus Kinf I, 196 mitgeteilte Fall zeigt. Es handelte sich darum, das Widerstreben der Fakultät gegen einen Humanisten zu brechen.

²⁾ Nach Bischof S. 236 ff. waren 1461 in Basel 2 *ordinarii* im bürgerlichen und 2 *ordinarii* und 2 andere Lehrer im geistlichen Rechte angestellt. In Ingolstadt hatte man die Regel, daß die „fruelesende ordinari“ täglich 2 Stunden lesen mußten. Es wird dies 1488 auch als Gewohnheit anderer Universitäten bezeichnet. Sie erhielten deshalb „mer solbes dan die anderen doctor in derselben fakultet“. Prantl II, 96. In Ingolstadt wurden die Lehrertrträge, die *conductiones* oder „bestellbrief“ der Doktoren in ein Buch geschrieben und wohl beim Amtsantritt öffentlich verlesen. 1488 wurde geklagt, daß diese Sitte in Abgang gekommen sei. Ib. II, 99. Als Beispiel eines solchen Bestellbriefes aus anderen Fakultäten diene die *conductio* des Petrus Brunus, der 1503 auf Lebenszeit als Lehrer der Theologie nach Tübingen berufen wurde. Hier ist aber kein besonderer Zweig genannt, er ist *conductus ad legendum et docendum quoad vixero publice in sacri theologia, scholis earundem facultatis et universitatis singulis temporibus, quibus in facultate theologica juxta ordinationem tam quondam*

bereits in dem Testamente Rubenows von 1461 drei, eine für das *digestum vetus*, eine für Institutionen und eine für den *Robeg*¹⁾. In Mainz wurden drei Professuren für die drei Hauptvorlesungen des geistlichen Rechts (*Defret*, *Defretalen*, *Liber sextus*) mit Kanonikaten dotiert und vier Professuren für römisches Recht mit Gehältern, die auf die Kasse des Kurfürsten angewiesen waren. Am geringsten war die Stelle des *Institutionarius* dotiert (24 Gulden, während die anderen 60, 50 und 40 bezogen)²⁾.

Das Ergebnis ist: in den oberen Fakultäten tritt das auch in der Artistenfakultät herrschende Bedürfnis, den Unterricht auf Lehrer zu stützen, welche zum Lesen verpflichtet waren, noch entschiedener und stärker hervor. Wohl rechneten namentlich die Theologen und ihnen zunächst die Mediziner, endlich aber auch die Juristen darauf, daß ein Teil der für die Form, d. h. für die Prüfungen, notwendigen Vorlesungen von den *Baccalaren* gehalten würden, die die Lizenz und das Doktorat erstrebten, oder auch von den *doctores novelli*, indessen nur bei den Theologen wurde dadurch häufig für den größeren Teil der Vorlesungen gesorgt, und bei den Theologen stand diese Thätigkeit der *Baccalare* unter der verantwortlichen Leitung und Aufsicht der Magister. Die Statuten kennen auch die Lehrthätigkeit von unbefoldeten Doktoren, Lizentiaten und *Baccalaren*. Sie waren nicht oder nur zeitweise verpflichtet zu lesen; wenn sie aber lesen wollten, so mußten sie sich nach den Anordnungen der Fakultät richten. Die Doktoren und Magister, welche keinen Lehrauftrag hatten, aber thatsächlich lasen, konnten in den regierenden Rath der Fakultät eintreten, Dekane werden, ganz wie die besoldeten und mit einem bestimmten Lehrauftrag berufenen Professoren. Zwar macht sich auch in der Verwaltung der oberen Fakultäten ein Uebergewicht der besoldeten Professoren geltend, und in einigen Fakultäten war das Dekanat ständig mit einer

illustris principis quam universitatis et facultatis earundem legi consuetum fuerit et debitum. Urkunden S. 110 f. n. 22.

¹⁾ Rosengarten II, 103. Nach den Statuten hatte auch Rostock besoldete Professuren für römisches Recht, aber sie scheinen in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts nicht regelmäßig besetzt zu sein. Krabbe S. 68.

²⁾ Das Kopialbuch der Statuten auf der Mainzer Stadtbibliothek enthält fol. 31 eine Zusammenstellung der Dotationen. Sodann siehe die 1461 am 27. Juni von der Universität bestätigten Statuten der juristischen Fakultät fol. 50 ff., nebst den Revisionen und Zusätzen von 1487, 1492 u. f. w. Sie sind sehr lehrreich.

besoldeten Professur verbunden¹⁾; aber es erhielt sich doch, wenn auch hie und da durchbrochen, der Grundsatz, daß alle Magister und Doktoren, welche in der Fakultät promoviert oder rezipiert waren, das Recht hatten, ordentliche Vorlesungen zu halten, und dann als actu regentes an Ehren und Rechten gleichstehen und nach dem Alter rangieren sollten. Bezeichnend ist namentlich, daß im 16. Jahrhundert in Wittenberg nichtbesoldete Magister das Dekanat bekleiden konnten. Die Berufung erfolgte bei den Juristen in der Regel und teilweise auch bei den Mediziniern mit Lehrauftrag für bestimmte Vorlesungen, bei den Theologen dagegen in der Regel nicht. Während endlich die Artisten den Lehrplan für jedes Schuljahr (Semester) ordneten, zogen sich die Vorlesungen der oberen Fakultäten größtenteils durch mehrere Jahre hin. Die Statuten hatten auch hierfür vielfach feste Regeln, aber sie sind oft verletzt worden und geben kein zuverlässiges Bild des tatsächlichen Zustandes.

4. Die Vorlesungen.

Alle Vorlesungen und Uebungen wurden über Bücher gehalten, und statt Vorlesungen verteilen sagte man auch Bücher verteilen. Da die Bücher in ordentliche und außerordentliche (ordinarii und extraordinarii) zerfielen, je nachdem sie zu dem Ordinarium, d. h. zu dem für die Erwerbung der Grade aufgestellten Kanon gehörten oder nicht, so unterschied man auch die Vorlesungen in ordentliche und außerordentliche. Diese ursprüngliche Bedeutung erfuhr schon früh eine Einschränkung, indem auch manche außerordentliche Vorlesung, Uebung und Disputation als für die Prüfung notwendig, oder doch schwer entbehrlich galt, aber der Grundsatz erhielt sich²⁾.

¹⁾ So bei den Juristen in Leipzig und Greifswald, den Theologen in Leipzig, den Mediziniern in Heidelberg. Vgl. Kap. 3.

²⁾ Die Leipziger Artisten scheiden (Jarnäe, Statutenb. S. 309 f.): libri pro gradibus primitus distribuendi und libri alii extra illos. Wie sich dieser Unterschied dann mit der im 15. Jahrhundert sich mehrenden Sitte, besoldete Lehrer mit bestimmtem Lehrauftrag zu berufen, verbinden konnte, zeigen die Statuten der Mainzer Juristen von 1461 [mit Zusätzen der folgenden Jahrzehnte in dem Liber

Da über die außerordentlichen Bücher mit weniger ausführlicher Erklärung gelesen wurde, so hatte die Bezeichnung an den italienischen und französischen Universitäten auch eine methobische Bedeutung angenommen, und extraordinarie legere konnte im Sinne von cursorisch lesen gebraucht werden. Man konnte über ordentliche Bücher extraordinarie lesen. An deutschen Universitäten tritt der Gebrauch in diesem Sinne nicht so bestimmt und nicht in dem gleichen Umfange hervor ¹⁾ wie in Frankreich und Italien, aber hier wie dort galt die Regel, daß lecciones ordinariae, ordentliche Vorlesungen, nur an den eigentlichen Lesetagen, den dies legibiles, außerordentliche auch an Sonn- und Festtagen gehalten werden konnten und in den Ferien. Auch galten für sie strengere Vorschriften bezüglich der Tracht und anderer Formen ²⁾. Für jede Form der akademischen Thätigkeit gab

statutorum A. U. Moguntinae et singularum 4 facultatum, ein von Jobocus Heimbruch, † 1655, geschriebenes Kopialbuch, n. 236 der Mainzer Stadtbibliothek], welche die besoldeten Doctoren als die allein ordinarie legentes behandeln. Ihnen stehen die doctores ad facultatem recepti extraordinarie legentes gegenüber. Es wurden aber zunächst nur Lehrer für die Hauptvorlesungen berufen.

¹⁾ Vgl. I, 348, Anm. Die Statuten der Juristen in Wien scheinen extraordinarie legere nur im Sinne von legere libros extraordinarios zu gebrauchen (Rinf II, 142 f., tit. 7); dagegen zeigen die der Artisten (ib. 211 f.) auch die methobische Bedeutung von ordin. legere. Die Theologen sprechen von dem modus cursorie legendi (Statuten von 1389, tit. 4, Rinf II, 107), aber sie meinen damit die Vorschriften für die Vorlesungen der Cursores, die zu dem Ordinarium der Fakultät gehörten, wie denn die Cursores auch als ordinarii biblici bezeichnet werden. Ib. II, 101. Nun hatten jedoch die Cursores den Text nicht ausführlich zu erläutern und cursorie legere gewann schon so einen Sinn ähnlich unserem heutigen „cursorisch lesen“. Eine weitere Verschiebung der Bedeutung dieser Begriffe vollzog sich dadurch, daß die Bezeichnung leccio ordinaria in einzelnen Statuten auf die Vorlesungen der besoldeten und zum Lesen verpflichteten Doctoren (doctores stipendiati) gebraucht wurde, weil diese Doctoren auch als ordinarii bezeichnet wurden. Bei den Theologen findet sich das schon in den Wiener Statuten von 1389 (Rinf II, 99): omni die legibili . . . fiat ab aliquo stipendiato vel stipendiatis pro theologie (a) doctoribus leccio doctrinalis solempnis in eadem, que quidem leccio ordinaria vocetur, solis doctoribus deputata, ita quod nulli pro ea quemquam substituere liceat, nisi sacre theologie doctorem. Die Ingolstädter Statuten von 1475 wiederholen diesen Satz und schreiben dabei richtig pro theologia. Prantl II, 58. Stark tritt dieser Gebrauch von ordinarius für den besoldeten Lehrer bei den Tübinger Theologen hervor in der Ordinatio von 1496. Urkunden 264 ff. Vgl. oben S. 334.

²⁾ Ähnlich war der Unterschied der ordentlichen und außerordentlichen Disputationen, worüber im nächsten Abschnitt. Für die Uebungen (exercicia) und

es Vorschriften, teils durch Statut, teils durch Herkommen. Magister und Doktoren waren ebenso wie Lizentiaten und Baccalare gehalten, diese Vorschriften zu beobachten, und der Zwang dieser Vorschriften erstreckte sich viel weiter, als wir das heute erträglich finden würden. Nun ist ja freilich häufig genug die Vorschrift verletzt — aber um das Wesen der mittelalterlichen Universität zu erkennen, kommt es doch darauf an, wie sie selbst sich, ihre Aufgabe und ihre Mittel aufsaßte und durchzuführen versuchte, und dafür ist es entscheidend, daß dieser Zwang in allen Fakultäten und für alle Formen der Lehre begegnet.

Am wenigsten auffallend erscheinen die Vorschriften über die Zeit. Bei den Juristen war meist eine bestimmte Lesezeit für die Hauptvorlesungen festgesetzt, und man sprach von dem doctor legens de mane und dem legens in vespers. Die Wiener Statuten forderten, daß die Dozenten sich im Falle des Streites über die Auditorien oder die Zeit der Vorlesungen u. s. w. der Entscheidung der Fakultät fügen sollten¹⁾, und daß der Doktor, der die ordentliche Morgenvorlesung halte, wenn nicht beim ersten Läuten der Stephanskirche, so doch so zeitig beginne, daß die Baccalare oder wer es sonst wünsche noch nach ihm eine Vorlesung halten und vor dem Mittag (prandium) beenden könnten. Baccalare und Scholaren durften in Wien in ihren etwaigen Vorlesungen weder in dem Stoff noch in der Stunde mit einem der Doktoren oder Lizentiaten konkurrieren, mit einem Doktor auch nicht ein Lizentiat, wohl aber die Doktoren miteinander. Für die Dekretalen war die Morgenstunde bestimmt, doch heißt es auch allgemein: Dekretal und Dekret dürfen zu jeder Zeit gelesen werden, der Liber sextus und die Klementinen dagegen nicht in der Morgenstunde²⁾.

die Repetitionen (repetitiones und resumptions) war die Unterscheidung nicht üblich, weil sie sich meist an „ordentliche“ Bücher angeschlossen.

¹⁾ Statuten von 1389, tit. 7: De modis, temporibus, locis et horis legendi bei Rinz II, 141 ff. War keine Majorität zur Entscheidung zu finden teneatur iunior cedere seniori et licenciatus doctori et baccalarius licenciato et scolarius baccalario.

²⁾ Rinz II, 142: Item quod nullus baccalarius vel scolarius legere volens concurrere possit cum doctore vel licenciato in hora vel in libro, nec licenciatus cum doctore praesertim ordinarie de mane legente. Doctoribus autem liceat concurre cum quocunque. Item quod sextus et Clementine non

In Tübingen wurden den besoldeten Doktoren von der Fakultät bestimmte Stunden angewiesen¹⁾, in Erfurt, wie es scheint, allen Dozenten²⁾, und aus Wittenberg³⁾ haben wir einen förmlichen Stundenplan.

Ähnlich war es bei den Theologen und Medicinern. In casu discordie stabunt ordinacioni sue facultatis de modis ordine et horis principiandi disputandi et legendi; dieser Satz der Wiener⁴⁾ Mediciner galt auch da, wo er nicht im Statut ausgesprochen war. Wenn hier zunächst nur für den Fall eines Zwiespalts die Anordnung der Fakultät in Aussicht genommen wird, so gebieten die theologischen Statuten Wiens ausdrücklich, daß die Vorlesungen und die sonstige Thätigkeit der Magister und Baccalare für das ganze Studienjahr durch die Fakultät geregelt werden solle. Im besonderen heißt es dann, daß in der Frühsunde nur Magister lesen sollen, und daß der Magister, der nach dem Essen disputiere, doch vor dem Essen seine Vorlesung halte. Wer aber vor dem Essen disputieren wolle, der solle zeitiger lesen oder auch die Vorlesung kürzen und eine Quaestio aufstellen, je nach seinem Belieben. Einen förmlichen Stundenplan bieten für beide Fakultäten wieder die Wittenberger Statuten und für die Mediciner auch die Tübinger⁵⁾. Ferner wurde allorten bei Berufungen besoldeter Doktoren nicht selten auch die Stunde bestimmt, in der sie zu lesen hatten. Im ganzen erscheint so in der Wahl der Stunde der mittelalterliche Dozent zwar etwas mehr beschränkt als die heutigen Professoren, aber ein Teil dieser Beschränkungen war auch in der Sache selbst gegeben und macht sich heute wie damals geltend, gleichviel ob sie geboten sind. Zudem ist diese Beschränkung ja auch die äußerlichste, und hat man sich einmal daran gewöhnt, die erträglichste von allen. Die Wahl hat gerade hier auch ihre

legantur hora ordinaria de mane, decretales autem et decretum legi valeant quandocunque.

¹⁾ Urkunden d. Univ. Tübingen S. 277, Stat. von 1495: quilibet doctor stipendiatus singulis diebus privatis unam lectionem legat secundum tenorem sue conductionis ac horis a facultate determinatis.

²⁾ Alten II, 92, § 44 der Statuten von 1398 und 1430.

³⁾ Statuta p. 32, c. 10. Vgl. den Stundenplan von 1507 im Anhang und den Leipziger bei Friedberg, Collegium juridicum S. 147, Beilage VII.

⁴⁾ Statuten von 1389, tit. 1. Rinz II, 157.

⁵⁾ Statuten von 1497. Urk. S. 303. Es berühren sich diese Ausführungen mit § 8 S. 323 ff. und finden dort ihre Ergänzung.

Dual und führt dazu, daß einem Rücksichten und Gefälligkeiten zugemutet werden, die oft ebenso lästig zu erfüllen wie schwer abzu-
lehnen sind.

Einschneidender waren schon die Vorschriften über die Zeit, in der die Vorlesungen beendet werden sollten. Für die oberen Fakultäten handelt es sich dabei meist nur um Vorschriften, die eine Verschleppung hindern und den Studenten die Möglichkeit gewähren sollten, in dem für die Erwerbung der Grade angenommenen Zeitraum die nötigen Bücher zu hören. Im besonderen haben die Juristen die an den italienischen Universitäten herrschende Einteilung des Stoffes in puncta, d. h. in kurze Abschnitte, die in vorgeschriebener Zeit (ca. 14 Tagen) erledigt werden mußten, nicht nachgeahmt. Die Wiener Juristen forderten, daß der Dekretalist die Dekretalen in 2 Jahren beende, und zwar hatte er im ersten Jahre mit dem ersten, im zweiten mit dem zweiten Buche zu beginnen und diese Bücher zu Ende zu lesen. Was jedesmal an Zeit übrig blieb, das sollte er nach seinem und seiner Zuhörer Wunsch für eine Auswahl aus den übrigen Büchern benutzen. Der die nova jura, d. i. den liber sextus und die Klementinen, lesende Doktor hatte sie in jedem Jahre zu beenden und mit jedem neuen Jahre neu zu beginnen. Der Dekretist sollte in jedem Jahre mindestens ein Drittel beenden. In Köln war für die Dekretalen ein dreijähriger Kursus angeordnet, für die nova jura ein zweijähriger¹⁾. In Heidelberg sollte die nova jura in jedem Jahre, höchstens in 1½ Jahren beendet werden. Der Leipziger Lehrplan von 1580

¹⁾ Rinf II, 142. Bianco I, 2, 54. Item ut servetur ordo librorum in jure canonico legendorum, et ut studentes in eadem facultate adminus infra tres annos omnes libros suos audire valeant, statuimus et ordinamus quod per doctorem seu doctores de mane ordinarie legentes legatur uno anno primus liber decretalium cum medietate quinti libri, scilicet usque ad titulum de excessibus prelatorum; sequenti vero anno legatur liber secundus decretalium cum residua parte libri quinti, scilicet incipiendo in titulo de excessibus prelatorum et legendo usque ad finem libri; tercio vero anno legatur tertius liber decretalium.

Item doctor seu doctores post prandium ordinarie legere habentes. legant uno anno sextum librum decretalium; alio vero anno legant constitutiones clementinarum cum quarto libro decretalium; et hic ordo servetur inter eos sine intermissione. Vgl. die Leipziger Ordnung (Friedberg, Rollegium S. 147, Beil. VII): Lectiones in utroque jure. In jure canonico pro lectione matutina legat d. Ordinarius per quadriennium librum primum et

hat gar einen vierjährigen Kursus für die ersten beiden Bücher der Dekretalen. Mit diesen Vorschriften wurden häufig andere verbunden über die Zahl der Stunden, die der Berufene wöchentlich zu lesen verpflichtet sein sollte, und über die Methode. Bei Juristen und Mediziniern war es meist eine Stunde täglich, bei Theologen¹⁾ oft nur 1 oder 2 Stunden in der Woche. Für versäumte Vorlesungen wurden hie und da Strafgelder auferlegt. Für die Vorschriften über die Methode mag für die oberen Fakultäten das Statut der Wiener Juristen von 1389 als Beispiel dienen. Die Lehrer sollen den Hörern erst einen Rechtsfall geben und verdeutlichen, der die Materie veranschaulicht, ehe sie zum Lesen des Textes übergehen. Danach lesen sie den Text und resumieren den Fall, falls es nötig erscheint. Danach sollen sie bemerkenswerte Schwierigkeiten herausheben, Streitfragen aus ihren eigenen Erörterungen oder anderer Doktoren Ansichten aufwerfen und endlich zu der Glosse übergehen. Scheint es ihnen dem Verständnis der Scholaren besser zu dienen, so können sie auch den umgekehrten Gang einschlagen²⁾. Was hier geschildert wird, wurde als *mos italicus* oder als *magistraliter legere* bezeichnet, es war die in Italien ausgebildete und von allen deutschen Universitäten übernommene Methode, die man in dem Gedächtnisvers zusammenfaßte:

secundum decretalium ut sequitur. Primo anno tit. de Constitut. de Rescrip. de Consuetu. de offi. delega de Officio ordina.

Secundo anno de offi. judi. de majori. et obedi. de judi. de foro compe. ut lite non contesta. Tertio anno de cau. poss. et proprie. de restitu. spolia. de do. et contu. de proba. de testi. de fide instru. Quarto anno de jurejur. de excep. de prescrip. de senten. et re judi. de appella.

In legendo servetur ordo Abbatis cum suis dubitandi et decidendi rationibus. Recitentur notabilia Abbatis et declarentur ex dictis modernorum. Deinde assumatur glo. cum recitatione Abb. Ex quibus fiet conclusio cum declaratione fundamentorum inductione textuum et assertionem opinionum . . . peractoque quadriennio denuo incipiantur predicti tituli.

¹⁾ Für Heidelberg vgl. das Statut v. 1452, Winkelmann I, 164, für Tübingen das Statut v. 1495, Urf. S. 277. Ebenda S. 278 die *pena lectionis neglectae*.

²⁾ Rink II, 141, tit. 7. *Item quod doctores et alii legentes prius ponant fideliter casum pro juvenibus, antequam textum legant, deinde descendant ad textum et casum resumant si oporteat, deinde notabilia eliciant contraria et questiones forment ex dictis propriis vel doctorum secundum exigenciam materie, auditorum capacitatem et ipsorum discrecionem; postremo descendant ad glossas, nisi hunc ordinem vel modum duxerint pro informacione pleniori vel clariori quandoque mutandum.*

Praemitto scindo casumque figuro,
Perlego do causas connoto objicio¹⁾.

Allgemeiner ist die Ermahnung in einem vorausgehenden Titel der Statuten gehalten²⁾. Die Doktoren sollen mit Treue lesen und von der Glosse (die des Accursius, die glossa ordinaria, ist gemeint) nichts auslassen, sondern sie klar und, wie es der Lehre dient, so vorbringen, vorlesen und erklären, daß sowohl die Anfänger wie die Vereisteren Nutzen davon haben. Sie sollen ihrer Pflicht gedenk sein und alles thun, damit die Schüler gute Fortschritte machen, auch auf die Fragen der Scholaren gern und liebevoll eingehen, sowohl wenn sie während der Vorlesung um Erläuterung von etwas bitten, das sie nicht verstanden haben, als auch namentlich nach dem Schluß der Vorlesung. Aber die nachdrückliche Ermahnung, von der Glosse nichts auszulassen, bildete doch für die Methode des Lehrers eine Einschränkung, die es wesentlich erschwerte, die Bürde der Scholastik abzuschütteln, die das juristische Studium erdrückte. Die Rechtsquellen erscheinen „fast nur noch wie Ornamente des Vortrags“³⁾, die Glosse, die dicta doctorum und die Erklärer, unter denen Bartolus und Balbus ein fast abergläubisches Ansehen genossen, nahmen alle Zeit, ja alle Autorität hinweg⁴⁾.

Aus dieser Verschiebung der Grundlage des Rechtsstudiums er-

¹⁾ Praemittere bezeichnet eine Einleitung über dies Gesetz oder die Stelle, die behandelt werden soll, wozu auch gehört, daß die Begriffe bestimmt, die Materie in Teile zerlegt und ein Rechtsfall (casus) gegeben wird, der als Beispiel dient. Das entspricht dem ponere casus vor dem Lesen der Stelle. Dann wurde der Text gelesen und erklärt, wobei auch auf Abweichungen des Textes aufmerksam gemacht werden konnte; darauf wurden die Rechtsgründe für die Entscheidung des Falles erörtert. Das connotare und objicere deutet an, was in dem Wiener Statut über die Benutzung der Glossen, die Behandlung der notabilia contraria, das formare questiones gesagt ist. Stinzling, Gesch. der deutschen Rechtswissenschaft S. 106 ff. und im Anschluß daran Paulsen, Gesch. d. gelehrten Unterrichts, 2. Aufl. I, 34 f.

²⁾ Titel 5, De doctoribus. Rinz II, 134 f.

³⁾ Stinzling, Zastius S. 76.

⁴⁾ Stinzling, Zastius S. 76 f. Dazu S. 79 die Aeußerung eines gegen diese Ueberschätzung vergeblich ankämpfenden gelehrten Juristen der Periode: „Ich will selbst lieber die Glosse für mich haben als den Text. Denn wenn ich mich auf den Text berufe, erwidern die Advokaten und selbst die Richter: Glaubst du, daß die Glosse nicht den Text gerade so wohl gesehen hat wie du, und ihn ebensogut versteht wie du?“

wuchsen zahllose Kontroversen, für welche schwer Abhilfe zu finden war. Bot der Text Schwierigkeiten, so mußten die Verschiedenheiten der Glossen und ihrer Kommentare, die mit ihren Distinktionen und Ampliationen und wie die scholastischen Künste weiter heißen die Meinungen der Vorgänger immer aufs neue bekämpften oder verteidigten oder modifizierten, schier ins Endlose wachsen. Dazu haben Vorschriften wie jenes Wiener Statut wesentlich beigetragen, und ähnlich war es an allen deutschen Universitäten¹⁾, auch wenn die Statuten nicht ausdrücklich derartige Sätze enthalten.

In den Statuten der Wiener Theologen wird den Kursoren vorgeschrieben, in einer Vorlesung nicht mehr als ein Kapitel durchzunehmen, und sehr eingehend sind die Erfurter Statuten. Der Sententiar solle den Text Wort für Wort erklären, und die Kursoren werden auf die *glosas notabiles* verwiesen und ermächtigt, zweifelhafte Lesarten des Bibeltextes kurz zu erörtern und zu erledigen. Daneben haben sie noch Vorschriften über die Stunden, die der Kursor wöchentlich lesen soll, über die Größe der Abschnitte, die in einer Vorlesung erklärt werden dürfen, und über gewisse Formen, die zu beobachten sind. Namentlich sollten die Kursoren jeden neuen Abschnitt, *cursus*, der ihnen von der Fakultät, und ebenso die Sententiar jedes neue Buch der Sentenzen mit einer Rede (*collacio praeambula*) zu Ehren der heiligen Schrift eröffnen, und für diese Rede waren wieder bestimmte Vorschriften zu beobachten²⁾. Für alle Dozenten ferner, auch für die Magister oder Doktoren galt in Wien

¹⁾ Bezüglich der Glosse waren noch genauer die Statuten der Heidelberger Juristen, Winkelmann I, 24: *Item textum cum glossa Bernardi cum suis addicionibus de verbo ad verbum intelligibiliter et utiliter scolaribus legere debet etc. Item Innocentium cum suo apparatu per questiones vel contraria in materia recitare debet cum addicionibus Host(iensia) et Io(hannia) An(dree) in novella sua. Item debet informare scolares in modo argumentandi et notabilia trahendi secundum consuetudinem facultatis et doctorum ejusdem etc.* Dazu vgl. die Klage des Jafius bei Stinking S. 101 und Gesch. der Rechtswissenschaft I, 109 Anm., die satirische Beschreibung dieser auch noch im 16. Jahrh. herrschenden Methode bei J. Th. Freigius, *Neuere Practica juris*, 1577 fol., für Leipzig die S. 347 zitierten Statuten. Friedberg 147.

²⁾ Das Wiener Statut bei Rint II, 113 ff. Das Erfurter Altes II, 54 ff., rubr. 8 und 9, besonders § 59: *non debet in una lectione plus legere quam unum capitulum de textu, minus legere poterunt.* Dazu § 56 über die *collacio praeambula* und § 66.

und ähnlich überall die allgemeine Vorschrift, daß sie, bezüglich des *modus legendi* den Anordnungen der Fakultät unterstanden¹⁾. Da nun der Streit der beiden philosophischen Schulen auch die Theologen beherrschte, so ergibt sich schon aus jener allgemeinen Vorschrift, daß die Theologen einem vielseitigen Zwange unterlagen. Dazu kam, daß sie in sachlicher Beziehung streng gebunden waren. In den Disputationen, in den feierlichen Einleitungsvorträgen (*principiis*) und bei allen anderen öffentlichen Akten hatten sie immer die Erklärung abzugeben, daß ihre feste Absicht dahin gehe, nichts zu sagen, was gegen die Lehre und Entscheidung der Kirche oder was zur Unterstützung der in Paris oder in Wien verdamnten Sätze und Ansichten dienen oder gute Sitte und fromme Ohren irgendwie verletzen könne. Sollte ihnen aber durch Versehen ein Wort der Art entfahren, so wollten sie es zurücknehmen und widerrufen²⁾. Auch die medizinische Fakultät hatte nicht bloß über Zeit und Ort, sondern auch über den *modus legendi* zu entscheiden; weil jedoch die Fakultät an den meisten Universitäten selten mehr als zwei, oft nur einen Doktor zählte, so gestalteten sich die Verhältnisse hier thatsächlich anders, die überwachende und leitende Thätigkeit der Fakultät trat zurück oder erstreckte sich mehr nur auf die *Baccalare*³⁾. In gewisser Weise gilt dies von den oberen Fakultäten überhaupt. Die geringe Zahl der Doktoren gab der Fakultät nicht die Kraft, eigenwillige Mitglieder zur Erfüllung ihrer Pflicht anzuhalten, leicht schlich sich eine gegenseitige Nachsicht ein, man dispensierte sich gegenseitig. Auch wurden die Juristen und

¹⁾ Die Wiener Statuten von 1389 bei *Rinf II*, 98 f., tit. 3: *Item ordinamus. quod omnes scilicet magistri baccalarii et cursores de horis principiandi legendi atque de modis legendi specialiter in casu discordie stabunt ordinationi sue facultatis.* Sehr lehrreich ist die Anstellung des Jakob Lemp in locum quarti theologi vie realium ad secundam lecturam theologie vie sue in Tübingen 1509. Urkunden S. 113 n. 23.

²⁾ Als Beispiel diene der Wiener Eid. *Rinf II*, 114, tit. 8 oder das Erfurter Statut, Alten II, 53, § 44, welches schließt: *et si aliquid istorum (contra fidem et contra determinacionem ... ecclesie) contingeret aliquem dicere lapsu lingue vel ex inadvertencia aut aliqua quacunque alia occasione seu causa, quod dicunt se ex illo nunc pro tunc revocare retractare exponere declarare velle ad ordinationem facultatis theologie hujus studii Erfordensis.*

³⁾ Die medizinischen Statuten sind meist erheblich kürzer gehalten als die der anderen Fakultäten. Daß die Fakultät den *modus legendi* bestimmte, sagen z. B. die Wiener Statuten von 1389 bei *Rinf II*, 157 f.

Mediziner von den Landesherrn oder der Stadt nicht selten zu allerlei Diensten in Anspruch genommen, selbst vom Ort weg an den Hof, auswärtige Fürsten und Gerichte gesendet. Um so weniger konnte man ihnen zürnen wegen Nichterfüllung ihrer Pflicht.

Die zahlreichere Artistenfakultät übte über ihre Mitglieder im ganzen eine genauere Aufsicht und die Bestimmungen waren leichter durchzuführen, weil die Vorlesungen in einem Studienjahre¹⁾ oder, wo Semester eingeführt waren, in einem Semester beendet sein mußten. Ein Prager Statut von 1370 setzte für jede Vorlesung ein Maximum und ein Minimum an Zeit fest²⁾, während ein Statut von 1366 für jedes Buch eine feste Zahl von Wochen und Monaten bestimmt hatte. Offenbar war diese Vorschrift mehrfach überschritten worden und die Fakultät glaubte etwas Spielraum geben zu müssen. Die Leipziger Artisten übernahmen die Prager Vorschriften über ein Maximum³⁾

¹⁾ Ausnahmen begegnen nur an einzelnen Universitäten und auch hier nur für wenige Bücher.

²⁾ Statuten der Prager Artisten Mon. Univ. Prag. I, 1 p. 76, rubr. 5 c. 18: Item a. D. 1366 in adventu Domini fuit statutum, ut scholares debeant pastum magistris, quorum audiunt lectiones, sub tali conditione, quod qui annuatim non habet expendere 12 fl. totaliter sit exemptus, dummodo ad hoc magistro vel rectori suo faciat fidem. Pastum autem Parisiis aut alibi consuetum dari moderamus in hunc modum: de metaphysica 8 grossos per dimidium annum terminanda, de physicorum tantundem per tria quartalia terminanda, de de coelo 5 grossos per 4 menses, de de generatione 3 grossos per 2 menses, de meteororum 5 grossos sicut de de coelo . . . Item quod quilibet aliquem de dictis libris incipiens certo termino terminare debeat, prout circa quemlibet librum est expressum, nec ipse post receptionem pastus postponere praesumat; et si propter paucitatem audientium non posset continuare, pastum restituat secundum taxam partis lectae his a quibus recepit; sed si ex legitima causa ipsum a lectionibus desistere oportebit, alium subrogabit ad eundem librum fideliter et utiliter terminando . . . Die Abänderung dieser Vorschrift im Jahre 1370 findet sich p. 82 § 29: De maximo et minimo tempore pro legendis libris requisito: quod libri pro forma graduum deberent finire per modum ut sequitur, ut quod pro quolibet libro fuerint conclusa duo tempora, scilicet unum quod esset maximum, ultra quod non deberet legi et aliud minimum, infra quod non deberet finire. So für die libri physicorum 3 Quartale als Maximum, 2 als Minimum, ebenso für die libri ethicorum, pro Metaphysica 3 Quartale als Maximum und 5 Monate als Minimum, ebenso für Euklid, dagegen pro politicorum neben dem gleichen Maximum nur 4 Monate als Minimum.

³⁾ Jarnde, Statutenb. S. 310 n. 10, S. 312 n. 21, S. 461 f. n. 6.

und Minimum, die Erfurter und Kölner gaben feste Sätze. Diese Ansätze waren nicht überall gleich. So sollte in Erfurt die Physik in 8 Monaten beendet werden, in Köln in 9, die Ethik in Erfurt in 8¹⁾, in Köln in 7, Metaphysik in Erfurt in 6, in Köln in 9 Monaten. Aber die Schwankungen waren meist nicht groß, hielten sich ungefähr innerhalb der Schranken, die in Prag und Leipzig als Maximum und Minimum bezeichnet wurden.

Dazu kamen noch allgemeinere Bestimmungen wie die Leipziger²⁾, daß man keine formale Vorlesung so spät beginnen dürfe, daß man sie nicht vor dem 23. April bis zur Hälfte beenden könne. Es war das ein Verbot, eine Vorlesung aus einem Studienjahr in das andere hinein zu lesen. An allen Universitäten waren gewisse Stunden für Vorlesungen und Uebungen bestimmt, namentlich die Morgenstunden, so daß in dieser Zeit Disputationen, Repetitionen u. s. w. nicht stattfinden durften³⁾. In Ingolstadt hat die Fakultät 1476 für eine

¹⁾ Akten II, 134 § 60: Liber phisicorum debet legi per menses octo, de anima per tres menses, de generacione et corrupcione per tres (später 2) menses, de celo et mundo per 4 menses, parva naturalia per 2 menses, ethicorum per 8 menses, politicorum per 6 menses. Vgl. die Kölner Statuten, Bianco I, 2, 71. Ähnlich andere, wie Ingolstadt, während z. B. Wien und Heidelberg solche Zeitbestimmungen nicht hatten und sich begnügten mit der entsprechenden Bestimmung der Honorare. Rint II, 213.

²⁾ Jarnde S. 329 nr. 29: Item nullus incipiat legere aliquem librum ad gradum spectantem ante festum S. Georgii, nisi cujus medietatem legendo secundum statuta facultatis (b. h. ohne ungebührliche Beschleunigung und Auslassungen) possit finire ante festum praedictum. Vgl. das ähnliche Erfurter Statut. Akten II, 129 § 32 und S. 131 § 44. Ebenso schon in Prag. Mon. Prag. I, 70, rubr. 5, c. 4.

Anderer Art ist die Erfurter Vorschrift, daß kein Magister gleichzeitig habeat exercicia in . . . parvis loyca libus, in loyca Aristotelis, in phisicorum etc. Akten II, 128, § 26.

³⁾ Die Wiener Statuten von 1389 überlassen den Magistern, sich bis auf weiteres über die Stunden zu verständigen. Rint II, 211: Item pro tunc concordent de horis leccionum ordinarium. Die Leipziger haben Jarnde, Statutenb. S. 328 das Verbot: Item quod non fiant resumptiones nec pronuncciationes publicae horis pro leccionibus vel exercitiis deputatis sub pena 1 floreni . . . facultati arcium persolvendi. Ähnlich die Statuten von Ingolstadt (1472). Meberer IV, 78: in nullis viis fiant publice pronuncciationes (Diktat von Texten) horis pro leccionibus vel exercitiis vel disputatione serotina deputatis. In Köln durften die magistri novelli und die fremden, neurezipierten Magister ihre vorgeschriebenen außerordentlichen Disputationen nur halten semel

Reihe wichtiger Vorlesungen bestimmte Stunden angesetzt¹⁾, ähnlich in Tübingen 1505 und in Wittenberg²⁾).

Die Freiheit, auch in den Ferien zu lesen, war verschieden geregelt und unter verschiedenen Gesichtspunkten³⁾. Sorgfältig wurde gesehen auf rechtzeitigen Anfang und rechtzeitigen Schluß, um es möglich zu machen, daß nach einem Buche noch andere gelesen werden könnten. Setzte der Magister an einem gesetzlich nicht freien Tage ohne genügenden Grund aus, so sollten ihm in Leipzig von seinem

in septimana die non legibili, Bianco I, 2, 69, um nicht mit den ordentlichen Vorlesungen zu konkurrieren.

¹⁾ Im Winter soll um 8 Uhr für die Anfänger parva logicalia, vetus ars und phisicorum gelesen werden, im Sommer dasselbe um 7 Uhr, für die Baccalare um die gleiche Zeit im Winter omnes decem libri ethicorum, im Sommer die libri metaphysicae. Um 11 für die Anfänger 16 Wochen hindurch der erste Teil der lateinischen Grammatik des Alexander de Villa Dei, dann 8 Wochen lang der zweite Teil, für die Baccalare zu derselben Zeit 6 Wochen hindurch die libri posteriorum, danach 6 Wochen die primi 4 topicorum und 12 Wochen die libri meteororum; außerdem sollten Baccalare und Scholaren täglich noch eine dritte Vorlesung hören und zwar um 1 Uhr. Für die Scholaren wurden in dieser Stunde 10 Wochen hindurch zwei logische Bücher erklärt, libri elenchorum und obligatoria (b. h. über die Technik der Disputation, wie Prantl I, 57 und Geschichte der Logik IV, 40 ff. und 52 ff. zeigt) gelesen werden. Das weitere siehe in dem Statut bei Prantl II, 75 f: Quarto placuit praefato domino principi et nostrae facultati, ut artium discipuli huius universitatis quietius copiosiusque litterarum studio insistere possint et minus confuse debitas ipsis publicas lectiones et exercitia audire, tribus dumtaxat in die horis et hoc ordine omnes lectiones et exercitia fiant: In mutatione hyemali hora 8 legentur pro scolariis diligenter etc. Dazu den Stundenplan, Prantl II, 94 und oben S. 328 f.

²⁾ Das Tübinger Statut steht Urk. S. 331 f. De lectionibus et exercitiis in bursis pro utroque gradu. In majori logica mane ante prandium hora sexta etc.

Das Wittenberger Statut lautet bei Ruther p. 45 c. 10: Aestate quinta, hieme sexta legatur major loyca per illas tres vias, aestate 7, hieme 8 libri phisicorum et de anima, quibus finitis parva naturalia similiter per tres vias (b. h. nach dem Willen des Beauftragten). Hora 12 minor loyca id est Petrus Hispanus similiter per tres vias. Secunda libri ethicorum et post illas (b. h. im späteren Teil des Schuljahrs) metaphysica item mathematica. 3 Grammatica. 7 hieme, 8 aestate et prima et quarta humanae litterae. Poterit etiam privatim quis profiteri sine tamen ordinariorum lectionum praejudicio. Vgl. im Anhang das Vorlesungsverzeichnis von 1507.

³⁾ Vgl. oben den Abschnitt über die Ferien S. 261 f.

Honorar jedesmal 2 Groschen abgezogen werden, die unter die Magister de consilio facultatis verteilt wurden¹⁾.

Die Magister und Doktoren sollten in ihrer Amtstracht lesen, und in Ingolstadt war vorgeschrieben, wer keinen vollständigen und anständigen Magisterrock zu eigen habe, dem solle die Vorlesung entzogen werden²⁾. In außerordentlichen Vorlesungen konnte man sich mit gewissen Stücken begnügen, den seidengefütterten *alae magistrales* und dem *caputium*, einer Art Schultertragen. Ähnliche Vorschriften begegnen an allen Universitäten und sie erinnern uns an die Armut und die mit dem Mangel verbundene Lebensführung eines großen Teils dieser Magister. Aber nicht nur die Armut veranlaßte die Magister diese Vorschriften zu durchbrechen, in einem anderen Zusammenhang sahen wir schon, wie stark ihre Neigung war, die Mode der Hofleute und Ritter nachzuahmen.

Andere Vorschriften richteten sich gegen den unlauteren Wettbewerb. In Ingolstadt und Erfurt³⁾ mußte sogar jeder, der eine Vorlesung oder Uebung halten wollte, nicht etwa ein für allemal, sondern in jedem Falle von neuem schwören, daß er keinen Scholaren in irgend einer Weise für sich oder einen anderen werben wolle.

Der Zwang der Vorschriften erstreckte sich ferner auf Inhalt und Form des Unterrichts und zwar nach allen Seiten⁴⁾. Nicht bloß

¹⁾ Jarnde, Stat. S. 422 n. 10. In Ingolstadt beschloß die Fakultät 1476: ut ad maiorem commoditatem audientium omnes dictae resumptiones fiant et sine intermissione, posita est etiam poena ipsi magistro resumptori, qui pro qualibet resumptione neglecta in hora statuta dabit 2 grossos facultati. Prantl II, 74.

²⁾ Wiener Stat. von 1389. Rint II, 212. Ingolst. Statuten 1492 bei Prantl II, 106. In Heidelberg wurde 1434 der Dekan beauftragt, alle Magister und Baccalare zu befragen, ob sie habitum proprium hätten, wie sie bei der Promotion beschworen hätten. Winkelmann I, 134.

³⁾ Statut von 1449. Alten II, 128 § 25: Quilibet volens exercitium tenere hyemale vel estivale vel legere iurabit sic: ego juro, quod non induxi vel inducam, attraxi vel attraham, detraxi vel detraham per me vel per alium aliquem nisi non singulariter commissum etc.

⁴⁾ Die Leipziger Statuten haben bei Jarnde, Statutenbücher S. 394 nacheinander die folgenden vier Vorschriften, die zum Teil sehr ausführlich sind. 1) Primum de disputacionibus extraordinariis. 2) De modo exercendi. 3) De modo legendi. 4) De modo resumendi. Die letztere schließt mit den charakteristischen Sätzen: Si autem resumens voluerit aliquid pronunziare, ut a scolariis materia habeatur, faciat hoc una die, sequenti vero reexaminando sub poena privacionis

das Buch war vorgeschrieben, sondern auch der Kommentar, die Glosse, und damit der ganze Gang und Hauptinhalt der Erklärung, ferner ob und wie viel er diktieren, ob er aus dem Heft vortragen oder wenigstens einen Gedächtniszettel benutzen dürfe. Meist war freier Vortrag gefordert, aber als ein verwerfliches Virtuosenstück tadelte es ein Ingolstädter Gutachten von 1507, daß der Doktor Theodorich den Text und die Glossen aus dem Gedächtnis anführe, statt sie aus dem Buche vorzulesen¹⁾. In Leipzig gelobte der Magister dem Dekan der Artisten, daß er streng nach der Vorschrift des Statuts lesen werde, nichts auslassen von dem herkömmlichen Text und in keiner Stunde mehr oder weniger durchnehmen als die von der Fakultät vorgeschriebenen Abschnitte²⁾.

Die Tübinger Statuten beschreiben die Thätigkeit des Lehrers in der Vorlesung (*lectio, lectura*) wie folgt: Zuerst soll der Lehrer den Text mit Genauigkeit³⁾ vorlesen, damit die Schüler ihre Exemplare bessern und einteilen können, darauf den Inhalt durch Gliederung und kunstgerechte Verknüpfung der Gedanken zusammenfassen und in der Form einer Schlußreihe ausdrücken. Dabei darf er nichts in die Feder diktieren, ausgenommen die Einteilungen und Verbindungen und den Gedankeninhalt des Textes.

Diese Vorschrift erinnert lebhaft an die oben geschilderte Methode der Juristen und thatsächlich herrschte auch im wesentlichen

pastus ejusdem resumptionis et suspensionis ab actibus scolasticis et emolumentis facultatis ad unum annum. Et decanus una cum executoribus sit adstrictus ad visitandum resumentes sicut exercentes et legentes, ne potius pronunciationes quam resumptiones dicantur.

¹⁾ Es war ein Jurist. Prantl II, 141.

²⁾ Zarncke, Statutenb. S. 391 nr. 10 (1471—1490): *Quilibet magistrorum . . . promittat domino decano sub bona fide . . . quod velit integrum textum seu librum suae lectionis spectantem ad gradum legere et diligenter declarare (keine Stunde versäumen) . . . et quod non velit plus aut minus legere in qualibet lectione nisi secundum quod ordinatum est a facultate secundum distinctiones legendo.* Diese distinctiones erinnern an die puncta der italienischen Statuten, worüber I, 215 gehandelt ist, doch sind sie nicht ganz dasselbe.

³⁾ Urkunden der Univ. Tübingen (1477) S. 334 f.: *cum diligentia morose textum legat, quatenus scolares omnes textus suos (quos habere debent) corrigere possint et punctare, deinde textum dividendo et artificialiter continuando sententiam summarie et per modum conclusionis exprimat, nihil ad pennas dando exceptis dumtaxat divisionibus, continuacionibus et sentenciis textus.*

die gleiche Methode an allen Universitäten und allen Fakultäten ¹⁾. Man möchte glauben, daß diese Methode, welche die Heidelberger Statuten treffend als *modus legendi cum questionibus* bezeichnen ²⁾, die Schüler wirklich zum Verständnis führen mußte, allein thatsächlich ist das nicht der Fall gewesen, wie die allgemeinen Klagen zeigen, und man muß nur einmal einen diesen Vorlesungen entsprechenden Kommentar, etwa eines grammatischen Buches, in die Hand nehmen, um zu sehen, wie unendlich schwer es war, sich hier nicht in dem Einzelnen, in den Spitzfindigkeiten über einzelne Worte, Wendungen und Sätze zu verlieren. Die leitenden Gedanken eines Buches, den lebendigen Inhalt zu erfassen, das war bei dieser Methode sehr schwer. Ein starkes pädagogisches Talent wird sich nicht haben hindern lassen, den Schülern zu geben, was sie bedurften, aber das hebt die Gefahren der Methode nicht auf. Der Lehrer erscheint nach allen Seiten hin gebunden und mehr wie ein Werkzeug denn als ein lebendiger Träger der Wissenschaft mußte er sich den in den vorgeschriebenen Büchern und Kommentaren vertretenen Anschauungen anschließen und, wenn die Fakultät die Bücher wechselte, auch Methode und Meinung wechseln. So beschloßen die Leipziger Artisten 1410, vorläufig die in Prag üblichen Bücher beizubehalten ³⁾, im besonderen die Kleine Logik von Maufeldt, und sie jedenfalls erst später gegen die Bücher von Greffinstein oder Marsilius oder ein anderes umzutauschen. In Greifswald

¹⁾ Für Heidelberg gibt Thorbecke I, 70 folgende treffende Schilderung. „Der Weg, den sie (die Vorlesung) einschlug, war der rein analytische und in streng syllogistischer Beweisführung ging diese Vergliederung vorwärts. Da wurden die Begriffe genau gefaßt und vorsichtig begrenzt (*ponere et determinare*), der Inhalt der Materie im einzelnen erörtert und dann wieder in seine wesentlichen Stücke zusammengefaßt (*scindere et summare*), da wurden vor allem streitige Fragen (*quaestiones*) und Kontroversen aufgeworfen und das Für und Gegen mit Hinzuziehung der entscheidenden Autoritäten umständlich erörtert.“ Vgl. dazu Winkelmann I, 36 und das Statut von 1466 ib. I, 183. Die Leipziger Statuten schildern die gleiche Methode kürzer, Jarnde, Stat. S. 328 nr. 25. Das Aufwerfen und Lösen von *quaestiones* ist hier nicht erwähnt, war aber darum nicht weniger Brauch und Vorschrift. Andere Schilderungen oder Beiträge dazu bei Prantl I, 52 ff., Rosengarten I, 74 ff. u. 83 ff. und Schreiber I, 44.

²⁾ Winkelmann I, 36, §. 32 f.

³⁾ Jarnde, Statutenb. S. 311 n. 11: *idem placuit de parvis loycalibus Maufeldt pro exercitiis et ordinario servandis ad idem tempus et postea juxta voluntatem facultatis ulterius continuandis vel immutandis in alia parva loycalia, scilicet Greffinstein vel Marsilii vel alterius.*

wurde 1480 die bisher geltende Vorschrift für die Vorlesungen und Disputationen durch die, wie es in dem Beschluß heißt, „in Paris, Bologna, Köln und Kopenhagen übliche“ ersetzt. Damit war aber eine starke Minorität der Magister nicht zufrieden und es entbrannte nun ein mehrjähriger Streit besonders zwischen dem collegium majus und dem collegium minus, der zu einer Auflösung der Universität zu führen drohte. Ein Teil der Lehrer zog 1483 nach Straßburg und wurde nur durch fortgesetzte Bemühungen des Herzogs zur Rückkehr bewogen¹⁾.

Aus diesem Zwange allein erklärt es sich, daß der Streit von zwei Schulen der Kommentatoren zu den logischen Lehrbüchern zu einem Kampf an den Universitäten und unter den Universitäten werden konnte. Die Alten (antiqui) oder die Realisten schlossen sich bei der Erklärung der aristotelischen Logik und des allgemein gebrauchten Compendiums des Petrus Hispanus an die älteren Kommentatoren an, namentlich an Albertus Magnus, Thomas von Aquino und Duns Scotus²⁾, ihre Gegner, die Jungen (moderni) oder Nomina-

¹⁾ Hofgarten I, 132 ff. Aus Wien haben wir einen Beschluß von 1509, der das Doctrinale abschaffte und die Grammatik des Rif. Perrotti einführte. Rint II, 316: Item statuimus et ordinamus: grammatica Nicolai Perrotti hic publice et ordinarie legatur XVIII septimanis finienda, de qua pretium sint 7 grossi. Quocirca vetus illud Alexandri Doctrinale primam secundam et tertiam partes amplius publice et ordinarie legi prohibemus. Für die privatas resumptiones in den Burfen sollte der Alexander weiter benützt werden, doch verbot die Fakultät gleichzeitig die bisherige Methode ib. 318: Magister grammaticen discipulis traditurus Alexandri compendia lucida et familiarissima explanatione pueris tradat atque ad veterum consulta conclusaque nullam faciat prorsus mentionem ut ajunt de logicis et metaphysicis conceptibus nec Vocativi ac gerundiorum fanaticis atque perplexis opinionibus puerilem sensum tenuem hebetantibus etc.

Ähnliche Beschlüsse faßte Ingolstadt etwa 10 Jahre später. Prantl II, 160. Sie verboten die bisher gebrauchte Grammatik des Alexander, beseitigten auch die bisher gebrauchten „langen und unnützen“ Kommentare der Logik und führten eine auf Kosten der Fakultät von Joh. Ed. besorgte Ausgabe des Petrus Hispanus ein nebst anderen von Ed. vorbereiteten Kommentaren zu den Aristotelischen Schriften. Wie sich hierin der Einfluß des Humanismus geltend macht, so noch stärker in der Bestimmung, daß die Lehrer nicht gebunden sein sollten an Eds Erklärung, es stehe ihnen frei, auch andere Autoren anzuführen und nach ihrem Scharf sinn zu entscheiden.

²⁾ Indessen war unter ihnen auch noch eine Spaltung, insofern die Anhänger des Duns Scotus auch als ein besonderer Weg gefaßt wurden. In Freiburg hießen

listen, knüpften an die durch Occam begonnene Erweiterung und Fortbildung des Petrus Hispanus an, „welche sich vor allem auf die sog. proprietates terminorum, d. h. auf die Wortformen der Begriffe und auf Verhältnisse des Satzbaues warf und von hier aus zu einer unablässigen Übung in Spitzfindigkeiten und Sophismen, sowie in Gewandtheit des Disputierens derartig hinüberleitete, daß über diese neuen Zweige der Logik (Sophismata, Insolubilia, Obligatoria, Consequentiae) eine ganze Flut von Schriften entstand. Somit war der Parteigegensatz an sich ein litterarischer, nicht aber ein spekulativer, denn er ging nicht von der Frage über die Universalien aus, welche früher im Mittelalter die Springfeder aller Kontroversen gewesen war, sondern er bewegte sich nur in einer Verschiedenheit der Lehrmittel, durch welche man die studierende Jugend zur Logik anleiten wollte¹⁾.“ Es ist nun nichts bezeichnender für das Wesen der mittelalterlichen Universität und den Lehrzwang, den sie ausübte, als die Thatsache, daß die eine Richtung die andere nicht neben sich duldete. An einer Universität wurde gefordert, daß alle nach Art der Alten, an einer anderen, daß sie nach Art der Modernen lasen.

So herrschte in Heidelberg während der ersten 60 Jahre der Nominalismus der Modernen, und als Hieronymus von Prag, der am 7. April 1406 sich hatte immatrikulieren lassen, in einem öffentlichen Akte, wahrscheinlich in dem Principium, mit dem der fremde Magister seine Lehrthätigkeit zu eröffnen hatte, seine realistischen Ansichten mit Lebhaftigkeit vertrat und die in Heidelberg gefeierten Stützen des Nominalismus als Reher der Logik (non verae logicae auctores, sed verae dialecticae haereticos) bezeichnete, so beauftragte die Fakultät einige Tage danach einen Magister, eine Disputation zu halten, in der er die Aufstellungen des Hieronymus widerlegte.

die Scotisten Nominalisten, vgl. S. 361 Anm., und die Wittenberger Statuten scheiden drei Wege: Thomisten, Scotisten und Occamisten. Stat. ed. Ruther p. 45 c. 10: Indifferenter profiteatur via Thomae, Scoti, Guilelmi. Der Lehrplan von 1507 (im Anhang) nur Thomisten und Scotisten.

¹⁾ Prantl I, 53. Ich übernehme seine Schilderung, weil er auf diesem Gebiete wohl als erste Autorität gilt. Er zeigt dann weiter, wie es den Thomisten gelingen konnte, ihre litterarischen Gegner als Nominalisten zu verdächtigen und wie dann die Modernen diesen Namen annahmen. Die Begründung dieser Auffassung hat Prantl in seiner Geschichte der Logik gegeben, von der für unsere Periode der vierte Band (Leipzig 1870) in Betracht kommt.

Da erhob sich aber Hieronymus und opponierte so heftig, daß die Fakultät ihn von den Rechten der Magister suspendierte, um ihn zum Schweigen zu bringen. Als Hieronymus trotzdem Anschläge machte, in denen er eine Entgegnung ankündigte, wurden sie von den Thüren der Kollegien entfernt und den Studenten wurde bei ihrem Gide untersagt, dem Akte beizuwohnen. Hieronymus hielt nun auf einem Friedhof seine Protestrede, aber Angehörige der Universität wagten nicht ihm zuzuhören¹⁾. Weiter beschloß dann die Fakultät, daß fortan kein auf einer anderen Universität ausgebildeter Baccalar oder Magister in die Fakultät aufgenommen werden solle, bevor er sich eidlich verpflichtet habe, keine Frage zu determinieren, ohne vorher dem Dekan der Fakultät seine Aufstellung vorzulegen und zu schwören, sie auf dem Ratheber von Wort zu Wort und ohne jede Aenderung vorzutragen²⁾.

Noch über ein Menschenalter behauptete durch solche Absperrung der Nominalismus seine Herrschaft in Heidelberg, nur aus den Jahren 1444 und 1452 hören wir von Versuchen, realistische Ansichten zu vertreten. Die Fakultät wies das zurück und beschloß noch 1452, jeden Magister bei der Aufnahme in die Fakultät eidlich zu verpflichten, nur in dem durch die ersten Lehrer, vor allem durch Marsilius in Heidelberg eingeführten Neuen Wege (via modernorum) zu lehren. Einige Lehrer, die den Alten Weg für richtiger hielten, mußten ausscheiden. Aber 4 Wochen später beseitigte Kurfürst Friedrich dies Monopol der Modernen durch einen kurzen Satz der neuen Statuten, welche er der Universität gab und denen sie sich fügen mußte. Von da ab hatten sich die beiden Schulen neben einander zu vertragen und Lehrer und Schüler durften fortan in diesem Punkte ihrer Meinung folgen³⁾.

¹⁾ Sauß I, 232, Anm. 16 teilt den Bericht der Fakultätsakten mit. Dem Hieronymus wird hier leidenschaftliches Schelten und beleidigendes Auftreten vorgeworfen, vermutlich mit Grund, da diese Kämpfe immer leidenschaftlich geführt zu werden pflegten — aber darüber besteht doch kein Zweifel, daß er von der Universität in erster Linie wegen seiner realistischen Richtung ausgeschlossen wurde, und wenig wahrscheinlich ist, daß die Vertreter des Heidelberger Nominalismus eine vorsichtige Sprache geführt haben. Wer am größten geworden ist, kann uns gleichgültig sein, die schroffe Ablehnung des Realismus ist das Wichtige.

²⁾ Winkelmann I, 44, 3. 1—10.

³⁾ Winkelmann II, 41, nr. 363/4. 1452, 22. April ward ein Magister sus-

In Basel herrschte ebenfalls zunächst der Nominalismus, aber Heynlin von Stein erkämpfte 1464 dem alten Wege Geltung, freilich nur mit Unterstützung der städtischen Deputaten, ähnlich wie in Heidelberg der Landesherr dem Streit der Parteien und dem geistigen Zwange, den die Majorität ausübte, ein Ende machte¹⁾.

In Freiburg und Ingolstadt suchte man ebenfalls beide Richtungen zu befriedigen. In Freiburg wurde der ganze Lehrplan doppelt be-

penbiert, quod eciam vellet in contumeliam et opprobrium omnium de facultate se dare ad viam antiquorum refutando et contempnendo viam modernorum. Zugleich beschloß die Fakultät jedem Magister bei der Aufnahme den Eid abzunehmen, quod modum legendi cum questionibus et dubiis secundum communes titulos magistrorum . . . observent, sicut in principio studii in nostra facultate legi est conauectum in via videlicet communi modernorum per primos nostre facultatis patres Marsilium et alios modernos introducta. (Zwischen 22/4 u. 21/5.) Am 21. Mai setzte die Fakultät noch eine besondere Kommission ein zur Abwehr der auf Einführung des Realismus gerichteten Versuche. Aber bereits am 29. Mai erließ nun Kurfürst Friedrich I. die Reformation der Universitätsstatuten mit dem Satze: daß in der Artistenfakultät „ein jeglicher meister derselben Kunst, der hie ist oder herkommt, lesen und lernen und ein jeglicher schüler hören und lernen moge was er wil, das von der heiligen kirchen nit verbotten ist, es sei der neuen oder der alten wege, das man nennet zu Latine viam modernorum oder antiquorum und das man auch . . . darin zu baccalarien und zu meister mache und promovir“. Alle entgegenstehenden Statuten der Universität oder Fakultät „sollen ganz abgethan werden, abesin und furbaß nime gescheen“. Winkelman I, 163. Am 16. September erließ denn der Rektor ein Verbot alles Scheltens und Zankens der beiden Wege aufeinander und gebot im besonderen keinen der Scholaren in der Wahl und in dem Besuche der Vorlesungen und Disputationen irgend eines der Fakultät angehörigen Lehrers zu hindern. Winkelman I, 165, nr. 110. Rector universitatis studii Heidelbergensis vobis omnibus et singulis nostre universitatis suppositis districte inhibemus, ne aliquis vie antiquorum aut vie modernorum aut auctoribus alterius earum alicubi injuriose detrahat, vel aliqua, que in vituperium alterius viarum predictarum aut auctorum suorum vergere possint, contumeliose proferat, sub pena per nos juxta qualitatem excessus imponenda. Simili modo prohibemus, ne aliquis verbo vel facto impediatur scolares, quominus libere audire et frequentare possint lectiones vel disputationes cujuslibet magistri de facultate existentes, sit de via antiquorum vel modernorum.

¹⁾ Vischer 143 ff. u. 169 f. Die Zulassung des alten Wegs brachte in Basel eine kräftige Entwicklung des wissenschaftlichen Lebens, in der Zahl behielten jedoch die Nominalisten die Oberhand. Von 1460–1491 sind 942 Baccalare promoviert worden, 678 vom neuen, 264 vom alten Wege, und 246 Magister, 167 vom neuen, 79 vom alten Wege.

setzt, auch jeder Partei, den Realisten und den Nominalisten, die hier Scotisten hießen, je eine Burse übergeben¹⁾).

In Ingolstadt richtete man²⁾ aus den Anhängern jeder Partei eine besondere Fakultät ein mit eigenem Defan, eigener Kasse und eigenem Siegel, aber der Kampf war dadurch nicht beseitigt, sondern gewissermaßen organisiert und der geistige Zwang eher verschärft als gehoben. Der Kampf endete aber auch nicht, als man 1497 die Einheit der Fakultät herstellte, und währte bis in die Zeit fort, da die Bewegung der Geister, welche die Humanisten und dann Luther hervorriefen, diese überlebten Wortkämpfe in den Hintergrund drängte.

¹⁾ Im Jahre 1497 sah deshalb der Lehrplan folgendermaßen aus (nach Schreiber I, 60 f.).

In via Realium:

- Magister Caspar Helin de Herrenberg, libros de generatione et corruptione.
- „ Johannes Oderbolt de Sancto Gallo, veterem artem.
 - „ Joh. Caesar, libr. Elenchorum.
 - „ Martinus Mölsfeld de Livonia, priores tres tractatus Alberti.
 - „ Johann Hasmann ex Bintzwangen, libros Priorum.
 - „ Leonhardus Murer de Stutgardia, libr. Ethicorum.
 - „ Conradus Keyerspergius, ultimos tractatus Alberti.
 - „ Gregorius Billock ex Pforzheim, libr. quatuor topicorum.
 - „ Conradus Barner de Riedlingen, Meteororum.
 - „ Martinus Wyser de Blidolzheim, ultimos quat. libr. Physicor.
 - „ Joh. Zeck, de coelo et mundo.
 - „ Antonius de Wangen, parva Naturalia.
 - „ Christoforus, Mag. Georius Rottenburger, Mag. Georius et Mag. Joh. Waegelin de Aach non potuerunt habere libros.

In via Nominalium (seu Scotistarum):

- Magister Joh. Dürr, tres primos Alberti.
- „ Joh. Rosnagel, ultimos duos Alberti.
 - „ Martinus Hussmann, libr. Priorum.
 - „ Philippus de Wila, veterem artem.
 - „ Joh. Scheck ex Dagersheim, libr. Topicorum.
 - „ Marcus Mörder de Oberixingen, ultimos Physicorum et de coelo et mundo.
 - „ Johannes Göppinger, libr. Elenchorum.
 - „ Ulricus Staebelin, parva Naturalia.
 - „ Andreas Böblinger, Meteororum.
 - „ Johannes Locher, de generatione et corruptione.
 - „ Jacobus Glosser, Ethicorum.

²⁾ Bald nach der Gründung auf Betreiben des Doktor Martin Rair, des einflußreichen Rates des Landesherrn. Vgl. Prantl I, 52 ff.

In Tübingen gewährten schon die Statuten von 1477 beiden Richtungen gleiche Geltung und besetzten die Ämter der Fakultät gleichmäßig aus beiden Wegen. Man sieht aus alledem, daß die Zeit anfang, den Streit innerlich zu überwinden¹⁾, aber es ging langsam und bereitete dem akademischen Leben und der Ausbildung der Studenten manche Schwierigkeit. In Tübingen konnte ein Scholar oder Baccalar nicht beliebig bei Lehrern der einen oder anderen Partei hören, wie das in Heidelberg seit 1452 möglich war, er hatte sich zu entscheiden und in dem gewählten Wege die Grade zu erwerben. Wer wechseln wollte, mußte sich mindestens noch ein Jahr in dem anderen Wege vorbereiten. Anders wurde er nicht zugelassen²⁾. Die Wittenberger Statuten von 1508 behandeln dagegen den Streit als überwunden, aber ihr Verfasser war auch ein Humanist. Nach dem, was in einem früheren Kapitel über die Verfassung der Universität ausgeführt ist, war es unvermeidlich, daß dieser Kampf der beiden Richtungen um die Herrschaft in der Fakultät sich fortsetzte als ein Kampf um die Kollegien und daß hier der gleiche Zwang geübt wurde. Bei dem engeren Kreise und der noch näheren Verbindung der materiellen Interessen mit dem Prinzip, wenn es gelang, einen Gegner aus einer Kollegiatur zu drängen, wurde der Kampf hier vielleicht am rücksichtslosesten geführt.

Beide Parteien stimmten in der Forderung überein, daß niemand von der Autorität des großen Aristoteles abweiche. Nur wo einer seiner Sätze der Lehre der Kirche widerstreite, da sollte man darauf hinweisen, daß Aristoteles nach der bloßen Vernunft urteile und nicht durch den Glauben erleuchtet sei. In Heidelberg war es

¹⁾ In einem Briefe an Wimpfeling schreibt einer seiner Freunde, daß in Paris der Streit damals schon als er dort studiert habe, überwunden gewesen sei, nur die Mönche hätten ihn weiter geführt, indem die Franziskaner nur ihren Scotus, die Jakobiner (die Dominikaner) nur ihren Thomas und seine Worte gelten lassen wollten. *Verum scholastici saeculares, qui in collegiis sunt, istam contentionem irridunt et quisque studet ad libitum et publicant quaestiones sequunturque opiniones, quas sustinere possunt. Id si sapiunt vestri Heidelbergenses imitari conabuntur.* Stinking, Ulrich Zasius S. 310 f. aus *Adolescentia J. Wimpfelingi etc.* Argent. 1505. 4. Die Zeit des Briefes kann nur allgemein, etwa um 1470 angesetzt werden.

²⁾ Urkunden S. 346. *Statuit similiter facultas quod baccalaureus vel scolarius de una via ad aliam se transferens adminus teneatur in alia pro adeptione gradus annum complevisse, absque dispensacione.*

ausdrücklich vorgeschrieben, so zu den Scholaren zu sprechen, zwar nicht der Wortlaut der Ansprache, aber doch ein Muster, an das sich die Magister in solchem Falle halten sollten. Zugleich aber wurde jeder neue Magister eiblich verpflichtet, die Worte des Aristoteles und seines Kommentators als feste und gewissermaßen unzweifelhafte Wahrheit zu verkünden¹⁾. Dieser Verehrung des Aristoteles entspricht es, daß über die Aristotelischen Bücher nur von Magistern gelesen werden sollte und daß die Wiener Statuten die für alle ordentlichen Vorlesungen geltende Vorschrift, sie mit einer gewissen Feierlichkeit zu halten und mit Quästionen, für sie noch besonders einschärften²⁾.

Zur Durchführung aller dieser Maßregeln über Zeit, Ort, Kleidung und Methode der Vorlesungen dienten einmal die feierliche Verpflichtung der Magister, den Statuten gemäß zu lesen³⁾, und dann

¹⁾ Winckelmann I, 41: Item quod in textibus Aristotelis fidei contrariis quilibet eorum dicat suis audientibus et scolariis, si saltem quemquam eorum huiusmodi textus legere contingat, quod Aristoteles sit locutus sequens puram rationem naturalem seclusa fide vel forte non illuminatus fide, quodque rationes eius, in quantum sunt contra fidem credite, sint sophisticæ et deficientes, licet ex per se notis et per experientiam notis aliud convinci non possit nec inveniri, et quod contrarium seu sententia fidei firmiter absque hesitatione sit observanda, vel saltem dicat sententiam, hiis similem in effectum.

Item quilibet eorum iurabit, quod textum Aristotelis et sui commentatoris, ubi saltem non est contrarius fidei vel evidenti veritati, firmiter et tamquam auctenticum observabit. Der Zwischensatz ubi . . . veritati zeigt, daß nicht nur philologische Treue, sondern sachliche Aneignung und Unterwerfung gefordert wird.

²⁾ Rint II, 212: lectiones ordinariæ librorum Aristotelis et Porphyrii fiant solemniter et cum questionibus ad materiam libri pertinentibus. Item libri Aristotelis legantur dumtaxat a magistris, nisi facultas artium cum aliquo baccalario specialiter super hoc duxerit dispensandum.

³⁾ Als Beispiel diene das Statut der Leipziger Artisten bei Jarnde, Statut. S. 455 n. 5.

De modo legendi et promisso magistrorum recipientium lectiones pro ordinario. Placuit, quod quilibet magistrorum tempore receptionis lectionis promittat domino decano sub bona fide ad manus, quod velit diligenter legere suam, quam habet, lectionem et integrum textum seu librum ad gradum spectantem diligenter declarare, nichilque textus, soliti legi, obmittere seu persaltare; sic etiam quod nullam lectionem negligat die legibili absque rationabili causa, de qua respondere poterit et velit facultati, et quod non plus aut minus legere velit in qualibet lectione, nisi secundum quod ordinatum est a facultate arcium, hoc est secundum di-

verschiedene Maßregeln der Aufsicht. In Leipzig war der Dekan verpflichtet, Vorlesungen, Disputationen, Resumptionen und alle anderen Akte der Magister von Zeit zu Zeit zu besuchen und sich z. B. zu überzeugen, daß nicht etwa einer in einer Resumption nach der Weise der Pronunciationen verfare. Wen er dabei ertappte, den hatte er mit Entziehung des Honorars für die Resumption zu strafen und mit Suspension von allen Rechten und Einnahmen eines Mitgliedes der Fakultät auf ein Jahr. Bei diesen Revisionen sollte der Dekan von den Exekutoren, einer aus dem Schoß der Fakultät ernannten Kommission, begleitet sein¹⁾.

Die Scholaren sollten in den Vorlesungen den Text des Buches, über das gelesen wurde, vor sich haben, aber viele waren zu arm, ihn bei den Buchhändlern, die an allen Universitäten in der Genossenschaft und Aufsicht der Universität standen, zu kaufen²⁾. So trat das

stinctiones facultatis legere, si eas habere poterit; si non habere poterit, tunc secundum discretionem suam et dictamen rectae rationis per se textum distinguere, eciam ante tempus a facultate statutum non finire, sed toto tempore et diebus legibilibus, postquam legere inceperit, continuare, sub poena carenciae acturegenciae per medium annum; et si quem lectorem ad aliquod breve tempus abesse ex rationali causa contigerit, tunc alium magistrum in suum locum, qui in absencia sua legat et continuet, ordinare debet: alioquin per facultatem iuxta eius statuta de remedio et tali negligencia providebitur.

Doch dieser Wahl eines Erfasmanns war in anderen Fällen nicht ihm überlassen, sondern Sache der Fakultät. Ib. S. 455 n. 6.

¹⁾ Jarnde, Statutenbuch. S. 394. Die Stelle ist oben S. 354 Anm. 4 abgedruckt. Dazu das Statut von 1483 ib. S. 421 n. 7 und das ausführlichere S. 424 n. 18. *Visitatores debent statim post terciam lectionem sive exercitium esse asstricti ad visitandum inavitate omnes legentes et exercentes adminus bis in hebdomada, et ibi diligenter rimari magistrorum et scolarium diligentiam, et tunc semper facere registrum legi . . .*

²⁾ Die Ingolstädter Statuten setzen das sogar bei manchen Magistern voraus. Stat. von 1472. *De librorum legendorum distributione, Reberer IV. 77 f.: Et quoniam magistri nonnulli inopia eorum proprios nequeunt habere textus, volumus neminem eorum ut proprios textus habeat obligari, hortamur tamen omnes, ut habere curent.*

Die librarii werden in dem Wiener Brief von 1384 (Rinf II, 65) zu den personas laycales servientes universitati et ejus suppositis gerechnet, aber ebenso die bedelli und notarii, und es ist kein Zweifel, daß sie wie die Bedelle auch selbst als Glieder der Genossenschaft galten und im Schutze ihrer Privilegien standen. Uebrigens sind die Bestimmungen über die Buchhändler in den Statuten der

Bedürfnis hervor, die Texte zu diktieren, aber auch sofort bestete die überwachende Fürsorge der Fakultät Vorschriften daran, wie dies geschehen müsse. In den Vorlesungen durfte der Lehrer den Text nicht diktieren, sondern nur die zu erklärende Stelle zur Korrektur der Texte vorlesen und die Glosse nachschreiben lassen, für das Diktieren (pronuntiare) sollten besondere Stunden angesetzt werden und zwar nur solche, in der keine Vorlesungen, Uebungen oder Disputationen angesetzt waren. Alles war endlich der Zensur des Dekans und der Fakultät zu unterbreiten, gleichviel ob man eigene oder ältere Schriften zum Hören oder Schreiben öffentlich vorlesen (pronuntiare) wollte, vielfach auch die Disputationen¹⁾. In Ausübung dieser Zensurgewalt verbot z. B. die Prager Fakultät, eine ältere Schrift — als Beispiel dienen die quaestiones Buridani — in verkürzter Form zu lesen bzw. zu diktieren, die verkürzte Sammlung sei als eigene Sammlung zu geben²⁾.

Die Uebungen und Repetitionen. Zur Einübung des

deutschen Universitäten nicht entfernt so eingehend und häufig wie in den Alten der italienischen. Sie beschränkten sich auf allgemeine Vorschriften wie das Verbot, daß in Wien niemand Bücher kaufen oder als Pfand nehmen dürfe, nisi de dicte Universitatis rectoris vel sui commissarii per eum ad hoc deputati scitu et licencia speciali. Stiftungsbrief von 1365. Rinl II, 17. Vgl. die ähnliche Vorschrift von 1384 ib. S. 60. Die Statuten von 1385 haben tit. IV die Vorschrift: librarii jurent in manus rectoris in presencia universitatis, quod in emendis et vendendis aut taxandis libris iuste et legaliter se habeant erga supposita, omni dolo et fraude seclusis secundum tenorem privilegiorum universitatis. Rinl II, 86. Für Heidelberg s. Thorbecke Ann. 55 zu I, 51.

¹⁾ Die Wiener Statuten von 1389 bei Rinl II, 220, t. 29 befehlen: Volentes pronunciare libros facultatis arcium, antequam incipiant pronunciare, debent prius ostendere decano facultatis et aliis magistris quatuor ipsius coadjutoribus, qui debent libros ipsos diligenter examinare, an pronunciandi sint an non et cujus authoris sint et si fuerint correcti, tunc taxato precio dumtaxat magistris aut bacallariis nostre facultatis et non scolariis dent potestatem pronunciandi.

Das Leipziger Statut bei Jarnde S. 452 n. 5: Tenetur eciam disputans quaestiones disputandas (non zophismata) publice intimare praecedenti die in valvis collegiorum et in bursa facultatis (quae est domus paedagogii). Item disputans ordinarie debet decano quaestiones disputandas et zophismata ad quartam feriam, huiusmodi disputacionem praecedentem, praesentare ut decernat, an emendacione egeant et ad disputandum publice debeant admitti. Vgl. die Wittenb. Stat. c. 2: ne quis quicquam edat etc. Ruther p. 3.

²⁾ Statuta facult. arcium rubr. V, 28 in Mon. Prag. I, 82.

in den Vorlesungen Vorgetragenen, zum Verständniss der zweifelhaft gebliebenen Worte und Wendungen, zur Gewöhnung endlich an die dialektische Behandlung des Gegenstandes dienten die *exercitia* (Uebungen) und die ihnen verwandten, aber, wenn auch nicht überall ausdrücklich von ihnen unterschiedenen *Resumptionen* oder *Repetitionen*. Die Uebungen der wichtigsten Bücher wurden verteilt wie die Vorlesungen und über ihre Verteilung bestanden besondere Vorschriften, oder sie wurden auch zugewiesen, wenn sich keiner freiwillig erbot ¹⁾.

Die Statuten regelten vor allem die Zeit und die Dauer der Uebungen. Mehrfach war vorgeschrieben, daß sie je 2 oder mindestens 1½ Stunden hintereinander fortgesetzt werden sollten ²⁾.

Die Uebungen und ebenso die *Resumptionen* oder *Repetitionen* sollten *per modum examinis*, in lebendiger Zwiesprache zwischen Lehrer und Schüler, stattfinden. Das Aufstellen und Lösen von Fragen, die dialektische Form des Vortrags trat hier noch stärker hervor als in den Vorlesungen, so stark, daß man für *exercia exercere* oder *habere*, häufig *disputare exercitium* sagte, oder *magister disputans* statt *exercons*. Es erinnert an den freilich meist vergeblichen Kampf heutiger Schulbehörden gegen das Diktieren oder gegen das noch schädlichere Vorlesen des Pensums aus dem Lehrbuch in historischen und verwandten Stunden, wenn die Leipziger Statuten den *Resumenten* und ähnlich den üben den *Magister* verwarren, nicht zuviel zu diktieren, sondern fleißig zu disputieren. Müsse er in einer Stunde diktieren, weil die Schüler den Text nicht haben, so soll er in der folgenden Stunde über das Diktirte examinieren. Wenn er dagegen verstößt, so soll er nicht nur das Honorar für die Uebung verlieren, sondern auch 1 Jahr lang aller Rechte und Einnahmen eines *magister actu*

¹⁾ Das Ingolstädter Statut von 1478 (Prantl II, 88 f.) gebraucht *resumptio* und *exercitium* gleichbedeutend und im Wechsel. S. 90 heißt es auch ausdrücklich *resumptionem, quam alii exercitium vocant*.

²⁾ Ueber die Zeit der Uebungen handeln die Prager Statuten rubr. 5, §§ 35, 37 u. 39. Monum. histor. I, 88 ff. Dazu rubr. X, § 5, p. 108: *de horis exercitiorum* und p. 100, § 1. Die Erfurter Statuten haben eine ganze Rubrik, de *quantitate temporis et pastus exerciciorum*. Alten II, 132 ff. Für einige *exercicia* war 1, für andere 1½ oder 2 Stunden gesetzt. Vgl. §§ 51—53. Die Heidelberger Statuten sagen allgemein: *pro exerciciis, si diligenter fiant, puta per duas horas vel per horam cum media, dentur ad annum completum tres floreni*. Winkelmann I, 43. Also einstündige Uebungen galten als *non diligenter facta*.

regens verlustig gehen¹⁾). Der Defan und die ihm beigegebenen Exe-
kutores haben durch häufige Visitation die Uebungen und Resumptionen
ebenso zu überwachen wie die Vorlesungen. Manche Vorschriften gingen
noch näher auf die Methode ein. So beschloßen die Prager Artisten
1393, daß in den Uebungen (*exercicia*), über philosophische Bücher, der
Magister in jeder Uebung nicht mehr als 3 *quaestiones* oder 2 *quaes-
tiones* und 1 oder höchstens 2 *sophismata* mit Gründen und Gegen-
gründen erörtern dürfe, und daß er das *sophisma* oder die *sophis-
mata* vor den *quaestiones* behandeln solle²⁾).

Anderer Vorschriften regelten die Zahl der Scholaren, die ein
Magister in einer Uebung vereinigen, ob er mehrere Uebungen neben-
einander halten und wieviel er den Aemtern von dem Honorar ab-
lassen dürfe. Diese Bestimmungen hatten wesentlich den Zweck, zu
verhindern, daß nicht einige besonders tüchtige oder dreiste Magister
den anderen die einträglichen Uebungen vorwegnehmen³⁾ oder alle

¹⁾ Jarndt, Stat. S. 395: de modo resumendi: ita quod scolares dili-
genter examinentur et audiantur, ut eorum ignorancia succuratur. Es folgt
dann der oben S. 354 mitgeteilte Satz, der den Defan anweist, die Resumptionen
zu kontrollieren und den ordnungswidrig lehrenden Magister vom Amt zu sus-
pendieren. Vgl. die Wiederholung dieser Gebote ib. 421 u. 424, nr. 18. Dazu
das Prager Statut Mon. hist. I, 75, rubr. 5, 15.

²⁾ Monum. Prag. I, 87, nr. 33. Dazu p. 90, nr. 38 de modo disputandi in
Sophistria. Im Jahre 1400 klagte dann die Fakultät, daß einige Magister die über
lectiones und exercitia erlassenen Vorschriften zu umgehen suchten, indem sie in
privaten Räumen Uebungen hielten, die sie als declarationes bezeichneten. Allein
je nachdem hier disputative oder per modum lectionis verfahren werde, sollten
die Vorschriften über lectio oder exercitium eingehalten werden, sobald an solcher
Declaratio mehr als 4 Scholaren teilnehmen. Ib. rubr. X, 19, p. 112 de modis
declarationum.

³⁾ Vgl. das Statut von 1478 bei Prantl II, 88: facultas artium con-
clusit, ut omnes magistri facilius enutriantur, de cetero quilibet magistrorum
non nisi decem vel scholares vel baccalarios in resumptione ordinaria, ad
quam et scholares et baccalarii tribus mutationibus obligantur, habere. Wer
mehr annimmt, zahlt hohe Geldstrafe. Arme kann man über die Zahl annehmen,
aber auch nur mit Erlaubnis der Fakultät. Im Jahre 1492 erneuerte die Fakultät
(ib. 107) den Beschluß mit der Begründung, pro aequali magistrorum sustentatione
solle kein Resumptor non nisi decem vel scholares vel baccalaureos pastibiles
(zahlungsfähige) annehmen dürfen. Dazu den Abschnitt Quod legens ordinarium
non resumat und ib. S. 108 collegium nostrum decrevit quod magister
legens aliquem de quinque principalioribus libris, quos ordinarios appellant,
pro eadem mutatione a resumptione ordinaria absteineat und den folgenden,

Schüler an sich ziehen könnten. In Ingolstadt durften die Magister, welche eine ordentliche Vorlesung zugeteilt erhalten hatten oder eine Kollegiatur besaßen, keine Uebungen halten, damit die anderen Magister sicherer auf eine Einnahme rechnen konnten. Andererseits begegnet, daß die Fakultät bestimmte Magister zu der Uebernahme von Uebungen nötigte, für die sich niemand meldete¹⁾.

In den Resumptionen scheint die Form von Frage und Antwort noch stärker vorzuherrschen wie bei den Uebungen. Der Lehrer soll in der Resumption, heißt es in dem Leipziger Statut, die Schüler fleißig fragen und sprechen lassen, damit er ihre Lücken erkenne und ausfülle²⁾. Von diesen Resumptionen sind zu unterscheiden die Wiederholungsstunden für einen Teil der Vorlesungen oder Uebungen, die ein Schüler von dem Lehrer erbitten konnte, weil er ihn versäumt hatte³⁾. Die Studienordnungen forderten für die Grade den Nachweis bestimmter Uebungen wie bestimmter Vorlesungen und Disputationen. Resumptionen und Repetitionen waren anfangs bei den Prüfungen nicht nachzuweisen⁴⁾. Sie galten mehr als Sache des privaten Bedürfnisses, indessen wandten die Fakultäten dieser Form des Unterrichts ihre Aufmerksamkeit doch auch zu, und die Tübinger Statuten von 1505 gingen dazu fort, vorzuschreiben, daß die Magistranden, welche sich für den nächsten Prüfungstermin meldeten, bei einem von

der ihn erklärend wiederholt. Aus dem Jahre 1473 und 1475 (ib. S. 50 u. 53) haben wir ähnliche Verordnungen. Die Zahl der Schüler war hier sogar auf 8 beschränkt. Die Erhöhung der Zahl auf 10 sollte vielleicht die Durchführung erleichtern.

¹⁾ Jarnde, Statut. S. 426 f. n. 24.

²⁾ Jarnde, Statut. S. 395 f. n. 4.

³⁾ So bestimmten die Greifswalder Statuten von 1456 bei Rosgarten II, 308, § 99: Si vero causa rationabili ab uno actu (Vorlesung oder exercitium) vel pluribus defuerit, tractatum, capitulum vel aliam partem, non notabilem omittendo, petat resumptionem in cathedra a magistro legente vel disputante, in cujus bene placito sit resumere vel non resumere materiam ab audiente sic neglectam. Dies Statut ist fast wörtlich aus den Erfurter Statuten (Alten II, 135, §. 32 f.) entnommen. Die eigentlichen, der Leipziger Einrichtung entsprechenden Resumptionen fassen die Erfurter und Greifswalder Statuten mit unter die exercicia.

⁴⁾ Vgl. das Leipziger Statut von 1421 bei Jarnde, Statutenb. S. 316. In quot exercitiis magistrandus stare tenetur. Wenn die Wittenberger Statuten keinen Nachweis von exercicia bei den Prüfungen forderten, so ist das kein Beweis, daß sie dort fehlten. Die Statuten haben manche Lücken.

der Fakultät bestellten *resumptor magistrandorum*, der von den 5 Konventoren (2 Theologen, 2 Juristen, 1 Mediziner) aus beliebiger Fakultät erwählt wurde, Repetitionen der wichtigsten Bücher hören sollten. Das Statut macht den Eindruck einer amtlich geregelten Einspauerei auf das Examen¹⁾.

Die gleiche Einrichtung findet sich auch in den Leipziger Statuten von 1507, aber im einzelnen anders durchgeführt. So scheint es, daß beide Universitäten unabhängig voneinander durch das Bedürfnis dahin geführt worden sind²⁾. Besondere Vorschriften bestimmten ferner, bei wieviel Zuhörern ein Magister die übernommene Vorlesung halten müsse. In einem Leipziger Statut heißt es bei 3 Hörern³⁾, und die Freiburger Mediziner forderten sogar, daß der Dozent, der den Hörsaal leer finde, eine Stunde dort verweilen solle und seinem *Famulus* oder denjenigen, die ihm die Bücher nachtrügen, irgend etwas (*de alia materia extraordinaria*) vorlesen⁴⁾. Endlich begegnet eine Vorschrift auch darüber, bei wie kleiner Zahl von Hörern zwei Lehrer ihre Resumptionen vereinigen und abwechselnd halten dürfen.

5. Die Disputationen.

Neben den Vorlesungen und Uebungen mit ihren Ergänzungen, den Repetitionen und Resumptionen, standen als dritte Hauptform der akademischen Thätigkeit die Disputationen. Wohl beherrschte die dialektische Methode alle *actus scholastici*, man las *cum questionibus* und sagte häufig *exercicia disputare* statt *exercicia habere*, aber ihre

¹⁾ Urkunden S. 333. De *resumptoribus magistrandorum*. Dazu S. 376. Dieser Zwang, sich so zu einem erheblichen Preise noch einmal durch alle Hauptsachen der wichtigsten Bücher hindurchführen zu lassen, bestand nach den alten Statuten von 1477 nicht. Sie kannten auch *repeticiones seu resumpciones omnium vel aliquorum librorum formalium* und bestimmten eine Tage dafür, aber sie zwangen die Kandidaten nicht dazu. Urk. S. 347.

²⁾ Jarnde, Statutenbücher S. 490 n. 5. Dazu die entsprechende Vorschrift für die *Baccalarianden* ib. 480 n. 3 u. 465 n. 6.

³⁾ So das Leipziger Statut von 1436/37, § 18. Jarnde, Statut. S. 326.

⁴⁾ Schreiber I, 218.

besondere Pflege fand sie in den Disputationen mit ihren Nebenformen, den Determinationen und Replikationen¹⁾. Sie dienten der Übung, waren aber zugleich Leistungen, die erfüllt werden mußten. Der Scholar mußte in einer großen Zahl von Disputationen anwesend, in einer gewissen kleineren auch thätig gewesen sein, ehe er Baccalar, ebenso der Baccalar, ehe er Magister werden konnte, und die Magister waren gezwungen, daran teilzunehmen, um ihre Stellung als *actu regentes* zu behaupten und, wenn sie nicht *actu regentes* waren, um ihre Stellung als Glieder der Fakultät zu behaupten.

Die wichtigste unter allen Disputationen war die *disputatio ordinaria* der Artistenfakultät.

Zwar haben alle Fakultäten versucht, derartige regelmäßige Disputationen der Doktoren und Magister durchzuführen, aber es finden sich in den oberen Fakultäten²⁾ mehr nur Anfänge oder Reste. Namentlich bei Juristen und Medizinern hat man sich früh mit geringen Forderungen begnügt und selbst damit meist Schiffbruch gelitten. Die Artisten hielten an allen Universitäten jede Woche an einem festen Tage, meistens am Sonnabend, in Wien am Freitag, eine regelmäßige Disputation der Magister und am Sonntag regelmäßige Disputationen der Baccalare. Diese Sonntagsdisputationen galten auch als *ordinariae*, als wichtige Teile der *forma*, die von den Baccalaren erfüllt werden mußte, aber im eigentlichen und engeren Sinne wurde nur die Wochen-disputation der Magister *disputatio ordinaria* genannt.

Außer den Magistern waren auch Baccalare und Scholaren in

¹⁾ Ueber sie Rink II, 219. Siehe unten S. 377.

²⁾ Die Statuten der Tübinger Theologen von 1480 Urk. S. 256, für Ingolstadt die Statuten von 1475 bei Prantl II, 60, für Erfurt Alten II, 51, §§ 32—35, für Wien die von 1389 (Rink II, 98 ff.). Für die Mediziner vgl. das Wiener Statut (Rink II, 156 ff., tit. 5, tit. 3 und besonders tit. 1) und das Tübinger (Urk. S. 305). Für die Juristen das Wiener Statut (Rink II, 136, t. 5): *quilibet doctor regere seu legere volens tenebitur ad minus in anno semel repetere et semel disputare vel loco disputationis adhuc semel repetere*. Die Leipziger Juristen forderten keine Disputationen weder beim Baccalariat noch bei der Lizenz. Friedberg, Collegium juridicum S. 114 ff. Die Tübinger von 1495 ebenfalls nicht; auch die Einrichtung *tenere circulum* als Ersatz für veräumte Vorlesungen (Urkunden S. 278) ist wohl nicht auf eigentliche Disputationen, sondern auf Übungen zu deuten. Die Erfurter Juristen verlangten auch nur, daß alle Graduierten, welche Vorlesungen hielten, in *anno semel repetere sive disputare*. Alten II, 92, § 44.

bestimmter Weise zur Teilnahme verpflichtet. Ihnen sollte sie zum Vorbild und zur Lehre dienen in der Kunst der Disputation und zur Einübung wichtiger Sätze und Schlagworte, den Magistern zur Uebung und der ganzen Genossenschaft zu einem Sammelpunkt. Regentes und non regentes sollten sich hier zu gemeinsamer Thätigkeit vereinigen, sich kennen lernen und voneinander lernen, sich als Glieder des Ganzen fühlen. Zugleich diene diese disputatio ordinaria als ein Festakt, ja man hat mit Recht gesagt, als eine Parade, bei der die Fakultät ihre Kunst und ihre Zahl zeigte, bei der auch fremde Doktoren als Zuschauer oder thätige Teilnehmer zugelassen wurden. Wenn die Wiener Statuten die Magister ermahnen, die disputatio ordinaria fleißig zu besuchen, denn von ihr hänge der Glanz und die Ehre der Fakultät ¹⁾ zu einem großen Teile ab, so sprechen sie nur aus, was an allen Universitäten gedacht und zum Teil auch ähnlich ausgedrückt wurde.

Während es die Artistenfakultät im allgemeinen den Magistern freigestellte, ob sie Vorlesungen halten wollten oder nicht, forderte sie, daß alle der Reihe nach das Präsidium oder, wie man auch sagte, die ordentliche Disputation übernahmen ²⁾. Außerdem hatten alle Magister und Baccalare an einer großen Zahl dieser Disputationen teilzunehmen und mitzuwirken.

Die Thätigkeit der Magister hieß arguere und bestand darin, daß sie zu den von dem Magister aufgestellten Fragen und Thesen Sätze, argumenta, sophismata, aufstellten und in dialektischer Form erörterten, Die der Baccalare war das Antworten, respondere. Diese

¹⁾ Stat. von 1389 (Rin? II, 218, tit. 25): Cum inter actus scolasticos humanum ingenium decorantes actus disputativus sit precipuus nec non secundativus intellectus nature rationalis: ordinamus . . . quod regulariter omni septimana . . . in die Veneris . . . habeatur disputacio ordinaria in artibus solemnibus et publica pro profectu scholarum et in exercitium magistrorum. Et hortamur . . . omnes magistros nostros, quatenus hanc utiliter . . . frequenter visitent, cum in ea magna pars pendeat honoris facultatis. Vgl. Prantl I, 60, Anm. 14.

²⁾ Als Beispiel diene das Leipziger Statut bei Jarnde, Stat. 390 n. 7: Item quilibet magister, hic in universitate promotus, disputabit in loco suo (in der Matrifel) ordinarie post promocionem suam ad minus decem annos sub poena privacionis loci in scholis et quibuslibet aliis actibus. Die Stelle ist zugleich ein klares Zeugnis dafür, daß die Promotion schon in den Kreis der Magister der Fakultät einfuhrte und insofern die Wirkung der modernen Habilitation hatte.

Antwort wendete sich entweder gegen partes principales oder minus principales des aufgestellten Arguments ¹⁾. Das respondere konnte simpliciter erfolgen, indem man eine der aufgestellten Behauptungen bejahte oder verneinte, ohne diese Verneinung oder Zustimmung weiter zu begründen, oder mit Begründung. Der Respondent nahm die Frage oder das argumentum auf (assumere), determinierte, d. h. erklärte und begrenzte die darin enthaltenen Begriffe und löste so die Schwierigkeit (argumentum, quaestionem, argumentorum nodos solvere ²⁾).

Der Hergang bei der Disputation war an strenge Formen gebunden, die nicht an allen Universitäten genau gleich waren, aber doch im wesentlichen übereinstimmten. Allgemein war verboten, an diesem Tage irgend welche Vorlesungen oder actus scholastici zu halten, damit niemand gehindert werde an der Disputation teilzunehmen. Sie und da hat man dies Verbot einschränken müssen auf gewisse Stunden oder auf die wichtigeren actus scholastici ³⁾. Magister, Baccalare und Scholaren sollten ferner in vorgeschriebener Tracht erscheinen (habituati), doch konnte die Kleiderordnung auch hier nicht durchgeführt werden, und man beschränkte sich meist darauf, von dem präsidierenden Magister, den Respondenten und Opponenten zu fordern, daß sie habituati waren, die Magister also in Mantel und Barett, die Baccalare cum epitogiis. Ja man gestattete auch wohl einem Magister, der im gewöhnlichen Anzuge erschienen war, zu arguieren, wenn er es verlangte, um seine statutenmäßige Pflicht zu erfüllen und der Strafe zu entgehen. Aber er sollte nicht in der Reihe,

¹⁾ In den Sonntagsdisputationen und den ähnlichen Feriendisputationen hatten die Baccalare auch zu präsidieren und zu arguieren, in der disp. ord. nicht. Erläuterung der Kunstausdrücke bietet namentlich Prantl I, 52 ff. und auch sonst, so dann in seiner Geschichte der Logik, ferner Rosgarten I, 2—13 und das Register zu Monumenta Histor. Univ. Pragensis I, 2.

²⁾ Vgl. das Jngolstädter Statut von 1519 bei Prantl II, 158 nr. 59 und das Tübingen, Urf. S. 365.

³⁾ In Greifswald waren bis zum Prandium alle actus scholastici untersagt, ausgenommen der Unterricht, den die Baccalare im Pädagogium erteilten: nullus magistrorum disputet in exercitiis aut legat publice illa die, qua disputatur ordinarie nec alium actum scholasticum in artibus publice faciat. Idem servetur de baccalariis preterquam in artibus pedagogii. Post prandium tamen possunt fieri disputationes extraordinarie a magistris et baccalariis. Rosgarten II, 301 § 43. Auch an anderen Orten gab es solche Milberungen der Regel.

sondern ultimo loco auftreten ¹⁾. Oder man gestattet es einem fremden Magister, lege ihm aber auch Beschränkungen auf.

Die Disputation begann im Sommer früh um 6 oder, wie in Leipzig, um 5, im Winter um 7 oder 6 und dauerte, bis alle Magister zum Arguieren gekommen waren, oder sonst bis zum Abend ²⁾. Der disputierende Magister und seine Respondenten sollten pünktlich erscheinen, auch die übrigen Baccalare. In einem einleitenden Vortrage stellte der Magister eine durch die Statuten nach Art und Zahl vorgeschriebene Anzahl von Fragen oder Sätzen auf, in Wien z. B. 2 Quaestiones und höchstens noch 3 Thesen (sophismata). Es war vorgeschrieben, wieviel Respondenten er hören dürfe und wie er zu erwidern habe ³⁾. Die Quaestiones und den einleitenden Vortrag hatte er in Leipzig tags zuvor an den Thüren der Kollegien und in der Burse anzuschlagen ⁴⁾. Sie waren zunächst für die offiziellen Respondenten bestimmt, für die der magister disputans sorgen mußte, wenn ihm die Disputation als erfüllt angerechnet werden sollte. Er pflegte auch einem jeden seine Rolle zuzuteilen. Die einen hatten auf Hauptpunkte einzugehen und hießen danach respondentes principales, die anderen auf Nebenpunkte ⁵⁾. Dieser Teil der Disputation galt

¹⁾ In Erfurt war dies nach den Statuten von 1412 gestattet, die von 1449 beseitigten diese Erlaubnis. Alten II, 129, § 35. Das Leipziger Statut (1471—90; Jarnde Stat. S. 389 n. 3) war streng: nullus magistrorum . . . appareat in disputatione ordinaria a tempore illo quo decanus inceperit arguere, nisi in habitu magistrali et non alibi quam in scampno magistrorum sedeat. Dazu das Statut von 1463, ib. S. 344 n. 88, und das von 1507, ib. S. 508: habitu magistrali id est tabardo cum mitra sive bireto in capite.

²⁾ Jarnde, Statut. S. 338 n. 64.

³⁾ Stat. von 1389. Rinf II, 214, tit. 25.

⁴⁾ Jarnde, Stat. S. 389 n. 5: tenetur etiam magister disputans suam disputationem publice intimare praecedenti die in valvis collegiorum et in bursa facultatis, quae est locus paedagogii. Dazu das etwas geänderte Statut S. 451 f. n. 5: tenetur etiam disputans quaestiones disputandas (non zophismata) wie oben bis paedagogii. Danach Item disputans ordinarie debet decano quaestiones disputandas et zophismata ad quartam feriam hujusmodi disputationem praecedentem praesentare, ut decernat, an emendacione egeant et ad disputandum publice debeant admitti. Aus anderen Universitäten habe ich kein entsprechendes Statut, aber der Brauch wird verbreitet gewesen sein.

⁵⁾ Jarnde, Statutenb. S. 338, n. 61 u. 62: volens . . . ordinarie disputare de respondentibus sibi debeat providere et ad minus principalibus, sub non computacione disputationis. Er hatte ihnen höchstens je 4 Sätze vorzulegen, aber nur je einen davon zu begründen.

mehr nur als Vorspiel, und die Zeit, die damit ausgefüllt werden durfte, war in Leipzig und Greifswald auf höchstens 2 Stunden beschränkt, in Wien ¹⁾ durch den Satz, der präsidierende Magister solle die Erörterungen der respondierenden Baccalare schließen, sobald eine genügende Anzahl von Magistern zum Arguieren erschienen sei. Die Disputation mit den Magistern wurde fortgesetzt, bis alle dem Alter nach an die Reihe gekommen waren. Reichte dazu die Zeit bis zum Prandium, das im Sommer z. B. in Erfurt um 10 Uhr eingenommen wurde, nicht aus, so ging es um 12 Uhr weiter und, wenn nötig, bis zur Vesper. Auf die Argumente der Magister hatten unter Leitung des Magisters die Respondenten und außerdem andere anwesende Baccalare und Scholaren zu antworten; doch schwankten die Bestimmungen hierüber, mit der steigenden oder fallenden Zahl der Magister und Baccalare einer Fakultät mußten sie geändert werden, um allen die Möglichkeit zu geben, ihre thätige Teilnahme an der vorgeschriebenen Zahl der Disputationen nachzuweisen, ohne daß sie zu lang ausgebehnt wurden ²⁾. Der Präsident hatte die argumen-

¹⁾ Statuten von 1389. Rinf II, 215. In Erfurt hieß es noch genauer, wenn 4 magistri habituari anwesend seien. Akten II, 128, § 29, §. 35. Im Winter wurde in Erfurt ohne Unterbrechung, wenn nötig, bis 12 Uhr disputiert, aber nicht mehr nach dem Prandium. Ebenda.

²⁾ Die Vorschriften der Wiener Statuten von 1389, tit. 25, Rinf II, 213 ff. sind besonders ausführlich. Alle Disputationen sollen doctrinaliter fieri und sich in materiis congruis bewegen. Non nimis difficilibus nec nimis communibus sed in logica, metaphysica, philosophia naturali aut morali aut mathematica nach dem Geschmaç (juxta decenciam) der präsidierenden Magister. Die disordinaria soll nach der ersten Messe bei den Dominikanern beginnen und solange dauern, bis alle Magister dem Alter nach arguiert haben. Item magister presidens solum disputabit duas quaestiones . . . ad quarum quamlibet potest audire duos baccalarios sibi invicem directe oppositos et non plures et ad majus disputet tria sophismata eodem modo, ad quodlibet potest audire duos sibi invicem contradictorie oppositos, ita quod sub pena 4 grossorum non proponat plura nec etiam audiat plures respondentes: Also er hat zwei oder drei Paare von Respondenten, die sich zu je einer der beiden Quästionen oder zu je einer der drei Thesen zu äußern haben, und zwar immer so, daß der eine dem anderen widerspricht. Item quam cito magistri sufficienter congregati fuerint, tunc magister disputans faciat eos arguere secundum ordinem ipsorum, quem habent in facultate, ita tamen quod quilibet eorum proponat tantum tria argumenta, quorum ad minus unum sit sophiste, solum autem duo deducat bis vel ter replicando.

Daß die Baccalare und Scholaren das Recht und die Pflicht hatten, die

torum nodos zu lösen, welche die Respondenten nicht gelöst hatten ¹⁾, und in Übungen sollte er die Fragen und Thesen, über die er ordinarie disputieren wollte, die drei vorausgehenden Tage hindurch den Respondenten erklären und mit ihnen durchdisputieren. In der Disputation selbst hatte er dann die erste Stunde mit einer Wiederholung dieser eingeübten Disputation auszufüllen. Die Baccalare, welche ihm als offizielle Respondenten dienten, hatten also im wesentlichen nur eine eingelernte Rolle herzusagen. Nach Verlauf dieser Stunde

Argumente der opponierenden Magister aufzunehmen und dagegen zu sprechen (respondere), ist in den Wiener Statuten nicht gesagt, es ist aber vermutlich so zu verstehen, da es die nahverwandten Kölner Statuten ausdrücklich sagen. Bianco I, 2, 66. Item pro majori profectu baccalariorum statuimus, quod quilibet ipsorum, maxime quando debet interesse (d. h. alle und vorzugsweise die als offizielle Respondenten zugezogen sind) sit provisorius, ut si contingat aliquod ipsorum per magistrum disputantem assignari, pertinentius sciat respondere. * Es war also in Köln üblich, daß der Magister die anwesenden Baccalare aufforderte, auf die Argumente der opponierenden Magister zu antworten. Die Leipziger Statuten fordern ähnlich, daß jeder Baccalar in zehn Disputationen der Magister in vollständiger Baccalarentracht — in habitu integro — erscheine, zum Zeichen, daß er zum Respondieren bereit sei. Er mußte (Zarncke S. 352 n. 1; vgl. auch S. 325 n. 12) früh a principio tercii sophismatis erscheinen (war er offizieller Respondent, so hatte er von Anfang an da zu sein), also vor Beginn des Arguierens der Magister, und hatte dann wenigstens das Arguieren der fünf ersten Magister abzuwarten ne respondentes deficient paratus ad respondendum ad quamcunque partem. Man rechnete also regelmäßig darauf, daß die Baccalare — wahrscheinlich auf Aufforderung des Magisters — gegen die arguierenden Magister respondierten. Sie bildeten die Truppen, die unter Anleitung des prästierenden Magisters gegen die opponierenden Magister stritten oder, richtiger, die in diesem Scheinkampf geübt wurden. Das schildern die Tübinger Statuten (s. die folgende Seite) ausführlich, und die Statuten von Ingolstadt (Weberer IV, 82) und Erfurt sprechen auch nicht dagegen. Vor der Zulassung zur Lizenz mußten in Erfurt die Baccalare fünfzehnmal respondiert und in 30 disp. ordin. a propositione quaestionum usque ad finem disputacionis in banco baccalariorum sedisse. Dabei saßen die habituati vor den anderen; offenbar bekundete ihre Amtstracht, daß sie zum Respondieren bereit waren. Akten II, 141, § 101. Auch die Scholaren mußten sich am Respondieren beteiligen. In Wien wie in Erfurt sollte jeder dreimal einem Magister in der disp. ord. und dreimal in einer disp. extraord. respondiert haben, ehe er zum Baccalar promoviert wurde. Akten II, 144, § 109. Rin? II, 189. In der Zahl der geforderten Disputationen und in ähnlichen Einzelheiten weichen die verschiedenen Universitäten vielfach voneinander ab.

¹⁾ So ein Ingolstädter Statut von 1519/20. Prantl II, 158. De inchoatione etc. Man darf annehmen, daß dies ziemlich allgemein galt.

begann das Opponieren der Magister. Gegen deren argumenta, bezw. gegen einzelne Glieder derselben sollten sich ebenfalls Scholaren, unter denen die Baccalare mitverstanden sind, wenden, und der präsidierende Magister sollte sie anleiten zur Entgegnung (respondere), sie hinweisen auf die Teile des Syllogismus und auf Behauptungen, die zu einer Rückäußerung Anlaß gaben¹⁾. Was hier Vorschrift war, wird anderswo vielfach Brauch gewesen sein.

In Prag hatten auf jede These des disputierenden Magisters 3 Respondenten einzugehen, von denen sich der eine zustimmend, der andere verneinend, der dritte zweifelnd zu erklären hatte²⁾. An anderen halfen die Vorschriften, welche den Opponenten in der Zahl seiner Argumente und Deduktionen beschränkten³⁾, und schließlich die Leitung des Präsidenten, bezw. die Ueberwachung der Disputation durch den Dekan, der dafür Sorge zu tragen hatte, daß möglichst alle anwesenden Magister zum Arguieren kamen. Der Opponent, der in Tübingen z. B.

¹⁾ Urk. zu Tübingen S. 339: Item magister volens profiteri (d. h. hier presidere in disp. ord.) accipiat questiones et sophismata pro capacitate respondentium et hujusmodi questiones et sophismata ipsis respondentibus per triduum ante disputationem declarare et cum eis disputare teneatur . . . Item magistri artium in hyeme hora septima in estate vero hora sexta disputationem artium incipiant, in cujus exordio per integram horam magister presidens respondentibus positiones proponere declarare et cum ipsis disputare astrictus sit sub poena privationis presentiarum (der Präsenzgelber).

Ib. S. 340: Item nullus arguens ultra tria argumenta proponat, quorum duo duntaxat deducat sub pena privationis presentiarum et si hanc penam non curaverit et per decanum admonitus non cessaverit pena arbitraria per facultatem infligenda puniatur. Item magister arguens suum argumentum proponere et scolares id ipsum assumere debent presidente scolarem sic dirigente: ecce illa est major aut minor et quid dicis ad eam, quod si respondens non respondeat, quia forsitan ignavus, presidens magister solvere possit argumentum, arguente nihil replicante.

²⁾ Monum. Prag. I, 64 r. 4, 2: quod sophismata per praesidentem non distribuuntur plura quam tria, nec habere debet plures sophistas quam novem, ita quod ad quodlibet sophisma possint esse tres, unus concedendo, alter negando tertius dubitando. Dazu p. 87, rubr. 5, 33 und p. 90, r. 5, 38, p. 101, r. 10, 3.

³⁾ Jarnde, Statut. S. 338, n. 63. Nur der Dekan war nicht so beschränkt. Vgl. das Greifswalder Statut bei Rosgarten II, 303, § 56. Item nullus magistrorum . . . debet plura argumenta proponere quam tria, sine confirmationibus tamen duo deducendo nisi aliud viderit presidens fieri posse propter paucitatem magistrorum.

ein drittes Argument beduzieren wollte, fiel in Strafe, und ebensowenig war es ihm gestattet, zur Verteidigung seiner Ausführung noch einmal das Wort zu ergreifen, wenn der präsidierende Magister oder ein Respondent ihm erwidert hatte¹⁾. Diese Vorschrift war einmal notwendig, weil sonst des Disputierens nicht leicht ein Ende zu finden war, und dann weil bei jeder späteren Erwiderung die Gefahr persönlicher Angriffe größer wurde. Wollte man die Aufstellungen und Lehren eines Magisters wirksam und eingehend bekämpfen, so mußte das in außerordentlichen Disputationen geschehen, die zu diesem besonderen Zweck angelegt wurden und der speziellen Erlaubnis der Fakultät bedurften. Die Statuten von Wien haben einen eigenen Titel, der von solchen Replikationen und Determinationen der Magister gegeneinander handelt und gründlich Vorkehrung trifft gegen jeden Mißbrauch zu störenden Beleidigungen²⁾.

Auch für die ordentlichen Disputationen bestanden mannigfaltige Vorschriften zum Schutz gegen Geiz. Verboten war einmal jedes deutliche Wort, wozu beim Schimpfen gern gegriffen wurde, ferner Worte wie kezerisch, der Kezerei verdächtig, Eiselei, Dummheit u. dgl. (*heresis, hereticum, suspectum de heresi, erroneum in fide, damnatum per ecclesiam, asininum, stolidum*). Statt dessen sollte man sagen *non videtur verum, est inconueniens, inprobabile, inopinabile*. Der präsidierende Magister und der Dekan hatten ferner Sorge zu tragen, daß keine rein theologische, juristische und medizinische Frage erörtert würde³⁾. Das war einmal eine Sache der Pflicht gegen die oberen Fakultäten, dann aber auch ein bequemes Mittel, bedenkliche Debatten abzuschneiden. Die Vorschriften über die Wahl der Thesen und Fragen waren bald allgemeiner gehalten, wie in Wien, bald eingehender. So heißt es in einem Statut von Ingolstadt, der Magister habe 2 Fragen aus der Metaphysik und der Philosophie, *naturali vel morali*, ferner 3 Axiomata aus der alten und neuen Logik und endlich einen grammatischen Punkt zu geben und zwar vorzugsweise aus den Stoffen, die täglich in den Bursen gelesen wurden⁴⁾.

¹⁾ Urk. S. 341.

²⁾ Rink II, 219, tit. 28.

³⁾ Urk. S. 338 u. 341. Der präsidierende Magister sollte jede *propositio theologica* eines Opponenten mit den Worten ablehnen: *neque vestrum est hic illam inferre vel assumere neque meum est hic ad eam respondere*.

⁴⁾ Prantl II, 158. *Quidnam magister ordinarius disputare debeat* 1519/20.

Alle diese Vorschriften mußten in hohem Maße das Gefühl erwecken, daß hier für einen ausgebildeten Mann wenig zu gewinnen sei, und man empfand es als eine Last, jede Woche einen Tag mit solchen Übungen zu verlieren. So suchten sich denn die Magister davon loszumachen, und die Statuten mäßigten die Forderungen wenigstens für die älteren Magister. In Erfurt sollten alle noch nicht sechsjährigen Magister mindestens jede zweite Woche erscheinen¹⁾, die älteren nur jede dritte; die Magister jedoch, die eine Burse hielten, oder etwa außerhalb der Burse wohnende Scholaren unter ihrer Leitung hatten, mußten mit ihren Bursalen oder Zöglingen (socii) in jeder ordentlichen Disputation zugegen sein. Die Magister liebten es ferner, zu gehen, so bald sie opponiert hatten. Deshalb schrieb man ausdrücklich vor, daß jeder Opponent noch bleiben müsse, bis der folgende Magister seine Argumente debuziert habe. Gab ein Magister vor, er habe jetzt in einer oberen Fakultät eine Vorlesung zu hören, um früher fortzugehen, so sollte der Dekan diese Angabe erst prüfen²⁾, wie bei einem Schulknaben, der sich um eine Stunde drücken möchte.

Der Dekan selbst mußte bei allen Disputationen der Magister wie der Baccalare, also alle Sonnabende und Sonntage, von Anfang bis zu Ende zugegen sein. Das war vermutlich die böseste von allen Lasten, die mit dem Dekanat verbunden waren. Er sollte in Tübingen nicht selbst an der Disputation teilnehmen, sondern die Aufsicht führen³⁾,

¹⁾ Aften II, 129, § 35. In Wien sollten nach den Statuten von 1389, Rint II, 205, die Magistri novelli das erste Jahr ihres Bienniums per annum primum sue promocionis visitare cum habitu suo omnes disputationes ordinarias magistrorum, sub pena eadem et forma qua nostri baccalarii . . . tenentur. In Leipzig alle beide Jahre. Reformation von 1444. Barnde, Statutenbuch S. 13 u. S. 390 n. 6 u. 7.

²⁾ Urk. Univ. Tüb. 340. Item magister suo ordine et loco argumentari et post deductionem suorum argumentorum in loco disputationis, donec magister eum sequens sua argumenta deduxerit, permanere teneatur, sub pena privationis presentiarum.

Si vero aliquis magistrorum propter lectionem aliquam ordinariam ordinem et locum suum neglexerit et eam decano allegaverit, habebit decanus juxta qualitatem persone discernere, et si talis sit qui eo tempore lectiones (nämlich in einer oberen Fakultät) visitare consuerit, eundem, si sua argumenta ut decet deduxerit, presentibus (der Präsenzgelber) non privabit.

³⁾ Urk. d. Univ. Tübingen, S. 342. De officio decani. In Leipzig mußte der Dekan interesse in qualibet disp. ord. et arguere. Barnde, Stat. S. 338 n. 65 u. n. 63.

dem Präsidenten und seinen Respondenten Winke und Direktive geben und den arguierenden Magistern, die sich zu weit ausließen, Stillschweigen gebieten, damit alle an die Reihe kämen. An anderen Universitäten begann er mit dem Arguieren, und in Leipzig z. B. hatte er den Vorzug beim Arguieren nicht in der Zahl und der Behandlung seiner Argumente beschränkt zu sein¹⁾. Diese Beschränkungen verraten, welche Mühe die Fakultät damit hatte, daß die Magister, die den Redekampf einmal begonnen hatten, sich nicht wieder beruhigen, sondern ihrem Gegner gern aufs neue erwidern wollten und ihrem Zorn oder ihrer Rivalität dabei Lust zu machen begehrt.

Indessen die Haupt Sorge blieb doch, daß die Magister nicht regelmäßig erschienen. In Leipzig hatte der Pedell die anwesenden Magister aufzuschreiben und dem Dekan die Liste zu überbringen, der dann alle, die ohne Grund gefehlt hatten, mit einer Geldstrafe belegte²⁾. Außerdem griff man noch dazu, für das Erscheinen Präsenzgelber zu zahlen³⁾, und die Anordnungen der Fakultät über die Pflicht der Magister wurden verstärkt durch die Statuten der Kollegien und Burzen⁴⁾, die über mannigfaltigere Mittel der Aufsicht verfügten. Aber die Scharen dieser Studenten und ihrer aufsichtführenden Baccalare und Magister konnten dem Akte den Glanz nicht geben, den man suchte, und der nur in einem zahlreichen Erscheinen der übrigen Magister gefunden wurde.

Nicht weniger Not bereitete der Besuch der Disputationen der Baccalare, und auch bei ihnen suchte man die Wirksamkeit der Befehle und Strafen durch das Reizmittel der Präsenzgelber zu unterstützen⁵⁾.

¹⁾ Jarnde, Stat. 338 n. 63.

²⁾ Jarnde, S. 336 f. n. 57.

³⁾ Ebenda S. 337. Für Tübingen Urkunden S. 340.

⁴⁾ Als Beispiel diene das Statut des Großen Kollegs in Leipzig und des Collegium vetus in Ingolstadt. Jarnde, Stat. 190 n. 6. Prantl I, 56.

⁵⁾ Statuten der Leipziger Artisten von 1436—65. Jarnde, Stat. 339 n. 67. In dem vorausgehenden Paragraphen war die Pflicht eingeschärft, daß jeder Baccalar der Reihe nach eine Sonntagsdisputation übernehmen müsse, und zwar auf den Sonntag, den der Dekan bestimme, sowie daß kein Baccalar ad temptamen pro gradu magisterii admitti debeat, nisi in conscientia sua dicat, quod prius in 30 disputacionibus ordinariis baccalariorum arguebat, si locum arguendi habere potuit. Wenn jeder Baccalar ehrlich versuchen sollte, in 30 Sonntagsdisputationen zu arguieren, so hätte jedesmal ein großes Gedränge in den Disputationen sein müssen. Aber diese Versicherung wird lax gedeutet und leichten

Ein Hauptgrund für den schlechten Besuch der Disputationen lag in ihrer Uebersahl, des Disputierens war kein Ende. Zu den ordentlichen Disputationen der Magister, die alle Woche einen ganzen Tag in Anspruch nahmen und für jede andere öffentliche akademische Lehrthätigkeiten brachlegten, und den Sonntagsdisputationen der Baccalare kamen noch die *disputationes serotinae* hinzu, die regelmäßig alle Abend die Bursen beschäftigten, und dann noch die Determinationen der Baccalare, in denen sie eine wissenschaftliche Frage dialektisch durch Ausführung der Gründe und Widerlegung der Gegengründe erörterten, die Disputationen der Magistranden und endlich mancherlei *disputaciones extraordinariae*, vor allem die der *magistri novelli*. In Leipzig, Wien, und ähnlich war es an anderen Universitäten, hatte jeder neue Magister in den beiden ersten Jahren nach seiner Promotion je acht außerordentliche Disputationen zu halten. Da nun in Leipzig durchschnittlich im Jahr etwa 18 den Magistergrad erwarben, so brachte das allein 200—250 *disput. extraordinariae*¹⁾. Auch Magister, die das *Biennium* bereits vollendet hatten, mußten in gewissen Fällen extraordinarie disputieren, ebenso die Baccalare.

Man hörte auch am Ende des Jahrhunderts und zu Beginn des 16. Jahrhunderts nicht auf, den Wert und die Notwendigkeit der Disputationen zu betonen, aber die mancherlei Vorschriften zur Hebung des Besuchs und die Ermahnungen zum Eifer zeigen doch, daß diese ganze Form des Unterrichts nicht blühte, und die Tübinger Reform von 1505 und die Wittenberger Statuten²⁾ weisen ebenfalls darauf hin.

Herzens gegeben sein. Um dem Baccalar Zuhörer zu sichern, fügte die Fakultät hinzu: *Item placet, quod XV baccalarii seniores diebus dominicis in disputatione baccalariorum praesentes habeant quilibet 2 grossos antiquos, quos bacc. disputans praesentabit eidem eodem die sub pena 8 grossorum.* Er hatte das also aus der eigenen Tasche zu zahlen, in der Magisterdisputation wurden sie aus der Kasse der Fakultät gezahlt.

¹⁾ Die Wiener Statuten von 1389 t. 20, Rinf II, 205 und sächlich ebenso die Leipziger Statuten von 1507. Jarndt, S. 502 n. 9.

²⁾ Der Magister, der die Disputation nicht übernahm, wenn ihn die Reihe traf, zahlte nach c. 9 der Statuten (ed. Muther S. 44) 5 Groschen an den Dekan, der dann sich oder einen andern als Vertreter stellte. Die Disputation war ferner auf 3 Stunden beschränkt, und es sollten in dieser Zeit 10 Magister arguieren. Der Präsident und der Dekan empfingen Präsenzgelber, ebenso jeder Arguierende, aber nur wenn er noch 4 anderen als Zuhörer gebient hatte. Die Magister sollten mit Kapuze erscheinen, Dekan, Präsident und der jeweils Arguierende

Die Beschränkung der Zeit auf etwa die Hälfte des sonst üblichen Maßes, die Möglichkeit des Loskaufs, die Durchführung der Präsenzgelder lassen erkennen, wie wenig Leben in der Einrichtung noch war. Wenn man das im Auge behält, so versteht man, wie im folgenden Jahrhundert die Frankfurter Artisten die Klage erheben konnten, daß die Disputationen einst zahlreich gewesen seien, solange die Fakultätskasse noch im stande war, dem präsidierenden Magister, dem Respondenten und den arguierenden Teilnehmern Präsenzgelder zu zahlen. Mit dem Schwinden dieser Gelder seien auch die Disputationen selten geworden ¹⁾.

Die disputatio de quolibet.

Nicht weniger deutlich zeigt sich diese Not um die Disputation bei der vornehmsten von allen, bei der disputatio de quolibet. Alljährlich einmal wurde ein Magister beauftragt, sich vorzubereiten zu diesem mit großem Gepränge und bestimmten Feierlichkeiten ausgestatteten Disputationsakt, der in Prag, in Heidelberg und wohl an den meisten Universitäten mehrere Tage hindurch fortgesetzt wurde, selbst über 14 Tage lang. Die Fakultät hatte oft große Mühe, einen Mann zu finden, der die Last übernahm. In Prag hatte man anfangs die Vorschrift, daß alle Magister der Reihe nach diese Pflicht übernehmen sollten; aber es zeigte sich, daß das nicht durchzuführen war. Da entschloß man sich, erst Freiwillige aufzurufen und, wenn sich niemand fand, einen geeigneten Mann zu wählen. Der Gewählte mußte die Wahl annehmen, erhielt aber zum Troste aus Fakultätsgeldern ein neues Barett, neue Schuhe und Handschuhe, die ihm am ersten Tage der Disputation von den Bedellen auf das Katheder gelegt wurden ²⁾. Später auch ein Honorar in Geld. Die Wiener

in einem seidenen Festgewande (*habitu alato serico foderato*), das die Arguierenden vielleicht nacheinander über sich nahmen. Beibehalten hatten die Wittenberger Statuten, daß *Baccalaurei . . . pro consecutione gradus magisterii complere volentes in habitu alato rubeo panno subducto visitare teneantur triginta disp. ordinarias magistrorum, ingredientes et egredientes aulam cum decano*. Die Zahl ihrer Respontionen war dagegen auf 4 beschränkt; l. c.

¹⁾ Statuta facultatis Philosophicae in Academia Francofurtana c. 18. De praesidis et opponentium praemio. Breslauer Universitätsarchiv.

²⁾ Monum. Prag. I, 65, rubr. 4, c. 5. Beschluß von 1379. Im Jahre 1390

Statuten von 1389 hielten an der alten Prager Regel fest. Wer sich, wenn ihn die Reihe traf, ohne genügenden Grund der Pflicht entzog, fiel in eine hohe Geldstrafe¹⁾. Ähnlich war es in Erfurt²⁾. In Köln wurde dagegen zwar der Älteste, der an die Reihe kam, aufgefordert, die Disputation zu übernehmen, aber er durfte ablehnen, und nun wählte die Fakultät einen von den Magistern, der dann ohne genügenden Grund nicht ablehnen durfte³⁾. Ebenso war in Heidelberg freie Wahl des Quodlibetars üblich, und auch hier durfte der Gewählte nicht ablehnen oder dem dann Gewählten 4 Gulden zahlen⁴⁾.

Die Einrichtung des Festaktes war nicht immer gleich, im ganzen

wurde dann noch ein Honorar von 2 Schock Groschen hinzugefügt, und eine gleich hohe Strafe, falls er ablehnte, ib. S. 102. Dazu Tome I, S. 32.

¹⁾ Statuten von 1389, t. 27. Rinf II, 217—19. Hatte ein Magister, der nicht an der Reihe war, den Wunsch, ein Quodlibet zu halten, so durfte es die Fakultät gestatten, aber zu einer anderen Zeit als das regelmäßige. Der Turnus unter den Magistern ging weiter.

²⁾ Alten II, 139 f. § 89—96. Bezeichnenderweise befreite man von dieser Last alle Magister, die in einer oberen Fakultät die Lizenz erworben hatten. Wir sahen oben, wie wichtig es für die Artistenfakultät war, diese angesehenen Genossen in der Fakultät zu behalten, die doch starke Versuchung empfanden, sich zu den oberen Fakultäten zu zählen. Diese Befreiung von der quodlibetarischen Pflicht gehörte zu den Mitteln, mit denen man sie mit der Bestimmung zu versöhnen suchte, daß sie erst nach Erwerbung des Doktorats in die obere Fakultät übergehen durften.

³⁾ Statuten von 1398. Bianco I, 2, 62 f. Der Gewählte mußte mindestens 6 Jahre Regens gewesen sein. Am Tage S. Egidien, in einer Versammlung aller regentes und non regentes senior magister inter illos, qui non disputaverunt de quolibet et ibidem sunt presentes, assumatur ad disputandum si velit, sin autem, eligatur alius magister regens ydoneus, qui in hac universitate vel in alia famosa ad minus rexit per sex annos. Im Jahre 1429 wurde verzeichnet, daß am Egidientage m. Gerardus de Monte zum Quodlibetar gewählt sei, obwohl er noch nicht 6 Magisterjahre zählte (Liessem, im Programm des Kais. Wilh.-Gymnasium in Köln, 1886 nr. 396, S. 63. Anm. 1). Im Jahr 1507 wurde sogar ein magister novellus, der junge Ortwin Gratius, zum Quodlibetar gewählt. Liessem teilt S. 67 über die Wahl aus den Alten nichts mit, also auch nicht, ob ausdrücklich Dispens erteilt wurde von der Forderung der 6 Jahre.

⁴⁾ Winkelmann I, 33 f. Die Wahl fand am 29. Juni statt, die Disputation vom 14. oder 15. Dezember ab bis gegen Weihnachten. Sollte die Zahl der Magister so groß werden, daß man fürchten müsse, die Disputation werde bis Weihnachten nicht beendet werden, so sollte sie schon Anfang Dezember beginnen. Eine lebendige Schilderung gibt Thorbecke S. 72 f.

aber scheint folgender Plan eingehalten zu sein¹⁾. Etwa früh um 8 Uhr betrat der Quodlibetar den bestimmten Saal oder die Kirche, meist wohl im feierlichen Geleite des Dekans und der Bedelle. Der Rektor hatte einen Ehrensitz, die Doktoren der oberen Fakultäten, die Magister der Artisten und alle graduierten Genossen der Universität und etwaige Gäste saßen genau nach ihrem Range und Alter; die Scholaren füllten den übrigen Raum; der Dekan der Artisten hatte die Aufsicht. Der Quodlibetar bestieg das Katheder, begrüßte in gewählten Worten die Versammlung, ermahnte zur Ruhe und bat um freundliche Unterstützung. Dann begann er in dialektischer Form eine aus dem Gebiet der Artes gewählte Frage — die *quaestio principalis* im engeren Sinne — zu erörtern (*quaestionem disputare*), worauf ihm die *Baccalare*, die er als offizielle Respondenten

¹⁾ Ueber das Verfahren in Köln sind lehrreich die Angaben der Alten zu 1497 bei Liefsem S. 66, Anm. 9: Tandem die Jovis altera Lucie demane hora octava est disputatum de quolibet in scolis artistarum per m. Arnoldum de Damnone . . . In primis fecit parvam collaciunculam tunc disputavit cum baccalario arcium et dedit quodlibeta omnibus magistris tunc presentibus per totam istam diem. Ebenda Anm. 12 zu 1520: Die Veneris 14 m. decembris demane hora nona . . . mag. Gerlacus de Duren quotlibetarius incepit disputaciones de quolibet et post prandium in artibus magistris distribuit quotlibeta more solito. Die orationes quotlib. des Ortwin Gratius zum Jahre 1507 lassen sich in diesen Rahmen nicht gut einfügen. Wenigstens will es mir nicht gelingen. Die Hauptrede ist als vor dem Prandium gehalten zu denken, aber das ist doch keine Rede, die als Einleitung zu einer Disputation mit Baccalaren dient, oder diese Disputation war nur ein Anhängsel. Die Reden, die den zweiten Teil bilden, lassen sich als Erwiderungen oder als *collaciunculae* betrachten, auf die dann responziert wurde — aber auch hier hatte dann die Disputation keinerlei Bedeutung. Die Dauer des ganzen Aktes scheint einen Tag nicht überschritten zu haben. Von Ortwin Gratius rühmt eine der Beigaben des Druckes, daß ihn die Reden eines Tages berühmt gemacht hätten. Doch muß das Redeturnier in anderen Jahren mehrere Tage gedauert haben. Vgl. Liefsem, Herrmann v. d. Büsche S. 41, A. 2 und S. 58 f. Programme 1885 u. 86 des Kölner Wils.-Gymn.

In Köln scheint es gegen Ende des 15. Jahrhunderts Sitte geworden zu sein, daß der Dekan das Schlußwort sprach; im Jahre 1522 sprach es der neu-erwählte Rektor. In diesem Jahre wurde es als etwas Besonderes bemerkt, daß der Bürgermeister und der Luästor der Stadt einem Teil der Disputationen beiwohnten. Zum Jahre 1562 wird es von Rasen in seinem *Epitome Annalium* (vgl. Liefsem a. a. D. S. 58, A. 1 u. 69 Anm. 4) als Sitte bezeichnet: *hanc conclusionem fuisse olim celeberrimam, in qua communiter aderant magnates, consules, doctores etc.* Dies olim ist also als nach 1522 zu verstehen.

mitzubringen hatte, antworteten. In Wien war ausdrücklich vorgeschrieben, daß sie sich dabei kurz fassen sollten, und mochten andere auch noch manches auf dem Herzen haben, der Quodlibetar durfte ihnen hierzu das Wort nicht geben¹⁾. Diese Verhandlung hatte wie bei der *disputatio ordinaria* mehr nur den Wert einer Einleitung zu dem Kampf mit den Magistern, und zwar mit einem jeden über eine von dem Quodlibetar ihm einige Wochen zuvor gestellte Frage.

Es war in Heidelberg und ähnlich wohl auch sonst Sitte, daß die Magister ihre Erörterung (*determinatio*) ausarbeiteten, und in Heidelberg wurden sie nach Schluß des Kampfes dem Dekan übergeben und zusammen in ein Heft eingetragen. Zweifellos forderte es Gewandtheit und Ausdauer, so vielerlei Gegnern zu erwidern, aber es galt doch immer nur die herkömmlichen Streitfragen, und es genügte, etwas zu erwidern, was der Form nach sich hören ließ, irgend einen Ausweg zu finden, wenn man in die Enge getrieben wurde. Jedem, heißt es in den Erfurter Statuten, soll der Quodlibetar eine Frage stellen, die sich für ihn schickt, aus seinem bevorzugten Arbeitsgebiet. Dem einen eine grammatische, dem anderen eine logische Frage, und die Wiener Statuten regelten den Kampf so genau, daß wenig mehr übrig blieb als ein formelles Kreuzen der gelehrten Klängen. Jedem Magister sollte der Quodlibetar zwei Fragen geben, die eine mit Argumenten, die andere ohne solche. Auf die erste sollte der Magister kurz eingehen, aber höchstens mit drei Konklusionen und gleichviel Korollarien, es sei denn, daß der Quodlibetar einige weitere Korollarien gestatte. So fand jeder Magister Gelegenheit, etwas zu sagen und dabei durch feste oder geistreiche Wendung zu glänzen — aber die abweichenden Meinungen traten einander mit ihrem Rüstzeuge mehr nur gegenüber, als daß sie den Kampf austrugen. Für die zweite Frage war zudem ausdrücklich bestimmt, daß der antwortende Magister lediglich seine Zustimmung oder seine abweichende Ansicht ausspreche, ohne sie näher zu begründen²⁾. Ganz

¹⁾ In Wien hatte er zwei Quästionen aufzustellen. Rint II, 218, tit. 27: Item magister disputans de quolibet pro congregacione magistrorum facultatis, quos omnes ad honorem presidentis et facultatis interesse volumus. disputabit duas questiones principales et non plures, ad quas duo baccallarii respondeant breviter et succincte, nec audiat aliquos eciam oppositum tenere cupientes.

²⁾ Rint II, 218 f. Der Schluß lautet: Ad aliam vero simpliciter respondeat

so formal war die Disputation an anderen Orten nicht geregelt, aber in der Hauptsache wird sie meist überall gleich verlaufen sein. Wie heute bei den Antworten eines Jubilars auf zahlreiche Glückwünsche und Abreden jede Anspielung und jede geistreiche Wendung von den durch die Wiederholung ermüdeten Zuhörern mit Dank und freudigem Erstaunen begrüßt wird, so bei diesem Akte jedes Wort, das eine Anregung und Erfrischung gewährte. Das Ganze war eine Schau-
stellung, der man sich gern entzog, wenn die Neugierde, das äußerliche Interesse befriedigt war. Es schließt das natürlich nicht aus, daß die Gegner gelegentlich heftig wurden und sich zu beleidigenden Äußerungen fortreißen ließen. Dazu gelangt man bei spielendem Kampf ja fast noch leichter als bei ernster Untersuchung. Dann sollte der Defan Ruhe gebieten, und wer dem Defan nicht gehorchte, der schloß sich damit selbst aus der Fakultät aus ¹⁾.

Die Gegenstände der Debatte und die Regeln, die sie beherrschten, waren die gleichen ²⁾ wie in der *disputatio ordinaria*, nur daß jetzt

affirmative vel negative causam quesiti assignando. Die Erfurter Statuten schreiben Alten II, 140, § 95: *Item quodlibetarius disponat pro quolibet magistrorum in artibus et pro nullis aliis unam pulchram questionem cum problemate annexo de materia facultatis artium distribuendo hujusmodi magistris per duas vel per tres septimanas ante inicium quolibeti, dando unicuique quod suum est, scilicet uni in grammatica, alteri in loyca etc.* Sie fordern und gestatten also nur ein Problem für jeden Magister und nur für die Magister der Fakultät, also in der Regel auch nicht für die Doktoren der oberen Fakultäten oder wenigstens nicht für die, die nicht magistri a. waren, und auch nicht für zureisende Humanisten. Verhandelt wurde ferner nur über die Probleme, die zwei oder drei Wochen vorher verteilt waren. Vgl. oben S. 382 f. die in manchen Einzelheiten abweichenden Formen in Köln.

¹⁾ Das Erfurter Statut, Alten II, 140, § 92: *si aliquid illorum (persönliche Angriffe) contigerit, tunc decanus talibus silencium imponat; cui si non obeditur, talis inobediens sit perpetuo a facultate ipso facto exclusus.*

²⁾ Ramentlich galt auch, daß die Redner nicht in die Gebiete der anderen Fakultäten übergreifen sollten, sondern nur prout spectat *artistam* sprechen, wie die Kölner Statuten sagen. Es fehlt leider an genauen Berichten über eine größere Zahl solcher Disputationen. Die Amplonianische Bibliothek bewahrt in dem Quartband 236 die *quaestio principalis* des Quodlibetars von 1414, Heinrich von Geismar: *utrum omnis causa primaria plus influat super effectum suum quam secundaria?* und die des Peter Steinbeck von 1417 *utrum quolibet intellectiva . . . suam essentiam intelliget?* sowie die von einem Quodlibetar einem Magister gestellte Quästio: *utrum anima intellectiva sit forma corporis humani?* (Schum, Beschreibendes Verzeichnis der Amplonian. Handschriftensammlung S. 494). Ein

alle Magiſter opponieren ſollten und der Kampf meiſt mehrere Tage fortgeſetzt wurde. Alle von dem Quodlibetar geſtellten Probleme galten als *quaestiones principales* ¹⁾.

Auch die Diſputation des Quodlibetars mit den Magiſtern ſcheint bald nicht nur durch Vorſchriften, wie ſie aus Wien mitgeteilt wurden, ſondern auch dadurch verkürzt zu ſein, daß man es den Magiſtern freſtellte, ob ſie über die ihnen von dem Quodlibetar geſtellten Fragen eine Diſputation eröffnen wollten. Und zwar mußten ſie in Heidelberg ſich vorher darüber entſcheiden und mindeſtens 2 Tage vorher die ausgearbeitete *Determinacio*, die ſie vortragen wollten, dem Quodlibetarius einſenden ²⁾. So vollzog ſich der Kampf nach gründlicher Vorbereitung; es konnte nicht jeder Beliebige auftreten, der während der Diſputation einen Einfall hatte, mit dem er den Quodlibetar in die Enge treiben konnte. Auch das iſt zu erwägen, daß zwar nicht ſelten bedenkliche und ſchwere Fragen aufgeworfen wurden, wie über das Recht des Staates und der Kirche und über die Geheimniſſe des Glaubens, daß dabei aber regelmäßig nicht daran gedacht wurde, den Gegner zu Bekenntniſſen zu zwingen, die ihm verhängnisvoll werden konnten ³⁾, ſondern daß es nur darauf ankam, die aufgeworfene Frage

Band mit den Heidelberger Diſputationen von 1443—45 befindet ſich in Rom Thorbecke, Anm. 149 zu I, 73. Ein Band mit Kölner *orat. quodlib.* war einſt im Beſitz der Kölner Dombibliothek. Sieſſem a. a. O. S. 60 nach Jaffé und Wattenbach, *Eccl. Metrop. Colon. Codices manuscripti* (1874) p. 91. Uebrigens kann jede andere der zahlreich erhaltenen Quaſtionen, wenn wir auch nicht wiſſen, ob ſie in dem Quodlibet diſputiert iſt, als Beiſpiel für dieſen Hauptteil des Quodlibets dienen, denn die Art der Probleme und die Art der Behandlung war gleich. Der angef. Band nr. 236 der Ambronſiſchen Bibliothek enthält noch eine Quaſtio: ob das wiſſenſchaftliche Studium des Staatsweſens den Mann zum praktiſchen Staatsdienſt geſchickt mache? die in etwas anderer Faſſung ſpäter wiederkehrt (Schum S. 667, n. 437) und die für eine ſolche Schauſtellung ſehr geeignet war.

¹⁾ In der Debatte konnten dann gewiſſe Teile als *principales* und *minus principales* behandelt werden, gemäß der Technik der Diſputation, aber ſie gehörten zu einer *quaestio principalis*.

²⁾ Thorbecke, Anm. 147 zu S. 72, teilt aus den *Acta facult. III.* 5 den Satz mit: *magistris titulos eis pertinentes in die S. Marie Magdalene exhibeat, quorum quilibet, qui respondere pretendit, eidem quodlibetario ante suam responsionem sub pena 2 sol. den. per duos dies conclusiones presentare teneatur.*

³⁾ Lehrreich iſt der Beſchluß der Greiſſenwalder Artiſten von 1467, alleſ

schulgerecht zu erledigen. Man wählte dergleichen Fragen, um die Langeweile des Scheinkampfes durch den Reiz des Spielens mit dem Feuer zu unterbrechen. Das geschah bei den *disputationes ordinariae* und vollends bei dem *Quodlibet*, das ja kein Lehrakt war, sondern ein Festakt, ein Schauspiel, eine Art Turnier, zu dem sich nicht nur die Fakultät der Artisten versammelte, sondern zu dem sie auch den Besuch des Rektors und der übrigen ¹⁾ Fakultäten erwartete, auch etwa vornehme Fremde und Behörden.

Wie die Artistenfakultät schon die Hauptmasse der Universitätsgenossen stellte, so hatte dies ihr Fest zugleich für die ganze Universität Bedeutung, aber es blieb ein Akt der Fakultät. Dem Dekan stand die Disziplin zu, auch wenn der Rektor zugegen war. Darum entfaltete sie zu diesem Tage auch die ganze Fülle der feierlichen Formen, und besonders werden die Rangfragen mit Sorgfalt erwogen sein, daß kein *Lizentiat* und kein *Magister* zu hoch gesetzt werde und nun die Klage der Benachteiligten das Fest störe.

Als einen Anhang, einen zweiten, gewissermaßen uneigentlichen Teil fügten die Wiener Statuten — und ähnlich war es an allen Universitäten, wenn auch nicht von allen Nachrichten vorliegen — die Einrichtung hinzu, daß nach Erledigung aller vom *Quodlibet* den Magistern gestellten *Quästionen* die *Baccalare* und *Scholaren* den

Disputieren und Philosophieren geschehe *salva semper publica sollemni protestatione orthodoxe fidei catholice*; im besonderen habe der Disputant dies ausdrücklich zu versichern, sobald seine Schlußfolgerung nach den Regeln der philosophischen Logik sich gegen eine Lehre der Kirche wende, denn alle diese Disputationen dienten nur zur Übung des Nachwuchses der Gelehrten: *ita quod si philosophice certa contra veritatem theoloycam conclusio versetur, extunc disputans magister vel baccalarius in philosophia ludens teneatur de fidei catholice veritate solemnem facere protestationem, quoniam pro principali conclusione et ultima firmiter tenere debet argumentationibus inde factis et faciendis gracia exercitationis illorum, in quibus silva de novo oritur . . . ipsam conclusionem cum potestatione de christi fide manutenenda*. *Rosengarten* II, 311.

¹⁾ In Heidelberg war es den Theologen ausdrücklich untersagt, zur Zeit des *Quodlibets* Vorlesungen zu halten. Kurfürst Friedrich I. sagt in seiner Reformation von 1452 (*Winkelman* I, 164, Z. 33): als man jares in der fakultet der frien kunste das *quotlibet* disputiret, das dieselben doctores in der heiligen schriefft alßdan auch nit lesen dorfen. Wo kein Statut es gebot, gebot es die Sitte. Bei der Greifswalder Disputation 1458 waren die Juristen stark beteiligt. *Rosengarten* II, 167.

Magistern mehr scherzhafte Probleme stellen dürften¹⁾. Als Grund wird angegeben, daß es gelte, die Scholaren durch solche Scherze länger festzuhalten in der Versammlung, aber auch zugleich die Warnung hinzugefügt, es sollten keine häßlichen, die guten Sitten verletzenden Dinge gefragt und verhandelt werden, eine Warnung, die auch für die Verhandlungen der Magister nicht unnötig war, die aber natürlich wenig half. Sollten Scherze gemacht werden, so war nach dem Zeitgeschmack eine Form des Wizes nicht zu entbehren, die uns nicht nur derb, sondern gemein erscheint. Die Niederlichkeit des Klerus und das müßige Treiben der Scholaren bildeten wie für die satirische Poesie der Scholaren so auch für die satirische Disputation naturgemäß das beliebteste Feld. Bei diesem Satyrspiel der Disputation hatte der Quodlibetar ebenfalls das Präsidium, und es war ihm gestattet, sich von den Baccalaren und Scholaren, denen er eine besondere Ehre erweisen wollte, die Zettel mit den Problemen geben zu lassen und sie selbst unter die Magister zu verteilen. In dieser Form konnte aber die Einrichtung unmöglich lange bleiben. Das hätte zu einer schier endlosen Verlängerung der Disputation und zu einer übergroßen Belastung der Magister geführt. Schwer genug war es, bis zu 8, ja bis zu 14 und mehr Tagen den scholastischen

¹⁾ Rint II, 219: Quatenus scolares aliquibus oblectamentis inducantur ad diucius in scholis permanendum, seriis ioca misceantur honesta, ita quod ipsis licitum sit oretenus proponere problemata aut aliquas questiones naturales aut alias causas diversorum postulantes sine tamen argumentis: sed non turpes nec aliquas quouis modo mores bonos offendentes, quia utique tales per negaciones graduum ad tempus puniremus. Si vero presidens ab aliquibus cedulas capere voluerit, potest eos sed paucos in hoc honorare et distribuere debet questiones propositas inter magistros assidentes.

Die an die Wiener Statuten vielfach anklingenden Kölner Statuten von 1398 haben Bianco I, 2, 63 den Satz: postquam magister presidens suas questiones proposuit, bachalarii nostre facultatis juxta primogenita sua proponunt magistris quodlibeta. Ita quod quilibet bacalariorum proponet uni magistrorum unum quodlibetum dumtaxat et consequenter scolares, quibus placuerit, similiter faciant. Danach folgt die Erlaubnis ut scolares hujusmodi actum visitantes aliquibus oblectamentis inducantur ad diutius in scholis permanendum: admittimus quod in hujusmodi quodlibetis ioca seriis misceantur, dummodo tamen non sint turpia nec diffamatoria nec bonos mores aliquo modo offendentia, quia si hujusmodi proponerent, tales per negationem graduum ad tempus puniremus. Hier ist also ein Zwang der Teilnahme für die Baccalare, jeder von ihnen stellte einem Magister eine Frage.

Wortgefechten beizumohnen, aber unerträglich wurde es, wenn Hunderte von Baccalaren und schließlich jeder grüne Junge, der immatrikuliert war, einem eine Frage vorlegen konnte, die er für witzig hielt, und wenn man gezwungen war, darüber etwas vorzubringen, was sich hören ließ. Die Einrichtung entwickelte sich denn auch dahin, daß der Quodlibetar einen oder zwei Magister nach Schluß der ernsthaften Disputation scherzhafte Vorträge halten ließ, für welche die formale Bezeichnung *quaestiones minus principales* oder *accessoriae* üblich war, daneben die dem Inhalt entsprechende *facetiae*, *sales*, *quaestiones fabulosae*. Unter diesem Titel hat Zarncke¹⁾ sechs solcher Reden, die durch den Druck verbreitet und so leichter erhalten wurden, in bequemer Weise zusammen gedruckt und erläutert. Zwei davon wurden in Erfurt gehalten, eine 1494, die andere *de generibus ebriosorum et ebrietate* 1515, vier in Heidelberg, und zwar die eine von Joh. Grieb unter Wimpflings Präsidium 1478 oder 1479, die andere 1489, zwei zusammen unter Joh. Hilt von Rotweil, der 1499 Quodlibetar war²⁾. Die Redner sind Magister, zum Teil besonders angesehene, die Themata sind verwandt. Die Heidelberger Reden von 1478 und 1489 handeln über *monopolium et societas* des Lichtschiffs und über *monopolium philosophorum* vulgo die Schelmenzunft, also nahezu über denselben Gegenstand. Denn das Lichtschiff ist das Leichte Schiff oder der Sammelplatz aller Leichten Gesellen, und die Schelmenzunft ist die Genossenschaft der verdorbenen Scholaren. Die beiden Reden von 1499 handeln *de fide meretricum* und *de fide concubinarum* in *sacerdotes* und bieten ebenfalls nur Variationen des gleichen Themas. Von den beiden Erfurter Reden handelt die von 1494 über das *Monopolium* der Schweinezunft, also über das Thema, das wir aus Heidelberg schon zweimal haben, die andere von 1515 *de generibus ebriosorum et ebrietate*. Es ist gewiß nicht zufällig, daß unter den wenigen Reden, die uns erhalten sind, diese nahe verwandten Themata immer wiederkehren: das Saufen und die Lieberlichkeit der Scholaren und der Geistlichen bildeten eben das Hauptthema dieser Facetien³⁾.

¹⁾ Die deutschen Universitäten im Mittelalter, Leipzig 1857, S. 49—154.

²⁾ Thorbecke berichtigt Anm. 152 zu S. 75 die Ansätze Zarnckes mit Hilfe der Akten der Artistenfakultät in scharfsinniger und überzeugender Weise.

³⁾ Der letzte Abschnitt der *orationes quodlibeticae*, die Ortwin Gratius 1507 in Köln hielt, bezeichnet sich auch als *facetiae*; wenn er etwa die *quaestio fabulosa*

In drei der Heidelberger Scherzreden wird ausdrücklich gesagt, daß ein Baccalar das Thema gestellt habe, und während er sonst quidam heißt, wird in einer der Namen genannt. Der Herr Baccalar Nikolaus Germanus aus Ruffach, mein Landsmann und Schüler, sagt der Magister Jobocus Gallus (Gallicus) in der Einleitung seiner Rede über das Lichtschiff, hat erkannt, daß viele seiner studierenden Landsleute Genossen der bösen Kumpanei des Lichtschiffs seien, und hat untersuchen wollen, ob denn überhaupt die Mehrzahl dieser Gesellschaft sich aus den Scholaren zusammensetze. Weil es ihm aber nicht zusteht, von dem Magisterpulte aus zu reden, so hat er mir die Sache anvertraut. Er glaubte nämlich, daß wir beide recht würdig seien zu Herolden dieser Genossenschaft, ungeachtet wir kürzlich unsere Pfründen erlangt haben, ich nämlich in Armenthal und er in Bettelheim (meis quidem in Armatia, suis vero in Betlehem). Dieser Scherz darf uns in der Vermutung nicht irre machen, daß der genannte Baccalar ein Sohn aus gutem und reichem Hause war, dem der Magister durch die öffentliche Nennung eine Ehre erwies, wie es der Quodlibetar in Wien that, wenn er die Themata der Baccalare entgegennahm und unter die Magister verteilte¹⁾.

Daß der Quodlibetar bei der Wahl des Redners mitwirkte und also auch das Thema des Baccalars gut hieß — bezw. auf seine Fassung Einfluß übte —, sagt der Magister Olearius in der Einleitung seiner Rede de fide concubinarum. Ein Baccalar hat das Thema aufgeworfen, aber der Quodlibetar hat den Redner bestimmt²⁾. In den beiden Erfurter Reden wird nur der Quodlibetar als Urheber des Themas genannt, und wenn das auch nicht ausschließt, daß ihm Baccalare oder Scholaren Zettel mit dem Thema gegeben hatten, so

vertrat, so würde dies Beispiel zeigen, daß sie sehr verschiedenartig gestaltet werden konnte. Indessen scheint es mir nicht sehr wahrscheinlich, oder wir haben hier einen ganz besonderen Fall. Schon das wäre ganz abweichend, daß dann der Quodlibetar selbst die quaestio fabulosa gehalten hätte.

¹⁾ Dafür spricht auch und zwar entscheidend die Thatfache, daß der Redner mit den Worten cupiens igitur, optime adolescens, honesto desiderio tuo condescendere noch einmal Gelegenheit nimmt, ihn anzureden. Jarnde I, 52.

²⁾ Jarnde, Deutsche Univ. I, 89: Tanta est vestrae prudentiae apud me auctoritas, humanissime domine quodlibetarie, ut praeceptis et mandatis . . . vestris nullo pacto contravenire queam, quibus, ut quaestionem minus principalem a baccalaureo quodam pridem mihi propositam determinarem, sum interpellatus.

ist doch auch sehr wohl möglich, daß man oft oder regelmäßig dem Quodlibetar die Auswahl überließ, wie ihm schließlich die Verantwortung allein oblag.

Wie der Quodlibetar bei der quaestio principalis, so halten es auch die Redner der uns erhaltenen quaestiones minus principales oder fabulosae für nötig, eine feierliche Einleitung voranzuführen¹⁾, in der sie um das Wohlwollen der Hörer bitten und feststellen, daß sie nicht aus eigener Lust und Laune, sondern kraft alter Sitte und besonderen Gebotes sprechen. Aber freilich, was sie danach vorbringen, will uns wenig angemessen dünken. Im ganzen charakterisiert man ihre Reden am besten, wenn man sie unseren studentischen Bierreden vergleicht. Die Jagd nach Wortwizen, die fingierten Citate aus Gesetzbüchern, die Lust an der Rarität und an unmöglichen Behauptungen, der scheinbare Tiefsinn, das Herbeiziehen und Zusammenstellen von Fernliegendem, alles das findet sich hier wie dort. Nur freilich wird die Bierrede inter pocula gehalten, die quaestio fabulosa im Sitzungs-saal und in der ehrbaren Versammlung, von dem Ratheber herunter, unter dem Vorfig des gefeierten Quodlibetars, als Festakt der Fakultät. „Legt die strenge Miene ab, die ihr heut morgen trugt,“ redete Jakob Hartlieb seine Zuhörer an, als er de fide meretricum zu sprechen begann, „diese Stunde, dieser Schlußakt des philosophischen Kampfes (hic philosophici belli finis) fordert Witz und Scherz, Anekdotchen und Hörtörchen.“ Sie und da bricht dann das Gefühl durch, daß sich doch eigentlich diese Dinge gar nicht für den Ort und die Stunde schicken, in der man steht, daß all das höchstens am späten Abend nach reichlichem Mahle zulässig sei, und man sucht der ganzen Einrichtung, im besonderen der Mitteilung der bösen Boten, eine moralische und pädagogische Bedeutung zu geben. Haec, optimi et praestantissimi patres propter nostros adolescentulos et optimos ephobos adduxi ne innocentem suam adolescentiam . . . dedant meretrici, sagte Jakob Hartlieb am Schluß seiner Rede²⁾. [Und der

¹⁾ Jakob Hartlieb aus Landau begann also (Zarncke, Deutsche Univ. I, 69): *Fretus vestra humanitate, vigilantissime domine disputator, fretusque benigna supportatione omnium praesentium qualicunque statu aut honore praefulgeant, decrevi accessoriam quandam quaestiunculam nudius tertius mihi a quodam baccalaureo oblatam evolvere. Primum autem rogo, ut deponant matutina supercilia rigidi Catones, assint, ut audiant benigne, blando vultu . . .*

²⁾ Zarncke, Deutsche Univ. I, 82.

Rektor von Schlettstadt, Crato von Uttenheim, dem Jakob Wimpfeling die 1499 in Heidelberg gehaltenen Reden *de fide meretricum* und *de fide concubinarum in sacerdotes* zugesandt hatte, spricht die Hoffnung aus, daß die Jugend sich dadurch warnen lassen möge¹⁾. In dessen verrät schon die Energie, mit der er nun die künftigen Priester vor solchen Lieberlichkeiten vermahnt, daß er jene Hoffnung doch nur zaghaft und mehr aus einem Gefühl der Scham ausspricht. Der ganze Ton dieser Reden war nicht der Ton der Ermahnung, und der Zweck war es auch nicht. Die saftigen Geschichten von dem Pfaffen, der die Magd des Bäckers besucht, dann vor dem Konkurrenten in den Schweinstall flüchtet, und als der Bäcker in den dunklen Stall hineinschreit, wer da sei, antwortet: „es ist niemand hie dann wir armen frow“; oder wie des Erzprieesters Dorothea gern „myn frow von Grunbach“ genannt sein wollte u. s. w., haben mit der Warnung und Belehrung der Jugend nichts zu thun. Man hatte seine Freude an diesem Stoff und an diesem Schmutz, man konnte nicht genug davon haben. Die moralisierenden Stellen und Anhängsel sind fremdartige Beimischungen, die den Charakter der Gattung nicht ändern. Soweit diesen Reden überhaupt ein litterarischer Wert beizumessen ist, so sind sie der komischen und satirischen Litteratur zuzurechnen, wie denn auch die Stoffe und Titel teilweise an Brants Narrenschiff erinnern. Gewiß werden Gebrechen der akademischen Welt und Schäden der akademischen Bildung dabei bloßgelegt und angegriffen. In dem Lichtschiff und in der Schweinezunft wird mit drastischen Worten gesagt, wohin es schließlich mit den verbummelten Studenten komme und was aus ihnen werde²⁾, und Jakob Hartlieb entwirft in seiner

¹⁾ Vgl. den Brief des Crato, der der Ausgabe vorgebrudt ist, bei Zarncke l. c. I, 68. Jak. Wimpfeling spricht schon dreister, doch betont er auch einen gewissen pädagogischen Wert der Reden, ib. S. 237. Ueber Crato s. u. S. 502.

²⁾ Jodocus Gallus, *Monopolium des Lichtschiffs*, Zarncke, Deutsche Univ. I, 60 (auch in der Ausgabe von Brants Narrenschiff S. LXXII): *sunt enim, inquit (Lasarus Heraldus) ex studentibus optimi balneatores, campanatores, coci, apostatantes monachi, praecones (sterrones schiebt Schweinezunft ein) husones, scabini tortores, fiscales, lictores dimicatores, saltatores, cursores, quaestores, stationarii, ioculatores, histriones, mimi, lenones, cynedi, celimones, portitores, vigiles, custodes, impressores, correctores, librorum venditores, illigatores, illuminatores, pincernae, divinatores, mathematici, heraldi h. e. hyppenmenner, plazmeister, wirfelleger, zindenjeler, kuppler, hurer, hurenwirt, hurenjeger, lanthnecht, wurstnecht, pfaffennecht, henselin, winruffer, scharwechter, hentsershund,*

Heidelberger Rede de fide meretricum von der Latinität des Magister Peter Zepffel ein Bild ganz im Stil der Epistolae obscurorum virorum. Hierin und so auch in dem Spott über die Sauferei und Hurerei der Kleriker und Scholaren liegen ja auch gewisse ernsthafte Absichten — aber die geistige Luft, die über diesen Reden schwebt, bleibt darum doch eine schmutzerfüllte¹⁾. Diese Empfindung steigert sich noch, da die unsauberen Geschichten keineswegs immer besonders witzig vorgetragen werden und die Reden sich sehr in die Breite ziehen. Die Rede de fide meretricum füllt bei Zarnde 13 Druckseiten, etwa ebensoviel die mit ihr zusammen gehaltene de fide concubinarum, und die Erfurter Rede de generibus ebriosorum gar 36 Seiten. Auffallend ist ferner die Dreistigkeit, mit der die Rede über die Schweinejunft, die 1494 in Erfurt gehalten wurde, nicht bloß mancherlei aus der Einleitung zu den Facetien des Poggio entlehnt, sondern ganze Abschnitte aus den wenige Jahre vorher in Heidelberg gehaltenen und im Druck erschienenen Reden über das Richtschiß und über die Schelmenjunft²⁾. Der Redner hätte doch fürchten müssen, daß man ihn des Plagiats beschuldige; so milde auch das Mittelalter über dergleichen Entlehnungen dachte, was hier geboten

schelmenjunder, koltreger, sadtreger, feumer, wißner, farenb schuler et quos videmus hodie errabundos in Heidelberga clamantes: schornsteinfeger, schornstein etc. Also also Sauber sauber sauber. (Mit einigen Veränderungen ebenso in der Schweinejunft. Zarnde ib. 112.)

¹⁾ Zarnde, Univ. I, 76 ff. Er lehrt conjugieren frango frangas are, avi atum, vivo vivi vitzum, voveo voves ere voxi votzum etc. Er schreibt: Magister Petrus Zepffel . . . pro nunc didascalon in ecclesia . . . s. Syfridi Argentinensi, discreti necnon científico juvene Allexius de Mentz, amico maxime adamato salutem meam appertiam . . . habeo multum scholares, parvus et magnus etc.

²⁾ Vgl. Zarnde in Haupts Jf. f. D. Altertum IX, 125 und Deutsche Universit. I, 250 f. Als Beispiel diene der Satz Schweinejunft S. 61 Z. 15—21 und Schweinejunft S. 106 Z. 21—27: Visum est igitur (nunc) primum originem nostrae sectae sive monopolii declarare et nominis causam, deinde regulas subjungam et leges fructuosissimas (Schweinej. cum allegationibus et legibus fructuosissimis) ne deficientibus constitutionibus quilibet per devia imprudens oberret, postremo indulgentias nostrae fraternitatis exponere curabo, ne quempiam fugiat, quin pro suis tandem laboribus ac vigiliis praemia condigna ferat. Daß ist ein Satz, den der Redner mit Leichtigkeit selbständig gestalten konnte, und doch ändert er nur nunc für igitur und die Wendung mit cum, und in ähnlicher Weise ist etwa ein Drittel der ganzen Rede entlehnt.

wird, geht doch zu weit. Daß es möglich war und daß diese Rede dann auch alsbald in den Druck gegeben wurde¹⁾, ist lehrreich für die litterarischen Interessen der damaligen akademischen Kreise, im besondern aber für den Zustand der *concertatio quodlibetica* oder des *bellum philosophicum*, wie man diese Haupt- und Staatsaktion der philosophischen Fakultät auch nannte.

Sie bereitete offenbar der Fakultät noch mehr Sorge als die Wochendisputation, die *disputatio ordinaria*, die auch immer gepriesen wurde und nicht recht gedeihen wollte. So appellierte man denn an die niedrigen Instinkte und suchte das schale Gericht der scholastischen Wortgefechte durch den Pfeffer bedenklicher Hiftörchen und das Salz grober Worte schmähhafter zu machen. Aber es scheint, daß das Quodlibet trotz alledem ein Schmerzenskind der Fakultät blieb, eine Last und nicht eine Lust. Erwähnt ist bereits, daß man durch allerlei Strafen und Lockungen zahlreichen Besuch zu sichern suchte, und etwas half es gewiß, daß etwa nur die wirklichen Teilnehmer zu dem Festmahle geladen werden sollten, das den Schluß bildete. Aber all das reichte doch nicht aus, der Einrichtung Kraft zu geben, und an den meisten jüngeren Universitäten: Rostock, Greifswald²⁾, Ingolstadt, Freiburg,

¹⁾ Jarnde benutzte zwei verschiedene Drucke aus dem gleichen Jahre 1494.

²⁾ Die Greifswalder Statuten, die doch sonst sehr eingehend und sorgfältig gehalten sind, erwähnen die Pflicht des Quodlibets nicht. Doch haben wir Nachricht, daß 1458 hier ein Quodlibet gefeiert wurde, das über 14 Tage dauerte und an dem außer den Artisten auch Doktoren der oberen Fakultäten teilnahmen. Rosengarten I, 84. Die Nachricht findet sich merkwürdigerweise nur in den Annalen, welche der Ordinarius der juristischen Fakultät zu führen hatte (Rosengarten II, 167), und die Teilnahme der juristischen Fakultät scheint auch Anlaß gegeben zu haben zu der Aufzeichnung: *De prima disputatione de quolibet hic facta. In isto rectoratu fuit primo disputatum de quolibet solempniter per magistrum Joannem Lamsiden ultra quindenam, ubi juriste bene astiterunt determinantes, tres doctores, duo licentiatii et sex baccalarii pro solempnitae illius actus.* Das Dekanatsbuch der Artisten gibt keinerlei Notiz über diesen doch in erster Linie für die Artistenfakultät bedeutsamen Akt, es verzeichnet nur die Promotionen und die dabei thätigen Examinatoren und hat auch in der Folgezeit keine Erwähnung eines Quodlibets, obwohl es zu manchen Jahren sehr ausführliche Berichte bringt über Arbeiten und Schicksale der Fakultät. Da nun auch die Statuten schweigen, so ist zu vermuten, daß das Quodlibet in Greifswald keine regelmäßige Einrichtung bildete, daß vielleicht sogar die erste Feier von 1457 die einzige geblieben ist.

Für Ingolstadt s. Prantl I, 60, Anm. 14; für Basel Bischer 151.

Tübingen, Mainz, Frankfurt und Wittenberg findet sich das Quodlibet nicht, oder doch nicht als regelmäßige Einrichtung. Die Statuten von Basel fordern allerdings, daß jährlich am 2. Juli die Fakultät den Gegenstand des Quodlibets bestimmen solle, was übrigens sonst nicht üblich war, aber weiter hören wir nichts darüber, und der in Basel so lebhafteste Kampf der beiden Wege mußte es auch fast unmöglich machen, ein Quodlibet abzuhalten. Leipzig sah sich 1496 veranlaßt, zu beschließen, daß das Quodlibet nur alle 5 Jahre stattfinden solle¹⁾, und in Heidelberg geriet es bald danach in Verfall, wurde nicht oder nicht ordentlich gehalten.

¹⁾ Jarnde, Statutenb. S. 25, § 28. De quodlibeto disputando. Volumus et ordinamus, ut quodlibetum deinceps et in futurum de quinquennio in quinquennium disputetur et prima collatione deposita post finem hujusmodi actus laboriosi pro omnibus magistris et doctoribus collatio solemniter expediat ac celebretur. Et electio quodlibetarii semper fiat circa festum S. Bartholomaei, quo electo per facultatem artium idem electus praefatum quodlibetum post lapsum ejusdem anni circa praedictum festum Bartholomaei disputare incipiat. Der Paragraph bildet einen Teil der allgemeinen Universitätsstatuten, durch welche der Kanzler im Auftrage des Landesheerrn die verfallene Universität (studium — modo vero enerve ignavum ac supinum corruerit) wieder aufzurichten versuchte. Ib. S. 17. Leider läßt sich nicht erkennen, ob das Quodlibet bis dahin alle Jahre gehalten wurde; von den alten Ordnungen wird nur erwähnt, daß vor oder während der Disputation ein Essen gehalten wurde, das nun weggelassen sollte, so daß nur das Gelage am Schluß blieb. Der Dekan des Jahres 1497 hatte die Formen und Vorschriften für die Disputation und das zugehörige Essen ausführlich niedergeschrieben, aber leider ist das Buch verloren. Wir wissen davon nur durch eine Bemerkung in den Statuten, welche sich die Fakultät 1499 gab und in welchen sie jene Verordnung des Kanzlers von 1496 über das Quodlibet wiederholte und zugleich auf die Darstellung des Magister Hundt verwies, ihr dadurch eine amtliche Bedeutung gewährend. Jarnde, Statutenbücher S. 443, c. IV, § 9.

In Heidelberg unterließ die Fakultät der Artisten Anfang des 16. Jahrh. mehrfach die Bestellung eines Quodlibetarius, oder die Beauftragten hielten die Disputation nicht, so 1487 und 1488, wie Thorbecke Ann. 152 ff. zu S. 75 f. zeigt, oder nicht selbst, sondern bezahlten einen Vertreter. So klagt der Kurfürst in einem Erlass vom Mai 1518, und in demselben Jahre klagt die Fakultät, daß unter den questiones minus principales, que et facitiae aut sales appellari consuevere, turpes admodum lascivas atque impudentes, que suis illecebris religiosos et insontem juventutem . . . ad lasciviam . . . illicere aut provocare possint. In Köln erhielt sich dagegen dies Quodlibet während des ganzen 16. Jahrhunderts und darüber hinaus (Belege bei Löffler a. a. D.), und 1590 erbat sich z. B. zwei bayrische Prinzen die Ehre, die beiden Schlußreden halten zu dürfen. ib. S. 70.

Anhang über die von Ortwin Gratius 1507 in Köln gehaltenen Orationes quodlibeticae.

Orationes quodlibeticae per jucunde Ortvin Gracii Daventriensis Coloniae bonas litteras docentis. Quarum prima divinae philosophiae preconia per multas partes complectitur: et divum Albertum (quem vere magnum appellamus) ceteris philosophis anteponit. Reliquae vero de septem liberalibus disciplinis et poetica. miro quodam artificio. adjunctis etiam quibusdam facetiis in ordine subsequuntur. Als Beigabe des Drudes erscheint auch Gualtheri Tangherii Busciducensis et viri docti Epigramma in commendationem operis perelegans.

Hoc opus egregium diva Tritonidis arte
 Extructum sophie nomen ad astra vehit,
 Illius et septem claras bene ponderat artes
 Et bifidos apices castaliumque colit.
 Eloquium Marci, Demosthenis atque Salusti
 Delitiasque novas hoc dabit artis opus.
 Clarior in cunctis Ortwinus dicitur, ut quem
 Dicendo aeternum fecerit una dies,
 Ipse ego perlegi multos (mihi credite) libros,
 Hoc tamen ante omnes philosophia nitet.
 Quid multis? maneat predicti muneris auctor
 Gymnasii et generis gloria magna sui.

Es folgt ein Brief, worin der berühmte Jurist und Humanist Petrus Ravennas dem Ortwin Gratius dankt, daß er in seiner Criticomastix die Scholastiker Kölns widerlegt und gesüchtigt habe, die von ihm, dem eques auratus Petrus Ravennas, nichts hatten wissen wollen. Enumeras claros et nobiles viros felicitis Agrippine, quos mei amantissimos . . . cognovisti. Ponia librorum meorum enumerationem. das ubique multas laudes eternos titulos divina preconia. Jetzt gibt ihm Petrus Ravennas zum Dank ähnliches Lob, und zwar mit dem Selbstbewußtsein des Italieners. Als Letztes und doch wohl als etwas besonders Großes verheißt er ihm, seine orationes quodlibeticae nach Italien zu bringen. Darum soll er sie schnellig herausgeben.

Das Gebicht hat ähnlichen Inhalt. Lob und Wortgeffingel. Es folgt weiter ein Brief:

Guilielmus Harisius Mela Anglus Ortwino Gratio Daventriensi Bonarum artium professori, datiert Coloniae ex studiolo nostro VII Idus Februarias mit dem Anfang Ille mihi merito laudabilis est semper visus, mi Ortwine . . . Der Inhalt ist überschwengliches Lob der Rede. Daran schließt sich Ejusdem Harasii Angli Endecasyllabum.

Es sind 14 Zeilen. Die ersten beiden

Exi floridus elegans libelle
 Cultus frugifer undecunque tersus

werden am Schluß (als Zeile 13 u. 14) wiederholt; der Inhalt ist, daß Buch werbe überall gute Aufnahme finden, denn es sei *suffultus latio decore totus*.

Darauf folgt Remacii Florenatis Epigramma tersissimum in commendationem cum operis tum auctoris.

Ortwin Grätius habe den Namen und den Ursprung von den Grazien und Pöbibus. Das Kind (die orationes) habe die Abstammung des Vaters verraten.

Si redeat prisci Demosthenis inclita lingua,

Vix poterit tantum promeruisse decus.

Alle diese maßlosen Schmeicheleien druckte Ortwin Grätius seinem Buche vor und fügte noch selbst einen Brief an einen jugendlichen Sohn der Stadt Deventer hinzu, von dem er hofft, daß er schon fleißig sei im Studium der schönen Wissenschaften. Er widmet ihm die Neben und sagt ihm dabei viel Schmeichelfhaftes, indem er zwischenbüch Ermahnungen einstreut. Ein Satz zu Anfang *me non libenter modo aut libere sed (si verum fateri licet) ne incitatum quidem nulloque invitatum mecenate* läßt erkennen, daß er von dem Vater des jungen Freundes das Honorar erhofft, daß der Buchhändler nicht zahlte. Die Ueberschrift lautet:

Ortwinus Grätius Daventrenus liberalium disciplinarum magister Winando Pipherio sue patrie alumno bonarumque artium studioso. Salutem p. d. Das Datum ist Colonie ex gymnasio nostro percelebri quod Kuyk vocant, decimo Kalendas Martias a. a natali Christiano 1508.

Aus dem Text hebe ich den Satz heraus: *Quamobrem me continere non potui, quin hoc munere leviusculo te immortalitati (quoad ejus fieri posset) maxime commendarem, ut nulla sit ventura poteritas, que de tuo hoc nobilissimo animi instituto optimisque moribus non perpetuo et loquatur et gaudeat.*

Diese Unsterblichkeit soll also die Erwähnung gewähren im Anschluß an diese Neben. Was bieten sie selbst? Daraus geht Thema und Einteilung:

Questio de quolibet et tres propositiones circa quas sequentes versantur orationes.

Questio.

Utrum totius philosophie disciplina sive activa sive contemplativa sive rationalis sit summa veneratione digna nobis expetenda atque necessaria.

Prima.

Multa sunt in philosophie studio et gravia et utilia a teneris assumenda etatibus, laboriose a philosophis inquisita plurimumque commendata. In quo studio excolendo honor gloria animi valitudo. Contra autem in negligendo turpitude.

Secunda.

In liberalibus vero disciplinis est multorum scibilium cum rectitudine discursu elegantia certitudine demonstrandi luculenta eruditio atque jucunda perceptio. necnon incredibilis remotarum ab oculis rerum inquisitio.

Tercia.

Igitur veritatem habet questio, que totius philosophie disciplina sive activa sive contemplativa sive rationalis ut supra.

Dann beginnt die Rede mit der Ueberschrift:

Oratio Quodlibetica Ortwini Gratii Daventreni bonarum artium professoris habita Coloniae in publico auditorio et coram tota universitate de philosophia laudibus.

Nach einer Einleitung, in der Sokrates und Sallust citirt werden, stellt er die pars prima der propositio prima oder capitalis zur Behandlung, nämlich daß die Philosophie gravia et utilia behandle. Das wird auf sechs Seiten mit einigen Definitionen, vor allem aber mit langen Citaten von und nach Cicero, Seneca, Pythagoras, Lactanz, Diobor, Macrobius, Virgil, Orpheus u. a. erwiesen.

Es folgt die secunda pars propositionis primae: ut omnia sint a teneris assumenda, die auf drei Seiten in derselben Manier erlebigt wird. Die pars tertia zeigt dann auf drei Seiten omnia que in philosophia continentur a philosophis laboriose inquisita esse. Plato, Ovid, Seneca, Vergil, Xenophon, Hesiod, Franziskus Philsephus u. a. werden als Philosophen aneinander gereiht.

Quarta particula vult, philosophie studia plurimum a philosophis esse commendata. Das wird auf drei Seiten erwiesen. Der fünfte und sechste Abschnitt zeigen etwas kürzer, daß die Philosophie honorem bzw. gloriam verleihe, der siebente philosophiam animum corpori prestare (drei Seiten). Die ultima pars probat hominem ignavum esse qui philosophiam contempserit. In diesem Abschnitt wird das Kramen in Worten und Namen einmal unterbrochen, indem Ortwin erzählt, wie ihn sein Oheim zu sich genommen und den Studien zugeführt habe. Mit dem Gegenstande hängt das zwar nur lose zusammen, aber man wird doch einmal auf einer halben Seite menschlich und sachlich berührt. Dann geht es weiter in dem alten Ton mit Sätzen wie: Nam vir doctus tantum indocto prestare creditur, quantum homines bestiis antecellunt. Man fragt unwillkürlich — also so hoch dünkt sich dieser Schwärzer erhaben über seinen ungelehrten Vater? Doch nein, er denkt bei dem Citat den Gedanken nie ganz zu Ende, er schreibt die gehaltenen Sätze so nieder, wie sie sich ihm am leichtesten aneinander fügen. Mit zwei Seiten ist es darum auch übergenug und daran wird ein Anhang geknüpft:

Enumerantur nonnulli qui in philosophia claruerunt et Albertus magnus supra omnes extollitur.

Er stellt seine Helden zunächst in folgender Weise zusammen: Sokrates, Plato, Aristoteles, Pythagoras, Theophrastus, Sokrates, Demosthenes, Tullius, Averroes, Lucretius, S. Thomas, der göttliche Augustin et multi alii.

Von den meisten sagt er ein paar Worte, von Plato z. B.: primus omnium de trinitate et rebus divinis multo ante dei optimi maximi adventum quam apertissime prudentissimeque loquutus est; von Cicero preist er die Beredsamkeit, vor der Catilina zitterte, und schließt dann mit den Worten: antecedant omnes divus Augustinus et beatus Thomas.

Es folgt eine Zeile überschwenglichen Lobes und dann der Preis des Albertus Magnus, der aber wieder fast nur in Citaten besteht, von denen ihm das hauptsächlichste der Tübinger Humanist Heinrich Hebel liefert, dessen Epigramm er ganz mittheilt:

Cedite philosophi, quos Grecia jactat alumnos,
Extulit et si quos Italia terra suos,

Quos longe Albertus vicit merito Polyphemus,
 Gloria Suevorum teutonicisque soli,
 Par decus ingenii nec phas sperare nepotes,
 Hic novit quicquid philosophia docet.

Daran reiht Ortwin endlich ein eigenes Gedicht, an dessen Schluß die Worte stehen:

finis orationis primae, que per omnes partes majoris propositionis divisa fuit.

Die Rede mag $1\frac{1}{2}$ –2 Stunden ausgefüllt haben.

Es folgt dann ein zweiter Teil auf 33 Seiten, der eingeleitet wird durch die Ueberschrift:

Descensus ad minorem propositionem, ex qua tamquam e fonte quodam relique sequentes orationes manant.

Darauf gibt er auf einer Seite zwei Einteilungen der Philosophie; die erste scheidet sie in Physik, Dialektik und Ethik, die zweite in die philosophia inspectiva et actualis. Jene gliedert sich in naturalis, scientifica und divina. Die philosophia scientifica umfasse das Quadrivium. Dazu holt er dann aus der ersten Gliederung die Dialektik oder philosophia rationalis, welche Grammatik, Logik und Rhetorik umfasse. Nachdem er so schließlich beide Gliederungen durcheinandergeworfen hat, und man sieht, wie es ihm auch bei dieser Einteilung nur um die Worte zu thun ist, erklärt er, über einige dieser sieben freien Künste sprechen zu wollen. Es folgen dann kurze Reden über die Grammatik, die Dialektik, dann etwas längere über die Rhetorik und die Poesie, dann ganz kurze über Arithmetik, Musik, Geometrie und Astronomie. Jede dieser Reden bildet offenbar nur einen Abschnitt einer zweiten am gleichen Tage, wohl nach dem Prandium gehaltenen Rede des Quodlibetarius, aber jede trägt eine Ueberschrift, die mit leichten Aenderungen z. B. lautet: Ortwin Gratii Daventreni oratio habita Colonia eodem tempore de laudibus musice discipline.

Den Schluß bildet ein Abschnitt von fünf Seiten, der nach der Ueberschrift wichtig sein soll: Oratio ejusdem facetiarum et invectivarum habita Colonia eadem die contra ignavos et philosophie inimicos. Er beginnt mit persönlichen Mitteilungen. Wenn seine Rede nicht allen Ansprüchen genüge, non mee velim ignorantie sed adolescentiori potius etati imponatis. Ipse enim adhuc imberbus vobis loquor, quinetiam annus (ut nostis) nondum preterit, in quo mihi (quamquam forte indigno) liberalium disciplinae insignia — — data fuere. Im übrigen enthält die Rede nichts, was auch nur wichtig zu nennen wäre, geschweige denn, daß ein eigener Gedanke hervortrete. Ortwin Gratius reiht aneinander, was er an humanistischen Citaten und gehaltenen Wendungen zusammenzubringen vermag, er erscheint als ein Typus des oberflächlichen humanistischen Schwäpzers. Man mag das seiner Jugend verzeihen, aber begreiflich wird auch, wie er einige Jahre später leichten Herzens wieder mit den Gegnern des Humanismus gehen konnte, als der anfangs mehr lokale und persönliche Streit grundsätzliche Bedeutung gewann.

Reichling hat in seiner Biographie des Ortwin Gratius S. 66–69 diese Orationes nicht glücklich behandelt. Er hebt hervor, daß Ortwin Gratius sich hier

wie in der *Criticomastix* als begeisterter Anhänger der neuen humanistischen Richtung zeige, aber er erwähnt nicht, daß in diesen langen Reden, mit Ausnahme der persönlichen Mitteilungen, kaum irgend etwas sich findet, was wert war, gesagt zu werden. Die ganze Arbeit Reichlings leidet unter dem Eifer des Apologeten und bleibt hinter seiner früheren Arbeit über *Murmellius* zurück.

Noch ein Punkt bedarf der Erörterung. Es könnte scheinen, daß in Köln damals der Humanismus in den Kreisen der maßgebenden Persönlichkeiten der Universität festen Fuß gefaßt habe, da man einen Humanisten zum Redner bei der feierlichen *Disputatio de Quolibet* bestellte. Allein die *Criticomastix*, die Ortwin Gratius um dieselbe Zeit schrieb, zeigt doch deutlich genug, daß in Köln damals die Gegner des Humanismus den überwiegenden Einfluß hatten. Wenn trotzdem ein Humanist zum *Quolibet* bestellt wurde, so erklärt sich das leicht daraus, daß dies Amt als ein lästiges empfunden wurde, als eine nutzlose Heberei. Es mochte den Herren ziemlich gleichgültig erscheinen, wer da Worte mache; dazu ließ sich so ein junger Rhetor gut gebrauchen.

Auch Liefsem geht in der durch Mitteilungen aus den Alten sehr wichtigen Abhandlung: Die *Quolibet*ischen Disputationen an der Universität Köln (Programm des Kaiser Wilhelm-Gymnasium zu Köln. Köln 1886. Progr. Nr. 396) S. 58 ff. auf den Inhalt der Rede nicht tiefer ein.

Bei der eigentümlichen Stellung des Redners zu den Parteien schien es deshalb notwendig, ein ausführlicheres Bild davon zu geben.

6. Das Honorar.

In Prag, Wien, Köln, Erfurt, Heidelberg und weiter an allen später gegründeten Universitäten wurden die Vorlesungen, Übungen und Resumptionen in der Fakultät der Artisten regelmäßig nicht unentgeltlich, sondern gegen ein von der Fakultät festgesetztes Honorar gehalten. Die Bezeichnung dafür war *pastus*, *collecta*, *minerval*. Regelmäßig war die Vorschrift, daß jeder Scholar verpflichtet sei, das Honorar zu zahlen, der drei Vorlesungen nacheinander besuchte. Es stand den Lehrern nicht frei, ohne Honorar zu lesen. Ein Prager Statut von 1370 schrieb sogar vor, daß die Lehrer die säumigen Zahler pfänden sollten, wenn nötig wiederholt. Unterließen sie es, so verfielen sie in eine hohe Geldstrafe, die der Fakultätskasse zu zahlen war¹⁾.

¹⁾ Statuten der Artisten rubr. 5 § 26 in Mon. hist. I, 81: *Quilibet magistrorum post tertiam lectionem vel quartam alicujus libri tenentur capere*

Die Wiener Statuten von 1389 gestatteten dem Lehrer, armen Scholaren das Honorar selbst zu erlassen¹⁾, aber sie fügten dringende Mahnungen hinzu, die Scholaren nicht durch irgendwelche Mittel anzulocken und dem Kollegen zu entziehen. Das strenge Verbot, gratis oder zu geringerem Satze zu lesen, war offenbar in erster Linie gegen den unlauteren Wettbewerb gerichtet. Bei der Armut der meisten Magister, bei der Bedeutung, die auch die kleinste Einnahme für sie hatte, mußten die Statuten dieser Gefahr ganz besonders entgegenreten. Es verband sich damit das Verbot oder die Beschränkung der Konkurrenz. Es sind verschiedene Vorschläge gemacht, heißt es in einem Beschluß der Artisten von Ingolstadt, die maßlose Konkurrenz und die mannigfaltigen Praktiken der Dozenten abzustellen und die Interessen der Hörer sowie die Ehre der Fakultät wie der Dozenten dagegen zu schützen. Damals nun beschloß die Fakultät, für die drei wichtigsten Vorlesungen für jedes Semester je zwei Dozenten von dem Konfiliun der Fakultät ernennen zu lassen²⁾. Die Mitglieder

pignora semel vel bis vel quando et quoties magis opportunum sibi videbitur ab his qui se de pastu nondum expediverunt, sub poena 2 flor. facultati solvendum. Dazu den Beschluß von 1379 ib. V, 30, p. 83 f. Daraus hebe ich hervor p. 85: *in tertia lectione quilibet magister legens teneatur facere conscribi suos audientes, qui etiam tunc juxta antiquum statutum ad totum pastum obligantur, et si aliqui tunc vel intra 2 dies proxime sequentes pastum non solverint, a lectionibus illius totius libri quoad istum magistrum sint exclusi et nihilominus eidem magistro pastum solvere teneantur.*

¹⁾ Rint II, 212, tit. 23: *Item nullus magistrorum legat gratis et sine collecta nisi pauperibus, nec adulatoriis blanditiis aut aliis non legitimis induccionibus, nec aliquis magistrorum facultatis minis et terroribus scolares ad lecciones suas adliat sub pena Decano et aliis quatuor Magistris adjutoribus reservata.* Dieser Zusatz zeigt, daß die Fakultät das gratis legere wesentlich zu den Mitteln des unlauteren Wettbewerbs rechnete. In dem folgenden Titel 24 S. 213 werden dann für die wichtigsten Vorlesungen die Preise geregelt, und dann wird hinzugefügt: *de aliis vero libris communiter legi consuetis et requisitis ad gradus Magistri et bacallarii habeant se benigne circa eorum audientes. Ita quod non fiant querele, quia excedentem utique puniremus.* Die Statuten der Kölner Artisten von 1393 sagen ähnlich: *nullus magistrorum vel baccaliorum debet gratis legere et sine collecta suprascripta nisi pauperibus.* Bianco I, 2, 71.

²⁾ Prantl II, 93, nr. 21: 30 die Aug. *propter nimiam concurrentiam variasque practicas legentium propositis variis modis quibus melius utilitati ... provideretur, elegit ... modum ... subscriptum ... : primum quod pro tribus ordinariis lectionibus ... eligantur omni mutatione duo legentes, si saltem*

des Konfiliums sollten schwören, daß sie bei dieser Wahl keinerlei Intriguen und Koterien machen, sondern nach Pflicht und Gewissen stimmen wollen! Ähnliche Klagen und Verbote kehren überall wieder, besonders bezeichnend aber ist der oben¹⁾ mitgeteilte Eid, den in Erfurt jeder Magister oder Baccalar zu schwören hatte, so oft er eine Uebung übernahm. Man begnügte sich nicht mit dem einfachen Gelübde, die Schüler nicht durch irgendwelche Künste oder Mittelpersonen anderen Magistern zu entziehen und in seine Uebungen und Vorlesungen zu locken. Man wußte, daß die Herren an sophistische Unterscheidungen gewöhnt waren, und häufte die Versicherung, ging auf verschiedene Möglichkeiten ein. Man begnügte sich weiter auch nicht mit dem einmaligen Gelübde, man ließ es in jedem Semester wiederholen, so oft einer eine Uebung übernahm. Daß der Eid nicht auch bei Uebnahme einer Vorlesung gefordert wurde, zeigt zugleich, daß die Uebungen damals (1449) für wichtiger und einträglicher galten. Wen man in der Uebung hatte, auf den mochte man auch wohl als Zuhörer rechnen.

Die Leipziger Statuten waren nicht weniger streng als die von Prag. Der Scholar, der nicht rechtzeitig zahlte, sollte zur Strafe das Doppelte zahlen, und der Magister, der einem Zahlungsfähigen das Honorar erließ oder auch nur nicht mit rücksichtsloser Strenge Pfand oder Geld eintrieb, verlor den Anspruch, ohne den Scholaren von der Zahlung zu befreien²⁾. Die Fakultät zog das Geld für sich ein. Die Fakultät hat sich mit diesem Gegenstand mehrfach beschäf-

tam pingues fuerint, d. h. wenn soviel Zuhörer vorhanden waren, um zwei Lehrer zu beschäftigen und zu honorieren. Vgl. oben die Abschnitte 3 und 4 dieses Kapitels, bes. S. 327.

¹⁾ S. 354. Ähnlich der Greifswalder Eid bei Rosgarten II, 301, c. 41.

²⁾ Statut von 1417 bei Jarnde, Statutenb. S. 315 n. 8: Item quilibet audiens leccionem vel lecciones vel exercitium tenebitur infra leccionem pastum leccionis realiter persolvere vel alias magistro satisfacere sub poena dupli, exercitans vero sub poena pleni pastus, ut a facultate est taxatus.

Item quilibet magister infra mensem post finem suae leccionis vel exercicii tenebitur pastum leccionis cum sua poena et pastum exercicii, sicut a facultate est taxatus, rigore exigere, sub poena carenciae. Et eundem pastum tunc audiens vel exercitans tenebitur solvere facultate.

Item quilibet pro pastu praeterito sive exercicii sive leccionis tenebitur magistro satisfacere infra hinc et festum nativitatis Christi, sub poenis praeexpressis.

tigt und später noch ausführlichere Ordnungen erlassen, die namentlich die Behandlung der Armen regelten. Wer die Taxe nicht zahlen konnte, hatte dies seinem Lehrer in feierlicher Form zu erklären (in sua conscientia) und völligen oder teilweisen Nachlaß zu erbitten¹⁾. Es zeigte sich bald, daß diese Einrichtung unpraktisch war. Der einzelne Lehrer konnte schlecht beurteilen, ob der Scholar die Hälfte oder ein Drittel oder gar nichts zu zahlen im Stande war, zumal die Lehrer nicht selten ebenso arm waren²⁾. So schritt denn die Fakultät dazu fort, in jedem Semester einen Ausschuß zu ernennen, der den Namen Taxatoren führte und die Honorare für alle Vorlesungen und Uebungen von den Scholaren in Empfang nahm. Die Taxatoren hatten Vollmacht, zu entscheiden, wer wohlhabend genug sei, das volle Honorar zu zahlen, wieviel den Armeren zu erlassen und wer endlich als ganz arm anzusehen und ganz zu entlasten sei. Am Schluß der Vorlesungen und Uebungen empfing dann jeder Magister, was für ihn eingegangen war, falls sie fleißig und ordnungsgemäß ihre Bücher zu Ende gelesen oder geübt hatten. Hatte ein Scholar vor Ende des Buches nicht gezahlt, so zeigten ihn die Taxatoren dem Rektor an, der dann mit Citationen gegen ihn vorging, deren Kosten von dem eingegangenen Honorar in Abzug zu bringen waren³⁾. Am Anfang

¹⁾ Statuta legibilia. Jarnde S. 347 n. 4. Dem Inhalt nach vor 1450.

²⁾ Man wird diesen Umstand bei allen Einrichtungen der Universität in Erwägung ziehen müssen. Manches ist sonst unbegreiflich. Nur scheinbar sprechen dagegen Vorschriften wie das Greifswalder Statut. Rosengarten II, 304, c. 60. Item ex quo magister unum habet liberare famulum, statuimus quod nullus sine famulo incedat publice in plateis, ecclesiis aut actibus publicis. Das ließ sich auch ohne Kosten machen, soweit es überhaupt ausgeführt wurde.

³⁾ Dritte Statutenredaktion von 1471—1490. Jarnde, Statutenbücher S. 396 n. 23: Placuit, quod in principio cuiuslibet mutationis per facultatem quatuor taxatores de consilio facultatis per sortem sine differentia nationum deputentur. Et omnes, volentes esse actu regentes, tenentur stare in sorte, hiis solum exclusis, qui prius fuerunt taxatores. Qui taxatores quatuor una cum decano post principium lectionum et exercitiorum ad minus infra mensem, intimatione publica sub sigillo decanatus praemissa, receptis registris a legentibus et exercitantibus, ad taxandum lectiones et exercicia audiencium simul conveniant et taxent secundum modum talem, videlicet quod pro lectionibus et exercitiis recipiant totum a divitibus, scilicet a domicellis et ab aliis, qui hic sub propriis aut suorum parentum vel amicorum aut aliorum stipendiis et expensis militant seu student; ab aliis vero, qui in parte vel in toto se suarum laboribus manuum aut servitiis nutriunt

jedes Semesters wurden aus der Zahl der actu regentes vier Magister ausgelost, die zusammen mit dem Dekan die Kommission der Taxatoren bildeten und für ihre Mühe einen Prozentsatz von dem eingegangenen Honorar erhielten. Allgemein war die Vorschrift, daß das Honorar vor Schluß der Vorlesung gezahlt werden müsse, und in Jngolstadt hatten die Scholaren bei der Meldung zur Prüfung besondere Bescheinigungen von den Lehrern beizubringen, daß sie das Honorar auch rechtzeitig gezahlt hätten. Gebe ein Lehrer den Vermerk, ob schon der Scholar nicht oder erst nachträglich gezahlt hatte, so sollte er zum Verlust des ganzen Honorars verurteilt werden¹⁾. Einige Jahre später wurde hier der Vorschlag gemacht, die Kollegiaten, welche ihre festen Einnahmen hätten und keine Vorlesungen hielten, anzuhalten, für die armen Scholaren unentgeltliche Vorlesungen zu halten. Nur für das Testat (recognitio) sollten sie 20 Pfennig geben. Es ist, so viel ich sehe, nicht dazu gekommen, und es würde auch eine bedenkliche Einrichtung gewesen sein²⁾, neben den bezahlten Vorlesungen besondere Armenvorlesungen zu halten.

et sustentant, pro lectionibus totum, sed pro exercitiis capiant secundum quod eis iuxta deum et consciencias visum fuerit opportunum. Sed ab omnino pauperibus, redimere signetum decani non valentibus, et a servitoribus magistrorum et doctorum, ita quod quilibet eorum uno duntaxat famulo quo ad hoc contentus existat, nichil omnino recipiant. Et quitquid receperint, usque ad finem lectionum et exercitiorum fideliter reservent magistrisque legentibus et disputantibus, si diligenciam in actibus eorum fecerint, praesentent. Et collectores et taxatores pastus de qualibet antiqua sexagena pro labore habeant unum grossum novum, et audientes ante finem lectionis vel exercitii solutionem cum effectu per pecuniam aut pignus sufficiens facient in termino praefixo. Non solventes autem sub actibus per iudicium rectoris a taxatoribus ad solutionem integram compellantur, moniti omnibus citationibus, de pecunia tamen legentis aut disputantis expensis deductis, non computatione lectionis aut exercitii illius minime obstante, ut legentibus ac disputantibus, ad diligenter legendum aut disputandum astrictis, aliquid pro eorum laboribus certitudinaliter respondeat et eis satisfaciatur.

¹⁾ Statuten von 1492. Prantl II, 113. Declaratio statuti de satisfaciendo ante finem lectionum auditarum: Ut collegium nostrum certioretur, si auditor se statuto de satisfaciendo ante finem lectionum confirmaverit, decrevit, quod magister scribens de satisfactione testimoniales litteras distincte scribat „satisfecit“ cum clausula „ante finem“ nec alteri qui non, ut praefertur, sic satisfecit, eandem clausula adiciat, sub poena integri pastus, quem esset recepturus.

²⁾ Prantl II, 133 n. 28. Item nachdem die collegiaten sollte einnemen

In Tübingen wurde nach dem Muster von Leipzig ebenfalls eine Kommission eingesetzt, die *taxatores* oder *deputati ad taxam*, die unter Leitung des Dekans die Gesuche um Nachlaß prüften und entschieden; alle anderen Scholaren hatten die volle Gebühr zu zahlen. Doch scheint die Befugnis dieser Kommission nicht ganz so ausgedehnt gewesen zu sein wie in Leipzig ¹⁾. Auch ein Zahlen pro rata temporis begegnet in Tübingen. Wer im Laufe des Semesters von einer anderen Universität kam und in eine schon begonnene Resumption eintrat, der sollte für jede Woche einen bestimmten Satz zahlen. Aber er mußte zahlen von Beginn seines Aufenthalts in Tübingen an. Was er am Orte an Zeit versäumte, dafür sollte er doch zahlen ²⁾. Scholaren, die von Anfang des Semesters an in Tübingen waren, hatten den vollen Preis zu zahlen, auch wenn sie erst am Ende des Semesters in den Repetitionskurs eintraten. Es waren das Maßregeln, welche die Scholaren und Baccalaren antreiben sollten, die Repetitionskurse ganz zu hören und sich nicht durch kurzen Besuch den für das Examen nötigen Belegschein zu erschleichen, aber es führte das doch dazu, daß man nun den Schein gewissermaßen erkaufte.

In Greifswald war allgemein verordnet, daß die Scholaren, die durch zureichenden Grund verhindert waren, eine Vorlesung oder Uebung von Anfang bis zum Schluß zu hören, nach Verhältnis der Zeit zahlen sollten, und ebenso, daß der Magister, der eine Vorlesung u. s. w. nicht zu Ende führte, auch nur den entsprechenden Bruchteil des Honorars empfangen sollte.

Befreiung der Armen von der Zahlung des Honorars kehrt auch in Heidelberg ³⁾ wieder und darf als allgemeine Regel betrachtet

und nichts darumb lesen, wär sein rate, diewyl arm gsellen etwan sein, die kein gelt zu geben vermogen, das dieselben lesen (lecciones) umbsonst mochten haben von collegiaten . . .

¹⁾ Urk. S. 349. Ähnlich Greifswald. Rosengarten II, 301, c. 44.

²⁾ Statuten von 1505, Urkunden S. 334.

³⁾ Ueber die in Heidelberg für das Honorar geltenden Bestimmungen vgl. die Darstellung von Thorbecke S. 87 und die zugehörigen Anmerkungen. Für Greifswald s. das Statut von c. 1456 bei Rosengarten II, 310 f. § 114, das fast wörtlich mit den Paragraphen 57 und 58 der Erfurter Statuten (Alten II, 133) übereinstimmt. Item quilibet intrans ter lectorium aut exercitium alicuius magistri legentis aut disputantis circa principium, ille sit obligatus ad totum pastum alicuius exercitii uel libri, nisi talis legitime fuerit impeditus, et tunc soluat

werden, aber überall wird sich auch der Mißbrauch gezeigt haben, dem sie ausgesetzt ist. Recht lebhafteste Klage wurde in Ingolstadt 1492 erhoben, daß die Scholaren sich für arm ausgäben und dann das Geld, das ihnen so erlassen werde, in wüstem Treiben vergeubeten. Darum wurde beschlossen, daß kein Scholar als arm betrachtet und von der Zahlung befreit werden dürfe, der nicht aus seiner Heimat genügende, durch echte Siegel gesicherte Zeugnisse über seine Armut beibringe, sich durch sein Verhalten würdig zeige und sowohl durch die Bereitwilligkeit, die Stellung eines Dieners (famulus) zu übernehmen, als auch sonst sich als mittellos erweise¹⁾. Die Tübinger Statuten gestatteten, einem Scholaren, der unter dem Vorwande der Armut Nachlaß erhalten hatte, das Erlassen nachträglich abzufordern, wenn er in Kleidern oder sonstigen „Eitelkeiten“ Luxus treibe²⁾.

Die Berechnung des Honorars geschah nach Büchern, und zwar wurde die Vorlesung (lectura, leccio) gewöhnlich geringer angesetzt als die Uebung (exercitium) über denselben Gegenstand. In Prag und auch sonst vielfach wurde der Preis zugleich mit der Zeitdauer der Vorlesung geregelt³⁾, aber die längere Dauer bedingt nicht immer einen entsprechend höheren Satz.

Schwer ist es, sich eine Vorstellung zu machen von der wirklichen Bedeutung der angesetzten Preise. An verschiedenen Orten und zu verschiedenen Zeiten begegnen die gleichen oder doch ähnliche Ansätze, während der Geldwert sicher sehr verschieden war. Es muß das erst an den einzelnen Universitäten mit Erwägung aller für den Ort sonst bekannten Thatsachen näher untersucht werden, ehe eine Vergleichung unternommen werden kann.

secundum ratam temporis. Si vero ter intraret non circa principium, sed post veniret, soluet iterum secundum ratam temporis. Et si legens aut disputans non est continuans usque ad determinatum tempus, recipiat ab audientibus pastum tantum pro rata temporis.

¹⁾ Prantl II, 114. Declaratio statuti ne pauperes pro scholasticis disciplinis in facultate artium pastus solvere teneantur. Der Satz über die Armutszeugnisse lautet: sufficientes et idoneas attulerit litteras approbatis et indubitatis sigillis in loco suo nativo testimonialiter munitas. Jeder andere pro cuncta eruditione magistris . . . juxta . . . ordinationes pastibilis sit et obligatus ad satisfaciendum.

²⁾ Urk. S. 334: si talis pauper in sumptibus vestimentis et aliis vanitatibus excessivus fuerit.

³⁾ Beispieler finden sich oben S. 351.

In den oberen Fakultäten wurden teils Honorare gezahlt, teils war vorgeschrieben, unentgeltlich zu lesen. Die Wiener Juristen forderten, daß jeder Zuhörer seinem Lehrer für die Vorlesung eines Jahres mindestens 1 Gulden zu zahlen habe, doch sollten die Reichen und Vornehmen nach Belieben ein höheres Honorar geben¹⁾. Den gleichen Satz fordern die Erfurter Statuten für die drei Hauptvorlesungen Dekretum, Dekretalen und nova jura²⁾.

Theologen und Mediziner lasen in Wien umsonst und in Leipzig scheint in den oberen Fakultäten überhaupt kein Honorar gezahlt worden zu sein, auch nicht in Heidelberg und den meisten anderen Universitäten, doch ist es nicht überall mit Bestimmtheit zu sagen. Das Schweigen der Statuten entscheidet noch nicht. Die Lehrer der oberen Fakultäten waren großenteils besoldet, oder sie lasen als Baccalare, um die Bedingungen der Promotion zu erfüllen, darum konnte bei ihnen leichter vom Honorar abgesehen werden. Als gegen Ende der Periode in die Artistenfakultät mehrfach besoldete Lehrer berufen wurden, ist ihnen ebenfalls oft aufgelegt, unentgeltlich zu lesen. So schloß 1470 der Rat von Basel mit dem Magister Johannes Matthias von Gengenbach einen Vertrag, der ihm eine Pfründe überwies und ihn verpflichtete, täglich 2 Stunden unentgeltlich zu lesen. Dieser Vertrag hob das Statut auf, das sonst in Basel für jede Vorlesung der Artisten ein bestimmtes Honorar forderte. Aus Freiburg haben wir für 1471 einen ähnlichen Fall und die Wiener Fakultät hat den mit Gehalt berufenen Humanisten wiederholt untersagt, von den Zuhörern Honorar zu nehmen³⁾.

In Leipzig aber wurde 1502 durch Herzog Georg bestimmt, daß alle für die Promotionen notwendigen ordentlichen Vorlesungen unentgeltlich gelesen werden sollten und zwar von den durch eine Kommission von fünf Magistern jährlich zu benennenden Lektoren. Es war gestattet, daß die anderen Magister, welche Lust dazu hatten,

¹⁾ Das Statut der Wiener Juristen, tit. 12, Rinl II, 151: Statuimus quod pro collecta singuli doctoris vel legentis loco doctoris quilibet ipsius baccalarius vel scholaris solvere teneatur unum florenum ad minus in anno. Nobiles vero vel loca nobilium tenentes, secundum quod eorum liberalitati visum fuerit, largiantur. Außerdem hatten sie noch einen für die gewöhnlichen Scholaren bestimmten und für die nobiles erhöhten Satz an den Bedellen zu zahlen.

²⁾ Statuten von 1398, Alten II, 94 § 48.

³⁾ Schreiber I, 68 und Rinl I, 197, Anm. 228.

außerordentliche Vorlesungen und Resumptionen „umbs geld“ halten dürften¹⁾. In gleichem Sinne verkündete die Universität Tübingen 1522, daß sie in allen Fakultäten Doktoren und Magister mit Besoldung zu Lehrern berufen und sie verpflichtet habe, die ihnen aufgetragenen Vorlesungen unentgeltlich zu halten. Dazu habe ihnen Kaiser Karl V. Hilfe und Unterstützung geliehen, zugleich aber verfügt, daß die Vorlesungen in den freien Künsten „vergebenlich und umbsonst“ gehalten werden sollten. In den anderen Fakultäten waren sie ohne Zweifel bereits unentgeltlich²⁾.

Eine entsprechende Ordnung wurde 1526 für Ingolstadt erlassen, durch welche fünf besoldete Professuren errichtet wurden, um alle für die Grade notwendigen Vorlesungen unentgeltlich zu lesen. Gleichzeitig wurde ein Lehrer beauftragt, täglich 2 Stunden für die Anfänger ein Pädagogium zu halten.

Mit diesen Änderungen stehen wir an der Schwelle der neuen Zeit, inmitten der alten *magistri regentes* erhebt sich ein Lehrkörper von besoldeten und zum Lesen verpflichteten Magistern.

7. Anleitung und Überwachung der Scholaren.

Wir haben gesehen, daß dem Lehrer nicht nur das Buch vorgeschrieben war und der Kommentar des Buches, sondern auch die Methode, wie er Buch und Kommentar behandeln solle; die Vorschriften regelten das Gewand, das er dabei zu tragen, wie das Maß der Vertiefung und die Richtung, den Geist, in dem er zu lehren hatte. Hier durfte er nichts Nominalistisches lehren, dort keine realistische Ansicht vertreten. Gewiß wurden alle diese Vorschriften vielfach durchbrochen, aber zur Erkenntnis dessen, was die Universität erstrebte und durch welche Mittel sie es erstrebten, ist es notwendig, die Tatsache festzuhalten, daß solche Vorschriften an allen Universitäten und im Laufe der ganzen Periode immer aufs neue erlassen wurden. Diesen

¹⁾ Jarnde, Statutenb. S. 30. Legere extraordinarie gewinnt hier eine neue Bedeutung.

²⁾ Urkunden S. 130 ff. n. 30. Der Erlaß wurde in deutscher und in lateinischer Fassung bekannt gemacht. Dazu den Erlaß Karls V. ib. S. 128 f. n. 29.

Vorschriften, welche die Thätigkeit des Lehrers überwachten und leiteten, entsprachen nun ähnliche und noch weitergehende Vorschriften für die Scholaren.

Zunächst schrieb die Fakultät überall vor, welche Vorlesungen und Uebungen der Scholar zu hören hatte, ehe er zu den Graden zugelassen wurde, und die Artisten in Ingolstadt entwarfen eine genaue Reihenfolge, in der man das Pensum erledigen sollte. Bei Strafe von der Prüfung abgewiesen zu werden, heißt es in einem Statut von 1475 ¹⁾, soll jeder zuerst die Parva logicalia hören, darauf im folgenden Semester die Vetus ars, danach die libri phisicorum. Die gleiche Reihenfolge ist in den Uebungen zu beobachten. Außerdem sollte jeder Scholar und Baccalar täglich zwei Resumptionen (Repetitionenstunden) besuchen ²⁾. Im folgenden Jahre ³⁾ erneuerte sie den Beschluß in noch ausführlicherer Fassung, eine Repetition soll über Grammatik sein und eine über Logik. Wenn hinzugesetzt wurde, daß kein Lehrer mehr als sieben Schüler in einer Resumption haben dürfe und kein Lehrer mehr als höchstens einen über die Zahl der anderen, so mischten sich hier pädagogische Erwägungen mit den Rücksichten auf eine möglichst gleichmäßige Verteilung der Einnahmen.

Um die Scholaren zu erleichtern, wurden gleichzeitig einige Bücher von dem Verzeichnis der Zwangsvorlesungen gestrichen, und der Lektionsplan so geregelt, daß täglich drei Vorlesungen gehalten wurden.

Die Tübinger Statuten von 1477 schrieben vor ⁴⁾, daß die Scholaren im Winter eine Vorlesung und zwei Uebungen, vom 25. Mai bis 4. Juli aber eine Vorlesung und drei Uebungen besuchen sollten und zwar gemäß der Ordnung des in die Statuten eingefügten Lektionsplans. Wenn andere Universitäten eine größere Freiheit der Reihen-

¹⁾ Prantl II, 53. Primo ordinavit et strictissime observari vult ab omnibus scholaribus sub poena non admissionis ad gradum ut quilibet scholaris intendens promoveri primo audiat Parva logicalia et deinceps immediate mutatione sequenti Veterem artem, et postea libros Phisicorum, et idem vult observari de exercitiis librorum eorundem.

²⁾ Prantl ib. Secundo ordinavit etc.

³⁾ Prantl II, 74.

⁴⁾ Urkunden S. 336. Et secundum hanc ordinacionem — den voranstehenden Lektionsplan — scholaris per integrum annum semper habet duo exercicia et unam lectionem sed ab Urbani (25. Mai) usque Udalrici (4. Juli) unam habet leccionem et tria exercicia.

folge ließen, so daß der Scholar etwa warten konnte, bis der Lehrer, dem er den Vorzug gab, das Buch las, so findet sich doch in Leipzig in den Vorschriften über die Repetitionen der gleiche Zwang und anderes geht noch weiter.

Im Jahre 1410 verboten die Leipziger Artisten, daß ein Scholar an einem Tage mehr als zwei Vorlesungen aus dem Kreise der zum Ordinarium gehörigen Bücher höre, höchstens wollten sie gestatten, daß einer als drittes Buch den kleinen Priscian oder die loycam Hesbri höre. Vielleicht erscheint uns von allen Vorschriften diese Bevormundung am auffallendsten, denn obgleich es Gründe gibt, die es empfehlen, daß ein Scholar nicht zu viel nebeneinander hört, so mußte doch schon die ungleiche Vorbildung der Scholaren davon abhalten, so allgemeine Regeln zu erlassen. Um so stärker tritt die Neigung des Mittelalters hervor, das Studium zu überwachen und zu regeln¹⁾. Jenem Statut entspricht ein anderes über die Uebungen. Kein Scholar durfte an einem Tage mehr als zwei Uebungen haben²⁾, als dritte war ihm höchstens noch eine Uebung in *sophistria* erlaubt, die mehr als eine Uebung der Technik der Disputation angesehen zu sein scheint.

Mannigfaltig waren die Vorschriften, um die Scholaren und Baccalare zum regelmäßigen Besuch der Vorlesungen zu zwingen. Nach den Tübinger Statuten von 1477 mußten sie bei der Meldung zum Examen angeben, wieviel Vorlesungen und Uebungen sie versäumt hatten, und aus welchen Gründen sie das entschuldigen zu bitten wünschten³⁾. In Ingolstadt belegte die Fakultät 1476 jeden Scholaren, der eine Resumptionsstunde versäumte mit einer an den

¹⁾ Jarndt, Statutenbücher S. 310, nr. 9. Item eodem die in eadem congregacione conclusum fuit et statutum, nullo contradicente, quod quilibet, volens audire libros ad gradus, solum audire debeat duas lecciones in die de libris ad gradus et non poterit audire aliquem pro tercia leccione, nisi Priscianum breviorum et loycam Hesbri. Si vero secus fecerit, non sint tales libri sibi computandi pro auditis ad gradus.

²⁾ Statut von 1417. Jarndt ib. S. 314, nr. 23, 3: pro tempore non habebit plura, exercicia quam duo, excepta *sophistria*, quam pro tercio habere potest.

Dies Statut ist mehrfach wiederholt worden. Vgl. Jarndt ib. S. 347, nr. 2 u. S. 411, nr. 5. Dazu Prantl I, 57 und die dort zit. Gesch. der Logik IV, 40.

³⁾ Urkunden S. 355. Dazu ist die Leipziger Vorschrift zu vergleichen. Jarndt, Statutenb. S. 411, nr. 6.

Lehrer zu zahlenden Geldstrafe und bedrohte außerdem jeden von der Prüfung zurückzuweisen, der nicht durch hinreichende Zeugnisse den Nachweis erbringe, daß er die vorgeschriebenen Resumptionen drei Semester hindurch fleißig besucht habe ¹⁾. Daneben bestand bereits die Vorschrift, daß jeder Scholar oder Baccalar aus der Burse zu verweisen und also auch von den Prüfungen auszuschließen sei, der 14 Tage lang die Vorlesungen nicht besuchte ²⁾. Andere Vorschriften schärften ein, daß die Scholaren in den Vorlesungen und Uebungen auch von Anfang bis zu Ende ausharren, daß sie also nicht bloß kommen sollten, um schwören zu können, sie wären dagewesen. Ohne Trug und List, sagen die Statuten z. B. von Leipzig, sollen sie die Stunden besuchen ³⁾.

¹⁾ Statut. von 1476 bei Prantl II, 74: Quotiescunque vero aliquis resumptionem de praedictis neglexerit, cogetur dare poenam 4 den. suo resumptori et non admittetur ad examen pro gradu baccalariatus nec magisterii nisi sufficienter in facultate docuerit, se dictas resumptiones diligenter continuasse ad minus per tres mutationes vel quamdiu hic steterit intitulatus a tempore denuntiationis harum constitutionum. Die Belege waren durch Bescheinigungen der Lehrer (cedulae) oder im Notfall durch Eid zu erbringen. Reberer IV, 91. Hierüber besonders genau das Tübinger Statut von 1477, Urf. S. 343 n. 33 und S. 355 n. 55, 56 u. 57. Die Scholaren sollten bei der Resubung zum Examen cedulas recognicionum de omnibus per se auditis lectionibus et exerciciis palam facultati vorlegen. Ähnlich an anderen Universitäten.

²⁾ Statuten von 1472. Reberer IV, 87: De lectione audienda infra quindenam. Quilibet vel baccalarius vel scholaris integra quindenam extra vacaciones generales universitatis sine rationabili causa decano nostre facultatis vel ejus conventori exponenda, lectionem publice non audiens a bursa excludatur.

³⁾ Jarnde, Statutenbücher S. 411, nr. 6: quod sine rationabili causa, legitimo impedimento cessante, nullam leccionem quam audire debuit aut exercicium in quo stare debuit, neglexit a tercia lectione vel exercicio ab inceptione librorum computando et quantumque potuit sine dolo et fraude a principio usque ad finem lectionis aut exercicii permansit... et omnes alios defectus suos debet in cedula suorum actuum tempore dispensationis (von den Vorbedingungen der Prüfung) praesentanda, cum causa, si quam habet, conscribere. Die Fakultät entscheidet dann über die Triftigkeit der Gründe und erklärt die Vorlesung für gehört oder nicht. In Tübingen heißt es ähnlich in den Statuten von 1477 (Urf. S. 355) c. 55: scolares et baccalaurei tempore dispensacionis sive admissionis ad temptamen per juramentum recitare teneantur numerum lectionum exerciciorum ac disputacionum per eos neglectarum. Die Fakultät entscheidet, ob die vorgebrachten Entschuldigungsgründe anzuerkennen sind.

In Leipzig sollte der Magister ein alphabetisches Verzeichnis seiner Zuhörer anlegen und zwar nach einem bestimmten Schema, das fünf Spalten umfaßte. In die erste wurde eingetragen, ob der Scholar bezahle oder arm sei, in die zweite der Name, in die dritte seine Nation, in die vierte das Rektorat, unter dem er immatrikuliert war, in die fünfte endlich sollten puncta defectuum, d. h. Vermerke über jedes Fehlen eingetragen werden¹⁾. Dieses Register sollte der Magister in dreifacher Ausfertigung führen oder führen lassen, eins für den eigenen Gebrauch, eins für die Targatoren, die das Honorar einzogen, eins für die Visitatoren. Damit nämlich der Magister das alles auch ehrlich thue, waren Visitatoren ernannt, die in jeder Woche wenigstens zweimal die Vorlesungen und Uebungen besuchen, die Liste verlesen und die Fehlenden aufschreiben lassen sollten. Vernachlässigte ein Visitator seine Pflicht, so hatte er für jede unterlassene Visitation eine Geldstrafe zu zahlen. In Greifswald sollte keinem Scholaren eine Vorlesung oder Uebung angerechnet werden, der 3 Stunden hintereinander versäumte²⁾.

Vorgeschrieben war auch, daß die Scholaren den Text des Buches, über das gelesen wurde, mitbringen sollten. Nur war es freigestellt, ob sie es borgen oder kaufen wollten, und einige Statuten erlauben, daß mehrere in ein Buch schauen dürfen, aber nicht mehr als drei³⁾.

¹⁾ Jarnke, Statutenbücher S. 427 steht dies Musterstück mittelalterlicher Bureauratie. Das Schema hat bestehende Form.

Pastus.	Nomen et cognomen.	Natio.	Rectoratus.	Puncta defectuum.
VI.	Adam Fabri de Lipczk.	M.	Sub Pölner.	
Pauper.	Benedictus Hainer de Sulczbach.	B.	Sub Coburgk.	

²⁾ Statuten von 1456 bei Rosengarten II, 308 c. 98: Quod si quis . . . ter se continue a lectione vel exercitio negligenter absentaverit, postquam intitulatus ad registrum magistri legentis aut exercentis fuerit, debet eandem lectionem et idem exercitium pro forma reiterare . . . In Erfurt sollte der Scholar die versäumten Stunden nachzuhören suchen. Alten II, 135 § 67.

³⁾ Statuten der Tübinger Artisten von 1477. Urk. S. 338 und ähnlich an anderen Universitäten. Vgl. die Statuten der Freiburger Mediziner bei Schreiber I, 217 f.

Die Vorschrift war zweifellos sehr nützlich, aber es bezeichnet den schülerhaften Geist dieser Ordnungen, daß dergleichen befohlen wurde, und es ward auch weiter vorgeschrieben, daß sie das Buch aufgeschlagen vor sich liegen haben sollten.

Diese Anordnungen waren nicht erst ein Produkt der späteren Zeit und nicht beschränkt auf die Fakultät der Artisten mit ihren zum guten Teile jugendlichen Scholaren. Die Statuten der Kölner Mediziner von 1393 befohlen, daß jeder Student der Medizin täglich zwei ordentliche Vorlesungen von Doktoren hören müsse und falls die nicht gelesen würden, so doch eine ordentliche Vorlesung eines Doktors und eine außerordentliche eines Doktors oder wenigstens eines Baccalars¹⁾. Man muß nachlesen, wie sorgfältig die Verhältnisse abgewogen und den Scholaren, die doch teilweise schon Magister waren, für jede Veränderung im Lehrpersonal und in ihren Vorlesungen besondere Vorschriften gemacht wurden, um eine Vorstellung zu gewinnen von dem Grade dieser Bevormundung.

Ähnliche Vorschriften hatten auch die Statuten der Kölner Juristen von 1398 und 1466. Während des ganzen Studienjahres sollen die Scholaren täglich wenigstens zwei Vorlesungen hören, nur war hier größere Freiheit gelassen, ob sie bei einem Doktor, einem Licentiaten oder einem Baccalar hören wollten²⁾. Außerdem waren

¹⁾ Bianco I, 2, 26: ordinamus quod nullus pro scolare ipsius facultatis reputetur, nisi cotidie diebus legibilibus audiat quantum in eo est duas lectiones doctorum ordinarie legentium, dum contigerit duos magistros ordinarie legere horis ab invicem distantibus, alioquin unam lectionem magistri ordinarie et aliam magistri vel saltem baccalarii extraordinarie seu cursorie legentium audiat sine fraude, eo salvo quod . . . propter defectum magistrorum et baccaliorum non fiant cotidie due lectiones ut prefertur . . . Es wird dann weiter geordnet, in welcher Weise die Fakultät in solchem Fall Dispens erteilen kann.

²⁾ Bianco I, 2, 51: Item quod scolares debent audire continuo lectiones doctorales et alias per licentiatos et baccalarios legendas saltem bis in die in facultate (kanonisches oder römisches Recht) in qua promoveri desiderant, alioquin continui scolares non reputabuntur quoad gradum in sua facultate adipiscendum.

Item quod baccalarii et scolares debent interesse disputacionibus, repetitionibus et aliis solempnibus actibus dominorum doctorum. Vgl. die Vorschrift der Wiener Mediziner von 1389, Rinz II, 189, wonach Baccalare und Scholaren sich bei dem disputierenden Magister oder bei dem Defen entschuldigen mußten, wenn sie bei einer Disputation fehlen wollten, oder bei einem ähnlichen Akt.

Baccalare und Scholaren gezwungen an allen Disputationen, Repetitionen und sonstigen feierlichen Schulkasten, die die Doctoren veranstalteten, teilzunehmen. Die Erfurter Juristen forderten, daß die Scholaren täglich eine Stunde Dekretalen hörten und daneben noch eine Stunde über das Dekretum oder die nova jura oder eine andere Materie. Ohne Entschuldigung durfte keiner fehlen¹⁾.

Manche Stelle der Statuten und Akten könnte den Anschein erwecken, als hätte jeder Scholar sich in der Regel einem einzigen Lehrer, dem magister suus, angeschlossen und übergeben, und viele, namentlich von den jugendlichen, erwählten auch einen Magister oder Baccalar zum Leiter ihrer Studien oder zum Privatlehrer²⁾, der ihnen half die Lücken ihrer unregelmäßigen Vorbildung auszufüllen und ihnen die vielfach ihr Verständnis übersteigende Vorlesung zu verstehen; aber dabei blieb den Scholaren doch unbenommen, mehrere Lehrer nebeneinander oder nacheinander zu hören. Die Fakultäten schrieben dies sogar vor, indem sie die in einem Studienjahr zu hörenden Vorlesungen auf mehrere Lehrer verteilten.

Wiederholt begegnet die Warnung an die Lehrer, den Studenten weder mittelbar noch unmittelbar in der Wahl der Lehrer zu beeinflussen, für sich oder andere zu gewinnen, oder von einem abzuraten. Sie und da wurde allerdings auch die Freiheit der Wahl der Lehrer beschränkt — so in jenem Ingolstädter Statut und in den Vorschriften, welche zunächst oder ausschließlich die Vorlesungen der Doctoren forderten, und das Leben in den Bursen führte auch wenigstens thatsächlich dahin, daß die Scholaren in der Wahl der Lehrer namentlich für Uebungen und Repetitionen beschränkt waren; aber grundsätzlich galt die Freiheit der Wahl und in Heidelberg wurde 1442 ausdrück-

¹⁾ Akten II, 94. Statuten von 1398 § 47: statuimus quod scolares in jure canonico singuli lecciones ordinarias in decretalibus singulis diebus quibus legetur nisi causa eos excuset audire teneantur. Item adhuc unam in decretis vel novis juribus seu alia parte juris ubilibet omnino audiant et auditam studeant; alioquin privilegiis studii careant et a gradibus et promotionibus reputentur alicui. Dies wurde später auf die Legisten ausgedehnt.

²⁾ Ein Wiener Statut von 1509, Rint II, 316 sagt: quilibet nostrae facultatis alumnus, baccalaureus sive scholasticus mox a promulgatione statuti praesentis aliquem de nostris magistris praeceptorem eligat pro arbitrio placentem, qui quidem praeceptor discipulos suos cura paterna foveat a vitiis ad virtutes moresque ingenuos rectaque litterarum studia adhortetur etc. Dieser Präceptor war also nur der Leiter, nicht etwa der einzige Lehrer.

lich eingeschränkt, daß die Zugehörigkeit zu einer Burse keinen Scholaren hindern solle, die Uebungen bei dem Lehrer und in der Burse zu hören, die er vorziehe¹⁾).

Aber das war auch fast der einzige Rest selbständiger Bewegung, der den Scholaren, die die Grade erwerben wollten, gelassen war: falls die Statuten wirklich beobachtet wurden.

Auch die übrige Lebenshaltung der Scholaren war durch mannigfaltige Vorschriften eingeengt. Die Kleiderordnungen und die Verbote, Waffen zu tragen, wurden bereits erwähnt, dazu kamen Verbote von Tanzereien, von jeder Art Mummenschanz und Unfug, und an einigen Universitäten ganz allgemeine Verbote, ein Wirtshaus zu besuchen, oder mit Karten oder Würfeln zu spielen. In Heidelberg brüht sich die Universität freilich so aus, daß man sieht, wie sie selbst nicht glaubt, ein allgemeines Verbot durchführen zu können, aber sie stellt es doch auf und schränkt es nur ein, indem sie den Besuch an den Lesetagen und den Besuch solcher Schänken, in denen die Bürger verkehren, mit besonderem Nachdruck verbietet²⁾. Wer aber in einem Frauenhause kneipte oder auch nur ein wenig länger verweilte, der sollte um das Doppelte gebüßt und eventuell noch als *leno publicus* behandelt werden. Die ältesten Erfurter Statuten verboten schlechtweg

¹⁾ Statut von 1442. Winkelmann I, 145 n. 100: *Item vult universitas in finem, quod de cetero scolares liberi sint ad audiendum exercicia et eo fructuosius studere ac proficere possint ac eciam major inter magistros et supposita ejusdem universitatis maneat tranquillitas — quod scolares possint audire exercicia a quocumque magistro sive in quacunque bursa et quando-cumque voluerint. Et eciam quod scholaris, qui exercicium audivit in una bursa, libere possit postea exercicia audire in alia bursa: non obstantibus statutis sive consuetudinibus universitatis prius in contrarium habitis vel editis quibuscunque.* Bisher bestanden also entgegengesetzte Vorschriften und Gewohnheiten, und die Uebelstände, die daraus entsprungen waren, gaben Anlaß, den Grundsatz der freien Wahl wieder herzustellen.

²⁾ Winkelmann I, 145 (1442). *Item quod nullus magistrorum sive studentium presumat visitare zechas publicas et ordinarias praesertim diebus legibilibus et maxime ubi laici conveniunt, sub pena medii floreni et notationis de ipsis per universitatem in singulis promocionibus fiende. Item quod nullus presumat de die vel de nocte tenere zechas vel sedere seu commorari per noctem vel alias aliquantulum diu in prostibulo seu lupanari sub pena floreni et sub pena, quod tales per universitatem declarati habebuntur pro publicis lenonibus et ut tales puniri debeant secundum statuta prius contra tales facta.*

Magistern und Scholaren den Besuch von öffentlichen Wirtshäusern¹⁾, ebenso die Leipziger²⁾ von 1458, aber andere Erlasse scheinen nicht so streng zu sein und nur den Unfug, vor allem alles Würfelspiel im Wirtshaus zu verbieten³⁾. Ebenso die Statuten von Ingolstadt, Rostock, sowie die von Wien und Köln⁴⁾, während Wittenberg und Frankfurt wieder ein allgemeines Verbot aussprachen⁵⁾.

Nimmt man hinzu, daß die Scholaren der Artistenfakultät, also die große Masse der Scholaren, gezwungen waren, in den Burzen zu leben⁶⁾, wo sie den ganzen Tag hindurch unter Aufsicht standen, ihre Studien nicht nur, sondern ihr Essen und Trinken, ihr Aufstehen und Ausgehen, daß ihnen nicht nur verboten war Wirtshäuser und Tanzereien zu besuchen, sondern fast jedes freiere Gebaren, so möchte man glauben, die Scholaren der Universitäten des Mittelalters

¹⁾ Älteste Statuten, Alten II, 7, r. 12. Item ad publicas tabernas non vadant in nocte seu in die nec alia loca inhonesta et suspecta. Die Statuten von 1447, Alten II, 21, haben dies nicht und ihre Fassung muß bald Geizt geworben sein, da sie den Rostocker von 1419 (Westphalen IV, 1030 r. X) zu Grunde liegt. Beide haben auch den Satz, daß kein Mitglied der Universität eine Schenke oder ein Kaufhaus halten darf.

²⁾ Statut von 1458. Jarnde S. 59. Item nullum universitatis suppositum sedeat in thabernis aut cellariis publicis, nocte vel die, comessationes aut collaciones thabernarias faciendo nec se ibi personis prostitutis associet impudenter, sub poena unius floreni.

³⁾ Item ludens in tabernis publicis ad taxillos et de hoc convictus solvet unum florenum. Si secundario in hoc deprehensus fuerit, solvet duplum; si tercio, triplum. Si nec adhuc se emendaverit, kann die Universität höhere Strafen, auch Ausschluß verhängen. Jarnde S. 54 (1410).

Das folgende Statut verbietet noch härter illum ludum, qui „liberum forum“ communiter appellatur.

⁴⁾ Für Ingolstadt s. Meberer IV, 63. De penis ludentium. Für Wien Rin? II, 76. Für Köln Bianco I, 2, 9. Für Rostock Westphalen IV, 1030.

⁵⁾ Die Frankfurter Statuten fol. 6 (Breslauer Universitätsarchiv): Item nullum universitatis suppositum publicas tabernas extra necessitatem illuc convivando aut personis inhonestis sese associando ingrediatur sub poena unius floreni aut incarcerationem per octavam. Nec debent universitatis supposita ad thonnas in vel extra collegium communem cerevisiam aut alium quemvis potum coemere aut comparare etc.

Die Wittenberger Statuten ed. Ruther c. 21 p. 12: nemo ingrediatur tabernam vinariam aut alias quascunque habentes signa extensa potandi gratia sub pena 5 grossorum.

⁶⁾ Ueber die Ausnahmen und deren Ueberwachung und über die entsprechenden Vorschriften in manchen oberen Fakultäten s. o. Kap. 3, Abschn. über die Burzen.

hätten unter strengerer Aufsicht gestanden, als heute die Schüler der Gymnasien. Und der Zwang dieser Vorschriften nahm im Laufe der Periode vielleicht eher zu als ab¹⁾. Gegen jeden Mißbrauch und Mangel suchten die Fakultäten alsbald mit besonderen Verboten und Geboten zu helfen, während der Grund des Uebels oft genug in thatsächlichen Verhältnissen lag, in der ungleichen Vorbereitung der Schüler, dem Ueberwuchern der Dialektik, der Armut der Magister und Scholaren, dem Unwesen der sich widersprechenden Privilegien u. s. w. Rücksicht auf die freie Bewegung der Lehrer und der Schüler kannte das Mittelalter nicht.

Aber die strengen Verordnungen, die zahlreichen Aufsichtsbeamten und gehäuften Eide vermochten weder die grobe Nachlässigkeit vieler Lehrer und schlimmere Mißbräuche zu hindern, noch hielt die schulmäßige Ueberwachung mit ihrer entwürdigenden Klosterschulenspiionage die Scholaren von dem wüsten Treiben ab, über das die Klagen kein Ende nahmen, und in dem eine unverhältnismäßig große Zahl zu Grunde ging²⁾. Sogar in den Vorlesungen selbst übten sie oftmals rohen Lärm und bedenkliche Kindereien. Ein Heidelberger Statut von 1466 mußte verbieten, daß die Scholaren den Magister während der Vorlesung nicht durch Geschrei und Schimpfreden störten, oder dadurch, daß sie einen Fuchs zwängen, das Salvo anzustimmen, oder mit Dreck würfen³⁾. Das Statut bedarf keines Kommentars und

¹⁾ Vergleiche das oben zitierte Wiener Statut von 1509. Rink II, 316.

²⁾ Diese Verbote gegen Unfug und Gewaltthat gewinnen an manchen Orten eine gewisse lokale Färbung, wie denn in Heidelberg die Schädigung der Gärten und Weinberge verboten wird, aber überall lehren wieder Schlägerei, Würfels- und Kartenspiel, Saufgelage, Verkehr mit lieberlichen Weibern, nächtlicher Unfug.

Besonders hervorzuheben ist, daß sich keine Spur der späteren Duelle findet. Die Gewaltthaten, die erwähnt werden, erscheinen durchaus als regellose Schlägereien, und wenn z. B. in Heidelberg (Winkelmänn I, 14 n. 12) verboten wird, für Beleidigung selbst Rache zu nehmen, so handelt es sich nicht um das Verbot von Duellen, sondern um eine Maßregel gegen Schlägereien, die mit Stöcken und Steinen, Messern und Degen ohne Formen und Vorbereitungen auf der Stelle ausgefochten wurden. Beleidigungen wurden von Magistern und Scholaren auf dem Rechtswege ausgetragen, ohne Schaden ihrer Ehre. Der Begriff der „Honorigkeit“ existierte noch nicht. Für Erfurt s. Alten II, 21, c. 8 u. 23, r. XI, 2.

³⁾ Winkelmänn I, 183 nr. 124: *scolaris in predictorum librorum leccionibus quilibet sibi textum proprium disponat, quem si scribere sciat, glosset, si vero scribere nesciat, alias diligenter advertat, sic quod clamoribus aut insolenciis magistrum aut magistros aut scolares non afficiat vel im-*

wenn man es nicht ohne weiteres verallgemeinern wird, so kann man doch nicht übersehen, daß in Wien, Leipzig, Tübingen ¹⁾ u. s. w. ähnliche Klagen erhoben werden. In Heidelberg war bereits früher verboten worden, in den Vorlesungen mit Steinen zu werfen oder ähnlichen Unfug zu üben ²⁾.

pediat, nec aliquis quemquam beanorum ad cantandum Salve compellat aut cum stercoribus projiciat, sub pena retardacionis. Vgl. auch die Erfurter Statuten, Alten II, 144 f., § 114—116. Beachtenswert ist auch, daß mehrere Vorschriften begegnen, welche thätliche Beleidigungen und Bebrängungen der Magister verbieten. So ein Leipziger Statut, Jarnde, Statutenbücher S. 54 n. 7. Dahin gehört auch der allgemein übliche Eid, durch den sich die Kandidaten verpflichten mußten, sich an den Examinatoren nicht zu rächen, wenn sie nicht genügend bestanden. Als Beispiel diene der Eid, den die Baccalarianden der Wiener Artisten zu schwören hatten, Stat. von 1389 tit. X, Rinf II, 192 f.: jurabit decano et examinadoribus, quod nec verbo nec facto se velit vindicare per se vel per alios etc. . .

¹⁾ Tübingen. Urf. S. 346 n. 4. Stat. von 1412: Nullus itaque tempore lectionum exercitiorum aut disputationum truphis aut insolenciis magistrum aut scolares afficere, molestare aut impedire unquam presumat, sub pena retardacionis. Vgl. die Statuten der Mediziner von Wien, Rinf II, 158.

²⁾ Statuten von 1444, Winkelmann I, 154, 6—10. Den Scholaren soll eine Vorlesung als versäumt gezählt werden, wenn sie erst spät kommen und denen, qui projecerunt tempore lectionum cum lapillis aut alias insolencias commiserunt. Die milde Strafe bei solchem Unfug ist noch besonders zu beachten.

Daß auch die Magister oft an groben Ausschreitungen teilnahmen, davon liegen manche Zeugnisse vor. Die Greifswalder Statuten bei Rosgarten II, 304, c. 72 beugten vor durch folgendes Verbot: Item nullus magistrorum in prandiis facultatis aut aliis ubi tota facultas invitatur, bibat ad equales, sub pena quatuor florenorum, nec rixas inter se et alium faciat. Die Rede De generibus ebriosorum bietet in dem Abschnitt De generibus cerevisie (Jarnde, Univ. I, 148 f.) eine ausführliche Bierkunde. Einbecker wird gerühmt, Braunschweiger Rumme, Goslarische Gose, Magdeburger Fißk u. a.

Fünftes Kapitel.

Die Entwicklung der deutschen Universitäten im Laufe der Periode.

1. Die allgemeinen Verhältnisse in Staat und Kirche und die Stellung der Universitäten zu ihnen.

Das 14. und 15. Jahrhundert bilden eine Zeit des Uebergangs. Das Mittelalter, seine Gewalten und die Ideen, auf denen ihre Autorität ruhte, sinken dahin, neue Gedanken und neue Gewalten streben empor. Auf allen Gebieten offenbart sich dieser Prozeß: in der Gesellschaft, in der Wirtschaft, im Heerwesen, in der Verfassung der Gemeinden und der Staaten, in der Kirche, in der Wissenschaft. Die alten Mächte stehen noch, aber sie finden den alten Gehorsam nicht mehr, sie greifen zu Mitteln, die im Widerspruch stehen mit ihrem Wesen, sie setzen ihren Willen wohl durch in so und so viel Fällen, aber auch im Siege zerreiben sie sich. Ueber den Trümmern von Cesena wehten 1377 die Fahnen des von einem Kardinal geführten päpstlichen Heeres siegreich, aber in alle Welt hinaus tönte der Fluch der Sterbenden, und die Chronik von Bologna ¹⁾ verzeichnete die Thatsache mit Worten, die da zeigen, daß der schreck-

¹⁾ Muratori, *Scriptores rerum Italicarum* 18,510 C.: Non si potrebbe scrivere a pieno la grande crudeltà che ivi fecero. Nerone non ne commise mai una sì fatta, che quasi la gente non voleva più credere nè in Papa nè in Cardinali, perche queste erano cose da uscire di fede. Vgl. dazu Pastor I¹, 91, der auch auf diese Stelle hinweist.

liche Sieg für den Papst eine moralische Niederlage der schwersten Art bedeutete.

Papsttum und Kaisertum galten noch immer als die ersten aller Gewalten, ihr Zustand ist vor allem ins Auge zu fassen, denn sie bildeten den Rahmen, der alles umspannte, die Quelle, aus der das werdende Recht am liebsten und sichersten die Form entnahm, die es aus einem ringenden und störenden Bedürfnis und Anspruch zum Recht macht, die ihm die sichernde Heiligkeit eines Teils der bestehenden, Ehrfurcht gebietenden Weltordnung gewährt. Seit dem Untergange der Staufer war die kaiserliche Gewalt und ihr Träger, das deutsche Königtum, in unaufhaltbarem Rückgange begriffen. Die Territorialgewalten, die geistlichen und weltlichen Fürsten und neben ihnen die Städte gewannen mehr und mehr selbständige Stellung, entwickelten sich zu Staaten. Die Kurie hatte in rücksichtsloser Anwendung ihrer geistlichen Befugnisse zu politischen Zwecken und im Bunde mit jedem Rebellen, der ihre Partei ergriff, dem deutschen Königtum die Wurzeln seiner Kraft abgegraben. Aber der Sieg über das Königtum war zugleich der Anfang vom Ende der alten päpstlichen Macht. Die Art, wie die Kurie ihre schärfsten Waffen gebrauchte, hatte sie stumpf gemacht und — was noch wichtiger war — in dem Könige hatte sie nicht nur den Rivalen, sondern auch den Schutzherrn vernichtet. Als bald nach dem Siege geriet sie in eine Abhängigkeit von jenem Anjou, der ihr den letzten Vertreter der staufischen Macht niedergeworfen hatte, die schwerer und anhaltender war, als die Abhängigkeit von den deutschen Königen je gewesen. Karl von Anjou gebot zeitweise auch in Rom selbst als Herr und auch die Papstwahl unterlag seinem Einfluß. Am stärksten offenbarte sich die Abhängigkeit des Papsts von dieser und anderen lokalen Gewalten in der Thatfache, daß in den Jahrzehnten, die dem Siege über die Staufer folgten, beim Tode eines Papstes oftmals Monate und Jahre verstrichen, ehe nur wieder ein Papst gewählt werden konnte. Sedisvakanz von mehreren Monaten waren häufig. Beim Tode Clemens' IV. 1268 dauerte das Interregnum sogar fast 3 Jahre und beim Tode Nikolaus' IV. (4. April 1292) blieb der päpstliche Stuhl wieder mehr als 2 Jahre unbesezt, da aber wurde Cölestin V. gewählt (Juli 1294), den seine Gegner nach einigen Monaten (Dezember 1294) zur Abdankung nötigten, damit Bonifaz VIII. seinen Platz einnehmen könne. Ueber diese Abdankung und Wahl liefen die

bedenklichsten Gerüchte durch die Welt, und sie wurden genährt durch die allgemeine Lage des Papats.

Man hat sich gewöhnt, das Regiment Bonifaz' VIII. als den Höhepunkt der päpstlichen Macht zu bezeichnen, aber Bonifaz VIII. war mehr gleich einem Prätendenten, der die verlorene Macht seines Thrones wieder herzustellen sucht und um so lauter seine Ansprüche erhebt, je weniger er ihrer sicher ist. Gelang es Bonifaz hie und da, vor allem bei dem Träger der kaiserlichen Gewalt, die Anerkennung weitgehender Ansprüche durchzusetzen, so erfuhr er doch an anderen Stellen, namentlich in Sizilien, in England und an dem erstarkten Königtum Frankreichs, um so gründlichere Abweisung. Die englischen Großen schrieben ihm 1301 mit aller Bestimmtheit, daß sie seine Einmischung in die Rechte der englischen Krone nicht dulden würden, und Philipp der Schöne wurde durch eine nationale Erhebung und durch eine geistige Strömung unterstützt, die sich den theokratischen Ideen grundsätzlich entgegenwarf. Als er dann im Verlauf dieser Kämpfe den Papst schlechthin als einen politischen Gegner behandelte und mit List und Gewalt niederwarf — da hat die Welt das im ganzen verhältnismäßig ruhig aufgenommen ¹⁾.

Bonifaz war unzweifelhaft eine bedeutende Persönlichkeit, um so mehr tritt der Wandel der Zeiten hervor. Und nicht weniger lebendig in den Flugschriften und Denkschriften, welche diese Kämpfe erzeugten, und in den Urteilen von Männern verschiedenster Kreise, wie namentlich in den Liedern des frommen Sängers Jacopone da Todi, „des Spielmanns Gottes“, der dem Papste zurief: „Seele und Leib hast du daran gesetzt, dein Haus zu erhöhen.“ Diese Menschen ließen sich durch die religiöse Hülle der theokratischen Pläne nicht mehr blenden. Es folgte die Zeit von Avignon, die eine populäre Charakteristik als die Zeit des babylonischen Exils bezeichnet. Nun ist ja die Kurie in Avignon von der Krone Frankreich nicht ganz so abhängig gewesen, als es der oberflächlichen Beobachtung erscheinen könnte — aber die Dekretale Meruit, die Prozesse gegen die Templer und gegen den toten Bonifaz, die Verhandlungen des französischen Königs Karl IV. mit Johann XXII. und andere Zeugnisse beweisen, in wie weitem Umfange denn doch das Wort recht hat, daß die Kurie ein Organ des

¹⁾ Karl Wend, Clemens V und Heinrich VII. Die Anfänge des französischen Papsttums, ein Beitrag zur Geschichte des 14. Jahrhunderts. Halle 1882. S. 5 ff.

französischen Königtums war. In wichtigen und zahlreichen Fällen konnte sie sich nicht erwehren es zu sein, und um so leichter lösten sich die Nationen von der Idee der christlichen Universalmonarchie und bildeten den Gedanken des eigenen Staates, der in sich ruhenden Königsgewalt aus. In dem Ankämpfen gegen diese von der Strömung und den Kräften der Zeit getragene Bewegung erlitt das Papsttum im Laufe des 14. Jahrhunderts noch weiter manch schweren Schlag und bei der Belagerung von Nocera (1383) belud Urban VI. seine hohe Würde überdies mit dem Fluche der Lächerlichkeit¹⁾.

Die Verhältnisse liegen so, daß man dem bedrängten Papste nicht einmal Sympathien zuwenden, ja daß man kaum die Tragik empfinden kann, die darin liegt, daß eine einst so erhabene Macht so tief erniedrigt ward, vielmehr fühlt man sich erinnert an all das Entsetzliche und Schmachliche, was die Geschichte des Papsttums enthält und wahrlich in nicht geringerer Fülle als die Geschichte anderer Gewalten. Und so wird das Ereignis auch auf die Zeitgenossen gewirkt haben.

In Deutschland aber glaubte die Kurie ihre Ansprüche trotzdem immer weiter steigern zu dürfen, denn in Deutschland hatte der König seine Macht verloren und die in der Bildung begriffenen Teilsstaaten waren noch unfertig und schwächten sich gegenseitig. Johann XXII. wagte 1323 den König Ludwig in der formlosesten Weise vor seinen Richterstuhl zu citieren und ging dann bis zu dem Plane fort, den Deutschen auch ohne Wahl der Kurfürsten einen König zu setzen. Aber nun bildete sich auch gerade in Deutschland und um den deutschen König ein Mittelpunkt der Opposition gegen dies ganze, alle menschliche Natur überschreitende und jedes menschliche Denken und Empfinden verletzende System. Hier schrieb Lupold von Bebenburg und hierhin kamen die Verfasser des Defensor Pacis, der Schrift, die noch für die ganze konziliare Bewegung das Hauptarsenal der Gründe gegen die Allgewalt der Päpste gebildet hat²⁾ und statt des Papstes dem

¹⁾ Vgl. Pastor, Gesch. der Päpste I, 109, 2. A., S. 116.

²⁾ Riezler, Die litterarischen Widersacher der Päpste 193 ff. A. Müller, Der Kampf Ludwigs des Bayern I, 161 f. Die übrige Litteratur über den Defensor Pacis s. bei Pastor I, 68 f. (2. Aufl.), der auch einen kurzen Auszug gibt. Ueber Lupold von Bebenburg s. Gierke, Magister Althusius S. 50 ff., der Riezlers Darstellung, Die litterarischen Widersacher S. 180 ff., wesentlich berichtigt.

allgemeinen Konzil die letzte Entscheidung in Glaubensfragen zuweist und dem Kaiser das Recht gibt, das allgemeine Konzil zu berufen und zu leiten. Auch König Ludwig selbst, so schwankend sein Verhalten war, führte jetzt einzelne Schläge gegen die Anmaßung des Papstes, die dem Widerstande der anderen Nationen zu vergleichen sind. Indem er sich in Rom von einem Vertreter der Stadt die Krone aufsetzen ließ, ohne die Mitwirkung und gegen den Willen des Papstes (17. Januar 1328), zog er die Konsequenz aus dem nie vergessenen Sage, daß der von den deutschen Fürsten erwählte König auch ohne die päpstliche Krönung die Rechte und Gewalt des Kaisers habe, und griff zugleich zurück auf die Ideen der karolingischen Zeit, welche die Krone auch aus Laienhand gab und nahm. Man hatte die Erinnerung daran verloren, aber diese Krönung ohne Papst zerriß den Schleier der Tradition¹⁾, der diese Zeremonie so bedeckte, daß die ursprünglich rechtlich bedeutungslose Krönungshandlung als eine Verleihung des kaiserlichen Titels, ja des kaiserlichen Rechtes durch den Papst gedeutet werden konnte. Ludwigs Krönung war ein feierlicher Akt, bei dem namentlich hervorragende Männer Italiens beteiligt waren und der in Verbindung mit der Thatfache, daß das Papsttum den Boden verlassen hatte, auf dem es zur Weltmacht erwachsen war, die Gärung, in der die Gedanken der Menschen über die höchsten Dinge und Fragen begriffen waren, gewaltig steigern mußte.

Ludwig erlebte später einen Moment, in dem er auch thatsächlich das alte imperium mundi zurückgewonnen zu haben schien²⁾. Der König Eduard von England kam über das Meer gefahren und zog dann rheinaufwärts, bis ihm Kaiser Ludwig in Koblenz entgegenkam und ihm hier auf Grund seiner oberherrlichen Gewalt über alle Lande das Königreich Frankreich zusprach, das Philipp von Valois mit Unrecht beanspruche. Weiter ernannte er ihn zum Reichsverweser und empfing seine Huldigung (1338, 5. Sept.). Ein sonderbares Schauspiel, kaum mehr als das, thatsächliche Bedeutung hatte es nicht, aber doch höchst merkwürdig und lehrreich für die Gedankenwelt der Zeit. Ludwig,

¹⁾ Es wäre lehrreich, dem nachzugehen, wie weit damals die Erinnerungen an die karolingische Zeit nachwirkten, namentlich etwa die wichtige Stelle in dem weit verbreiteten Leben Karls des Großen von Einhard c. 80. a. 813.

²⁾ Hierzu s. Karl Müller, Der Kampf Ludwigs des Bayern II, 82 f.

der um seine Krone kämpft, richtet über die Könige von Frankreich und England, spricht dem französischen Könige sein Land ab und verleiht es dem Könige von England. Dieser König von England ist der kluge und stolze Eduard III., und der beugt sein Knie huldigend vor dem Kaiser. Man sieht: noch lebte die Erinnerung an die alte Macht der Kaiser. Man konnte freilich kaum sagen, welches tatsächliche Gewicht sie habe, aber die Imponderabilien sind oftmals die stärksten Faktoren. Und hier sah man die Idee des Kaisertums, wenn auch nur auf einen Augenblick, wieder die alte glänzende Gestalt gewinnen, man sah, daß der kaiserliche Name und das kaiserliche Recht noch lebten, obgleich in Deutschland nicht das Königtum, sondern die Teilstaaten die eigentlichen Träger der auf den Trümmern der universalen Obergewalten sich aufrichtenden modernen Staatsgewalt waren, recht im Gegensatz zu dem Nachbarstaate Frankreich.

Dieser Gegensatz bewährte sich auch in der Geschichte der Gründung und Entwicklung der Universitäten. Gewann in Frankreich der König und sein Parlament steigenden Einfluß auf alle Universitäten, so waren in Deutschland die Universitäten durchaus Schöpfungen und Institute der Territorialgewalten, der einzelnen Fürsten und Städte. In ihrer Gründung und Pflege bethätigten sie ihre landesherrliche Gewalt und Pflicht und erweiterten ihren Bereich.

Im Laufe der Periode stärkten sich diese Vorstellungen und am Ende des 15. Jahrhunderts wurde der Satz aufgestellt, daß wenigstens jeder Kurfürst in seinem Lande eine Universität haben müsse, und die beiden letzten, die noch keine hatten, beeilten sich, sie zu gründen. Aber daneben erhielt sich doch bis in das 16. Jahrhundert die andere Vorstellung fast ungeschwächt, daß diese Fürsten und Städte die Gründung nicht ohne Erlaubnis der beiden Universalmächte zu vollziehen berechtigt seien¹⁾. Prag und Wien erhielten ihr Privileg von den Päpsten in Avignon ausgestellt, Prag von jenem Clemens VI. (1342—52), unter dem der französische Einfluß sich in der bedenklichsten Weise steigerte und unter dem die Habgucht und das weltliche Treiben der Kurie laute und trotz der verhältnismäßig besseren Haltung seiner Nachfolger Innocenz VI. (1352—62) und Urban V. (1362—70) lang andauernde Empörung erregte²⁾. Man erkannte die Autorität des

¹⁾ Vgl. oben das erste Kapitel.

²⁾ Pastor I, 75 (2. A. S. 78) und die dort angeführte Literatur.

Papstes an und predigte Gehorsam gegen sie, wenn man sie nützen konnte, und man widersetzte sich, wenn sie lästig war¹⁾.

Erfurt, Köln und Heidelberg sind gar in der Zeit des Schisma gegründet worden, als die Welt nicht wußte, wer der rechtmäßig gewählte Papst sei und die Politik der Fürsten darüber entschied, wen von den sich gegenseitig verfluchenden Priestern ihre Unterthanen für den rechten Papst halten sollten. Heute wollen freilich viele nachweisen können, daß Urban VI. als der rechtmäßig gewählte Papst anzusehen sei²⁾, indem sie auf die bedenklichen Vorgänge bei der Wahl und auf den offenbaren Druck, unter dem die Wähler standen, kein Gewicht legen, — obgleich man jede Wahl eines Landpfarrers oder eines kleinen Bürgermeisters für ungültig erklären würde, bei der es auch nur annähernd so hergegangen wäre. Aber mag man darüber denken, wie man will, es hat das eigentlich nur Bedeutung für die Beurteilung des Verhaltens der Kardinäle, über die Legitimität eines Papstes hat von jeher nur der Erfolg entschieden³⁾. Die offizielle

¹⁾ Der heilige Stuhl und der päpstliche Name, schreiben die Geistlichen der Diözese Köln 1372, die in diesem Lande immer in großer Verehrung standen, sind zum Gespött geworden; es mankt der Glaube gar stark, und nur wenige findet man bei uns noch, die mehr als nach dem bloßen Namen Christen sind. Diese Erwägungen stehen in dem Vertrage, durch den sich die Stifts- und Klosterkirchen von Köln 1372, 14. Oktober, verbündeten, um sich der päpstlichen Besteuerung zu widersetzen. Die Stelle lautet Lakomblet, Nieberrhein. Urkundenbuch III, 628: ipsaque sancta sedes et nomen apostolicum, que semper in hac terra reverentie fuerant et honoris, adeo vilipensae diffamantur, quod proinde fides catholica magna vacillat in parte . . . paucissimi jam in terris istis inveniuntur, nisi solo nomine cristiani. In freier Form bei Pastor I, 76.

²⁾ Ich glaube hier an die älteren, aber durch Besonnenheit ausgezeichneten und deshalb immer noch beherzigenswerten Erwägungen von Schwab, Gerson S. 98 ff., erinnern zu sollen, ohne in das Einzelne der neuerdings so lebhaften Untersuchungen eintreten zu können. Vgl. S. Finkle, Gött. Gel. Anz. 1890, n. 24, S. 960 ff. über Souçon, Die Papstwahlen von Bonifatius VIII. bis Urban VI. und die Entstehung des Schisma, 1888, und über Gayet, Le grand schisme d'occident. Pastor, Geschichte der Päpste I, 2. Aufl. S. 102. Das groß angelegte, gründliche und reichhaltige Werk von Noël Valois, La France et le grand schisme d'Occident, Paris, 2 vol., 1896, kam mir erst während des Druckes dieses Bandes zu.

³⁾ Heinrich von Langenstein, einer der hervorragenden Männer in der Obediens Urbans VI., schrieb noch um 1384 De oblato episcopatu Osiliensi: si exitus praesentis schismatis erit contra Urbanum, pro cujus manutentionia

Reihe der anerkannten Päpste enthält viele, die nur durch List und Gewalt auf den Thron gekommen oder unter offenkundiger Verletzung der zur Zeit für die Wahl geltenden Vorschriften gewählt worden sind. Das Bedeutsame und Besondere war eben damals, daß keine Partei die andere besiegen konnte. Fand die eine ihre Hauptstütze in Frankreich, so die andere bei Frankreichs Gegnern, in England und Deutschland. Ueber ein Vierteljahrhundert hinaus hatte die Welt keinen Papst, sondern zwei Prätendenten. Das war ja für die Mächtigen sehr bequem, denn was ihnen der eine nicht bewilligte, mochten sie leicht erlangen, wenn sie zum anderen übergingen; aber der Zustand legte auf die zarteren und die bedrängten Gewissen schweren Druck und auf die große Masse des Volkes mannigfaltige Rechtsunsicherheit und Lasten aller Art. Die Not war so groß, daß meist auch die Wortführer der Parteien nicht wagten, die volle Konsequenz ihrer Theorie zu ziehen: es erschien unmöglich, die andere Hälfte der Christenheit, die dem Gegner anhing, als Ausgestoßene und Verfluchte zu behandeln.

Besonders scharf sahen sich die Universitäten vor die Wahl gestellt. Von ihnen erwartete man vorzugsweise eine wohlbegründete Entscheidung, aber sie wußten zunächst auch keinen Rat, als den Papst anzuerkennen, den man in dem Lande anerkannte, wo sie heimisch waren oder ihre Pfründen hatten. Wenn das mit vielen Erwägungen geschah und mit gelehrten Gründen, so dienten sie doch nur, die Notlage zu verschleiern, heben konnten sie sie nicht. Die Universität Paris hat verschiedene Beratungen über diese Frage angestellt, als Clemens VII. Urban VI. gegenübertrat. Zunächst bat sie den König Karl V., der sich schon (am 16. Nov. 1378) für Clemens VII. entschieden hatte, ihr noch Zeit zu lassen, die Sache zu erwägen, und als der König im Mai 1379 die Anerkennung Clemens' VII. forberte, erklärten die Fakultäten der Kanonisten und Mediziner, daß sie Clemens VII. bereits anerkannt hätten, die Theologen baten zunächst um weiteren Aufschub, entschieden sich aber schon zwei Tage später für Clemens und die vier Nationen der Artisten spalteten sich. Die französische und normännische Nation erklärten sich wie die Mediziner und Juristen, die pisarische und englische Nation, unter denen namentlich auch viel

prelatos et principes tuos (d. h. die deutschen Fürsten) minime laborare vides ... Vgl. Hartwigs grundlegende Arbeit über S. v. 2. S. 74.

Flanderer und Deutsche waren, in deren Heimat Urban VI. allgemein oder fast allgemein als rechtmäßiger Papst angesehen wurde, widerstrebten noch einige Zeit ¹⁾. Mag man den Druck, den der König ausübte, auch nicht zu hoch anschlagen dürfen, duldete er doch die Widerstrebenden an der Universität, nachdem die Majorität seinen Papst anerkannt hatte ²⁾, so tritt doch scharf hervor, wie die Anerkennung dieser ersten aller gelehrten und zur rechtlichen Prüfung der Wahlen ganz besonders berufenen Korporationen durch Erwägungen der Politik, der nationalen Sympathie oder Antipathie und des persönlichen Nutzens bestimmt wurden. Magister und Doktoren erhofften den Lohn für ihre Arbeit und die Anerkennung ihrer wissenschaftlichen Leistungen vorzugsweise von der Verleihung kirchlicher Pfründen und zunächst in ihrer Heimat. Deutsche und Engländer konnten aber nicht erwarten, in ihrer Heimat Pfründen zu erlangen, die ihnen ein Papst verlieh, der dort nicht anerkannt ward. Aber gleichviel, wie man über diese Entscheidung der Pariser Fakultäten urteilen mag, immer war es eine bedeutsame Thatsache, die man bei der Beurteilung der Legitimität der Wahl Urbans und seines Gegners nicht vergessen darf, daß diese große gelehrte Korporation, daß vor allem ihre Vertreter des Kirchenrechts und der Theologie keinen Anstand nahmen, Clemens VII. als den legitimen Papst anzuerkennen. Für das Urtheil der Welt, die in Paris den Hauptsitz der kirchlichen Wissenschaft verehrte, mußte diese Thatsache von ungeheurer Bedeutung sein. Sie ist ein wichtiges Glied in der langen Kette von Umständen und Ereignissen, unter denen die Christenheit dieser Periode tiefer und tiefer in die Verzweiflung über das Schisma versank. Alle Gewalt war vereint in dem Amt des Papstes, in geistlichen und weltlichen Dingen ward seine Entscheidung als die höchste und letzte angesehen, so oft man sich dem auch widersetzte, die Theorie blieb bestehen und man griff immer wieder auf sie zurück. Die wichtigsten Geschäfte wurden zweifelhaft, die wichtigsten Privilegien unsicher, wenn man nicht wußte, von wem die Entscheidung mit Recht einzuholen sei. Als König Karl V. von Frankreich auf dem Totenbette lag, erklärte er feierlich, „daß er sich in der Kirchenfrage nach bestem Wissen und Gewissen entschieden

¹⁾ R. Kneer, Die Entstehung der Konziliaren Theorie. Rom 1893. S. 9 ff. Sonderabdruck aus der Röm. Quartalschrift. I. Suppl.

²⁾ Der Absendung eines Rotulus oder Bittgesuchs an Clemens widersetzten sich auch die beiden Nationen der Pilarden und Engländer nicht.

habe, wenn er sich jedoch geirrt habe, unterwerfe er sich in allem der Entscheidung eines allgemeinen Konzils“¹⁾). Was der König hier ausspricht in seiner letzten Stunde, das wurde bald der leitende Gedanke, der Anker der Hoffnung für die bedrängte Christenheit. Ein allgemeines Konzil muß die Frage entscheiden, ein allgemeines Konzil muß sagen, wer der rechte Papst ist. Aber wie? War nicht die kuriale Theorie längst fortgeschritten zu dem Satze, daß der Papst nicht könne gerichtet werden, daß ein allgemeines Konzil nur von einem Papste könne berufen werden? War es nicht längst vergessen, daß Karl der Große einst ein Konzil berufen hatte, um die Frage der Bilderverehrung zu entscheiden, und dabei mit Erfolg den Anspruch erhob, daß es ebensowohl als ein allgemeines Konzil zu gelten habe, wie das 1 Jahr vorher unter Mitwirkung des Papstes nach Nicäa berufene Konzil, dessen Satzungen Karl durch sein Konzil bekämpfte? Gehörten die gregorianischen Sätze nicht zu den seit mehreren Jahrhunderten anerkannten und bei jeder Gelegenheit wiederholten Lehren des Kirchenrechts? Es bedurfte der harten Not, der unabweisbaren, um sich von diesen Vorstellungen zu lösen, um den Gedanken zu fassen, die streitenden Päpste beiseite zu schieben und die Entscheidung eines Konzils anzurufen, das auch ohne einen Papst zusammentrete. Wie die Zeit wieder eine Kaiserkrönung ohne den Papst erlebt hatte, so folgte jetzt der Gedanke der Berufung eines Konzils ohne den Papst.

In der Verarbeitung dieser Gedanken, in dem Erwägen und Wiedererwägen von allerlei Vorschlägen, wie das mit möglichster Schonung der herrschenden Auffassungen zu machen sei, fiel den Universitäten und ihren Lehrern eine Hauptrolle zu. Zuerst schrieb Konrad von Gelnhausen, ein Deutscher, der damals unter den Theologen von Paris eine hervorragende Stellung einnahm, einer Aufforderung des Königs (Karls V.) folgend, 1380 die *epistola concordiae*, in der er zeigte, daß in gewissen Fällen ein allgemeines Konzil auch ohne päpstliche Autorität berufen werden könne²⁾, und im folgenden Jahre vereinigte sich die ganze Universität zu dem förmlichen Beschluß, daß

¹⁾ Kneer S. 23.

²⁾ Wend zeigt, daß Konrad die entscheidenden Sätze von Occam übernahm, daß aber dieser Umstand sein Verdienst nicht mindert. *Hist. Zeitschr.* 76, 58 f.

das Schisma durch ein allgemeines Konzil beseitigt werden müsse. Das war aber nicht die Meinung des Herzogs von Anjou, der nach dem Tode Karls V. (Sept. 1380) für seinen unmündigen Neffen die Regentschaft führte und unbedingte Anerkennung Clemens' VII. forderte. Die Universität sprach diese Anerkennung auch aus, sogar freiwillig, und verband sie mit einer Verurteilung Urbans, obgleich Ludwig von Anjou die Regentschaft damals niedergelegt und sich nach Italien begeben hatte, um das sizilische Erbe zu erkämpfen. Aber die Universität hielt gleichzeitig auch den Gedanken fest, die Verwirrung der Christenheit durch ein Konzil zu lösen und duldete deshalb mehr oder weniger ausgesprochene Anhänger Urbans in ihrer Mitte. Indem nun Papst Clemens VII. das nicht dulden wollte und mit allerlei Maßregeln gegen sie vorging, verließen namentlich viele deutsche Magister Paris, und dies wurde von großer Bedeutung für die Entwicklung der deutschen Universitäten.

Die deutschen Universitäten und das Schisma. Nicht wenige der durch die Kämpfe und Verfolgungen des Schisma aus Paris verdrängten Magister begaben sich nach Deutschland und trugen wesentlich zu dem raschen Aufblühen der neugegründeten Universitäten Erfurt, Heidelberg, Wien und Köln bei. Unter den 21 Magistern, die sich 1389 am 7. Januar an erster Stelle in die Matrikel der Universität Köln eintragen ließen, damit den Grundstock der neuen Korporation schufen und die durch Beschaffung der Privilegien und der Mittel vorbereitete Gründung der Universität zur Thatsache machten, sind 12 als Pariser Graduierte bezeichnet, und von 3 anderen läßt sich außerdem noch nachweisen, daß sie in Paris studiert bezw. Grade erworben und als Lehrer gewirkt hatten. Aber auch unter den übrigen Magistern und sonstigen Graduierten, die sich im Laufe des ersten Jahres in Köln immatrikulieren ließen, waren noch mehrere Pariser, so die Doctoren der Theologie Reginald von Buisières, Simon von Speier, Johann Bramhart u. a. Viele kamen daneben aus Prag, unter ihnen der Rektor von 1391, Dederich Kerkering¹⁾.

¹⁾ Reussen, Matrikel I, 48. Damit erledigt sich die Behauptung Nordhoffs in der Zeitschr. f. deutsche Kulturgeschichte IV, 71, Kerkering sei der erste Rektor von Köln gewesen; Nordhoff beruft sich auf Bianco, Gesch. der ehemaligen Universität Köln I, 10 ff., wo aber nur steht, er sei der erste Rektor d. h. Dekan der Fakultät der freien Künste gewesen. Im übrigen bringt Nordhoff eine dankenswerte Zusammenstellung über Kerkering und sein Geschlecht.

In Erfurt, Heidelberg und Wien waren die Pariser nicht ganz so zahlreich, aber in Heidelberg und Wien gewannen neben anderen Marsilius von Inghen und Heinrich von Langenstein entscheidenden Einfluß auf die Gestaltung und Entwicklung der Universität, die beide hervorragende Vertreter der Pariser Tradition waren ¹⁾. Sie hatten nicht nur lange in Paris studiert und gelehrt, sondern gerade in der bewegten Zeit, da die Universität ihre Entscheidung zwischen den streitenden Päpsten zu treffen hatte. Marsilius von Inghen war ein Niederländer, der früh nach Paris kam, dort 1362 im Alter von ca. 20 Jahren den Magistergrad erwarb und dann etwa 20 Jahre hindurch als einer der einflußreichsten Lehrer an der Pariser Universität gewirkt, dreimal das Amt eines Procurators der englischen Nation und zweimal das Rektorat bekleidet (1367 und 1371) hatte. Er befand sich gerade als Gesandter der Universität am Hofe Urbans VI. in Rom, als das Schisma auszubrechen drohte. Um 1382 scheint er seine Stellung in Paris aufgegeben zu haben. Am 29. Juni 1386 trat er in den Dienst des Pfalzgrafen Ruprecht, „daß er uns unsers studium zu Heidelberg ein anhebet und regirer und dem furderlich for sin sal“.

Ende des folgenden Jahres ließ sich auch Konrad von Gelnhausen, der als Dompropst von Worms Kanzler der Heidelberger Universität war, unter die Zahl ihrer Genossen einschreiben ²⁾ und nahm dann auch an ihr die Wirksamkeit als Lehrer wieder auf, die er in Paris hatte aufgeben müssen. Konrad war in Paris, wie wir sahen, einer der Führer einer vermittelnden Partei, die sich dem die französische Nation, ihren König und Hof beherrschenden Zuge zu dem französischen Papste in Avignon nicht widersetzen, aber auch Urban VI. nicht befehlen wollte. In Heidelberg fand diese Richtung zunächst keinen rechten Boden. Die Universität war wie der Landesfürst entschieden für Urban und beschloß 1387, die Pariser Magister,

¹⁾ Für Köln s. die Untersuchungen von Denifle, *Universitäten* I, 395 f. und von Reussen, *Matrikel* I, 3—6. Für Heidelberg Thorbecke I, 8 und die Anmerkungen, mit denen Töpke die Namen der Matrikel begleitet. Für Wien und namentlich für Erfurt ist in dieser Beziehung noch mehr zu thun.

²⁾ Töpke I, 25 steht er unter den Immatrikulierten des fünften Rektorats (16. Dez. 1387 bis 19. März 1388) an dritter Stelle. Thorbecke teilt Ann. 29 zu S. 21 mit, daß Konrad in den *Acta univ.* I, 13 unter den Lehrern der juristischen Fakultät aufgeführt werde.

die die Lizenz von einem durch den Gegenpapst ernannten Kanzler empfangen hätten, nicht anzuerkennen. Damit waren alle, die in Paris nach dem Tode des alten Kanzlers Johannes de Calore († 1380) die Lizenz empfangen hatten, ausgeschlossen. Mehrere von dieser Maßregel betroffene Magister versuchten im Zorne darüber einen Teil der Scholaren zu bewegen, Heidelberg zu verlassen, die Universität zwang sie jedoch zum Gehorsam, gewährte ihnen dann aber Verzeihung¹⁾. Im Februar des Jahres bat die Universität sogar den päpstlichen Legaten, den Kardinalbischof von Ostia, der damals Heidelberg besuchte, zu verkünden, daß der von Avignon autorisierte Pariser Kanzler keine Gewalt noch Recht habe, die Grade zu verleihen und in dem Gebiet seiner Legation den Besuch von Paris zu verbieten, weil in dem Empfang der Grade von dem Pariser Kanzler eine mittelbare Anerkennung des Gegenpapstes liege. So angenehm dem Legaten dieser Eifer für Urbans Sache sein mochte, so ließ er sich doch nur schwer (*magnis laboribus et expensis*) bewegen, ein derartiges Verbot ausfertigen zu lassen, und schließlich nahm er den Befehl wieder zurück.

Die Verhandlung zeigt deutlich, wie man sich doch scheute, den Konflikt, der die Kirche zerriß, auf die Universitäten zu übertragen, und sie blieben denn auch ein Hauptsitz der Bestrebungen, welche eine Vermittlung versuchten. Schon ihr Dasein bildete eine Brücke zwischen den Parteien, denn sie fuhren fort, sich gegenseitig anzuerkennen.

Eine ähnliche Aufgabe, wie sie Marfilus von Inghen und

¹⁾ Haug II, 384. Winkelmann II, 4 n. 34 u. 35. Dazu Töpke I, 36, wo die Matritel schreibt 1389: Item mag. Bernardus Kale magister in art. Parisius sub magistro Johanne de Calore. Die Formel sub magistro bezeichnet sonst den Promotor, nicht den Kanzler, hier aber unzweifelhaft den Kanzler. So faßt es auch Thorbecke Anm. 95 zu S. 30. Dagegen möchte ich nicht daraus schließen, daß jener Beschluß, die von dem Nachfolger des Johann de C. erteilten Lizenzen nicht anzuerkennen, streng durchgeführt worden sei. Die Alten scheinen dazu kein Material zu bieten; Töpke äußerte sich deshalb I, 20, Anm., nur mit Vermutungen, und auch Thorbecke sagt darüber nichts, die doch beide das Material gründlich kennen. Die Haltung des päpstlichen Legaten mußte ja auch schon mäßigend wirken. Bei mehreren Namen ist mag. Paris. vermerkt, ohne weiteren Zusatz. So aus dem Jahre 1387 S. 20: Christianus de Eckoge und Gerardus de Lederdam, S. 23: Sigmundus de Gorlicz; im Jahre 1388 S. 30: Adam, Heynr. Bernekote und Joh. Bote, S. 31: Alphardus de A. und 1394 S. 57: Andreas Hermanni.

Konrad von Gelnhausen in Heidelberg durchführten, hatte Heinrich von Langenstein¹⁾ in Wien, wo die Universität zwar bereits seit fast 20 Jahren bestand, aber ohne zu rechter Ordnung und Blüte zu gelangen, im Jahre 1383 übernommen. Mit ihm oder bald nach ihm kamen noch andere hervorragende Lehrer, die in Paris den Kampf gegen das Schisma mit erlebt hatten, so Heinrich von Oyta und Gerhard von Ralfar, und die Wiener Universität hielt mit dem Landesherren die Partei Urbans²⁾. Noch im Jahre 1405 weigerte sie einem Magister³⁾ die Erlaubnis zur Reise nach Paris, um dort seine Studien zu fördern, mit der Begründung, daß Paris den Gegenpapst anerkenne. Aber wenn ein Magister um diese Erlaubnis zu bitten wagte, so muß man in Wien den Gegensatz damals nicht scharf behandelt haben, und das ergibt sich denn auch aus anderen Daten. In den Statuten der theologischen Fakultät von 1389 erklären die Doktoren, und zwar neben vier anderen, die verschiedenen Mönchsorden angehörten, die genannten Genossen der Pariser Katastrophe, Heinrich von Oyta, Gerhard von Ralfar und Heinrich von Langenstein, daß sie dabei *almae universitatis ac facultatis Theologie Parisiensis vestigia* folgten. Der hartnäckige Schismatiker galt sonst als Kexer, 10 Jahre stand Paris jetzt in der Obedienz des Gegenpapstes, aber die Wiener Theologen behandelten die Pariser darum doch nicht als Kexer, die Universität Paris blieb ihnen die *alma mater*, bewahrte für sie die Autorität in theologischen Dingen.

Ebenso verhielt sich Köln. Die Universität hielt sich zur römischen

¹⁾ D. Hartwig, Henricus de Langenstein dictus de Hassia. *Marb.* 1857. Wend, *Historische Ztschr.* 76, 24 ff. gibt die neuere Litteratur.

²⁾ Welchen Anteil Heinrich von Langenstein an der Reform von Wien hatte, ist nicht mit Sicherheit zu erkennen. Denifle zeigt *Univ. I.* 620 ff., daß seine *Informatio domini Alberti ducis Austrie de complendo et stabiliendo studio Wiennensi* erst 1388 geschrieben ist, also 4 Jahre nach dem neuen Stiftungsbrieve von 1384 und nach den Universitätsstatuten von 1385, welche die Reorganisation begründeten. Die Statuten der Fakultäten sind dagegen von 1389, und unter den Doktoren, welche die der theologischen Fakultät beschloßen, stehen als Weltgeistliche Heinrich von Oyta, Heinrich von Langenstein und Gerhard von Ralfar.

³⁾ *Nischbach I.* 419. Die Pariser *Baccalare* wollte man anerkennen, weil sie ja nicht von dem Kanzler und also nicht *ex auctoritate apostolica* promoviert wurden. Allein es lag darin doch eine Inkonssequenz. Schon insofern die *Baccalare* doch von den Magistern promoviert wurden, schloß ihre Anerkennung eine indirekte Anerkennung der Pariser Magister und der Pariser Promotionsgewalt ein. Man war, scheint es, etwas weniger entschieden als in Heidelberg.

Obedienz, aber die theologische Fakultät bezog sich in ihren Statuten von 1398 wiederholt auf das Vorbild von Paris. Sie hatte keine Nötigung, es zu thun, sie konnte das Muster stillschweigend nachahmen, wenn sie durch die Nennung der Schismatiker irgend welchen Anstoß zu erregen gefürchtet hätte, aber das war offenbar nicht der Fall. Mit diesen Thatfachen stimmt es vortrefflich, daß Heinrich von Langenstein, der schon in Paris selbst für eine Vermittlung und zwar für die Lösung des Konflikts durch ein allgemeines Konzil eingetreten war, das ihm von Urban VI. angetragene Bistum Defel teilweise mit der Begründung ablehnte, „weil man nicht wisse, wer der rechte Papst sei“¹⁾. Die Gedanken, die einst Wilhelm von Occam, Marsilius von Padua und ihre Genossen in dem Kampfe Ludwigs des Bayern gegen die päpstlichen Ansprüche ausgebildet hatten, fanden so in dem Kreise der Anhänger Urbans VI. wie in der Obedienz von Avignon mehr und mehr Anklang. Man befreite sich von der unbedingten Autorität des päpstlichen Namens, und die Universitäten waren wichtige Mittelpunkte dieses geistigen Prozesses²⁾.

Nur so erklärt sich das Verhalten der Universität Wien 1395 gegen die Doktoren der Pariser Universität, welche ihr im Namen ihrer Korporation eine Denkschrift überbrachten, die zu beweisen suchte, daß das Schisma am besten durch Abdankung beider Gegenpäpste

¹⁾ D. Hartwig, Henricus de Langenstein dictus de Hassia. Marburg 1857. S. 75.

²⁾ Heinrich von Langenstein hatte bereits 1379 in einer Schrift *epistola pacis* zu der Sache das Wort ergriffen, aber noch nicht mit ganzem Nachdruck den Weg des Konzils empfohlen. Das that er erst in einem zweiten Traktat, *epistola concilii pacis*, der wie Kneer, *Die Entstehung der konziliaren Theorie*, Rom 1893, S. 83 f., zeigt, auf Grund der *epistola concordiae* Konrads von Gelnhausen geschrieben ist. Kneer stellt S. 110 ff. die bezüglichen Stellen zusammen und seine Ausführung ist überzeugend. Seitdem haben noch Wend a. a. O. S. 25. f. und Noël Valois, *La France et le grand schisme I*, 324 f. darüber gehandelt. Uebrigens ist zu erwägen, daß beide in dem gleichen Kreise lebten und mit ihren Freunden diese Fragen ohne Zweifel oft mündlich und dabei gewiß auch kühner und frischer erörtert haben, als in den schriftlichen Ausführungen, bei denen doch oftmals die Sorge und die Rücksicht die Feder führten. Wenn Konrad von Gelnhausen diese Gedanken zuerst in einer Denkschrift zu äußern wagte, so bleibt dies sein litterarisches Verdienst. Wenn aber Heinrich von Langenstein sich in einem Teile seiner Arbeit an die Ausführungen Konrads anlehnt, so ist damit noch nicht gesagt, daß er ihm die bez. Gedanken selbst entlehnt. In der Fassung der Gedanken erscheint zudem Heinrich von Langenstein vielfach freier und bestimmter.

(via cessionis) beseitigt werden könnte. Die Wiener empfingen ihre schismatischen Kollegen ehrenvoll, nannten sie in ihrer Antwort *honorabiles doctores et magistros* und die Pariser Universität ihre Mutter. Sie dankten ihr, daß sie ihnen die Denkschrift übersandt habe, und gaben zu, daß der vorgeschlagene Weg, die *via cessionis*, einer der besten, vielleicht der beste sei; aber dann scheint sie die Angst um ihre Pfründen und Gehälter¹⁾ zu packen, und sie fügen hinzu, daß diese Erklärung keineswegs einen Zweifel an dem Rechte des römischen Papstes einschließe und daß es endlich nicht zweckmäßig sei, wenn sie, die Magister, den Papst Bonifazius, den Nachfolger Urbans, zur Cession drängen würden. Man müsse sich darauf beschränken²⁾, dem Landesherrn zu raten, den Plan des Königs von Frankreich und der Pariser Universität zu unterstützen, d. h. dem Papste den Weg zur Cession zu empfehlen.

Gegenüber der Thätigkeit der Pariser Universität erscheint die Haltung von Wien schwächlich, aber sie ist lehrreich für die Not der Zeit, nicht weniger als der sonderbare Einsall der Pariser Universität (Januar 1394), eine Kiste auszustellen und jedermann aufzufordern, in sie hinein einen Zettel zu werfen mit dem Vorschlage des Weges, den er für die Beseitigung des Schisma empfehle. Ueber 10 000 Zettel fand die Kommission von Professoren, die mit der Prüfung der Vorschläge beauftragt war, und stellte aus ihnen nach einer Beratung in einer Plenarversammlung aller Doctoren und Magister eine *scedula communis* zusammen, die begreiflicherweise nichts anderes bot, als die drei oft vorgeschlagenen Wege: allgemeines Konzil, Ernennung von Bevollmächtigten durch die Prätendenten und endlich die *via cessionis*³⁾. In ähnlicher Weise riet 1 bis 2 Dezennien später ein

¹⁾ Die Verhandlung der Artisten vom 25. Januar 1406 (Rinf I, 2, 12. Beil. X) zeigt, wie sehr die Magister auf die Gunst der Fürsten angewiesen waren. Von dem Erfolg ihrer Bitten um Auszahlung der Besoldungen *penderet tota conservacio ad destruccio universitatis*. Die *Acta fac. med.* enthalten darüber nichts.

²⁾ Rinf I, 2, S. 13 f., Beil. VIII: *quod via cessionis videtur una de viis apcioribus ad terminandum scisma, ceterum quod via apcior adhuc nobis non occurrit, tercio quod via cessionis est talis quod eam meliorem asserens non derogat juri aut obediencie ejus, quem pro papa tenet...* Aber man müsse nur bescheiden zureben, *qualiter illustres principes domini nostri duces Austrie se secuturos maturo consilio domini regi Francie et universitati vestre responderunt.*

³⁾ Vgl. auch Feret, *La faculté de Théologie de Paris* (1896) III, 105.

Anhänger Benedikts XIII., wenn keine Einigung mit Johann XXIII. zu erzielen sei, so sollten Messen, Gebete und Fasten angeordnet werden, und wenn auch dann Gott seinen Willen nicht kundgebe, so solle man auf einzelne Papierzettel schreiben: der ist der wahre Papst! und sie nach einer andächtigen Messe in das Feuer werfen. Der Papst, dessen Zettel unversehrte bleibe, solle dann von allen als der wahre Papst angesehen werden. Das heiße nicht Gott versuchen, denn es handle sich um Feststellung des Rechts und der Wahrheit¹⁾. Man verlangte also nach einem Gottesurteil, nur daß man die Päpste nicht selbst der Feuerprobe unterwarf, sondern ihre Namen. So weit war man doch milber geworden und hatte auch gelernt, die Not nicht der einzelnen Person schuld zu geben.

Noch 1405 erscheint Wien in der römischen Obedienz, und auch Gregor XII. hoffte bei seinem Regierungsantritt 1406, diese wichtige Universität darin festzuhalten²⁾; aber als sich dann das Konzil von Pisa versammelte, um den Kirchenstreit zu beenden, vereinigte sich die Universität mit dem Erzbischof von Salzburg und der ganzen Kirchenprovinz zur Beschädigung des Konzils und hielt auch daran fest, als die vormundschaftliche Regierung und die Prälaten im Februar 1409 wieder anderen Vorschlägen Gehör zu schenken schienen. Man gewinnt aus den dürftigen Angaben in den Akten der Artistenfakultät doch den Eindruck, daß in dieser Zeit der allgemeinen Verwirrung, da nach dem frühen Tode des kräftigen Herzogs Albrecht IV. († 1404) ein Kind den Namen des Herzogs führte, die Universität die Pflicht empfand, in der Kirchenfrage selbständiger aufzutreten. Sie folgte der Aufforderung der in Pisa versammelten Kardinäle, ob schon das Schreiben heftige Ausfälle gegen Gregor XII. enthielt³⁾, schickte Ver-

¹⁾ S. Finke, Forschungen und Quellen zur Geschichte des Konstanzer Konzils S. 2.

²⁾ Rinf I, 2, 35, Beil. 13: Gregorius papa XII universitati notificat se ad papatum ante undecim dies electum esse ideoque requirit, ut sue electioni subscribat. 1406, dec. 10.

³⁾ Rinf I, 2, S. 35 ff., Beil. 14, nr. 1—14; besonders n. 6 S. 37 aus dem lib. I, act. fac. art. fol. 133: 1409, 22. Febr. congregata fuit universitas sub pena sex grossorum ad audiendum mentem domini Frisingensis in materia unionis, ad deliberandum deputandos, si opus fuerit, et concludendum, quid universitati restet faciendum in amplius, ut consequenter prosequatur et exequatur prius per eam concepta, publicata ac literis ejus collegio cardinalium intimata. Et ex parte domini Frisingensis retulit dominus rector,

treter zu den Vorberatungen mit den Prälaten und den Fürsten und legte sich eine erhebliche Steuer auf, um zwei Vertreter nach Pisa zu senden, einen Dominikaner und den Magister der Artistenfakultät Petrus Dedinger. Am 24. März 1409 wurden diese Gesandten darauf vereidigt, daß sie mit allen Mitteln auf die Einheit der Kirche hinwirken wollten, und erhielten Vollmacht, zu erklären, daß die Universität entschlossen sei, bei dem Kardinalskollegium in allen Wechselfällen auszuharren und einen durch das Konzil gewählten Papst als den „einzigen, unzweifelhaften und wahren Bräutigam der Kirche und römischen Bischof anzuerkennen“. Im Juni (19. Juni 1409) berichteten die Gesandten, die auch die Vertretung des Herzogs Ernst von Oesterreich übernommen hatten, daß von den verschiedenen Universitäten und als Vertreter von Fürsten und Prälaten 800 Doktoren und Magister auf dem Konzil zugegen seien, daß das Konzil beide Prätendenten, den Papst von Rom und den von Avignon, für hartnäckige Schismatiker und Keger erklärt habe, und 4 Wochen später meldeten sie die einstimmige Wahl Alexanders V. und empfahlen, bald einen Rotulus an ihn abzusenden, ihn dadurch anzuerkennen und seine Gunst zu nutzen.

Erfurt wurde von dem Schisma noch stärker berührt. Im Jahre 1379 hatte die Stadt Clemens VII. anerkannt und von ihm das

quomodo dominus rex Hungarie non esset bene inclinatus ad concilium dominorum Cardinalium, ut saltem ibi aliquid concluderetur, sed tamen vellet ibi habere ambasiatam suam non ad aliquid concludendum, sed ad inducendum dominos Cardinales, ut concilium alio tempore in Utino celebraretur, ubi ipse rex per se vellet esse et plures alii principes et papa et antipapa, quod etiam, dixit, bene placeret regi Francie et aliis. Petivit quoque dominus Friensis, ut universitas deliberaret, quid amplius esset faciendum et ut consuleret sibi et principi, quid, qualiter et quantum agendum esset. Et quia etiam consilium domini principis deberet convenire in belz (Welz) ad tractandum de materia illa, ideo placuit, quod etiam universitas haberet ibi suos ad informandum eos. Et facultati arcium placuit, quod universitas deberet agere conformiter prioribus actis et firmiter astare dominis Cardinalibus quoad concilium eorum et ad hoc idem deberent induci principes et prelati, quantum possibile esset; et deputavit magistrum Rodgerum et magistrum Petrum de Pulka, ut isti hic in Vienna suaderent domino principi et domino Friensi, ut facerent idem, secundum quod prius obligarunt se; et ad congregacionem consilii principis facultas deputavit mag. Conradum Seglawer ad suadendum idem, et similiter deputaverunt alie facultates suos, et hoc fuit conclusum. Ueber Dedinger s. Schrauf, Acta fac. med. Register.

Privileg für die zu gründende Universität erbeten. Die Gründung wurde dann aber nicht gleich ausgeführt, es folgten für die Stadt schwere Jahre des Kampfes und schließlich verließ sie die Partei Clemens' VII. und erbat von seinem Gegner Urban VI. ebenfalls ein Privileg. Urban gewährte es gern, natürlich ohne das Privileg seines Gegners zu erwähnen und indem er in einem Hauptpunkt eine andere Bestimmung traf. Clemens hatte in erster Linie den Erzbischof von Mainz zum Kanzler ernannt, erst in zweiter Linie, für den Fall der Sedisvakanz, den Dekan und das Kapitel der Marienkirche in Erfurt. Urban ernannte dagegen nicht den Erzbischof, sondern nur den Dekan und weiter das Kapitel S. Mariä in Erfurt. Der Universität war dies nicht angenehm, und sie erwirkte in Rom eine weitere Bulle, welche den Erzbischof von Mainz mit dem Amte betraute ¹⁾. Bonifaz mußte durch den Wunsch, die Universität in seiner Obedienz zu erhalten, veranlaßt werden, der Universität entgegenzukommen, und umgekehrt wurde Erfurt durch diese Verhandlungen in der römischen Obedienz gefestigt.

Köln hielt wie Wien bis zum Pisaner Konzil zur römischen Obedienz und empfing von Bonifaz IX. (1389—1404) mehrere Privilegien und sandte ihm 1390 einen Rotulus mit den Bitten um

¹⁾ Die Universität mochte wohl das Amt nicht gern in der Hand eines Ortsgeistlichen sehen, sondern lieber in der eines entfernten Prälaten, der dann einen Bischofskanzler ernannte. Die Bulle vom 5. Juli 1396 ist abgedruckt bei Rotschmann, *Erfordia literata* II (1730), S. 185 ff. Die entscheidende Stelle lautet: Cum autem, sicut exhibita nobis nuper pro parte dilectorum filiorum rectoris et universitatis studii praedicti petitio continebat, praedictus decanus ad huiusmodi officium exercendum, quod officium cancellariatus dicti Studii communiter nuncupatur, utilis prout est necessarium et idoneus non existat, pro parte ipsorum rectoris et universitatis nobis fuit humiliter supplicatum, ut concessionem, statutum et deputationem praedictam, quoad factum dicti decani, revocare ac concedere, ut perpetuis futuris temporibus archiepiscopus Maguntinus pro tempore existens omnia et singula, quae praefatus decanus iuxta dictarum literarum continentiam et tenorem, circa praemissa facere poterat seu debebat, facere et ordinare possit, de benignitate apostolica dignaremur. Nos itaque . . . ordinamus et etiam indulgemus, ut praefatus archiepiscopus iuxta formam et tenorem literarum huiusmodi omnia et singula circa praemissa facere possit et debeat, quae praefatus decanus earundem literarum vigore facere poterat seu debebat, praedictis literis quoad omnes alios earum effectus in suo nihilominus robore permansuris. Dazu Rotschmann's Erläuterung S. 184.

Um den Dekan der Erfurter Marienkirche nicht als Kanzler anerkennen zu

Pfründen¹⁾. Aber auf die Einladung der Kardinäle zum Pisaner Konzil antwortete die Universität mit dem Ausdruck tiefster Ergebenheit, empfahl sich ihnen als eine „treue Tochter“ und begrüßte den vom Konzil gewählten Papst Alexander als den Retter der Kirche. „Die Kirche, Christi Braut, war mit einer schweren Wunde geschlagen, jetzt ist himmlisches Pflaster darauf gelegt, die Wunde schließt sich, bald wird die Gesundheit vollkommen sein. Zwei Präbendenten stritten mit schlechten Künsten um den Papat — durch die gerechte Entscheidung des heiligen Konzils zu Pisa sind sie für ausgestoßen erklärt und von dem Kollegium der verehrungswürdigen Kardinäle ist der würdigste Mann zum Monarchen der Kirche eingesetzt, dem auch wir Geringen als dem einzigen und unzweifelhaften Oberhirten der allgemeinen Kirche anhängen und in alle Wege gehorchen werden“²⁾.

müssen, hielt die Universität bis zur Entscheidung der Frage keine Magisterpromotionen ab, sondern zum erstenmale 1398. Es waren dann aber auch gleich 11 und dann in einer zweiten Prüfung 6 Kandidaten zu promovieren, während in allen folgenden Jahren nur eine Magisterprüfung nötig war, und zwar 1403—1409 nur je 3, 4 oder 5 Kandidaten vorhanden waren. Die Promotion von 1398 war also vier- bis fünfmal so stark als in den nächsten Jahren. Die Promotion von Baccalaren, bei der der Kanzler nicht mitwirkte, begann schon 1392. Vgl. *Matricula facultatis artium*, Ms. Boruss. fol. 833 in der Handschriftenabteilung der kgl. Bibliothek in Berlin, die ich durch die Güte des Herrn Archivrat Pfotenhauer auf dem Breslauer Staatsarchiv benutzen konnte.

¹⁾ Reussen, *Matritel* I, p. V und *Mittel*. aus dem Stadtarchiv XX, 12.

²⁾ Das Schreiben der Universität an die Kardinäle vom März 1406 gibt *Dianco* I, 2, 147 n. XVIII. Die Universität bittet zu entschuldigen, daß sie nicht noch besondere Vertreter sende, da der Erzbischof und die Kölner Kirche quosdam de potioribus membris et nostrae universitatis ad dictum concilium sende, so wollen sie absehen de specialibus nostris nuntiis illuc mittendis. Sie bitten trotzdem nostram sibi universitatem velut fidelem filiam habere recommissam und sie gegebenen Falls zu schützen und zu unterstützen.

Das Schreiben an Alexander V. steht ib. 147 ff. n. XIX. Sanctissimo in Christo patri et domino nostro A. divina providentia sacrosanctae romanae et universalis ecclesiae summo pontifici dignissimo.

Perhumillima recommendatione praemissa cum orationibus debitis post devota oscula pedum beatorum Beatissime Pater, cum ecclesia Christi sponsa pridem enormiter sauciata, jam suo per divinum emplastrum coalescente vulnere sit propinqua perfectae sanitati, eidem dulci congaudemus jubilo. praesertim quia, duobus collusorie contententibus de Papatu per justam sacri Pisani concilii definitionem declaratis ejectis, vestra praedigna persona quam praetulit multiplex praerogativa gratiarum ad diu desideratam ecclesiae

Prag spaltete sich über die Frage der Anerkennung des Pisaner Konzils¹⁾ und Heidelberg hielt mit seinem Landesherrn Pfalzgraf und König Ruprecht an Gregor XII. fest. Im Februar 1412 erließ König Ruprecht ein Verbot, das Konzil zu besuchen, und 4 Wochen später einen feierlichen Protest gegen das Konzil²⁾. Auch unter dem Nachfolger Pfalzgraf Ludwig bewahrte Heidelberg diese Haltung, konnte sich dagegen der Reformbewegung nicht entziehen, die das Konstanzer Konzil hervorrief, zumal König Siegmund selbst 1414 nach Heidelberg kam. Freilich hat sich die Universität erst spät beteiligt,

monarchiam, per collegium reverendissimorum dominorum cardinalium assumpta est, cui et nos exigui velut unico et indubitato universalis ecclesiae summo pastori firmissime adhaeremus, et omnino volumus obedire cum effectu; et ad huiusmodi adhaesionis et obedientiae constantiam confitemur et recognoscimus nos ut membra pusilla vestrae Sanctitati velut vero capiti ecclesiae Christi certitudinaliter obligatos; alios etiam qualiscunque status et conditionis extiterint, qui per sinistram aemulorum unionis informationem, et huius rei novitatem nondum ad vestrae Sanctitatis obedientiam sunt plene inclinati, ut sua relictis singularitate eidem vestrae Sanctitati suas cervices submittant, inducere tentabimus toto posse et conatu, vestrae Sanctitati humillime supplicantes, quatenus etiam dignetur habere recommendatum illum nostrum zelum, quo alias dicti sacri concilii apud D. nostrum archiepiscopum Coloniensem nos nuper eo consulentem per certas nostras conclusiones pro dicto concilio concludentes, et eidem domino nostro directos, nec non per varias nostras exhortationes vivae vocis oraculo sibi factas, vicibus repetitis fideliter permovimus, ac aliis modis, quibus poteramus toto posse laboravimus, ad ecclesiae tunc moerentis consolationem qualemcunque, prout de his et aliis pro negotio unionis per nostram parvitatem impensis honorabilis noster confrater et alumnus H. de P. praesentium exhibitor vestram Sanctitatem plenius poterit informare, cujus personam nostri contemplatione vestra S. dignetur habere recommendatam; hanc quoque nostram vestrae S. debitam obedientiam significassemus eidem, ac rotulum more aliorum studiorum generalium pro nostris suppositis, ut speramus suo tempore gratiose signandum misissemus, nisi pestilentialis mortalitas sanctam civitatem Coloniensem, in qua degere consuevimus, ac loca illi vicina dire flagellans, nos multipliciter dispersisset, omnino sperantes quod huiusmodi nostra retardatio, quam urgens causavit necessitas, nullum nobis debeat praepjudicium favoris ac gratiae alias impendendae apud S. vestram dignissimam quomodolibet generare: quam conservare dignetur Altissimus feliciter per tempora longiora pro regimine ecclesiae suae sanctae. Scriptum Coloniae, nostrae universitatis sub sigillo Vestrae Sanctitatis humiles et devoti filii et rector universitatis.

¹⁾ Tomek, S. 66 über die Versammlung im Dezember 1408.

²⁾ Winkelman II, 21 n. 169 und 171.

erst am 23. März 1416 wählte sie ihre Vertreter und erteilte ihnen den Auftrag, für die Wiederherstellung der Einheit und des Friedens in der Kirche zu wirken und für ihre Reformation an Haupt und Gliedern ¹⁾).

Die deutschen Universitäten haben in den durch das Schisma veranlaßten Kämpfen nicht entfernt solchen Eifer entfaltet und solche Bedeutung gehabt, wie die französischen. Wenn ein Heinrich von Langenstein stärker in den Streit eingriff, so setzte er damit nur eine Thätigkeit fort, die er in Paris begonnen hatte. Man denke an den Haß, den die Universität Paris inmitten der Obedienz von Avignon, der sie angehörte, auf sich lud, weil sie die Cession Benedikts XIII. verlangte, um das Schisma zu beseitigen. „Eine Tochter des Teufels, eine Mutter des Irrtums, eine Amme des Aufruhrs, eine Feindin der römischen Kirche“ nannte sie 1395 ein Dominikaner in einem öffentlichen Vortrag in Avignon ²⁾. Die Pariser Universität ließ sich durch dergleichen nicht einschüchtern. Auf der kirchlichen Notablenversammlung zu Paris, die der König, Mai 1398, zur Beratung der Frage berufen hatte, ob man den Papst in Avignon durch Subtraktion der Anerkennung zur Cession zwingen solle, gab ihr Vertreter, ein Professor der Theologie, die Erklärung ab, es sei notwendig, den bisher anerkannten Papst durch Subtraktion zu zwingen, daß er sein Amt niederlege und damit den Weg zur Beseitigung des Schisma bahne. Die Kühnheit, mit der er diese Forderung begründete, wurde noch dadurch gesteigert, daß er nicht lateinisch, sondern französisch sprach und nun die weiten Kreise der Laien Sätze vernahmen, die mit nackten Worten die Unmöglichkeit aussprachen, mit der alten

¹⁾ Thorbecke S. 30 f. Dazu in der Anm. 100 die Instruktion aus den Acta univers.: sie sollen wirken pro sincera et integra ecclesie dei unione et reintegracione paceque christianorum, scismatum et heresum extirpacione ac status ecclesie dei sancte tam in capite quam in membris reformacione. Einer der Gesandten, Gerhard Brant, hatte (wie Thorbecke hier S. 31 mitteilt) einen Bericht über ihre Thätigkeit in Konstanz zusammengestellt, der aber verloren gegangen zu sein scheint. Daß ein Heidelberger Professor noch zuletzt im Auftrag Kaiser Siegmunds, freilich vergeblich, den Standpunkt vertrat, daß die Reform vor der Wahl eines neuen Papstes vorgenommen werden müsse, ist anderweit überliefert, s. Thorbecke, Anm. 102 zu S. 31.

²⁾ Schwab 139 nach Raynald, Annales tom. XVII (Romae 1659) zu 1395 n. 12: filia Sathanae, mater errorum, matrix seditionis. Dazu n. 13: conspiratores et peditores.

Theorie von der päpstlichen Person und Gewalt aus dieser Notlage herauszukommen¹⁾. Die Bestimmungen des kanonischen Rechts seien auf dies Schisma nicht anwendbar, man müsse auf die Prinzipien alles Rechts zurückgehen. Hindere der Papst die Einheit der Kirche, dann reiße er die Kirche von Christus los und dann müsse man ihm den Gehorsam versagen. Es sei ein sophistischer Einwand, zu sagen: wenn man dem Papste den Gehorsam entziehe, dann ermuntere man das Volk auch, den weltlichen Fürsten den Gehorsam zu entziehen. Denn die Gewalt der Fürsten sei anderer Art als die geistliche Gewalt. Die Bischöfe seien nicht die Herren, sondern die Vorbilder des Volkes, der Papst stehe unter der Kirche, nicht so der Fürst unter dem Volke. Als dann der König die Subtraktion befahl und daraus Schwierigkeiten entstanden, benutzte dies die Universität Toulouse, die auf jener Versammlung geschwiegen hatte, zu einem maßlosen Angriff auf Paris, nicht ohne gegründeten Verdacht, daß die Rivalität ihr die Feder geführt habe²⁾. Von solchen Kämpfen hören wir an den deutschen Universitäten nichts. Sie folgten im wesentlichen eine jede ihrem Landesherrn, und diese Landesherrn waren kleine, von kleinen und sich gegenseitig widerstrebenden Interessen beherrschte Fürsten. Deutschland hatte nur dem Namen nach einen König, und so spielten sich alle diese Kämpfe in kleineren Kreisen ab und unterlagen dem Einfluß kleinerer Interessen. Einzelne Professoren, die als Vertreter deutscher Universitäten oder anderer Gewalten an dem Konstanzer Konzil teilnahmen, haben natürlich trotzdem dort eine einflußreiche Thätigkeit entfalten können, und es ist kein Zweifel, daß den Fürsten

¹⁾ Die Darstellung des Textes lehnt sich an den Bericht bei Schwab S. 146 an, doch ist ein Auszug nur recht unvollkommen im Stande, eine Vorstellung der lebendigen Rede zu geben, die bei Buläus IV, 835 ff. abgedruckt ist. Wie scharf spitzte z. B. der Redner seine Gedanken zu, wenn er sagt: Item papa cum pacem procurat, vicarius est, alias non. Oder: Si dicam aliquid male sonans contra Papam, non dicam nisi quod materia requirit.

²⁾ Schwab, Gerson S. 153 u. 154 ff. Dazu S. 162 den Auszug aus der Gegenchrift Gersons und S. 184 die Verhandlung im Pariser Parlament über das Schreiben der Universität Toulouse. Dazu Buläus V, 120 ff.: Arrestum Curiae Parisiensis contra epistolam quandam Universitatis Tolosanae a Guigone Flandrin ejusdem nuncio allatam, qua dicebatur subtractionem obedientiae scandalosum et impium esse. Das Urteil vom 17. Juli 1406 lautete, daß das Schreiben in dem Gerichtshofe, sowie Kopien in Toulouse und Avignon zerrissen werden sollten, publice et frustatim lacerabuntur.

gerade in den Verhandlungen an den Konzilien und über die Konzilien recht deutlich geworden ist, wie wichtig es für sie sein konnte, in ihrem Lande und unter ihrem Einfluß eine Universität zu haben, deren gelehrte Erörterungen ihre kirchenpolitische Parteistellung stützen und rechtfertigen möchten.

Die deutschen Universitäten und das Konzil zu Basel. Diese Vorstellung gewann neue Stärke, als nun der Konzilspapst Martin V. die erhoffte und allgemein als unaufschiebbar bezeichnete Reform der Kirche nicht in Angriff nahm, sondern Familienpolitisch trieb und nur widerstrebend gegen das Ende seines Pontifikats das Konzil berief, sein Nachfolger Eugen IV. aber das am 23. Juli 1431 in Basel eröffnete Konzil bereits am 18. Dezember 1431 durch eine Bulle aufzulösen und nach Bologna zu legen versuchte. Das Konzil fügte sich nicht, Männer wie Nikolaus von Kusa bildeten in der Verteidigung seines Rechts die Gedanken über das Verhältnis von Papst und Konzil weiter aus ¹⁾, und da auch mächtige Fürsten die Partei des Konzils hielten, so fügte sich Eugen IV., nahm sein Auflösungsdekret zurück und erkannte an, daß die Baseler Synode ökumenisch begonnen und fortgesetzt worden sei (15. Dez. 1433). Also eine 2 Jahre hindurch fortgeführte Verwerfung der päpstlichen Obergewalt wurde vom Papste selbst als berechtigt anerkannt.

Da in dieser Zeit die Partei Eugens IV. im Kirchenstaat unterlag, mußte er nach Florenz flüchten und durch den Condottiere Vitelleschi, der zugleich Bischof von Recanati war und dann zum Lohn für seine wilden Thaten zum Erzbischof von Florenz, zum Patriarchen von Alexandrien und zum Kardinal erhoben wurde, Rom und den Kirchen-

¹⁾ Ueber Nikolaus von Kusa, namentlich über seine Baseler Zeit, vgl. die alle anderen Biographen übertreffende feinsinnige Erörterung von G. Voigt, *Enca Silvio I*, 202 ff. Von seiner hier zunächst in Betracht kommenden Schrift *de concordantia catholica* gibt Scharpff, Nikolaus von Kusa als Reformator S. 69 ff., einen kritisierenden Bericht. Wenn er sich dabei gezwungen sieht, trotz der Begeisterung für seinen Helden den Satz des Nikolaus von Kusa: *quia sedentes in ipsa sede ab hominibus assumuntur deviabiles et peccabiles*, deshalb mußte das allgemeine Konzil über den Primat zu entscheiden Vollmacht haben, durch die Bemerkung zurückzuweisen, daß auch die Bischöfe einzeln oder vereint möglicherweise als *homines deviabiles* ihre Gewalt mißbrauchen, so ist das gewiß richtig; aber Nikolaus von Kusa flüchtet zu seiner Theorie, um die Lehre von der Unfehlbarkeit der Kirche zu retten, da ihm die Lehre von der Unfehlbarkeit der Päpste durch das Schisma und die Zeit der Gegenpäpste unhaltbar geworden war.

staat unterwerfen lassen. Nun wurde Vitelleschi übermächtig, aber von einem anderen Vertrauten Papst Eugens, dem Kastellan der Engelsburg, durch Hinterlist überfallen, verwundet und in den Kerker geworfen, wo er 14 Tage danach starb (1440). Ob der Papst das angeordnet hatte oder nicht, das ist schwer zu entscheiden, aber die Thatsache blieb bestehen, daß der Mörder¹⁾ eines Kardinals bei dem Papste in Ehren und Ansehen blieb, ein Gegenstück zu der anderen Thatsache, daß dieser Kardinal von diesem Papste sich die höchsten geistlichen Würden durch Mord und Brand und alle die Künste und Gewaltthaten eines Bandenführers verdient hatte. Diese Thatsachen liefen durch die Welt, erinnerten an Aehnliches aus früherer Zeit und predigten lauter als alle Schriften und Deduktionen, daß das Papsttum ein Fürstentum sei wie alle anderen und dem Fluche unterliege, der der Gewalt beigemischt ist, daß es notwendig sei, sich frei zu machen von dem Glauben, daß dies Regiment keiner menschlichen Schranke bedürfe, sondern unbeschränkt bleiben müsse als der reine Träger göttlichen Willens. Unter dem Eindruck dieser Thaten und dieser Gedanken²⁾ trat das Konzil und traten mit ihm alle Völker und Gewalten und im besonderen die Fürsten und ihre Räte, die Gelehrten und die Geistlichen an die Arbeit um die Reform.

In Frankreich gewann die Bewegung feste Ziele, indem der König auf einer Nationalsynode bereits 1438 entscheiden ließ, welche von den Beschlüssen des Baseler Konzils in Frankreich rechtliche Gültigkeit haben sollten. In Deutschland schwankten die Verhältnisse und die Meinungen, namentlich seitdem das Konzil den Papst Eugen nach langjährigem Prozeß erst suspendiert und schließlich am 25. Juni 1439 abgesetzt und am 5. Nov. 1439 einen anderen Papst, Felix V., erwählt hatte. Man hatte zwar seit 1438 und 1439 ähnliche Wege beschritten, wie Frankreich zu Bourges, doch geschah es

¹⁾ Ob der Kastellan der Engelsburg ihn durch Gift tötete oder an den Wunden sterben ließ, ist gleich. Dem Volke mußte er schlechtthin als der Mörder gelten, und mittelbar war er es jedenfalls. Vgl. Gregorovius Bb. VII und Pastor Bb. I.

²⁾ Es ist einer der bedenklichen Züge in dem durch Gelehrsamkeit im einzelnen hervorragenden Werke Pastors, Geschichte der Päpste, daß dergleichen Thatsachen wohl erwähnt, aber nicht gewürdigt, nicht in den rechten Zusammenhang eingereiht werden. Die Aufmerksamkeit wird durch andere, an sich nicht unwichtige, aber für das Verständnis der Hauptfachen unwesentliche Dinge abgelenkt. Die Geschichte Martins V. bietet ebenso wie die Eugens IV. mehrfache Beispiele davon.

ohne Festigkeit und Kraft ¹⁾, und schließlich gab Friedrich III. in dem Wiener Konkordat von 1448 alle wesentlichen Reformen wieder preis, zu deren Anerkennung noch im Jahre zuvor Papst Eugen IV. sich bequemt hatte. Unter diesen Verhältnissen war es für die deutschen Universitäten eine schwere Sache, die entschiedene Stellung zu behaupten, die sie für das Konzil und die Lehre von seiner Gewalt auch über den Papst eingenommen hatten. Nunc per oratores, nunc vero per bullarum affixionem pretendunt (nämlich die beiden Gegner Eugen IV. und das Konzil) hinc inde nos requirere, ut in tam arduissima re, que de auctoritate ecclesie fideique catholice fundamentum multipliciter variat, partem statim assumamus, uni obediens reliquum repellendo klagen die Kurfürsten des Reichs ²⁾.

¹⁾ Würdig und kräftig klingt allerdings bisweilen die Sprache der deutschen Fürsten, so in der Constitutio Albrechts II. de acceptatione decretorum concilii Basiliensis cum certis modificationibus von 1439. Nach einer Schilderung der traurigen Zustände der Kirche und der Notwendigkeit einer Reform heißt es (Würdtwein, *Subsidia diplomatica* T. VIII, n. 1 p. 3 f.): Que omnia et singula alia quam plurima et ex premissis colligibilia incommoda divine credenda sunt displicere voluntati, quin ymo in grave nostri regni et nationis Germanice versantur prejudicium et gravamen, unde amplius absque dei offensa etiam conscientiiis stimulantibus dissimulari non possunt, quare prefata decreta sacre Basileensis synodi super predictorum correptione et reformatione provisionem congruam afferencia aliqua simpliciter prout jacent, alia vero cum certis modificationibus et formis, non quidem quod hesitamus de potestate ipsius sacri concilii condentis, sed quatenus commoditatibus temporibusque et moribus prefate nationis Germanice convenire videntur, prout inferius annotatur illico et indilate cum omni reverencia et devocione recipimus et acceptamus quorum decretorum tenor sequitur. Aber es fehlte in den politischen Verhältnissen an den Mitteln, in so schwerer, die Interessen der Mächtigen nahe berührender Sache eine feste Politik zu verfolgen. Das hätte nur ein außerordentlicher Mann vermocht. Dazu kam, daß Eugen IV. durch den Erfolg in den Unionsverhandlungen mit den Griechen, so hinfällig sie waren, doch ein erneutes Ansehen gewann und noch mehr vielleicht durch den Vertrag mit König Alfons von Aragonien, der im Juni 1442 seinen von Eugen unterstützten Rivalen in Neapel, den Herzog René von Anjou, gänzlich besiegte hatte. Eugen fügte sich, erkannte Alfons an, bewilligte ihm noch andere Wünsche und gelangte dadurch in Italien endlich zu einer Stellung, die auch die anderen Staaten veranlaßte, ihm größeres Gewicht zuzuerkennen. Das Baseler Konzil aber verlor viele bedeutende Mitglieder, da Alfons seine Unterthanen von dort zurückrief. Vgl. Gregorovius, *Gesch. d. Stadt Rom*, Bd. VII; Pastor, *Gesch. d. Päpste I* (1886) S. 248 f.; G. Voigt, *Cnea Silvio I*, 158 ff.

²⁾ Principum Electorum S. R. I. appellatio a decretis inter synodum

Wenn sich aber die Fürsten so bedrängt fühlten durch die Zumutung, zwischen den Parteien zu entscheiden, während ihnen doch die Macht zur Verfügung stand, die Stellung, die sie wählten, wirksam zu verteidigen, wie schwer mußte diese Forderung auf allen anderen lasten! Entschieden sie anders, als die Fürsten und Prälaten für richtig erklärten, so standen sie schutzlos gegen die Anwendung des ganzen Apparats der kirchlichen Strafen, der über dem erklärten Schismatiker schwebte¹⁾. Unmittelbar drohte den Magistern und Doctoren der Ver-

Basileensem et Eugenium IV. PP. latis seu ferendis. Würdtwein, Subsidia VIII, 81 f. von 1439. Der angezogene Satz steht p. 88 f. Einen ähnlichen Satz in der Protestacio principum ib. 88.

²⁾ Recht lebendig schildert die Notlage das Schreiben, das die Universität Krakau am 16. Juli 1448 an Paris und am 27. Juli an Wien, Erfurt, Leipzig und Köln sandte. Die bezügliche Stelle lautet Cod. dipl. Cracov. II, 74 f.: Nach dem Ausbruch des Streits zwischen dem Papst und dem Konzil requisiti fuimus — von dem Konzil — sub debito professionis nostrae, ut veritatem, quam ex scripturis divinis et canonicis super ejusmodi differentia sentiremus, verbo profiteremur et scripto. Fecimus debitum nostrum, et innixi scripturae sacrae auctoritati, imitati doctorum approbatorum sententias, scripsimus sub correctione ecclesiae et apostolicae sedis concilium Basiliensae praedictum fuisse legitime congregatum, atque illud et quodlibet aliud generale repraesentare ecclesiam catholicam militantem et habere potestatem immediate a Christo etiam supra papam in his, quae pertinent ad fidem et extirpationem scismatis et ad generalem reformationem ecclesiae Dei in capite et in membris, et potuisse, causa extante legitima, deponere papam et alium instituere, cui ab omnibus veluti vicario Jesu Christi esset obediendum. Hoc quoque hic ad custodiam fidei inter haereticos et scismaticos positi docuimus hactenus, omnibusque respondimus poscentibus de ea, quae in nobis est, fide rationem. Temporis successu dum a serenissimo principe domino Kazimiro rege moderno, domino nostro gratiosissimo, data fuisset obedientia domino Thomae de Sarsana, quem Nicolaum papam vocant, venit ad regnum hoc reverendus pater Baptista de Roma episcopus Camerinensis, tanquam nuntius apostolicus etiam cum potestate legati de latere ad regiam majestatem missus: recipere illum tanquam veri papae legatum recusavimus, ne contrarii haberemur doctrinae et scripturis nostris praedictis, magno profecto cum scandalo populi, cum magna etiam infamia nominis nostri, cum offensa quoque nostrarum conscientiarum, ex quo non videremus scripturas magis efficaces aut rationes valentiores contrarium concludentes. Arguimur jam ob eam rem temeritatis magnae, contemptores summi pontificis dicimur, et ceu scismatici coram regia majestate per legatum illum criminamur, qui etiam demum ut pellamur de sedibus nostris aut exsolvamus debitas poenas, graviter instat. Respondimus mansuete ad singula prout ratio exigebat, nulla nos ratione a veritate, quam professi fuimus,

lust ihrer Pfründen, die ihnen auch ohne solchen Anlaß schon oft genug streitig gemacht wurden.

Die Professoren der Universität Heidelberg klagten ¹⁾ dem Papste 1462 in ähnlicher Lage, sie seien größtenteils alte Männer und hätten keine anderen Mittel zum Leben, als was sie auf Grund ihrer akademischen Thätigkeit empfangen, und müßten Betteln gehen, wenn der Papst ihnen die Pfründen entziehe, die mit ihren Professuren verbunden seien. So möge denn der Papst den Anschuldigungen kein Gehör leisten, die gegen sie ausgestreut würden, und wenn ihre Haltung in den Partiekämpfen sein Mißfallen erregt hätte, so möge er erwägen, daß sie von ihrem Landesherrn abhängig seien. „Wenn wir ihm nur im geringsten entgegentreten, so verlieren wir unsere Einkünfte.“

So jämmerlich hat sich wohl selten eine Universität hingestellt, aber sachlich waren sie meist alle in der gleichen Lage. Die That-
sache, daß ihre Einkünfte größtenteils in Pfründen bestanden, machte sie von dem Papste abhängig, ohne ihnen eine Stütze zu leihen gegen den Landesherrn, in dessen Gebiet die Pfründen lagen und von dem sie außerdem durch andere Bezüge und in anderer Beziehung ab-

discedere velle aut posse constanter protestantes, nisi aliud nobis ex scripturis probabilius ostenderetur. Terrores, comminationes et alia plurima, quae intervenerunt, missa facimus, ad illud, quod urget et quod menti nostrae praecipuum est, narrandum acceleramus: Postquam enim inter alternos sermones praedictus legatus ad refellendum intentionem nostram talibus verbis inter alia uteretur: Omnes Christianitatis reges dederunt jam obedientiam sanctissimo domino nostro Nicolao papae, sed et universitates omnes pro ipso se etiam declaraverunt; et complures commemorans, universitatis vestrae almae Parisiensis inter illas etiam memoratus est. Nos propter hujusmodi verba coram regia maiestate precati sumus attentius dari nobis inducias, quibus universitatem vestram, veluti principem et matrem nostram, super ea re possemus consulere: semper enim inter loquendum protestati sumus, nihil nos pertinaciter asserere, sed quod omnia sub correctionem magis peritorum poneremus, parati semper illud amplecti, non quod vulgus conclamitat, sed quod sapientium iudicio comprobatur. Placuit sane multis ejusmodi nostra oblatio; sed resistente dicto legato, nihilominus per regem et regni procures conclusum extitit: ut super his, quae taliter nobiscum et per nos agitata dictaque fuerunt, per dictum legatum, qui ad Urbem proficiscitur, informaretur Nicolaus papa, et demum quidquid de nobis ipse determinaret, rex exequeretur.

¹⁾ Siehe die Instruktion ihres Vertreters. Winkelmann I, 180 n. 122. Sie ist im Anhang abgedruckt. Das Referat im Text gibt nur den Sinn wieder, nicht den Wortlaut.

hängig waren. Auch die Stifter, deren Pfründen der Universität inkorporiert waren, erhoben bisweilen den Anspruch, daß der genießende Magister in den kirchenpolitischen Kämpfen der Zeit die von dem Kapitel ergriffene Partei unterstütze. Das Stift Büttich machte dies den Kölner Professoren von vornherein ganz allgemein zur Bedingung, ließ es vertragsmäßig festsetzen ¹⁾.

Noch mehr machte sich geltend, daß die meisten Doktoren und Magister nur kärgliche Einkünfte hatten und deshalb nicht im Stande waren, erhebliche und dauernde Leistungen für allgemeine Ausgaben der Universität aufzubringen, und daß die Universitäten selbst ebenfalls meist nur über geringe Einnahmen verfügten und bei jeder größeren Ausgabe auf die Besteuerung der Mitglieder angewiesen waren. Es war ein erheblicher Mangel, daß bei der Gründung der Universitäten nicht einige der reicheren Pfründen, welche für einzelne bevorzugte Professuren verfügbar gemacht wurden, für die Bedürfnisse der Gesamtheit vorbehalten blieben. Dazu fehlte auch meist eine vernünftige Finanzwirtschaft. Manche Fakultäten erwarben einen gewissen Reichtum, aber schon die Rivalität der Fakultäten hinderte, daß diese Mittel der Universität hätten Ersatz bieten können. Am leichtesten gelang es noch immer, Gelder aufzubringen, um Rotuli an die Kurie zu senden und die sehr bedeutenden Kosten zu bestreiten, welche die Gewährung der hier erbetenen Pfründen oder vielmehr die vorläufige und in vielen Fällen ohne Wirkung bleibende Zusage verursachte. Freilich haben wir gesehen, wie viel Schwierigkeiten auch damit verbunden waren, wie lange die Vertreter dieser Bitten warten und welche mühselige Wege sie oft später einschlagen mußten, um das Geld wieder zu erhalten, das sie in Rom hatten auslegen, oft erst hatten leihen müssen, wenn die Summe nicht ausreichte, die man ihnen mitgegeben hatte. Auch bei Prozessen ihrer Mitglieder, bei Appellationen nach Rom, an das Konzil, an den Landesherrn, vor das Gericht eines Konsevators u. s. w. waren die Universitäten gern bereit, Opfer zu bringen; aber diese Gelegenheiten waren auch häufig genug, um die Kräfte der armen Magister nicht selten schon stark in Anspruch zu nehmen. Als nun die Forderung an sie herantrat, Gesandte zu den Konzilien zu schicken, da zeigte sich der Geldmangel in kläglichster Weise.

¹⁾ Reussen, Westdeutsche Zsch. 9, 363.

Alle Universitäten standen 1431 auf Seite des Baseler Konzils¹⁾, aber sie zögerten trotzdem alle mit Absendung ihrer Vertreter, teils weil sie von dem neugewählten Papst Eugen IV. erst Pfründen und Privilegien erbitten wollten, teils und vor allem weil sie die Kosten scheuten. Im März 1431 sollten die Abgeordneten in Basel zusammenkommen, und die Vertreter der Universität Paris erschienen auch, aber die deutschen Universitäten ließen sich im Laufe des Jahres wiederholt mahnen, ohne Folge zu leisten. So empfing die Universität Wien im Mai 1431 ein Mahnschreiben von den Gesandten der Universität Paris in Basel, aber erst im November hören wir von Beratungen über die Wahl eines Vertreters, über seine Ausstattung und Instruktion²⁾. Damals drängte auch der Präsident des Konzils, der Kardinal Cesarini, die Universität zur schleunigen Beschickung, im Januar dann das Konzil selbst und im Februar Papst Eugen, aber erst am 19. April wurde der Gesandte, der Doktor Thomas Ebenhoffer von Haselbach, auf seine Instruktion vereidigt. Seine Abreise

¹⁾ Von Rostock haben wir kein unmittelbares Zeugnis. Auf meine Anfrage schrieb mir Herr Dr. A. Hofmeister, dem wir die vortreffliche Ausgabe der Matrikel der Universität Rostock danken, daß Akten über das Baseler Konzil in Rostock nicht vorhanden sind. „Hier befindet sich nur die bei Krabbe S. 118 Anm. angeführte Urkunde von 1436, Sept. 28.“ Es ist das ein Mandat des Konzils, das der Universität die Erlaubnis erteilte, aus der Stadt Rostock, die von dem Konzil mit Bann und Interdikt belegt war, auszuziehen und sich mit allen Rechten und Privilegien nach einem anderen Orte derselben Diözese und desselben Landesherren zu verlegen. Die Universität zog nach Greifswald (1437, März) von wo sie erst im Jahre 1440 zurückzukehren versuchte, ohne jedoch vor Ostern 1443 ihre Thätigkeit wieder aufnehmen zu dürfen. (Siehe Hofmeister's Bemerkung in Matrikel I, 63 zu 1439 und Roppmann, Geschichte der Stadt Rostock I, 32.) Hofmeister vermutet in der angezogenen Auskunft, daß Rostock durch Erfurt vertreten gewesen sei.

²⁾ G. F. Zeibig, Zur Geschichte der Wirksamkeit des Basler Konzils in Oesterreich (Sitzungsberichte der kaiserl. Akademie der Wissenschaften in Wien, Phil.-Hist. Klasse, 8 Bd. (Wien 1852) S. 515 ff. hat sehr wertvolle Beiträge für die Geschichte der Beteiligung der Universität geliefert, und in Beilage E. S. 610—616 gibt er Regesten der Wiener Hochschule in der Zeit der großen Kirchenversammlungen des 15. Jahrhunderts. Indessen gab Rink namentlich aus den Akten der Artisten in Beilage XXIII (Rink I, 2 S. 57—82) in 70 Nummern noch weit reicheres Material und besserte auch die im Conspectus historiae universitatis Viennensis ungenau mitgeteilten Stellen. Auf diesem Material ruht seine, jedoch sehr kurze und nicht tief eindringende Darstellung, sowie die tüchtige von Breßler, Die Stellung der deutschen Universitäten zum Baseler Konzil zc. Leipzig 1885.

muß sich dann noch verzögert haben, denn im August lief von ihm ein Brief aus Basel ein, worin er bat, ihm seine Instruktion nachzusenden, die er in Wien vergessen habe¹⁾. Etwas früher waren die Gesandten von Erfurt angekommen, Köln dagegen zauderte noch länger, trotzdem sich auch hier die Mahnungen von dem Konzil, von dem Kardinal Cesarini und von den Vertretern der Universität Paris in Basel häuften. Erst am 10. November 1432 wurde den beiden bereits früher gewählten Gesandten Heymerich de Rampo und Lambert van den Langenhove de Reys in einer Versammlung aller Doktoren und Magister Vollmacht und Instruktion erteilt²⁾. Die Universität fühlte sich selbst ungehöriger Versäumnis schuldig und bat in einem besonderen Schreiben *flexis cordis genibus* das Konzil, die Versäumnis mit väterlicher Liebe zu entschuldigen³⁾. In gleicher Weise ließ sich Heidelberg von den Pariser Gesandten, von dem Präsidenten des Konzils, von dem Kaiser Siegmund und von dem Konzil selbst mahnen, bis die Universität am 19. April 1432 die Wahl von drei Abgeordneten vornahm und ihnen Vollmacht erteilte. Ihre Abreise verzögerte sich dann noch etwas, auch waren sie nur auf 4 Monate mit Geld ausgerüstet und bevollmächtigt⁴⁾. Erst im April 1433 wurde wieder ein Gesandter bevollmächtigt und ausgestattet. Die Verhandlungen lassen keinen Zweifel, daß bei allen Universitäten die Sorge um die Kosten der Gesandtschaft den Hauptgrund der Zögerung bildete⁵⁾. Die Art,

¹⁾ Rinf I, 2, 57 ff. n. XXIII, 1–10.

²⁾ Bianco I, 2, 169 n. 31: *Procuratorium pro ambacciatoribus ad Concilium Basiliense ab universitate Coloniensi missis. Universis . . . Nos Rector universitatis . . .*

³⁾ Bianco I, 2, 170 n. 32.

⁴⁾ Thorbecke I, 32 und Anm. 108. Hier ist in zuverlässiger Weise alles zusammengestellt, was von der Stellung Heidelbergs in der Konzilsfrage bekannt ist. Thorbecke bestätigt ausdrücklich das Urteil Breßlers: „Der Eindruck, welchen der Verfasser (Breßler) von der Stellung Heidelbergs erhalten hat, wird durchaus durch die Akten bestätigt: vorsichtige Zurückhaltung, finanzielle Schwierigkeiten, Mangel an entschiedener Parteinahme, Versuch sich nach beiden Seiten zu halten.“

⁵⁾ Dazu Breßler S. 11 ff. Es ist zwar nicht ganz genau, wenn er S. 12 sagt, daß unter allen erhaltenen Briefen der Kölner Abgeordneten an ihre Universität kein einziger sei, der nicht die Kosten berührte, denn der Brief des Gesandten Heymerich de Rampo bei Bianco I, 2, 193 n. 38, handelt nicht davon, aber das ist auch wohl der einzige.

wie das Geld durch Zuschüsse der einzelnen Magister, Beisteuern der Fakultäten und der Universitätskasse zusammengebracht wurde, die ärgerlichen Streitigkeiten, die der Vertreter von Köln mit der Universität über die Abrechnung hatte, wie man seine Ausgaben zu Basel nachzuprüfen suchte ¹⁾ und wie er sie rechtfertigte, öffnet den Blick in diese kleinlichen und ärmlichen Verhältnisse der von dem Papst, dem Konzil, den Städten, den geistlichen und weltlichen Fürsten in dieser weltbewegenden Frage so eifrig gesuchten und umworbenen Korporationen. Und doch genoß Köln für diese Gesandtschaft noch eine Beihilfe von der Stadt ²⁾, Heidelberg von dem Landesherrn und Leipzig schickte gar einen gemeinsamen Gesandten mit den Bischöfen von Meißen und wahrscheinlich auch mit dem Bischof von Merseburg und den sächsischen Herzögen ³⁾. Der Wiener Gesandte aber nahm in Basel die Gastfreundschaft des Bischofs von Freising an, des Vertreters des Herzogs, obgleich er sich nicht verhehlte, daß es nicht recht schicklich sei für den Vertreter einer großen Universität, gewissermaßen im Gefolge des Bischofs aufzutreten. Der Gesandte war aber der weltgewandte Thomas Ebendorffer von Haselbach, der recht gut wußte, wie schwer der Schein wiegt in der Welt. Er fragte deshalb auch

¹⁾ Bianco I, 2, 196 n. 40. *Instat vestrae bursae mihi victum offerentis exhaustio ad instar meorum collegarum, cum quibus scholastice vivo* (d. h. scheiden wie ein Schulmann, nicht wie die Prälaten und Herren hier). *Noveritis. scribit der Gesandte an die Universität, me expensas facere et fecisse et ideo si parum remissiores sint haec quam pristinae, dum M. Lambertus et ego conviveremus juxta morem aliorum quibus associati fuimus, ex hoc nihil sinistre suspicemini. Sicut juravimus ita fideliter fecimus et ego intendo deinceps facere sine fraude.*

²⁾ Reussen, *Westf. Zsch.* IX, 354. „Als die Universität sich 1432 wegen Unterstützung ihrer beiden Gesandten zum Baseler Konzil an die Provisoren wandte, hatten sie die Ehre der Universität noch mehr im Auge als diese selbst; denn sie schlugen aus eigener Initiative vor, einen dritten Gesandten, und zwar einen Theologen, abzusenden, da die Verhandlungen mit den Puffiten dies erforderten, und versprachen ihnen hierfür einen höheren städtischen Zuschuß durchzusetzen. Ebenso versprachen sie der Universität die Unterstützung der Stadt bei der Bewahrung ihrer Rechte und Privilegien.“

³⁾ Breßler 34 scheint Bedenken zu hegen, dies der Angabe *Wimpina* — *Centuria Scriptorum insignium* p. 32 c. 18 — zu glauben. Allein es ist doch nichts bekannt geworden, was dagegen spricht, und an sich ist die Sache gar nicht unwahrscheinlich. Ob man *Wimpina* für den Verfasser der *Centuria* hält oder nicht, trägt für diese Frage nichts aus.

in Wien an, ob die Universität etwas dagegen habe, und empfing die Weisung, das selbst zu beurteilen und nur zu sorgen, daß er dadurch nicht in der selbständigen Erfüllung seiner Pflicht gehindert werde¹⁾. Etwa 8—9 Monate lang²⁾ lebte der Wiener Gesandte so in dem Quartiere und an dem Tische des Bischofs, und wenn auch seine Persönlichkeit eine Gewähr gab, daß er seine Stimme nicht verkaufe, so blieb doch die Thatsache der wirtschaftlichen Abhängigkeit, und Wien stand also in dieser Zeit mit seiner Vertretung nicht viel anders da als Leipzig, das sich von vornherein mit anderen zu gemeinsamer Beschickung vereinigt hatte.

Von jetzt ab erhielt die Universität selbst den Gesandten, aber schon nach einem halben Jahre scheint man den Druck zu fühlen und beschloß (20. September 1433), ihn nur bis nächste Ostern dort zu belassen. Doch konnte man sich auch für diese Zeit nicht über die Aufbringung der Kosten einig³⁾, und erst in einer späteren Ver-

¹⁾ Rinf I, 2, 60. Secundo: prefatus doctor stat cum domino Frisingensi in mensa et in eadem habitacione una cum familia sua; an sit contrarius universitati, quod ibidem stet sub expensis, quas impendit dominus Frisingensis ex gracia... Man beschloß, dem Bischof Dank zu sagen, aber man mochte doch nicht ohne weiteres raten, das Verhältnis fortzusetzen: pro futuris est commissum discretioni domini doctoris, quod videat an secundum suam conscienciam honestum universitati sit, quod moretur et mensam habeat cum domino episcopo predicto, sic tamen pre omnibus, ut se regat secundum officium sibi descriptum ab universitate.

²⁾ Am 1. März 1433 verhandelte die Universität über einen Brief ihres Gesandten, worin er bat, den Bischof von Freising, der sich damals nach der Rückkehr von Basel in Wien aufhielt, für die ihm erwiesenen Wohlthaten zu danken. Der Rektor wurde beauftragt, ihn in feierlicher Deputation mit den Bedellen zugleich mit den Dekanen und Prokuratoren und allen Doktoren und Magistern, die sich anschließen wollten, in seinem Quartier aufzusuchen und ihm namens der Universität Dank zu sagen für die Unterstützung, die er der Universität und ihren Gesandten erwiesen, de beneficiis universitati et ejus ambasiatori exhibitis. Rinf I, 2, 60 n. 11.

³⁾ Es ist schwer, eine Vorstellung von der wirklichen Größe des Opfers zu gewinnen, das gefordert wurde. Folgende Erwägung mag als ein Versuch gelten. Die Umlage traf nur die Magister und Doktoren — nicht die Scholaren oder die Baccalare der Artisten. Ob die Licentiaten und Baccalare der oberen Fakultäten herangezogen wurden, auch wenn sie nicht magistri artium waren, und ähnliche Fragen muß man, wenigstens zur Zeit, beiseite lassen. Wien, Köln und Leipzig zählten vermutlich über 100 Magister, Erfurt und Heidelberg wohl über 50, wenigstens wenn man die magistri complentes, d. h. die ihr Biennium nach der Promotion lebenden

sammlung gelang eine Einigung dahin, daß jede Fakultät einen gleichen Teil beisteuern solle. Doch forderte man zunächst von jeder nur

Magister mitrechnet, und das muß man doch. Reussen hat auf meine Bitte eine Schätzung gewagt, die für Köln (1430—40) mit meiner Annahme zusammentrifft. Theologen und Juristen rechnet er je 20—30, Mediziner je 5—10. Für die Artisten gibt er die Zahlen der jährlichen Lizentiaten, es waren in den 10 Jahren 1430—40 durchschnittlich 30. Nach der Vorchrift würden also durchschnittlich 60 junge Magister vorhanden gewesen sein, die ihr Biennium lasen. Rechnet man nun auch 10 oder 20 Prozent ab für solche, die sich davon dispensieren ließen, so kam doch auch wieder Zugug von fremden Magistern, und andere blieben noch drei, vier weitere Jahre, um in den oberen Fakultäten zu studieren. Mit diesen jungen Magistern mögen die Artisten leicht allein schon gegen 100 Mitglieder gezählt haben. Rechnen wir nun mit Reussen rund 50 Doktoren der oberen Fakultäten, so kommen wir auf 150 Magister und Doktoren, und ich glaube, daß diese Schätzung eher zu niedrig als zu hoch ist. Für Wien werden ähnliche Zahlen zu setzen sein.

Wenn nun ein Gesandter etwa 300 Gulden im Jahre verbrauchte (s. u.) und die Umlage auf 100 verteilt wurde, so würde ein durchschnittlicher Jahresbeitrag von 3 Gulden erforderlich gewesen sein, d. h. $\frac{1}{10}$ des Gehaltes der Mindestbesoldeten und also eine erhebliche Last. In Erfurt wurden von 1431—40 71 Magister der freien Künste promoviert, im Durchschnitt 7 im Jahr, im Biennium standen also 10—14. Wie groß die wirkliche Zahl der Magister war, ist schwer zu sagen, doch jedenfalls erheblich geringer als in Köln. Einzelne Doktoren und Magister hatten allerdings bedeutende Einnahmen aus Gehältern, Pfründen und aus der Praxis als Anwälte oder Ärzte (vgl. Reussen ib. 366), und wo man wie in Wien jeder Fakultät einen gleichen Beitrag auflegte, verminderte sich der Anteil der Magister der zahlreichen Artistenfakultät stark. Auch werden zudem wohl innerhalb der Fakultät die Umlagen nach Verhältnis der Einnahme eines jeden, vielleicht nach dem Maßstab seiner Würde oder seines wöchentlichen Verbrauchs bemessen sein. Aber für die meisten unbefoldeten Magister, namentlich für die, die ihr Biennium machten oder in den oberen Fakultäten studierten und deren Kasse durch die Promotionen, Honorare und Abgaben, die mit den Disputationen und anderen Akten verbunden waren, die zur „Form“ gehörten, erschöpft war, konnte schon die Abgabe von 1 Gulden drückend sein. Die Umlage trat erst ein, wenn die Kasse der Fakultät erschöpft war.

Zählte eine Universität nur etwa 50 inkorporierte Magister, darunter nur etwa 10 Doktoren der oberen Fakultäten mit Einnahmen von 80—100 Gulden oder mehr, so bedurfte es vollends einer gewissen Opferfreudigkeit, um die Kosten einer Gesandtschaft aufzubringen, die ein Jahr oder länger an dem kostspieligen Konzilsorte anständig auftreten sollte. Manchmal mag die Klage über den Geldmangel ja auch nur Vorwand gewesen sein, sich einer unangenehmen Verhandlung zu entziehen. So wenn die Wiener Universität die Bescheidung des Nürnberger Tages, auf dem der Kaiser über die Berufung eines anderen Konzils verhandeln wollte, am 30. Dezember 1442 ablehnte, weil kein Geld in der Kasse sei. Die Klüglichkeit der Schilberung, quia fiscus universitatis esset totaliter vacuus et

10 Gulden. Wie der Gesandte das übrige beschafft hat, hören wir nicht, wohl aber, daß in einer 3 Wochen vor Ostern 1434 gehaltenen Versammlung wieder über die Kosten beraten wurde, ohne daß ein Beschluß zu stande kam. Die Schwierigkeiten mehrten sich, und um die Wende von Mai und Juni beschloß man Veräußerungen, zu denen die Einwilligung des Landesherrn eingeholt werden mußte. Da sie ver sagt wurde ¹⁾, erneuten sich nach Pfingsten die Beratungen, und

cum ipsa universitas esset in debitis magnis, kann den Verdacht nicht beseitigen. Die Sache war doch wichtig und die Sendung nach Nürnberg nicht so kostbar wie nach Basel. Als Maßstab für die Kosten dient die Abrechnung des Augustinerchorherrn Kolmann Knapp über seinen Aufenthalt in Basel, die Zeibig, Sitzungsberichte der Wiener Akademie, Histor.-Phil. Klasse 8 (1852) S. 544 und 566 f. mitteilt. Er rechnet für den Aufenthalt monatlich 13 Gulden ohne Nebenkosten für Pferde, Reise, Kleidung. Der Ansatß von 13 Gulden begegnet auch für einen monatlichen Aufenthalt eines Heidelberger Gesandten in Rom, der 1387 den Rotulus der Universität überbrachte. Die Stelle ist abgedruckt bei Hauth I, 175, Anm. 222, der hier jedoch über die Aufbringung der Summen eine unrichtige Mitteilung hat, worüber Köpke I, 271, Anm. 6 und Winkelmann II, 4 n. 33 zu vergleichen ist.

Pro vestibus et baculo 40 flor.

Pro itinere, pro quovis die unum flor. faciunt 40, dies 20 eundo et totidem redeundo summam 40 flor.

Item pro duobus equis et famulo 30 flor.

Item pro tribus mensibus, quibus debet esse in curia 39 flor.

Item pro hostiariis 6 flor. Item pro bibalibus extraord. 5 flor.

Item universitas considerans diversa puncta, quibus eget, superaddit sibi 20 flor. In toto 180 flor. et non plus.

Merkwürdigerweise fehlt hier eine Summe, um die maßgebenden Personen geneigt zu machen, abgesehen von dem Trinkgeld für die Thürhüter, und dazu pflegte doch meist viel aufgewendet zu werden.

¹⁾ Rinf I, 2, 63 n. 21—23. Damals am zweiten Sonntage nach Pfingsten zahlte die theologische Fakultät 10 Gulden ein, im übrigen beschloß man, quod accedatur dominus princeps ut consentiret, quod ambasiatori darentur expense de remanenciis universitatis. feria 5. post domin. pred. quia dominus princeps noluit consentire, ut remanencie universitatis ambasiatori dirigerentur, fuit congregata universitas. Et fuerunt tres facultates, quod contribuere vellent, sed facultas medica dixit, quod fieri debeat mutuum pro universitate. Die Acta fac. med. ed. Schrauf p. 90 sagen, die drei anderen Fakultäten hätten je 10 Gulden bewilligt, die Mediziner nur 5 Gulden.

1434, dominica proxima post nativitatem beate Marie virginis, congregata universitas, an continuandus sit dominus ambasiator in concilio, et si sic, quomodo provideatur eidem in expensis; et propter discordiam votorum nihil conclusum fuit.

Die remanencie universitatis können nicht wohl Ueberschüsse sein, denn

man kam auf den alten Weg zurück, den Bedarf nach Fakultäten zu verteilen; die Mediziner weigerten sich, sie verlangten, daß die Universität eine Anleihe aufnehme, und zahlten schließlich nur 5 Gulden. Dann begann in den Beratungen der Gedanke laut zu werden, den Gesandten abzuweisen; man scheute sich noch, aber Ende November oder Anfang Dezember setzten die drei oberen Fakultäten den Beschluß durch, den Gesandten zurückzurufen und auf eine Vertretung in Basel zu verzichten. Nur die Artistenfakultät war bereit, noch weiter ihre Beiträge zu zahlen, aber sie hat sich dem Beschluß nicht widersetzen können¹⁾.

Der Vorgang zeigt zugleich, daß auch in der Verfassung der Universitäten eine Quelle von Schwierigkeiten gegeben war für eine konsequente Konzilspolitik. Die Beschlüsse der Universität kamen durch Beschlüsse der Fakultäten zu stande, und die Fakultäten waren nach Zahl und Art sehr verschieden. Die Artisten bildeten eine zahlreiche Masse, unter denen meistens die jungen Männer von etwa 25—35 Jahren überwogen, die nicht viel einzunehmen, aber auch nicht viel zu verlieren hatten und sich dem Geiste der Zeit und ihren idealen Bestrebungen leichter und völliger hingaben, die aber in ihrer Bedürftigkeit auch den Verlockungen der Großen stärker ausgesetzt waren. Die oberen Fakultäten setzten sich zusammen aus einer kleinen Zahl, und unter ihnen überwogen die gesättigten Existenzen, die sich ungern stören ließen in ihrem Besitz und größeren zu erwerben suchten, quorum studium est cardinalari, episcopari seu ad alias dignitates sive officia promoveri, wie ein Kölner Schreiben an die Universität Krakau 1448 jammernb ausruft, oder mit einer anderen Wendung, qui laborant pro magnis beneficiis etiam incompatilibus²⁾.

dergleichen waren selten vorhanden und standen ohne Zweifel auch ohne landesherrliche Genehmigung zur Verfügung der Universität. Also müssen wir wohl an Grundstücke oder ausstehende Kapitalien oder an Erträgnisse von Universitätspfründen zur Zeit der Batanz denken. In jedem Falle ist die Stelle ein interessanter Beitrag zur Ueberwachung der Finanzverwaltung der Universität durch den Landesherrn.

¹⁾ Diese Mitteilung aus den Akten der Artisten bei Rint I, 2, 64 n. 26, wozu die Anmerkung über die Datierung.

²⁾ S. den Anhang. Ob man sagen kann, daß die Universitäten ein Interesse daran hatten, die bisherige Befugnis Roms bezüglich der kirchlichen Pfründen zu erhalten, weil sie ja selbst von des Papstes Hand solche Pfründen zu empfangen pflegten, scheint mir bei näherer Betrachtung doch zweifelhaft. Die Pfründenjagd war kein leichtes

Wenn in jenem Falle die Rückfrage des Gesandten berechtigt erscheint, da es sich um eine Sache der Universität handelte, so durften solche Rückfragen doch nicht die Regel werden, sonst hätte sich die Verhandlung in Basel in eine Scheindebatte auflösen und unfruchtbar bleiben müssen. Als die Väter deshalb 1442 die Universität Köln baten, zu den Verhandlungen in Frankfurt einen Vertreter zu senden, der dort die Sache des Konzils stärke, fügten sie hinzu, die Universität möge ihm keine eingehende Instruktion mitgeben, sondern des Wortes eingedenk sein: *mitte sapientem et nihil dicas ei*¹⁾. Aber in einigen Fällen haben die Gesandten doch in Wien Anleitung erbeten, und auch direkt wurde die Universität in den Kampf hineingezogen. So durch die Debatten, ob die Universität die von dem Könige und zahlreichen Fürsten und Prälaten beschlossene Neutralität gut heißen solle oder nicht. Da zeigten sich nun die Artisten regelmäßig als die entschiedenen Vertreter der übrigens von der ganzen Universität wiederholt ausgesprochenen Ueberzeugung von dem Rechte des Konzils²⁾. Ähnliche Entschiedenheit zeigten die Theo-

und kein gefahrloses Geschäft, wie z. B. das Leben des in allen Kammern und Gängen der Kurie wohl bekannten und in allen nötigen Formen geübten Dietrich von Nieheim lehrt. Sodann waren die Kurialen den Doktoren und Magistern an der Universität darin weit überlegen. Das wichtigste Mittel, das die Universitäten hatten, um für ihre Mitglieder Pfründen von der Gnade des Papstes zu erbitten, war die Ueberreichung eines *Rotulus* an den neugewählten Papst — aber es war immer sehr zweifelhaft, ob man wirklich auch in den Genuß der Pfründe gelangen würde, die man auf Grund des *Rotulus* etwa zugesichert erhielt. Vgl. Reussen im Korrespondenzblatt der Westf. Ztschr. XIII n. 2, 1894, Februar, p. 25 f., der für Köln zu dem gleichen Urteil gelangt. Die Ausgaben, die der *Rotulus* machte, waren bedeutend; die Hoffnung des einzelnen, namentlich des gewöhnlichen, nicht besonders empfohlenen Magisters oder Scholaren, auch nur eine Zusicherung zu erhalten, war nicht groß, und die Zusicherung blieb nicht selten eine getäuschte Hoffnung oder eine Quelle des Kerkers und langer Prozesse und wurde öfters ein Hindernis bei anderen Bewerbungen. In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts ist die Sitte, den *Rotulus* abzusenden, denn auch abgekommen. Von einer gründlichen Reform der Pfründenverleihung, von der Abstellung der heillosen, mit den kirchlichen Ordnungen in Widerspruch stehenden Mißbräuche konnten auch die Universitätslehrer hoffen, daß sie ihrer materiellen Versorgung eher Vorteil als Nachteil bringen konnte. Unmöglich ist es dagegen, zu sagen, wie denn die Magister und Doktoren in der Mehrzahl im allgemeinen oder bei wichtigen Anlässen über diese Frage dachten, und darauf allein würde es doch ankommen.

¹⁾ Vgl. Bianco I, 2, 220.

²⁾ Eine Ausnahme scheint eine Verhandlung vom März 1433 zu bilden. Der Gesandte in Basel hatte angefragt, ob er einem etwaigen Beschluß des Konzils,

logen. Die Kanonisten, denen sich die Mediziner näherten, waren dagegen für die Empfehlung der Neutralität, und sie gaben vor der Beratung einen notariell bestätigten Protest ab gegen einen etwaigen Majoritätsbeschluss¹⁾, der die Neutralität widerriete. Noch mehr aber trat diese Haltung der Artisten hervor, als nun im Jahre 1447 der König immer entschiedener forderte, daß die Universität die Partei des Konzils verlasse und mit ihm Eugen IV. und seinen Nachfolger Nikolaus V. als den rechten Papst anerkenne²⁾. Unter den Gründen,

den Puffiten den Kelch zu gewähren, und weiter, ob er der Wahl eines anderen Papstes zustimmen dürfe. Die Artistenfakultät untersagte ihm beides, die Universität aber verwarf nur die Bewilligung des Kelches an die Puffiten, dagegen wollte sie nicht von vornherein verbieten, daß der Gesandte sich an der Wahl eines Gegenpapstes beteilige. Sie setzte durch, daß ein besonderer Ausschuß (deputatio) erwählt werde mit der Vollmacht, dem Gesandten in dieser Frage Instruktion zu erteilen. Rinf I, 2, 61 n. 12, 1433, März 16.

¹⁾ Am 12. Januar 1440. Rinf I, 2, 68 f. n. 42. Lebhaftige Debatten erneuerten sich dann in mehreren Versammlungen über die Instruktion für die Deputierten, die auf Bitten des Königs zu den Frankfurter Verhandlungen 1441 geschickt werden sollten. Rinf I, 2, 70 ff. n. 50—54. Merkwürdig ist, daß die Universität sich weigerte, dem Könige oder seinem Gesandten — es war dies der Doktor Thomas von Haselbach, der einst die Universität in Basel vertreten hatte — von diesen puncta concepta per deputatos Kenntnis zu geben. Auf das Ansuchen des Königs um Mitteilung magte der Rektor nicht selbst zu entscheiden, sondern berief eine Versammlung der Universität darüber: et conclusum fuit in universitate, quod illa concepta per deputatos non deberent publicari domino regi nec suis ambasiatoribus. Neben so manchen Zeichen der Abhängigkeit ist das wieder eine Warnung, einzelne Erscheinungen nicht leicht zu verallgemeinern.

²⁾ Rinf I, 2, 77 n. 67. Nach der Anmerkung Rinf's fiel die Verhandlung Anfang September 1447. Der König teilte der Universität durch einige Räte mit, er könne die Neutralität nicht länger aufrecht halten, habe sich für Eugen IV. erklärt und wolle sich nun in förmlicher Weise auch für seinen Nachfolger Nikolaus V. erklären. Dabei wünsche er ernstlich (seriose desideraret): 1) quod universitas huic declarationi esset presens et assisteret; 2) quod crederet declarationem domini regis esse justam et eam approbaret; 3) quod nec loqueretur contra eam nec occulte nec manifeste; 4) quod alios induceret ad credendum eam esse justam et prohiberet loquentes contra ejus declarationem. Et facta proposicione domini Chiemensis coram universitate postea dominus de Newperk in tetunico subjunxit, quod ea, que proposuisset dominus Chiemensis essent de intencione domini regis, et seriose ea desideraret fieri. — Et ante prandium non fuit facta deliberacio facultatum juxta consuetudinem propter artitudinem temporis. Facto prandio hora XI facultas artium in loco solito deliberavit super premissis mature et venerunt

die die Fakultät gegenüber den Räten des Königs geltend machte, war auch die Erwägung, daß alle Universitäten Deutschlands zu dem heiligen Konzil in Basel stünden ¹⁾, und daß man ihnen die Freiheit

eciam plures magistri ad congregacionem religiosi et alii. Et apparuit facultati artium: primo quod negocium in se esset valde arduum, quam prius nunquam tale negocium arduum, magnum et pregnans fuisset tractatum in facultate artium et quod indigeret bona masticacione et deliberacione; sed tamen quia dominus rex voluit se declarare immediate secunda feria sequente et propter brevitatem temporis tunc deliberavit in hunc modum, quod regia majestas deberet informari et peti cum humilitate, devocione ac instancia, quibus decet, ut dominus rex supportaret universitatem de isto negocio et de ista assistencia sue declaracionis propter pericula, que possent evenire suppositis universitatis et presertim suppositis facultatis artium, que habet de omni facultate solempnia supposita de facultate theologie, juris canonici, medicine et facultatis artium multa, et cum aliqua essent de illa dyocesi, alia de alia dyocesi, et quod prelati aliqui eorum tenuerunt cum concilio, aliqui cum domino Felice, aliqui cum Nicolao quinto nominato, apparuit esse valde prejudiciale suppositis facultatis artium se declarare pro Nicolao, et quia supposita facultatis artium facta declaracione possent se mutuo turbare et vexare unum instando pro beneficio alterius et contrario, et quod posset fieri magna dissensio in facultate et universitate, et trahere se mutuo ad diversos judices et conservatores et quod posset sequi dissolutio universitatis et facultatis artium. Item dominus rex voluit se declarare pro electo Nicolao nuncupato et nihil dicebatur de concilio Basiliensi, quare non esset standum cum eodem nec tangebantur motiva aliqua rationabilia, que facultas considerasset esse rationabilia. Item dicebat dominus Chiemensis declinando a decreto „Frequens“ in concilio Constanciensi edito, quod dudum postpositum fuisset nec in hoc casu haberet locum. Et tamen legebatur una bulla tunc in universitate, in qua Eugenius fatebatur et recognoscebat concilium Constanciense cum decretis suis.

¹⁾ Rinf I, 2, 78 f. n. 67 (anschließend an die eben zitierte Stelle): Item facultas artium non intellexit aliud, quando omnes alie universitates Almanie essent libere in ista materia ecclesie et starent cum concilio sacro Basileensi, propterea nec ipsa posset se declarare nec vellet pro illo electo dicto Nicolao quinto, et presertim cum universitas Wien. esset principalis inter omnes universitates in Almania et prima post universitatem Parisiensem reputata, que est mater studiorum, eciam quia universitas Wien. valde refulget in maxima fama, que per orbem terrarum est promulgata, apparuit facultati artium, si se declararet, quod valde posset notari ab aliis universitatibus, prelatibus et aliis et gloriam suam maculare, quod difficulter redire posset ad suum statum pristinum et honorem et gloriam suam recuperare. Talia et consimilia motiva adjunxit facultas artium, super que concorditer in unam votivam conclusionem venit, scilicet quod dominus rex esset infor-

der Entscheidung lasse. Nun sei aber Wien die vornehmste unter allen Universitäten Deutschlands und gelte als die erste nächst der Pariser, wenn sie nun in solcher Sache sich schwach zeige, so befehle sie ihren Ruhm und werde nie den alten Glanz wiedergewinnen. So beschloß die Fakultät, den König zu bitten, sie nicht mit dieser Forderung zu bedrängen.

Sollten die anderen Fakultäten dem nicht beitreten, so habe der Dekan den Rektor zu ersuchen, überhaupt keinen Beschluß der Universität herbeizuführen. Die Kanonisten und Mediziner stimmten dafür, dem Wunsche des Königs zu entsprechen, die Theologen gaben ein bedingtes Votum ab, aber die Artisten verhinderten einen Beschluß, indem ihr Dekan in feierlicher Weise und mit geladenen Zeugen vor dem Rektor dagegen Einsprache erhob.

Als nun aber der König seine Forderung erneute und die Widerstrebenden mit der Entziehung ihrer Pfründen und sonstigen Bezüge, sowie mit weiteren Strafen bedrohte, da fand sich unmittelbar vor der entscheidenden Stunde auch bei den Artisten eine Majorität dafür, daß man sich nach dem Wunsche des Königs an dem Akte beteilige. Aber der Dekan gab zugleich vor einem Notar eine Erklärung ab, daß die Fakultät durch diese vom König befohlene Präsenz bei der Erklärung des Königs für Nikolaus nicht selbst eine Erklärung für Nikolaus abgebe, noch in irgend einer Weise etwas thue, was dem Rechte der heiligen Kirche und ihrer allgemeinen Konzilien ent-

mandus et petendus humiliter, ut supportaret universitatem de illa assistencia declaracionis, ut supra tactum est. Et dedit aliquos deputatos, qui cum deputatis aliarum facultatum deliberarent de singulis circa istam materiam ad informandum dominum regem et potendum, ut dimitteret universitatem in pace in ista materia, et conciperent motiva pro informacione regie majestatis, nihil tamen ultimate et conclusive tractarent in ista materia nisi cum relacione ad universitatem. Et deputati facultatis fuerunt decanus facultatis artium, m. Johannes de Tittmaning, m. Johannes de dinkelspüchel. m. Leonardus de Vale Brissensi. Secundo placuit facultati artium, quod si in casu alie facultates tres vellent declinare et condescendere desiderio regie majestatis, quod tunc decanus facultatis artium deberet reclamare et dominum rectorem requirere, ne concluderet in prejudicium suppositorum facultatis artium, quia talis conclusio esset sibi prejudicialis propter motiva supra tacta et alia motiva. Et sic in universitate nihil fuit conclusum. quia due facultates juris canonici et medicine dabant vota ad annuendum desiderio domini regis.

gegen sei ¹⁾. Am folgenden Sonntag stellte der Kaiser die noch peinlichere Forderung, daß die Universität dem Legaten Nikolaus' V. in Prozession und mit den gewohnten Feierlichkeiten entgegenziehen sollte. Die drei oberen Fakultäten fügten sich und die Artisten hinderten auch den Rektor nicht ein Majoritätsvotum zu machen, aber sie weigerten sich den Legaten als solchen anzuerkennen und zu bezeichnen, und ihre Magister erschienen bei der Prozession nicht in der amtlichen Magistertracht.

In ähnlicher Weise widersetzten sie sich noch 4 Wochen später einem Beschlusse der drei oberen Fakultäten, den Legaten nach dem Herkommen mit einer feierlichen Deputation zu begrüßen. Ehe der Rektor den Majoritätsbeschlusse erklärte, erneute der Dekan der Artisten im Namen der Fakultät in feierlicher Form vor dem Rektor und der ganzen Versammlung der Doktoren und Magister den Protest vom 10. September, und ließ durch einen Notar einen weiteren Protest dagegen aufnehmen, daß in diesem Beschlusse der Universität irgend ein Urteil der Artistenfakultät gegen das Recht der Konzilien u. s. w. liege.

Indessen im Laufe des Jahres 1448 mußte der Widerstand aufhören. Alle deutschen Universitäten beugten sich, die Gewalt der Landesherren entschied, wenn sie auch nicht überall so schroff auftrat, wie in Wien. Als die Universität Krakau ²⁾, die von ihrem Könige und einem Legaten des Papstes Nikolaus im Sommer 1448 schwer

¹⁾ Rinf I, 2, 80 f. n. 68: Am 10. September 1447. Der Kaiser verlangte, daß die Universität sich an der feierlichen Prozession beteilige und bei dem Akte der Deklaration a principio usque ad finem zugegen sei, licet multa vota (in der Fakultätsversammlung) essent ad hoc quod standum esset in priori conclusione facultatis artium . . . tamen pluralitas fuit ad hoc, quod deberet fieri intimacio pro processione sub pena pecuniaria propter seriosissimum mandatum domini regis. Die Fakultät fügte sich also als Korporation, indem sie die Teilnahme anordnete, machte es aber den Einzelnen möglich, die Strafe zu zahlen und wegzubleiben. Zugleich beschloß die Fakultät einen Protest, ne facultas aliquam notam incurreret. Et decanus ejusdem facultatis nomine facultatis artium solemniter protestatus est.

²⁾ Codex diplom. Cracov. II, 78 n. 138 der für Wien, Leipzig, Köln und Erfurt bestimmte Brief, ib. p. 78 n. 136 der Brief an Paris, gleichlautend mit dem anderen bis auf einige Änderungen in der Anrede und Begrüßung, wie sie der hohe Ruhm von Paris zu fordern schien. Ad vestram profecto sanctam universitatem tanquam caeterarum universitatum matrem, etsi cunctis veritatis

bebrängt wurde, weil sie noch immer am Baseler Konzil festhielt, außer bei Paris auch bei den deutschen Universitäten Wien, Erfurt, Leipzig und Köln anfragte, ob es wahr sei, was man ihr sage, daß sie den Papst Nikolaus anerkannt hätten, und welche Gründe sie dazu bewogen hätten, damit sie auch den richtigen Weg gehen lerne¹⁾, antwortete Wien, es sei ja bekannt, was hier geschehen sei und lehnte es in freundlicher Form ab, näher darauf einzugehen²⁾. In Köln erschien damals gerade ein Dominikaner als päpstlicher Legat und drohte, wer Nikolaus V. nicht für den rechten Papst halte, der müsse „zwischen zwei Hunden aufgehängt und verbrannt werden“³⁾. In dessen fand er doch trotzdem namentlich unter den jüngeren Magistern kräftigen Widerstand, und die Universität verstand sich nicht dazu, sich Nikolaus sofort förmlich zu unterwerfen. Sie sandte vielmehr an die widerstrebende Universität Krafau einen Brief voll herzlicher Teilnahme, der die konziliare Theorie festhielt, aber freilich nur ganz im allgemeinen und zugleich zu verstehen gab, daß man den Widerstand aufgegeben habe. Ihr Herr, der Erzbischof von Köln, habe sich den übrigen Kurfürsten und dem Könige angeschlossen und dem Herrn Nikolaus Gehorsam geleistet. „Wir aber, ohne sichere Kenntnis von dem Thatbestande, der meist die Quelle des Rechts ist, haben gegen diese Obedienzerklärung keinen Widerspruch erhoben“⁴⁾. Eine starke Minorität war für einen anderen Entwurf, der die Stimmung der Universität und die Bewunderung des Mutes von Krafau etwas vollständiger und kräftiger zum Ausdruck brachte⁵⁾, und die Lehre von

amatoribus generali quadam ratione possit esse refugium, nobis id speciali consideratione convenit...

Auch Bianco bringt I, 2, S. 239 n. 61 den Brief für die vier deutschen Universitäten. Oben S. 445 ist der Hauptteil abgedruckt.

¹⁾ Codex diplom. Cracov. II, 80 n. 138 und entsprechend in dem Briefe an Paris ib. 2, 75 n. 136: *Scribite, quaesumus, si ita se res habeat, quemadmodum hic de vobis dictus legatus testatus est, et si ita quidem, quid vos ad hoc permoverit, ut et nos illis intellectis sequamur quod solidius est: fieri enim potest, quod plura quae ad rem hanc scitis nos ignoremus.*

²⁾ Cod. dipl. Cracov. II, 80 n. 139. 1448, August 12.

³⁾ Bericht des Rebellen Sebastian in Köln an die Rebellen von Krafau. Cod. dipl. Cracov. II, 91. Siehe den Anhang.

⁴⁾ Cod. Cracov. II, 86 f. n. 142. *Nos autem de his quae facti sunt, et quo plerumque jus oriri dinoscitur, minime certificati, huic obedientiae non contradiximus.*

⁵⁾ Cod. dipl. Crac. II, 88: *Vos illi alteri Machabaeorum duces, qui pro*

der Autorität der allgemeinen Konzilien als eine überaus heilsame Wahrheit (*veritatem saluberrimam*) bezeichnete. Aber jene Bewunderung blieb doch thatlos, und der Satz über die Konzilien ohne konsequente Anwendung auf die Lage des Augenblicks. Auch diese Minorität wollte nicht erklären, daß sie jetzt noch die Dekrete von Basel über die Absetzung Eugens anerkenne, sondern sie wollte sich unterwerfen wie die Majorität, und vollzog den Rückzug unter dem Schutze der gleichen Erwägungen. Es waren, schrieben sie, in dem Streite manche dunkle Punkte, über die man mit gleicher Leidenschaft die entgegengesetzten Ansichten verteidigen hörte. Auch ist es leicht möglich, daß man über die tatsächlichen Verhältnisse nicht hinreichend unterrichtet war (in *his quae facti sunt*). Da wollten wir die große Verantwortung lieber den Fürsten lassen, und nachdem sie sich entschieden haben, da sind wir eingedenk jener Ermahnung: Schwimme nicht gegen den Strom¹⁾. Man sieht, wie die Universität mit dem Herzen noch auf der Seite des Konzils stand, in sich aber die Kraft nicht fand gegen den Willen der Fürsten des Reichs und besonders ihres Landesherrn ihrer Ueberzeugung zu folgen. Wie 50 Jahre früher die Wiener Universität sich der Mahnung der Pariser Deputation entzog, die sie zu bewegen suchte, an die streitenden Päpste die Aufforderung zur Cession zu richten, wie Wien damals die Last der Verantwortung den Fürsten aufschob²⁾, so folgte jetzt Köln trotz seiner anderen Ueberzeugung den Fürsten. Wir haben einen Bericht über diese Vorgänge von dem Pedellen der Universität, der ein lebhaftes Bild von den Kämpfen der Parteien und von der Stimmung gibt, die damals vorherrschte, und der deutlich erkennen läßt, wie die Sorge um die Pfründen und die Furcht vor den Drohungen des Legaten den Mut der Magister brachen³⁾.

sanctis legibus non rerum damna, non exilia personarum, non corporum pericula formidare decrevistis etc.

¹⁾ Cod. dipl. Cracov. II, 88 f. n. 143. *Maluimus enim studiis principum tantae rei pondus portandum relinquere, quam temerarie diffinendo postmodum in errore deprehendi. Nunc autem post multos multarum dietarum et conventionum principum anfractus, pro altera partium declaratio utinam salubris intervenit, cui contraniti nobis suasum non extitit. illo sapientis monito animadversis: contra ictum fluvii ne coneris.*

²⁾ Vgl. oben S. 434.

³⁾ Cod. dipl. Cracov. II, 89 ff. n. 144. Der Pedell sandte diesen Bericht an die Pedellen der Universität Krakau, er schrieb nicht im Auftrage der Universität, sondern weil ihn *zelus domus dei* trieb, denn er war einer der eifrigsten unter

Nur mit anderen Worten schrieb Leipzig dem bebrängten Krafau den gleichen traurigen Bescheid. Die Rechtsfrage hängt ab von der Frage, ob das Baseler Konzil nicht rechtmäßig aufgelöst war, als es den Papst Eugen absetzte. Man streitet darüber, wir hatten damals keinen Vertreter in Basel, sind nicht zuverlässig unterrichtet ¹⁾, unser Landesherr und unser Bischof haben nach langen Verhandlungen angenommen, daß es mit Recht aufgelöst sei, und von ihnen konnten wir uns nicht trennen. Habt ihr vom Gegenteil sichere Kunde, so müßt ihr den Kampf für das Konzil fortsetzen.

Erfurt konnte schreiben, niemand habe sie bisher zu einer Erklärung (für Nikolaus) gebrängt ²⁾ und sie lebten noch in ihren alten Anschauungen mit der Hoffnung, daß Gottes Gnade die Sache zum Guten lenken möge. In dem lebhaften Ausdruck des Mitgefühls für Krafau kommt zugleich zu Tage, wie stark die konziliare Ueberzeugung auch damals noch in Erfurt herrschte.

Trotzdem aber den Fürsten und ihren Räten diese Schwäche der Universitäten genau bekannt war, trotzdem sie wußten, daß sie durch entschiedene Forderung den Zwist in die Universität hineintragen und die Stimmen einiger Fakultäten alsbald für sich haben würden, und daß auch die Ausdauer der zunächst Widerstrebenden bald erlahmen

den Verfechtern des mutigen Widerstandes. Es schmerzte ihn offenbar, nur den kraftlosen Brief der Majorität nach Krafau abgehen zu lassen. Darum wird er den Entwurf der Minorität und seinen Bericht hinzugefügt haben. Der Bericht ergänzt die Wiener Akten auf das glücklichste und ist auch an sich eines der merkwürdigsten Aktenstücke aus der Geschichte der Universitäten, ich gebe ihn deshalb im Anhang fast vollständig.

¹⁾ Leipzig spricht hier aus, was die Kölner mit in his quae facti sunt andeuten. Cod. dipl. Crac. II, 94: Cum itaque fundator universitatis nostrae (der Landesherr) archiepiscopus et episcopus supradictam probabilitatem acceptaverint, ab his nobis recedere non licebat . . . Si autem universitas vestra . . . certam habuerit de hac re sententiam et notitiam claram . . . quod scilicet tempore depositionis Eugenii Basiliense concilium non fuerit dissolutum . . . tunc vobis a recta fide et a tramite cognitae veritatis non licet propter quamcunque turbationem quomodolibet retroire. Es war wenig schön, das arme Krafau zu einem Martyrium zu drängen, dem man sich selbst weisflug entzogen hatte.

²⁾ Cod. dipl. Crac. II, 95 f. n. 146. Litterae rectoris et doctorum universitatis studii Erfordiensis . . . Erfordiae a. 1448 die 3 mensis Octob. p. 96: a nullo nos unquam post contra vel praeter consilia nostra priora rev. domino n. Maguntinensi ad sui postulationem oblata (die für das Konzil ausgefallen waren) requisitos quaecumque facere declarationem.

werde — so legten sie doch auf die Zustimmung der Universitäten den höchsten Wert. Deshalb duldeten sie in Wien auch die feierlichen Proteste, sobald nur formell dem Wunsch des Kaisers genügt war, und in Köln und Erfurt zwang man die Universität überhaupt nicht gleich zu förmlicher Unterwerfung.

Aus solchen Anschauungen erklärt sich auch, daß die Universitäten, auch nachdem sie es aufgegeben hatten, Gesandte in Basel zu unterhalten¹⁾, wichtige Mittelpunkte des Kampfes blieben. Der größte Teil der in Basel Versammelten hatte an den Universitäten studiert, Grade erworben und sich ihnen dabei für alle Zeit verbunden und verpflichtet²⁾. Mochte mancher diese Verpflichtung auch leicht nehmen — sie blieben doch alle gewöhnt, auf diese Mittelpunkte des gelehrten Treibens mit Ehrfurcht zu blicken oder doch eine gewisse Rücksicht auf sie zu nehmen, und gleicherweise erscheint es als ein Ausfluß dieser Anschauungen, wenn auch die Prälaten und die Räte der Fürsten, die selbst der wissenschaftlichen Bildung nicht entbehrten und also an sich ganz in der Lage waren, ihre kirchenpolitischen Schritte dialektisch zu rechtfertigen, bei wichtigen Entscheidungen Gutachten von den Universitäten wünschten und einforderten. Besonders lehrreich sind die Gutachten, welche (1440) der Erzbischof von Köln von der Universität Köln, der von Mainz von Erfurt, der von Salzburg von Wien über die Frage erbat, ob der Weg der Neutralität zwischen den sich gegenseitig verdammennden Parteien Konzil und Rom, den die deutschen Fürsten eingeschlagen hatten, richtig sei, und wenn nicht, welcher Partei beizutreten sei. Alle drei Universitäten verwarfen die Neutralität mit Entschiedenheit, sie mehrte nur die Verwirrung, und Wien und Erfurt fügten hinzu, es sei ein verderblicher Weg, daß die deutsche Nation für sich eine Reform der Kirche unternehmen wolle, getrennt von der in Konzil und Papst repräsentierten allgemeinen Kirche, außerhalb der kein Heil sei³⁾.

¹⁾ Schon vor Ende des Jahres 1434 riefen Köln und Wien ihre Vertreter zurück. Siehe oben und Breßler S. 15. Heidelberg und Leipzig hatten nur mit anderen gemeinsam Vertreter gesendet. Rostock gar nicht. Einzige Erfurter Gesandten sind länger geblieben, wie sich denn Erfurt überhaupt am opferwilligsten zeigte. Breßler 18 ff. Die dort S. 19 Anm. 4 zitierte Stelle Conspectus I, 151 ist mißverstanden.

²⁾ Vgl. die Zusammenstellungen bei Breßler S. 35 f.

³⁾ Dies ist von Breßler mit Recht betont, wie denn seine treffliche Dar-

Das Erfurter Gutachten widerlegte zugleich die Einwände, die gegen die Legitimität des Konzils erhoben waren. Als Eugen noch Papst war, hat er das Konzil unzweideutig anerkannt, sein Versuch das Konzil aufzulösen oder zu verlegen sei zu Unrecht unternommen; ohne die Einwilligung des Konzils selbst könne es nicht aufgelöst oder verlegt werden. Es trage auch nichts aus, daß viele das Konzil verlassen hätten und gerade viele Prälaten; nicht die Menge, sondern die Einstimmigkeit entscheide ¹⁾. „Wenn die Kurfürsten,“ heißt es am Schluß, „diesem heiligen und unzweifelhaften Baseler Konzil, das das Schiff des Glaubens und der Kirche darstellt, einfach und schlicht in der Furcht und in der Liebe Gottes treu zur Seite stehen, so werden sie bald nach den Stürmen und Wirren der Gegenwart Ruhe und tiefen Frieden herrschen sehen in Gottes Kirche“ ²⁾.

Die Leipziger Universität ferner ist von ihrem Landesherrn, dem Kurfürsten von Sachsen, wiederholt zum Gutachten in dieser Frage aufgefordert worden und man sieht, wie sie nur ungern die Verantwortung tragen wollte, wie ferner auch eine Partei den Weg der Neutralität für zweckmäßig hielt ³⁾ — aber die Partei des Konzils

stellung hier zu vergleichen ist. Das Erfurter Gutachten bei Würdtwein, *Subsidia* dipl. VIII, 10 sagt dazu: *Item cum dictum medium (d. i. die Neutralität) pro concordia Germanice nationis . . . ad divisionem ejusdem nationis ab ecclesia Dei, capite et corpore, devenit, que divisio est huic nationi multo plus mala quam dicta duplex unio (die Verbindung der Fürsten) sit bona, cum nichil salutis ei per suam vel aliorum unionem conferatur, si per ipsam ab hoc extra quod salus non est dividatur.*

¹⁾ Würdtwein, *Subsidia* diplom. VIII, 25: *ecclesia . . . que non potest errare, non requirit totam multitudinem, nam Cyprianus in quodam Canone dicit, quod Christus dicens, ubicunque fuerint duo vel tres collecti in nomine meo, ego cum eis sum, ostendit, non multitudini sed unanimitati plurimum tribui, nec refert ibidem existentes esse magnos vel parvos, cum Deus aliquando revelet ea parvulis, que abscondit ab hujus seculi sapientibus.*

²⁾ *Igitur ut concludamus, sine dubio si reverendissimi principes electores huic firmo et sacro Basiliensi Concilio fidei et ecclesie naviculam representanti pure et simpliciter in dei timore et amore adhererint, post presentium tribulationum vertigines et ventos tranquillitatem et pacem magnam in ecclesia dei videbunt. A. a. C.*

³⁾ In einem Leipziger Gutachten aus jenen Tagen (1444) ward geradezu empfohlen, man solle an der Neutralität festhalten und ein anderes unbezweifeltes ökumenisches Konzil berufen. Komme es nicht zu stande, dann solle auf einem Konzil der Prälaten und Doktoren der germanischen Nation über die zu leistende

hatte denn doch die entschiedene Oberhand. Das Schwanken war nur ein Schwanken der Schwäche, und es siegte schließlich die Ansicht, daß nur ein unbedingtes Festhalten an dem Konzil und an der Lehre von seiner ausschließlichen Gewalt zum Heile führen könne. In diesem Sinne wurde dem Kurfürsten zuletzt geantwortet und zwar auf Grund einer gemeinsamen Beratung mit den drei Bischöfen (Meißen, Merseburg und Raumburg) und zahlreichen Prälaten des Landes¹⁾.

Obedienz endgültiger Beschluß gefaßt werden. Breßler S. 58. Es war das offenbar ein Gedanke der ängstlichen Gemüter, welche die Entscheidung hinauschieben wollten. Daß in Deutschland ein der französischen Reform ähnlicher Weg mit Erfolg hätte beschritten werden können, erwarteten sie wohl kaum.

¹⁾ W. Pücker, Die kurfürstliche Neutralität (1858) und die daran anknüpfenden Ausführungen Breßlers S. 56 ff. Nur möchte ich gegen S. 59 bezweifeln, ob wir unterscheiden können, wann die Universität „ganz frei, ganz sich selbst überlassen“ urteilte. Ich würde hier einen anderen Ausdruck wünschen und etwa sagen, daß man im ganzen den Eindruck gewinne, daß die Universität den Standpunkt des Konzils teilte, daß es aber nicht an Anwandlungen fehlte, ob man nicht auf dem Wege der Neutralität nachdrücklicher auf eine Einigung hinwirken könne. In dem Kobeg fol. 162 der Amplonian. Bibliothek, den ich dank der Liberalität der Erfurter Bibliotheksverwaltung auf der Breslauerigl. Bibliothek benutzen konnte, ist ein nicht datiertes Schreiben, das aber in diesen Zusammenhang gehört. Die Hauptstelle lautet: *quod predictus dominus dux . . . tutius securius et felicius adherere . . . debeat sacro generali Basiliensi concilio ejusque decreta etc. Maguntie acceptata una cum modificationibus tunc adjectis debita cum humilitate . . . recipere et amplecti predictumque sacrum Basiliense concilium velut matrem ecclesiam universalem reputans recognoscere.* Diese Antwort sei von der Universität zusammen mit den Bischöfen von Meißen, Merseburg und Raumburg und den gleichfalls anwesenden Äbten einstimmig beschlossen, auf Grund sorgfältiger Ermägung (*repetitis tractatibus ac deliberatione matura prehabita*). Es war das allerdings eine viel entschiedener Sprache als in dem Schreiben des Jahres 1443 bei Stübel n. 35 p. 47, das schließlich das Urteil über die Rechtsbeständigkeit des Konzils zur Zeit der Absetzung Eugens und die damit zusammenhängenden Thatsachen dem Kurfürsten zuschob. Auf jenes Gutachten würde die Charakteristik passen, die die Universität Leipzig 1448 von ihrem Verhalten in dem Schreiben an Kralau (*Cod. dipl. Cracov. II, 93 n. 145*) gibt. Auf eine erste Anfrage hätte sie nur allgemein geantwortet — also etwa wie in Stübel 35, wenn auch einiges nicht ganz paßt. Damit sei aber der Kurfürst nicht zufrieden gewesen und habe die Bischöfe von Meißen, Merseburg und Raumburg und andere Prälaten in großer Zahl zusammen mit der Universität Leipzig zu einem Landtage berufen und eine bestimmte Antwort gefordert, welcher Partei er sich anschließen solle. Da hätten sie denn *omni metu deposito dedimus concorditer pro responso . . . consultius, securius et sanctius nobis videbatur, quod . . . concilio Basiliense esset obediendum.* Man sollte nach

Auch Köln zeigt trotz der unzweideutigen Stellung auf Seite des Konzils schon in seinem oben genannten Gutachten die Neigung, sich eine Thüre offen zu halten, um den eingenommenen Standpunkt verlassen zu können, wenn er gefährlich werden sollte¹⁾.

Ueberblickt man diese mannigfaltigen Nachrichten, so zeigen die verschiedenen Universitäten und die verschiedenen Fakultäten zwar sehr verschiedene Grade des Eifers und der Opferwilligkeit: im ganzen aber verraten sie als Korporationen alle in dieser von ihnen so oft als heilig bezeichneten Sache erhebliche Zeichen materieller und moralischer Schwäche. Trotzdem war ihr Einfluß als Korporationen auf diese wichtigste Frage des Jahrhunderts nicht gering, wenn auch die Entscheidung durch Unterhandlungen und Verträge der politischen Gewalten herbeigeführt wurde. Aber weit größer noch war der indirekte Einfluß, den die Universitäten auf die kirchenpolitische Entwicklung und die Gedankenwelt ausgeübt haben, die die treibende Kraft in ihr bildete. Freilich, die neuen Gedanken und Auffassungen von dem Verhältnis der Staaten zu der Kirche, die die Menschen des 14. und 15. Jahrhunderts hinwegführten aus der theokratischen Unterschätzung der weltlichen Arbeit, ihrer Ziele, ihrer Träger und ihrer sittlichen Ordnungen, und schließlich zu Versuchen drängten, auch die Kirche national zu

den weiteren Ausführungen allerdings eine ausführlichere Antwort erwarten als in dem angeführten Kodex 162 erhalten ist. Indessen sind die Leipziger in der Schilderung ihrer That vielleicht etwas freigebig gewesen. Das Schreiben ist jedenfalls nach Stäbel n. 43 aus dem Jahre 1443. Unzweideutig offenbarte Leipzig übrigens Herbst 1443 seine entschiedene Stellung zur Seite des Konzils durch die Wahl des Johann Wyse zum Rektor, der eben von Basel kam, der also in der Zeit dort gewirkt hatte, in der das Konzil unter dem Banne des abgesetzten Eugen IV. lag. Vgl. Dressler S. 57 A. 1.

¹⁾ Ich meine den Schlußsatz des Gutachtens (Bianco I, 2, 228): *Authenticum . . . summum et irrefragibile tribunal est ecclesia synodali ter congregata . . . haec fuit indubitate in Basilea et adhuc est, si non legitime ut praefertur translata. Ergo ante omnia procuretur desuper informatio certa.* Nun mußte man aber in Köln recht gut, daß das Konzil seine Einwilligung zu einer Verlegung nicht gegeben habe, daß aber die Untersuchung über die begünstigten Vorgänge von dem Parteihaber verdunkelt werde. Daß die Universität trotz ihrer entschieden konziliaren Gesinnung sich so äußerte, das ist nur ein Zeichen, daß sie sich unfähig fühlte, dem Willen der Fürsten zu widerstehen, wenn sie es ablehnen sollten, dem Konzil bei seinem Bruche mit Eugen IV. zu folgen. In dem Schreiben an Krakau 1448 hat Köln dann auch von diesem Punkte aus seinen Rückzug zu erklären versucht. S. oben S. 445 Anm.

gestalten, diese neuen Gedanken waren kein Produkt der gelehrten Thätigkeit der Universität. Sie waren erzeugt von der Not der Zeit, von den inneren Widersprüchen und Mißbräuchen des alten Systems mit sich selbst und mit der steigenden Bedeutung der Laienbildung und der auf ihr beruhenden aus dem Zerfall des Lehnsstaats sich erhebenden nationalen Ordnungen in Staat und Gesellschaft. Diese Gedanken tauchten deshalb in allen Ländern auf, in England, Italien und Frankreich, wie in Deutschland und Polen, und wenn das Programm der polnischen Reformpartei, das um die Mitte des 15. Jahrhunderts entstand, sich anlehnt an eine deutsche Schrift, die sogen. Reformation Kaiser Sigismunds, so war sie doch aus den Bedürfnissen des polnischen Staates erwachsen. Hier wie dort zeigte sich die Notwendigkeit die privilegierte Stellung des überreichen Klerus zu brechen, um ein geordnetes Staatswesen zu schaffen¹⁾. Aber der wichtigste Träger und Verteidiger dieser Gedankenwelt war trotzdem doch der Gelehrtenstand, oder richtiger die zahlreiche Schar der über alle Gebiete des Landes und in die breite Masse aller Schichten des Volkes zerstreuten und sie durchsetzenden und durchsäuernden Gelehrten und Halbgelehrten, die als Hauslehrer oder Schreiber, als Lehrer an kleinen und großen Schulen, als Richter, Stadtschreiber und Bürgermeister, als einflußreiche Räte der mächtigsten wie der kleinen weltlichen und geistlichen Fürsten, und endlich selbst als Prälaten und Bischöfe im Laufe des 15. Jahrhunderts einen immer steigenden Einfluß gewannen, und bei Akten der Gesetzgebung und Regierung, vollends bei allen Fragen, die die kirchlichen Verhältnisse und ihren Privilegienknäuel berührten, unentbehrlich waren. In diesen Kreisen fanden nun vor allem auch die Lehren von der Pflicht und dem Recht des allgemeinen Konzils lebendige Teilnahme und die scharfe mit den Künsten der Dialektik ausgebildete Form, ohne die sie den Kampf mit der alten, durch eben diese Rüstung geschützten Theorie von der ausschließlichen Gewalt Roms nicht hätten aufnehmen mögen. Ein Gelehrter war es, der den Kurialen den ganzen Köcher von Pfeilen entwand, den sie aus den Sägen des Constitutum Constantini und verwandten Akten zu entlehnen mußten, indem er zeigte, daß diese Urkunden Fälschungen seien. Und daß der Satz: „Du bist Petrus und auf diesen Felsen“ u. s. w.

¹⁾ J. Caro, Ueber eine Reformationschrift des 15. Jahrhunderts. Danzig 1882. Separatabdruck aus der Zeitschrift des Westpreussischen Geschichtsvereins.

Rom nicht über die anderen Bistümer erhebe, daß Petrus nicht der alleinige und nicht der bevorzugte Träger der Schlüsselgewalt sei, das wurde durch die Gelehrten damals zum Gemeingut des Denkens. Was hatte die papale Theorie nicht alles aus dem Worte des Herrn „Weide meine Schafe“ abgeleitet? Die ganze Fülle der Gewalt über alle Christen sollte damit Rom verliehen sein, aber die Kölner Universität schrieb ihrem Erzbischof, als er zweifelte, ob er dem Konzil oder dem Papst gehorchen solle: Christus sagt ja, *pasce oves meas*, nicht *tuas*; der Herr macht uns nicht zu des Papstes Herde, sondern er ist und bleibt unser Herr. „Die zur Synode versammelte Kirche hat die oberste Gerichtsgewalt auf Erden, ihr müssen alle Glieder gehorchen, auch wenn sie die päpstliche Krone tragen, und niemand hat das Recht, das Konzil ohne seine eigene Zustimmung aufzulösen.“ Wäre der Wille des Papstes das Gesetz für die ganze Kirche, so wäre die Kirche, von der wir im Glaubensartikel gläubig sagen, daß sie heilig sei und gegründet sei auf den unerschütterlichen Fels des christlichen Glaubens, unterworfen einer anderen Gewalt, die wechselnd und dem Irrtum unterworfen ist¹⁾.

¹⁾ Bianco I, 2, p. 224 f., 1440, Sept. u. Okt., n. 54: *Tres propositiones reverendissimo domino archiepiscopo Coloniensi per certos venerabiles magistros s. theologiae etc. lectae et oblatae . . . Prima propositio: Ecclesia synodali ter congregata habet supremam jurisdictionem in terris, cui omne membrum ecclesiae cujuscunque dignitatis fuerit, etiam papalis, obedire tenetur, quam nemo sine ipsius ecclesiae synodalis consensu dissolvere vel transferre potest . . .*

Et deinde liquet tertia pars conclusionis; quia nemo judicabilis habet ad libitum suum transferre, nec dissolvere tribunal judicis; si enim hoc posset papa, esset supra non infra ecclesiam, non utens duntaxat vicaria potestate clavium apostolicarum, sed libero principatu propriae jurisdictionis, nec esset tantum pastor et dispensator ovium et agnorum Christi, sed rex et pastor ovium propriarum, contra illud Joan. ult. *Pasce oves meas*, non *dixit tuas*. Item si pars posset supra totum et contentum supra continens, possetque particulare malum papae vincere virtute bonum intentionis ecclesiae, et lex totius ecclesiae esset voluntas papae, ecclesia, quam articulo fidei credimus sanctam super immobilem fidei Christianae petram fundatam, errabili et mobili subesset principio, adversus quam sicut Hieronymus ait, nec vitia possunt, nec haereses, quae significantur per portas inferi, praevalere: est quidem contra conflictum hostium terribilis ut castrorum acies ordinata.

2. Die Entwicklung der Verfassung und der Studien.

Die Verfassung der Universitäten wie ihre Verwaltung zeigen im Laufe der Periode keine tiefer greifenden Veränderungen. Sie erscheinen um 1500 nicht wesentlich anders als um 1400, und die Gründung von Wittenberg und Frankfurt erfolgte im gleichen Geiste und unter dem Einfluß der gleichen Vorstellungen wie einst die Gründung von Greifswald, Rostock oder Heidelberg und Wien ¹⁾.

Sie waren Korporationen, die sich aus kleineren Korporationen verschiedener Art und Verbindung zusammensetzten und eine ausgebehnte Autonomie besaßen. Sie standen zugleich unter Aufsicht und Oberleitung des Landesherrn (des Stadtrats), und wurden als Anstalten des Landes, bezw. der Stadt betrachtet; aber diese Oberleitung machte sich um 1400 wie um 1500 nicht so sehr in regelmäßiger Weise geltend als gelegentlich, so oft die Landesherrn sich durch Pflicht, Bedürfnis oder Neigung dazu veranlaßt sahen.

Man hat für die allgemeine Auffassung der Autonomie der Universität Wert darauf gelegt, daß die Universität Wien 1464 und 1485 sich weigerte, dem Kaiser, bezw. dem Könige Matthias den Huldigungsseid zu leisten ²⁾, aber in Ingolstadt leistete ihn jeder Magister und jeder Scholar bei der Immatrikulation, und in Wien haben ihn Magister, die Befolgung aus landesherrlichen Kassen em-

¹⁾ Vgl. die Ausführungen im zweiten und dritten Kapitel.

²⁾ Rin? handelt I, 149 und besonders Anm. 174 darüber und teilt I, 2, Beilage XXVI n. 29, S. 99 und n. 44—46 Beschlüsse der Universität über diese Vorgänge mit, ohne jedoch die Sache hinreichend aufzuklären. In erster Linie wurde der Eid von den Professoren verlangt, die Befolgung aus landesherrlichen Kassen empfangen und aus dem Tagebuch des Johann Tschl., der 1482 eine medizinische Professur erhielt, wissen wir, daß er bei ihrer Verleihung dem Kaiser einen Eid leistete. Die Erzählung macht den Eindruck, daß er damit nur that, was Regel und Herkommen war. Vgl. die Stelle auch bei Nischbach I, 329, Anm. Wenn die Universität sich 1464 und 1485 hiergegen sträubte, so scheint das vorzugsweise aus den besonderen Verhältnissen zu erklären zu sein, die damals das Land und seine Ordnung störten.

Die Aeußerungen, mit denen sich die Universität der Eidesleistung zu entziehen suchte, waren von dem Bedürfnis der Verteidigung beeinflusst und können nicht ohne weiteres als genaue Formulierung des Thatbestandes betrachtet werden.

pfingen, ebenfalls nicht selten geleistet. Wenn Wien sich 1464 weigern konnte, den Eid zu leisten, als ihn der Landesherr forderte, so ist das ein Zeugnis, daß er bis dahin wenigstens nicht so allgemein, wie er gefordert wurde, üblich gewesen war, und weiter ein Ergebnis der Zerrüttung des österreichischen Staates unter Friedrich III. Es fehlte das Vertrauen in den Bestand der zeitigen Gewalt, und jede größere Korporation hatte ein dringendes Interesse, sich möglichst frei zu halten von Verpflichtungen. Trotz der unleugbaren und auf allen Gebieten hervortretenden Fortschritte in der Ausbildung einer geregelten Verwaltung, trugen die Verhältnisse der deutschen Territorien auch noch in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts die Züge, die ihr Bild um 1400 charakterisierten. Und so war auch die Stellung der Universitäten zu den Landesherren¹⁾ um 1500 nicht wirklich hinausgekommen über die Unklarheiten und Widersprüche, die sie in der ersten Hälfte der Periode zeigt. Die Universitäten waren Korporationen von großem Ansehen, weitgehender Selbstverwaltung und anerkannter Autonomie, sie wachten über ihre Statuten und erließen Statuten. Eingriffe der öffentlichen Gewalt haben sie wiederholt bald in höflichen und unterthänigen Formen, bald mit Schroffheit abgelehnt. Leipzig weigerte sich 1446 die vom Herzog bei einer Verhandlung angeordnete Reform der Statuten anzunehmen²⁾ und schließlich erhigte man sich so, daß man ohne Gruß voneinander schied. In Heidelberg schlug die Artisten-

¹⁾ Die städtischen Machthaber von Basel, Köln, Erfurt und Rostod sind hier mit zu verstehen. Im allgemeinen nahmen die städtischen Behörden die Rechte der Oberleitung regelmäßiger wahr und nicht so schroff und einschneidend, wie etwa die Fürsten von Sachsen und der Pfalz.

²⁾ Jarndt, Statutenbücher S. 9, Anm. 1, wo er seine Mitteilungen in den Urkundlichen Quellen (Abhandlungen d. Sächs. Gesellsch. Phil.-Hist. Kl. II, 720 ff.) ergänzt. Der Magister Joh. Kone sagte bei diesen Verhandlungen a. a. O. S. 723 c in Gegenwart des Fürsten: Item nostra universitas est fundata ad instar universitatis Parisiensis in privilegiis et libertatibus, ad quas nullus se habet intromittere nec rex nec cancellarius, sed per se condere haec statuta, mutare emendare secundum temporis exigenciam et negotiorum qualitatem et ob hoc dicitur universitas privilegiata. In einer anderen Versammlung der Universität, in der der Fürst erschien, kam es zu so heftigen Erklärungen, daß princeps his auditis recessit cum suis consiliariis et similiter universitas absque mutua salutatione. In der Form behielt der Fürst den Sieg. Weit mächtiger erscheint die Behörde — hier zunächst der Kanzler — in den Verhandlungen, die das Jahr zuvor über Reform gewisser Ordnungen der philosophischen Fakultät gepflogen wurden bei Jarndt, Statutenbücher S. 368 f. sub III.

facultät selbst den Söhnen des Landesherrn die Bitte ab, die zur Erwerbung der Grade nötigen Vorlesungen nicht in den öffentlichen Hörsälen zusammen mit den übrigen Scholaren zu hören, sondern in ihrem eigenen Hause¹⁾. In Köln sperrte man einem von der Stadt berufenen Lehrer die Hörsäle, weil bei der Berufung die Vorschriften der Statuten nicht beachtet waren. Aber dabei waren diese großen Korporationen weder in sich so einig und so geordnet, noch mit genügenden Mitteln ausgestattet, um stärkerem Drucke der landesherrlichen Gewalt Widerstand zu leisten. In der Zeit des beginnenden Schisma zeigten Wien und Heidelberg die gleiche Abhängigkeit von dem Willen ihrer Landesherrn, wie am Ende der konziliaren Periode, und in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts ließen die Universitäten den Kampf der logischen Schulen und die dadurch nötig werdenden Aenderungen der Statuten ebenfalls vorzugsweise durch die Landesherrn entscheiden. Das Gleiche gilt von zahlreichen Reformen ihrer inneren und äußeren Verhältnisse, die oben erwähnt worden sind, und weiter von den Veränderungen der Lehrordnung, welche die neue humanistische Richtung forderte.

Auch das Verhältnis zu der Bürgerschaft des Orts und der städtischen Verwaltung erscheint am Ende der Periode nicht wesentlich verändert. Die Universität war die angesehenste und einflußreichste Korporation des Orts, aber sie wurde lästig durch ihre Ansprüche auf Freiheit von Steuern und Leistungen, durch den Mißbrauch der ihr bewilligten Freiheiten und ihrer gerichtlichen Privilegien und durch die Unfähigkeit, ihre unruhigen und ebenso dreisten, wie mittellosen Genossen im Zaum zu halten. Wie kleinlich erschien dem im eigenen Hause und in guter Nahrung sitzenden Bürger der Mißbrauch, den die Magister mit der Accisefreiheit trieben, der dürftige Gewinn, den sie erzielten, indem sie etwa von dem Wein und Bier verkauften, den sie für ihren Gebrauch frei eingeführt hatten. Die Herren Magister blieben doch in der Masse arme Schlucker, die oft genug nicht aus noch ein wußten und schließlich jedem dienten, der ihnen Unterhalt gewährte. In Rostock, in Freiburg, in Wien und anderer Orten hat dieser Zorn, um nicht zu sagen diese Verachtung der Bürger gegen die Universität gelegentlich einen hohen Grad erreicht, es regte sich

¹⁾ So im Jahre 1474. Ein ähnlicher Fall 1479. Ueber beide Winkelmann II, 53 n. 480.

hie und da sogar der Gedanke, die Universität zu beseitigen, die un-
bequeme Korporation wieder loszuwerden¹⁾. Doch fanden sich im Lauf
der Periode Mittel und Wege, die lästigsten Privilegien einzuschränken,
und die Universitäten boten auch selbst die Hand dazu, indem sie
namentlich die Gerichtsbarkeit der Konservatoren beschränkten oder
beschränken ließen. Zu einem Abschluß, zu einer klaren und befrie-
digenden Ordnung der Beziehungen der Universität zu der Stadt, ist
es aber auch um 1500 noch in keiner Universität gekommen, so wenig
wie der Beziehungen zum Staate.

Unverändert blieben ferner die Beziehungen der Universitäten zu
der Kirche. Sie behielten gewisse Befugnisse der geistlichen Gerichts-
barkeit, und ihre Einkünfte bestanden zum Teil in kirchlichen Pfründen.
Man kann beobachten, wie die Säkularisierung mancher dieser Pfrün-
den fortschreitet, die Inhaber resignierten sie zum Teil ohne Mitwirkung
einer kirchlichen Behörde an die Fakultät oder die Universität, sobald
sie die Lektur niederlegten, mit der die Pfründe verknüpft war. Der
Nachfolger in der Lektur ward ohne weiteres, durch Erfüllung gewisser
mehr nur formaler Bedingungen Nachfolger in der Pfründe. Aber auch
um 1500 war hierin noch eine ähnliche Mannigfaltigkeit wie um 1400,
und manche den Universitäten inkorporierte Kirchen und Kollegiaturen
blieben Pfründen für Leute, die der Universität nur dem Namen
nach angehörten und nichts für sie leisteten.

Unter Kaiser Maximilian scheint eine staatliche Aufsichtsbehörde
die Zügel der Oberleitung in Wien straffer in die Hand zu nehmen
und in alle diese Verhältnisse bestimmtere Regel und Ordnung zu
bringen, und in Wittenberg tritt der gleiche Versuch hervor. Allein
ähnliche Anläufe zeigte Wien schon in den ersten Jahrzehnten, und
die Deputaten von Köln und Basel hatten ebenfalls die Mittel und die
Möglichkeit, eine regelmäßige und tiefgreifende Aufsicht zu üben. Trotz
allem erhielt sich doch im wesentlichen der ursprüngliche Zustand:
die staatliche Aufsicht, die sich aber nur von Zeit zu Zeit nachdrück-
licher geltend machte, und daneben die Autonomie und die vielfache
Unordnung.

Auch die innere Verfassung der Universität bewahrte ihre Grund-
lage, ihre Souveränität der Plenarversammlung der Magister und
Doktoren, und den Eintritt in diesen berechtigten Kreis durch die

¹⁾ So in Freiburg, in Basel, in Wien.

Promotion, bezw. die Nostrifikation. Wer in einer Universität den Doktorgrad (Magistergrad) erwarb, wurde in die Fakultät aufgenommen und gewann durch die Erfüllung der Pflichten eines actu regens auch die Rechte der actu regentes, konnte Dekan und Rektor werden; in manchen Fakultäten wurde dies Recht durch Vorrechte der besoldeten Doktoren beschränkt oder aufgehoben, aber diese Entwicklung kam nicht zum Abschluß.

Es erhielt sich ferner das schwankende Verhältnis der Gesamtkorporation zu den Teilkorporationen, vor allem zu den Fakultäten und Kollegien, und dieser Teilkorporationen zu einander. Wohl standen die Fakultäten u. s. w. unter der Gewalt der Universität, aber die Beschlüsse der Universität setzten sich meist zusammen aus Beschlüssen der Fakultäten und in wichtigen Fällen haben einzelne Fakultäten das Zustandekommen eines bindenden Beschlusses zu hindern gewußt oder seine Ausführung gehemmt. Es lag in der Natur der Sache, daß man über diesen Gegensatz nicht wohl hinauskam, kann er doch auch in den heutigen, weit einfacheren und geregelteren Verhältnissen gelegentlich hervortreten. Noch am Ende der Periode wird in den Statuten von Ingolstadt (1522) die Warnung wiederholt, daß die Universität sich nicht ohne Grund einmischen solle in die Geschäfte der Fakultäten, und daß nicht eine Fakultät die andere belästige und bevormunde¹⁾.

Die Leitung der Geschäfte entwickelte sich im Laufe der Periode mehr und mehr dahin, daß die Plenarversammlung zurücktrat und ein Ausschuß, gewöhnlich unter dem Namen eines Rats oder Senats, die Verwaltung erhielt. In noch vollkommenerer Weise gewannen in den Fakultäten kleinere Kreise, die ebenfalls als Rat bezeichnet zu werden pflegten, die rechtliche Vertretung der Korporation, und namentlich in der zahlreichen Artistenfakultät hatte das eine große Bedeutung. Anfangs wurden nur die jüngeren Mitglieder ausgeschieden, oder es wurde doch eine besondere Aufnahme in den regierenden Rat eingerichtet, um sich vor den Schwankungen zu schützen, die mit dem Eintritt der in einem Jahre oft sehr zahlreichen neuen Magister verknüpft sein konnten. Sodann wurde die Zahl beschränkt, und weiter verband sich damit die steigende Bedeutung der mit Pfründen oder fester Besoldung ausgestatteten und zur Lehrthätigkeit verpflichteten Doktoren

¹⁾ Meederer IV, 191.

und Magister. Es bildeten sich inmitten der Genossenschaft aller in der Fakultät promovierten oder in sie aufgenommenen (nostrifizierten) Doktoren und Magister die Anfänge eines mit einem Lehramt betrauten und von dem Landesherrn oder von der Universität aus den ihr überwiesenen Einkünften besoldeten Kreises von Lehrern, dem auch mehr und mehr ein ausschließliches Recht, oder doch ein Vorzugsrecht auf die wichtigsten Vorlesungen eingeräumt wurde. Die Reform des Herzogs Georg in Leipzig von 1502 mag einen Uebergang darstellen; in den Wittenberger Statuten von 1508 (1513) und in den Reformationen von Ingolstadt und Tübingen von 1526 und 1522, die im vierten Kapitel besprochen wurden, sowie in den Mainzer Statuten tritt die Veränderung deutlich hervor. In Bezug auf die Verwaltung äußerte diese Neubildung aber nicht gleichmäßig ihre Wirkungen. In Ingolstadt sollten nach den Statuten der juristischen Fakultät von 1524 nur die von dem Herzoge zu einem Lehramt berufenen und besoldeten Doktoren in das Konfilium der Fakultät eintreten, und nur aus ihrem Kreise der Dekan gewählt werden¹⁾. In Wittenberg traten dagegen alle, die in einer Fakultät promoviert oder regipiert waren, auch in den Senat dieser Fakultät ein²⁾, oder konnten doch Magister, die keinen Lehrauftrag und keine Besoldung hatten, Senatoren, Dekane und Rektoren werden. Darin erhielt sich ein Grundzug der ursprünglichen Verfassung über das Ende der Periode hinaus. Es erhielt sich auch die mannigfaltige Art der Besoldung, teils in Geld, teils in Pfründen oder Naturalien, mit all den Schwierigkeiten, die oben geschildert wurden. Hier ist kein wesentlicher Fortschritt zu erkennen. Die Bezüge blieben endlich im ganzen ungenügend und unsicher, wenn auch einzelne Doktoren sehr gut gestellt waren.

¹⁾ Meberer IV, 239 § 1: habeat . . . Juridica facultas commune consilium, ad quod nonnisi doctores in altero jurium publice et actu (quod dicitur) legentes, quique ad legendi munus a Principe nostro sint ordinati, recipiantur. Dazu S. 241 § 2 de electione Decani: Quarto cum nemo in Decanum . . . nisi sit de consilio facultatis nostre doctor et legens, eligi possit . . .

²⁾ In den Statuten der Theologen heißt die Formel (bei Ruther S. 17): magistri s. theologiae tam seculares quam religiosi, qui in Gymnasio nostro promoti fuerint, legerint aut habitaverint, referantur in senatum theologicum und ähnlich bei den Juristen, Medicinern und Artisten. Bei den Artisten ist auch ausdrücklich bemerkt, daß religiosi wählbar sein sollten für das Dekanat. Es ist das ein wesentliches Merkmal dafür, daß die das Mittelalter beherrschenden Gegenstände von ihrer Schärfe verloren.

Die andere Veränderung, die hervorzuheben ist, betrifft den Kanzler. Wir sahen, wie an mehreren Universitäten mancherlei Umstände zusammenwirkten, geeignet die Gewalt des Kanzlers zu erweitern und zu einer wirklichen Aufsichtsbehörde zu gestalten, daß es aber trotzdem an keiner Universität dazu gekommen ist. Vielmehr ist die Bedeutung des Amtes überall zurückgegangen, es blieb oft nicht viel mehr davon übrig als einige Formalien und einige Sporteln. In Lüneburg sollte es ganz wegefallen.

Die Ämter des Rektors und der Dekane blieben im wesentlichen unverändert. Unverändert blieb leider auch der bedenkliche Uebelstand, daß die Scholaren ohne genügende Vorbereitung kamen; die Einrichtung von Pädagogien half dagegen doch nur wenig, und die Disziplin der Bursen, die Vorschriften über Anleitung der Scholaren und Ueberwachung ihrer Arbeiten boten auch keinen Ersatz. Ein großer Teil der Scholaren lernte nichts oder doch nichts Gründliches, und ein unverhältnismäßig großer Prozentsatz verdarb in Faulheit und wüstem Treiben.

Trotzdem war der Beitrag, den die Universitäten für die Entwicklung des Jahrhunderts lieferten, nicht gering. Wenn auch die Masse wenig lernte, so bedeutete dies wenige doch viel bei der geringen Verbreitung gelehrter Bildung in jener Zeit, und es kam von den Universitäten alljährlich eine im Laufe des Jahrhunderts stets wachsende Schar von jungen Leuten, die zu den Geschäften der Verwaltung geeignet erschien. Nicht bloß die juristische, sondern auch jede andere und namentlich auch die artistische Fakultät lieferte für den Dienst der Kirche, der Schule und auch für die Verwaltung der Städte und Staaten die Vorbildung, die die Zeit forderte. Was aber wichtiger ist und worauf bereits in den früheren Abschnitten hingewiesen werden konnte: im ganzen entstand aus diesen akademischen Gebildeten eine neue Schicht der Gesellschaft, die eine große Bedeutung hatte. Sie überbrückte die Kluft, welche die Geistlichen und die Laien schied, indem sie einer Beschäftigung nachging und eine Bildung erwarb, wie sie in Deutschland bis in das 14. und 15. Jahrhundert hinein nur oder fast nur bei den Geistlichen zu finden war, indem sie ferner wichtige Privilegien erwarb, die sonst den Geistlichen eigentümlich waren, und indem sie endlich Geistliche und Laien in ihrem Schoße vereinigte.

Zu dieser Gesellschaft sind auch keineswegs nur die zu rechnen, die die akademischen Grade erwarben, es gehörten dazu vielmehr auch

die in ihrer Laufbahn gescheiterten und in irgend einen bürgerlichen Beruf zurückgetretenen Scholaren. Welchen Einfluß die halbgebildeten Juristen oder besser noch alle die Leute hatten, die nicht mehr mitgebracht hatten von der Universität, als den Respekt vor der Junft der gelehrten Juristen und vor dem majestätischen Namen des kaiserlichen Rechts, „der heiligen Gesetze“, sowie die Dreistigkeit, mit Begriffen zu spielen und zusammenhangslose Citate zu verwerten — das haben die Forschungen über die Rezeption des römischen Rechts in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts zu Tage gebracht. Man wird die plumpe Methode, die Dreistigkeit der Ignoranz nicht verteidigen, mit der diese Leute — oft genug aber auch die Träger aller akademischen Ehren — deutsch-rechtliche Verhältnisse und Verträge nach römisch-rechtlichen Grundsätzen beurteilten und modelten, aber man muß die Thatsache anerkennen, daß diese Kreise einen wichtigen Faktor in dem Prozeß dieser Rezeption bildeten.

Ähnliche Beobachtungen drängten sich uns auf bei der Untersuchung der kirchenpolitischen Bewegung des Jahrhunderts und werden sich erneuern bei der Untersuchung des Humanismus. Hier ist nur noch darauf hinzuweisen, daß diese Gesellschaft sich vielfach berührte und verband mit den aufstrebenden Schichten des Bürgertums, mit dem durch ausgebreitetes Handwerk, entwickelte Kunst und kühnen erfolgreichen Handel wohlhabend gewordenen Bürger. Gerade weil so viele Männer akademischer Bildung in dürftigen Verhältnissen lebten, suchten sie bescheidenen Lohn auch in bürgerlichen Familien und an kleineren Orten. Die Thatsache, daß der große Mathematiker Regiomontan seinen Sitz lieber in Nürnberg aufschlug, als an einer Universität, wird uns noch in anderer Hinsicht beschäftigen, aber sie ist nicht weniger typisch für den engen Zusammenhang der gelehrten und der bürgerlichen Kreise, wie das Statut, das in den Vorstand der Rosenburse zu Wien neben zwei Gelehrten einen Bürger bestellte. Auch das Leben jedes Gelehrten, von dem etwas ausführliche Kunde erhalten ist, gibt Zeugnis davon. Ortwin Gratius widmete seine Erstlingschrift dem Sohne eines Bürgers von Deventer, und die Jugendgeschichte des Coban Hesus zeigt uns in dem kleinen Frankenberg eine gelehrte Schule, und die Neigung der Bürger, die Söhne dorthin zu senden und später dann auf die Universität, die man in den früheren Jahrhunderten vielleicht in ein Kloster geschickt hätte. Darin spiegelt sich der Wandel der Zeiten. Die religiöse

Gefinnung war vielleicht nicht geringer, als zu irgend einer Zeit, aber alle die mannigfaltigen Formen des klösterlichen Lebens hatten sich überlebt, keine hatte sich als eine genügende Schutzwehr erwiesen, auch nur gegen die ärgerlichsten Mißbräuche — es erhob sich der Zweifel, ob auf diesem Wege das Heil zu suchen sei, und andere Wege wurden gesucht, um sich der Pflege der idealen Güter widmen zu können.

Die Universitäten und der Fortschritt der Wissenschaft. Nicht hoch ist dagegen die Bedeutung der Universitäten für die Entwicklung der Wissenschaft anzuschlagen, wenigstens ihre unmittelbare Leistung. Alle Fakultäten hielten bis ans Ende der Periode die Lehrziele und die Lehrmethode fest, die ihre Statuten aus dem 14. Jahrhundert zeigen, und soweit sie neuen Ansprüchen und Regungen Raum ließen, geschah es fast immer auf Drängen von Personen und Behörden, die außerhalb der Universitäten standen, oder ihnen doch nur lose und äußerlich verbunden waren.

Von der Medizin kann man dabei absehen. Ihr wissenschaftlicher Betrieb glich dem der Artes und soweit ein Fortschritt zu verzeichnen ist, ist er gleichartig der Entwicklung der Artistenfakultät. Es regte sich wohl das Bedürfnis, nicht bloß alte Autoren und ihre Glossatoren zu erklären, sondern mit eigenen Augen zu sehen, aber die Anatomien blieben vereinzelte Schaustellungen, und wenn in der letzten Hälfte der Periode auf die praktische Anleitung der jungen Ärzte etwas mehr Gewicht gelegt zu werden scheint, so blieb das doch immer mehr nur eine Zuthat zum Studium als ein Anfang zu einer Aenderung seiner Methode der Ausbildung. Unter den Medizinern von Ingolstadt zeichnete sich Joh. Parreut aus († 1495), aber nicht durch eine medizinische Schrift, sondern durch einen Kommentar zur Aristotelischen Logik, und ein anderer, der seit 1478 Doktor der Medizin war, wirkte 1484—1491 in der Artistenfakultät¹⁾. „Wir sehen den Scholar, den Baccalaureus, den Lizentiaten, den Doctor Medicinæ des Jahres 1490 noch ganz in derselben Gestalt, noch ganz mit denselben Büchern, Kenntnissen und selbst Sitten ausgestattet, wie wir ihn im Jahre 1390 verlassen haben,“ sagt der Geschichtsschreiber der medizinischen Fakultät in Wien²⁾.

¹⁾ Prantl I, 76 f.

²⁾ A. v. Rosas in den Medizin. Jahrbüchern, N. F., XXX, 87, angeführt

In der juristischen Fakultät trat insofern eine Entwicklung hervor, als bis in die Mitte des Jahrhunderts nur oder fast nur kanonisches Recht getrieben, und in der zweiten Hälfte dem römischen Recht mehr und mehr Raum gewährt wurde¹⁾. Aber das geschah unter dem Einfluß des Humanismus und des praktischen Bedürfnisses und, wie das in Leipzig und Heidelberg deutlich hervortritt, vorzugsweise auf Betreiben der Landesherrn. Wenn in den nach der Mitte des Jahrhunderts gegründeten Universitäten Basel, Greifswald, Freiburg, Ingolstadt, Tübingen, Mainz²⁾, Wittenberg, Frankfurt für das römische Recht Fürsorge getroffen wurde, so geschah dies eben von den politischen Gewalten und unter dem Einfluß der Ideen der Zeit, nicht infolge einer inneren Entwicklung der Universitäten. Dem entspricht, daß die Methode auch jetzt im wesentlichen unverändert blieb und, wie die Klagen von Männern, wie Jassius und Apel³⁾ beweisen, unverändert mangelhaft. Wollte man aber ihre Schilderungen als einseitige Auffassungen der Reformer oder der Verstimmten in ihrer Bedeutung abschwächen, so spricht doch alles, was wir sonst von der Methode des Unterrichts hören und haben, für das gleiche Urteil⁴⁾. Nur hervorragende Lehrbegabung eines Dozenten und besondere Begabung eines Scholaren konnten bei dieser Methode Erfolge erzielen.

bei Rint I, 174. Siehe auch die Bekenntnisse von Wiener Medizineren ib. 220, Anm. 255 und Schrauf, Acta fac. med. S. 92, 1435, die Petition der Scholaren quod omni anno anathomia celebraretur et uno anno de supposito masculino, secundo de femella.

¹⁾ Für Leipzig siehe Friedberg, Collegium juridicum S. 28 ff. Erst das Eingreifen des Herzogs Georg 1502 gab dem römischen Recht eine gesicherte Stellung.

Für Heidelberg bringt Thorbecke S. 98 ff. den Nachweis, wie die Universität das bei der Gründung der Universität ebenfalls berücksichtigte römische Recht vernachlässigte, bis dann die Bedürfnisse des Lebens und die Eingriffe der Fürsten dem Mangel abhelfen. Besonders S. 101. Im allgemeinen Stinzing, Ueber die Vertretung des römischen Rechts auf den deutschen Universitäten im 14. und 15. Jahrhundert, in f. Ulrich Jassius (Basel 1857), Anhang II, S. 323 ff.

²⁾ Vgl. die in dem Kopialbuch des Jodokus Heimbruch, das ich dank der Güte der Mainzer Bibliotheksverwaltung auf der Breslauer Stadtbibliothek benutzen konnte, fol. 50 ff. erhaltenen statuta facultatis iuridicae, die nach fol. 63 b vor 1492 entstanden sind.

³⁾ Muther, Aus dem Universitätsleben. Erl. 1866, S. 230 ff. und Stinzing, Ulrich Jassius.

⁴⁾ Es schließt das natürlich nicht aus, daß manche Juristen scharfsinnige und fühne Gedanken entwickelten.

Leipzig sah zu Anfang des 16. Jahrhunderts einen kräftigen Versuch, die Mißstände zu beseitigen, aber er ging auch wieder von dem Landesherrn aus. Herzog Georg gebot nämlich, die bestehenden Disputationen zu praktischen Uebungen im Urteilsfinden auf Grundlage von Schöppensfußsätzen zu gestalten. Aber die Universität ist dieser Anregung nicht gefolgt. So hoch man ferner das Verdienst von Zasius und seinen Gesinnungsgenossen anschlagen mag, er hatte doch noch selbst nicht alle Fesseln der Scholastik abgestreift¹⁾ und er nahm, um nur den Wust der Glossen abzuschütteln und so die Hauptsache zu erreichen, den Quellen gegenüber einen völlig unfreien Standpunkt ein, den man mit seinem Biographen auch nur als einen untergeordneten wird bezeichnen müssen²⁾. Was er aber leistete, das gelang ihm mit Hilfe und unter dem Einfluß des Humanismus, der seine Wurzeln außerhalb der Universitäten hatte.

Was von der Medizin gesagt wurde, gilt in der Hauptsache auch von den Artes. Um 1500 waren in der Fakultät die Ziele ungefähr die gleichen, die man um 1400 verfolgte und die Lehrbücher ebenfalls. Noch immer bildete das Doktrinale des Alexander mit endlosen Glossen über zum Teil ganz fremdartige spinöse Dinge, oder eine andere Grammatik mit ähnlichen Glossen, sodann die Summulae des Petrus Hispanus und eine Gruppe von Aristotelischen Schriften die Mittel und Aufgabe des Unterrichts, und noch immer suchte man durch Determinieren und Disputieren die Schüler mehr zu gewöhnen, über die Dinge zu sprechen, als sachliche Kenntnis zu gewinnen. Wohl spürt man aus den Bemühungen und Erklärungen, z. B. des Jobodus Trutfetter, der in den letzten Jahrzehnten der Periode einer der einflußreichsten Schriftsteller auf dem Gebiete der Lehrbücher für den artistischen Unterricht gewesen ist, daß unter den Vertretern des Faches hierüber nicht geringe Bedenken verbreitet waren, und die Zeugnisse dafür lassen sich leicht in großer Menge zusammenbringen. Auch finden sich an verschiedenen Universitäten Anläufe zu einer Reform, und in Ingolstadt z. B. hat man viel an den Statuten geändert, aber auch hier ohne die Hauptsache zu bessern, d. h. ohne das Ueberwuchern der dialektischen Uebungen zu beseitigen, und die Schulung des Geistes

¹⁾ Vgl. Stinking, Ulrich Zasius S. 112 ff. Die Quaestiones tres de Judaeis parvis baptizandis namentlich bieten eine Rabulistik, bei der jede sachliche Erwägung verloren geht.

²⁾ Stinking S. 109.

an die Mitteilung wirklicher Kenntniss von Sprachen und Dingen zu knüpfen.

Es wurden hie und da die dürftigen Vorlesungen über Rhetorik erweitert durch Vorlesungen über Poesie und über lateinische Dichter und Prosaisker, und zweitens fand die Mathematik eine erhöhte Pflege. Es traten Männer auf, die wie Nikolaus von Kusa, Konrad Celtis und Vadian den mathematischen und astronomischen Studien ein lebhaftes Interesse und zum Teil eine glänzende Begabung entgegenbrachten, und in Peurbach und Regiomontan preist man mit Recht geniale Förderer des Faches. Allein in dem System des akademischen Unterrichts behielten die Mathematik und die zugehörige Astronomie die gleiche untergeordnete Stelle. Man hat in dem Baseler Statut von 1492 einen Fortschritt gegenüber den älteren Statuten erkennen wollen, das für die Prüfung der Baccalare die Forderung aufstellt, daß sie 3 Monate lang eine Vorlesung über Sacroboscus Handbuch vom Weltkreis (de sphaera) gehört haben, während das Statut von 1454 nur eine halb so lange Zeit dafür ansetzte. Allein einmal in der Unterschied doch sachlich unbedeutend und dann könnte man darauf hinweisen, daß die Wiener Statuten von 1389 mehr mathematische Bücher für die Prüfungen aufzählen, als die Baseler von 1492. Man hatte nach wie vor das Handbuch des Sacrobosco¹⁾ als Hauptlehrmittel, und konnte um 1500 mit ebenso oberflächlichen Kenntnissen in diesen Fächern die akademischen Grade erwerben, wie um 1400.

Aber insofern ist eine Aenderung zu bemerken, als die Thätigkeit einzelner Universitätslehrer befruchtet wurde durch den Aufschwung, den die Wissenschaft der Mathematik und der Astronomie in jener Zeit nahm. Dieser Aufschwung war aber kein Produkt des scholastischen Betriebs der Mathematik an den Universitäten, sondern vollzog sich ganz vorzugsweise unter dem Einfluß des Humanismus, bildete einen bedeutsamen Teil der humanistischen Bewegung. Die lockere Verfassung der Universitäten gewährte diesen ihr an sich fremden Strömungen Zugang und Raum zur Entfaltung. Entscheidend war vor allem, daß einige Lehrer sich diesen Studien ganz oder vorzugsweise widmeten, aber einzelne thaten das auch früher schon. Das interessanteste Beispiel bietet für die Mathematik Johann von Gmunden in Wien, der

¹⁾ Ueber dies Buch siehe Günther, Geschichte des mathematischen Unterrichts im deutschen Mittelalter (Berlin 1887) S. 184.

seit 1408 als Magister über verschiedene Bücher des artistischen Kurses las, von 1420—35 aber mit einer Ausnahme nur mathematische Vorlesungen hielt und dann der Fakultät eine Sammlung mathematischer Bücher, Instrumente und Tafeln zum Geschenk machte¹⁾. In der Regel war es so, daß die mathematischen Bücher von Anfängern gelesen wurden, denen die Vorlesungen über die Aristotelischen Bücher noch verschlossen waren. Ein ausgesprochenes Talent mochte auf sie wieder zurückgehen, aber Heinrich von Langenstein, der seiner Zeit vielleicht der bedeutendste Mathematiker unter den Wiener Magistern war, las doch nicht über Mathematik, sondern über Theologie: und sogar Georg von Peurbach, dem bereits Padua und Bologna einen Lehrstuhl für Astronomie angeboten hatten, las in Wien, wo er 1454—60 als Magister der Artistenfakultät wirkte, vorzugsweise über römische Dichter, und nur 1458 hielt er eine mathematische Vorlesung, die er *Horarium* nannte. Seine Studien waren allerdings trotzdem vorzugsweise der Mathematik und Astronomie zugewandt, im Kreise einiger Schüler, unter denen der große Regiomontan hervorragte. Vor allem widmete er sich der Reinigung des Textes des Ptolemäus, der die Summe der astronomischen Beobachtungen und die Theorien der Alten vereinigte, der klaren und übersichtlichen Darstellung in Lehrbüchern und der eigenen Beobachtung des Himmels. Dabei stand ihm freilich noch keine eingerichtete Sternwarte zu Gebote, aber es scheint ihm doch ein Turm des Collegium ducale überlassen zu sein²⁾. Sein großer Schüler Regiomontan hat auf der Universität Wien die Grade erworben, auch einige Vorlesungen gehalten³⁾, sich dann aber

¹⁾ Nischbach I, 456—57 und auf Grund dieser Angaben Günther a. a. O. 232 ff.

²⁾ Nischbach I, S. 540, Anm. 5. Günther 236 ff., sowie die dort benutzten Werke, namentlich P. Gassenbi. Vita G. Peurbachii in dessen Opp. Florent. 1756, fol. t. V.

³⁾ Cantor, Vorlesungen über Geschichte der Mathematik II (1892), gibt S. 233 nach einem seltenen Druck (Nürnberg 1537), der die *Rudimenta astronomica Alfragani* u. a. enthält, eine Inhaltsangabe einer *Oratio introductoria in omnes scientias Mathematicas Joannis de Regiomonte, Patavii habita, cum Alfraganum publice praelegeret*. Cantor zeigt, wie Regiomontan hier doch auch über manches sprach, was er noch nicht kannte, im ganzen aber macht die Vorlesung den Eindruck einer ganz anderen Behandlung, als das übliche *legere cum quaestionibus* gestattete. Die Rede ist auch im *Corpus Reformatorum* ed. Bret-

nach längerem Aufenthalt in Italien und nach anderen Reisen in Nürnberg niedergelassen, dort eine Sternwarte errichtet und den Studien gelebt, durch die er die mathematischen Wissenschaften ungemein förderte. Es können allerdings auch persönliche Gründe gewesen sein, die Regiomontan verhinderten, nach seiner Rückkehr aus Italien und später vom Hofe des Matthias Corvinus, in Wien seine Thätigkeit an der Universität wieder aufzunehmen — aber daß er überhaupt keine Universitätsstadt wählte, sondern Nürnberg vorzog, scheint doch dafür zu sprechen, daß er an den damaligen Universitäten wenig Förderung für seine Studien zu finden meinte. Doch mag das dahingestellt sein, sicher ist aber, daß die Wirksamkeit der beiden großen Astronomen und Mathematiker, die den Ruhm der Wiener Universität zu bilden pflegen, der Wiener Universität nur lose verwandt waren, daß ihre Studien außerhalb des Rahmens ihrer akademischen Thätigkeit lagen, und daß sie die Ordnung des mathematischen Unterrichts in Wien nicht umgestaltet haben. Auch in Wien blieb die Mathematik offiziell beschränkt auf die Vorlesungen über die traditionellen Bücher und blieb dem bunten Wechsel vorzugsweise der jüngeren Magister überlassen. Georg von Peurbach und Johannes Müller von Königsberg (Regiomontan) waren Humanisten und ihre Wirksamkeit gehört zu den bedeutendsten Leistungen des Humanismus. Aber wie überall vermochte der Humanismus auch auf dem Gebiete der Mathematik die Formen des scholastischen Unterrichts nicht direkt zu brechen; was ihm gelang, das gelang ihm indirekt durch den Einfluß, den er auf hochstehende Männer, auf Patrizier, Prälaten und Fürsten gewann.

Entwicklung der Theologie. Die Theologie war ausschließlich spekulativ, es fehlte ihr die historische Betrachtung, wie die wissenschaftliche Exegese. Der Gedanke, daß die Lehren und Einrichtungen der Kirche Produkte einer geschichtlichen Entwicklung seien, lag ihr fern, beides wurde als etwas von jeher Fertiges, Vollendetes angesehen. Freilich erlebte man Fortbildungen des Dogmas, und die Lehre von der unbefleckten Empfängnis gewann z. B. nur unter heftigem Widerstande Anerkennung. Der heilige Bernhard hatte die Schwärmer vortrefflich abgefertigt, die zuerst damit hervortraten. Thomas von Aquino hatte die neue Lehre gleicherweise abgelehnt, und seine Ordens-

brüder stritten an der Universität Paris noch über ein weiteres Jahrhundert hartnäckig gegen sie und mußten durch alle Mittel der Disziplinargewalt der Universität und schwere Kirchenstrafen zur Ruhe gebracht werden. Aber alle diese Erfahrungen begriff man nicht als Zeugnisse einer Entwicklung der Kirche, sondern nahm sie als ketzerische Störungen und als Verirrungen jener spekulativen Behandlung, jener so leicht und oft zu Spiel und Sport entarteten Versuche, die Lehre der Kirche mit dem System des Aristoteles in Uebereinstimmung zu setzen. Die Vorstellung, daß es eine Aufgabe der Theologie sei, das Werden der christlichen Lehre und der kirchlichen Ordnungen zu begreifen und darzulegen, fehlte dem 15. Jahrhundert, wie sie den Anfängen der Scholastik gefehlt hatte. Nur wenn ein praktisches Bedürfnis dahin drängte, ging man wohl auf frühere Vorschriften und Auffassungen zurück, um die Behauptungen und Ansprüche eines Gegners zurückzuweisen. Es fehlte der mittelalterlichen Theologie, wie Döllinger einmal sagt, das historische Auge, sie hatte nur das spekulative. Dieser Mangel offenbarte sich im besonderen auch in der Exegese der heiligen Schrift. Es fehlte zu einer gründlichen Erklärung freilich auch die Vorbedingung, die Kenntnis der Sprachen des Urtextes und die philologische Schulung, aber es fehlte auch der Sinn, der darauf gerichtet ist, zunächst nichts anderes zu erkunden, als was denn der Autor nun eigentlich sage. Man sprach wohl von dem Wortverständnis, aber man war so sehr gewöhnt, die Worte der Schrift zugleich auch symbolisch und mystisch aufzufassen, daß dadurch schon die Auffassung des Wortsinnes erheblich gefährdet wurde. Ja, man ging weiter und behauptete geradezu, daß auch der Wortsin (sensus literalis) nicht immer durch die grammatisch-logische Konstruktion gefunden werden könne, sondern daß man erwägen müsse, daß die heilige Schrift eine eigene Logik habe. Nach der grammatisch-logischen Auffassung verstanden würde manche Stelle der heiligen Schrift Anstoß erregen, das könne also nicht der Sinn sein, den der heilige Geist mit diesen Worten beabsichtigt habe. Darum könne auch der Wortsin einer Stelle nicht durch jeden beliebigen Forscher, der im Besitze der grammatischen Regeln und Methode sei, festgestellt werden, sondern nur durch die Kirche ¹⁾. Man konnte sich nicht frei machen von dem

¹⁾ So Gerson, *De sensu litterali*, Opera, ed. Dupin, Amsterb. 1706, I, 3: Sensus litteralis judicandus est, prout ecclesia spiritu s. inspirata et guber-

Bedürfnis, in der Bibel immer das zu finden, was man nach der Lehre der Kirche oder, wo es sich um Lehren handelte, die noch im Flusse waren, was man nach der Meinung der theologischen und philosophischen Partei oder Gruppe, der man angehörte, zu finden wünschte oder finden zu müssen glaubte. So sagt denn ein die Worte vorsichtig wägender und durch liebevolle Versenkung in die theologische Litteratur jener Periode ausgezeichneter Kenner von der Zeit der ersten Blüte der deutschen Universitäten: „Das theologische Studium hatte sich in logisch-metaphysische Untersuchungen verflüchtigt, die mit der christlichen Wahrheit und dem christlichen Leben meistens nur in einem sehr äußerlichen Verbande standen¹⁾. Die scholastische

nata determinavit et non ad cujuslibet arbitrium vel interpretationem. Dazu Schwab, Gerson 315 ff., der diese Stelle 317 A. 1 anführt und mancherlei über die Abneigung dieser kirchlichen Reformpartei gegen die Uebersetzungen der Bibel in die Volkssprache zusammenstellt. Sogar eine Uebersetzung des Decameron von Boccaccio wurde als eine Art Gegengift, als eine unschuldigere Lektüre empfohlen, denn *celles histoires ou escriptures . . . ont ung seul sens et entendement simple selon la pure lettre*. Schwab 317 A. 2. Gerson kommt mit seiner Litteralinterpretation schließlich doch wieder auf die Allegorie zurück, oder vielmehr auf die vierfache Methode, die das Mittelalter in dem bekannten Spruche lehrte:

Littera gesta docet, quid credas, allegoria,
Moralis quid agas, quo tendas anagogia.

Wird in der Schrift z. B. Jerusalem genannt, so heißt das die Stadt (litteraliter). allegorice et moraliter die Kirche und anagogice die ewige Heimat. Vgl. Fischer, Nicolaus von Lyra in Jahrbüch. f. protest. Theol. 1889. S. 439. Vgl. dazu die Ausführungen in Bd. 1, 25 ff.

¹⁾ Joh. Baptist Schwab, Johannes Gerson. Würzb. 1858. S. 263. Ausführlicher schildert er diesen Zustand S. 273: „Denn es handelt sich jetzt (für die Scholastik) darum, den Widerspruch zu überwinden, in welchem das Dogma zu dem sonstigen Inhalte des Bewußtseins steht; dieses geschieht in der Regel, indem der Widerspruch nur als ein scheinbarer, auf Geltendmachung nur des einen oder anderen Momentes des Dogma, nicht seines substantiellen Inhalts ruhender nachgewiesen wird, und ist Sache der Distinktion, in deren Subtilität die Meisterprobe dialektischer Tüchtigkeit erkannt wird. Da aber diese einzelnen Momente . . . meistens willkürliche Gesichtspunkte sind . . ., so wird des Fragens und Einwendens und damit auch des Distinguirens kein Ende; die Sache selbst, die . . . ihrer Natur nach keine Kritik verträgt, tritt in der Behandlung immer mehr zurück und dagegen das Interesse an den Ansichten anderer Magister in den Vordergrund.“ Es folgt der im Text gegebene Satz, dann: „Je mehr bei dieser Methode alle Kraft und Schärfe des Geistes an die bloßen Formen des Denkens verschwendet wird, desto

Methode, namentlich in der letzten (b. h. dieser) Periode der Scholastik, erscheint daher als ein zwar sehr scharfsinniges und kompliziertes, aber nichts destoweniger den Geist leer lassendes Spiel mit willkürlich kombinierten Begriffen, deren objektive Wahrheit durch die strenge Form des Syllogismus mehr vorausgesetzt als erwiesen wird.“ Er rühmt es dann als ein Verdienst des großen Pariser Theologen Gerson, daß er statt dessen Vorlesungen über das geistige Leben der Seele hielt, und darin Fragen behandelte, die ihm für die Bedürfnisse der Zeit von besonderem Interesse erschienen. Allein Gerson folgte dabei den Anregungen der mystischen Theologie, die vorzugsweise außerhalb der Universitäten gepflegt wurde, und sich vielfach im bewußten Gegensatz zu dem Treiben der Scholastik befand.

Ähnlich urteilt Döllinger über Gersons Bedeutung und nennt

größer ist der Lärm und das Gebränge um neue Formen. Jeder will die anderen überbieten in überraschenden Quästionen, herausfordernden Propositionen . . . haarspaltenden Distinktionen . . . Die schwachen Seiten dieses Systems, das zuletzt in einem abstrakten, unhaltbaren Formalismus zu verlaufen droht, der bei aller Fülle des Scharfsinnes doch nur mehr den Schein des Wissens als wahre wissenschaftliche Erkenntnis gewährt, dargelegt, die Zuversicht, durch die Waffe des Syllogismus auch in die Tiefe der Gottheit dringen zu können, erschüttert zu haben, ist das Verdienst des durch Occam erneuerten Nominalismus, wenn man anders hier ein Verdienst und nicht vielmehr nur die notwendige Folge einer eingeschlagenen Richtung erkennen will.“ Als Erläuterung nehme man dazu S. 288 die Beispiele aus dem Sentilogium Occams, „das unter dem Mißbrauche der gewichtigsten dogmatischen Sätze sich mehr wie eine pikante Beispielsammlung für die schwierigeren Partien der Lehre von den Schlüssen als wie eine Auswahl theologischer Probleme ausnimmt.“ . . . C. 8—11. „Zulässig sind die Sätze: Gott der Vater ist der Sohn der hl. Jungfrau; der hl. Geist ist der Mensch, welcher der Sohn der hl. Jungfrau ist; der Vater, der niemals starb, kann gestorben sein, der Sohn, der starb, kann auch niemals gestorben sein.“ . . . C. 29. „Der Leib Christi kann sich zu gleicher Zeit in entgegengesetzter Richtung bewegen und wird faktisch so bewegt, wenn z. B. ein Priester ihn emporhebt und der andere ihn in demselben Momente niederlegt.“ . . . „Eine Reihe von Konklusionen soll das Widersprechende fühlen lassen, zu dem das Inadäquate der gewöhnlichen Bezeichnung des göttlichen Wesens führt. B. D. c. 46: Gott war nicht von Ewigkeit barmherzig. C. 47: In einem gewissen Zeitmomente war Gott nicht.“ . . . C. 71. „Die göttlichen Personen sind nicht ewig (weil es im Symbol heißt: non sunt plures aeterni).“ Schwab zeigt dann weiter, daß es nicht Ironie war, die Occam solche Sätze aufstellen ließ, es war ihm bitterer Ernst, „die Irrationalität eines großen Teils des dogmatischen Materials bloßzulegen“. In dieser Kritik steht Schwab 291 ff., besonders 297 mit Recht das Hauptverdienst des Nominalismus Occams und seiner Schule, der auch Gerson angehörte.

dann als den größten Theologen und Philosophen der folgenden Generation Nikolaus von Kusa, womit auch die Döllinger jetzt verwerfende und vielfach herabsetzende Richtung der katholischen Geschichtsschreibung übereinstimmt¹⁾. Sie preist den Kusaner noch überschwenglicher, nennt ihn geradezu den Reformator der kirchlichen Wissenschaft. Wie aber stellten sich diese beiden Männer, die etwa ein Menschenalter nacheinander im Laufe des 15. Jahrhunderts den Höhepunkt ihrer Wirksamkeit hatten, zu den Universitäten und ihrer Theologie und was haben sie für sie geleistet?

Gerson fühlte sich in seinen kräftigsten Jahren von seiner Stellung als Professor und Ranzler der Universität Paris so wenig befriedigt, daß er ihr entsagte (1397) und sich auf eine Pfründe in Brügge zurückzog. Wenn er das Amt aus Rücksichten, denen er sich nicht entziehen mochte, wieder aufnahm, so begann er auch alsbald auf eine Reform des theologischen Studiums hinzuwirken. In seinen Vorlesungen über die eitle Wißbegierde (1402) predigte er zunächst die Demut, warnte vor der Sucht, alles wissen zu wollen und durch neue, überraschende Ansichten zu glänzen, tabelte die Neigung, für gewisse Lehrer und Lehren leidenschaftlich Partei zu nehmen, oder andere zu bekämpfen, und endlich gleichfalls den Versuch, ohne gründliche Kenntnis der Philosophie an theologische Probleme heranzugehen, wie die Neigung sich in Spitzfindigkeiten zu verlieren. Gerson empfahl zum Zweck dieser Reform Beseitigung aller theologischen Fakultäten bis auf eine, oder — und da macht sich geltend, wie sehr schon das nationale Element auch die internationale Kirche beherrschte — bis auf eine für Frankreich, Verbote der Bibelübersetzung, Beschränkung der Erlaubnis zum Predigen und Aehnliches mehr. Mit Recht sagt sein Biograph²⁾, es sei schwer zu entscheiden, was mehr zu beklagen sei,

¹⁾ Döllinger, Die Vergangenheit und Gegenwart der katholischen Theologie. Kleinere Schriften S. 168. Dazu Janssen, Geschichte des deutschen Volkes I³, 4 f. „Sein theologisch-philosophisches System faßte in wunderbarer Allseitigkeit die verschiedensten Richtungen zusammen, die sich seither innerhalb der Scholastik bekämpft hatten. In der Eigentümlichkeit und dem Tieffinn der Gedanken, in der ruhigen klaren Darstellung der einzelnen Teile und in der organischen Einheit dieser Teile kann es mit den mächtigen Denkmälen der christlich-germanischen Baukunst jener Zeit verglichen werden.“ Daß ich in dieser Betrachtung über die Theologie auch den Franzosen Gerson herbeiziehe, ist in der Natur der Sache begründet.

²⁾ Schwa b, Gerson S. 311.

der Verfall der Theologie, der einen Mann wie Gerson auf solche Mittel finnen läßt, oder diese Mittel.

Eine Erneuerung des theologischen Studiums an den Universitäten ist deshalb auch von Gerson nicht ausgegangen, mochten immerhin einzelne sich an ihm aufrichten und seinen Wegen nachzugehen versuchen.

Weiter ist zunächst nun darauf hinzuweisen, daß eine Reform der Theologie auch nicht erwuchs aus der gewaltigen Erschütterung, die die Gedankenwelt der Theologen in Gersons Zeit durch Wiclif und Hus erfuhr. Wohl lag in dem erhabenen Martyrium von Hus eine laute Mahnung, sich seiner Gedanken zu erinnern. Wenn man die Worte gläubiger Ergebung las, die er am Tage vor seinem Tode schrieb¹⁾, und daneben auf das Treiben der verweltlichten Kirche blickte, die ihn verbrannte, so mußten tiefe Fragen und Zweifel aufsteigen, aber Hus und seine Freunde blieben wissenschaftlich Scholastiker²⁾, und ihre Thätigkeit an den Universitäten eröffnete keine Reform des Studiums. Die Disputationen, durch die Hieronymus von Prag den Zorn der Heidelberger Universität erregte, waren Kämpfe unter den Faktionen der Scholastik.

Auch Nikolaus von Kusa brachte dem theologischen Studium keine Reform. Er war in der Schule von Deventer und dann an der Universität Padua gebildet, und zwar nicht bloß mit den Methoden und Mitteln des scholastischen Unterrichts, sondern durch Lehrer, die sich an den Schriften der Alten genährt hatten und den genialen Schüler

¹⁾ Magister Hus in vinculis et in carcere jam stans in praesentis vitae litore, expectans in crastino diram mortem, quae spero purgabit peccata mea . . . : state in cognita veritate, ermahnte er die Prager Universität, quae . . . invalescit usque in aeternum. Documenta J. Hus ed. Palachy, n. 87 p. 142 f.

²⁾ Noch im Jahre 1412 erörterte er die Frage: ob sich aus den Schriften der Doktoren nicht feststellen lasse, daß einige Leute aus dem Heere des Pharao, das im Roten Meere ertrank, oder einige von den Bewohnern Sodomas selig geworden? Gewiß weht in der übrigens dem Wiclif entlehnten Antwort: „Ecce manifeste dicit Hieronymus, quod aliqui Aegypti . . . sint salvati. Ex illo habetur . . . quod de nullo nos mortales homines sine relevacione et sine scriptura sacra debemus asserere quod eternaliter sit dampnatus“ ein Hauch des Geistes der neuen Zeit, aber die Beweisführung gehört der Scholastik. Vgl. Roserth, Hus und Wiclif S. 128 f. Oder man nehme den Ausruf, mit dem Hus seine Gegner bekämpfte: „Einst wart ihr Realisten, jetzt seid ihr freilich Terministern (Nominalisten) geworden.“ Roserth S. 96. Daß sich die populären Schriften z. B. Wiclifs von der Scholastik befreien, ändert an dem Sage nichts.

frühe auf diese innere Quelle freier Geistesbildung hinwiesen. Kusa war Humanist, nicht bloß weil er die Roheit der Schulsprache abstreifte und sich der schönen Form freute, sondern in weit tieferem Sinne. Er hatte es gründlich erfahren, daß die an den Universitäten herrschende Scholastik in Worten krame, über Nebendingen die Hauptsache verliere und zugleich jene Demut des Forschers, die in dem Dienst der Sache, in dem Suchen nach Wahrheit ihre Befriedigung findet, aber darum auch den Mut hat von der Autorität abzugehen. In diesem Gebundensein an die Autorität der Schule sah Kusa das Grundgebrechen der Theologie und ihrer zünftigen Professoren. In den Büchern von dem Idioten beklagt er diese in ihrer Verblendung stolzen Gelehrten, daß sie, von dem Lesen unzähliger Bücher ganz ermüdet, nicht erkennen, wie sie sich von dem Abfall nähren, statt von der natürlichen und echten Nahrung des Geistes. Könnte er sie davon erlösen, es deucht ihm, das wäre, als wenn er den Strick zerrisse, mit dem sie gebunden sind. Dann erst würden sie frei sein und die Kräfte des Geistes recht entwickeln. „Die hohe Meinung von der Autorität hat dich bisher bestimmt, du gleichst einem Pferde, das von Natur frei, aber dann an die Krippe gebunden ist, wo es nichts anderes frisst, als was ihm vorgelegt wird. Dein Geist, an die Autorität der Schriftsteller gebunden, nährt sich von fremdem, nicht von natürlichem Futter“¹⁾.

Gewiß enthielt Kusas System einen gewaltigen Fortschritt in der Behandlung der Theologie und der Philosophie — es schob die Parteien der Schule und ihre Kämpfe beiseite, ging über sie hinaus, zeigte neue Wege der Forschung — aber dieser Fortschritt war außerhalb der Universitäten gewonnen und hatte auf die Universitäten und ihre Methode keinen Einfluß. In Philosophie und Theologie herrschten an den Universitäten die alten Methoden und Lehrbücher weiter, in unzähligen Quästionen und Distinktionen stritt man über Meinungen und Probleme, die keinerlei Wert hatten, die, wie Kusa mit voller Wahrheit sagte, nur den Hochmut nährten und keine Weisheit gaben, und der Streit der Parteien, über die Kusa sich erhoben hatte, führte noch in den Dezennien nach seinem Tode zu den sonderbaren Spaltungen der Fakultäten in Ingolstadt, Basel, Tübingen und Heidelberg, von denen oben die Rede war. Die Scholastik ging ihre

¹⁾ Schärpff, Krit. von Kusa als Reformator. 1871. S. 382.

verschlungenen Pfade weiter und immer dichter ward das Dickicht der Behauptungen und Gegenbehauptungen, immer schwerer wurde es, das Interesse an der Sache im Auge zu behalten, vor lauter Nebensachen.

Natürlich konnten trotzdem manche Lehrer ihre Schüler für diese Art der Wissenschaft oder für das eine und andere, was sie ihnen boten, begeistern. Das laute Lob, das einem Jodokus Trutfetter in Erfurt gespendet worden ist, darf durchaus nicht bloß als Phrase behandelt werden und wird auch nicht aufgehoben, wenn sein früherer Schüler Luther später hart darüber urteilte. Die Persönlichkeit des Lehrers überwindet viel, und der Mensch erträgt viel. Die Geschichte der Wissenschaften kennt manche Periode, wo die Jugend mit Eifer die Steine verschlang, die ihr statt des Brotes geboten wurden. Auch erwarben manche unter dem Einfluß der humanistischen Bewegung gründlichere Kenntniss der Sprachen ¹⁾, oder wurden durch die Bedürfnisse und Kämpfe der Zeit auf wesentlichere Aufgaben hingewiesen. Ein Dorsten in Erfurt kämpfte mit Vorsicht, aber mit guten Gründen mutig gegen den übertriebenen Glauben an die Legenden und die angeblichen Wunder der Reliquien. Jakob von Güterbogs kühner Traktat von den kirchlichen Mißbräuchen fand die Billigung der theologischen Fakultät in Erfurt ²⁾ und die scholastischen Theologen in Erfurt und Tübingen hielten gute Freundschaft mit den Humanisten. Maternus geleitete Trutfetters scholastische Lehrbücher mit seinen Distichen, und wenn Reuchlin nach Tübingen kam, war er Summenharts Gast. Aber das System wurde davon nicht berührt, die Ziele und Methoden des theologischen Unterrichts blieben im wesentlichen um 1500, wie sie um 1400 gewesen.

In einer Schrift vom Jahre 1507 urteilt Wimpfeling im Anschluß an ein Wort seines berühmten Zeitgenossen, des Abtes Tritheimius ³⁾, daß der theologische Unterricht an den Universitäten in Wortklauberei und unfruchtbare Gelehrsamkeit versunken sei. Beide glaubten jedoch Anfänge der Besserung zu sehen, und hofften auf eine Erneuerung durch die Wiederbelebung des Studiums des heiligen

¹⁾ Von der Sprachenkenntnis eines Summenhart und Scriptoris s. Kolbe, Joh. Staupitz S. 214.

²⁾ Kolbe, Johann Staupitz S. 169 A. 1.

³⁾ Jansen I, 87. (3. Aufl.)

Thomas von Aquino. Allein was sie darüber schreiben, ist mehr nur der Ausdruck der Sehnsucht, daß es anders werden möge. Weder Erithem noch Wimpfeling hatten die schöpferische Kraft, der Theologie neue Wege zu bahnen, noch irgend ein anderer Theologe jener Tage. Was sich in ihnen an Kraft zu regen scheint, dankten sie dem Humanismus und damit der Richtung, die sich von Thomas und den Thomisten ebenso ablehrte, wie von Occam und den Occamisten. Wimpfeling erwartete die Besserung auch nicht sowohl von einer Nachahmung der von Thomas von Aquino thatsächlich befolgten Methode, sondern nur von gewissen methodischen Vorschriften, die er in dem Prolog der *Pars prima* erteile, aber nur um sie alsbald selbst zu vergessen und sich in nutzlosen Quästionen zu verlieren¹⁾.

3. Der Humanismus und die Universitäten.

Der Humanismus ist eine geistige Bewegung, welche im 14. und 15. Jahrhundert alle Gebiete des Lebens ergreift; sie macht sich zwar vorzugsweise auf litterarischem Gebiete geltend, aber nicht bloß auf diesem. Das Denken der Menschen wird ein anderes und die Maßstäbe, mit denen die Dinge gemessen werden, ändern sich, neue Gesichtspunkte treten auf, und Interessen, die lange vorgeherrscht haben, treten zurück. Es war, als ob den Menschen neue Sinne wüchsen, und als ob gleichzeitig der Blick sich verschließe für Seiten des Lebens, die bis dahin fast allein ins Auge gefaßt wurden. Wir haben in

¹⁾ Gutachten Wimpfeling's über die Reform der Universität Heidelberg von 1522. Winkelman I, 216 f. n. 163: *Thoma, cujus prologum relegant in primam ejus partem, licet sibi dissimilis et sui ipsius statim oblitus questiones afferat, quibus fides nostra carere potest. Hätte Janssen a. a. O. diese Stelle auch berücksichtigt, so würde sich seine Darstellung hier wohl anders gestaltet haben. In der Schrift De integritate, über die Riegger, Amoenitates literariae S. 241 ff. zu vergleichen ist, scheint Wimpfeling (1505) das bestehende System des theologischen Studiums in der Hauptsache festhalten zu wollen. Festigkeit und Klarheit sind nicht die hervorstechenden Eigenschaften Wimpfeling's gewesen, und die rhetorische Stimmung ließ ihn manches sagen, was er bei ruhiger Erwägung nicht hätte sagen können. Ich erinnere an seine schmeichelnden Worte über Maximilian und Friedrich III. in der Epithoma rerum Germanicarum.*

unserem Jahrhundert eine analoge Veränderung erlebt. Die Romantik lehrte auf dem Gebiete des Staates, der Gesellschaft, der Religion, der Sitte, des Rechtslebens, der Sprache in bisher unbekannte Tiefen schauen und rief hier Erscheinungen hervor, die einige Dezennien vorher unmöglich gewesen wären. Sie stellte Fragen, an die man nicht gedacht hatte, und beantwortete Fragen im entgegengesetzten Sinne, als es bisher üblich gewesen war.

Wie die Romantik gegen die Aufklärung, so wandte sich der Humanismus gegen die Scholastik und die mittelalterliche Weltanschauung, deren Ausdruck die Scholastik war. Man hörte auf, einseitig auf den Himmel zu schauen, man lernte den irdischen Verhältnissen, den Werken der Menschen, ihren Ordnungen, der Familie, der Gemeinde, dem Staate selbständigen Wert leihen, nicht bloß einen Wert, abgeleitet von ihrem Verhältnis zur Kirche und dem Dienste, den sie der Kirche und ihren Aufgaben leisteten.

Diese Gedanken erwuchsen aus der Veränderung der Verhältnisse. Die Kirche hatte in dem Uebermaß von Macht und Reichtum ihre beste Kraft verloren, hatte gewissermaßen Schiffbruch erlitten sowohl in der Lösung ihrer Aufgabe wie in der Gestaltung ihres eigenen Lebens. Dagegen hatten sich die weltlichen Ordnungen, vor allem die Staaten und die Gemeinden, ferner Handel und Wandel und die Sitten der bürgerlichen Gesellschaft verfeinert, gefestigt, bereichert. Es ließ sich nicht mehr leugnen, daß hier ein großes Reich der Sitte und echten Menschlichkeit aufgethan war. Die, welche mitten darin standen, gewannen ein erhöhtes Zutrauen zu sich selbst, das es ihnen unmöglich machte, den von den Priestern überall in Anspruch genommenen Vorrang und die dementsprechende straflose Stellung in zahlreichen Fällen, in denen der Laie strafbar wurde, und ihre Exemption von den Leistungen und Pflichten des Lebens länger zu dulden. Man spottete über Bann und Interdikt, man lebte der Zuversicht, daß die Gemeinde, die von dem Priester ausgestoßen sei, darum doch Gottes sei, darum doch ihrer sittlichen Aufgaben und Kräfte nicht beraubt sei. Man duldete es nicht, daß die Priester, um ihre vielfach sehr irdischen Zwecke zu erreichen, die kirchlichen Waffen mißbrauchten, um die Könige abzusetzen, sich selbst und ihre Anhänger von beschworenen Verpflichtungen zu lösen¹⁾ und die

¹⁾ Mit bitterem Hohne schrieb der florentinische Staatssekretär Col. Salutato

Thätigkeit der Gemeinden, ihre Gerichte, ihren Handel und Wandel zu unterbinden oder stille zu stellen. Dazu kam, daß der Unterschied, der zwischen Laien und Klerus bestand, durch zahllose Mittelglieder überwuchert und aufgehoben wurde und daß der Klerus aufhörte, allein der Träger der litterarischen Bildung zu sein ¹⁾.

Auch war das ganze theokratische System der Universalismächte, so stolz es seine Theorie behauptete, im 14. Jahrhundert innerlich gebrochen und aufgelöst. Dagegen waren die im Gegensatz dazu sich entwickelnden Nationalstaaten groß und mächtig geworden. Aus allen diesen Kräften und Bildungen heraus strömten neue Gedanken, Träger neuer Bedürfnisse, die Befriedigung heischten und in der Gedankenwelt des Mittelalters und in seiner Wissenschaft, der Scholastik, nicht fanden. Dagegen entsprach ihnen vieles in den Schriften der Alten, die seit dem Siege der Scholastik im 12. Jahrhundert zwar nicht ganz vergessen, aber doch sehr in den Hintergrund gedrängt waren und die nun von Petrarca und den übrigen Propheten und Führern des Humanismus mit Begeisterung gepriesen wurden. Diese neue Richtung auf dem litterarischen Gebiete ist es dann gewesen, die der ganzen Strömung Charakter und Gestalt gegeben hat. Sie wendete sich gegen die Form, namentlich die Sprache, und gegen die Methode der scholastischen Wissenschaft, wie gegen die einseitige Betonung der von ihr behandelten Gegenstände, und mit der Bewunderung für die Werke der klassischen Welt rief sie dann nun auch Liebe und Leidenschaft wach für die Lebensordnungen und Lebensgewohnheiten, für die Thaten und Schöpfungen dieser Blütezeit des Altertums.

1376 auf den Rat, Florenz solle mit dem Papste Frieden schließen: *Summus pontifex potest et, quod verecunde commemoro, solet de plenitudine potestatis rumpere foedera, contractus rescindere, juramentis absolvere et omnes ab hujusmodi promissionis nexibus liberare et unius rescripti edicto consuevit infringere, quae multis oportuit consensibus roborare, ut jam . . . nihil firmum nihil durabile possis cum ecclesia sancta componere . . . Lini Coluci Pieri Salutati Epistolae ed. a Rigaccio II, 29 n. 2, Flor. 1742.*

¹⁾ Darüber klagt die oben erwähnte Reformation des polnischen Magnaten Joh. Dstworog c. 19 bei Caro S. 69: *Omethonum artificum ceterorumque operariorum numerum decrescere videmus . . . quod omnes presbiteri et clerici esse volunt, otiosum profecto genus et inutile. Cum igitur interest reipublicae, ne inutiles et otiosi multiplicentur, congruum erit, ne tantus monachorum et scholarium mendicorum exercitus, qui alienis opibus saginantur, in urbibus admittatur.*

Diese bewunderten Griechen und Römer, diese Führer auf dem Gebiete des Geistes und der Kunst, diese Lehrer erhabenster Weisheiten und zartester Empfindungen hatten ihr Leben schlechthin nach den Bedürfnissen der Natur und der Erde gestaltet; da standen die Gemeinde und der Staat an oberster Stelle. Die Stadt zu erheben, den Staat mit Ruhm zu erfüllen, für ihn zu sterben, nichts anderes zu kennen als diese Pflicht, das waren die Ideale der Sittlichkeit der Alten, welche im Lichte der Poesie und der glänzenden Rede, der feinen historischen Charakteristik der großen Schriftsteller Roms und Griechenlands noch viel herrlicher erschienen, als sie in Wirklichkeit gewesen waren, und gereinigt von dem Staub und Schmutz der Erde, den man bei näherer Bekanntschaft bemerkt haben würde.

Es war eine ganz andere Welt, eine Welt voll Schöne, Kraft und Leben, und es war unvermeidlich, daß nun die Lust erwachte, auch die eigene Stadt und den eigenen Staat so anzuschauen, so zu lieben, sich ihm so hinzugeben. Es erwachte zugleich die Lust an der Pflege der Kunst und Poesie als solcher, nicht bloß in dem mittelalterlichen Sinne zum Dienst und zur Ehre der Kirche. Am eifrigsten und zuerst geschah dies dort, wo die Ueberlieferungen des Altertums am lebendigsten waren, wo sie aus den Säulen verfallener Tempel, aus den Trümmern des Forums, den Inschriften, den Straßen und Städten lebendig zu den Menschen sprachen, und wo so die Anschauung ersetzte, was dem Studium der Werke der Alten, zumal bei der mangelhaften Kenntnis der Sprache und dem schweren Erwerb von Bibliotheken, nur mühsam erreichbar war. Aber die begeisterte Liebe, die hier für diese Anschauungen erwachte, zündete im Lauf des 14. und 15. Jahrhunderts überall, hier früher, dort später. Die dürftigsten Mittel genügten, um der in dem Bedürfnis der Zeit begründeten Weltanschauung die Thore zu öffnen und die mit der Scholastik verwebten Anschauungen zu bekämpfen. Ganz unmittelbar begegneten sich hier an mehr als einer Stelle die praktischen Bedürfnisse des Tages und die aus dem Schachte des Altertums heraufgeholtten Erinnerungen.

Es ist eine oft betonte Thatsache, daß das Studium des römischen Rechts wesentlich dazu beigetragen hat, um dem nach dem Sturze der Staufer zu Boden getretenen Kaisertum und in ihm aller weltlichen Staatsordnung neues Selbstvertrauen, neue Anhänger und neue Waffen zu liefern für den Kampf gegen die theokratische An-

schauung. Indem aber diese theokratische Anschauung das Feld nicht ohne Widerstand räumte, und wenn sie dem einen Staate gegenüber Konzessionen machte, ihre Ansprüche dem andern gegenüber, der eine schwache Seite bot, um so schroffer betonte, und indem so die theokratischen Ideen gerade im 14. Jahrhundert, dem Jahrhundert der ersten Blüte der Renaissance, in Schriften wie die des Augustinus Triumphus bis zur Gotteslästerung und zum Wahnsinn gesteigert wurden, drängten sie viele, die etwa noch Bedenken trugen, die alten Anschauungen zu verlassen und sich dem neuen Leben zu öffnen, auf diese Seite. Damit aber kamen sie wieder dem eben geschilderten Bestreben entgegen, das aus der steigenden Kultur der bürgerlichen Gesellschaft, aus der festeren Ordnung der nationalen Staaten hervorging ¹⁾.

Man hat gesagt, daß der Humanismus den Einzelnen wieder frei gemacht habe von dem Gebundensein in Klassen und Genossenschaften und an die in ihnen herrschenden Vorstellungen. Er habe dem Einzelnen die Kühnheit gegeben, selbständig zu denken, eigene Wege zu gehen.

An dieser Selbständigkeit hat es auch im Mittelalter nicht gefehlt, wie es denn niemals ganz daran fehlen kann. Aber das ist richtig, daß der Bann der Tradition gebrochen und daß damit dem Einzelnen auch Wege gebahnt wurden, die bisher verschlossen waren. Man erkannte oder fühlte, daß die Versuche der Scholastiker, Vergil wie eine Art von Heiligen aufzufassen und Aristoteles' System mit der christlichen Dogmatik in Harmonie zu setzen, nur ein Zerrbild des

¹⁾ Während die Scholastik z. B. den ehelosen Zustand als den vollkommeneren pries und als Zweck der Ehe nur die Absicht bezeichnete, Kinder zu gewinnen und sich gegen die Versuchung der Hurerei zu schützen, schreibt schon der jugendliche Humanist Franziskus Barbarus in seiner an sich unbedeutenden Schrift *De re uxoria*: „Die Frau ist die Genossin des Mannes, des Lebens wechselnde Schicksale in treuer Gemeinschaft zu tragen.“ Und der deutsche Humanist Albrecht von Eyb weiß in seinem 1472 erschienenen Ehebüchlein den Segen der rechten Ehe noch trefflicher zu preisen. „So ist auch die Ehe ein fröhlich, lustpers und süß ding: was mag fröhlicher und süßer sein, denn der name des vaders der mutter und der kinder, so die hangen an den helsen der eltern und manchen süßen fuß von in empfangen.“ Herrmann, Albrecht von Eyb, S. 324 und 340. In solchen Stellen gelangt die tiefere und reichere Auffassung der Ehe zum Ausdruck, die in dem Familienleben der christlichen Völker durch die abschätzige Auffassung der Theologen nicht hätte ertötet werden können.

Altertums geben konnten, man suchte das wahre Altertum ungeschminkt und unverhüllt. Ebenso riß man sich los von der Tradition, die das Latein des Mittelalters als wahres Latein betrachtete und den Sprachgebrauch der lateinischen Psalmen oder der Aurora und anderer mittelalterlicher Produkte in Grammatik und Lexikon neben den Zitate der klassischen Zeit verwertete. Mögen die Humanisten das auch nicht sowohl mit wissenschaftlicher Klarheit und Ruhe ausgesprochen, sondern meist nur mit rhetorischem Zorn und ohne nähere Begründung, zugleich mit heftigen Schimpfreden über Barbarei vorgestoßen haben: in der Sache hatten sie recht. Wenn heute entgegengesetzt wird, das Latein des Mittelalters sei eine lebende Sprache gewesen, und die Humanisten hätten sie gemeistert nach einem überwundenen Standpunkte, hätten sie erstarren lassen wollen in der klassischen Form, so ist dabei vergessen, daß die Scholastiker — abgesehen von besonderen Anlässen — ihre Sprache nicht als eine neue Sprache, sondern als Sprache der Römer ausgaben. Es war ein notwendiger Fortschritt, daß die Humanisten die Kluft aufdeckten, die zwischen diesen Sprachen bestand, ein Fortschritt, der die Vorbedingung bildete für die Entwicklung der heutigen Philologie. Aber auch das ist zu sagen, daß das Latein der Scholastiker wohl eine Art lebende Sprache darstellte, daß aber diese Sprache vielfach verwildert und verderbt war. Die Humanisten haben selbst sich oft genug in einen spielenden Ton, in lästige Schönnrederei verloren, aber sie drängten doch auf die Nichtigkeit und Schönheit des Ausdrucks zu sehen, und wenn durch sie nicht eine neue lateinische Weltsprache geschaffen wurde von ähnlicher Dauer und Herrschaft, wie sie das Latein der Mönche und Scholastiker im Mittelalter gewonnen hat, so erklärt sich das leicht aus der Thatsache, daß gleichzeitig und zum Teil unter unmittelbarer Pflege der Humanisten — Petrarca, Boccaccio, Salutato u. s. w. in Italien, Albrecht von Eyb, Hutten u. a. in Deutschland — die Volkssprachen in größerem Umfange zu Schriftsprachen und im besonderen auch zum Gebrauch für die prosaische Darstellung, den feineren Verkehr und für die Wissenschaft fortgebildet wurden.

Natürlich war mit dieser Erkenntnis des Gegensatzes von Mittelalter und Altertum und dem höheren Wert, der dabei dem Altertum geliehen wurde, die Möglichkeit gegeben, sich auch der Anschauungen des Mittelalters über Glauben, Sitte und Recht zu entäußern und mehr oder weniger in antiken Anschauungen zu leben, und

wenn man das Treiben etwa der platonischen Akademie, die als Ersatz für die Kirche dienen sollte, mehr als ein geistreiches Spiel betrachten wollte, ähnlich dem Gebrauch der heidnischen Götternamen für Christus und die Heiligen, so zeugen doch so ernsthafte Männer wie der florentinische Kanzler Carlo Marsuppini, der (1453) auf dem Totenbette die Beichte und das Abendmahl ablehnte, und Thatsachen, wie der Tempel, den Sigismondo Malatesta angeblich für den christlichen Gottesdienst, aber thatsächlich zur Verherrlichung seiner Geliebten, der schönen Isotta, errichtete, wie sehr sich dies Geschlecht der Kirche entfremdete. Das Kreuz war bei der Dekoration absichtlich vermieden, dagegen fanden sich überall heidnische Motive und Anspielungen eingestreut. Sigismondo und Isotta wurden verherrlicht als die Genien des Baues, gewissermaßen als die Götter, die hier verehrt werden sollen, und in der Kapelle des heiligen Hieronymus waren die Götter des Olymp, Diana, Mars, Saturn und die dem Meer entstiegene Venus zu sehen. Auf dem Grabdenkmal der Isotta standen gar die Worte: *Divae Isottae sacrum*¹⁾.

Auch die Gewohnheit, die Götter der Alten in Reden und Dichtungen anzurufen und Christus Jupiter zu nennen, war nicht immer nur ein gelehrtes Spiel. Endlich verbanden sich diese künstlerischen und gelehrten Gewohnungen mit einem Libertinismus des Lebens, mit frivolen Versuchen, die in der ganz anders gearteten Gesellschaft des Altertums wurzelnde Behandlung der geschlechtlichen Verhältnisse nachzuahmen, die die in dem Klerus verbreitete Niederlichkeit vielleicht noch überbot. Die Verweltlichung der Kirche, die dreiste Ausnutzung der heiligen Einrichtungen durch die Päpste und ihre Gehilfen drängte vor allem dazu. Es ist deshalb auch nicht zufällig, daß Vertreter dieses paganisierenden Humanismus, wie Laurentius Valla, der Verfasser der Dialoge über die Wollust, und Poggio, gerade an der Kurie teils kürzere, teils dauernde Unterstützung und Anstellung fanden. Poggio war über ein halbes Jahrhundert im Dienst der Kurie, verfaßte ihre feierlichen Schreiben und zugleich seine Facetien, eine Sammlung lasciver Witze und Anekdoten, die großenteils an der Kurie selbst, im Kreise der päpstlichen Beamten entstanden waren.

In Rom kam es denn auch zu dem Versuch heruntergekommener Humanisten, sich durch einen Putz der Herrschaft zu bemächtigen,

¹⁾ Janitschek S. 108 A. 64. Burkhart S. 224. Pastor II, 83.

den man mit Catilinas Unternehmen verglichen hat. Endlich ist aus diesen frivolen Kreisen selbst ein Papst hervorgegangen. Enea Silvio bemühte sich zwar, als Pius II. den Enea vergessen zu machen, konnte das aber weder bei den Zeitgenossen noch bei der Nachwelt erreichen. Er hatte zu tief in dem Treiben gesteckt und seine Bemühungen bewahrten immer etwas Theatralisches. Endlich blieb Pius II. auch in seiner Thätigkeit als Papst der Humanist nicht bloß in dem Sinne, daß er in seinen Schriften und Reden einen sorgfältig gefeiltten Stil schrieb, sondern in dem Bedürfnis, seine Person und ihre Interessen in den Vordergrund zu rücken, und darin, daß er mehr rhetorischen Lärm als Kraft entfaltete ¹⁾.

¹⁾ Was ihm gelang, dankte er einem wechselnden Spiel kleinlicher Diplomatie und seine bedeutendsten Siege über Malatesta, über Siegmund von Tirol und über Diether von Rainz waren doch gutenteils nur verhängte Niederlagen. Zwar Malatesta erlag, aber vor seinem Bundesgenossen Venedig mußte Pius weichen, man konnte sagen: nur soweit Venedig gestattete, siegte Pius. Siegmund von Tirol mußte er vom Banne lossprechen, obwohl Siegmund sich weigerte, darum zu bitten (Voigt III, 419 f.), und in dem Kampf des von ihm ernannten Mainzer Bischofs, Adolf von Nassau, gegen Diether entschied schließlich ein Vertrag unter den beiden fürstlichen Gegnern, nicht des Papstes Befehl. Der Verlauf des Konzils, das er nach Mantua berief, um einen Kreuzzug gegen die Türken vorzubereiten, erregt den dringenden Verdacht, daß ihn zu diesem unpraktischen Mittel nur die Eitelkeit verlockte, dort vor einer Versammlung von Fürsten als Redner zu glänzen und den Herrn der Christenheit zu spielen, zumal er daneben seine Machtmittel in Kämpfen um Interessen des Kirchenstaats erschöpfte und über die Anniaten von Rainz, sowie um die obsolet gewordenen Ansprüche des Brigener Bischofs Kämpfe entzündete, die auf Jahre hin eine Zusammenfassung der Kräfte der Christenheit unmöglich machten. Endlich reizte er auf dem Wiener Reichstag die deutsche Nation in dem Augenblicke durch Steigerung der päpstlichen Ansprüche, wo er sie bewegen wollte, sich unter päpstlicher Führung gegen die Türken zu erheben (Voigt, Enea Silvio 225 ff., besonders 229). Neben den großen Worten steht in diesen Kreuzzugsbemühungen Pius' II. die einfache Hingabe an die Sache, und so erscheint dieser Mantuaner Reichstag fast wie ein Gegenstück zu dem rhetorischen Schreiben, das Pius an den Sultan richtete, um ihn zum Christentum zu bekehren. Der Erfolg des Schreibens war nur ein litterarischer, in dem nun Briefwechsel zwischen Papst und Sultan erdichtet wurden, und so war auch die Thätigkeit in Mantua nicht viel mehr als eine rhetorische Leistung. Auch seine Politik in Neapel, Ungarn und Frankreich trug die Signatur von großen Worten und noch größerer Schwäche. Die Sorge, seinen Nepoten zu ansehnlichen Stellungen und großen Heiraten zu verhelfen, spielte dabei eine nicht geringe Rolle, und die ersten Schritte seines Nachfolgers zeigen, daß Pius Rom und den Kirchenstaat in einem bedenklichen

In den späteren Pontifikaten bis auf Leo X. hin steigerten sich noch vielfach die Erscheinungen, die den Satz rechtfertigen, daß die Politik der Päpste mehr und mehr der Politik der kleinen und großen italienischen Tyrannen der Periode glich. Die Interessen ihrer Nepoten und oftmals ihrer Kinder bildeten vorzugsweise die leitenden Faktoren ihrer Politik, und die frivole und heidnische Richtung des Humanismus fand an ihrem Hofe breitesten Raum. Von Alexander VI. mag man schweigen, aber auch Julius II. war alles andere eher als ein Priester, glich mehr den Sforza oder den Albornoz, und vor Leo X. durfte die Totenkomödie *Calandra* aufgeführt werden. Ihr Verfasser war selbst Kardinal, und dieser Kardinal, Bibbiena, blieb bis an sein Lebensende der vertrauteste Diener des Papstes. Noch bezeichnender für den Ton dieses geistlichen Hofes ist vielleicht die Frechheit, mit der jener Kardinal die Königinmutter von Frankreich, ihren Sohn Franz und ihre Tochter Margarete als die Dreieinigkeit bezeichnete, die er verehrt. „Ich würde,“ schreibt er, „in meiner großen Treue und Frömmigkeit der Trinität nicht anders beichten, als unserm Herrgott.“ „Der ungläubige, irreligiöse, cynische Machiavell,“ schreibt Baumgarten¹⁾, „macht in der Offenheit und Wahrheit dieses seines Wesens einen geradezu erbaulichen Eindruck neben den Prälaten, deren Mund von frommer Salbung trieft und deren Herz nichts kennt als Weltlust, Genuß und Geldgier.“

Die meisten Vertreter dieser paganisierenden Richtung wußten sich übrigens äußerlich als gehorsame Glieder der Kirche zu verhalten, und andere Gruppen verbanden sogar die leidenschaftliche Verehrung der Alten mit kirchlichem Eifer und aufrichtiger Frömmigkeit. Die Stellung zu der Kirche, ihrem Glauben und ihren Ordnungen bildet deshalb nicht das wichtigste Moment zur Unterscheidung der verschiedenen Gruppen der italienischen Humanisten. Wichtiger war, ob sie ledig-

Zustande zurückließ. In der Ansprache an die Kardinäle, bevor sie (28. August 1464) in das Konklave gingen, sagte der Bischof von Torcello, die Päpste hätten ihre Zwecke, nicht diejenigen Jesu Christi verfolgt. Dies harte Urteil mußte doch zunächst den letzten Papst Pius II. treffen. Vgl. zu seiner Regierung neben Voigts grundlegendem Werke besonders Pastor, Bd. II., Buch I, wobei zu bemerken, daß wie immer in diesem Werke die Thatfachen und Belege, die Pastor sammelt, wichtiger sind als die Verarbeitung. Von der Ansprache des Bischofs von Torcello an die Kardinäle gibt er S. 268 f. einen höchst interessanten Auszug.

¹⁾ Geschichte Karls V. I, 332.

lich dem litterarischen Treiben lebten oder ob sie bestimmte Aemter und Beschäftigungen pflegten und nur ihre Ruße den Musen widmeten. Männer, die wie Coluccio Salutato und Leonardo Bruni als Kanzler von Florenz einen bedeutenden Pflichtenkreis ausfüllten, oder die an der Kirche, an den Höfen oder Schulen dauernde Aemter gewannen, waren durch ihre Thätigkeit geschützt gegen die Gefahren des brotlosen Litteratentums, das um die Gunst der Mächtigen werben, selbst Brot und Bett erschnüffeln mußte. Nicht wenige freilich auch von diesen Litteraten haben durch ernste Beschäftigung mit den Alten, durch Aufspüren und Abschreiben von Büchern, durch eine Thätigkeit, die man wohl als den Anfang philologisch-kritischer Behandlung der Texte bezeichnen darf, sich einen Beruf geschaffen und Achtung erworben. Aber viele lebten doch von einer devoten Schmeichelei, die um so peinlicher berührt, je naiver die Selbstüberschätzung dieser Männer war, die sich so erniedrigten. Gerade diese gesellschaftliche Misere hat dann dazu gedient, die Richtung in Verruf zu bringen.

Die Träger dieser Bewegung, die Schriftsteller und ihr Publikum, stammten vorwiegend aus den Kreisen der an den Universitäten Gebildeten. Sie fanden auch an den Universitäten Eingang, die Behörden von Florenz, Ferrara, Venedig u. s. w. zählten unter ihren maßgebenden Männern vielfach begeisterte Humanisten, und sie benutzten ihre Gewalt, um die Universität ihrer Stadt den humanistischen Studien zu öffnen, aber es führte das nicht zu einer wirklichen Reform der Universitäten Italiens, und die Hauptträger des Humanismus blieben Kreise, wie der sich um Cosmus von Medici und Niccolo Niccoli in Florenz sammelnde, die ohne Verbindung mit der Universität waren oder doch nur in indirekter und loser Verbindung mit ihr standen. Die Deutschen, die nach Italien zogen, empfingen ihre wissenschaftliche und im besonderen ihre humanistische Schulung nicht oder nicht vorzugsweise in den Vorlesungen der Universitätslehrer, sondern im Privatunterricht und in der Anregung, die gelehrte Zirkel und der persönliche Umgang gewährten¹⁾.

¹⁾ Sehr lehrreich ist die Schilderung bei Otto, Joh. Cochläus S. 78 ff., wie Cochläus in Bologna die Studien seiner Zöglinge leitete. Es schließt das natürlich nicht aus, daß die an die Universität berufenen und besoldeten Humanisten einflußreiche Lehrer waren. So gewann Albrecht von Eyb in Pavia die wesentlichste Förderung durch Rastinus, der damals Professor der Rhetorik war. Vgl. Max Herrmann, Albrecht von Eyb S. 56 ff. Welchen Unsinn ein angesehener

Der Humanismus in Deutschland. In Deutschland gewann der Humanismus erst im 15. Jahrhundert, und zwar erst in der zweiten Hälfte größere Ausbreitung, dann aber mit solcher Kraft und Schnelligkeit, daß es die Bewunderung der Italiener erregte. Dies war möglich, weil der Boden für die Reform schon lange bereitet war, und zwar zunächst durch eine Vermehrung und Reform der Lateinschulen. Neben Kirchen- und Klosterschulen gewannen Stadtschulen und Privatschulen große Bedeutung, die zahlreichen Magister und Baccalare, die an den Universitäten ausgebildet wurden — und das waren in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts in Deutschland im Durchschnitt jedes Jahr wohl über 50 Magister nebst etwa der fünffachen Zahl von Baccalaren, in der zweiten Hälfte wohl das Doppelte — suchten ihr Brot, und wenn sie auf der Universität wenig mehr gelernt hatten, als etwas Grammatik und Dialektik, so fand doch jeder tüchtige Mensch unter ihnen Mittel und Wege, gemäß den Bedürfnissen der Zeit die Lücken zu ergänzen. In vielen dieser Schulen, und zwar an kirchlichen Schulen ¹⁾ wie an Stadtschulen und Privatschulen, erhob bereits im 14., mehr aber im 15. Jahrhundert der gesunde Menschenverstand Opposition gegen die Methode und die Lehrthätigkeit der Scholastiker. Wenn Wimpfeling um 1500 in seinen pädagogischen Schriften betonte, es sei notwendig, die Grammatik von dem Wust der logischen Glossen und Exkurse zu befreien, es sei ein Unrecht, die Jugend 7 und 8 Jahre lang bei diesen unfruchtbaren Übungen festzuhalten, in kurzer Zeit sei das Wesentliche der Grammatik einzuprägen und dann durch die Lektüre geeigneter Autoren auf diesem Grunde weiter zu bauen: so sprach er nur in mehr

Professor der Medizin — Hartmann Schedel nennt ihn *nostri evi medicorum monarcha* — über die Lage Deutschlands in der Promotionsrede eines Deutschen vorzubringen wagte und welche Geschmacklosigkeiten er für geistreiche Symbolik ausbot, mag die Rede zeigen, die der Doktor Mathiolus Perusinus bei der Promotion von Hartmann Schedel hielt. Wattenbach teilt sie mit in seinem reichhaltigen Aufsatz über H. Schedel in *Forschungen z. d. Gesch.* XI, 368 ff.

¹⁾ Es ist nicht möglich zu sagen, daß die Klosterschulen in dieser Reformbewegung zu den Kirchenschulen, oder ob beide zu den Stadtschulen und Privatschulen einen Gegensatz bildeten. Manche Schule, wie die berühmte Schule von Schlettstadt, war auch rechtlich gemischter Natur, sie war eine Kirchenschule, aber städtischen Patronats. Es hing alles von den Persönlichkeiten ab, und Freunde der Reform fanden sich in Klöstern wie unter Prälaten und Priestern oder unter den städtischen Gewalthabern.

systematischer Darstellung und besonders wirksam aus, was seit Jahrzehnten von vielen Lehrern erkannt und geübt ward¹⁾.

Man hat Gerhard de Groot einen der Väter des deutschen Humanismus genannt und die von ihm gegründete Bruderschaft der Fraterherren (Hieronymianer) ein Zentrum des neuen Geistes. Und wenn man gedenkt, daß Nikolaus von Kusa, Erasmus und so mancher andere Humanist auf diesen Schulen die erste Bildung gewann, so erscheint diese Auffassung auch berechtigt. Allein Gerhard de Groot († 1384) und die von ihm gegründeten Fraterherren reinigten zwar die Methode des scholastischen Unterrichts von den Disputationen und anderem Beiwerk, aber sie waren keine Humanisten, und auch die aus der Schule der Fraterherren hervorgegangenen großen Pädagogen dieser Periode, die Westfalen Alexander Hegius und Dringenberg, sind in ihrer pädagogischen Wirksamkeit nur zum geringeren Teile den Humanisten zuzurechnen. Alexander Hegius, der 1469—74 die „grote Schoele“ in Wesel, dann 1 Jahr lang die Stiftsschule in Emmerich, dann von 1475—1498 die Schule in Deventer leitete, bekennt selbst, erst als ein Mann von 40 Jahren durch den jüngeren Agricola in die humanistischen Wissenschaften eingeführt zu sein. Er entwickelte dann freilich glühenden Eifer, lernte Griechisch und führte den Unterricht im Griechischen an seiner Schule ein, sammelte Beispiele aus Cicero, Terenz, Horaz u. s. w. und übte mit den Schülern die Kunst der Poesie; aber den Kern seiner in Schriften und in der Praxis gefestigten pädagogischen Ueberzeugung und Kraft hatte er doch ohne Zweifel längst ausgebildet, ehe der humanistische Schmutz ihn zierte. Dieser Kern aber bestand in der entschiedenen Abwendung von den Lehrbüchern und Methoden des scholastischen Unterrichts. Wenn er die Grammatik des Alexander behielt, so beseitigte doch der unter seiner Mitwirkung entstandene Kommentar den Ueberfluß dialektischer Glossen, „die grammatischen Regeln werden nicht philosophisch begründet, sondern aus dem Sprachgebrauch der Autoren erklärt“²⁾. Und im übrigen wird des Lehrers Geschick dafür gesorgt haben, daß man trotz des mangelhaften Buches vorwärts kam. An der Ver-

¹⁾ Daß es gutenteils auch theoretisch schon ausgesprochen war, darüber siehe die vortrefflichen Bemerkungen von Knob, *Aus der Bibliothek des Beatus Rhenanus*, Ann. 3, S. 13.

²⁾ Reichling, *Alexander* S. LXV ff.

mischung mittelalterlichen und klassischen Lateins im Alexander nahm Segius teils aus Unkenntnis keinen Anstoß, teils konnte diesem Mangel im Unterricht abgeholfen werden.

Dringenberg, der die Stadtschule zu Schlettstadt (1441—1477) zu hohem Ruhme erhob, war noch weniger berührt von den neuen Künsten der Humanisten¹⁾; aber er hatte ein klares Verständnis von der Notwendigkeit, der Jugend die Werke und Sprache der Alten selbst zu erschließen, und erzog „die große Mehrzahl jener streitgerüsteten Männer, die den halb allerorts entbrennenden Kampf gegen die wissenschaftliche und sittliche Barbarei eines entarteten Mönchtums für die ober-rheinischen Gegenden siegreich entschieden“²⁾. Unter seinem Nachfolger Craft Hofmann aus Utenheim, der, was auch charakteristisch ist, Latein und verheiratet war, hat die Lektüre lateinischer Klassiker und humanistischer Neulateiner noch größeren Raum gewonnen. Ebenso unter dessen Nachfolger Hieronymus Gebwiler aus Kaisersberg. „Wisse,“ schreibt ein Schüler 1508 an seinen Vater³⁾, „daß unser Magister des Morgens früh den Alexander mit uns treibt, um 9 Uhr lesen wir einige Gedichte aus Horaz, Ovid u. s. w., nach 10 Uhr lesen wir im Mantuanus. Montags schreibt er einige Gedichte hin, die wir in Beziehung auf die Profobie prüfen müssen, in der vierten Stunde wird wiederholt, was den ganzen Tag über vorgekommen ist.“ In Münster vollzog sich die Reform der Schule unmittelbar unter dem Einfluß des Humanismus, aber doch ist der von ihrem Rektor verfaßte Kommentar des Alexander stärker belastet mit schädlichem Beiwerk der Scholastik⁴⁾, als der von Deventer. Die Reform war das Werk des Domherrn Rudolf von Langen. Er war bereits lange Jahre hindurch zur Zeit des Bischofs Heinrich von Schwarzburg († 1496) ein Mittelpunkt humanistischer Interessen und auch der

¹⁾ Wattenbach, *Zsch. f. G. d. Oberrheins* 25, 57 ff. und das Gedicht Dringenbergs auf den Sieg über die Türken 1456, das J. Gény in der Festschrift zur Einweihung des neuen Bibliothekgebäudes, Schlettstadt 1889, S. 20 f., mitteilt.

²⁾ G. Knob, Aus der Bibliothek des Beatus Rhenanus. Schlettstadt 1889. (Zweites Buch der eben A. 1 genannten Festschrift.) S. 6. Knobs Ausführungen sind auch im ganzen zu der im Text gegebenen Darstellung zu vergleichen. Sie bilden einen der wichtigsten Beiträge zur Kenntnis dieser pädagogischen Entwicklung, besonders auch Wimpfeling's.

³⁾ Knob a. a. O. S. 17.

⁴⁾ Reichling, Alexander p. LXVII f. und CI. über diesen Kommentar des Timann Kemner.

Bischof war ihnen nicht feind und zog den jungen Hermann von dem Busche an seinen Hof¹⁾; aber erst unter dem Nachfolger setzte Rudolf von Längen (1500) die Reform der Domschule durch. Ihr erster Rektor war Timann Kemner, ihr hervorragendster Lehrer der junge Humanist Marmellius. Man behielt die Grammatik der scholastischen Schule, das Doctrinale des Alexander bei, aber es erwachte doch ein frisches Leben, das bald auch die anderen Schulen Münsters im Wettstreit mit fortriß²⁾. Zwischen Marmellius, der ohne Zweifel der bedeutendere war, und dem Rektor entbrannte heftige Fehde, und Marmellius schied von Münster und zeichnete den Gegner als einen unwissenden und aufgeblasenen Menschen³⁾. Er gebe vor, die alte Barbarei zu reinigen, und sei selbst kaum als ein Lateiner anzuerkennen, vix latinus. Aber die Schule nahm doch einen bedeutenden Aufschwung, und 1512 wurde auch ein Lehrer des Griechischen berufen, an dessen Stunden außer den Schülern der Rektor sowie Marmellius und die übrigen Lehrer teilnahmen. Von 1513 bis 1517 wirkte Marmellius im gleichen Geiste als Rektor der Schule in Alkmaar, die unter ihm bis 900 Schüler gezählt haben soll⁴⁾, verfaßte eine Reihe von pädagogischen

¹⁾ Cornelius, Die Münsterischen Humanisten S. 17 f. Zum Danke besang Busch den ritterlichen Tod des Bruders des Bischofs.

²⁾ In der Entstehungsgeschichte der münsterischen Reform ist vieles dunkel. Seit Nordhoff (Denkwürdigkeiten aus dem münsterischen Humanismus, 1874) um 1485 einen Gymnasiarcha monasteriensis als Verfasser einer lateinischen Schulkomödie nachwies, deren „Sprache mit dem Mittelalter gebrochen“ hat, Nordhoff S. 76, glaubte Reichling in seinem Marmellius aus diesen und anderen Spuren festzustellen, daß schon vor der Reform von 1500 die Schulen Münsters Ansätze humanistischer Reform gezeigt hätten. Das mag richtig sein, aber viel ist damit nicht gewonnen. Reichling behält doch schließlich auch selbst die bisherige Auffassung, daß die Reform von 1500 Epoche machte. Ob seine Vermutung richtig ist, daß die bei Hamelmann (Werke, herausgeg. von Wasserbach, Lemgo 1711) stehende Notiz, die Gegner Längens hätten bei der Universität Köln Unterstützung gefunden, falsch sei (S. 29 f.), läßt sich nicht erweisen. Wenn Hamelmann manche Ungenauigkeit bietet, so ist er doch nicht der dreisten Erfindung von Thatfachen überführt. Man wird die Nachricht bis auf weiteres festzuhalten haben. Irrig ist übrigens Reichlings Behauptung, daß man in Köln die Magisterwürde erst zwei Jahre nach der Lizenz erwarten durfte. (S. 52). Die Regel war, daß die Promotion alsbald nach der Lizenz erfolgte.

³⁾ Von den Schriften Kemners sagte er: Hic compendia se dedisse credit, cum dispendia sint scholasticorum, foedam barbariem repurgat ille, ut jactat, sed et ipse vix latinus. Reichling, Marmellius S. 74.

⁴⁾ Reichling, Marmellius S. 96.

Schriften, Schulbüchern und Ausgaben von Klassikern, die teilweise eine ungeheure Verbreitung fanden. Eines davon, die *Pappae puerorum*, ein Übungsbuch für den ersten Unterricht im Lateinischen, war bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts in mindestens 30 000 Exemplaren über Deutschland, Holland und die Schweiz verbreitet. Außerdem schuf er Hilfsmittel für den grammatischen Unterricht, kurze Regeln und Tabellen¹⁾, die eine wahre Erlösung bilden mußten im Vergleich zu den wenig übersichtlichen und oft auch schwer verständlichen Versen des *Doktrinale*. Diese Grammatik verwarf Murmellius grundsätzlich²⁾, und wenn er nicht in der Blüte seiner Jahre durch plötzlichen Tod dahingerafft wäre, so würde er auch wohl den Versuch gemacht haben, sie durch ein praktisches Handbuch zu ersetzen und zu verdrängen, was keinem der bisher von Humanisten unternommenen Versuche recht gelingen wollte. Als Ziel des Unterrichts bezeichnete Murmellius neben Kenntnis der Grammatik und der Bekanntschaft mit den alten Autoren Einführung in die Dialektik, aber mit Vermeidung der Spitzfindigkeiten und Sophistereien³⁾. Die Schule im ganzen sollte als Vorbereitung für die höheren Studien an den Universitäten dienen.

So klar und tüchtig haben gewiß nur wenige Lehrer den Plan der Schule erfaßt und erfüllt, dafür zeugt auch schon die schwärmerische Verehrung, die Murmellius fand⁴⁾, aber der Lehrer des Cobanus Hesus in Frankenberg, der des Cochläus in Nürnberg und viele andere in kleinen und großen Orten gaben ihren Schulen um

¹⁾ De latina constructione praecepta, in der Aufzählung der Werke bei Reichling nr. 41, S. 161, und Tabularum opuscula tria (1. de nominum generibus tabulae, 2. de nominum declinationibus, 3. de verborum preteritis et supinis) bei Reichling n. 45 S. 163. Protrepticus poetantium ib. n. 44. Tabulae in artis componendorum versuum rudimenta ib. n. 37. De philosophiae diffinitionibus ac divisionibus tabulae ib. n. 35. Isagoge in Aristotelis decem praedicamenta ib. n. 31 u. a.

²⁾ So schon 1505 in dem *Enchiridion scholasticorum* bei Reichling S. 55 ff., besonders S. 59.

³⁾ Reichling S. 62. In den Gesetzen für seine Schule in Alkmaar faßt er das Ziel in die Worte zusammen: gut (b. i. sittlich gut) zu leben und lateinisch zu reden (Reichling S. 97), allein wenn die Eloquenz auch das nächste und wichtigste Ziel war, so war sie doch nicht das einzige.

⁴⁾ Vgl. den Brief Bugenhagens an ihn von 1512, Reichling S. 83, und den des Doktor Suave ib. 97.

die Wende des Jahrhunderts ebenfalls mehr oder weniger entschieden das Gepräge des Humanismus.

Diese Entwicklung hatte sich vollzogen, während die Universitäten noch durchweg die Methode und die Ziele des scholastischen Unterrichts festhielten. Die Entwicklung war ausgegangen von einer Opposition des gesunden Menschenverstandes, sie war dann beschleunigt und innerlich bereichert worden durch die Ziele und Hilfsmittel, die ihr der italienische Humanismus darbot. Die Vermittlung bildeten außer der humanistischen Litteratur die zahlreichen Deutschen, die an italienischen Universitäten studierten¹⁾, und Italiener, die als Professoren an deutsche Universitäten oder als Räte und Gesandte in den Dienst deutscher Fürsten traten. Vor allem hat man auf Cola Rienzi, der 1350 nach Prag kam, und auf Enea Silvio²⁾ hingewiesen, der fast 100 Jahre später in die Wiener Kanzlei eintrat, aber diese Beispiele zeigen doch nur, wie viel ein begeisterter oder ein geistreicher Vertreter des Humanismus wirken konnte³⁾. Ähnlich wirkten viele, von denen man nichts oder wenig weiß⁴⁾. Das Bedürfnis nach

¹⁾ Man hat vielfach versucht, die Zahl der Deutschen festzustellen, die an italienischen Universitäten studierten, teils aus den Akten von Bologna, Padua, Pavia u. s. w., teils aus der Zahl der Gelehrten, von denen man weiß, daß sie an italienischen Universitäten Grade erworben haben. Unter anderen gibt Herrmann, Albrecht von Eyb, S. 69 eine Zusammenstellung der Deutschen, die von 1433 bis 1459 in der Matrikel von Bologna genannt werden, im Ganzen 217, also wurden in jenen Jahren etwa 8 im Jahre immatrikuliert. So dankenswert diese Versuche, die sich namentlich an die Publikation der *Acta nationis germanicae* angeschlossen haben, aber auch sind, so ist doch zu beachten, daß diese Zahlen kein ganz treues Bild geben. Nicht wenige haben es vermieden, sich immatrikulieren zu lassen. Das ist eine Fehlerquelle, die man nicht zu gering schätzen darf. Sodann ist vielfach nicht zu erkennen, ob der Immatrikulierte sich nur kurze Zeit den Studien widmete oder ob er sich dauernd in Italien aufhielt. Endlich bietet auch der Erwerb der Grade keine Gewähr für das Maß der Gründlichkeit der Studien, denn dabei war das Zahlen wichtiger als das Studieren.

²⁾ Voigt, Enea Silvio II, 342—358.

³⁾ Burdach, Vom Mittelalter zur Reformation, sagt S. 88 geradezu: Die Ankunft Colas in Prag darf als der eigentliche Anfang der Renaissancebewegung in Deutschland gelten, und das Jahr 1350 bewährt wiederum seinen Charakter: es macht Epoche. Cola war der feurigste Vertreter der politischen Renaissance, ein Gefinnungsgenosse Petrarca's, der glühendste Verfechter der Restauration Roms.

⁴⁾ Als Beispiel diene die Schule auf der Pfaffenburg, die Wattenbach in der Zsch. f. G. d. Oberrheins 22, 34 f. nachgewiesen hat und zwar aus den Briefen von und an den Italiener Arriginus, der an dem Hofe des Markgrafen Johannes

Räten, die eine Sache in der neuen eleganten Weise, wie sie in Italien und in Frankreich gepflegt wurde, in Rede und Schrift zu vertreten wußten, wurde von Fürsten und Städten stark empfunden, und die Freude am schönen Ausdruck, an einer gewählten Form breitete sich aus, wurde Mode. Die Anregungen des Konstanzer und des Baseler Konzils können auch nach dieser Seite hin nicht leicht überschätzt werden. Nun traten in Deutschland Männer humanistischer Bildung von größerem Einfluß hervor, vor allen anderen gewannen Nikolaus von Kusa († 1464) und sein Gegner Gregor von Heimburg († 1472) Ruhm und Wirksamkeit. Der Eifer, mit dem sich Fürsten und Städte bemühten, Gregor von Heimburg zu ihrem Anwalt oder Ratgeber zu gewinnen, und sein Einfluß auf die jüngere Generation von Juristen lassen erkennen, daß die Zeit des Humanismus in Deutschland herannah¹⁾. Nikolaus von Kusa war ein Gelehrter großen Stils und zeigte sich in mancher Untersuchung kräftig berührt von dem Geist unabhängiger Forschung, der das beste Teil des Humanismus bildet. Und in Peurbach und Regiomontan erschienen dann die auf engerem Gebiete, aber um so gründlicher forschenden Schöpfer der modernen Astronomie.

Die Novizen der italienischen Renaissance brachten nach Deutschland allerdings oft mehr Enthusiasmus als sichere Kenntnis²⁾, und

des Alchimisten auf der Pfaffenburg als Lehrer und Leiter eines humanistischen Kreises wirkte. Der Kobeg der Wiener Bibliothek, in dem sie erhalten sind, Cod. Pal. Vindobon. 3244, von Wattenbach l. c. S. 74 ff. beschrieben, ist eine Sammlung von Briefen und Schriften aus dem litterarischen Verkehr des Matthias Kemnat und bildet ein kostbares Zeugnis für das Leben, das um 1450–60 in diesen Kreisen, namentlich auf der Pfaffenburg und in Heidelberg herrschte, aber auch nach Erfurt und Italien führen die Beziehungen. Sehr dankenswert wäre es, wenn die Spuren, die auf Leipzig und Mainz weisen, genauer verfolgt würden. G. Bauch hat manches darauf Bezügliche gesammelt, aber hier gilt Teilung der Arbeit, es wäre eine lohnende Aufgabe für junge Philologen, aus den Drucken klassischer Autoren oder Neulateiner und den eingeschriebenen Notizen der Scholaren, welche diese Exemplare in den Vorlesungen benutzten, die Art, wie diese Studien in den letzten Jahrzehnten des 15. und Anfang des 16. Jahrhunderts betrieben wurden, näher zu untersuchen. Eine auf solches Material gestützte Untersuchung von G. Bauch konnte ich noch im Mskr. benutzen, wofür ich auch hier danken möchte.

¹⁾ Paul Joachimsohn, Gregor Heimburg, Bamberg 1891. (Historische Abhandlungen aus dem Münchener Seminar, 1. Heft.)

²⁾ Samuel Karoch z. B. war durchaus Stümper, aber er war erfüllt von.

was sie an Schriften verbreiteten, war nicht immer das Beste. Von den Schriften des Enea Silvio fanden in Deutschland die erotischen die weiteste Verbreitung, und Albrecht von Eyb wagte gar in seiner *Appellatio mulierum Bambergensium* eine Nachahmung von des L. Bruni *Oratio Heliogabali*, die angeblich ein Gesetz vorbereiten will, *ut omnes mulieres communes fiant*.

Eyb bot durch seine *Margarita*¹⁾ poetica (1460—72) Anleitung, Mustersammlung und Hilfsbuch für humanistische Eloquenz, war als Jurist ein Träger der Bewegung, durch die das römische Recht in Deutschland Herrschaft gewann, und wirkte in ähnlichem Geiste durch seine Bibliothek und seine persönliche Anregung. Außerdem war er aber ein wichtiger Pfleger der deutschen Prosa und breitete durch seine Uebersetzungen und Bearbeitungen von Komödien des Plautus und von Novellen des Leonardus Aretinus das Interesse für die Stoffe und Gedankenwelt des Humanismus auch in den bürgerlichen Kreisen aus. Andererseits empfing er Anregung aus diesen Kreisen, ja trotz seiner Domherrnstellung möchte man sagen, er gehörte zu diesen bürgerlichen Kreisen. Unter den Laien gab es jetzt wie unter den Geistlichen Männer von litterarischer Bildung und litterarischen Interessen, und sie vermittelten und verschmolzen miteinander die Strömungen, die in dem Volksleben von den mittelalterlichen Anschauungen wegführten zu der neuen Zeit mit den Antrieben, die in der litterarischen Welt dahin brängten. Wo immer einer der von Ort zu Ort wandernden Humanisten Raft machte, stoßen wir auf die stille Liebe, die hier ein Schulmeister, dort ein Arzt, ein Jurist, ein Geistlicher, ein Domherr oder Abt, ein Bürger, der Kanzler oder Rat eines Fürsten oder ein Fürst selbst diesen Studien zuwandte. Sie schrieben vielleicht nichts oder wenig und davon ist nichts erhalten oder nur der eine und andere Rodel, den sie kauften oder abschreiben ließen, ein Notizen-

dem Anspruch, Träger eines neuen Geistes zu sein, und fand auch hier und da Anerkennung und Wirksamkeit als solcher. Ueber ihn hat uns Wattenbach, *Isch. f. d. G. Oberrheins* Bd. 28 in trefflicher Untersuchung Aufklärung gebracht, ebenso wie über Peter Luder *ib.* Bd. 22. Luder gehört zu den wandernden Humanisten mit starken Bedürfnissen und wenig Geld, aber er übte großen Einfluß und zählte zu den wirksamsten Vermittlern italienischer Kunst und Kenntnis. Auf den Leipziger Kreis wirkte er wie eine Offenbarung, und doch begegnete ihm hier ein grammatischer Schmeißer, den die Gegner benutzen konnten, ihn lächerlich zu machen.

¹⁾ Herrmann, Albrecht von Eyb S. 174 ff.

blatt oder Aehnliches¹⁾, aber ihre Bedeutung war dessen ungeachtet oft groß. Sie lag eben ganz vorzugsweise in ihrem Enthusiasmus. Das gilt selbst von einem der hervorragendsten unter all diesen Pflegern des Humanismus in Deutschland, von dem oben genannten Johann von Neumarkt. Wie er Italien zum erstenmal betrat, konnte er sich nicht genug thun im Preise des Segens, der ihm zu teil werde, aber es ist nicht der Sitz der Päpste, der Mittelpunkt des kirchlichen Lebens, dessen Größe ihn mit andächtigen Schauern erfüllt, es ist das Land, auf dem der Glanz der Herrlichkeit des Altertums ruht: *Salve festa dies, toto venerabilis evo, qua gressus meos versus felicem Italiam lineavi, felix itaque ista hora, qua ad tantas divicias scandere didici . . .* In das goldene Zeitalter glaubt er einzutreten durch die Pforten des Paradieses und die Äpfel der Hesperiden zu brechen²⁾.

Auch der Domherr Rudolf von Rangen, dessen humanistische Produktion nicht eben viel bedeutete³⁾, leistete Großes durch diese persönliche Pflege, die er nicht bloß so glänzend begabten Jünglingen und Männern wie Hermann von dem Busche und Murmellius zu teil werden ließ, sondern allen, welche die Liebe zu den schönen Wissenschaften verband. In Heidelberg wirkte so der Kanzler Matthias Kemnat, danach Dalburg, in Augsburg Bischof Friedrich von Zollern (1486—1505) und früher schon Peter von Schaumburg († 1469) und mehrere Patrizier, wie Gossembrot und Georg Herwart, in Nürnberg der Mäcen und Schüler des großen Regiomontan Bernhard Walther neben Sebald Schreyer und Hartmann Schedel, Sirtus Lucher, Johann Pirkheimer, Anton Krefz und Wilibald Pirkheimer; in Württemberg der Graf Eberhard im Barte, der hier war, was Maximilian in größerem Kreise.

Die Zahl dieser Gönner und Freunde des Humanismus mehrte

¹⁾ Wie die Einzeichnung in einer Statiushandschrift des Prager Domkapitels, die H. Foerster im Rheinischen Museum N. F. 37, 489 und Burdach 124 f. besprochen haben.

²⁾ *Mox quasi in aurea secula per portas intravi paradisi et poma aurea undique recreverunt.* Bei Burdach 102, Anm. 1, der die Bedeutung des Briefs mit Recht hervorhebt.

³⁾ Vgl. das gepriesene Gedicht auf Albertus Magnus, bei Nordhoff, Denkwürdigkeiten S. 13 ff. Namentlich der Vergleich mit Alexander dem Großen, von dem nichts gesagt wird als *virus quem Babilone necat*, und *Pompejus, abcidit phario cui puer ense caput*, ist doch herzlich dürftig.

sich in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts rasch und zugleich wuchs durch die neuen Universitäten schnell der Kreis der akademisch Gebildeten oder richtiger der von der akademischen Bildung Berührten. Denn viele waren nur kürzere Zeit auf Universitäten und erwarben keine Grade. In gelehrten Gesellschaften, die teilweise festere Ordnung gewannen, wie die Donaugesellschaft in Wien, teilweise sich wie der Kreis um Mutian in loserer Form bewegten, die aber an vielen Orten auftraten und zahlreicher gewesen sind, als sich jetzt erkennen läßt, suchten diese Freunde der neuen Studien einen Halt, wie ihn die Scholastik an den Universitäten hatte ¹⁾. Wichtiger aber war die allgemeine Teilnahme, die diese Studien ganz allgemein in dem erweiterten Kreise der litterarisch Gebildeten fanden. Alles, was erschien, fand jetzt lauterer Beifall oder heftigeren Widerspruch, in der größeren Masse erregte jedes Ereignis größere Wellen. Das war der wesentlichste Beitrag, den die Universitäten zu dieser Entwicklung des Humanismus beisteuerten, der gegenüber sie sonst ihr altes System des scholastischen Unterrichts bewahrten.

Die Älteren und die Jüngeren. Es ist üblich, von dem Gegensatz der jüngeren und der älteren Humanisten zu sprechen. Als Merkmal der älteren wird gern Frömmigkeit und Ehrbarkeit angegeben, als Merkmal der jüngeren übermäßiges Selbstbewußtsein, unruhige Streitslust, Frivolität, Verhöhnung alles Heiligen, Niederlichkeit. Mit unverkennbarer Anspielung auf die Dichtergruppe, die in unserem Jahrhundert Träger eines gewissen revolutionären Elements gewesen ist, hat man sie die jungdeutschen Humanisten genannt ²⁾. Beginnt man nun aber die einzelnen Humanisten in diese beiden Gruppen zu verteilen, so beginnen auch die Schwierigkeiten. Rudolf von Langen und Alexander Hegius, Regiomontan, Agricola, Peutingen, Wimpfeling, Ortwin Gratius rechnen, um Beispiele zu nennen, alle zu den frommen Humanisten, Peter Luder, Hermann von dem Busche, Gutten, Coban Hessus u. s. w. zu den frivolen Jungen. Damit beseitigt man aber auch schon die Einteilung nach der Zeit, denn Wimpfeling und Ortwin Gratius z. B. standen in den beiden letzten Decennien

¹⁾ Ueber die sodalitas Danubiana siehe die Litteratur über Konrad Celtis und Rinz I, 209 ff. Ueber die Rheinische Gesellschaft in Heidelberg Hauß I, 357 f. Ueber die Straßburger den unten S. 516 erwähnten Brief des Erasmus.

²⁾ Bei Janssen I, 116 finde ich die Bezeichnung zuerst.

des Humanismus in voller Wirksamkeit, und mit ihnen viele Gefinnungs-
genossen, wie Werler in Leipzig, der Dichter der 1514 in Druck
gegebenen *Musithias*, einer humanistischen Versifikation christlicher
Stoffe und Legenden. Umgekehrt gehört der Zeit nach Peter Luber
zu den älteren Humanisten, der rechte Typus der Propheten der
neuen italienischen Kunst, des *novum dicendi genus*. Der Beifall
aber, den der kleine unansehnliche und dabei durch seine lebhaften
Ansprüche auf Anerkennung und durch sonstige Schwächen mancherlei
Anstoß erregende Mann an so vielen Orten und in so verschiedenen
Kreisen fand, ist doch Zeugnis genug, daß seiner Richtung Freunde
und Bewunderer nicht fehlten. Ebenso ist es mit den Kreisen, die
Enea Silvio anregte, die auf der Pfaffenburg oder um den Heidel-
berger Kanzler sich 1450—60 sammelten, und in Leipzig 1480—90.
Auch um 1450 schwärmte man für die *dulcissima studia*; sie mit
allen Kräften lieben, sich mit ganzer Seele und allem Gemüt ihnen
hingeben, das hieß leben. Wer einen ansprach mit der Sprache
Ciceros, der galt als Freund, und wer sie zu lehren wußte, der galt
als Meister nicht nur, sondern als ein Bote der guten Götter, die
man mit dem Gott der Kirche ohne viel Sorge halb spielend, halb
grübelnd in ein freundliches Verhältnis setzte. Es war eine Art Frei-
maureri und Bruderschaft unter allen, die an diesen Studien teil-
nahmen, sie alle bildeten den Kreis der Guten, die im Kampfe zu-
sammenstehen gegen die Barbaren. Das war um 1450 wie um 1500,
auf der Pfaffenburg, wie im Hause des Domherrn Rudolf von Langen.
Die Erzählung wie der Domherr den jungen Murmellius bei sich
aufnimmt, sobald er ihn sprechen hört, könnte man nur mit Ver-
änderung der Namen auf viele Humanisten-Freundschaften und -Gönner-
schaften übertragen. In diesem Grundzuge war der ältere Humanis-
mus in Deutschland dem jüngeren gleich.

Wohin will man ferner Murmellius rechnen? Er gehört zu dem
Kreise des münsterschen Domherrn, aber nach seinen Jahren wie nach
seinen Schriften zu den Jüngeren, auf deren Seite er auch im
Reuchlinischen Streite trat. Wie ist es ferner mit Pirckheimer, Cochläus
und all den Genossen der Kreise in Nürnberg, Augsburg, Heidelberg,
Erfurt, Wien u. s. w.? Will man den einen in die, den anderen
in jene Gruppe setzen, so vergißt man, daß wir von den wenigsten
eine hinreichende Kunde haben, um die Nuancen ihrer humanistischen
Bildung abzuwägen, und daß das Wichtigste doch die Thatsache ist,

daß sie in einem Kreise lebten, sich selbst einander als Genossen einer gemeinsamen Bewegung anerkannten, voneinander lernten.

Vollends gerät man in Verlegenheit, wenn man die Merkmale ins Auge faßt, die für die Scheidung angewendet werden. Zunächst ist das Merkmal der Frömmigkeit unzureichend. Wenn Wimpfeling fromm war, so waren es Schüler von ihm nicht minder, die zu den Jungen gerechnet werden. Und Reuchlin selbst, in dem die Kritiker jetzt den Fahnenträger der Schar tabeln müssen, die „das Heiligste angriff“, oder wie die Wendungen lauten, gehörte seinem ganzen Wesen nach zu den Ehrbaren, Gehalteneu, Vorsichtigen unter den Menschen. Es mutet einen an wie Ironie der Geschichte, daß gerade er durch eine für die ganze Entwicklung des Humanismus nebensächliche Sache den Sturm erregen mußte, der die Geister schied. Ich nehme wieder das Beispiel des Murmellius. Er hat die Angriffe Reuchlins auf die Kölner Theologen laut und rückhaltlos gebilligt, obwohl er mit dem so leidenschaftlich angegriffenen und karikierten Ortwin Gratius seit der Jugendzeit her befreundet war, und hat dann diesen Jugendfreund selbst als einen Menschen bezeichnet, „der nicht wert ist, daß man seinen Namen nennt“¹⁾. Murmellius war aber doch gewiß von Herzen fromm und eiferte für die Erziehung der Jugend zur Frömmigkeit²⁾. Oder welch ein innig frommer Mensch war Albrecht Dürer, den doch niemand zu der älteren Gruppe zählen kann. Umgekehrt ließe sich unter dieser älteren Gruppe mancher herausheben, dem manche Tugend mangelte³⁾.

¹⁾ Reuchling, Murmellius S. 116—119. Von der Defensio Reuchlini, die den Ortwin Gratius als Fälscher und Verbrecher behandelt, sagte Murmellius (Reuchling 116, Anm. 1): Sed illorum theologistarum mores luculentissimus Famulus (Reuchlin) graphice tanquam penicillo depinxit eo libro, quo vix quidquam legi jucundius. Er nennt die Kölner impudentissima theologistarum turba. Murmellius starb schon 1517, ein Urteil über die Briefe der Dunkelmänner liegt nicht vor, der Versuch Reuchlings, es zu konstruieren, ib. 119, erscheint verfehlt.

²⁾ Seine Schulordnung in Altmaar bei Reuchling S. 96 stellt als ersten Grundsatz auf, die Jugend in der Furcht Gottes zu erziehen, zum Gehorsam gegen die Eltern und zur Hochachtung vor der Obrigkeit und vor den Priestern.

³⁾ Ich erinnere an Tritheimius, dessen große Verdienste ich anerkenne, den seine Bewunderer aber von dem gegründeten Verdacht böser Fälschungen vergeblich zu reinigen versucht haben. Oder wenn darüber Streit erhoben werden sollte, an Wimpfeling's Schwächen oder an die Charakteristik, die Reuchling (Murmellius 96) von dem Haupte der münsterschen Domschule Timann Kemner gegeben hat.

Doch lassen wir dergleichen Prüfungen und erinnern wir uns, daß die, welche die Humanisten nach dieser Tugend klassifizieren, unter Frömmigkeit in erster Linie die Stellung zu Rom verstehen. Sobald man das aber thut, so erweist sich das Merkmal erst recht als ungeeignet. Die jüngere Gruppe war an sich durchaus nicht reformatorisch gesonnen im Sinne Luthers. Wie Wimpfeling und Geiler, so sahen die meisten von ihnen die Kirche als den einzigen Träger der Religion an, planten keinen Umsturz, keine Reform der Dogmen. Wenn sie hie und da solche Gedanken äußern, so begegnen wir dergleichen auch bereits lange vorher bei Männern, die wissenschaftlich noch ganz oder fast ganz der Scholastik angehörten. Unter den jungen wie unter den alten Humanisten gab es ferner kirchlich Gleichgültige, und wenn sie unter den Jungen zahlreicher waren, so sind doch aus ihrer Schar auch gerade die eifrigsten Streiter für und gegen Luther hervorgegangen. Im ganzen läuft die Unterscheidung der Gruppen nach der Tugend schließlich hinaus auf die Stellung im Streit zwischen Reuchlin und den Kölner Theologen und im Kampf um Luther. Wer sich an den *Epistolae obscurorum virorum* beteiligte oder erfreute, namentlich auch noch nachdem die päpstliche Entscheidung — man denke an dem Hofe eines Leo X. — gegen Reuchlin gefallen war, und wer gar zu Luther hielt, der gilt heute als einer der frivolen Schar der Jüngeren. Wer sich mißbilligend äußerte über die Briefe, dem wird manches verziehen. Macht man Ernst damit, so käme ja auch Erasmus zu dem älteren Humanismus. Dagegen sträubt sich aber doch wieder jeder, der die innere Entwicklung des Humanismus ins Auge faßt. Die Stellung im Reuchlin'schen Streit ist für viele eine rein zufällige. Wäre Ortwin Gratius z. B. nicht von vornherein auf der Seite Pfefferkorns beteiligt gewesen, so wäre es gar nicht undenkbar, daß er für Reuchlin gegen die Scholastiker gestritten hätte, wie einst für den wandernden Humanisten Petrus Ravennas gegen die Scholastiker. Er hätte nur eine neue Auflage seiner *Criticomastix* zu schreiben nötig gehabt. Mit der Stellung zur Kirche hatte der Streit zunächst gar nichts zu thun. Die persönlichen Beziehungen, die Verhältnisse, auf die man zur Zeit Rücksicht zu nehmen hatte, waren zunächst für die Parteinahme in solchen Kämpfen entscheidend. War man aber einmal beteiligt, dann socht man auch leicht mit Argumenten, die man unter anderen Umständen bekämpft haben würde. Und zwar thaten das auch die frommen, ernsthaften „älteren“ Humanisten.

Wimpfeling verwarf z. B. in seinem rhetorischen Butangriff gegen den Poeten Locher die ganze Poesie des Altertums und suchte zu beweisen, daß alle Poeten Schädlinge seien, indem er aufzählte, wie vielen Dichtern Gott einen schmählischen Tod bereitet habe, unter ihnen Aeschylus, Homer, Euripides, Sophokles u. a. Hätte ein Gegner dergleichen behauptet, Wimpfeling würde nicht ängstlich gewesen sein, den Wert der Poesie zu preisen¹⁾. Die Humanisten waren durchaus nicht frei der Ketten der alten Dialektik, die sie verspotteten, und die Rhetorik, in der zu glänzen ihr Hauptstreben war, vermehrte noch die Gefahr. Die Sorge um den Inhalt und seine Wahrheit und Wichtigkeit trat zurück vor der Freude an den satten Farben und vollen Tönen ihrer Schilderung. Sodann aber ist die Stellung zu dem Reuchlinschen Streit schon deshalb ungeeignet, in der Entwicklung des Humanismus Epoche zu bilden, weil er am Ende der Periode steht. Nach dem Auftreten Luthers und dem Tode Hutten's gab es wohl noch Humanisten, aber der Humanismus beherrschte das geistige Leben nicht mehr. Der Humanismus bildet die letzte Form der geistigen Entwicklung des Mittelalters, die Form der Uebergangsperiode zur Neuzeit.

Auch die Eitelkeit, die Schmeichelei, die Phrasenhaftigkeit, das übertriebene Selbstbewußtsein bilden kein unterscheidendes Merkmal. Die „Frommen“ gehören wie die „Frivolen“ zu „Bewunderungsgenossenschaften auf Gegenseitigkeit“. Was der Freund schreibt, das bewundert der Freund und spendet ein kürzeres oder längeres Gedicht, das der Freund seinem Buche ohne ängstliches Erröten vordruckt. Das thut Maternus Pistoris wie Coban Hefuss, Ortwin Gratius wie Hermann von dem Busche, Konrad Celtis und Rhagius Vesticampianus wie Rudolf von Langen. Seinem Gedicht auf Albertus Magnus gestattete Langen vorzudrucken: *Illustris ac magnificus dominus Rodolphus Langius . . . nulli hac tempestate in humanitatis arte secundus, qui vel Demostheni preripuit, ne solus orator esset, scripsit*²⁾. Darüber hinaus kann man doch nicht gut gehen. Und

¹⁾ Schwarz, Wimpfeling S. 101. Sieht man übrigens auf die mehr oder weniger entschiedene Stellung gegen die Scholastik, so muß man Wimpfeling allein schon wegen seines Gutachtens über die Reform der Universität Heidelberg (Winkelmann I, 216), das unten zu besprechen ist, zu den „Jüngeren“ rechnen.

²⁾ Nordhoff, Denkwürdigkeiten S. 13. Das Gedicht erschien in der 1499
Raufmann, Geschichte der deutschen Universitäten. II. 33

Ortwin Gratius, der Märtyrer der frommen Humanisten, wagte zum Lobe seiner lieben Landsleute zu schreiben: „Durch eine gewisse angeborene Güte und eine vom Himmel ihm verliehene Gnade scheint jeder Westfale so sehr die übrigen Menschen zu überragen, als der Geist den Körper überragt¹⁾.“ Das hat doch wohl auch kein „frivoler“ Humanist übertroffen, selbst wenn man glauben will, daß Ortwin Gratius in der Freude über den nicht zu übertreffenden Ausdruck wohl nicht beachtet habe, daß er damit doch auch sich selbst so maßlos lobt.

Daß uns von den jüngeren Humanisten mehr bekannt ist von ihren Schwächen und Mängeln und mehr Beispiele von Schmeichelei und bezahlter Lobrede, das rührt teils daher, daß wir überhaupt mehr von ihnen wissen, da sie in mancherlei Verführungen traten, als von vielen der „älteren“ oder ehrbaren und frommen. Dann aber, und das ist wichtiger: unter diesen sogenannten Jüngeren ist eine größere Zahl von wandernden Humanisten, die ohne dauerndes Amt von einer Stadt zur andern, von einem Hofe zum andern zogen und meist von der Sorge ums Brot gequält und durch solche Not dann auch leicht zu bedenklichen Schritten gedrängt wurden. Manche von ihnen, wie Konrad Celtis, hatten das Glück, dabei doch immer oder meist sich in den höheren Schichten der Gesellschaft zu bewegen und unter freigebigen Freunden, aber die meisten sanken oft für lange Zeit in die äußerste Dürftigkeit und in die sittlichen Schäden des litterarischen Zigeunertums. Das Künstlerelend war groß, weit größer als in unseren Tagen, die verhältnismäßig reiche Hilfsmittel bieten. Daß es so mancher auf sich nahm, zeugt mit für die Stärke des Enthusiasmus, der diese Jugend erfüllte und der auch nicht ohne weiteres verdächtigt werden darf, wenn die Not sie zwang, mit ihrer Kunst mancherlei Herren zu dienen²⁾.

Unrichtig ist es ferner, die älteren Humanisten als Männer zu bezeichnen, die das Altertum nur im Sinne der alten Kirchenväter,

gedruckten Ausgabe von Albertus' *De mulieri forti*, die Nordhoff S. 10 ff. beschreibt. Langen starb als Achtzigjähriger 1519.

¹⁾ Reichling, Ortwin G. S. 71. Die Worte finden sich in der Zueignung seiner Ausgabe von Werner Rolewint, *De laudibus Westphalie*, Colonie 1514, beschrieben bei Reichling a. a. O. S. 96 n. 24.

²⁾ Mit einer nicht unbedenklichen Naivität spricht einmal Murmelius von diesem Zwange. Reichling, Murmelius S. 75.

im Dienste des Christentums, als ancilla theologiae, lieben und erforschen wollten, und im Gegensatz dazu die jüngeren als die, welche sich diese Schranke nicht setzten. Auch bei dieser Einteilung versagt jeder tiefer eindringende Versuch. Wimpfeling, Maternus Pistoris, Regiomontan, die man gern als erste Zierden der älteren Humanisten feiert, standen anders zu den Alten wie die Kirchenväter und mußten anders dazu stehen. Denn fast tausend Jahre hindurch war ja seitdem der Versuch gemacht worden, die Weisheit der Alten in den Dienst der Theologie und Kirche zu stellen. Sie sahen vor sich, was dabei herausgekommen war, ein Wimpfeling verurteilte es mit der gleichen Schärfe wie etwa Jakob Sturm. Wenn sie sich trotzdem ähnlich über diese Dinge äußerten wie etwa einst Hieronymus, so verbanden sie mit diesen Worten doch nicht die gleichen Gedanken und Empfindungen. Einen so ungeheuren Anachronismus kann man nicht begehen. In Regiomontan pulsierte kräftig der Herzschlag der an die Kirche nicht mehr gebundenen Wissenschaft, ebenso in Konrad Peutinger und auch schon in der einen und anderen Schrift des Nikolaus von Kusa und in Trithemius, obwohl sie in mancher Beziehung noch der Scholastik angehörten. Dürfte man freilich Wimpfeling's oben erwähnte Streitschrift gegen Locher zum Programm des älteren Humanismus machen, so hätte die Charakteristik recht, aber dann müßte man auch schon Beatus Rhenanus und die ganze Schlettstädter Schule samt dem Kreise Rudolfs von Vangen zu dem jüngeren Humanismus zählen. Und wohin wollte man dann mit einem Cochläus und der großen Klasse, die er vertritt! Mit Entschiedenheit wendete er sich gegen die einseitige Pflege der Poesie, hielt fest an einem, natürlich reformierten, Unterricht in der Dialektik, aber er war doch ganz ein Genosse des Guttenschen Kreises, sogar noch nach dem Erscheinen der Briefe der Dunkelmänner, erst der Kampf um Luther trennte ihn davon¹⁾.

Wimpfeling hat damals im Eifer des Kampfes über das Ziel hinausgeschossen und auch selbst in einem Briefe an Erasmus eine Art Retractatio geschrieben, eine mildere Auffassung gewünscht.

¹⁾ Vgl. die tüchtige Arbeit von Otto, Joh. Cochläus der Humanist, Breslau 1874, S. 23 ff. und 69 ff., besonders den Brief vom Jahre 1517, S. 72: „Unser Gutton kehrt nun nach Deutschland zurück etc.“ und S. 74. Besonders feinsinnig und lehrreich urteilt Bezold, Konrad Celtis (Hist. Zeitschr. 49), über den Humanismus.

Wimpfeling gehörte trotz dieser Äußerungen zu den Humanisten, wurde von ihnen als einer ihrer Führer verehrt und von keinem Geringeren als Erasmus selbst als Haupt und Leiter der bedeutenden humanistischen Gesellschaft in Straßburg anerkannt und gepriesen ¹⁾. Er hat auch durch seine pädagogischen Schriften und seine Vorschläge zur Reform der Heidelberger Universität die Scholastik wirksamer bekämpft als viele Poeten ²⁾. Ähnliches gilt von Ortwin Gratius. Umgekehrt haben viele selbst von den Humanisten, die in dem Reuchlin'schen Streit die Scholastiker heftig befehdeten, nicht nur einzelne Scholastiker geehrt, sondern auch ihren Werken lobende Gebichte zum Geleit gegeben. Freilich flossen ihnen lobende Worte leicht aus der Feder, aber man kann doch diese Thatsache nicht übersehen. Auch zeigen die Schriften eines Hermann von dem Busche, wie manche der entschiedensten Vertreter des Humanismus sich den Forderungen der Universitäten anzupassen, sich, wie es glücklich ausgedrückt ist, „wissenschaftlich hoffähig“ zu erweisen suchten ³⁾. Aber es geschah das doch nicht bloß aus diesem Grunde, sondern auch in dem richtigen Gefühl, daß der Humanismus die alte Wissenschaft nicht ohne weiteres beseitigen könne, weil er keinen Ersatz zu bieten habe außer auf dem Gebiete der sprachlichen Bildung. Gerade die Tüchtigsten erkannten, daß es die Methode zu bessern und die Ausartung und Ausbeutung der genossenschaftlichen Vorrechte zu beseitigen gelte, nicht aber etwa das Studium der Philosophie, der Theologie, des Rechts und der Medizin. Nach einzelnen Ausbrüchen des Zorns und des Spottes darf man kein System der Anschauungen der Männer schaffen, zumal ähnlich herbe Urteile auch bei entschiedenen Freunden der scholastischen Studien begegnen.

Die Stellung der Humanisten zu der Scholastik war einheitlich nur in Bezug auf gewisse Forderungen der Methode und der Sprache,

¹⁾ Man sehe den Briefwechsel der beiden vom September 1514 bei Riegger, *Amoenitates* p. 368 ff., und den Brief Wimpfeling's, der der Ausgabe von des Erasmus Moriae *encomium*, Argent. 1512, beigebrucht ist und ebenfalls bei Riegger l. c. p. 333 f.

²⁾ Ueber den verwandten Streit zwischen Martin Mellerstat alias Polich und Wimpina über den Rang der Poesie und der Theologie siehe unten. Dazu auch Liefsem, *Bibliographisches Verzeichnis der Schriften Hermanns von dem Busche*. Programm des Kölner K. Wilhelmsgymnasiums 1888.

³⁾ Liefsem, *Kölner Programm* 1888 S. 13.

im übrigen zeigen sie mancherlei Unterschiede in der Art ihrer Opposition. Aber diese Unterschiede waren nicht Unterschiede der Generationen, sondern sie lehren in beiden wieder, und schon 1457 hat sich der Wiener Theologe Söldner in einem Briefe¹⁾, der zu den wichtigsten Akten der Geschichte des Humanismus gehört, über eine Art der Opposition zu beklagen gehabt, deren Leichtfertigkeit offenbar ist. Derartige Opposition war also keineswegs ein Charakteristikum der „jüngeren“ Humanisten. Vielmehr haben diese Jüngeren durch Arbeiten an dem Neuen Testament und anderweite ernsthafte Pflege sprachlicher Studien Beiträge zu einer gesunden Reform der theologischen Forschung geliefert, die ein Mann wie Söldner gewiß zu schätzen gewußt hätte. Vollenbs unrichtig würde es sein, wollte man mit dieser Einteilung die Vorstellung verbinden, als hätte die heidnische Richtung des italienischen Humanismus unter den Jüngeren, also etwa noch 1500, breiteren Boden gefunden als von 1450—1500 oder wie man die Grenze ziehen mag. Viel Anhänger hatte diese Richtung überhaupt nicht in Deutschland. Es fehlte doch noch an der Verfeinerung der Lebensverhältnisse, die den rechten Boden für eine solche Weltanschauung bildet.

Der Nürnberger Arzt Ulfen schrieb einmal an Konrad Celtis, die Kinder müßten in den kirchlichen Lehren erzogen werden, „weil wir uns einmal zu diesem Christentume bekennen“. „Für uns werden ja die platonischen Lehren stets und in ausreichendem Maße ihre Anziehung üben, für die Frauen enthalten sie immer verdamnungswerte Mährchen“²⁾. Aber dieser Friesel bildet auch in anderer Beziehung eine vereinzelte Erscheinung³⁾. Selbst von Erasmus wird man nicht sagen dürfen, daß er ganz diesen Standpunkt geteilt hätte, auch nicht von Coban Hessus, eher von Konrad Celtis und Mutian, aber durchaus nicht von Hutten. Hutten hatte ein tieferes Verständnis von der Bedeutung und der Aufgabe der Kirche und eben darum ein lebendiges Interesse für ihre Reform. Vielleicht dürfte man Gestalten wie Georg

¹⁾ An den ihm befreundeten Augsburger Patrizier Goffembrot. Der Brief ist mitgeteilt von Wattenbach, Zeitschrift f. Gesch. des Oberrheins 25, 36 ff.

²⁾ B. Hartmann, Konrad Celtis S. 18.

³⁾ Als ihm ein Spekulant sein ganzes Vermögen geraubt hatte, schrieb er darüber mit einer Ruhe, als wäre es einem dritten begegnet. Vgl. B. Hartmann, Konrad Celtis S. 17. Cod. epistolaris, die Sammlung von Briefen aus dem Kreise des Celtis in Wien und Freiburg, IV, 14.

von Logau dahin rechnen, aber freilich schützt sie wieder der Eifer, mit dem sie gegen Luthers Anhang loszogen. Soweit aber von dieser heidnischen Richtung in Deutschland überhaupt die Rede sein kann, so finden sich ihre Vertreter vielleicht eher noch zahlreicher vor 1500 als nachher¹⁾. In dieser früheren Periode wirkte der italienische Einfluß, wo er sich geltend machte, beherrschender, die jüngere Generation war selbständiger in der Verarbeitung der Anregungen, weil reicher in ihrem Wissen. Dazu kam, daß die Verhältnisse Deutschlands starke Mahnungen zu ernster Auffassung des Lebens enthielten.

Falsch würde es endlich sein, wollte man in der Vermischung heidnischer und christlicher Legenden, der Götter und der heiligen Namen des Christentums ein besonderes Merkmal erblicken, obwohl z. B. den Erfurter Humanisten in Sebastian Weimanns Predigten (1509) dies ganz besonders zum Vorwurf gemacht wurde. Weder die Generationen unterscheiden sich danach noch die Frommen. Auch Ortwin Gratius sagte Jovis alma parens von der Jungfrau Maria, der fromme Werner von Themar nannte den Himmel das Reich des Jupiter²⁾, die Hölle heißt ihm der schwarze Tartarus und Maria die Mutter des großen Donnerers. Der ebenso eifrig kirchliche Gresemund schreibt Mariam altitnantis ardui parentem³⁾ und in der christlichen Dichtung Musithias ist der ganze Olymp vertreten. Wohl fühlte man, daß in dieser Sitte etwas Unpassendes liege, und in der Bitte der zartgestimmten Charitas Birkheimer an Konrad Celtis, davon zu lassen, gewinnt dies Gefühl einen reinen Ausdruck: aber meist ereiferte man sich über diese Manier, wenn man einen Gegner verbächtigen wollte.

Nach dergleichen Merkmalen ist es unmöglich, eine ältere und jüngere Generation zu scheiden, selbst wenn man sehr weitherzig ver-

¹⁾ Ich hege eine gewisse Scheu, derartige Urteile auszusprechen, aber einmal glaube ich der in den Text aufgenommenen Erwägung Gewicht beilegen zu müssen und dann erinnere ich an die oben erwähnte Tatsache, daß unter der älteren Generation Boggios Facien und Eneas schlüpfrige Romane sich besonderer Beliebtheit erfreuten, und daß Peter Luder größere Spuren dieses Einflusses zeigt als einer aus dem Kreise Rutilians. Noch bestimmter vertritt diese Meinung G. Rauch in der erwähnten noch ungebrachten Untersuchung über die Leipziger Humanisten.

²⁾ Nr. 129 und 143 der Gedichte, die Hartfelder in der Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins, 33 (1880), S. 65 u. 69 herausgegeben hat.

³⁾ Ib. nr. 4 S. 93.

fährt und etwa alle, die vor dem letzten Jahrzehnt des Jahrhunderts zur Reise gelangten, also noch unter Friedrich III., zu den älteren rechnet. Die Gegensätze, die jenes Urteil für die Generationen aufstellt, lehren stärker wieder unter den Genossen jeder der beiden Generationen. Sie waren teils beengt durch Begabung, Schicksal, Temperament und Einflüsse der Umgebung und vor allem dadurch, daß einige Humanisten nichts waren als Poeten — ein Begriff, der keineswegs mit Dichter wiederzugeben ist, auch nicht mit Versmacher, sondern die Beschäftigung mit den lateinischen Rhetoren und Dichtern und mit Versuchen ihrer Nachahmung bezeichnet — während andere zu einem Amt gelangten, das sie ernährte und das ihrem Leben bestimmte Aufgaben stellte. Selbst große dichterische Begabung, wie sie Hutten auszeichnete, konnte nicht vor dem Fluche bewahren, der in einer Zeit mit solchem Lose verknüpft war, die kein litterarisches Eigentum kannte und den Nachdruck meist ohne Bedenken übte. Für die Menge der Poeten aber, die nicht Dichter im wahren Sinne waren, durfte diese Beschäftigung mit den alten Dichtern und Rhetoren vollends nur ein Durchgangspunkt, nur ein Ersatz für die artistischen Studien sein und später nur eine Liebhaberei neben dem Amt. Wer sein Leben damit ausfüllen wollte, der blieb innerlich leer, und leer blieb auch sein Beutel. Denn an den Universitäten war für diese Studien auch im 16. Jahrhundert nur ein dürftiger Raum, und nur wenige Scholaren kamen zu diesen Vorlesungen, da für die Prüfungen die alten Forderungen des scholastischen Systems blieben. Aber die Humanisten, die zu bedeutenden Stellungen aufstiegen und die man wegen ihrer vorsichtigeren Lebensführung gern zu Vertretern des frommen Humanismus macht, haben meist in ihrer Jugend das Stadium des Poeten durchlaufen¹⁾. Das Poetentum war die Bildungsperiode des Durchschnittshumanisten, die Generationen kann man also auch hiernach nicht scheiden: Leute, die diese Mauserung nicht durchmachten, gab es vor und nach 1500, und es hieße die Dinge auf den Kopf stellen, wollte man sagen, daß sie nach 1500 den Ton angegeben hätten. Das kann nur sagen, wer nach dem Lärm urteilt, der gelegentlich von den Kleinen erhoben ward, die noch darin steckten.

¹⁾ Abgesehen von den Gelehrten, die den regelmäßigen Studiengang der Scholastik durchliefen und dem Humanismus nur einige Ruhestunden schenkten.

Damit soll aber nicht geleugnet werden, daß überhaupt ein Gegensatz oder Unterschied der Generationen erkennbar sei. Er ist namentlich insofern vorhanden, als die jüngere auf den Schultern der älteren stand, die Ergebnisse ihrer Arbeit benutzte und dabei in der weiter verbreiteten, technisch und geschäftlich höher entwickelten Buchdruckerkunst eine kräftigere Unterstützung fand. Leute wie Samuel Raroch, ja auch wie Peter Luber, die um 1450—60 Anerkennung und Bedeutung finden konnten, hätten um 1500—1520 zurücktreten oder mehr lernen müssen, aber wohl auch rasch mehr gelernt. Sodann fand der Humanismus in dieser späteren Periode eine große Anzahl wirklich bedeutend begabter Vertreter, wie Murmellius und Hermann von dem Busche, Erasmus, Reuchlin, Coban Hessus, Mutian, Hutten und manche andere. Unsere Zeit hat es verlernt, ihre Schriften zu lesen; so hilft man sich leicht mit einem abschreckenden Wort über das Künstliche dieser Schulpoesie, das ja auch für die große Masse dieser schmeichelnden oder schimpfenden Reden und Verse berechtigt ist. Aber daneben erstand eine Anzahl von hochbegabten Dichtern und Schriftstellern, denen die lateinische Sprache in der glücklichsten Weise zum Ausdruck ihrer oft kühnen und glänzenden Gedanken diente. Sie waren ihrer Zeit, was uns die Presse ist, und es war eine Zeit, die gewaltige Ummwälzungen im Schoße trug.

Und damit ist der andere, oben schon ange deutete, Punkt berührt, der die jüngere Generation unterscheidet. Die allgemeinen Verhältnisse hatten sich geändert.

Einige unter den älteren deutschen Humanisten, vor allem Nikolaus von Kusa und Gregor von Heimburg haben einen bedeutenden Anteil an den Kämpfen um die Reformation der Kirche genommen, wie sie das 15. Jahrhundert versuchte, und Gregor von Heimburg hat sich in diesem Kampfe gegen Roms schrankenlose Ansprüche bis zum Ende seines Lebens bewegt. Aber andere blieben diesen bei der politischen Zerrissenheit des Reiches vergeblichen Versuchen fern — gleichviel ob aus Neigung zu einem beschaulichen Leben oder aus Mangel an Mut oder aus kluger Erwägung — die Besten unter ihnen suchten durch Reform des Klosterlebens, durch stille Thätigkeit als Erzieher und Schriftsteller ihre Schuld an die Zeit abzutragen. Und nach dem traurigen Ausgang der konziliaren Bewegung war diese Richtung in Deutschland vorherrschend. Das alte System in der Kirche hatte wenigstens äußerlich noch einmal gesiegt, man klagte über die Zustände,

spottete und nicht selten recht derb über die Buhlschaft der Nonnen und die Faulheit der Mönche, über den Pfründenschacher, die Thorheiten der Sophisten, d. i. der scholastischen Theologen und Philosophen; aber man sah unthätig zu, wie die Opposition, die in diesen Kreisen selbst etwa ein Wessel oder ein Jakob von Güterbogh erhob, verlaufen möge. Gegen das Ende des Jahrhunderts kamen die Dinge in rascheren Fluß. Schon die Versuche der Reform der Reichsverfassung und der Zusammenstoß der habsburgischen und der französischen Macht drängten dahin. Ferner waren die Zustände in Rom immer trostloser geworden. Wer sie gesehen hatte, der konnte sich die Notwendigkeit einer tiefgreifenden Reform nicht verbergen. Cochläus schrieb am 5. Juli 1517, wenige Tage nachdem Leo X. mehrere Kardinäle beseitigt und in bisher unerhörter Weise 31 Kardinäle an einem Tage ernannt hatte¹⁾: „Siehe, ich bitte Dich, das Wunder! Ein- unddreißig sind durch eine einzige Kreierung, oder soll ich sagen einen Ausverkauf, Kardinäle geworden. Es war nicht genug, den Abgesetzten ihre Güter zu nehmen, dem Papste soll auch von den Neuen eine Summe von über 400 000 Dukaten zugeflossen sein, die, wie ich glaube, einst der verbannte Herzog von Urbino als schöne Beute nehmen wird. Aber ich will es nicht gesagt haben, damit ich nicht der Exkommunikation verfallē. Man sagt, es sei erlaubt, ebenso das Kardinalat zu verkaufen wie die übrigen Ämter.“

Und im folgenden Jahre schrieb Georg Sauermann in einer Flugschrift, der er die Form eines kaiserlichen Manifestes gab: Die Gewohnheit, ehrbar zu leben, ist in Rom gänzlich geschwunden, es ist eine Kloake der Laster, straflos macht sich die Sünde breit²⁾. Die Kardinäle bekämpfen sich untereinander und die Päpste sind es, die den Frieden brechen, die Könige gegeneinander heßen, die Völker in Haß entflammen, Himmel und Erde verflören. Sie tränken Italiens Gefilde mit Blut, um ihre Neffen zu erhöhen, sie verschleudern und mißbrauchen die Güter der Kirche für ihre profanen und selbstischen Zwecke.

Wenn kirchlich ergebene Männer wie Cochläus und Sauermann so urteilen, dann gewinnen Guttens scharfe Worte erst den rechten Hintergrund:

¹⁾ Otto, Johann Cochläus 76.

²⁾ Vgl. G. Dauth, Ztsch. f. Gesch. u. Alt. Schlesiens 19, 12 ff., bes. S. 17.

„Wie doch die gläubige Welt der Krämer Julius anführt,
Welcher den Himmel verkauft, den er doch selbst nicht besitzt!“

oder noch bitterer in der Satire auf Julius II.:

„Wie, der menschliche Geist, ein Funke des göttlichen Lichtes,
Von Gott selber ein Teil, läßt so durch Wahn sich verblenden?
Julius, dieser Bandit, den sämtliche Laster besaßen,
Er verschloß den Himmel nach Willkür diesem, und schloß
Jenem ihn auf? Sein Witz beseligte oder verdammt? . . .
Mut, Landsleute, gesamt! Ermannen wir uns zu dem Glauben,
Daß wir das göttliche Reich durch rebliches Leben erwerben;
Daß nur eigenes Thun und nicht der heiligste Vater
Heilig uns macht, daß Tugend allein den Himmel uns aufschließt,
Nicht der Schlüssel Gewalt, mit denen der römische Gauller
Klappert . . .“

Man würde sehr irren, wollte man in diesen und ähnlichen Worten nur Rhetorik sehen. Gutten war wirklich erfüllt von Zorn und Schmerz, er wurde getrieben durch das Gefühl, daß es Pflicht sei, über diese Dinge endlich einmal die ganze Wahrheit zu sagen ¹⁾. Und wie er, so dachten breite Massen des Volkes. Guttens Worte waren nicht nur seine Worte; er sprach für Tausende, und als Luthers Auftreten die Möglichkeit eines Weges zeigte zu einer Beseitigung dieser schmachvollen Zustände, da hat sich der von Krankheit, Not und eigener Schuld bedrängte Mann zu einer geschichtlichen Größe erhoben, die man nicht mindert, wenn man seine Schwächen hervorkehrt und ihn schilt, daß er in dem Wirrwarr der Zeit schließlich in ein verunglücktes Abenteuer verwickelt wurde und damit den letzten Halt verlor. Hätten wir statt des welschen Karls V. einen deutschen Mann zum König gehabt, der die Not seines Volkes verstand: da hätte Gutten wohl den Platz zu einer großartigen und befriedigenden Wirksamkeit finden mögen.

In Gutten offenbart sich am deutlichsten, daß der Humanismus nicht bloß eine litterarische Richtung darstellte. Es war die Geschmacksrichtung, die Sinnesrichtung, die Lebensanschauung großer Kreise der Gebildeten im Lande, jener oben geschilderten neuen Schicht der Gesellschaft, in der sowohl der Gegensatz von Laien und Geist-

¹⁾ Wiederum kann uns Cochlæus als Zeuge dienen, der ihn in der Zeit kannte, da er die Schrift *De donatione Constantini quid veri habeat* herausgegeben sich entschloß. Otto S. 72 f.

lichen, wie auch der von Berufsgelehrten und Männern des praktischen Lebens mehr und mehr verschwand.

Wir sahen, wie die enthusiastische Teilnahme dieser Kreise im 15. Jahrhundert die Verbreitung der humanistischen Anregungen Italiens in Deutschland förderte; diese Teilnahme bildete damals zugleich einen wichtigen Faktor in der Rezeption des römischen Rechts und im Laufe des 16. und 17. Jahrhunderts in der Durchführung der Reformation wie der Gegenreformation. Die Gegenreformation war begleitet von einer Erneuerung der scholastischen Theologie, aber sie war keineswegs das Werk der alten Scholastik und auch nicht bloß ein Werk des Klerus. Schon das Wesen und die Thätigkeit des Jesuitenordens macht das deutlich, der litterarisch ebensoviel an den Humanismus anknüpfte wie an die Scholastik, der eine durch den Humanismus von gewissen Geschmaclosigkeiten und Mängeln in Sprache und Methode befreite Scholastik schuf und vertrat. Aber diese Reform der kirchlich gebundenen Wissenschaft gelang dem Humanismus erst, nachdem die ungeheure Erschütterung der Reformation den Weg dazu gebahnt hatte, und der Humanismus gab dabei selbst viel auf von seiner besten Kraft, der freien Hingabe an die Studien. Die geistige Bewegung der Zeit beherrschte der Humanismus damals längst nicht mehr, er war nur noch ein Werkzeug, das man aus den Rüstkammern der Gelehrsamkeit nach Bedarf hervorholte. Jene Herrschaft verlor er schon mit dem Ausbreiten der Lutherschen Bewegung, und wie das geschah, das verknüpfte sich mit den Versuchen des Humanismus zu einer Reform der Universitäten.

Der Humanismus und die Reform der Universitäten. Man sagt oft, daß die Kämpfe um die Reformation der Kirche den Humanismus in seiner Blüte knickten, denkt auch im besonderen wohl, daß gerade diese Kämpfe ihn hinderten, eine Reform der Universitäten zu vollbringen, zu der er sich um 1520 anzuschicken schien. Allein zunächst muß uns doch die Thatsache warnen, daß der Humanismus auch in Italien und Frankreich trotz seiner längeren Dauer keine hinreichend tief greifende Reform der Universitäten durchgesetzt hat. Es bedurfte stärkerer geistiger und gesellschaftlicher Erschütterungen, um diese mit den alten Ordnungen in Staat und Kirche verwachsenen Korporationen und ihr wissenschaftliches System umzugestalten. Weiter darf man auch nicht verkennen, daß der Humanismus sich in seiner bisherigen Form nicht wohl länger behaupten konnte. Eine Bewegung,

die so wesentlich vom Enthusiasmus getragen ward und die in diesem Enthusiasmus so viel Wichtigkeiten als groß und bedeutend behandelte, hätte sich nur unter ganz besonders günstigen Umständen über mehrere Generationen hinaus erhalten können. Auch das wirkte mit, daß die Bewegung, ehe sie Deutschland ergriff, schon ein langes Vorleben hatte. Auf die Dauer konnte sich die Zeit nicht begnügen, bloß oder doch vorzugsweise zu schwelgen in der ästhetischen Bewunderung und Nachahmung der Alten. Wie für die Einzelnen, so mußte auch für die ganze Richtung das Poetentum eine Durchgangsperiode sein. In den Versuchen das Studium Platos zu erwecken, in den mathematischen und astronomischen Studien Regiomontans, in den Arbeiten eines Erasmus und eines Jafius, wie in den Anläufen Wimpfeling's, die pädagogischen Fortschritte, die hie und da gewonnen waren, zu einem System zusammenzufassen und in Guttens kühner Kritik der kirchlichen Zustände vollzog sich in dem Humanismus selbst eine Wandlung, die Luthers Auftreten vorbereitete und in ihm ihre Vollenbung erreichte. Die tieferen Gedanken und Bedürfnisse, die der Bewegung zu Grunde lagen, traten stärker hervor und drängten das Poetentum zurück, das Poetentum mit seinen Schwächen wie mit seinen lebenswürdigen Seiten und seiner Begeisterung. Wohl beherrschten noch seine Formen und Interessen den litterarischen und den geselligen Verkehr, und den wirklichen Dichtern der Schar, wie Eoban Hessus, wurde noch alles zum Gebicht — aber auch Hessus verschloß sich dem Zuge der Zeit nicht. Welch starke Töne fand er in den Lutherelegien:

„O du einziger Rächer der großen Lüge der Zeiten,
Die uns den Glauben geraubt, ja ihn beinahe vertilgt!“

Freilich, als dann die Arbeit der schweren Zeit und die Tumulte, unter denen sich die Reformation in Erfurt durchsetzte, den schönen Kreis zersprengten, das poetische Königreich zerstörten, in dem Hessus als König gebot: da erhob er laute Klage. Seine Natur erwies sich als zu weich und zu schwach für die harte Zeit. Es ging ihm ähnlich wie dem Erasmus und manchem anderen Humanisten, aber das ändert nichts an der Thatfache, daß die bisherige Stellung der Humanisten und vor allem ihre Stellung zu der an den Universitäten herrschenden Scholastik auf die Dauer nicht zu halten war. Sie hatten für das ganze System und ihre Vertreter bei jeder günstigen Gelegenheit bitteren Spott bereit, fühlten sich demgegenüber als die Träger

der echten und einzigen Wissenschaft und Kunst — aber sie paßten sich an und schoben sich ein in die bescheidenen Plätze, die ihnen in diesem System geöffnet wurden. Die Stellung der Genossen Mutians zu der Erfurter Universität war nicht nur unklar, sondern auch vielfach unwahr. Je kräftiger sich der in dem Humanismus gegebene Zug nach freier wissenschaftlicher Forschung entwickelte, um so notwendiger wurde der Bruch mit der an den Universitäten herrschenden Scholastik und den von ihr erfüllten Ordnungen und Einrichtungen. Allein Männer wie Erasmus, Wimpfeling, Mutian, Coban Hefus u. s. w. waren dazu nicht im Stande. Mit Nachdruck und durchgreifendem Erfolg wurde dieser Bruch doch erst durch Luther vollzogen, der weder den unter den Humanisten herrschenden Enthusiasmus für die alten Dichter geteilt noch auch der Mode der ästhetischen Ländelei gehuldigt hatte, der aber die Bedeutung der sorgfältigeren Pflege der lateinischen, griechischen und hebräischen Sprache voll zu würdigen wußte. Er beseitigte das bisherige Studium der Philosophie und Theologie und eröffnete ihnen endgültig die neuen Bahnen, welche die Humanisten ersehnt hatten. Durch seinen Genossen Melanchthon, der auch kein Poet war aber ihren Kreisen und Bestrebungen näher stand als Luther, wurde die Reform der Universitätsstudien gleich in der Wittenberger Antrittsrede in großem Zusammenhange erfaßt und auch dem Aristoteles, den Luther in seinem Zorne zu heftig angegriffen hatte, ein Platz unter den Quellen des Studiums angewiesen, aber neben anderen und nicht in dem Sinne der Scholastiker. Es folgten zunächst Jahre der Unruhe, in denen eine Gruppe der Anhänger der Reformatoren theils unter dem Einfluß roher Instinkte, theils mißleitet durch enthusiastische Richtungen aller wissenschaftlichen Thätigkeit Wert und Recht absprachen. Als Coban Hefus und seine Freunde, die vorzugsweise den feinen Genuß ästhetischer Beschäftigung suchten und für die starken Züge und Antriebe der reformatorischen Bewegung weniger Verständnis und Interesse hatten, darüber in Verzweiflung geriethen, blieb Luther ruhig. Die wahre Theologie, so tröstete ¹⁾ er den trauernden Coban, könne ohne die Sprachstudien gar nicht gedeihen und werde nimmermehr eine neue Barbarei heraufführen.

Der Einfluß des Humanismus auf die Universitäten war demnach zunächst und vorzugsweise ein mittelbarer. Einmal erzeugte er

¹⁾ In einem Briefe vom 29. März 1523. Krause, Coban Hefus I, 357.

eine Reihe von wissenschaftlichen Bedürfnissen und Anschauungen, die auf Vertretung an den Universitäten drängten, und schuf eine wissenschaftliche Stimmung und Geschmacksrichtung, welche das an den Universitäten gepflegte System und seine Methoden verwarf. Sodann führten die Lateinschulen humanistischer Lehrer die Jugend in die neuen Studien ein, ehe sie zur Universität ging. Ortwin Gratius brachte nach Köln Kenntnisse mit, die das, was ihm die grammatischen Kurse des scholastischen Unterrichts bieten konnten, schon übertrafen, und sein Beispiel darf als typisch gelten für viele. Zahlreiche Scholaren entbehrten freilich auch um 1500 immer noch in ähnlicher Weise wie um 1400 einer genügenden Vorbildung. Die Einrichtung der Pädagogien an den Universitäten bot ein Mittel, um diesem Mangel abzuhelpfen, aber sie wurden doch nicht an allen Universitäten eingerichtet und nirgends waren wirksame Maßregeln getroffen, daß die Anfänger nun wirklich erst in den Pädagogien geschult wären, ehe sie zu den Vorlesungen der Universität zugelassen wurden¹⁾. Dürfte man die Einrichtung der Pädagogien an den Universitäten als ein Verdienst des Humanismus bezeichnen, so hätte der Humanismus auch hier nur halbe Erfolge aufzuweisen und man müßte sagen, daß die Humanisten diese Aufgabe weder mit Klarheit noch mit Folgerichtigkeit vertreten haben. Denn auf die Einrichtung der Pädagogien haben sie nur hie und da und nur einen beschränkten Einfluß gehabt, in der Hauptsache wurde hier nur ein elementarer Unterricht erteilt, und meist auf Grund der scholastischen Bücher. Aber es erscheint wohl richtiger, die Pädagogien als eine Reform zu betrachten, die größtenteils von den Scholastikern selbst ausging, namentlich von solchen Männern unter ihnen, die ihre Vorbildung in Schulen genossen hatten, wie sie von den Fraterherrn und ihren Schülern gelehrt waren.

¹⁾ Die Bestimmungen der z. B. in Tübingen und Greifswald eingerichteten Pädagogien für die *rudus et minus fundati* (Rosengarten II, 297 ff.) und Urkunden f. d. Univ. Tübingen S. 322 ff. (Stat. von 1505) geben keine Sicherheit dafür, und selbst nicht die Tübinger Statuten von 1536, die ein erhöhtes Gewicht darauf zu legen scheinen; ganz abgesehen davon, daß statutarische Bestimmungen derart noch keine Gewähr für die tatsächliche Durchführung bieten würden. Auch die unter dem Einfluß humanistisch gesinnter Männer reformierten Statuten der Mainzer Artisten und die in der Blütezeit des Humanismus gegründeten Universitäten Wittenberg und Frankfurt haben das Uebel der ungleichen Vorbildung nicht einmal auf dem Papiere beseitigt.

Den Einfluß und die Gunst, die der Humanismus jeweilig an einer Universität genoß, pflegt man oft nur oder vorzugsweise nach der Aufnahme zu schätzen, welche die wandernden Humanisten fanden. Da scheint sich denn bisweilen ein plötzliches Steigen und Sinken zu zeigen. Allein ob Peter Luder in Heidelberg und Erfurt sich glücklich fühlte oder weichen mußte, ob Petrus Ravennas in Köln Beifall erntete oder den Staub von seinen Füßen schüttelte, das ist doch nur ein einziges und oftmals ein recht irreleitendes Moment in dem Kampfe zwischen Humanismus und Scholastik an den Universitäten. Nicht selten waren es gerade Humanisten¹⁾, die an der Universität als Lehrer wirkten, die den Genossen, vor allem den zuwandernden, die Wege wiesen. Bald mochte Brotheiß und Eifersucht Anlaß dazu geben, bald die Sorge, daß die Dreistigkeit und Rücksichtslosigkeit, mit der der Fremdling die Scholastik angriff oder die Ordnungen der Universität verletzete, den Sieg der humanistischen Richtung an der Universität nicht fördern sondern hemmen werde, bald auch die Parteilichkeit, die man in einer litterarischen Fehde ergriff. In anderen Fällen aber, in denen Scholastiker als Urheber der Maßregeln genannt werden, welche einen Humanisten zum Verlassen der Universität nötigten, bildete keineswegs immer oder vorzugsweise der Gegensatz der Richtungen den Grund. Oftmals war es vielmehr die Weigerung der Humanisten, sich in die bestehende Ordnung der Universität einzufügen, oder ein Mißbehagen darüber, daß die Masse der Scholaren die von der Prüfungsordnung geforderten Vorlesungen der Scholastiker besuchte und zu ihnen nur wenige kamen. Noch härter trankte manchen die doch bei dem feierlichen Ernste, mit dem die Rangordnung der Fakultäten und der Grade beachtet wurde, unvermeidliche Thatsache, daß die Poeten bei den Feierlichkeiten und Festschmäusen der Universität kein Recht auf eine Einladung hatten oder doch nur an letzter Stelle zugelassen wurden. Bei solchen Gelegenheiten entfaltete die Korporation ihren Glanz, und der Poet, den vielleicht ein Kaiser oder ein Fürst gekrönt hatte und der sich im Besitze der wahren Wissenschaft glaubte, mußte beiseite stehen. Da regte sich das bei diesen Herren besonders ausgebildete Talent der spitzen Rede, in Versen oder Prosa machten sie sich Lust.

¹⁾ Vgl. G. Bauß, Beiträge zur Literaturgeschichte des schlesischen Humanismus in Zeitschr. d. Vereins f. G. u. Alt. Schlesiens 30, 147 f.

Aesticampianus, einer der tüchtigsten unter der Schar, der in Leipzig eine nicht unbedeutende Thätigkeit entfaltet und namentlich in Vorlesungen über Plinius, Livius, Horaz und Plautus für eine mehr philologische Behandlung des lateinischen Studiums gewirkt hatte, sah sich durch diese Behandlung bewogen, Leipzig zu verlassen. Vorher aber wagte er noch (Anfang September 1511) eine angebliche Abschiedsrede zu halten, zu der er die Universität feierlich einlud und in der er den einzelnen Fakultäten der Reihe nach die unangenehmsten Dinge sagte, weil sie die schönen Künste und ihre Vertreter als ein Aischenbrödel behandelten¹⁾. Es ist nicht zu verwundern, wenn nun der Rektor der Universität einschritt, und die Verhandlungen mit dem Ausschuß Aesticampians endeten, obwohl der Landesherr sich für ihn verwandte²⁾.

In anderen Fällen gaben gelehrte ober, wie man meist richtiger sagen muß, litterarische Streitigkeiten den Anlaß, die damals regelmäßig wie persönliche Kämpfe geführt wurden. Möchten die Humanisten selbst und eine ihrer Schriften den Mittelpunkt und Hauptträger des Kampfes bilden oder möchten sie in einem zwischen den scholastischen Häuptionern der Universität ausbrechenden Streite Partei ergriffen haben, wie in Leipzig Busch und Jagilucus für Mellerstadt: in seinem Kampfe gegen Wimpina³⁾: immer bot den Siegern die Universitätsverfassung Gelegenheit genug, die meist ohne Sold und Rang an der Universität weilenden gegnerischen Poeten zu belästigen und zu verdrängen. Dergleichen Vorgänge entziehen sich meist

¹⁾ D. Fidler, De Joanne Aesticampiano (Leipzig 1703), hat sie abgedruckt; ich folge dem Auszuge, den G. Bauch, Die Vertreibung des Aesticampianus aus Leipzig, im Archiv für Literaturgesch. XIII, 19 f. gibt.

²⁾ Jetzt appellierte der Humanist an den Papst, erwarb in Rom die theologische Doktorwürde und mußte den Apparat der päpstlichen Autorität in Bewegung zu setzen. Der Verlauf der Angelegenheit machte recht deutlich, wie dringend nötig eine Reform aller dieser Einrichtungen der Universitäten war. Man mußte nur dreist sein und Geld und Verbindungen haben, dann war leicht alles lahm zu legen.

³⁾ Ueber diesen Streit und seinen Zusammenhang mit dem 1493 zwischen Polich (Mellerstadt) und Simon Pistoris de morbo gallico geführten Streit gibt Bauch, Beiträge zur Literaturgeschichte des schlesischen Humanismus, in der Ztschr. des Vereins für Geschichte und Altertum Schlesiens 30, 127 ff. zuerst sichere Kunde. Ihm folge ich und außerdem dem erwähnten, noch nicht gedruckten Aufsatze dieses Forschers.

unserer genauen Kenntnis, aber wir wissen genug, um einzusehen, daß es nicht angeht, alle die Fälle, in denen Poeten von einer Universität weichen oder weichen müssen, als Belege für die Opposition der Scholastiker gegen den Humanismus anzusehen. Auch die Schicksale des berühmten Juristen Petrus Ravennas in Köln, der Widerspruch, den seine Berufung gefunden zu haben scheint, und die Vorgänge, die ihn zum Weggange veranlaßten, möchte ich dahin rechnen. In der gleichen Periode fand sein begeisterter Verehrer Ortwin Gratius kein Hindernis, in Köln im humanistischen Sinne zu lehren, und wenn wir an die Thatsache denken, daß nicht allzu lange vorher alle besoldeten Juristen mit einer Ausnahme ihre Vorlesungen durch Vitare halten ließen, so liegt die Vermutung nahe, daß wenigstens die Opposition der Juristen vielleicht weniger der humanistischen Richtung des berühmten Italieners als seiner unliebsamen, sie in den Schatten stellenden Konkurrenz gegolten habe.

Deutlicher als aus diesen durch mancherlei Verhältnisse bedingten Schicksalen der wandernden Poeten an den Universitäten erkennt man die Macht, mit der die neue Richtung, das *novum dicendi genus*, auf die Universitätskreise wirkte, aus der Thatsache, daß Männer, die ihre gelehrte Arbeit auf dem Felde der Scholastik suchten und sich selbst an dem litterarischen Treiben der Humanisten nicht beteiligten, der neuen Richtung doch Anerkennung und Förderung zuwandten. Man darf sich durch die Angriffe der Humanisten auf die Scholastiker und durch die litterarischen Fehden zwischen Vertretern der beiden Richtungen nicht zu dem Glauben verleiten lassen, daß nun ein beständiger Kriegszustand geherrscht habe. Kämpfe der Art gehörten zu dem litterarischen Betriebe der Zeit, sie waren nur die Fortsetzung der nicht weniger lebhaften Kämpfe unter den Gruppen der Scholastiker. In alle diese Kämpfe mischten sich ferner persönliche Interessen ein, und die übliche Rhetorik ließ die Ausdrücke nicht wägen. Zahlreiche Thatsachen bezeugen, daß selbst die Verfasser heftiger Streitschriften bald wieder mit anderen Vertretern der angegriffenen Richtung oder auch mit den Gegnern selbst in Freundschaft verkehrten¹⁾. In dem letzten Viertel des 15. Jahrhunderts und dem ersten des 16. waren Henning Goede, Jobodus Trutsetter und Bartholomäus Arnoldi aus Ußingen in Erfurt die Hauptträger des scholastischen Unterrichts in

¹⁾ Haselbach und Celtis, Busch und Wimpina u. s. w.

der Jurisprudenz, der Philosophie und der Theologie. Goede wurde als der König unter den Juristen gepriesen, war aber auch Theologe und Philosoph und bekleidete wiederholt das Defanat der philosophischen Fakultät. Er war Scholastiker, aber er begünstigte daneben gern die Talente, die sich den humanistischen Studien zuwandten, und ließ sich auch durch die heftigen Kämpfe, die zwischen Humanisten und Scholastikern in jener Periode entbrannten, und durch die gehässigen Äußerungen, die gerade von Mutian, dem Haupte des Erfurter Humanistenkreises, gegen die Arbeit und gegen die Personen der Scholastiker in Umlauf gesetzt wurden, in dieser Haltung ¹⁾ nicht oder doch nicht auf die Dauer irre machen. Ähnlich standen einige andere Mitglieder der Erfurter Juristenfakultät jener Zeit ²⁾, aber noch weit charakteristischer ist die Stellung des Jobodus Trutfetter. Als Lehrer verkündete er die Weisheit der scholastischen Philosophie und Theologie vom Standpunkt des Nominalismus, und sein Einfluß als Lehrer war sehr groß. Als Schriftsteller verfaßte er zahlreiche Handbücher ³⁾

¹⁾ Er vermachte der damals von dem Humanismus stark beeinflussten Artistenfakultät in seinem Testament (1521) eine bedeutende Summe.

²⁾ Krause, Coban Heßus I, 26.

³⁾ Er schrieb nach G. Plitt, Jobodus Trutfetter aus Eisenach (Erlangen 1876) S. 16, 1501 ein Elementarbuch der Logik, *Compendiaria et admodum brevis parvulorum logicorum explanatio, non sine dubitationum . . . quo exercitium, ut vocant, eorundem habeas, enodatione, una cum ad opus majus si quando necesse fuerit remissione*, das 9 1/2 Bogen umfaßt und als eine Vorbereitung und Einführung in das 68 Bogen starke Opus majus dienen sollte, das Trutfetter als das eigentliche Lehrbuch des Anfangsunterrichts in der Logik für die Erfurter Studierenden ausarbeitete. Trutfetter entschuldigt sich, daß er auch in diesem Opus majus „so viele probationes et munimenta beiseite gelassen habe, er habe ja für pueri geschrieben, denen man, bis sie festeren Grund gewonnen hätten, vieles einfach hingeben müsse“. Plitt S. 15. Der Titel des Opus majus lautet ib. S. 12: *Summule totius logice: quod opus majus appellitare libuit: per Jodocum Trutvetter Isenachcensem Theologum ex dogmatibus veterum recentiorumque omnium in Gymnasio nuper Erphordiensi utpote succus ex floribus: laboriosissime compilate*. Im Jahre zuvor (1500) hatte Trutfetter bereits einen Leitfaden für den logischen Unterricht der kleinen Knaben (parvuli) veröffentlicht (Plitt S. 9), der 116 enggedruckte Quartblätter stark war. Weiter schrieb er für den Unterricht der Erfurter Baccalare und Studenten Veteris artis: *id est Porphyrii universalium: et praedicamentorum Aristotelis: Perihermeniasque expositio tam brevis quam utilis una cum dubiolorum ex iis extractorum resolutione: ut in exercitio fieri solitum est: ad que omnia et multa id genus alia Opus majus Isenachcensis opere precium*. Die vetus ars

für den philosophischen Unterricht, in denen er das Ueberflüssige und Weitschweifige der bisher üblichen Bücher zu beseitigen vorgibt, die aber doch dem jugendlichen Geiste noch eine Masse von dialektischen Spitzfindigkeiten zumuteten, unter der nur ungewöhnlich kräftige Naturen den Sinn für die Sachen bewahren konnten. Es war im ganzen der alte Sauerteig. Von seiner 40 Bogen starken Summa in totam physicen: hoc est philosophiam naturalem conformiter siquidem vere philosophie: que est Theologia betont Trutfetter wiederholt, daß dies starke Buch, dessen Titel schon erschreckt, für „die angehenden Schüler in der Philosophie berechnet sei“, deshalb habe er den Stoff beschränkt. Für weiteres Studium verweist er auf andere Werke ¹⁾. Und so zeigen alle seine Werke, daß Trutfetter die Studien der Scholaren fast ausschließlich als Lehre und Übung in der herkömmlichen Dialektik begriff, sprachlichen und sachlichen Unterricht fast nur kannte, soweit er hierzu erforderlich war. Auch war er überzeugt, daß mit solchen Übungen die beste Vorbereitung für das höchste Studium, die *sacra sophia que est theologia*, gegeben sei. *Quid theologis, fragt er, cum tam studiosa immo curiosa disquisitione distinctionis potentiarum animae? videtur namque relinquenda philosophis. Is sciat eam non parum conferre theologis ad convenientem assignationem imaginis beatissimae trinitatis in anima rationali, quam quidem consistere astruunt in his tribus potentiis, memoria scil. intellectu et voluntate; alii iterum aliter: recentiores vero in essentia animae et duobus actibus nobilissimarum potentiarum scil. intellectus et voluntatis.* Und dieser Scholastiker stand nicht nur in freundschaftlichem Verkehr mit den Humanisten, sondern er suchte und fand auch ihre freundschaftlichen Empfehlungen seiner Werke. Marschalk und Maternus Pistoris, die älteren Vertreter des Humanismus in Erfurt, begleiteten das Breviarium wie das Opus majus mit Gedichten, und Maternus schrieb sogar die Vorrede zu dem Opus majus, verteidigte darin die Dialektik gegen Angriffe der

mußte nach den Erfurter Statuten bereits vor dem Baccalariat gehört werden, und auch noch ein Teil der nova ars, für deren Unterricht Trutfetter allein ein drei Bogen füllendes Lehrbuch lieferte: *Analyticorum: Topicorum: et Elenchorum Aristotelis succinctum et breviculum Interpretamentum: simul ac Questionum ex his desumibilium pro Nove logices exercitio necessaria decisio: cum primis ex Summa Dialectica Isenachensi pendens.* Pitt S. 21.

¹⁾ Pitt S. 45 u. 47.

epikureisch Gesinnten und rechtfertigte die Methode des Trutfetter mit den Regeln, die A. Gellius in den *Noctes Atticae* aufgestellt habe. Auch die *Vetus ars* und die *Nova ars* hat Maternus mit seinen Gedichten begleitet, und ein anderer Humanist, Georg Sibus, besang in ähnlicher Weise eine neue Auflage des *Breviarium* ¹⁾. Ja, Cobanus Hefius selbst, der König in dem lustigen Reiche der Erfurter Poeten, spendete ein Gedicht zu Trutfetters diesem Quartanten über die Naturphilosophie ²⁾.

In der Einleitung zu dem kürzeren Handbuch der Logik, der *Compendiaria explanatio*, erklärt sich Trutfetter auch geradezu über die bisherige Behandlung des logischen Unterrichts in ähnlicher Weise wie die Humanisten. Nicht ohne schwere Trauer habe er gesehen, daß die Zöglinge dieser berühmten Hochschule in den Vorlesungen, welche sie zur Erlangung der akademischen Grade zu hören gezwungen würden, mit dunklen und thörichten Dingen überlastet würden. Sie machten keine Fortschritte, sondern verlor ihre Zeit, und die Lehrer selbst gingen oftmals um die Schwierigkeiten herum wie die Katzen um den heißen Brei ³⁾. In der Vorrede zu dem *Breviarium* entschuldigte er sich auch bei den Humanisten, daß er nicht in ihrer Sprache schreibe, sondern das rauhere Latein der Schule spreche ⁴⁾, und von seinem Freunde Maternus ließ er sich in der Vorrede zum *Opus majus* rühmend nachsagen, er habe seiner Darstellung etwas von der Färbung hinzugefügt, die der Geschmack der Neuzeit fordere ⁵⁾.

¹⁾ Plitt S. 24.

²⁾ Plitt S. 44.

³⁾ Die Stelle ist bei Plitt S. 16 Anm. 3 abgedruckt. Sie beginnt: *Consideranti mihi nuper et non sine gravi moerore animo repententi, gymnasii nostri alioquin famigeratissimi alumnos in lectionibus, quas singulos ad honorum primitias anhelantes audire oportet, tum etiam ob illorum immodicam et taediosam obscuritatem non modo non proficere sed tempus etiam, cujus amissum utpote jacturiosissimum omnes deplorant sapientum (tes?) inutilibus et vanis terere, simulque, quod dedecorosum, praeceptores nunquam instar felis pultem oberrantis calidam vix sine culpa, etiam si nihil lucri inde sperarent, exponenda transire...*

⁴⁾ Plitt S. 10 Anm. 1: *Neque a genere dicendi, quo in utroque usum sumus, abhorreas... et in dialecticis, quae delicatis lectoribus ridiculo adhuc habita sunt, aliquantulum proficeres, speravimus*, sagt Trutfetter ermunternd zu seinen humanistischen Lesern.

⁵⁾ Plitt S. 12: *et ne stylus veterum quorundam logicorum durus alio-*

Eine ähnliche Stellung wie Trutfetter in Erfurt nahmen Polich von Mellerstadt (meist nur Mellerstadt benannt) und Wimpina in Leipzig ein. Sie waren angesehene Lehrer der Universität und lehrten die scholastische Wissenschaft, wie sie Statuten und Tradition vorschrieben. Ein litterarischer Streit, der zunächst zwischen Polich und einem anderen Leipziger, Simon Pistoris, de morbo gallico geführt wurde, gab Anlaß zu einem Streit zwischen Polich und Wimpina über Wert und Rang der Poesie im Kreise der Wissenschaften. Wimpina trat in einer Schrift *Apologeticus* als Verteidiger der Theologie auf, der man den alten Rang als Königin der Wissenschaften streitig machen wollte, und griff dabei einen jungen Humanisten an, den Polich beschützte. Der junge Poet hatte den Zorn einiger Scholastiker erregt durch die Bezeichnung der Poesie als Quelle heiliger Weisheit oder, wie man auch deuten konnte, der heiligen Weisheit oder der Theologie. *Cur fontem sophiae rivos urnasque sacratae* lautete die Zeile. Zu seiner Verteidigung erhob sich Polich und rief in einer gegen Wimpinas *Apologeticus* gerichteten Schrift *Laconismus tumultuarius Martini Mellerstadt ad illustrissimos Saxonie Principes in defensionem poetices contra quendam theologum editus* (1500 oder 1501)¹⁾ die Hilfe der sächsischen Fürsten zum Schutze der humanistischen Studien an. Es sei eine Verleumdung, daß die Poeten die Theologie geringschätzten. Steht man auf die Leidenschaft, mit der hier Polich und Wimpina streiten, so könnte man glauben, es sei hier eine Art Vorspiel des Reuchlin'schen Streits oder ein Kampf, wie ihn Peter Luder und Genossen an so mancher Stelle führten. Allein der Verteidiger der Poesie war ein Lehrer scholastischer Disziplinen, und umgekehrt hatte sich sein Gegner Wimpina sogar selbst in der Poesie versucht und rief auch in diesem Streite einen Leipziger Humanisten zu seiner Unterstützung herbei. Seiner Antwort auf den *Laconismus* fügte Wimpina ein Gedicht des Andreas Propst aus Delitzsch bei, worin Polich als das medizinische Schwein geschildert ward, das, sich nach Schweineart im Schlamme wälzend, die Quelle der Theologie getrübt habe.

Noch lassen wir diese unerfreulichen Einzelheiten, uns soll der

quin et subrusticus te absterreret, vidit enim humanas te (der Leser) scituri literas, pigmentum, quod hoc seculum tulit, adjecit, ita etiam ut deinceps haud jure ab lectione dialecticorum praeceptorum abhorreere possis.

¹⁾ Bauck, Beiträge in der Zeitschr. d. Vereins f. Schlef. G. u. A. 30, 141.

Streit nur lehren, wie wenig man die Scholastiker und Humanisten als geschlossene Parteien einander gegenüberstellen kann. Und die Ergänzung des Bildes haben wir, wenn wir uns des ähnlichen Streites erinnern, den der Humanist Wimpfeling mit dem Humanisten Locher ungefähr über die gleiche Frage führte. Man fühlte den Wert und die Berechtigung der humanistischen Studien, man konnte sich der Beobachtung nicht entziehen, daß die bisherige Methode des wissenschaftlichen Betriebs an starken Mängeln leide, aber man konnte sie doch nicht einfach lassen, denn in der Poesie war kein Ersatz für sie gegeben. So mochten die einen ihre Kraft der Scholastik widmen, die anderen der Poesie — stießen sie mit ihren Ansprüchen gegeneinander oder benutzten zwei persönliche Gegner den hier schlummernden Gegensatz, um ihren persönlichen Kämpfen den Anschein eines Ringens um Ideen und Grundsätze zu geben, so rastete der Lärm wohl einige Zeit, aber dann ward es wieder ruhig. In Tübingen lebten so die Scholastiker Biel und Summenhart in anregendem Verkehr mit Bebel und manchem anderen Humanisten, und der Offizial des Kölner Erzbischofs, Martin Deb von Kempen, beauftragte den lebhaften Vorkämpfer des Humanismus Hermann von dem Busche 1513 in seinem Namen und Auftrag eine Ansprache an die zur Synode versammelte Geistlichkeit der Diözese zu halten. Nicht weniger charakteristisch als diese Aufforderung zu einer Zeit, da man den Gegensatz der Parteien in Köln sich besonders heftig vorzustellen pflegt, ist die Art, wie sich Busch der Aufgabe entledigte. Er wies hin auf gewisse Schäden, die wie die Keime von lebensgefährlichen Krankheiten in die geistlichen Körperschaften einzudringen und den Organismus der Kirche zu zerfetzen drohen, aber er sprach das alles maßvoll aus, und indem er zugleich die hohe Bedeutung des geistlichen Standes und die Erhabenheit der Theologie überschwenglich zu preisen unternahm ¹⁾. Von einer Reform

¹⁾ Liefsem, Bibliographisches Verzeichnis, Programm von 1889 (Köln 1889, Progr. Nr. 407), p. 33 f., teilt einige Hauptsätze mit: „O terque quaterque beatos, qui hoc lacteo nectare sacrarum literarum assidue potantur," verherrlicht er die Theologen, während er die Not der Kirche aus der Verweltlichung des Klerus ableitet, und für dieselbe zunächst „den gekrönten Friedensstörer, der in Rom regiert," verantwortlich macht. In dem Vorwort zu dem Drucke der Rede sagt Busch, daß er zu milde gesprochen habe, aber er meint seine Bemerkungen über die Zustände in der Kirche, nicht seine Kritik der Theologie. Eine wissenschaftliche Reform der Theologie fordert er auch hier nicht. Liefsem S. 34.

der Theologie und dem Wege dazu handelte er nicht. Die Rede war beeinflusst durch Ort und Zweck. Hermann von dem Busche hat zu anderen Zeiten auch anders geurteilt: aber es bedeutet doch etwas, daß ein so ausgeprägter Vertreter des Humanismus sich so anpassen, den Wert der scholastischen Studien so anerkennen mußte. Dem entspricht denn auch, daß er eine Ausgabe des Donat mit einer Auswahl von Glossen versehen konnte, die der scholastischen Tradition weit entgegenkam, und daß er auch die gegen den Augenspiegel Reuchlins gerichteten Articuli des in dem Verlauf des Reuchlin'schen Streits allen Humanisten so verhaßt gewordenen Arnold von Tongern bei ihrem Erscheinen (1512) mit einem Epigramm begleitete, dessen einleitende Worte den Verfasser der Articuli als *sacre theologie professorem profundissimum* preisen¹⁾ und worin er von ihm rühmt, die frevelhaften Gegner hätten ihm keinen Flecken und keine Falte andichten können. Diese Reinheit überwinde die Verleumdung und den Neid.

In Humanisten wie Wimpfeling, Brant, Trithem, Jafius und vielen anderen waren gewissermaßen beide Richtungen persönlich vereinigt, und in der *Centuria scriptorum insignium*²⁾ des Anonymus, der um jene Zeit eine Ergänzung zu Trithems *De scriptoribus ecclesiasticis* schrieb, liegt ein großes und unwidersprechliches Denkmal vor für diese Vereinigung. Scholastiker und Humanisten³⁾ werden

¹⁾ Liefsem, *Bibliographisches Verzeichniß u. s. w.* (Köln 1889) p. 27 n. XXXI. In Articuli sive propositiones de judaico favore nimis suspecte ex libello theutonico dni. Joannis Reuchlin legum doctoris (cui speculi ocularis titulus inscriptus est) extracte cum annotationibus et improbationibus venerabilis ac zelosi viri magistri nostri Arnoldi de Tungeri. artium et sacre theologie professoris profundissimi et collegii, quod vulgo bursam Laurentii vocant, regentis primarii semperque honorandi. Hermanni Buschii Pasiphili in Judeos Judeorumque amatores preposteris. Elogium.

²⁾ Von Merzdorf als Conradi Wimpinae scriptorum insignium . . . Centuria (Lipsiae 1839) herausgegeben. Ich bin doch recht zweifelhaft, ob Wimpina der Verfasser sei. Weber der Abschnitt über Mellerstadt, noch der über Wimpina (Merzdorf p. 72 f.) scheint dazu zu stimmen. Die Naivität des Mittelalters reicht doch kaum aus, diese Charakteristik zu erklären. Ein Freund und Landsmann (s. b. Vorrede) Wimpinas wird es gewesen sein. G. Bauß verwirft die Autorschaft Wimpinas entschieden. *Zeitschr. f. Schles. Gesch.* u. A. 30, 183 A. 2.

³⁾ Mit wieviel Liebe ist das Leben des Jacobus Barinus geschildert (l. c. 48): Hic cum esset non tam carmine tersus quam soluta oratione lepidus, susceptis magisterii insigniis, qui penes nos haberi poterant, cunctorum fere

nebeneinander gewürdigt und gerühmt und von mehreren wird gesagt, daß sie Juristen, Philosophen oder Theologen und zugleich Poeten gewesen seien ¹⁾, oder wie sie scharfsinnig zu disputieren und gewandt zu dichten wüßten ²⁾.

Für die vorliegende Frage mögen diese Hinweise genügen, auch ist die Zeit noch nicht gekommen, eine befriedigende Gelehrtengegeschichte der an den verschiedenen Universitäten und in verschiedener Weise für eine humanistische Reform oder doch für eine Zulassung und Pflege der studia humanitatis neben den scholastischen Büchern thätigen Männer zu versuchen ³⁾, aber je länger man sich mit dieser Periode beschäftigt, desto stärker erhält man den Eindruck, daß sich wenigstens die regsameren Geister unter den Vertretern der Scholastik dem Reiz der humanistischen Studien nicht entzogen. Wenn ein Hogstraten und Arnold von Tugern, wenn Wimpina, Trutfetter, Ufingen ihre Schriften mit Versen humanistischer Freunde begleiten ließen oder selbst sich in dem novum dicendi genus versuchten, so könnte man vielleicht glauben, daß nur als Konzeptionen an die Tagesmode betrachten zu dürfen, aber es sind Äußerungen genug vorhanden, welche erkennen lassen, daß sie eine Befreiung von dem Ruß der Glossen und der in ihnen

poetarum opera non sine laude et scholarum proventu quam solertissime evoluit.

¹⁾ So p. 72 von Wimpina: bonarum artium et theologie professor poeta et orator non extremus.

²⁾ Von Kellerstadt ib. 48. Von Erlenbach heißt es, daß er in liberalibus et tota philosophia, theologicisque difficultatibus undecunque doctissimus sei, daß er aber auch de modo versificandi schrieb und Elegiam de duabus amantibus.

³⁾ Solange man Aschbachs Arbeiten für Wien und ähnliche für hinreichend zuverlässig und umfassend halten konnte, um darauf die Schilderung der Schicksale des Humanismus in Wien zu stützen, mochte es möglich scheinen. Allein so wenig Aschbachs Verdienst um die Förderung dieser Studien vergessen werden soll, so ist doch durch die glückliche Energie, mit der in der letzten Zeit das Leben, die Briefe und die Bibliographie der Humanisten durchforscht sind, deutlich geworden, daß hier zunächst für die Einzelforschung noch viel zu thun übrig bleibt. Außer auf die älteren Werke von Ehrhard, Gesch. d. Wiederaufstehens wiss. Bildung in Deutschland und R. Hagen, Deutschlands litterarische und religiöse Verhältnisse im Reformationszeitalter, dessen Wert ich sehr hoch anschlage, verweise ich auf L. Geiger, Renaissance und Humanismus (1882) und auf die reichhaltige Uebersicht in Paulsens Geschichte des gelehrten Unterrichts, 2. Aufl. 1896. Diese neue Auflage ist eher ein neues Werk zu nennen.

alles sachliche Interesse überwuchernden dialektischen Uebungen und Spielereien, ein Zurückgehen auf die klare und fein erwogene oder von dem Zauber echter Dichtung erfüllte Darstellung der großen Schriftsteller der klassischen Zeit, daß sie den Wert historischer Untersuchungen, kritischer Ausgaben, der Beobachtung des Sprachgebrauchs u. s. w. an Stelle dialektischer Verteidigung der gewählten Auffassung, daß sie diese und ähnliche Forderungen des Humanismus zu schätzen wußten. Man braucht nur des oben besprochenen Briefes des in der Scholastik mit Ehren grau gewordenen Wiener Professors Saldner zu gedenken, um sich zu überzeugen, daß auch Männer, die über die Nichtigkeiten, mit denen die Franktireurs des Humanismus lärmten, scharf urteilten, der tieferen wissenschaftlichen Seite der Bewegung bewußt oder unbewußt zu huldigen bereit waren. Von dem letzten Vierteljahrhundert der Periode, das sich etwa mit der Zeit Kaiser Maximilians deckt, gilt dies unzweifelhaft.

Daneben mochten sie den Kampf gegen die bloße Schöngelerei und andere Schwächen und Schäden des Poetentums mit Schärfe führen. Denn alle ernsthafteren Naturen, gleichviel ob sie selbst Scholastiker oder Humanisten waren, mußten sich bemühen, dies Wesen zu bekämpfen, bezw. der davon ergriffenen Jugend über dies gefährliche Stadium hinwegzuhelfen. Besonders reizvoll erscheint diese Sorge bei Ulrich Zasius, der seinen Lieblingschüler Bonifacius Amerbach über diesen süßen Träumereien das Rechtsstudium vernachlässigen sah, das doch Zasius sich bewußt war von der Scholastik befreit zu haben. „Nach dem anmutigen Pfade durch die Auen der humanistischen Litteratur ist unserem Bonifacius der steile Bergpfad zu den schroffen Höhen des Zivilrechts ein wenig ungewohnt, aber sein guter Kopf und sein Fleiß werden mit treuer Hilfe seines Lehrers alles überwinden,“ schrieb Zasius 1514. Auch neckte er den lieben Hausgenossen mit Worten wie „Graeculus“, „vir amoeni ingenii“, „homo Erasmus“ und dichtete ein Distichon an Amerbachs juristischen Bücherkrank:

„Wiederum leer und verlassen der Platz? Ach, der Orden befiehlt ihm
Ferne zu sein! Denn es ist Sünd' zu verehren das Recht.“

Scherzend folgte die Antwort mit Anspielung auf eine Erzählung des Plinius von der Kunst der Psyller, die Schlangen zu beschwören:

Bonifacius Amerbach, der Schöngeist:

„Hat doch das Recht, wie Fama erzählt, ein Drako erfunden —
Nicht aus pyllischem Blut schen' ich das Drachenprodukt.“

Ernstler entgegnete Zasius:

„Nichts fürwahr mit römischem Recht hat Drako zu schaffen,
Aber ein kränkender Mann hält Heilmittel für Gift.“

Was Ulrich Zasius und seine Freunde für die Jurisprudenz erstrebten, kann man als einen wirklichen Versuch bezeichnen, die Universitätsstudien dieser Fakultät im Sinne des Humanismus zu reformieren, wenn auch als einen Versuch, der nur teilweise Erfolg hatte. In den anderen Fakultäten ist es aber kaum zu einem Versuche gekommen, der sich dem bewussten Vorgehen des Zasius vergleichen ließe. Meist blieb es bei der Opposition gegen das ganze System und bei einer wissenschaftlichen Thätigkeit, die mehr oder weniger aus dem amtlich festgehaltenen Rahmen herausfiel oder bei einer Art Doppelthätigkeit und Anpassung. In der Sache entsprachen ja dem, was Zasius für die juristische Fakultät erstrebte, die Bemühungen des Erasmus, Reuchlin, Aesticampianus u. a., die für die Theologie eine gründliche Beschäftigung mit der Sprache und dem Text der heiligen Schrift und mit den Autoren der ersten christlichen Jahrhunderte forderten. Aber einmal überwog bei ihnen doch das sozusagen philologische Interesse. Aesticampian hat z. B. die Briefe des Hieronymus nicht sowohl herausgegeben, um das Studium der Theologie zu fördern, als weil dieser „Urahn der Humanisten“, dieser flotte Tageschriftsteller, dem der Theologe oft sonderbar genug zu Gesicht steht¹⁾, den Humanisten anzog. Wenn er die Beziehungen seiner Arbeit auf die Theologen stark hervorhob, so erklärte sich das zur Genüge aus dem Bestreben, seinem Werke durch den Nutzen für die vornehmste Wissenschaft höhere Bedeutung zu geben. Ueber den Zu-

¹⁾ Ich verweise auf die Charakteristik, die ich von ihm in meiner Deutschen Geschichte bis auf Karl den Großen I, 228 f. gegeben habe, als einem typischen Vertreter gewisser Seiten der christlichen Kultur, die damals den Germanen gegenübertrat. Sie schließt mit den Worten: „Er ist der Journalist, der gern als Heiliger, der Professor, der gern als Apostel gelten möchte — und dabei hat er keine Tiefe und keine Wahrheit. Er war ein großer Gelehrter, aber ein kleiner Mensch, er war ein eifriger Christ und eine Autorität in Glaubenssachen: aber er blieb der Rhetor.“ Für Zasius s. Stimpings Biographie.

stand der Theologie äußert sich Aesthampian in der Einleitung zu den Briefen des Hieronymus ähnlich hart wie Wimpfeling und Trithem in den oben angeführten Stellen. Mit dunklen Worten reden sie über dunkle Fragen, und wenn man ihre Schriften gelesen hat, so ist man um nichts fatter und besser, sondern nur bereiteter und leerer geworden, während Hieronymus, Ambrosius, Augustinus und Gregor nicht auf das Blattwerk der Worte, sondern auf die Früchte des Sinnes, nicht auf Spitzfindigkeiten und Sophistereien, sondern auf Einfachheit und Wahrheit ihre Arbeit wendeten ¹⁾. Aesthampian hatte diese Vorwürfe so eingekleidet, daß die modernen Theologen sich nicht direkt angegriffen fühlen mußten; das ändert natürlich nichts an der Thatsache, daß er die herrschende Theologie meinte, ist aber ein Beweis, wie nötig den Humanisten die Vorsicht schien, wenn sie an einer Universität Raum für ihre Thätigkeit gewinnen wollten. Eine Reform des theologischen Studiums war von ihnen schon deshalb nicht zu erwarten, ganz abgesehen davon, daß keiner von ihnen mehr zu bieten hatte als einzelne Beiträge, die auf den Kern des Übels nicht eingingen.

Und so war es auch bei den Medizinern und Artisten.

Für die Medizin beabsichtigte der Humanismus keine wesentliche Aenderung des Studiengangs, sondern nur eine Besserung der Bücher und ein Zurückdrängen der Dialektik. Wie wenig aber auch nur hiervon erreicht wurde, zeigen die Statuten der Tübinger Mediziner von 1538, welche sagen, daß man bisher die Schriften der Araber benutzt habe, während man doch wisse, daß die Araber ihre Weisheit den Griechen entnommen hätten. Fortan solle man aus der Quelle selbst und nicht aus trüben Ableitungen schöpfen ²⁾. Die Klage hat um so größere Beweiskraft, als in Tübingen der Humanismus lange Zeit gute Pflege fand.

¹⁾ Vgl. den Auszug bei Baug. Die Vertreibung des Aesthampian. Archiv für Literatur. 13, 9.

²⁾ Urkunden der Univ. Tübingen S. 311. De doctrina studii medicinae tit. II. Vetus docendi ratio, qua majores nostri in scholis medicis usi sunt, his temporibus, in quibus graecae potissimum linguae atque latinae viget studium magnaue probatissimorum rei medicae scriptorum copia existit, tolerari haud potest . . . Et quum nemo sit qui nesciat Arabes omnia ferme sua e Graecis transscripsisse, parcissime deinceps ad doctrinam studii hujus adhibebuntur, quod consultius artis sit praecepta a fontibus quam turbidis rivulis haurire.

Daß der Humanismus auch bei den Artisten über die Forderung der Reform und einzelne Beiträge und Anläufe zu ihr nicht hinausgekommen ist, dafür ist im Laufe dieser Darstellung schon manches beigebracht worden, und den unmittelbaren Beweis bringen die Statuten von Frankfurt und Wittenberg, die am Ende der Periode den akademischen Unterricht der Artistenfakultät wesentlich nach dem alten scholastischen Muster ordneten. Die Humanisten fügten sich entweder dem Herkommen und lieferten selbst, wie Hermann von dem Busche, scholastische Kommentare zu den Lehrbüchern, oder sie begnügten sich mit einer Thätigkeit, die mehr als Beiwerk zu den eigentlichen Studien galt. Sie streuten damit wohl Anregungen aus, lockten auch manche jugendliche Kraft auf die Ruhm verheißenden, aber doch auch meist verderblichen Pfade des Poetentums: zu wirklich ernsthafter Beschäftigung mit den Alten, zu einer Thätigkeit, die als Anfang einer philologischen Behandlung der alten Autoren im eigentlichen Sinne anzusehen ist, rangen sich doch nur wenige hindurch. Schwer ist vollends zu beurteilen, was sie von ihrer Kunst den Schülern zu bieten vermochten. An Stelle der dialektischen Spielerei trat bei ihnen eine rhetorische, die leicht ebenso ausartete, und an Stelle des scholastischen Ballastes trat der antiquarische. Die Kenntnis vom Altertum war auch bei den humanistischen Lehrern meist recht lückenhaft, und sie boten den Schülern oft genug statt des Notwendigen allerlei fernliegende Einzelheiten¹⁾, darunter gar manches Oberflächliche und Unrichtige. Man lese in Cantors Untersuchungen²⁾ nach, wie selbst der geniale Regiomontan in seiner berühmten Vorlesung zu Padua nicht nur den Mathematiker Euklid mit Euklid von Megara verwechselte, sondern in seiner *Introductio in Elementa Euclidis* auch den Satz vortrug, Euklid habe seine Geometrie arabisch geschrieben.

¹⁾ Einzelne Vorlesungen sind uns erhalten, daneben ist die wichtigste Quelle für die Kenntnis dieser Dinge in den Erklärungen zu suchen, die die Scholaren nach damaliger Sitte zwischen die Zeilen und an den Rand der Texte schrieben. Wie man die Ausgaben gerade für diesen Zweck herrichtete, darüber handelt F. Ritschl, *Kleine Schriften* V (1879) in seiner ausgezeichneten Studie über *Beit Werler*, der in den Jahren 1512 ff. Horaz, Valerius Maximus, lateinische Dialoge des Lucian u. a. herausgab. Dort auch Nachricht über eine Vorlesung Werlers, die sich in Dresden findet. Es bedürfte einer Reihe ähnlicher Untersuchungen, ehe man ein genaueres Bild von den Leistungen dieser Humanisten gewinnen kann.

²⁾ Moritz Cantor, *Vorlesungen über Geschichte der Mathematik* II (1892) S. 238 ff.

Diese innere Schwäche verstärkte die Schwierigkeiten, die einer Reform des artistischen Studiums im Sinne des Humanismus entgegenstanden. Die bedeutendsten Humanisten vermieden es deshalb auch, an den Universitäten zu lehren, oder thaten es doch nur vorübergehend. Es war nicht bloß die Unruhe und der Uebermut oder die Selbstüberschätzung, die sie hinderte, es war der sachliche Gegensatz. Nur Charaktere, die in ganz besonderem Maße zum Vermitteln und Vertragen der Gegensätze geschaffen waren, ertrugen den Konflikt, hingen ihren humanistischen Neigungen nach und hielten daneben die Lektionen und Disputationen des alten Lehrplans nach der scholastischen Methode. Aber zu ihnen gesellten sich die Gleichgültigen und Unbedeutenden, die das Lehrgeschäft wie jedes andere Geschäft gedankenlos betrieben, der Mode huldigten und über die Scholastik spotteten, aber auch der brotspendenden Vorschrift gehorchten. Solche Leute bilden aber alle Zeit einen wesentlichen Teil des Bestandes der Lehrkörper.

Noch lange hätten so die Universitäten die Sitze eines von der Zeit und ihrem kräftigsten Leben überholten Systems des wissenschaftlichen Unterrichts bleiben mögen, wenn nicht mannigfaltige Unordnung und grober Mißbrauch der Rechte und Privilegien und endlich die durch Luther entfesselte Bewegung zu einer Reform gebrängt hätten.

Zustand der Universitäten um 1500. Man spricht viel von der Blüte der Universitäten gegen Ende des Mittelalters und man weist auf die großen Zahlen der Magister und Baccalare hin, die sie damals promovierten: aber sie sind mehr ein Zeugnis für den Bildungsdrang der Zeit als für den guten Zustand der Universitäten. Sie hatten das Monopol, aber es sind leider Zeugnisse genug vorhanden, daß sie es schlecht verwalteten. Die Universitäten waren in dem Menschenalter vor der Reformation durchaus nicht gesund und kräftig, sondern in hohem Maße reformbedürftig ¹⁾.

¹⁾ Freilich nicht bloß in Deutschland. Bekannt sind die bitteren Klagen über den Handel, der in allen Ländern mit den Graden getrieben wurde, und ein Kanonist des 15. Jahrhunderts stellt es geradezu als gewissermaßen loco legis geltende oder doch anerkannte Gewohnheit hin, daß die Professoren auch für den unwissenden Scholaren unter ihrem Eide die Erklärung abgeben, daß er die nötige Gelehrsamkeit besitze, um zum Doktor promoviert zu werden. Der Kanonist betrachtet dies als so selbstverständlich und allgemein anerkannt, daß er diesen Fall als Beispiel nimmt für eine von strafbarer Schuld befreiende Gewohnheit. *Notus Curtius, De consuetudine in Cap. Cum tanto Sect. 1. Princip. in Tractatus juris*

Ueber die wenig erfreulichen Zustände der Zucht und Lehre in Tübingen geben die Statuten Zeugnis, die 1500 erlassen wurden. Da muß den Studenten, und nicht nur ihnen, sondern auch den Graduierten, verboten werden, den Rektor nicht in Häufen zu bestürmen, einen Gefangenen nicht auf dem Wege zum Karzer den Pedellen zu entreißen, am Karzer keinen Unfug zu treiben und sich nicht in gotteslästerlichen Flüchen zu ergehen. Andere Vorschriften wandten sich gegen den Kleiderunfug und gegen die gehässigen Mittel, mit denen die rivalisierenden Parteien und Institute sich Scholaren zuzuführen suchten¹⁾. Aus dem Jahre 1510 liegt dann eine Eingabe der Universität an den Landesherrn vor, worin sie klagt, daß zwar „E. f. gnaden universitet yres flyßigen lesens . . . vor andern teutischer nation schulen vyl jar berömbt worden ist“, daß aber die für die juristischen Vorlesungen bestellten Professoren durch Berufung zu den Sitzungen des Hofgerichts und durch geschäftliche Reisen im Dienst des Herzogs gehindert würden. Das Edikt von 1524 gegen den Unfug der Nachtschwärmer und die anschließenden Verordnungen und Maßnahmen verstärkten das Bild der unbefriedigenden Zustände, der Schwäche der Korporation und ihres vergeblichen Bemühens, ihre Genossen in leidlicher Ordnung zu erhalten. Im Jahr 1525 setzte endlich König Ferdinand, dem damals nach der Vertreibung des Herzogs Ulrich die Regierung im Lande zustand, eine Kommission ein, um der Universität mit einer neuen Verfassung neues Leben zu geben. In der Begründung des Planes sagte er, die Magister und Doktoren hätten statt gesunder Kenntnisse Spitzfindigkeiten, statt der Geheimnisse des göttlichen Wortes einen Wirrwarr von philosophischen Theorien vorgetragen (*pro solida et luculenta veritatis doctrina fragiles nutantesque argutias, pro caelestis eloquii mysteriis perplexa philosophorum placita*) und er fühle die Pflicht, diese verderbte Form des Unterrichts (*coinquinatum docendi modum*) zu beseitigen, weil sie die Schuld trage an den Verwirrungen, die gegenwärtig die Religion und damit die Grundlage aller Ordnung bedrohten²⁾. Man erkennt

utriusque t. II fol. 350 v. (Venet. 1584): *doctores praesentantes scholares doctorandos, qui ex consuetudine pro quocunque etiam indocto jurant, non debent puniri in foro contentioso.*

¹⁾ Neue Redaktion der Statuten 1500. Urkunden S. 101 ff.

²⁾ Urkunden S. 141 n. 33. *Ordinatio regis Ferdinandi 1525.* In die Kommission wurden nur zwei Mitglieder der Universität berufen, der Kanzler und

deutlich, wie die Klagen zwar alt waren, wie es aber erst der großen Erschütterungen der Reformationszeit bedurfte, um sich zu kräftigen Maßregeln zu entschließen.

Aus Ingolstadt haben wir eine lange Reihe von Beschwerden und Reformversuchen aus den fünfzig Jahren ihres Bestehens in dieser Periode. Im Jahre 1475 wurde Klage erhoben über Mißbrauch der Gewalt seitens der überwiegenden Partei unter den beiden philosophischen Schulen¹⁾, im Jahre 1487 machte man einen Versuch, durch Aenderung der Statuten allerlei Mißständen zu begegnen, 1488 ward lebhaft geklagt, daß die besoldeten Lehrer der juristischen Fakultät ihr Amt mißbrauchten, und über ihre Trägheit²⁾. Noch schärfer äußerte sich der Bericht der Kommissare, welche Herzog Georg von Bayern 1497 mit der Revision zur „erfarung der gebrüch und mangel der Univerſitet in Ingolſtat“ beauftragt hatte. Man gebe die Grabe, sagen sie, „nit aus der kunſt ſonder aus gunſt und von miet wegen“. Sodann klagen sie namentlich über die Zuchtlosigkeit der juristischen Studenten und die Schwäche des Regimentes ihnen gegenüber. Ueber die Zustände der Artistenfakultät in den letzten Dezennien äußern sich dann die Statuten von 1519—20 recht hart³⁾. Gewisse Vorlesungen seien nichts als Verderb von Zeit und Mühe.

Aus Köln hören wir von Mißbräuchen, die mit den Privilegien getrieben wurden, namentlich mit der Gerichtsbarkeit der Konservatoren, der Freiheit von der Accise und den gerichtlichen Privilegien der Scholaren. Zunächst litt die Stadt darunter und manch Nachbarland, dann aber auch die Universität selbst. Ihre Wirksamkeit wurde

ein Theologe, zu ihnen traten zwei Räte und der Leibarzt des Königs. Der bekannteste unter ihnen war Jakob Spiegel, der Humanist aus Schlettstadt. Besonders beachtenswert ist die Reform der theologischen Fakultät, die trotz des Gegensatzes gegen Luther ganz unter dem Einfluß der von ihm entzündeten Bewegung stand. Das ganze System des mittelalterlichen Unterrichts ist verlassen, die biblischen Vorlesungen nehmen den breitesten Raum ein und sind nicht mehr den Anfängern, den Baccalaren, sondern mit besonderem Lehrauftrag berufenen Professoren überwiesen.

¹⁾ Prantl II, 72 n. 9, ib. S. 93 n. 21.

²⁾ Ebenda S. 96 n. 23 u. S. 132 n. 28 (1497).

³⁾ Prantl II, 160. De lectionibus etc.: Tollimus insuper longos et inutiles logicae commentarios... Et quando lectiones in collegio factae non solum inutiles sed etiam auditores eis audiendis vacare coacti simul et operam amiserunt et tempus.

gehemmt und ihre Kraft wurde mißbraucht, um Ansprüche zu verteidigen, die doch teilweise Quellen innerer Fäulnis waren. In den Jahren 1467/68 wurde die Stadt mit geistlichen Prozessen bedrängt, weil ihre Diener einen Studenten, der zugleich Geistlicher war, wegen Notzucht verhaftet hatten, obwohl sie ihn, sobald sein geistlicher Stand festgestellt war, dem geistlichen Gericht ausgeliefert hatten¹⁾. Erzherzog Maximilian gebot 1482 wegen solcher Mißbräuche allen Studenten aus Holland, Seeland und Friesland, Köln binnen 3 Wochen zu verlassen, bei Verlust ihrer Güter. Im Jahre 1500 erzürnte sich Herzog Philipp von Burgund darüber, daß Unterthanen seiner Krone vor den Offizial und den Rektor von Köln geladen waren, und erließ ein allgemeines Verbot aller Gerichtsbarkeit der Konservatoren, befahl den Eltern, deren Söhne in Köln studierten, sie bei Verlust ihres Erbes von dort abzurufen, und verbot für die Niederlande alle Waren und im besonderen alle Weine, welche die Zölle des Erzbischofs von Köln berührt hatten. Man sieht, wie die straffere Staatsordnung der neuen Zeit das alte Privilegienwesen des Mittelalters und damit die Grundlage auch der Verfassung der Universitäten nicht mehr zu ertragen gewillt war²⁾.

Zu heftigen Konflikten kam es ferner in der Stadt selbst bald über die Accise und die Freiheit, hier an die Scholaren oder an andere zu verschenken, bald über die Frage, ob ehemalige Glieder der Universität auch noch die Privilegien genössen, wenn sie in den Dienst der Stadt getreten seien, oder ihre Witwen³⁾, vor allem aber durch den Uebermut der Studenten, den die Bürger mit mannigfacher Gewaltthat vergalteten. Nachdem schon in den siebziger Jahren die Studenten geklagt hatten, daß sie in den Streitigkeiten mit den Handwerksgefelln benachteiligt würden, kam es in den Jahren 1489, 1495 und 1501 zu größeren Ausschreitungen, die zu ernsthaften Verhandlungen zwischen Universität und Stadt führten. Im Jahre 1501 hatten die Fassbinder, Zimmerleute und Steinmeger sogar eine Barrikade gestürzt, die Studenten mißhandelt und das Haus verwüstet. Der Rektor, die Dekane und die vier Bursenregenten suchten von dem

¹⁾ Reussen, Westb. Ztsch. X, 76 f.

²⁾ Reussen, Westdeutsche Ztsch. X, 86 f.

³⁾ Die Witme des Doktor Hirz nahm (1496) das privilegium fori universitatis in Anspruch, als sie in einem Privathandel vor dem Bürgermeistergerichte auf dem Rathhause antworten sollte. Reussen a. a. D. X, 95.

Rate vergebens eine Sühne der Unthat zu erlangen, auch ein Ersatz für den angerichteten Schaden wurde abgelehnt. Das sei alles nur ein Rückschlag gegen den Uebermut der Studenten, welche nachts die Bürger überfielen. Im Jahr 1507 kam es endlich zu einem Vertrage zwischen Universität und Stadt, der die Formen regelte, nach denen Ausschreitungen von beiden Seiten gesühnt werden sollten und gewisse Wirtschaften den Bürgern verboten wurden, in denen die Studenten zu verkehren pflegten.

Was man so erfährt, sind vereinzelte Thatfachen, aber sie lassen doch erkennen, daß alle die Statuten, die den Studenten ein Leben in klösterlicher Sittsamkeit vorschrieben, nur auf dem Papier standen, und daß im Gegentheil in Köln ein wildes Treiben herrschte, dem die Behörden nicht gewachsen waren.

Daß es auch mit dem wissenschaftlichen Leben nicht zum besten stand, zeigt die oben erwähnte Nachricht, daß im Jahre 1495 längere Zeit von allen Ordinarien der juristischen Fakultät nur ein einziger selbst las, alle anderen ihre Vorlesungen durch einen Vertreter halten ließen¹⁾. Im übrigen ist nur zu sagen, daß die Scholastik hier ungebrochen herrschte, und wenn man einzelne Humanisten lehren ließ, so geschah das nur in Form von Ausnahmen oder soweit sie sich wie Drtwin Gratius in das alte System einzufügen verstanden. Aber andererseits kann man auch nicht sagen, daß nun die Scholastik innerlich stark gewesen wäre und ihre Einrichtungen, vor allem die für sie besonders wichtigen Disputationen, in wirklicher Blüte gestanden hätten. Es wäre sonst nicht zu begreifen, daß 1507 ein Magister, der noch nicht einmal das Biennium durchgemacht hatte, zum Quodlibetar bestellt werden konnte, und daß man es duldete, daß er diese feierlichste Form der scholastischen Disputation in eine humanistische Deklamation verzerrte. Hätte die Fakultät die Absicht gehabt, sich humanistisch zu erneuen, so könnte der Vorgang als ein Symptom des Sieges der neuen Richtung aufgefaßt werden, aber da sie das durchaus nicht beabsichtigte, so ist er nur ein Zeichen der Gleichgültigkeit und Trägheit der herrschenden Scholastiker²⁾.

Die Universität Wien war in den beiden Jahrzehnten von 1470—90

¹⁾ Reussen a. a. D. IX, 377. Auf diese Abhandlung Reussens verweise ich für diesen Abschnitt auch noch ganz allgemein.

²⁾ Siehe oben Kapitel 4 S. 400.

durch Pest und Krieg und namentlich durch den Druck der ungarischen Herrschaft von der Eroberung Wiens (1485) bis zum Tode des Königs Matthias Corvinus (1490) sehr heruntergekommen, unter Maximilians Fürsorge erhob sie sich wieder, sah sich aber auch genötigt, der von Maximilian begünstigten neuen Richtung des Humanismus KonzeSSIONen zu machen. Sie that es mit Widerwillen, aber sie fügte sich, und es macht einen fast kläglichen Eindruck, wie diese stolze Korporation, die sich die erste zu sein rühmte unter den Universitäten Deutschlands, in dieser wichtigsten Frage der wissenschaftlichen Bewegung der Zeit ohne eigenen Entschluß blieb und durch Befehle der Regierung weiter gebrängt ward.

Im Jahre 1492¹⁾ mußte sich die Artistenfakultät von dem Superintendenten Matthias Berger sagen lassen, daß ihre Schüler nur mit unnützen Thorheiten beschäftigt würden und daß sie das Wesentliche und den eigentlichen Text der Bücher vernachlässigte. Die Fakultät stellte dann in den folgenden Jahren die von der Regierung gewünschten Poeten an, indem sie ihnen eine Besoldung auswarf und ein Auditorium überwies, aber man merkt an der Fassung der Beschlüsse, daß sie es recht ungern that. Im Jahre 1499 drängte die Regierung die Fakultät zu einer Reform des Lehrplans im humanistischen Sinne, und in den folgenden Jahren sind dann auch einzelne Bestimmungen der Art erlassen und 1509 eine neue Redaktion der Statuten²⁾. Diese Reform, die übrigens wieder erst auf Anlaß eines kaiserlichen Befehls beschlossen wurde (*injuncto Caesaris Maximiliani desiderio*), wendete sich mit scharfem Verbot gegen die bisherige Methode, den Inhalt der Bücher zu dialektischen Uebungen zu mißbrauchen³⁾, und erhob zugleich laute Anklagen über das wüste Leben der Scholaren. Der Dekan trug der Fakultät vor, daß der ganzen Universität schwere Gefahr drohe, wenn dem nicht Einhalt geschehe. Die einen vergebendeten ihre Jugendkraft in Lieberlichkeit, andere in Schlägereien

¹⁾ Rinf I, 194 f. Besonders die Anm. 224.

²⁾ Rinf I, 198 und II, 315 n. 47.

³⁾ Rinf II, 318: *Ordinamus . . . quilibet magister grammaticen discipulis traditurus Alexandri compendia lucida et familiarissima explanatione pueris tradat . . . nullam prorsus faciat mentionem, ut ajunt, de logicis et metaphysicis conceptibus nec vocativi ac gerundiorum fanaticis atque perplexis opinionibus puerilem sensum tenuem hebetantibus . . . utiliora tantum pueris ab Alexandro, ut apes ex flosculis, decerpant doceantque juvenes modo nomina nunc verba flectendo . . .*

und Saufgelagen. Die Fakultät beschloß deshalb, daß fortan jeder Scholar und Baccalar einen der Magister der Fakultät zum Leiter und Führer wählen solle. Daß das nicht viel half, ist leicht zu begreifen, und in einer Verordnung des Statthalters der niederösterreichischen Lande von 1513 heißt es denn auch, daß „ein Zeit her vil ungebürlich Wesen durch die Studenten und der Univerſitet Verwendten gespurt worden“. Auch die Thatsache selbst, daß der Statthalter diese Verfügung erließ, die die Kleiderordnung und verwandte recht eigentlich zur akademischen Disziplin gehörige Dinge ordnete, zeigte die Schwäche der Korporation¹⁾. Sie hatte dem Unwesen nicht zu steuern vermocht; es fehlte ihr hierzu ebenso an Kraft wie in der Frage der Reform. Der Lehrplan von 1499 brachte nur halbe Besserung, und nun entschloß sich Maximilian, einige Professuren für Mathematik und lateinische Sprache zu begründen und sie in einem der Univerſität angegliederten, aber selbständigen Institute, dem collegium poetarum, zu vereinigen²⁾. In dieser Gründung liegt eine Verurteilung der bestehenden Ordnung der Univerſität und der Verzicht auf den Versuch einer tiefergreifenden Reform.

¹⁾ Dieser Erlaß ist zugleich ein wichtiges Zeugnis für die Stellung der Univerſität zum Staat, für ihren Charakter als einer Anstalt des Landes, worüber oben Kapitel 2 gehandelt ist. Rint II, 318 f. n. 48.

²⁾ Der Erlaß steht bei Rint II, 305 ff. n. 42 und ist datiert 1501. Oktober 31. Bogen. Der Satz, der die Beziehungen zur Univerſität regelt, lautet: *decrevimus pro ipsius universitatis nostrae augmento collegium poetarum ibidem priscorum imperatorum antecessorum nostrorum more erigere, abolitamque prisca saeculi eloquentiam restituere. Itaque . . . duos in poetica et oratoria, duos vero in mathematicis disciplinis eruditos ad ipsum collegium deputamus. Inter quos eum, quem pro tempore lectorem ordinarium in poetica constituemus (daß war zuerst Konrad Celtis), volumus eidem collegio praeesse, quem etiam . . . ipsius collegii et lectionum superintendentem facimus et creamus . . . pro honore nostro et dignitate augendae (a?) Wiennensis universitatis Caesarea nostra auctoritate ac motu proprio praefatum collegium hoc praesenti privilegio . . . decoramus: ut quicumque in . . . universitate Wiennensi in oratoria et poetica studuerit laureamque concupiverit: is in praenominato poetarum collegio diligenter examinatus . . . per Conradum Celtem . . . in universitate nostra Wiennensi poetices et oratoriae lectorem ordinarium, ac deinde per successores ejus, qui pro tempore collegio praefuerint, laurea coronari possit. Diese Krönung solle die gleichen Rechte und Privilegien versehen wie die Krönung durch die Hand des Kaisers, die sich Maximilian übrigens daneben ausdrücklich vorbehielt.*

Ueber die medizinische Fakultät erhoben die Bürger Wiens 1494 bei dem Rektor laute Klage. Die Doktoren wären des Vertrauens unwürdig und von unerfättlicher Habsucht¹⁾, und der Dekan der Fakultät schrieb in jenem Jahre eine Betrachtung in das von ihm geführte Dekanatsbuch, die die Klage der Bürger rechtfertigt: Wir machen nur Worte, führen aber keine Reform durch. Es ist alles in Schläffheit und Trägheit versunken, und durch unser Gezänk ist es den Bürgern bekannt geworden, daß wir gar nichts wissen, daß wir nur eitle Worte machen und um Worte streiten, daß wir nichts lehren, was die Schüler fördern könnte, sondern nur die Bücher lesen, schläfrig über dem Pulse murmelnd. Noch berber äußerte sich im Jahre 1511 ein anderes Mitglied der Fakultät: alle Doktoren seien nichts Besseres wert, als davongejagt zu werden²⁾.

In Greifswald kam es unter den Lehrern 1479 über an sich unbedeutende Dinge zu Streitigkeiten, die schließlich zu Doppelwahlen der Dekane der Artistenfakultät und des Rektors führten und damit zur Aufhebung aller Ordnung. Nur das kräftige Eingreifen des Landesherrn stellte die Ruhe wieder her. Einige Jahre später erhob die Stadt Klage über das müßige Treiben der Studenten. Weber die Bauern, die den Hopfen in die Stadt brächten, wären sicher vor ihnen noch die städtischen Wächter³⁾. Die Schicksale Hutzens in Greifswald lassen sich ebenfalls nur aus großer Unordnung und Willkür erklären, gleichviel ob man vermuten mag, daß Hutten seinen Feinden Anlaß zur Rache geboten habe. In Freiburg wurde der Unterricht in den letzten Jahrzehnten des 15. und Anfang des 16. Jahrhunderts durch den Streit der beiden Wege schwer beunruhigt, bei dem es selbst a verbis ad verbera⁴⁾ kam, und auch an anderen bedenklichen Erscheinungen fehlte es nicht⁵⁾.

¹⁾ Sie verlangten 2 Dukatens für einen Krankenbesuch. Die Stadt drohte, wenn der Rektor nicht Abhilfe schaffe, auf Entfernung der schlechten Doktoren anzutragen — wohl bei dem Landesherrn — und ein Bürger sagte zu dem Dekan der medizinischen Fakultät, der sich auf die Privilegien der Universität berief: „Man wyerd euch aynen Strich durch euer Freyheit thun.“ Rink I, 221 M. 257.

²⁾ Rink I, 220 f., Anm. 255, 256, 257.

³⁾ Rosengarten I, 137.

⁴⁾ Schreiber I, 62. Ueber die Selbstnot vgl. Pfister S. 9 ff.

⁵⁾ Man lese z. B. bei Stinzing, Ulrich Zasius S. 38 ff. über die Schwierigkeiten, unter denen dieser bedeutende Gelehrte sich emporringen mußte.

Die Universität Trier schloß nach kaum vierjähriger Thätigkeit fast ganz ein und wurde 1489 gewissermaßen von neuem aufgerichtet, aber wieder ohne daß sie zu wirklicher Blüte kam¹⁾.

Von Mainz heißt es in den Statuten, durch die Erzbischof Albrecht die Universität reformierte, daß sie vorher, also im Anfang des 16. Jahrhunderts, ganz verfallen gewesen sei²⁾.

Daß die Zustände der Disziplin wie der Lehre auch in Heidelberg viel zu wünschen übrig ließen, das zeigen die Klagen und Reformationen von 1442, 1444 und 1452³⁾, Verordnungen wie die des Rektors von 1491⁴⁾, vor allem aber die kräftigen Vorhaltungen, die der Kurfürst Ludwig V. 1518 der Universität durch seinen Kanzler machen ließ. Die Universität wurde zu diesem Zwecke vorgeladen und mußte sich nun sagen lassen, wie sie ihre Güter schlecht verwalte, ihre Häuser verfallen lasse, bei Wahlen und anderen Geschäften nach Parteien entscheide und nicht nach Recht, wie die Magister ihre Disputationen vernachlässigten und wie „irrung, zwitteracht, widerwillen, neid und haß“ unter ihnen herrsche⁵⁾. Anlaß zu der Strafrede gab die Berufung einer nach Meinung des Kurfürsten ungeeigneten Persönlichkeit zu der Professur des Roder, aber das war eben nur der Anlaß. Der Kurfürst forderte die Abstellung der Mißbräuche, Beseitigung gewisser neuer Statuten und drohte, andernfalls selbst mit einer Reform durchzugreifen, wie einst Pfalzgraf Friedrich gethan.

¹⁾ In dem Defanatsbuch der Artisten, das mir Herr Stadtbibliothekar Reuffer gütigst auf die hiesige Stadtbibliothek sandte, sind 1473 die ersten, 1476 (durch einen Schreibfehler steht 1474) die letzten Promotionen verzeichnet. Dann heißt es fol. 10: Quia studium universitatis Trevirensis ad longum tempus tepuit jam denuo erectum, non potuerunt singula statuta in omnibus bene et absque dispensatione observari, praesertim quantum ad tempus promovendorum in artibus. Idcirco facta super eo a facultate arcium dispensacione sub me G. de S. ex Fachingen . . . post divinam dictae universitatis erectionem decano primo sub a. 1489 promoti fuerunt ad gradum baccalaureatus arcium subscripti (12 Bacc. u. 7 Mag.).

²⁾ Universitatis Moguntine Liber statutorum (Stadtbibliothek zu Mainz) fol. 86: Dominus Albertus Cardinalis et Archiepiscopus noster . . . rem publicam nostram jam ruinosam propeque collapsam miseratus . . . voluit . . . reformando restaurari.

³⁾ Winkelmann I, 145, 147, 161.

⁴⁾ Ebenda I, 198 n. 140.

⁵⁾ Winkelmann I, 210 n. 157.

Seine Mahnung hatte keinen Erfolg, schon 1521 mußte er wieder herben Tadel über die Juristenfacultät aussprechen, die ungewöhnlich zahlreiche Promotionen vornehmen wollte, und zwar ohne Rücksicht auf die Statuten. Der Kurfürst schrieb, dieser Mißbrauch des Rechts würde der ganzen Universität und weiter auch ihm selbst und dem Lande zur Schmach, Nachrede, Verachtung und Schmälerung gereichen. Sollte die Fakultät von ihrem Vorhaben nicht abstehen, so werde er gegen die Schulbigen mit Strafen vorgehen, so gern er auch sich ihnen als ein gnädiger Fürst, Patron und Schirmherr erweise ¹⁾. Im folgenden Jahre ließ er dann durch seinen Kanzler Gutachten von hervorragenden Männern über eine allseitige und tiefgreifende Reform der Universität einfordern und diese Reform auch, ohne die Universität zu fragen, ausarbeiten und anbefehlen. Die Universität sträubte sich vergebens, und wenn der Kurfürst nicht alles durchführte, so geschah es vorzugsweise aus Mangel an den nötigen Geldmitteln.

Die damals erlassenen Statuten sind nicht erhalten, aber man erkennt aus den späteren Reformationen, daß hier zwar ein Anfang gewagt war zu einer Reform auf Grund der Beseitigung des Uebergewichts der Dialektik, daß aber die wirkliche Ueberwindung der Scholastik noch nicht gelang ²⁾.

Für die Charakteristik der Zustände in Leipzig genügt es, auf die Reformation hinzuweisen, die der Bischof von Merseburg 1496 im Auftrag des Landesherrn unternahm, um die eingerissenen Uebelstände zu beseitigen. Wenn der Bischof in der Einleitung rühmt, daß Leipzig eine große Anzahl von Gelehrten aller Fakultäten ausgebildet und selbst fernen Ländern Lehrer, Ärzte, Theologen und Juristen gegeben habe, so war das eine Thatsache, wenn er aber hinzufügt, daß seit wenigen Jahren erst die Uebelstände eingerissen seien, die ein Eingreifen des Landesherrn notwendig machten, so ist das wohl sicher auf mehr als ein Jahrzehnt zu deuten ³⁾. In wenigen

¹⁾ Winkelmann I, 213 n. 161 f. Seine Mahnung stellt der Kurfürst mit „gnediger beger und ernstlichem gesinnen, ir wolent der piltlichkeit insehens thun . . . dan wo das nit beschee . . . wurden wir verursacht, das hoher zu herzen zu fassen gegen der facultät oder den personen, so sollich bingē uben, zu straffen, handeln und furzunemen, daß unser mißfall gespurt werden sol . . .“

²⁾ Thorbecke, Statuten und Reformationen p. II f.

³⁾ Es ist das als eine freundlich mildernde Einkleidung des Tabels zu beurteilen, wie sie ähnlich Kurfürst Ludwig verwendete, als er seine Universität Heibel-

Jahren hätte gar nicht geschehen können, was der Bischof nun von Leipzig behauptet, daß die einst blühende Universität durch Nachlässigkeit der Lehrer und falsche Nachsicht bei den Prüfungen ganz heruntergekommen sei, ohne Kraft und Leben darniederliege und mehr einer Privatschule als einer Universität gleiche¹⁾. Das letzte Bild ist wohl gewählt, um auf bestimmte Mißbräuche hinzuweisen, die den öffentlichen Lektionen und Resumptionen Abbruch thaten und Anlaß boten zu widerrechtlichen Begünstigungen bei den Prüfungen. Doch kann man hier davon absehen, das Einzelne zu deuten, die Zustände müssen im ganzen arg gewesen sein, wenn der Kommissar der Landesherren so sprechen konnte. Darauf weisen übrigens auch die Vorgänge hin, die uns von dem oben erwähnten litterarischen Kampfe der beiden Leipziger Professoren Martin Polich von Mellerstadt (gewöhnlich nur Mellerstadt genannt) und Wimpina berichtet werden²⁾. Und daß es zwei so hervorragende Männer waren, die zu den angesehensten der ganzen Universität zählten, die um solche Kleinigkeiten eine so gehässige, die ganze Universität in Unruhe und Aufregung versetzende Fehde führen konnten, das ist an sich schon ein Zeugnis, wie die Universität in Nichtigkeiten verstrickt und versunken war.

Im Lichte dieser Thatfachen und Urteile in den Akten der Fakultäten, Kommissionen oder den Erlassen der Landesherren gewinnen nun die bitteren Worte erhöhte Bedeutung, mit denen Sebastian

berg tabeln mußte, und auch die Universität selbst in dem Bericht von 1510, in dem sie den Niedergang der juristischen Fakultät beklagte.

¹⁾ Jarnde, Statutenbücher S. 17: enerve ignavum ac supinum corruerit, ut magis privatae erudicionis quam universalis achademiae formam praes se ferre praedicatur. Deshalb hätten ihn die Herzoge mit einer Reform beauftragt. Die Reform half nicht und die Berichte, die Herzog Georg 1502 über den Zustand der Universität einforderte, und die im Dresdener Hauptstaatsarchiv Locat 10596 erhalten sind, gaben ein trostloses Bild. Felician Geß hat sie zu einer vortrefflichen Untersuchung benutzt (Die Leipziger Universität im Jahre 1502. Festschrift zum Historikertage in Leipzig 1894). Streitsucht, Neid, Faulheit und Bestechlichkeit schändeten alle Fakultäten, Theologen, Juristen und Artisten. Nur „wer Beutelsamen zu setzen (säen) hat“, erlangt die Grabe. Die medizinische Fakultät aber existierte kaum. Und nicht tröstlicher ist das Bild, das sich aus den Aufzeichnungen des Rectors Joh. Neuschius Eschenbach 1524 ergibt. Jarnde, Urkundl. Quellen S. 651.

²⁾ G. Bauck, Beiträge zur Litteraturgeschichte des schlesischen Humanismus in der Zeitsch. des B. f. Gesch. und Altertum Schlesiens 30, 127 ff. (1896).

Brant in der oben erwähnten Stelle des Narrenschiffs¹⁾ und der Redner in Erfurt vor der versammelten Universität das wüste Leben und die Schicksale der Scholaren schilderte, wie sie in Masse sittlich und gesellschaftlich zu Grunde gingen²⁾. Das Distichon, das einst von Würzburg sagte:

Balnea census amor lis alea crapula clamor
Impediunt multum Herbipoli studium³⁾.

wird von allen Universitäten gelten können. Es liegt kein Grund vor, eine der deutschen Universitäten auszunehmen.

Wenn man sieht, wie Rostock nach den Erschütterungen der Domfehde, die 1487 zu einem Stillstand der akademischen Thätigkeit führten und die Universität zu peinlichen Opfern und schwierigen Unterhandlungen nötigten⁴⁾, bald wieder durch die Zahl der Immatrikulationen und Promotionen hervorragte, so möchte man von einer Blüte sprechen. In noch höherem Grade scheint das bei Erfurt berechtigt zu sein, und es ist das auch die gewöhnliche Auffassung. Eoban Hessus, der 1504—1509 in Erfurt studierte, hat in seinem Lobgedicht *De laudibus et praeconiis incliti atque totius Germaniae celebratissimi Gymnasii litteratorii apud Erphordiam* (1507) den Ton dazu angegeben — aber Eoban war damals ein armer Student, der von dem Rat der Stadt eine Belohnung und Unterstützung wünschte, und er hätte gewiß, wenn er in Köln oder sonst an einer anderen Universität gewesen wäre, das gleiche Lob auch diesen anderen Orten gespendet. Erinnern wir uns, daß Hermann von dem Busche Leipzig und Köln in ähnlicher Weise besang.

¹⁾ Sebastian Brants Narrenschiff, herausg. von Fr. Jarnde S. 29 c. 27. Von unnützem studieren.

„Sie lerent lieber jez alleyn,
Was unnüt und nit fruchtbar ist,
Das selb den magistrern auch gebrüht,
Das sie der rechten kunst nit achten
Unnüt geschwey alleyn betrachten“ u. s. w.

²⁾ Monopolium des Lichtschiffs bei Jarnde, Universit. S. 60.

³⁾ Schreiber I, 93. Wegele I, 23.

⁴⁾ Koppmann, Geschichte der Stadt Rostock (1887) I, 40 ff., besonders S. 72. Dazu Hofmeister, Matrikel I, 248 zu 1487. Im Jahre 1506 wurden 227 Scholaren immatrikuliert, und in der Artistenfakultät 70 Baccalare und 13 Magister promoviert.

Erfurt hatte damals großen Zulauf, und die Zahl der Promotionen in der Artistenfakultät war sehr bedeutend. Auch in den Fakultäten der Theologen und Juristen waren namhafte Männer thätig, während die medizinische wenig Leben hatte: aber vorzugsweise ruht der Ruhm Erfurts darauf, daß hier schon früh der Humanismus Pflege gefunden hat.

Wir sahen oben bereits, wie selbst der berühmteste Scholastiker Erfurts Jobodus Trutfetter, sich bemühte, die scholastischen Lehrbücher dem Geschmack der Humanisten anzupassen: aber seine Bücher sind auch ein Beleg dafür, daß das Studium in Erfurt von dem neuen Geiste doch nur oberflächlich berührt war, daß Erfurt in seinem Lektionsplan, seinen Vorschriften für Disputationen und Promotionen u. s. w. auf dem alten Boden stand wie Leipzig und Köln und die anderen Universitäten. Wenn die Humanisten längere Zeit hindurch hier mit den Scholastikern friedlich und freundlich zusammenwirkten, so war das ein Verdienst der betreffenden Personen und der Notlage der meisten Humanisten, welche sich schiden mußten. Der innere Gegensatz der Parteien lauerte unter der Decke des freundschaftlichen Verkehrs und brach oft genug in voller Schärfe hervor. So donnerte 1509 der Prediger Sebastian Weinmann, den der Poet Coban kurz zuvor als eine Zierde der Universität gepriesen hatte, von der Kanzel gegen die Poeten als die Verderber der Universitäten, und die Humanisten vergaltten es ihm mit Spottversen¹⁾. Auch fanden die Humanisten ihren Führer außerhalb der Universität in dem gothaischen Kanonikus Mutianus (Konrad Mut), der zwar ähnlich dem Erasmus gerne den Frieden des Hauses aufsuchte, der aber in dem Kampfe gegen die auf den Universitäten und auch auf der Universität Erfurt herrschende Scholastik die eigentliche Aufgabe seines Lebens sah. Die Größen der Scholastik waren ihm nur die Säulen der Barbarei. Auch an den anderen Schäden des damaligen Universitätslebens fehlte es in Erfurt nicht, der bettelhaften Not, der Rivalität, dem Uebermut der Scholaren und dem Zorn der Bürger. Im Jahre 1505 kam es zu einem größeren Zusammenstoß zwischen Arbeitern und Studenten, der die Stadt zwei Tage lang mit Lärm erfüllte, bis die Bürgerschaft unter Waffen trat und die unruhigen Gesellen in Haft nahm. Im folgenden Jahre nötigte die Pest einen erheblichen Teil der Scholaren

¹⁾ Krause, Coban Gessus I, 25.

Erfurt zu verlassen, und einige Magister zogen damals mit einer Schar von Schülern nach Frankenberg in Hessen und hielten dort ein halbes Jahr lang die Uebungen ab. Die Pestnot gehörte zu den, man möchte sagen, regelmäßigen Störungen und zwang die Universitäten des Mittelalters häufig, sich für Monate aufzulösen.

Gewiß war Erfurt also unter den Universitäten damals hervorragend durch die Zahl der Schüler, das Ansehen der Lehrer und die Bedeutung, welche der Humanismus hier gewonnen hatte: aber die Korporation war nicht frei von den mancherlei Schäden, die aus ihrer Verfassung und dem Widerspruch derselben mit den Bedürfnissen und Ordnungen der Zeit erwuchsen, und stand vor allem dem großen Kampfe der Scholastik und des Humanismus ebenso hilflos und planlos gegenüber, wie alle anderen. Vielleicht darf man sagen, daß man gerade hier in dem Dichterkönigreich des immer begeisterten Coban und unter dem Einfluß des zu den Alten wie zu den Bewahrern einer heimlichen, nur für den engen Kreis der höher Gebildeten und Eingeweihten zugänglichen Weisheit aufschauenden Mutian den Gegensatz zur Scholastik besonders scharf fühlte. Hier war denn auch der Hauptstiz des Kreises, aus dem die Briefe der Dunkelmänner hervorgingen.

Man betrachtet diese Briefe oft nur als eine That des Uebermuts, und der Uebermut hatte auch sein Teil daran — aber niemals hätten sie eine so große Bedeutung gewinnen mögen, wären sie wirklich nichts als das. Der Streit Reuchlins mit den Kölner Theologen hatte ursprünglich keine größere Bedeutung als mancher andere gelehrte Streit. Die Frage, welche den Anlaß gab, ob die Bücher der Juden zu verbrennen seien, war an sich gar nicht geeignet, nach den großen Parteien entschieden zu werden. Auch der Umstand, daß die Sache vor den Papst gezogen wurde, war dafür noch nicht entscheidend. Wimpfeling wurde z. B. von den Mönchen ebenfalls in Rom verklagt, weil er gesagt hatte, daß Augustin keine Rutte getragen habe und kein Mönch gewesen sei¹⁾. Bedeutung gewann der Streit dadurch, daß er Anlaß gab zu einer großen Rundgebung der Humanisten für Reuchlin, den sie als einen ihrer Führer ehrten, und dadurch,

¹⁾ In der Schrift *De integritate*. Die Schrift erschien 1505. Vgl. Schwarz, S. 86 f. und die dort zitierten Stellen bei Riegger, *Amoenitates literariae Friburgenses*, besonders p. 285 f.

daß die Universität Köln die Verteidigung des Gegners übernahm und Gutachten anderer Universitäten für ihre Auffassung gewann¹⁾. Raum waren nämlich so die beiden Parteien, die an den einzelnen Universitäten in jenem äußerlichen Frieden zusammenlebten, in zwei große Lager geschieden, so brach der Gegensatz mit stürmischer Gewalt hervor. Es ist die historische Bedeutung der Briefe der Dunkelmänner, daß sie der scharfe Ausdruck dieses Gegensatzes und damit die Träger dieser Bewegung waren. Auch der litterarische Erfolg der Briefe ist wesentlich durch diese politische Lage bedingt gewesen. Es heißt die Dinge umkehren, wenn man den Witz und den litterarischen Wert dieser Briefe zur Quelle ihrer historischen Bedeutung macht. Gewiß entsprachen sie dem Geschmack der Zeit: hätten sie das nicht gethan, so wären sie nicht so verbreitet worden, aber dann hätte vermutlich eine andere Schrift der Bewegung den gleichen Dienst geleistet, denn sie war zu stark und die Personen, die von ihr ergriffen waren, waren zu sehr an litterarische Produktion gewöhnt, als daß sie hätten ruhen sollen, bis ihrer Stimmung ein genügender Ausdruck gegeben war. Indessen wissen wir doch auch, daß manche Humanisten an dem einen und anderen Teile und Zuge dieser Satire Anstoß nahmen — und wenn das in allen ähnlichen Fällen immer der Fall sein wird, so ist es doch eine Warnung, der glücklichen Form der Satire nicht zu viel zuzuschreiben²⁾. Heute finden an den Briefen viel weniger Leute Geschmack, als von ihnen verherrlichend reden, wie denn eine Satire und gar eine so scharfe und vielfach mit so plumpen Mitteln arbeitende

¹⁾ Einen Ueberblick über den Streit gibt Ludwig Geiger, Renaissance und Humanismus.

²⁾ Die groben Sprachfehler sind nicht damals zuerst den Scholastikern oder vielmehr den aus ihrer Schule hervorgegangenen Klerikern vorgeworfen. In der Rede des Jakob Hartlieb *De fide meretricum* werden schon früher (Zarncke, Universitäten S. 78) ganz ähnliche Proben gegeben. So das schöne Epitaph: *Johannes est mors, quod fecit mihi vae, orate pro sibi, Deus habet suum anima*. Daß die Menge der ohne die Baccalariatsprüfung oder auch der als Baccalare die Universitäten verlassenden und teilweise doch auch in den Kirchendienst eintretenden Scholaren wirklich der größten Sprachfehler und Sprachmengerei fähig war, das ist unzweifelhaft. Man hat vergeblich versucht, diese Thatsache zu verdunkeln, indem man auf die Kraft hinwies, mit der manche Scholastiker die lateinische Sprache handhabten und die gewiß trotz mancher Unreinheiten und Abnormitäten der spielenden und manierierten Schreibweise manches Humanisten vorzuziehen ist.

Satire nur in der Zeit selbst, in der sie entstand, recht gewürdigt werden kann.

Die historische Bedeutung der Briefe kann dagegen nicht leicht überschätzt werden: sie zerrissen den Schleier, mit dem persönliche Beziehungen und Rücksichten aller Art die Thatsache verhüllten, daß Humanismus und Scholastik nicht so weiter nebeneinander leben konnten, und daß die Universitäten einer gründlichen Reform bedürftig seien. Die Briefe schilderten in breiten, die Neigung der Zeit zum obscönen Scherz befriedigenden Zügen, in hundert kleinen Geschichten und dreisten Erfindungen, mit Anspielungen auf allerlei Namen und Vorgänge, die in Universitätskreisen bekannt waren, die Zustände und Personen, die Erasmus, Brant, Wimpfeling, die hundert andere bald gröber, bald feiner gezeißelt hatten, und die doch noch wie vor in ihrer Sündenblüte fortbestanden und in den fetten Pfründen fortregierten. Fort mit der Pseudowissenschaft von den Universitäten, fort mit ihren unwissenden und heuchlerischen Dienern. Raum für die wahre Wissenschaft an den Universitäten, für den Humanismus und die Humanisten — das ist der Sinn und die Forderung der Satire. Freilich waren unter den Vertretern der Scholastik ehrbare und tüchtige Männer, und freilich waren unter den Humanisten windige und lieberliche Gesellen, denen der Ton des Moralpredigers wenig zukam. Aber in dem Hauptpunkt war ihre Forderung berechtigt: die Universitäten waren reformbedürftig, und diese Reform mußte im Geiste des Humanismus vollzogen werden. Und so verhalte denn der Ruf auch nicht ohne Wirkung. Sahen sich die Fürsten und ihre Räte schon seit längeren Jahren zu Reformen veranlaßt, so gewannen diese Gedanken nun doppelte Kraft, und ihren deutlichsten Ausdruck fanden sie in dem oben erwähnten Auftrag, den Kurfürst Ludwig von der Pfalz 1521 seinem Kanzler zur Reform der Universität Heidelberg erteilte. Der Kanzler wandte sich an drei angesehene und untereinander nahe verbundene Humanisten, Jakob Sturm, Jakob Wimpfeling und Jakob Spiegel, um ihren Rat, und ihre Gutachten liegen uns vor.

Alle drei sprachen über die bestehende Einrichtung der Heidelberger und mit ihr aller anderen Universitäten die härteste Beurteilung aus. „Die zu meiner Studienzeit (1504) in der Artistenfakultät herrschende Unterrichtsweise,“ schrieb Sturm, „war die denkbar schlechteste. Man möchte glauben, daß sie eigens zu dem Zwecke erfunden sei, um

die Geister zu verderben und die Zeit zu verthun. Man las den Aristoteles in einer lateinischen Uebersetzung, die von einem Menschen herrührte, der ebensowenig Lateinisch wie Griechisch verstanden hatte, und weder der Professor, der die Vorlesung hielt, noch seine Zuhörer verstanden etwas davon¹⁾. Er forberte dann einfache und sachliche

¹⁾ Winkelmann I, 214 f. n. 162. Jakob Sturm an den Ranzler des Pfalzgrafen, Florentius von Wenninger, 1522, Juli 22. Sturm sagt, er sei vor 18 Jahren und zwar als ein Knabe von 12 Jahren in Heidelberg in grammaticis et logicis unterrichtet: Quod si eo adhuc quo tum temporis ordine res agitur, nihil est quod minus probem quam pessimum hunc instituendi morem, qui tum vulgatissimus ac receptus erat, ita malus tamen, ut ad perdenda ingenia ac male locandas bonas horas dedita opera excogitatus videri poterat. Quippe legebantur tum Aristotelis libri, quos de auditu physica ac reliquis eloquentissimus philosophus conscripsit, ita tamen per infaustissimum interpretem Graece ac Latine iuxta indoctum, ut neque is, qui legeret, neque aliquis auditorum intelligeret, magno et pecuniarum et temporis et ingeniorum dispendio, nullo auditorum fructu; quod nihil hic aliud quaerebatur, quam ut numerato aere quis testimonium acciperet a praelectore se audivisse seu, ut ipsi tum vocabant, complevisse hos Aristotelis libros. Hunc igitur, si adhuc durat, morem ante omnia abolendum censeo ac loco istarum lectionum constituendos, qui in grammaticis primum rudimenta eiusdem artis ex optimo quoque autore, quorum iam beneficio artis excussa est magna copia, tyrunculis tradant, deinde quoque praeceptiones rhetoricas ac reliqua, quae ad bone ac expedite dicendum conferunt, addant; alios quoque, qui in logicis ac dialecticis idem faciant, non Tantaretos, Unisores, Beredanos ac id genus sophisticas feces perlegentes, sed vel Trapesuntium vel Rudolphum Agricolam (cuius cineres Heidelbergae apud minoritas fratres servantur) aut alium ex rhetoricis, inter quos laudari audio Caesarem quendam Julianum, qui initia logicae elegantius quam barbaricus ille Hispanus tradidit. Si quis addendum Aristotelem putaverit, non displicet, dummodo ex translatione Argyropoli vel Aretini id fiat, non ex illa quam veterem vocant, ineptissime balbutiente interprete. In physicis ac moralibus meo iudicio non parum conducent paraphrases, quas Jacobus Faber Stapulensis edidit. Ante omnia maxime necessarium puto, ut et constituatur, qui in mathematicis erudiat, nam qui se septem artium magistros profitentur, vix tamen una aut altera instituti reliquorum omnino rudes et expertes sunt, digni qui ab omnibus rideantur, artes nihilominus profitentes, quarum ne prima rudimenta gustarunt. Sit quoque qui stipendio publico quotidie bonum aliquem autorem vel oratorem vel poetam auctoribus (sic! auditoribus) praelegat. Is Latine ac Graece doctus sit, qui et auditoribus rudimenta Graecae linguae tradere possit.

In re theologica, quamvis nullam Heidelbergae lectionem audiverim, vereor tamen illic quoque quemadmodum in reliquis Germanicis universi-

Unterweisung in Grammatik, Logik und Rhetorik, Vorlesungen über lateinische Autoren, über Mathematik und griechische Grammatik. Ob auch über Aristoteles gelesen werden solle, stellte er anheim, wenn es aber geschähe, so müsse eine gute lateinische Uebersetzung zu Grunde gelegt werden.

Nicht weniger gründlich räumt er in der Theologie auf. Die Vorlesungen über die Bibel würden vernachlässigt, die Theologen kümmerten sich nur um die Sentenzen des Lombardus und um wunderliche Fragen, die für das Leben der Christen ohne Bedeutung seien. Er will diese scholastischen Vorlesungen nicht beseitigen, aber den Theologen der Bettelorden überlassen, der eigentliche akademische Unterricht solle dagegen zwei besoldeten Lehrern anvertraut werden, von denen der eine das Alte, der andere das Neue Testament lese und aus den alten Kirchenvätern erläutere. Ueber die Reform der juristischen und medizinischen Fakultät macht Sturm keine Vorschläge, weil für beide der Kanzler selbst am besten zu sorgen wisse.

Die Vorschläge von Wimpfeling und Spiegel¹⁾ kommen in der Hauptsache auf das Gleiche hinaus und gehen auch kurz auf die Reform der juristischen Fakultät ein. Wimpfeling verhöhnt die bisherige Methode durch eine Anekdote, die auch in die Dunkelmänner-Briefe hätte aufgenommen werden können, und Spiegel fordert die Beseitigung der Weiterschweifigkeiten und des Prahlens mit gelehrtem Beiwerk²⁾. Aus dem Lehrplan der Artisten wollen sie den Aristoteles nicht ganz verdrängen, aber ihn doch auf ein kleines Maß einschränken. Die bisher übliche Methode verwirft Wimpfeling mit den Worten:

tatibus fieri. Vidi nihil aliud doceri praeter scholasticos illos, quos vocant doctores, qui postquam iam omnes bonae literae incursionibus Gothorum (et) Vandalorum perierant, per aliquot iam annos scripserunt, quique neglecto veteri ac novo instrumento, nihil in pretio habuerunt, quam unum magistram sententiarum, curiosas multas et nihil ad pietatem Christianam facientes questionnes moventes. Isti ut in totum repudientur nolumus: reiiciantur tamen ea studia in fratres minores etc.

¹⁾ Winkelman I, 216 f. n. 163 und 164.

²⁾ Ebenda p. 219: Juris civilis lecture tres sunt necessariae. Prima jureconsultorum, secunda Justiniani Codicis, tertia Institutionum, quae adolescentibus tradende sunt absque ambagibus et ostentacione, quam Italici doctores magis curarunt quam fructum auditorum. In pontificio jure duae sufficiunt lecture, decretalium et novorum jurium, quoniam non nisi forenses tituli et materie doceri solent.

Quid enim opus est tempus terere et ingenia corrumpere cum conversione per contrapositionem, cum equipollenciis modalium et valentia reali aliisque obscuritatibus predicabilium et predicamentorum?

Besonderen Nachdruck legen beide auf die Reform der theologischen Fakultät. Sie gehen aus von Erwägungen, wie sie schon Gerson angestellt hatte, und fordern ähnlich wie Jakob Sturm Beseitigung der Scholastik, Zurückgehen auf die Kirchenväter und die Schrift. Wimpfeling ist eingehender in der Kritik der Zustände, tadelt auch den heiligen Thomas, der zwar im Prolog seiner *Pars prima* richtige Grundsätze der Forschung und Lehre aufstelle¹⁾, sie dann aber selbst nicht befolge, sondern Fragen behandle, die für unsern Glauben wertlos seien. Seine Kritik bewegt sich sonst vorzugsweise in Erzählungen, welche zeigen sollen, wie unwissend und wie urteilslos die Theologen seien. Spiegel macht schon bestimmtere Vorschläge. Die bisherigen scholastischen Vorlesungen sollten nicht auf einmal abgeschafft, sondern den Bettelorden überlassen werden, mit denen darüber Abrede zu treffen sei. Aber wie bei Sturm, der diesen Brief von Spiegel benutzt zu haben scheint, wird diesen scholastischen Vorlesungen nur eine Nebenrolle zugewiesen, auch sollen sie nur für eine Uebergangszeit beibehalten werden. Für die Bildung der jungen Theologen hält Spiegel die Berufung von zwei durch Kenntniss der Sprachen — d. h. der drei Sprachen Latein, Griechisch und Hebräisch — hervorragenden Gelehrten für notwendig, die verpflichtet sein sollen, täglich je eine Vorlesung zu halten, der eine über Moses und die Propheten, der andere über die Evangelien und Paulus. In der Methode der Erklärung haben sie dem Vorbild der alten griechischen und lateinischen Kirchenväter zu folgen und sich frei zu halten von den Meinungen, d. h. von der Methode der Pariser Schule und ihrer Produkte.

Wimpfeling fürchtet, daß die Theologen sich der Reform widersetzen werden und ruft ihnen zu, zu erwägen, daß sie damit Gott beleidigen, der Universität, dem Lande und seiner Herrlichkeit dem Landesherren selbst einen Schimpf anthuen. Dann würden andere Universitäten die jungen Theologen zu wirklicher Gelehrsamkeit erziehen und zu der Fähigkeit, in guter Sprache (elegantem) zu predigen, während

¹⁾ S. oben S. 490.

sie in Heidelberg wie in Köln weiter mit der alten Spreu abgespeist würden¹⁾.

Man hört schon aus diesen Worten heraus, daß ähnliche Vorschläge damals in der Luft lagen, an allen Universitäten erwartet wurden, und man erkennt auch sofort, daß es das Auftreten Luthers gewesen ist, welches die Bewegung in so raschen Fluß gebracht und den Menschen zu so durchgreifenden Reformen Mut und Entschluß verliehen hat.

Wie so ganz anders dachte man noch wenige Jahre vorher, als man in Wittenberg selbst 1513 die Statuten neu redigierte²⁾. Da hielt man noch an dem überlieferten System der Scholastik fest.

Auch hier sieht man wieder, wie die Humanisten wohl erkannten, daß eine tiefgreifende Reform der Universitäten notwendig sei, daß das, was sie als Ziel und Kern des wissenschaftlichen Studiums verehrten und anstrebten, nicht gedeihen könne an den Universitäten, solange dort die Scholastik herrsche: aber den Bruch mit ihr zu vollziehen, dazu fehlte ihnen die Kraft. Ganz unnahbar war für sie die Burg der scholastischen Theologie, Erasmus und Genossen konnten Vorarbeiten liefern für eine Reform, aber die Reform selbst konnte nur von innen heraus erfolgen, von Männern, die Geist und Leben einer neuen Theologie im Herzen trugen und der Welt Ersatz zu bieten vermochten für das, was bisher als Wissenschaft vom Worte Gottes gegolten hatte. Indem Luther das that, entschied er auch über die Reform der Universitäten.

Er hat sie nicht selbst vollzogen oder doch nur teilweise, aber er gab den entscheidenden Anstoß. Luther war dem humanistischen Poetentum immer fern geblieben, hatte seine Schulung in der Scholastik empfangen, hatte aber darum auch an sich selbst erfahren, daß sie überlebt sei, daß sie die Kräfte des Geistes mißbrauche und mißleite.

¹⁾ Ebenda p. 217: Si theologi resistent, videant ne deum offendant, ne gymnasio imo et principatui et ipsi illustrissimo maculam inurant, cum aliarum universitatum juniores theologi in corona doctissimorum eleganter loqui et conciones facere videantur, ipsi autem apud suum versorem et copulata (sic!) marcescunt, similes Coloniensibus, qui feces istas et quisquilias seminarunt, impotentes ad vere judicandum.

²⁾ Es sind das die von Luther als Statuten von 1508 herausgegebenen (Halle 1867) Statuten. Das System des Unterrichts findet sich c. 6 S. 18 f. und c. 10 S. 22.

Und als ihn nun eine große sachliche Frage zum Kampfe trieb gegen das von der obersten und vornehmsten aller Fakultäten überlieferte System — da erfüllte er sich mit dem Geiste der freien Forschung, der sich in dem Humanismus emporrang, sich aber bisher nur an untergeordneten oder vorläufigen Fragen versuchte und oft genug in Nichtigkeiten und Libertinismus unterging. Mit gewaltigem Ernst, mit rückhaltloser Kühnheit und oft mit einer alles überwältigenden, ihm sonst ganz fernstehende und innerlich fremde Geister zu staunender Bewunderung fortreisenden jubilierenden Frische und Freude griff nun Luther alle die großen Probleme an, an denen der Humanismus vorsichtig oder witzeln vorbeigegangen war. Wohl hatte ein Nikolaus von Kusa, ein Valla, ein Gutten hie und da einen kühnen Griff in das herrschende System hineingethan — aber das war alles vereinzelt geblieben. Jetzt war die Zeit erfüllt, und Luther beseitigte die ganze scholastische Theologie und damit die Hauptstütze der Scholastik überhaupt, er beseitigte ferner im besonderen die bisherige Stellung des Aristoteles in der Wissenschaft und der Studienordnung¹⁾. Damit war die Bahn frei gemacht für eine wirkliche Erneuerung des akademischen Unterrichts, für eine Beseitigung des unerträglichen Zustandes, daß die Universitäten nicht die Träger des wissenschaftlichen Geistes der Zeit waren, sondern die Gegner, und daß sie fast jede Besserung ihrer in vieler Beziehung verrotteten Zustände von außen, durch Befehle der Fürsten und ihrer Räte empfangen mußten. Gleichzeitig aber drängte Luther durch Zerstörung der bisherigen Stellung des geistlichen Standes und Beseitigung der Klöster zu einer Neuordnung der Verfassung der Universitäten, zumal soweit sie in einer vielfach losen Vereinigung kirchlicher und nicht kirchlicher Kollegien und Ämter wurzelte, und gab dem Staate durch die Säkularisierung des geistlichen Besitzes auch die Mittel zur Reform.

Diese Veränderung der Verfassung der Universitäten vollzog sich langsam. Die Perioden schieben sich ineinander, lassen sich nicht durch ein Jahr, auch nicht durch eine Generation trennen. Es entspricht das dem Geseß alles historischen Werdens, wie es auch nur eine alte, aber wo sie uns begegnet immer wieder überraschende Erfahrung be-

¹⁾ Wenn Luther dabei über das Ziel hinausging, wenn dies dann schon Melancthon bessern mußte, so kam es doch zunächst darauf an, daß der Schritt geschah.

stätigt, daß ein Mann den besten Kern einer großen geistigen Bewegung in Sicherheit brachte und zum Siege führte, der dieser Bewegung zunächst und äußerlich gar nicht angehörte.

Daß Luther dann später der Freiheit des geistigen Lebens neue konfessionelle Schranken zog, ändert an der Thatsache nichts, daß er den Boden geschaffen und im besonderen ihn auch an den Universitäten freigemacht hat, auf dem sich die durch kirchliche Schranken nicht gebundene Wissenschaft der Neuzeit erheben und entwickeln konnte. Daran darf uns endlich auch der Umstand nicht irre machen, daß viele hervorragende Humanisten Aergernis nahmen an Luther und seinem Werk, und nicht bloß so ängstliche, um die Ruhe ihrer bloß ästhetischen Betrachtung des Lebens besorgte Geister wie Erasmus und Mutian, sondern auch mancher kräftigere Sinn. Es muß Aergernis kommen durch jeden Mann von großer geschichtlicher Wirkung, nicht nur unter seinen Gegnern, sondern auch unter seinen Genossen.

A n h a n g.

I. Zu C. 12 ff.

Kaiser Friedrich III. Stiftungsbrief für Tübingen. 1484, 20. Febr.

(Urf. 3. Gesch. d. Univ. Tübingen nr. 12 C. 76 ff. Statt ii ist y geschrieben.)

Fridericus divina favente clemencia Romanorum imperator semper augustus Hungarie Dalmacie Croacie etc. rex ac Austrie Stirie Karinthie et Carniole dux dominus marchie Sclavonice ac Portusnaonis comes in Habsburg Tyrolis Pherretis et in Kyburg marchio Burgovie et lanntgravius Alsacie ad perpetuam rei memoriam notum facimus tenore praesencium universis.

Et si inter varias rei publice curas, quibus pro debito imperialis culminis ad quod divina clemencia evecti sumus diuturna sollicitudine saluti et quieti subditorum invigilemus, minus quoque distrahamur negociis quo eorum qui rem publicam nostram crebris bellorum impulsibus fatigare non quiescunt contundamus audaciam, ad ea tamen precipue mentis nostre apicem dirigimus et sedulum destinamus affectum, qualiter precessorum nostrorum dive memoriae Romanorum imperatorum leges et constitutiones sacre multis vigiliis et lucubrationibus edite subditorum nostrorum auribus magis ac magis inbibantur, qui solo earum usu rempublicam nostram nedum conservari sed et plurimum augeri videmus; hiis enim imperialis celsitudo fulcita effrenes subditorum suorum animos coercens solum imperiale firmare ac sistere potest, quo utrumque tempus et pacis et belli suis finibus subnixum apte gubernet.

Hinc est quod, cum nobilis ac generosus noster ac sacri imperii fidelis dilectus Eberhardus senior comes de Wirttemberg et Monte Beliardo affinis noster nuper in opido suo Tübing nobis ac dicto imperio subjecto pro laude dei omnipotentis ac suorum subditorum incremento scholas generales, in quibus arcium medicinae juris pontificii ac sacrarum literarum publice traderentur documenta et quibusuis in ea palestra certantibus sanctissimo domino nostro domino Sixto papa quarto auctorante digna laborum suorum premia tribuerentur, erexisset, Nos itaque prefati comitis institutionem nedum suis sed et

omnibus imperii sacri fidelibus utilem ac fructuosam considerantes prefatas quoque scholas diversis literarum documentis illustrare cupientes, quo scholarum multitudo [ibi]dem confluens habundius se locupletatam jocundetur, de liberalitatis nostre munificencia ac imperialis auctoritatis et potestatis plenitudine et ex certa sciencia, sano principum baronum procerum nobilium et fidelium nostrorum accedente consilio, dicto comiti et suis heredibus et successoribus presencium tenore graciosius de novo concedimus, ut exnunc et inantea perpetuis futuris temporibus omnes et singulas imperiales leges constitutiones et quecunque alia jura ubicunque et a quibuscunque edita aut promulgata, quibus sacre memorie precessores nostri Romani imperatores jus auctoritatemque dederunt, in prefatis eorum scholis per ydoneas personas publice legi ac exerceri et ipsarum auditores dignis honoribus et gradibus in eisdem sublimari faciant.

Decernentes et hoc imperiali volentes edicto, ut quicunque cujuscunque status gradus preeminencie nacionis aut lingue fuerint, dummodo alias ipsis nichil legitime obstiterit ad locum prefatum confluerint, dictas imperiales leges docere audire in eisdem ad gradus solitos et consuetos promoveri ac sublimari, nec non omnibus et singulis titulis dignitatibus preeminenciis honoribus prerogativis ac aliis juribus et immunitatibus quibuscunque uti frui et gaudere valeant, quemadmodum reliqui legum imperialium doctores et scholares per alias scholas ubivis in sacro Romano imperio consistentes de jure vel consuetudine utantur et gaudent. In contrarium facientibus etc. (fehlt) non obstantibus quibuscunque, quibus per presentes expresse volumus esse derogatum.

Nulli ergo omnino homini liceat hanc nostre concessionis decreti voluntatis et derogacionis paginam infringere aut ei ausu temerario quoquo modo contraire. Si quis autem hoc attemptare presumpserit indignacionem nostram gravissimam et penam centum librarum auri puri, quarum unam fisco nostro imperiali reliquam vero medietatem injuriam passorum usibus applicari volumus, se noverit irremissibiliter incursum presencium sub nostri imperialis majestatis sigilli appensione testimonio literarum.

Datum in opido nostro Gretz, vicesima die mensis februarii, anno domini millesimo quadringentesimo octuagesimo quarto, regnorum nostrorum Romani quadragesimo quarto imperii tricesimo secundo Hungarie vero vicesimo quinto.

Ad mandatum domini imperatoris proprium
Jo. Waldner prothonotarius.

I a. Zu C. 13.

Stiftungsbrief Kaiser Friedrichs III. für Lüneburg vom 8. August 1471.

Ich gebe ihn hier nach dem Druck in Caspar Sagittarius, *Memorabilia historiae Lüneburgicae* explicabunt C. Sagittarius et H. Gause *Lüneburgensis* (ohne Ort) 1688 und mit unbedeutenden Aenderungen Halae Magdeb. 1714.

Eine auf meine Veranlassung vorgenommene Vergleichung des noch im Archiv der Stadt Lüneburg befindlichen Originals ergab, daß der Druck bis auf zwei Stellen correct ist. §. 1 ist statt *impulsa intuita* und S. 81 des Drucks letzte Zeile *scientia* zu lesen. Weber in den Stadtrechnungen noch sonst ist eine Nachricht erhalten, ob zur Ausführung des Privilegs Schritte geschehen sind: *Vestrorum meritorum intuita* (*Sagit.: impulsa*), *animo deliberato*, *de sano principum, baronum, nobilium et procerum nostrorum et imperii sacri fidelium dilectorum consilio*, *exacta scientia et de imperialis potestatis plenitudine concedimus indulgemus et clementer elargimur*, quod deinceps perpetuis futuris temporibus in praefato oppido Lüneburgensi *leges imperiales*, que et *jura civilia*, publice legi, resumari et disputari ac alii actus scolastici in eadem facultate exerceri libere et licite possint et valeant per duos aut tres ejusdem facultatis doctores approbatos in loco decenti per vos ad id deputando et ad instar generalium studiorum et universitatum pariformiter et absque ulla differentia. Ita tamen quod eisdem doctoribus per vos deputandis decens et competens fiat provisio. Et quia imperialis majestas benemeritos et quos laboriosis studiis acutis ingeniis et continuis vigiliis gloriosam palmam sapientiae consecutos, dignos laudum testimonio comprobatos reperit, honorare, ad altum scientiarum gradum doctoratus celeberrimam dignitatem promovere, cathedram ascendere consuevit et indulsit, ex similibus scientia (*Sagit.: ae*) et potestatis plenitudine doctoribus, qui pro tempore sic stipendiati ibidem erunt, legent, disputabunt et alios actus scholasticos exercebunt, concedimus facultatem creandi et promovendi in baccalaureos doctoresve in legibus, quos per diligentem examinationem repperint habiles idoneos et sufficientes benemeritos et approbatos, sicque per eos creatis consueta doctoratus insignia conferendi ac eos doctoralibus ornamentis insigniendi, nec non ipsis dandi et tribuendi licentiam et auctoritatem cathedram magistralem ascendendi ac in ipsa legali facultate legendi, glosandi, interpretandi, disputandi resumendi et omnes alios actus doctorales publice ubique per sacrum Romanum imperium faciendi et exercendi. Dat. Ratisponae die octava mensis Augusti 1471.

Der Kaiser ermächtigt also das Doctorenkollegium, die Lizenz ohne Mitwirkung eines Ranzlers zu verleihen.

Die Ausführung und Oberleitung dieser aus einer Fakultät bestehenden Universität war der Stadt überlassen.

II. Zu S. 130.

Zur Gründung von Breslau. Stiftungsbrief des Königs. 20. Juli 1505.

Wladislaus dei gratia Hungarie, Boemie, Dalmatie, Croatie, Rame, Servie, Gallicie, Lodomirie, Comanie, Bulgarieque rex, marchio Moravie, dux Slesie etc. Ad perpetuam rei memoriam notum facimus tenore presentium universis, quod quum nihil prestabilius in rebus humanis reperiatur, nihilque divinius quam animum egregiis virtutibus philosophique potissimum studiis

(quae morum directrix est et magistra) excolere, propter quam summi olim viri peregrinas regiones adire relictisque propriis penatibus domesticisque deliciis sese variis et terra et mari periculis exponere non dubitavere. Hinc enim Platonem legimus relictis Athenis universam et Greciam et Italiam et Siciliam peragrasse, postremoque etiam et Pharon penetrasse, ut Egyptia mysteria, sacerdotumque illic existentium sacra perdisceret. Hinc innumerales alios ex barbaris etiam, nationibus extremaque Scythia bonarum litterarum gratia processisse magnumque humano generi fructum egregiis ipsorum inventis peperisse ac homines, qui pecuino quodam ritu vivebant, in hanc quam modo videmus vivendi formam reduxisse. Cupientes ergo et nos, qui divino munere tot regnis perfecti sumus totque gentium ac nationum trabeas ac scepra suscepimus, subditos nobis homines, prestanti hoc litterarum munere excellere quoque administrandis rebuspublicis consilioque ac ingenio moderandis aptiores accommodatioresque essent. his recte vivendi normam quandam proponere, constituimus in animo nostro, pro felici orthodoxe Christianae religionis nostre incremento, pro gloria et exaltatione regni ac corone nostre Boemie proque nostra ac divorum progenitorum nostrorum salute, vestigiis divi Caroli Caesaris ac Boemie regis insistere volentes, generale litterarum gymnasium erigere, in quo per professores ad hoc institutos atque delectos theologie iurisque pontificii atque Caesaris sanctiones legantur, philosophique insuper medicine, grammaticae, dialecticae, rhetoricae, poeticae, arithmeticae, geometriae, musicaeque ac astronomiae disciplinae tradantur, idque in civitate nostra Vratislaviensi, quae univarse Slesiae est metropolis, miraue loci felicitate edificiorumque ac insignium structurarum prestantia civiumque insuper humanitate cunctas facile Germaniae urbes exsuperat. Quo igitur hi, qui litterariis disciplinis vacaturi sunt, doctoresque et magistri potissimum commodius illic degere possint, concedimus inprimis atque permittimus, ut cives Vratislavienses aream et locum in prefata civitate eligant, in quo Collegium generale auditoriaque publica excitent, loca quae doctores incolant, erigant exercitationique ac palestra litterariae opportuna diverticula constituent ac omnia, quae huic saluberrime rei conducere censuerint, faciant, instituant et exstruant. Insuper ut prefati doctores et magistri in his etiam, quae victum ipsorum quotidianasque necessitates respiciunt, provideantur, ordinamus atque statuimus: ut theologiae ac utriusque iuris, philosophiae insuper professores ex dignitatibus ac canonicatibus in ecclesia sanctae Crucis, qui iurispatronatus nostri sunt, deque earum proventibus vivant ac refectionibus quotidianis instar aliorum circa ecclesiam residentium gaudeant. Quarum quidem dignitatum ac canonicatum in ecclesia sanctae Crucis prefata collationem per presentes resignamus, ita ut ad senatum et consules Vratislavienses, qui pro tempore fuerint, perpetuo deinceps ac irrefragibiliter pertineant. sic tamen ut dignitates huiusmodi aut canonicatus vacantes nulli preterquam doctori aut magistro excellentiori diligentius legenti conferantur, ut collationes ille non ex favore sed secundum doctrinae excellentiam et meritum procedant. Ceterum ut his, quae salutis nostrae sunt, inter ea etiam provideamus, sta-

tuimus ac ordinamus, ut cum divina vocatione nos ex hac luce migrare continget, anniversario obitus nostri die, omnes doctores, magistri ac scolastici, collati huius tanti in se beneficii memores in eandem ecclesiam sanctae Crucis conveniant, exequisque regio more institutis exhortationem publicam pro anime nostre et progenitorum nostrorum remedio faciant, neque prius inde discedere ullatenus presumant, quam sacra illa ad finem usque fuerint deducta, poenam in rebelles arbitrio gymnasiarche seu rectoris, qui pro tempore fuerit, volentes infligi. Preterea quum collegium quoddam, quod beate Marie vocant, in gymnasio Lipcensi ea lege, eaque conditione fundatum atque dotatum intellexerimus, ut si quando in Slesia gymnasium publicum erigeretur, collegiati istius collegii in Slesiam mox se conferre debeant; proventus vero et redditus ipsius, qui majori ex parte in Slesia colliguntur, gymnasio illic constituto deinceps deputari: ea igitur conditione sic stante revocamus presentium litterarum nostrorum vigore collegiatis prefati beate Marie collegii, ut sint in ordine aliorum collegiatorum novi hujus nostri gymnasii, iisdemque prout ceteri libertatibus, commodis et emolumentis gaudeant ac potiantur. Census vero et proventus omnes prefati collegii Vratislaviensi nostro gymnasio deinceps in omnibus et per omnia ascribimus atque incorporamus; volentes ut ammodo prefati redditus in usum ac utilitatem gymnasii nostri partiantur, secundumque quod melius et conducibilius expedire videbitur, pro doctoribus et magistris legentibus distribuantur seu deputentur. Perpendentes etiam diligentiusque animo revolventes, qualiter humanum genus in errores et vitia, diabolica quadam fraude, prorum sit et proclive, in hisque potissimum que anime salutem respiciunt: Huic igitur, quantum in nobis est, salubri etiam remedio occurrere volentes, decernimus et ordinamus, ne quispiam doctorum, magistrorum aut scolasticorum, libros in fide suspectos et ab ecclesia vetitos legere, religionisque nostre indigitamenta (quos fidei articulos vocant) auctoritatem clavium ceteraque id genus in dubium revocare aliquatenus presumat, ne id (quod absit) contingat, quod in gymnasio nuper Pragensi magna religionis Christiane ruina accidisse videmus, neve, dum religionem Christianam edificare nitimur perniciosis huiusmodi admissis dogmatibus diaboli potius quam Christi scholas struamus, peculiari id cure ac diligentie reverendissimi in Christo patris domini Joannis episcopi Vratislaviensis ac successorum suorum committentes. Quem sane sicuti inter principes Slesie primatum obtinere novimus, ita hunc et primum gymnasii hujus nostri Vratislaviensis cancellarium et moderatorem esse volumus ac designamus, vicecancellarium vero reverendum Johannem Turzo, decanum ecclesie majoris Sti Joannis Vratislavie, ac suos similiter successores.

Statuimus preterea ac ordinamus, ut prefati cancellarius et vicecancellarius una cum senatu Vratislaviensi constitutiones sive statuta in rem et utilitatem gymnasii condant, singulaque maturo et provido consilio decernant et ordinent, penas in prevaricatores rebelles ac capitosos statuant, omnibusque generaliter gymnasii usibus diligenti cura et sollicitudine prospiciant. Que quidem omnia et singula ut robur perpetue firmitatis obti-

neant, presentes litteras fieri, easque sigilli nostri majoris, quo tanquam Hungarie et Boemie rex utimur, appensione muniri precepimus. Datas Bude vigesima die mensis Julii An. Chri. millesimo quingentesimo quinto, regnorum autem nostrorum Hungarie decimo quinto Boemie vero tricesimo quarto.

Wladislaus rex manu propria subscripsit Augustinus de Olomunz decretorum doctor decanus Olomucensis etc.

(Nach dem Original im Breslauer Ratsarchiv J. 12*.)

III. Zu S. 130.

Ernennung des Bischofs zum Kanzler der Universität. 1505.

Wladislaus dei gracia Hungarie Boemie R. etc. ac Marchio Moravie etc. Reverendissime pater fidelis devote nobis sincere dilecte noverit paternitas tua, nos zelo sancte religionis nostre quam aliis (sic!) in ducatu nostro Slesie temporum ac hominum malignitate labefactari conspiciamus, proque regni nostri Boemie singulari gloria ac decore generale litterarum in urbe Wratislaviensi gymnasium erexisse, cujus te utpote primum Slesie ducem moderatorem eciam constituimus generalemque cancellarium et gymnasiarcham, quum igitur multa statuenda erunt pro novo gymnasio instituendo in quibus consilio tuo carere neque possumus commode neque eciam si possimus volumus, paternitatem tuam rogamus ut rei tam salutari ingenio quo plurimum valet consulat et pro sempiterna nominis sui memoria aliquas eciam suppecias addat, postquam hoc tempore (iudicio nostro) neque salubrius quicquam constitui potuit neque ad rei publice bonum perhennius. Datum Bude feria sexta ante Laurentii Anno Christi XV^o quinto regnorum autem nostrorum Hungarie quinto decimo Boemie vero tricesimo quarto.

Ex commissione propria regiae
Majestatis.

(Breslauer Ratsarchiv J. 12^l.)

IV. Zu S. 166.

Beispiel eines Beschlusses und einer Einladung zu der Generalversammlung der Universität Prag.

(Monum. Histor. Univ. Pragensis III, 36.)

Item anno et rectoratu, quibus supra, 21. die mensis Julii, hora 17, facta plena congregatione magistrorum sub debito obedientiae et poena non contradicendi, conclusum fuit, nullo contradicente, quod de novo intrantes universitatem tempore intitulationis eorum, si pro tunc habuerint, vel infra unum mensem proximum sequentem, contributionem pro privilegiis novis proportionabiliter dare et solvere debent rectori ad fiscum universitatis secundum formam superius expressam circa illos, qui praesentes erant tempore contributionis factae generalis, et hoc facere tenentur sub poena deletionis

a matricula universitatis; ita quod quilibet rector, qui fuerit pro tempore, tam dantes contributionem quam non dantes signet in locis tamen diversis, dantes per eum intitulatos in matricula reservet, non dantes vero, qui tamen dare promiserunt, lapsa mense, cujuslibet de novo intitulati vel in fine rectoratus sui debeat a matricula supra memorata. Bgl. ib. p. 34 von 1897: Item anno et rectoratu, quibus supra, die undecima mensis Julii facta plena congregatione universitatis sub hac forma: M. R. Sitis hodie hora 16. in congregatione universitatis, ad audiendum relationem concordiae factae inter quandam nationem et universitatem, et ad finaliter concludendum, sub poena non contradicendi et sicut diligitis bonum universitatis: In hac siquidem congregatione venerabilis vir magister Menso nomine suo ac secum deputatorum scilicet magistri Joannis Winkleri et magistri Nicolai Luthomiel, retulit, quod natio praedicta scilicet Saxonum debeat a quolibet trium conservatorum principalium habere duos subconservatores sub expensis universitatis, ita quod universitas procuret subconservatores jam dictos secundum formam supra expressam et praesentet praedictae nationi. Quae quidem natio si voluerit retinere apud se, retineat, vel mittat, quocunque sibi placuerit, sub expensis tamen propriis. Et in casu, quo a decreto universitatis originale conservatorii ad duos conservatores extraneos principales, scilicet Wratislawiensem et Maguntinensem, non perveniret, neque pervenire deberet, quod praedicta natio ex hoc nihil moveat, et in nullo causeatur.

Aus Leipzig ist ein reichhaltiger Libellus formularis erhalten, herausgeg. von Jarnde, Die deutschen Universitäten I, 155—209 und noch einmal Statutenbücher S. 97 ff.

V. Zu S. 158 ff.

Statut der Wiener Universität von 1429, daß die in Wien promovierten oder rezipierten Doktoren und Magister, auch wenn sie keine Vorlesungen halten, Mitglieder der Universität und ihrer Privilegien teilhaftig bleiben können.

(Kin! II, n. 28 S. 276 ff.)

Quia varietates temporum varia novimus expostulare moderamina legum, hinc ad tollendum scrupulum multorum suspicantium quosdam graduatos nostros privilegiis universitatis nostrae non gavisuros, dummodo fortassis gaudere debeant, e regione vero alios eisdem defendendos, quibus tamen praefatorum nostrorum privilegiorum rigor minime noscitur suffragari, per praesentem nostram definitionem de speciali scientia, interpretatione, mandato pariter et assensu illustrissimi principis domini Alberti quinti ducis Austriae, Styriae, Karinthiae etc. ducatum Austriae pro tunc regentis declaramus, approbamus et definimus. Primo quod omnia et singula supposita nostrae universitatis, quae hactenus gavisae sunt ipsius privilegiis, de quibus dubium non existit, secundum privilegia et statuta nostra gaudere debent

modo et pro futuro omnibus et singulis privilegiis papalibus et ducalibus eiusdem.

Insuper adjicimus de novo rigorem verborum cujusdam ducalis privilegii, prout et ratio expostulat, temperare cupientes, quod omnes et singuli doctores et magistri, qui in universitate Viennensi birretum suum secundum statutum suae facultatis sunt assecuti, aut aliunde sub tali gradu legitime alicui facultati incorporati, gaudeant privilegiis antedictis, etiamsi non legant actu, dummodo ipsi tamen continue sine dolo et fraude in Vienna aut ipsius suburbiis actu trahant, atque promotioni studii intendant, visitando videlicet regulariter semota fraude stationes, processiones et congregationes publicas universitatis et suae facultatis ac deputationes earundem ipsis fortasse imponendas assumant, et officia et onera ipsis imposita sponte subeant et expediant juxta morem in deputationibus et congregationibus universitatis et facultatum hactenus observatum. Hoc idem de licentiatibus ad congregationes facultatis suae vocare solitis et qui facultatis suae onera subeunt, intelligi volumus ut supra. Caeteri vero omnes et singuli universitati nostrae incorporati pariter et jurati cujuscunque gradus aut eminentiae existant, sive dignitate praefulgeant, nisi ipsi juxta tenorem cujusdam ducalis privilegii quod incipit „Et ne occasione“ etc. se habuerint, et quamvis nostrae universitatis membra existant, et, si non legant vel lectiones publicas audiant, sciant se nostrorum privilegiorum tam papalium quam ducalium gratiis minime gavisuros. Nec rector eorundem privilegiorum nostrorum occasione etiam per tales interpellatus, talibus aut alicui ipsorum debet aut tenetur tutelam aut defensionem impendere, nec in sibi incumbentibus ista vice se praetextu eorundem aliququaliter occupare.

VI. Zu S. 338 u. 342 ff.

Zwei Vorlesungen von Baccalaren der juristischen Fakultät.

Ueber eine Leipziger juristische Vorlesung, deren Handschrift in der Leipziger Stadtbibliothek sich befindet (Codex No. CCLXXXIII), berichtet Friedberg, Collegium Juridicum (Leipzig, 1882) S. 15:

„Ein Kollegienheft eines solchen lehrenden Baccalaureus ist durch die Gunst des Schicksals erhalten worden. Der Dozent begann seine Vorlesung mit einer Bitte zu Gott, die mannigfachen Mängel seiner Kenntnisse zu ergänzen und die Blindheit seiner Unwissenheit durch die Strahlen der göttlichen Weisheit zu erhellern. Er gibt dann, nachdem er die Erfordernisse eines echten Juristen auseinandergelegt hat, einen Abriss des von den Zuhörern zu erwartenden Stoffes, wobei eine gewisse Reklame unverkennbar ist. So wenn er den *modus modernus* bei der Erklärung der Dekretalen befolgen zu wollen verheißt, der mehr als der alte den Hörern nützlich sei, wenn er von der *divisio*, die er vornehmen werde, rühmt, daß sie den Geist des Hörers anrege, seinen Verstand vorbereite, sein Gedächtnis schärfe, wenn er 70 Notabilia von 60 Doktoren auseinanderzusetzen verspricht.“

Ausführlicher berichtet Rosgarten, Geschichte der Universität Greifswald

I, 33 f., über ein solches Heft. Ich gebe den Bericht hier mit Kürzung an einer Stelle.

Die Vorlesung des Willefinus Bole zu Greifswald no. 1439.

„Aus den Vorlesungen, welche die Rostoder Lehrer zu Greifswald hielten, ist ein Kollegienheft aufbewahrt geblieben, welches der Student Harneid von Brestede nachschrieb in der Vorlesung des Willefinus Bole, Dekretorum Doctor, über den liber sextus decretalium. Harneid von Brestede gehörte zu den schon im April 1437 zu Greifswald Immatrikulierten und war Rönch, professor, im Sankt Michaeliskloster zu Lüneburg, wohin er nach beendigtem Universitätsstudium zurückkehrte.“ (Folgt Beschreibung und Geschichte der jetzt in der Lüneburger Stadtbibliothek befindlichen Handschrift.)

Der Text des liber sextus decretalium ist in fünf Bücher geteilt, jedes Buch in mehrere titulos und jeder Titel in mehrere capita. Jedes Kapitel enthält eine päpstliche Bestimmung und über ihr steht ein Summarium oder kurzer Inhalt derselben, mit Beifügung der Namen Johannes Andree, Dominikus und anderer.

In dem Heft Harneids beginnt Boles Vorlesung fol. 2 recto. Die Erläuterung des ersten Buches steht fol. 2—63; die des zweiten fol. 64—90; in ihr erscheint die Hand des Schreibenden anders als beim ersten Buche. Dann folgt fol. 94—108, eine nochmalige Erläuterung des zweiten Buches, welche beginnt: De iudiciis. Continuatur sic; in precedentibus dictum est de clericis et eorum officiis et de preparatoriis iudiciorum; jam queritur videndum est de iudiciis et processu iudiciorum. Endlich steht fol. 108—117 die Erläuterung des dritten Buches bis tit. 4, cap. 41: Mandatum apostolicum. Der Schluß des Heftes ist abgerissen oder abgefallen. Im letzteren Teile des Heftes von fol. 94 an ist die Hand wieder ziemlich so wie in der Erläuterung des ersten Buches. Die Schrift ist durchweg voll Abkürzungen und deshalb oft schwer zu lesen.

Das Heft schreitet von Kapitel zu Kapitel fort und setzt zuerst die Anfangsworte der päpstlichen Bestimmung; gibt dann unter der Bezeichnung Summa oder Summarium oder summatur sic den Inhalt des Summarium und zählt die einzelnen darin liegenden Punkte auf, indem es gewöhnlich sagt: primo dicit, secundo dicit, tertio dicit. Es verweist auf Stellen der Digesten, welche mit ff bezeichnet sind, und erwähnt oft den Joannes monachi und prima glosa.

Der liber sextus hat im ersten Buche zuerst einen Titel: De summa trinitate et fide catholica; diesen übergeht Harneids Heft. Der zweite Titel lautet in Böhmers Ausgabe (Halle 1746, S. 385) also:

De constitutionibus. cap. 1.

Summarium. Nova constitutio principalis tollit primam contrariam, quamvis id non exprimat; speciales consuetudines et statuta rationabilia non tollit, nisi id exprimat; Joannes Andree.

Päpstliche Bestimmung. Bonifacius VIII. (ann. 1301. Romae.)

Licet Romanus pontifex (qui jura omnia in scrinio pectoris sui censetur habere) constitutionem condendo posteriorem, priorem, quamvis de ipsa

mentionem non faciat, revocare noscatur, quia tamen locorum specialium et personarum singularium consuetudines et statuta (cum sint facti, et in facto consistent) potest probabiliter ignorare, ipsis, dum tamen sint rationabilia, per constitutionem a se noviter editam (nisi expresse caveatur in ipsa) non intelligitur in aliquo derogare.

Hierüber beginnt Harneib's Heft seinen Vortrag also:

De constitutionibus. L. VI.

Licet Romanus. Summa. Secunda constitutio prime adversa eam tollit, sed constitutionem, statutum vel consuetudinem specialem precedentem et rationalem non tollit, nisi expresse caveatur in ipsa. Joannes Monachi. Pontifex dicitur qui pontem pro aliis faciens. Primo censetur habere omnia jura in scrinio pectoris sui.

Der dritte Titel im ersten Buche des liber sextus handelt cap. 5 von der Dauer der vom Papste bewilligten Benefizien; der Text der päpstlichen Bestimmung beginnt: Si gratiose tibi a Romano pontifice concedatur. Die Erläuterung im Heft des Harneib hebt wieder mit dem Inhalte des Summarium an: Si gratiose. Summa. Rescriptum papale quod concedit promoti receptionem primorum beneficiorum usque ad beneplacitum pape, extinguatur mortuo papa. Secus si dicat: usque ad beneplacitum apostolice sedis; nec intelligitur tale rescriptum de beneficiis prius non canonice detentis; hoc dicit. Item usque quandoque includit, et quandoque excludit; Arnoldus.

Der zweite Titel im dritten Buche handelt cap. 1 von vermählten Klerikern, welche die Tonsur und das Priesterkleid tragen und deshalb die Priesterrechte behalten; der Text der päpstlichen Bestimmung beginnt: Clerici qui cum unicis et virginibus contraxerunt. Das Heft sagt fol. 108 verso darüber: Clerici. Glosa prima summat; vel sic: clericus conjugatus, tonsuram et vestes clericales deferens, gaudet privilegio clericali, ne impune valeat verberari. Idem quoad judicia in debitis. Nota ad hoc quod clericus retineat privilegium clericale requiritur, quod cum unica solum contraxerat virgine, et quod habeat tonsuram et vestes clericales. Item clericus conjugatus dicitur clericaliter vivere eo quod habet tonsuram et vestes clericales. — Item clericus conjugatus habens solum unam vestem clericalem et alias laycales, scilicet bipartitas, dummodo istas vestes laycales portat in occulto, potest eque bene gaudere privilegio clericali, quia de occulto non judicat ecclesia. Sed si portaverit majoritate admonitus non desistens, non gaudebit privilegio clericali. Est tamen melius et tucius, ut dimittat illas vestes bipartitas, et solum portet vestem clericalem.

Diese Ausführungen sind von besonderem Interesse für die Ausgleichung zwischen Klerus und Laien und eine Ergänzung zu Kap. 2, S. 80 ff.

VII.

Doktordiplom und Vorlesungsverzeichnis von Wittenberg.

Ich hatte gehofft, daß ich noch die auf ausgebreiteter Forschung beruhenden Untersuchungen über Wittenberg würde benutzen können, mit denen Professor Rif. Müller beschäftigt ist. Da sie aber bisher nicht erschienen sind, so gebe ich hier im Anhang ein Wittenberger Doktordiplom von 1508 und das Vorlesungsverzeichnis von 1507 mit einigen Erläuterungen, um die kurzen Angaben über den Kanzler von Wittenberg, S. 181, und über die Entwicklung des Lehrkörpers, S. 331, zu ergänzen.

a) **Privilegium magistrorum sacrae paginae in Gymnasio Wittenburgensi promotorum.**

In Christi nomine amen. Gloriosa Achademia Wittenberga, quae inter reliquis Saxonicas et septentrionales civitates non modo celeberrima existit, verum etiam principatum obtinet, et per dei gratiam divos Fridericum tertium cognomento Magnum, sacri imperii praefectum praetorio, electorem, nec non cesareae Maiestatis locum tenentem generalem et dominum Johannem fratres, duces Saxoniae, Thuringorum Landgravios, Marchiones Missnae, instituta, fundata, erecta et imprimis per sacratissimum Romanorum imperatorem Maximilianum atque Raymundum Cardinalem et legatum Apostolicum, tandem etiam accessu scilicet quinque annorum, id est sub anno a reconciliata divinitate septimo supra milesimum quingentesimumque per sanctissimum in Christo patrem et dominum dominum Julium papam secundum confirmata, et generali omnium scientiarum studio decorata, necnon ad instar omnium et singulorum orbis gymnasiorum, etiam Parisiensis, in omnibus et per omnia privilegiis sublimata est, illos dumtaxat honoribus dignos censet et ad gradus sublimat, erigit et extollit, quos longo exercitio et studio se doctrinae dantes repperit approbatos, et quos certamen generalis examinis dignos ad id promovet. Cum itaque egregius vir et scientia praeclarus dominus Petrus Lupinus de Ratheym sua florente aetate in celeberrimo Wittenburgensi et aliis gymnasiis multis annis assiduus excitatus vigiliis sacrae theologiae sollicitam et curiosam operam navaverit, actus scholasticos tam publice quam privatim gesserit, conferendo, arguendo, respondendo, et in sacra theologia legitime fuerit praesentatus magnifico viro artium, medicinae et sacrae scripturae doctori domino Martino Pollichio Mellerstatino, civi Wittenburgensi, Vicario in hac parte reverendi patris domini Gossuini de Orsoy, praeceptoris domus sancti Anthonii in Lichtenberg, studii Wittenburgensis cancellario, per egregios et generosos viros dominum Jodocum Trutfetter Issnacensem, Omnium Sanctorum archidiaconum, facultatis theologiae decanum, et Johannem de Stupitz Augustinianum, Vicarium et Reformatorem, artium et sacrae paginae magistros, examinandus et approbandus in sacra theologia, et ad hoc se subiecerit

arduo et rigoro et tremendo examini publico omnium dominorum doctorum et scholasticorum almi collegii theologici studii Wittenburgensis, in quo quidem examine dictus Petrus argumenta non tam scholastico, quam doctoreo more adeo acute, docte et bene dissolvit, quod ab omnibus magistris nemine discrepante sacrae theologiae magisterio dignus habitus sit et approbatus, et tandem fuerit idem dominus Petrus per collegium theologicum praefato domino Martino Vicecancellario solempniter praesentatus propter magisterium in theologia consequendum, iccirco praefatus dominus Martinus consideratis scientia et moribus, quibus dominum Petrum Altissimus illustravit, prout in dictis suis examinibus mirifice demonstravit, auctoritate eiusdem Vicariatus officii Petrum sibi praesentatum habilem, sufficientem et ydoneum ad dignitatem magisterii pronuntiavit, declaravit, instituit et fecit licentiatum. Et tandem suo et aliorum nominibus publice pronuntiavit et promovit sacrae theologiae magistrum, dans atque tradens sibi licentiam plenissimam ac liberam et omnimodam facultatem et auctoritatem in dicta theologia legendi, docendi, interpretandi, magistralem cathedram ascendendi ceterosque omnes et singulos actus magistrales publice et privatim exercendi Wittenbergae et ubique locorum, perinde ac si Parisiis vel in quovis alio loco promotus fuisset, tenore praesentium. Ut autem idem dominus Petrus possessionem huiusmodi magisterii in posterum ab omnibus noscatur adeptus, idem Vicecancellarius ei insignia magistralia hac forma tradidit. Nam primo librum theologicum clausum, mox et apertum eidem in manibus protulit. Secundo birhetum seu diadema doctorale capiti eius imposuit, ipsum tertio annulo aureo nomine sapientiae theologiae desponsavit, sibi pacis osculum cum magistrali benedictione feliciter exhibendo, ut idem dominus Petrus magister novellus sic laureatus et insignitus feliciter coronetur in patria per eum, qui Trinus et Unus regnat Deus per infinita saecula gloriosus. Mandavit dictus dominus Vicecancellarius michi Matheo notario infra scripto ac rogavit praefatus magister novellus, ut de praedictis omnibus publicum in privilegii formam conficiam instrumentum muniendum solito sigillo facultatis theologiae. Datum et Actum Wittenbergae in celeberrima ecclesia Collegiata Omnium Sanctorum Die quindecimo mensis Novembris Anno domini millesimo quingentesimo octavo, Tempore Pontificatus Sanctissimi in Christo patris Iulii Secundi Pontificis maximi anno sexto, Electoratus vero Divi Principis Friderici Studii Wittenburgensis fundatoris Magnificentissimi Anno vicesimo secundo. Testibus Titio et Seio ad id rogatis et vocatis.

b) Rotulus Doctorum Wittembergae Profitentium.

(Abgedruckt aus Grohmann, Annalen der Universität zu Wittenberg II, 79 ff., der dies wichtige Dokument aus Strobel's Neuen Beiträgen zur Litteratur 1792, III, 2 S. 57 entnahm.)

Christophorus Schewrlus, Nürnberg. Iurium doctor Academie Vittembergensis ingenuarum disciplinarum candidatis. Quandoquidem viri boni officium est: et ab illo nulla magis egregia

navari potest opera: quam rempublicam litterariam juvare et illius studiosi prodesse manum porrigere atque opem ferre. Decevi vos hortari, quibus cure est linguam eloquio, animum disciplinis excolere: Ut vittembergam, tanquam ad mercatum ingenuarum disciplinarum iter vestrum dirigatis, que ad Albin posita, mira gaudet aeris temperie, et imprimis hoc tempore annuente Deo omni peste prorsus vacat, que cives habet humanos et ordinis nostri studiosissimos. Ubi annuus victus octo aureis suppeditatur et omnigene doctrine gradus, gratis sola principum munificentia conferuntur. Ubi non modo bone Littere: vere etiam sine quibus ille male docentur: modestissimi mores discuntur. Nam quum vita principis speculum sit subditorum: de Friderici et Joannis Serenissimorum principum nostrorum religione pietate probitate vel nuper abunde judicari potuit: quando in superbissima arce vittembergensi ecclesiam collegiatam a se fundatam omnibus sanctis dicarunt: que ecclesiastica suppellectili et sanctorum reliquiis instructa, cum multis cathedralibus contendit, paucis cedit. In qua septem doctores et quinque baccalaurei theologie Christo optimo maximo in perpetuum servitum sunt, ad quas dignitates universitas nostra ex gremio suo idoneos jus nominandi habet. Praeterea Romanus Pontifex: almo Gymnasio nostro auctoritatem tribuit, cum aliquibus studentibus dispensandi, super duobus beneficiis: que vulgo incompatibilia nominantur. Et pie rescripsit, quadraginta clericos cujusvis conditionis, civiles leges apud nos posse audire, docere et in illis doctorari. Sed quid ego singula privilegia commemoro? Quum omnes perspectum habeant, summum pontificem et sacrum imperatorem achademiam nostram Vittembergensem omnibus privilegiis decorasse: quibus gaudent Bononia, Patavium, Papia, Perusia, Parisia, Lipsia. Ceterum quum habeat nescio quid latentis energie vive vocis actus. Viva vox doceat et discipulo opus sit praeceptore; redegi in unum ordinem litterarios professores et collegas meos: qui Calendis Majis, quando has dedimus, omnes presentes divinis principibus nostris operas suas stipulati sunt. Quos si bene consideraveritis, si modo mihi credendum est, qui in Italia educatus sum et illam fere universam peragravi: tam frequentes, tamque undecunque litteratissimos viros non habet nec Patavium, nec ipsa mater studiorum Bononia. Quare ingenui adolescentes (vobis loquor) in tanta rerum occasione non velitis vobis ipsis turpe deesse. Quod ad nos omnes attinet, dabimus operam, ut nullus accedat ad nos, quin abeat doctior. Interea valete. Viteberge sub signo Rectoratus nostri, Calendis Majis Anno septimo supra Millesimum quingentesimumque.

In sacra Theologia Ordinarii et Extraordinarii conducti.

D. Joannes de Staubitz artium et sacre Theologie magister Tubingensis, ordinis heremitarum Vicarius.

Dns. Martinus Polich de Mellerstadt, artium et medicinarum doctor Lipsensis, sacre pagine magister Vittembergensis, gymnasii nostri vicecancelarius, facultatis theologicæ decanus et ordinarius Vittembergensis.

Dns. Jodocus Trutfitter de Ysennach, sacre theologie magister erfordianus, Archidiaconus Vittembergensis.

D. Ludovicus Henign, sacre theologie magister Patavinus ordinis minorum, Saxonie minister.

D. Joannes Mantel, sacre pagine magister, ord. heremitarum.

In Jure pontificio ordinarie et extraordinarie.

D. Fridericus de Kitsch, juris utriusque doctor Senensis, prepositus Vittembergensis.

D. Joannes Monhofer, juris utriusque Perusinus Decanus Vittembergensis.

D. Wolfgangus Stehelin, artium et juris utriusque doctor Tubingensis, ordinarius Vittembergensis.

D. Laurentius Schlamaw, decretorum doctor, custos et pastor Vittembergensis.

D. Christophorus Schewrl, Nurembergensis juris utriusque doctor Bononiensis, Novorum iurium ordinarius.

D. Udalricus Denstedt, Pastor in Eyfelt et cantor Vittembergensis.

D. Christophorus Gross, juris utriusque baccalaureus Vittembergensis.

In Jure cesareo ordinarie id est die non feriato.

D. Iheronymus Schurff, artium et juris utriusque doctor et ordinarius Vittembergensis in Codice.

D. Wolfgangus Reifempusch, juris utriusque baccalaureus Vittembergensis in Institutionibus.

In Jure Civili extraordinarie id est diebus feriatis.

Dns. Christophorus Schewrl, Nurembergensis utriusque juris doctor Bononiensis. Usus feudorum.

In Medicina ordinarie.

D. Joannes Schwob, artium et medicine doctor Lipsensis, ordinarius Vittembergensis.

In Medicina extraordinarie.

Dns. Martinus Polich de Mellerstadt, artium medicinarum et theologie doctor.

Dns. Symon Steyn, artium magister medicinarum baccalaureus Vittembergensis.

D. Thomas Eschhaus medicinarum et decretorum baccalaureus Vittembergensis.

In artibus per duas opiniones celeberrimas. Ordinarii et extraordinarii.

Hora sexta antemeridiana.

Magister Nicolaus Amsdorf, theologie baccalaureus in via Secti (Scoti).

Magister Andreas de Carlstadt, theologie baccalaureus in via sancti Thome.

Hora septima.

Magister Petrus Lupinus, sacre theologie baccalaureus formatus Thomista.

Magister Wolfgangus de Zwickaw, Scotista in naturali philosophia phisicorum et de anima.

Hora duodecima.

Magister Chilianus de Mellerstadt, juris utriusque baccalaureus Thomista.

Magister Sebastianus Fribergensis, Theologie baccalaureus Scotista.
In minori logica id est Petri hispani.

Magister Wolfgangus Ostermayr, Theologie baccalaureus. In morali philosophia.

Hora secunda.

Magister Conradus Kunig, Scotista.

Magister Matheus Torgensis Thomista. De celo et mundo, de generatione et corruptione Metheororum. Item in parvorum naturalium libris.

Hora tertia.

D. Symon Steyn, artium magister et medicine baccalaureus, artistarum decanus. In grammatica Sulpitii Secundam editionem.

Magister Andreas Carlstadt, Metaphysicam Aristotelis.

In humanis litteris.

Hora octava antemeridiana.

Magister Balthasar Phacchus. Eneida Vergilii et Valerium Maximum.

Hora undecima.

D. Christophorus Schewrl, Nurembergensis, Suetonium Tranquillum.

Hora prima.

Georgius Sybutus Daripinus, Poeta et Orator laureatus. Sylvium Italicum et Silvulam de Situ altiore urbem a se editam.

Hora secunda.

Magister Balthasar Phacchus, bellum Jugurtinum Crispi Salustii.

In Philosophia extraordinarie.

Magister Mauritius Madburgen. sacre theologie baccalaureus.

Magister Caspar de Bischoffheim.

Magister Georgius de Staffelstein.

Magister Joannes de Felkirchen.

Magister Joannes Gunkel.

In Litteris secularibus extraordinarie.

Magister Andreas Meinhardus.

Magister Christian Baioarus.

Magister Wolfgangus Mellerstatinus.

Magister Udalricus Erberer.

Magister Wilhelmus Sedelarius Smalkaldensis.

Vale Lector.

Aus dem Doktordiplom ergibt sich, daß in Wittenberg der Präzeptor der Antonieherren Göswin von Drsoy, also ein Prälat von verhältnismäßig geringer Bedeutung, zum Kanzler ernannt war und daß dieser seine Befugnis an einen Professor abgetreten hatte, den Dr. Martin Polich von Mellerstadt¹⁾. In dem

¹⁾ Muther, aus dessen Ausgabe der Statuten S. 22 ich das Diplom abdrucke, verweist S. XV für diese Thatfache auf Jarnde S. 367, offenbar durch ein Versehen.

Vorlesungsverzeichnis von 1507 heißt Polich denn auch *Gymnasii nostri vicecancellarius*. Der Kanzler verleiht hier nicht nur die Lizenz, sondern auch die Doktorwürde mit den Insignien von Buch, Ring, Hut (wofür *birhetum seu diadema doctorale* gesagt wird), Ruß und Segen. Dies würde der bei den Theologen in Köln und Ingolstadt herrschenden Sitte (s. o. S. 285) entsprechen, aber die Statuten von 1508 schreiben vor, daß nicht der Kanzler, sondern ein Magister, und zwar der Reihe nach abwechselnd, die Promotion vornehme. *Statuta Theologorum* c. 6. bei Ruther p. 18 ff. Da nun auch in dem Diplom Polich von Kellerau die Lizenz *auctoritate vicariatus*, die Promotion zum Magister aber *suo et aliorum nominibus*, d. h. im Namen der Fakultät erteilt, so ist anzunehmen, daß Polich an der Reihe war Promotor zu sein und also hier in doppelter Eigenschaft erscheint.

In den Statuten wird von dem Kanzler nur erwähnt, daß er für die Ertteilung der Lizenz in den oberen Fakultäten 10, bei den Artisten 5 Groschen zu empfangen habe. Auch die Entscheidung, ob ein Kandidat zur Lizenz zugelassen sei, stand nicht ihm, sondern der von dem Landesherrn ernannten Kommission der *quatuor reformatores* zu. Statuten ed. Ruther p. 3: *Eorum (der quatuor studii generales reformatores) officium esto . . . discutere, an quis recte impeditus fuerit aut sit promovendus*. Der Kanzler hatte also nur der Form nach die Entscheidung über die Lizenz, die Gewalt hatte der Kurfürst den Reformatoren verliehen. Deutlich zeigt sich auch hier, wie fern es der Zeit lag, das Recht, die Lizenz zu verleihen, als ein Recht der Kirche zu betrachten.

Der Kanzler hätte in Wittenberg süglich ganz wegfallen können und Kaiser Maximilian I. spricht denn auch in seinem Stiftungsbriefe so über das Recht der Promotion, daß er an die Ernennung eines Kanzlers gar nicht zu denken scheint. *Statuimus et ordinamus ut per collegia doctorum a . . . duce in unaquaque facultate instituenda, electis ad id . . . doctoribus, hi, qui ad sumendam palmam certaminis idonei iudicati fuerint, adhibito per ipsos doctores . . . prius pro more et consuetudine atque solemnitatibus et ritu in ceteris universitatibus observari solitis rigoroso et diligenti examine . . . possint . . . baccalarii, magistri, licentiatii sive doctores . . . creari et huiusmodi dignitatibus insigniri nec non per bireti impositionem et annuli aurei et osculi traditionem ceterisque consuetis solemnitatibus investiri*¹⁾ . . . Es folgte dann noch die Zusicherung, daß die Graduierten von Wittenberg alle Rechte genießen sollen wie die Graduierten von Bologna, Siena, Padua, Pavia, Perugia, Paris und Leipzig und alle anderen privilegierten Universitäten. Des Kanzlers wird hier nicht gedacht, wenigstens nur indirekt in einer Stelle, in der es heißt, daß die Kandidaten für die Prüfung durch Mitglieder der Fakultät sich vorstellen lassen und um Zulassung zum Examen bitten müssen: *se pro more et juxta statuta et ordinationes per praeordinatum Ducem fiendas . . . praesentari fecerint* — und es könnte dies auch auf eine Vorstellung vor der Fakultät gedeutet werden. Jedenfalls aber wird hier dem Herzog die volle Gewalt über die Einrichtung der Fakultäten, die Prüfungsordnung und die Verleihung der Grade zugesprochen. Die Gewalt,

¹⁾ Grohmann, Annalen 12 f.

die der Kanzler in Wittenberg hatte, hatte er kraft Anordnung des Landesherrn. Der päpstliche Legat und Papst Julius II. haben in ihren Konfirmationen und Privilegien hieran nichts ändern zu sollen geglaubt. Es entsprach der Auffassung der Zeit.

Das Vorlesungsverzeichnis von 1507 ist vom Rektor Chr. Scheurl am 1. Mai, also für das Sommerhalbjahr, veröffentlicht. Es ist im Tone der Kellame gehalten und war offenbar nicht nur für den öffentlichen Anschlag in Wittenberg, sondern auch zur Versendung in andere Städte bestimmt, wie das auch sonst vorkommt. Besonders wird betont, daß man in Wittenberg mit 8 Goldgulden ein Jahr leben könne und daß die Grade aller Fakultäten dank der Freigebigkeit der Landesherrn gratis verliehen würden, d. h. abgesehen von den kleinen Gebühren. Scheurl war auch der Verfasser der Statuten von 1508 (1513), um so mehr ist zu hoffen, daß die Angaben des Katalogs das Bild des Lehrkörpers, das wir aus jenen Statuten erhalten, bestätigen und ergänzen. Die Lehrer werden bald als ordinarii und extraordinarii, mit oder ohne conducti, bald als ordinarii und extraordinarii sc. legentes bezeichnet, aber es scheint nicht, daß dieser verschiedenen Bezeichnung eine sachliche Unterscheidung entspreche, denn gerade bei den Juristen steht bloß ordinarii und extraordinarii (sc. legentes), nicht die mehr versprechende Bezeichnung ordinarii, die sich bei den Artisten, und nicht der Zusatz conducti, der sich bei den Theologen findet. Und doch ist kein Zweifel, daß gerade die Juristen conducti, d. h. berufen und besoldet waren. Der Wechsel des Ausdrucks tritt offenbar ohne Absicht ein. Alle diese Lehrer, heißt es, sind heute, am 1. Mai, am Ort gegenwärtig und haben sich den Landesherrn (Friedrich und Johann) zur Thätigkeit verpflichtet, principibus nostris operas suas stipulati sunt. Welche Lehrer sind darunter verstanden? Unzweifelhaft alle, welche Besoldung empfangen, welche conducti sunt, und zwar gleichviel, ob aus den Kassen des Landesherrn oder durch Pfünden und Kollegiaturen. Denn die Besoldeten empfangen ihre Bezüge vorzugsweise in Form von Pfünden und Kollegiaturen. Die in dieser Form für die Universität bereit gestellten Mittel galten also auch als Landesmittel, als für den Dienst des Landesherrn verpflichtende Mittel. Der Charakter der Universität als einer Anstalt des Landes tritt darin unzweideutig hervor und ergänzt, was oben namentlich über Heidelberg, Ingolstadt, Basel u. a. ausgeführt wurde. Wir können noch weiter gehen. Das Verzeichnis scheint alle Dozenten zu nennen, von denen der Rektor weiß, daß sie lesen werden. Darunter waren sicher manche, die überhaupt keine Besoldung empfangen, die also nur so weit zum Lesen verpflichtet waren, als die Universität ihre Genossen zum Lesen verpflichtete, die Grade erworben hatten oder zu erwerben suchten oder die Stellung eines actu regens behaupten wollten. Indem der Rektor ihre Thätigkeit an der Universität auch als Dienst des Landesherrn bezeichnet, faßt er jede Thätigkeit an der Universität als Thätigkeit im Dienst des Landesherrn oder er glaubte doch die Thätigkeit aller nach dem Verhältnis der Besoldeten charakterisieren zu dürfen. Erinnern wir uns bei alledem jedoch, daß die Humanisten solche Worte nicht ängstlich wägen.

Von Einzelheiten ist folgendes hervorzuheben. Von Theologen, Kanonisten und Medicinern wird nur gesagt, daß sie lesen, nicht wann und was. Bei allen Legisten und bei einigen Artisten ist dagegen das Buch genannt, bei den Artisten,

die ordinarie lasen, auch die Zeit. Die Scheidung der ord. und extraord. Vorlesungen findet sich bei Legisten, Mediziniern und Artisten. Nur ein Mediziner las ordinarie, drei lasen extraordinarie, davon war einer Martinus Polich von Kellersdorf, gleichzeitig Dekan der theologischen Fakultät, der andere Simon Stein, Dekan der Artisten. Beide lasen auch ordinarie in ihrer Fakultät. Simon Stein war nur Baccalar der Medizin und er hatte rechtlich deshalb sicher keinen Anteil an der Verwaltung in der medizinischen Fakultät, sondern nur bei den Artisten. Polich war aber Doktor der Medizin und Doktor der Theologie; es wäre aus den Akten der medizinischen Fakultät festzustellen, ob er auch in beiden Fakultäten eine Stimme führen durfte. Der dritte war Baccalar des kanonischen Rechts und der Medizin, las aber in diesem Semester nur in der medizinischen Fakultät. Ord. legere wird erklärt legere die non feriato, extr. mit leg. diebus feriatis. Der Titel Professor begegnet nicht und das Verzeichnis ist ein Beleg, wie wenig diese Bezeichnung für den besoldeten Lehrer technisch war. Dies Vorlesungsverzeichnis bedurfte der Ergänzung durch die Ankündigungen der einzelnen Lehrer.

VIII.

Aus den Acta facultatis medicae Universitatis Vindobonensis I, 1399 bis 1435, auf Veranlassung des medizinischen Doktorenkollegiums herausgegeben von Dr. Karl Schrauf (Festschrift zur 66. Versammlung deutscher Naturforscher und Ärzte. Wien 1894. Verlag des Medizinischen Doktorenkollegiums), die ich erst während des Drucks empfang, ergeben sich zahlreiche Belege für die Schilderung der Verfassung und der Thätigkeit der Universität. So beschloß die Fakultät 1410, 31. Dez.: in publica congregacione facultatis medicine, quod aliqua statuta ejusdem facultatis deberent corrigi et quod universitas rogaretur, quod darentur deputati singularum facultatum, qui audirent causas, propter quas statuta correcture indigerent, sic quod correcta approbata per universitatem haberentur, et fuerunt dati per universitatem quatuor deputati. Das ist ein lebhaftes Beispiel für die §. 76 ff. geschilderte Aufsicht der Universität.

Aus den Beschlüssen des Jahres 1411 ist die Aufnahme eines fremden Doktors, der abwechselnd Magister genannt wird, hervorzuheben und Verhandlungen über die Anmaßung qualiter licentiatii facultatis juris in stacionibus et congregacionibus universitatis doctores medicine precederent, cujus tamen oppositum hucusque fuerat observatum. (§. 21. Dazu §. 33 zu 1416 und die Entscheidung des Landesherrn §. 35 f.) Erst gehen die Doktoren der oberen Fakultäten, dann die Magister der Artisten, dann die Licentiaten. Vielerlei Beiträge finden sich zur Kenntniß des Apothekewesens und der Aufsicht der Fakultät darüber, über den Kampf mit nicht approbierten Ärzten, Konflikte unter den Gliedern der Fakultät (s. B. §. 82 f.), die Gerichtsbarkeit des Rektors (1426, §. 64 f.).

IX.

Denkschrift des Rölner Universitätsbedellen für die Bedellen von Aralan über die Schicksale der Universität Röl'n in Anlaß des Baseler Konzils.

(Codex diplom. Cracov. II, 89 ff. n. 144). Vgl. S. 460 f.

Salutem viri praeclari ac fratres amantissimi!

Zelus domus dei, quo animus meus juste inardescit, me compellit literis meis vestras dilectiones visitare. Timui enim, ne molestum mihi dixeritis, qui non epistolis sed codicibus agerem, quod est apud praesertim occupatissimum imperitum ridiculumque temptare; licet enim vestras circumspeditiones non viderim, mente tamen intueor: nam et dona vestrae universitatis excellentiae expertus, tanto erga vos amore constringor, quod de meo pectore nullatenus aboleri possit. Habebitis ex me seriem quorundam gestorum in hac divisione fluctuantis ecclesiae, molestiasque plurimorum patrum et partim mearum tribulationum cognoscetis. Vellem tamen quod quietiores essent et magis ex voto, quales enim noscendae sunt, quoniam et si non magnae et laetae sint, malo tamen ex me vobis notus fieri, quam ex alio, qui vel non totum vel non verum scriberet. Ego vobis rem gestam aperiam, et ne vos verbis teneam, incipio. Qui vere Christianus vult dici, nullam magis cordi rem esse convenit, quam ut fidei per majores a Christo traditae puritatem servari ab omnibus immaculatam studeat, et quippe si quando adversus evangelicas traditiones aliquid astruitur, surgendum populariter est et ad commune restringendum incendium afferre aquam omnes tenemur. Nec timendum est, ut inimici aut invisi fiamus verum dicentes: resistendum est quibuscunque in faciem, sive Petrus sive Paulus, qui ad veritatem non ambulat evangelii. Quam rem fecisse per hos dies universitatem vestram gaudio in hac universitate zelatores fidei gaudemus omnes. Exhibitus est quidem nobis quidam tractatus vester, quo imperitiam, vel ut verius dicam, temeritatem illorum arguitis, qui et subjectum generali concilio Romanum pontificem, et supremum iudicii tribunal in ecclesia esse diffitentur, quos sic vivacibus rationibus et scripturarum varietate retunditis, ut nec tanquam lubrici angues se volvere, nec in aliquo cavillari aut sibilare queant. In qua re vos veros Christianos ostenditis et dignos, quos universalis ecclesia dignis laudibus efferat. Ipsa denique vestra universitas plus caeteris gymnasiis virtutem, constantiam et fortitudinem suas ostendit contra infaustam neutralitatem, pro qua tentae sunt dietae plurimae per illustres Romanorum regem et principes electores et alios plurimos divini et humani juris peritos, non profuerunt testimonia sacrarum universitatum, quin abierunt, prout psalmista ait: Effusa est contentio super principes eorum, et errare fecit eos in invio et non in via. Insonuerunt buccinae ipsarum universitatum, sed obdormientes non audiverunt notam datam, quin inceperunt errare principes et recedere a concilio. Aperite, carissimi, fenestras rationis et intuemini, qui sunt modernis temporibus inter ecclesiae dispensatores inventi

fideles. Certe hi, qui cum ea in concilio Basiliensi in temptationibus permanserunt, quos dominus constituit super familiam suam, ecclesia autem persecutoribus in perpetuum eiulationem, prout canticum Annae testatur: Pedes, inquit, sanctorum suorum servabit et impii tenebris conticescent. Qui quidem procul dubio feritate bestiali legis divinae et humanae immemores, ipsam sanctam ecclesiam via facti et linguarum procacitate invaserunt, quorum plures de hac universitate ipso sacro concilio Basiliensi fuere incorporati, educati, sublimati, incrassati, impinguati et dilatati, volentes amari et non amare, quos beatus Gregorius hostes redemptoris appellat. Postquam autem ad Christianos principes pervenit potentia, et (ecclesia) divitiis major sed virtutibus minor sit effecta, recte ad propositum lamentatur Jeremias: Inimici, inquit, illius locupletati sunt, quia Dominus locutus est super eum. Nempe his et aliis non obstantibus, sacrosancta synodus Basiliensis vineae florentis odorem dedit, diadema sibi a Christo traditum in fluctibus non respuit, in haereticorum faciem restitit, certamini et laboribus non pepercit. Regum et principum guerrarum vinculum dirupit, aliaque mirabilia fecit, quibus salvavit sibi dexteram ejus et brachium sanctum ejus, et in conspectu gentium revelavit justitiam suam eo, quod viriliter plus quam sedecim annis, ut se ostenderet illuminata doctrinis, dijudicavit. Cujus odoris fragrantia sunt agri pleni. Quid amplius loquar in moestorum consolationem. O sancta Synode! (Folgt eine längere schwülstige Lobpreisung des Basler Konzils.)

Sed quid dicam de quibusdam universitatibus, ecclesiae filiabus et ab eis propagatis ac in vim orthodoxae fidei et defensionem privilegiiatis, quarum nonnullae hodie heu! quod dolenter refero, sanctam matrem ecclesiam spernunt et tacendo aut loquendo saepissime confundunt, et qui non solum superbiam rerum temporalium pro hujus veritate concilii submittere deberent, verum etiam novo martyrio prosterni potius, quam ludibria adversus ecclesiam sustinere. Quid de nostris religiosis referam et aliis ecclesiasticis adipem ecclesiae comedentibus, nec non oves Domini tudentibus et ad eas permittentibus ingredi lupos rapaces . . . qui postquam positi fuerint in feretro, sacerdos pro eis orando dicit: Modo reddo tibi Creatori animam meam; cui diabolus respondet: Certe, sacerdos tu mentiris, quia portavi eam in puncto ad inferum. Ita parentes de ipsis plorant, sacerdotes cantant et daemones rident. Hi autem de reformatione loqui abhorrent, imo ad mortificationem ejus student, et conantur callide et mendose filii hujus saeculi, ambitiosi monachi, proprietarii, nec non doctores sive magistri, quorum studium est cardinalari, episcopari, seu ad alias dignitates sive officia promoveri . . . Saeculares vero clerici doctores et magistri, qui laborant pro magnis beneficiis etiam incompatilibus, student avaritiae, simoniacae pravitati, quorum vita et mores eos manifestant . . . Sunt et plerique mendicantes, puto libenter vellent manducantes fieri. Sed nimis digressus sum: redeo ad institutum. Appulit huc his diebus quidam frater Henricus Baldisei doctor sacrae paginae ordinis praedicatorum, pastor duarum, ut fertur, ecclesiarum, praecursor et nuntius, ut asserit, Nicolai, quem sanctissimum vocat; primo ad clerum verbum habuit clausis januis, deinde ad hanc uni-

veritatem, qui quia doctor hujus universitatis est, magnos habuit favores, praesertim apud assentatores hujus saeculi, et litera credentialem de immaculata electione ipsius Nicolai magnam fecit cantilenam. Quoniam ut ait hic Thomas vocabatur, ultimus in ordine cardinalium, et in festo Thomae de Aquino haec fuisset facta electio, et nisi Dominus Jesus hunc non in papam habere voluisset miraculose pro certo, dum vesperae incipiebantur de Sancto Thoma praefato, is (fol unvollständig) acclamatione magna e vestigio cardinales singuli de conclavi exeuntes: Papam habemus, papam habemus. Rursus postquam Eugenius quartus synodum Basiliensem ad Ferrariam transtulit, non mansit amplius Basileae concilium, sed synagoga Satanae et idolum Sabaudiae: nam papa concilium congregatum subsistente causa potest transferre etiam concilio contradicente, quia sibi dictum est a Domino: Paece oves meas. Item licet papa homo sit et peccare potest ut homo, tamen ut papa non potest in materia fidei male diffinire, dicente Domino: Ego rogavi pro te Petre, ut non deficiat fides tua. Si Christus oravit, ergo impetravit. Demum dixit, quod de necessitate salutis aeternae oporteret credere Nicolaum esse papam, et qui non crederet, haereticus esset, suspendi deberet inter duos canes et comburi. Item papa esset supra totam ecclesiam congregatam et dispersam, et quamplura alia et similia hic praedicavit, et ea quilibet Christianus corde teneretur de necessitate salutis aeternae credere ad justitiam et ore confiteri ad salutem. Peracto sermone, fratres dilectissimi, copiam ejusdem sermonis in publico petii, asseruique, quod aliqui vellent secum scolastico more concertare. Vidi aliquos ex admiratione sui sermonis pectora sua urgere. Tandem post aliquam deliberationem respondit: quod ea, quae praedicasset, dominus papa sibi mandavit fieri, et quod in ambiguo non vellet ponere, sed oporteret credere. Si tamen aliqui dubitarent, ad eum venirent, cum eis vellet conferre. Congregantur licentiati et baccalarii theologiae, hunc haereticum astruebant et decano facultatis theologiae denuntiaverunt, astricti per eorum juramenta: ut dum insanam doctrinam seu haereticam audirent praedicantem, infra decem dies facultati vel decano teneantur denuntiare. Fuerunt etiam doctores, qui non mitius dicebant. Habita igitur sunt duae congregationes super hac materia, et inductus fuit Baldissar ad credendum superioritatem concilii, et ad credendum frequenter in concilio Constantiensi editis. Hinc aiebant doctores: Quid si ponamus eum ad rationem, erit ipse iudex et pars; ingruerat eis timor, quod forsitan noster archipraesul etiam consentire nollet: sic dimissus est. Idem erga me amare iniecit, me haereticum dixit, et nisi legitimam haberet occupationem, me comburere vellet. Restitit sibi prout mihi Deus dedit; dicebam enim: Non esse de necessitate salutis credere Nicolaum esse papam, ulterius concilium esse supra papam. Ad hoc respondit: Non indigeret ampliori testimonio, quia propriam haeresim fassus fuisset. Jurans per collum suum, ipse praecederet ad Urbem, ego libenter soleo visitare limina sanctorum, me eum sequi cito faceret et mala morte me mori faceret. Cui respondi: Quod illa esset crudelis sententia, an illa esset caritas sua theologica, an me vellet fratrem suum errantem revocare; Christus venisset ad oves quae

perierant. Ad hoc stomachato ore respondit: Quod Christus non ad tales pertinaces oves, quemadmodum me invenit. Respondi, quod figerem pedem prope suum ad unum cippum, et quod statueret facultatem theologiae nostrum iudicem: sperarem enim, nil dixisse contra fidem. Interea supervenit vester Jacobus nuntius cum literis, et ex lectione illarum magnum certis assentatoribus adjecit scrupulum et zelosis solatium; gratus fuit ejus adventus et tantum concessum per universitatem, quantum in eis literis petatum, dati sunt deputati, qui et literas concipere debebant. Concepit unus unam, quae primo fuit lecta, quae cum difficultate fuit admissa, quoniam et in materia et stilo fuit diminuta; supervenit et alia, sed tardiuscule, cujus copiam mitto vestris dilectionibus, licet duae facultates libenter revocassent primam, nihilominus mendicantes nullatenus admittere volebant. magnaque fuit contentio, ac si in taberna vinaria cerneretis bibulos. Asse- rebant aliqui, antequam hae ad vos venirent literae, imo certiores reddebant vestram universitatem, Nicolao obedientiam praestare etiam sine aliqua difficultate. Magna fuit contentio, cur regi vestro non scriberetur, cum tamen in prima congregatione per omnes concessum fuit, etiam quod haec universitas se non declarasset, prout nec fecit, sed beneficiati non concede- bant propter amissionem suorum beneficiorum. Non haesito, si nulla ha- buissent beneficia, hanc rem, quam ex caritate et justitia debebant, promo- vissent: malum est, ut aiunt, mendicare. Sit vobis satis, amicissimi mei confratres praedilecti, et parcatis, quaeso, de dictamine dispendioso et rudi, et quidquid est erratum, rogo, facite emendatum, et vestris doctoribus ac magistris officiamini commendatum. Valete. Scriptum raptim Coloniae. Anno Domini MCCCXLVIII die XIX Septembris, per vestrum humilem confratrem Sebastianum universitatis studii Coloniensis bedellum.

(Einige Stellen sind verderbt und zu bessern versucht.)

X. Zu C. 446.

Instruktion für Johann von Sadenburg bei dessen Sendung an den Papst. 1462, 2. März.

(Winckelmann, Urk.-Buch I, 180 n. 122.)

Primo recommendetur universitas sanctissimo domino nostro tamquam filia obedientissima, imo quod a tempore fundacionis et ereccionis ejusdem usque in hos dies cujuscumque scismatis neutralitatis aut dissensionum tem- pore numquam discesserit ab obedientia sedis apostolice, sed semper eidem ac summo pontifici adhererit.

Ad illud corroborandum referatur, quod tempore neutralitatis proxime, que inter Eugenium papam ac eum, qui Felix dicebatur, et concilium Basi- liense erat, universitas adhererit summo pontifici domino Eugenio inclina- veritque illo tempore pro suo posse dominum ducem Ludwicum pie memorie, fratrem domini nostri domini Friderici etc., adherere eidem, etai multa et varia, ut concilio adhereret, prefato domino Ludwico promissa fuerint ac

is, qui Felix dicebatur, ejus socer esset, quodque adherencia prefati domini Ludwici etc., quam domino Eugenio fecit, non absque universitatis suggestionem multos alios ad eidem adherendum allexit et attraxit.

Item si universitas et capitulum ecclesie regalis sancti spiritus apud s. d. n. delata essent, quod ex eorum consilio vel persuasione dominus dux Fridericus, comes palatinus, princeps elector etc., domino de Ysenburg adhesisset ac adhereret, excusentur, quia revera quidquid per dominum ducem Fridericum etc. attemptatum est in rebus illis, universitate inconsulta inconsultoque capitulo ecclesie sancti spiritus prefato, ipsis neque consilium nec auxilium prebentibus, est actum.

Item si universitas consultata fuisset aut capitulum consultum, consuluissent potius eidem domino Frederico etc. de adherendo domino de Nassau vel ad minus ad se neutralem nec illi nec alteri adherendum tenendum.

Item quod universitas sic et capitulum adhuc hodie se offerunt ad cooperandum et agendum pro posse ad vias et media quaecumque, ut hec dissensiones ac controversie, que modo ecclesie Maguntine occasione vertuntur, tollantur.

Item quod doctores universitatem regentes pro majori parte senes sunt, non alia stipendia neque redditus aliquos quam ratione regencie in universitate habentes, quibus si destituerentur aut privarentur, ad infeliciter mendicandum heu compellerentur; ut hec animadvertat sanctitas sua et non facile procedat ad eosdem, ad quorundam illis insidancium ac contra eos machinancium instanciam ac suggestionem, privandum ac destituendum beneficiis, que in ecclesiis cathedralibus et aliis ratione regencie universitatis obtinent, cum in omnibus, que harum dissensionum occasione aguntur et attemptantur, universitatis ejusdem persone culpabiles non sint.

Item cordi capiat s. d. n., quod si universitatem, ex cujus plantatione et viris sollempnibus, qui in ea plantati erecti sunt et creverunt, in ecclesia catholica multa pietatis ac fructifera opera acta sunt, dissolvi ac disgregari contingeret, quod ipsa facile recolligenda ac congreganda non foret.

Item quod ecclesia regalis sancti spiritus Heidelbergensis a prefati domini ducis Friderici comitis palatini etc. ascendentibus et progenitoribus fundata dotata ac conservata est ac adhuc hodie per eundem dominum ducem Fridericum edificatur et conservatur et omnes proventus et redditus ejusdem in jam dicti ducis Friderici comitis palatini territorio ac dominio cedunt ac constituti sunt, et adeo, quod si in minimo adversarentur aut contravenirent menti ejusdem domini ducis Friderici persone ejusdem ecclesie, de quarum numero fere omnes doctores universitatem regentes sunt, ad statim ecclesia et ejusdem persone omnibus suis redditibus et proventibus per se volentes (fo) privari possent.

Item ad excusandum inobedienciam circa processus emanatos aut emanandos habeatur memoria protestacionis cum appellacione annexa.

Item videtur expedire universitati, ut habeatur accessus ad cardinalem tituli sancti Petri dominum Nicolaum de Cusa et ad magistrum Rudolfum de Rudesshem decanum Wormaciensem et alios qui putantur favere univer-

sitati et universitatis alumpni sunt ac subjecti, oreturque apud eos, ut memores sint beneficiorum ab universitate receptorum et eorum, que egit universitas et doctores ejus in Franckfordia.

XI.

Nachträge.

1. Zur Verfassung der Artistenfakultät. (Zu S. 196.)

Für consilium facultatis, Senat der Artistenfakultät, sagte man in Leipzig auch kurz die Fakultät. So heißt es in der Reformation vom Jahre 1502 (Zarnke, Statutenbücher S. 30), es sollten für eine bestimmte Kommission fünf Magister gewählt werden, „drei aus der facultet und zweene, die nit in consilio facultatis sein, durch alle magistros inn und außershalb der facultet“, im anderen Semester umgekehrt „drei ex universitate und zweene ex facultate“. Hier heißt ex universitate aus der Gesamtheit der nicht zum consilium zählenden Magister. Aus diesem Sprachgebrauch entwickelte sich der andere, die Mitglieder der Artistenfakultät in Fakultisten und Nichtfakultisten zu teilen, deren Gegensatz lebendig zum Ausdruck kam in den Berichten über den traurigen Zustand der Fakultät um 1502. Vgl. Felician Geß, Die Leipziger Universität im Jahre 1502 (Zeitschrift für den Historikertag in Leipzig 1894), S. 184 f.

2. Der Gebrauch von dootor statt magister in der Artistenfakultät.

Zu den S. 274 f. Anm. 3 angeführten Beispielen füge ich hinzu aus J. Köstlin, Die baccalarei und magistri der Wittenberger philosophischen Fakultät (Esterprogramm der Universität Halle-Wittenberg 1887), S. 13 zu 1512, 14. Oktober heißt es: Sub decanatu Ioannis Gunkelin de Wangen dioc. Const. artium totiusque philosophiae doctoris.

3. Recht der Universitäten, sich selbst Statuten zu geben.

Unter den Stellen, welche das S. 110 ff. besprochene jus statuendi verbriefen, ist besonders nachdrücklich das Privileg des Erzhertogs Albrecht für Freiburg i. B. 1457, 21. September, Abschnitt II bei J. A. Riegger, Analecta Acad. Friburgensis (Frib. 1774) S. 279 f.: Wir geben auch ganzen vollen Gewalt unser universitet gemeinlich und ainer yeglichen facultet in sonderheit, für sich, alle ir meister und schuler . . . gesetzden und statut . . . zu statuieren und wider abzulhuen, wenn es sie zymlich und ein noidurft sin bedunckt.

Durch den Zusatz, daß durch solche Statuten der Universität kein Schaden oder Abbruch geschehen dürfe, nimmt der Fürst die Oberaufsicht in Anspruch, erklärt aber, daß er nie ein Statut umstoßen oder ändern wolle „on derselben universitet und aller ir faculteten wissen und guten willen“.

4. Zur Entwicklung des Ranglers. (S. 125 ff.)

Während der Korrektur der letzten Vogen geht mir durch die Güte des Verfassers ein Korrekturbogen von Hl. Müllers oben S. 573 erwähnter Schrift

Die Gesetzgebung der Universität Wittenberg von ihrer Gründung bis zu Melancthon's Tod zu. Dort findet sich S. 225 folgender Beschluß der juristischen Fakultät. *Amoverunt prorsus praesentationem illam curiosam, quae fit Vice-Cancellario cum magno comitatu doctorum et scholasticorum, qui praesentandos solum ob refectionem quandam sequebantur. Posthac fiet praesentatio Decano facultatis uti Vice-Cancellario post habitum tentamen vel praecedens examen in praesentia senatus iuridi.* Daraus ergibt sich: 1) daß die juristische Fakultät ihren Dekan als ständigen Vizkanzler betrachtete und 2) daß sie über eine wichtige, wenn nicht die einzige Befugnis des Kanzlers (Vizkanzlers) verfügte, ihre Formlichkeiten änderte und sie aus dem Hause des Vizkanzlers in eine Sitzung der Fakultät verlegte — ohne den Kanzler zu fragen.

Der Vorgang ist ein lebendiges Zeugnis für die im zweiten Kapitel Abschn. 7 S. 125 ff. vertretene Auffassung, daß das Recht des Kanzlers nur noch in dem Anspruch auf gewisse Formlichkeiten und Sporteln bestand.

Ein späterer Satz scheint zu sagen, daß die Lizenz nicht mehr vom Kanzler, sondern wie das Doktorat von dem promovierenden Doktorat verliehen ward. Dann würde der Anspruch auf jene Präsentation vor dem *examen rigorosum* das einzige Recht des Kanzlers gewesen sein. Doch ist die Entscheidung darüber zu verschieben, bis das vollständige Material vorliegt, das jetzt zu erwarten ist.

Auch für die Entwicklung des Lehrkörpers bietet schon dieser Bogen manches, was die im Text gegebene Schilderung bestätigt.

5. Zu den Burfen und dem Humanismus. (S. 224 ff. u. 526 f.)

In dem Korrespondenzblatt der Westdeutschen Zeitschrift für Geschichte und Kunst, August und September (Nr. 8 u. 9) des Jahrgangs XV (1896) gibt Dr. F. Heidenheimer S. 184 ff. Nachricht über den Humanisten Nikolaus Gerbel, im besonderen über seine Tätigkeit als Lehrer in der Rainzer Burse (1510). Der Humanist fügte sich hier ganz dem scholastischen Lehrplan in *via Thomae*.

Die Burse war von mehreren Magistern gemeinschaftlich, und zwar mit geliehenem Gelde, begründet worden, und die Darleiher des Geldes behielten außer dem Anspruch auf den Zins einen gewissen Einfluß auf die Verwaltung. Herr Dr. Heidenheimer machte mir darüber noch einige Mitteilungen aus zwei Urkunden, die mir den Wunsch erwecken, er möge die Urkunden selbst veröffentlichen, und zwar mit einer möglichst eingehenden Schilderung dieser Burse und womöglich des ganzen Burfenwesens in Rainz. Ein Urkundenbuch der Rainzer Universität würde der Geschichte der deutschen Universitäten eine große Förderung gewähren.

Ueber das S. 343 Anm. zitierte Rainzer Kopialbuch teilt mir der oben genannte Sekretär der Rainzer Stadtbibliothek noch mit, daß es jetzt die neue Nummer 229^b trage, und daß der Autor Job. Heimbuch (nicht Heimbruch) um 1655/56 gestorben und emeritierter Universitätspedell und öffentlicher Notar gewesen sei, was einen weiteren Beleg zu der S. 182 f. geschilderten Stellung der Pedelle bildet.

Verbesserungen.

Seite 3 Zeile 6: Trier 1472.

• 15 • 23: 6. Juli.

• 91 • 1: an die Universität ist vor „in“ zu setzen.

• 341 Num. 2: Statutenbuch n. 177a statt Kopialbuch.

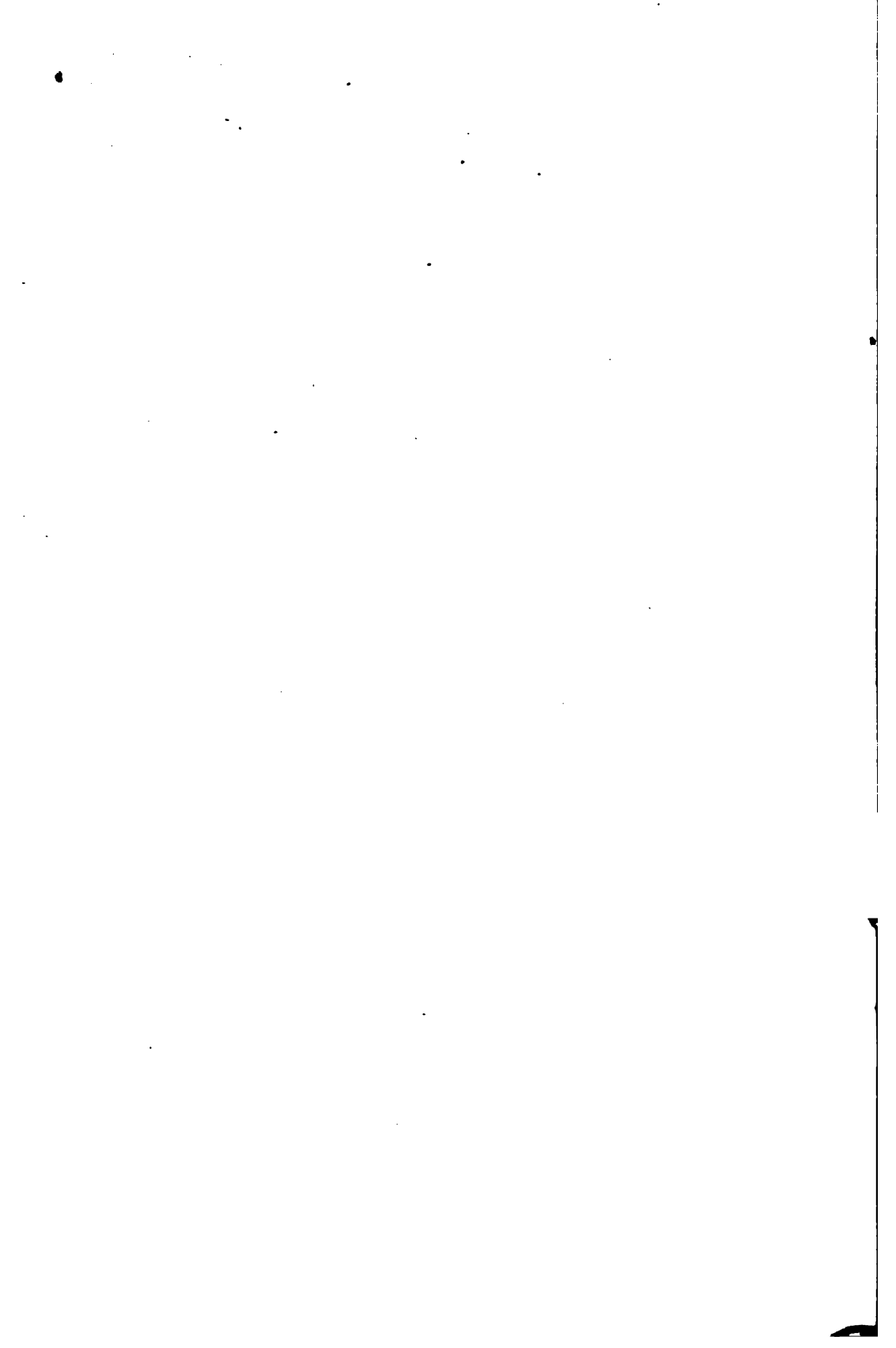
• 478 • 2: ebenfalls.

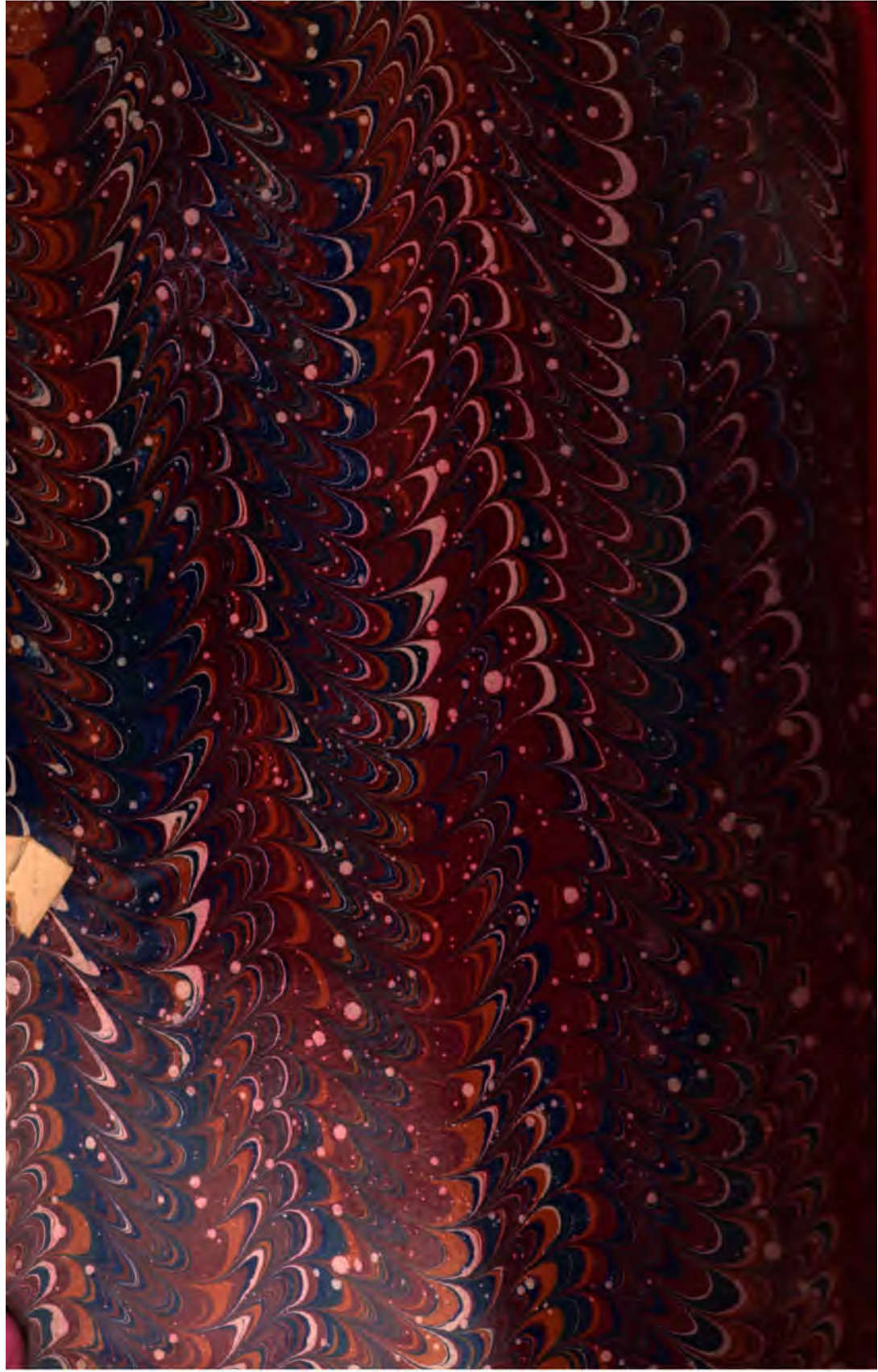
• 492 Zeile 3: Die Num. 1 ist zu Mittelglieder zu setzen.

• 510 • 2: Joh. Zuberinus statt Werler.

• 517 • 15: nach statt noch.

• 549 Num. 2: instaurari statt restaurari.





This book should be returned to
the Library on or before the last date
stamped below.

A fine is incurred by retaining it
beyond the specified time.

Please return promptly.

CANCELLED

572-108

STAL STUDY
CANCELLED

CANCELLED

3 2044 089 404 339

